N12<517104684 021

ubTÜBINGEN

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Neunzigster Jahrgang 1937.

# Theologisch-praktische Quartalschrift.

Herausgegeben von den
Professoren der bischöflichen philosophisch-theologischen Diözesan-Lehranstalt in Linz a. D.

Redakteure:
Dr Wenzel Grosam
Professor der Pastoraltheologie
und
Dr Ferdinand Spiesberger
Professor der Apologetik

Linz a. d. Donau, Österreich, 1937.

Verlag, Redaktion, Administration und Expedition Linz, Harrachstr. 7

# Alphabetisches Sachregister

des

## 90. Jahrganges (1937) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

---

### I. Abhandlungen.


Aszetik — Das gottmenschliche Reich. Otto Cohausz S. J. 385—405; 577—598
Aszetik — Priesterliche Demut und Sanftmut. Otto Cohausz S. J. . . . . 1—18
Aszetik — Wendungen im katholisch-theologischen Geistesleben. Otto Cohausz S. J. . . . . 193—210
Ehe — Ehewille und bonum prolis. Dr J. Fließer . . . . 425—441
Ehe — Russenehen und can. 1098. Dr Myron Hornykewitsch 32—54
Familie — Seelsorgliche Situation in der Gegenwart. Dr P. P. Schmitz S. V. D. . . . . 54—72; 210—233
Gerechtigkeit — soziale. Dr O. Renz . . . . . 290—293
Heilandspropheten — seltsame. K. Prümm S. J. 466—475; 618—633
Islam — rationalistische Eigenart und Anpassungsfähigkeit. Dr H. Stieglecker . . . . . 599—618
Jeremias' Berufung. Dr K. Fruhstorfer . . . . . 92—98
Kirchenrecht — Anzeigen und Beschwerden über Geistliche. Dr Schinke . . . . . 98—104
Kirchenrecht — Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft. P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 660—664
Kirchenrecht — Kanonischer Prozeß. Dr Fr. Triebs.
Erhebung, Zulassung, Abweisung der Klage . . . . . 72—84
Promotor iustitiae, sein Anklagerecht . . . . . 406—424
Kirchenrecht — Selbstmord und kirchliches Begräbnis. Dr J. Grosam . . . . . 233—253
Kommunismus — gefährliche Wühlarbeit. P. Z. Fischer O. F. M. . . . . 475—490
Neues Testament — steigernde Wiederholungen. U. Holzmeister S. J. . . . . 85—92
Ordensrecht — Ordensprofeß. Dr M. Alma . . . . . 645—660
Psychotherapie und Seelsorge. J. Schattauer . . . . . 285—290
Religion Gefühlssache? Dr M. Premm . . . . . 262—274
Sittlichkeit — letzte Grundlagen. D. Dr A. Eberle . . . . 19—32
Spiritismus — sein Zeugniswert für die Unsterblichkeit der Seele. Dr Fr. Walter . . . . . 457—466
Spiritistische Sphinx — Entschleierung. Dr A. Seitz . . . 253—262
Verantwortung gegenüber dem kommenden Geschlecht. Dr P. F. Deininger O. S. B. . . . . 274—285; 442—457
Weltuntergang und Naturverklärung. Dr Fr. Walter . . . . 634—645
Wunderkind — das lettische. P. N. Brühl C. Ss. R. . . . 665—668



Gd 584

UNIV.-BIBL. TÜBINGEN

## II. Pastoral-Fälle.


Breviergebet — Phobie. P. G. Oesterle . . . . . 495—497
Ehe — Assistenz und error communis. P. G. Oesterle . . 311—312
Ehe — Dispensgesuch bei Mischehen. Dr Schinke . . . . 113—118
Ehe — einer geschiedenen Konvertitin. P. G. Oesterle O. S. B. 679—680
Ehe — Hindernis des Katholizismus. Dr J. Haring . . . 314—315
Ehe — Russenehe. P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 680—684
Ehe — Trauung — unsichere Delegation. Dr J. Haring . 313
Ehe — Verschiedene Eherechtsfragen. Dr J. Haring . . . 674—678
Flüchtlinge — spanische. Dr J. Haring . . . . . 313—314
Integritas confessionis. Dr P. Pax Leitner . . . . . 668—672
Kirchenrcht — can. 807 in der Mission. P. Dr Pax Leitner O. F. M. . . . . 497—500
Kirchenrecht — can. 1070, § 2 — rückwirkend? P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 308—311
Kirchenrecht — Ist Statutenapprobation schon Vereinsstiftung? Dr Vinko Močnik . . . . . 507—508
Kirchenrecht — Klageverweigerung des Promotors. Dr J. Haring . . . . . 503—504
Kirchenrecht — Konversion und Kautelenleistung. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 118—122
Kirchenrecht — Neubauten und Pfarrgrenzen. P. G. Oesterle O. S. B. . . . . 306—308
Kommunion — Verweigerung. P. Dr Pax Leitner O. F. M. 110—113
Krankenkommunion. Dr P. Pax Leitner . . . . . 672—674
Mindestpreis und Höchstpreis. P. J. B. Raus C. Ss. R. . . 104—108
Ordensrecht — Schmerzensgeld und feierliche Ordensprofeß. Dr J. Haring . . . . . 502—503
Ordensrecht — Ungültige Ordensprofeß. P. Dr Fr. Přikryl C. Ss. R. . . . . 504—506; 686—687
Reliquienkreuze — Verkauf. P. G. Oesterle O. S. B. . . . 491—495
Renovatio specierum. Dr P. Pax Leitner . . . . . 304—306
Sakramente — Gültigkeit der Taufe. P. Dr Pax Leitner O. F. M. . . . . 108—110
Sakramente — Sakramentale Genugtuung. P. Fr. Gnam C. Ss. R. . . . . 500—502
Schuld — unbezahlte. P. Fr. Gnam C. Ss. R. . . . . 506—507
Suffragia ante mortem. B. van Acken S. J. . . . . 293—299
Verführungsgeschichte. Dr P. Pax Leitner O. F. M. . . . 299—304
Wachskerzen — Beschaffung liturgischer. R. Fattinger . . 122—126
Weiheriten — Außerachtlassung. J. Huber . . . . . 685


## III. Mitteilungen.


Ablässe — Cumulatio Indulgentiarum (Pabst) . . . . . 509
Brauchtum — religiöses (Danzer) . . . . . 316 ff.
Christkönigskongreß in Posen (Haring) . . . . . 323
Dämonsvertreibung im Buche Tobias (Fruhstorfer) . . . . 687 f.
Dispensation vom eucharistischen Jejunium (Haring) . . . 688 f.
Ehe — Gerichte in Österreich (Haring) . . . . . 325 ff.
Eheprozeß — Beweiserleichterungen und Beweisschwierigkeiten (Haring) . . . . . 327 f.
Eheprozeß — Delegation des Ermessens (Haring) . . . . . 690 f.
Eheprozeß — Instruktion vom 15. August 1936 (Haring) . . 692
Eheprozeß — promotor justitiae als Ankläger (Haring) . . . 133 ff.
Eheprozeß — Weiterführung durch ein anderes kirchliches Gericht (Haring) . . . . . 135 f.

Ehe — Schicksal einer (Haring) . . . . . 136 f.
Ehe — Separatio a toro et mensa — kirchliche Anerkennung der staatlichen (Haring) . . . . . 324 f.
Fastenandacht (Gerbert) . . . . . 130 f.
Fehlgeburt — Verbrennung der Leiche (Močnik) . . . . . 508 f.
Fromme Spende oder Rechtsgeschäft (Gscheidlinger) . . . . 694
Imprimatur für religiöse Lichtbilder (Haring) . . . . . 691
Kirchenrecht — Amotionsprozeß, Delegation (Haring) . . . 328
Kirchenrecht — Apostaten gelten als acatholici (Kronlachner) 321
Kirchenrecht — Ordinationstitel und Krankenversicherung (Haring) . . . . . 690
Kirchenrecht — Patronatsstreitigkeiten in Österreich (Haring) 692 ff.
Kirchenrecht — Privilegium fori (Haring) . . . . . 691
Kirchenrecht — Prozeßformen (Haring) . . . . . 323 f.
König Ed. † (Fruhstorfer) . . . . . 131 ff.
Kurse über Zeitpredigt und Exerzitientechnik (Haring) . . . 323
Messe — Kommemoration vom Allerheiligsten Sakrament (Huber) . . . . . 322 f.
Messe — ungenießbare hl. Spezies (Fattinger) . . . . . 319 ff.
Mitteilung der Redaktion . . . . . 137
Pfarrbücher — Fehler und Mängel (Schütz) . . . . . 697 ff.
Pompei — Christliche Inschriften (Haring) . . . . . 689
Privatberichte über angebliche Wunder, Erscheinungen und Stigmatisierung (Haring) . . . . . 689 f.
Protestantismus in England, Schweden und Dänemark (Fruhstorfer) . . . . . 510 ff.
Regula SS. Patrum (Schrott) . . . . . 513 f.
Reliquienverehrung (Danzer) . . . . . 127 ff.
Rom — Pfarreien (Oesterle) . . . . . 315 f.
St. Barbara — Griechisch-unierte Pfarre in Wien (Haring) . 691 f.
Steinen, P. P. Alois, S. J. † . . . . . 137
Versicherungspflicht von Ordensmitgliedern und Postulanten (Tarter) . . . . . 694 ff.
Wolfgangslied — deutsches (Maschek) . . . . . 514 ff.

## IV. Referate.

Erlässe des Apostolischen Stuhles (Dr Josef Fließer) . . . . . 137—140; 516—519; 701—705
Ablässe, Entscheidungen und Bewilligungen (P. H. Krings S. J.) . . . . . 519—521; 705—708
Missionen: P. Dr J. Thauren S. V. D., Die Kirche in Afrika . . . . . 329—339
Vorderindien mit Birma und Ceylon . . . 521—528
Ostindische Inselflur . . . . . 528—529
Das chinesische Missionsfeld . . . . . 708—715
Kirchliche Zeitläufe (Dr J. Massarette) . . . . 140—157; 339—356; 530—546; 715—735

## V. Literatur.

### A) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke und Schriften . . . . . 157—165; 356—364; 546—554; 735—741
Zeitschriften . . . . . 364—368

## B) Besprechungen.


Adam, Jesus Christus, 4. Aufl. (P. Kasimir) . . . . . 169 f.
Adamer, Predigtkunde (W. Grosam) . . . . . 755
Alkofer, Theresia von Jesus, II. Bd., III. Bd., 1. Teil (Danzer) 568
Antweiler, Der Begriff der Wissenschaft bei Aristoteles (Spreti) 165 f.
Arconada, Ecclesiae Psalmi Paenitentiales (Fruhstorfer) . . 556 f.
Athanasius' Werke (Eder) . . . . . 375 f.
Bange, Meister Eckeharts Lehre vom göttlichen und geschöpflichen Sein (Redlich) . . . . . 567 f.
Baumgartner, Die Sechsten Salzburger Hochschulwochen (Eder) 756 f.
Baur, Im christlichen Orient (Stieglecker) . . . . . 373
Baur, Werde Licht, 2. u. 3. Teil (Huber) . . . . . 757
Becker, Das Mädchen Elisabeth (Ilg) . . . . . 576
Bernhart, Der stumme Jubel (Danzer) . . . . . 186
Bernhart-Schröteler-Ternus-Muckermann, Vom Wert des Leibes in Antike, Christentum und Anthropologie der Gegenwart (Schrattenholzer) . . . . . 747
Bieler, Johannes Franciscus de Pavinis: Rede auf den heiligen Leopold (Eder) . . . . . 380
Bihlmeyer, Kirchengeschichte, I. Teil, 10. Aufl. (Eder) . . . 377 f.
Blome, Die Opfermaterie in Babylonien und Israel, I. Teil (Stieglecker) . . . . . 370
Blum, Das staatliche und kirchliche Recht des Frankenreichs in seiner Stellung zum Dämonen-, Zauber- und Hexenwesen (Eder) . . . . . 566
Bochenek, Die Eucharistielehre des Stanislaus Hosius (Gładysz) 174 f.
Bopp, Liturgie und Lebensstil (Sulzböck) . . . . . 374
Borodajkewycz, Deutscher Geist und Katholizismus im 19. Jahrhundert (Eder) . . . . . 181 f.
Bremond, Das wesentliche Gebet (Kurz) . . . . . 184
Brenninkmeyer, Briefe an Weltleute (Ilg) . . . . . 573
Brosch, Das Wesen der Häresie (Barbel) . . . . . 369 f.
Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., VIII. Bd. (Fruhstorfer) . . . . . 191 f.
Cadiou, La jeunesse d'Origène (Eder) . . . . . 178
Chrétien, De Matrimonio ed. 2. (Pabst) . . . . . 746
Ciprotti, De Consummatione Delictorum attento eorum elemento objectivo in Jure Canonico (Fließer) . . . . . 177
Clérissac, Das Haus des lebendigen Gottes (Tappeiner) . . . 560
Conrath, Die Geschichte Peter Friedhofens (Ilg) . . . . . 576
Dalpiaz-Chelodi, Jus Matrimoniale, 4. Aufl. (Fließer) . . . 564
Deelen, Verheiratet, 3. Aufl. (Schmitz) . . . . . 746 f.
de Greeve, SOS, 2. Aufl. (Kurz) . . . . . 192
de Greeve, Weltschau aus der Kreuzesschau (Danzer) . . . 570
de Laburu, Christus und die Gesellschaft von heute (Schrattenholzer) . . . . . 571
de Varceno, Institutiones Theologiae Moralis (Mügschl) . . . 745
Die deutsche Thomasausgabe, Bd. IV (Michelitsch) . . . . 554 f.
Diekamp, Katholische Dogmatik, II. Bd., 7. Aufl. (Obernhumer) 559 f.
Dillenschneider, La Mariologie de S. Alphonse de Liguori (Schurr) . . . . . 374 f.
Donders, Christusbotschaft (Katzinger) . . . . . 188
Duhourceau, Die heilige Bernadette von Lourdes (Fattinger) 179 f.
Engel, Aus dem Leben eines Dorfpfarrers (Singer) . . . . 574
Feckes, Das Mysterium der heiligen Kirche (P. Casimir) . . 560 f.
Feckes, Matthias Josef Scheeben. Die bräutliche Gottesmutter (Sulzböck) . . . . . 173
Felber, Ein Jahr Dorfpredigt (Kieffer) . . . . . 187 f.

Fels, Johann Nep. von Ringseis (Eder) . . . . . 568 f.
Feuling, Hauptfragen der Metaphysik (Sulzböck) . . . . . 741 f.
Fischer, Nikolaus Bares (Eder) . . . . . 183
Franke, Das Heil der Völker (Danzer) . . . . . 569 f.
Fuhrmann-Schneider, Stätten deutscher Heiligkeit (Eder) . . 573 f.
Für christliche Brautleute zur Aufklärung und Belehrung (W. Grosam) . . . . . 177
Gabriele de Varceno, Institutiones Theologiae Moralis (Mügschl) 745
Ganahl, Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im X. und XI. Jahrhundert (Eder) . . . . . 181
Gerstner, Die Predigt der Gegenwart (Müller) . . . . . 384
Geurtjens, Unter den Kaja-Kajas von Südguinea (Danzer) . 575 f.
Gilson-Böhner, Die Geschichte der christlichen Philosophie, 1. Lief. (Häupl) . . . . . 554
Glahn-Köhler, Der Prophet der Heimkehr (Stieglecker) . . 743
Gmelch, Seelenbrot, III. Bd. (Liegle) . . . . . 188
Gmelch, Seelenbrot, IV. Bd. (Müller) . . . . . 384
Görres-Coudenhove, Von der Last Gottes, 7. Aufl. (Danzer) . 186
Gossens, Unter dem Banner des heiligen Franziskus (Sulzböck) 572 f.
Gratry, Einführung in die Pflichtenlehre (König) . . . . . 175
Grill, Der Talmud und der Schulchan Aruch (Stieglecker) . . 169
Grimm, Das Ehrenbuch der Mutter (Obernhumer) . . . . 574
Grimm, Ganz schön bist du, Maria (Danzer) . . . . . 572
Gößmann, Der Kirchenbegriff bei Wladimir Solovjeff (Kurent) 748 f.
Haefeli, Sprichwörter und Redensarten aus der Zeit Christi (Stieglecker) . . . . . 169
Haring, Kommentar zur Österreichischen Ehe-Instruktion (Fließer) . . . . . 381 f.
Heiler, Urkirche und Ostkirche (Eder) . . . . . 747 f.
Herkenne, Das Buch der Psalmen (Fruhstorfer) . . . . . 556
Herrmann, Institutiones theologiae dogmaticae, ed. 7. (Premm) 560
Heschel, Die Prophetie (Völlmecke) . . . . . 557 f.
Hessen, Briefe an Suchende, Irrende, Leidende (Lachmair) 573
Hessen, Der Sinn des Lebens, 2. Aufl. (Ilg) . . . . . 192
Héyret, P. Marcus von Aviano O. M. Cap. (1631—1699) (Eder) 750 f.
Hilpisch, In Zellen und Klausen (Eder) . . . . . 179
Hofer, Johannes von Capestrano (Eder) . . . . . 378 f.
Holzmeister Cl., Kirche im Kampf (Danzer) . . . . . 562
Höslinger, Die alte afrikanische Kirche (Eder) . . . . . 178 f.
Kalt-Lauck, Die Heilige Schrift für das Leben erklärt, Bd. XI, 2, Bd. XII (Ketter) . . . . . 166 f.
Kampe, Die Nation in der Heilsordnung (Schrattenholzer) . 751 f.
Keilbach, Die Problematik der Religionen (Häupl) . . . . 555
Kindermann, Mutter, näher zu dir! (Tappeiner) . . . . . 189
Kneip, Hunsrückweihnacht (Ilg) . . . . . 758
König, Die Amesha spentas des Awesta und die Erzengel im Alten Testament (Stieglecker) . . . . . 744
Koren, Volksbrauch im Kirchenjahre (Ilg) . . . . . 191
Koren, Volkskunde als gläubige Wissenschaft (Ilg) . . . . 191
Kosnetter, Die Taufe Jesu (Völlmecke) . . . . . 372
Köstler, Das österreichische Konkordats-Eherecht (Fließer) . 564
Kranich, Jesus Christus (P. Casimir) . . . . . 572
Lanwer, Die Grundgedanken der Bergpredigt auf dem Hintergrund des Alten Testamentes und des Spätjudentums (Stieglecker) . . . . . 370 f.
Laros, Die drei verlorenen Söhne (Rechberger) . . . . . 571
Laros, Moderne Ehefragen, I. Teil: Die Beziehungen der Geschlechter (Schrattenholzer) . . . . . 745 f.

Laros, Neue Zeit und alter Glaube (Lachmair) . . . . . 185
Lauck, Aus Bibel und Leben (Lachmair) . . . . . 171 f.
Lenhart, Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr v. Ketteler (Eder) 750
Lucas, Die dreimal wunderbare Mutter, I. Bd. (Polifka) . . 184
Mader, Viereiniges Evangelium oder Evangelienharmonie, 2. Aufl. (Hick) . . . . . 167 f.
Mauer, Das verborgene Antlitz, I. Bd. (Tappeiner) . . . . . 184 f.
Mauriac, Leben Jesu (Danzer) . . . . . 170
Mayer, Erdmutter und Hexe (Henninger) . . . . . 566 f.
Merkelbach, Summa Theologiae Moralis, t. III ed. 2. (Leitner) 744
Messina, I magi a Betlemme e una predizione di Zoroastro (Stieglecker) . . . . . 371 f.
Meyer-Neyer, Lebendige Seelsorge, I. Bd. (Eder) . . . . . 754 f.
Mitterer, Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute (Schrattenholzer) . . . . . 742 f.
Muckermann H., Von den sieben Sakramenten (Obernhumer) 190
Müller, Das östliche Fenster (Ilg) . . . . . 758
Nadler-Srbick, Österreich, 2. Aufl. (Eder) . . . . . 182
Niebecker, Das allgemeine Priestertum der Gläubigen (Sulzböck) . . . . . 373 f.
Niedermeyer, Grundriß der Pastoral-Medizin (van Acken) . . 177 f.
Noppel, Aedificatio Corporis Christi (Leitner) . . . . . 380 f.
Pfleger, Léon Bloy: Briefe an seine Braut (Ilg) . . . . . 190
Pirotta, Summa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae (Pfaffenwimmer) . . . . . 742
Pohl, Otto Willmanns religiöser Entwicklungsgang (Czermak) 183
Predigt und Prediger in der Zeit (Danzer) . . . . . 187
Puchner-Stadler, Lateinische Berufsbezeichnungen in Pfarrmatrikeln, 2. Aufl. (Rechberger) . . . . . 757 f.
Raskop, Thomas-Fibel (Obernhumer) . . . . . 173
Ruland, Von den Pflichten gegen den Nächsten (Böhm) . . 175 f.
Sailer-Schlags, Ignaz Valentin Heggelin (Eder) . . . . . 183 f.
Schäfer, Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter den Päpsten Urban V. und Gregor XI. (1362—1378) (Eder) . 751
Schebesta, Der Urwald ruft wieder (Ziermann) . . . . . 190 f.
Schebesta, Vollblutneger und Halbzwerge (Stieglecker) . . . 574 f.
Schilling, Apologie der katholischen Moral (Schrattenholzer) 562 f.
Schmäing, Der Tag des Herrn (Danzer) . . . . . 185 f.
Schmidlin, Papstgeschichte der neuesten Zeit, III. Bd. (Seppelt) . . . . . 180 f.
Schneider, Bildungskräfte im Katholizismus der Welt (Ziermann) . . . . . 755 f.
Schnürer, Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit (Eder) . . . . . 564 ff.
Schöllig, Die Verwaltung der Sakramente (van Acken) . . . 176
Schönsteiner, Grundriß des kirchlichen Eherechtes, 2. Aufl. (Fließer) . . . . . 563
Schreiber, Deutschland und Spanien (Eder) . . . . . 379 f.
Schreiber, Volk und Volkstum (Danzer) . . . . . 753
Schwering, August Reichensperger (Eder) . . . . . 749 f.
Scripta Pontificii Instituti Biblici — Miscellanea Biblica (Stieglecker) . . . . . 168 f.
Sebastiano, Die geheime Offenbarung des heiligen Johannes (Hick) . . . . . 558 f.
Seppelt, Das Papsttum in der neueren Zeit (Eder) . . . . . 376 f.
Siepe, Nachahmung Mariens und Goldene Bulle (Tappeiner) . 188 f.
Singer, Kultur- und Kirchengeschichte des oberen Rosentales (Eder) . . . . . 753 f.

Somogyi, Begabung im Lichte der Eugenik (Niedermeyer) . 382 f.
Steiner, Petite Chronologie religieuse et civile de la Terre-Sainte (Eder) . . . . . 753
Sträter, Die Seele der Gottesmutter (Müller) . . . . . 572
Straubinger-Bärtle, Praktisches Bibelhandbuch (Häupl) . . . 172
Ströbele, Die Kirche, das Wunderwerk göttlicher Allmacht und Liebe (P. Casimir) . . . . . 572
Svensson, Wie Nonni das Glück fand (Ilg) . . . . . 758
Tihamér Tóth, Die katholische Ehe und Familie (W. Grosam) 189
Torre, Instructio servanda a Tribunalibus dioecesanis (Fließer) . . . . . 381
Trapp, Bis zum letzten Flaggenschuß (Ilg) . . . . . 758
Trefzger, Die Kirche Abessiniens (Eder) . . . . . 179
Tymczak, Quaestiones disputatae de ordine (Ziermann) . . . 173 f.
van Acken, Lebensschule für Ordensfrauen, 4. u. 5. Aufl. (J. Grosam) . . . . . 757
van Lierde, Doctrina S. Augustini circa dona Spiritus Sancti ex textu Isaiae XI, 2—3 (Barbel) . . . . . 561 f.
van Rooij, Gerard Zerbolt van Zutphen, I, Leven en Geschriften (Raitz von Frentz) . . . . . 569
Veit, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter (Ilg) . . . . . 574
Verbum Domini, Indices (Holzmeister) . . . . . 559
Vetter, Christuszeichen der Zeit (Tappeiner) . . . . . 187
Waitz, Paulus, Messiasbotschaft und Völkerschicksale (Lachmair) . . . . . 171
Weier, Der kanonische Weihetitel (Quatember) . . . . . 747
Wenner, Kirchliche Eheprozeßordnung (Fließer) . . . . . 381
Wibmer-Pedit, Eine Herztüre ist zugefallen (Ilg) . . . . . 758
Wibmer-Pedit, Ritter Florian Waldauf (Ilg) . . . . . 576
Willam, Das Leben Marias, der Mutter Jesu (Ketter) . . . 170 f.
Willam, Der Herrgott auf Besuch (Ilg) . . . . . 191
Windischer, Franz Brentano und die Scholastik (Spreti) . . 368
Winthuis, Mythos und Kult der Steinzeit (Bückers) . . . . 383 f.
Wirtz, Das große Ärgernis: Christus und die Christen (Danzer) 570 f.

Einladung zur Bestellung . . . . . 759 f.

90. JAHRGANG 1937 ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

# Priesterliche Demut und Sanftmut.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Betrachteten wir in unsern letzten Untersuchungen die passiven Tugenden, besonders Demut und Sanftmut, im allgemeinen, so scheint es jetzt geraten, die Anwendung auf uns Priester zu machen. Bilden diese beiden Tugenden ja für uns nicht nur wie für alle Gläubigen und alle nach Vollkommenheit Strebenden eine wesentliche Grundlage des Tugendfortschrittes, sondern auch eine wesentliche Bedingung des seelsorglichen Erfolges. Widersteht Gott den Übermütigen, verschließt er ihnen die reichen Gnadenquellen, zerschlägt er oft ihre ganzen Unternehmungen und stürzt er sie selbst bisweilen in erschreckend auffallender Weise vom Throne, so läßt er die Demutvollen in Gerechtigkeit wandeln, weist er die „Sanften seine Pfade",[1]) erhöht er die sich niedrig dünken,[2]) würdigt er sie seiner besonderen Huld und Vertrautheit und begleitet er ihr Wirken mit seinem Segen. Gerade an uns Priester, seine Mitarbeiter, richtet darum Christus sein Wort: „Lernet von mir!" Was denn? Welten schaffen? wie Augustinus fragt. Oder Großtaten verrichten, große Unternehmungen ins Leben rufen, durch gewaltige Predigten die Seelen erschüttern? Manches von dem gewiß auch. Aber wichtiger als alles das

[1]) Ps. 24, 9.
[2]) Lk 1, 52.

erscheint dem Heiland noch ein anderes; die Erfüllung mit dem rechten Geist, und den kennzeichnet er mit dem Zusatz: „Denn ich bin sanftmütig und demütig von Herzen.[3]) Diesen beiden Tugenden verspricht er, was wir alle so heiß begehren und so nötig haben, die Ruhe der Seele. Sie auch enthalten das Geheimnis der Macht, die so viele Apostel über die Herzen der Menschen und selbst über Gottes Freigebigkeit ausüben.

## I.

Suchen wir, um klar zu sehen, den Geist der Demut und Sanftmut einerseits und den Geist des Stolzes und der Härte andererseits genau zu zeichnen. Und da möge uns als Grundlage die bekannte Betrachtung des heiligen Ignatius von den „zwei Fahnen" dienen.

Vorstellen sollen wir uns nach dem Heiligen das weite Feld vor Babylons Toren, darauf einen gewaltigen feurig strahlenden, aber aus Rauch und Schein aufgebauten Thron, auf dem als Gewaltherrscher mit Schrekken einflößender Miene das Haupt aller Gottesfeinde, Luzifer, Platz nahm. Zu seinen Dienern zählt er die Dämonen, ohne Zahl. Sie sendet er in alle Welt, ihnen gebietend, mit Netzen alle Einzelnen und Völker zu umstricken, in Ketten sie zu schlagen: zuerst durch Wekkung der Begier nach Reichtum und Besitz, dann, daraus folgend, mit der nach eitler Ehre und Größe, um sie schließlich ad magnam superbiam, zur Selbstvergötterung aufzublähen, die Gott das Non serviam entgegenschleudert, sein Joch abwirft, ihm den eigenen Thron entgegensetzt, ihm trotzt, ihn bekämpft.

Das Gegenstück zu Luzifer, dem Scheinfürsten, bildet Christus, der wahre, alleinberechtigte König der Welt. Er hält vor Jerusalems Toren Hof. Nicht auf stolzem Thron, in der Ebene unter den Volksscharen stehend; voll Herablassung, Güte und Freundlichkeit, hoheitsvoll und anziehend-liebenswürdig zugleich. Auch er sammelt

[3]) Mt 11, 29.

Anhänger und Werber für sein Reich um sich. Aber nicht Dämonen, nicht Gewaltmenschen: schlichte biedere Fischer, einfache demütige Seelen. Auch er sendet sie aus. Aber nicht mit Netzen und Ketten, sondern mit den Waffen friedlicher Aufklärung und Belehrung, dem milden Einfluß der Gnade und Liebe. Auch ihnen trägt er auf, ihm die Völker zu unterwerfen. Aber nicht wie Luzifer durch Vorzauberung irdischer Größe und Aufwiegelung des Ehr- und Machttriebes, sondern durch Loslösung von der Weltgier, durch Liebgewinnen bescheidener Verhältnisse, der Armut des Geistes und, gefällt es Gott, auch durch tatsächlichen Verzicht auf die Güter dieser Welt, durch das Verlangen sogar nach Widrigkeiten und Verachtung, um so zur tiefsten Demut, dem Zauberschlüssel der Gottvereinigung zu gelangen. So die Zeichnung! Was bezweckt sie?

Nicht will, wie es bisweilen aufgefaßt wird, der Heilige in dieser Betrachtung hauptsächlich zum Apostolat auffordern, erst recht nicht eine erste Entscheidung zwischen Christus und Luzifer herbeiführen. Die muß in den Exerzitien längst vorher gefallen sein. Getreu seiner die ganzen geistlichen Übungen durchziehenden Grundlinie, die Seele von allen Unordnungen frei zu machen, damit Gott von ihr um so mehr Besitz nehme, will er auch hier dieser Seelenbereitung dienen. Und das auf dem Wege über Christus. Nicht nur äußerlich soll die Seele sich Christus anschließen; sie soll auf Christi inneren Geist, auf seine innere Seelenhaltung lauschen, die sich aneignen und so zur Neubildung in Gott und zu der Vertrautheit mit Gott kommen. Gemäß den Worten: „Wer den Geist Christi nicht hat, der ist nicht sein.“[4])

Selbst von diesem Geiste erfaßt, soll der Jünger nun auch andere für ihn gewinnen, und so wächst sich die Betrachtung zum Apostolat aus. Und weil auf Schatten das Licht um so klarer strahlt, stellt Ignatius, um den Geist Christi recht deutlich hervortreten zu lassen, ihm den Geist Luzifers entgegen. Den Hauptgegensatz zwi-

[4]) Röm 8, 9.

schen beiden und ihren Reichen sieht er in der Demut einerseits, in dem Stolz andererseits. Ähnlich wie ja auch schon Augustin das ganze Erdengeschehen in zwei Reiche teilt; in das Weltreich, das auf die übersteigerte Selbstliebe sich aufbaut, und das Gottesreich, das auf der Liebe zu Gott sich gründet.

Treffend nun zeichnet der Heilige diese beiden Geistesarten. Dort Babylon, die Stadt der Mammons- und Machtgier, der Pracht und Ehrliebe, des stolzen Übermutes und des Gottesfrevels; hier Jerusalem, der Sitz des Tempels, der Gottesfurcht, der demütigen Gottunterwerfung, des Gebetes und Friedens. Dort hohler Schein, lügnerische Vortäuschung, hier echte Größe, strengste Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Dort Überhöhung, Anmaßung von Herrschergewalt, unberechtigte Machtentfaltung, hier demütige Herablassung, Selbsterniedrigung. Dort Umgebung mit schillernder Pracht, hier Verzicht auf allen, auch berechtigten Prunk. Dort Beanspruchung höchster Ehrung, hier Liebe zu möglichster Verborgenheit, sogar zur Geringschätzung von seiten der Menschen. Dort Anwendung von Gewalt, Knechtung, herrisches Wesen, hier Milde, Sanftmut, Liebe. Dort vollendete Ichsucht, hier Selbstaufgabe bis zum Tode im Dienste Gottes und der Mitwelt.

Das scharfe Erfassen dieser beiden Geister und ihres Gegensatzes, wenn sich auch Ansätze dazu in dem aszetischen Schriftwerk früherer Jahrhunderte fanden, war gewiß Frucht des in der Höhle von Manresa so überreich in Ignatius einströmenden göttlichen Lichtes. Aber es mochte dabei auch eine Zeitschau mitwirken: der Heilige lebte und verfaßte sein Büchlein ja in einem Jahrhundert, in dem eine allgemeine Verweltlichung nicht nur weite Laienkreise ergriffen hatte, sondern auch bis in die höchsten Spitzen der Kirche vorgedrungen war. In einem Jahrhundert, in dem vielen Priesterstand und Bischofstum hauptsächlich als Mittel galt zu Reichtum, Würden und Macht zu gelangen, da Pfründenjägerei und Titelsucht wie eine Seuche zahlreiche Diener des Heiligtums

vergifteten, da Kirchenfürsten, Kardinäle und selbst Äbte eine Herrschermiene zur Schau trugen und sich mit einem Prunk und Gefolge umgaben, die eher zu den Fürsten dieser Welt als zu dem armen König von Bethlehem paßten; in einem Jahrhundert, in dem nicht nur Böswillige, sondern auch Bestgesinnte klagten, das Gold der Kirche sei in Schlacken verwandelt, der Geist Christi gewichen, die äußere Schale nur geblieben. Hier wollte der Heilige bessernd eingreifen. Nicht wie andere durch bittere Kritik, durch ätzenden Sarkasmus und heftige Anklageschriften; noch weniger durch Aufruf zum Bruch mit Rom und zur Gründung einer neuen religiösen Gemeinschaft, sondern wie immer durch aufbauende, ruhig wirkende Tat, hier durch Verdrängung des Weltgeistes und Neuerfüllung der christlichen Kirche mit Christi Geist. Man wird nicht leugnen können, daß ihm im Verein mit vielen anderen diesbezüglichen Bestrebungen das Werk auf weite Strecken gelungen ist.

Gewiß wird man nun unsere Zeit mit der damaligen nicht auf eine Stufe stellen können. Gewiß ergibt sich, was das Ganze betrifft, bei Haupt und Gliedern ein ungleich erfreulicheres Bild als damals. Sind wir aber auch im einzelnen ganz von dem Luzifergeist frei? Und kommen auch vielleicht keine gröberen Verstöße vor, haben wir uns den Geist Christi in seiner ganzen Vollkommenheit angeeignet? Und ferner, legten wir in unserer Seelsorge genügend Wert darauf, unsere Gläubigen über diese beiden Arten von Geistern aufzuklären und sie für den Geist Christi zu gewinnen? Erhebt, wenn auch nicht so sehr in der Kirche, dann doch in der Welt der Geist Luzifers um so kühner sein Haupt?

## II.

Beginnen wir mit der Durchprüfung unserer *Demut*. Als erstes Kennzeichen des Luzifer-Stolzes sehen wir im vorher gezeichneten Bilde, daß er sich auf einen Thron schwingt, der ihm keineswegs gebührt und der zudem nur aus Rauch und Schein aufgebaut ist, daß er sich also

Werte und Größe zubemißt, die er nicht besitzt. Nun steckt die Versuchung zu dieser Überschätzung allen Menschen im Blute. Uns Priestern und Ordensleuten könnte sie aber noch besonders leicht nahe rücken. Etwa in Gestalt eines überlegenen Bildungs- und Standesdünkels. Des *Bildungsdünkels* insofern, als man auf seine bessere wissenschaftliche oder aszetische Ausbildung pochend, sich gleich allen andern und in allem überlegen wähnt und auf sie als niedriger stehend herabblickt. Wobei dann übersehen wird, daß die wissenschaftliche Überlegenheit recht gut eine sehr einseitige und mit großer Unkenntnis auf anderen Wissensgebieten verbunden sein kann, daß man ferner vielleicht an praktischem Sinn, Gestaltungs- und Aufbaukunst, Lebens- und Menschenkenntnis von vielen übertroffen wird, daß überhaupt die intellektuelle Überlegenheit noch nicht den Wert des Menschen bestimmt, sondern seine Gesamtanlage und die Art seiner ganzen Persönlichkeit nach Denken, Gesinnung, Können und Verhalten. Auch darf aus der Überlegenheit einer Schule noch nicht auf die Überlegenheit des durch sie hindurchgegangenen Schülers geschlossen werden. Denn, hat er auch alle Examina gemacht und bestanden, können doch viele andere, die eine andere Ausbildung erhielten, von Natur aus aber mehr begabt sind, weit größeres Wissen haben und weit mehr leisten als er. Das bezieht sich auch auf aszetische Schulen. Mag eine, in sich betrachtet auch eine besondere Höhe darstellen, es folgt daraus noch keineswegs, daß jeder ihrer Besucher auch schon eine über alle draußen Stehende emporragende Vollkommenheit erreicht hat.

Zur Gefahr des Bildungsdünkels kann die des *Standesdünkels* kommen. Man ist sich der Höhe seiner Berufung, des priesterlichen Amtes und des Ordensstandes bewußt und kann sie auch nicht hoch genug schätzen, aber leicht könnte man das Würde- und Hoheitsvolle des Amtes und Standes nun auch auf die eigene Person übertragen, schon weil man das Priesterkleid oder Ordensgewand trägt, sich selbst als etwas Besonderes ansehen

und sich allseitiger Geltung, Beachtung und Bevorzugung für würdig halten. Weiter bietet die *Amtstätigkeit* Gefahren. Man erntet mit seinen Unternehmungen, Predigten, Vorträgen, seiner Vereins- und sozialen Tätigkeit Anerkennung, Lob, Ruhm, was an sich gewiß einwandfrei ist, ja zur Ermutigung und Steigerung der Arbeit für das Reich Gottes dienen kann. Nahe aber liegt die Versuchung, daraus neue Nahrung für sein sowieso schon hochgespanntes Ichbewußtsein zu saugen und es zu übersteigern, zumal dann, sieht man sich mehr als andere beachtet.

Verbindet sich mit diesem Bildungs- und Standesdünkel dann noch ein *angeborner*, naturhafter, durch falsche Erziehung und Selbstverhimmlung üppig angeschwollener Selbstdünkel, dann setzt sich wohl noch die Überzeugung fest, alles an einem sei vorzüglich, andern überlegen, man wisse, könne und verstehe alles auf das beste, und so erachtet man es als selbstverständlich, nicht nur, daß alle anderen alles, was man ist und tut, tadellos und bedeutsam finden, sondern auch, daß, wo es hervorragende Aufgaben zu bewältigen gibt und Ämter zu besetzen sind, man selbst dafür auserwählt werde. Die an sich vielleicht noch einwandfreie Selbstschätzung ging unvermerkt in Selbstüberschätzung über. Ein Anklang an Luzifers Selbsterhöhung. Selbst in den Apostelkreis sehen wir diese Versuchung eindringen: „Da kam die Mutter der Söhne des Zebedäus mit ihren Söhnen zu ihm und fiel bittend vor ihm nieder: Laß meine Söhne in deinem Reiche den einen zu deiner Rechten und den anderen zu deiner Linken sitzen.“[5]) Was antwortet der Heiland? „Ihr wißt nicht, um was ihr bittet. Könnt ihr den Kelch trinken, den ich trinken werde?“ Er giert nicht mit Luzifer nach trügerischer Höhe, er greift nach dem Kelch der Verdemütigung. „Obgleich ihm die Gottesgestalt eigen war, glaubte er nicht sein gottgleiches Sein festhalten zu müssen. Vielmehr entäußerte er sich selbst, nahm

[5]) Mt 20, 20 ff.

Knechtsgestalt an, wurde den Menschen gleich."[6]) Diesen Kelch reicht er auch seinen Aposteln dar.

Die innere Überhebung äußert sich bald auch nach *außen*. Von seiner vermeintlichen Höhe aus glaubt sich der Eingebildete die absprechendsten Urteile über alles erlauben zu dürfen. Keine Arbeit und Leistung, kein persönliches Gehaben und seelsorgliches Wirken anderer, kein lange eingeführter Brauch, keine Predigt, keine gewohnte Andachtsübung findet Gnade. Nicht schon, daß man wirkliche Mängel im Auge hat und sie am rechten Ort zur Sprache bringt, ist zu beanstanden, denn ohne gesunde Kritik verfiele die Welt und auch die Seelsorge in geruhsame Gemächlichkeit und Erstarrung. Aber der Stolze kritisiert über alles Maß, mit Selbstüberheblichkeit, meint, mit ihm sei erst der rechte Mann gekommen.

Von da ist nur ein kurzer Schritt zu einer weiteren Untugend: Luzifer maßt sich die *Herrschaft* über andere an, unterwirft sich eine Gruppe von Leibeigenen und sendet sie hinaus, alle andern ihm zu unterjochen. Stets das Gebaren des Stolzen! Wieder aber verwechsle man zwei Dinge nicht. Auch Christus wirbt für sein Reich, sendet die Apostel, alle ihm zuzuführen, sie für seine Lehre und sein Joch zu gewinnen. Aber welch ein Unterschied: Christus hat als Gott und Haupt der Menschheit ein Recht auf diese Herrschaft, er befindet sich im Besitz der Wahrheit und bezweckt mit der Unterwerfung der Völker nur ihre rechte Einordnung in die Gesamtwirklichkeit, ihr Heil und Glück. Luzifer fehlt dieser Rechtsanspruch völlig. Er, obschon aller seiner früheren Vorrechte beraubt, vom Thron gestoßen, maßt sich die Herrschaft trotzdem an, will damit nicht seinen Untertanen nutzen, sondern nur seine eigene Person erheben, sie mit trügerischem Glanz umgeben, sich das Vergnügen verschaffen, seine Herrscherlust betätigen, allen seinen Willen aufzwingen, sie mit sich verderben zu können.

Uns allen legte Gott den Mitteilungs- und Ausdehnungsdrang in die Seele. Jeder, der glaubt die Wahrheit

[6]) Phil 2, 6 ff.

und den Weg zum Glück gefunden zu haben, möchte auch andere für seine Anschauung und Lebensart gewinnen. Ein lobenswertes Unterfangen, besitzt man wie Christus wirklich die Wahrheit und die echte Lebensweisheit und ist es einem nur um die Hebung und Beglückung anderer zu tun. Aber wie leicht schleicht sich da Luzifers Geist ein. Zu vorschnell hält man die eigene Anschauung für richtig und für allein richtig. Nur weil man sie ererbte, weil sie mit einem von Kindheit an verwachsen ist oder weil man sich im Laufe der Zeit für sie begeisterte, da sie dem eigenen Ich oder sogar den eigenen Leidenschaften entsprach. Zu heftig, zu ungestüm wirbt man ferner oft um ihre allgemeine Anerkennung, nur um seine Art allen aufzudrängen, sein Ich zur Geltung zu bringen und alles, was dem eigenen Ich und seiner Richtung widerspricht, niederzuringen und zu knechten.

Könnte sich solches auch bei uns einschleichen? Nicht, bleiben wir innerhalb der Grenzen unserer ureigensten Aufgabe und im Geiste Christi, werben wir alle nur für die Weltanschauung und die Lebensart des Evangeliums, denn die sind über allen Zweifeln erhabene sichere Wahrheit und alleiniges höchstes Heil, und ihre Verbreitung und autoritative Festlegung wurde uns von Amts wegen anbefohlen. Fehlen könnte der Priester aber dadurch, daß er neben dem Wort und Willen Gottes auch seine eigenen persönlichen Anschauungen allen aufdrängen möchte, seine eigene Art von Frömmigkeit, seine eigene Auffassung von Liturgie, Aszese, Kunst, seine eigenen politischen, soziologischen, wirtschaftlichen Ansichten. Mehr als je wirft man ja heute dem Klerus vor, daß er sich in Dinge mische, die ihn nichts angehen. Gewiß wird hier übertrieben und stempelt man die berechtigte Wahrung religiöser und kirchlicher Belange zu vorschnell zu unberechtigten Übergriffen. Aber birgt der Vorwurf nicht doch manches Körnlein Wahrheit? Glauben nicht manche, durch die Gewöhnung auf der Kanzel, im Beichtstuhl, überhaupt in der Seelsorge als Autoritätsperson aufzutreten und beachtet zu werden, nun auch in

allen anderen Dingen mitreden und unbedingte Beachtung beanspruchen zu können, Dinge, die ihnen persönlich nicht gefallen, auf der Kanzel rügen, als Übelstände brandmarken und als Pflichten befehlen zu dürfen, was vielleicht nur ihrem eigenen Wunschbild widerspricht oder entspricht, ohne daß es von Gott verboten oder geboten ist? Mag eine frühere Zeit derartige Dinge gelassen hingenommen haben, heute ist man hellsehender, selbstbewußter und kritischer geworden und weiß man wohl zwischen dem berechtigten Anspruch der Kirche und dem angemaßten einzelner ihrer Vertreter zu unterscheiden und lehnt letzteren als Pfaffenherrschsucht entschieden ab. Mag auch da ein Stück des heute allgemein verbreiteten übertriebenen Freiheitsdünkels, mag auch kirchenfeindliche Verhetzung mitsprechen, in manchen Einzelfällen hat man doch recht, ist es nicht Mangel an Unterordnung, die das Wort führt, sondern ein gesunder Instinkt, der sich gegen eine von Gott nicht gewollte Gewissensknechtung auflehnt.

Selbst Petrus mußte ja schon Amtsbrüdern vorhalten: „Was wollt ihr Gott versuchen und den Jüngern ein Joch auf den Nacken legen, das weder unsere Väter noch wir zu tragen vermochten?“[7]) Mit jeder Machtbefugnis ist die Gefahr der Machtüberschreitung, also das Hineingeraten in Luzifers Gelüste, zu weite Geltendmachung des eigenen Ich-Stolzes verbunden.

Mit der Sucht, sich allein als Norm und Maßstab zu betrachten und andern aufzuzwingen hängt dann weiter zusammen, daß man keinerlei *Abweichung,* erst recht keinerlei *Kritik* und Widerspruch *vertragen* kann. Und doch sind diese oft nur zu berechtigt und heilsam. Einmal, damit jeder an seine Grenzen erinnert und sich bewußt wird, daß er mit seinem Ich und seiner Art nur einen kleinen Teil der Wirklichkeit darstellt, daß Gott auf viele die ganze Mannigfaltigkeit und den Reichtum der gesamten Menschennatur verteilte, daß jeder einzelne

[7]) Apg 15, 10.

und jede Richtung des Gegensatzes und der Erwägung bedürfen, soll das Menschheitsbild in seiner ganzen Fülle und Harmonie aufleuchten. Der Idealismus Platos bedarf der Begrenzung und Ergänzung durch den Realismus des Aristoteles. Zum stürmischen Tatmenschen Paulus muß sich der still beschaulich liebende Johannes gesellen. Der Intellektualismus eines Thomas findet im Voluntarismus des Skotus seine teilweise Berichtigung und Ergänzung. Neben der aszetischen Schule Theresias blüht die der heiligen Angela von Merici. „Jede einzelne Wesensrichtung oder Charaktereigenschaft (fügen wir hinzu: Lebenshaltung) ist nicht nur für das Gesamtleben unentbehrlich, sondern sie ist auch das gesunde Gegengewicht gegen eine andere Einseitigkeit und deren Gefahren."[8]) Das gilt nicht nur auf unserm eigenen geistigen Gebiet; auch Kommunismus, Bolschewismus und andere Bewegungen dürften von Gott wohl auch zu dem Zweck zugelassen sein, uns aus unserer gemächlichen und selbstbewußten Sicherheit aufzurütteln, unser enges Gehäuse, in das wir uns voll des Bewußtseins allseitiger Überlegenheit, völliger Tadellosigkeit und Unantastbarkeit einspannen, zu zertrümmern, unsern Blick für die Notwendigkeit der Richtigstellung und Erweiterung mancher Ansichten zu schärfen. „Wie wenige gibt es, die wissen, was Gemeinschaft, Widerspruch, Gegensatz gerade für den Persönlichsten bedeutet und wie unendlich viel der Reiche von dem Armen, der Verwickelte von dem Einfachen, der Freiheitskämpfer vom Hüter des Gesetzes, der Liebhaber der Bohème vom Verteidiger der Ordnung lernen kann und daß wirkliche Reife sich nur in solcher grundlegenden Bescheidenheit, solcher Erkenntnis von der Notwendigkeit der wechselseitigen Ergänzung der menschlichen Bruchstücke offenbart und betätigt."[9]) Sagt Paulus nicht dasselbe, da er, was uns insbesondere angeht, von der Vielheit der Glieder und der verschiedenen Verteilung

[8]) *Fr. W. Förster,* Ewiges Licht und menschliche Finsternis, 1935, S. 86.

[9]) Eb., S. 86.

der Geistesgaben und Ämter im mystischen Leibe Christi spricht?[10])

Statt nun sich über solche Widersprüche aufzuregen, sie sofort als unberechtigt und als Ausgeburten reiner Bosheit abzuweisen und uns noch mehr in sicherem Selbstbewußtsein zu verhärten, oder sie sofort nur als Gott seinen Gerechten auferlegtes Kreuz aufzufassen, benützen wir sie lieber erst einmal zu einer gründlichen Gewissenserforschung! Selbst dann, entsprängen sie der Lüge und feindseligen Haltung: „Große Erprobungen", sagt Fr. W. Förster, „durch Entstellung und Verleumdung all unserer Beweggründe, Absichten und Unternehmungen sind uns zur Selbsterkenntnis gegeben. Unsere Feinde sind hellsichtiger für unsere Schwächen, Widersprüche und Dummheiten, als unsere Gesinnungsgenossen. Wer das nicht auswertet, der weiß nicht, wozu uns Lebenserfahrungen gegeben werden . . . Auch die Frage nach den Entstehungsgründen bestimmter Feindschaften gegen uns leitet uns zu den wichtigsten Aufklärungen. Oft entstehen aus fahrlässig verletztem Selbstgefühl Orkane von böser Leidenschaft — wir schütteln den Kopf, wir empören uns und ahnen den Anteil nicht, den wir selber an dem Ausbruch haben."[11]) „Menschliche Gesellschaft und zugleich universale Seelenbildung", fügt der bekannte Pädagog bei, „begründet der, der in seinem Verkehr jene heilsamen Gegensätze aufsucht, statt sie zu fliehen und das Gegenbild seiner selbst zu verspotten und unduldsam zu verfolgen. Wir sind auf Erden, um als Bruchstück stets zum Ganzen zu trachten und den Umgang mit dem, was von Grund aus anders ist, anders will, anders denkt als wir, immer aufs neue bewußt aufzusuchen und es zur Rettung aus dem Brunnenloche unserer eigenen Einseitigkeit zu verwerten."[12]) Selbstverständlich kann das alles nicht, wo wir das rein Göttliche vertreten, in Frage kommen, sondern nur, wo wir das

[10]) Röm 12, 4 ff.; 1. Kor 12, 4 ff.
[11]) Eb., S. 91.
[12]) Eb., S. 86 ff.

Göttliche in unsern engen menschlichen Netzen gefangen halten oder ihm Menschliches beimischen.

## III.

Unberechtigte Selbstüberzeugtheit, Selbsterhöhung, Selbstausdehnung, Herrschsucht, das ist das erste Merkmal Luzifers im ignatianischen Bilde. *Härte, Gewalt das zweite.* Nicht nur, daß er seine Ansprüche, Person und Geltung übersteigert, alle an sich zu fesseln, eine ihm nicht gebührende Herrschaft aufzurichten trachtet, er versucht es auch mit unzulässigen Mitteln: mit Netzen, Ketten, Terror und Brutalität. Christi Wirken dagegen ist bei aller Autorität und Festigkeit und beim glühendsten Eifer für Gottes Ehre und Reich doch stets von wohlwollendster Liebe, Geduld, Milde und Güte durchweht. Er will nicht knechten, sondern befreien, nicht niederdrücken, sondern aufrichten, und selbst, muß er Bindungen auflegen, soll sein Joch doch süß und seine Bürde leicht bleiben.

Es gehört nun zur Tragik des Menschendaseins, daß, halten wir uns auch mit unsern Bestrebungen genau auf dem uns zugemessenen Gebiet, und eifern wir nur für Gottes Sache, wir doch so leicht in Stimmungen verstrickt werden und Waffen gebrauchen, die mehr dem Bezirk Luzifers als dem Christi entnommen sind. Wie darin gerade selbst Heiligen eine große Versuchung erwachsen kann, zeigt vortrefflich P. Lippert in einem überaus lesenswerten Artikel.[13]) Manches hierüber wurde auch bereits in dieser Zeitschrift[14]) gesagt. Heftige Gemütsanlage und unerleuchtete apostolische Heißglut können zu Ungestüm, Ungeduld, Anherrschen, Herabsetzung, Verdächtigung des Gegners, Unduldsamkeit, sarkastischer Schmähung, ungerechter Beurteilung und sogar zur Anwendung von Gewaltmitteln führen, die alle Christi Geist widersprechen. Es sei hier auf die früheren Darlegungen verwiesen. Eines bedürfte aber wohl noch besonderer

[13]) Stimmen der Zeit, 1936, 3. Heft, S. 145 ff.
[14]) 1934, Heft 3, S. 449 ff.

Erwähnung: Unser Bemühen um Ausrottung von Irrtümern, Übelständen, Fehlern und Sünden. Hier ersteht unserer Sanftmut leicht eine Klippe, denn einerseits sollen wir all diese Dinge selbst hassen und mit Eifer verfolgen, anderseits aber droht die berechtigte Entrüstung, unser Gemüt zu tief aufzuwühlen, so daß wir die erforderliche überlegene Ruhe verlieren und uns zu rein naturhaftem, Christi Gesinnung nicht mehr entsprechendem Verhalten hinreißen lassen. Der Heiland gibt uns hierüber ein besonderes Kapitel, das sich zwar zunächst auf die correctio fraterna im engeren Sinne bezieht, das aber auch die besten Winke für unsere amtsmäßige öffentliche correctio auf der Kanzel, im Beichtstuhl und der ganzen Seelsorge enthält.

Er sagt: „Hat dein Bruder gegen dich gefehlt, so gehe hin und stelle ihn unter vier Augen zur Rede . . ."[15]) Betrachten wir den ganzen Zusammenhang, in dem diese Worte fielen. Zunächst warnt Christus, andern, Kindern, d. i. auch allen Schwachen, nur irgend einen Anstoß zur Sünde zu geben, also auch sie durch ungeordnetes Verhalten zum Zorn, zu berechtigtem Unwillen, zum Anstoß an der Kirche und kirchlichen Einrichtungen zu reizen.[16]) Ja, aber Sünder und Abständige bedürfen doch ernster Mahnung. Freilich! Jedoch von welchem Geist soll die geleitet sein? Von dem herber Rüge, leidenschaftlicher Entrüstung, des Strafens und Verdammens? Unser Meister fährt fort: „Was meint ihr? Jemand besitzt hundert Schafe. Eins davon verirrt sich. Wird er da nicht die neunundneunzig auf den Bergen lassen und sich aufmachen, das verirrte zu suchen? Er ist so glücklich, es zu finden. Wahrlich, ich sage euch, er freut sich über dieses mehr, als über die neunundneunzig, die sich nicht verirrt haben. So will auch euer himmlischer Vater nicht, daß eins von diesen Kleinen verloren geht."[17]) Der ganze Kampf gegen Irrtum und Laster soll also aus der Liebe

[15]) Mt 18, 15.
[16]) Mt 18, 5 ff.
[17]) Mt 18, 12 ff.

zu den Seelen, aus dem heißesten Drang, sie zu retten, geboren sein, nicht aus leidenschaftlichem Antrieb, sie ihr Unrecht fühlen zu lassen, selbst auf die Gefahr hin, sie dem religiösen Leben ganz zu entfremden.

Nun zeigt der Heiland weiter, wie diese Liebe sich bei der Bekämpfung der Fehler im einzelnen betätigen muß. „Hat dein Bruder gegen dich gesündigt — manche Kodizes haben allgemein ‚gesündigt' —, so gehe hin und stelle ihn unter vier Augen zur Rede." Also nicht: Dann sprich dich über sein Unrecht sofort entrüstet vor allen möglichen aus, bausche es auf, nimm andere gegen ihn ein, erfülle sie mit Abneigung und Verachtung gegen ihn, um dein Mütchen zu kühlen und dich an ihm zu rächen. Auch nicht: Dann bringe die Sache sofort donnernd auf der Kanzel zur Sprache. Oder: Dann zeige ihn gleich bei den Obern an. Nein! „Stelle ihn unter vier Augen zur Rede." Stelle *ihn* zur Rede. Mache ihn auf seinen Fehler aufmerksam. Verfalle nicht dem Unverstand jener, die hinterrücks ein weites Abneigungsgewebe um den Armen spinnen, ihn selbst aber in falscher Sicherheit und Unkenntnis lassen, bis dann plötzlich eingegriffen werden muß und der so Gemaßregelte in Verzweiflung gerät und mit Recht die Klage erhebt: Warum hat man alle andern, mich selbst aber nie über meinen Zustand aufgeklärt? Stelle ihn *zur Rede!* Verhülle und bemäntele seine Fehler nicht. Das Aufmerksammachen ist schöner Bruderdienst, oft heilige Pflicht; besonders der Vorgesetzten und Beichtväter. Darum nehme aber auch keiner der zur Rede Gestellten die Mahnung übel auf, ergehe sich nicht in Geschimpf und wiegle nicht noch andere zum Unmut gegen den Ratgeber oder die kirchliche Behörde auf. Auch das wäre Luzifergeist, der Gott das Non serviam entgegenschleudert.

Stelle ihn unter *vier Augen* zur Rede. Stelle ihn also nicht sofort vor der ganzen Öffentlichkeit bloß. Es sei denn, daß es sich um ein öffentlich gegebenes und in der Öffentlichkeit wieder gutzumachendes Ärgernis handelt. In solchem Falle stellte ja auch Christus die Pharisäer

öffentlich an den Pranger. Sonst aber entziehe die Angelegenheit möglichst der Allgemeinheit, schone den Ruf und das Ehrgefühl des Fehlenden. Sprich mit ihm allein, gütig, voll väterlicher Liebe. Gieße auch sofort wieder das Öl und den Wein in die notwendigerweise geschlagene Wunde. Von einem Bischof lesen wir, daß er öfter Priester, denen er in der Audienz bittere Wahrheiten zu sagen hatte, gleich nachher zu seiner Tafel heranzog und sich gütig mit ihnen unterhielt. „Hört er auf dich, hast du deinen Bruder gewonnen", ihn von seinem Irrweg zurückgebracht, seine Seele gerettet, sein Vertrauen zu dir erhalten. Innig wird er es dir in den meisten Fällen wohl danken.

„Hört er aber nicht auf dich — auch der Fall kann eintreten —, so nimm noch einen oder zwei mit dir, damit durch die Aussage zweier oder dreier Zeugen alles festgestellt werde." So empöre dich nicht, schlag auch jetzt noch nicht öffentlichen Lärm, sondern versuche es noch einmal auf dem Wege der Güte. Weihe einen oder zwei Verschwiegene ein — einen oder zwei —; gib die Sache nicht mehr kund als nötig ist. Lege ihnen in Gegenwart des Fehlenden den Sachverhalt vor. Sie, selbst von dem Vorfall unberührt, mögen entscheiden, ihre Ansicht vortragen und dem Irrenden ins Gewissen reden. Sieht er mehrere, dazu Neutrale, in der Verurteilung seiner Tat oder seines Benehmens übereinstimmen und sich um seine Besserung bemühen, wird er sich leichter von seinem Fehler überzeugen und ihn abzulegen suchen. Zumal wählte man Männer von anerkannter Klugheit und Ehrenhaftigkeit oder Freunde des Betreffenden aus.

Prallen aber alle milden Versuche als wirkungslos ab, dann bleibt nur noch ein Weg offen: „Hört er auf diese nicht, so sag es der Kirche"; Zuhilfenahme der Obrigkeit und der kirchlichen Mittel. Hinter sie stellt sich dann aber Christus mit seiner ganzen Autorität. Denn hier fügt er hinzu: „Wahrlich, ich sage euch, alles, was ihr auf Erden bindet, wird auch im Himmel gebun-

den sein."[18]) Widerstand gegen die Kirche, ihre Lehren, Vorschriften und Maßnahmen bedeutet Widerstand gegen Christus selbst, und wer sich dazu versteigt, dem gilt das Wort: „Hört er aber auf die Kirche nicht, so gelte er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder." Dann sei er, wenn auch mit Bedauern, seinem eigenen bösen Willen und Schicksal überlassen, oder man schneide ihn, damit er nicht noch andere in seinen Sturz mithineinreiße, vom mystischen Leibe Christi ab. Sprach denn nicht auch Christus endlich das Wort: „Wollt nicht auch ihr gehen?" Und zerschnitt er nicht zuletzt mit der Schärfe des Wehrufes das letzte Band zwischen sich und den halsstarrigen Pharisäern und Schriftgelehrten?

Beachten wir aber wohl: Bisher Gesagtes bezog sich mehr auf das Sündigen und Wegschaffen der Sünde an sich, nicht so sehr auf eine nur rein *persönliche Beleidigung*. Petrus scheint diese vorzüglich aus den Worten des Meisters herausgehört zu haben. So kommt er mit der Frage: „Herr, wie oft muß ich meinem Bruder verzeihen, wenn er gegen mich fehlt? Wohl bis zu siebenmal?"[19]) Begreiflich, denn von der Fragestellung „Hat dein Bruder gegen *dich* gefehlt", ging ja die ganze Erörterung aus und auf sie bezog sich auch zunächst das „Stelle ihn zu Rede". Zur Sanftmut fordert Christus also nicht, daß man zu allen persönlichen Beleidigungen immer einfach schweige. Nein! Man kann und muß sogar bisweilen den Beleidiger zur Rede stellen und von ihm eine Anerkennung und Zurücknahme seines Unrechtes verlangen. Aber dabei sind ebenfalls alle oben angegebenen Regeln der Sanftmut, das erst Unter-vier-Augen-Sprechen, dann das Herbeiziehen von ein oder zwei Helfern, anzuwenden und besonders der Zweck, nichts als Versöhnung und Rettung der gefährdeten Brüderschaft, vor Augen zu haben. Petrus, der Kenner des wirklichen Lebens, weiß aber, daß auch nach wiederhergestelltem Frieden der alte Fall sich wiederholen kann. Daher seine

[18]) Mt 18, 18.
[19]) Mt 18, 21.

Frage, wie oft man verpflichtet sei, das gleiche Verfahren anzuwenden und Verzeihung zu gewähren. Der Heiland antwortet ihm: „Nicht siebenmal, sondern siebzigmal siebenmal"; Ebensooft, als der Beleidiger sein Unrecht einsieht und anerkennt. Und um Petrus und die andern Anwesenden von ihrem der Schriftgelehrtenschule entstammenden, rechnenden und feilschenden Standpunkt loszulösen, trägt der Heiland jetzt die Parabel von dem überaus barmherzigen Herrn vor, der auf eine Bitte hin die ganze Schuld von zehntausend Talenten erläßt, und dem unbarmherzigen Knecht, der, ebenso gütig behandelt, wegen einer weit kleineren Schuld seinen Mitknecht packt, würgt und in den Kerker wirft, bis die letzte Schuld bezahlt ist. Wiederum Christi und Luzifers Geist! Dort großmütigstes Verzeihen und Erlassen, hier Haß, Härte, Rachgier, Bestrafung bis zur Grausamkeit, Bestehen auf Zahlung des letzten Hellers. Will sich Luzifers Geist nicht auch in dieser Beziehung bisweilen unserer Seele bemächtigen, indem wir Beleidigungen mit Groll, üble Nachreden mit Schimpfreden, mit Wiederschmähung beantworten und selbst für kleine Verstöße unerbittlich Genugtuung verlangen? Besonders auch, wenn wir so vielen heute uns angetanen Unrechts, so mancher Vergewaltigung und Bedrückung gedenken? Möchten wir da nicht vielleicht Feuer vom Himmel herabrufen? Abwehr tut gewiß oft not; Haß, Rachgier, Lästerung und dergleichen stehen aber in grellem Widerspruch zu dem, der „geschmäht, nicht wieder schmähte, der litt, aber nicht drohte, sondern seine Sache dem anheimstellte, der gerecht richtet",[20]) dem alles Unrecht, aller Widerstand, alle Böswilligkeit und Grausamkeit, aller Spott und Hohn auch nicht die leiseste Regung des Grolls zu entlocken vermochten, der sterbend betend seine Liebe über alle Feinde ausbreitete und flehend zum Himmel rief: „Vater, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun."[21])

---

[20]) 1. Petr 2, 22 f.
[21]) Lk 23, 34.

# Die letzten Grundlagen der Sittlichkeit.

Von *D.Dr A. Eberle*, o. Hochschulprofessor in Dillingen a. D.

## I.

Wer den Versuch macht, die letzten Grundlagen der Sittlichkeit aufzuzeigen, setzt notwendig voraus, daß sittlich gut und sittlich schlecht Wertbegriffe von bleibender, allgemeiner Gültigkeit sind und nicht rein willkürliche Bestimmungen, die nach Ort und Zeit wechseln. Meinungen gegenteiliger Art, die ausgesprochen moralpositivistischen Ursprungs sind und diese Voraussetzung leugnen, sind im Laufe der Menschheitsgeschichte immer wieder hervorgetreten, in jeder Periode philosophischen Denkens unter anderen Gesichtspunkten und Motiven. Wenn es keine unwandelbaren Wahrheiten gibt, wenn der Mensch allgemein das Maß der Dinge ist, dann muß dieser letztere Satz auch auf sittlichem Gebiete seine Geltung haben, dann kann es auch keine allgemeingültigen sittlichen Begriffe und Wahrheiten geben. Diesen Schluß glaubte schon im Altertum die sophistische Skepsis mit Überzeugung und Folgerichtigkeit ziehen zu dürfen; ihr folgten die Moralskeptiker aller Jahrhunderte. Im 14. Jahrhundert leitete der Nominalismus eines Wilhelm von Ockham aus seinem voluntaristischen Gottesbegriff die Notwendigkeit und das Recht ab, die sittliche Ordnung von einer notwendigen und unveränderlichen Weltordnung abzulösen und allen Unterschied zwischen Gut und Bös auf den freien Willen Gottes zurückzuführen. Damit kam er zu dem Ergebnis, daß es keine absoluten Werte gebe, daß das Gute nur gut sei, weil es Gott so beschlossen habe und nicht, weil es an sich schon von Natur aus gut sei; und wollte Gott die bestehende Ordnung umgestalten, so könnte selbst das, was heute schwerste Sünde ist (der Gotteshaß), ein Werk der Tugend und des Verdienstes werden, wenn es nur durch ein göttliches Gesetz zur Pflicht gemacht würde. Zahlreiche neue Anhängerschaft gewann dann der Moralpositivismus aus den Vertretern und Verteidigern der Entwicklungsidee, die auch vor der Unwandelbarkeit und Unverbrüchlichkeit des sittlichen Gesetzes nicht haltmachten und für den jeweiligen Stand des allgemeinen Entwicklungsprozesses notwendig auch eine entsprechende Lebensordnung forderten, da die Sittlichkeit doch nur den geistigen Niederschlag der jeweiligen staatlichen und ökonomischen Verhältnisse bilde und darum mit der wechselnden Struktur

von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in ständiger Umbildung begriffen sei. Endlich suchte mit demselben Ziele teilweise auch die empirische Forschung in Geschichte, Kulturgeschichte und Ethnographie auf die Beobachtung hinzuweisen, daß in der Tat unüberbrückbare Gegensätze zwischen den sittlichen Anschauungen und Begriffen der verschiedenen Zeiten und Völker bestünden, daß beispielhalber die Moral der Gegenwart keine Übereinstimmung aufweise mit der des homerischen Zeitalters oder mit der Ethik des Mittelalters oder gar des christlichen Altertums (Wundt).

Man wird gewiß die Entwicklung und den Fortschritt in der Erkenntnis des Sittlichen, die Wandlungen und Meinungsverschiedenheiten in der sittlichen Auffassung nicht leugnen wollen noch als absolut belanglos übergehen dürfen. Immer werden die sittlichen Ideen und die ethischen Forderungen genau so wie die Wahrheiten der logischen Ordnung ihre zeitgemäßen Ausprägungen und Formen haben. Doch wird durch diese Tatsache die Einheit und Allgemeinheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit wenigstens in den Grundfragen der Sittlichkeit nicht aufgehoben, ich meine hier vor allem die Unterscheidung von Gut und Bös, von Tugend und Laster und die Anerkennung selbst einer größeren Summe sittlicher Grundsätze, die wir ohne Unterschied bei allen Völkern finden. Wenn auch der Gewissensausspruch (Syneidesis), das Urteil über die augenblicklich zu vollziehende Handlung, durch falsche Erziehung, durch Vorurteil und Fehlurteil verfälscht, verbildet und verändert werden kann, so wird die Synteresis, die Anlage und der Habitus der sittlichen Grundsätze, die Gewissensmacht, die zum Guten mahnt und vor dem Bösen warnt, immer dieselbe sein. Und diese Tatsache der allgemeinen Gültigkeit sittlicher Grundsätze verlangt einen letzten einheitlichen Erklärungsgrund und setzt eine gemeinsame letzte Norm des Sittlichen voraus. Würde sich der Unterschied zwischen Gut und Bös letztlich etwa nur von Herkommen, Brauch und Volkssitten oder nur aus positiven Bestimmungen menschlicher Gesetze herleiten, so könnte überhaupt kein Gesetz und keine Handlung — auch die schlechteste nicht — je sittlich verwerflich sein. Womit sollte eine solche sittliche Disqualifizierung und Verurteilung begründet werden? Auf diese Konsequenz weist schon Cicero hin, wenn er in seiner Abhandlung über die Gesetze wörtlich schreibt (I, 16): „Wenn das Recht nur durch Volksbefehle, durch Verordnungen der

Fürsten oder durch die Urteilssprüche der Richter geschaffen würde, so wäre Rauben, Ehebrechen, das Unterschreiben falscher Testamente recht, sobald dafür nur durch die Zustimmung und Beschlußfassung der Masse die Sanktion erteilt würde."

Das christliche Denken hat darum jederzeit mit der überwältigenden Mehrheit der menschlichen Gesellschaft Dasein und Weltordnung auf göttlichen Ursprung zurückgeführt und damit auch das Sittengesetz im Sinne einer allgemein gültigen Lebens- und Sittennorm als göttliches Gesetz betrachtet. Es hat sich wohl schon die vorchristliche Antike mit ethischen Fragen befaßt und die großen Probleme, teilweise auch deren Lösung an die christliche, insbesondere scholastische Ethik weitergegeben; doch haben diese Untersuchungen, die sich spezifisch mit der Frage nach der letzten Norm der Sittlichkeit befassen, erst im Christentum die gewünschte Vertiefung nach Form und Inhalt gefunden. Die christliche, mittelalterliche Ethik konnte mit einer feststehenden, allgemein anerkannten Weltanschauung an die Durchdringung und Erforschung dieser Probleme herantreten und zog in metaphysischer Betrachtungsweise den Schluß, der von der großen Mehrzahl der Menschheit jederzeit gebilligt wurde: es gibt ein absolutes, unendlich vollkommenes, vernünftiges Wesen; dieses hat die ganze Welt ins Dasein gerufen; sittliche Aufgabe des Menschen ist es darum, in Treue den Willen seines Schöpfers zu erfüllen; gut ist, was dem heiligen Willen dieses allmächtigen, göttlichen Schöpfers entspricht; schlecht ist, was gegen seinen Willen gerichtet ist. Die Ethik von heute dagegen sucht in Ermangelung einer solchen einheitlichen, allgemein anerkannten Weltanschauung, soweit sie nicht unter scharfer Scheidung der Seins- und Wertordnung eine absolute Geltung der sittlichen Werte annimmt und die Erkenntnis derselben auf eine apriorische, intuitive Wertschau zurückführt (Fr. Brentano, Scheler, Müncker, N. Hartmann), mehr aus der Analyse des sittlichen Bewußtseins, aus der Phänomenologie des Sittlichen zu dem gleichen praktischen Ergebnis zu kommen. Das menschliche Bewußtsein, so folgert diese Richtung, betrachtet die ganze Summe der sittlichen Vorschriften, alle Regeln der Sittlichkeit als ein einheitliches Ganzes, als die sittliche Ordnung. Dieses Sittengesetz bindet alle Menschen aller Zeiten und aller Verhältnisse und verpflichtet sie absolut, kategorisch, unwandelbar. Das Sollen der sittlichen Pflicht fordert aber als Tatsache des Innenlebens,

als psychologisches Faktum genau so wie die Bewegung, die Ordnung und Zielstrebigkeit in der physischen Welt oder wie die Bedingtheit alles Seienden eine letztursächliche Erklärung und weist damit auf eine reale, außer uns begründete Kausalität hin, auf einen außerweltlichen, absoluten, unabhängigen, heiligen Machtwillen, auf Gott. Dem Sollen unserer sittlichen Pflicht entspricht etwas Objektives, Reales außer uns und das sind für die nächste sittliche Betrachtung die Wesenheiten der Dinge, ihre wesenhaften Einrichtungen und zwecklichen Zusammenordnungen — als Ausdruck und Reflex des absoluten und heiligen Schöpferwillens Gottes. Die christliche Ethik verweist zur Begründung dieser Auffassung auf die Tatsache und den Bericht der Heiligen Schrift, wonach uns Christus selbst zu beten gelehrt hat: „Dein Wille geschehe wie im Himel also auch auf Erden!" In demselben Sinne schreibt die Geheime Offenbarung von Gott (22, 12): „Ich bin das A und das O, der Erste und der Letzte, der Anfang und das Ende"; in diesem Sinne mahnt auch der Völkerapostel im 1. Kor (10, 31): „Alles, was ihr tut, ihr möget essen oder trinken, tuet alles zur Ehre Gottes!" oder im Röm 2, 12: „Fürchte Gott und halte seine Gebote, das ist der ganze Mensch!"

Bei dieser letztursächlichen Erklärung und Begründung des Sittlichen betont jedoch die christliche Ethik gegenüber dem theonomen Moralpositivismus der nominalistischen Schule von Ockham mit allem Nachdruck, daß im Willen Gottes, insofern er den Urgrund und die Norm der Sittlichkeit darstelle, nichts Blindes und Willkürliches sein könne und daß darum nicht der Willkürwille Gottes den letzten Grund der Sittlichkeit bilde. Gott ist die Selbstwirklichkeit alles Guten, und wie sein Denken absolute Weisheit ist, so ist auch sein Wollen absolute Heiligkeit. Sein Wollen kann nur an seiner unendlich vollkommenen Wesenheit selbst normiert sein. Durch reine Willkür würde Gott sich selbst verneinen. Letzte objektive und formelle Norm der Sittlichkeit ist darum der heilige Wille Gottes und letzte materielle Norm alles Sittlichen ist die unendliche Vollkommenheit, die wesenhafte Güte und Heiligkeit Gottes selbst.

## II.

Indem nun die christliche Ethik im Lichte der christlichen Schöpfungslehre die mit den Wesenheiten der einzelnen Weltdinge gegebene Seins- und Weltordnung als Ausdruck und Reflex des absolut verpflichtenden gött-

lichen Schöpferwillens betrachtet, besitzt sie in dieser gottgewollten, unabänderlichen Seinsordnung der Dinge eine unwandelbare Norm der Sittlichkeit. Diese Unabänderlichkeit und Unwandelbarkeit der christlichen Sittennorm liegt letztlich darin begründet, daß eben die Wesenheiten der Dinge als Werk des persönlichen göttlichen Schöpfers gleichsam die sichtbar gewordenen Gedanken Gottes sind, daß alles Gute, alle Ordnung, alle Zwecke Abbilder und Nachahmungen des heiligsten und unendlich vollkommenen Wesens Gottes sind und daß Gott dauernd hinter dem Bestande dieser Wesenheiten steht. Zur Begründung dieses Satzes nimmt die christliche Ethik auf die Darstellungen der Heiligen Schrift Bezug, die an vielen Stellen (Weish 7, 21; Spr 8, 22; 8, 30; Sir 23, 29) in anschaulicher Weise hervorhebt: „Wie ein Künstler hat er (Gott) sein Kunstwerk durchdacht und entworfen." Und diesen Vergleich der Heiligen Schrift führt der heilige Thomas zur Erläuterung des ewigen göttlichen Gesetzes in folgender Form noch weiter aus: „Wenn ein Künstler ein Werk schaffen will, dann muß vor der Ausführung seines Unternehmens im Geiste des Künstlers die Idee, der Plan des Werkes vorliegen; ebenso muß im Geiste eines Regenten der Typus jener Handlungsnorm ruhen, die für seine Untertanen in Anwendung kommen soll. Genau so muß in Gottes ewiger Weisheit — Gott steht ja der Schöpfung als Künstler und den Geschöpfen als Regent gegenüber — von Anbeginn an der ganze Weltplan ruhen, in dem ein jedes Einzelding vorerkannt, seinem Wesen entsprechend in den Weltplan eingeordnet und dem letzten Ziele zugeordnet ist."[1]) Es wäre nun ein Widerspruch mit der absoluten Vollkommenheit des unendlichen Wesens, würde Gott die schöpferisch-künstlerischen Ideen seines Werkes von außen empfangen;[2]) Gott entnimmt dieselben vielmehr dem Urgrund seines Seins, den Tiefen seiner unendlichen Vollkommenheit.[3]) In dem einzigen substanzialen, ewigen und lautersten Akt seiner eigenen unendlichen Wesensbegreifung umfaßt Gott sich selbst,

[1]) S. th. 1. II. q. 93 a. 1; ebenso I. q. 15 a. 1.

[2]) „Gott erkennt die Dinge nicht nach einer außer ihm vorhandenen Idee" (S. th. I. q. 15 a. 1 ad 1).

[3]) „Da die Wesenheit Gottes alles, was immer die Wesenheit irgendeines anderen Dinges an Vollkommenheit besitzt, und noch mehr einschließt, so kann er in sich selbst alle Dinge in eigentlicher Erkenntnis erfassen. Die eigentümliche Natur eines jeden Dinges besteht nämlich darin, daß es in irgendeiner Weise an der göttlichen Vollkommenheit teilnimmt" (S. th. I. q. 14 a. 6).

sein absolut vollkommenes Wesen, und damit erkennt er auch die unzähligen Möglichkeiten, seine absolute Vollkommenheit in endlichen, zeitlichen Wesen abbildlich nachzugestalten.[4]) Unter diesen unzähligen Möglichkeiten und Formen erkennt er auch die gegenwärtige Weltordnung, die er in seinem ewigen und freien Willensentschluß in der Zeit verwirklichen will. So sind alle Geschöpfe — ja jedes einzelne Ding[5]) — Abbilder und Nachahmungen, wenn auch unvollkommene und mangelhafte Abbilder der göttlichen Wesenheit; sie sind nicht nur verwirklichte Gedanken Gottes, sondern nehmen selbst teil am göttlichen Sein, nicht zwar durch die Mitteilung des göttlichen Wesens selbst im Sinne des neuplatonischen Pantheismus, sondern durch eine Teilnahme der Ähnlichkeit Gottes in Sein und Gutheit. Insbesondere war es der hohe Geist eines heiligen Augustinus, der im Anschluß an die platonische Ideenlehre in genialer Spekulation den christlichen Schöpfungsgedanken nach dieser Seite der Ähnlichkeit zwischen Schöpfer und Geschöpf betrachtete und ausweitete. Reiche Anregungen boten ihm hier die neuplatonischen Schriften, insbesondere Plotins Enneaden, die er aber als Christ im ererbten Glauben seiner Mutter las und nicht als Jünger Plotins, um sich erst auf dem Umwege über den Neuplatonismus zum Christentum zu bekehren. Wohl spricht Augustinus allenthalben in seinen Schriften, die Wahrheit und Ge-

[4]) „Insofern also Gott seine Wesenheit erkennt als von einem bestimmten Geschöpfe in dieser Weise nachahmbar, erkennt er sie als das besondere Wesensbild und die Idee dieses Geschöpfes" (S. th. I. q. 15 a. 2).

[5]) „Wenn die Weltordnung an und für sich durch ihn (Gott) geschaffen und von ihm beabsichtigt ist, muß er notwendig die Idee der Weltordnung haben. Man kann aber nicht das Gedankenbild eines Ganzen haben, wenn man nicht die besonderen Gedankenbilder der Teile hat, aus denen das Ganze erstellt wird, wie der Baumeister sich kein Bild des Hauses machen kann, wenn er nicht das besondere Gedankenbild eines jeden seiner Teile in sich trägt. So müssen im Geiste Gottes die besonderen Gedankenbilder aller Dinge vorhanden sein. Augustinus sagt: ‚Die einzelnen Dinge sind aus besonderen Gedankenbildern von Gott geschaffen worden' (S. th. I. q. 15 a. 2) und ‚Es würde Gott sich nicht vollkommen erkennen, wenn er nicht erkennen könnte, in welcher Weise jeweils die Dinge an seiner Vollkommenheit teilnehmen können, auch würde er nicht die Natur des Seins vollkommen erkennen, würde er nicht alle Seinsweisen kennen. Daraus ergibt sich, daß Gott alle Dinge in eigentlicher Erkenntnis erfaßt, sofern sie von einander unterschieden sind' (S. th. I. q. 14 a. 6). — Nur ‚das Übel wird von Gott nicht durch ein eigenes Wesensbild, sondern durch das Wesensbild des Guten erkannt. Darum hat das Übel in Gott keine Idee, weder sofern die Idee Urbild ist, noch sofern sie Wesensbild ist'" (S. th. I. q. 15 a. 3 ad 1).

wißheit des geistigen Erkennens zum Gegenstande haben, von einem Schauen aller Wahrheiten in der unveränderlichen Wahrheit, er spricht von einer Einstrahlung göttlichen Wahrheitslichtes in unseren Geist; doch hat er die ontologistische Gefahr einer intuitiven diesseitigen Erkenntnis Gottes dadurch überwunden, daß er ein geschaffenes Licht annimmt, das durch ein Berühren mit dem ungeschaffenen Lichte in den menschlichen Geist eingestrahlt wird und durch welches die Seele zur geistigen Erkenntnis der intellegiblen Realitäten ausgerüstet und befähigt wird. Er hat den neuplatonischen Pantheismus auch dadurch überwunden, daß er nicht wie Plato für sich selbst bestehende, getrennt subsistierende Ideen annimmt, sondern die Ideen der Weltdinge als Urbilder und Urgründe, nach welchen alles geschaffen worden ist, in den göttlichen Intellekt selbst hineinlegt. Nach Plotin emaniert der Nus, die Welt der Ideen, aus dem Einen, aus dem göttlichen Urlicht („dem ursprünglich Guten", „dem Guten an sich"), und aus dem Nus emaniert die Weltseele, so daß die Seele durch Hinwendung zum Nus, durch das Licht, welches das Eine über sie ausgießt, die geistigen Dinge unmittelbar schaut.[6]) Dadurch, daß nun der heilige Augustinus an die Stelle des Nus den Intellekt des göttlichen Schöpfers setzt, ist der unwandelbare Urgrund aller Dinge an Sein und Gutheit in der ewigen, unveränderlichen göttlichen Weisheit und Wesenheit selbst gegeben. Und schließlich wird dadurch, daß alles Seiende in Gott, insofern er als die bewirkende und vorbildliche Ursache aller Dinge zu betrachten ist, notwendig Gegenstand und Inhalt göttlicher Ideen ist, die tatsächlich ins Dasein getretene Weltwirklichkeit auch dem geschaffenen Geiste, der selbst durch das Erkenntnislicht teilhat am göttlichen Intellekt, geistig wahr und erkennbar und so zum objektiven Widerschein göttlicher Ideen. Augustinus[7]) liest die Stelle Joh 1, 3 in der Interpunktion und in dem Sinne: „Ohne ihn ist nichts gemacht worden. Was aber gemacht worden, war in ihm Leben", d. h. alles Erschaffene entstammt einer lebendigen Idee Gottes. „Und weil alles von Gott ist (ab illo)", sagt der heilige Augustinus an einer anderen Stelle,[8]) „hat es Sein und Güte, und weil nichts aus ihm ist (de illo), ist es fehlbar und

[6]) Die menschliche Seele ist nach Plotin eine Ausstrahlung der Weltseele auf Grund eines innerlich notwendigen Entwicklungsprozesses.

[7]) Tract. 1, 17 in Joan.

[8]) De nat. boni c. 10.

vergänglich." Alle geschaffenen Dinge sind damit selbst gut durch die Güte Gottes, nicht gerade dadurch, daß die göttliche Güte seinsinnerlich und konstitutiv die geschöpfliche Gutheit ist, sondern weil sie die seinsäußerliche Ursache — die Wirkursache, das Urbild und die Zweckursache — alles Seienden ist. Jedes einzelne Ding ist auch in sich selbst seinsinnerlich gut eben „durch eine ihm innewohnende Ähnlichkeit mit der Güte Gottes".[9]) Denn die „eigentümliche Natur eines jeden Dinges besteht darin, daß es in irgendeiner Weise an der göttlichen Vollkommenheit teilnimmt".[10]) So kann das göttliche Wesen als der eigentliche Urgrund eines jeden Dinges in Sein und Gutheit gelten, je nachdem die geschaffenen Dinge an ihm teilnehmen und es nachahmen können.[11])

Da die Naturen und Wesenheiten der Dinge, ja jedes Einzelding als „Musterbegriff" im göttlichen Intellekt abbildlich enthalten ist, wird dieser Weltgedanke durch den effektiven Willen Gottes, diesen Plan in der lex aeterna zur Verwirklichung zu bringen, zum kosmischen Naturgesetz für die unvernünftige Kreatur und zur sittlichen Ordnung für die vernünftigen Geschöpfe. Gott ist eben nicht bloß die bewirkende und vorbildliche Ursache, sondern gleichzeitig auch die Zweckursache (causa finalis) alles Geschöpflichen, nach der alles Geschaffene außer Gott seinen letzten Sinn und sein letztes Ziel nur in Gott haben kann. So erwächst nach diesem ewigen Gesetz, wie der heilige Thomas ausführt, „das Gute in den Dingen aus einer doppelten Ordnung, deren erste die Ordnung aller Wesen zum Endziel ist und deren zweite die Ordnung eines Wesens zum andern; die erste Ordnung ist die Ursache der zweiten; denn die zweite besteht um der ersten willen. Dadurch, daß die Wesen zueinander hingeordnet sind, helfen sie sich gegenseitig auch die schuldige Hinordnung zum Endziel zu finden."[12]) Ähnlich zieht auch der heilige Augustinus[13]) für alles praktische sittliche Tun die klare Folgerung: „Die Seele handelt gut, wenn sie die Ordnung einhält und im Unterscheiden, Wählen und Abschätzen das Geringe dem Grö-

[9]) S. th. I. q. 6 a. 4.
[10]) S. th. I. q. 14 a. 6.
[11]) S. th. I. q. 14 a. 6 ad 3; vgl. zum Ganzen *M. Grabmann*, Der göttliche Grund menschlicher Wahrheitserkenntnis nach Augustinus und Thomas von Aquin, Münster 1924.
[12]) Thom., In I. sent. I. dist. 47 q. 1 a. 4 c.
[13]) Epist. 140, n. 4.

ßeren, das Körperliche dem Geistigen, das Niedere dem Höheren, das Zeitliche dem Ewigen unterordnet." Er unterscheidet in diesem Sinne in seiner Schrift Contra Faustum[14]) auch actiones conservantes und actiones perturbantes ordinem naturalem, d. h. Handlungen, welche die gegebene natürliche Seinsordnung erhalten, und Handlungen, welche sie sprengen und zerstören. Der Mensch sieht sich eben in seiner freien Stellungnahme zu den einzelnen Weltdingen von vornherein einer festen, unverbrüchlichen Seinsordnung gegenüber, die durch die von Gott gewollten Naturen und Wesenheiten der Dinge bestimmt ist. So kann man mit dem Marmor oder dem Holz und der Kohle nicht machen, was man will, sondern nur das, wozu ihnen die Natur und letztlich der Schöpfer der Natur die Eignung gegeben hat. Wenn darum die Naturen und Wesenheiten der Dinge in theistischer Weltbetrachtung das Werk des persönlichen, göttlichen Schöpfers sind, wenn sie als Abbilder, wenn auch nur als unvollkommene und mangelhafte Abbilder des göttlichen Wesens als der causa exemplaris geschaffen worden sind und so die verwirklichten Gedanken Gottes darstellen, wenn endlich Gott dauernd hinter dem Bestande dieser Wesenheiten steht, so werden diese gottgewollten Naturen und Wesen der Weltdinge, deren wesenhafte Einrichtungen und zweckliche Zusammenordnungen für die menschliche Vernunft zum Ausdruck und Reflex des heiligen Schöpferwillens Gottes; sie werden damit zum absolut verpflichtenden göttlichen Gesetz, zur unverbrüchlichen Lebens- und Sittennorm.[15]) Diese ethischen Grundgedanken hat der heilige Thomas in die Form zusammengefaßt: „Die Ordnung der Natur stammt von Gott selbst. Und darum bedeuten die Sünden gegen die Natur, die eine Verletzung der Naturordnung darstellen, auch eine Ungerechtigkeit gegen Gott selbst, der der Natur ihre Ordnung gegeben hat",[16]) und an einer anderen Stelle „Verfehlungen gegen die Natur sind auch Verfehlungen gegen Gott".[17])

---

[14]) L. 22, c. 27.

[15]) Vgl. *Wendelin Rauch*, Eine absolute Lebensordnung aus realistischer Metaphysik; in Philosophia Perennis, Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe *Josef Geyser* zum 60. Geburtstage, herausgegeben von *Fritz Joachim von Rintelen*, Regensburg 1930, S. 1113 ff.; ebenso *J. P. Steffes*, Das Naturrecht in metaphysischer und religiöser Weltsicht, Augsburg 1932, S. 34 f.

[16]) S. th. 2. II. q. 154 a. 12 ad 1.

[17]) A. a. O., ad 2.

Im einzelnen nimmt in diesem ewigen göttlichen Gesetze nach der Rangordnung der Seinsstufen zunächst Gott, das absolut vollkommene Wesen, die höchste Stelle ein und alle vernünftigen Geschöpfe sind mit der Gesamtheit alles Geschaffenen für ein höchstes Ziel, die Verherrlichung Gottes, bestimmt, in welcher auch der Mensch sein eigenes höchstes Glück erreicht. Alle Handlungen, welche darum zur Verherrlichung und äußeren Ehre Gottes beitragen, sind sittlich gut; was aber die Erkenntnis und Liebe zu Gott schmälert, ist sittlich schlecht. In dem Bereich des irdisch Geschaffenen ist der Mensch selbst die Krone und der Mittelpunkt der Schöpfung und die ganze unvernünftige Natur ist zu seinem Zwecke, zu seiner Erhaltung und zur Erreichung seines eigenen Zieles geschaffen worden. Darum darf der Mensch niemals selbst Sklave irdischer, äußerer Güter, des Mammons oder der Sinnlichkeit, werden. Der Mensch ist endlich in seinem Verhältnis zum Nebenmenschen ein soziales Wesen, bestimmt in der Gesellschaft von Menschen zu leben. Darum muß sich sein persönliches Wirken und Handeln in die großen Aufgaben und Ziele der höheren Körperschaft, der menschlichen Gesellschaft, eingliedern. Was das Zusammenleben der Menschen stört und hemmt, ist auch ein Verstoß gegen die gottgewollte Ordnung. Wir gewinnen näherhin aus der Fülle und dem Reichtum der tatsächlichen, konkreten Seinsordnung der uns umgebenden Welt, aus den immanenten Gesetzen der Weltdinge nicht bloß solche mehr allgemeine Richtlinien und Normen für unser Wollen und Handeln, sondern die bestimmtesten Forderungen von ganz konkretem Inhalt für alle Bereiche unseres Lebens, für die Sexualethik, für das wirtschaftliche, gesellschaftliche und staatliche Leben. So führen uns z. B. die Vorgänge des geschlechtlichen Lebens ganz natur- und wesensgemäß an das Quellgebiet und die Werdestätte des menschlichen Lebens. Die geschlechtliche Anlage ist in teleologischer, anatomischer, biologischer und phänomenologischer Betrachtungsweise die lebenweckende Anlage und die Dauerfrucht alles geschlechtlichen Tuns ist das keimende Leben. In dieser teleologischen Deutung haben die sinnlichen Lusterlebnisse, die vielfach als Hauptwert des geschlechtlichen Lebens dargestellt und betrachtet werden, nur die Bedeutung eines Mittelwertes, aber keines Endwertes. Die starke Gewalt des Geschlechtstriebes ist nur die von Gott gewollte Sicherung des Menschheitsbestandes und der Drang des Triebes soll hinweghelfen über

die Scheu, welche die Bequemlichkeit und Selbstsucht vor der Kinderlast haben. Ebenso kann die Rücksicht auf das Wohl des Kindes durch eine fruchtbringende Kindererziehung nur in einer festen Lebensgemeinschaft erfüllt werden, wie sie die Ehe und die Familie darstellt. Darum kann das geschlechtliche Leben außerhalb der Ehe niemals der objektiven Naturordnung entsprechen. Endlich ist auch nur die monogame, unauflösliche Dauerehe Ausdruck und Symbol jener unbestechlichen Treue und Liebe, wie sie wesensgemäß zwischen zwei Ehegatten bestehen soll. Die sittliche Ordnung ist darum allgemein nur erfüllt, wenn jene Art und Weise des Handelns eingehalten wird, welche der Zweckbestimmung des körperlichen Aufbaues wesentlich entspricht. Das ist die Seinsdeutung der geschlechtlichen Anlage und der Ehe.[18]) Wir gewinnen so aus der schauenden Erkenntnis der absoluten Ordnung des Seins gleichzeitig auch eine kategorisch verpflichtende Ordnung des Sollens für alle Bereiche unseres Lebens, für Ethik und Recht, für Staat und Gesellschaft. Absolut gültig werden diese Normen freilich nur sein, wenn sie in Angleichung an die unwandelbaren Naturen und Wesenheiten der Dinge gebildet sind; wo dagegen unser Denken und Handeln mehr das wandelbare, akzidentelle Sein der Dinge zum Inhalt und Gegenstand hat, werden auch in unseren sittlichen Anschauungen und Handlungen Änderungen und Wandlungen jederzeit im Bereiche der Möglichkeit liegen; hier wird auch der Ausgangspunkt für Fortschritt, Wechsel und Reform gegeben sein. Die unmittelbare praktische Norm für unser ganzes sittliches Handeln können wir darum grundsätzlich auf die Formel bringen: wer natur- und wesensgemäß handelt, handelt auch gottgemäß.

## III.

Insofern die christliche Ethik das gesamte menschliche Verhalten an der unabänderlichen Natur- und Seinsordnung der Dinge als Ausdruck und Charakter göttlicher Willenskundgebung normiert, gewinnt sie auch die richtige Synthese zwischen der Theonomie des Moralpositivismus eines Wilhelm von Ockham, der im Sittengesetz nur die Beziehungen zum freien Willen des göttlichen Gesetzgebers anerkennt, und der Autonomie neuerer Moralauffassung, die umgekehrt unmittelbar nur eine

[18]) Vgl. S. th. 2. II. q. 154 a 1 u. f. (bes. a. 2); ebenso *R. Geis*, Katholische Sexualethik, Paderborn 1926; ebenso *A. Kolnai*, Sexualethik, Paderborn 1930.

Beziehung zur menschlichen Natur, aber nicht auch zum göttlichen Machtwillen gelten lassen will. Nur in der glücklichen Verbindung dieser beiden Momente wird einerseits die Unwandelbarkeit und Unveränderlichkeit sittlicher Forderungen wie andererseits der absolute Pflichtcharakter sittlicher Normen genügend erklärt und das Wesen und der Begriff der Sittlichkeit richtig gedeutet. Unter dieser Voraussetzung verliert auch der so gerne erhobene Vorwurf, in der katholischen Moral werde dem Menschen ein absolut wesensfremdes Gesetz von außen aufgedrängt, das er nur in blindem Gehorsam zu erfüllen habe, sie sei darum eine rein heteronome Zwangs- und Furchtmoral, vollständig seine Bedeutung. Das christliche Sittengesetz ist wesensgemäß auch ein Gesetz der menschlichen Vernunft. Das Sittengesetz ist, wie die Heilige Schrift sagt (Deut 30, 14; Jer 31, 33), dem Menschen „ins Herz geschrieben" und insofern ist der Mensch „sich selbst Gesetz" (Röm 2, 14). In der von Gott gewollten Ordnung ist tatsächlich der menschliche Wille naturgemäß auf das Gute gerichtet. Wie das Formalobjekt des Verstandes das Wahre ist, so ist das Formalobjekt des Willens das Gute; alles was er erstrebt, erstrebt er nur unter dem Gesichtspunkt des Guten. Mit dieser ursprünglichen Einstellung und Richtung des Willens auf das Gute ist unmittelbar auch die Erkenntnis des Guten gegeben. „Wie das Sein der erste Gegenstand der Vernunfterkenntnis ist, so ist das Gute das erste Objekt der praktischen Vernunft."[19]) Der Begriff des Guten ist deshalb zwar kein reiner Vernunftbegriff, er wird vielmehr aus der Wahrnehmung und Erfahrung geschöpft. Der beobachtende Mensch wird nämlich unmittelbar gewahr, daß „alle Tätigkeit eines Zweckes wegen geschieht und daß alle Wesen von Natur aus nach bestimmten Zielen und Zwecken streben. Der Zweck aber hat den Charakter des Guten und des Seinsollenden",[20]) weil ein Ding offenbar nur insoweit Gegenstand des Verlangens und Zweckstrebens ist, als es in sich vollkommen ist und so den Charakter des Guten in sich trägt.[21]) An diesen Begriff des Guten knüpft die Synteresis an, d. i. die im Menschen mit seiner Vernunft gegebene Anlage und der Habitus, die obersten sittlichen Grundsätze der praktischen Vernunft unmittelbar zu erkennen. Als erstes Axiom der Sittlichkeit leuchtet dem Menschenverstand der ethische

[19]) S. th. 1. II. q. 94 a. 2.
[20]) A. a. O.
[21]) S. th. I. q. 5 a. 1.

Grundsatz auf: „Das Gute ist zu tun und das Böse ist zu meiden.“[22]) Weil das Gute nun den Charakter des Zwekkes hat, so erkennt die Vernunft von Natur aus tatsächlich alles, wozu der Mensch eine natürliche Neigung hat, als etwas Gutes und Seinsollendes, das Gegenteil als etwas Schlechtes und nicht Seinsollendes. Der Ordnung der natürlichen Neigungen entspricht die Ordnung der Vorschriften des Naturgesetzes. „So hat der Mensch“, wie der heilige Thomas an gleicher Stelle zur näheren Erklärung noch weiter ausführt, „von Natur aus die Neigung zum Guten, als er mit allen Wesen den Trieb zur Selbsterhaltung hat, und gemäß diesem Triebe gehört alles zum Naturgesetz, was der Selbsterhaltung des menschlichen Lebens dient. Andere Triebe teilt der Mensch nur mit den animalischen Wesen, wie den Drang zum geschlechtlichen Leben und zur Erzeugung einer Nachkommenschaft, und auch hierin entsprechen den Naturtrieben die Vorschriften des Naturgesetzes. Speziell als Vernunftwesen hat der Mensch von Natur aus den Drang zur Wahrheitserkenntnis und zum Leben in der Gemeinschaft; das Naturgesetz gebietet darum, über die Unwissenheit hinauszustreben, und verbietet den Nebenmenschen zu beleidigen.“[23]) In diesen ureigenen Trieben und Neigungen der Natur und in dieser natürlichen Zielstrebigkeit aller Dinge treten dem menschlichen Willen aber nicht bloß Gegenstände des Begehrens und Erstrebens entgegen, sondern objektive Forderungen und Gesetze der Natur, eine ontologische Natur- und Seinsordnung. Die Erkenntnis dessen, was gut ist und was sein soll, gewinnt darum die Vernunft unmittelbar aus der objektiven Seinsordnung der Dinge, aus ihren wesenhaften Einrichtungen und Zwecken. Die menschliche

---

[22]) Solche oberste Prinzipien leiten sich nach dem heiligen Thomas insofern aus der Erfahrung ab, als deren Begriffe aus der Wahrnehmung und Erfahrung gewonnen werden. Sobald diese Begriffe wirklich erkannt sind, wird deren innere Beziehung und Verbindung sofort erfaßt und damit leuchtet dem Geiste unmittelbar auch die innere Zusammengehörigkeit der aus der Erfahrung durch Abstraktion gewonnenen Begriffe auf. „Sobald z. B. der Mensch weiß, was das Ganze und was der Teil ist, sieht er auch ein, daß das Ganze größer ist als sein Teil. Was aber Ganzes und was Teil ist, das kann der Intellekt nur durch intellegible Spezies, die aus dem Phantasma abstrahiert sind, erkennen“ (S. th. 1. II. q. 51 a. 1), und ist einmal erkannt, was Diebstahl und Ehebruch ist, so leuchtet dem Verstand ohne weiteres ein, daß diese Handlungen sittlich schlecht und unerlaubt sind; vgl. hiezu *Lottin*, Le droit naturel chez saint Thomas et ses prédécesseurs. Eph. theol. Lov. II. 41 ff.

[23]) S. th. 1. II. q. 94 a. 2.

Vernunft ist darum in der praktischen Erkenntnis der sittlichen Ordnung ebensowenig schöpferisch tätig wie in der theoretischen Erkenntnis der Wahrheit: sie ist auch hier nicht selbst Gesetzgeberin, sondern Verkünderin eines objektiven Gesetzes als Ausdruck des göttlichen Schöpferwillens. Die gottgläubige Vernunft liest in der Natur und Seinsordnung der Dinge, in den Wesenheiten der Dinge, in ihren wesenhaften Einrichtungen und zwecklichen Anordnungen absolute Gesetze des Sollens und der Pflicht. Der Indikativ des Natur- und Seinsgemäßen wird so zum kategorischen Imperativ des Natur- und Gottgemäßen, zur sittlichen Pflicht.

Humanismus und Renaissance haben wohl diese religiös-transzendenten Voraussetzungen des Sittlichen abgestreift und die Ethik zur „natürlichen, vom Transzendenten abgelösten Sittlichkeit" gemacht. Allein nur in der theistischen Betrachtungsweise des Sittlichen wird der Grundcharakter der Sittlichkeit, die beiden Momente der Transzendenz und Immanenz, in gleicher Weise berücksichtigt und zum Ausdruck gebracht. Das Sittengesetz ist gewiß nicht die Willenskundgebung fremder und blinder Willkür, sondern das Gesetz der Vernunft, die in den objektiven Forderungen der Natur die absolut verpflichtende Stimme des göttlichen Schöpferwillens erkennt.

Auf dieser Linie können sich alle treffen, die das Dasein eines überweltlichen, persönlichen Gottes und die Möglichkeit einer theoretischen Seinserkenntnis anerkennen. Darin liegt die aktuelle Bedeutung dieser Ausführungen.

---

# Die Russenehen und der can. 1098, C. J. C.

Von *Dr Myron Hornykewitsch*, griech.-kath. Pfarrer zu St. Barbara, Wien, I., Vize-Offizial des Wiener Diözesangerichtes.

Bekanntlich bereiten die sogenannten Russenehen, d. h. die im ehemaligen Rußland, bezw. im heutigen Sowjetrußland von den Katholiken geschlossenen Ehen den geistlichen Behörden, die sich mit der Prüfung ihrer Gültigkeit zu befassen haben, eine große Schwierigkeit. Der Grund dafür liegt sowohl in der meist ungenügenden Kenntnis der russischen Verhältnisse, wie auch in dem Fehlen autoritativer Erklärungen über diese Frage, die ein wahres Kreuz der Kanonisten geworden ist. Dazu kommt, daß eine der wichtigsten geistlichen Behörden,

die nach can. 1964, C. J. C., einzig dazu berufen wäre, die Frage ohne besondere Schwierigkeit zu lösen („iudex loci, in quo matrimonium celebratum est"), unerreichbar ist. Die früher der Kongregation für die Orientalische Kirche und jetzt dem Päpstlichen Staatssekretariate angegliederte Kommission für Rußland überweist die Erteilung einer Auskunft über die Eheschließungen in Rußland an den in Warschau residierenden und bis zum Jahre 1932 tatsächlichen Ordinarius für Rußland, den ehemaligen Erzbischof und Metropoliten von Mohilow, Eduard v. Ropp, welcher bis zum Jahre 1932 die wertvollen Schematismen seiner Erzdiözese herausgab und — wenn auch unvollständige, besonders für die Zeit nach 1920 — so doch immerhin wertvolle autoritative Informationen erteilen konnte.

Der Unterfertigte, der selbst einige Jahre in Rußland verbrachte und sich mit dieser Frage befassen mußte, unternimmt einen Versuch, unter Benutzung der diesbezüglichen Literatur,[1]) den Stand dieser Frage klarzulegen, um dadurch ihre Lösung wenigstens zu vereinfachen.

Aus zwei Rechtsgründen können und werden auch tatsächlich die Russenehen angefochten: 1. ex defectu formae (can. 1094) oder 2. ex defectu consensus (can. 1081 und 1086, § 2) oder am häufigsten aus beiden Rechtsgründen zugleich. In der Klage wird gewöhnlich angeführt, daß der eine oder auch beide Ehekontrahenten, die als Katholiken nach can. 1099, § 1, verpflichtet waren, sich vor dem katholischen Minister trauen zu lassen, eine Ehe entweder vor dem akatholischen Minister oder vor der Sowjetbehörde eingegangen sind. Zur Begründung der Klage wird auch das Motiv der Heirat angegeben: die Möglichkeit der Ausreise für die Gattin, Besserung der materiellen Lage in Rußland, Furcht vor den angedrohten Strafen der bolschewistischen Regierung. Von der klagenden Partei wird angeführt, daß sie nur eine zeitliche und nach russischen Begriffen trennbare Ehe eingehen wollte, daß diese Ehe nur eine Scheinehe sein sollte, um eine Heiratsurkunde zu erhalten, daß

[1]) *P. Gasparri*, De matrimonio, Roma 1932; *Dr A. Odar*, De sententiis S. R. R., Groblje-Domzale 1934 (slowenisch); *Knecht*, Handbuch des katholischen Eherechtes, Freiburg, Herder 1928; *Dr J. Haring*, Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1926: 346—347; 1933: 132—133, 819; *V. Dalpiaz*, Apollinaris 1933: 83—87, 231—234; *Dr V. Moenik*, Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1935: 349—350; *H. Klibanski*, Die Gesetzgebung der Bolschewiki, in „Quellen und Studien des Osteuropa-Institutes in Berlin" (Täubner), 1920; *Dr Heinrich Freund*, Das Zivilrecht in der Sowjetunion, Manheim (Bensheimer) 1927.

sie in der Überzeugung geschlossen wurde, eine mit einem Akatholiken geschlossene Ehe sei ungültig, besonders, wenn sie ohne geistliche Assistenz und vor der bolschewistischen Behörde geschlossen wurde.

Da seit der Geltung des kirchlichen Rechtsbuches der Heilige Stuhl nicht erklärt hat, daß akatholische Trauungen oder Zivilehen irgendwo für den kirchlichen Bereich Geltung haben sollten, wäre nichts leichter, als der Meinung des Prof. Dr V. Mocnik[2]) beizustimmen und alle derartigen Ehen im Sinne der Antwort der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919 im Verwaltungswege aus Mangel der kanonischen Form für ungültig zu erklären. Diese Praxis bestand auch tatsächlich in den katholischen Diözesen in Rußland, wie dies durch die Erklärung des Erzbischofs v. Ropp vom 11. Mai 1934 bestätigt wird:[3]) „In tribunalis dioecesanis matrimonia a catholicis coram ministro acatholico inita pro invalidis sec. Decretum ‚Ne temere' postea can. 1095, 1096 declarabamus et can. 1098 non applicabamus."

Nun ist es gerade dieser can. 1098, der die ganze Schwierigkeit bereitet. Er lautet: „Wenn ein Pfarrer, Ordinarius oder ein von ihnen delegierter Priester, der einer Eheschließung nach can. 1095 und can. 1096 assistieren könnte, ohne große Schwierigkeit nicht zu haben oder nicht zu erreichen ist, so ist in Todesgefahr eine nur vor Zeugen geschlossene Ehe gültig und erlaubt; auch außerhalb einer Todesgefahr, wenn nur vernünftigerweise vorauszusehen ist, daß dieser Zustand (der Priesternot) einen Monat andauern werde."

Dieser Kanon, welcher eine außerordentliche Eheschließungsform festsetzt, wurde, wie Gasparri ausführt,[4])

---

[2]) „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1935: 350.

[3]) Ebendort.

[4]) *Gasparri*, o. c. 135 u. S. 134: „Si forma substantialis iure praescripta pro matrimonii celebratione de huc usque, servari non potest sine gravi incommodo, cessat obligatio eam servandi; et, eadem non servata, matrimonium est validum et licitum, quia in casu forma substantialis opponeretur iure naturali ad matrimonium, in quo conflictu ius naturale praevalere debet, palam est. Et cum forma substantialis sit divisibilis, comprehendens et praesentiam testis autorizabilis, et praesentiam simplicium testium, si servari non potest sine gravi incommodo quoad praesentiam tum sacerdotis competentis tum aliorum testium, obligatio penitus cessat; si servari non potest quoad praesentiam sacerdotis, sed servari potest quoad praesentiam testium, obligatio cessat quoad sacerdotis praesentiam, et urget quoad praesentiam testium, ita ut matrim. sit irritum, nisi coram duobus testibus ineatur, si duo testes haberi possunt: secus matr. valet etiam coram uno tantum teste, aut etiam sine testibus."

in den Kodex aufgenommen, um das Naturrecht in bezug auf die Ehe zu wahren, nachdem eine in der äußersten Notlage auch ohne Zeugen geschlossene Ehe gültig ist. Mit einer Beschränkung war diese Ehenotform schon im Dekrete „Ne temere" enthalten. Sie kommt auch öfters in den früheren Entscheidungen der römischen Kongregation vor.[5])

Es liegen bisher drei authentische Erklärungen seitens der Interpretationskommission in bezug auf diesen Kanon vor: 1. vom 10. September 1925 (A. A. S. XVII, 583) in dem Sinne, daß die vierwöchige Abwesenheit des Pfarrers keines juridischen Beweises bedürfe; es genügt aber nicht die bloße Tatsache der Abwesenheit des Pfarrers, sondern es müsse ex notorio vel ex inquisitione eine moralische Gewißheit vorliegen, daß der Pfarrer vor einem Monat ohne große Schwierigkeit nicht zu haben oder nicht zu erreichen sei; 2. vom 10. März 1928 (A. A. S. XX, 120), daß dieser Kanon sich nur auf die physische Abwesenheit des Pfarrers oder des Ordinarius bezieht und 3. eine Erklärung vom 15. Juli 1931 (A. A. S. XXIII, 388), welche eine Mißdeutung der früheren Erklärung in bezug auf die physische Abwesenheit aus dem Wege räumt und für den Fall z. B. — wie Gasparri angibt — anzuwenden sei, daß das Zivilgesetz unter schwerer Strafe eine Eheschließung verbietet und der Pfarrer, obwohl er materiell anwesend ist, ob grave incommodum celebrationi matrimonii assistere nequeat, recipiens et excipiens contrahentium consensus. Für einen solchen Fall gilt auch die Bestimmung über die physische Abwesenheit des Pfarrers oder des Ordinarius, wie in der Erklärung vom 10. März 1928.

Die Kanonisten geben übereinstimmend folgende Erklärung der im can. 1098 vorausgesetzten Bedingungen an:

Laut can. 1098 wird für diese außerordentliche Eheschließungsform erfordert, daß der Pfarrer oder Ordina-

[5]) So z. B. in der Entscheidung der Propaganda von 1785 an den Präfekten der Missionen in Curacao, wo durch ein Zivilgesetz die Katholiken unter der Strafe von 500 Fl. gezwungen wurden, vor der katholischen Trauung entweder eine Zivilehe einzugehen oder sich vor dem protestantischen Minister trauen zu lassen und dafür 50 Fl. an Gebühren zu zahlen. Die diesbezügliche Entscheidung stellt den katholischen Brautleuten frei, entweder eine Zivilehe ohne jegliche rituelle Beteiligung einzugehen oder, wenn es ihnen wegen ihrer Armut nicht möglich ist, 50 Fl. zu zahlen, mit Erlaubnis des Pfarrers sich vor zwei oder ohne Assistenz des Pfarrers vor drei Zeugen trauen zu lassen und diese private Trauung dem Pfarrer zwecks Eintragung ehestens anzuzeigen. (*Gasparri*, De matr. II 136.)

rius „nicht zu haben oder nicht zu erreichen ist". „Nicht zu haben" ist der Minister, wenn er krank darniederliegt, verreist, eingekerkert ist, aber auch dann, wenn er, obwohl anwesend, wegen großer Schwierigkeit (incommodum) die Assistenz nicht vornehmen darf. „Nicht zu erreichen" ist der Minister, wenn es den Eheschließenden aus irgend einem Grunde allgemeiner oder persönlicher Natur nicht möglich ist, ihn wegen der Trauung aufzusuchen. Die Unmöglichkeit kann durch Mangel an Zeit oder an erforderlichen Mitteln verursacht werden. Außerordentliche Mittel anzuwenden oder unverhältnismäßig hohe Kosten aufzubieten, um den Pfarrer zu erreichen, ist niemand verpflichtet. Schuldhaftes Versäumen einer früheren Gelegenheit zur Eheschließung in ordentlicher Form nimmt nicht das Recht auf den Gebrauch der außerordentlichen Form. Unter dem Pfarrer ist nicht der Ortspfarrer gemeint, sondern jeder Pfarrer, der auf seinem Territorium die Assistenz gültig vornehmen kann und den zu suchen die Eheschließenden verpflichtet sind.[6])

In dem einen wie in dem anderen Falle ist es erforderlich, daß ein incommodum grave entweder seitens des Pfarrers oder seitens der Eheschließenden vorliege. Das Wort darf, wie Knecht erklärt,[7]) „weit" interpretiert werden, nachdem es der Gesetzgeber offenbar zur Erleichterung in den C. J. C. aufgenommen hat. Im Dekrete „Ne temere" fehlte es, was der geforderten Unmöglichkeit, einen Pfarrer zur Trauung zu erreichen, den Charakter der Absolutheit zu verleihen schien. Es kann wiedergegeben werden mit „ohne große Schwierigkeit", „ohne großen Nachteil oder schweren Schaden", „ohne bedeutende Unannehmlichkeit". Dem subjektiven Urteil ist hier — wie bereits Knecht behauptet — zwar ein weiter Spielraum gelassen. Falls aber die Eheschließenden im Irrtum bezüglich der Möglichkeit, den Pfarrer zu erreichen, begriffen sind, wenn auch dieser Irrtum verzeihlich (excusabilis) ist, fehlt die Begründung der Ehenotform, weil „non sufficiat quaelibet subiectiva persuasio, sed requiritur impossibilitas seu gravis difficultas saltem moralis, innixa fundamento reipsa existente" (c. Jullien, vom 7. Dezember 1931, Salisburgensis).

Die zu dieser außerordentlichen Eheschließungsform erforderlichen Zeugen müssen gleichzeitig, physisch und

[6]) *V. Dalpiaz*, Apollinaris, 1933, 86.
[7]) *Knecht*, Handbuch, S. 645.

moralisch anwesend sein, damit sie die Eheschließung vernehmen und bestätigen können. Die persönlichen Eigenschaften der Zeugen, ihr Charakter, Stand wie auch ihre Konfession spielen hier keine Rolle. Eine Stellvertretung des Pfarrers und die Pflicht, nach dem Konsens zu fragen, obliegt ihnen nicht.

Der Zustand der Priesternot soll nach der „vernünftigen Voraussicht" der Eheschließenden „einen Monat lang andauern".

Der Monat, der nach den Bestimmungen des can. 34, C. J. C., zu berechnen ist, muß nach der vernünftigen Voraussicht der Eheschließenden vollendet sein. Diese Priesternot muß nicht gerade einen Monat bestanden haben, es ist gleichgültig, ob der Pfarrer schon lange oder nur kurze Zeit abwesend ist, wenn nur nach dem Entschluß, die Ehe einzugehen, vernünftigerweise vorausgesehen wird, daß er vor einem Monate nicht zu erreichen sein wird. Diese Meinung kann sich später als falsch erweisen, das tangiert nicht die schon in dieser Meinung gültig geschlossene Ehe.

Die Erkenntnis der Unmöglichkeit, den Pfarrer zu erreichen, muß „vernünftig" sein, d. h. im Sinne der Erklärung vom 10. September 1925 muß die Tatsache der Abwesenheit des Pfarrers moralisch sicher sein, entweder ex notorio oder ex inquisitione. Sie muß entweder evident, allgemein oder dem größeren Teile bekannt sein oder durch Erforschung der Umstände des Falles erlangt werden. Bezüglich dieser „inquisitio", die eine vernünftige Voraussicht schaffen soll und die für die Beurteilung der Anwendbarkeit der Ehenotform von größter Bedeutung ist sagt das Rotalurteil c. Jullien vom 7. Dezember 1931: „Verum aestimare, quando huiusmodi investigatio sit sufficiens, pendet reapse a diversis personarum ac rerum adiunctis, ponderandis diligenter; nec supina ignorantia ferenda est, nec scrupulosa inquisitio exigenda" (cf. r. Dig. XXII, 6, De iuris et facti ignorantia, I, 6). „Si quis dubitet, inquirere debet, sive per se, sive per alios; nec utcumque, sed diligenter. Diligentia non quidem summa (hoc enim res foret infinita et scrupulis plena) nec perfunctoria, sed communi et ordinaria; scilicet pro rei gravitate ac tempore" (D'Annibale, Summa Theologiae moralis, I, § 132). Cfr. Dec. Pragens 30. Jan. 1926, c. Massimi. Und an anderer Stelle: „Nec opus est inquirere de causa huius negligentiae et ignorantiae partium . . . Sufficit enim factum quod nulla diligentia videtur adhibita, dum etiam

facillime adhiberi poterat. Neque ex altera parte videtur locus esse disceptationi circa finem legis de forma matrimonii, a R. D. Defensore vinculi allegatum, quod scilicet lex non intenderit impedire matrimonia sed eadem reddere certa, ideoque plurimum deferendum esset persuasioni partium subiectivae, etsi erroneae. Nam lex conditionem in rerum natura existentem de carentia sacerdotis expostulat et non attendendum vanae partium cuilibet ideae vel persuasioni."

Bevor ich nun zur Anwendung der im can. 1098 und seinen Erklärungen enthaltenen Voraussetzungen für den Fall der sogenannten Russenehen komme, muß die Frage erörtert werden: *Ist diese im can. 1098 enthaltene außerordentliche Eheschließungsform überhaupt bei den Russenehen anzuwenden?* Wie ich eingangs erwähnt habe, wird dies von einigen geleugnet. Dr Mocnik[8]) sagt: „Von einer Noteheschließungsform kann im vorliegenden Falle (einer im Jahre 1920 vor dem bolschewistischen Standesamte und nachher vor dem russisch-orthodoxen Minister eingegangenen Ehe eines katholischen Kriegsgefangenen) keine Rede sein; A. schloß ja seine Ehe gar nicht coram solis testibus (privatis), sondern unter Intervention des Standesamtes, bezw. des orthodoxen Religionsdieners. Die Behauptung, daß der eheliche Konsens wenigstens vor zwei Zeugen, was nach can. 1098 genügt, ausgetauscht wurde, ist eine Fiktion, ein Abstrahieren von tatsächlichen Umständen, die die Eheschließung zu einer zivilen, bezw. zu einer akatholischen stempeln. Eine solche Fiktion oder Abstraktion ist im can. 1098 nicht begründet; vielmehr muß man die Eheschließung hinnehmen, ‚wie sie tatsächlich vor sich ging, wie sie tatsächlich ist'" und unter Berufung auf die vom Erzbischof von Ropp beglaubigte Praxis der zuständigen russischen Ordinariate, welche solche Russenehen in globo verwarfen, sagt Dr Mocnik: „Warum will man im westlichen Europa auf jeden Fall, in dem es sich um eine Zivilehe oder eine akatholische Ehe handelt, die weder speciem noch figuram sacramenti hat, can. 1098 angewandt wissen? . . . In diesem Falle ist auch keine gerichtliche Feststellung nötig. Die Angelegenheit kann im Verwaltungswege erledigt werden im Sinne der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919."

*Für diese Auffassung,* welche die ganze Schwierigkeit der Russenehen aus dem Wege räumt, kann außer

[8]) „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1935: S. 349.

der Praxis der katholischen Ordinariate in Rußland als ein weiteres Argument vielleicht angeführt werden, daß can. 1098 eine vernünftige Voraussicht der einen Monat andauernden Priesternot verlangt und can. 1103, § 3, den Eheschließenden die Verpflichtung auflegt, die auf diese Weise geschlossene Ehe dem zuständigen Pfarrer zwecks Eintragung ehestens anzumelden, wodurch in beiden Kanones die Vermutung angedeutet ist, daß die in einer schweren Notlage sich befindenden zwei Katholiken, die unbedingt heiraten müssen, einen bewußten Gebrauch der Noteheschließungsform machen und ihre Ehe vor zwei Zeugen eingehen, womöglich nach dem von der Instruktion der Propaganda vom 23. Juni 1830[9]) empfohlenen Ritus, was bei den Russenehen bekanntlich nie der Fall ist. Auch Gasparri[10]) führt bei der Erklärung dieses Kanons diese Instruktion an, womit er zu erkennen gibt, daß diese Noteheschließung eine religiöse Zeremonie sein soll und daß die im can. 1098 vorkommenden Zeugen private Zeugen sein sollen und nicht die Beamten eines Standesamtes oder akatholische Minister, wodurch die Ehe zu einer ausgesprochenen Zivilehe, bezw. akatholischen Ehe gestempelt wird. Auch die allgemeine katholische Praxis gibt Zeugnis dafür, daß solche Russenehen nicht als gültige Ehen anzusehen sind. Es wird in jedem Falle ihre Konvalidierung verlangt und meines Wissens wird ein Katholik, der eine solche Ehe geschlossen hat, so lange nicht absolviert, bis er seine Eheangelegenheit nicht in Ordnung bringt. Warum soll man nun ihm Schwierigkeiten bereiten, wenn er seine praktisch als ungültig anzusehende Ehe lösen will? Deshalb vertrat auch das e.-b. Diözesangericht in früheren Jahren die Ansicht, daß für eine Notehe im Sinne des can. 1098, C. J. C. als ein Ausnahmeinstitut, keinerlei Rechtsvermutung besteht. Die Vermutung streitet vielmehr für die Nichtigkeit der von Katholiken geschlossenen Verbindung, wenn die normale wesentliche Form — die Assistenz des zuständigen Pfarrers und der kanonischen Zeugen — außer acht gelassen worden ist. In einer diesbezüglichen Entscheidung vom Jahre 1928 heißt es: „Wollten die Parteien selbst den Standpunkt einnehmen, daß ihre Ehe als Notehe kanonisch gültig sei, so wäre es an ihnen, einen diesbezüglichen Antrag an die geistliche Behörde zu stellen und es würde dann auch auf ihnen die Last des Beweises ruhen: sie müßten das Vorhanden-

[9]) *S. Knecht*, 649, A. 1.
[10]) *Gasparri*, De matrimonio, II, 139.

sein sämtlicher objektiven und subjektiven Voraussetzungen des can. 1098, C. J. C., in stringenter Weise dartun."

*Gegen die Auffassung,* daß alle solche Russenehen von vornherein, ohne Rücksicht auf den can. 1098, C. J. C., als ungültig anzusehen sind und daß in einem Streitfalle der betreffenden Partei die Last obliegt, die kanonische Gültigkeit ihrer Notehe zu beweisen, spricht in erster Linie die Geltung des Naturrechtes in bezug auf die Ehe, welches gerade durch Aufnahme dieses Kanons gewahrt werden soll. Ein in schwerer Notlage in Rußland lebender Katholik, der unbedingt heiraten muß und von einer außerordentlichen Noteheschließungsform keine Ahnung hat, schließt eine Ehe, wie sie in den gegebenen Umständen geschlossen werden kann vor dem akatholischen Minister oder vor dem Standesamte, und seine Ehe muß ex iure naturae gültig sein, „non ratione quidem actus civilis, sed ratione consensus naturalis praestititi ac legitime manifestati coram solis testibus, seu servata forma in casu requisita a lege ecclesiastica", so das Rotalurteil Salisb. vom 17. Dezember 1931, c. Jullien. Gegen den bewußten Gebrauch der außerordentlichen Eheschließungsform spricht nicht nur — wie Haring betont[11]) — die Gültigkeit der im Sinne der „Provida" geschlossenen Mischehen, welche automatisch eintrat, sondern gerade das Naturrecht, nach welchem sogar eine überhaupt ohne Zeugen geschlossene Ehe ratione consensus naturalis gültig sein kann. An und für sich spielt hier auch keine Rolle, ob die Eheschließenden überzeugt waren, daß ihre Ehe nach katholischer Lehre ungültig ist, weil „scientia aut opinio nullitatis consensum matrimonii necessario non excludit" (can. 1085). Die von mir öfters zitierte Entscheidung der Rota Romana vom 17. Dezember 1931 in einer zwischen zwei Katholiken vor dem bolschewistischen Standesamte im Jahre 1920 geschlossenen Ehe, welche wegen Mangels der Form ungültig erklärt wurde — es war nämlich mit moralischer Sicherheit erwiesen, daß der katholische Pfarrer, um den sich die Ehekontrahenten nicht besonders kümmerten, zu erreichen war — beweist, daß can. 1098 auch bei den Russenehen in Betracht gezogen werden muß. Im Laufe dieses Prozeßverfahrens wurde von der Römischen Rota die Päpstliche Kommission für Rußland gefragt: „Utrum haec Pont. Commissio declaraverit, ut passim asseritur, nulla esse, propter formulam adhibitam, matrimonia

[11]) *Dr J. Haring,* „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1933: S. 133.

coram auctoritate sovietica celebrata; an res in singulis casibus pro adiunctis expendatur?" respondit Ill. Praeses: „Commissio nullam huismodi declarationem promulgavit. Casus ergo singuli examinandi sunt observatis hisce punctis: A. Inscriptio connubii apud officiales sovieticos hisce fere verbis (quae parum secundum diversas regiones variant): N. N. et N. N. promiserunt vitam communem sub eodem cognomine, quamdiu concordes erunt et mutuam simul obligationem susceperunt ad alimenta proli praestanda. — Inquirendum ergo videtur in singulis casibus, utrum contrahentes praeter formulam sovieticam, intentionem habuerint et mutuo expresserint coram testibus contrahendi proprium seu perpetuum matrimonium. B. Russi, sive catholici sint, sive sic dicti orthodoxi, plerumque persuasum habent, nullum posse contrahi verum matrimonium sine praesentia et benedictione sacerdotis. Immo orthodoxi saepius de iurisdictione et etiam confessione sacerdotis parum curant, dummodo sit christianus. Plerique russi sive catholici, sive orthodoxi putant inscriptionem officialis sovietici ‚peccatum' (ut dicunt) fieri legale coram hominibus in favorem prolis, sed gravius effici coram Deo, quia implicat apostasiam (ut ipsi putant), si benedictio sacerdotis non obtineatur."

Auf eine Anfrage des Wiener Diözesangerichtes in einem praktischen Falle einer russischen Zivilehe vom Jahre 1920, wo es nicht festgestellt werden konnte, ob zur Zeit der Eheschließung der katholische Pfarrer zu erreichen war, gab die Sakramentenkongregation am 26. September 1933 den folgenden Entscheid: „Cum quaeratur de oratoris statu libertatis, opportet ut fiat processus etiam oeconomicus, inspecto can. 1098, ita ut prius matrimonium civile, canonice etiam sustineri queat, vel non."

Angesichts dieser Sachlage ist es aussichtslos, wie einige meinen auf eine authentische Erklärung des Heiligen Stuhles bezüglich der in Rußland geschlossenen Ehe zu warten, sondern man hat jeden einzelnen Ehefall auf seine Eheschließungsform und den dabei geäußerten Ehewillen zu prüfen und die im Kodex und seinen Erklärungen dargelegten Prinzipien unter Bezugnahme auf die besonderen in Rußland obwaltenden Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

Ob die Feststellung der Ungültigkeit einer Russenehe in einem regelrechten Gerichtsverfahren oder im Sinne der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919 auf dem administrativen Wege erfolgen soll, hängt davon ab,

ob bei einer Voruntersuchung mit moralischer Sicherheit erwiesen wird, daß bei der betreffenden Eheschließung die kanonische Form der Eheschließung evident nicht eingehalten wurde. In diesem und nur in diesem Falle kann die Sache nach den Bestimmungen des can. 1990, C. J. C., behandelt werden. In allen zweifelhaften Fällen und in den Fällen, wo es sich um die Prüfung des Ehewillens der Kontrahenten handelt, muß ein regelrechtes Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Da aber die Gültigkeit der Russenehen beinahe immer, sowohl in bezug auf ihre Form, wie auch in bezug auf den darin geäußerten Ehekonsens geprüft werden muß, so wird selten der Fall eintreten, daß eine Russenehe nicht vor das kirchliche Ehegericht kommt.

Um die Feststellung der Gültigkeit, bezw. der Ungültigkeit der Russenehen zu erleichtern, führe ich einige Anhaltspunkte an, nach welchen die bei der Untersuchung sich ergebenden Schwierigkeiten gelöst werden können, und zwar bezüglich I. der Form der Eheschließung und II. des manifestierten Ehekonsenses.

## I.

Was die Eheschließungsform anbelangt, können die Russenehen entweder vor dem akatholischen (gewöhnlich russisch-orthodoxen) Minister oder vor dem bolschewistischen Standesamte oder vor beiden geschlossen werden. Bei allen kommen die can. 1094, 1095, 1098, 1099, C. J. C., in Erwägung, aber mit verschiedener praktischer Anwendung.

a) Bei den *vor dem orthodoxen Minister kirchlich geschlossenen Ehen* muß folgendes in Betracht gezogen werden: Im zaristischen Rußland (bis zum Umsturz 1917) und auch später bis ungefähr 1920—1921, in welchen Jahren ein großer Teil der katholischen Pfarrgeistlichkeit Rußland verlassen hat, war in jeder größeren russischen Ortschaft, wo eine beträchtliche Zahl von Katholiken wohnte, eine katholische Pfarre oder Seelsorgestation, oder wenigstens besuchte der katholische Seelsorger ein-, zweimal im Jahre seine Pfarrangehörigen. Die Entfernung von 200 bis 300 Kilometer spielte dabei besonders in Sibirien, wo man solche Distanzen leicht mit Pferdekutschen bewältigen konnte, keine große Rolle. Deshalb war es den Katholiken immer möglich gewesen, ihren Pfarrer in den Trauungssachen aufzusuchen. Wahrscheinlich wurden aus diesem Grunde, wie es Erzbischof v. Ropp bestätigt, solche Mischehen, als dem can. 1094

widersprechend, von den kirchlichen Behörden für ungültig erklärt und der can. 1098 nicht in Betracht gezogen. Ob dieses Prinzip auch bei den Mischehen der österreichischen Kriegsgefangenen in Rußland mit vollem Recht anzuwenden ist, kann manchmal fraglich erscheinen. Da es den orthodoxen Russen von der russisch-zaristischen Regierung unter hohen Strafen verboten war, eine Mischehe mit Katholiken einzugehen, die von der offiziellen russischen Kirche nicht für gültig anerkannt wurde und welcher der katholische Seelsorger aus demselben Grunde seine Assistenz verweigern mußte, besonders wenn es sich um die Eheschließung eines Fremden und dazu staatsfeindlichen Staatsbürgers handelte, so konnte sich leicht der Fall ergeben, daß ein katholischer Kriegsgefangener, der vom Lager zeitweise frei geworden war, sich aber nicht so frei bewegen konnte, um mit dem katholischen Seelsorger in Kontakt zu treten, sich gezwungen sah, die ihm unbedingt notwendige Ehe vor dem orthodoxen Pfarrer der Ortschaft, an die er gebunden war, einzugehen. Angesichts der Erklärung vom 15. Juli 1931 kann man versucht werden, in einem solchen Falle den can. 1098, C. J. C., anzuwenden.[12])

b) *Bei den vor dem bolschewistischen Standesamte geschlossenen Ehen* der Katholiken muß bezüglich der Form wohl unterschieden werden zwischen den russischen Zivilehen nach dem Gesetz vom 17. bis 18. Dezember 1917 und denen nach dem neuen Gesetz vom 19. November 1926, welches am 1. Jänner 1927 in Kraft getreten ist.

Das erste Ehegesetz führte eine obligatorische Zivilehe ein, die vor dem Standesamte = SAGS (Eintragung der Akten des bürgerlichen Standes) zu schließen war. Diese ersten Standesämter bedeuteten für Rußland, das bisher nur kirchliche Eheschließungen und kirchliche Ehegerichtsbarkeit kannte, eine tiefgreifende, organisatorische Neuerung, deren Durchführung nur allmählich erfolgte. Im europäischen Rußland war sie im Jahre 1920 abgeschlossen, in Sibirien und im Fernen Osten im Jahre 1924, auf der Insel Sachalin erst 1925. An den Orten, wo noch keine Standesämter waren, erfolgte die Eheschließung weiter in den konfessionellen Formen, was praktisch toleriert wurde, so daß schließlich durch ein Rundschreiben des Volkskommissariates für Justiz und Inneres

[12]) L'Eglise catolique en Russie, Matériaux concernants son histoire et oerganisation, I., 86, Posen (Sw. Wojciecha) 1932.

vom 21. Juni 1924, bezw. vom 28. August 1926 ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß auch diese, nach dem 20. Dezember 1917 kirchlich geschlossenen Ehen als gültig anzusehen seien. Selbstverständlich blieben die vor dem 20. Dezember 1917 konfessionell geschlossenen Ehen unangetastet.[13])

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Ehegesetzes vom 17. Dezember 1917 lauten:[14])

1. Personen, die eine Ehe schließen wollen, haben bei der Abteilung für Ehen und Geburten der Stadtverwaltung . . . ihres Aufenthaltsortes eine mündliche oder schriftliche Erklärung darüber abzugeben. Anmerkung: Die kirchliche Eheschließung neben der obligatorischen bürgerlichen ist eine private Angelegenheit der Eheschließenden.

2. Eine Willenserklärung über die Eheschließung ist nicht entgegenzunehmen a) von Personen männlichen Geschlechtes vor dem 18. und weiblichen Geschlechtes vor dem 16. Lebensjahre; b) Verwandten in gerader Linie; c) von Verheirateten und d) Geisteskranken.

3. Diejenigen, die die Ehe schließen wollen, haben in der Abteilung für Eintragung der Ehen zu erscheinen und schriftlich zu erklären, daß die im Art. 2 dieses Dekretes angegebenen Ehehindernisse nicht bestehen, und daß sie die Ehe freiwillig eingehen.

4. Nach Abnahme der oben vorgesehenen schriftlichen Erklärung hat der Leiter der Abteilung für Eintragung der Eheschließungen die Tatsache der Eheschließung in das Register der Eheschließungen einzutragen und dann die Eheschließung für rechtskräftig zu erklären.

Das Verordnungsdekret zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1917 sagt u. a.:

. . . Die Eintragung einer Eheschließung gilt als rechtswirksam, wenn sie von dem Vorsitzenden der Abteilung (oder seinem Vertreter) und dem Sekretär (oder seinem Vertreter) unterschrieben ist. Nachdem er befriedigende Antwort auf die gestellten Fragen erhalten hat und die entsprechende Unterschrift abgenommen hat (Dekret, Art. 3), stellt der Vorsitzende durch Befragen fest, welchen Familiennamen (ob den des Mannes oder der Frau oder die vereinigten Familiennamen) die Eheschließenden führen wollen, erteilt ihnen eine Abschrift der Heiratsurkunde und erklärt die Ehe für rechtskräftig (Dekret, Art. 4).

Wie man aus diesen gesetzlichen Bestimmungen sieht, war diese Eheschließung mit einer Ehewillens-

---

[13]) *Dr Freund*, Das Zivilrecht, I. Abt., S. 12. Dort ist auch das erwähnte Rundschreiben, bzw. Verzeichnis der Ortschaften abgedruckt, aus welchem der Zeitpunkt der Einführung der Zivilehen in der Sowjetunion zu ersehen ist. Für die Beurteilung der Gültigkeit der russischen Mischehen ist dieses Verzeichnis insoferne wichtig, weil man daraus ersehen kann, in welchen Ortschaften die Schließung der kirchlichen (also gegebenenfalls auch der katholischen) Ehen gesetzlich unbehindert gewesen ist.

[14]) *Klibanski H.*, Die Gesetzgebung der Bolschewiki, in Quellen und Studien des Osteuropa-Institutes in Berlin (Täubner) 1920, S. 139—140.

erklärung verbunden, die vor dem Vorsitzenden und seinem Sekretär abzugeben war. Außer diesen zwei Amtspersonen war die Anwesenheit etwaiger Trauungszeugen gesetzlich gar nicht erforderlich. Ob aber diese Beamten als Trauungszeugen anzusehen sind, ist oft sehr zweifelhaft, 1. weil ihre ganze Funktion sich nur auf die Prüfung der von den Eheschließenden vorzulegenden schriftlichen Erklärung, „daß die im Art. 2 dieses Dekretes angegebenen Ehehindernisse nicht bestehen und daß sie die Ehe freiwillig eingehen" bezog und 2. was durch viele Beispiele erwiesen ist, weil in der Praxis die Eheschließung in der Weise erfolgte, daß sich die Eheschließenden in einem dazu bestimmten Amte (Gemeindeamte) in Gegenwart der mitgebrachten Zeugen die Abwesenheit der im Art. 2 des Dekretes angegebenen Ehehindernisse (insbesondere ihren ledigen Stand) bestätigen ließen und sich daraufhin bereits ohne Zeugen ins Standesamt begaben, das Schriftstück dem amtierenden Beamten ohne Frage und Antwort vorlegten und von ihm die Heiratsurkunde erhielten, die sie im nächstliegenden Amtszimmer mit den Unterschriften und der Stampiglie versehen ließen. Da aber der Wortlaut des Gesetzes von einer Erklärung des Ehewillens, die vor dem Leiter und seinem Sekretär abzugeben sei, spricht, kann diese Eheschließung im allgemeinen als eine dem can. 1098 entsprechende Notform der Eheschließung angesehen werden, mit dem Vorbehalte aber, daß jeder Fall solcher Eheschließung separat und genau untersucht werden soll, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, wie diese Eheschließung tatsächlich vor sich ging.

c) Am 1. Jänner 1927 trat in der Sowjetunion das neue Gesetz in Kraft. Es weicht von dem Verfassungsgesetz von 1918 in wesentlichen Punkten ab, am erheblichsten im Eherecht. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten:[15])

Abt. I. Von der Ehe:

*Art. 1.* Die Ehe wird beurkundet (wörtlich: erhält ihre Form) durch Registrierung bei den Organen für Eintragung von Personenstandsurkunden nach der in der Abt. IV. dieses Gesetzbuches bestimmten Ordnung.

*Art. 2.* Die Registrierung der Ehe bei den Organen für Eintragung von Personenstandsurkunden ist ein unzweifelhafter Beweis des Vorhandenseins der Ehe. Urkunden, die die Tatsache einer Eheschließung nach religiösem Ritus bescheinigen, haben keinerlei juristische Bedeutung.

*Art. 3.* Personen, die tatsächlich in ehelichen Beziehungen stehen, die in vorgeschriebener Ordnung nicht registriert worden sind,

[15]) Siehe *Freund,* Das Zivilrecht, S. 22—31, S. 67—70.

haben das Recht, jederzeit ihre Beziehungen im Wege der Registrierung zu beurkunden unter Angabe der Dauer des tatsächlichen gemeinschaftlichen Lebens.

*Art. 4.* Für die Registrierung der Ehe wird gefordert: a) das beiderseitige Einverständnis, die Ehe registrieren zu lassen; b) die Erreichung des Ehealters und c) die Vorlegung der im Art. 132 dieses Gesetzbuches bezeichneten Urkunden.

*Art. 12.* Als Beweismittel ehelichen Zusammenlebens dienen, wenn die Ehe nicht registriert ist, für das Gericht: die Tatsache gemeinschaftlichen Zusammenlebens, das Vorhandensein einer gemeinschaftlichen Wirtschaft bei diesem Zusammenleben und die Bekundung ehelicher Beziehungen dritten Personen gegenüber, in dem persönlichen Briefwechsel und in anderen Urkunden, sowie gegebenenfalls gegenseitige materielle Unterstützung, gemeinschaftliche Erziehung der Kinder u. a.

*Art. 17.* Die Ehe wird aufgelöst durch den Tod eines Ehegatten, sowie auch durch die gerichtliche Todeserklärung desselben.

*Art. 18.* Bei Lebzeiten der Ehegatten kann die Ehe sowohl auf Grund beiderseitiger Übereinstimmung der Ehegatten, wie auch auf den einseitigen Wunsch irgend eines von ihnen aufgelöst werden.

*Art. 19.* Die Auflösung der Ehe, sowohl der registrierten, der zwar nicht registrierten, aber von dem Gericht gemäß Art. 12 dieses Gesetzbuches festgestellten, kann bei Lebzeiten der Ehegatten bei den Organen für die Eintragung von Personenstandsurkunden registriert werden (Scheidung).

*Art. 20.* Die Tatsache der Scheidung der Ehe kann, falls eine Registrierung der Scheidung fehlt, in gleicher Weise vom Gericht festgestellt werden.

Abt. IV. Eintragung von Ehen und Scheidungen:

*Art. 131.* Diejenigen, die ihre Ehe registrieren wollen, stellen einen diesbezüglichen Antrag bei den Organen für Eintragung der Personenstandsurkunden am Wohnsitze eines Antragstellers.

*Art. 132.* Diejenigen, die ihre Ehe registrieren, sind verpflichtet, mit dem Antrage die Urkunden vorzulegen, die ihre Persönlichkeit ausweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorhandensein der im Kapitel 2 der I. Abt. dieses Gesetzbuches bezeichneten Hindernisse und darüber, daß sie gegenseitig von dem Zustande ihrer Gesundheit, insbesondere hinsichtlich venerischer, geistiger und tuberkulöser Erkrankungen Kenntnis haben, sowie anzugeben, die wievielte registrierte oder nicht registrierte Ehe jeder von ihnen eingeht und wieviel Kinder er hat.

*Art. 133.* Der verantwortliche Beamte, der die Ehe registriert, ist verpflichtet, den Eheschließenden die Art. 4, 5 und 6 dieses Gesetzbuches vorzulesen und sie wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für lügenhafte Angaben zu verwarnen. Hierbei wird die vorgenommene Eintragung vorgelesen, von ihnen unterzeichnet und von dem Beamten bestätigt.

*Art. 134.* Die Eintragung der Ehe kann auf Wunsch der Eheschließenden auch in Gegenwart von Zeugen erfolgen.

*Art. 138.* Eine Erklärung über die Auflösung der Ehe wird bei den Organen für die Eintragung . . . . in schriftlicher oder mündlicher Form am Wohnsitze eines beliebigen Ehegatten eingereicht.

*Art. 139.* Falls der erklärende Eheteil keine Urkunden besitzt, die die Registrierung der aufzulösenden Ehe bescheinigen, so reicht der eine schriftliche Versicherung darüber ein unter Angabe der Zeit und des Ortes der Registrierung der Ehe und übernimmt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der mitgeteilten Angaben.

*Art. 140.* Wird die Anmeldung der Auflösung der Ehe von einem der Ehegatten vorgenommen, so wird dem anderen Ehegatten eine Abschrift über die erfolgte Auflösung der Ehe an die von dem Anmeldenden bezeichnete Adresse gesandt.

Durch dieses neue Gesetz wird die Ehe nicht nur entkirchlicht, was schon durch das frühere Ehegesetz geschehen war, sondern es werden die rechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Weib entstaatlicht. „Die Eheschließung wird von jedem staatlichen Zwange befreit. Sie ist jetzt ein Vertrag besonderer Art, der durch private Einigung der Eheleute zustande kommt. Eine ausdrückliche, die bisherige standesamtliche Eheschließung ersetzende private Einigung ist aber nicht einmal erforderlich. Vielmehr kann das Vorhandensein einer Ehe auch aus konkludenten Handlungen, nämlich aus der Tatsache hervorgehen, daß Mann und Weib eheliche Beziehungen miteinander unterhalten (sogenannte faktische Ehe). Die Registrierung der Ehe bei dem Standesamt ist daneben freigestellt. Ihre Bedeutung liegt in der Schaffung eines *Beweismittels* für das *Vorhandensein* einer Ehe, nicht wie bisher in ihrer *Begründung*. Aber dieses Beweismittel ist nur für den Zeitpunkt der Registrierung unwiderleglich. Für die Zeit nach der Registrierung sinkt es zu einer bloßen Vermutung herab, der gegenüber der Nachweis, daß die Ehe inzwischen — gleichfalls durch private Einigung oder durch konkludente Handlungen — wieder aufgelöst worden ist, jederzeit geführt werden kann."[16])

Da nach Bestimmungen des neuen Ehegesetzes[17]) der Ehe nur ein privater Charakter zukommt, der bei ihrer gesetzlichen Registrierung nicht einmal erforscht wird, sinkt diese Registrierung zu einer Formalität herab, die mit einer Eheschließung überhaupt nichts Gemeinsames hat. Wie in der Praxis eine solche „Eheschließung" aussieht, wird durch Aussage einer Partei illustriert, die im Jahre 1930 vor dem Standesamte eine solche „Russenehe" geschlossen hat: „Die ganze Zeremonie war folgende: Ich nahm N. N. (die Frau) und meinen österreichischen Paß und ging ins Standesamt. Ich habe der amtierenden Beamtin gesagt: Wir kommen uns einzuschreiben. Die Beamtin hat gefragt, ob ich den Namen der Frau annehme oder sie den meinigen, worüber ich

---

[16]) *Freund*, o. c., S. 17.

[17]) In dem laut des Beschlusses des Zentral-Exekutivkomitees der UdSSS. vom 25. Mai 1936 zur öffentlichen Diskussion gestellten Gesetzentwurf über das Verbot des Abortus, über Hilfe für Wöchnerinnen u. s. w. ist an der prinzipiellen Grundlage der Sowjetehe überhaupt keine Änderung vorgesehen. Der Gesetzentwurf beabsichtigt lediglich eine formale und finanzielle Erschwerung der Ehescheidungen: einerseits persönliche Vorladung zum Standesamt und Vermerkung der Ehescheidung in den (Inlands-)Pässen; andererseits Erhöhung der Gebühren nach Maßgabe der bereits vollzogenen Ehescheidungen (bei der ersten 50 Rubel, bei der zweiten 150 Rubel, bei der dritten und den folgenden 300 Rubel) und strengere Bestimmungen über die Alimentationspflicht des Vaters im Falle der Ehescheidung („Deutsche Z.-Zeitung", Moskau, 27. Mai 1936).

sehr verwundert war. Darauf habe ich erwidert, daß die Frau meinen Namen annimmt, habe die Frage über meinen Gesundheitszustand mit ‚gut' beantwortet. Dann habe ich einen Rubel und 30 Kopeken Taxe gezahlt, die Ehebestätigung bekommen, die ich im Original vorlege, und die im nächsten Zimmer mit der Unterschrift versehen worden ist. Zeugen waren keine. Dies erkläre ich eingedenk meines Eides. Zeugen wurden von der Behörde nicht verlangt, obwohl ich dieselben von meinen vielen Bekannten, von denen einige sogar auf der Straße gewesen sind, herbeiholen hätte können." Die Trauungszeugen wurden nicht beigezogen, falls sie aber auch anwesend gewesen wären, kann eine solche Eheschließung bei dem Vorhandensein anderer im can. 1098 enthaltenen Bedingungen nicht ohneweiters als eine den kanonischen Bestimmungen entsprechende Eheschließungsform angesehen werden. In bezug auf die Form sind die nach dem Gesetz vom 19. November 1926 von den Katholiken in der Sowjetunion geschlossenen Ehen als ungültig zu betrachten, denn es wird hier keine Ehewillenserklärung abgegeben und es ist ausgeschlossen, daß den Kontrahenten, die sich in ein Standesamt begeben konnten, keine Möglichkeit geboten war, die Trauungszeugen beizuziehen, deren Anwesenheit vom Zivilgesetz nicht verboten war. Die Feststellung ihrer Ungültigkeit kann auf dem administrativen Wege erfolgen, außer es wäre durch eine Untersuchung erwiesen, daß beide sich in einer schweren Notlage befanden,[18]) eine Ehe unbedingt eingehen mußten und wollten, und daß ihnen kein anderer Weg zur Verfügung stand, als vor zwei Zeugen diesen ihren Ehewillen zu erklären und sich ins Standesamt zu begeben, um ihre private eheliche Verbindung als eine Ehe von dem Beamten einschreiben zu lassen und sich eine Heiratsurkunde zu beschaffen.

Dies ist aber schon eine Frage der naturrechtlichen Gültigkeit einer solchen auf Grund des natürlichen Ehekonsenses geschlossenen Ehe, zu deren Behandlung ich nun übergehe.

Eine große Schwierigkeit, die uns bei allen russischen Zivilehen fast immer vorkommt, ist die Unmöglichkeit der Feststellung, ob die Angaben der Parteien — oft nur die des Klägers allein — betreffend die Art der Ehe-

[18]) „In gravissimis rerum adiunctis, e. g. si quis secus semper aut diutissime a matrimonio contrahendo abstinere deberet." — *Corneli*, Commentarium in I. Epi. ad Cor., S. 179. — Bei *V. Dalpiaz*, Apollinaris, 1933, S. 87.

schließung, die Anwesenheit der Zeugen u. s. w. der Wahrheit entsprechen oder nicht, denn, wenn auch bei solchen Eheschließungen die Zeugen zugegen waren, so ist doch ihre Anwesenheit in den offiziellen russischen Trauungsscheinen nie vermerkt. Genügt nun in einem solchen Falle als Beweis die Aussage des Klägers, daß die Zeugen beigezogen werden konnten, aber ihre Anwesenheit von der Behörde nicht verlangt wurde? V. Dalpiaz (Apollinaris 1933, S. 86) sagt: „Huius autem assertionis veritas, cum ob ipsum testium defectum ex aliorum depositionibus probari nequeat, in ipsius tantum Oratoris veracitate niti potest. Si igitur aliud omnino fieri non possit, et Orator ab eis, qui eum bene norunt, tamquam fide dignus exhibeatur eius depositio iureiurando firmata ut sufficiens probatio poterit haberi, praesertim si ad ipsam comprobandam etiam adiuncta concurrant personarum, temporis et loci, ubi matrimonium est initum."

## II.

Was den bei den Russenehen manifestierten Ehekonsens anbelangt, müssen auch hier drei Arten der Ehen unterschieden werden: a) kirchliche, vor dem katholischen oder orthodoxen Minister geschlossene Ehen, b) Zivilehen im Sinne des Gesetzes von 1918 und c) die nach dem Gesetze vom 19. November 1926 registrierten Ehen.

Bei der ersten und zweiten Art der Eheschließungen wird die Ehewillenserklärung offiziell verlangt. Ob der Ehekontrahent dabei seinen Ehewillen simulierte, bezw. bei seiner Ehewillenserklärung die Ehe oder eine der wesentlichen Eigenschaften der Ehe ausgeschlossen hat, ist quaestio facti, die nach allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechtes beurteilt wird.[19])

[19]) Es ist eine Tatsache, daß viele österreichische Kriegsgefangene in Rußland anläßlich ihrer Heimreise, besonders aber im Jahre 1920 Scheinehen geschlossen haben. Hier der Bericht eines katholischen Priesters, der im Jahre 1920 in Irkutsk (Ostsibirien) mit der Seelsorge an der dortigen katholischen Pfarrkirche betraut war. „Die letzten Tage der ersten Herrschaft der Bolschewiken in Irkutsk (1919) waren furchtbar und blutig. Bei dem Einmarsch der Tschechen bemächtigte sich der Einwohner eine Psychose. Man hat die Soldaten mit Blumen beworfen, Pferde geküßt und um das Recht einen Tschechen ins Quartier zu nehmen, hat man förmliche Schlachten geschlagen. Infolgedessen Massentrauungen und geschlechtlicher Verkehr mit den Frauen vor der Trauung. Die Legionäre haben nach rechts und links geheiratet. Die erforderlichen Dokumente waren: Bewilligung des Kommandanten und Zeugnis von zwei beeideten Zeugen, daß der Nupturient katholisch und ledigen Standes ist . . . Rector

Die Frage, ob der katholische Kontrahent die Eheschließung vor dem akatholischen Minister und noch viel mehr vor einem bolschewistischen Beamten als eine leere Zeremonie betrachten konnte, besonders weil, wie es mit Recht vorausgesetzt werden kann, den Katholiken eine Noteheschließungsform unbekannt ist, löst Dr Odar[20]) mit Hinweis auf die Praxis der kirchlichen Gerichte bei der Behandlung der Zivilehen in den nicht tridentinischen Ländern und beruft sich dabei auf das Urteil der Rota Romana, c. Heiner vom 23. Februar 1912. Dec. IV. 95—111:

„Ad diudicandum, utrum in singulis casibus contrahentes matrimonium civile ut meram ceremoniam civilem aut ut verum matrimonium iniverint, considerandae sunt conditiones religiosae contrahentium necnon circumstantiae externae coniunctionem civilem concomitantes."

Auf dieselbe Entscheidung der Rota R. beruft sich auch das Rotalurteil Salisb. c. Jullien vom 7. Dezember 1931. In der Lösung der nach Dr Odar noch strittigen Frage über den bewußten Gebrauch der außerordentlichen Eheschließungsform:

„Solutio repetenda est ab eo, quod partes voluerunt, utrum scilicet consensus fuerit naturaliter sufficiens, necne. Si quidem comparendo coram magistratu civili et alio teste — aut utraque aut alterutra pars positive excludit intentionem ad ponendum verum actum civilem, quia nihil aliud vult, nisi obtemperare praecepto legis civilis v. g. ad eius effectus civiles consequendos; unde efficitur, ut positivo actu excludatur matrimonium ipsum, quod igitur existere nequit (can. 1081, § 1, can. 1086, § 2) aut nupturientes volunt, quantum in se est, praestare ac manifestare consensum matrimonialem; ita, si non obstat aliquod impedimentum dirimens, validum est matrimonium, non ratione quidem actus civilis positi, sed ratione consensus naturalis praestiti et legitime manifestati coram solis testibus, seu servata forma in casu requisita a lege ecclesiastica."

Bei der Beurteilung erwähnter „conditiones religiosae et circumstantiae externae" der Eheschließenden muß betont werden, daß bei den gläubigen Orthodoxen, viel mehr noch als bei den Katholiken die Rechtsvermutung für das Nichtvorhandensein eines Ehekonsenses bei

---

ecclesiae Ircutskiensis war mit diesen Massentrauungen nicht besonders entzückt und prophezeite ihnen ein tristes Ende, was sich auch bewahrheitete. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß viele Frauen die Ehe eingingen (nach ihrer Meinung Scheinehe), um ins Ausland zu gelangen. Andererseits haben die meisten Legionäre geheiratet ohne innere Absicht, die Frau in ihre Heimat zu führen. So wurden in Wladiwostok Hunderte von Frauen gänzlich ohne Mittel einfach verlassen, viele von diesen Unglücklichen haben ihr Grab im Meere gefunden, den Rest haben die chinesischen Frauenhändler nach Kintschou, Schangai, Nagasaki, Jaschiwara u. a. verkauft . . ."

[20]) *Dr Odar*, De sententiis, S. 96.

den Zivilehen spricht, weil sie eine Zivilehe nicht nur für eine schwere Sünde, sondern überhaupt für keine Ehe betrachten. Jeder gläubige Orthodoxe würde sich eher bei einem katholischen Priester trauen lassen, als eine Zivilehe eingehen. Dies gilt für alle diejenigen Zivilehen, die unter dem Zwange des Gesetzes vom 18. Dezember 1917 und in den Ortschaften geschlossen wurden, wo eine kirchliche Trauung wegen der großen Gefahr der Verfolgung nicht möglich war. Andererseits liegt eine Rechtsvermutung für das Vorhandensein des Konsenses bei allen kirchlichen Trauungen vor, besonders für diejenigen, die in der Zeit geschlossen wurden, als unter Umständen eine kirchliche Trauung — obwohl von den Bolschewiken verpönt und jedes rechtlichen Charakters beraubt — immerhin noch möglich war (der allgemeine heftige Kirchensturm fing erst um das Jahr 1929 an, gegen die katholische Kirche begann er schon um das Jahr 1923). Besonders aber in den Fällen, wo die Ehe doppelt, sowohl vor dem orthodoxen Priester wie auch vor dem Standesamte geschlossen wurde, kann das Fehlen des Ehekonsenses, auch seitens des katholischen Eheteiles, nicht leicht angenommen werden, denn dem katholischen Eheteil stand, wenn er, wie es oft behauptet wird, nur eine ungültige, leicht trennbare und nach seiner Anschauung ungültige Ehe eingehen wollte, der Weg zum Standesamte immer offen.

Gegen die Gültigkeit des Ehekonsenses bei den nach orthodoxem Ritus geschlossenen Ehen steht nicht die sonst mögliche Meinung der Eheschließenden; sie wüßten, daß solche Ehen nach der Lehre der orthodoxen Kirche in einigen Fällen (z. B. des Ehebruches) trennbar seien, denn dies wäre nur ein error iuris, qui non vitiat consensum, wenn dieser Konsens ohne jeden Vorbehalt geäußert wurde.

Viel schwieriger gestaltet sich die Frage der Gültigkeit der Russenehen in bezug auf den Ehekonsens bei den Ehen, die im Sinne des Gesetzes vom 19. November 1926 nach dem 1. Jänner 1927 nur zivil geschlossen wurden. Wie bereits oben ausgeführt wurde, sind diese Eheschließungen, wenn man sie überhaupt noch so nennen darf, bezüglich ihrer Form ungültig. Weil aber bei ihnen eine Willenserklärung weder verlangt noch abgegeben wird, so dürfen sie auch in bezug auf den Ehekonsens nicht für gültig angesehen werden. Nach diesem Ehegesetze ist kein Unterschied zwischen einer ehelichen und außerehelichen Verwandtschaft. Nur die natürliche

Abstammung allein bildet die Grundlagen der Familie, welche also auf rein biologischen Beziehungen beruht. Dementsprechend wird auch die Registrierung der privaten ehelichen Verhältnisse vom Staate nicht als eine juridische Notwendigkeit erachtet, sondern nur aus sozialen Rücksichten, z. B. um den Kindern die Alimente sicherzustellen, vorgeschrieben. Die Natur der in diesen „Eheschließungen" liegenden Einigung, bezw. der tatsächlichen ehelichen Verhältnisse bringt es mit sich, daß die Eheleute eine Bindung nicht eingehen, sondern daß jedem Teile jederzeitiger Rücktritt freisteht.

Und doch dürfen in der Sowjetunion und seit ungefähr 1930 können — vom Katakombenchristentum abgesehen — die Ehen nicht anders geschlossen werden, als nur nach dieser gesetzlichen Form. Die Schwierigkeit in der Beurteilung ihrer Gültigkeit liegt nicht nur in dem Mangel jeder gesetzlichen Ehewillenserklärung, die zwar nicht abgegeben wird, aber durch Anmelden der Registrierung einer schon bestehenden privaten Bindung als geäußert angesehen werden kann, sondern auch in der Art, wie diese eheliche private Bindung, den Anschauungen der Kontrahenten nach, aufzufassen sei.

Die Gerichtshöfe müssen, wie Dr Odar[21]) richtig ausführt, jeden einzelnen Fall für sich separat behandeln.

„Die Römische Rota", sagt er, „stand immer auf dem Standpunkte, daß eine intentio generalis praevalet, die Ehe einzugehen, wie sie von Gott eingesetzt und von Christus zum Sakramente erhoben ist, außer daß eine intentio specialis positiv vorhanden wäre, die eine solche Auffassung der Ehe oder ihrer wesentlichen Eigenschaften ausschließe . . . Diese Meinung stützte sich auf die Überzeugung, daß Menschen im allgemeinen naturaliter et veraciter die Ehe auffassen. Heute aber, wo der Begriff der christlichen Eheauffassung so untergraben wird und in den Volksmassen eine ganz andere Auffassung über die Ehe verbreitet wird, scheint es, daß die Überzeugung, in Rußland werde die Ehe noch allgemein in dem richtigen und traditionellen Sinne aufgefaßt, nicht mehr fest sein kann und dementsprechend auch die darin begründete Meinung de praevalente intentione generali."

Dr Odar polemisiert auch gegen Gasparri,[22]) welcher diese Schwierigkeit auch behandelt und durch die traditionelle Auffassung de praevalente consensu verum matrimonium inire aus dem Wege räumt, indem er sagt, daß die Kontrahenten, wenn sie zur Ehe schreiten, nicht über die Auflösung ihres Ehebandes oder an eine Wiederverheiratung denken, und noch weniger denken sie daran oder wollen sie ihre eigene Ehe ausschließen. Aber, wie

[21]) *Dr Odar*, De sententiis, S. 97.
[22]) *Gasparri*, De matrimonio, II, 28.

Dr Odar richtig bemerkt, entspricht diese Lösung nicht den russischen Verhältnissen. Bei den Russenehen handelt es sich nicht um einen error circa indissolubilitatem vel unitatem matrimonii der Eheschließenden, die, wie Gasparri voraussetzt, eine Ehe eingehen wollen, sondern um die Schwierigkeit, daß die in den bolschewistischen Grundsätzen erzogenen Brautleute bei der Registrierung ihres Konkubinates auf eine dem Naturrechte entsprechende Ehe nicht einmal denken, weil ein solcher Begriff der Ehe als einer Bindung überhaupt fremd ist. Dr Odar wie auch V. Dalpiaz erhoffen sich die Lösung dieser Schwierigkeit nur von einer authentischen Erklärung des Heiligen Stuhles.

Wie ich schon eingangs erwähnt habe, ist es aussichtslos auf eine diesbezügliche Erklärung des Heiligen Stuhles zu warten. Die bisherigen authentischen Erklärungen des can. 1098, C. J. C., und die im kirchlichen Rechtsbuch dargelegten Prinzipien schaffen eine genügende Grundlage zur Beurteilung der Gültigkeit, bezw. Ungültigkeit dieser Russenehen.

Zusammenfassend kann auf Grund des vorliegenden Gutachtens folgendes behauptet werden:

1. Die vor dem akatholischen Minister oder vor dem russischen Standesamte geschlossenen Ehen der Katholiken sind dem can. 1094, C. J. C., gemäß an und für sich ungültig und müssen daher konvalidiert werden.

2. In einem Streitfalle kann ihre Ungültigkeit im Sinne der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919 auf administrativem Wege erklärt werden, *außer* wenn durch eine Untersuchung, die in jedem einzelnen Falle anzustellen ist, erwiesen wurde, daß die Eheschließenden sich in einer Notlage befanden und die vom can. 1098, C. J. C., vorgeschriebene Noteheschließungsform in Anspruch nehmen mußten.

3. Beim Vorhandensein eines natürlichen Ehekonsenses, d. h. eines Ehewillens, eine richtige Dauerehe zu schließen, entspricht die Eheschließung den im can. 1098, C. J. C., enthaltenen Erfordernissen, wenn

a) eine Untersuchung über die Anwesenheit des katholischen Seelsorgers ergeben hat, daß im Laufe eines Monats derselbe nicht zu erreichen war,

b) die Eheschließenden sich in einer schweren Notlage befanden (die Ehe unbedingt eingehen mußten) und

c) eine Ehewillenserklärung in Anwesenheit zweier Zeugen abgegeben haben, wobei der akatholische Mini-

ster oder der Standesbeamte als ein Zeuge betrachtet werden kann.

4. Die nach russischem Ehegesetz vom 19. November 1926 vor dem russischen Standesamte vorgenommenen Registrierungen des faktischen Zusammenlebens sind keine Eheschließungen und in einem Streitfalle muß bewiesen werden, daß bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse des can. 1098, C. J. C., beide Eheschließende den Willen hatten, eine richtige, katholische Dauerehe zu schließen und diesen ihren Willen vor zwei Trauungszeugen erklärten.

5. Eine Unterlassung der Untersuchung über die Anwesenheit des katholischen Pfarrers und ein gänzliches „Sich nicht kümmern" um eine katholische Eheschließung ist unter Umständen ein Zeichen des mangelnden Ehewillens, eine katholische Ehe zu schließen.

6. Als Indiz eines mangelnden Ehewillens beim Eingehen der russischen Zivilehen ist weiters die bolschewistische Erziehung und Einstellung der Eheschließenden zu werten, bei denen man mit Recht vermuten kann, daß sie auf Grund ihrer Gesinnung keine größere Verpflichtung auf sich nehmen wollten, als dies vom bolschewistischen Gesetze und nach allgemeiner Meinung verlangt wird.

Wien, im Juli 1936.

---

# Die seelsorgliche Situation der Familie in der Gegenwart.

Von *Prof. Dr P. Peter Schmitz S. V. D.*, St. Gabriel-Mödling b. Wien.

## A. Die heutige Situation um Ehe und Familie.

### *I. Die Ehe in der Wertung der Gegenwart.*

1. In markanten und lebensnahen Zügen zeichnet der Heilige Vater in „Casti connubii" die Wertung der Ehe, wie sie in vielen Schichten der modernen Menschheit heimisch geworden ist (Cc. 45—48): Wenn Wir so, Ehrwürdige Brüder, die ganze Erhabenheit der reinen Ehe erwägen, dann muß sich Unser Schmerz um so mehr steigern, als Wir sehen, wie diese göttliche Einrichtung *gegenwärtig der Verachtung und Erniedrigung preisgegeben* ist.

Nicht mehr bloß im Geheimen und Dunkeln, sondern vor aller Öffentlichkeit, ohne jedes Schamgefühl, in Wort und Schrift, in Schauspielen jeder Art, in Roma-

nen, Liebesgeschichten und Satiren, in Kinodarstellungen, in Rundfunkvorträgen, kurz, in allen Erfindungen der Neuzeit wird die *Heiligkeit der Ehe in den Staub gezogen* oder der Lächerlichkeit preisgegeben. *Ehescheidung, Ehebruch* und die schimpflichsten Laster werden verherrlicht oder wenigstens in schillernden Farben dargestellt, als ob sie von jeglicher Schuld und Schande frei wären. Es fehlt auch nicht an Büchern, die in Wirklichkeit nicht selten nur den äußeren Schein der Wissenschaft haben, die man aber ungescheut als wissenschaftlich anpreist, damit sie so um so leichter Eingang finden. Die darin vertretenen Lehren werden als die höchsten Errungenschaften des modernen Geistes angepriesen, jenes Geistes, der, einzig auf die Wahrheit bedacht, sich von allen angeblichen Vorurteilen der Alten frei gemacht habe und der dann unter diese veralteten Anschauungen auch die ererbte christliche Lehre von der Ehe rechnet und verweist.

Diese „modernen" Anschauungen über die Ehe sucht man noch immer eifrig zu verbreiten: Diese Lehren träufeln sie *allen Menschenklassen* ein, Reichen und Armen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Gebildeten und Ungebildeten, Ledigen und Verheirateten, Gottesfürchtigen und Gotteshassern, Erwachsenen und Jugendlichen an erster Stelle, denn da sie in ihrer Unerfahrenheit am leichtesten sich umgarnen lassen, werden gerade ihnen die verfänglichsten Schlingen gelegt.

Nicht alle Ehereformer wollen die Ehe von Grund aus umgestalten, sondern manche halten die übernommene Anschauung über die Ehe in diesen oder jenen Punkten für reformbedürftig.

Zwar lassen sich *nicht* alle Vertreter der neuen Lehren zu den *letzten Folgerungen* einer ungezügelten Leidenschaft fortreißen. Einige suchen gleichsam auf halbem Wege stehen zu bleiben, und meinen, nur in gewissen Punkten des Gesetzes Gottes und der Natur müsse man der heutigen Zeit einige Zugeständnisse machen. Aber auch sie sind mehr oder weniger bewußt Sendlinge jenes unerbittlichen Feindes, der Unkraut unter den Weizen zu säen sucht.

2. Es ist so auch eine erschreckende *Weihelosigkeit* in die Ehen und Familien selbst unserer Katholiken eingezogen. Das Eheleben ist in weitestem Umfange *säkularisiert* und jedweder religiösen Beeinflussung entzogen worden. Zwischen dem Eheleben der Katholiken und ihrem sonstigen Leben klafft nicht selten eine schier un-

überbrückbare Kluft. Im ehelichen Leben sind sie so ganz anders, als sie sonst im Leben sind oder doch sein wollen. Sie sind vielleicht eifrige Kirchenbesucher selbst an Werktagen, gehen vielleicht gar oft zu den Sakramenten — erklären einem aber mit der größten Seelenruhe, in ihre ehelichen Beziehungen habe niemand ihnen etwas dreinzureden. Sie sehen es geradezu als ein Verhängnis an, wenn sich ein Kindlein anmeldet. Daß die Verhütung der Empfängnis, namentlich durch die sogenannte „Vorsicht" nicht erlaubt ist, will ihnen gar nicht einleuchten, ja sie *können* das einfach nicht einsehen, wie sie behaupten. So scheint der Raum der Ehe vollständig außerhalb der Kirche zu stehen und die Gesetze und Anordnungen der Kirche scheinen dorthin keinen Eintritt zu haben.

So ist es schon bei religiösen Menschen oder doch bei solchen, die es sein wollen. Bei anderen Menschengruppen ist die Ehe vollkommen *bagatellisiert* worden — eine rein private Angelegenheit. Die Eheschließung ist ihnen nicht mehr, wie ehedem überall, die Einleitung einer Lebensepoche, sondern vielmehr nur eine Episode, die sich öfters wiederholen kann nach Laune und vermeintlicher Notwendigkeit. Es ist geradezu unglaublich, mit welcher Leichtfertigkeit man vielfach mit dem Gedanken an die Heirat spielt oder auch in die Ehe tritt, mit welch leichtsinniger Raschheit man sich zur Scheidung entschließt. Es wirken in weiten Schichten unseres einfachen Volkes die letztvergangenen Jahrzehnte noch nach, in denen man sich sagte: Wenn es nicht mehr geht, dann lassen wir uns eben scheiden und heiraten eine andere Person.

Dazu kann man noch allenthalben eine übermäßige *Sexualisierung* der Ehe bemerken. Das Geschlechtsleben ist das Um und Auf in der Ehe und wird schlechthin zur Hauptsache gemacht. Kommt man in dieser Hinsicht nicht voll auf seine Rechnung, oder werden die Erwartungen, die man in diesem Punkte an die Ehe stellte, nicht erfüllt, dann hält man sich für berechtigt, diese Verbindung zu lösen und eine neue einzugehen. Und doch sahen bereits die alten heidnischen Römer den tiefsten Sinn der Ehe nicht in der Geschlechtsgemeinschaft, sondern in der vollkommenen ungeteilten Lebensgemeinschaft, im consortium totius vitae.

Damit hängt enge zusammen, daß gewisse *Abnormitäten* in einem erschreckend großen Umfange in die heutigen Ehen auch der Katholiken eingerissen sind. Das Grausen kann einem aufsteigen, wenn man erfährt, was

in weiten Kreisen des Proletariates unter dem Namen „französische Liebe" bekannt und vielfach in Übung ist. Das sind die Triebübersteigerungen, diese entsetzlichen Triebverirrungen, die fast in zwingender Konsequenz der übertriebenen Sexualisierung folgen mußten. Auf der Suche nach immer größerer Lustgewinnung schweift der Trieb schließlich auf die Bahn des Abnormalen und Unnatürlichen ab.

3. Es kann einem da gar nicht mehr wundernehmen, daß einer von Gott losgelösten Geisteswelt die Ehe überhaupt fraglich wurde. Wie sie heute die Frage nach dem Ursprung der Ehe noch nicht beantworten kann, so ist ihr die Zeitbedingtheit der lebenslänglichen Einehe fast zu einem Dogma geworden. Gewiß wird auch heute noch von vielen betont, daß es zur Zeit noch kein besseres und zweckmäßigeres Geschlechtsverhältnis gibt, als die monogame Ehe, aber andererseits ist man doch bemüht, etwas „Besseres" ausfindig zu machen und an die Stelle der Ehe zu setzen. So hat man schon einige „Wahngebilde", wie der Heilige Vater sagt, ausgedacht und auf ihre gesetzliche Anerkennung oder wenigstens auf Berücksichtigung in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gedrungen. Von diesen Wahngebilden nennt der Heilige Vater die Zeitehe, Versuchsehe, Kameradschaftsehe (Cc. 52, 53).

Über die Bemühungen der Ehereformer, die das Heil der Ehe in einer möglichst starken Auskostung ihrer sexuellen Seite sehen wollen, schreibt der Heilige Vater sehr scharfe Worte, — Worte, die man heute noch öfters besonders katholischen Akademikern vor Augen halten soll, auf deren Schreibtisch sich trotz der Indizierung nicht selten die Bücher von van der Velde finden:

> „Die Gläubigen . . . werden . . . wirksam abgeschreckt werden und sich auch selbst mit ganzer Seele von den gottlosen Gedanken und Auffassungen abwenden, die zur Schmach der Menschenwürde mit Wort und Schrift gerade jetzt unter dem Namen der ‚vollkommenen Ehe' im Umlauf sind und die ja schließlich aus dieser vollkommenen Ehe nichts anderes machen als ein ‚vollkommenes Dirnentum'" (Cc. 112).

Sie werden das Heil der Ehe nicht aus den physiologischen Unterweisungen erhoffen,

> „mit der heute einige Ehereformer den Eheleuten helfen zu können vorgeben: sie machen dabei über physiologische Vorgänge viele Worte, aus denen man schließlich doch eher die Kunst, schlau zu sündigen, als die Tugend rein zu leben, lernt" (Cc. 113).

## *II. Die Kleinhaltung der Familie.*

### 1. Der Geburtensturz in Österreich.

Bei dieser Auffassung von der Ehe ist es nur eine natürliche Folge, daß die Ehe und Familie ihre *gottgewollte Fruchtbarkeit* verlieren mußte. So haben wir gerade in unserem Lande in den letzten Jahren eine derartige Abnahme der Geburtenziffer zu verzeichnen, daß man in Wahrheit von einem Geburtensturz reden kann. Sehen wir uns die Tatsachen etwas näher an und lassen wir die nüchternen Ziffern ihre erschreckende Sprache reden.

Wir haben augenblicklich in Österreich einen traurigen Ruhm: Mit Schweden an der Spitze der Geburtenabnahme zu marschieren.

Seit dem Weltkriege ist die Geburtenzahl Österreichs stetig gesunken. Auf dem Gebiete des heutigen Österreich betrug die Geburtenziffer 1913 noch 163.354, nach dem Kriegssturze war sie 1921 151.138. Im Jahre 1934 betrug sie aber nur mehr 91.318, das ist 56% des Nachkriegsgipfels. Es starben dagegen im Jahre 1934 85.777 Menschen, so daß der Überschuß der Geburten nur 5546, d. i. 0.82 auf Tausend, betrug. Die Geburtenziffer hat nach den Berechnungen des Bundesamtes für Statistik im Jahre 1934 den tiefsten bisher berechneten Stand erreicht, indem auf 1000 Einwohner im Durchschnitt nur mehr 13.5 Lebendgeborene entfielen.

Ein Vergleich der Fruchtbarkeitsziffer, bezogen auf 1000 gebärfähige Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren, verdeutlicht das Ausmaß des Geburtenrückganges in den Jahren 1930 bis 1934. Es sank die Geburtenziffer auf 1000 gebärfähige Frauen in Wien von 76.5 auf 22.9, in Niederösterreich von 127.4 auf 58.5, in Steiermark von 124.9 auf 68.4, in Salzburg von 129.7 auf 69.3, in Vorarlberg von 119.7 auf 70.1, in Oberösterreich von 129.5 auf 74.4, in Tirol von 129.1 auf 74.9, in Kärnten von 145.7 auf 83.1 und im Burgenland von 169.5 auf 97.0.

Inzwischen ist die Geburtenziffer nicht nur nicht gestiegen, sondern noch mehr gefallen, so daß laut den statistischen Nachrichten im Jänner 1936 Österreich für diesen Monat allein eine Geburtenabnahme von 1032 zu verzeichnen hat. Es ist also im Jänner allein in Österreich eine Ortschaft von dem Ausmaß eines ganz ansehnlichen Marktfleckens ausgestorben. Dazu hat sich dieser Geburtenabgang im Laufe eines Jahres verdoppelt: Im Jänner 1935 betrug er 535. Diese Geburtenabnahme ist

aber allein auf die Bundeshauptstadt Wien und das Land Niederösterreich zu buchen: Wien hatte im Jänner einen Geburtenabgang von 1505 und Niederösterreich einen solchen von 231. Alle anderen Länder hatten Geburtenüberschüsse, konnten aber diesen Ausfall nicht wettmachen. (Überschüsse hatten: Oberösterreich 260, Salzburg 45, Steiermark 55, Kärnten 126, Tirol 82, Vorarlberg 33, Burgenland 103.)

Einen großen Geburtensturz hatte die Bundeshauptstadt Wien zu verzeichnen. Hatte Österreich im Jahre 1934 unter allen Kulturstaaten der Erde den geringsten Geburtenüberschuß, so marschierte wiederum die Bundeshauptstadt Wien mit der niedrigsten Geburtenziffer an der Spitze aller Großstädte der Welt. In Wien kamen 1934 auf 1000 Einwohner nur 6.2 Geburten. Das ist seitdem keineswegs besser geworden. Wien weist Monat für Monat eine erschütternde Todesbilanz auf, indem zwei Wiegen fünf Särgen gegenüberstehen. So überstieg die Sterblichkeitsziffer in Wien im März v. J. die Geburtenzahl um 1233, im April um 1147, im Mai um 1005. Wien ist im buchstäblichen Sinne eine sterbende Stadt. In Wien wird in einigen Monaten ein ganzes Alpenland ausgerottet.

Viele Städte in den Bundesländern weisen gleichfalls ein Geburtendefizit auf, das aber durch die hohen Geburtenüberschüsse der ländlichen Gebiete aufgewogen wird.

Sehr aufschlußreich sind auch die Feststellungen der Volkszählung vom Jahre 1934 über die Kinderzahl in den Familien: von den im ganzen 1,835.087 Ehen und Familienresten waren 1,132.884 Erstehen aus der Zeit 1890. Diese hatten im ganzen 2,108.601 Kinder, davon unter 14 Jahren 1,058.385. Auf je eine dieser Ehen entfallen somit 0.93 Kinder unter 14 Jahren, überhaupt 1.86 Kinder, d. i. auf zwei verheiratete Personen nicht einmal zwei Kinder. Von 100 seit 1890 geschlossenen beiderseitigen Erstehen waren 21.5 kinderlos, 27.2 hatten ein Kind, 20.4 zwei Kinder, 11.5 drei Kinder und nur 15.8 hatten vier oder mehr Kinder. Die 1919 bis 1923 geschlossenen Erstehen waren 22.2 v. H. kinderlos, die seither geschlossenen in immer steigendem Anteil bis 31.0 kinderlos von 100 im Jahre 1929 geschlossenen Ehen. In Wien aber waren von je 100 in den Jahren 1919 bis 1923 geschlossenen Ehen 32.8 kinderlos und 38.6 hatten nur ein Kind; von je 100 im Jahre 1929 geschlossenen Ehen waren 52.0 kinderlos und 37.6 hatten nur ein Kind, das heißt, nach fünfjähriger Ehe waren neun Zehntel der Ehen unter dem Zweikindermaße. Die städtearmen Län-

der sind viel fruchtbarer; von 100 Erstehen aus den Jahren 1919 bis 1923 in Vorarlberg waren nur 13.6 kinderlos, 15.1 mit einem Kinde, aber 30.8 hatten vier und mehr Kinder. Ähnliche Zahlen weisen auch auf: Burgenland mit dem Kinderlosenanteile 7.9, Kärnten 16.1, Niederösterreich 16.3 und Tirol 18.0 v. H.

Das Sinken der Geburten geht vornehmlich auf das Konto der ehelichen Geburten. In bezug auf die *Unehelichkeit der Geburten* steht Österreich auch an erster Stelle. Die Zahl der unehelichen Geburten ist weit mehr als der vierte Teil aller Geburten. In weitem Abstand folgt die Unehelichkeitsziffer Schwedens 14—15 v. H. Geborenen, dann weiterhin Island und Deutschland mit 12%. Hat die Geburtenzahl allüberall abgenommen, so ist die Zahl der unehelichen Geburten doch nur in der Mehrzahl der Länder gesunken, gestiegen sind sie schon im Durchschnitte der Länder 1926 bis 1930 gegenüber dem vorangegangenen Jahrfünft in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Burgenland, dann 1931 gegenüber dem vorangegangenen Jahrfünft in Kärnten, Tirol und Vorarlberg, dann 1932 gegenüber dem Vorjahre in Tirol und Burgenland, 1933 nur in Wien. Demgemäß sind die Anteilziffern der unehelichen von je 100 Geborenen im Durchschnitte der drei letzten Jahre überall höher als im Durchschnitte des vorangegangenen Jahrfünfts. Am geringsten ist diese Vermehrung noch in Niederösterreich, von 23.1 auf 23.6, und Vorarlberg von 9.8 auf 10.3. Sehr namhaft haben sich aber die Unehelichenanteile vermehrt in Kärnten von 41.0 auf 42.9, in Tirol von 20.1 auf 21.7 und in Wien von 19.9 auf 21.5.

Auf die Gründe dieser Erscheinungen soll nicht näher eingegangen werden. In weiten Strecken unserer Heimat, besonders in den Alpengegenden, liegen sie vielfach in den wirtschaftlichen Verhältnissen und im allzu späten Heiratsalter der jungen Menschen, oder auch in dem Umstand, daß manche überhaupt nicht zum Heiraten kommen. Anderswo sind sie aber auch auf das Konto männlicher Rücksichtslosigkeit, Gewissenlosigkeit und Brutalität zu setzen.

Alles in allem, müssen wir erschauernd feststellen, liegt auf unserer Heimat eine furchtbar drückende Hypothek des Todes. Der Tod zeichnet Monat für Monat seine Male auf unser Volk. Das dürfen wir nicht übersehen, wenn uns auch in allerjüngster Zeit mitgeteilt worden ist, daß nach den Daten des Bundesamtes für Statistik für Monat März v. J. eine Abnahme des Geburtenrückganges

zu verzeichnen sei. Für diesen Monat betrug die Geburtenabnahme für das gesamte Bundesgebiet insgesamt 19 Seelen, d. i. fast 0%. Im März 1935 betrug die Abnahme mit 2275 Seelen noch 4%. Doch das darf uns nicht zu unberechtigten Hoffnungen veranlassen. Auch in Deutschland wurde der Geburtenrückgang dank den im Jahre 1933 eingeführten Ehestandsdarlehen verlangsamt, aber seit Beginn 1935 nimmt die Geburtenanzahl wieder ab.

### 2. Gründe und Ursachen für die berechnete Kleinhaltung der Familie.

Wir wollen hier keine wissenschaftliche Diskussion anstellen über die verschiedenen Erklärungsversuche dieser Erscheinung. Es soll nur kurz auf dieses oder jenes hingewiesen werden.

Die Möglichkeit einer Zunahme *physiologischer Unfruchtbarkeit* als Ursache des Geburtenrückganges wird von maßgebenden medizinischen Fachleuten abgelehnt. Selbst wenn sie vorläge, könnte sie keineswegs ein Ansteigen kinderloser Ehen auf über 50%, wie es bei der Volkszählung 1934 in Wien beobachtet wurde, erklären.

Der *Frauenüberschuß* kann mittelbar als eine Teilursache angesehen werden, insofern als die Frauen in den Beruf drängen, wo sie manchem Familienvater den Platz wegnehmen. In Wien stieg die Zahl der Frauen im öffentlichen Dienst nach dem Krieg um 70%, im Handel und Verkehr um 30%. Auch viele verheiratete Frauen stehen im Erwerbsleben, weil sie kinderlos sind oder nur ein Kind haben; diese Frauen können keine weiteren Kinder mehr brauchen. Die außerhäusliche Erwerbsarbeit der Frau ist dem Familienzuwachs nicht günstig.

Ungünstig ist im kleinen Österreich für die Volksentwicklung der verhältnismäßig hohe Grad der *Verstädterung*. 32.5% der österreichischen Bevölkerung wohnt in Großstädten, in Wien allein 29%. „Was das bevölkerungspolitisch bedeutet", sagt Burgdörfer für Deutschland, „hat die mit der Volkszählung 1933 (in Deutschland) verbundene Familienstatistik mit aller Eindeutigkeit gezeigt: in allen Bevölkerungsschichten, insbesondere auch in den städtischen, war in den Ehen, die keinen Anteil am Boden hatten, die Kinderlosigkeit und Kinderarmut zum Teil doppelt so stark verbreitet, wie unter Ehen, die ein Stückchen Land — und sei es auch nur ein Schrebergarten — besaßen." Die Aufklärung über die „vorsichtige Art des Verkehrs" geht vornehmlich von

den Städten aus und verbreitet sich von dort auch auf das Land.

Der *Mangel an Nahrungsspielraum*, im allgemeinen die Wirtschaftsverhältnisse, können die Gesamterscheinung des Geburtensturzes auch nicht erklären. Auf der ganzen Erde ist keineswegs dieser Mangel vorhanden, denn erst ein Viertel des Lebensraumes der Erde ist von Menschen ausgefüllt. Der Geburtensturz hatte zudem auch dort begonnen, wo dieser Grund nicht ausgeführt werden konnte. Die europäischen Staaten, denen dieser Mangel anhaftet, haben aber Bevölkerungsschichten, die keineswegs unter Not leiden, trotzdem aber auf Kinderaufzucht verzichten. Breite Schichten der Bevölkerung, besonders auch die öffentlichen Beamten, setzen weniger Kinder in die Welt, als bei Zubilligung des Existenzminimums und eines bescheidenen Kulturaufwandes möglich wäre. Das sind Konstatierungen, die Professor Dr Winkler im April vorigen Jahres in einem Vortrag in der katholischen Akademikergemeinschaft in Wien machte. Es soll damit natürlich keineswegs in Abrede gestellt werden, daß einzelne Menschen glauben, gerade wegen der Ungunst der Verhältnisse könne man ihnen nicht zumuten, mehr Kinder zu haben. Es muß aber auch mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß sogenannte bessere Schichten nur ein oder zwei Kinder haben, weil es nicht „modern" ist, mehr zu haben.

So liegt der letzte Grund des Geburtenrückganges doch im *Weltanschaulichen, Religiös-Moralischen.* Das Schwinden der christlichen Sexualmoral, die Absage an Opferfreudigkeit und Opferwilligkeit, die Abnahme des Gottvertrauens, dagegen die Zunahme der Vergnügungssucht, das Immer-anspruchsvoller-werden, ein gewisser sozialer Ehrgeiz u. v. m. sind die letzten Wurzeln des Geburtenrückganges und damit des Aussterbens unseres Volkes.

Dem Seelsorger tritt die „Berechtigung" und die „Notwendigkeit", kein Kind mehr haben zu können, in konkreter Form entgegen. Dafür einige Beispiele:

*Eine sogenannte feine Dame:* Eine Dame in guten Verhältnissen wird in ein Spital eingeliefert, wegen Gefahr des Verblutens. Sie hatte einen verbotenen Eingriff vornehmen lassen. Von der weltlichen Pflegeschwester gefragt, wie sie so etwas habe machen können, antwortet sie etwas pikiert: „Was fällt Ihnen ein, wo denken Sie hin, ich hatte doch schon ein neues Schikostüm bestellt und kann deshalb doch nicht auf die Schitouren im kommenden Winter verzichten."

*Ein kleiner Beamter:* Seine Frau erzählt in furchtbar gedrückter Stimmung: „Ich war in Hoffnung, freute mich sehr auf das Kind.

Mein Mann sekkierte mich furchtbar, ich wußte nicht mehr ein noch aus. Schließlich gab ich nach und ging mit ihm zu einem Arzte, der mir das Kind nahm. Am Tage nachher aber kaufte mein Mann sich ein Motorrad. Jetzt halte ich es nicht mehr bei ihm aus, ich lasse mich scheiden."

*Eine Frau, Mitte der Dreißiger:* „Was soll ich machen, ich sehne mich so sehr nach einem Kinde, aber mein Mann — —, der fürchtet, seine Ruhe zu verlieren, wenn das Kind da ist, könnte es eine ‚Wirtschaft' geben und das kann mein Mann nicht vertragen. So gestattete er mir nicht die Erfüllung meines heißesten Sehnens."

*Ein Mann in der Elektrischen:* „Es sollte von Staats wegen dafür gesorgt werden, daß in den nächsten zehn Jahren überhaupt keine Kinder mehr zur Welt kommen — wenigstens in unserer Heimat. (Was die andern Länder machen, das kümmert uns ja nicht.) Dann wäre zu erwarten, daß die Arbeitslosigkeit behoben würde und die jetzt Geborenen Arbeit, Stellung und damit Brot bekämen."

*Eine 19jährige Maturantin einer Mittelschule:* „Es ist recht, daß die Leute keine oder nur wenige Kinder haben wollen. Die Leute müssen die Kinderzahl einschränken, besonders in den unteren Volksschichten, damit der Arbeiter und die Arbeitskraft einen höheren Wert bekomme. Je seltener die Arbeitskraft wird, desto höher steigt sie im Werte."

*Ein Akademiker am Telephon:* „Denke dir, meine Frau ist wieder in Hoffnung gekommen. Das bedeutet für uns eine Katastrophe. Hätte ich die Möglichkeit eines Aufstieges und damit einer steigenden Entlohnung, so läge mir wirklich nichts daran. Aber so . . .? Was soll ich nur machen? Ich kann mich nur in das Unvermeidliche fügen."

*Eine junge Dame von etwa 27 Jahren,* vergrämt und abgehärmt, Gattin eines Optikers: „Hochwürden, können Sie uns nicht helfen, daß mein Mann auch für die Krankenkassen arbeiten kann, wir versprechen uns dadurch doch einige Mehreinnahmen, ich möchte so gerne ein Kind haben, aber bei dem augenblicklichen kärglichen Einkommen geht es nicht, wir haben selbst kaum zum Leben."

*Ein Einsender in eine Zeitung:* „Kinder in einer großen Familie können nicht dieselbe Liebe und dieselbe Achtung vor ihrer Mutter haben, als die Kinder in einer kleinen Familie. Denn die Mutter hat nicht entsprechend Zeit, sich mit den Kindern genügend zu befassen und deren persönliche Charaktere zu studieren. In einer kleinen Familie hat die Mutter nicht nur Zeit zu putzen, zu kochen und zu flicken, sondern sie kann auch Freundin, Spielgenossin und Ratgeberin ihrer Kinder sein."

*Eine hoffende junge Mutter:* „Mit Freuden erwarte ich mein Kind — aber die Schwiegermutter, bei der wir wohnen müssen — dauernd keppelt sie, überhäuft mich und meinen Mann mit Vorwürfen: ‚Ich hätte euch für gescheiter, für vorsichtiger gehalten. Muß denn jetzt schon ein Kind kommen? Ihr hättet auch Rücksicht auf mich alte Frau nehmen können. Ich soll in meinen alten Tagen, in den paar Jahren, die ich vielleicht zu leben habe, keine Ruhe haben vor Kindergeschrei!' Hochwürden, es ist fast nicht zum Aushalten, es ist zum Verzweifeln, was sollen wir machen?"

*Eine jungverheiratete Frau:* „Ich möchte so gerne Kinder haben — ein ganzes Dutzend. Aber ich fürchte mich so sehr vor einem Kriege. Das muß doch schrecklich für eine Mutter sein, wenn ihr Kind später von einem andern totgeschossen werden soll."

*Eine verbitterte Frau:* „Ja, ja, ihr Männer wollt von uns Kinder haben, von uns, anständigen Frauen, wie ihr sagt. Und vorher habt ihr mit andern, sogenannten unanständigen Frauen verkehrt, die ihr mißbraucht und so unanständig gemacht habt. Von uns wollt ihr jetzt Kinder, die euren Namen weitertragen, das wäre euch so recht. — Nein, jetzt wollen wir nicht. Wir halten zu unseren Geschlechtsgenossinnen, die ihr entehrt und geschändet habt."

*Erlebnisse eines Großstadtseelsorgers:* Ein Mann geht mit dem „Schott" unter dem Arm tagtäglich in die heilige Messe. Der Pfarrer wird auf ihn aufmerksam, spricht mit ihm und möchte ihn schließlich zum Vorsitzenden der Katholischen Aktion machen. Eines Tages kommt er ganz aufgeregt zu ihm in die Sakristei und spricht: „Denken Sie sich, Hochwürden, was uns passiert ist, meine Frau ist trotz aller Vorsicht in die Hoffnung gekommen, jetzt ist unsere schöne geplante Sommerreise dahin, schrecklich, schrecklich!" Der Seelsorger war so erstaunt, daß er kein Wort reden konnte — der Mann verläßt die Sakristei.

Damit scheint eine furchtbare Wunde auf: Es ist unserm Volke das *elementarste Fühlen* für diese Dinge abhanden gekommen. Es scheint fast, daß die Predigt darüber gar keinen Eindruck macht, daß man sozusagen an den Menschen vorbeiredet. Die *Unwissenheit* im einfachen Volke ist dazu erschreckend groß. Die *Verlautbarungen der Autorität* werden nicht einfach hingenommen, sie sind kein theologischer Beweis mehr, sondern man handelt nur nach dem, was man selbst einsieht und was einem selbst für sich zu passen scheint.

### *III. Das Schwinden des Familiensinnes.*

Mit der Weihelosigkeit der Ehe und dem Fernhalten des Kindes aus der Ehe mußte auch die Familie untergraben und zerstört werden. Der wahre Familiengeist und Familiensinn ist teils aufgelockert, teils schon ganz zerstört worden. Für den Ganzheitscharakter der Familie hat man kein Verständnis mehr.

### 1. Die Familie als Ganzheit.

Die Familie ist von Natur aus eine Ganzheit, die Entfaltung der Zwei-Einheit von Mann und Frau, der ehelichen Gemeinschaft. Sie ist also mehr als die Summation von Vater, Mutter und Kindern; sie ist etwas Überindividuelles und Überpersönliches.

Deshalb stehen die einzelnen in der Familie nicht *nur* als Einzelwesen, sondern auch als Glieder; als Angehörige der Familie sind sie sogar vornehmlich Glieder des Ganzen. Einzelsein und Gliedschaft sind — wenn man sich so ausdrücken darf — die beiden Seinsarten der Familienangehörigen.

Die Gliedschaft wirkt sich in der naturgetreuen Familie besonders stark aus, d. h. das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Verantwortlichkeit für einander ist in der Familie besonders ausgeprägt und von Natur aus gegeben. Gerade in dieser Hinsicht scheint die Familie ja als Urtyp jeder anderen Gemeinschaftsform auf.

Die Familie ist sogar eine Rechtsperson, „häusliche Gesellschaft" nennt sie Leo XIII. Die Rechtspersönlichkeit besitzt sie auch von Natur aus; sie bedarf keiner Verleihung durch irgend eine menschliche Autorität weder in Staat noch in Kirche. Die väterliche Gewalt in der Familie ist die älteste und legitimste Autorität; der heilige Thomas von Aquin nennt sie gerne eine quasi-königliche Gewalt.

### 2. Die Auflockerung der Familie.

Das Gefühl für das Ganze in der Familie, der eigentliche *Familiensinn* oder auch Familiengeist ist der modernen Welt aber weitgehend verloren gegangen. Das Ganze der Familie ist aufgespalten und die einzelnen Familienglieder auf sich gestellt worden.

Auch in der Familie sucht jeder seine eigenen Wege zu gehen — Mann und Frau sehr häufig von Anfang an und recht bald auch die heranwachsenden Kinder. Jeder sucht sich gegenüber dem andern zu behaupten und sich durchzusetzen; für sich selbst will jeder möglichst viele Vorteile haben und schränkt deshalb seine Verpflichtungen der ganzen Familie gegenüber auf ein — oft recht willkürlich von ihm selbstbestimmtes — Mindestmaß ein.

Der Mann und Vater als der Ernährer der Familie, der Alleinverdiener ist sehr karg in der Zumessung des Wirtschaftsgeldes, von dem er selbst doch auch mitleben will, um recht viel für seine „Bedürfnisse" zu behalten, mit der Begründung, weil er das Geld ja selbst verdiene. Die Frau und Mutter befindet sich oft in einer recht unwürdigen Abhängigkeit von ihm, von einem Dienstboten kaum unterschieden.

Die verdienenden erwachsenen Kinder betrachten den Verdienst als ihr persönliches Privateigentum, von dem sie nur das „Kostgeld" zahlen, das sie natürlich auch möglichst klein zu halten suchen. Und man findet das allgemein so in Ordnung.

Daß jedes Familienglied in Verbundenheit mit der Familie und in Verantwortlichkeit für die Familie am Arbeitsplatze oder im Berufe steht, ist unserm Bewußtsein entschwunden. Daß sämtliches Einkommen der Fa-

milie beim Familienhaupte zusammenfließen soll, das es dann nach den Bedürfnissen und Notwendigkeiten verteilt, dünkt uns sogar absonderlich und der heutigen Zeit nicht mehr entsprechend. Das Beispiel zeigt, wie weit der wahre Familiensinn unserm Blickfeld entschwunden ist.

### 3. Die betrüblichen Folgen für die Familie.

Es mußten sich natürlich daraufhin ganz betrübliche Folgen einstellen, Folgen, die sich nicht auf den engen Raum der Familie beschränken, sondern die weit in das Zusammenleben der Menschen, Volk und Staat, selbst in der Kirche, hineinragten.

Die Frau und Mutter, die sich in der unwürdigen Abhängigkeit vom Manne fühlte, suchte sich zu befreien, sie wollte auch ihr „Geld" haben, und wurde so zum außerhäuslichen Erwerb getrieben. Geistesströmungen und soziale Bewegungen der jüngsten Vergangenheit haben das gutgeheißen und eifrigst unterstützt. Der Heilige Vater aber hat es als einen schändlichen Mißbrauch bezeichnet, der unter allen Umständen zu verschwinden habe. Es wurde ja damit das Herz aus dem Familienkörper gerissen und die Familie innerlich aufgelöst.

Unter den erwachsenen Kindern herrscht nicht selten größte Ungleichheit. Die älteste Tochter verdient gut und treibt sich mehrere Male in der Woche in Bars und Kaffeehäusern herum, die jüngste Tochter ist Hausgehilfin, zur Zeit stellenlos und weiß kaum, wovon sie leben soll; die älteste Tochter glaubt sich aber aller Pflichten durch die Zahlung des Kostgeldes entledigt zu haben.

Man hat sich in jüngster Zeit wiederholt die Frage vorgelegt, ob es überhaupt noch eine Familie gibt. Viele leugnen es. In der Tat, das Zusammenleben von Vater, Mutter und Kindern in derselben Wohnung, um denselben Tisch herum, in demselben Schlafgemach ist noch nicht Familie. Kennt in dieser Wohnung jeder nur *seine* Interessen und geht er aus dieser Wohnung nur *seine* Wege, so kann wahrhaftig von Familie keine Rede sein. Das organische Sich-verbunden-wissen und Sich-verbunden-fühlen mit dem Ganzen und jedem einzelnen macht erst die Familie und das ist leider sehr selten geworden.

Geradezu symptomatisch für die Verständnislosigkeit, die in weiten Kreisen unserer Jugendlichen hinsichtlich des Familiensinnes eingerissen ist, sind die Auslassungen eines jungen Mannes in der Rubrik „Fragen der

Jugend" in einer großen Wiener Tageszeitung über „Urlaub und Familiensinn". Sie sollen hieher gesetzt werden: Der Urlaub, die schönste Zeit des Jahres, heiß ersehnt von jung und alt, gibt leider in vielen Familien auch den Anlaß zu bedauerlichen Zwistigkeiten. Viele Eltern sind nämlich der Ansicht, daß es die Pflicht und Schuldigkeit ihrer Kinder wäre, wenigstens diese paar Wochen im Jahr sich der Familie zu widmen und doch endlich einmal ihre persönlichen, kleinlichen und unwichtigen Interessen auszuschalten. Die Kinder freilich denken ganz anders darüber. Sie sagen nicht ohne Berechtigung: Die Familie zu kultivieren wäre das ganze Jahr über Zeit genug, der Sommer wenigstens möge ihnen doch zu freiem Schalten und Walten überlassen bleiben. Zwei Meinungen, die von jeder Seite mit unerschütterlicher Festigkeit verteidigt werden und jene unerquickliche Stimmung in den letzten Tagen vor dem großen Aufbruch hervorrufen.

Auf wie vieles muß man nicht verzichten, „weil sich die Mutter zuviel aufregen würde". Man soll mit dem Vater Schach spielen, wenn ein paar Freunde auf einem warten. Wäre man allein weggefahren, so wäre man Herr seiner Zeit und seines Willens und nicht ewig abhängig von höherer Entscheidung, die sich in alles einmischt und nicht einsehen will, daß man erwachsen ist. Vielleicht ist es letzten Endes wirklich für alle eine Erholung, eine Zeitlang fernzubleiben. Die Eltern werden einmal sehen, daß auch andere mißratene Kinder haben und die Kinder zu der Erkenntnis gelangen, was ihnen doch ihre Eltern bedeuten. *Ja, aber der Familiensinn? Er ist bei den Menschen von heute irgendwie schwächer geworden. Sie glauben, ohne ihn auskommen zu können,* und fühlen sich, scheinbar wenigstens, dabei um vieles wohler.

Die zahlreichen Jugendbewegungen haben in dieser Beziehung großen Einfluß auf junge Menschen genommen. Loslösung vom Elternhaus, wird stets gepredigt, bedeutet Festigkeit, erhöhte Selbständigkeit, Ertüchtigung im Lebenskampf. Das ist gewiß richtig — muß aber der Familiensinn darum verkümmern? Wo bleibt bei all dem die Liebe — die Liebe einer Mutter, die kein Zelt- und kein Lagerleben zu ersetzen vermag? Wäre nicht eine Verbindung zwischen diesen beiden Extremen möglich?

So drängt eine Großzahl unserer Jugendlichen aus ihren Familien hinaus — allerdings, der Wahrheit gemäß muß es gesagt werden — auch Familien, die in Wirklichkeit keine Familien sind. Die Familienflucht der

reifen Jugend ist ein Beweis dafür, daß die Familienerziehung in weitem Umfange versagt hat, daß echte Familienhaftigkeit mit seiner Traulichkeit und innigen Verbundenheit untereinander im Schwinden begriffen ist.

Andererseits muß aber auch festgestellt werden, daß so manche Jugendlichen aus *ihren* Familien hinauseilen, mit der heißen Sehnsucht nach einer wahren Familie und dem ernstesten und festesten Vorsatz: Wenn ich einmal eine Familie gründen werde, dann soll es in dieser Familie anders aussehen, als es bei uns zu Hause der Fall ist. Diese Familiensehnsucht so mancher der Besten aus unsern Jugendlichen beiderlei Geschlechtes müssen wir wach halten und noch immer mehr zu entflammen suchen.

### *IV. Die katastrophalen Folgen des Niederganges der Familie.*

Die furchtbaren Folgen, die sich aus dem Niedergang der Familie ergeben, sollen hier nur angedeutet werden, sie sind in jüngster Zeit wiederholt in den verschiedensten Tageszeitungen und Zeitschriften erörtert worden. Es wäre nur zu wünschen, daß sie überall, besonders an den maßgebenden Stellen in Staat und Gemeinden, die entsprechende Beachtung finden möchten.

#### 1. Für Volk und Gesellschaft.

Die Abnahme der Bevölkerung ist keine belanglose Sache. Sie ist nicht damit abgetan, daß in diesem oder jenem Zeitraum arithmetisch gerechnet wird, daß weniger Kinder zur Welt gekommen sind. Die Erscheinung des Geburtenrückganges greift tief ins Volks- und Gesellschaftsleben ein, die lebende Generation wird zutiefst davon beeinflußt. Ein Volk, das den Mut zum Leben, zum Wachstum, zum Aufstieg verloren hat, muß untergehen. Die Geschichte hat das noch immer gezeigt. In einem Volke, das das Kind aus seinen Familien durch „kluge Berechnung" ausschaltet, schwindet die nationale und völkische Kraft, ein solches Volk ist entnervt und wird schon deshalb seinen Platz an der Sonne nicht behaupten können; über kurz oder lang wird es von lebenskräftigern Völkern verdrängt oder vernichtet werden. Gerade unser Österreich ist rings von kräftig wachsenden Völkern umgeben, die — wenn auch schon vom Übel der Geburtenbeschränkung angekränkelt — doch noch weit günstigere Geburtenziffern aufweisen, als unsere Heimat.

So ist vielleicht in absehbarer Zeit ein Nachdrängen dieser Völkerschaften in unserem urdeutschen Raum an der Donau zu erwarten. Die Gegenden, die durch den Geburtenausfall entvölkert werden, werden nicht leer bleiben; sie werden aufgefüllt von Menschen, die lebenswilliger sind, als wir. Auf dem Boden unserer Heimat vermehren sich die Slawen stärker als der deutsche Volksteil. Im letzten Jahrzehnt, als die Geburtenziffer bereits schon gewaltig abwärts eilte, sind aus dem näheren Osten noch viele Menschen, nicht gern gesehene Gäste, bei uns eingewandert, denen es hier bei uns besser ging, als in der eigenen Heimat. Fanden diese aber bei uns Unterstand und Brot, dann hätten auch noch viele Kinder deutscher Väter und Mütter ein Gedeck und ein Wohnplätzchen finden können. Hat heute der Zustrom dieser Elemente bedeutend nachgelassen, so werden wir es auf die Dauer doch nicht verhindern können, daß unsere Heimat immer mehr und mehr *slavisiert* wird, daß also die ruhmreiche deutsche Ostmark einst nicht mehr deutsch sein wird.

Inzwischen aber beklagen wir noch eine andere Folge, die vielleicht später einmal jenen, die aus Bequemlichkeit oder allerhand anderen Gründen keine Kinder haben zu können glaubten, bittere Stunden bereiten wird. Das ist die *Überalterung* und *Vergreisung* unseres Volkes. Geht es weiter mit dem Geburtenabstieg, dann kommt die Grenze immer näher, wo die Altersrentner eine unerträgliche Zahl erreichen werden. Früher konnten die Kinder ihre alten Eltern erhalten; je mehr es waren, um so leichter war es. Ein einziges Kind aber kann für gewöhnlich keine zwei Eltern im Alter versorgen. Der Unterhalt der Eltern ist für das einzige Kind eine zu starke Belastung, falls es selbst eine Familie hat. Deshalb muß die Versicherung oder der Staat eingreifen. Das aber bedeutet soviel, daß ein Arbeitender mehrere Überalterte erhalten muß. Es kann dann gar nichts anderes kommen, als das die zu vielen Alten überflüssig werden und als lästige Mitesser empfunden werden, so daß ihnen ein unfreundlicher und bitterer Lebensabend beschieden sein kann. Und vielleicht hatten sie geglaubt durch die Kleinhaltung der Familie selbst auch einen sorgenfreien Lebensabend genießen zu können.

Wir müssen dann endlich noch konstatieren, daß aus den Zwergfamilien mit einem oder höchstens zwei Kindern ganz *asoziale* Menschen hervorgehen. Die Familie, die nach einem Worte des französischen Positivi-

sten Comte die ewige Schule des sozialen Lebens ist, kann diese Lebensertüchtigung nur dann bewirken, wenn man ihr die gottgewollte Fruchtbarkeit läßt. Das willkürliche und berechnete Eingreifen des Menschen in die Lebensgesetze der Familie stört die soziale Harmonie. In der naturtreuen Familie lernt man Selbstbescheidung, Rücksichtnehmen auf andere, gewöhnt man sich an andere Menschen, an Verstehen- und Verzeihenkönnen, an Eintreten und Einstehen für andere. Dort empfindet man die Sorgen und Lasten des andern als die eigenen; dort freut man sich mit ihm, wenn es ihm gut geht, ist mit ihm stolz, wenn er Erfolge aufzuweisen hat. Man wird sozusagen genötigt, die eigenen Wünsche zurücktreten zu lassen, dem Notwendigen vor dem Nützlichen und Angenehmen den Vortritt zu geben u. a. m. Die Menschen aber, die aus den Zwergfamilien ins Leben hinaustreten, sind meist ausgeprägte Egoisten, die glauben und verlangen, daß sich um das eigene Selbst alles andere drehen müßte. Sie sehen und betrachten alle nur vom eigenen Nutzen, vom eigenen Wohlergehen aus. An selbstlose Liebe sind sie nicht gewöhnt worden, Verantwortung für und mit andern zu tragen ist ihnen gänzlich unbekannt und weil man immer ihren Wünschen nachgab, sind sie verweichlicht und entnervt, so daß sie jeder Schwierigkeit und jeder ernsthaften Versuchung erliegen. Man will konstatiert haben, daß sich in den letzten Jahren die Verbrecherwelt vorwiegend aus jenen Zwergfamilien rekrutiert. Seelenärzte bekennen, daß die Mehrzahl der unglücklichen jungen Ehen, die sie zu behandeln gehabt hätten, Ehen einziger Kinder seien. Kurzum, durch die Absage unserer Familien an ihre gottgewollte Fruchtbarkeit wird unser Volk nicht nur biologisch aufs äußerste gefährdet, sondern auch soziologisch in die verhängnisvollste Krise getrieben.

### 2. Für das religiöse Leben.

All das wirkt sich auch verhängnisvoll und ruinös für das Leben in Kirche und Pfarrei aus, das enthält ebenso viele Todeskeime auch für das religiöse Leben der Einzelnen.

Es braucht nicht eigens darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß der *Priester-* und *Ordensstand* seinen Nachwuchs bezieht aus den natur- und gottreuen Familien. Die kinderreichen Familien stellen die meisten Kandidaten für die Priesterseminare und Ordenshäuser. Ein wohlverstandenes eigenes Interesse für unsere hei-

lige Kirche, unsere Diözesen und Pfarreien nötigt uns deshalb schon zu einer besonderen Sorgfalt in der seelsorglichen Betreuung und werktätigen Hilfe für unsere kinderreichen Familien.

Wie soll auch aus jenen Familien, die ihre Kinder verweichlichen und verzärteln, ein Zuwachs für den Opferberuf des Priesters und Ordensmannes erstehen können. Erleben wir es doch allzu häufig, daß das einzige Kind auch im kirchlichen Leben nicht zu gebrauchen ist, daß es sich für das Laienapostolat nicht erwärmen kann, obschon es Zeit genug hätte, ja, daß es selbst im persönlichen religiösen Leben abständig wird. Einzelne rühmliche Ausnahmen wird jeder Seelsorger nachweisen können, aber der beste Verlaß ist im allgemeinen immer noch auf jene, die aus kinderreichen Familien kommen.

Die bewußte Kleinhaltung der Familie durch den Ehemißbrauch zieht für das religiöse Leben der Gatten selbst die übelsten Folgen nach sich. Daß wir Männer und Frauen in den besten Jahren manchenorts so wenig an die Kommunionbank bekommen, hat hierin vielfach seinen Grund. Daß wir in den vergangenen Jahrzehnten so wenig Frauen — wenigstens in den Städten und Industriegegenden — in die betont religiösen Vereine bringen konnten, die ihre Mitglieder wenigstens monatlich zu den Sakramenten führen wollten, z. B. der christliche Mütterverein, ist auch aus der Entweihung der Ehe zu erklären.

Es darf dann schließlich auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Ehemißbrauch vielfach das offene Tor ist, durch das der Teufel in die Seelen der Menschen einsteigt und ihnen nach und nach die heiligsten Güter der Übernatur raubt. Die Ehe selbst wird durch ihre Entheiligung schon brüchig. Die eheliche Untreue und die daraus folgenden Scheidungen haben unter diesem „Kulturfortschritt" zugenommen; daß sich die Ehegatten infolge der Geburt eines Kindes eine Zeitlang enthalten müssen, ist eine weise Einrichtung göttlicher Pädagogik. Der Trieb wird dadurch immer vor Übersättigung geschützt und in richtigem Maß gehalten. Wird dagegen im sexuellen Leben innerhalb der Ehe niemals ausgesetzt, dann erwacht allzu gerne das Verlangen nach Abwechslung, das schließlich die Gatten außerhalb der Ehe ihre Befriedigung suchen lehrt. Ist aber einmal ein Gatte auf diesen Seitenweg geraten, dann wissen wir alle ein Lied davon zu singen, ein wie großer Schwarm von Fehlern, Verstellungen, Lügen, Brutalitäten, Verschwen-

dungen u. s. w. sich einstellt, ja wie nicht selten die Bestie im Menschen erwacht, die mit den ausgesuchtesten Grausamkeiten sich des nunmehr ungeliebten Gatten zu entledigen sucht. Das näher auszuführen ist wohl nicht notwendig. Das eine soll uns aber gewiß sein, das sittliche Leben der Menschheit ist auf der ganzen Linie und in seinem vollen Umfange durch die Entheiligung der Ehe gefährdet. Wie das Abweichen von den letzten sittlichen Wertmaßstäben das ganze moderne Eheleben geschaffen hat, so wird andererseits wiederum durch die Eheverwüstung immer mehr sittliches Land zerstört und religiöses Leben vernichtet. Es ist gut, wenn wir die Eheübel der Gegenwart auch in diesen großen Zusammenhängen sehen.

(Der zweite Teil folgt.)

---

# Lose Blätter zum kanonischen Prozeß.

Von *Universitäts-Professor Franz Triebs, Dr theol., Dr iur. utr., Dr phil.*
Offizial des Bistums Berlin. Päpstlicher Hausprälat.

## *III. Abhandlung.*

### Erhebung, Zulassung und Abweisung der Klage.

1. Die Klage wird erhoben durch Einreichung einer Klageschrift beim Gericht. Die Klageschrift heißt technisch „libellus“ und ist, je nachdem es sich um einen Zivil- oder Strafprozeß handelt, libellus contentiosus oder criminalis.

2. Gemäß dem Prinzip der Schriftlichkeit, welches den kanonischen Prozeß beherrscht, soll die Klage regelmäßig schriftlich, also in Form einer Klageschrift eingebracht werden. Ausnahmsweise ist aber auch mündliches Vorbringen gestattet, d. h. die Klage wird bei Gericht mündlich zu Protokoll gegeben, in folgenden Fällen:

a) Wenn jemand nicht schreiben kann, sei es aus Unwissenheit, sei es wegen eines körperlichen Gebrechens, oder aber wenn er zwar schreiben kann, aber durch einen gesetzmäßigen Grund verhindert ist, die Klageschrift dem Gericht einzureichen, ist mündliches Vorbringen gestattet.

b) Abgesehen hiervon steht es im Ermessen des Richters im Interesse der Beschleunigung des Streitverfahrens sich mit dem mündlichen Vorbringen zu begnügen, falls die Streitsache von untergeordneter Bedeutung ist. Selbstverständlich muß aber der Richter seinem No-

tar die mündlich vorgetragene Klage zu den Akten diktieren, dem Kläger vorlesen und von diesem unterschreiben lassen (c. 1707 u. c. 1643 § 2). So kann eine causa incidens, z. B. die Einrede der Befangenheit des Richters, mündlich vorgetragen werden (c. 1838).

3. Die Klageschrift im Zivilprozeß muß enthalten die Angabe des strittigen Gegenstandes und die Bitte an den Richter kraft seines Richteramtes, also im Namen der Obrigkeit, Recht zu sprechen (c. 1706). Nur wenn das ministerium iudicis in der Klageschrift angerufen worden ist, ist die Exekution des Urteils durch die Mittel der Obrigkeit gesichert. Durch diese Bitte unterscheidet sich die Klageschrift von einem Berichte oder einer Information des Richters. — Die Anklageschrift im Strafprozeß muß enthalten die Angabe des betreffenden Deliktes und die Bitte an das Gericht um Verhängung der entsprechenden Strafe oder den richterlichen Ausspruch der bereits ipso facto eingetretenen Strafe.

4. C. 1708 n. 1 zählt die drei essentialia libelli auf: a) Angabe des angerufenen Gerichtes, b) das petitum des Klägers und c) Benennung des Beklagten.

ad a) Das Gericht muß so gekennzeichnet sein, daß es mit keinem anderen Gerichte verwechselt werden kann, z. B. Bistumskonsistorium Berlin. Die Namen der Personen der Richter sind unwesentlich. Wenn die Klage mündlich dem Gerichte vorgetragen wird, so geschieht die genaue Bezeichnung des Gerichtes durch das Protokoll. Wird das angerufene Gericht nicht genau individualisiert, so ist die Klage zurückzuweisen.

ad b) Das Begehren des Klägers muß genau angegeben sein. Bei einer Leistungsklage muß gesagt sein, worin die Leistung bestehen soll. Bei einer Feststellungsklage muß angegeben sein, welches Rechtsverhältnis in seiner Existenz oder Nichtexistenz, in seiner Gültigkeit oder Nichtigkeit vom Gericht festgestellt werden soll. Im Strafprozeß muß der Ankläger (promotor) genau angeben, welche Strafe auf das dem Angeklagten vorgeworfene Delikt vom Gerichte verhängt werden soll. — Das Begehren des Klägers in der Klageschrift ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, unterscheidet sich also von der Litiscontestation, welche ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist und von dem Begehren des Klägers sehr abweichen kann.

ad c) Endlich ist der Beklagte, bezw. Angeklagte genau zu bestimmen, bei physischen Personen Vor- und Zuname, Stand, Wohnsitz, Konfession; bei juristischen

Personen genaue Bezeichnung der juristischen Person mit Angabe der Niederlassung, des Sitzes. Bei prozeßunfähigen Personen muß der gesetzliche Vertreter genau angegeben werden, Vor- und Zuname, Wohnsitz.

5. C. 1708 nr. 2 fordert Angabe des Klagegrundes (fundamentum agendi, causa petendi). Bei diesem Punkte herrscht im geltenden deutschen Zivilprozeß eine Kontroverse. Nach der Individualisierungstheorie, welche besonders in der Rechts*wissenschaft* begünstigt wird (so noch kürzlich von Nickisch in Tübingen), ist erforderlich, aber auch genügend, daß das der Klage zugrunde liegende Rechtsverhältnis streng individualisiert angegeben wird, so daß es von jedem andern Rechtsverhältnis als verschieden erkannt wird. Z. B. A klagt gegen den B auf Zahlung von 100, er gibt als Klagegrund an: Darlehen; A klagt gegen den B auf Herausgabe einer Uhr, er gibt als Klagegrund an: sie sei sein Eigentum; A klagt gegen seine Ehefrau B auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe mit der B, er gibt als Klagegrund an: Ausschluß der Unauflöslichkeit durch die B bei der kirchlichen Trauung. — Verschieden von der Individualisierungstheorie ist die Substanziierungstheorie, welche auf die Begründetheit des Klagebegehrens abgestellt ist. Sie verlangt daher außer der Angabe des Rechtsverhältnisses, daß der Kläger Tatsachen anführe, rechtserhebliche Tatsachen facta iuridica, z. B. Urkunden, Zeugenaussagen, welche den Beweis dafür erbringen sollen, daß dem Kläger dem Beklagten gegenüber der behauptete Anspruch zustehe. In den obigen Fällen müßte der Kläger also z. B. noch angeben, daß er einen von B unterschriebenen Schuldschein in Händen habe, oder daß er das Eigentum an der Uhr durch Kauf oder Erbschaft laut Kaufvertrag oder Erbschein erworben habe, oder daß die B ihm vor der Trauung einen Brief geschrieben habe, daß sie mit ihm nur eine auflösliche Ehe eingehen wolle. Letztere Theorie ist im geltenden deutschen Zivilprozeß die herrschende, besonders in der Praxis des Reichsgerichts. Es ist klar, daß bei ihrer Befolgung der Kläger etwas mehr leisten muß, aber ebenso klar ist es, daß durch die Forderung dieser Mehrleistung das Gericht vor manchen Klagen bewahrt wird. — Geradezu selbstverständlich ist die Substanziierungstheorie in der Anklageschrift des Strafprozesses, wo der öffentliche Ankläger (Staatsanwalt, Promotor) das Delikt, welches dem Angeklagten vorgeworfen wird, nicht bloß streng individualisiert angeben muß, sondern auch Tatsachen anführen

muß, durch welche die Schuld und Strafwürdigkeit des Angeklagten bewiesen werden soll.

Der kirchliche Gesetzgeber hat sich ganz eindeutig für die Substanziierungstheorie erklärt, er sagt im c. 1708 nr. 2: Der Kläger muß angeben, auf welches Recht er sich stützt, um seine Klagebehauptung zu beweisen. Daraus folgt, daß eine Klageschrift, welche keine derartigen Tatsachen enthält, nicht substanziiert ist und daher mit Recht vom Gericht a limine (d. h. ohne überhaupt erst in den Prozeß einzutreten) zurückgewiesen wird. — Es heißt aber im c. 1708 nr. 2, daß der Kläger wenigstens im allgemeinen (generatim saltem) seine Klage substanziieren müsse. Damit ist gesagt, daß der Kläger weder *sämtliche* Tatsachen, noch jede Tatsache in Einzelheiten anzuführen brauche, welche seine Klage begründen sollen. Es ist irrig und verletzt das Interesse der Partei, eine Klage deswegen zurückzuweisen, weil die Klageschrift nicht schlüssig sei, das *Urteil* muß schlüssig sein, nicht die Klage. Eine Klage ist dann genügend substanziiert, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Klage durchaus nicht aussichtslos sei, daß es sich nicht um eine actio futilis (unnütz), frivola (leichtfertig), nugatoria (läppisch) handle, daß vielmehr die zur Begründung angegebenen Tatsachen vernünftigerweise das Begehren des Klägers rechtfertigen, falls die Beweiserhebung dem Kläger günstig sei. So ist z. B. eine Klage, welche zwar Tatsachen enthält, die aber notorisch falsch sind, nicht substanziiert. Die Ansicht mancher Kanonisten, z. B. auch Lega, daß die Klageschrift die hauptsächlichsten Beweise enthalten müsse, wenn sie nicht vom Richter a limine zurückgewiesen werden soll, ist daher durch den C. J. C. abgewiesen. Nicht notwendig ist, daß der Kläger den objektiven Rechtssatz anführt, auf den er seine Klage stützt. Selbst wenn er keinen objektiven Rechtssatz anführt oder einen nicht zutreffenden, so schadet das nichts, das Gericht muß hier ergänzen, bezw. korrigieren, denn: iura novit curia; da mihi factum, dabo tibi ius. Die Forderung der Substanziierung der Klage will sogenannte faule Prozesse möglichst verhindern.

Ein Analogon zu dieser Rechtsidee findet sich im Armenrechte, welches das Gericht nur dann einer Partei bewilligen kann, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Z. P. O.; „orator probare debet se

non futilem neque temerariam causam agere", c. 1915 § 1).

Die deutsche Z. P. O. verlangt in § 253, daß die Klageschrift enthalten muß „die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs", vermeidet also im Gegensatz zum C. J. C. eine klare Stellungnahme in obiger Kontroverse.

6. C. 1708 nr. 3 fordert schließlich die Unterschrift des Klägers oder seines Prokurators (Vor- und Zuname), Wohnsitz und genaue Datierung unter Angabe des Tages, Monates, Jahres. Nach c. 1708 nr. 3 steht es im Ermessen des Klägers, zu bestimmen, daß ihm die Schreiben des Gerichtes außer an seinen Wohnsitz an einen beliebigen, aber genau angegebenen Ort gesandt werden. Im Notfalle wird das Gericht, um die Zustellung sicherzustellen, den Ort selber vorschreiben.

7. Die Wirkung der dem Gericht eingereichten Klage ist, daß zwischen dem Kläger und dem angerufenen Gericht ein Rechtsverhältnis hergestellt ist. Erst auf Grund dieses Rechtsverhältnisses hat dann das Gericht zu prüfen, ob die Klage zuzulassen oder abzuweisen ist. Ist dieses Rechtsverhältnis nicht entstanden, so hat das Gericht mit der Sache überhaupt nichts zu tun.

8. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um eine Klage in erster oder zweiter oder dritter Instanz handelt, oder um eine Klage in einer causa incidens oder um eine Widerklage. Allerdings gibt das Gesetz einige besondere Normen, z. B. muß in der Berufungsklage der Klagegrund (die causa petendi) identisch sein mit dem Klagegrund der Klage in der ersten Instanz (c. 1891 § 1), da die Berufungsinstanz eben nur über den Prozeßstoff der ersten Instanz zu urteilen hat. Z. B. A hat gegen seine Ehefrau B die Klage auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe in erster Instanz auf Impotenz gestützt, er kann in der Klage für die zweite Instanz nicht etwa statt Impotenz nicht erfüllte Bedingung angeben.

9. Ist die Klage eingereicht, so bestellt der Vorsitzende des Gerichts den Gerichtshof, je nach dem strittigen Gegenstande einen Einzelrichter (c. 1575) oder ein Richterkollegium (c. 1576). Selbstverständlich kann sich der Bischof die Bestellung des Gerichtshofes reservieren. Die nächste Aufgabe des Gerichts ist zu prüfen, ob die Klage zugelassen oder zurückgewiesen werden soll. Bei einem Kollegialgericht entscheidet die Mehrheit. Es erscheint unerheblich, ob die Votierung mündlich oder

schriftlich geschieht. Daß die Votierung schriftlich geschehen sei, ist im richterlichen Dekret anzugeben.

10. Um zu einer Entscheidung über Zulassung oder Abweisung der Klage zu kommen, hat das Gericht nach Anweisung des c. 1709 § 1 (c. 1609 § 1) zunächst zu prüfen, ob es für diesen Prozeß zuständig sei. Wenn es feststeht, daß Zuständigkeit nicht gegeben ist, daß vielmehr ein anderes Gericht zuständig sei, so wird das Gericht selber die Klage „zuständigkeitshalber" an das betreffende zuständige Gericht senden, nicht etwa erst dem Kläger zurücksenden mit der Anheimgabe, bei dem zuständigen Gericht die Klage anzubringen. So z. B. in den Fällen des c. 1560, wo von dem ausschließlichen, notwendigen Gericht die Rede ist (A. A. S. 25, 98). Wenn ein unzuständiges Gericht die Klage annimmt, den Prozeß führt und das Urteil fällt, so macht sich das Gericht der Verletzung kirchlicher Amtspflichten schuldig. Dieser Tatbestand ist ein kanonisches Delikt und nach den Regeln des Strafrechtes zu beurteilen. Abgesehen hiervon ist aber das Urteil des unzuständigen Gerichts nicht etwa eo ipso ungültig, vorausgesetzt, daß das Gericht überhaupt Gerichtsbarkeit hatte. Man muß hier zwischen Unzuständigkeit des Gerichts und mangelnder Gerichtsbarkeit ebenso unterscheiden wie im Weiherechte zwischen irregularitas und incapacitas.

11. Nachdem die Kompetenzfrage vom Gericht geklärt ist, muß das Gericht die Frage prüfen, ob der Kläger „legitima persona standi in iudicio" sei (c. 1709 § 1). Es müssen daher zwei Punkte vom Gericht geklärt sein, bevor das Gericht eine Prozeßhandlung vornehmen kann: Das Gericht muß das *richtige* Gericht sein, und der Kläger muß der *richtige* Kläger sein. In letzterer Beziehung muß das Gericht eine dreifache Prüfung vornehmen, ob der Kläger nämlich überhaupt parteifähig ist, und wenn er parteifähig ist, ob er prozeßfähig ist, und wenn er parteifähig und prozeßfähig ist, ob er gerade zu diesem Prozeß berechtigt, legitimiert ist. Parteifähigkeit entspricht der Rechtsfähigkeit. Rechtsfähig ist in der Kirche der Getaufte (c. 87). Prozeßfähigkeit entspricht der Geschäftsfähigkeit, ist also die Fähigkeit, prozessuale Handlungen entweder selbst oder durch einen Prokurator wirksam vorzunehmen. Das Gesetz versagt in manchen Fällen das Klagerecht, also die Prozeßfähigkeit des Klägers. Z. B. ein Akatholik kann in einem Eheprozesse nicht als Kläger auftreten (S. Off. 27. Jänner 1928, A. A. S. 20, 75). — Außer der Parteifähigkeit und Prozeß-

fähigkeit muß das Gericht noch prüfen, ob der Kläger, welcher partei- und prozeßfähig ist, auch ad causam legitimiert ist, d. h. gerade diesen Prozeß führen kann, sogenannte legitimatio ad causam, Sachlegitimation. Wenn z. B. der katholische Ehemann A gegen seine Ehefrau B die Klage erhebt auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, und wenn er als Nichtigkeitsgrund anführt, daß die B arm sei, während er geglaubt habe, sie sei reich, so ist der A trotz seiner Partei- und Prozeßfähigkeit nicht berechtigt, diesen Prozeß zu führen, weil der von ihm angegebene Nichtigkeitsgrund kein kanonischer ist, das kanonische Recht gibt dem A kein Recht wegen eines solchen Grundes einen Ehenichtigkeitsprozeß zu führen. Die Sachlegitimation ist daher nicht eine Frage des Prozeßrechtes, sondern eine Frage des materiellen Rechts, da eben die Frage, ob der Kläger sachlich legitimiert ist, vom materiellen Recht beantwortet wird. Die neueren Prozessualisten sprechen daher lieber vom Prozeßführungsrecht als von Sachlegitimation, z. B. Baumbach, Zivilprozeß, S. 75. Es liegt auf der Hand, daß die Klage desjenigen, welchem das materielle Recht gar kein Recht gibt zu seinem Klageantrag, nicht substanziiert ist und daher zurückgewiesen werden muß. — Wenn der Kläger in seiner Klageschrift zur Klagebegründung Beweise angeführt hat, z. B. Urkunden, so ist das Gericht nicht befugt in diesem Anfangsstadium die Beweise zu prüfen, das würde eine Vorwegnahme der sogenannten Beweisinstanz im Prozesse sein, welche erst später erfolgen kann. — Über die Prüfung der Kompetenz des Gerichts, der Partei- und Prozeßfähigkeit und des Prozeßführungsrechtes des Klägers braucht das Gericht in den Akten keine besondere Angabe zu machen, in dem Zulassungs- bezw. Abweisungsdekret wird das *Resultat* der Prüfung bloß festgestellt (c. 1609 § 3). — Das Zulassungsdekret ist vom Gericht, vom Einzelrichter oder von sämtlichen Mitgliedern des Kollegialgerichts zu unterschreiben, ebenso vom Notar.

12. C. 1709 erwähnt die Prüfungsgegenstände des Gerichts nicht vollständig, da unzweifelhaft das Gericht auch die Frage zu prüfen hat, ob im konkreten Falle überhaupt der Rechtsweg zulässig sei. Der Rechtsweg, d. h. der Weg zum Gericht, ist nach c. 1601 versagt gegen die Dekrete der Bischöfe, gegen welche man nur mit Rekursen an die Kardinalskongregationen ankämpfen kann. Die Frage, ob in einem bestimmten Falle der Rechtsweg gegeben ist oder nicht, wurzelt in der Unter-

scheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, privatrechtliche Streitigkeiten werden im Zivilprozesse ausgefochten, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten dagegen im Verwaltungs-Streitverfahren. Da der Ausdruck des Gesetzgebers im c. 1709 § 1: „legitima persona standi in iudicio" und im c. 1609 § 2: „num actor in iudicio possit iure consistere" sehr allgemein ist, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch die Frage der Prüfung des Rechtsweges darunter verstanden hat.

13. Das Gericht hat von Amts wegen, nicht erst etwa auf Antrag der Parteien seine Kompetenz und die Geeignetheit des Klägers zu diesem Prozesse zu prüfen.

14. An das Zulassungsdekret, welches beiden Parteien von Amts wegen zuzustellen ist, schließt sich unmittelbar an das sogenannte Bevollmächtigungsdekret, d. h. das Dekret, durch welches der Gerichtshof eines seiner Mitglieder beauftragt und bevollmächtigt, im Namen des Gerichts den Prozeß vorwärts zu treiben bis zu einem bestimmten Abschnitte. Dieser bevollmächtigte Richter ist alsdann der auditor des C. J. C. Nach c. 1580 § 1 kann nämlich der Bischof einen auditor oder mehrere auditores bestellen als actorum instructores, also als Untersuchungsrichter. Es liegt hier eine sogenannte Kann-Vorschrift vor, d. h. der Bischof *kann* nach seinem Ermessen so handeln, er kann es aber auch unterlassen. Dann muß das Gericht einen auditor bestellen, aber immer nur für den einzelnen Fall. Das Gericht kann einen solchen auditor außerhalb seines Kollegiums bestellen, aber nichts steht im Wege, daß es eines seiner Mitglieder damit beauftragt. Es ist richtig, daß alsdann der auditor auch erkennendes, urteilendes Mitglied des Gerichts ist, aber das dürfte nichts schaden, da dieses Mitglied des Gerichts durch die unmittelbare Berührung mit den Parteien und Zeugen ein besseres und richtigeres Bild gewonnen hat. Die Konsistorien Breslau und Berlin üben diese Praxis, sie ist in Rom bekannt und niemals beanstandet worden. Im Bevollmächtigungsdekret ist zu bemerken, daß der auditor den Prozeß zu führen hat, Parteien und Zeugen zu vernehmen u. s. w. bis zur publicatio processus. Von da ab tritt wieder das ganze Gericht ein, so hat jedes Mitglied des Gerichts genügend Gelegenheit sein Votum vorzubereiten. Selbstverständlich kann der Offizial als der vom Bischof betraute Träger der Gerichtsbarkeit in der Diözese, quasi als dominus litis jeden Augenblick dem auditor in den Arm fallen. Der auditor entspricht dem beauftragten Richter des staatlichen Zivil-

prozesses. Den Parteien und Zeugen gegenüber hat er die volle richterliche Gewalt, dem Gericht gegenüber ist er unselbständig. Wenn die Parteien sich durch einen Akt des auditor beschwert fühlen, so entscheidet über diese Beschwerde das Gericht. Für Zwischenurteile z. B. im Falle der contumacia einer Partei ist der auditor nicht zuständig, hier muß das betreffende Dekret durch sämtliche Richter unterschrieben sein. Es ist oft sehr zweckmäßig, daß ein *einzelner* Richter, eben der auditor, die Beweise erhebt, aber es empfiehlt sich in schwierigen Prozessen die Parteien in Anwesenheit des gesamten Gerichtshofes vernehmen zu lassen. Diese umständliche Vernehmung macht sich aber belohnt sowohl für die Parteien als für die einzelnen Richter. In Breslau und in Berlin wird der vom Offizial nach c. 1580 bestellte ponens, welcher als Berichterstatter beim Gerichtshofe zu fungieren hat, regelmäßig als auditor bevollmächtigt. Bei der Rota muß allerdings der auditor eine andere Person sein als der ponens gemäß der Lex propria (c. 22 § 2).

15. Was die *Abweisung* oder *Zurückweisung* der Klage betrifft (reiectio libelli), so ist dieselbe eine Prozeßabweisung, keine Sachabweisung, also eine absolutio ab instantia, nicht eine absolutio ab actione. Die Prozeßabweisung weist die Klage ab a limine iudicii, d. h. gleich schon von der Schwelle des Gerichts, ohne überhaupt erst in eine Prozeßverhandlung einzutreten, entscheidet also materiell, in der Sache selber nicht, das meritum causae bleibt unberührt. Daher kann hier der Satz: ne bis de eadem re sit actio nicht zur Anwendung kommen. Es kann also der Kläger, wenn er den Mangel oder den Fehler in seiner Klagschrift in Ordnung gebracht hat, von neuem die Klage bei demselben Gericht einreichen, z. B. nachdem er durch das S. Off. in einem Eheprozesse Prozeßfähigkeit erlangt hat, obschon er Akatholik ist. — Die reiectio libelli kann auch brevi manu erfolgen, d. h. durch eine einfache Verfügung des Offizials, ohne daß überhaupt erst ein Gerichtshof bestellt worden ist. Das geschieht, wenn die Klage *evident* unnütz ist, z. B. der A klagt gegen seine Ehefrau B auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, weil er nicht aus Liebe geheiratet habe. Es kommt beim Eheschluß nicht auf das Motiv des Willensentschlusses an, sondern auf die Tatsache des Willensentschlusses. Der Protestant A hat mit der Jüdin B 1920 die Ehe standesamtlich geschlossen. Die B läßt sich scheiden, katholisch taufen und klagt dann ihre Ehe an wegen cultus disparitas. Diese Ehe ist nach c. 1070 § 1 gültig.

In solchen Fällen bedarf es keines besonderen Abweisungsdekretes seitens des Gerichts. Wenn aber eine solche Evidenz nicht vorliegt, so muß das Gericht, der Einzelrichter oder das Kollegialgericht, prüfen, ob die Klage zuzulassen oder zurückzuweisen ist. Die Mentalität des Gesetzgebers in dieser Frage ist offenbar die, daß das Gericht dem Gläubigen, welcher Rechtsschutz oder Rechtsverfolgung bei der Kirche sucht, seine Hilfe in der Regel nicht verweigern darf. Das geht klar hervor einmal daraus, daß das Abweisungsdekret mit Gründen versehen sein muß, und dann daraus, daß gegen die Abweisung ein Rechtsmittel an die höhere Instanz gegeben ist. Ferner schreibt c. 1608 ausdrücklich vor, daß der Richter demjenigen, welcher in gesetzmäßiger Weise beim zuständigen Gericht sein Recht sucht, der Prozeß nicht zu verweigern ist. Die Zuwiderhandlung eines Gerichts, also die leichtfertige, unbegründete Abweisung der Klage, käme einer Rechtsverweigerung gleich (iustitia denegata) und würde mit den im c. 1625 angedrohten Strafen zu ahnden sein.

Das Gericht hat die Klage nach Inhalt und Form zu prüfen an der Hand der oben gemachten Darlegungen. Kommt das Gericht nach gewissenhafter Prüfung zu der Überzeugung, daß die Klage den im c. 1708 gegebenen Vorschriften nicht entspreche, so muß Zurückweisung erfolgen, und zwar in der Form eines Dekretes, welches vom Einzelrichter oder von sämtlichen Richtern des Kollegs zu unterschreiben ist und vom Notar gegengezeichnet werden muß. Die Abstimmung kann auch hier durch schriftliche Votierung geschehen. Das Dekret ist dem Kläger von Amts wegen zuzustellen. Nachdem die Abweisung in einer für den Kläger verständlichen Form begründet worden ist, ist der Kläger zu belehren, daß er gegen dieses Dekret binnen zehn Tagen von der Zustellung an gerechnet, Rekurs einlegen könne an die zweite Instanz.

Die Gründe, weshalb das Gericht die Klage zurückweist, können derartig sein, daß sie durch den Kläger aufgeklärt und in Ordnung gebracht werden können. Alsdann wird dem Kläger im Abweisungsdekret dieses mitgeteilt werden und ihm anheim gegeben werden, die Korrekturen und Ergänzungen selber vorzunehmen und alsdann eine neue korrekte Klage einzureichen (c. 1709 § 2). So z. B. wenn in der Klage der Wohnsitz nicht angegeben ist, oder das Mandat des procurator nicht dem Gesetze entspricht (c. 1659). Im Interesse der Beschleu-

nigung des Verfahrens wird dem Kläger eine kurze Frist zu setzen sein, innerhalb deren er bei Vermeidung der endgültigen Abweisung seine Klage in Ordnung zu bringen hat. Legt der Kläger eine neue korrekte Klage vor, dann hat das Gericht diese zu prüfen und kann selbstverständlich zu einer Abweisung kommen aus anderen Gründen. In dem Abweisungsdekret sind dann die anderen Gründe genau anzugeben.

Ein Rekurs an die zweite Instanz kommt also nur in Frage, wenn es sich nicht um Fehler oder Mängel handelt, welche durch den Kläger behoben werden können, sondern um sachliche Momente, deren Beurteilung durch das Gericht vom Kläger als ungerecht oder unbillig empfunden wird. Hier liegt die Ähnlichkeit dieses Rekurses mit der Appellation klar zutage. So z. B. erklärt sich das Gericht für unzuständig, während der Kläger es für zuständig hält; so hält das Gericht dafür, daß der Kläger keine persona legitima standi in iudicio sei, während der Kläger dieser Meinung ist; so ist das Gericht überzeugt, daß die Klage nicht hinreichend substanziiert sei, während der Kläger anderer Meinung ist. In allen diesen Fällen soll also die höhere Instanz entscheiden.

Wenn die höhere Instanz das Abweisungsdekret kassiert, so ist die notwendige Folge, daß die erste Instanz angewiesen wird, den Prozeß zu führen. Selbstverständlich wird kein neuer Gerichtshof ernannt, sondern der Gerichtshof, welcher das Abweisungsdekret erlassen hat, führt den Prozeß. — Wird das Abweisungsdekret bestätigt, so ist damit für den Kläger noch nicht alles verloren; denn er kann gegen dieses Bestätigungsdekret nach allgemeinen kanonischen Grundsätzen an den Heiligen Stuhl einen neuen Rekurs einlegen, da der Heilige Stuhl jedem Gläubigen, welcher sich durch eine kirchliche Entscheidung, sei es der Gerichte, sei es der Verwaltungsbehörden, beschwert fühlt, sein Ohr leiht, so der überaus tröstliche und versöhnende § 1 des c. 1569. Die A. A. S. bringen fast in jedem Jahresberichte über die Tätigkeit der Rota Fälle, in denen berichtet wird, daß die Rota über einen solchen Rekurs an den Heiligen Stuhl nach Anhörung des defensor durch Dekret entschieden hat (z. B. A. A. S. 26, 129 XXV). Diese römische Entscheidung ist dann unwiderruflich. Das liegt in der Natur der Sache und ist außerdem durch c. 1709 § 3 und c. 1880 n. 7 gesetzlich vorgeschrieben, da causae, welche expeditissime zu erledigen sind, nicht weiter verschleppt werden dürfen. — Der Kläger, welcher sich durch das Abweisungsdekret des von

ihm angerufenen Gerichts beschwert fühlt, muß der höheren Instanz als Grundlage der Entscheidung überreichen sowohl seine Klage als das mit Gründen versehene Abweisungsdekret des Gerichts. Die Frist von zehn Tagen ist tempus utile, läuft daher nicht ab demjenigen, welcher davon nichts weiß oder gesetzmäßig verhindert ist, die Frist wahrzunehmen (c. 35). Um der Unkenntnis vorzubeugen, muß daher im Abweisungsdekret angegeben werden, daß dem Kläger, wenn er sich beschwert fühlt, dieser Rekurs mit zehntägiger Frist zustehe. Das gesetzmäßige Hindernis hat der Kläger der zweiten Instanz zu beweisen oder wenigstens glaubhaft zu machen. — Die höhere Instanz muß den promotor oder den defensor hören, da das bonum publicum in Frage steht, und der promotor und der defensor die Anwälte des bonum publicum in der Kirche sind. Wenn nämlich einem Gläubigen ungerecht der Prozeß verweigert würde, so wäre das eine Rechtsverweigerung (iustitia denegata), eine der schlimmsten und gefährlichsten Erscheinungen in einer menschlichen Gesellschaft, welche nach Recht und Gerechtigkeit geordnet sein will. — Es ist selbstverständlich, daß, wenn das Abweisungsdekret von einem Richterkolleg unterschrieben ist, die Prüfung der Abweisung ebenfalls durch ein Richterkolleg mit gleicher Richterzahl vorgenommen wird. — C. 1709 § 3 fordert, daß die höhere Instanz auch die rekurrierende Partei höre. Diese Zitation ist aber offenbar nur dann notwendig, wenn Zweifel durch Rückfragen zu beheben sind. So fordert z. B. c. 1990 beim casus exceptus die Zitation der Parteien, welche aber bei klarer Sachlage sicher nicht notwendig ist.

16. C. 1710 behandelt den Fall, daß das vom Kläger angerufene Gericht innerhalb eines Monats von der Einreichung der Klage an gerechnet auf die Klage nicht reagiert, weder zulassend noch abweisend. Zunächst ist die Frist von einem Monat hier eine Notfrist, fatale legis, welche nicht verlängert werden kann (c. 1635), und zwar ist diese Frist tempus continuum, welche kalendermäßig abläuft (c. 34 § 3 n. 1). Der Tag der Einreichung der Klage wird nicht mitgerechnet (c. 34 § 3 n. 3). Notfrist für das Gericht ist eine Frist, welche im Gegensatz zu tempus utile abläuft ohne Rücksicht auf dies feriatae und dies non feriatae (c. 1635 und c. 1639 § 1), ferner ohne Rücksicht darauf, ob das Gericht von der betreffenden Norm Kenntnis hat oder nicht, ob das Gericht am Handeln verhindert war oder nicht. Ist die

Frist kalendermäßig abgelaufen, ohne daß das Gericht über Zulassung oder Abweisung der Klage entschieden hat, so liegt eine Amtspflichtverletzung vor. Der Kläger muß zunächst das angerufene Gericht angehen und auf Zulassung seiner Klage drängen. Reagiert das Gericht nach Ablauf von fünf Tagen wiederum nicht, diese Frist ist selbstverständlich wiederum tempus continuum, so kann sich der Kläger an den zuständigen Bischof wenden, welcher ja in seiner Diözese die Ausübung der Gerichtsbarkeit überwachen muß. Der Kläger kann sich aber auch an die höhere Instanz wenden, aber immer erst, wenn er beim angerufenen Gericht vorstellig geworden ist und eine Frist von fünf Tagen fruchtlos abgelaufen ist.

17. Einreichung der Klage, Zulassung und Abweisung derselben liegen im Vorstadium des eigentlichen Prozesses, dieser beginnt erst, wenn das Gericht eine gesetzmäßige Zitation erläßt. Jetzt erst hört die res auf integra zu sein. Bis dahin kann der Kläger über seine Klage frei und unabhängig vom Gericht verfügen, er kann sie zurückziehen oder ändern (c. 1725).

## Nachtrag.

Die Sakramenten-Kongregation hat am 15. August 1936 eine besondere Eheprozeßordnung herausgegeben (A. A. S. 28, 315 ff.). Es sei hier folgendes nachgetragen:

a) art. 26 fordert, daß die Namen der vom Offizial für den Gerichtshof bestellten Richter sofort (statim) den Parteien mitgeteilt werden.

Dieser Norm ist Genüge geschehen, wenn das Zulassungsdekret die Unterschrift der drei Richter trägt, wie das z. B. im Konsistorium Berlin schon jetzt stets der Fall ist.

b) art. 57, n. 3, bestätigt vollinhaltlich die Substanziierungstheorie.

c) art. 63 schreibt vor, daß Eheleute, welche in nichtiger Ehe leben, von Amts wegen zur Separation bewogen werden sollen, falls dieses Zusammenleben nach dem Urteil des Ordinarius schweres Ärgernis erregt.

d) art. 65 wiederholt den alten eherechtlichen Satz, daß, wenn das Ehehindernis im Konsensmangel besteht, durch pastorale Einwirkung die betreffende Partei zur Nachbringung des Konsenses zu bewegen ist.

# Steigernde Wiederholungen in den Schriften des Neuen Testamentes.

Von *Urban Holzmeister S. J.*, Rom.

Zum Verständnis einer jeden Schrift ist es von größtem Vorteil, daß man sich über ihren formellen Aufbau, d. h. das Verhältnis der einzelnen Teile zueinander, ein möglichst klares Bild verschaffe. Nun finden sich im Neuen Testament einige Stücke, bei denen der Fortschritt der Gedankenfolge sich nach anderen Gesetzen entwikkelt, als wir es gewohnt sind. Während in unseren Ausführungen ein Teil vom anderen adäquat geschieden ist und darum als neu zu ihm hinzutritt, greift der neutestamentliche Schriftsteller gelegentlich auf den Anfang zurück, um nochmals dasselbe zu behaupten, aber mit stets steigernder Klarheit und Ausführlichkeit. So ist die erste Erörterung nur eine flüchtige Skizze; die zweite fügt demselben Bilde neue Linien ein, und erst die letzte ist eine vollendete Darstellung. Allein man wird sie erst dann völlig verstehen und würdigen, wenn man die früheren stets lebendig im Auge behält und alles in einem Blicke zusammenfügt und zusammenschaut. Dasselbe soll durch die Formel „konzentrische Kreise" ausgedrückt werden.

I. Als Beispiel sei eine Rede gewählt, in der nicht der Evangelist, sondern der Heiland selbst sich dieser Darstellungsweise bedient. Es ist längst aufgefallen, daß der Herr nach dem Zeugnis des vierten Evangeliums die für sein göttliches Herz besonders schmerzvolle Tatsache vom Verräter Judas auf die hier zu besprechende Art, d. h. in verschiedenen Worten wiederholt und mit stets wachsender Klarheit enthüllt und so den Schleier nicht auf einmal, sondern nur nach und nach lüftet. Erst hatte er während der Fußwaschung beteuert, daß nicht alle von den Anwesenden die durch diese Zeremonie bezeichnete Reinheit besitzen: „Ihr seid rein, aber nicht alle" (13, 10 f.). Dann bedient er sich des typischen Prophetenwortes Ps 40 (41), 10 vom Tischgenossen, der gegen ihn „die Ferse erhebt", d. h. ihn zu zerstampfen versucht. Endlich wird V. 21 mit ausführlicher Breite die eigentliche Voraussage eingeführt: „Einer von euch wird mich verraten." Die Berichte der Synoptiker begnügen sich damit, diese eine Weissagung zu berichten; Mt 26, 21 und Mk 14, 18 erzählen sie fast mit denselben Worten und fügen eine im wesentlichen gleichlautende Wiederholung bei; statt „wer mit mir ißt" heißt es „wer mit mir die

Hand in die Schüssel tunkt". Lukas gibt 22, 21 das Wort in freierer Weise wieder: „Die Hand des Verräters ist mit mir am Tische." — Diesen fünf Aussagen ist stets das grammatische Subjekt gemeinsam: „Einer der anwesenden Tischgenossen", oder, was dasselbe ist, „einer von euch". Stellen wir nun die Prädikate nebeneinander, so haben wir folgende aufsteigende Reihe: „Er ist unrein", d. h. er hat eine schwere Schuld begangen; „er kämpft gegen mich, um mich zu vernichten"; „er ist mein Verräter".

II. Ein weiteres Beispiel einer derartigen fortschreitenden Enthüllung desselben Geheimnisses durch den Heiland selbst ist die eucharistische Rede des Herrn (Jo 6, 26—59). Im Anschluß an bedeutende Erklärer wird die Einheit der Rede in dem Sinn verteidigt, daß der Herr sich von Anfang an im eucharistischen Sinn als unser Lebensbrot bezeichnet, weil er sich uns unter der Brotsgestalt zur Speise geben will, nicht aber, wie andere Erklärer voraussetzen, insofern er Gegenstand unseres Glaubens ist.[1]) Diese Annahme vorausgesetzt, finden wir in der Rede von Anfang an eine pädagogisch unübertroffene Anordnung: Jesus beginnt mit einer ganz allgemeinen Andeutung und geht immer mehr zum Einzelnen über, er schildert sich selbst erst in ganz allgemeinen Zügen als das kommende Brot, um immer konkreter zu reden und es schließlich ganz klar als sein eigenes Fleisch und Blut zu bezeichnen.

Stellen wir uns nur die Texte zusammen: V. 27: Das Volk möge sich doch „um eine bleibende Speise bemühen (ἐργάζεσθαι), die der Menschensohn geben wird"; V. 32: „Der Vater gibt das wahre Himmelsbrot." V. 33: „Derjenige ist das wahre Himmelsbrot, der vom Himmel herabsteigt"; „Wie er (im allgemeinen) das Leben spendet (so spendet er auch das Lebensbrot)". Es folgt dreimal der noch keineswegs eindeutige Satz: „Ich bin das Lebensbrot" (V. 35. 41. 48). Das drittemal wird beigefügt, daß das vom Himmel kommende Brot mehr wirkt als das Manna: es kann den Tod abhalten. Es ist nur eine Zusammenfassung des bereits Gesagten, wenn der Herr V. 51 betont: „Ich bin das lebende Brot, das vom Himmel

[1]) Der ausschlaggebende Grund gegen diese letztere Erklärung liegt in den Versen 27—29. Nach ihnen kommt dem Glauben nur eine vorbereitende Tätigkeit zu für dieses Himmelsbrot; er ist dasjenige, wodurch wir uns das Brot verschaffen (ἐργάζεσθαι ἄρτον); darum ist der Glaube nicht ein Essen selbst, wie ein neuerer Erklärer vorschlägt: „Christus est panis vitae fide nobis assimilandus."

herabgekommen ist" und dann beifügt: „Wer von diesem Brote ißt, wird leben in Ewigkeit." In V. 51 wird das Bild durch einen neuen Zug bereichert: „Das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch (, das) für das Leben der Welt (gegeben wird)." Nach der Widerrede der Juden folgt mit der Formel: „Wahrlich, wahrlich" nicht bloß das Wort vom „Essen des Fleisches", sondern es wird auch erstmals das Trinken des Blutes erwähnt. Zweimal noch (V. 54 und V. 56) treten sich das Essen des Fleisches und das Trinken des Blutes gegenüber. Den Höhepunkt erreicht die Weissagung in den Versen 55: „Mein Fleisch ist wahrhaft eine Speise und mein Blut wahrhaft ein Trank" und 57: „Wer mich ißt, wird leben in Ewigkeit." Was zum Schluß V. 58 betont wird vom Brot, das vom Himmel gekommen, und von dem, „der dieses Brot ißt", greift nur auf den Beginn der Rede zurück, um die Einheit des Brotes aufzustellen.

III. Die fünf Sprüche vom Heiligen Geiste in den Abschiedsreden des Herrn, von denen die vier ersten die dritte göttliche Person als den „Paraclitus" einführen, stehen im gleichen Verhältnis zueinander: jeder folgende bildet eine Steigerung und weitergehende Erklärung der in den vorausgehenden Versen enthaltenen Wahrheiten.[2])

1. Die Tätigkeit des Paraclitus im allgemeinen: er wird für immer der Kirche und nur ihr gegeben
14, 16—17

2. Die erste Tätigkeit des Par.: er ist Lehrer für die Apostel
14, 26

3. Die zweite Tätigkeit des Par.: er ist Zeuge des Herrn vor den Gegnern
15, 26

4. Was wird der Paraklitus bezeugen und worüber wird er die Gegner überführen?
Über „Sünde, Gerechtigkeit und Gericht" wird er reden
16, 7—11

5. Warum ist der Geist der Wahrheit ein guter Lehrer für die Apostel?
Weil er vom Heiland die Fülle der Wahrheit erhält
16, 13—15

[2]) Es ist eine bekannte Schwierigkeit, daß die einzelnen Teile der in Kap. 13—16 enthaltenen Abschiedsreden sich nicht eng aneinander anschließen und die Gedankenfolge sich nicht leicht feststellen läßt. Es wurde nun die Hypothese aufgestellt, daß nicht alle Teile der Abschiedsrede im ersten Entwurfe, wie ihn Johannes ausgearbeitet hatte, enthalten waren; manche von ihnen, und darunter auch der eine oder andere der Parakletussprüche, sei vielmehr von den Jüngern des greisen Johannes aus dessen mündlicher Predigt schriftlich zusammengestellt worden und erst daraufhin vom Evangelisten selbst dem Evangelium eingereiht worden. *P. GÄCHTER, Der formale Aufbau der Abschiedsreden des Herrn, Zeitschrift für katholische Theologie* 58 (1934) 155—208, bes. 194. 204—206.

Eine kurze Erklärung der fünf Sprüche beweist das aufgestellte Verhältnis.

1. Der Trost, den die Apostel anläßlich der bevorstehenden Trennung vom Heiland erhalten, bestand zunächst darin, daß seine ihnen erwiesene Heilstätigkeit durch einen anderen Parakleten eine Fortsetzung finden sollte. Für jetzt begnügt der Heiland sich damit, drei Dinge vom Heiligen Geiste den Aposteln zu offenbaren: a) Die Tatsache seiner Sendung, b) ihre Dauer (sie wird nicht wie seine sichtbare Sendung zeitlich begrenzt sein, sondern „auf ewig" gewährt werden), und zwar wird sie zuteil c) den Aposteln (und ihren Anhängern) und ihnen allein, da die Welt ihn nicht aufzunehmen vermag. — Was dieser Paraklitus zu tun hat, wird zunächst nur ganz allgemein durch dessen zwei Namen „Paraklet" und „Geist der Wahrheit" eher angedeutet als mitgeteilt, im übrigen aber in gewollter Unbestimmtheit gelassen.

2. und 3. unterscheiden scharf eine doppelte Tätigkeit, die der Paraklet als solcher zu erfüllen hat. Die erste bezieht sich auf die Apostel: er ist ihr Lehrer, freilich nicht in völlig neuer Weise, denn „er wird in Erinnerung bringen", was der erste Paraklet, Jesus selbst, gelehrt hat. Die zweite Tätigkeit bezieht sich direkt auf den Heiland: der Geist wird als Zeuge für ihn auftreten. Wollten wir hier gleich die Frage stellen: gegen wen muß der Heilige Geist als Christuszeuge auftreten?, so würden wir finden, daß die Frage zu früh vorgebracht wurde, da sie im folgenden Spruch die volle Beantwortung findet.

4. und 5. zeichnen des genauern diese beiden Arbeiten, die der Geist zu erfüllen hat. In chiastischer Reihenfolge beginnt der Herr mit der zweiten Aufgabe: der Paraklet wird in der einen Lebensfrage des Herrn als entscheidender Zeuge auftreten. Wer hat recht gehabt in jener Nacht zum Karfreitag, als von der gottgesetzten religiösen Behörde das ganze Lebenswerk des Heilands verurteilt, als er für einen Gotteslästerer erklärt und des Todes schuldig gefunden wurde? Die beiden Seiten dieser einen Frage lauten: „Hie Schuld, dort Gerechtigkeit." Diese war auf Seiten des Heilands, der zum Himmel auffahren wollte, die Sünde war auf der anderen Seite, da die Gegner nicht „an ihn glauben" wollten, und sie ist so ungeheuer, daß sie ein „Gericht" erfordert, das bereits gesprochen ist und das sich bald offenbaren sollte. — Endlich war es notwendig, den Aposteln Vertrauen zu

ihrem neuen Lehrer einzuflößen und dieses erhalten sie durch die Versicherung des Heilands, daß der Geist der Wahrheit diesen Namen mit Recht führt, weil er von der Fülle des Seins, die ihm vom Vater mitgeteilt wird, „bekommen wird". Darum „redet er nicht aus sich selbst", sondern nur, was er auf diese uns unfaßbare Weise „hört". Gleichzeitig wird auch der Inhalt dieser Lehrtätigkeit neuerlich bestimmt: „Er wird mich verherrlichen", und ihre Notwendigkeit wird nochmals hervorgehoben: jetzt können die Apostel noch nicht alles erfassen (16, 12).

Ähnliche Beispiele wie in den Reden des Herrn finden wir auch in anderen Lehrvorträgen und in den eigenen Worten der Hagiographen.

IV. Im ersten Teile des Hymnus „Benedictus" (Lk 1, 68—75) preist der greise Zacharias das Werk, das der Messias zu leisten hat; im zweiten Teile fügt er hinzu, wie sein Sohn Johannes sich an diesem Werke der Rettung als Vorläufer des Messias beteiligen wird. — Der erste Teil, mit dem wir uns allein zu beschäftigen haben, ist eine dreifache Entwicklung des Begriffes der Erlösung in ihrem negativen und positiven Element. Erlösen heißt ja von einem Übel befreien und dafür einen Zustand des Heiles schaffen. In stets wachsender Klarheit werden diese beiden sich gegenübergestellten Elemente ausgeführt, nachdem jedesmal ein kurzes Einführungswort auf die Größe des göttlichen Hulderweises verwiesen hat.

| Einführung | Negatives Element der Erlösung: Befreiung vom Übel | Positives Element der Erlösung: Heil und Glück |
|---|---|---|
| I. Gott ist zu preisen, weil er sein Volk heimgesucht (68a) | er schafft Erlösung (68b) | er hat uns einen starken Helfer („Horn des Heiles") gesandt (69) |
| II. Gott erfüllt so die den Propheten gegebenen Verheißungen (70) | Rettung von unseren Feinden, von der Gewalt unserer Gegner (71) | Erbarmen zu üben wie einst an unseren Vätern (72a) |
| III. Gott erfüllt so den heiligen Bund und seinen Eid (72b. 73) | Befreiung nicht nur von den Feinden, sondern auch von der Furcht vor ihnen (74) | Wahre Heiligkeit und Gerechtigkeit, die für immer dauert (75) |

Die vorgelegte Analyse des Hymnus braucht nur wenige Worte zur Erklärung. Zacharias wußte durch die Offenbarung, die ihm im Tempel zuteil geworden, welche hohe Aufgabe seinem Kinde gegeben war; eine noch höhere war dem Sohne seiner Verwandten Maria von Gott

zugewiesen. So wendet sich der erleuchtete Seher vom Erlöser, den er in echt orientalischer Weise als „ein starkes Horn", einen mächtigen Retter preist, zum Werke der Erlösung, die er in beständiger Gegenüberstellung von der traurigen Vergangenheit und der bereits begonnenen neuen Zeit, von Knechtschaft und Heil feiert. Wenn er mit „Erlösung" und „Retter" beginnt, so zeigt er noch nicht, was er unter Erlösung versteht — das Doppelwort konnte auch von einer rein irdischen Befreiung gesprochen sein, wie sie damals in den breiten Schichten des Volkes ersehnt wurde. Doch bald ist von den Prophetenworten die Rede und von jenem Heile, das in grauer Vorzeit die Ahnen erhalten hatten. Endlich wird im Schlußteile jene geistige Erlösung gepriesen, die in wahrer Gerechtigkeit, in Sündenreinheit besteht; sie kommt den Erlösten nicht vorübergehend zu, sondern sie ist dauernder Besitz des Gottesvolkes; sie bricht die unheimliche Macht des Bösen in dem Grade, daß sie selbst die Furcht vor den bisher übermächtigen Feinden zu bannen vermag.

V. Die Apostelgeschichte teilt uns die Anklagen mit, welche gegen den heiligen Stephanus erhoben worden. Die drei Verse 6, 11, 13 und 14 stehen zueinander im gleichen Verhältnis wie die bereits besprochenen Texte des Evangeliums. „Wir haben ihn Lästerworte gegen Moses und gegen Gott aussprechen hören" ist eine ganz allgemein gehaltene erste Fassung der Anklage. Bereits genauer lautet die zweite Stelle: „Dieser Mensch redet unaufhörlich gegen die heilige Stätte und das Gesetz." Daraus ergibt sich, daß das „Reden gegen Gott", wenn auch nicht ausschließlich, so doch in besonderer Weise gegen Gottes Heiligtum gerichtet war, das ja nach dem Heilandsworte Mt 5, 35 aufs innigste mit Gott verbunden war, und daß nicht die Person des Moses als solche, sondern sein heiliges Gesetz angeblich vom Angeklagten geschmäht wurde. Was endlich Stephanus gegen Tempel und Gesetz vorgebracht haben soll, teilt uns V. 14 mit: „‚Jesus', so haben wir ihn sagen hören, ‚wird diese Stätte zerstören und die Satzungen abändern, die Moses uns überliefert hat'." Somit erhalten wir durch Vereinigung der drei Berichte folgendes Gesamtbild der Anklage und ihrer zwei Punkte: Stephanus redet gegen Gott, indem er gegen den Tempel auftritt und behauptet, Jesus werde ihn zerstören, und er redet gegen Moses, indem er von seinem Gesetze behauptet, daß Jesus dessen Satzungen abändern wird.

VI. Im letzten Teile des Ephesierbriefes (6, 10—20) ist dreimal von der „Waffenrüstung Gottes" die Rede. Nach der Ermahnung, „stark" zu werden „im Herrn", und zwar „durch seine gewaltige Kraft", lesen wir V. 11 zum ersten Male: „Ziehet an die Waffenrüstung Gottes"; als Begründung dient ein Hinweis auf die Ränke des Teufels: „Damit ihr den Nachstellungen des Teufels widerstehen könnt." Nun wird V. 12 bewiesen, daß der Kampf gegen das Böse in uns zurücktritt gegenüber dem Ringen mit den geistigen Mächten, welche selbst als κοσμοκράτορες — Weltbeherrscher erklärt werden. V. 13 wiederholt wörtlich V. 11: „Ziehet darum die Waffenrüstung Gottes an, damit ihr am bösen Tage widerstehen könnet"; bisher ist nichts Neues gesagt, wohl aber im folgenden: „Damit ihr völlig kampfbereit dastehet" — die Gottesrüstung genügt dem miles Christi völlig. Im dritten Teile wird nun V. 14—17 in einer anschaulichen Allegorie diese πανοπλία Θεοῦ beschrieben. Sechs Stücke braucht der irdische Krieger: Gürtel, Panzer, Schuhe, Schild, Helm und Schwert. Der Streiter Christi erhält in einer genau entsprechenden Weise als Ausrüstung die Wahrheit und Gerechtigkeit, die Bereitschaft, Glaubensbote zu sein, Glaube, Heil und Gotteswort.

*

Die hier besprochenen Beispiele stehen nun keineswegs in der Bibel allein; sie bilden vielmehr nur eine der verschiedenen Erscheinungsformen des semitischen Stilgesetzes der planmäßigen Wiederholungen. *JUL. WELLHAUSEN* hat seinerzeit sein berühmtes Dublettenargument bis zum Überdruß angewendet, um im Pentateuch verschiedene Schichten, verschiedenartige Quellen nachzuweisen. Dagegen hat u. a. *B. JACOB* „das Gesetz der Dopplung" in folgender Form aufgestellt:[3]) „Es ist ein Grundsatz, sich bei einer Rede nie ganz auszugeben. Ist Veranlassung, sie zu wiederholen oder auf sie zurückzukommen, so geschieht dies stets mit irgendwie anderen Worten, mit neuen Momenten und in Variationen, in denen häufig die besondere Feinheit liegt. Erst aus der Kombination der Fassungen sieht man, was alles gemeint war." Eine dieser Formen der Wiederholung finden wir in den Nachträgen, die nicht selten einem Berichte später folgen; gute Beispiele stellte

[3]) *Quellenscheidung und Exegese im Pentateuch*, Leipzig 1916, S. 48 f.

*K. MEYER*[4]) zusammen. Es wäre verfehlt, aus der Tatsache, daß solche Ergänzungen gelegentlich auf den ersten Blick etwas von einer Flickarbeit an sich zu haben scheinen, ein allgemein gültiges Verdikt gegen solche Nachträge geltend zu machen. Indes ist es sicher weit vollkommener, wenn ein Hauptgedanke der ersten Rede im folgenden genauer ausgeführt wird; noch mehr muß Gefallen finden, wenn der Verfasser entweder den ganzen Inhalt oder doch fast alles nochmals und eingehender schildert. Solche „konzentrische Kreise" wurden z. B. in den Prophetien des Hoseas und Amos festgestellt.[5])

Die vorliegende Liste könnte eine Ergänzung finden. Für heute genüge es, auf den Johannesprolog hinzuweisen. Neben anderen Versuchen, seine Gedankenfolge zu erklären, deren Wahrscheinlichkeit nicht in Abrede gestellt werden soll, kann wohl auch jener auf Beachtung rechnen, der dieses vielgebrauchte Wort von den „konzentrischen Kreisen", die dem Adlerfluge gleichen, im Sinne der hier vorgelegten Beispiele zu deuten versucht.

---

# Jeremias' Berufung.

Von *Dr Karl Fruhstorfer*, Linz.

Nicht im Sturmgebraus und unter zuckenden Lichterscheinungen wie Ezechiel, nicht beim Rauschen der Flügel der Seraphim, die Lob der erhaben thronenden Majestät Gottes singen, wie Isaias, ist der Priestersohn aus Anathoth[1]) Jeremias zum Propheten berufen worden. Zu ihm kam das Reich Gottes in schlichter Form. Was Jeremias bei seiner Berufung hörte, war eine Stimme, was er schaute, war eine Hand. Aber was diese Stimme gesprochen, und was diese Hand getan, das hat ihn emporgehoben aus der Masse des Volkes und aus der Reihe der Priester, das hat ihn gemacht zum Propheten, so daß er von nun an hörte, was kein Menschenohr vernimmt, daß er schaute, was kein Menschenauge sieht, und verkündete, was kein Menschenmund sagen kann. Jeremias hat der Nachwelt sein Primizbildchen hinter-

[4]) *Ein Kunstgriff der hebräischen Prosa, Zeitschrift für katholische Theologie* 47 (1923) 137—141.

[5]) *W. MÖLLER, Einleitung in das Alte Testament*, Zwickau 1934, S. 126. 135.

[1]) Nördlich von Jerusalem, in geringer Entfernung davon gelegen: *Döller*, Geographische und ethnographische Studien zum III. und IV. Buche der Könige, Wien 1904, S. 23.

lassen, worauf er seine Weihe zum Propheten kurz verzeichnete (Jer 1, 4—10).

Schon im Jünglingsalter erging an Jeremias der Ruf Gottes zum Prophetenamt. In der Berufungsvision sprach Jahwe zu Jeremias: Bevor ich dich bildete im Mutterleib, habe ich dich ausersehen, und ehe du hervorgingst aus dem Mutterschoß, habe ich dich geheiligt: zum Propheten für die Völker habe ich dich bestimmt (V. 5). Gott hat des Berufenen schon vor seiner Empfängnis in besonderer Weise gedacht. Und schon vor seiner Geburt hat Gott ihn ausgesondert aus der Masse des Volkes, indem er ihn zum Propheten bestimmte.[2]) Von Ewigkeit her hat also Gott in auszeichnender Liebe des Jeremias gedacht. Ein Echo dieser Berufungsworte Gottes an Jeremias sind die Worte Gottes beim gleichen Propheten an Israel: Mit ewiger Liebe habe ich dich geliebt (31, 3).

Jeremias' Erwiderung auf die Worte der ewigen Liebe war kein freudiges adsum. Sie lautete: Ach, Herr Gott! Siehe, ich weiß nicht zu reden, da ich so jung bin (V. 6). Prophet (nabi') sein heißt: den göttlichen Willen verkünden, heißt: der Mund Gottes sein.[3]) Der junge Jeremias aber glaubt, daß gerade das, was das Wesen des Propheten ausmacht, ihm fehle: ich kann nicht Gottes Mund sein, weil ich nicht zu reden weiß Entsprechendes mit entsprechendem Nachdruck wegen meiner großen Jugend. Er stellt dem Wissen Gottes sein Wissen gegenüber.[4]) Doch Gott läßt den Einwurf nicht gelten: Jeremias kann trotz seiner jungen Jahre[5]) Verkünder des göttlichen Willens sein kraft göttlichen Beistandes — der allmächtige Gott wird mit ihm sein, daher weg mit aller Furcht! (V. 7 f.) Die Jugend ist vor dem Ewigen kein Hindernis des Prophetenamtes. Wenn Gott sich mit der Jugend verbindet, kann, darf und muß sie furchtlos sein.

---

[2]) Noch *Schneedorfer* (Das Buch Jeremias, Wien 1903, S. 5) und *Haensler* (Biblische Zeitschrift, Freiburg i. Br. 1924, S. 45 ff.: Zu Jer 1, 5) haben die Ansicht vertreten, sanctificavi te sei zu verstehen von innerer Heiligung: wie Johannes der Täufer sei auch der Prophet Jeremias zwar nicht ohne Erbsünde empfangen, wohl aber ohne die Erbsünde geboren worden. War in jener Zeit eine solche Kenntnis des Dogmas von der Erbsünde vorhanden, daß Jeremias sanctificavi te in diesem Sinne hätte fassen können?

[3]) Vgl. *Dürr*, Wollen und Wirken der alttestamentlichen Propheten, Düsseldorf 1926, S. 3 f.

[4]) In V. 5 und V. 6 findet sich das gleiche Verbum jada' = wissen.

[5]) Er stand damals noch nicht in dem Alter, in dem ein Hebräer zu heiraten pflegte, wie aus 16, 2 hervorgeht.

In seiner Berufungsvision hat Jeremias nicht nur die Stimme Gottes gehört, er hat auch eine menschenähnliche Gestalt gesehen: Jahwe streckte nach jenen ermutigenden Worten seine Hand aus, um damit den Mund des Jeremias zu berühren. Hiebei sprach der Herr: Siehe, ich lege meine Worte in deinen Mund (V. 9). Auf solche Weise, handelnd und redend, unter Anwendung von Materie und Form, weihte Jahwe selbst den Mund des jungen Jeremias zum Prophetenmund. Was Jeremias' Mund sprechen wird, ist nicht Menschenwort, sondern Wort Gottes. Jeremias weiß nun, was er zu sprechen hat, er kann sprechen in göttlicher Autorität. Was an Jeremias bei seiner Berufung zum Propheten geschah, ist es nicht wie ein Sakrament? Glücklich der Menschenmund, den Gottes Hand berührt, den Gott zu seinem Munde macht!

Welche Aufgaben hat Jeremias als Prophet zu erfüllen? Wem hat er zu predigen? Die Berufungsvision schloß also: Siehe, ich setze dich heute über die Völker und Königreiche, um auszureißen und niederzureißen,[6]) um zu vernichten und zu zerstören, um aufzubauen und einzupflanzen (V. 10). Der Radius des prophetischen Pflichtenkreises des Jeremias reicht über Juda hinaus; Jeremias muß sich auch an die im Blickfeld Israels gelegenen Völker und Reiche wenden. Sein prophetischer Pflichtenkreis teilt sich in zwei ungleiche Hälften: die Aufgabe des Propheten Jeremias wird zwar auch eine positive, vor allem jedoch eine negative sein. Diese ist mit vier, jene mit zwei Ausdrücken gekennzeichnet. Dem Ausreißen steht gegenüber das Einpflanzen: Jeremias soll das Unkraut der falschen Lehren, wie sie zumal die Pseudopropheten verbreiteten, ausreißen und als Sämann Gottes den Samen des echten Wortes Gottes säen. Dem Niederreißen, das durch drei synonyme Worte ausgedrückt ist, wird entgegengesetzt das Aufbauen: Jeremias soll den Turm der Gottlosigkeit und Unsittlichkeit abtragen und aufbauen das Gebäude heiligen Gottesglaubens. Die Hand Gottes führt am Schluß der Berufungsvision den Propheten Jeremias heraus aus der Kleinstadt Anathoth, führt ihn in die Hauptstadt Jerusalem, ja auf die Weltbühne: der Weltgott Jahwe setzt Jeremias ein als *Völker*propheten.[7]) Und was für Ereignisse werden sich

[6]) Aus dem Verbum nathass hört man den Riß.

[7]) Das spricht entschieden für die Echtheit der Reden gegen die neun fremden Völker in den Kapiteln 46—51. Müßte das Fehlen derartiger Weissagungen bei Jeremias, dem Völkerpropheten, nicht

auf der Weltbühne abspielen! Der Nil wird zum Euphrat fluten. Darob wird die babylonische Bremsenwolke herfallen über die Prachtkuh Ägypten (Kp. 46). Auch über die Philister, über Moab und Ammon und andere Völker wird ein vernichtendes Gericht ergehen, bis der zertrümmernde Gotteshammer selbst: Babel durch Jahwe zerhämmert werden wird (Kpp. 47—51). Großen und kleinen Völkern hat Jeremias, der Fremdvölkerprophet, Jahwes Spruch zu künden.

Die Berufungsvision wurde durch neue göttliche Offenbarungen etwas später vervollständigt. Gott wollte vorher Jeremias ein wenig Zeit lassen, die empfangenen Eindrücke zu verarbeiten. Auch die göttliche Pädagogik hält sich an einen Stufengang.

Unter den Bäumen Palästinas erwacht zuerst aus dem Winterschlaf der Mandelbaum. Er fängt schon in den ersten Jännertagen zu treiben an, da alles andere noch im Winterschlaf liegt, und steht Mitte Februar in voller Blüte; im März reifen seine Früchte.[8]) Die biblische Botanik nennt ihn darum schaked, d. i. Baum „Wachsam". In derart blühender Winterzeit fragte Gott den jungen Propheten: Was siehst du, Jeremias? Er entgegnete: Einen Zweig vom Baume „Wachsam" sehe ich (V. 11), gleichsam eine Rute[9]) im wachen Zustand. Nun sprach Gottes Stimme: Recht hast du gesehen; denn ich werde wachen[10]) über mein Wort, es zu vollführen

geradezu wundernehmen? *Volz*, der auf protestantischer Seite zuletzt den Propheten Jeremias erklärt hat (Leipzig 1928), erkennt die „Völkergedichte" (Kap. 46—51) Deuterojeremia zu (S. 378 ff.), während *Sellin* (Einleitung in das Alte Testament[6], Leipzig 1933, S. 98 f.) und *Eißfeldt* (Einleitung in das Alte Testament, Tübingen 1934, S. 407 ff.) dafür eintreten, daß in den Sprüchen gegen die fremden Völker teilweise doch auch echtes jeremianisches Gut enthalten ist. In ähnlicher Weise wie die eben genannten zwei protestantischen Bibliker urteilt der jüngste katholische Jeremias-Kommentar von *Nötscher* (Bonn 1934, S. 301 f.); nur die Drohung gegen Babel (Kp. 50 f.) stammt nach *Nötscher* aus einer Zeit, da Jeremias nicht mehr lebte (S. 301 und 332). In Heft 4 der Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft (Berlin 1935) macht *Bardtke* in seinem Artikel „Jeremia als Fremdvölkerprophet" (S. 209 ff.) als neuen Ansatzpunkt, von dem aus über Echtheit und Unechtheit entschieden werden soll, namhaft: Die Heidenorakel (46—51) sind Erzeugnisse der fremdvölkerprophetischen Anfangszeit des Jeremias, sind als seine Jugendgedichte zu bezeichnen (S. 218).

[8]) *Dalman*, Arbeit und Sitte in Palästina, Gütersloh 1928, I, 1, S. 255 f.

[9]) Die Berechtigung dieser Auffassung ergibt sich aus der unmittelbar folgenden Vision (V. 13 ff.).

[10]) schoked in V. 12 und schaked in V. 11 bilden eine Paranomasie.

(V. 12). Gott wird darüber wachen, daß sein Strafwort sich erfüllt. Die göttliche Gerechtigkeit wird nach der Zuchtrute greifen. Die Zuchtrute in der Hand Gottes wird nicht schlafen. Was Jeremias im Symbol gesehen, das wird in Wirklichkeit eintreten; er hat darum wahr gesehen. Zur Zeit Mosis und Aarons war der blühende Mandelstab Beweis göttlicher Auserwählung, ein Zeichen des Heiles und Segens (Nm 17). Unter dem Priester und Propheten Jeremias wird der blühende Mandelstab Erweis göttlichen Zornes, Bild drohenden Unheils. Das Volk Gottes war ein anderes geworden. Der Prophet Jeremias wird demnach Strafweissagungen vorbringen müssen, er muß nicht zuletzt als Strafprediger auftreten.

Wieder erfloß das Wort Jahwes an Jeremias; es war das zweitemal nach der Berufungsvision (V. 13a). Jeremias schaut in der Nordrichtung einen über Feuer stehenden Topf (V. 13b). Gott selbst erklärt dem Seher das Visionsbild. Der brodelnde, wallende, dampfende, zischende Topf im Norden versinnbildet, daß von Norden her, daß von Babel aus das Unheil sich ergießen wird über das Reich Juda (V. 14). Jahwes Machtbereich beschränkt sich nicht auf Juda allein. Jahwe ist Weltgott, Jahwe ist der Herr der Völker; sie müssen ihm dienen als Werkzeuge zur Bestrafung seines ungetreuen Volkes. Jahwe ist es, der das aus verschiedenen Völkerschaften zusammengesetzte Feindesheer herbeirufen wird. Und die Völkerschaften, die im babylonischen Weltreich wohnen, werden dem Rufe Jahwes, des Gottes von Juda, Folge leisten (V. 15).[11]) Durch sie wird Jahwe die Sünde Jerusalems und Judas strafen, die besteht in der Abkehr von dem eigenen Bundesgott Jahwe und in der Hinkehr zu Götzen, die von fremden Völkern verehrt werden, im Abfall vom lebendigen Gott und in der Hingabe an tote Götzen (V. 16). Keine Mauer so hoch und so stark, daß sie dem siegreichen Feind wird widerstehen können: geschehen wird es sein um Jerusalem und alle Städte Judas (V. 15, Schluß). Solch schaurige Zukunft soll Jeremias den Bewohnern Jerusalems und des Reiches Juda melden (V. 17a). Kein Wunder, wenn ihm bangt, die geschauten Schreckensbilder vor den Augen seiner Volksgenossen entrollen zu müssen. Kein Wunder, wenn er davor zurückbebt, die Posaunenstöße des dräuenden göttlichen Strafgerichtes, die sein Ohr vernommen, dem Volke zu

[11]) Zur Ausdrucksweise: den Prunksitz errichten vor Jerusalem vgl. Judith 10, 19.

verkünden. Doch Verzagtheit, Mutlosigkeit ließen ihn eine ganz klägliche, höchst armselige Rolle spielen. Jahwe selbst würde ihn dann der Dreistigkeit der Gegner preisgeben. Schrecken des Jeremias vor den Widersachern würde diese zum Gottesschrecken für Jeremias machen: Erschrick nicht vor ihnen! Sonst erschrecke ich (Jahwe) dich durch sie[12]) (V. 17b). Gott stärkte den zaghaften jungen Propheten auf folgende Weise: Ich, ja ich mache dich heute zu einer befestigten Stadt, zu einer Säule von Eisen und zu einer Mauer von Erz wider das ganze Land: für die Könige Judas, für seine Großen, für seine Priester und für das Volk des Landes (V. 18). Durch die ihm von oben verliehene Kraft wird Jeremias unüberwindbar, eine uneinnehmbare Festung sein. So viele und so heftige Angriffe auch auf ihn erfolgen werden, sie werden letztlich ohne Erfolg sein. Ja, kämpfen werden hoch und nieder wider Jeremias, aber nicht die Oberhand gewinnen, weil Gott mit ihm ist als Erretter (V. 19). Gott verbindet also mit der Ordination des Jeremias zum Propheten die besondere Gnade, das Prophetenamt ohne Furcht, es kraftvoll ausüben zu können. Gott setzt Jeremias die Prophetenkrone auf, aber sie wird für ihn eine Dornenkrone sein: bellabunt adversum te. Doch durch die Gnade Gottes wird die Dornenkrone werden zur Siegeskrone, zur Himmelskrone: non praevalebunt.

Tatsächlich ist dem Propheten Jeremias ein gerüttelt es und geschütteltes, ein überfließendes Maß äußerer und innerer Leiden zuteil geworden. Für ihn wuchsen auf der prophetischen Laufbahn keine Lorbeeren, Passionsblumen nur blühten ihm. Freilich, unter dem edlen und gottesfürchtigen König Josias (4 Kg 22, 2), in dessen 13. Regierungsjahr (626) seine Berufung zum Propheten erfolgte (Jer 1, 2), konnte Jeremias unbehindert seines Amtes walten. Unter Josias' Nachfolgern jedoch mußte er ein qualvolles Martyrium durchkosten: alles schien sich gegen ihn verschworen zu haben. Schwäche und Verblendung auf dem Thron, Mißgunst der Priesterschaft, die Jahwes Heiligtum schändete (23, 11), das einlullende Wort der Pseudopropheten, allseitige Unbußfertigkeit verurteilten Jeremias' Wirken zur Unfruchtbarkeit, so daß nach 23 Jahren eifrigster und opfervollster Tätigkeit sich seiner Brust das schmerzliche Geständnis entrang: Ich habe zu euch geredet, ihr aber habt nicht

[12]) Vulgata hat eine andere Leseart, ebenso LXX, der *Scholz* den Vorzug gibt (Kommentar zum Buche des Propheten Jeremias, Würzburg 1880, S. 14 f.).

gehört (25, 3). Jeremias erlebte darum, was er blutenden Herzens vorausgesagt hatte: den Fall Jerusalems (587), den Sturz der davidischen Dynastie, die Wegführung der Bewohner Judas in das babylonische Exil. Trotzdem hat Jeremias seinem Gott und seinem Volk die Treue bewahrt. Er war und blieb Gottes Prophet und der Freund der Brüder. Er ist es, der noch in der anderen Welt viel betet für sein Volk (2 Makk 15, 14). Durch sein leidgetränktes und opferreiches Wirken ist der Prophet Jeremias Vorbild des Messias und auch jener Jünger des Herrn geworden, die der Wahrheit Zeugnis geben, ohne gehört zu werden.

---

# Anzeigen und Beschwerden über Geistliche und ihre Erledigung auf dem einfachen kirchlichen Verwaltungswege.

Von *Dr Schinke*, katholisches Pfarramt Hirschberg im Riesengebirge.

## *I. Streitfälle sind menschlich.*

Anzeigen und Beschwerden über Geistliche sind nichts Neues, ebenso wie Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle, berechtigte und unberechtigte, leichte und schwere, unter Geistlichen und Laien, zwischen Heiligen und Nichtheiligen, man möchte sagen eine res cotidiana im menschlichen Leben sind und aller Wahrscheinlichkeit nach auch bleiben werden. Was hat sich der Heiland mit seinen ausgesprochenen Gegnern herumschlagen müssen! Und selbst einen Petrus fertigte der Heiland, als er frei und offen von seinem künftigen Leiden sprach und Petrus ihm deswegen Vorstellungen machte, recht eindeutig ab: „Weiche von mir, Satan. Du hegst nicht Gottesgedanken, sondern Menschengedanken." (Mk 8, 31 ff.) Petrus und Paulus waren nicht bloß Leidensgenossen, sondern auch ausgesprochene Kampfnaturen, die auch gelegentlich selber aneinander gerieten. Darüber berichtet Paulus selbst in aller Offenherzigkeit im Briefe an die Galater 2, 11 ff.: „Als Kephas nach Antiochien gekommen war, trat ich ihm Aug in Aug entgegen, weil er schuldig war." Petrus hatte durchaus nicht etwa dogmatisch geirrt, sondern nach Paulus einen taktischen Fehler begangen, indem er sich in Antiochien dem jüdischen Speisegesetz unterwarf und dadurch die dortigen Heidenchristen in Gewissenskon-

flikte brachte. Paulus war empört über das Verhalten des ersten Papstes und säumte nicht, ihm ins Gesicht offen und ehrlich gründlich die Meinung zu sagen. Petrus war demütig genug, die correptio von seinem Bruder anzunehmen. Paulus hatte ganz im Sinne von Mt 18, 15 Petrus unter vier Augen zur Rede gestellt und auch den „Bruder gewonnen", wenn auch nicht gerade in sanfter Art. Denn nach Paulus' Naturell ist nicht anzunehmen, daß seine Aussprache mit Petrus nach gesuchten Höflichkeitsformeln hoher Diplomaten ausgefallen ist, die mitunter größte Grobheiten in feinstes Seidenpapier einwickeln. Doch wozu noch viele Beispiele. Wir wollen nur noch kurz erwähnen, daß auch Augustinus und Hieronymus, zwei ebenso gelehrte wie heilige Männer, im Gelehrtenstreit schwer aneinander geraten sind. Es hat ihrer Heiligkeit keinen Abbruch getan, sie gehören beide zu den größten Geistesheroen und Heiligen unserer Kirche. Wenn das am grünen Holze geschieht, was soll man dann von den dürren Zweigen gewöhnlicher Menschen, geistlichen und weltlichen Standes erwarten? Darum wird an Streitigkeiten, auch unter Geistlichen, außer den „Kleinen" und Pharisäern, kaum jemand Ärgernis nehmen, mögen diese leidigen Streitereien auch noch so unerwünscht und oft genug auch recht schädlich sein. Sie kommen in den besten Familien und in den besten Pfarreien vor. Sie werden auch durch manche Zeitumstände geradezu begünstigt und liegen sozusagen in der Luft. Recht bezeichnend ist in dieser Hinsicht, daß neuerdings kirchliche Amtsblätter über „Klagesachen der Geistlichen" besondere Verordnungen erlassen haben. (Vgl. Kirchl. Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 21. April 1936 und Kirchl. Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau vom 27. Mai 1936, St. 9, Nr. 128.) Die freundlichen Leser, vielfach Männer mit langer seelsorglicher Erfahrung, wissen nur zu gut aus eigener Praxis, wie leicht sich Streitigkeiten und Auseinandersetzungen in Gemeinden ergeben können, sei es unter Geistlichen oder Laien oder in bunter Mischung zwischen Geistlichen und Laien. Menschliche Schwachheit und Bosheit, sehender und blinder Eifer in der Abstellung vermeintlicher oder wirklicher Mißstände, oder auch nur bloße Oppositionslust bieten Reibungsflächen in ungekanntem Ausmaß. Die ganz natürliche Folge ist, daß die bischöflichen Behörden mehr als lieb mit solchen Streitfällen ausreichend beansprucht werden.

*II. Bagatellsachen.*

Jedem ist ohne weiteres klar, daß man nicht bei jedem einzelnen Streitfall gleich einen langwierigen Prozeß einleiten kann, wenn es sich um sogenannte Bagatellsachen handelt. Nehmen wir einmal einen einfach gelagerten Fall, der aber nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern sich gewiß schon x-mal abgespielt hat. Da trifft ein Pfarrer mehr oder minder klug, jedenfalls in bester Absicht Maßnahmen in seiner Gemeinde, die aber nicht den Beifall aller seiner Schäflein finden. Die Folge? Eine Beschwerde bei der bischöflichen Behörde über das „unerhörte" Vorgehen des Pfarrers. Nehmen wir an, daß die Anzeige nicht von einem Anonymus, der nach allgemeiner Auffassung und auch nach den kirchlichen Vorschriften (vgl. CJC. can. 1645, § 4) am besten ein schnelles, unrühmliches Ende im Papierkorb findet, ausgeht, sondern von einem ehrlichen Kämpfer, der wenigstens mit seinem vollen, richtigen Namen zeichnet und als Vorkämpfer für Recht und Wahrheit, vielleicht nicht bloß für sich, sondern auch für andere Kampfgenossen, ja vielleicht für die ganze Gemeinde auftritt, obwohl ihm nicht selten die Aktivlegitimation abgeht. Gewöhnlich wird der Bischof oder sein Generalvikar in einem solchen Falle die Beschwerde, abschriftlich oder auszugsweise, dem Pfarrer zur „Äußerung" zuschicken nach dem alten Grundsatz: „Audiatur et altera pars." Oft genug löst sich ein solcher Fall nach sachlicher Aufklärung des Pfarrers in Wohlgefallen auf. Der Beschwerdeführer wird amtlich beschieden, daß kein Anlaß vorliegt einzugreifen. Ob damit jeder Stachel aus der oft empfindlichen Haut des Beschwerdeführers gezogen ist, läßt sich nicht immer sagen, aber jedenfalls ist damit der Fall „amtlich" erledigt und der Pfarrer kann mit seinen Maßnahmen und Änderungen, um eine Erfahrung bereichert, fortfahren.

*III. Anonyme Anzeigen.*

Immer liegt der Fall aber nicht so einfach. Zunächst kann es vorkommen, daß der Anzeiger, weltlichen oder geistlichen Standes, sich nicht ans Tageslicht wagt, und es vorzieht, die Anzeige nicht mit seinem Namen zu decken, sondern einfach zeichnet: „Ein Gemeindemitglied", oder etwas anspruchsvoller: „Einer für viele", oder gar „Einer für alle", oder, was noch schlimmer — nämlich eine Privaturkundenfälschung ist, einen fingierten Namen unter die Anzeige setzt. Diese Sorte verwegener

Damen oder Herren, die auch sonst ihr Unwesen treiben, sind im neuen kirchlichen Gesetzbuch entsprechend berücksichtigt und gewürdigt worden. Can. 1645, § 4, sagt: „Anonyme Schreiben, die nichts zur Beurteilung der Sache beitragen, oder auch unterzeichnete Schreiben, die sicher verleumderisch sind, sollen vernichtet werden."

Sie haben also die Ehre, höchstens zur Kenntnis, nicht aber zu den Akten genommen zu werden, vorausgesetzt, daß sie inhaltlich belanglos oder sicher verleumderisch sind. Ergänzend bestimmt can. 1942, § 2, daß der Untersuchungsrichter auf Anzeigen eines offenbaren Feindes oder eines nichtswürdigen oder ehrlosen Menschen, ebenso auf anonyme Anzeigen, die der Umstände und Eigenheiten entbehren, die die Anklage vielleicht wahrscheinlich machen, nichts zu geben hat. Damit hat der Kodex Wert und Unwert der anonymen Anzeigen kurz und bündig festgestellt. Seine Bestimmungen sind nicht ein wohlgemeinter Rat, sondern haben verbindliche Gesetzeskraft für alle, auch die bischöflichen Behörden, und zwar sinngemäß nicht bloß für die kirchlichen Gerichte, sondern auch für die Verwaltungsbehörden, wie ja auch die Begründung ganz allgemein, ohne eine Einschränkung gehalten ist.

### *IV. Vertrauliche Anzeigen.*

Es kann aber auch sein, daß ein Beschwerdeführer seine Anzeige voll und richtig unterzeichnet, aber gleichzeitig bittet, seinen Namen nicht preiszugeben. Auch weltliche Behörden, namentlich Polizeibehörden, ersuchen mitunter um zweckdienliche Angaben unter der Zusicherung, daß Anzeigen „vertraulich" behandelt werden. Sicher gibt es Gründe, daß jemand aus wahrem „Eifer für Gerechtigkeit, um ein Ärgernis oder einen Übelstand zu beseitigen" (can. 1935, § 1), nicht aus persönlichen Gründen Anzeige erstattet und aus einem berechtigten Grunde bittet, seinen Namen zu verschweigen. Das enthebt aber nicht der Pflicht, genau nachzuprüfen, aus welchen Gründen der Anzeiger nicht genannt sein will, ob die Gründe stichhaltig sind und ob die Anzeige sachlich begründet ist. In jedem Falle muß auch eine solche Anzeige der Gegenpartei mitgeteilt werden, sogar wie man aus der bekannten Instruktion der Heiligen Kongregation der Bischöfe und Ordensleute (Artikel 22) vom 11. Juli 1880 schließen darf, per extensum, damit der Angeklagte sich entsprechend verteidigen kann. Wenn aber aus besonderen Gründen die Beschwerde im ein-

zelnen nicht schriftlich mitgeteilt werden kann, so soll der Angeklagte schriftlich zur Vernehmung vorgeladen werden wenigstens mit dem Bemerken, sich zu entschuldigen in einer gegen ihn gerichteten Anklage (vgl. Art. 23 derselben Instruktion). Denn so sehr die Instruktion die pastorale Pflicht der Bischöfe betont, „für die Disziplin und Korrektion ihrer Kleriker zu sorgen, über ihre Lebensweise zu wachen und unter Verwendung kanonischer Mittel jeder Störung der Ordnung vorzubeugen oder sie zu beseitigen" (Art. 1), ebenso dringt sie darauf, „daß mit allem Eifer und aller Klugheit die Wahrheit erforscht wird und sowohl die Anschuldigungen wie auch Schuld oder Unschuld der Angeklagten aufgeklärt wird" (Art. 11). Man sieht daraus, daß die Kirche bei allem Eifer für die Disziplin unter dem Klerus doch auch bei den Beschwerden, die nicht im eigentlichen Prozeßverfahren, sondern im Verwaltungswege erledigt werden, auf eine genaue sachliche Prüfung größten Wert legt und dem Unwesen feiger Sykophanten energisch zu Leibe rückt. Die Erfahrung lehrt auch, daß die Anonymi und Denunzianten dort, wo sie gebührend abgefertigt werden, recht bald ihre unheilvolle Tätigkeit einstellen.

### V. *Das neue Kirchenrecht.*

Das neue Recht hat gegenüber früher wesentliche Verbesserungen gebracht, nicht bloß im eigentlichen Strafprozeß, sondern auch im Verwaltungsverfahren. Es sei nur an die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege erinnert (vgl. Dekret „Maxima cura" vom 20. August 1910). Daß diese neuen Verbesserungen sehr notwendig waren, betont Haring in seinem sehr instruktiven Buch „Der kirchliche Strafprozeß" (Graz 1931): „Die Formen des kanonischen Strafprozesses waren lange vor dem Erscheinen des CJC. schon veraltet. Vielfach war wenigstens an den bischöflichen Kurien an Stelle des kanonischen Prozesses ein ziemlich formloses Administrativverfahren getreten" (S. 1). Bereits Wernz hatte in seinem „Jus decretalium" (tom. V. de judiciis ecclesiasticis, lib. II. de judiciis criminalibus, Prati 1914) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß selbst in leichten Disziplinarfällen, die nicht einmal nach dem sogenannten summarischen Prozeßverfahren erledigt werden, die bischöfliche Behörde an bestimmte, schon vom Naturrecht geforderte Bedingungen gebunden ist. In jedem Falle muß mindestens eine summarische Feststellung des Tatbestandes erfolgen, Maßregelungen dürfen erst vorgenommen

werden, wenn die Beweismittel eine moralische Sicherheit der Schuld ergeben haben, der Angeklagte muß mindestens außergerichtlich gehört werden. Es muß ihm auch ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden, wenn es sich nicht um einen ganz notorischen Fall handelt, der durch keinerlei Ausreden abgestritten werden kann. Das alles sind klare Forderungen des Naturrechtes, die in keinem Falle übergangen werden dürfen. Mit Recht macht der ebenso gelehrte wie erfahrene Jesuitengeneral Wernz, der den neuen Kodex mitschaffen half, aufmerksam, daß bei Nichtbeachtung dieser Forderungen die Behörde bei Erledigung von Anzeigen und Beschwerden leicht Fehlurteilen ausgesetzt ist, die unter Umständen dem Gemaßregelten schweren, kaum wieder gutzumachenden Schaden an Ehre und Gut zufügen können. Wernz ist der Meinung, daß darum bei Erledigung auch einfacher Beschwerden dieselbe Vorsicht anzuwenden ist wie bei der Voruntersuchung vor dem eigentlichen Strafprozeß (cf. can. 1939 bis can. 1946) (vgl. Wernz, a. a. O., S. 100—101). Nach diesen Kanones soll die Voruntersuchung geheim und sehr vorsichtig erfolgen, damit sich nicht peinliche Gerüchte verbreiten und der gute Name der Beteiligten Schaden leidet (can. 1943). Sind Zeugen zu vernehmen, so soll der Untersuchungsrichter die Zeugen nicht aufsuchen, sondern zu sich bestellen und sie vereidigen, daß sie die Wahrheit sagen und die Angelegenheit verschwiegen behandeln. Bei der Zeugenvernehmung soll der Untersuchungsrichter die Vorschriften des CJC. über Zeugenvernehmung (can. 1770—1781) beachten. Wie bereits ausgeführt, soll er auf Anzeigen eines offenbaren Feindes oder eines nichtswürdigen oder ehrlosen Menschen nichts geben, ebensowenig auf anonyme Anzeigen, die als belanglos erkannt sind (can. 1942). Um allen Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, darf der Untersuchungsrichter in dem etwa notwendig werdenden Strafprozeß nicht als Richter mitwirken (can. 1941, § 3).

### *VI. Schlußfolgerungen.*

Aus alledem ergibt sich, daß Anzeigen und Beschwerden, auch wenn sie auf dem einfachen Verwaltungswege erledigt werden, nach eingehenden, genau bestimmten Vorschriften zu behandeln sind, die einerseits der notwendigen Disziplin im Klerus, andererseits aber auch einem formell und materiell durchaus gerechten Verfahren Rechnung tragen. Es liegt in der Natur der

Sache, daß diese Vorschriften besonders im eigentlichen Prozeßverfahren zur Geltung kommen. Ebenso klar ist es auch, daß das Verwaltungsverfahren, wenn es auch einfacher und kürzer, bequemer und freier ist als das umständliche Prozeßverfahren, von den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßverfahrens nicht absehen kann. Denn auch das Verwaltungsverfahren ist letzten Endes ein abgekürztes Prozeßverfahren. Der Verwaltungsweg hat unbestritten seine Vorzüge, namentlich bei sogenannten Bagatellsachen. Er urteilt schnell, hat größere Bewegungsfreiheit und legt dem Schnellrichter nicht die Fesseln des spröden Prozesses an. In seinen Vorzügen liegen aber auch seine Nachteile, die Schnelligkeit kann sich zu „Übereiltheiten" steigern und damit zu Fehlurteilen führen. Die Geschichte lehrt mit aller Deutlichkeit bis in die neueste Zeit, daß man das schnelle Verwaltungsverfahren, bei den alten Römern die coercitio der Polizeibehörden, bewußt anwandte, um „kurzen Prozeß" mit den Gegnern zu machen. Es sei nur erinnert an das „Rechtsverfahren" in den römischen Christenverfolgungen. Es liegt auf der Hand, daß solche Schnellverfahren mit dem Geist der Kirche, die eher eine mater misericordiae ist als eine vindicatrix justitiae, nicht das mindeste zu tun haben. Die Kirche bleibt auch in Straf- und Disziplinarsachen, die sie als ureigenstes Recht beansprucht für ihre Gläubigen, besonders aber für die Geistlichen, die mater ecclesia, die ihre Kinder in heiliger Zucht erzieht und erhält und etwaige Zuchtmittel, die ihrem Charakter entsprechen, klug, gerecht und maßvoll anwendet, hauptsächlich mit dem Ziele der Besserung.

## Pastoralfälle.

**(Mindestpreis und Höchstpreis mit Verdrängung der Konkurrenten.)** Albert, der seit Jahren ein bedeutendes Kolonialwarengeschäft in einer entlegenen größeren Ortschaft leitete, glaubt eine günstige Gelegenheit gefunden zu haben, um innerhalb einer nicht allzu langen Frist sämtliche Konkurrenten des Städtleins zu verdrängen und zum Aufgeben des Geschäftes zu zwingen. Folgendes Mittel gebraucht er dazu: Während zwei Jahren verkaufte er alle seine Waren zum Mindestpreis; dadurch gelang es ihm, seinen Konkurrenten ungefähr alle ihre Klienten abwendig zu machen und an sich zu ziehen. Die Folge war, daß bald die brachgelegten Geschäfte aufgegeben werden mußten, und nur das von Albert geleitete übrig blieb. Nun, da

Albert sicher war, keine Konkurrenten mehr gegen sich zu haben, setzte er den Höchstpreis an, um sich schadlos zu halten für die erlittenen Verluste. Wie ist eine solche Handlungsweise zu beurteilen?

Wir haben es hier mit der Frage vom gerechten Preise (pretium justum) und den sogenannten „Reklameverkäufen" u. s. w. zu tun. Im allgemeinen stimmen wohl die Moralbücher in den Grundsätzen überein; die Ansichten aber gehen auseinander, wenn es sich um deren praktische Anwendung in Einzelfällen handelt.

Es gibt einen konventionellen Preis, einen gesetzlichen und in deren Ermangelung einen natürlichen oder gewöhnlichen Preis: so lautet die übereinstimmende Lehre der Moralisten. Vgl. unter anderen den heiligen *Alfons* (III, n. 803), *Marc* (19. Aufl., I, n. 1127), *Otto Schilling* (II, n. 425), *Prümmer* (II, n. 296), *Ubach* (I, n. 324) u. s. w. Der konventionelle Preis wird durch Übereinkunft der Parteien festgesetzt, der gesetzliche durch die Obrigkeit bestimmt. Der natürliche Preis (pretium naturale, pretium vulgare), der wegen der Verschiedenheit des menschlichen Urteils über den Wert einer Sache mannigfache Unterschiede aufweist, bekundet sich in dreifacher Abstufung als höchster Preis (pretium summum, rigorosum), als mittlerer Preis (medium, moderatum) und als niedrigster Preis (infimum, früher auch pium genannt). Über den Höchstpreis hinaus schätzt man regelmäßig eine Sache nicht ab, unter dem Mindestpreis wird sie auch durchwegs nicht bewertet; innerhalb dieser Grenzen liegt dann noch der sogenannte mittlere Preis, dessen Spielraum besonders bei kostbaren und seltenen, nicht lebensnotwendigen Dingen, oft ein beträchtlicher sein wird.

Im vorliegenden Fall haben wir es mit einem Kolonialwarengeschäft zu tun, das fürs Leben nicht durchaus notwendige Dinge zum Kaufe anbietet. Selbstverständlich liegt kein konventioneller Preis vor; ferner ist anzunehmen, daß auch keine gesetzliche Bestimmung den Preis für die einzelnen Verkaufsgegenstände festgelegt hat. Sonst wären ja sowohl Albert als auch die Konkurrenten im Gewissen verpflichtet gewesen, sich an denselben zu halten, und zwar „per se ex justitia commutativa" (*Marc,* a. a. O. n. 1128; *Schilling,* II, S. 460). Der Grund hievon ist, daß es der bürgerlichen Autorität zukommt, den öffentlichen Verkehr zu ordnen, zu dem auch offenbar jener Eigentumserwerb gehört. Eine derartige staatliche Bestimmung verpflichtet, wie oben gesagt, im Gewissen, und deren Übertretung zieht Restitutionspflicht nach sich, wie dies der heilige *Alfons* lehrt, mit dem heiligen *Thomas* (2. 2, q. 77, a. 2 ad 2) und den übrigen Moralisten, allgemein „cum communi" (III, n. 803; vgl. auch *Göpfert,* II, n. 114). Könnte man auch

sagen, es sei an sich nicht verboten, unter dem gesetzlichen Preis seine Waren zu verkaufen, so wäre dies doch ungerecht den anderen Verkäufern gegenüber, insofern deren Interessen durch den gesetzlichen Preis geschützt werden und sie strikt das Recht haben, daß kein anderer durch Verminderung des festgesetzten Preises die Käufer an sich locke (*Marc*, I, n. 1128). Ist also die gesetzliche Taxe nicht lediglich zugunsten der Käufer, sondern auch zum Vorteil der Verkäufer, so liegt Sünde vor nicht bloß gegen die Nächstenliebe (wie *Göpfert* annehmen möchte, a. a. O. n. 114), sondern auch gegen die Gerechtigkeit mit eventueller Ersatzpflicht.

Die Hypothese vom gesetzlichen Preise scheidet jedoch in unserem Falle aus, sonst hätten die Konkurrenten ohne Zweifel den Albert vor Gericht gezogen und ihn verurteilen lassen wegen gesetzlich unstatthaften Wettbewerbes. Es kommt also nur mehr der natürliche oder gewöhnliche Preis hier in Betracht, für den folgender Grundsatz Geltung hat: in der Regel ist es ungerecht, entweder über dem Höchstpreis zu verkaufen, oder unter dem Mindestpreis einzukaufen; jeder zwischen diesen Grenzen liegende Preis kann als gerecht angesehen werden, vorausgesetzt, daß keine ungerechten Mittel dabei angewandt werden (*Aertnys-Damen*, 12. Aufl., I, n. 925). Ungerechte Mittel wären z. B. Lüge, Betrug in Maß und Gewicht und dergleichen; dadurch aber wird das ganze Verfahren selbst ungerecht, und nach Maßgabe des angerichteten Schadens tritt selbstverständlich die Ersatzpflicht ein, auch den benachteiligten Konkurrenten gegenüber, denen man etwa auf diese Weise die Kunden abwendig machte oder die Möglichkeit eines hinreichenden Gewinnes u. s. w. nahm. Den Grund hierzu gibt uns De Lugo an, wenn er schreibt (De just. et jure, disp. 26, n. 135): Ein jeder hat das Recht, weder mit List noch Betrug noch Gewalt verhindert zu werden, rechtlich zulässige Verkäufe zu tätigen, und rechtmäßig einen Gewinn zu erzielen.

Im vorliegenden Falle ist von seiten Alberts kein ungerechtes Mittel im soeben dargelegten Sinne angewendet worden. Da gesetzlich kein Preis festgelegt ist, macht er nur Gebrauch von seinem guten Recht, indem er zum Mindestpreis seine Kolonialwaren verkauft. Wenn dadurch den anderen Verkäufern nach und nach die Kunden abgehen und „occasionaliter" ihnen Schaden erwächst, so steht doch fest, daß Albert ein sittlich einwandfreies Mittel gebraucht, das sich nicht notwendigerweise gegen ein striktes Recht der Konkurrenten richtet: in der Tat steht es ja auch ihnen frei, ihre Waren zum niedrigsten Preise zu verkaufen, und so die Kundschaft festzuhalten. Wenn nachträglich Albert höhere Preise ansetzt, um sich schadlos zu halten, nachdem nämlich die Geschäfte der Konkurrenten einge-

gangen sind, so kann man dieses Verfahren wiederum nicht der Ungerechtigkeit zeihen; denn den Höchstpreis übersteigt er nicht und er zwingt niemanden, bei ihm zu kaufen: überdies handelt es sich um Sachen, die nicht eigentlich zu den durchaus zum Leben notwendigen gehören, und die Käufer selbst benachteiligt er durch kein unrechtmäßiges Mittel.

Wenn aber, wie gesagt, Albert sich nicht durch sein Vorgehen einer eigentlichen Ungerechtigkeit schuldig gemacht hat, und folglich nicht restitutionspflichtig ist, hat er nicht etwa die Nächstenliebe, die „caritas" verletzt? Diese Frage, die sich die Moralisten stellen, wird von ihnen verschiedentlich beantwortet, je nachdem sie auf diesen oder jenen Umstand ein größeres Gewicht legen.

Grundsätzlich dürfen wir wohl mit dem heiligen Alfons annehmen: Wer sein gutes Recht gebraucht, um seine eigenen Interessen in Sicherheit zu bringen, versündigt sich wenigstens nicht schwer gegen die Nächstenliebe, obwohl durch sein Verfahren der Nächste per accidens Schaden erleidet (III, n. 824). Deswegen sagt auch *L. Wouters* (I, n. 903, coroll. II) mit deutlichem Hinweis auf den speziellen hier erwähnten Fall: „Qui merces infimo pretio vendunt eo eventu ut, aliorum officinis eversis, majus pretium exigunt, non peccant . . . neque contra caritatem, quia nemo tenetur commodum suum negligere ob damnum alienum occasionaliter secuturum." Mußte Albert mit Grund befürchten, seine Konkurrenten täten sich zusammen und planten, sein eigenes Geschäft zu verderben, die Kunden ihm zu entziehen, ihn an den Bettelstab zu bringen, so durfte er die ihm günstige Gelegenheit ohne weiteres benützen, seine Interessen zu sichern. War dies aber nicht zu befürchten, und hatten die Konkurrenten sich innerhalb der Grenzen völliger Loyalität verhalten, da durfte auch Albert nicht auf diese Weise sie zugrunde richten.

Wie der heilige *Alfons* in der oben angeführten Stelle (n. 824) ausdrücklich hervorhebt, verpflichtet ja die Nächstenliebe nicht bloß, daß man dem Nächsten in schwerer Not Hilfe leiste, sondern im gleichen Maß auch, daß man ihn nicht ins Elend bringe, um sich selber Reichtümer zu verschaffen. Nun wäre eben dies hier der Fall, wenn (wie gesagt) Albert von seiten seiner Konkurrenten nichts zu seinem Verderben zu befürchten gehabt hätte; darum eine Verletzung der Nächstenliebe wegen dieses wirtschaftlichen Vernichtungskampfes, den er ohne entsprechenden Anlaß gegen sie führte. Ferner in Zeiten großer ökonomischer Krisis, wie es die heutigen sind, muß mehr noch als früher Rücksicht genommen werden auf das allgemeine Wohl und die berechtigten Interessen der menschlichen Gesellschaft, damit nicht immer wieder neue Erwerbslose ihr

zugeführt werden, die sie mitunterstützen oder deren Last sie tragen muß. Hier sollte entschieden der soziale Gerechtigkeitssinn dafür eintreten, daß nicht ohne die oben erwähnten schwerwiegenden Gründe derartige Unterdrückungssysteme in Anwendung gelangen, welche das allgemeine Wohl in besonderer Weise schädigen, wenn auch nicht eine strikte, mit Restitutionspflicht verbundene Ungerechtigkeit im gegenteiligen Fall nachweisbar ist. Sind nun einmal die in ihrem Geschäfte ruinierten Konkurrenten in schwere Not geraten, so ersteht für Albert gemäß der Nächstenliebe die Pflicht, selbst sub gravi (vgl. *Marc,* I, n. 488, 2°) ihnen Hilfe zu leisten, sobald die eigene bessere Lage ihm dazu die Mittel gibt. Aus dem Gesagten ergibt sich, wie der vorliegende Fall praktisch und mit Rücksicht auf die heutigen öffentlichen Verhältnisse zu beurteilen ist.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

**(Gültigkeit der Taufe.)** Eine jüdische Familie läßt sich katholisch taufen. Samuel, der 26jährige Sohn dieser Familie, besucht gleich seinen Eltern den Religionsunterricht, tut dies jedoch mehr aus Liebe zu seinen Eltern als aus inneren Gründen. Trotzdem will er auch katholisch werden. Lange Zeit quält ihn aber ein Gedanke: er steht nämlich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Christenmädchen in einem sündhaften Verhältnis. Dieses Mädchen, welches auf den einzigen, reichen Sohn und Erben eines großen Vermögens es abgesehen hat, redet ihm seine Bedenken mit der Begründung aus, daß ja auch viele getaufte Christen es mit dem sechsten Gebote nicht so genau nehmen, also könne er sich ruhig taufen lassen, ohne das Verhältnis zu lösen. Samuel läßt sich tatsächlich taufen. Als nach zwei Jahren ein plötzlicher Tod ihm das Mädchen entreißt, steigen ihm Bedenken auf, ob er damals in seiner Seelenverfassung gültig die heilige Taufe empfangen habe. Er sagt sich: Nach der katholischen Lehre tilgt die Taufe auch die vor derselben begangenen Sünden, freilich nur, wenn Reue vorhanden ist. Reue konnte aber nicht vorhanden gewesen sein, denn ich wollte das sündhafte Verhältnis nicht lösen und eine Heirat hätten die Eltern nie zugelassen. Also konnte auch von Sündennachlaß keine Rede sein; ohne Sündennachlaß aber keine Taufe. Folglich muß Samuel annehmen, er sei trotz seines Willens, getauft zu werden, noch ungetauft. Fragen: 1. Ist Samuel getauft? 2. Was hat er nun zu tun?

I. Die Sakramente bewirken die Gnade ex opere operato. Deshalb ist für die *Gültigkeit* der Taufe eines Erwachsenen nichts anderes nötig als dessen Willensbereitschaft, sich taufen zu lassen, die mit dem Fachausdruck Intentio habitualis saltem implicita näher umschrieben wird. Hat nun Samuel diesem

Requisite genügt? Er besuchte mit seinen Eltern den Religionsunterricht, der wohl zugleich ein Vorbereitungsunterricht zur Taufe war. Wenn er dieses *mehr* aus Liebe zu seinen Eltern tat, so ist damit das Vorhandensein auch innerer Gründe nicht geleugnet. Übrigens kommt dies für unsere Frage nicht in Betracht, da es nicht darauf ankommt, inwieweit der Wille zur Taufe aus äußeren oder inneren Gründen motiviert wurde. Daß er da war, bestätigt die Angabe: „Trotzdem will er katholisch werden" und die Tatsache, daß er sich taufen ließ. Seine Bedenken ob des sündhaften Verhältnisses treffen nicht die Frage um die Gültigkeit der Taufe, wenn er auch vielleicht den Unterschied zwischen Gültigkeit und Würdigkeit des Sakramentsempfanges nicht kennen sollte. Sein Wille, sich taufen zu lassen, wird durch den Ausgang der Unterredung mit dem Christenmädchen, das quoad validitatem wohl das Richtige trifft, wenn auch ansonsten seine Beweisführung stark daneben geht, erst recht ersichtlich. Zugleich erkennen wir daraus, daß von seiten der Eltern kein irgendwie geartetes Hindernis auf Samuels Willensfreiheit einwirkte. Die Forderung zur Gültigkeit der Taufe, die vom Cod. jur can. mit den Worten ausgedrückt wird: „Adultus, nisi sciens et volens probeque instructus, ne baptizetur" (can. 752, § 1) ist damit erfüllt. Samuel ist gültig getauft, weil er die nötige Intention hatte, sich taufen zu lassen.

Es erstehen ihm aber nach dem Tode des geliebten Mädchens doch Zweifel, ob er damals wegen seiner Seelenverfassung gültig die heilige Taufe empfangen habe. Wir wollen kurz auf seine Gedankenreihe eingehen. Samuel argumentiert so: Taufe tilgt die vorher begangenen Sünden, wenn sie bereut sind. Reue hatte er keine. Ohne Reue kein Sündennachlaß, ohne Sündennachlaß keine gültige Taufe. Die zum Teile richtige Konsequenz, daß ohne Reue die Taufe bezüglich der vor der Taufe begangenen Sünden keine Wirkung habe, wird im zweiten Teile der Lösung zu besprechen sein. Falsch war der Schluß der Argumentation, denn die Taufe *kann* (und *ist* es in unserem Falle) gültig sein, auch ohne daß sie fruchtbringend ist. Wir nennen ein derartig gespendetes Sakrament ein sacramentum informe. Nur „ille vero, qui nunquam consentit, sed penitus contradicit, nec rem nec characterem suscipit sacramenti" (Denz. 411).

II. Samuels Bedenken vor der Taufe, die wir vielleicht zusammenfassen können in der Frage: „*Darf* ich mich taufen lassen", sowie sein Zweifel nach dem Tode des geliebten Mädchens sind uns vom Empfänger der Taufe selbst gegebene Hinweise auf die Unwürdigkeit und Fruchtlosigkeit des Sakramentsempfanges. Was muß nun der getaufte Samuel tun, um auch der Gnadenwirkung der Taufe teilhaftig zu werden?

Zunächst könnte hier die Frage eingeschaltet werden, ob nicht der Täufling freizusprechen wäre von der Setzung des obex gratiae, weil er durch die Aufklärung des Christenmädchens in bona fide gehandelt habe. Es wurde schon oben angedeutet, daß die Annahme berechtigt sei, Samuel habe den Unterschied zwischen Gültigkeit und Erlaubtheit des Sakramentsempfanges nicht erkannt und demgemäß auf die Erklärungen des Mädchens hin geglaubt, es genüge zum gnadenvollen Taufempfange nur die Willensdisposition. Wäre wirklich kein obex gratiae vorhanden gewesen, dann hätte nunmehr die Frage, ob Samuels Sünden, die er vor der Taufe begangen hatte, getilgt seien, keinen Platz mehr. Aber eine berechtigte Annahme ist noch keine Sicherheit. Es bleibt also ein Zweifel, zumal aus der Schilderung des Falles darauf geschlossen werden kann, daß die Bedenken Samuels vor der Taufe durch die Beschwichtigung seiner Geliebten nicht ganz ausgelöscht wurden und deshalb nach deren Tode so stark hervortraten. Daraus ergibt sich, daß eine seelische Verfassung in bona fide nicht anzunehmen ist. Zugleich muß auch auf die Zeit nach der Taufe Rücksicht genommen werden, weil die zweite Frage auch diese Lebensspanne einschließt. Auch hier könnten zwei Möglichkeiten erwogen werden, die erste: Samuel hat nach der Taufe keine schwere Sünde mehr begangen, die zweite: ist in der Textierung nicht ausdrücklich angegeben, aber erscheint aus dem Zusammenhange sicher gegeben, daß nämlich Samuel auch das sündhafte Verhältnis bis zum Tode seiner Partnerin weiter geführt hat. So können wir die Antwort folgend zusammenfassen: 1. Der getaufte Erwachsene kann die durch seine Unwürdigkeit beim Empfang der Taufe verhinderte Gnadenspendung erlangen durch die unvollkommene Reue, wenn er nach der Taufe keine schwere Sünde begangen hat. Das Wiederaufleben der Taufe wird in diesem Falle herbeigeführt durch die Setzung jener sittlichen Disposition, die überhaupt zum würdigen Empfang dieses Sakramentes gefordert ist. 2. Hat der unwürdig Getaufte nach der Taufe eine schwere Sünde begangen, so kann er den Gnadenstand nur erlangen durch die vollkommene Reue (contritio) mit dem Vorsatze zu beichten, oder durch eine unvollkommene Reue in Verbindung mit dem Bußsakrament. Dadurch werden die nach der Taufe begangenen Sünden getilgt und zugleich wird das Wiederaufleben der unwürdig empfangenen Taufe bewirkt. Letzteres wird für Samuel der Weg sein, den Frieden seiner Seele in der Gnade Gottes zu finden.

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

**(Verweigerung der heiligen Kommunion?)** Unverläßliche Eltern lassen trotz Vorstellungen des Seelsorgers zu, daß der

Geliebte ihrer nicht in gutem Rufe stehenden Tochter in ihrem Hause wohne, in dem auch die Tochter verbleibt. Sie finden daran, sei es bona fide oder infolge eines abgestumpften Gewissens, nichts Anstößiges. Man könnte in diesem Falle an das Bestehen eines Konkubinates denken. Aber woher dafür Zeugen nehmen? Wenn nun solche Verliebte an der Kommunionbank erscheinen, soll ihnen die heilige Kommunion doch gespendet werden? Und wenn die Eltern zur heiligen Beichte kommen und sich diesbezüglich anklagen oder darüber schweigen, was ist dann?

Die uns schon durch den ersten Kanon Cod. jur. can. de Sacramentis auferlegte Obsorge um die Heilighaltung der Sakramente (can. 731) und anderseits die Wahrung des Rechtes der Gläubigen auf den Empfang der sakramentalen Heilsmittel bereiten speziell Schwierigkeiten bezüglich der Spendung, respektive Verweigerung der heiligen Eucharistie. Man kann darauf hinweisen, daß solchen peinlichen Situationen schon dadurch begegnet werden kann, daß der Seelsorger außerhalb des Beichtstuhles seine Gläubigen auf ihre Pflichten und eigene Verantwortung über den würdigen Empfang der Eucharistie öfter aufmerksam macht und allgemein oder privat über die notwendige entferntere und nähere Disposition dazu ermahnend aufklärt. Es gibt ja sonderbare Christen, welche glauben, daß es schon bei der heiligen Beichte nur darauf ankäme, die schwere Sünde so lange zu meiden oder überhaupt bloß auf die Sicht hin beichten gehen zu müssen, daß man nicht sakrilegisch kommuniziert. Auf weitere Zeit oder aus tieferer Auffassung der Bekehrung ist dann Reue und Vorsatz nicht eingestellt, viel weniger jene Überzeugung lebendig, daß des Christen allgemeiner Lebenswandel der Anteilnahme am Tische des Herrn entsprechen muß. Da ist sicher ein öfterer Hinweis auf die „summa in Sacramentis opportune riteque suscipiendis diligentia et reverentia adhibenda" (can. 731) notwendig.

Aber trotz Vorstellungen des Seelsorgers lassen sich die Schwierigkeiten nicht aus dem Wege räumen. Sie drücken dann um so mehr auf das Gewissen des Seelsorgers. Der can. 855, § 2, bietet in diesem Falle eine Richtlinie für unser Vorgehen mit der Vorschrift: „Occultos vero peccatores, si occulte petant et eos non emendatos agnoverit, minister repellat; non autem, si publice petant et sine scandalo ipsos praeterire nequeat." Wie steht es nun,

1. wenn diese jungen Menschen, die Tochter des Hauses und ihr Geliebter, an der Kommunionbank erscheinen?

Sie zählen zur Gruppe derer, welche das Sakrament publice petant. Sind sie auch geheime Sünder? Dieser Tatbestand muß mit jener Sicherheit festgestellt werden, die unser Gewissen auch

dahin beruhigen kann, nicht Personen unrecht zu tun, welche bei Voraussetzung ihrer Würdigkeit, worüber sie sich selbst Rechenschaft geben müssen, zum Empfang des Sakramentes ein Recht haben. Wären es öffentliche Sünder, dann würde diese Entscheidung nicht so schwer sein. Aber die Angabe, daß das Mädchen nicht in gutem Rufe steht, ist zu wenig zur Publizität der Sündhaftigkeit. Ebenso ungenügend dafür ist das Zusammenwohnen in einem Hause, wobei nicht gesagt ist, daß sie eine gemeinsame Wohnung innehaben. Noch geringer zu werten aber ist für eine Entscheidung auf peccator publicus die Unverläßlichkeit der Eltern und die bloße Vermutung, es könnte ein Konkubinat vorliegen. Bezüglich der Termini delicti publici vel occulti verweise ich auf die Autoren, z. B. das bekannte Lehrbuch von Noldin-Schmitt, Summa Theologiae Moralis III. editio XXIII, pag. 33. Alle die angeführten Verhältnisse reichen auch nicht dazu aus, die beiden jungen Menschen als peccatores occulti zu brandmarken. Die Eltern, darüber zur Rede gestellt, finden nichts Anstößiges. Ob sie bona fide sind, oder ein weites Gewissen daran schuld ist, ändert nichts an der Sicherstellungsmöglichkeit des Tatbestandes. Andere Zeugen stehen auch nicht zur Verfügung. Und selbst wenn die Bezeichnung „Peccatores occulti" für die in Frage stehenden Personen zuträfe, dann darf der Wortlaut des kirchlichen Gesetzbuches nicht übersehen werden: „non autem, si *publice* petant et sine scandalo ipsos praeterire nequeat." Unter den gebotenen Verhältnissen ist speziell in kleineren Orten, wozu auch erfahrungsgemäß noch Märkte, ja selbst kleine Städte zu rechnen sind, ein Scandalum bald da. Was würde eine Verweigerung für ein Gerede geben! Es wäre nicht bloß das Jus ad famam der Zurückgewiesenen getroffen, sondern auch das Ansehen des Seelsorgers und der Kommunionempfang als solcher. Damit stünden wir vor der Lösung: Der Seelsorger kann die heilige Kommunion, wenn die beiden Verliebten dazu erscheinen, nicht verweigern, sondern muß die Verantwortung für den würdigen Empfang den Kommunikanten anheimstellen.

2. Wenn die Eltern dieses Mädchens zur heiligen Beichte kommen und sich über die Sünde anklagen, deren sie sich durch die Duldung des sündhaften Verhältnisses ihrer Tochter, respektive durch Förderung desselben schuldig machten, anklagen (a) oder nicht anklagen (b)?

a) Klagen sich die Eltern diesbezüglich in der heiligen Beichte an, so liegt über diese Erfahrung, die dadurch der Beichtvater macht, das heilige Siegel der Verschwiegenheit. Es ist selbstverständlich, daß bei den Pönitenten zum Empfange der Absolution der ernste Wille da sein muß, sich in diesem Punkte zu bessern, d. h. zum Rechten zu sehen, daß eine

Änderung betreffs des sündhaften Verhältnisses der Tochter geschehe, soweit dies in der Macht und Verantwortung der Eltern steht. Ansonsten wird die Anklage der Eltern über ihre eigene Schuld nichts am Vorgehen des Seelsorgers betreffs der Zulassung zur heiligen Kommunion der Tochter und ihres Geliebten ändern. Außerhalb der Beichte erklärten sie ja dem Seelsorger das Gegenteil. Ob sie damals dies in bona fide getan haben, erfährt freilich durch ihr Bekenntnis im Bußgerichte vor dem Seelsorger eine negative Antwort, die aber nicht gebraucht werden darf. Wären die Eltern bona fide, so würden sie wohl kaum im Beichtstuhle etwas von der Sache gesagt haben.

b) Wenn die Pönitenten sich über diesen Punkt ausschweigen, dann kann dies seinen Grund in dieser bona fides haben, aber auch wegen des abgestumpften Gewissens insoferne, daß sie sich aus der Angelegenheit nicht viel daraus machen oder eine vollständige Beichte vernachlässigen. Auf jeden Fall steht nun die Frage hier: Soll oder muß der Beichtvater darum fragen? Recht und Pflicht hat er ebenso, wie er damals hatte, als er den Eltern über die Sache Vorstellungen machte, ja noch mehr, wenn er der Überzeugung war, daß er damals nicht mit Aufrichtigkeit rechnen konnte. Es handelt sich hier um den gültigen Empfang des Sakramentes. Ist der Beichtvater ein anderer als der Seelsorger, so wird er keine Ursache zur Befragung über diese Angelegenheit haben, weil er eben nichts davon weiß, die betreffenden Personen vielleicht gar nicht kennt oder im Beichtstuhle sie nicht erkennt. Das Ergebnis der Frage kann positiv sein, dann gilt dasselbe wie im Falle der Anklage unter a). Ist es negativ, dann bleibt nichts übrig als: „Poenitenti est credendum."

Der Standpunkt des Seelsorgers ändert sich gegen keine aller genannten Personen, wenn sie öffentlich zur Kommunionbank kommen. Er kann die Spendung der Eucharistie nicht verweigern und muß die Verantwortung darüber den Empfängern vollends überlassen.

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

**(Zum Dispensgesuch bei Mischehen.)** *I. Eine wichtige Vorbemerkung.* Bei Mischehen gilt wie bei allen Übeln und Krankheiten die wichtige Regel: Vorbeugen ist leichter als heilen. Von verschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen, die alle gut und beachtenswert sind, sei eine besonders betont, die sich, wenigstens in sehr vielen Fällen, leicht anwenden läßt, aber mitunter leicht übersehen wird: *die Belehrung im Beichtstuhl.* Der erfahrene Beichtvater wird im allgemeinen, gegebenenfalls durch entsprechende Fragen, leicht feststellen können, ob eine Freundschaft oder ein Verhältnis vorliegt und auf eine Ehe abzielt. Ganz

naturgemäß bietet sich hier die beste Gelegenheit, bei der Belehrung, einer Mischehe vorzubeugen oder wenigstens auf die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften zu dringen. Es erübrigt sich, auf Einzelheiten in der Fragestellung oder in der Belehrung einzugehen, jeder Beichtvater erkennt, daß in der heiligen Beicht ein ganz wichtiges, nur unserer Kirche eigenes Mittel gegeben ist, einer Mischehe vorzubeugen oder sie wenigstens in der richtigen, kirchlichen Form zum Abschluß zu bringen.

*II. Zwei wichtige Unterscheidungen.* Bei Mischehedispensgesuchen sind zwei Fragen wohl zu unterscheiden:

1. Welcher Dispensgrund liegt vor?

2. Werden die Kautelen gehalten werden? Diese sind Voraussetzung zur Dispens, aber an sich kein Dispensgrund.

Nach can. 1061, § 1, dispensiert die Kirche vom Hindernis der Mischehe nur unter drei Bedingungen:

1. Wenn gerechte und wichtige Dispensgründe vorliegen,

2. wenn die Kautelen, und zwar nach can. 1061, § 2 schriftlich, geleistet sind,

3. wenn moralische Gewißheit besteht, daß die Kautelen auch eingehalten werden. Keine dieser drei Bedingungen darf fehlen. Verantwortlich dafür, daß diese drei Bedingungen gegeben sind, ist in erster Linie der Pfarrer, nicht die bischöfliche Behörde, die sich auf das Urteil des Pfarrers verlassen muß. Sie stellt hauptsächlich fest, ob die Bedingungen nach dem Dispensgesuch gegeben sind, und erteilt dann die Dispens.

*III. Dispensgründe.* Die Dispensgründe sind eingehend aufgeführt und erklärt von hochamtlicher kirchlicher Stelle in der bekannten „Instructio Sacrae Congregationis de Propaganda Fide super dispensationibus matrimonialibus d. d. 9. Maii 1877", auf die die Quellenangabe zu can. 84 noch besonders hinweist. Die kanonischen Dispensgründe der genannten Instruktion sind in lateinischem Text mit deutschen Erläuterungen angeführt in dem gediegenen „Grundriß des Eherechts nach dem Codex Juris Canonici" von Dompropst Professor Dr theol. et phil. Johannes Linneborn (Schöningh, Paderborn), ein Werk, das nur bestens empfohlen werden kann. Wer diese Dispensgründe eingehend durchgeht, wird feststellen, daß die Kirche weitherzig genug ist in der Anerkennung kanonischer Dispensgründe und daß es weder nötig noch opportun ist, stereotyp „periculum matrimonii mere civilis vel coram ministro acatholico" als Grund anzuführen.

*IV. Die Kautelen.* Wie schon angeführt, ist die Frage der Kautelen verschieden von der Frage eines Dispensgrundes und erfordert besondere Sorgfalt. Es kann mitunter ein durchaus triftiger Dispensgrund vorliegen, aber die Frage der Kautelen bleibt offen, dann kann trotz des vorhandenen Dispensgrundes

nicht dispensiert werden. Zunächst noch ein Wort über die Kautelen selber. Welche Kautelen und wie sind sie zu leisten? Man möchte meinen, darüber bestände gar kein Zweifel. In der Erzdiözese Breslau geben die Brautleute vor dem Pfarrer, gewöhnlich ohne Hinzuziehung von Zeugen, die eidesstattlichen Erklärungen ab:

1. Wir wollen uns nur katholisch trauen lassen.
2. Alle Kinder unserer Ehe ohne Unterschied des Geschlechtes sollen katholisch getauft und erzogen werden.
3. Der katholische Ehegatte und die Kinder sollen in keiner Weise in der Ausübung ihrer Religion gehindert werden.

In anderen Diözesen (z. B. Regensburg) werden die Kautelen nicht bloß an Eides Statt geleistet, sondern in Form eines richtigen Eides, anderwärts (z. B. Osnabrück) werden bei der Kautelenleistung noch zwei Zeugen hinzugezogen. In Österreich werden die Kautelen, unter Berücksichtigung der staatlichen Vorschriften, in Form eines Vertrages zwischen den Brautleuten geschlossen. Der Kodex schreibt nur vor, daß die Kautelen der Regel nach schriftlich zu leisten sind (can. 1061, § 2). Unter Umständen kann also sogar von der schriftlichen Form abgesehen werden, was aber nur ganz selten und ausnahmsweise gestattet werden sollte. Für gewöhnlich ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Es ist sogar zu empfehlen, daß die eidesstattliche Erklärung mit einer besonderen Feierlichkeit abgenommen und durch Handschlag bekräftigt wird. Es kann sich unter Umständen als recht vorteilhaft erweisen, wenn ein richtiger Schwur geleistet wird, der auch für die Beurteilung, ob die Kautelen gehalten werden, viel mitspricht. Auf alle Fälle sollten die Brautleute aufmerksam gemacht werden, daß es sich nicht um eine gewöhnliche, sondern um eine eidesstattliche Erklärung handelt. Auch die Fassung der Kautelen ist nicht überall einheitlich. Mitunter werden vom katholischen und nichtkatholischen Teil gesonderte, schriftlich vollzogene Erklärungen abgegeben, mitunter, wie in der Breslauer Erzdiözese, unterschreiben beide Brautleute eine gemeinsame Erklärung. Nach dem Kodex hat der nichtkatholische Teil die Versicherung abzugeben, vom katholischen Teil jede Gefahr eines Abfalles vom Glauben fernzuhalten. Vielfach findet man dafür die Erklärung: „Der katholische Teil und die Kinder sollen in keiner Weise in der Ausübung der Religion gehindert werden.“ Oder: „Ich verspreche alles zu vermeiden, was den katholischen Teil und die Kinder in ihrem katholischen Glauben gefährden könnte.“ Diese letztere, vom nichtkatholischen Teil gesondert abgegebene Erklärung entspricht am besten dem Sinn und Geiste des Kodex. Dann sollen nach dem Kodex beide Teile gemeinsam die Versicherung abgeben, alle Kinder nur katholisch zu taufen und

zu erziehen. Das sind nach can. 1061, § 1, die Kautelen im engeren Sinne. Im weiteren Sinn rechnet man dazu die gemeinsame Erklärung, sich nur katholisch trauen zu lassen und das Versprechen des katholischen Teiles, „durch Wort und Beispiel, namentlich durch gewissenhafte Erfüllung meiner religiösen Pflichten, dem anderen Teil Liebe und Hinneigung zur katholischen Kirche einflößen zu wollen". Man wird sich am besten an die bestehende Diözesangewohnheit halten, die auch das bestehende Staatskirchenrecht berücksichtigt, und nötigenfalls auf die überaus klaren, maßvollen, eindringlichen Bestimmungen des Kodex (can. 1060—1064) zurückgreifen, die in staunenswerter Kürze und Vollständigkeit alles enthalten, was der Seelsorger vor, bei und nach Abschluß einer Mischehe zu beachten hat.

*V. Die Erfüllung der Kautelen.* Neben einem kanonischen Dispensgrund und den Kautelen wird für die Dispens noch erfordert, daß „moralische Sicherheit besteht über die Erfüllung der Kautelen" (can. 1061, § 1, n. 3). Das bereitet dem Pfarrer oft genug große Schwierigkeiten, namentlich wenn er die Brautleute, wie in größeren Gemeinden, wenig oder gar nicht kennt. Wie soll er sich in solchen Fällen die moralische Gewißheit verschaffen? Die in der Breslauer Diözese benutzten Formulare für Ehedispensgesuche enthalten auf der Rückseite außerordentlich wichtige Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser schwierigen Frage und lassen auch noch Raum für schriftliche „Bemerkungen des Pfarrers" zu dieser Frage, die für die Dispensbehörde geradezu entscheidend ist. Oft lassen Familienverhältnisse und religiöse Einstellung des katholischen Teiles sowie die Haltung der Brautleute beim Brautexamen ziemlich eindeutige Schlüsse ziehen, ob die Kautelen gehalten werden oder nicht. Oft genug wird es aber schwer sein, ein eindeutiges Ja oder Nein zu sagen. Dann bleibt eben nichts anderes übrig, als nach allgemeinen Regeln ein kluges Urteil sich zu bilden. Wenn der Seelsorger die Brautleute eingehend über die Wichtigkeit und die Bedeutung der eidesstattlichen Erklärung unterrichtet hat, besonders auch darüber, daß es sich um einen Eid oder eidesstattliche Erklärung handelt, und die Brautleute die Kautelen ohne Bedenken bereitwillig leisten, so wird man ihnen im allgemeinen Glauben schenken und annehmen können, daß sie auch gehalten werden. Treten später Schwierigkeiten ein oder kommen Enttäuschungen, so liegt die Schuld an den Brautleuten, nicht am Pfarrer, der getäuscht wurde oder irrte, was menschlich ist.

*VI. Dispensvollmacht in Todesgefahr (periculum mortis).* Todesgefahr ist bekanntlich nicht etwa gleich Todeskampf (articulus mortis), nicht einmal schwerste Lebensgefahr, sondern

jener Zustand, in dem das Leben ernsthaft gefährdet ist, sei es durch Krankheit, Unglücksfall, Operation oder auch durch Krieg, also durch einen rein äußeren Umstand. In Todesgefahr, auch wenn diese nur einen Teil betrifft, geben can. 1043 den Ordinarien und can. 1044 den Pfarrern, ja jedem, auch dem an sich gar nicht befugten Priester weitgehende Dispensvollmacht, u. a. auch die Vollmacht vom Hindernis der Mischehe zu dispensieren, sei es von ihm allein oder auch zusammen mit anderen, im can. 1043 näher aufgeführten Hindernissen, aber immer mit der wesentlichen Einschränkung, daß auch bei Todesgefahr die Kautelen zu leisten sind, daß ihre Erfüllung mit moralischer Sicherheit feststeht und daß Ärgernis vermieden wird. Allerdings wird man wohl bei Todesgefahr unter Umständen von der *schriftlichen* Form der Kautelen absehen können, namentlich, wenn man noch Zeugen hinzuziehen kann. Ärgernis soll vermieden werden. Gerade bei Mischehen achten die Leute scharf darauf und müssen darum auch die Seelsorger im eigensten Interesse darauf achten, daß nicht etwa Ausnahmen z. B. bei Gewährung der Sakramente gemacht werden, auch nicht bei Todesgefahr. Gerade hier zeigt sich, wie auch sonst, wie segensreich Einheitlichkeit in der Praxis ist, wie unheilvoll aber die Uneinheitlichkeit, die das Unheil der Mischehen, das Kreuz der Seelsorger in der Diaspora, nur verschlimmern kann. Kluge Milde, aber auch entschiedene Festigkeit sind hier die besten Seelsorgshelfer. Im Einzelfalle wird darum der kluge Seelsorger etwaigem Ärgernis oder Mißtrauen durch Aufklärung bei passender Gelegenheit vorbeugen. Bei Todesgefahr können Ordinarien und Pfarrer ihre eigenen Untergebenen überall dispensieren, Fremde, wenn und solange sie sich in ihrem Gebiete aufhalten. Nach erfolgter Dispens hat der Pfarrer alsbald den Ordinarius zu benachrichtigen und die Dispens im Traubuch zu vermerken (can. 1046).

*VII. In casu perplexo.* Wenn das Ehehindernis aufgedeckt wird, wenn schon alles zur Hochzeit bereit ist und die Hochzeit ohne wahrscheinliche Gefahr eines schweren Übels nicht verschoben werden kann bis zur Einholung der päpstlichen Dispens, haben die Ordinarien nach can. 1045, § 1, potestate ordinaria dieselbe Vollmacht wie bei Todesgefahr, immer jedoch die Kautelenleistung vorausgesetzt. Wenn aber nicht einmal bischöfliche Dispens eingeholt werden kann? Dann kann nach can. 1045, § 3, der Pfarrer und auch jeder Priester, im Falle der Verhinderung des Ordinarius oder des Pfarrers (vgl. can. 1044) dispensieren, aber nur in „geheimen Fällen", wohlgemerkt *Fällen,* nicht bloß geheimen Hindernissen. Nun ist das Mischehehindernis an sich nach can. 1037 ein öffentliches Hindernis, es kann aber im Einzelfalle in einem fremden Ort ein „geheimer

Fall" sein, wenn das Hindernis nur ganz wenigen verschwiegenen Personen bekannt ist. Dann könnte also auch der Pfarrer, wenn sonst alle Voraussetzungen gegeben sind, wie rechtmäßige Überweisung des Brautpaares und besonders die Kautelen, von der Mischehe dispensieren.

Hirschberg i. Riesengeb., Schl. *Stadtpfarrer Dr Schinke.*

**(Konversion und Kautelenleistung.)** Peter und Anna, beide protestantisch, sind *in Deutschland* protestantisch verheiratet. Aus ihrer Ehe stammt ein Kind, ein Mädchen von drei Jahren. Peter meldet sich zum Konvertitenunterricht, ist fleißig im Studium und will Ernst machen mit der Konversion. Die Konversion nimmt Pfarrer Pius vor, ohne Berücksichtigung der üblichen Kautelen beim matrimonium mixtum. Im Kreise seiner Mitbrüder wird ihm zum Vorwurf gemacht, die Konversion sei nicht in Ordnung; denn das Kind müsse katholisch werden und vor allem auch die nachfolgenden. Pfarrer Pius ist der Ansicht, die Kautelen müssen nicht verlangt werden, da die Ehe ja schon gültig abgeschlossen sei und es sich nicht um den Abschluß eines matrimonium mixtum handle. Des weiteren erklärt er, daß die Frau Anna sich unter keinen Umständen einverstanden erklären könne, das Kind und die nachfolgenden katholisch taufen zu lassen und sie droht in diesem Falle mit Ehescheidung; denn sie hätte Peter nicht geheiratet, wenn er katholisch gewesen wäre. Im Interesse des harmonischen Familienlebens und häuslichen Friedens drängt Pius nicht weiter. Unter den Amtsbrüdern entsteht eine heftige Kontroverse pro et contra. Frage: Hat Pfarrer Pius richtig gehandelt oder müssen die Kautelen verlangt werden, wenigstens für die nachfolgenden Kinder?

*Lösung.* Es wird für die Lösung des Falles vorausgesetzt, daß die Ehe Peter—Anna kirchenrechtlich gültig war. Die Tatsache, daß Pfarrer Pius sich um diese wichtige Frage gekümmert habe, wurde in dem „Eingesandt" nicht berührt. Die Ungültigkeit der Ehe könnte zu einer Lösung der Frage, wenigstens teilweise führen.

Zunächst wird die Lösung versucht vom *natur- und kirchenrechtlichen* Standpunkt aus ohne Berücksichtigung der in *Deutschland* bestehenden Staatsgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder. Diese Gesetze, von denen am Schlusse, werden zeigen, was Peter tatsächlich tun konnte und tun mußte. Auch auf diese Frage scheint Pfarrer Pius sein Augenmerk nicht gerichtet zu haben. In einem Punkt muß man dem Pfarrer recht geben: es handelt sich bei der Ehe Peter—Anna nicht um den *„Abschluß eines matrimonium mixtum"*. Daher gelten nicht die Bestimmungen des can. 1061, § 1, 2°: „Ecclesia super impedimento mixtae religionis *non dispensat*, nisi cautionem praesti-

terit uterque conjux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda." Erst durch die Konversion von Peter wurde die Ehe Peter—Anna ein matrimonium mixtum in facto esse, nicht in fieri. Die Frage wird also sein: entstanden dem Konvertiten *aus seiner Konversion* Pflichten hinsichtlich der *religiösen* Erziehung der Kinder? *Sämtlicher Kinder,* welche unter seiner potestas patria standen?

Die Antwort lautet: „Ja." Nach Natur- und Kirchenrecht muß er sämtliche Kinder, die er sein eigen nennt und denen gegenüber er seine väterliche Gewalt geltend machen kann, dem katholischen Glauben zuführen, soweit nicht can. 1351 eine Schranke setzt: „ad amplexandam fidem catholicam nemo *invitus* cogatur." Es handelt sich zunächst um eine Pflicht der Eltern, die aus den natürlichen Rechten entspringt. Nach Naturrecht sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern *vor allem die ewige Seligkeit* zu sichern. „Primum est proles suscipienda et *educanda ad cultum*" (Decretum Eug. IV pro Armenis; vgl. Pius XI. „Divini illius Magistri", 31. Dezember 1929). Nun aber ist es ein unverrückbarer Glaubenssatz, daß die *katholische* Kirche die von Christus gestiftete, einzig wahre Kirche ist und damit die Pforte des Himmels; von dieser Kirche gilt das Wort: *„veram Dei Ecclesiam amplecti omnes divina* lege *tenentur"* (can. 1322, § 2). Die Wahrheit von der Einheit der Kirche Christi *bekannte* Peter feierlich durch seinen Übertritt zur katholischen Kirche und nimmt doch dadurch die selbstverständliche Pflicht auf sich, *alle* seine Kinder zu einem echt lebendigen, *katholischen* Glaubensleben und zu einem wahrhaft christlichen Lebenswandel nach den Grundsätzen der *katholischen* Sittenlehre zu erziehen. Diese Pflicht des *Naturrechtes* schärft das kirchliche Gesetzbuch an verschiedenen Stellen ein; can. 1113 erklärt: „parentes *gravissima* obligatione tenentur prolis educationem tum *religiosam* tum *moralem* tum physicam et civilem *pro viribus* curandi"; dieser Kanon findet seine Ergänzung in can. 1372, wo es heißt: *„praecipuum* institutio *religiosa* ac *moralis* locum obtineat"; „parentibus ad normam can. 1113 ius et *gravissimum* officium est curandi christianam liberorum educationem" (vgl. can. 1335). Das Heilige Offizium antwortete am 30. Juni 1842 *Negative* auf die Frage: „Utrum matrimonia mixta, si vir est acatholicus, benedici licite possint a parocho, etiamsi conjuges promittant se educaturos proles in religione catholica, cum haec promissio irrita declaretur a lege civili, et pueri instituendi debeant tradi ministellis protestantibus", vgl. S. O., 23. August 1877; dazu die neueste Entscheidung derselben Kongregation vom 13. (14.) Januar 1932: „Die Kautelen müssen so geleistet werden, daß niemand ihre treue Erfüllung verhindern kann, auch nicht mit Hilfe von Staatsgesetzen des augenblicklichen oder zukünftigen Aufent-

haltsortes der Eheleute." Sonst wäre die Dispens ungültig. Daher sagt sehr treffend Knecht in seinem Eherecht (S. 304): „Unverantwortlich vor Gott und dem eigenen Gewissen sowie jeden elterlichen Zartgefühls bar wäre es, wollte ein *katholischer* Gatte seine Nachkommen von dem rechten und sicheren Weg zum ewigen Glück, wie er ihn für sich als einzig möglichen erkannt hat und in seiner Glaubensüberzeugung festhält, ablenken oder aus Leichtsinn und Gleichgültigkeit abziehen lassen, statt sie durch katholische Taufe und Erziehung auf denselben zu führen. Den inneren Widerspruch eines solchen Verhaltens können zeitliche Vorteile, scheinbare Annehmlichkeiten, junge Liebe und schäumendes Eheglück nicht dauernd zurückdrängen." Bei Mischehen ist die Kirche auf das *Glaubensgut* der Kinder so bedacht, daß sie eine Halbierung nach dem Geschlechte — die Söhne folgen dem Bekenntnis des Vaters, die Töchter dem der Mutter — nicht duldet und Vorkehrung trifft, daß in der Mischehe für die katholischen Kinder keine ernste Glaubensgefahr entstehe, wenn akatholische Kinder aus erster Ehe eingebracht werden.

Auch das *kirchliche Strafrecht* verbietet dem Konvertiten seine Kinder außerhalb der katholischen Kirche zu erziehen. Can. 2319, § 1, 3°, 4°, bestimmt: „Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario reservatae *catholici:* Qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt; Parentes vel parentum locum tenentes qui liberos in religione acatholica educandos vel instituendos scienter tradunt." Aus diesem Texte geht klar hervor, daß Peter etwa zu erwartende Kinder in der katholischen Kirche taufen lassen muß; und daß er sein dreijähriges Töchterchen im katholischen Glauben erziehen muß; sonst ist er nicht nur exkommuniziert, sondern nach § 2 auch noch „suspectus de haeresi"; die Folgen davon finden sich in can. 2315; er muß ermahnt werden, *den Grund des Verdachtes* zu beseitigen (can. 2307). Tut er dies nicht, werden ihm die „actus legitimi" untersagt, von denen can. 2256, 2°. Wenn er sich innerhalb von sechs Monaten seit Verhängung der Strafe nicht gebessert hat, wird er als Häretiker betrachtet und verfällt nach can. 2314 der Exkommunikation, die pro foro interno dem Apostolischen Stuhl speciali modo reserviert ist; dem Ordinarius, wenn das Vergehen in foro externo behandelt wird. Peter bewegt sich kirchenrechtlich in einem eigenartigen Kreise: er kehrt zur katholischen Kirche zurück und wird von der Exkommunikation des can. 2314 absolviert, um dann auf dem Wege des can. 2319 und 2315 zur selben Strafe des can. 2314 zurückzukehren.

Die *kirchenrechtliche* Seite der Frage ist klar; um so schwieriger ist die Frage nach der *staatlichen* Seite hin. Das

BGB. hatte über die religiöse Erziehung der Kinder keine allgemein in Deutschland gültige Bestimmung getroffen, so daß die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze als Norm zu beobachten waren. Diese Mannigfaltigkeit der Gesetze brachte notwendig eine große Verwirrung in Recht und Verwaltung hervor. Endlich wurde durch Reichsgesetz vom 15. Juli 1921, mit Wirkung vom 1. Jänner 1922 die religiöse Erziehung der Kinder einheitlich für das ganze Reich geregelt. § 1 lautet: „Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst."

§ 2 (Abs. 2): „Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind von dem Religionsunterricht abgemeldet werden soll."

Nach diesem Absatz ist das dreijährige Mädchen in der bisherigen Konfession zu erziehen. Hinsichtlich der noch zu erwartenden Kinder kommt die Bestimmung in Betracht: „Während bestehender Ehe darf von keinem Elternteil *ohne die Zustimmung des andern* bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem *zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis* erzogen werden soll." Die Rechtstitel, welche Peter zur Verfügung stehen, faßt Abs. 3 in die Worte zusammen: „Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat." Wenn nun Anna ihre mütterlichen Pflichten dem Kinde gegenüber bisher erfüllt hat und bereit ist, dieselben auch für die zu erwartenden Kinder treu zu erfüllen, dürfte das Vormundschaftsgericht kaum auf den Wunsch des Konvertiten eingehen.[1])

[1]) Vgl. *Westhoff*, Die Rechtslage der religiösen Kindererziehung, in „Paulus", XII (1935), S. 123 ff.; *Linneborn*, Eherecht, 4.—5. Aufl., S. 214 ff., mit reicher Literaturangabe; *Knecht*, Eherecht, S. 330 ff.; ebenfalls mit reicher Literaturangabe; es werden Deutschland, Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Schweiz behandelt.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß Pfarrer Pius nicht den rechten Weg eingeschlagen hat. Er mußte, da in diesem Falle die Bestimmungen des Natur- und Kirchenrechtes nicht zur Ausführung gelangen konnten, infolge des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921, sich vor Beginn des Konversionsunterrichtes an das Ordinariat wenden, um von dort die nötigen Weisungen zu erhalten. Nachdem er diesen Schritt vernachlässigt hat, ist er meines Erachtens jetzt verpflichtet, den Fall dem Ordinariate zur Kenntnis zu bringen, um den Sakramentenempfang des Konvertiten und seine Rechtslage pro foro externo zu regeln.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

**(Die Beschaffung der liturgisch vorgeschriebenen Wachskerzen.)** Daß beim liturgischen Wachs nicht so wie bei Brot und Wein der valor irgend eines Sakramentes abhängt, mag der Grund sein, daß einerseits die Kirchenvorstände beim Einkauf der Kerzen nur allzu oft ohne die nötige Sorgfalt vorgehen, andererseits manche Kerzenfabrikanten ganz hemmungslos zu fälschen wagen. Dazu kommt, daß die Versuchung zu dieser Sorglosigkeit und Fälschungspraxis auch sonst für beide naheliegend ist: Für die ersteren, insofern sie die Ausgabenseite ihres Kirchenbudgets zu schonen vermeinen, noch mehr aber für die letzteren, deren leicht durchgeführte, aber schwer festgestellte Fälschungen sehr einträglich und für den Konkurrenzkampf recht dienlich sind.

Es ist wohl richtig, daß die Beschaffung der Kerzen ein bedeutender Auslagenposten in der Kirchenrechnung ist, den jeder Kirchenrektor möglichst klein zu halten bestrebt sein wird. Das Sparen in der Verwaltung fremden Gutes ist an sich begreiflich und lobenswert, falls nicht doch das ominöse „Ad quid perditio haec?“ etwas mitklingt. Dieser Sparstandpunkt ist auch nicht recht begreiflich in jenen Diözesen, in welchen sowohl der celebrans hospes als auch die bei der Kirche angestellten Priester für jede Zelebration ihre Taxe leisten müssen. In dieser Zelebrationsgebühr ist ja nicht bloß eine Quote für Hostie und Wein inbegriffen, sondern auch eine solche für das liturgische Licht, das als Gegenleistung wohl in der vorgeschriebenen Art beigestellt werden sollte.

Übrigens ist das Sparen in diesem Punkte eine Selbsttäuschung. Es ist durch Versuche erhärtet, daß echte Wachskerzen eine längere Brenndauer haben als solche mit Zusätzen, so daß der alte Grundsatz sich wieder als wahr erweist: Das Teuerste ist schließlich das Billigste. Nach Versuchen im Ordinariat Linz brannte eine Kerze mit 100% Wachsgehalt 18 Stunden, eine solche mit 75% Wachs 14,5 Stunden, eine dritte mit

51% Wachs 14 Stunden. Dabei waren die betreffenden Kilogrammpreise K 6.40, 5.40 und 4.80. In Prozenten ausgedrückt lautet der Vergleich der Preise und Brennzeiten: Die reine Wachskerze kostete um 25% mehr als die 51%ige und brannte um zirka 22% der Zeit länger. Die kleine Differenz wird selbst von unbemittelten Kirchen in Kauf genommen werden können (siehe Linzer Diözesanblatt, Jg. 1913, S. 133).

Auffällig ist auch, daß manche Kirchenrektoren lediglich bei der Qualität der Kerzen sparen, nicht aber bei ihrer Zahl. Nicht selten brennt am Altar ein förmlicher Wald von Kerzen, völlig verfälschter und womöglich recht dünner, die keinerlei Eindruck, dafür aber viel Rauch machen und so den Malereien schaden. Wirkungsvoller und geziemender, ästhetisch wie liturgisch, wäre es, anstatt des besagten dichten Gestänges von Kompositkerzen, von dem der Altar strotzt, nur die sechs von den Rubriken vorgesehenen Wachskerzen aufzustellen, dafür aber diese zur Gänze oder doch maxima ex parte aus Bienenwachs und in einer Stärke, die auch noch auf einige Entfernung einen Eindruck macht. Auch in den Rubriken ist die Pfundkerze (cereus unius librae) eine beliebte Forderung.

Kann sich nun der mit einer gewissen Gleichgültigkeit gepaarte Sparstandpunkt schon angesichts der wenigen angeführten Gründe nicht behaupten, so verliert er den letzten Halt durch die Verordnungen der liturgischen Behörde. Sie sind in Kraft und klar und gehören inhaltlich zur gleichen Kanongruppe wie die über das Material des Meßgewandes, des Korporale u. s. w., welche letztere Bestimmungen viel genauer, wenn nicht restlos eingehalten werden. Gleich manchem anderen liturgischen Material kommt auch dem Bienenwachs die veneranda antiquitas zu, die der Kirche immer heilig bleiben wird. Jene Indulte, die für die Kriegszeit gegeben wurden und ein Abweichen von einem seit je eingehaltenen Weg bedeuteten, entbehren der Voraussetzung, da die Jahre der Not und des Mangels an allem vorüber sind. Diese Ausnahmsbestimmungen sind wohl allenthalben derogiert, wenn nicht überhaupt durch gegenteilige Erlässe zurückgenommen.

Positiv hat die Ritenkongregation Stearinkerzen mit den Dekreten vom 16. September 1843 (decr. auth. n. 2865) und 4. September 1875 (n. 3376) verboten. Mit dem letzteren Erlaß sind überhaupt Kerzen aus nur wachsähnlichen Materialien untersagt und damit Paraffin, Ceresin u. dgl. getroffen. Mit 30. Juli 1910 (n. 4257 ad V) ist sogar jegliche Anbringung von Stearinkerzen innerhalb der Umschrittung des Altares verpönt worden. Die Verwendung von Kerzen aus Talg wurde unter dem 10. Dezember 1857 als ein Unfug bezeichnet, der auszumerzen ist (decr. n. 3063). Klare Linien zieht endlich ein Dekret der S. R. C. vom

14. Dezember 1904, welches wohl zugesteht, daß bei großer Schwierigkeit, echtes Bienenwachs zu beschaffen oder die ungehörigen Beimengungen anderer Wachsarten auszurotten, nicht alle auf dem Altar befindlichen Kerzen ganz aus Bienenwachs zu sein brauchen, sondern andere vegetabile oder tierische Stoffe beigemischt haben können. Doch sollten die Bischöfe dafür sorgen, daß die Osterkerze und jene, die bei der Taufwasserweihe verwendet wird, sowie die zwei Kerzen, die bei der heiligen Messe anzuzünden sind, aus Bienenwachs seien, wenigstens zum größten Teil; die anderen Altarkerzen müßten aber zum größeren oder doch namhaften Teil aus dem nämlichen Wachs bestehen. In der ganzen Sache könnten sich freilich die Pfarrer und die anderen Rektoren von Kirchen oder Oratorien an die seitens ihres Ordinarius erflossenen Bestimmungen halten. Auch seien private Priester, die die heilige Messe feiern, nicht gehalten, ängstlich nach der Qualität der Kerzen zu forschen (decr. n. 4147).

Diese letztere, eben angeführte Verordnung, die eine Art Summarium ist, bezieht bei aller Wahrung der Tradition einen Standpunkt, der einerseits die Gewissen nicht unnötig beschwert, andererseits jenen genügenden Spielraum läßt, den in diesem Belange die in den verschiedensten Zonen der Erde gelegenen Diözesen, die etwa keine Wachsernte haben oder unter Handelsunterbindungen leiden, brauchen. Selbst für Länder mit Wachsproduktion ist die Verordnung von jeder drückenden Forderung frei, insofern nur die zwei Kerzen für die heilige Messe, für die Taufwasserweihe und die Osterkerze ganz oder zum größten Teil aus Bienenwachs sein müssen, während die überzähligen Lichter bloß zum überwiegenden, bezw. sogar nur zum namhaften Teil Bienenwachs enthalten brauchen. Die notabilis pars wird wohl analog den Ansichten über Verfälschungen sakramentaler Materien, die mit einem Drittel schon als notabiliter gelten und die Materie dubios machen, auch hier mit einem Drittel gegeben sein. Der im Dekret gebrauchte Ausdruck „maxima ex parte" wird so lange Geltung haben, als nicht mehr wie 10—20% fremder Stoffe beigemischt sind.

Es muß nun wohl einigermaßen überraschen, daß diese Verordnung, die weder rigoros noch jungen Datums ist, sich noch nicht völlig durchzusetzen vermochte. Ob die Kerzenerzeuger allein daran schuld sind, wird kaum zutreffend sein. Es wird vielmehr die im Dekret beklagte „magna difficultas", die das Ausmerzen bietet, kaum schwinden, wenn der Klerus nicht besser bei der Durchführung der Verordnung mitgeht. Die Verordnung ist nicht bloß da, sondern nur zu berechtigt. Es ist ja ein Hohn auf jede Symbolik, das Licht der Welt und den verklärten Leib des Auferstandenen lediglich mit solchen minder-

wertigen Abfalls- und Verwesungsprodukten anzudeuten. So ist Stearin eine Masse, die aus Unschlitt, Darmfett, Hammeltalg u. ä. gewonnen wird; Paraffin ein Nebenprodukt der Braunkohlen- und Rohöldestillation; Ceresin wird hergestellt aus Erdwachs, das wiederum ein Verdickungsprodukt aus dem Erdöl ist; von der Unwürdigkeit des Talges, der ebenfalls ein Abfall aus den Schlächtereien ist, nicht zu reden.

Man sollte sich Verfälschungen auch deswegen nicht bieten lassen, weil man ihnen persönlich meist ganz ohnmächtig gegenüber steht. Grobe und plumpe Qualitätsverfälschungen wird man ja an Farbe, Geruch, Klang u. ä. feststellen können.[1]) Dabei ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Kerze nur außen aus einer echten Schichte besteht, während der Innenkern falsch ist. Beim Nachweis des Grades der Alteration wird aber jede Sinnenprobe versagen. Er ist verläßlich weder aus dem Schmelzpunkt noch aus dem spezifischen Gewicht, sondern nur durch Titration eruierbar, wozu allein schon ein kompliziertes Gerät gehören würde. Selbst die anscheinend leicht durchführbare Probe mit rauchender Schwefelsäure kommt kaum in Betracht, da sie m. W. nur auf Zusätze von Paraffin, nicht aber auch auf Stearin und Ceresin reagiert, und weil es sich überhaupt um das Hantieren mit Schwefelsäure handelt, das ohne die gehörige Routine nicht ohne Gefahren ist.

Freilich wird in manchem Fall die Verfälschung ohne jedes chemische Reagens, ohne Bürette u. dgl. erkennbar sein: am Preis. Echtes Bienenwachs ist ja ein äußerst mühsames Produkt, das bei aller Blüte der Bienenzucht ein teurer Artikel sein wird. Die Biene vermag bei gleicher Arbeitszeit nur etwa ein Viertel des Wachses, gemessen an der Honigmenge, zu erzeugen. Mithin wird das Wachs ein Mehrfaches des Honigs kosten. Oben-

[1]) Solche „wird man schon an äußeren Anzeichen wahrnehmen. Echte Wachskerzen dürfen sich z. B. nicht schmierig anfühlen; dies würde auf Stearin- oder Paraffingehalt hindeuten. Vielmehr muß man beim Bestreichen der Kerze mit der Hand das Gefühl haben, als ob es Gummi wäre; die Hand darf sozusagen nur mühsam vorwärtskommen. Einen weiteren Anhaltspunkt bietet der Klang, der bei echten Wachskerzen heller ist als bei verfälschten. Die Knetprobe ergibt, daß Bienenwachs am Finger klebt, während bei Stearin und Paraffin das Fettige besonders deutlich wird. Paraffin und Stearin lassen sich auch besser schneiden als Bienenwachs; Paraffin kann sich außerdem durch den Teergeruch verraten, da es hauptsächlich aus Braunkohlenteer und Rohöl gewonnen wird". Bei einer letzten Probe endlich betastet man „den oberen Rand der brennenden Kerze; bleibt der Rand der Flammenmulde am Finger kleben, so ist die Kerze echt, bricht er ein, dann enthält sie Stearin und Paraffin". (R. Fattinger, Pastoralchemie. Eine Orientierung über die sakramentalen Materien, liturgischen Metalle, Textilien und Beleuchtungsstoffe nach den kirchlichen Bestimmungen. Freiburg i. Br. 1930, S. 173.)

drein bedarf das Wachs vom Rahmen im Bienenstock her bis zur fertigen Kerze einer zeitraubenden Behandlung, die sich wiederum im Preise auswirken muß. Ist allerdings ein ungewöhnlich niedriger Preis ein Zeichen für unechte Ware, so doch ein normaler nicht ein Beweis für die Unverfälschtheit.

So bleibt schließlich als einzige und dabei einfachste Möglichkeit, Sicherheit über die Beschaffenheit der gekauften Ware zu gewinnen, nur übrig, sich den perzentuellen Gehalt an echtem Bienenwachs durch einen Garantieschein dokumentieren zu lassen. Vereidungen sind nicht üblich und gingen wohl über die Tragweite der Sache hinaus. Ein Garantieschein bietet Sicherheit genug. Allerdings würde die Bezeichnung der gelieferten Ware als Wachs schlechthin nicht hinreichen, da auch Baum- und Erdwachs unter sie fallen. Seinen Zweck verfehlte auch ein Attest seitens des Lieferanten, bloß dahin lautend, daß von ihm persönlich keine oder nur die von der liturgischen Behörde erlaubten Zusätze gemacht worden seien. Kann ja doch sein Ausgangsmaterial vom Imker her schon verfälscht sein, vor allem, wenn das Wachs nicht in Wabenform, sondern eingeschmolzen geliefert wird. Wie sich der Kerzenlieferant gegenüber dem Imker und Wachslieferanten sichert, wird seine Sache sein. Der Kerzenlieferant muß den tatsächlichen Gehalt der Ware garantieren.

Keinerlei Gewähr böte auch, vorab für die striktliturgischen Meßkerzen und die Osterkerze, eine Bescheinigung, daß deren Herstellung aus „echtem Tropfwachs" erfolgt sei, wo doch dieses Material von den verschiedensten Kirchen und Kerzenarten gesammelt wird. Das gleiche gilt von einem Stempel ohne Garantie- und Prozentvermerk und trüge er auch das Bildnis einer heiligen Person. Unnötig wäre es, eine Angabe über die Art der beigemischten Fremdstoffe zu verlangen, da dies nach dem obzitierten Dekret n. 4147 irrevelant ist.

Bei der Praxis, den Garantieschein zu verlangen und der Kirchenrechnung beizuschließen, ist es aber keineswegs überflüssig, wenn das Bischöfliche Ordinariat trotzdem ab und zu Stichproben vornehmen läßt. Dies wird mithelfen, daß einerseits die Erzeuger liturgischer Kerzen den Ernst erfassen, der in der Sache obwalten muß, und andererseits die Kirchenrektoren auf dem Gebiete der Durchführung liturgischer Vorschriften auch super pauca fideles werden.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

# Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

**(Reliquienverehrung.)** Weltliche Vereine und Stellen sind in unseren Tagen über die Maßen bemüht, das Dunkel, das noch vielfach über den Anfängen unserer Geschichte ruht, aufzuhellen. Jeder Scherben und jeder Knochen wird mit ehrfürchtiger Scheu behandelt, aus Sagen und Bräuchen will man religiöse Anschauungen und wirtschaftliche Zustände erschließen u. s. w. Sollten wir allein an unserem uralten religiösen Brauchtum achtlos vorübergehen und warten, bis das neue Heidentum all das mit heidnischem Geist erfüllt und sich assimiliert hat? Wo die Gräber unbekannter Soldaten und sonstiger Vorkämpfer einer Idee mit Kränzen bedeckt werden, sollten wir da die wundersamen Legenden unserer Heiligen und die ehrwürdigen Überreste ihrer sterblichen Hülle in gedankenlose Vergessenheit hüllen? Mit anderen Worten, sollten wir uns nicht wieder an die gläubig-fromme Verehrung der Reliquien unserer Vorfahren bis in die Zeit der Glaubensspaltung herein erinnern und sie in entsprechender Weise uns zu eigen machen?

Keine unserer Kirchen, keiner unserer Altäre ist ohne Reliquien; ja, auch auf dem platten Lande sind manchmal Kirchen im Besitze größerer Reliquien, selbst sogar heiliger Leiber. Aber wie viele wissen etwas von denselben oder von den Heiligen, von denen sie herrühren, um von der Verehrung derselben ganz zu schweigen. Wenn es hoch kommt, wird am Gedächtnistag des Heiligen auf seinem Altare eine heilige Messe gelesen oder die Reliquie zum Kusse gereicht, dann ist wieder Schluß auf ein Jahr. Ja, man hat Reliquien und Reliquienbehälter schon auf Kirchböden und anderen wenig geziemenden Orten unter altem Gerümpel gefunden. Das ist gegen can. 1276, der ausdrücklich sagt, es sei lobenswert und nutzbringend, die Reliquien der Heiligen zu verehren, und gegen can. 1282, der verbietet, daß größere Reliquien nur in Privatkapellen aufbewahrt werden, und der verlangt, daß auch kleinere Reliquien „debito cum honore servari pieque a fidelibus gestari" sollten.

Der Reliquienkult ist in der katholischen Kirche so alt wie das Martyrium, er reicht in die apostolische Zeit hinauf. Mit Lebensgefahr tauchte man Tücher in das Blut des Märtyrers oder nahm dessen Leib von der Richtstätte. Nach dem Aufhören der Verfolgungen setzte, vorab im Orient, ein starker Aufschwung der Verehrung der Märtyrerreliquien ein: man baute Kirchen und Altäre über ihren Leibern. Übertragungen von Heiligenleibern kamen im Abendlande erst im 7. Jahrhundert auf,

besonders als man infolge der Langobardenkriege die heiligen Leiber aus den Katakomben vor der Stadt in die Stadt selber flüchten mußte. Auch in der Teilung der heiligen Leiber ist der Osten dem Westen um etwa vier Jahrhunderte voraus. Während nämlich schon in der Kirchengeschichte des Sozomenos (IX, 2) gegen Ende des 4. Jahrhunderts erstmals davon die Rede ist, konnte Rom sich erst im 8. Jahrhundert dazu entschließen.

Ob es sich aber um ganze Leiber oder um kleinere Reliquien im eigentlichen Sinn (Stück vom Körper des Heiligen) oder um solche in uneigentlichem Sinne (blutgetränkte Tücher, mit dem heiligen Körper berührte Gegenstände, Marterwerkzeuge und dergleichen) handelte, es wurde ihnen, vorab in den Klöstern, eine ganz ausnehmende Verehrung entgegengebracht. Einzelne Heilige wie der große Glaubenskünder an der mittleren Donau, der heilige Severin, hatten eine Art Witterung für dieselben, so wie die Therese Neumann echte Kreuzpartikeln von falschen mit Sicherheit unterscheidet. In der Regel des heiligen Benedikt (Kap. 58) werden die Gelübde „vor den Reliquien der Heiligen" abgelegt. In den Benediktinerklöstern bildete sich die bis in den Anfang des 8. Jahrhunderts, das ist also bis in die Zeit der beginnenden Teilung der Heiligenleiber und der dadurch erreichten Vermehrung der Reliquien, belegbare Sitte, daß die Mönche nach der Komplet, meist aber nach der Matutin bis zur Laudes, also gegen 3 Uhr morgens, alle Altäre der Klosterkirche besuchten und dort zum Teil sehr lange Andachten verrichteten. Diese Übung, die im Laufe der Zeit auch in andere Orden, z. B. Dominikaner, Vallumbrosaner u. s. w. übergegangen ist, hat sich in der Beuroner, Ottilianer und französischen Benediktinerkongregation bis zur Stunde erhalten. Benedikt von Aniane, der große Reformator des Benediktinertums († 821), hat diese Übung nicht in den Orden eingeführt, wenn er in Kapitel 52 eine dreimalige Besuchung der Altäre im Tage vorschreibt, sondern er gab nur als Regel, was damals allgemein schon Übung war.

Es liegt der Gedanke nahe, daß es sich bei diesen Altarbesuchungen um eucharistische Anbetung gehandelt haben möchte. Aber das ist völlig ausgeschlossen; denn vor dem 11. Jahrhundert wurde das Allerheiligste überhaupt nicht in der Kirche aufbewahrt. Die Diözese Trier hat den Ruhm, damit den Anfang gemacht zu haben. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts konnte man als allgemein geltendes Recht die Aufbewahrung des Allerheiligsten im, über oder neben dem Hochaltar feststellen. Um diese Zeit setzte aber auch schon eine Verminderung der Altäre ein, da sie bei ihrer großen Zahl — es gab Kirchen mit 30 und mehr Altären — nicht immer würdig unterhalten werden konnten und vor allem bei der wachsenden Bevölkerungszahl viel zu viel Platz wegnahmen. Ihren Höhepunkt erreichten

diese Altarbesuchungen im 11. Jahrhundert, wo selbe in fast ganz Europa in Blüte standen. Die Glaubensspaltung mit ihrer Verwerfung der Heiligenverehrung und vorab des Reliquienkultes beeinträchtigte auch die Besuchung der Altäre, die in letzter Zeit auch fromme Laien, z. B. Elisabeth von Thüringen, die Wiener Beguine Agnes Blannbek, geübt hatten. Sie blieb nur mehr auf einzelne Klöster beschränkt, hielt sich aber bis heute. Wenn man jetzt da und dort Leute vor bestimmten Altären beten oder auch Kerzen anzünden sieht, so gilt das nicht mehr den Reliquien des Altares, sondern dem Heiligen desselben, von dem in den weitaus meisten Fällen die Kirche überhaupt keine Reliquien mehr besitzt.

Diese Altarbesuchungen haben nun in allerjüngster Zeit eine erfreuliche Förderung erhalten. In einem Dekret der Heiligen Kongregation der Pönitentiarie vom 2. Oktober 1935 (Acta Apostolicae Sedis XXVII, p. 449) erneuert Papst Pius XI. die Ablässe, die nachweislich seit dem 12. Jahrhundert mit dem Besuche von sieben bestimmten Altären der Peterskirche verbunden waren. Als Grund hiefür wird angegeben: „Sanctitas Sua, summopere exoptans, ut hoc pium exercitium reviviscat, quod temporibus vividioris et intimioris fidei christifideles diligebant." Daß mit dem „pium exercitium" nicht bloß die Altarbesuche, sondern hauptsächlich die Reliquienverehrung gemeint ist, ist daraus zu entnehmen, daß im Eingang des Dekretes als Grund für die Altarbesuche die „Corpora Sanctorum sub iisdem quiescentia" angegeben wurden. Das Aufblühen dieser uralten Übung soll auch dadurch gefördert werden, daß „ad instar" dieser sieben Altäre der Peterskirche auch in anderen Kirchen solche Altäre bestimmt und durch deren Besuche mit päpstlicher Erlaubnis ähnliche Ablässe gewonnen werden können. Damit kommt der Wunsch des Heiligen Vaters in klarster Weise zum Ausdruck.

Wie soll nun dieser Übung beim Volke wieder Eingang verschafft werden? Zunächst „rectores ecclesiarum . . . sedulo evigilent, ne sacrae reliquiae ullo modo profanentur neve hominum incuria pereant vel minus decentur custodiantur" (Cod. jur. can. 1289, § 2). Nachschau halten, entstauben, ausbessern, neu fassen und entsprechend aufstellen ist da Vorbedingung. Dann aber auch die Leute, und vor allem die Kinder in der Schule aufklären. Es wird heutzutage ein derartiger Heroenkult getrieben, daß man bei den Leuten ganz sicher Verständnis auch für die Heiligen- und Reliquienverehrung voraussetzen kann. Ja, es ist das sogar notwendig, sollen nicht unsere Heiligen und deren Reliquien nach und nach ganz in den Hintergrund gedrängt werden. Bilder sind nie ein Ersatz für echte Reliquien, das fühlt auch schon das Kind. Früher trachtete man möglichst

viele Reliquien für die Kirche zu erhalten, heute „ziert" man sie mit möglichst viel Bildern und Statuen, die nur zu oft in ihrer kitschigen und süßlichen Art die Andacht eher abstoßen denn fördern. Wie ganz anders würden Reliquien von Männern und Frauen auf das gläubige Gemüt wirken, die in harter Zeit mit ihrem Leben für ihren Gott und ihren Glauben eingetreten sind! Hat man so in Predigt und Katechese den Boden im allgemeinen bereitet, dann kann man das Volk auf die Reliquien der eigenen Kirche aufmerksam und sie mit der Geschichte der betreffenden Heiligen bekannt machen. In nicht wenigen Diözesen ist das aus dem Mittelalter stammende Fest der heiligen Reliquien eingeführt, das Gelegenheit bietet, das Volk zur Mitfeier einzuladen. Sind größere Reliquien vorhanden, so wird sich das eine oder andere Mal eine Sonntagnachmittags-Andacht vor der ausgesetzten Reliquie empfehlen. Besonders bei den Schulbeichten könnte ein Gebet vor den Reliquien aufgegeben werden. Auf alle Fälle sollte mehr als bisher in diesem Punkte geschehen.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

**(Eine Neuerung für die Fastenzeit.)** Diese Neuerung ist eine Fastenandacht, für die sich Verfasser dieser Zeilen einsetzen möchte.

1. Warum brauchen wir Fastenandacht?

So wird man vielleicht fragen. Ich muß gestehen, daß mich seit Jahren der Gedanke beschäftigt: Warum haben wir keine Fastenandacht?

Wir haben eine Maiandacht, und wieviel Segen geht von ihr aus. Wir haben eine Herz-Jesu-Andacht, eine Rosenkranzandacht. Warum haben wir keine Fastenandacht?

Das Volk will doch so gern in der Fastenzeit ein besonderes Opfer bringen! Das Volk will doch so gern die Fastenzeit im Sinne der Kirche als Zeit besinnlicher Buße!

Das Volk vertieft sich doch so gern in das Leiden Christi. Eine solche Andacht liegt ihm doch so sehr.

Und wie nutzbringend wäre eine solche Andacht! Die Liebe zu Jesus würde neue Nahrung fangen. Das Seelenleben würde neu befruchtet.

Gerade heute tut es unserem Volke so wohl, das Erlösungsgeheimnis vorgestellt zu bekommen zum betrachtenden Gebet.

2. Wie müßte eine solche Fastenandacht sein?

Sie müßte warm und herzlich sein, aber nicht gefühlvoll und sentimental.

Sie müßte klar und packend sein, leicht verständlich, durchaus praktisch.

Sie müßte eine kurze Bibellesung bieten, dann eine Betrachtung, in klare Punkte zergliedert, mit einem Gebet als Zusammenfassung der Gedanken.

Sie müßte für den Einzelgebrauch sein wie auch für den Gemeinschaftsgebrauch; etwa so, daß die Schriftlesung vom Lektor, die Betrachtung vom Vorbeter, das Gebet, das Zäsuren haben müßte, von allen gesprochen werden könnte. Ebenso müßte ein packendes Einleitungsgebet in einer klingenden Sprache, kraftvoll und männlich, durch Zäsuren eingeteilt, von allen gemeinsam, bezw. auch vom Vorbeter allein, gesprochen werden können.

Die Fastenandacht müßte eine Volksaszese bieten, so recht ins Leben hineingestellt, mit fast zwingender Dringlichkeit auf die Bahn des Guten führend.

So müßte das Drama der Erlösung in 40 Etappen, immer mehr sich steigernd, vor die Seele des besinnlichen Christen geführt werden.

Der Verlag Laumann, Dülmen, bringt zur diesjährigen Fastenzeit die Neubearbeitung eines vor 120 Jahren erstmalig von Josef Wildt herausgegebenen Passionsbüchleins. Es ist nach den oben genannten Grundlinien hin bearbeitet und geeignet, in dem bezeichneten Sinne zu wirken. Preis M. —.50.

Es sei hier die Anregung gegeben, einmal zu versuchen, an den Abenden der Fastenzeit die Gläubigen zusammenzurufen zur Kirche, um an Hand dieses Passionsbüchleins eine Fastenandacht zu halten. Von den Erfahrungen zu hören, wäre ich recht dankbar.

Wehofen (Niederrhein). *Rektor Gerbert.*

**(Alttestamentler Eduard König †.)** Satt an Tagen, im Patriarchenalter von 90 Jahren, starb am 12. Februar 1936 zu Bonn der Alttestamentler Eduard König, Doctor litterarum Semiticarum, Doctor philosophiae, Doctor theologiae, emeritierter Universitätsprofessor. Von ihm gilt: Eratque vir ille magnus inter omnes Orientales (Job 1, 3). König gehörte zwar dem Protestantismus an, aber in vielen Dingen dachte er katholisch. Er hat die Werke katholischer Bibliker nicht bloß erwähnt, sondern auch gelesen, nicht bloß gelesen, sondern auch verwertet. Die Vulgata wurde von ihm geschätzt und häufig herangezogen. Auf weiten Strecken kann der katholische Bibliker mit König zusammengehen. König war ein Fürst auf dem Gebiet der Semitologie. Es seien genannt „Historisch-kritisch-komparatives Lehrgebäude des Hebräischen“ und „Hebräisches und aramäisches Wörterbuch zum Alten Testament“. Was über Erscheinungen des hebräischen Sprachlebens Licht verbreiten und den vergleichen-

den Betrieb der semitischen Sprachen fördern kann, hat König in den Kreis seiner Sprachforschungen gezogen.

Mit aller Hingabe hat sodann König sich dem Studium der Religionsgeschichte gewidmet, um *darin,* wie er selber gesteht,[1]) dem göttlichen Wohltäter den Tribut des Dankes für die ihm verliehenen Kräfte zu spenden. Es gehörte nicht wenig Mut dazu, den Kampf mit Wellhausen aufzunehmen, in dessen Lager die meisten protestantischen Bibliker mit fliegenden Fahnen übergingen. König unterschied scharf zwischen dem literarkritischen Wellhausenianismus und dem religionsgeschichtlichen Wellhausenianismus. Ersterem billigte er zu, daß es verschiedene Schichten der israelitischen Überlieferung gebe, letzteren lehnte er nicht nur ab, sondern bekämpfte ihn mit streng wissenschaftlichem Rüstzeug. Scharfsinnig hat König dargetan, daß die Hauptthesen des religionsgeschichtlichen Wellhausenianismus, z. B.: Das Gesetz ist erst nach den Propheten gekommen; das Prophetentum hat sich aus primitiven Anfängen heraus entwikkelt; überhaupt hat Israel sich langsam aus dem Heidentum emporgearbeitet — in Widerspruch stehen mit dem grammatisch-historischen Sinn des althebräischen Schrifttums. Mit überlegenem Wissen und nicht erkaltendem Eifer ist König zu Felde gezogen gegen die mythologisierende Schriftauslegung, gegen die Babylonisierung der Bibel, gegen jene komparative Methode, die das Vergleichen zum Ausgleichen gestaltet, gegen die Prähistorisierung, die Flucht in den leeren Raum ist, gegen unangebrachte Eschatologisierung von manchen Schriftstellen. Wer sieht nicht, daß König Schwimmer gegen den Strom war? Darum hat man ihn öfter denn oft totgeschwiegen, hat man ihn häufig bekämpft.

Vom Jahre 1874 an bis zu seinem Tode hat König eine überaus fruchtbare schriftstellerische Tätigkeit entfaltet.[2]) Er pflegte zu sagen: Die Universitätsferien sind die Arbeitszeiten für die Professoren. Es seien noch angeführt: Geschichte der Alttestamentlichen Religion. Theologie des Alten Testamentes. Die messianischen Weissagungen des Alten Testamentes. Endlich seine Kommentare zu: Genesis, Deuteronomium, Job, Psalmen, Isaias. Den Vorlesungen Königs wird nachgerühmt geistvolle Gruppierung der Probleme, klarer Aufbau, gewählte Sprache, vornehmer Ton bei Erörterung gegnerischer Ansichten, warmer Unterton eigener Religiosität. Möge an dem Altmeister der alttestamentlichen Wissenschaft Eduard König sich das Wort erfül-

---

[1]) Der doppelte Wellhausenianismus im Lichte meiner Quellenforschungen, Gütersloh 1927, S. 7. *König* hat diese Schrift, in der er sein wissenschaftliches Arbeiten analysiert, anläßlich seines 80. Geburtstages erscheinen lassen.

[2]) Es sei verwiesen auf „Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender".

len, das Gott zu Abraham gesprochen (Gn 15, 1), das Gotteswort, das in des Verstorbenen Übersetzung[3]) lautet: Ich bin dein Lohn in sehr hohem Grade!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

**(Der Promotor justitiae als Ankläger in Eheprozessen.)** Über diese Frage wurde wiederholt in der „Theol.-prakt. Quartalschrift" referiert (vgl. „Theol.-prakt. Quartalschrift 1936, 356). Verschiedene Auffassungen ergaben sich deshalb, weil nach can. 1971, § 1, 2°, der Promotor auch bei einer Anzeige nur bei Vorhandensein von Ehehindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, ein Klagerecht zu haben schien. Doch erklärte Gasparri in Tract. can. de matrimonio, II, 1932, p. 292, daß der Promotor auf eine Anzeige eine Anklage erheben könne, ja solle, auch wenn das Hindernis geheim ist. Den gleichen Standpunkt nahm die Sakramentenkongregation (19. Juni 1933) in einem Antwortschreiben an das f.-b. Ordinariat in Lavant ein („Theol.-prakt. Quartalschrift 1934, 149). Etwas zurückhaltender und verklausuliert war ein Schreiben derselben Kongregation vom 15. November 1935 an das Seckauer f.-b. Ordinariat: si denuntiatio validis nitatur argumentis („Theol.-prakt. Quartalschrift" 1936, 356). Nun wird die Frage in der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936, A. A. S. XXVIII, 313 ff., geregelt. Artikel 35, § 1, erklärt, daß der Promotor aus *eigenem Rechte* nur bei Vorhandensein von Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, eine Klage erheben kann. Bei Vorhandensein anderer Hindernisse kann der öffentliche Ankläger nur unter *gewissen Voraussetzungen,* die in Art. 38 und 39 näher umschrieben sind, auf eine Anzeige hin eine Anklage erheben. Es werden zwei Hauptfälle unterschieden:

*1. Fall:* Beide Gatten oder ein Gatte haben durch einen positiven Willensakt die Ehe selbst oder das Recht auf den actus conjugalis oder irgend eine wesentliche Eigenschaft (gemeint sind wohl die tria bona: das bonum prolis, fidei, sacramenti) ausgeschlossen, oder eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe (wiederum die tria bona matrimonii) dem Eheabschluß beigesetzt. Wird nun dem Promotor zur Anzeige gebracht, daß bei einer Ehe einer der erwähnten Tatbestände vorliegt, so darf er nicht ohne weiteres eine Nichtigkeitsklage erheben. Vielmehr sind die Ehegatten zu ermahnen, durch einen fehlerlosen Konsens die ungültige Ehe in eine gültige zu verwandeln. Es kämen also die Grundsätze der Konvalidation, can. 1133 ff., zur Anwendung. Ist eine Konvalidation aber nicht zu erreichen, so hat der Promotor nur unter folgenden Voraussetzungen ein Klagerecht: Wenn die

[3]) Die Genesis eingeleitet, übersetzt und erklärt. Gütersloh 1925. 3. Aufl., S. 493.

behauptete Ungültigkeit der betreffenden Ehe öffentlich bekannt geworden ist und ein Ärgernis tatsächlich besteht (daß nämlich die in Frage stehenden Personen in einer ungültigen Ehe leben) und der anzeigende Gatte nach dem Urteile des Bischofs wahre Zeichen der Reue darüber äußert, schuldbarerweise eine ungültige Ehe geschlossen zu haben, ferner wenn die behauptete Ungültigkeit der Ehe auf solche tatsächliche und rechtliche Beweisgründe sich stützt, daß die Nichtigkeit der Ehe durchaus probabel erscheint. Regelmäßig fehlt es aber an diesen Erfordernissen. Die Brautleute haben in aller Form eine kirchliche Ehe geschlossen; von Bedingungen und einer etwaigen Ungültigkeit der Ehe weiß die große Welt nichts; ein Ärgernis über diese Ehe besteht nicht und die Ungültigkeitsgründe, welche die Gatten vorbringen, sind gewöhnlich so fadenscheinig, daß von einer Probabilität der Ungültigkeit nicht gesprochen werden kann.

*II. Fall:* Die Ehegatten, bezw. ein Teil bringen dem Promotor zur Anzeige, daß zwar kein Konsensmangel vorliegt, wohl aber ein selbstverschuldetes Ehehindernis, bezw. ein selbstverschuldeter Ehenichtigkeitsgrund. In diesem Falle darf der Promotor eine Nichtigkeitsklage nur erheben, wenn folgende drei Voraussetzungen gegeben sind: 1. Das Hindernis öffentlich bekannt geworden ist und sich auf solch sichere und kräftige Beweismomente stützt, daß an dem wirksamen Vorhandensein (de exsistentia et vi) des Hindernisses im Ernste nicht gezweifelt werden kann; 2. das öffentliche Wohl (remotio scandali) die Nichtigkeitsklage nach Anschauung des Ordinarius verlangt; und 3. eine Konvalidation der gegenständlichen Ehe nach Beseitigung des Hindernisses nicht möglich ist. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die Anzeige nicht von den Gatten, sondern von anderen Personen erfolgt.

Trotz dieser anscheinend klaren Regelung des Klagerechtes durch den Promotor bleiben manche Zweifel bestehen. Was ist *natura sua publicum*? Der Kodex gebraucht den Ausdruck in can. 1971, § 1, 2°, ohne ihn zu erklären. Nach der Lehre der Kanonisten (vgl. Triebs, Praktisches Handbuch des kan. E.-R., I, 145 f.) beruhen die impedimenta natura sua publica auf einem öffentlich-rechtlichen amtlichen Tatbestand, sind eintragspflichtig und können daher durch Vorlage einer amtlichen Urkunde leicht bewiesen werden. Eine andere Erklärung versuchte Prof. W. Köstler (Wien) im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 67—87. Darnach kennt der Kodex nur öffentliche und geheime Ehehindernisse. Jedoch ist hiebei der Ausdruck Ehehindernis im engeren Sinne mit Ausschluß der Konsensmängel zu nehmen. Im can. 1971 schlug aber die ältere Theorie, welche zu den Ehehindernissen auch die Konsensmängel rechnete, wiederum durch. Daher mußte im can. 1971, § 1, 1°, um die Konsensmängel aus-

zuschließen, statt „publicum" gesagt werden „natura sua publicum". Darnach hätte der Promotor bei allen echten öffentlichen Ehehindernissen ein Klagerecht. So Dr Köstler. Die Instruktion vom 15. August 1936 ließ aber den Ausdruck natura sua publicum, wahrscheinlich als klar und eindeutig, unerklärt. — Aber auch der Ausdruck *publicum* spielt im Klagerecht des Promotors, das derselbe auf die Anzeige schuldbarer Eheleute ausübt, eine gewisse Rolle. Da ist vor allem sehr wichtig die Antwort auf die Frage: Wann ist ein Hindernis ein öffentliches? Can. 1037 sagt: Publicum censetur impedimentum, quod probari in foro externo potest. Die Öffentlichkeit des Hindernisses (also die Beweisbarkeit für den äußeren Rechtsbereich) ist eine der Voraussetzungen der Klageberechtigung des Promotors nach Art. 38 und 39 der Instruktion. Die Beweisbarkeit hat aber verschiedene Grade. Genügt es schon, wenn die Eheleute einen oder den anderen Zeugen für das Vorhandensein des Hindernisses namhaft machen? Schon Gasparri (Tract. de matr., I, 1932, n. 209) hat darauf geantwortet: Non sufficit quaecumque hypothetica possibilitas probandi, sed requiritur possibilitas practica in singulis casibus determinanda. Dasselbe deuten auch die weiteren Ausführungen in Art. 38 und 39 der Instruktion an: argumenta certa et valida, so daß an der Ungültigkeit der Ehe ernstlich nicht gezweifelt werden kann. Der Promotor wird also vor der Klageerhebung das angebotene Beweismaterial *ernstlich* prüfen müssen. — Der Ausdruck publicum kann aber nicht bloß im Sinne von Beweisbarkeit, sondern auch im Sinne vom Bekanntsein in weiten Kreisen aufgefaßt werden. Tatsächlich kommt der Ausdruck in diesem Sinne im kanonischen Rechte, allerdings im Strafrecht, can. 2197, vor. Auch die Ausdrücke in der Instruktion, Art. 38, § 2: nullitas publica *evaserit*, Art. 39, a: (impedimentum) quod publicum *evaserit* könnten darauf hindeuten. Dann aber hätten die Eheleute es in ihrer Macht, diese Voraussetzung durch Verbreitung der Kenntnis des Hindernisses, bezw. Nichtigkeitsgrundes, zu schaffen! Aber selbst wenn jemand publicum im letztangegebenen Sinne faßt, so bleibt in der Instruktion die Forderung, daß derartige sichere und beweiskräftige Argumente vorhanden sein müssen, daß an der Nichtigkeit der Ehe ernstlich nicht gezweifelt werden kann. Infolgedessen tritt die Dissonanz zwischen beiden Auffassungen im vorliegenden Falle weniger schroff hervor. Alles in allem: trotz der ausführlichen Instruktion vom 15. August 1936 bleiben im Eheprozeßverfahren manche Zweifel bestehen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Kann ein Eheprozeß durch ein anderes kirchliches Gericht weitergeführt werden?)** Franz und Theresia, österreichische Bundesbürger, hatten in der österreichischen Diözese A eine kirch-

lich-staatlich gültige Ehe geschlossen. Nachher schlugen sie in der reichsdeutschen Diözese R ihren Wohnsitz auf. Theresia will wegen angeblichen Zwanges die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe anstreben. Nach can. 1964 ist ratione domicilii das Ehegericht in R, ratione contracti matrimonii das Ehegericht in A zuständig. Bei mehrfacher Zuständigkeit hat nach can. 1559, § 3, der Kläger die Wahl. Theresia entscheidet sich für das Ehegericht in R. Dort wird der Prozeß begonnen und die Zeugeneinvernahme vorgenommen. Nach can. 1568 hat nun ratione praeventionis das Ehegericht in R das ausschließliche Recht, den Prozeß zu Ende zu führen. Nun erfährt Theresia, daß nach § 3 (1), b, des österreichischen Durchführungsgesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, die Vollstreckbarerklärung für den staatlichen Bereich in Österreich nur zu erreichen ist, wenn in erster Instanz ein österreichisches kirchliches Gericht eingeschritten ist. Theresia bittet nun das kirchliche Gericht in R um Ausfolgung der Gerichtsakten an das kirchliche Gericht in A und ersucht gleichzeitig letzteres Gericht um Fortführung des Prozesses. Kann und darf dem Ansuchen entsprochen werden? In *dieser* Form jedenfalls nicht. Ratione praeventionis hat das Ehegericht in R nach can. 1568 gegenüber dem Ehegericht in A ein ausschließliches Recht erlangt. Nach can. 1570, § 2, kann ein kirchliches Gericht ein anderes kirchliches Gericht wohl mit der Vornahme einzelner Gerichtshandlungen (Zeugeneinvernahme, Urkundeneinsicht u. dgl.) betrauen, nicht aber eine Prozeßdelegation verfügen. Der Klägerin kann aber in nachfolgender Weise geholfen werden: Sie kann nach can. 1740, § 1, formell auf die Fortführung des Prozesses in R verzichten (renuntiatio instantiae). Darnach kann sie in A, dessen Zuständigkeit nun wieder auflebt, die Klage neu einbringen. Hiebei können dann nach can. 1738 die acta causae (gerichtliche Aussagen) benützt werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Das Schicksal einer Ehe.)** Der katholische, in Österreich geborene Offizier Josef heiratete 1911 in Brasso (Kronstadt in Siebenbürgen, heute Rumänien) die orthodoxe Gabriele, und zwar standesamtlich und vor dem orthodoxen Pfarrer. Die Ehe gestaltete sich in der Folgezeit unglücklich und Josef hatte ein Interesse an der kanonischen Ungültigkeitserklärung seiner Ehe. Auf den ersten Blick möchte man diese Ehe überhaupt für ungültig ansehen, da Josef als Katholik zur Erfüllung der katholischen Eheschließungsform (Trauung vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen) verpflichtet ist. Nun galt aber bis zur Rechtskraft des Kodex (Pfingsten 1918) in Ungarn und seinen Nebenländern die Provida, wonach Mischehen, auch formlos ge-

schlossen, kanonisch gültig sind. Zum Glück für Josef bestimmte C. Sacr. 18. Juni 1909, daß in diesem Falle beide Teile in Ungarn geboren sein müssen. Dies trifft nicht zu, da Josef in Österreich geboren ist. Daher war die Ungültigkeitserklärung kirchlich möglich. Es ist gut, daß Provida samt Anhang aufgehoben ist. Dem Volke kann man diese Ausnahme und die Ausnahme von der Ausnahme kaum begreiflich machen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(† P. Peter Alois Steinen S. J.)** Am 31. Oktober verschied nach kurzer, schwerer Krankheit und andächtigem Empfang der heiligen Sakramente im Marienhospital Burtscheid im 67. Lebensjahre, im 47. Jahre seines Ordenslebens, im 37. seiner Priesterweihe, im 30. seiner feierlichen Profeß der hochwürdige *Pater Peter Alois Steinen S. J.*, Konsultor an der Heiligen Pönitentiarie Rom, Spiritual und Professor der Aszetik am Priesterseminar Aachen. Er war seit 1918, wo er nach dem Tode des hochwürdigen Pater Josef Hilgers das Ablaßreferat für unsere Quartalschrift übernahm, unser ständiger treuer Mitarbeiter, stets bereit, auch briefliche Auskünfte in Ablaßsachen zu geben. R. I. P.

**(Mitteilung der Redaktion.)** Die ständigen Referate über das Ablaßwesen und über die katholischen Missionen sind für dieses Heft ausgeblieben. Wir werden trachten, bis zum nächsten Hefte Referenten zu finden, die diese Berichte fortführen.

---

# Erlässe des Apostolischen Stuhles.

**Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.**

(A. A. S. XXVIII, Nr. 10—14.)

## I. Die neue Instruktion für die Eheungültigkeitsprozesse.

Unter den vier letzten Heften der Akta, welche hauptsächlich Erlässe über Gründungen oder Grenzveränderungen von Diözesen und Beatifikationen enthalten, ist Heft 10 von besonderer Bedeutung. Es erschien als Sondernummer, die eine neue „Instructio servanda a tribunalibus dioecesanis in pertractandis causis de nullitate matrimoniorum" mit einem Appendix auf 59 Seiten enthält. Die Instruktion ist datiert vom 15. August 1936. Die Sakramentenkongregation hat bereits am 7. Mai 1923 die bekannten „Regulae servandae" für den Prozeß über eine gültige aber nicht vollzogene Ehe erlassen. Sie sind seither durch den Erlaß vom 27. März 1929 ergänzt worden, der die Vorsichts-

maßregeln vorschreibt, welche verhindern sollen, daß sich zur körperlichen Untersuchung statt der zitierten Personen andere Personen einfinden. Dieser letztere wichtige Erlaß ist übrigens im Appendix des Heftes 10 des Jahrganges 1936 nochmals abgedruckt. Desgleichen die Instruktion vom 23. Dezember 1929 De competentia judicis in causis matrimonialibus ratione quasidomicilii und die an die Ordinarien gerichtete Instruktion vom 1. Juli 1932 De relatione causarum matrimonialium quotannis S. Congregationi de disciplina Sacramentorum mittenda.

Für die *Ungültigkeits*prozesse fehlte aber bis jetzt eine Durchführungsverordnung, die ähnlich wie die „Regulae servandae" die Praxis an den Diözesantribunalien regeln sollte. Diesem Übelstand ist nun abgeholfen. Es sind zwar die einschlägigen Kanones des Kodex in keiner Weise abgeändert worden, jedoch ergeben sich für die praktische Durchführung neue Regeln, die hauptsächlich die Mitglieder des Gerichtshofes interessieren. So sind jetzt dem Vorsitzenden des Richterkollegiums eindeutig eine Reihe von Akten zur persönlichen Erledigung überlassen, zu denen früher das ganze Richterkollegium beigezogen werden mußte. Auf diese Einzelheiten des formalen Prozeßrechtes soll hier nicht näher eingegangen werden.

Von *allgemeiner Bedeutung* jedoch sind die Bestimmungen, welche den in letzter Zeit schrecklich anwachsenden **Mißbrauch des Klagerechtes** von seiten solcher Leute, die es mit dem Eheleben gar nicht ernst nehmen, eindämmen soll. Manche Seelsorger und Confessarii sind diesbezüglich in ihrem Rat sehr unvorsichtig und selbst im Irrtum. Ein Großteil aller Ungültigkeitsprozesse wird auf den Klagegrund hin eingereicht, daß beim Eheabschluß der positive Willensakt oder gar die Bedingung gesetzt worden sei, den naturgetreuen Verkehr systematisch auszuschließen, oder es sei der Wille zu heiraten gar nicht vorhanden gewesen, oder man hätte die Unauflöslichkeit der Ehe oder die Verpflichtung zur ehelichen Treue ausgeschlossen u. s. w. Entsprechend dem allgemeinen Prozeßrecht (can. 1971) ist jener Gatte unfähig, selber die Ehe anzuklagen, der selber schuld an dem Ehehindernis oder an dem ungültigen Abschluß der Ehe war. Der schuldige Teil — sehr häufig sind beide Teile schuldig — kann aber die Ungültigkeit seiner Ehe dem Ordinarius oder dem Promotor justitiae zur Anzeige bringen und um die prozessuale Feststellung ersuchen. Diese Möglichkeit stellt die Instruktion im Artikel 37 ausführlich fest. Es kann sich nun ganz verheerend auswirken, wenn der Promotor justitiae der Anzeige auf alle Fälle Folge leisten muß. Das würde geradezu demoralisierend auf viele Menschen wirken, wenn sie wüßten, daß eine unter den oben genannten schmählichen Bedingungen geschlossene Ehe so leicht angefochten und der Zutritt zu einer

anderen Ehe hiemit freigehalten werden kann. Die kirchlichen Gerichte könnten sich des Ansturms solcher Ungültigkeitsklagen kaum mehr erwehren. Deshalb war das Klagerecht, resp. die Klagepflicht des Promotors wiederholt schon stark eingeschränkt worden, doch versuchten gewiegte Advokaten immer wieder, durch allerlei Kunstkniffe dem Promotor den Prozeß aufzudrängen. Nun gibt die Instruktion im Artikel 38 und 39 ziemlich klare Weisungen über Klagerecht und Klagepflicht des Promotors. Darüber handelt eingehend Prälat Dr Haring in diesem Heft S. 133 ff.

Beichtväter und Seelsorger sollen diese Weisungen für den Ungültigkeitsprozeß und für den Inkonsummationsprozeß kennen, um einerseits in unglücklichen Eheleuten nicht aussichtslose Hoffnungen auf einen günstigen Ausgang des Prozesses zu erwecken und andererseits den überbelasteten Ehegerichten fruchtlose Arbeit zu ersparen. Ebenso wichtig ist es, daß Leute, die ihre Ehe anstreiten wollen, gleich bei der ersten Stelle, wo sie sich erkundigen, klar unterrichtet werden, daß im Prozeßverfahren nicht der objektive Tatbestand des Klagegrundes und auch nicht das beschworene Geständnis der Parteien genügt. Letzteres hat nach Art. 117 der neuen Instruktion keinerlei Beweiskraft. Im Prozeßverfahren kommt alles auf den Beweis durch Zeugen — beim Inkonsummationsprozeß muß jedes der Eheleute, wenn irgendwie möglich, sieben Zeugen namhaft machen können, — durch Dokumente, durch Sachverständigengutachten, Indizien u. s. w. an, und zwar muß der Beweis eine moralische Sicherheit, nicht bloß eine Wahrscheinlichkeit ergeben.

### II. Gründung einer Pontifica Academia Scientiarum.

Nr. 13 der A. A. S. erschien als Sonderheft, welches das Motu proprio vom 28. Oktober 1936 über die Gründung der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, ferner in lateinischer und italienischer Sprache die Statuta der Akademie und das Verzeichnis der Mitglieder der neuen Akademie enthält. Im Motu proprio wird erzählt, daß am 17. August 1603 drei junge Männer, namentlich Friedrich Cesi, in Rom den Grund zu einem „Lynceorum philosophorum Ordo seu Consessus seu Academia" gelegt haben. Pius IX. reformierte 1847 die wissenschaftliche Gemeinschaft und nannte sie Pontificia Academia Novorum Lynceorum. Leo XIII. gestaltete sie 1887 zeitgemäß um. Nunmehr wird die Akademie auf eine ganz neue Grundlage gestellt und heißt offiziell „Pontificia Academia Scientiarum". In den Statuten besagt der Artikel 1: Pontificia Academia Scientiarum hoc sibi assequendum proponit ut scientiarum physicarum, mathematicarum naturalium studia, profectus historiamque foveat. Die

Akademie wird laufend „Acta" und von Zeit zu Zeit „Commentationes" veröffentlichen und sich außerdem des Annuarium und des Radio bedienen, um ihre Tätigkeit bekanntzumachen. Zu den Accademici Pontifici Onorari gehören die Kardinäle *Bisleti, Pacelli, Marchetti-Selvaggiani,* ferner Principe *Ludovico Chigi* Albani della Rovere und Professor *Dr Pietro de Sanctis.* Die 70 Accademici Pontifici setzen sich aus den hervorragendsten Gelehrten aller Nationen und Staaten zusammen. Unter ihnen finden sich fünf Reichsdeutsche: *Abderhalden Emil,* Professor der Physiologie an der Universität Halle a. d. Saale, *Caratheordory Constantin,* Professor der Mathematik an der Universität München, *Debye Peter,* Direktor des Kaiser-Wilhelm-Institutes für Physik in Berlin-Dahlem, *Guthnick Paul,* Professor der Astronomie und Direktor der Universitätssternwarte in Berlin-Neubabelsberg, *Planck Max,* Professor der theoretischen Physik an der Universität in Berlin; ferner zwei Österreicher: *Petritsch Ernst Felix,* Professor der elektrischen Fernmeldetechnik an der Technischen Hochschule in Wien, und *Schrödinger Erwin,* Professor der theoretischen Physik an der Universität Graz. Auch die deutsche Universität Prag stellt in *Tschermak-Seysenegg Armin,* Professor der Physiologie, ein Mitglied. Die dritte Gruppe sind die fünf Accademici Pontifici Sopranumerari: *P. Anselm Albareda O. S. B.,* Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, die beiden Jesuiten an der Vatikanischen Sternwarte *P. Alois Gatterer* und *P. Johann Stein, P. Wilhelm Schmidt S. V. D.,* wissenschaftlicher Leiter des Missionsmuseums, und *Msgr. Angelo Mercati,* Präfekt des Vatikanischen Geheimarchivs. Präsident des Consiglio Accademico ist *P. Agostino Gemelli O. F. M.,* Professor an der Herz-Jesu-Universität in Mailand. Das Consiglio bilden der Sekretär, der Schatzmeister, der Bibliothekar und die zwei Zensoren der Akademie.

---

# Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

*1. Päpstliche Ansprachen. Kirche und Staat in Italien. Kardinal Maurin †. — 2. Vom 2. Internationalen Kongreß der katholischen Journalisten in Rom. — 3. Des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli Nordamerika-Reise. — 4. Der 6. Kongreß der belgischen Katholiken in Mecheln.*

1. Wie stets zuvor, war noch während der Herbstmonate, bis zu der bedenklichen Erkrankung in den ersten Dezembertagen, des Hl. Vaters Tagewerk reichhaltig und fruchtbar; seine geistige Spannkraft und sein rastloser Arbeitseifer hatten nicht nachgelassen, obschon man ihm die Übermüdung und die Last der Jahre ansah. Kein Zweifel, daß das schreckliche Wüten des

spanischen Bürgerkrieges, dem er ohnmächtig zusehen mußte, „diese namenlose und in der Geschichte ohne Beispiel dastehende Tragödie", von der er in einer Audienz sprach, den Papst gesundheitlich schwer geschädigt hat. Aus der Reihe bedeutsamer Ansprachen sei nur weniges hervorgehoben. Vom 5. bis 10. Oktober wohnten über 300 Geistliche aus allen Teilen Italiens und einige Bischöfe der 4. Woche für Kirchliche Kunst in Rom bei. Alle Vorträge bezogen sich auf „die bildenden Künste im Dienste des Gotteshauses". Besondere Beachtung fanden die Ausführungen des Kardinals Laurenti über die Darstellung des Gekreuzigten und des Heiligsten Herzens Jesu. Beim Empfang der Teilnehmer am 9. Oktober unterstrich Pius XI. die hohe Bedeutung von Studientagungen, die das für Ausübung des Priesteramtes unerläßliche Kunstverständnis begründen und heben können. Indem er das alte Dichterwort *„Gratior est pulchro veniens in corpore virtus"* zitierte, erinnerte er daran, daß die Tugend um so wohlgefälliger wirkt, je schöner die Form ist, in der sie sich kundgibt; daher werde auch der Gottesdienst besser verstanden und tieferen Eindruck machen, wenn die ihm dienstbare Kunst echt und hochwertig ist. Nur wer ein gewisses Kunstverständnis besitzt, könne das Heiligtum gegen verfehlte Kunsterzeugnisse schützen. Es trage auch dazu bei, daß der Geist von der geschaffenen Schönheit sich leichter zur Schönheit des Schöpfers erhebe.

Gemäß dem ausdrücklichen Wunsch des Papstes wurde anläßlich der Weltausstellung der katholischen Presse in der Vatikanstadt vom 29. bis 31. Oktober ein internationaler Kongreß für Reklamewesen abgehalten. Im Sinne einer am 19. September 1933 an Reklamefachleute aus 14 Nationen gerichteten Papstansprache sollte der Kongreß sich hauptsächlich mit der Beziehung zwischen Reklamewesen und Sittlichkeit befassen. Vertreten waren die Vatikanstadt, Italien, Österreich, Ungarn, die Schweiz, Liechtenstein, Jugoslawien, Polen, Belgien, Holland, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Kanada, Argentinien und Venezuela. Graf Dalla Torre, Chefredakteur des „Osservatore Romano", bemerkte in seiner Eröffnungsansprache, die Journalisten und die Männer der Reklame seien gleichsam Zwillingsbrüder wegen der engen Beziehungen ihrer Aktionsgebiete; der Katholizismus müsse auch der ständig wachsenden Bedeutung des Reklamewesens alle Beachtung schenken. Der Kongreßpräsident Dr. Cingolani beleuchtete den volkserzieherischen Wert, der demselben zukommen kann. Grundlegende Vorträge hielten Dr. Cesidio Lolli über „Reklame und Sittlichkeit", Prof. Corrado Mezzana über „Reklame und Kunst", Dr. Marcello Falconi über „Die sittlichen Schranken der Reklameformen", Cav. Galbuser über „Medizinische und pharmazeutische Reklame", und

Dr Egilberto Martire über „Die Reklame als Werkzeug des Fortschritts und als Ausdruck der Kultur". Außerhalb der Generalversammlungen besprachen sich die Vertreter der italienischen katholischen Presse zweimal in den Räumen des Circolo S. Pietro mit dem Ergebnis, daß eine Kommission gebildet wurde behufs Vorbereitung von Statuten eines zu gründenden Internationalen Katholischen Amtes für Reklame-Informationen. — Nach Abschluß der Arbeiten wurden die Kongreßteilnehmer von Pius XI. in Audienz empfangen. Bezugnehmend auf seine Worte von 1933 bezeichnete er die Reklame, namentlich die Zeitungsreklame, als ein Ausdrucksmittel des menschlichen Gedankens, bestimmt zu belehren und zu überreden, festen Gesetzen nicht nur der Kunst, sondern auch der Sittlichkeit unterworfen. Im Dienste der Reklame stehend, möge man stets an das Wort Manzonis denken: „Das heilige Wahre nie verraten; niemals ein Wort wagen, das dem Laster Beifall spendet und die Tugend verspottet." Wenn dies für jegliche Reklame gilt, so haben die Katholiken außerdem die Pflicht, sich ihrer zu einem zeitwichtigen Apostolat zu bedienen. — Bei einem Empfange der in Rom zu Beratungen zusammengekommenen Mitglieder des Internationalen Katholischen Büros für Rundfunkwesen, am 10. November, sprach der Hl. Vater über den Rundfunk im Dienste des Apostolates. Er begrüßte die Bemühungen der Anwesenden, der großartigen Erfindung einen tiefen Wert zu verleihen, indem sie die Radiowellen der religiösen Wahrheit dienstbar machen. Stellt doch der Rundfunk ein einzigartiges erstklassiges Wirkungsfeld für die Kath. Aktion dar und läßt das apostolische Wort über den ganzen Erdkreis vernehmbar werden.

Bekanntlich hat der Papst in den letzten Jahren häufig Gruppen Neuvermählter Audienz gewährt, so daß diese Empfänge bereits als ständige Einrichtung erscheinen. 1932 führten die italienischen Staatsbahnen Sondervergünstigungen ein für Neuvermählte, die ihre Hochzeitsreise nach Rom machen. Seither hat ihre Zahl über 113.000 erreicht. Am 19. November, beim Empfang von 118 jungen Ehepaaren, wandte Pius XI. in einer vielbeachteten Rede sich gegen gewisse geplante Neuerungen im Eherecht. Eingangs sagte er, so tröstlich es ihm wieder sei, so viele nach staatsbürgerlichem und göttlichem Gesetz geschaffene neue Familien zu segnen, so sei er anderseits jetzt von einer besonderen Sorge erfüllt wegen der gewiß in guter Absicht geplanten Neuerungen zum staatlichen Gesetzbuch, Neuerungen, welche die Familie und daher die Ehe nahe berühren und die man als gewagt bezeichnet habe. „Nun aber", fuhr der erhabene Redner fort, „scheinen sie dem höchsten Hirten der Seelen nicht nur gewagt, nicht nur kühn, sondern wahrhaft bedrohlich, da sie wirklich eine große Drohung, eine schwere Gefahr

gerade für die Familie enthalten, während behauptet wird, diese Neuerungen seien vorgeschlagen worden zur Besserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Eheteils und zu einer menschlicheren Auffassung und Beurteilung der natürlichen Nachkommenschaft — und man nenne diese nicht illegitim, sondern natürlich." Dem Papst scheine es, daß dies in schlichter, aber richtiger Sprache eine wirkliche Bedrohung bedeute, die offenbar auf die Gleichstellung der legitimen, nicht nur der christlichen, sondern der legitimen Familie mit der illegitimen hinausläuft. Das wäre eines der größten Übel, eine der schwersten Bedrohungen, die man gegen ein Volk, gegen ein Land richten kann. Zum Schluß sagte der Hl. Vater, er wünsche und bete, daß es in bezug auf Ehegesetzgebung immer so wie bisher gehalten werde in Italien, das, mögen auch alle Länder dem Vater überaus teuer sein, von ihm ganz besonders geliebt wird, da es sich um das Volk und das Land handelt, die Gottes Hand dem Herzen des Statthalters Jesu Christi nähergebracht hat.

Besteht somit in Italien die Möglichkeit staatlicher Maßnahmen, die dem kirchlichen Standpunkt widerstreben, so machen anderseits die weltlichen Machthaber kein Hehl daraus, daß sie den hohen Wert guter Beziehungen zur Weltkirche wohl zu schätzen wissen. Im Oktober wurde zu Asso am Comersee ein Gedenkstein enthüllt, zur Erinnerung, daß Don Achille Ratti, der glorreich regierende Papst, als junger Priester dort 1882 während einigen Monaten als Seelsorger gewirkt hat. Unterstaatssekretär Bianchini wohnte im Namen des Königs und der Regierung der Feier bei. Er pries Pius XI. als Mann der Vorsehung, der durch Beilegung des langen und schmerzlichen Zwiespalts zwischen Kirche und Vaterland die Grundlage geschaffen, auf der ein großes Italien Träger der Zivilisation und des lateinischen Geistes sein könne. Auf seinem Lebenswege von Asso bis zum Pontifikat habe in Achille Ratti immer das Herz eines großen Italieners geschlagen. — Nach zehnjähriger Abwesenheit weilte Mussolini am 24. Oktober in Bologna zu einem großen Volksempfang. Der Duce teilte in seiner Rede das Jahrzehnt in drei Perioden ein. Die erste, 1926—1929, reicht bis zu den Lateranverträgen. Dieses große Ereignis, rief er aus, habe den Frieden zwischen Staat und Kirche besiegelt, und er fügte bei: „Da lag ein Problem vor, das 60 Jahre auf dem Bewußtsein der Nation lastete. Der Faschismus hat es gelöst. Alle jene, die Düsteres für die Zukunft prophezeit haben, sind gedemütigt und erniedrigt worden. Es ist im Leben eines Volkes von außerordentlicher Wichtigkeit, daß Staat und Kirche im Gesamtgewissen der Nation ausgesöhnt sind."

Kardinal Maurin, Erzbischof von Lyon und Vienne, Primas von Gallien, starb in der Nacht zum 16. November plötz-

lich; er wurde tot im Bett gefunden. Tags vorher hatte er noch bei guter Gesundheit in St. Etienne pontifiziert. Am 15. Februar 1859 in La Ciotat (Diözese Marseille) geboren, empfing Louis Joseph Maurin 1882 die Priesterweihe. Seit 1911 Bischof von Grenoble, wurde er gegen Ende 1916 zum Erzbischof von Lyon befördert und zugleich mit dem Purpur geschmückt. Kardinal Maurin war im Juli 1925 päpstlicher Legat bei der Konsekration der Basilika St. Martin in Tours und stand im Juni 1931 in derselben Eigenschaft der Krönung von Notre-Dame de la Garde in Marseille vor. Mit ihm verschwand ein Kirchenfürst mit glühendem Seeleneifer und versöhnlichem Sinn.

2. *Vom 2. Internationalen Kongreß der katholischen Journalisten in Rom.* Seit zehn Jahren hat es an Bemühungen zu einer internationalen Organisation der katholischen Presse nicht gefehlt. Das am 15. Dezember 1927 in Brüssel gegründete internationale Büro der katholischen Journalisten, mit Sitz in Paris, sollte engere Beziehungen zwischen den in verschiedenen Ländern bestehenden Journalistenvereinen begründen zwecks Hebung der moralischen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder. Das Büro, dessen Generalsekretär der Franzose Joseph Ageorges ist, konnte die Bildung von nationalen Journalisten-Syndikaten fördern, den ersten internationalen katholischen Pressekongreß in Belgien organisieren, umfangreiche Angaben über die Lage der katholischen Presse in der ganzen Welt sammeln und ein sie betreffendes Fachblatt herausgeben. Ein Handbuch des katholischen Journalismus in den Weltsprachen befindet sich in Vorbereitung. Auch soll ein internationales Heim als Treffpunkt der katholischen Redakteure eingerichtet werden.

Am 11. Juni 1928 wurde in Köln die ständige internationale Kommission der Herausgeber und Direktoren katholischer Blätter gegründet. Sie hat ihren Sitz in Breda (Holland) und wird gegenwärtig vom Generalsekretär Dr. H. Hoeben geleitet. Die Aufgabe dieser Kommission besteht in der Unterstützung der katholischen Presse durch Belieferung mit interessantem und zuverlässigem Nachrichten- und Bildermaterial. Daneben gibt es ein am 2. September 1930 in Brüssel bezeichnetes Studienkomitee für die internationalen Kongresse der katholischen Presse; Präsident ist Abbé Merklen, Chefredakteur der Pariser „Croix". — Im Jahre 1935 kam dann die Internationale Union der katholischen Presse zustande, indem am 4. Juni ein provisorischer Rat unter dem Vorsitz des Grafen Dalla Torre gebildet wurde; dessen Mitglieder trafen sich des weiteren in Lüttich und Paris, um Statuten zu entwerfen. Die Internationale Union läßt die Selbständigkeit und besondere Tätigkeit des Büros und der Kommission unangetastet und fördert diese beiden Organisationen,

indem sie sich mit dem Probleme der katholischen Presse in seiner ganzen Ausdehnung befaßt, um das Apostolat der Presse zu kräftigen und fruchtbarer zu gestalten.

Als erste große päpstliche Kundgebung zugunsten der Presseарbeit hat die Weltausstellung der katholischen Presse zu gelten, die am 12. Mai 1936 von Pius XI. feierlich eröffnet wurde und immer gut besucht war. Für das letzte Septemberdrittel wurde der 2. Internationale Kongreß der katholischen Journalisten in Rom angesetzt. Zu dieser Tagung richtete Kardinal-Staatssekretär P a c e l l i namens Pius' XI. an den Grafen Dalla Porta ein Schreiben. Es heißt darin, der Kongreß solle gewissermaßen alle festlichen Kundgebungen zum glücklichen Eintritt des Statthalters Christi ins 80. Lebensjahr besiegeln, so daß in der Vervollkommnung des Apostolats der katholischen Presse die Früchte dieser Kundgebungen zutage treten. „In klarer Erkenntnis der außerordentlichen Bedeutung des katholischen Journalismus weiß der Hl. Vater, daß die Kämpen der Feder dieser Aufgabe nicht gerecht werden können, wenn sie nicht tief erfüllt sind von jenem Glaubensgeiste, ohne den die intellektuelle Kultur und sogar die religiöse nicht ihrer hohen Mission entsprechen und sie auch nicht zu wirksamen Mitarbeitern an dem ernsten und heiklen Unternehmen machen kann, die Irrtümer niederzukämpfen und die Wahrheit zu verbreiten, die unsere wahrhafte Befreierin ist gemäß dem erhabenen Worte Jesu Christi: ‚Die Wahrheit wird euch frei machen.' Der Hl. Vater weiß, daß diese Mission des Lehramtes im Laufe der Jahrhunderte dank der Mitarbeit seiner besten Söhne des geistlichen und Laienstandes getreu fortgeführt worden ist; unter ihnen bilden in unserer Zeit die Avantgarde die Schriftsteller der Tages- und der periodischen Presse, die bestimmt ist, in ihren Händen Waffe der Wahrheit gegen den täglichen Einbruch des intellektuellen wie des moralischen Irrtums zu sein. Und da der Kampf der feindlichen Mächte sich heute so sehr verschärft hat, daß er schon die Fundamente der Gesellschaft umstürzt und sie ständig mit Blutvergießen, Zerstörung und Ruinen bedroht, deren tieferschauernde Zeugen wir gerade jetzt sind, erscheint es um so notwendiger und dringender, daß sich die Schar der Verteidiger des Glaubens vergrößere und verstärke. Daß sie seltener seien und es ihrer weniger gebe als die dunklen Söhne des Übels, das wäre seltsam und schmerzlich. Auch genügt es nicht, daß die Zahl der Journalisten und die Bedeutung der einzelnen wachse und die Einmütigkeit in der Doktrin und im christlichen Ideal sich festige, sondern es ist, wie der Hl. Vater schon bei anderer feierlicher Gelegenheit andeutete, ebenso von Bedeutung, die Organisation aller lebendigen Kräfte auf dem Gebiete der katholischen Presse aller Länder zur Vollendung zu bringen und dies

mit dem Ergebnis einer immer engeren, homogeneren und eifrigeren brüderlichen Zusammenarbeit." Zum Schluß wird die Hoffnung des Papstes ausgesprochen, daß diese Bestrebungen einen vielversprechenden Anfang ihrer Verwirklichung auf dem Kongreß erhalten; in letzterem dürfe man die würdigste Feier des diamantenen Jubiläums des „Osservatore Romano" sowie die praktische und fruchtbare Krönung der Weltausstellung der katholischen Presse sehen.

Dem 2. Internationalen Kongreß der katholischen Journalisten (24.—27. September) ging vom 21. bis 23. in den Räumen des päpstlichen Istituto Angelico der Dominikaner eine Konferenz über die journalistische Berufsbildung voraus. Die meisten europäischen Staaten und Amerika waren durch Delegierte vertreten. Graf Dalla Torre betonte in seiner Eröffnungsrede die Notwendigkeit einer systematischen bestmöglichen Ausbildung des journalistischen Nachwuchses. Der nicht selten aufgetretene Dilettantismus innerhalb der katholischen Journalistik sei eine der Ursachen, daß in manchen Ländern die katholische Presse sich nicht genügend entfaltet hat. Joseph Demarteau, Direktor der „Gazette de Liége" und Präsident der Vereinigung der katholischen Journalisten Belgiens, beleuchtete die Wichtigkeit katholischer Journalistenschulen. Über solche Institute in den Vereinigten Staaten, England, Belgien, Frankreich, Spanien, Polen, in der Tschechoslowakei und der Schweiz wurden in einer Reihe von Vorträgen interessante Einzelheiten mitgeteilt. Prof. Dassonville berichtete über die 1924 im Rahmen des Institut Catholique von Lille gegründete Journalistenschule, die in dreijährigem Lehrgang den künftigen Redakteuren praktisches journalistisches Fachwissen vermittelt; jeweils werden auch die Tagesfragen im Lichte der katholischen Grundsätze, nicht zuletzt unter Auswertung der päpstlichen Rundschreiben erörtert. — Außerordentlich erfolgreich war die 1926 von der Madrider Tageszeitung „El Debate" eingerichtete journalistische Privatschule, die bis zum grauenvollen Bürgerkrieg blühte; 1935 zählte sie 98 Hörer. Wie Dr Vinola, der römische Korrespondent des gen. Hauptorgans der spanischen Katholiken, in seinem Referat unterstrich, hat die enge Verbindung der Schule mit einem großen Redaktionsbetrieb sie vor dem Versinken in leere Theorie bewahrt. Die durch rege Diskussionen belebte Konferenz äußerte den Wunsch, daß in jedem Land eigene Lehranstalten den zukünftigen katholischen Journalisten zu einer religiösen, einer allgemein kulturellen und einer technisch praktischen Ausbildung, bei stärkster Berücksichtigung der kirchlichen Soziallehre offen ständen.

Der am 24. September in der großen Aula der Dominikaner-Hochschule eröffnete 2. Internationale Kongreß der

katholischen Journalisten sollte naturgemäß keine Massenversammlung sein, sondern eine Studientagung von Fachleuten, hinter denen die Massen stehen. Man zählte etwa 250 Teilnehmer aus 28 Nationen. Hervorragende Persönlichkeiten des päpstlichen Rom umgaben den Kardinal-Staatssekretär Pacelli. In tiefgründiger, eindruckstarker Rede, einer markanten Wegweisung für die Kongreßarbeiten, behandelte der erste Berater des Papstes die Fortbildung des katholischen Journalisten, die Bekämpfung des Neuheidentums und den Wert der Enzykliken für die katholische Publizistik; dieselben bedeuten „sichere Führung zum Unterscheiden des Guten und Bösen, zum Wachsen in der christlichen Weisheit bezüglich der Menschen und Dinge, so daß man sich darüber ein richtiges und gerechtes Urteil bilden kann, um die andern zu belehren und inmitten der verschiedenen Volksschichten jene Wahrheit zu verteidigen und zu verbreiten, welche Rettung und Befreiung von den Täuschungen und Sophismen des Irrtums bringt", sie stärken das Einigungsband für die katholischen Schriftsteller, die, „verschieden nach Sprache, Abstammung und Nation, ein einziges Heer gegen die moderne soziale Ansteckung bilden". Dann schilderte der geistvolle Redner rasch den Ernst dieser „Ansteckung" und die Notwendigkeit, sich für die Schlachten der Kirche zu rüsten. Er deutete die mannigfachen Verirrungen der Gegenwart an, vom Rationalismus und Materialismus zum Monismus und Immanentismus; vom plutokratischen Liberalismus, der den Arbeiter verachtet, zum Umsturz und Klassenkampf; von den Bewegungen der Gottlosen zu den Verfolgungen in Mexiko und den Massenmorden in Spanien; vom Mythos einer willkürlich natürlichen Religion, die die Offenbarung leugnet, zu den verschiedenen Formen der Staatsvergötzung. Zur wirksamen Bekämpfung der zahlreichen hartnäckigen Feinde braucht der katholische Journalist tiefes, umfangreiches Wissen, Seelenpflege, Rechtschaffenheit, unbeirrte Wahrheitsliebe, Nächstenliebe in Wort und Tat. Kardinal Pacelli bewillkommnete in italienischer, französischer, spanischer, portugiesischer, englischer, deutscher und lateinischer Sprache die Delegierten. Dabei erklärte er, es schmerzlich zu beklagen, daß er keinen Vertreter der katholischen Presse Deutschlands begrüßen könne. Der glänzenden Rede folgte eine gewaltige Ovation. Graf Dalla Torre, Präsident des Kongresses, sprach den Dank der Versammlung aus. Dann folgten die Führer der 28 nationalen Delegationen einander mit Begrüßungsworten in ihren verschiedenen Muttersprachen.

Am 25. und 26. September leisteten das internationale Büro der katholischen Journalisten, die internationale Kommission der katholischen Verleger und Zeitungsdirektoren und das von

Abbé Merklen geleitete Studienkomitee der allgemeinen Kongresse der katholischen Presse eifrige und ersprießliche Arbeit. Man nahm die Statuten des Internationalen Verbandes definitiv an; Präsident desselben ist Graf Dalla Torre, Vizepräsident der Belgier Demarteau. Daneben fanden Generalversammlungen unter dem Ehrenvorsitz der Kardinäle Laurenti, Salotti, Canali und La Puma statt, die auch den Kongreß mit Ansprachen beehrten. Richtungweisende Vorträge wurden gehalten von Alfred Michelin (Paris) über „Die geistliche Vervollkommnung des katholischen Journalisten", vom Abbé Jos. Pauchard, Chefredakteur der „Freiburger Nachrichten", über „Die Aufgaben der katholischen Presse im Kampf gegen das Neuheidentum". Raimondo Manzini, Hauptschriftleiter des „Avvenire d'Italia", schilderte die überragende Bedeutung der päpstlichen Rundschreiben in den Kämpfen und Krisen der Gegenwart, sowie die Pflicht der Presse, gegenüber allen wichtigen Tagesproblemen die in den Enzykliken gebotenen grundsätzlichen Lösungsvorschläge hervorzuheben. In der Schlußsitzung behandelte der Präsident Graf D a l l a P o r t a mit vollem Freimut die Stellung der Kirche zum Kommunismus, Kapitalismus und Nationalsozialismus. Durch Entchristlichung kann man nur der Revolution den Weg bereiten. Bitter beklagte der kraftvolle Redner, daß die offizielle Welt gewöhnlich die Warnungen des Hl. Stuhles ignoriert hat. „Seit 70 Jahren wiederholen die Päpste ihre Mahnungen unter dem absichtlichen Schweigen, oft unter der bewußten Irreführung, immer unter der Indifferenz der offiziellen Stellen. Ihre Aufforderung zu vorbeugenden und rechtzeitig vorgenommenen Reformen im christlichen Geiste, vor allem für den Aufstieg der dürftigen Klassen, für die Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis, für Achtung und Verteidigung des religiösen Ideals durch die Staaten auch in ihren sozialen Werken, wurde unter der schrankenlosen Freiheit des Irrtums erstickt und nur als unbegründetes Gejammer und nicht ernstzunehmende Prophezeiungen angesehen. Nicht weniger wurde die Arbeit der Katholiken zur Verbreitung und Verwirklichung der päpstlichen Ideen verdächtigt und bekämpft. Die Massen blieben in der Unwissenheit und ihre Entwicklung vollzog sich fern vom Lehrstuhl der ewigen Wahrheit, so daß das vorausgesagte Endziel dieser Entwicklung sich schreckenerregend am Horizont zeichnet." Die katholische Presse soll mehr als bisher zur Erklärung und Verbreitung der päpstlichen Dokumente beitragen, denn für alle Probleme enthalten sie eine Lösung.

Nachdem die Kongreßteilnehmer am Sonntag, 27. September, in der Vatikanischen Basilika einer von Msgr. Diaz y Gomara, Bischof von Cartagena (Spanien), zelebrierten hl. Messe beigewohnt und gemeinsam an der Confessio das Credo gebetet

hatten, fuhren sie nach Castel Gandolfo zur Papstaudienz. Graf Dalla Torre verlas eine Huldigungsadresse, die der Hl. Vater in bewegten Worten beantwortete. Eingangs bemerkte er, es sei unangebracht, die hohen Gedanken der meisterlichen Eröffnungsrede des Kardinal-Staatssekretärs *„non soltanto Eminentissimo, ma eminente Oratore"* zu wiederholen, wie auch das Schöne, das der Präsident soeben zum Ausdruck gebracht. Anknüpfend an das Wort des hl. Paulus: *„Et grati estote"*, dankte Pius XI. Gott für die seinen anwesenden Söhnen gespendeten Segnungen wie auch für die Romreise so vieler angesehener Persönlichkeiten, die in weiten Kreisen bekannt, sich der Verkündigung und Verteidigung der ungetrübten katholischen Wahrheit widmen. Romfahrten seien Pflicht, da man dabei Einblick nehme in das einzigartige Buch von gewaltigem Inhalt, das von der Natur begonnen, in Kunst, Geschichte, Politik und vor allem in Religion und Glauben vollendet wurde. Bevor der Papst die Journalisten mit Worten warmer Genugtuung über ihre Arbeiten und dem Apostolischen Segen entließ, wiederholte er ihnen die Mahnung des Völkerapostels: *„Domino Christo servite"*, indem er zeigte, wie ehrenvoll es ist, im Dienst des göttlichen Königs, des göttlichen Lehrmeisters jeglicher Wahrheit und Vollkommenheit zu stehen.

3. *Des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli Nordamerika-Reise.* Als der päpstliche Staatssekretär am 7. Oktober in New York eintraf, warm begrüßt vom Apostolischen Delegaten Msgr. Cicognani und zahlreichen Prälaten, beeilte er sich, den Journalisten zu erklären, sein Besuch in den Vereinigten Staaten habe keineswegs amtlichen Charakter, es handle sich nicht um eine Mission, die sein hohes vatikanisches Amt direkt betreffe, sondern um eine Ferienreise. Jedenfalls waren es arbeitsreiche Ferien. Gleich nach der Ankunft Pacellis hob Kardinal Hayes, Erzbischof von New York, in einem Telegramm an den Hl. Vater die tiefe Sympathie aller Volkskreise gegenüber dem hohen Kirchenfürsten hervor und äußerte die Hoffnung, daß dessen Erscheinen für die gesamte Bevölkerung der Vereinigten Staaten ersprießlich sein würde. In der Tat wurde dem Kardinal-Staatssekretär überall, wo er sich zeigte, ein ebenso herzlicher wie begeisterter Empfang zuteil: seine Liebenswürdigkeit gewann ihm die Herzen von Millionen, die auch in Kirchen, Versammlungen und an Universitäten seine glänzende Redegewandtheit bewunderten. Die ursprüngliche Absicht, nur bis zum 24. Oktober in Nordamerika zu verweilen, mußte er angesichts der vielen Einladungen aufgeben und seinen Aufenthalt bis zum 7. November ausdehnen. Am 14. Oktober, in Boston, stellte Kardinal-Erzbischof O'Connell ihm 800 Geistliche vor. Triumphalen Charakter hatte auch am 21. in Philadelphia der Empfang durch Kardinal Dougherty an

der Spitze von Klerus und Volk. Tags darauf war er in Washington. Pacelli wandte sich am 26. nach dem Westen, besuchte u. a. Chicago, Cincinnati, Saint Paul, San Francisco, Los Angeles, Saint Louis. Nach seiner Rückkehr wurde am 4. November in New York zu Ehren des Staatssekretärs vom Kardinal-Erzbischof ein großartiger Empfang veranstaltet. Am 7. trat Kardinal Pacelli an Bord des „Conte di Savoia" die Rückfahrt an. Bei der Landung in Neapel am 14. hätte der Empfang seitens der kirchlichen und weltlichen Behörden und die Stimmung der Volksmassen nicht herzlicher sein können. Pacelli fuhr am selben Tage nach Rom. Der Papst schickte ihm alsbald in kunstvollem Rahmen sein Porträt mit der eigenhändigen Widmung: *„Pius PP. XI. — Carissimo Cardinali Suo — Transatlantico-Panamericano — Eugenio Pacelli — feliciter redeunti — 14. XI. 1936."*

Nach einer längeren Audienz beim Kardinal-Staatssekretär war Graf Dalla Porta in der Lage, im „Osservatore Romano" (19. November) einen zusammenfassenden Bericht über die Reise zu veröffentlichen, die, nach einer Äußerung Pacellis, vollkommen programmgemäß verlaufen ist und ihm wertvolle Eindrücke vermittelt hat. Der Aufsatz ist betitelt: „Blühende katholische Mitarbeit am tatkräftigen Fortschritt einer großen Nation." Pacelli betonte bei der Unterredung zunächst, er sei auf ausdrücklichen Wunsch des Hl. Vaters nach den Unionsstaaten gefahren, um sich über das katholische Leben dort zu unterrichten und persönliche Fühlung mit den kirchlichen Stellen zu nehmen. Indem er nicht weniger als 15.000 Kilometer im Flugzeug zurücklegte, gewann er einen Überblick über die meisten Staaten vom Atlantischen bis zum Stillen Ozean. Den Einladungen nach Kanada konnte er leider keine Folge leisten, hatte aber Gelegenheit, in New York sich mit Kardinal Villeneuve, Erzbischof von Québec, zu unterhalten.

Von den 16 Kirchenprovinzen wurden 12 besucht. Der Kardinal-Staatssekretär traf mit Vertretern des Episkopats von 15 Kirchenprovinzen zusammen, nämlich den 4 Kardinal-Erzbischöfen und 79 Bischöfen. Fast täglich stand er liturgischen Feierlichkeiten vor, wobei seine gründliche Kenntnis der englischen Sprache sich glänzend bewährte. Tiefen Eindruck machte ihm das vielgestaltige katholische Leben. Es war, wie er erklärte, für ihn eine außerordentliche Genugtuung und Freude, sich vom Gedeihen einer großen Zahl von religiösen Einrichtungen, Gotteshäusern, Seminaren, Hochschulen, Klöstern, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen aus eigener Anschauung zu überzeugen. Mit höchster Anerkennung gedachte er der blühenden Seelsorge der nordamerikanischen Katholiken und hob dabei das enge geistige Band der Pfarrkinder, die Bedeutung der Pfarr-

schulen, das gemeinsame Leben des Klerus und die treffliche Mitarbeit zahlreicher Ordensschwestern hervor.

Kardinal Pacelli ist überzeugt, daß der Episkopat wie auch der Welt- und Ordensklerus ihrer Aufgabe gewachsen sind, d. h. in klarer Erkenntnis der modernen Bedürfnisse energisch und opferfreudig sich dem Auf- und Ausbau der Kath. Aktion widmen, die antichristlichen Strömungen entschieden bekämpfen und in sozialer Beziehung es an nichts fehlen lassen. Sicher werden die Vereinigten Staaten nicht verschont bleiben von den Spannungen und Kämpfen, die bei den europäischen Nationen immer heftiger wurden. Daher besteht für die nordamerikanischen Katholiken die dringende Pflicht der Zusammenarbeit mit allen einsichtigen und verantwortungsbewußten Bürgern, damit die von der katholischen Soziallehre verkündeten Grundsätze der Gerechtigkeit und Liebe geachtet und beobachtet werden als eine Gewähr gegen den sozialen Umsturz. Zu dessen Abwendung und zur Sicherung des sozialen Friedens darf kein Opfer zu schwer sein. — Den Katholiken der Union gereichen ihre zielbewußten Bemühungen für die moralische Reinigung des Kinowesens zu besonderer Ehre. Die meisten Filmproduzenten nahmen die von den Bischöfen gutgeheißenen Normen an, so daß die nunmehr geltende, die schlimmsten Gefahren ausschaltende Filmkontrolle hauptsächlich ein Verdienst des tatkräftigen Vorgehens überzeugungstreuer Katholiken ist.

Am ersten Tage nach der Neuwahl des Präsidenten Roosevelt, am 5. November, empfing dieser auf seinem Besitztum in Hyde Park den päpstlichen Staatssekretär. Der hohe Gast wurde mit ausgesuchter Liebenswürdigkeit empfangen. Bei einem ihm zu Ehren veranstalteten Mahl, an dem u. a. Msgr. Spellmann, Weihbischof von Boston, und einige Vertreter des Erzbistums New York teilnahmen, sprach das nordamerikanische Staatsoberhaupt Worte voller Anerkennung für den Anteil der Katholiken am nationalen Wiederaufbau-Werk. Der vielgenannte Staatsmann bemerkte, daß besonders die Enzyklika „Quadragesimo anno" in den Unionsstaaten starke Beachtung gefunden hat und auf Beschluß des Senates in seine Sammlung der offiziellen Akten aufgenommen wurde. Präsident Roosevelt zeigte auch dankbares Verständnis für die rastlosen Bemühungen Pius' XI. zur Erhaltung des Völkerfriedens.

Die ganze amerikanische Öffentlichkeit nahm an Kardinal Pacellis Besuch regsten und vielfach begeisterten Anteil. Ohne Unterschied der Parteirichtung berichtete die Presse eingehend über die Rundreise. Mancherlei Ehrungen wurden dem päpstlichen Staatssekretär angeboten, zahllose Adressen an ihn gerichtet. Bei einem vom Washingtoner Press Club veranstalteten Frühstück, an dem 500 Redakteure und Korrespondenten teil-

nahmen, sprach der Klubpräsident warme Worte der Huldigung, die der Kardinal herzlich erwiderte.

1934, anläßlich des internationalen Eucharistischen Kongresses in Buenos Aires, erwies sich der offizielle Besuch des Kardinal-Staatssekretärs in Argentinien und Brasilien als ersprießlich für die Kirche; desgleichen ein halbes Jahr später in Frankreich, als Pacelli dem Jubiläumstriduum in Lourdes vorstand. Gewiß wird auch seine Nordamerika-Reise sich in religiöser Hinsicht segensreich auswirken. Als er sich wieder eingeschifft hatte, traf folgendes Telegramm des Apostolischen Delegaten Cicognani ein: „Bitte Ew. Eminenz Gefühle tiefen Dankes entgegenzunehmen für den Besuch in den Vereinigten Staaten, welcher der Kirche auf dem Gebiet dieser Nation hohes Ansehen gebracht hat."

4. *Der 6. Kongreß der belgischen Katholiken in Mecheln.* Als religiöse Kundgebungen und vor allem als Wegweisung in den brennenden Zeitproblemen haben die wenigen Katholikenkongresse Belgiens nicht geringe Bedeutung. Der erste tagte im Jahre 1863; weitere Kongresse folgten 1864, 1867, 1891 und 1909. Stets stand der religiös-kirchliche Gedanke im Mittelpunkt der Erörterungen, was schon durch die Abhaltung der Tagungen in Mecheln (Malines), der geistlichen Hauptstadt des Landes, zum Ausdruck kam. In sorgen- und drangvoller Zeit schien es 1936 wirklich angebracht, nach 27jähriger Unterbrechung wieder einen großen Katholikenkongreß zu veranstalten. Unter dem Ehrenpatronat des Kardinals Van Roey, Erzbischofs von Mecheln, in Anwesenheit der Kardinäle Verdier (Paris), Seredi (Gran, Ungarn) und Hlond (Gnesen und Posen) nahm der 6. Kongreß vom 10. bis 13. September einen eindrucksvollen, vielversprechenden Verlauf. Laut dem Programm sollte der entschlossene Wille der belgischen Katholiken, die Lehren der Kirche in allen Lebensbereichen und Einrichtungen zur Anwendung zu bringen, offenkundig werden. Gemäß einem Mitte August erlassenen gemeinsamen Hirtenschreiben des belgischen Episkopats war der Kongreß gedacht als eine Bezeugung der ewigen Jugendlichkeit des Katholizismus im Lichte der christlichen Grundsätze und der päpstlichen Rundschreiben, im gegenwärtigen Umbruch, der entweder „zum allgemeinen Bankrott oder zur sozialen Erneuerung führen wird". Es wurde davon Kräftigung der wahren katholischen Denkungsart erwartet, die die geistigen Werte, die katholische Sache als solche über besondere Klassen- und Gruppeninteressen, über persönliche Vorliebe und Abneigungen stellt im Sinne der goldenen Regel: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas." In 10 Sektionen mit je zwei Gruppen, einer flämischen und einer wallonischen, wurde die Haupt-

arbeit geleistet. Ihre Themen waren: 1. Das religiöse Leben. 2. Die Katholische Aktion. 3. Das öffentliche Leben. 4. Die Familie. 5. Erziehung und Unterricht. 6. Die kulturelle Entwicklung. 7. Das berufliche Leben (soziale und wirtschaftliche Organisation). 8. Caritasaktion. 9. Presse, Kino und Radio. 10. Die koloniale Aktion. In den Arbeitssektionen wie auch in den glänzenden Generalversammlungen war der Grundakkord aller Reden und Beratungen, daß ein katholisches Volk, dem Mobilisierungsbefehl seiner geistigen Führer folgeleistend, sich aufrafft, um dem umstürzlerischen, gottlosen Zeitgeist entgegenzutreten und die Fahne des Christentums ins brandende Leben zu tragen.

Kardinal-Erzbischof Van Roey hielt am 10. September nach einem Pontifikalamt die Eröffnungsrede in einer Riesenversammlung. Nach Worten der Begrüßung bezeichnete er die Wiederaufnahme einer großen Tradition als Auftakt zum Zusammenschluß aller, die auf katholischem Boden stehen, um am Bau einer neuen Welt mitzuwirken. Da sie über genügend Regenerations- und Schutzkräfte verfügen, können sie in die verworrenen Verhältnisse der Gegenwart Ordnung bringen. Über ihren allzu häufigen und verbitterten Auseinandersetzungen dürften sie aber das eine Wesentliche und ihre gemeinsame Anschauung nicht vergessen und müßten sich in brüderlicher Gesinnung zusammenfinden. Der Kardinal sprach die Hoffnung aus, daß der Kongreß zu konkreten Schlußfolgerungen führe, die zu Richtlinien des katholischen Vorgehens würden. — Msgr. Micara, seit 13 Jahren Nuntius in Belgien und Internuntius für Luxemburg, verlas ein Schreiben, in dem der Papst den Kongreß begrüßt, segnet und die Hoffnung ausspricht, derselbe werde einer gewissenhaften Neuprüfung der Ziele des belgischen Katholizismus dienen, wie auch als Mittel für alle Katholiken, sich ihrer Aufgabe besser bewußt zu werden, insbesondere im Hinblick auf Einigung aller Kräfte und sittliche Erneuerung des ganzen Landes. — In der 2. Vollversammlung fesselte vor allem die großzügige Rede des Luxemburger Finanzministers Dupong über die soziale Pflicht der Katholiken in der Gegenwart. Die Generalversammlung vom 11. September brachte zunächst eine Rede des Vizerektors der Universität Löwen, Msgr. Cruysberghs, über die Stunde der Laien. Nach ihm beleuchtete P. A. Gemelli, Rector Magnificus der Kath. Universität Mailand, in hochbedeutsamen Ausführungen die Mission der katholischen Intellektuellen in der heutigen Zeit, die Menschheit wieder auf übernatürliche Wege und dadurch zur wahren Kultur zu führen. Am 12. dankte Msgr. Coppieters, Bischof von Gent, dem Kardinal Van Roey für die vortreffliche Organisation des Kongresses und betonte die religiösen Pflichten der Katho-

liken, die sich am besten mit den Worten: Liebe, Gebet und Arbeit ausdrücken; auf dem Gebiet des Unterrichts und der sozialen Betätigung haben sie große Aufgaben zu erfüllen. Dann hielt Ministerpräsident van Zeeland eine große tiefreligiöse und auch vom nationalen Standpunkt aus wertvolle Rede. Wenn man in der allgemeinen Krise die moralischen und die wirtschaftlich-sozialen Werte angegriffen sieht, so steht das den fundamentalen Prinzipien des Katholizismus und den sozialen Anschauungen, wie sie in den Enzykliken „Rerum Novarum" und „Quadragesimo anno" niedergelegt sind, diametral entgegen. „Ich bin", rief der hervorragende Staatsmann aus, „im Geiste wissenschaftlicher Objektivität zu den großen Meistern des letzten Jahrhunderts in die Schule gegangen. Ich habe gefunden, daß alle diese sozialen und wirtschaftlichen Doktrinen vom stürmisch vordrängenden Geist unserer Zeit überholt sind. Ich will nicht behaupten, daß in den Enzykliken oder in deren begleitenden Kommentaren die Lösung aller Schwierigkeiten enthalten ist; weit entfernt! Doch bin ich überzeugt, daß die allgemeinen Direktiven Roms den sichersten, gründlichsten und folgerichtigsten Wahrheitsblock darstellen, den es heute in der Welt gibt. Die Katholiken haben die Pflicht, darin die Lösung für die brennenden Zeitfragen zu suchen." Des weiteren stellte van Zeeland die große Verantwortung der Katholiken als Gläubige und Staatsbürger fest. Als Gläubige haben wir, so führte er aus, nicht bloß die materiellen Interessen und die Staatsordnung zu verteidigen, sondern auch die Bedingungen des staatsbürgerlichen Lebens zu schaffen, welche wahre religiöse Freiheit ermöglichen. Als Staatsbürger müssen wir aufbauend tätig sein, eine führende, möglichst wirksame Rolle spielen. Es genügt nicht, daß der einzelne mit seinem Gewissen in Ordnung sei und die gute Absicht habe; daneben bedarf es der Einheit der Aktion. Mehr als je ist heute der alte Spruch angebracht: Im Notwendigen Einigkeit, im Zweifelhaften Freiheit, in allem aber die Liebe. Leider wurde in den letzten Jahren die Liebe vielfach verletzt. In allen Fällen ist die Einigkeit zu bewahren oder wiederherzustellen. Weil die belgischen Katholiken einig waren, haben sie immer die größte Rolle gespielt. Und dies nur, da das Land wirklich katholisch war. Ich wünsche, daß alle, die entschlossen sind, Unordnung, Abenteuer, Anarchie und Unterdrückung von unserem Lande fernzuhalten, wieder in den ersten Reihen stehen und eine kompakte Masse bilden. — Der folgende Redner, Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris, sprach sich zunächst recht belobigend über die herrlichen Anstrengungen der belgischen Katholiken aus. Er bedauerte, daß der Katholizismus sich allzu lange in der Defensive gehalten habe. Man muß immer die falschen Lehren aufdecken, die zu den gegenwärtigen traurigen sozialen

Zuständen geführt haben: den übertriebenen Individualismus, den wirtschaftlichen Liberalismus und den alle Lebensgebiete umgreifenden Laizismus, der zum Atheismus führt. Dann gilt es, die sozialen Lehren der Kirche, worin die wesentlichen Heilmittel für unsere kranke Gesellschaft enthalten sind, zu verbreiten und in die Wirklichkeit überzusetzen. Die Kirche achtet den Menschen als Individuum und sucht zugleich eine lebendige Verbrüderung unter den Angehörigen eines Volkes wie auch zwischen den Völkern zu verwirklichen. — Kardinal Hlond brachte die Grüße Polens, das, wie er sagte, Ähnlichkeit mit Belgien hat, hinsichtlich der providentiellen Rolle beider Länder als Bollwerke des Christentums im Osten und Westen Europas; er rief zum Ausbau und zur Verteidigung dieser Wälle auf, so daß sie uneinnehmbar würden. — Am selben Abend, beim offiziellen Bankett ergriffen u. a. Kardinal Seredi, Primas von Ungarn, Nuntius Micara und Senatspräsident Moyerson das Wort.

Der 6. belgische Katholikenkongreß fand am Sonntag, 13. September, seinen Ausklang mit einer grandiosen Glaubenskundgebung von 200.000 Wallonen und Flamen, Reichen und Armen, Arbeitgebern und Arbeitern. Die vom Kardinal Hlond zelebrierte feierliche Messe auf dem Koekelberg-Plateau war ein erhebendes Schauspiel; zum Schluß wurde der päpstliche Segen erteilt. Nachmittags bei einer Riesendemonstration im Heysel-Stadion folgten sich unlöschbare Eindrücke. Nach Aufführung des Bühnenspiels „Credo" beteten die Menschenmassen das Credo der Messe. In seiner Schlußansprache äußerte Kardinal Van Roey seine tiefe Freude über den herrlichen Verlauf des Kongresses, der zu den schönsten Hoffnungen berechtige; die Kirche und das Vaterland könnten bei den Katholiken auf unerschöpfliche Reserven rechnen. Dies seien nicht die Elemente des Wirrwarrs und der Revolution, sondern starke Verteidiger von Ordnung und Frieden, Arbeiter am wirtschaftlichen Wiederaufbau, am moralischen und sozialen Fortschritt. „Katholiken Belgiens", rief der Erzbischof aus, „ich mache mich zu eurem Wortführer, wenn ich vor dem ganzen Lande verkünde, daß ihr jeden sozialen Umsturz ablehnt und bekämpft und euch für die allgemeine Befriedung bemüht. Daß ihr mehr als je entschlossen seid, an der Sache Gottes, der Kirche, des Glaubens, der christlichen Sitten, der Familien, der christlichen Erziehung, der Gewissensfreiheit und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitzuwirken." In den einzelnen Pfarreien und Familien möge ein großer Kreuzzug von Gebeten und Opfern beginnen für das bedrängte Belgien und die Freiheit der Katholiken in der Welt, besonders in Spanien, und insbesondere eine geschlossene Aktion einsetzen. Außerordentliche Beachtung fand die eindringliche Mahnung des Kirchenfürsten: „Ich richte einen feierlichen Appell

an den Geist gegenseitiger Verständigung und Eintracht. Vor der Elite, die jetzt während drei Tagen in Mecheln defilierte, haben wir die Überzeugung gewonnen, unbesiegbar zu sein, falls wir einig sind. Im Namen der unendlichen Masse von Gläubigen, die die inneren Zerwürfnisse beklagen, im Namen eurer Bischöfe, im Namen Sr. Heiligkeit des Papstes bitte ich alle Gläubigen, die größte Anstrengung zur Wiederherstellung der Einigkeit überall dort zu machen, wo sie jetzt am notwendigsten ist, d. h. im öffentlichen Leben und auf politischem Gebiet. Diese dringende Einladung ergeht an den guten Willen aller Gruppen.'

Die großen Erfolge der Rex-Bewegung haben die politische Spaltung der belgischen Katholiken erweitert und vertieft. Bei den Sektionsberatungen des Kongresses fehlte es denn auch nicht an Erörterungen zwecks Überwindung oder Überbrückung der starken Gegensätze. Wo der Streit um autoritäre oder demokratische Staatsführung geht, ist es freilich schwer, die politische Einheit zu erzielen. Doch müßte unter allen Umständen der Geist der Verträglichkeit herrschen zwischen allen Anhängern derselben religiös-kirchlichen Anschauungen. Seit Monaten wird an der Reform der alten „Katholischen Partei", nunmehr „Katholische Sozialpartei", gearbeitet. Schon vor der definitiven Festlegung ihrer neuen Form erließ das hiermit befaßte Direktorium im Oktober ein Manifest. Es schließt mit der Erinnerung an den Mechelner Katholikenkongreß, Symbol der zu wahrenden politischen, sozialen und kulturellen Einheit, und mit einem dringenden Appell an die Jugend, in dem es heißt: „Jungkatholiken! Die Vergangenheit (der Zerwürfnisse) ist tot. Eine Schar junger Wallonen hat einer solchen junger Flamen brüderlich die Hand gereicht und beschlossen, eine katholische Partei zu schaffen, der eine jugendliche Seele innewohnt. Voll Dank gegen die älteren Generationen, die die Garantien der religiösen Freiheit schufen, die freie Entfaltung des christlichen Unterrichtes erkämpften und den Grund der sozialen Einrichtungen legten, werden wir vor allem der Zukunft ins Auge blikken." — Die scharf-antirexistische Politik der aus Katholiken, Liberalen und Sozialisten bestehenden Regierung van Zeeland ist freilich wenig geeignet, die Einigung der belgischen Katholiken zu erleichtern. Wie weit man noch davon entfernt ist, erhellt aus einer am 12. Dezember veröffentlichten Note der sechs belgischen Oberhirten, an ihrer Spitze Kardinal Van Roey. Sie erklären, daß sie die gegen mehrere katholische Organe gerichteten schweren Angriffe bedauern und mißbilligen. Weiter heißt es: „Sie bezeigen der katholischen Presse ihre dankbare Sympathie für die ausgezeichneten Dienste, die sie der katholischen Sache leistet, und erinnern die Gläubigen an die strenge Gewissenspflicht, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die offen

katholischen Zeitungen und Publikationen und nur diese zu unterstützen." — Dazu bemerkt der in Namur erscheinende „Avenir": „Dürfen wir nur beifügen, wie sehr das Zeugnis unserer einzigen Führer, der Bischöfe Belgiens, uns ehrt, stärkt und uns für die ungerechten Bewertungen Genugtuung gibt? Wir befinden uns somit auf dem rechten Weg. Das genügt uns. Jene Katholiken, die uns beschmutzen, könnten nicht wagen, sich auf ein solches Zeugnis zu berufen. Mögen unsere verehrten Bischöfe die Versicherung entgegennehmen, daß wir nicht abweichen werden. Mit ihnen, gemäß ihren Direktiven und Wünschen, in der römischen Disziplin werden wir ohne Schwäche fortfahren, der katholischen Sache zu dienen."

---

# Literatur.

## A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

**Acta Pont. Academiae Romanae S. Thomae Aqu. et religionis catholicae. Anno 1935.** Nova series. Vol. II. In-8 max., pag. 235. Torino (Italia) 1936, Marietti. Lib. It. 10.—.

**Aertnys,** P. Jos., C. Ss. R. *Compendium liturgiae sacrae iuxta ritum romanum* in Missae celebratione et Officii recitatione. Editio decima recentissimis S. R. C. Decretis accommodata ab. A. Dankelman C. Ss. R. In-8, pag. VII-196. Torino 1936, Marietti. Lib. It 10.—.

**Albrecht,** P. Justinus, O. S. B. *„Ignis Ardens." Pius X. und das christliche Leben.* 8° (160). Mit Illustrationen. Turin-Rom 1936, Marietti. M. 1.50. — Depot für Deutschland: Lentner'sche Buchhandlung (Dr E. K. Stahl), München, Dienerstraße 9. — Depot für Österreich: Katholische Buchhandlung Mayer & Comp., Wien, I., Singerstraße 7.

**Antoni.** *Gute Mutter nimm mich mit!* Ein neues Andachtsbuch für christliche Frauen. (298.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.50, geb. M. 2.80; geb. mit Goldschnitt M. 3.30.

**Bachmann,** L. G. *Der Thomaskantor.* Introduktion, Toccata und Fuga über Bach. Kl. 8° (461). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 4.50, geb. M. 5.80.

**Bartelt,** Wilhelm. *Das Evangelium des heiligen Lukas,* und **Cohausz,** Otto, *Die Apostelgeschichte.* „Die Heilige Schrift für das Leben erklärt" (Herders Bibelkommentar), herausgegeben von Edmund Kalt und Willibald Lauck: Band III. Gr. 8° (XII u. 494). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 11.—, in Leinen M. 14.40, Halbleder M. 16.80. Bei Abnahme des Gesamtwerkes geh. M. 9.50, in Leinen M. 12.—, Halbleder M. 14.—.

**Baumgärtner,** Alfons, und **Bergmann,** Bernhard. *In Dulci Jubilo.* Ein Werkbüchlein für die Weihnachtszeit. („Im Kreislauf des Jahres": Heft 4.) 8° (71). Stuttgart 1936, Kepplerhaus-Verlag. Kart. M. 1.50.

**Bethesda.** Ablaß-Gebetbuch für katholische Christen. Von Nikolaus Heller. (594.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geb. M. 3.80.

**Bibel und Volk.** Eine Schriftenreihe der katholischen Bibelbewegung — Stuttgart. Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. — 5. Heft: Haugg, Dr Donatus, *Das Wort Gottes an uns.* 8° (53). Kart. M. —.60 — 6. Heft: Herzog, Dr A. F., *Die Propheten und ihre Zeit.* 8° (54). Kart. M. —.80. — 7. Heft: Bierbaum, P. Athanasius, O. F. M., *Anstößiges im Alten Testament.* 8° (81). Kart. M. 1.—.

**Bieler,** Ludwig. *Johannes Franciscus de Pavinis: Rede auf den heiligen Leopold.* Lateinisch und deutsch. Kritisch herausgegeben und übersetzt. Mit geschichtlichen Anmerkungen und Beiträgen von Hermann Maschek. 8° (45). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 2.50, M. 1.50.

**Bochenek,** Ks. Dr Jan. *Stanisława Hozjusza Nauka O Eucharystji.* (Warszawskie Studja Teologiczne: 13.) XV, 163 pp. Warszawa 1936. Nakładem Polskiego Towarzystwa Teologicznego w Warszawie, Universytet-Theologicum.

**Bogler,** P. Theodor, O. S. B. *Soldat und Mönch.* Ein Bekenntnisbuch. M. 8° (360). Köln, J. P. Bachem. Kart. M. 4.80, Ganzleinen M. 5.80.

**Bogsrucker,** P. Alois, S. J. *Der Schutzengel Frau.* Kl. 8° (65). Wien, XVIII., Verein Volksbildung (Sternwartestr. 9). Kart. S —.50.

**Bremond,** Henri. *Das wesentliche Gebet.* (La Métaphysique des Saints.) Vor- und Nachwort von Dr E. M. Lange. Gr. 8° (292). Regensburg 1936, Friedr. Pustet. Kart. M. 5.80, Leinwand M. 6.80.

**Breuer,** Hans-Hermann. *Weggeleit zu kerniger Frömmigkeit.* Kleine Kapitel von der Selbstheiligung. 8° (80). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. M. —.60; ab 10 Exemplaren M. —.55; ab 100 Exemplaren M. —.50.

**Burger,** Lisbeth. *Das Gnadenbrünnlein.* Eine Geschichte von kleinen Buben und Mädeln, die zum Gnadenbrünnlein gehen, um ihr Seelenkleid zu waschen. 8° (120). Mit vielen Bildern. Donauwörth, Buchhandlung Ludwig Auer. Geb. M. 1.95.

**Canaletti Gaudenti** Albertus. *De statistico officio in ecclesiae usum constituendo.* (Excerptum ex ephemeride „Apollinaris" 9, 1936, 85—111.) Romae 1936, Apollinaris, Piazza s. Apollinare 49.

**Coppenrath,** Albert. *Feier der heiligen Erstkommunion.* Erneuerung des Taufversprechens — Meßopferfeier — Dankandacht am Nachmittag. (24.) 8. Aufl. (26.—35. Tausend). Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker. Kart. M. —.20.

**Dagge,** P. Josef, O. M. I., und **Drink,** P. Jakob, O. M. I. *Die Opfermesse der Ehe.* 2. Aufl. Kl. 8° (61). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.50.

**Das Neue Testament.** Stuttgarter Kepplerbibel. Neubearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Prof. Dr Peter Ketter. 201. bis 300. Tausend. (520.) Mit farbigem Titelbild und zwei Karten. Bestes Dünndruckpapier. Stuttgart 1936, Kepplerhaus. In Ganzleinen geb. M. 1.—. Bei Abnahme von 32 Exemplaren M. —.95, von 100 Exemplaren M. —.90, von 200 Exemplaren M. —.85. Geschenkeinband, Seidenrips mit fünf Dürerbildern M. 1.80. Feinster Ganzlederband M. 5.—.

**Das Sonntagsmeßbuch der katholischen Kirche.** Von den Ilbenstädter Benediktinern. (558.) Dülmen i. W., Laumann. Kunstleder Rotschnitt M. 3.40.

**Der deutsche Prophet.** Richard Wagners sibyllinisches Lebenswerk von Fall und Erlösung des Menschengeschlechtes. Nach Joh. Ev. Zacherls Schau gedeutet. 1. Bd.: Orel Anton, *Sibylle des Menschheitsmorgens.* Einführung in die Gesamtdeutung. Kl. 8° (87). — 2. Bd.: Orel Anton, *Der fliegende Holländer.* Des Zweifels Verdammnis und Erlösung. Kl. 8° (70). — 3. Bd.: Orel Anton, *Tannhäuser und der Sängerkrieg auf der Wartburg.* Die Prophetie der wahren Liebe und der Gnade. Kl. 8° (82). Kart. je S 1.—, M. —.60; geb. S 2.30, M. 1.35. — 4. Bd.: Orel Anton, *Lohengrin.* Der Irrtum des Rationalismus. Der weltgeschichtliche Konflikt des Unglaubens mit dem Glauben. Kl. 8° (208). Kart. S 2.60, M. 1.55; geb. S 4.—, M. 2.40. Klosterneuburg bei Wien 1936, Augustinus-Druckerei.

**Die deutsche Thomas-Ausgabe.** Vollständige, ungekürzte, deutsch-lateinische Gesamtausgabe der Summa Theologica des heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben vom Katholischen Akademikerverband. Bd. IV: *Schöpfung und Engelwelt* (I, 44—64). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

**Die goldene Fracht.** Ein kleiner Ratgeber für Weihnachten 1936 (bezw für das Jahr 1937). (72.) Köln, Verlag der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Buchhändler.

**Dudli,** P. Notker, O. S. B. *Das Segensbuch der heiligen Kirche.* Liturgische Texte mit Erklärungen. Kl. 8° (373). 1936. Paderborn. Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.80.

**Elsner,** Gertrud. *Gespräche mit Gott.* Kl. 8° (48). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.90.

**Franke,** Hermann. *Das Heil der Völker.* Mit einem Geleitwort von Prof. Dr Karl Adam. Kl. 8° (157). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.40, geb. M. 3.30.

**Friethoff,** C. O. P. *De Alma Socia Christi Mediatoris.* 8° (VIII et 232 pp). Romae 1936, Institutum Pontificium Internationale Angelicum De Urbe. Salita del Grillo 1.

**Fuhrmann,** E., und **Schneider,** A. *Kirche und Volkstum im deutschen Raum.* Zusammengestellt zur pädagogischen Auswertung im volkskundlichen Unterricht. (220.) Mit 20 Bildern. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

**Gerbert,** G. *Der Geist des Helix.* Der deutschen Jugend erzählt. Kl. 8° (261). Dülmen i. W. 1936, Laumann. Kart. M. 2.10, geb. M. 2.85.

**Gerster aus Zeil,** P. Thomas Vill., Kapuziner. *Der heiligmäßige Provinzial.* Lebensbild des Dieners Gottes P. Viktrizius Weiß O. M. Cap. (45.) Bregenz a. B. 1936, J. N. Teutsch. S —.50, M. —.30, Schw. Fr. —.35.

**Gerstner,** F. X. *Die Predigt der Gegenwart.* Weisungen und Vorbilder für den Prediger. 8° (172). Rottenburg a. N. 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 3.50, geb. in Leinwand M. 4.50.

**Gmelch,** Dr Josef. *Seelenbrot.* Predigten, Ansprachen und Vorträge. IV. Band. 8° (168). Rottenburg a. N. 1936, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. M. 3.20, kart. M. 3.80, geb. M. 4.40.

**Goßens,** P. Bruno, O. M. Cap. *Unter dem Banner des heiligen Franziskus.* Ein Terziarenbüchlein. Kl. 8° (238). 1937. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. M. 2.20, geb. M. 3.60.

**Gräf,** P. Richard, C. S. Sp. *Ja, Vater.* Alltag in Gott. (293.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Geb. M. 3.80.

**Greeve,** H. de. *SOS.* Christi Leid in unserer Zeit. Ein Buch der Einkehr. 2. Aufl. 8° (268). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.80, geb. M. 4.20.

**Greeve,** H. de. *Welt aus der Kreuzesschau.* Zeitnahe Passionsgedanken. 8° (224). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh.

**Grimm,** P. Antonin, O. Min. Conv. *Das Ehrenbuch der Mutter.* Mit Scherenschnitten von Josefine Allmayer. 8° (454). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.80.

**Grimm,** P. Antonin, O. Min. Conv. *Ganz schön bist du, Maria!* Ein Lobpreis zu Ehren der unbefleckt empfangenen Gottesmutter Maria. Kl. 8° (181). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.30, kart. M. 1.70, geb. M. 2.70.

**Groß,** Bischof Dr Josef. *Innerlicher Katholizismus.* Ein Zyklus religiöser Vorträge. Herausgegeben von Wendelin Meyer O. F. M. 8° (222). Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. In Leinenband M. 3.20.

**Hämel-Stier,** Dr Angela. *Johanna Franziska von Chantal.* Ein Lebensbild aus der Wende des 16. Jahrhunderts. 8° (312). 1937. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.50, geb. M. 5.—.

**Hammerle,** Dr Karl. *Von Ockham zu Milton.* 8° (68). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 4.60, M. 2.70.

**Hauret,** Ch. *Comment le „Défenseur de Nicée" a-t-il compris le Dogme de Nicée.* (Thése de doctorat. Pontificia Universitas Gregoriana.) Bruges (Belg.), Beyaert. Francs Français 22.50.

**Heiler,** Friedrich. *Urkirche und Ostkirche.* (Die katholische Kirche des Ostens und des Westens: 1. Bd.) (624.) München 1937, Ernst Reinhardt Brosch. M. 11.—, Leinen M. 13.—.

**Heimbucher,** Dr Max. *Der neue Glaube.* Ein Warn- und Weckruf. 2. Aufl. Kl. 8° (48). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. M. —.50.

**Hessen,** Johannes. *Briefe an Suchende, Irrende, Leidende.* (113.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.90, geb. M. 2.50.

**Hieronimi,** Martin. *Junger Deutscher vor Gott.* 8° (127). Frankfurt a. M. 1937, Moritz Diesterweg. Kart. M. 2.40.

**Hirsch,** Emanuel. *Zweifel und Glaube.* 8° (63). Frankfurt a. M. 1937, Moritz Diesterweg. Kart. M. 1.80.

**Hudal,** Bischof Dr Alois. *Kurze Einleitung in die heiligen Bücher des Alten Testamentes.* Von Prof. Jos. Ziegler umgearbeitete Neuauflage. 8° (XII u. 234). Graz-Leipzig-Wien 1936, „Styria". Kart. S 7.50, Leinen S 9.50.

**Ignatius von Antiochien.** Briefe, erläutert von Direktor P. G. Crone, St.-Michaels-Gymnasium (Deutsche Auslandsschule), Steyl 1936. (Aschendorffs Lesehefte zur Sammlung lateinischer und griechischer Klassiker.) 8° (40). Münster, Aschendorff. M. —.60 Auslandspreis.

**Jaegher,** P. Paul De. S. J. *Eins mit Jesus.* 2. Aufl. Kl. 8° (107). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.25.

**Jaspers,** Dr Ludger. *Der Begriff der menschlichen Situation in der Existenzphilosophie* von Karl Jaspers. (Heft 37 der „Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion", herausgegeben von D. Dr Georg Wunderle.) 8° (93). Würzburg 1936, C. I. Becker, Universitätsdruckerei. Brosch. M. 3.—.

**Jone,** P. Dr Heribert, O. M. Cap. *Katholische Moraltheologie* unter besonderer Berücksichtigung des Codex Iuris Canonici sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechts. 8. Aufl. Kl. 8° (688). Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 6.—, geb. M. 7.50.

**Jorio,** Kardinal Domenico. *Die Krankenkommunion.* Praktische Winke zur Sakramentenverwaltung. Deutsch von B. van Acken S. J. Kl. 8° (128). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann.

**Jürgensmeier,** Dr Friedrich. *Der mystische Leib Christi* als Grundprinzip der Aszetik. Aufbau des religiösen Lebens und Strebens aus dem Corpus Christi mysticum. 6. Aufl. 8° (346). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geh. M. 5.—, kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

**Kampe,** Walter. *Die Nation in der Heilsordnung.* Eine natürliche und übernatürliche Theologie vom Volk. 8° (VIII u. 189). Mainz 1936, Matthias Grünewald. Geh. M. 3.60, Velamentband M. 4.80.

**Keller,** E. *Laudate Dominum.* Festtagspredigten. 8° (224). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

**Keller,** Dr Michael. *Katholische Aktion.* Eine systematische Darstellung ihrer Idee. Herausgegeben im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Osnabrück Dr Wilhelm Berning. 3. Aufl. 8° (123). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh.

**Klier,** Karl M. *Weihnachtslieder und Hirtenspiele aus Niederösterreich.* Aus den ältesten Quellen mit den Weisen. (Thesaurus Austriacus: Heft 1.) Klosterneuburg 1936, Augustinus-Druckerei. S 2.50.

**Klier,** Karl M. *Wir lernen Weihnachtslieder.* Klosterneuburg 1936, Augustinus-Druckerei. S —.54 (einschließlich Abgaben).

**Kosnetter,** Dr theol. et lic. bibl. Joh. *Die Taufe Jesu.* Exegetische und religionsgeschichtliche Studien. (Theologische Studien der Österreichischen Leogesellschaft: Heft 35.) (XXVIII u. 316.) Wien 1936, Mayer u. Comp. Kart. S 8.64.

**Kraus,** Franz. *Sonn- und Feiertagspredigten.* 8° (212). Jägerndorf 1936, Verlag „Das Volk". Geb. Kč 28.—.

**Lang,** P. Hugo, O. S. B. *Christus in unserer Mitte.* Kl. 8° (VIII u. 125). Regensburg 1936, Friedrich Pustet.

**Lang,** P. Hugo, O. S. B. *Der Engel des Herrn.* Neun Betrachtungen über das Geheimnis der Menschwerdung des Herrn. Kl. 8° (108). München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.20, geb. M. 3.40.

**Laros,** Dr Matthias. *Evangelium hier und heute.* Frage und Antwort. I. Teil. 8° (248). Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.60, Leinwand M. 4.60.

**Laros,** Dr Matthias. *Moderne Ehefragen.* I. Teil: Die Beziehungen der Geschlechter. Kl. 8° (188). Köln a. Rh., Staufen-Verlag. Kart. M. 2.80, in Leinen M. 3.40.

**Lauck,** Willibald. *Das Evangelium des heiligen Matthäus und des heiligen Markus.* „Die Heilige Schrift für das Leben erklärt" (Herders Bibelkommentar), herausgegeben von Edmund Kalt und Willibald Lauck. Band XI, 2. Gr. 8° (XII u. 392). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geheftet M. 5.60, in Leinen geb. M. 7.80, in Halbleder M. 9.60. Bei Abnahme des Gesamtwerkes in Leinen geb. M. 6.50, in Halbleder M. 8.—.

**Lauck,** Willibald. *Aus Bibel und Leben.* 8° (VIII u. 348). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 3.30, in Leinen M. 4.50.

**Lenz,** P. Johann, S. J. *Die Himmel rühmen . . .* Bilder vom Weltall. (280.) 24 Bilder und eine große Sternkarte. 3. Aufl. (6. bis 10. Tausend). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 4.—, M. 2.50; Ganzleinen S 6.—, M. 3.60.

**Litanei vom bitteren Leiden Christi.** Zusammengestellt nach den Gesichten der gottseligen Katharina Emmerich. 12° (13). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. —.10.

**Literarischer Ratgeber.** Ein Jahrbuch für 1937. 33. Jahrgang. Herausgegeben von Dr Wilhelm Spael unter Mitwirkung namhafter Fachreferenten. (128.) Köln, Verlag der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Buchhändler.

**Liturgischer Taschenkalender** (Direktorium) für das Kirchenjahr 1937. (344.) Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat. Geb. S 2.50, M. 1.30.

**Mader,** Dr theol. Johann. *Viereiniges Evangelium oder Evangelienharmonie,* nach Ort und Zeit geordnet. 2., umgearbeitete Auflage. (68.) Münster 1936, Aschendorff. M. 2.10 Auslandspreis.

**Mann und Christ.** Gedanken zum Nachdenken für katholische Männer. Nach dem Italienischen des D. S. N. Borghino bearbeitet von einem Priester der Erzdiözese Wien. Taschenformat (188). Seelsorger-Verlag Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 2.16 (inkl. Wust u. V.FF.), M. 1.30, Schw. Fr. 1.75.

**Maritain,** Jacques. *Religion und Kultur.* Übertragen von Joseph Niederehe. Mit einer Einführung von Dr Robert Grosche. 8° (VI u. 104). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 1.30, kart. M. 1.60.

**Maxsein,** Anton. *Mönchtum heute.* (177.) 32 Bildtafeln. Graz-Leipzig, „Styria". Leinen M. 5.40, S 9.—; kart. M. 4.50, S 7.50.

**Mauriac,** François. *Leben Jesu.* Übersetzt von Robert Scherer. 8° (XVI u. 282). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 2.60, in Halbleder M. 4.20.

**Mayer,** Dr Anton. *Erdmutter und Hexe.* Eine Untersuchung zur Geschichte des Hexenglaubens und zur Vorgeschichte der Hexenprozesse. („Historische Forschungen und Quellen", begründet von Dr Jos. Schlecht, herausgegeben von Dr Ant. Mayer und Dr Paul Ruf. 12. Heft.) 8° (64). München und Freising 1936, Dr F. P. Datterer u. Cie. Kart. M. 3.20, Subskriptionspreis M. 2.90.

**Meßner,** Dr Johannes. *Die berufständische Ordnung.* Lexikonformat (344). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Brosch. S 19.—, M. 11.50; Ganzleinen S 22.—, M. 13.—.

**Miller,** Arthur Maximilian. *Klaus von der Flüe.* Der Retter des Schweizer Volkes. Mit Holzschnitten und Initialen von Fritz Richter-Berchtesgaden. (126.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 3.60.

**Missong,** Dr Alfred. *August Schaurhofer, ein Wiener Sozialapostel.* („Priester ihrer Zeit", Bilder großer Seelsorger: 8. Folge.) Geleitwort von Prof. Dr Michael Pfliegler. (72.) Seelsorger-Verlag Wien, I. Kart. S 1.40 (inkl. Wust u. VFF.).

**Mitterer,** Albert. *Wesensartwandel und Artensystem der physikalischen Körperwelt.* Mit 22 Abbildungen. 8° (227). (Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute: Bd. II. Schriftenreihe, herausgegeben von Dr Albert Mitterer.) Bressanone 1936, A. Weger.

**Mönnichs,** P. Th., S. J. *Monatsvorträge für Klosterfrauen.* IV. Teil. 8° (240). Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker. In Leinenband M. 3.40.

**Müller,** Artur. *Das östliche Fenster.* (219.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 4.20.

**Müller,** P. Johann Baptist, S. J. *Der ganze Mensch.* Exerzitienlesungen. Kl. 8° (130). Freiburg i. Br. 1936, Herder. In Leinen M. 2.20.

**Nepp,** Dr Josef. *Stimmen aus der Höhe.* Bausteine zu Predigten für das Landvolk. 8° (157). Warnsdorf, Ambros Opitz.

**Niebecker,** Dr Engelbert. *Das allgemeine Priestertum der Gläubigen.* Kl. 8° (173). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.60.

**Niedermeyer,** Dr med. Albert. *Grundriß der Pastoral-Medizin.* Erster Abschnitt (Teil): Pastoral-Psychiatrie, Psychologie, Psycho-

pathologie, Psychotherapie. 8° (168). Paderborn 1936, Bonifatius-Druckerei. Kart, M. 4.—.

**Petermann,** Margit. *Illuminare.* Transparente. Buchausstattung von Rudolf Wirth. Auf Antik-Bütten mit zweifarbigen Kapitelleisten, in Igraf-Pergament. Gr. 4° (45). München, Kösel u. Pustet. M. 4.—.

**Perk,** P. Johannes, S. S. *Betende Herzen.* Für Sakraments- und Herz-Jesu-Andachten, für das Ewige Gebet und die Heilige Stunde. 3. Aufl. (559.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geb. M. 3.—, geb. mit Goldschnitt M. 3.50.

**Perk,** P. Joh., S. S. *Heilige Stunde.* Ausgabe mit Wechselgebeten. (64.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.50.

**Pieper,** Josef, und **Raskop,** Heinz. *Katholische Christenfibel.* Kl. 8° (127). Köln 1936, J. P. Bachem. Kart. mit Goldprägung M. 1.—, in Ganzleinen M. 1.80. Günstige Staffelpreise.

**Pirotta,** P. Angelus, O. P. *Summa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae.* Vol. II. Philosophia Naturalis Generalis et Specialis. In-8 max., pag. XXX-820. Torino 1936, Marietti. Lib. It. 35.—.

**Poppe,** Dr Eduard. *Studentenleben und Beruf.* Aus dem Flämischen von Dr Michael O. v. d. Hagen O. Praem. Kl. 8° (38). Reimlingen (in Bayern) 1936, St.-Josefs-Verlag. M. —.20.

**Przywara,** Erich. *Heroisch.* Kl. 8° (195). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 2.—, geb. M. 3.60.

**Przywara,** Erich. *Hymnus.* Kl. 8° (159). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 1.80, geb. M. 3.30.

**Reinartz,** P. Hubert, O. S. C. *Der Kranke in der Pfarrgemeinde.* (VI. Heft der „Werkhefte für die katholische Pfarrgemeinde".) Kl. 8° (86). Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker. M. 1.—.

**Rid,** P. Ludger, O. S. B. *Adventslichter.* Besinnliche Worte zum Weihnachtsfestkreis. 4.—6. Tausend. Kl. 8° (68). München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 1.60.

**Rocholl,** Norbert. *Die Ehe als geweihtes Leben.* 8° (142). Dülmen 1936, Laumann. Geh. u. beschn. M. 1.50.

**Sallinger,** Franz. *Maria Lichtenegger.* Leben und Tugenden eines Jungmädchens. 3. Aufl. Kl. 4° (126). Mit sieben Bildern, Graz, „Styria". Kart. S 1.75, M. 1.—.

**Savio,** Carolus Fidelis. *Ad sigillum sacramentale animadversiones.* 8° (83). Taurini 1936, F. Casanova et C.

**Scheeben,** Dr Matth. Joseph. *Maria, Schutzherrin der Kirche.* Herausgegeben Joseph Schmitz. Kl. 8° (104). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.50.

**Schmidt,** Philipp. *Talisman und Zauberwahn.* Ein Buch vom Aberglauben — einst und jetzt. (208.) Einsiedeln-Köln, Benziger. Kart. M. 3.10, Fr. 3.70; Leinen M. 4.20, Fr. 5.—.

**Schneider,** Friedrich. *Bildungskräfte im Katholizismus der Welt seit dem Ende des Krieges.* Unter Mitwirkung von Fachkennern des In- und Auslandes herausgegeben. Gr. 8° (XXII u. 404). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 6.80, geb. M. 8.20.

**Schöllig,** Otto. *Die Verwaltung der Sakramente* unter pastoralen Gesichtspunkten (Bestandteil der Sammlung „Herders theologische Grundrisse"). Gr. 8° (X u. 446). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 5.80, in Leinen M. 7.—.

**Schreiber,** Dr Georg. *Deutschland und Spanien.* Volkskundliche und kulturkundliche Beziehungen. Zusammenhänge abendländischer und ibero-amerikanischer Sakralkultur. (Heft 22/24 der „Forschungen

zur Volkskunde", herausgegeben von Dr Georg Schreiber.) (546.) Sieben mehrfarbige und 64 einfarbige Tafeln, 155 Abb. Düsseldorf, L. Schwann. Ganzleinen-Quartband M. 18.—.

**Schreiber,** Dr Georg. *Volk und Volkstum.* Jahrbuch für Volkskunde. (In Verbindung mit der Görres-Gesellschaft herausgegeben.) 8° (312). Mit 33 Abbildungen auf 16 Tafeln. München 1936, Kösel u. Pustet. Geh. M. 12.—.

**Schulte,** P. Albert, S. V. D. *Der königliche Weg des heiligen Kreuzes.* Kreuzwegbetrachtungen. 3. Aufl. (86.) Bischofhofen in Salzburg, Missionsverlag St. Rupert. Kart. S 1.—, geb. S 1.50; bei zehn Stück ein Gratisexemplar.

**Schulte,** P. Chrysostomus, O. M. Cap. *Was der Seelsorger von nervösen Seelenleiden wissen muß.* 8° (366). 2., überarbeitete Auflage. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geh. M. 3.—, geb. M. 4.50.

**Sendschreiben** katholischer Deutscher an ihre Volks- und Glaubensgenossen. Herausgegeben von Kuno Brombacher und Emil Ritter. (110.) 2., unveränderte Auflage. Münster 1936, Aschendorff. Kart. M. 1.50 Auslandspreis.

**Seppelt,** Franz Saver. *Das Papsttum in der neueren Zeit.* Eine Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zum Tode Pius' X. Bd. V: Vom Regierungsantritt Pauls III. bis zur Französischen Revolution (1543—1789). 8° (534). Leipzig 1936, Jakob Hegner.

**Singer,** Karl. *Machet die Tore weit.* Ein Merkbüchlein zum Advent. („Im Kreislauf des Jahres": Heft 3.) Herausgegeben von Alfons Baumgärtner. 8° (72). Stuttgart 1936, Kepplerhaus-Verlag. Kart. M. 1.50.

**Sträter,** P. Paul, S. J. *Die Seele der Gottesmutter.* Ein Blick in das Gedankengut der Marienverehrung. 8° (204). Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.—, Leinen M. 3.60.

**Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus Deutschlands 1937.** Redaktion: Dr K. A. Geiger. 59. Jahrgang. München, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. —.75.

**Ter Haar,** P. Franciscus, C. Ss. R. *Casus Conscientiae de praecipuis huius aetatis Vitiis eorumque Remediis.* In-8 max., pag. VIII-210. Torino 1936, Marietti. Lib It. 10.—.

**Thauren,** P. Dr Joh., S. V. D. *Weltmission, Weltfriede, Völkerversöhnung.* Verhandlungen des Pfingstmissionskongresses in Wien vom 30. Mai bis 1. Juni 1936. 8° (95). Mödling bei Wien 1936, Missionsdruckerei St. Gabriel. Kart. S 3.—.

**Thomas Morus.** *Von der Kunst des gottseligen Sterbens.* 8° (78). Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. Kart. M. 1.20, Leinen M. 2.—.

**Tóth,** Dr Tihamér. *Die katholische Ehe und Familie.* Predigten. 8° (231). 1937. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.80.

**Tóth,** Dr Tihamér. *Die zehn Gebote.* Predigten. 2 Bände. 5. Aufl. 8° (1. Bd. 312 S., 2. Bd. 334 S.). Paderborn 1936. Brosch. je M. 4.30, geb. je M. 5.80.

**Veit,** Ludwig Andreas. *Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter.* Ein Durchblick. Mit 12 Bildtafeln. 8° (XXVIII u. 252). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

**Vogt,** Fritz. *Das Ehegesetz Jesu.* Eine exegetisch-kanonistische Untersuchung von Mt 19, 3—12; 5, 27—32; Mk 10, 1—12 und Lk 16, 18. Gr. 8° (VIII u. 186). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 5.—.

**Volksliturgischer Wochenabreißkalender 1937.** (208.) Format 19.5×28.5 cm. Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat (Pius Parsch). S 2.80, M. 1.50.

**Wagner,** Aug. Steph. *Gog und Magog* und ihr Ansturm gegen die Kirche. Studien zu einer biblischen Prophetie. (16.) Saarbrücken 1936, Saarbrücker Druckerei und Verlag.

**Waß,** P. Virgil, O. M. Cap. *Maria, die Schmerzensmutter.* Ein Büchlein für alle Leidenden, besonders für Mütter. Kl. 8° (72). Innsbruck-Leipzig, Felizian Rauch. Kart. S 1.50, M. —.90.

**Weingartner,** Dr Josef. *Kurze Katechismuspredigten.* Mit einem Verzeichnis der einschlägigen Katechismusfragen der österreichischen, reichsdeutschen und schweizerischen Katechismen. Band III: Gnade und Gnadenmittel (Sakramente). (114.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 3.60, M. 2.20.

**Werkhefte für die katholische Pfarrgemeinde.** Herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion. 6. Heft: Reinartz, P. Hubert, O. S. C., *Der Kranke in der Pfarrgemeinde.* 8° (86). M. 1.—. — 8. Heft: Lipphardt, Dr Walter, *Choral und Pfarrgemeinde.* 8° (111). M. 1.35. — 9. Heft: Weis, Dr Matthias, *Pfarrgemeinde auf dem Lande.* 8° (63). M. —.80. Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker.

**Wibmer-Pedit,** Fanny. *Heinrich von Bozen.* Leben und Sterben eines armen Deutschen. (215.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 2.90, S 5.40; Leinen M. 3.90, S 7.02.

**Winthuis,** Dr I. *Mythos und Religionswissenschaft.* P. W. Schmidt's „Methodologisches" untersucht auf Wurzelkrankheit. 8° (III u. 161). Moosburg (Oberbayern) 1936, im Selbstverlag des Verfassers.

**Winzen,** Burkhard. *Heiliges Priestertum.* Das Rundschreiben des Papstes Pius XI. über das katholische Priestertum. Text und erläuternde Lesungen. Mit einem Geleitwort von Dr Herm. Sträter, Weihbischof von Aachen. (194.) 11×16 cm. M.-Gladbach 1936, B. Kühlen. Mit Umschlag brosch. M. 1.95, geb. M. 2.70.

**Wirtz,** Hans. *Das große Ärgernis.* Christus und die Christen. (324.) Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". In Leinen geb. S 8.60, M. 5.20.

**Wolpert,** Leo. *Fünf Minuten Christenlehre.* Drei Reihen Katechismuslesungen. I. Band. 8° (168). Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.10, Leinwand M. 2.80.

**Wunderle,** Dr Georg. *Die gestaltende Kraft der Religion im Seelenleben des Menschen.* Ein Beitrag zur religiösen Anthropologie. (Heft 40 der „Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion", herausgegeben von Dr Georg Wunderle.) 8° (36). Würzburg 1936, C. J. Becker. Brosch. M. 1.—.

---

## B) Besprechungen.

**Der Begriff der Wissenschaft bei Aristoteles.** Von *D. Dr Anton Antweiler.* (Heft 1 der Grenzfragen zwischen Theologie und Philosophie, herausgegeben von Dr Arnold Rademacher und D. Dr Gottlieb Söhngen.) 8° (120). Bonn 1936, Peter Hanstein. Brosch. M. 3.80.

Es war ein glücklicher Griff, die neue Serie von Publikationen über „Grenzfragen der Theologie und Philosophie" gerade mit einer Arbeit über den Wissenschaftsbegriff des Aristoteles zu beginnen. Ist dieser doch nicht nur einer der Zentralbegriffe im aristotelischen Denken, sondern überdies ein Kardinalbegriff, der genau erörtert

sein will, soll der Begriff des Glaubens und der Theologie festgestellt werden, und zudem ist der Wissenschaftsbegriff des Aristoteles in einer ganz festen Prägung seit Jahrhunderten unbezweifelter Besitz der Scholastik mit authentischer Geltung geworden. Antweiler weist nun, fußend auf den Arbeiten eines Werner Jaeger u. a., die uns den Aristoteles zuerst von der entwicklungsgeschichtlichen Seite her nahegebracht haben, überzeugend nach, wie Aristoteles nicht einen starren Wissenschaftsbegriff von Haus aus mitbrachte, sondern wie seine Überzeugungen über Wesen, Gegenstand, Methode und Einteilung der Wissenschaft mannigfachen Schwankungen und Ausbesserungen unterlagen, bis sich, nicht so sehr als ausgesprochene Formulierung, denn als tatsächliches Resultat die Definition ergibt: „Wissenschaft ist die Befähigung, beweismäßig das Allgemeine zu erkennen" (S. 115). Das eigentliche Ziel seiner Arbeit sieht der Verfasser in der Vorbereitung für andere Arbeiten, die theologisch ausgerichtet sind, insbesondere stellt er u. a. am Schluß die auch unseres Erachtens bedeutungsvolle Frage, „inwieweit aristotelischer Wissenschaftsbegriff — auch von Aristoteles selbst — geändert werden würde, wenn die Ausweitung und Verfeinerung der Wirklichkeitserkenntnisse, über die wir heute verfügen, nicht nur anhangsweise mitberücksichtigt, sondern von vornherein zur Grundlage genommen würde" (S. 120). In der mit viel Geschick und Treffsicherheit angefertigten Übersetzung der einschlägigen Aristoteles-Stellen ist die Wiedergabe von ζῷον mit „Tier" entschieden zu beanständen. Das ζῷον der Griechen hat einen viel weiteren Umfang als unser „Tier", werden doch nicht nur die Menschen, sondern auch die Gottheit selbst als ζῷα aufgeführt.

St. Gabriel b. Mödling. *P. Adolf Spreti.*

**Die Heilige Schrift** für das Leben erklärt (Herders Bibelkommentar). Herausgeber: *Edmund Kalt* (für das Alte Testament) und *Willibald Lauck* (für das Neue Testament). 16 Bände. Gr. 8°. Einband: Leinwand und Halbleder. — Band XI, 2: *Das Evangelium des heiligen Matthäus und des heiligen Markus,* erklärt von *Willibald Lauck.* (XII u. 392.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 5.60, geb. M. 7.80 und M. 9.60. Bei Abnahme des Gesamtwerkes geb. M. 6.50 und M. 8.—. — Band XII: *Das Evangelium des heiligen Lukas,* erklärt von *Wilhelm Bartelt. Die Apostelgeschichte,* erklärt von *Otto Cohausz S. J.* (XII u. 494.) 1936. Bei Abnahme des Gesamtbibelwerkes: M. 9.50, in Leinen M. 12.—, Halbleder M. 14.—. Bei Einzelbezug: Geh. M. 11.—, in Leinen M. 14.40, Halbleder M. 16.80.

Die in dieser Zeitschrift bereits besprochenen ersten Bände aus Herders Bibelkommentar: Erklärung der Psalmen von Edmund Kalt und des Matthäusevangeliums, 1. Teil, von Willibald Lauck, haben eine so gute Aufnahme gefunden, daß der Verlag und die Verfasser eine Ermutigung zum Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Weg darin erblicken dürfen. Inzwischen konnte Lauck den Kommentar zu den beiden ersten Evangelien abschließen. Von *Matthäus* fehlte noch die Erklärung der Berichte über Jesu Leiden und Verherrlichung (Kap. 21—28), von *Markus* der ganze Text in deutscher Übertragung mit der Auslegung des Sondergutes. In der Vorbemerkung zu Markus gibt der Verfasser kurzen, aber guten Aufschluß über die Arbeitsweise der Evangelisten und über die notwendigen Voraussetzungen einer guten Übersetzung ins Deutsche. Die gründliche Sachkenntnis

auf den verschiedenen Gebieten der fachwissenschaftlichen Exegese befähigt ihn zu einer Texterklärung, die dem Benutzer des Kommentars klar macht, was wirklich dasteht. Aus reicher Lebenserfahrung und Seelenkunde versteht Lauck dann aber auch ungekünstelt die Anwendung aufs Leben zu machen. In der harmonischen Verbindung dieser beiden Faktoren liegt ja die besondere Aufgabe, die sich Herders Bibelkommentar gestellt hat. Mit Recht bemerkt der Verfasser nach einem Exkurs über die „Magdalenenfrage" (S. 99—102), worin er die Verschiedenheit der drei Frauen nachweist: „Es wäre darum an der Zeit, daß auch die Prediger und die Verfasser von Betrachtungsbüchern sich in dieser Frage den Tatsachen anpaßten. Denn auch die religiöse Erbauung, soll sie nicht Spiel sein, sondern Lebenskraft vermitteln, muß auf der geschichtlichen Wahrheit gründen." Hie und da hätten wohl die Ausführungen über alte und neue exegetische Streitfragen, ohne ganz übergangen zu werden, kürzer gehalten werden können, z. B. S. 147—152 über den Namen Jeremias statt Zacharias in Mt 27, 9.

Spürt man im Kommentar zu Matthäus und Markus auf jeder Seite den Exegeten, so kommt im *Lukaskommentar* von Wilhelm Bartelt viel stärker der „praktische Seelsorger" zu Wort. Als Pfarrer hat der Verfasser jahrelang seine Gemeinde mit den kostbaren Schätzen und Heilswahrheiten des dritten Evangeliums bekannt gemacht. Die dazu erforderliche Einfachheit und Klarheit zeichnet auch das Buch aus. Textkritischen und apologetischen Erörterungen begegnet der Leser selten. Unter den älteren Erklärern hat vor allem der heilige Bonaventura auf die Methode eingewirkt. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird öfter auf den Matthäuskommentar verwiesen.

Mit besonderer Freude wird von den Bibelkursleitern die Erklärung der *Apostelgeschichte* durch Otto Cohausz begrüßt werden. Daß sich diese Schrift des Neuen Testamentes in hervorragendem Maße als Stoff für außerschulische Bibelstunden eignet, wird ja immer wieder durch die Erfahrung bestätigt. Deshalb hat Kardinal von Faulhaber für seinen Sprengel verordnet, die Apostelgeschichte mit an erster Stelle dem Volke zu erklären. In seinen „Bildern aus der Urkirche" (Leipzig 1921) hat Cohausz bereits „eine gemeinverständliche Darbietung der Apostelgeschichte" vorgelegt, ist also nicht als Unbekannter an die Arbeit gegangen. Was sie auszeichnet, ist die schwungvolle Sprache, die doch nicht in ermüdendem Pathos einherschreitet, sowie die enge Verknüpfung mit der Gegenwart. Den wenigsten ist ja in dieser Hinsicht mit allgemeinen Andeutungen gedient. Daß der Kommentar zum Lukasevangelium mit dem zur Apostelgeschichte in einen Band vereinigt wurde, ist durch den gleichen inspirierten Verfasser hinreichend begründet.

Trier. *Prof. Dr P. Ketter.*

**Viereiniges Evangelium oder Evangelienharmonie.** Nach Ort und Zeit geordnet von *Dr Joh. Mader.* 2., umgearbeitete Auflage. Münster i. W. 1936, Aschendorff. Geh. M. 2.10.

Der wohlbekannte Verfasser, der sich durch seine gut geschriebene „Allgemeine Einleitung in das Alte und Neue Testament" bestens empfohlen hat, legt hiermit den interessierten Kreisen eine Evangelienharmonie vor. Durch die genaue und doch zugleich gedrängte Inhaltsangabe der einzelnen Abschnitte wird ein guter Überblick über den Verlauf des Lebens und Wirkens Jesu gewonnen.

Leider wird der Wert des Büchleins dadurch beeinträchtigt, daß der Verfasser seiner Evangelienharmonie die fast allgemein aufgegebene und innerlich nicht begründete Hypothese von der einjährigen Lehrtätigkeit Jesu zugrunde legt. Die Sicherheit, mit der der Autor argumentiert, vermag nicht die innere Schwäche seiner Beweise zu verdecken. So soll die einzige Bezahlung der jährlichen Tempelsteuer (Mt 17, 24—27) ein unwiderleglicher Beweis sein für die Einjahrshypothese (S. 4). Und doch handelt es sich hier im Grunde genommen bloß um ein argumentum e silentio, das in sich schon große Vorsicht fordert, hier aber erst recht keine Durchschlagskraft besitzt. Das zu klare Zeugnis des 4. Evangeliums, an dem die Einjahrshypothese scheitern muß, sucht Mader zwar zu entkräften, indem er die Echtheit von Joh 6, 4 mit sehr schwachen inneren Gründen bestreitet, gegen das einstimmige Zeugnis der Texteszeugen (S. 7). Nach den Grundsätzen einer gesunden, wissenschaftlichen Textkritik kann die Echtheit von Joh 6, 4 mithin nicht bezweifelt werden. Um so auffallender lautet das Urteil des Verfassers: Joh 6, 4 sei unhaltbar (S. 8).

Die allzu große Sicherheit bei Aufstellung von Thesen auf schwache Gründe hin fällt auch sonst auf; so z. B. könne eine zweimalige Tempelreinigung nicht angenommen werden; ganz unglaublich sei die Anklage vor Pilatus, Lk 23, 1—5, nach zwei- oder dreijährigem Wirken; daraus, daß beim letzten Ostermahl nicht vom Osterlamm die Rede ist, müsse notwendig geschlossen werden, daß gar kein Osterlamm vorhanden gewesen. Und doch waren Petrus und Johannes eigens damit beauftragt worden, das Osterlamm zu bereiten (Lk 22, 8), bei dem doch das Lamm als das Wesentlichste nicht fehlen durfte. Nicht selten gewinnt man auch den Eindruck, als werde mehr in den Text hineingelesen als aus ihm heraus; so z. B. bei Erklärung von Joh 11, 49. 51; 18, 13; Apg 10, 38 (S. 8); Lk 7, 2 ff. (S. 10); Joh 18, 19—23 (S. 64).

Immakulatakolleg, Hennef (Sieg).

*P. Hick C. Ss. R.*, Lic. S. Script.

**Scripta Pontificii Instituti Biblici.** Miscellanea Biblica edita a Pontificio Instituto Biblico ad celebrandum annum XXV. ex quo conditum est institutum 1909 — VII Maii 1934. Roma (101) Piazza della Pilotta 35. Volumen I. und II. Brosch. Lire 20.— und 30.—.

Die vorliegenden zwei Bände, 316 und 406 Seiten, die nach Ausweis des Titels als Jubiläumsgabe zur Feier des 25jährigen Bestandes des päpstlichen Bibelinstitutes gedacht sind, enthalten eine solche Fülle des Stoffes, daß es dem Berichterstatter nicht möglich ist, auf die einzelnen Fragen einzugehen; es kann hier nur ein ganz allgemeiner Überblick gegeben werden. Der erste Band bringt auf 52 Seiten die Entstehungsgeschichte, die Ziele und die Leistungen des päpstlichen Bibelinstitutes: eine Unsumme wertvollster Arbeit, die in dieser kurzen Zeit geschaffen wurde! An diesen einleitenden Artikel reihen sich bedeutungsvolle Arbeiten hervorragender Fachleute aus allen Gebieten der Bibelwissenschaft: grammatische, exegetische, textkritische, textgeschichtliche Abhandlungen über einzelne Abschnitte der Profangeschichte, soweit sie mit biblischen Fragen zusammenhängen, Untersuchungen über die Theologie des Judentums zur Zeit Christi, über religiöse Anschauungen und Strömungen bei Babyloniern, Ägyptern u. s. w. — Die vergangenen 25 Bestandsjahre des päpstlichen Bibelinstitutes bilden einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der

katholischen Bibelwissenschaft: wenn wir früher angesichts der schweren Angriffe der Rationalisten gegen den Offenbarungscharakter der Bibel mit einer gewissen Sorge in die Zukunft blickten, können wir heute der kommenden Entwicklung frohen Mutes entgegensehen: die katholische Bibelwissenschaft ist gerüstet und braucht keinen Gegner und kein Problem zu scheuen.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**Sprichwörter und Redensarten aus der Zeit Christi** von *Leo Haefeli.* Luzern 1934, Räber u. Cie. M. 2.90.

Diese Arbeit bringt in drei Abschnitten: „Sprichwörtliches", „Redensarten", „Sprichwörter" eine Fülle von stehenden Redensarten und Sprichwörtern, die bei den Juden zur Zeit Christi gang und gäbe waren und denen wir auch in der Heiligen Schrift begegnen. Der Verfasser begnügt sich nicht mit einer dürren Aufzählung dieser Redensarten, sondern er erläutert sie auch und zieht landläufige Vorstellungen und althergebrachte Urteile des jüdischen Volkes zur Erklärung heran, namentlich aber auch eine große Anzahl von arabischen Sprichwörtern u. dgl., wie sie das Volk heute im Munde führt. — Das Büchlein wird jeder Freund der Bibel mit Freuden begrüßen, denn es erschließt ihm das Verständnis einer Reihe von Schriftstellen und manches, was er früher mit europäischen Augen und daher falsch gesehen hat, sieht er nach der Lesung dieses Werkchens richtig im Lichte des Morgenlandes.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**Der Talmud und der Schulchan Aruch** von *Dr P. Severin Grill O. Cist.,* Professor der Theologie. Eine theologische Studie für weitere Kreise. Graz-Leipzig 1934, Ulrich Moser. Kart. S 2.—.

Es gibt kaum ein Buch der Welt, das so verschieden beurteilt wird, wie der Talmud: die einen nennen ihn ein geistloses, ungenießbares Machwerk, das voll der Wunderlichkeiten ist und von Schmutz und Unflat starrt, und andere sehen in ihm das große Werk auserlesener Geister, das alle Weisheit enthält und neben der Bibel nicht seinesgleichen hat. In medio virtus gilt auch hier: der Verfasser ist sine ira et studio bemüht, den Talmud richtig zu werten, er läßt seine Mängel hervortreten, verschweigt aber auch nicht seine positiven Werte. Vollkommen zu billigen ist die hier vertretene Auffassung, daß die exegetischen Teile des Talmud mit äußerster Vorsicht aufgenommen werden müssen — die Talmudgelehrten wissen meist selber nichts, die Überlieferung war ja infolge der assyrischen und babylonischen Gefangenschaft unterbrochen worden; das zeigt sich deutlich in der Septuaginta, deren Übersetzer die Fäden zur alten Überlieferung vor dem Exil schon zerrissen vorfanden und sie vielfach nicht mehr richtig zu knüpfen vermochten. — Jeder, der sich auf angenehme, zwangslose Weise in das Wesen des Talmud einführen lassen will, greife zu dieser ausgezeichneten Darstellung, denn sie wird seinen Erwartungen voll entsprechen.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**Jesus Christus.** Von *Karl Adam.* 4. Auflage. Augsburg 1935, Haas u. Grabherr. In Leinen geb. M. 8.—.

Das ernstwissenschaftliche, dazu noch kernreligiöse Buch hat sein Lebensrecht, seine Lebenskraft und Lebenstüchtigkeit bewiesen;

denn es hat in unserer Zeit innerhalb zweier Jahre vier Auflagen, vier fremdsprachliche Ausgaben (englisch, französisch, italienisch, holländisch) und weitere vorbereitete Übersetzungen erlebt. In souveräner Stoffbeherrschung, in unentrinnbar straffer Gedankenzucht und Beweisführung, in meisterlicher Sprach- und Gestaltungskraft und hinreißender Überzeugungskraft ist es der Zusammenklang von Christusgeschichte und Christuspsychologie, von Christusexegese und Christusdogmatik, von Christuspragmatik und Christusaszetik. Von Kapitel zu Kapitel offenbart es einem mehr und mehr, wie wahr, weit und tief das denkwürdige Wort des Johannesschülers und Petrusnachfolgers auf dem Bischofsstuhl von Antiochien, des Märtyrerbischofs Ignatius, ist: „Christus ist mir Archive" (Brief an die Philadelpher). Denen, die schon im Lichte des wahren Glaubens wandern, ist das Buch eine wahre Herzstärkung ihres Glaubens: „Du, Jesus von Nazareth, Menschensohn, bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn" und läßt sie in steigendem Maße etwas von der beglückenden, köstlichen Gabe und Seligkeit spüren, die in dem Worte liegt: „Scio cui credidi." Denen, die ehrlich nach dem Lichte suchen, ist das Buch wie die Mütter des Evangeliums, die ihren Kindern das Glück verschaffen wollten zu Christus zu kommen und von ihm gesegnet und in die Arme genommen zu werden.

Karlstadt am Main. *P. Kasimir O. M. Cap.*

**Leben Jesu.** Von *François Mauriac.* (281.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 2.40, in Halbleder M. 4.20.

Der gefeiertste Romanschriftsteller Frankreichs und Mitglied der Akademie hat uns hier keinen Roman geschrieben, sondern „die erschütterndste unter den großen Gestalten der Geschichte, die am wenigsten durchsichtige, weil lebendigste aller Persönlichkeiten" dargestellt aus seiner ureigensten Einfühlung heraus. Man kann sich rückhaltlos dem Urteile Friedrich Sieburgs anschließen, wenn er schreibt: „Das Buch ist ein Triumph der Liebe und scheint viele glaubenslose und gewaltfrohe Jahrhunderte mit einer Handbewegung wegzuwischen." Daß in Frankreich allein schon in wenigen Monaten 100.000 Stück dieses Buches verkauft werden konnten, spricht allein schon für die Bedeutung dieses Buches, das in Robert Scherer einen feinfühligen Übersetzer gefunden hat. Laien, denen es nicht gelingen will, das Jesusbild der Schrift auf sich wirken zu lassen, mögen an diesem Buche sich erwärmen für den menschlichsten aller Menschen, aber auch Geistliche finden für die eigene wie für fremde Seelen viel Aufrichtung und kostbare Gedankenperlen.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Das Leben Marias, der Mutter Jesu.** Von *Franz Michel Willam.* 8° (598). Mit vielen Bildern. Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 4.60, in Leinen M. 6.40.

In der äußeren Anlage wie in der inneren Gestaltungskraft bildet dieses Buch das Gegenstück und die Ergänzung zum „Leben Jesu im Lande und Volke Israel" vom gleichen Verfasser. Es ist mit noch größerer Teilnahme erwartet worden als dieses. Denn die Zahl der „Leben-Jesu-Bücher" ist Legion; an lesenswerten Darstellungen des Marienlebens aber haben wir alles andere als Überfluß. Der Grund liegt nahe. Wer das Erdenleben des Gottmenschen schildern will, wird fast erdrückt von der Fülle des in den Evangelien enthaltenen Stoffes. Über Maria aber melden uns die zeitgenössischen Schriftsteller so wenig, daß bereits der Verfasser des apokryphen Jakobus-

evangeliums die Lücke auszufüllen suchte. Und bis heute muten die „Marienleben" vielfach mehr wie Apokryphen und Legenden denn wie Geschichte an. Oder aber, es dichtet einer um die wenigen Sätze der Evangelien über Maria allerlei herum, was weder Apokryphon noch Legende, sondern Phantasie ist, die dadurch noch nicht religiös wird, daß sie mit dem Heiligsten spielt. Was nicht echt ist, ist auch nicht religiös.

Willam ist ernstlich bemüht gewesen, diese Klippe zu vermeiden. Es ist ihm dadurch gelungen, daß er mit Fleiß und Geschick die Umwelt zeichnet, in der Maria gelebt hat. So tritt uns die Gnadenvolle entgegen als Kind ihres Volkes und ihrer Zeit, als Mädchen und Frau; unter wirklichen Menschen selber ein wirklicher Mensch. Dennoch ist die ganze Anmut göttlicher Auserwählung über diesen „Liebling Jahwes" — das bedeutet ja ihr Name — ausgegossen; denn Willam sucht als Priester nicht nur die Umwelt zu schildern, sondern leitet auch dazu an, das Innenleben Marias in seiner Einzigkeit zu verstehen. So ist keine Biographie entstanden, auch keine Dichtung, sondern ein kernhaftes katholisches Volksbuch. Auf dieser Grundlage das Leben der Gottesmutter im Verein durchzuarbeiten, dürfte auch bei Männern und Jungmännern Interesse finden und Segen stiften.

Trier. *Prof. Dr P. Ketter.*

**Paulus, Messiasbotschaft und Völkerschicksale.** Von *Fürsterzbischof Dr S. Waitz.* 1936, „Tyrolia". Kart. S 7.50, M. 4.—; in Ganzleinen S 9.50, M. 5.20.

Das Lob, das die Kritik den ersten vier Bänden des großen Pauluswerkes gespendet hat, wird zweifellos auch diesem 5. Bande zuteil werden. Eine Wiederholung des Lobes erübrigt sich darum. Es genügt, den Inhalt dieses Bandes anzugeben. Er behandelt den exegetisch und dogmatisch so schwierigen Römerbrief. Der Leser braucht aber nicht zu besorgen, mit schweren Problemen gemartert zu werden. Was auch dieser Band bieten will, sind wirklich „zeitgemäße Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge", angeschlossen an einzelne Verse des Briefes und eine kurze, leichtfaßliche Erklärung derselben. Das Eigentümliche dieses Bandes ist darin, daß die Erwägungen vorwiegend dem großen Leben, dem Leben der Völker und der ganzen menschlichen Gesellschaft zugewendet sind, den Bedingungen, Hindernissen der Wirksamkeit der Erlösung im Ganzen, den Segnungen der Annahme, dem Fluch der Abweisung für die Völker, der Aufgabe des einzelnen Gläubigen und der gesamten Kirche mit ihrer Seelsorge in der großen Völker- und Menschengemeinschaft. Naturgemäß dreht sich alles um die Gnade und die Mitwirkung mit der Gnade in demütigem Glauben und demütiger Liebe. Das reichliche Hereinbeziehen von Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte macht das Werk für jeden gebildeten Laien zu einem wertvollen Handbuch religiöser Bildung und Erbauung. In erster Linie aber soll und wird das Werk nach seiner ganzen Anlage und nach der Absicht des Verfassers dem Priester dienen, für seine persönliche Heiligung und für seine seelsorgliche Tätigkeit im Dienste einer umfassenden, völkererneuernden Katholischen Aktion.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

**Aus Bibel und Leben.** Von *Willibald Lauck.* (347.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Brosch. M. 3.30, in Leinen M. 4.50.

Gesammelte Aufsätze, erst in verschiedenen Zeitschriften erschienen und unter einheitliche Gesichtspunkte geordnet: Von Gott und seinen Führungen (8), von Jesus und seiner Mutter (6), vom Kampffeld der Seele (9), Lebensweihe und Lebensweisheit (6). Die meisten bauen auf einem Wort oder einer Szene der Heiligen Schrift oder einem ganzen Psalm auf und bieten dann mehrfach Musterbeispiele für die Verwertung der Bibel für das Leben. Die Kapitel über Gott und seine Führungen, Kap. 10 und 11 über den Heiland, sind wahre Perlen, homiletisch anregend; besonders Kap. 10 und 11 haben dem Priester auch persönlich viel zu sagen. Sehr Wertvolles geben auch die nicht ausdrücklich auf die Heilige Schrift aufbauenden Aufsätze, wie z. B. die schöne Abhandlung über „natürliche und übernatürliche Liebe". Für Laien mit einiger Bildung eine fruchtbare Lesung, für Priester ein wertvoller Behelf.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

**Praktisches Bibelhandbuch.** Im Auftrage der Katholischen Bibelbewegung herausgegeben von *Joh. Straubinger* und *Jos. Bärtle*. (IX u. 432.) 20 Bildtafeln. Stuttgart 1936, Kepplerhaus. Leinen M. 12.—.

Das wachsende Bibelinteresse des Volkes bedarf eben so sehr der Leitung wie der Förderung, soll es nicht planlos verebben oder auch bedenkliche Pfade einschlagen. Das vorliegende „Praktische Bibelhandbuch" will diesbezüglichen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Es bietet das wichtigste Rüstzeug für Prediger, Katecheten, Bibelkursleiter, überhaupt für jeden, der die Heilige Schrift mit Verständnis und Nutzen lesen und gebrauchen will. Das Handbuch bringt:

1. Eine volkstümliche Einführung in das Verständnis der Heiligen Schrift (56 Seiten), die klar und — in den apologetischen Teilen — zeitnahe ist.

2. Eine Wortkonkordanz (320 Seiten), die mit Weglassung der Wörter mit rein grammatikalischer Bedeutung, Wörter religiös-sittlichen Inhalts zusammenstellt. Unter Berücksichtigung aller gebräuchlichen katholischen Übersetzungen in deutscher Sprache wurden rund 60.000 Schriftstellen bearbeitet. Die Vorzüge der Sach- und der Wortkonkordanz finden sich hier vereinigt.

3. Ein biblisches Sach-ABC (12 Seiten), das über biblische Personen und Orte Aufschluß gibt.

4. Eine Landesnatur von Palästina (22 Seiten) über den geologischen Aufbau, Oberflächenformen, Klima, Pflanzen- und Tierwelt, Bevölkerung. Dieser Abschnitt hätte durch eine Karte vom heutigen Palästina viel gewonnen.

5. Einen Anhang: Biblische Zeittafeln, Gewichte, Maße, Münzen. Eine gute Literaturübersicht über katholische Bibelübersetzungen, biblisches Schrifttum und Hilfsmittel (Karten, Bilder, Filme). Vier Karten und 32 Lichtbilder schöner Originalaufnahmen des Heiligen Landes beschließen das Werk.

Bischof Joh. Bapt. Sproll schrieb im Gedenken an seinen hochseligen Vorgänger Bischof Paul Wilhelm von Keppler, den Erneuerer des Bibelstudiums in deutschen Landen, das Vorwort an die Leser. Es gehe sein Wunsch in Erfüllung: „Möge viel Segen aus der Benützung des vorliegenden Bibelhandbuches hervorgehen und möge dieses Buch dazu beitragen, daß wir täglich tiefer eindringen in das Verständnis der Heiligen Schrift und deren Trost erfahren!"

Linz a. D. *Dr Josef Häupl.*

**Thomas-Fibel.** Des heiligen Thomas von Aquin Erläuterungen zum Apostolischen Glaubensbekenntnis, zum Vaterunser und zu den zehn Geboten. Herausgegeben von *Heinz Raskop*. 8° (216). Köln 1936, J. P. Bachem. Kart. M. 4.40, geb. M. 5.90.

Das vorliegende Werk, eine Veröffentlichung des Instituts für neuzeitliche Volksbildungsarbeit Dortmund, zeigt uns den Aquinaten in einem neuen Lichte. Er ist nicht nur der Fürst der Scholastik, sondern auch ein Meister der volkstümlichen Unterweisung, von dem auch wir Heutigen lernen können. Die von Hans Schulte, Josef Pieper und Heinz Raskop besorgte Übersetzung ist gut gelungen.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

**Matthias Josef Scheeben. Die bräutliche Gottesmutter.** Aus dem Handbuch der Dogmatik herausgehoben und für weitere Kreise bearbeitet von *Paul Feckes*. 8° (XVI u. 202). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 3.40, Leinen M. 4.—.

Wer vor Jahrzehnten Scheeben mit Andacht studiert hat und ihm in die Tiefen spekulativer Erfassung der Dogmen zu folgen versuchte, wird sich herzlich freuen, wenn Scheeben wieder zu Ehren kommt. Im vorliegenden Bande werden Partien aus dem 2. und 3. Band der Dogmatik herausgehoben und unter dem Titel: „Die bräutliche Gottesmutter" herausgegeben. Dieser Titel offenbart zugleich eine Lieblingsauffassung des großen Dogmatikers.

Es besteht wohl wenig Hoffnung, daß die Vermählung der Jungfrau mit dem Logos von breiteren theologischen Schichten übernommen wird, noch ist zu erwarten, daß sie in weitere Kreise Eingang findet. Das matrimonium spirituale inter Filium Dei et humanam naturam im Sinne des heiligen Thomas (III, q. 30, a. 1) in der Menschwerdung ist geläufig; die spezielle Applikation auf die Gottesmutter schwer verständlich zu machen. Aber alle übrigen Kapitel bieten Theologen und Seelsorgern reichlichste Anregung. Die tiefen Gedanken Scheebens werden allerdings nicht in flüchtiger Lesung erschöpft, wirken aber wohltuend auf jeden, dem die moderne Phraseologie ein Greuel ist. — Im wesentlichen folgt Feckes der Anordnung Scheebens. Ein Hinweis auf die Dogmatik, aus der die einzelnen Abschnitte herausgenommen wurden, wäre bei den einzelnen Paragraphen erwünscht.

Mögen Scheebens herrliche, tiefe und fromme Gedanken auch die populäre Mariologie befruchten.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

**Quaestiones disputatae de ordine.** Historico-critica disquisitio de ordinibus minoribus, necnon de quaestionibus connexis, Auctore *Dr Adolpho Tymczak*. (396.) Premisliae (Polonia) 1936. Venditur apud auctorem, Premisliae (Polonia), Seminarium clric. rit. lat. Pretium 15 zł. in Polonia, in aliis regionibus 3 D.

Der Verfasser untersucht mit vielem Fleiß in der vorliegenden klaren und übersichtlichen Monographie die heute bei den Theologen herrschend gewordene Ansicht, nach der die niederen Weihen und das Subdiakonat kirchlichen Ursprunges und deswegen nicht Sakramente, sondern Sakramentalien sind. Weil die Lösung des Problems zugleich von der anderen Frage abhängt, welches die Wesenselemente des Weihesakramentes sind, und von der weiteren, welche Vollmacht die Kirche bezüglich der Materie und Form der Sakramente hat,

darum bilden diese drei Fragen den Inhalt seiner Arbeit. — Im ersten Teil zeigt der Verfasser die geschichtliche Entwicklung der Lehre von den niederen Weihen, der Materie des Weihesakramentes und der Vollmacht der Kirche über die Substanz der Sakramente. Im zweiten Teil bringt er die sachliche Darlegung und Begründung der Lehre. — Der Verfasser kommt, gestützt auf seine Untersuchungen, zu dem Schlußergebnis: Sententia communior, traditionalis et verior ist: die niederen Weihen und das Subdiakonat sind wirkliche Sakramente; die Handauflegung und die Überreichung der Instrumente bilden die doppelte Materie des Weihesakramentes; die Kirche besitzt tatsächlich eine Vollmacht in der Bestimmung der Wesenheit der Sakramente (381). — Das Werk bietet als gründliche Materialsammlung die gute Möglichkeit, sich über die Stellungnahme aller nur einigermaßen bekannter Theologen aus allen Jahrhunderten bis in die Gegenwart hinein in dieser Frage schnell zu orientieren. Ferner bringt der Verfasser durch seine fleißigen Untersuchungen der Auffassung der Väter und Theologen in diesem Problem neues Licht in die heißumstrittene Frage nach der Form der Einsetzung der Sakramente und dem Einfluß der Kirche auf ihre Substanz. Deshalb ist die Monographie namentlich für den Fachtheologen, den diese Frage angeht, eine große Hilfe und für den Forscher ein Werk, zu dem er Stellung nehmen muß.

Hennef/Sieg. *P. Dr Bernhard Ziermann C. Ss. R.*

**Stanisława Hozjusza nauka o Eucharystji.** (Die Eucharistielehre des Stanislaus Hosius.) *Ks. Dr Jan Bochenek.* (XVI + 163.) Warszawa 1936, Warszawskie Studja Teologiczne 13.

Die Bischöfe Polens bemühen sich zur Zeit beim Päpstlichen Stuhl um die Beatifikation des in odore sanctitatis gestorbenen ermländischen Bischofs und geschätzten Theologen der Reformationszeit Stanislaus Hosius. Die Vorbereitungen dazu haben in Polen ein regeres Interesse für die Person und das Lebenswerk des um die Kirche verdienten Bischofs hervorgerufen, das bereits in einigen gelehrten Abhandlungen zum Ausdruck gekommen ist. Vor allem ist zur Durchführung der Beatifikation eine genaue Prüfung der hinterlassenen Schriften Hosius' notwendig geworden. Unter anderen hat Dr Jan Bochenek, Professor der Theologie am Priesterseminar zu Tarnow, die Eucharistielehre des ermländischen Bischofs zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Abhandlung gemacht, die neuerdings als 13. Heft der „Warschauer Theologischen Studien" erschienen ist. Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die reformatorischen Bestrebungen in Polen im 16. Jahrhundert, sowie über die Schriften Hosius' bringt der Verfasser im ersten Teil seiner Untersuchung dessen Lehre über die Eucharistie als Sakrament und als Opfer zur Darstellung, um im zweiten Abschnitt die Bedeutung der Eucharistielehre Hosius' zu besprechen, und zwar verbreitet er sich sowohl über die Abhängigkeit Hosius' von der patristischen und scholastischen Theologie, als auch über sein Verhältnis zur theologischen Literatur seiner Zeit, und stellt vor allem fest, daß Hosius, der von August 1561 bis zum Ende der Konzilsberatungen als päpstlicher Legat tätig gewesen ist, einen nicht geringen Einfluß bei der Formulierung der eucharistischen Dekrete des Tridentinums ausgeübt hat. Unschwer lassen sich auch unverkennbare Spuren seines Hauptwerkes „Confessio" im Catechismus Romanus verfolgen, obwohl er an seiner Abfassung nicht mehr mitgearbeitet hat. Die gründliche, nützliche und anerkennenswerte Abhandlung ist durch Beifügung einer lateinischen Zusammenfassung der Forschungsergeb-

nisse auch den Lesern zugänglich gemacht, die der polnischen Sprache unkundig sind.

Posen (Polen). *Dr Bron. Gładysz,* Univ.-Dozent.

**Einführung in die Pflichtenlehre.** Von *Alfons Gratry.* Übertragen von P. Dr Josef M. Scheller O. P. („Die Quellen", 2. Teil. Veröffentlichung des katholischen Akademiker-Verbandes.) (93.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.—, kart. M. 1.50.

Man hat in der letzten Zeit verschiedentlich den großen Wert Gratrys für unsere Zeit festgestellt. Die Übersetzung des zweiten Bändchens der „Quellen", das eine praktische Auswertung des ersten Teiles (Ratschläge für die Ausbildung des Geistes, München 1925, in „Der katholische Gedanke") geben will, gipfelt in der Feststellung, daß die Quelle alles Fortschrittes in individueller und sozialer Hinsicht die „Moral" (= vom Evangelium gekrönte Ethik) sei. Die Tugenden der Gottes- und Nächstenliebe allein sind die Prinzipien, die ein ganzes Volk umgestalten können. Die Ursache der materiellen Not, des allgemeinen Elends „ist die allgemeine Unsittlichkeit". Die Schrift ist für die religiöse Erweckung und Erneuerung unserer Akademiker besonders geeignet.

St. Valentin a. W. *Dr Franz B. König.*

**Von den Pflichten gegen den Nächsten.** Von *Dr Ludwig Ruland,* Geh. Regierungsrat, o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie an der Universität Würzburg. (Handbuch der praktischen Seelsorge, 4. Band.) (XII u. 392.) München 1936, Max Hueber. Brosch. M. 8.80, geb. M. 10.60.

Was dem Verfasser schon beim Erscheinen der früheren Bände allseitige Anerkennung eingetragen, das bildet auch den Vorzug dieses 4. Bandes seines Handbuches der praktischen Seelsorge: es will dem Seelsorger eine Anleitung sein, die kurz und treffend orientiert und voll und ganz auf der Höhe der Zeit steht. Den Inhalt dieses 4. Bandes bilden die Pflichten gegen den Nächsten. Dieses ebenso wichtige wie weite Feld bietet dem Verfasser Gelegenheit, zu verschiedenen viel erörterten Gegenwartsfragen Stellung zu nehmen und dem Seelsorger, der oft nicht die Zeit und noch weniger die notwendigen Mittel besitzt, um sich selber in solche Fragen zu vertiefen, eine willkommene Orientierung zu verschaffen. So, wenn er im Kapitel über die Toleranz die Judenfrage behandelt, indem er nach einer kurzen, aber inhaltsreichen Übersicht über die geschichtliche Entwicklung dieser Frage die für den Christen maßgebenden Grundsätze mit offenem Freimut zusammenstellt. Eine gründlichere Behandlung als selbst in umfangreichen Fachwerken findet das Kapitel über die Lüge, wobei der Verfasser auch auf das bis heute noch nicht restlos geklärte Problem der Notlüge genauer eingeht. Von Ausführungen, die gerade in der gegenwärtigen Zeit besonderes Interesse verdienen, sei die Behandlung der Vaterlandsliebe als sittlicher Tugend erwähnt; dann die Abhandlung über Strafe und Strafvollzug, im besonderen die Todesstrafe; ferner das Kapitel über Eugenik und Sterilisation u. a. Manche Ansichten des Verfassers werden, wie in solchen gegenwartsnahen Fragen kaum anders zu erwarten, nicht unwidersprochen bleiben; so etwa seine Stellung zur Entwicklug der modernen Kriegsmethoden, im besonderen zur Erlaubtheit

der Luftangriffe auf die Zivilbevölkerung und des Gaskrieges (S. 157 f.). Ein den Satzsinn ins Gegenteil verkehrender Druckfehler ist S. 26 stehengeblieben, wo es natürlich heißen soll, daß wir das Geistige dem Leiblichen u. s. w. „überordnen" müssen, statt unterordnen. Wie in den früheren Bänden ist der Verfasser auch in diesem seinem Grundsatze treu geblieben, auf Zitate und Literaturverweise fast gänzlich zu verzichten, auch dort, wo mancher Leser gerne einige Angaben zu genauerer Orientierung sehen würde. Doch werden die gehaltvollen Ausführungen in ihrer im guten Sinne modernen Form auch weiterhin dem Werke neue Freunde gewinnen helfen.

St. Gabriel b. Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

**Die Verwaltung der Sakramente** unter pastoralen Gesichtspunkten. Von *Otto Schöllig,* Professor am Priesterseminar zu St. Peter i. Schwarzw. Gr. 8° (X u. 446). Freiburg i. Br. 1936, Herder. In Leinen M. 7.—.

Beim Empfang der Sakramente richtet sich das Maß der Gnaden nach der Vorbereitung des Empfängers und diese ist wiederum bedingt durch die Mittlertätigkeit des Priesters. Von ihm hängt die gültige und erlaubte Spendung und vor allem der fruchtbringende Empfang der Sakramente in weitem Ausmaße ab. Darum werden alle Seelsorger, besonders die Neupriester dem Verfasser dankbar sein für seine klare und praktische Anleitung zur fruchtbringenden Verwaltung der heiligen Sakramente.

Der Verfasser begnügt sich nicht damit, nur zu zeigen, was notwendig ist zur gültigen und erlaubten Spendung der Sakramente, nein, er bemüht sich auch um die *seelsorgliche Auswertung* der heiligen Sakramente. Darin besteht der besondere Wert dieses Buches. Daß der Priester klug und vorsichtig fragen muß, ist selbstverständlich, aber nicht so klar ist es, welche bestimmte Fragen er bei Zweifel und Schwierigkeiten klugerweise stellen darf und soll. Schöllig zeigt nun, wie man geschickt fragen muß, z. B. um festzustellen, ob die von einem Laien gespendete Taufe gültig ist oder nicht (S. 29).

Mit besonderer Sorgfalt ist die heilige Eucharistie und das Bußsakrament behandelt. Es sind ja auch *die* Sakramente, die am wirksamsten zur Heiligung des Menschen beitragen, bei deren Spendung sich aber auch leicht toter Mechanismus und Routine einschleichen und die Wirksamkeit der Sakramente herabsetzen kann. Klar und recht praktisch sind die Pflichten des Beichtvaters als Vater, als Lehrer, als Richter und als Arzt behandelt. Über die Pflichten des Beichtvaters als *Arzt* wird in den meisten Lehrbüchern der Pastoral zu wenig gesagt. Mit Recht betont der Verfasser diese Pflicht des Beichtvaters, indem er von ihm sagt, „er muß auch als *Arzt* die Ausheilung der zurückgebliebenen Sündenwunden, die seelische Gesundung und Erstarkung des Büßers und damit ein wahrhaft christliches Leben in der Zukunft erstreben". Bei der besonderen Behandlung bestimmter Klassen von Pönitenten bekundet der Verfasser Menschenkenntnis und Lebenserfahrung, ruhiges und ausgereiftes Urteil, gesunde Aszese, verbunden mit dem ehrlichen Streben, die Beichtkinder nicht bloß von der augenblicklichen Last der Sünde zu befreien, sondern sie auch ihrem ewigen Ziele näher zu bringen. Die Klarheit, Reichhaltigkeit, große Zeitnähe und das gesunde Urteil in Zweifelsfällen und Unklarheiten machen das Werk zu einem höchst willkommenen Hilfsmittel für jeden Seelsorgspriester.

Trier. *B. van Acken S. J.*

**De Consummatione Delictorum attento eorum elemento objectivo in Iure Canonico.** Auctore *Pio Ciprotti.* Pars I. Romane, Pontificium Institutum utriusque iuris, Piazza S. Apollinare 49; 1936.

Can. 2228 sagt: Poena lege statuta non incurritur, nisi delictum fuerit in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis. Ist das Delikt vereitelt worden oder auch nur ein Versuch gewesen, so darf nicht die auf das vollendete Delikt gesetzte Strafe, sondern nur eine congrua poena verhängt werden, außer es ist auf den conatus delicti schon eine Strafe gesetzt (can. 2235 und 2213). Es ist daher eine wertvolle Arbeit, wenn Ciprotti die singula delicta des 5. Buches C. J. C., Pars III, nach ihrem Wesen behandelt und feststellt, wann das delictum als in suo genere perfectum anzusehen ist und wie es sich mit der Straffälligkeit des conatus verhält. Der Autor ist mit seinem Werk bereits bis zu den delicta contra bonos mores vorgedrungen und hat viel Literatur verwertet und zitiert. Wenn das Werk vollendet ist, wird es eine sehr wertvolle Bereicherung der Fachliteratur über das kirchliche Strafrecht bedeuten, in der bis jetzt die singula delicta in dieser dem Kodex streng angepaßten Systematik noch nie so ausführlich behandelt worden sind.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer,* Prof. des kan. Rechtes.

**Für christliche Brautleute zur Aufklärung und Belehrung.**

Unter diesem Titel erschien im Verlag des „Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus", Wien, XIII., Hadikgasse 110, der Sonderdruck eines Brautunterrichtes, den ein praktischer Seelsorger in obigem Klerusblatt veröffentlicht hat. Die kleine Broschüre will nicht den pfarrlichen Brautunterricht überflüssig machen, sondern bringt nur jene Partie der Brautunterweisung, die speziell für jüngere Pfarrer nicht leicht ist, die Aufklärung über das Geschlechtsleben in der Ehe. Wegen des heiklen Stoffes sollen die Seelsorger die Schrift nicht den Brautleuten gänzlich überlassen, womit immer die Gefahr verbunden wäre, daß sie in Hände Unberufener käme, sondern sollen sie wieder zurückfordern. Sie wird auch nicht im Buchhandel, sondern nur an Priester, die sie anfordern, um den Selbstkostenpreis von 20 g abgegeben. Namentlich fromme und sittenreine Mädchen, die unberührt in die Ehe treten, werden für die Aufschlüsse und Belehrungen dankbar sein, die sie darin finden und die ihnen manche Gewissensnot ersparen können.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

**Grundriß der Pastoral-Medizin.** Erster Abschnitt: Psychologie, Psychopathologie, Psychotherapie. Von *Dr med. Albert Niedermeyer.* Paderborn 1936. Bonifacius-Druckerei. Brosch. M. 4.—.

Das Bedürfnis nach einer neuzeitlichen Darstellung der Pastoral-Medizin ist in den letzten Jahren immer dringlicher geworden. „Der Seelsorger verlangt einen *praktischen* Leitfaden, um sich ohne Schwierigkeiten über die wichtigsten Grenzfragen rasch informieren zu können. Um diesem Wunsch zu entsprechen, will das vorliegende Werk nichts mehr sein als ein *knapper Grundriß* — eine erste Einführung für die Erfordernisse der Praxis."

Dieses Ziel hat der Verfasser sicher erreicht, vor allem dadurch, daß er die Probleme von der universalistischen katholischen Betrach-

tungsweise sieht. Dieser allein richtige Standpunkt trägt der Gesamtheit aller mitwirkenden Faktoren Rechnung, keinen unterschätzend, keinen einseitig überwertend. Meisterhaft zeigt Niedermeyer bei der Besprechung der einzelnen modernen Theorien das Körnchen Wahrheit auf, aber auch den damit verbundenen verhängnisvollen Irrtum. Mit Recht wird betont, daß alle Faktoren: die erblichen, sozialen und ethisch-metaphysischen berücksichtigt werden müssen, wenn die Diagnose richtig und die Heilbehandlung erfolgreich sein sollen. Wohltuend wirkt der öftere Hinweis auf die innigen Wechselwirkungen zwischen Seele und Leib. Vorbildlich sind die klaren Begriffsbestimmungen und die saubere begriffliche Scheidung. Niedermeyer bietet kein totes Wissen, sondern lebensnahe Weisheit. Ihm gilt als oberster Grundsatz der Pastoral-Medizin und Pastoral-Hygiene: *„Niemals kann etwas gesundheitlich richtig sein, was sittlich falsch ist."* Leider fehlt ein Sachweiser.

Trier. *B. van Acken S. J.*

**La jeunesse d'Origène.** Histoire d'école d'Alexandrie au début du IIIe siècle. Par *René Cadiou.* (424.) Gabriel Beauchesne et ses fils, Paris, Rue de Rennes, 117. 1935. Brosch. Fr. 30.—.

Das bedeutende Werk behandelt die Geschichte der Schule von Alexandrien während der ersten dreißig Jahre des dritten Jahrhunderts, also die Zeit, in der Origenes dort als Vorsteher weilte und seine Anschauungen ausbildete. Der gelehrte Verfasser schildert den Entwicklungsgang des Mannes, dessen Einfluß nur von Augustin und Thomas übertroffen wird, seine ersten Arbeiten, die Einwirkung der Gnosis auf Alexandrien und die Wende zum Neuplatonismus des Plotin. Dann erweist er das Hauptwerk des Alexandriners, περὶ ἀρχῶν (= die Hauptlehren [des Christentums]), und den Kommentar zum Johannesprolog als Niederschlag der verfehlten geistigen Einstellung des Origenes. Das erstere Buch untersucht die Grundlagen des Seins, des Wissens und der Tugend, die Widerstände gegen das Gute und den Triumph des Guten, das letztere überträgt die neue Theologie auf das innere Leben. Mit dem Konflikt des Origenes und seinem Weggang nach Caesarea schließt das hochinteressante, im Rahmen der Études de Théologie Historique erschienene Werk. Es ist nicht nur mit bewundernswerter Sach- und Stoffkenntnis, sondern auch mit jener frischen und anregenden Eleganz geschrieben, die französische Fachwerke so lesbar macht.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Die alte afrikanische Kirche** im Lichte der Kirchenrechtsforschung nach kulturhistorischer Methode. Von *Robert Höslinger,* Doktor beider Rechte und der Philosophie. (77.) Wien 1935, Druck und Verlag Augustinus-Druckerei, Stift Klosterneuburg. Kart. S 10.—, M. 5.20.

Schon Mommsen hat auf den entscheidenden Anteil Afrikas an der Entwicklung des Christentums hingewiesen. War bisher dieses Gebiet als klassisches Land der Moraltheologie bekannt, so rückt es Höslinger im Sektor Kirchenrecht in den Vordergrund. Der Verfasser schreitet nach der kulturhistorischen Methode über die Darstellung der Rechtszustände hinaus und sucht die Gründe der Entwicklung darzulegen. Die Untersuchung geht daher in Philosophie des Kirchenrechts über und zieht psychologische und ethnologische Gesichts-

punkte heran. Der Hauptteil folgt Iherings Spuren und behandelt den Geist der nordafrikanischen Kirchenverfassung. Es werden erörtert: die geographischen und ethnischen Grundlagen, die territoriale Organisation der afrikanischen Kirche, die personelle Verfassung, die afrikanische Kirche und der römische Primat, die afrikanischen Bußbestimmungen, die Ehe, das Klosterwesen. Ein kirchenrechtlicher Rückblick beschließt die kenntnisreiche und besonnen geführte Untersuchung.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Die Kirche Abessiniens.** Ihre Geschichte und Eigenart. Von *Dr Hermann Trefzger.* 8° (40). Paderborn 1936, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. —.90.

An der uralten Kirche im ehemaligen Reiche des Negus brach sich der Ansturm des Islams, doch steht der ruhmvollen äußeren Geschichte eine auffallende Armut und Überfremdung gegenüber. Kurz und klar führt uns der Verfasser die Bekehrung zum Christentum, den Weg ins Schisma und die Unionsversuche vor, bespricht die Religionskarte des Landes und berichtet von der reformbedürftigen koptischen Staatskirche. Die Missionsfreunde ersehnen einen neuen Aufschwung dieser altehrwürdigen Kirche unter den neuen Verhältnissen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**In Zellen und Klausen.** Heilige deutsche Mönche und Einsiedler. Von *Stephanus Hilpisch,* Mönch der Abtei Maria Laach. (Heiliges Reich, Bd. 6.) (119.) 4 Bilder. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80.

Ein hervorragender Kenner der Geschichte des Mönchstums hat dieses Bändchen zusammengestellt. Es führt in die Zeit des Früh- und Hochmittelalters, in der die Mönche Bahnbrecher der Kultur in deutschen Landen waren, geistiger Kultur, wirtschaftlichen Fortschrittes und der Seelenkultur. Wie Gestalten aus unserer Mitte treten sie vor uns, erfüllt von Tatendrang und einer dankbaren Zeit ihre Gaben bietend. Mönchtum und Klosterleben waren ja den Germanen innerlich verwandt, da sie den Gefolgschaftsgedanken und den Genossenschaftsbetrieb verkörperten. In Bruno von Köln und seinem Orden, der so bezeichnend den Einzelnen in den Vordergrund rückt, ist die weise Maßhaltung St. Benedikts der deutschen Neigung zum Äußersten gewichen. Die Arbeit trägt mit besonderem Geschick an der längst fälligen Dankesschuld an die Männer der Zelle auf dem Boden Deutschlands mit ab. Vier seltene Bilder unterstützen das Wort.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Die heilige Bernadette von Lourdes.** Von *François Duhourceau.* Ins Deutsche übertragen von Helene Haluschka. (226.) Graz 1934, „Styria". Brosch. S 4.—, geb. S 5.80.

Das Buch ist förmlich ein Doppelwerk, da es sowohl über Bernadette als auch über Lourdes berichtet. Dem Verfasser, der mit allen noch lebenden Personen gesprochen hat, die die Bernadette kannten, kommt es allerdings nicht so sehr darauf an, die mit dem 11. Februar einsetzenden Ereignisse kalendarisch anzuführen, sondern eher darauf, sie nach interessanten Verkettungen zu bringen. Was das

Buch besonders ansprechend macht, ist die Anführung sehr zahlreicher Details über Vater und Mutter Soubirous, über Bernadettes Charakter, über ihre Nonnenzeit, wie sie jedem zimperlichen Getue und einem übertriebenen Augenniederschlagen abhold war, ihre Verwendung in der Klosterküche zum Geschirrabwaschen, ihr Laborieren an Tuberkulose, ihr Sterben u. v. a. Das Buch ist spannend. Dem Text kennt man kaum an, daß er eine Übersetzung ist. Freilich hätte sich für einige stehengebliebene französische Ausdrücke wie z. B. Contenance (S. 83) auch ein deutsches Wort finden lassen müssen. Der in der Vorrede (S. 7) stehende Satz: „Er (der Schriftsteller Duhourceau) hütet sich aber, diese Welt (die übersinnliche) erklären zu wollen, er betet sie nur an . . .", ist wohl dogmatisch nicht einwandfrei.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

**Papstgeschichte der neuesten Zeit.** Von *Josef Schmidlin.* Dritter Band: Papsttum und Päpste im XX. Jahrhundert: Pius X. und Benedikt XV. (1903—1922). (XIX u. 350.) München, Kösel u. Pustet. Brosch. M. 13.50, in Leinen geb. M. 17.—.

Mit diesem Halbband ist das große Werk Schmidlins zur Papstgeschichte der neuesten Zeit vorläufig abgeschlossen. Es hat erst des ausdrücklichen Wunsches des gegenwärtigen Papstes bedurft, daß nicht auch sein vom Verfasser schon ausgearbeitetes Pontifikat in die Veröffentlichung aufgenommen wurde, obwohl es doch noch gar nicht abgeschlossen vorliegt und daher der Versuch einer geschichtlichen Würdigung verfrüht gewesen wäre.

Auch dieser Band legt einen neuen Beweis ab von der außerordentlichen Arbeitskraft des Verfassers, der wieder mit unermüdlichem Fleiß und großer Umsicht ein gewaltiges Material herangezogen und wissenschaftlich verarbeitet hat. Freilich weist auch er wie die früheren Bände die Spuren der Hast auf, die sich durch Flüchtigkeiten, Druckfehler und sonderliche Stilblüten (z. B. S. 138: die negative Kehrseite des zehnten Pius!) verrät. Der Behandlung der beiden Pontifikate, die annähernd je die Hälfte des Bandes in Anspruch nimmt, geht eine Übersicht über die Quellen und bisherigen Darstellungen und eine knappe Einleitung über „Kuriale Richtungen und Gegensätze vom 19. zum 20. Jahrhundert" voraus. Der Pius X. gewidmete Teil schildert zuerst seinen Werdegang, dann seine Reformtätigkeit und seine Beziehungen zu den romanischen und germanischen Ländern; weitere Abschnitte befassen sich mit seiner Förderung des Weltapostolates und seinem antimodernistischen Wirken. Bei Benedikt XV. wird zunächst seine Wahl und seine Tätigkeit im Weltkrieg, vor allem seine Friedenskundgebungen, seine Vermittlungsversuche und seine Liebestätigkeit behandelt; die übrigen Kapitel entwerfen ein Bild seiner kirchlichen Tätigkeit, seiner Kirchenpolitik gegenüber den einzelnen Ländern und schließlich seiner Stellungnahme zum Friedensschluß, zum Völkerbund und den neuen Staaten.

Es ist unumwunden anzuerkennen, daß auch dieser Band gleich seinen Vorgängern dank der ausgebreiteten Kenntnisse des Verfassers eine erfreuliche Förderung der Forschung über die beiden Pontifikate bringt. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß gerade bei diesem Band, der sich mit Personen und Ereignissen befaßt, zu denen uns noch die zeitliche Distanz fehlt, der Verfasser nicht darauf rechnen darf, daß man seiner Beurteilung durchwegs zustimmt. Das kommt nicht nur daher, daß seine Urteile keineswegs an Mangel an Temperament kranken. Schwerer wiegt es, daß vielfach ein abschließendes Urteil noch gar nicht möglich ist, solange die Archive für diese Jahr-

zehnte noch nicht eröffnet sind. Denn Schmidlins Auffassung (S. IX), daß „noch mehr als vorher die relative Bedeutung dieser ungedruckten Materialien im Vergleich zu den edierten gesunken" sei, ist keineswegs überzeugend; denn über vieles, z. B. über das Werden der Enzyklika „Pascendi", über deren Redaktion er selbst nur (S. 150) die verschiedensten Vermutungen zusammenstellen kann, und über den Kampf gegen den Modernismus mit seinen höchst unerfreulichen, von Schmidlin grell gezeichneten Begleiterscheinungen, wird erst die Öffnung der Archive neue Aufschlüsse und mehr Klarheit bringen können. Schließlich wird auch derjenige teilweise zu anderen Wertungen kommen, der es für einseitig hält, den Maßstab für die Beurteilung der einzelnen Pontifikate dem starren Schema der „papstgeschichtlichen Dialektik" (S. 3), d. h. der ablehnenden, bezw. versöhnlichen Stellung der Päpste zur modernen Kultur, zu entnehmen.

Breslau. *Franz Xaver Seppelt.*

**Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im X. und XI. Jahrhundert.** Von *Dr Karl Hans Ganahl.* (75.) Innsbruck - Wien - München 1935, „Tyrolia". Kart. S 4.50, M. 2.70.

Die Zeitspanne vom Zerfall des Karolingerreiches bis zum Ausbruch des Investiturstreites ist dunkel und verworren, ihr schriftlicher Niederschlag gering, vorzüglich für die Rechtsgeschichte. Gesatztes Recht ist im weltlichen wie im kirchlichen Bereich gleich selten. Der Verfasser hatte daher bei seiner schwierigen Untersuchung der Rechtskasuistik der Zeit nachzugehen, in dem sich das Gewohnheitsrecht abspiegelt. Die erste Abhandlung beschäftigt sich mit dem Einheitsgedanken und mit der Stellung des Herrschers im kirchlichen Recht. Im Vordergrunde steht der Gedanke des Gottesgnadentums und der Unverantwortlichkeit des Königs (außer im Falle der Häresie). Die zweite Abhandlung verbreitet sich über Bistum, Kirche und Kloster, über staatskirchliche, vermögensrechtliche und gewerberechtliche Vorstellungen, über Exemtion und Immunität und legt manche neue Gesichtspunkte zur richtigen Auffassung des Investiturstreites vor. Besonders wichtig scheint mir das Denken in Herrschaftsverhältnissen für beide Bereiche zu sein. Die gediegene Arbeit erweist aufs neue, daß die gesamte Welt- und Kirchengeschichte des Mittelalters ohne stärkste Berücksichtigung des deutschen und des kanonischen Rechtes unverständlich bleibt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Deutscher Geist und Katholizismus im 19. Jahrhundert.** Am Entwicklungsgang Konstantins von Höfler dargestellt. Von *Dr Taras von Borodajkewycz.* (180.) Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet. Brosch. M. 3.60, S 6.—; geb. M. 4.80, S 8.—.

Der erste Band der Deutschen Geistesgeschichte in Einzeldarstellungen (Herausgeber Virgil Redlich O. S. B.) hellt an Höflers geistigem Werdegang das Ringen zwischen deutschem Idealismus und Katholizismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Es geht nicht um eine Würdigung des späteren Prager Historikers († 1897), sondern um eine Darstellung des geistigen Münchens, besonders Schellings, als dessen Schüler Höfler in der Geschichte erscheint, und um die Wandlung Höflers von Schelling zu Görres. Diese Problemstellung bringt es mit sich, daß Höfler hinter Schelling stark zurücktritt. Boro-

dajkewycz faßt Höfler als einen der markantesten katholischen Historiker des letzten Jahrhunderts auf, wenn er auch nicht immer innerhalb des Umkreises der Kirche stand. Schelling ist nach dem Verfasser bisher von allen Seiten bitter Unrecht geschehen. Gerade die Anteilnahme der Katholiken sollte der Mann finden, auf den neben Kierkegaard und Dostojewski der jetzt reichliche Durchbruch eines neuen religiösen Geistes zurückgehe. Zu Einzelheiten (Bewunderung für Rankes „Römische Päpste", S. 82, Auffassung des Hermes, S. 101, Beurteilung des Kölner Streites, S. 103 f.) sind kritische Vorbehalte anzumerken. Zu weit gefaßt ist der Titel. Die Anmerkungen sind ohne Verweisungen im Text wie ein Anhang beigegeben. S. 131 ist Schmidlins Papstgeschichte richtig anzuführen, zu Sailer S. 133 dürfte manchen Lesern der Hinweis auf H. Weber, Sailer im Spiegel der Sailer-Literatur, Innsbrucker ZsfkTh., 58. Bd. (1934), S. 571—583, erwünscht sein. Die sehr anregende Arbeit führt in wissenschaftliches Neuland und sei als mutiger Anfang bedankt. Der Verfasser, der bei W. Pohl eingehende Schulung in der systematischen Philosophie mitmachte und bei O. Spann lebendiges Interesse für den deutschen Idealismus schöpfte, hat die Arbeit seinem Lehrer Heinrich Ritter von Srbik zugeeignet.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Österreich.** Erbe und Sendung im deutschen Raum. Herausgegeben von *Univ.-Prof. Dr Josef Nadler* und *Univ.-Prof. Dr Heinrich v. Srbick.* (VII u. 404.) 2. Aufl. (3. und 4. Tausend). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Der gehaltvolle Sammelband wurde aus dem Glauben geboren, „daß es eine Wahrheit gibt, auf die sich das Einverständnis aller Einsichtigen vereinigen läßt". Er vermittelt über den Tagesstreit hinaus ein farbiges, wirklichkeitstreues Gesamtbild von Österreichs Erbe und Sendung im deutschen Raum. Mitarbeiter sind: R. Egger (Die österreichischen Länder im Altertum), K. Lechner (Besiedlung und Volkstum der österreichischen Länder), H. Hirsch (Deutsches Königtum und römisches Kaisertum), O. Brunner (Österreich, das Reich und der Osten im späteren Mittelalter), H. Kretschmayr (Der Aufstieg des Hauses Österreich), P. Müller (Auswärtige Politik Österreichs 1715—1866), H. R. v. Srbick (Österreich im Heiligen Reich und im Deutschen Bund 1521/22—1866), R. Lorenz (Österreich in Mitteleuropa 1867—1918), L. Bittner (Die Verantwortlichkeit Österreich-Ungarns für den Ausbruch des Weltkrieges), E. Glaise v. Horstenau (Österreichs Wehrmacht im deutschen Schicksal), K. Braunias (Österreich als Völkerreich), T. v. Borodajkewycz (Die Kirche in Österreich), J. Nadler (Die deutsche Dichtung Österreichs), H. Sedlmayr (Österreichs bildende Kunst), L. Nowak (Die Musik in Österreich), W. Bauer (Das Deutschtum der Deutsch-Österreicher). Eine Beurteilung erübrigt sich angesichts dieser Namen. Das größte Interesse der Theologen wird die Abhandlung über die Kirche in Österreich erregen, der mit 52 Seiten auch äußerlich der breiteste Raum zugemessen ist, und die eine kleine, lebendig geschriebene Kirchengeschichte Österreichs darstellt. Überall, wo Deutsche in der weiten Welt wohnen, mögen sie diesen Band lesen, dürfen sie ihn mit Stolz Mitgliedern anderer Nationen auf den Tisch legen. Das gute Personenverzeichnis von E. Wenisch macht das Buch auch zu einem brauchbaren Nachschlagewerk.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Otto Willmanns religiöser Entwicklungsgang.** Von *Prof. Dr Wenzel Pohl.* (32.) Wien 1935, Österreichischer Bundesverlag.

Otto Willmanns Geburtstag liegt nun bald hundert Jahre zurück. Aber sein, vor allem durch die Tiefe seiner religiösen Beseelung vorbildliches, Werk ist noch heute lebendig. Um so schmerzlicher mußte das bisherige Fehlen jeder näheren Kenntnis von Willmanns religiöser Entwicklung empfunden werden, über welche sich der Meister, selbst vertrauten Freunden gegenüber, in heiliger Scheu nie eingehender ausgesprochen hat. Diese Lücke füllt endlich der vorliegende, aus den mühsam-opferreichen Vorarbeiten für seine nun bald zu erwartende große Willmann-Biographie hervorgegangene Vortrag seines bekannten Freundes und Schülers Wenzel Pohl in Wien aus, und läßt uns so Willmann, dessen Weisheit ja zu so gutem Teile Frucht seines tiefinnersten von Gott Ergriffenseins ist, erst recht verstehen. Möchte das Büchlein weite Verbreitung finden, und auch Willmanns eigenem Lebenswerke neue Jünger zuführen.

Prag. *Dr Th. Czermak.*

**Nikolaus Bares.** Von *Norbert Fischer.* (Deutsche Priestergestalten, Band V.) 8° (196). 8 Lichtbilder und Umschlagbild. Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.20, Leinenband M. 3.80.

Diese Biographie des vielgenannten Berliner Bischofs will als Bild des engeren Freundeskreises gelten und ist sich wohl bewußt, daß zur endgültigen Wertung noch der Abstand von den Dingen und Begebenheiten der Zeit fehlt. Doch ergibt sich auch für den Fernstehenden der Eindruck einer außergewöhnlichen Priestererscheinung. Zahlreiche Vorzüge hoben diesen Mann sichtbar von seiner Umgebung ab und führten ihn auf verantwortungsvolle Stellen. Als Regens in Trier, als Bischof der Diaspora in Hildesheim und als Bischof in der Reichshauptstadt war sein Licht auf den Scheffel gestellt und leuchtete weithin. Einige Lichtbilder, die dem Buch beigegeben sind, bestätigen die Grundanschauung des Verfassers, eines Laien, daß Bares das priesterliche Charisma in seltener Ausprägung an sich trug. Unmittelbarste Gegenwart, die Spannung zwischen dem Rhythmus der Weltstadt und der Einsamkeit der Priesterseele, vorbildlicher Dienst am Ewigen und Zeitnähe. Geist der Weltkirche und Liebe zum deutschen Volk leuchten an dieser Persönlichkeit auf, von der Hindenburg sagte: „Gott sei Dank, ein ganzer Mann!" Der Band zählt zur Erbauungsliteratur im eigentlichen Sinn des Wortes.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Ignaz Valentin Heggelin.** Ein Meister der Seelsorge und der Seelenkunde. Von *Michael Sailer* u. *Willibrord Schlags.* 8° (183). Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.85, in Leinen M. 3.40.

Der Sailer-Biograph W. Schlags veröffentlicht in der Buchreihe Deutsche Priestergestalten den Lebensabriß Heggelins, den Sailer seinerzeit herausgegeben hat. Das Original ist — zu seinem Vorteile — stark überarbeitet und ergänzt. Auf diese Weise erstand in voller Frische das Leben des „trefflichen Pfarrers", das Sailer eine „lebendige Pastoraltheologie" genannt hatte, und dessen Andenken in Warthausen noch heute fortlebt. Der Mann war sechsunddreißig Jahre Schwabenpfarrer, und zwar im Zeitalter der Aufklärung († 1801). Zahlte Heggelin auch in unwesentlichen Punkten seiner Zeit den Zoll, so wächst er doch durch seine verinnerlichte Frömmigkeit und durch seinen Seeleneifer zur Höhe des wahren Priesters empor.

Jeder Seelsorger kann aus dieser Biographie lernen. Möge die genannte Buchreihe noch weitere Lebensbilder vorbildlicher Seelsorger bringen, die auch unserer Zeit soviel zu sagen haben wie Heggelin, dessen ansprechendes Antlitz uns im Umschlagbild entgegenblickt.

Linz, a. D. *Dr Karl Eder.*

**Das wesentliche Gebet.** Von *Henri Bremond.* (La metaphysique des saints.) Ins Deutsche übertragen von Hedwig Michel, herausgegeben von Dr Eduard Maria Lange. Gr. 8° (292). Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

Eben da die „Theologie der Mystik" von Dr P. Anselm Stolz erschienen ist, sofort wieder ein starkes Buch französischer Mystik? — Der erste Eindruck ist nicht angenehm. Die Aufnahmsfähigkeit des deutschen Volkes für Mystik ist ja keine unendliche Größe und Übersetzungen französischer Autoren sind in der Mystik nicht immer ein Gewinn. Auch möchte der Katholik Franzosen und Italienern einen ähnlichen Eifer zur Übersetzung deutscher Mystiker wünschen. Aber wenn man das Buch durchgearbeitet hat, ist jeder Einwand verflogen. Es bietet ein Gesamtbild von sechs Größen — Franz v. Sales, Noulleau, v. Clugny, Thomassin, Chardon, Piny — das überreich an Erkenntnissen und Anregungen ist. Ein Rezensent hat Bremonds Stil raketenhaft leuchtend und sprühend genannt; da liebt der deutsche Leser freilich ein ruhigeres Licht bei Werken über Mystik; aber die Übersetzerin ist der deutschen Seele gerecht geworden. Das Werk ist also eine wirkliche wertvolle Bereicherung unserer Literatur und muß daher freudig begrüßt werden.

Heiligenkreuz b. Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz Ord. Cist.*

**Die dreimal wunderbare Mutter.** Ein Buch von den Herrlichkeiten Marias von *P. Josef Lucas,* Pallottiner. 1. Band. (334.) Limburg a. d. Lahn, Pallottiner-Verlag. Leinenband M. 4.50.

Wer greift nicht mit Freuden nach einem neuen „Lucas-Buch", zumal, wenn es von der allerseligsten Jungfrau Maria handelt? Die Erwägungen über die Lauretanische Litanei bieten eine Fülle herrlicher Gedanken. Sie seien allen Marienverehrern empfohlen. Die Marienprediger werden darin reiche Anregungen finden. Klassisch schön sind die Ausführungen über die Mütterlichkeit und ihre Bedeutung, ebenso über die Reinheit.

Ein Irrtum kann bei der Neuauflage berichtigt werden: Das Gnadenbild der „Mutter mit dem geneigten Haupte" ist nicht in der Nähe Wiens, sondern mitten im Häusermeer der Großstadt und beherrscht den Bezirk Döbling von der Kirche der Unbeschuhten Karmeliter aus (S. 188). Eine Verwechslung unterlief S. 228, der entscheidende Sieg über die Türken wurde in Wien am 12. September 1683 errungen, die siegreiche Seeschlacht von Lepanto war am 6. Oktober 1571.

Möge dieses Werk einer begeisterten und begeisternden Marienliebe reichste Verbreitung finden.

Wien. *P. Johannes Polifka C. Ss. R.*

**Das verborgene Antlitz.** Christus im Mysterium des Jahres. I. Band: Festkreis der Epiphanie. Von *Otto Mauer.* (330.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. S 6.48, M. 3.70; Leinen S 8.86, M. 4.90.

Der Verfasser will keine dogmatische oder liturgiewissenschaftliche Behandlung des Kirchenjahres bieten, will „Kult und Leben zur Einheit umspannen" vom „Ich" des gläubigen Menschen aus. Also eine bewußt „subjektive" Betrachtungsweise, die allerdings den objektiven Realitäten gerecht werden will (Vorwort). Man darf also nicht in durchgängiger Form etwas über den Aufbau, die Gedankenwelt, die Zusammenhänge der Liturgie suchen. Aber wie das „Ich" des gläubigen Menschen durch blühende Fluren wandelnd gern da und dort stehen bleibt, um die Schönheit einer Blume zu bewundern, ihren Duft einzusaugen, Erinnerungen und Kenntnisse wachzurufen, auf einen Heil- oder Liebesdienst zu sinnen, so nimmt der Verfasser einzelne Worte, Sätze, Gedanken aus der Liturgie, um sinnvoll betrachtend zu verweilen. Die Betrachtung ist subjektiv auch in der Wahl, da das Stichwort bald da, bald dort aus Messe oder Offizium entnommen ist; subjektiv auch in der Zahl der Betrachtungen, die zweite Adventwoche muß sich mit zwei begnügen, die dritte hat deren 18; subjektiv auch in der Länge, die kleinste hat auf einer halben Seite Platz, andere brauchen drei ganze. Aber alles in allem: sie stehen im Geiste der Liturgie, sie verstehen das Leben, wie es einmal ist, sprechen an und werden vielen sicher gute Dienste tun, betrachtend zu dem hinter Kult und Leben stehenden Christus vorzudringen.

Linz a. D. *Alois Tappeiner S. J.*

**Neue Zeit und alter Glaube.** Von *Dr Matthias Laros.* (266.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.80, geb. M. 4.—.

Wir haben nicht allzu viele Bücher, die uns in der seelsorglichen Betreuung der heutigen Männer und Jungmänner wirklich gute Dienste leisten. Diese „Schriftenreihe über religiöse Fragen der Zeit" wird darum vielen Priestern hochwillkommen sein. Wenn auch in erster Linie an die das katholische Deutschland von heute bewegenden religiösen Fragen angeknüpft ist, hat das Buch doch überall ganz großen Wert. Selten führt ein Buch so tief in die Probleme ein, welche die heutige Jungmännerwelt bewegen und verstehen läßt. Die kompromißlose katholische Grundsatztreue, verbunden mit wohltuender Aufrichtigkeit über die Menschlichkeiten in der Kirche, die soliden und zugleich psychologisch oft geradezu meisterhaft dargebotenen Antworten auf gegnerische Anschauungen und Vorwürfe, die edel-sachliche Behandlung der modernsten Schwierigkeiten machen das Buch zu einem ganz vorzüglichen Hilfsmittel des Priesters in Predigt und Christenlehre, und vor allem in der Seelsorge an der ringenden Jungmännerwelt. Dazu bietet es wohl jedem Priester Anlaß zu einer sehr nützlichen Gewissenserforschung über die eigene Einstellung und Seelsorgspraxis. Das Buch ist jedem Priester wärmstens zu empfehlen. Er wird den Ankauf des Buches nicht bereuen.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

**Der Tag des Herrn.** Von *Franz Schmäing.* (300.) Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.90, in Leinen M. 3.80.

Der Verfasser bietet hier 51 Lesungen, um die Seele in den Sonntag einzustimmen und auf die Sonntagsmesse vorzubereiten. Der Gedanke ist zu schön, als daß wir an seine Verwirklichung in größerem Umfange glauben könnten. Der Verfasser meint nämlich, am Samstag abends sollte die Mutter vor versammelter Familie den betreffenden Abschnitt vorlesen und die etwa notwendigen Erklärungen geben. Gewiß, das wäre eine geradezu ideale Vorbereitung auf den

Sonntag, aber gerade der Samstag-Abend ist derart mit Wochenendarbeiten und Sonntagsvorbereitungen ausgefüllt, daß sich kaum die Zeit dazu finden wird. Für Anstalten dagegen wäre der Versuch zu empfehlen. Das Verfahren des Verfassers, vom Evangelium und der Epistel auszugehen und von da aus in den anderen veränderlichen Meßtexten einen zusammenhängenden Gedankengang aufzudecken, ist ja schon öfters versucht worden, hat aber nirgends zu einem vollauf befriedigenden Ergebnis geführt. Die veränderlichen Meßtexte sind von der Stationskirche, den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen bedingt und sind kaum so kunstgerecht und systematisch zusammengestellt worden, wie wir es gerne möchten.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Der stumme Jubel.** Ein mystischer Chor. Von *Josef Bernhart.* Gr. 8° (386). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. S 8.42, M. 4.70; in Leinen S 10.58, M. 5.80.

Josef Bernhart, einer der in vorderster Reihe stehenden Denker unseres allzusehr im Diesseits verstrickten Volkes, bietet uns in seinem neuesten Buch eine wundersame Blütenlese aus den von der Kirche anerkannten Mystikern aller Jahrhunderte. Von der „Apostellehre" und den „Apostolischen Konstitutionen" über Basilius, Augustinus, Hildegard, Tauler, Seuse bis Bossuet und Ozanam kommen in den drei Büchern der „Bereitung" (1—126), der „Begegnung" (127—254) und „Einigung" (255—364) alle in nicht zu langen Abschnitten zur Sprache, die der Seele in ihrer Beziehung zu Gott etwas die Jahrhunderte Überdauerndes zu bieten haben. Man muß gerade in unserer verödenden Zeit dankbar sein von Herzen, daß er mit feinem Gespür den verschlungenen Adern mystischen Erlebens in dunklen Seelengründen nachgegangen ist und aus oft schwer zugänglichen Quellen das Beste ausgeschöpft hat. „Es bedarf keines Wortes, daß Bücher wie dieses Einlesen und Einleben verlangen. An sich so wenig zu erschöpfen wie der wunderbare Ölkrug der biblischen Witwe, will es aber in kleinen Zügen genossen werden" (376). Rose Reinholds Holzschnitte erhöhen den Wert der prächtigen Gabe.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Von der Last Gottes.** Von *Ida Friederike Görres (Coudenhove).* (102.) 7. Aufl. (17.—22. Tausend). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 1.90, in Leinen M. 3.—.

Gräfin Coudenhove, nach ihrer Verheiratung Frau Görres, ist keine Unbekannte in dem weiten Raum des religiösen Schrifttums. Das vorliegende Gespräch zwischen einem Nur-Menschen und einem Christenmenschen über die „Last Gottes", d. h. über seine in uns wirkende und uns treibende Gnade ist über die Maßen zeitgemäß, wie die hohe, von religiösen Büchern selten erreichte Auflagenziffer beweist. Daß es sich um keinen Neudruck, sondern um eine gründlich überarbeitete Ausgabe handelt, zeigen vor allem die letzten Seiten von der neuen „Religionsprüfung", dem „frischen Wind" u. s. w. Wenn das Buch in viele Hände käme und ihnen Lebensrichtschnur würde, dann müßte der Pessimismus, der da und dort sein Haupt erhebt, bald verschwinden.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Predigt und Prediger in der Zeit.** (224.) Wien, I., Seelsorger-Verlag. Kart. S 4.35, M. 2.50; in Leinen M. 3.—.

Die Referate der 5. Wiener Seelsorgstagung vom 7. bis 10. Jänner 1936, die in dankenswerter Weise ganz auf die Predigttätigkeit eingestellt war, werden hier einem größeren Kreise vorgelegt. Der Predigt, dem Prediger, dem Zuhörer und den „besonderen Arten der Predigt" war je ein Tag mit drei bis vier Vorträgen gewidmet. „Nie war der Hunger der Menschenseele nach dem Göttlichen so groß und so stark wie heutzutage" (122). „Das gesprochene Wort bedeutet immer noch eine ungeheuere, tiefgreifende Gewalt" (7). Darum muß der Prediger „in seiner apostolischen Strategie psychologisch fein durch den Menschen der Gegenwart und seine Konflikte hindurch zu den Unergründlichkeiten des ewigen Menschen gelangen und darf die Zeit nur erstreben, um desto sicherer zu den ewigen Triebkräften des Höchsten gelangen zu können" (124). Dazu wollen ihm diese gediegenen Vorträge verhelfen. Besondere Beachtung verdient noch der praktische Anhang: „Der Prediger und seine Aussprache" (213).

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Christuszeichen der Zeit.** Deutsche Predigten in Rom. Von *P. Marianus Vetter O. P.*, Domprediger in Berlin. (155.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.80.

Als Christuszeichen werden vor allem die Weltweihe an das Herz Jesu, die Eucharistische Bewegung, das neue Rechtsbuch der Kirche, die Katholische Aktion, das Christkönigsfest gedeutet. Wenn auch die Predigten, wie sie vorliegen, stark begrifflich und trocken sind, eine geistig sehr hoch stehende Gemeinde als Voraussetzung zum Verständnis verlangen, so wird doch der Priester darin schöne Gedanken, Aufschlüsse, Zusammenhänge finden, die dann seinen Predigten tiefern Gehalt geben können. Außer der geistreichen Deutung der Zeichen der Zeit ist die Auswertung der Heiligen Schrift vorzüglich; außer der starken Liebe zur Kirche spricht der freudige Ausblick in die Zukunft erhebend an.

Linz a. D. *Alois Tappeiner.*

**Ein Jahr Dorfpredigt.** Erkenntnisse und Versuche eines Gebirgspfarrers. Von *Franz Felber.* Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 4.80, Schw. Fr. 3.40, M. 2.70.

Ein rühriger Landpfarrer, der zugleich Mitarbeiter am „Seelsorger" und anderen theologischen Zeitschriften ist, bietet uns hier die Ergebnisse seiner Erfahrungen und Bemühungen von den Predigten, die er an den Sonn- und Festtagen des Jahres 1930—1931 vor seinem Volke gehalten hat. Allzu lang sind diese Predigten nicht, da eine jede nur zwei Seiten umfaßt und somit auf den 492 Seiten des Predigtbandes eine namhafte Anzahl von Vorträgen an die Reihe kommt. Doch will der Autor nur Skizzen bieten, indem er bemerkt, daß sämtliche Predigten, ausgenommen eine, um etwa die Hälfte gekürzt wurden, indem alles wegblieb, was nur örtliche oder zeitliche Bedeutung hatte.

Zur Einführung bringt Fr. Felber allgemeine Richtlinien für die Dorfpredigt, eine Spezialisierung der Regeln, wie sie im Paragraphen über die Eigenschaften des geistlichen Vortrags in den Handbüchern der geistlichen Beredsamkeit behandelt werden.

Was diesen Predigten in erster Linie eigentümlich ist, sind die kurzen Bemerkungen, die denselben vorhergehen und nachfolgen.

Nach Angabe des Themas gibt der Verfasser in wenigen Worten an, was die Predigt in den Herzen der Zuhörer erzielen will und bewahrt auf diese Weise sich und sein Auditorium vor bloßem Schwatzen und Schwadronieren. Am Schluß wird der Leser auf einzelne Punkte aufmerksam gemacht, die vor einer anderen Hörerschaft wohl eine Umänderung erfordern oder die bei der Anwendung besondere Vorsicht notwendig machen, was für manchen Anfänger im Predigtamt nicht ohne Nutzen sein möchte.

Luxemburg. *Prof. G. Kieffer.*

**Christusbotschaft.** Predigtentwürfe durch das heilige Jahr der Kirche von *Dr Adolf Donders.* Kevelaer, Butzon u. Bercker.

Auch der, der gewohnt ist, selbständig seine Predigten auszuarbeiten, ist oft dankbar für eine gute Disposition, für Bausteine, die geeignet sind, die Wirkung seiner Predigt zu erhöhen. Solchen Wünschen kommt die „Christusbotschaft" von Dr Donders in reichem Maße entgegen. Im Anschlusse an die Perikopen und an das Festgeheimnis bietet sie für jeden Sonn- und Festtag des Kirchenjahres etliche Predigtentwürfe, straffe Dispositionen mit kurzer Entfaltung, teils zu thematischen Homilien, teils zu thematischen Predigten in reicher Abwechslung. Der Name Dr Donders als Verfasser solcher Entwürfe spannt unsere Erwartung von vornherein hoch, aber sie wird nicht enttäuscht. Willkommen sind an den geeigneten Stellen die Worte der letzten Päpste zu den großen Fragen der Gegenwart. Diese „Christusbotschaft" ist für die Predigtarbeit ein sehr wertvolles, praktisches Buch, das der Predigtarbeit nicht entheben, sondern in ihr führen und sie wirksamer gestalten will.

Sarleinsbach. *Georg Katzinger,* Pfarrer.

**Seelenbrot.** Predigten, Ansprachen und Vorträge. Von *Dr J. Gmelch.* III. Band: Konferenzvorträge für Frauen und Jungfrauen (4), Müttervereinsvorträge (6), Vereinsvorträge (10). Rottenburg a. N. 1934, Adolf Bader.

Mit diesem III. Band kommt Dr Gmelch einem Bedürfnis weiter priesterlicher Kreise entgegen. Denn wie wenig gediegene Predigten und Ansprachen gerade für Jungfrauen und Mütter finden sich unter unserem religiösen Schrifttum! Oft verlieren sich zudem derartige Ausführungen in einem einseitigen Moralisieren oder in einer oberflächlichen, allzu gefühlsbetonten Auslegung der religiösen Themen. Dr Gmelch vermeidet diese Klippen. Er steht seinen Zuhörern so nahe, daß er gar nicht in oberflächliches Moralisieren verfallen kann. Und obwohl er aus gläubigem Gemüte schöpft, bleibt er doch in seinen Gedanken klar und bestimmt. Dann versteht er es auch, Zeitfragen, die an sich theoretisch sind, in Verbindung mit den Gestalten heiliger Frauen seinen Zuhörerinnen nahe zu bringen. Besonders hervorzuheben sind die Vereinsvorträge, die zeitnahe gehalten sind. Es finden sich darunter z. B. Vorträge über die Vornamen, die Wertung der Heiligenlegenden, über Sozialismus. Hier dürfte dem Vereinsseelsorger für seine Tätigkeit manches Material geboten sein.

Hersberg bei Immenstaad a. Bodensee.
*Josef Liegle P. S. M.,* Spiritual.

**Nachahmung Mariens und Goldene Bulle.** Predigtentwürfe für Marianische Kongregationen von *P. J. Siepe S. J.* (160.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.60.

Die Goldene Bulle Benedikts XIV. ist das hervorragendste Dokument, das uns mit dem Wesen der Kongregation zuverlässig vertraut macht. Zuverlässiger als alle andern Schriften und Dokumente. Aus ihr geht auch deutlich hervor, daß das Marianische in der Kongregation weit mehr ist als eine schöne, später aufgeklebte Marke. Darum ist es sehr zu begrüßen, daß sie eingehend studiert wird. P. Siepe leistet da den Präsides und allen Predigern einen großen Dienst, indem er die Gedanken des Papstes zu klaren Predigtentwürfen verarbeitet: I. Die Patrona — in ihren Vorbildern, in der Erwählung, in der Erfüllung, in den Folgen (12 Entwürfe); II. Der dreifache Weg: Reinheit, Buße, Vollkommenheit (26 Entwürfe); III. Die Opfer, welche die Nachahmung verlangt: Weihe, Gebet, Apostolat (10 Entwürfe). Damit wird das Büchlein über die Goldene Bulle selber zu einer Goldgrube für Kongregationsansprachen und Marienpredigten überhaupt.

Linz a. D. *P. Tappeiner S. J.*

**Die katholische Ehe und Familie.** Predigten von *Dr Tihamér Tóth.* (236.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Diese 17 Predigten über die Ehe und Familie halte ich für das Beste und Wertvollste, was der hervorragende Homilet von Budapest bisher veröffentlicht hat. Mit unerhörtem Freimut, der keiner der brennenden Ehefragen der Gegenwart ausweicht, mit dem Rüstzeug gründlicher Theologie und gereifter Lebenserfahrung, im engen Anschluß an das Rundschreiben „Casti connubii", in einer Sprache, die edle Schönheit mit kristallheller Klarheit vereint und bis zur erschütternden Peroration anschwillt, spricht Tóth zu den Gebildeten der Großstadt über den heiklen Gegenstand, nicht als Schöngeist oder Glanzredner, sondern als Seelsorger voll glühender Heilands- und Menschenliebe, dem das Herz blutet über das Unglück, das die Zerrüttung der Ehe und Familie über Hunderttausende, über sein Volk und das ganze christliche Abendland heraufbeschworen hat. Hält man schon beim Lesen der gedruckten Predigten oft den Atem an, wie muß erst das lebendige Wort dieses begnadigten Predigers die Zuhörer ergriffen und erschüttert haben! Ein anderer wird manches vor anderen Zuhörern anders sagen müssen. Aber jeder Prediger und Seelsorger wird dem Meister dankbar sein, der uns dieses Predigtbuch geschenkt hat.

Linz. a. D. *Dr W. Grosam.*

**Mutter, näher zu dir!** Marianische Weg- und Umschau von *Josef Kindermann* (212.) Warnsdorf, Ambr. Opitz. Brosch. Kč 22.—, Ganzleinen Kč 30.—.

Das sind 32 richtige Marienpredigten, Maipredigten, die als solche auch gehalten wurden. Sie sind gewiß nicht fad, sie werden mit gespannter Aufmerksamkeit gehört worden sein. Sind es aber Marienpredigten? In mancher wird das Marianische ja kaum gestreift! Sind es überhaupt Predigten? Aber sicher reizvolle Vorträge und Reden, zum Teil von packender Schönheit, z. B. „Stille Größe". Der Prediger muß seine Predigt beleben, drum Ausschau halten nach Illustrationsmitteln; hier sind sie in reichster Fülle geboten. Das Marianische ist in anderen Büchern reichlichst vorhanden, was die aber oft zu wenig haben, von dem ist dies Buch übervoll. Drum kann es den Marienpredigern recht gute Dienste leisten.

Graz. *Alois Tappeiner S. J.*

**Von den sieben Sakramenten.** Grundsätzliches zu den religiösen Fragen der Gegenwart im Anschluß an neue Kanzelvorträge in der St.-Matthias-Kirche zu Berlin und in andern Heiligtümern des deutschen Volkes. Von *Hermann Muckermann.* 8° (181). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.—, Leinen M. 3.—.

Im Anschluß an Kanzelvorträge, die der bekannte Biologe und Eugeniker gehalten hat, behandelt er im vorliegenden Buch die sieben Sakramente in einer durchaus originellen, ganz auf die heutigen Bedürfnisse eingestellten Form. Schon die Kapitelüberschriften sind so gewählt, daß sie uns Sinn und Inhalt des Sakramentes plastisch vor Augen stellen: Wiedergeburt, Feuertaufe, Opferspeise, Erlösende Liebe, Todesweihe, Ehe, Priestertum.

Die Darlegung ist vielfach genetisch. Die Biologie oder die Lehre vom natürlichen Leben leiht dem Verfasser die Vergleiche. Die Kenntnis der natürlichen Lebensgesetze erleichtert das Verständnis der Geheimnisse der Übernatur. Ausdrücklich wird auf den Wert der einzelnen Sakramente für die ringende Gegenwart hingewiesen.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

**Léon Bloy: Briefe an seine Braut.** Übersetzt und durch ein Kapitel „Ein Dokument der Liebe" eingeleitet von *Karl Pfleger.* (210.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet.

Der französische Schriftsteller Léon Bloy (gest. 1917) hatte sich aus einem wüsten Leben zum überzeugten Katholiken herausgearbeitet; als Schriftsteller vielfach dunkel und formlos, kann er doch unter die Begründer des gegenwärtigen katholischen Romans in Frankreich gerechnet werden. — Die Briefe an seine Braut, die dänische Konvertitin Jeanne Molbech, zeigen eine ganz eigenartige Mischung von übersinnlicher und sinnlicher Liebe, von hoher Mystik und irdischer Daseinsnot. Sie sind seelenkundlich wertvoll. — Die Übersetzung ist gut; doch stören S. 25 und 56: wegen Ihnen; und S. 30 die Befehlsform: zerbreche!

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Der Urwald ruft wieder.** Meine zweite Forschungsreise zu den Ituri-Zwergen. Von *Paul Schebesta.* (208.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Leinen M. 7.20, S 12.—; brosch. M. 6.—, S 10.—.

Ist ein Bericht über ein Land, seine Bewohner und ihre Sitten immer schon fesselnd, so ist das in besonderem Maß zutreffend für dieses neue Buch des bekannten Forschers P. Schebesta. Es führt mitten hinein in das buntbewegte Leben der Ituri-Zwerge, das der Verfasser aus unmittelbarstem Mitleben kennt. Liebe und Haß, Temperament und Veranlagung der Pygmäen werden immer wieder im Alltag und bei festlichen Gelegenheiten beobachtet und ergründet. Die Gründlichkeit der Forscherarbeit ersieht man daraus, daß es dem Verfasser gelungen ist, das Leben dieser Menschen einheitlich in seinen Grundzügen zu sehen, wie das soziale, das geistige und sittlich-religiöse Leben aus der primitiven Wirtschaftsform erwächst, somit durchschnittlich noch rein primitiv ist. Von besonderem Interesse sind die Abschnitte über das Gemeinschaftsleben, über das Hörigkeitsverhältnis zu den Wirtsvölkern, über Religion und Sittlichkeit, nicht zuletzt dadurch, daß ihr Glaube als Überlieferung einer Uroffen-

barung erscheint, deren Forderungen im Laufe der Zeit verblaßten. Wertvoll sind die beigefügten Beispiele von Sagen, Mythen und Märchen, durch die immer wieder die Uroffenbarung durchscheint. — Zum Schluß fügt der Autor seine aus der Erfahrung herausgewachsenen warm gehaltenen Vorschläge für eine allseitige kulturelle Hebung der Pygmäen an. — Dem Verfasser gebührt aufrichtiger Dank für seine Arbeit.

Hennef/Sieg. *P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.*

**Volksbrauch im Kirchenjahre.** Ein Handbuch von *Dr Hanns Koren.* (205.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet. M. 3.60, Leinen M. 4.80.

Eine recht glückliche Zusammenstellung des Brauchtums, wie es sich im deutschen Alpenvolke anschließend an den Ablauf des Kirchenjahres herausgebildet hat. Geistliche und weltliche Lehrer finden da reichen Stoff zur Belehrung der Jugend, und auch auf jeden anderen Leser, der sein Volk liebt und zu verstehen sucht, warten viele Freuden und Überraschungen. Schön und lehrreich sind die beigegebenen Bilder; sie bieten Szenen aus dem alpenländischen religiösen Brauchtum.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Volkskunde als gläubige Wissenschaft.** Von *Hanns Koren.* (75.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet.

Das Buch eröffnet die „Texte und Arbeiten zur religiösen Volkskunde", herausgegeben vom „Salzburger Institut für religiöse Volkskunde", und hat zunächst den Zweck, „die wissenschaftliche Volkskunde in das Gefüge eines neuen Universitätswillens einzubauen, sie in ihrem Weg und Ziel zu bestimmen und voran als religiöse Aufgabe zu sehen und darzustellen". Es steht also in innigster Verbindung mit dem Plan einer katholischen Universität in Salzburg. Aber auch davon unabhängig wird der Leser bestens in den Stand und in die Fragen der heutigen Volkskunde eingeführt, wozu insbesondere ein reichhaltiges Literaturverzeichnis dient. — Erwähnt mag werden, daß auf S. 43 die Bände unserer Zeitschrift als eine Hauptquelle der religiösen Volkskunde bezeichnet werden. — Auf S. 62 sollte es nicht heißen: der „selige" Pfarrer von Ars, sondern der „heilige".

Linz a. D. *Dr Johann Ilg.*

**Der Herrgott auf Besuch.** Erzählung von *Franz Michel Willam.* (67.) Freiburg i. Br., Herder. M. 1.10, in Leinen M. 1.60.

Die im Jahre 1923 erstmals erschienene Erzählung vom Erstkommunionknaben, der seinen dem Trunke ergebenen Vater zur Selbstbesinnung zu bringen weiß, liegt hier in zweiter, neubearbeiteter Auflage vor.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Lexikon für Theologie und Kirche.** 2., neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. VIII. Band: Patron bis Rudolf. Mit 8 Tafeln, 11 Karten-

skizzen und 171 Textabbildungen. (VIII u. 1040.) Freiburg i. Br. 1936, Herder.

Meisterhaft ist die Würdigung der Persönlichkeit und des Charakters des Apostels Paulus. Der Artikel über den Pentateuch redet einer gemäßigten Ergänzungshypothese das Wort. Aus der Zahl der vielen Philippi seien herausgehoben der Volksheilige Philipp Neri und König Philipp II. von Spanien, dem gerechte Beurteilung widerfährt. Unter den Päpsten mit dem Namen Pius ist am eingehendsten charakterisiert der Reformpapst Pius X. Auch das Pontifikat des gegenwärtigen Heiligen Vaters hat schon Aufnahme gefunden. Jedem Pius ist sein Bild beigegeben. Daß die Abhandlung über den Patriarchen Photius objektiv gehalten ist, wird auch von griechisch-orthodoxer Seite zugestanden werden. Etwas kurz geraten ist der Artikel über Philosophie. Desto ausführlicher sind die Darbietungen über Religion, die in ihren verschiedenen Beziehungen ins Auge gefaßt wird. Der Religionsstatistik entnehmen wir, daß auf die Religionsbekenntnisse nachstehende Prozente entfallen: auf die Katholiken 18·71, die Protestanten 9·52, die Orthodoxen 7·23, Christen insgesamt 35·91; auf die Juden 0·75, die Mohammedaner 11·46, Buddhisten 10·34, die Konfuzianer 17·24. Folgende Österreicher sind gewürdigt: die Wiener Kardinäle Rauscher und Piffl, Fürsterzbischof Rieder von Salzburg, der ehrwürdige Diener Gottes Bischof Franz Josef Rudigier von Linz, Universitätsprofessor Prälat Pölzl in Wien, der gelehrte Benediktiner Rettenbacher in Kremsmünster, die beiden Wiener Katecheten Pichler, der schwermütige Priester Thomas Pöschl . . . Es sei noch hingewiesen auf die bedeutungsvollen Artikel über Protestantismus, Reformation, Rom.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

**Der Sinn des Lebens.** Von *Dr Johannes Hessen,* Professor der Philosophie an der Universität Köln. 2. Auflage. (158.) Rottenburg a. N. (Württemberg), Badersche Verlagsbuchhandlung. M. 3.20, geb. M. 4.20.

Die nächste Aufgabe des Menschen ist es, sein Selbst zu bewahren und ordnungsgemäß zu vervollkommnen sowie das Wohl der anderen im naturgemäßen gesellschaftlichen Leben zu befördern; dieses nächste Ziel muß aber auf das allerletzte Ziel hingerichtet sein, auf Gott und das durch ihn zu erreichende ewige Glück. Diese bekannte Lehre der christlichen Philosophie wird hier in einer dem modernen Menschen zusagenden Art und Sprache dargeboten. Und darin liegt der besondere Wert des Buches.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**SOS.** Christi Leid in unserer Zeit. Ein Buch der Einkehr. Von *H. de Greeve. Zweite* Auflage. Gr. 8° (268). Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.50.

Originell — kerngesund — vollkräftig!

Heiligenkreuz b. Baden. *P. Matthäus Kurz.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

90. JAHRGANG 1937 ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

# Wendungen im katholisch-theologischen Geistesleben.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Der mit dem Weltkrieg und seinen Folgeerscheinungen vollzogene gewaltige Geistesumbruch macht sich auch im Leben der katholischen Kirche bemerkbar. Nicht als ob auch hier eine Umbildung der Gedankenwelt oder Weltanschauung, des Credos, stattgefunden habe — denn die bleiben für alle Zeiten unaufgebbares Gut —, wohl aber insofern, als sich eine gewisse Änderung der Wertschätzung und Vorbetonung einzelner Wahrheiten und Lebensäußerungen vor andern innerhalb des kirchlichen Kreises vollzog. Es sei versucht, einiges dieser Wandlung in großen Umrissen zu zeichnen.

## I. Zunächst macht sich eine Wende zur Dogmatik bemerkbar.

1. Wohl gibt es noch manche, die, den Impressionismus oder Expressionismus weiterschleppend, das Heil der Religion nach wie vor in rein gefühlsmäßigen, feuersprühenden, dunkel und verschwommen gehaltenen Predigten und Büchern sehen. Andere, die im Moralisieren und in der Darbietung einzelner praktischer Anweisungen weiter aufgehen. Aber zu viele sind doch bereits vom Hunger nach tieferer Erkenntnis des Glaubensinhaltes, nach klaren Begriffen, nach tragfähiger Begründung erfaßt. Beweis dafür ist die zunehmende Anteilnahme der Laienwelt an dogmatisch gerichteten Arbeitsgemeinschaften und Religionshochschulkursen, die rege

Nachfrage nach Zeitschriften mit dogmatischen Abhandlungen, sowie auch der erfreuliche Absatz, den theologisch hochstehende Bücher, Laiendogmatiken u. a. fanden. Und nicht nur in der Laienwelt, auch in den Klöstern ist infolge der erhöhten Geistesbildung (besonders bei den Lehrschwestern) und der liturgischen Bewegung das Verlangen nach tieferen Einblicken in unsere Glaubensgeheimnisse und ihren Zusammenhang mit dem geistlichen Leben sehr rege. Mit Recht, denn so notwendig praktisch-aszetische Vorträge auch für immer bleiben, eine klare und vertiefte dogmatische Schau wird doch den Zweck des aszetischen Strebens wieder besser begreifen lehren, Weite und Freude schaffen, neue Begeisterung und Liebe wecken, übernatürliches Denken und Wollen kräftig entfalten, regere Gottinnigkeit und ein gesammelteres Leben in Gott und mit Gott anfachen. Kommen wir, ohne die moralisch-aszetische Erziehung irgendwie zu schmälern, diesem Verlangen mehr als bisher entgegen!

2. Besondere Berücksichtigung verdiente da zunächst die gesamte Lehre von *Gott*. Wird sie ja heute so arg umkämpft. Offen, und was noch gefährlicher erscheint, versteckt. Letzteres, indem man sich brüstet, Verfechter Gottes und der Religion zu sein, den Worten aber einen ganz anderen, antichristlichen Sinn unterschiebt. Ist unser Gott der weltüberlegene, von der Welt verschiedene, transzendente, dreipersönliche und Schöpfergott, so setzen die Neuerer ihm einen weltinneren, immanenten, mit der Welt zusammenfallenden, unpersönlichen Gott entgegen: den im All aufbrechenden, Ur- und Lebenswillen, sich formend in Blut und Rasse, sich vollendend im Volksganzen. Blut, Rasse, Volk. Diese werden als das Erste und Letzte betrachtet, als der letzte Sinn aller Wirklichkeit angesprochen, als die letzte Quelle und der letzte Maßstab der Wahrheit, des Rechtes und der Moral hingestellt, also zum Gott erhoben. Nichts anderes also ist der neue Gott als vergötzte Kreatur, hier als Rasse verstanden.

Damit hängt nun sofort auch eine gänzliche Umwertung des *Weltgeschehens* zusammen. Das Christentum

erblickt hierin einen von Gottes ewigem Vorherwissen und Vorherbestimmen mit freiem Willen auf ein klar erfaßtes Ziel gerichteten Vorgang, ein Werk „göttlicher Vorsehung". Den Ausdruck „Vorsehung" führt man im Lager der Neuerer wohl auch noch im Munde, aber was versteht man dort darunter? Nichts als den schicksalhaften, unentrinnbar sich entwickelnden Ablauf des weltinneren, blinden, unfreien Urtriebs. Also etwas siriusweit von der christlichen Auffassung Verschiedenes. Die Kluft weitet sich noch bei der Festsetzung des *letzten Zieles*. Das Christentum verlegt ihn in die Ehre Gottes und die ewige Seligkeit des Menschen in Gott. Mit der Leugnung des persönlichen, überweltlichen Gottes fällt diese Zweckbestimmung selbstverständlich fort. Den ganzen Sinn des Weltgeschehens beschränkt die neue Religion auf das Diesseits. Entrüstet schreibt zwar ein Blatt dieser Richtung: „Wir verbitten es uns, daß unsere heiligste Überzeugung als Pseudoreligion bezeichnet wird... Wir glauben an die Ewigkeit genau so wie die Kirchenchristen" (7/1, 1937). Genau so? Die Erklärung folgt einige Zeilen weiter: „Weil wir eben in der Diesseitigkeit das Ewige zu sehen und zu erleben vermögen." Der von Ewigkeit her in dieser Welt tätige Urwille gebiert aus seinem dunklen Schoß Individuen und Geschlechter. Sie zerfallen, kehren beim Tode mit Abstreifung alles persönlichen Seins wieder in das All zurück. Aber der Urlebenswille setzt sein Werk fort, gebiert aufs neue, wirkt so über alle Geschlechter und Zeiten hinüber, ohne je aufzuhören, fort. Dieses nie endende Erdenspiel, das ist es, was der Neuglaube unter Ewigkeit versteht.

Selbstverständlich, daß mit der Ablenkung vom altchristlichen und Hinwendung zu dem diesseitigen Rassegott auch die ganze *Religiösität* eine umstürzende Wandlung erfährt. An Stelle des Glaubens an den ewigen Gott tritt der an die Vitalität der Rasse, an Stelle des gottgeweihten Kultus der des dem blutbedingten Lebensurdrange gezollte. Unterwerfung unter einen weltverschie-

denen Gott und sein Gesetz wird als unerträglich-sklavische Haltung erachtet; bestimmen soll sich der Mensch selbst nach dem in ihm gärenden, „göttlichen", nur durch Rasse und Blut bestimmten Drang.

Aus dieser gedrängten Übersicht dürfte man wohl ersehen, welche, Gott selbst und seine Weltleitung betreffenden Dogmen besonders in den Vordergrund zu rücken wären. Ob dabei die gegnerische Einstellung erwähnt, oder unser Glaube, sie allerdings in der Sache berücksichtigend, einfach klar und eindrucksvoll dargelegt werden soll, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Wenn es in dem sonst vorzüglichen Sammelwerk „Predigt und Prediger in der Zeit" heißt: „Wir haben nicht die Sozialisten und Neuheiden zu bekämpfen", so ist das gewiß richtig, wenn man unter „bekämpfen" einseitige Abwehr, dazu noch in streitendem Ton versteht, irreführend aber, wenn man damit jede Verteidigung gegen die Weltanschauung der genannten Gruppen von der Kanzel verbannen will. Haben denn nicht auch Augustinus, Athanasius, Cyrill von Alexandrien in ihren Predigten die großen Irrtümer ihrer Zeit bekämpft? Ist nicht selbst Christus mit Macht gegen die Pharisäer und Schriftgelehrten zu Felde gezogen? Gewiß, handelte es sich nur um den Kirchturm umflatternde Dohlen, dann wäre es Zeitverlust, auf ihre Verscheuchung Kraft zu verschwenden, statt diese ganz auf möglichst vollkommene Predigten und Gottesdienste im geborgenen Innenraum des Gotteshauses zu richten. Aber nicht um unschädliche Dohlen handelt es sich hier, sondern um unterirdisch versteckte Minenleger, die den ganzen Glaubens- und Kirchenbau in die Luft zu sprengen streben. Minenleger, die dazu noch ihr Treiben so geschickt mit religiösen Redensarten zu verdecken wissen, daß auch ungezählte Katholiken die Gefahr nicht sehen. Da tut doch auch wohl eine Aufklärung über diese Irrtümer und ein Kampf gegen sie, in richtiger Weise geführt, not.

3. Richtig ist allerdings, daß wir nicht stets solchen Angreifern nachlaufen und uns von ihnen unsere Predigt-

thema vorschreiben lassen sollen. Unsere Hauptaufgabe bleibt es, unbekümmert um den Tagesstreit den nach tieferer Gotterkenntnis, Gottesliebe und Gottvereinigung verlangenden Seelen die ganze Schatzkammer des Göttlichen zu erschließen. Begehrt wird da besonders eine lichtvolle Einführung in das Wesen, die Eigenschaften, das Innenleben und die Gesinnungen und Haltung Gottes uns und der Welt gegenüber: „Gott ist Licht", „Leben", „die Liebe", „der heilige und starke Eiferer" (Joh 24, 19), „Groß und mächtig" (Deut 10, 17), „Getreu" (Deut 32, 4), „Erhaben" (Gen 4, 20), „Ich bin der Allmächtige. Wandle vor mir" (Gen 17, 1), „Der Gott aller Götter" (Deut 10, 17), „Jahwe, er ist Gott und kein anderer" (Deut 4, 35), „Der gerechte, starke und langmütige Richter" (Ps 7, 12), „Der Gott des Friedens" (Röm 15, 33). Weiter zeigt sich bei vielen ein Verlangen nach besserem Eindringen in das Geheimnis der Allerheiligsten Dreifaltigkeit. Ist das doch die Grundlage, der Kern und das letzte Endziel des ganzen Christenlebens. Zu schildern wäre es aber nicht nur in sich, sondern auch nach seinem Innewohnen im gnadenerfüllten Christen und der dort ausgeübten erhebenden und liebenden Vereinigung mit der Seele. Viel mehr als bisher sei dabei der Heilige Geist behandelt. Seine Eigenart, Hoheit, seine Gaben und Früchte, seine Gegenwart und Tätigkeit im Einzelmenschen und der Kirche, und die Notwendigkeit, sich seiner kirchlichen und inneren Leitung ganz zu unterstellen. „Wer den Geist Christi nicht hat, der ist nicht sein" (Röm 8, 9). Nicht nur die heute so rege Beschäftigung mit der Mystik, sondern auch das neuerwachte Aufmerken auf das innere Leben überhaupt — beide eigentlichstes Gebiet des Heiligen Geistes — sichern allen tiefgründigen und dabei doch lichtvollen diesbezüglichen Ausführungen reichste Anteilnahme.

Zwei Punkte der Gotteslehre dürften heute wohl noch besonders hervorgehoben werden. Einmal die unbedingte *Oberherrschaft* Gottes über den Menschen und die gesamte Schöpfung. Schalten Neuerer ja, wie schon oben

dargelegt, Gott ganz aus, an seine Stelle den Menschen setzend. Aber auch die katholische Welt hat sich, vielfach den Modernen folgend, daran gewöhnt, praktisch alles vom Menschen aus zu beurteilen, Nutzen und Wohlsein des eigenen Ich zum Maßstab aller Dinge zu nehmen, Gott nur als Helfer eigenmenschlichen Glückes zuzulassen. Demgegenüber müßte wieder eingehend gezeigt werden, wie Gott allein das eigentliche Sein, das ens a se, alles andere aus sich und in sich nichts, nur ens ab alio ist, wie Gott allein von Ewigkeit da war, alles andere unendlich lange Zeit nicht war. Wie es sich aus sich gar nicht zum Sein erheben konnte, und auch nach der Erschaffung nur weiterbesteht, weil Gott es mit dem Willen seiner Macht trägt. Daß die ganze Existenz des Menschen nur eine relative, eine in ihrem tiefsten Wesen auf Gott angewiesene, daß diese Beziehung zu Gott, dieses Geschöpf-Sein und von Gott Gehaltenwerden die erste und letzte aller Beziehungen, und daß sie von jedem gewordenen Einzelwesen wie der ganzen Welt unzertrennlich ist. Auch in der heute viel Staub aufwirbelnden Existentialphilosophie scheint sich ein Rückweg zu dieser Erkenntnis wieder anzubahnen.[1]) Aus diesem Geschöpf- und ens ab alio-Verhältnis wäre dann die Notwendigkeit einer unbedingten Unterordnung unter Gott auf allen Gebieten und auch in den schwerste Opfer fordernden Lagen, und die unbedingte Auslieferung an Gott und seine Weltleitung, mag sie uns auch undurchsichtig und sogar widerspruchsvoll erscheinen, herauszuarbeiten. (Ohne nun aber — das andere, von einigen protestantischen Theologen vertretene Äußerste — dem Menschen jede persönliche Selbstbestimmung nehmen zu wollen.) Mit Gesagtem müßte wohl auch eine Anleitung verbunden werden, Welt und Leben mit Gottes Augen, d. h. im Glauben zu sehen. Mit dem wird uns ja Gottes Anschauung gleichsam eingesetzt. Dabei wäre dann noch Gott als der letzte Sinn und *Zielpunkt* hervorzuheben. Erschütternd ist das Geständnis, das der bekannte französische

[1]) Siehe *E. Przywara*, Religiöser Personalismus oder religiöse Sachlichkeit. „Stimmen der Zeit", Dezember 1936, S. 195 ff.

Dichter Bloy von sich macht: „Ich habe nicht getan, was *Gott von mir* wollte, das steht fest. Im Gegenteil, ich habe immer nur geträumt, was *ich von Gott* wollte, und so stehe ich nun mit meinen achtundsechzig Jahren da und habe nichts als Papier in Händen.“[2]) Wie viele, auch gläubige Katholiken, müßten bei tieferer Einschau in ihr Leben diese Selbstanklage nachsprechen. Aber auch bei wie vielen nach Vollkommenheit Strebenden bleibt das Ich, das Sich-vollkommen-Sehen, das in Gott den Frieden finden und beglückt werden, der letzte Zielpunkt, da an erster Stelle doch die Belange Gottes, sein Wille, seine Verherrlichung stehen müßten. Wie der heilige Ignatius es in seinem Leitsatz erstrebt: „Alles zur größeren *Ehre Gottes.*“ Nach dem also der ganze Mensch, auch mit seinen heiligsten Selbstinteressen, in Gottes Angelegenheiten und Vorteilen untergehen soll.[3]) Es ist also grundfalsch zu behaupten, die Aszese des Heiligen sei anthropozentrisch. Wie nur einer macht er Gott zum Mittelpunkt.

Mit dieser Ableitung von Gott müßte nun aber heute besonders ein Zweites mehr verständlich gemacht werden: Die *Geborgenheit in Gott.* Zeigt uns ja gerade wieder die neuere Existentialphilosophie, wie einsam und verlassen der Gott nicht kennende Mensch sich fühlt, wie hilflos, ratlos und angstvoll er dem unheilschwangeren Weltgeschehen gegenübersteht. Eine Not, die sich ob all der eingetretenen gewaltigen Erschütterungen, des Umbruchs der gesamten Gedankenwelt, der Unsicherheit aller Verhältnisse und der Vorahnung grausiger „Dinge, die über den Erdkreis kommen werden“, auch der gläubigen Seelen bemächtigt. Hier müßten die Lehren von Gottes Allherrschaft, von seiner Weisheit, seinem unbedingten Stehen zur Wahrheit und zum Recht, seinem auf jeden Fall nur das Gute erstrebenden und es letztlich auch durchsetzenden Willen, seiner Vatersorge für jeden, der sich an ihn hält, seiner übergroßen Liebe zu allen

[2]) *K. Pfleger,* Geister, die um Christus ringen. 1936, S. 122.

[3]) Siehe die Durchführung dieses Wahlspruches in dem „Fundament“ und den Betrachtungen vom Reiche Christi und den Drei Graden der Demut.

ihn Liebenden heilend eingreifen. Viel Stoff bieten hier die Psalmen, die großen Propheten, und betreffs Gottes weiser und siegreicher Führung des ganzen Weltgeschehens auch die Geheime Offenbarung.[4])

Neben dieser Wende zur Dogmatik im allgemeinen macht sich eine zweite besonders bemerkbar:

**II. Die Wende zu einer neu betonten christologischen Geisteshaltung.**

1. Nicht als ob man der früheren Lehre über Christus etwas hinzuzufügen hätte. Aber einmal beginnt man, die ganze Christologie wieder mehr in ihrem *großen Zusammenhang* zu schauen, der Grundidee Christi nachzuspüren, und um sie alle Einzelbestandteile zu gruppieren. Nach Scheebens Vorbild[5]) sieht man diesen Grundgedanken Christi in seiner Stellung als des zweiten Adam, des zweiten Hauptes der Menschheit und der ganzen Schöpfung, und leitet daraus seine übrigen Amtsbetätigungen, Vorrechte und Ansprüche her. Eine Auffassung, die nicht nur der Wirklichkeit erst voll gerecht wird, die nicht nur alle Einzelheiten erst zu einem einheitlichen, abgerundeten Bilde zusammenfügt, die auch Menschheit und Welt in einzigartiger Weihe und Gottverbundenheit vor uns erstehen läßt und unwillkürlich neue Zuversicht, Hoffnung und Freude weckt. Mag die ganze Schöpfung infolge ihres Falles in sich noch so verworren, schlecht, ja verdammungswürdig erscheinen, wegen eines solchen, ihr eingepflanzten Hauptes verdient sie wieder höchste Wertschätzung und findet sie wieder Gnade bei Gott. Nicht nur Gnade, wird sie auch wieder Gegenstand der zärtlichsten Liebe Gottes.

2. Weiter fand eine gewisse *Lagerungsverschiebung* statt, indem man sich vom rein historischen Christus mehr dem himmlischen, mystischen, verklärten zuwendet, der besonderlich mit seiner Kirche als Haupt verbunden in ihr und durch sie sein Heilswerk hier auf

[4]) Vgl. *Cohausz*, Seherblicke auf Patmos, M.-Gladbach 2, 1929.
[5]) Myst. d. Christ. Freiburg 1912, S. 346 ff., Handb. d. k. Dogm., III. Bd., S. 138 ff.

Erden fortsetzt. Nach Art des heiligen Johannes und vorzüglich des heiligen Paulus. Als Zeichen dieser Wende braucht man nur auf die immer noch anwachsende Flut von Predigten und Büchern hinzuweisen, die diesem Gegenstand, vor allem dem corpus Christi mysticum, der liturgischen Haltung, der christologischen Weltgestaltung u. s. w. gewidmet sind. Unstreitig bedeutet diese Wendung vielerlei Gewinn. Christus tritt uns näher. Bei der früheren, einseitig historischen Betrachtungsweise wurde leicht die Vorstellung geweckt, als habe Christus nach Vollendung seiner Erlösung, dem Aufbau und der Aussendung der Kirche sich wieder in die andere Welt zurückgezogen, ohne noch, abgesehen von einer vom Himmel her gespendeten Gnadenhilfe, irgend welche Verbindung mit seiner hier im Tränental wandernden Gemeinde zu haben, als ständen, anders ausgedrückt, er und seine Kirche wie Baumeister und Bau getrennt einander gegenüber. In der neuerdings wieder offengelegten Schau aber wird ersichtlich, daß diese Trennung nicht zutrifft, daß Christus als Haupt mit der Kirche auch jetzt noch verbunden, daß sie ihm, dem Verklärten, als Leib dauernd angegliedert bleibt, von ihm belebt und erfüllt wird, der fortlebende Christus selbst ist, daß Christus also auch, statt für die Einzelnen nur äußerlich Erlöser, Gnadenspender oder auch König zu sein, sie sich als Glieder einverleibt und in ihnen lebt, so daß sie mit ihm ein Ganzes bilden. Wer sieht nicht, daß dadurch Christus den Seelen viel näher gebracht und ihr beiderseitiges Verhältnis weit inniger als bei der vorwiegend historischen Sicht geknüpft wird?

3. Auch die *Kirche* erhält ein ganz anderes Gesicht. Zwar besitzt sie schon dadurch, daß der Sohn Gottes ihr Stifter wurde, eine Überlegenheit über alle anderen Religionen. Denn diese alle, abgesehen von der jüdischen, die ja Vorstufe der christlichen ist, beginnen von unten, vom Menschen her. Menschen riefen sie ins Dasein. Die christliche dagegen begann von oben her, von der zweiten Person Gottes in Verbindung mit der ganzen Drei-

faltigkeit selbst. Durch das Haupt-Leib-Verhältnis wird das Überragende aber noch bedeutend gesteigert. Jede Religion, falls sie ein Recht auf diesen Namen hat, erstrebt die Verbindung mit dem Göttlichen. Bei anderen Religionen nun besteht diese nur im Ausstrecken der Seele zu Gott oder in äußeren Gottesdiensten, also nur in menschlichen Annäherungsversuchen an Gott. Bei der Kirche aber schenkt Gott sich selbst der religiösen Gemeinschaft. Zunächst der Sohn, der als Haupt mit ihr eine bleibende Verbindung eingeht. Durch den Sohn verknüpfen sich auch Vater und Heiliger Geist mit ihr. Damit wird eine vollkommene Gottgemeinschaftsreligion geschaffen, und zeigt sich die christliche Kirche als der Höhepunkt und die Vollendung aller Religionen, als die niemals zu überholende, als die einmalige, alle anderen ausschließende, einzig absolut gültige Religion.

So bedeutet diese Blickrichtung ohne Zweifel eine Bereicherung. Doch darf dabei die historische Betrachtungsweise keineswegs vernachlässigt werden. Sie bietet ja die Grundlage und die sichere Verbürgung der ersteren. Sie ist aber auch zur Heranbildung des Christen unerläßlich. Soll ja jeder Christ in seinem ganzen Denken, Fühlen, Wollen und Verhalten sich Christus angleichen, sich seinem Bilde gleichförmig machen (Rom 8, 29; Joh 2, 5), sein Nachahmer sein (1 Kor 4, 16). Nun ist der verklärte, mystische Christus gewiß sehr geeignet, frohe Hoffnung, Verlangen, Liebe, das Einsbewußtsein zu wecken, die innere Seelenverbindung zu fördern; als Vorbild der verschiedenen, hier noch im unverklärten Erdental zu übenden Tugenden aber kann er nicht dienen. Hier brauchen wir den, all unseren jetzigen Zuständen, Nöten, Kämpfen sich anpassenden Christus, wie er einst in Palästina lebte.

Gilt das schon intra muros, so kommen wir mit dem verklärten, mystischen Christus allein in der *Auseinandersetzung mit den Geisteskämpfen* der Gegenwart noch weit weniger aus. Diese bewegen sich ja um das Letzte Christi, um den Wesensgehalt seiner Person, um seinen Charakter, seine Ethik, sein Leiden, sein ganzes Werk.

Seine Gottheit wird selbstverständlich geleugnet, seine Erlösung als höchst überflüssig, und, soweit sie durch seinen Opfertod geschehen sein soll, als unerträglich empfunden, seine Gnade als törichte, von Priestern zum Zweck der Volksbeherrschung erfundene Magie abgetan, seine Ethik, zumal sein Dulden, Verzeihen als dem nordischen Menschen widersprechend und widerwärtig gebrandmarkt. Zudem wird die ganze Grundlage seiner Sendung, die übernatürliche und Erbsündenordnung verworfen, seine jüdische Abkunft und Gedankenwelt bespöttelt oder, um nicht als christusfeindlich dazustehen, der Versuch unternommen, seine Vereinbarkeit mit dem neuen, nordischen Wollen dadurch zu erweisen, daß man ihn zum Arier stempelt, und alles dem Widersprechende als spätere Zutat und Überkleidung durch die mittelalterliche Theologie erklärt. So gewiß die positive Darlegung der Heilsgeheimnisse und Erschließung der übernatürlichen Lebensquellen, die Erfüllung mit Christus unsere Hauptaufgabe bleiben muß, so wenig können wir also bei dieser gegenwärtigen Sachlage der aus dem Zeughaus der Geschichte und Apologetik entnommenen Waffen entbehren.

4. Mehr in den Vordergrund gerückt zu werden verdiente auch die Dogmatik von den *letzten Dingen*, des Abschlusses und der endgültigen Vollendung des Menschengeschlechtes und der ganzen geschaffenen Welt. Vernahmen wir ja bereits oben, wie das immer mehr um sich greifende Neuheidentum den ganzen Sinn des Menschen in das Diesseits, in den im All sich abspielenden und ewig wiederholenden Lebensprozeß verlegt, in dem ein persönlich individuelles Fortleben nach dem Tode mit ewiger Vergeltung keinen Raum hat. „Denn es ist schon so: Die modernen Menschen lassen sich durch angedrohte Höllenstrafen nicht mehr gängeln, und die Verlockungen einer jenseitigen Belohnung trösten sie nicht mehr über die Widerwärtigkeiten des Diesseits hinweg.“[6]) Ja, betrachtet man *das* gerade als Heroismus,

[6]) „Das Schwarze Korps“, 7/1 1937.

alle anerzogenen Gewissensbedenken totzuschlagen, ihnen zum Trotz sich von der Kirche loszusagen, kühn selbst der angedrohten ewigen Verdammnis ins Auge zu schauen. Der Gipfel der Verblendung! Aber auch bei vielen noch gläubigen Christen zeigt sich der Ewigkeitsgedanke vollkommen verblaßt, ist die Überzeugung, für die Ewigkeit alles opfern und alles dulden zu müssen, weithin geschwunden, hat das Wort Christi: „Was nützt es dem Menschen, wenn er auch die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele!" vieles an seiner Zugkraft eingebüßt. Diesem Übel können nur gründliche, klar entwickelte und gehaltvoll unterbaute dogmatische Predigten abhelfen. Nicht leicht hingeworfene Mahnungen, einfache Drohungen oder Gefühlsergüsse! An erster Stelle wäre da aber das Anziehende, die Lichtseite der Ewigkeit zu schildern: Der ewige durch die Anschauung und Liebe vollzogene Besitz Gottes und all seiner Herrlichkeit, die Familiengemeinschaft mit der Dreifaltigkeit und Anteil an ihrem innergöttlichen Leben, Zu zeigen wäre dabei, wie damit alle Wahrheit und Schönheit, Edelheit und Heiligkeit, Gutheit und Liebe in die Seele einströmt, ihr Verlangen allseitig erfüllt, sie zum höchsten Aufblühen und zur vollkommenen Ruhe und Beglückung gebracht wird. Auch könnte der heute so beliebte Gemeinschaftsgedanke treffend durch den Hinweis verwertet werden, wie der in der ewigen, nur aus ganz Reinen, ganz Heiligen bestehenden, von keiner Unstimmigkeit getrübten, von völliger Einheit des Denkens, Wollens und Liebens mit dem Dreifaltigen verbundenen „Gemeinschaft der Heiligen" seine höchste Verwirklichung findet. Neben dieser Lichtseite dürfte selbstverständlich aber auch eine tiefgründige Behandlung der Schattenseite, des ganzen Unglücks ewiger Verwerfung und Gottesferne nicht fehlen. Seinen oft wiederholten Seligpreisungen und anziehenden Versprechungen vom ewigen Hochzeitsmahl setzt Christus doch siebzehnmal ernste Warnungen vor der Hölle zur Seite!

5. Zu erwähnen wäre bei diesem Absatz noch, daß das neue dogmatische Verlangen auf eine *organisch* geschaute Dogmatik geht. So manche Lehrbücher kranken daran, daß sie das ganze lebensvolle Gebilde des Credos Stück um Stück sezieren, jedes der kleinen Teilchen bis in die letzten Einzelheiten zerlegen — eine zur Klarheit und Bestimmtheit fraglos notwendige Arbeit — daß sie dann aber versäumen, das Ganze wieder zusammenzufügen, und die Stellung der einzelnen Dinge im Ganzen wieder aufzuzeigen. Die Dreifaltigkeit steht für sich da, ohne daß ihr Einfluß auf das Christenleben, die Gotteskindschaft, die Vollendung sichtbar werde. Erlösung, Gnade, Sakramente führen ein getrenntes Dasein, ohne daß ihr Zusammenhang untereinander und mit Christus, dem Haupt, genügend hervortrete. Von Maria werden allerlei treffliche Vorzüge entwickelt, diese alle aber mit Mariens Uridee in Verbindung zu setzen, das wird oft versäumt. Heute aber, im Zeitalter der Totalität, regt sich das Verlangen nach dem Gesamtüberblick und der Einsicht in den organischen Zusammenhang des Ganzen. Wer wollte leugnen, daß der Glaube dadurch an Klarheit, Anziehungs- und Stoßkraft gewinnt? Als Muster solcher organischer Betrachtungsweise kann Scheeben, besonders in seinen Mysterien des Christentums dienen. In den Vorlesungen wird es wegen der Verteilung der Traktate unter verschiedene Professoren wohl nicht so leicht sein, die Fäden immer zu knüpfen; in besonderen Vorträgen wäre das aber wohl zu ergänzen und in Predigten und Katechesen müßte von Zeit zu Zeit die Gesamtschau wieder vorgeführt werden.

Die neue dogmatische Blickrichtung zog nun auch eine gewisse Änderung im christlichen Wollen und Leben nach sich.

### III. Die Wende zu einem neugerichteten geistlichen Leben.

1. Das ganze Heiligungsstreben wird wieder mehr *ontisch, seinsmäßig* aufgefaßt. Bis dahin wurde der Schwerpunkt stellenweise zu einseitig auf die Ethik, das

eigene sittliche Tun und Bemühen der Menschen verlegt. Ganz ausgesprochen im Humanismus und Idealismus der Aufklärungszeit, den Geistesgebilden Kants, Nietzsches, überhaupt im größten Teile der modernen Philosophie und Pädagogik, in höchster Reinkultur wieder gepflegt im heutigen Neu-Humanismus. Mit bewußter Ablehnung aller Übernatur erblickt man das Höchstbild im edlen, nach allen Richtungen entfalteten, rein natürlichen Menschen, den man dann ohne jede Gnadenhilfe, aus eigenen, naturgegebenen Kräften allein in Vollgestalt herausentwickeln zu können glaubt. Der vollendete alte Pelagianismus! Katholischerseits war man von solchem Irrtum gewiß himmelweit entfernt. Man sah als Zielpunkt den übernatürlich vollkommenen und heiligen Menschen, verstand unter Heiligkeit aber vorwiegend nur die *moralische*, die im sittlichen Tun, in dem selbst erworbenen tugendlichen Verhalten liegende Heiligkeit. Und bei derlei Blickrichtung schrieb man, oft unbewußt, den Hauptteil der eigenen menschlichen Selbstentschließung und Selbsttätigkeit zu. Die Gnade, mit der man dann vorwiegend die Beistands-, aktuelle Gnade ins Auge faßte, verstand man dann gleichsam nur als ein von Gott beigesteuertes Kapital. Man schrieb sich und seinen Kräften die eigentliche Ausführung des Baues, Gott die eines Gehilfen zu. Demgegenüber rückt die neue Richtung wieder die *ontische* Heiligkeit, die durch die Gnadenausstattung und Einwohnung der Heiligsten Dreifaltigkeit und die Verbindung mit dem mystischen Leibe gewordene, mehr ins Blickfeld. Damit hebt sie auch wieder stärker hervor, daß das ganze Heilswerk, statt von unten, vom Menschen, von Gott ausgehe, bringt an Stelle eines *Ego cum* gratia das paulinische gratia *Dei mecum* wieder zum Bewußtsein, und betont weiter, daß die rein moralische Tugendhaltung in der glaubenden, hoffenden und liebenden Gottvereinigung ihren Abschluß und ihre letzte Vollendung zu finden habe.

Damit hängt dann auch zusammen, daß man den Mitteln, die diese ontische Seinsheiligkeit geradewegs för-

dern, der Liturgie und den Sakramenten, der übernatürlichen Christusverbundenheit, der inneren Vereinigung mit dem Dreifaltigen Gott, der Unterwerfung des ganzen innern Lebens unter das Wirken des Heiligen Geistes sowie der Pflege einer in Richtung der Mystik liegenden Seelenentfaltung den Vorrang vor anderen „aszetischen" einräumt. Dem Primat des göttlichen Wirkens entsprechend glaubt man dann auch, eine mehr Gott sich überlassende, passive Haltung vor der menschlichen Selbsttätigkeit (aktiven) vorbetonen zu sollen.

Alles zu begrüßen. Aber auch da könnten wieder Einseitigkeiten einschleichen. So gewiß Gott mit seiner Gnade als principium primarium das Heilswerk beginnt, fördert, trägt und zur Vollendung führt, ebenso gewiß verlangt er doch auch die aktive Mitwirkung des Menschen. Schon bei der Austeilung der Gnade durch das opus operatum macht er doch das Maß derselben auch von der mit Hilfe der Beistandsgnade vom Empfänger selbst gestellten Seelenbereitung und nachfolgenden Auswertung abhängig. Entgegen einer quietistischen Strömung, die alle Eigenanstrengung ablehnte, und ein nur passives Sich-Darreichen zuließ, verurteilte Innocenz XI. den Satz: „Nec ante nec post communionem alia requiritur praeparatio aut gratiarum actio (pro istis animabus internis) quam permanentia in solita resignatione passiva" (Denz. 1252). Und weitergehend auch den andern: „Velle operari active, est Deum offendere, qui vult esse ipse solus agens, et ideo opus est, seipsum in Deo totum et totaliter derelinquere et postea permanere velut corpus exanime" (Denz. 1222). Wohl keiner wird heute solche Ansichten in dieser krassen Form wiederholen, aber rükken doch nicht manche heute vernommenen Äußerungen bedenklich in ihre Nähe? Versprechen sich doch nicht manche von dem opus operatum und dem liturgischen Leben allein schon die volle Gesundung und Verchristlichung der Seele? Lehnen sie nicht Selbstbeobachtung, Selbstläuterung, innere Selbstüberwindung als unnötig oder sogar selbstquälerisch und schädigend, als die „alte

Aszese" ab? Man übersieht dabei, daß das in uns einziehende Reich Gottes nicht eine Paradieseswelt, sondern eine mit der dreifachen Begierlichkeit angefüllte, verdorbene Natur, einen Acker voll Unkraut vorfindet, und, so gut das göttliche Samenkorn ist, es von den Dornen doch erstickt wird, setzt unsererseits nicht eine helläugige und unablässige Jätearbeit ein. Der mit seinem „Schott" sich täglich bei der heiligen Messe einfindende und dabei doch ungestört dem abusus frönende Akademiker, von dem im Januarheft dieser Zeitschrift (S. 64) die Rede war, ist ein sprechendes Beispiel dafür. Nicht nur er! Doch, wollen wir auch von so Gesinnten absehen: alle Meister des geistlichen Lebens und alle Mystiker lehren einstimmig, daß ohne unaufhörlich betriebene „aszetische" Selbstläuterung eine tiefere und dauernde Gotteserfüllung und Gottvereinigung ganz unmöglich ist, daß überdies mit dem opus operatum uns wohl Tugendfähigkeiten und Tugendkräfte eingegossen werden, die Tugend selbst aber erst erblüht, wenn wir uns selbst darin beharrlich üben. Trifft es, wie oben gesagt, auch zu, daß man stellenweise die Regsamkeit des Menschen beim Heilswerk — und das gilt auch vom apostolischen Wirken — zu sehr in den Vordergrund rückte, so verfalle man jetzt nicht in den entgegengesetzten Fehler: sie zu sehr herabzudrücken!

Noch eine Wende sei kurz hervorgehoben:

**IV. Die Wende zu einer regeren marianischen Haltung.**

Wie ein Blick in das religiöse Schrifttum, die neue Begeisterung für die Kongregationen (besonders auch unter den Männern), die Vorliebe der religiösen Jugend für marianische Motive, und andere gegenwärtig prächtig aufblühende Formen der Marienverehrung beweisen, dringt auch sie immer weiter vor. Und das gehört mit zu den erfreulichsten Erscheinungen der Gegenwart. Knüpften sich ja an eine recht eifrige Marienverehrung, nicht nur für den Einzelnen, wie das Beispiel der Heiligen lehrt, reiche Gnaden, Bewahrung vor der Sünde und großer Fortschritt in allen Tugenden an; auch für die ganze Christenheit erwiesen sich, wie die ganze Geschichte der

Kirche dartut, marianisch hochgestimmte Zeiten stets als Zeiten der Festigkeit gegenüber feindlichem Ansturm und des Aufblühens des ganzen christlichen Lebens.

Aber nicht nur in einer Neubelebung der Marienverehrung überhaupt macht sich der Wandel bemerkbar: anstatt sich an Einzelheiten zu halten, beginnt man, die *Uridee Mariens*, ihre Grundstellung im Weltenplan und Heilswerk wieder mehr herauszuarbeiten, aus ihr alle anderen Vorzüge und Aufgaben herzuleiten, dazu die Stellung Mariens im corpus Christi mysticum besser zu beleuchten, und so Maria in einer einheitlichen Gesamtschau zu zeichnen. Bei aller Beibehaltung Mariens als Vorbild des Tugendstrebens, hebt man sodann auch hier das Ontische wieder mehr hervor: Maria als Gefährtin und Gehilfin Christi, als die ihm beigegebene zweite Eva, als seine Mitwirkerin bei seinem Heilswerk, der Menschwerdung, Erlösung, dem ersten Erwerb und der späteren Zuwendung der Erlösungsfrüchte, vor allem darum als die „Mittlerin aller Gnade". Gerade dieser letzte Titel erfreut sich ja stets zunehmender Aufmerksamkeit und Beliebtheit. Mit einem Wort: Man sieht in Maria, so sehr man sie auch weiter als Vorbild verehrt, als Trösterin und Helferin anspricht, doch zu allererst die dienend mit Christus verbundene Wiederherstellerin der ganzen Gnadenordnung, das Gnadenmittel. Als solche wurde sie ja auch im Urevangelium der Menschheit, wenn auch erst in großen Umrissen, vorgestellt. Eine gewiß zeitgemäße Umlenkung, denn in dem heutigen, dämonischen Ansturm gegen das Reich Christi reichen natürliche Mittel nicht aus. Hier kann nur ein gesteigerter Einbruch der übernatürlichen Kräfte retten. Gesagt ist damit selbstverständlich nicht, daß die ganze Marienverehrung sich nun oder fast ausschließlich auf Maria als die Mittlerin der Gnade sammeln müsse und solle. Als Mittlerin der Gnade wird Maria auftreten, wo immer man sie in irgend einer Form treu verehrt. Aber die obengezeichnete Wende dürfte doch dazu dienen, den Blick vom Umkreis wieder auf den Mittelpunkt zu lenken, die tiefere Bedeutung

Mariens besser zu erfassen, ihrer Verehrung statt eines rein gefühlsmäßig-subjektiven wieder den objektiven Gehalt und eine neue Weihe zu geben.

Damit wären einige Punkte der heutigen katholischen Geisteswandlung gezeichnet. Gewiß noch unvollkommen. Aber auch so ergibt sich bereits ein erfreuliches Bild. Eine ernste Besinnung auf das Ureigenste, Wirksamste, das Übernatürliche hat begonnen, und davon darf man einen reichen Beitrag zur Wiedergeburt der Welt erhoffen.

---

# Die seelsorgliche Situation der Familie in der Gegenwart.

Von *Prof. Dr P. Peter Schmitz S. V. D.*, St. Gabriel-Mödling b. Wien.

(Schluß.)

## B. Unser seelsorgliches Bemühen um Ehe und Familien.

Es dürfte wohl kaum übertrieben sein, wenn ich behaupte, daß es in der Gegenwart kaum etwas Wichtigeres für uns Seelsorger geben kann, als die Pastoration von Ehe und Familie. Wir müssen nach Mitteln und Wegen suchen, um die darniederliegende Ehe und Familie wieder auf die gottgewollte Höhe zu bringen, um die Familien, die sich noch gewissenhaft nach Gottes Anordnung richten, zu ermutigen und zu bestärken. Jedes Handeln setzt ein Wissen voraus: deshalb werden wir zuerst eine dringende Lehraufgabe an den Familien zu erfüllen haben.

### *I. Unsere Lehraufgabe hinsichtlich der richtigen Eheauffassung.*

1. *Das Übel im Ehe- und Familienleben,* das uns zunächst entgegentritt, und das wir als die wahre crux der modernen Seelsorge bezeichnen können, ist der *Ehemißbrauch,* also jene seuchenhaft verbreitete verbrecherische „Freiheit", mit der der Mensch den gottgewollten Ablauf des sexuellen Aktes durch eigene Willkür verhindert.

a) Dem Menschen und Katholiken von heute das Verworfene dieser Handlung vor Augen zu stellen, ist gleich eine dornenvolle Aufgabe. Führen wir uns gleich die ganze Schwere dieses Problems in einigen Zügen vor:

Es handelt sich um ein *sittliches Übel,* das als etwas innerlich Unsittliches durch keinen noch so schwerwiegenden Grund gerechtfertigt werden kann, wie der Heilige Vater ausdrücklich feststellt:

„Es gibt keinen auch noch so schwerwiegenden Grund, der etwas innerlich Naturwidriges zu etwas Naturgemäßem und sittlich Gutem machen könnte. Da nun aber der eheliche Akt seiner Natur nach zur Weckung neuen Lebens bestimmt ist, so handeln jene, die ihn bei seiner Tätigkeit absichtlich seiner natürlichen Kraft berauben, *naturwidrig* und *tun etwas Schimpfliches* und *innerlich Unsittliches*" (Cc. 55).

„Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur: und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Sünde" (Cc. 57).

Objektiv ist also jedweder Ehemißbrauch *eine schwere Sünde,* ein Grundsatz, an dem wir nicht rütteln dürfen, der durch keinerlei Rücksichten und „Entschuldigungsgründe" etwas an seiner Geltungskraft verliert. Ja, nach P. Vermeersch S. J. (Katechismus der christlichen Ehe, S. 49) ist als unfehlbar definiert anzusehen: daß jeder Gebrauch der Ehe, in dessen Ausübung der Akt absichtlich seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, das göttliche und Naturgesetz verletzt und eine schwere Sünde ist.

Das zeigt uns die ganze furchtbare Tragweite dieses seelsorglichen Problems auf, das auf uns alle eine schwere Aufgabe lastet.

Die ganze erschreckende Wucht dieser Aufgabe wird uns durch die *weite und weiteste Verbreitung* der durch diese Sünde bewirkten Entweihung der Ehe besonders deutlich, kann man hier doch von einer moralischen Volksseuche sprechen, die wie eine Infektionskrankheit große Teile unseres Volkes ergriffen hat und noch immer weiter bis in die entferntesten Gegenden unserer Heimat vorzudringen droht.

In unseren Städten und größeren Orten hat sich dieses Übel auch bei unseren „Frommen" eingenistet, so daß man manchmal der Meinung werden könnte, die Menschheit habe überhaupt kein Empfinden mehr für die Unerlaubtheit der neomalthusianischen Praktiken. Man kann hier geradezu Wunderdinge erleben. Nicht nur, daß man sich darüber im Beichtstuhle überhaupt nicht mehr anklagt, junge Ehepaare, die aus betont katholischen Familien und Vereinen hervorgehen, erklären einem unbedenklich, die Regelung und Handhabung der ehelichen Dinge sei ihre eigene urpersönliche Angelegenheit. Menschen, die mit dem „Schott" unter dem Arm,

wie das obige Beispiel zeigt, in die heilige Messe gehen und auch sonst im katholischen Leben hervortreten, sprechen zu ihrem Pfarrer von einem „Unglück", wenn ihre Frau durch eine „Unvorsichtigkeit" in gesegnete Umstände gekommen ist. Solche Erlebnisse könnten der Seelsorgsgeistlichkeit die vollständige Aussichtslosigkeit des Kampfes gegen den Ehemißbrauch dartun und sie verleiten, die Hände müßig in den Schoß zu legen.

b) Dazu wird uns die Bekämpfung des Ehemißbrauches vom Heiligen Vater noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

„Kraft Unserer höchsten Autorität und wegen der Uns obliegenden Sorge um das Heil aller Menschen ermahnen Wir daher die *Beichtväter und die übrigen Seelsorger*, die ihnen anvertrauten Gläubigen über dieses schwer verpflichtende göttliche Gesetz nicht im Irrtum zu lassen, noch mehr aber sich selber von derartigen falschen Meinungen freizuhalten und ihnen nicht aus Schwäche nachzugeben. Sollte aber ein Beichtvater oder Seelenhirte, was Gott verhüte, selber die ihm anvertrauten Gläubigen in solche Irrtümer führen, oder durch seine Zustimmung oder durch böswilliges Schweigen sie darin bestärken, so möge er wissen, daß er dereinst Gott dem höchsten Richter ernste Rechenschaft über den Mißbrauch seines Amtes wird ablegen müssen. Er möge sich das Wort Christi gesagt sein lassen: ‚Blinde sind sie und Führer von Blinden. Wenn aber ein Blinder einen Blinden führt, fallen beide in die Grube'"(Cc. 58).

Es ist uns damit der Kampf gegen die widernatürliche Entweihung der Ehe durch die Mittel der Seelsorge zu einer schweren Pflicht gemacht, nach den klaren Worten des Papstes dürfen wir die Gläubigen hinsichtlich der Unerlaubtheit des Ehemißbrauches nicht im Irrtum lassen. Der Seelsorger muß also für eine entsprechende *Belehrung* Sorge tragen. Wir müssen jedenfalls die sich bietenden Anlässe gerne ergreifen, um auf die Verwerflichkeit und Sündhaftigkeit dieser Eheentweihung hinzuweisen, sonst lassen wir, entgegen dem Wunsche unseres Heiligen Vaters, ein bedeutendes Gebiet moderner Seelsorge brach liegen. Wir dürfen keinesfalls diese Aufgabe abschütteln mit der an sich feigen Bemerkung: Da ist nun einmal nichts zu machen. Eine solche pessimistische Resignation würde uns nicht zu den seeleneifrigen Priestern rechnen und dürfte einer Absage an die oben gebrachte päpstliche Anweisung gleichkommen.

c) Dazu müssen wir gegen eine Zeitauffassung ankämpfen, die, vorwiegend aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, *eine größere Anzahl von Kindern als ein Zeichen der Verantwortungslosigkeit* seitens der Eltern hinstellt. Mit sittlichen Motiven sucht man eine Unsittlichkeit zu rechtfertigen. Eine hoffende Mutter kann sich heute kaum mehr in der Öffentlichkeit zeigen, ohne nicht nur bespöttelt und bewitzelt zu werden, sondern auch Vorwürfe der niedrigsten Art zu hören. Es ist ein Merkmal der Verrohung unserer Generation, daß sie selbst vor den Geheimnissen des werdenden Lebens keine Ehrfurcht mehr hat, die doch sogar dem alten Heidentum nachgerühmt werden konnte.

Typisch ist das folgende belauschte, von zwei katholischen Frauen geführte Gespräch, das mir ein katholischer Akademiker mitteilte: Frau A zu Frau B: „In Ihrem jetzigen Zustande schämen Sie sich nicht, auf die Straße zu gehen?" Frau B: „Ja, für was soll ich mich denn schämen?" Frau A: „Ich meine ja nicht Sie, sondern für Ihren Mann müssen Sie sich halt schämen." Frau B: „Ja, was hat denn mein Mann gemacht?" Frau A: „Ja, weil er ja gar keine Selbstbeherrschung hat." Frau B: „Ach, Sie meinen, deswegen, weil ich schwanger bin. Dafür schäme ich mich nicht und schäme mich auch für meinen Mann nicht. Wir sind eben Katholiken." Darauf Frau A: „Ich und mein Mann sind auch gute Katholiken, wir haben niemals ein Schutzmittel gebraucht, aber jetzt sind wir über zwanzig Jahre verheiratet und haben kein Kind. So etwas hätte mir mein Mann nicht angetan. Er hatte eben Selbstbeherrschung und hat immer ‚aufgepaßt'. Mein Mann ist eben kein solcher Egoist, wie der Ihre."

Verhängnisvoll und niederdrückend für die jungen Eheleute ist es, wenn sich die eigenen Eltern oder Schwiegereltern in Vorwürfen gegen sie ergehen; oder wenn die Mutter der Braut dem jungen Paar beim Abschied auf die Hochzeitsreise noch auf dem Bahnhof zuruft: „Kinder, seid vorsichtig, heutzutage ist es schwer, Kinder groß zu ziehen."

Die kinderreiche Familie ist deshalb vielfach mit der Makel der Minderwertigkeit und Rückständigkeit behaftet. Wir müssen uns deshalb warm einsetzen für die Ehrenrettung der naturtreuen Familie. Die Natur- und Gotttreue ist eben auch in vielen katholischen Familien eine unbekannte Größe geworden.

2. Was soll nun das *Ziel* unserer Belehrung über Ehe und Familie sein?

Wir müssen nach dem Höchsten und Tiefsten greifen, das uns das katholische Glaubensgut bietet, wir dürfen nicht an der Oberfläche stecken bleiben, sondern müssen bis zum innersten, göttlich-übernatürlichen Kern von Ehe und Familie vordringen, sagen wir es gleich

deutlich heraus: *Das Hochziel unserer Belehrung muß sein die Erfassung des übernatürlichen Charakters von Ehe und Familie.*

Das gibt uns gleich auch die Hauptwesenszüge der Methode unserer belehrenden Arbeit an. Wir dürfen gerade heute Ehe und Familie nicht rein *negativ* behandeln. Ehe und eheliches Leben, wie auch die ganze menschliche Sexualität dürfen uns nicht ausschließlich ein Gegenstand der Lust und der Versuchung sein, sondern wir müssen trachten, dem katholischen Volke Gottes Gedankenwelt in der Verschiedengeschlechtlichkeit der Menschen, in Ehe und Familie aufzuweisen; wir müssen weiter die heilige übernatürliche Weihe des ehelichen Lebens durch das heilige Sakrament der Ehe deutlich ins Bewußtsein unserer Gläubigen stellen. Wir müssen nicht nur die Vereinbarkeit, sondern den organischen, gottgewollten Einbau eines vernünftigen ehelichen Geschlechtslebens in das ganze religiöse Leben aufweisen. Gerade das letzte ist für viele hochstrebende katholische Eheleute noch immer eine ungelöste Frage.

Das soll nun gewiß nicht heißen, daß wir gar nicht mehr über die Gefahren der Sinnlichkeit, über das sechste Gebot sprechen sollen, sondern es soll nur ausgesprochen werden, daß wir das *Positive,* das in der katholischen Lehre über Ehe und Familie geborgen liegt, *mehr* als bisher hervorkehren sollen. Der Heilige Vater sieht ja auch das Heil für Ehe und Familie in der Rückkehr zu den Gedanken Gottes; denn so sagt er: „Um . . . die rechte Ordnung in der Ehe wieder herzustellen, müssen alle die Gedanken Gottes über die Ehe erfassen und sich ihnen anzugleichen suchen" (Cc. 101).

Die göttlichen Gedanken über Ehe und eheliche Dinge liegen auf zwei Ebenen, die zwar übereinander gelagert, doch untereinander eine sinnvolle Einheit darstellen.

*Die Ehe als Naturinstitut.* Im engeren Sinne ist die Ehe Geschlechts- und Zeugungsgemeinschaft. Hier werden die Gedanken Gottes dargelegt, die der Schöpfer in der Zweigeschlechtlichkeit der Menschen zum Ausdruck brachte, die sich daraus ergebende Sinn- und Zweckhaftigkeit der geschlechtlichen Potenzen bei Mann und Weib; ihr naturgemäßer Gebrauch in der von Gott selbst gestifteten Einehe, deshalb auch das Gott Wohlgefällige des naturgemäßen ehelichen Sexuallebens, schließlich noch die edlen Freuden, die sich an Kind und Familie knüpfen — Vaterfreude, Mutterglück —, die Gott selbst aus dem naturgemäßen ehelichen Leben wachsen läßt.

Die *Ehe als Sakrament* ist wesenhaft Heiligungsmittel für Mann und Frau. Die Ehe der Gläubigen ist eine übernatürliche Heiligungsgemeinschaft von Mann und Frau, eine Nachbildung der Kirche, in der der Mann Christus, die Frau die Kirche darstellt. Der persönlichen Heiligung der Gatten soll auch das eheliche Sexualleben dienen, denn auch der eheliche Verkehr ist durch das Ehesakrament geheiligt, also selbst eine heilige Sache, die nicht brutal gefordert, aber auch nicht launisch verweigert werden darf; als heilige Sache soll sie auch das Heiligwerden der Gatten fördern. Das ist sub specie aeternitatis das Tiefste und Schönste, das wir über die katholische Ehe aussagen können, aber die Ehe kann nur dann Heiligungsgemeinschaft sein, wenn die gottgegebene natürliche Ordnung bewahrt wird, denn die Gnade der Übernatur kann nur auf die veredelte Natur aufbauen; die Vergewaltigung der Natur aber zerstört auch die Übernatur (cf. Schmitz Peter: Die heilige Ehe, 2. Aufl., Mödling 1932).

*Getragen von einer edlen Natürlichkeit.* Hüten wir uns sehr bei der Geißelung der Unkeuschheit oder bei der Verherrlichung der Jungfräulichkeit die Sexualität und die sexuellen Triebe als etwas Sündhaftes oder auch nur Minderwertiges und Unvollkommenes darzustellen. Wir rütteln nicht im mindesten an dem Dogma, daß das Gott zuliebe geübte jungfräuliche Leben über dem ehelichen Leben steht. Aber der einzelne Mensch leistet das Größte, was er im Himmel und auf Erden leisten kann, wenn er den ihm deutlich gewordenen göttlichen Willen restlos erfüllt. Ob er nun zum ehelichen Leben berufen ist, oder sein Leben in unverletzter Jungfräulichkeit Gott dem Herrn weiht.

Die Sexualität gehört nun einmal zur Integrität eines normalen Menschen. Sie ist Bestandteil der von Gott geschaffenen menschlichen Natur. Sie stellt jeden Menschen gewiß vor schwere sittliche Aufgaben; besonders der junge Mensch wird auf diesem Gebiete seine ganze innere Festigkeit für gewöhnlich erproben müssen. Aber andererseits macht sie die Tugend der Keuschheit überhaupt erst möglich. Bei einem Menschen ohne sexuelles Triebleben wird man von der Tugend der Keuschheit nicht sprechen können.

Das Fehlen des Geschlechtstriebes ist daher nicht das Natürliche und Normale. Es ist deshalb kein Nachteil und nichts Minderwertiges, auf dem geschlechtlichen

Gebiet ein Kämpfender und Ringender zu sein. Ein geschickt eingeflochtenes Geständnis eines Priesters, daß auch er zu diesen Kämpfern gehört hat oder vielleicht noch dazu gehört, wird manchmal einem um seine Reinheit ringenden Menschen ein mächtiger Ansporn zum Mut und zur Ausdauer sein können.

Den Eheleuten sollen wir auch eine nicht ausgesprochene Schwierigkeit vorwegnehmen, die darin besteht, daß sie das mit dem ehelichen Verkehr verknüpfte körperliche Lustgefühl nicht immer in ihr religiöses Leben einfügen können, weshalb sich besonders katholische Frauen dagegen sträuben. Stellen wir es hin als das Blümlein der Freude, das Gott selbst in den Garten der Ehe gepflanzt hat und das sie deshalb auch freudig mit beiden Händen pflücken können. Es soll sie zudem auch für manches Herbe und Bittere entschädigen, das sie im Ehestande, den der Volksmund schon lange Wehestand nennt, mitmachen müssen.

Diese *positive Seite* sollen wir in den Vordergrund stellen und daraus das Ordnungswidrige und damit Gottwidrige und Sündhafte des unnatürlichen Geschlechtsverkehres ableiten; dafür hat die heutige Generation ein Verständnis; man kann diese Gedanken leicht dem Fassungsvermögen der einfachen Menschen anpassen.

Wir kommen damit auch dem modernen Denken entgegen, d. i. einer gewissen Absage an den Logizismus der vergangenen Epoche, das weniger nach der Wesenheit als vielmehr nach dem inneren Sein und der Sinnhaftigkeit des menschlichen Seins und der menschlichen Seinszustände fragt (Existenzialität).

Es ist ja auch in den sogenannten „Volksbildungskursen" der sozialistischen Ära dem einfachen Mann und der schlichten Frau aus dem Volke die innere Sinnhaftigkeit des Sexuellen von materialistischer und hedonistischer Quelle aus aufgewiesen worden; wir müssen dem die göttliche Schau gegenübersetzen.

Schließlich erwächst aus dieser heiligen Ehe die *heilige Familie*, die organische Entfaltung der ehelichen Gemeinschaft. An der Heiligkeit der Ehe nimmt die Familie in vollem Umfange teil; wie nur ein artgleicher Baum aus artgleichen Wurzeln erstehen, wie an einem Weinstocke nur Weinreben wachsen können. Die Familie ist die Kirche im kleinen, ist eine kleine Gemeinschaft der Heiligen. Altar und Herd sind auf demselben einen Christus errichtet. Kirche und Familie sind zwei wesensgleiche Gebilde, zwei übernatürliche Organismen, denselben

mystischen Christus nicht nur abbildend, sondern ontisch darstellend.

Der *Geist* der *Familie* muß der Geist Christi sein, das ist der Heilige Geist, der die Liebe des Vaters und des Sohnes ist. Die Liebe der Familienglieder zueinander ist eine Ausstrahlung dieses Geistes der Liebe, ja *ist* die Liebe, die Christus zu seiner Kirche hat und umgekehrt, mit der die Kirche an Christus hängt. Derselbe Geist also, der im Schoße der Allerheiligsten Dreifaltigkeit die Einheit des Vaters und des Sohnes ist, der schmiedet auch die Familieneinheit zusammen, der ist das Band der Liebe zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern in der christlichen, auf übernatürlichem Grunde errichteten Familie.

Der Heilige Vater selbst nennt die Familiengemeinschaft einen Familien*körper*, in dem der Mann das Haupt, die Frau das Herz ist. Von Haupt und Herzen geht alles Leben in die übrigen Glieder, zieht der Lebensstrom durch den ganzen Körper hindurch. So muß der Heilige Geist der Geist der Liebe sein, der vom Haupt bis zum Herzen, vom Herzen zum Haupte und von beiden zu den Gliedern, den Kindern geht, der die organische Lebenseinheit aller Familienglieder immerdar neubildet und erhält.

Dieses Innerste und Tiefste der katholischen Familie müssen wir unseren Gläubigen tief in die Seelen schreiben, das muß ihnen als Ideal vor die Augen gezeichnet werden. Sie müssen lernen, in Ehe und Familie ein religiöses Gut zu sehen, das ihnen erstrebenswert erscheinen muß, wenn Gott der Herr sie in Ehe und Familie ruft.

### *II. Unsere Hirtenaufgabe hinsichtlich von Ehe und Familie.*

Mit der Belehrung muß zielbewußte *Führung* Hand in Hand gehen:

1. Sie muß schon bei der Jugend einsetzen.

Die Jugend zu einer natur- und gottreuen Familie zu führen, ist eine Seelsorgsarbeit, die noch begründete Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Heilige Vater selbst macht darauf aufmerksam, daß die Erziehung zur Ehe in der frühesten Jugend einsetzen muß, „denn das läßt sich nicht leugnen: *Das Fundament einer glücklichen und der Ruin einer unglücklichen Ehe wird in den Seelen der Knaben und Mädchen bereits in den Jahren der Kindheit und Jugend grundgelegt.* Ist doch zu fürchten, daß die, die vor der Ehe in

allem sich selbst und ihren Eigennutz suchten, die ihren Begierden, auch wenn sie sich ihrer zu schämen hatten, nachgaben, in der Ehe so sein werden, wie sie vor der Ehe waren und daß sie nun ernten müssen, was sie gefehlt haben: in ihrer Familie Freudlosigkeit, Mißmut, gegenseitige Verachtung, Zank und Streit, Entfremdung des Herzens, Ekel und Widerwillen gegen das Zusammenleben und, was das Entscheidende ist, sie werden sich selbst mit ihren unbeherrschten Leidenschaften finden." Cc. 118.

Eine weihevolle sexuelle *Aufklärung* muß in die Geheimnisse des werdenden Menschenlebens einführen. Die Aufklärung soll immer wieder auf die Gedanken Gottes im Geschlechtsleben zurückkommen und damit das Körperlich-Biologische im Sexuellen verklären. Darauf näher einzugehen ist hier nicht notwendig (vgl. Schmitz, Am reinen Quell des Lebens, 2. Aufl., Mödling 1937).

Auf die *erste Begegnung* mit dem *andern Geschlechte* muß der junge Mensch vorbereitet werden. Spürt er die Anziehungskräfte, die zwischen ihm und dem anderen Geschlechte spielen, dann muß er so in der katholischen Wertewelt drinnen stehen, daß er sich erinnert, daß ihm im andern Geschlechte zuerst das Gotteskind, dann das Gottesebenbild und an letzter Stelle erst das „andere Geschlecht" entgegentritt. Dann muß sein Wille aber auch so geschult und sein Triebleben auch so gebändigt sein, daß durch die Beziehung zum andern Geschlecht die Gotteskindschaft nicht zerstört und die Gottesebenbildlichkeit nicht verunstaltet wird (vgl. Schmitz, Bursch und Mädel an Gottes Hand, 2. Aufl., Wien 1937).

Der junge Mensch muß in dieser entscheidenden Zeit seines Lebens wissen, daß die Polarität der Geschlechter nur den *einen* gottgegebenen Sinn hat, einen künftigen Vater mit einer künftigen Mutter zusammenzubringen, daß deshalb im Herzen eines ordentlichen Burschen nur zwei Frauen Platz haben: seine Mutter und die Mutter seiner Kinder, was in gleicher Weise auch vom Mädel gilt.

Die *Ehe* und die sich daraus entfaltende *Familie* muß der Jugend wieder als ein erstrebenswertes Gut hingestellt werden, ferner als eine unmittelbar von Gott stammende Einrichtung, deren Wesensgefüge vom Schöpfer selbst festgelegt worden ist, an dem menschliche Willkür deshalb nicht rütteln und nicht deuteln kann, weiterhin als der einzige Ort, an dem durch das Zusammengehen von Mann und Frau neues Menschenleben geweckt werden kann; die einzige Pflanzstätte neuer Menschen-

blumen ist der von Gott selbst angelegte und umhegte Garten der Ehe.

Wir müssen mit aller Schärfe den *Monopolcharakter* der gültig geschlossenen sakramentalen Ehe in bezug auf die Betätigung des sexuellen Lebens aufweisen und immer wieder betonen, daß es gar keine Freiheit gibt, außerhalb der Ehe auch nicht für Verlobte, selbst wenn sie aus irgend welchen Gründen die Heirat lange hinausschieben müssen — das alles aber nicht bloß als ein kategorisches „Du-sollst-nicht" und „Du-darfst-nicht", sondern aus der göttlichen Gedankenwelt, aus der göttlichen Welt- und Naturordnung heraus.

Es ist auch nicht unnötig, Eltern und Erzieher darauf hinzuweisen, daß jede Gewöhnung an Selbstverleugnung und Selbstbescheidung, an Versöhnlichkeit und Verträglichkeit, an Verstehen- und Verzeihenkönnen, an Rücksichtnehmen auf andere eine Vorbereitung auf die kommende Ehe ist. Jede Willensschulung und ernsthafte Selbstzucht dient der künftigen Familie.

Heutzutage ist es recht schwer, unsere jungen Leute *rein* durch die Braut- und Verlobungszeit zu führen. Man möchte ganz konsterniert sein, wenn man oft entdecken muß, wie wenig nachhaltig die religiöse Erziehung in geistlichen Anstalten und betont katholischen Vereinen, selbst in marianischen Kongregationen ist. Man faßt die sexuellen Intimitäten zwischen einem Burschen und einem Mädel, die miteinander „gehn", als eine Selbstverständlichkeit auf, daß der Glaube an die Reinheit und Unberührtheit unserer Mädchen fast allgemein geschwunden ist. Verlobte machen sich überhaupt keine Gewissensbedenken mehr. Und doch wissen wir alle aus Erfahrung, daß gerade dadurch schon viele Ehen verdorben wurden, noch ehe sie geschlossen waren. Die Sanierung unserer Ehenot muß schon *vor* der Ehe einsetzen. Die rein verlebte Jugend- und Brautzeit erhält die Achtung und Ehrfurcht voreinander, die ein tragender Pfeiler des Eheglückes ist.

### 2. Die Behandlung des Ehemißbrauches im Beichtstuhl

ist wohl das schwierigste aller modernen Seelsorgsprobleme, oft zum Verzweifeln schwierig. Bemühen wir uns, unser Verhalten entsprechend der päpstlichen Vorschrift zu gestalten. Das anderswo darüber Ausgeführte soll hier kurz wiederholt werden.

a) Gestützt auf einige frühere Verlautbarungen der Heiligen Pönitentiarie, folgert *P. Vermeersch S. J.* aus den Worten des Papstes in bezug auf das *Fragen und Verhalten des Beichtvaters* in dieser Beziehung folgende Grundregeln:

„Ohne Grund soll man keine Fragen stellen, sondern nur auf begründeten Verdacht sündhaften Schweigens hin." Ein Pfarrer, der seine Leute kennt, wird öfters einen begründeten Verdacht sündhaften Schweigens haben können und deshalb zum Fragen verpflichtet sein. Beruht das Schweigen des Pönitenten auf einem subjektiv guten Glauben, so sind die Regeln der bona fides anzuwenden.

„Die Furcht, den guten Glauben zu zerstören oder den Sakramentenempfang zu hindern, darf *für gewöhnlich* dem Beichtvater keine Zurückhaltung auferlegen." Das „für gewöhnlich" deutet an, daß es auch Ausnahmen geben kann.

„Der als schuldig erkannte Pönitent muß über die Schwere der Sünde aufgeklärt werden. Wir dürfen schließlich nicht, wie ein Theologieprofessor sich äußert, durch leichtfertig erteilte Lossprechungen der Unsittlichkeit das sakramentale Siegel aufdrücken." So weit P. Vermeersch.

b) Wir sehen schon daraus, daß es sicher nicht der Sinn der ernsten Worte des Heiligen Vaters sein kann, in der Einzelseelsorge auf diesem Gebiete die pastorale Klugheit beiseite zu setzen oder die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln über die Behandlung der im guten Glauben schuldlos Irrenden und Unwissenden auszuschalten, er spricht in seinem Eherundschreiben ja auch nur von einer *„Zustimmung"* und einem *„böswilligen Schweigen"*. Nun ist es aber keine Zustimmung und kein böswilliges Schweigen, wenn der Beichtvater in einem konkreten Falle, in dem er zu der sicheren Überzeugung kommt, er würde durch seine aufklärenden Worte aus einer materiellen Sünde eine formelle machen und in dem auch jedes Ärgernis ausgeschlossen ist, den Pönitenten in der Unwissenheit beläßt aus dem Grunde, um die subjektive Sünde zu verhindern. Ob und wann das der Fall sein darf, das muß der Beichtvater mit seiner ganzen priesterlichen Verantwortung entscheiden. Außergewöhnliche Strenge, die auf anderen Seelsorgsgebieten nicht üblich ist, kann durch die ernsten und strengen Worte des Papstes nicht vorgeschrieben sein.

c) Es kann wohl nicht geleugnet werden, daß auf diesem Gebiete *guter Glauben* wirklich bestehen kann. In seinem vor kurzem erschienenen Werke „De Poenitentia" ed. sec. schreibt der Professor des Metzer Priesterseminars Chrétien mit Rücksicht auf den onanismus conjugalis: „Ordinarie, confessarius bonam fidem admittere nequit; hic enim Matrimonii abusus non tantum juri naturali repugnat, sed hodie tam saepe et tam publice fuit impugnatus, ut non nisi extraordinarie bonae fidei locus esse possit" (S. 509). Hierzulande bestätigt uns die tägliche Erfahrung aber, daß der letzte von Chrétien angegebene Grund nicht vorliegt, daß also das „extraordinarie" bei uns weit häufiger vorkommt, als es vielleicht anderswo der Fall sein mag. Wir müssen immer wieder konstatieren, daß die Eheleute viel zu wenig über die ehelichen Dinge unterrichtet worden sind, scheint doch sogar mancherorts die Brautlehre ein rechtes Stiefkind der Seelsorge zu sein. Ist auch der Ehemißbrauch etwas innerlich Unsittliches und deshalb gegen das Naturgesetz, so gehört das Verbot des Ehemißbrauches nicht dem primären, sondern dem sekundären Naturrechte an. Um deshalb die innere Unsittlichkeit des Ehemißbrauches einzusehen, muß ein Denkprozeß vollzogen werden, zu dem der größte Teil des einfachen Volkes nicht fähig ist. Deshalb kann man nicht allgemein behaupten, daß ein Irrtum in dieser Sache unmöglich sei, weil der Ehemißbrauch gegen das Naturgesetz sei.

Der Irrtum, auf den sich der gute Glaube stützt, kann nun verschiedene Ursachen haben:

Steht auch sicher fest, daß das Übel des Ehemißbrauches in den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht seine erschöpfende Erklärung findet, so ist es andererseits ebenso sicher, daß die *wirtschaftliche Not* und die soziale Enge beim Einzelnen den guten Glauben verursachen kann, kraft dessen er sich zur Kleinhaltung seiner Familie für berechtigt hält, die er auf keine andere Weise bewirken kann, als durch jene Handlung, die wir als Entweihung der Ehe verurteilen müssen.

Dazu kommt noch, daß das *Autoritätsbewußtsein* in weiten Kreisen unseres katholischen Volkes stark *geschwunden* ist, so daß die Verlautbarung der kirchlichen Autorität längst nicht mehr immer als theologischer Beweis gilt und als Ordnungsregel in sittlichen Belangen hingenommen wird, sondern, daß man sein praktisches Verhalten von der eigenen Einsicht weitgehend abhängig

macht und damit im Rechten zu sein glaubt. Deshalb fordert der Heilige Vater ja eigens die Gläubigen auf, sich willig und restlos dem Urteil und den Anordnungen der kirchlichen Autorität zu fügen: „Daher sollen sich die Christgläubigen auch in den heutigen Ehefragen vor Überspannung der Unabhängigkeit des eigenen Urteils und vor der falschen ‚Autonomie' der menschlichen Vernunft hüten. Denn es paßt ganz und gar nicht zu einem wahren Christen, seinem eigenen Urteil so stolz zu vertrauen, daß er nur dem, was er selbst durch Einsicht in die inneren Gründe erkannt hat, seine Zustimmung geben, die Kirche aber, die von Gott zur Unterweisung und Leitung aller Völker gesandt wurde, als rückständig und weltfremd ansehen oder auch nur dem zustimmen und sich unterordnen wollte, was sie durch die genannten feierlichen Entscheidungen befiehlt. Gerade als ob ihre anderen Entscheidungen zunächst einmal als falsch angenommen werden könnten, oder als ob sie nicht hinreichende Gewähr für ihre Wahrheit und Sittengemäßheit böten. Es ist dagegen allen wahren Jüngern Jesu Christi, ob gebildeten oder ungebildeten, eigen, in allen Belangen des Glaubens und der Sitte sich von der heiligen Kirche Gottes leiten und führen zu lassen durch ihren obersten Hirten, den römischen Papst, der seinerseits von Jesus Christus, unserm Herrn geleitet wird" (Cc. 104).

Wo die hier gegeißelte Selbstherrlichkeit der menschlichen Vernunft besteht — sie ist auch weiten Kreisen unseres Proletariates in der sozialistischen Vergangenheit förmlich angezüchtet worden — da müssen wir mit ihr als einer Wirklichkeit rechnen und sie für die Bildung des guten Glaubens in Anschlag bringen.

Besteht aber der gute Glaube in unserer Materie, dann dürfen wir auch getrost die Regeln des guten Glaubens anwenden. Als solche kommen hier drei in Betracht:

1. Der Irrtum darf vom Beichtvater nicht positiv bestätigt werden, auch nicht durch ein als Gutheißung auszulegendes Schweigen: Es kommen noch immer Fälle vor, in denen ein Beichtvater erklärt, die Verhinderung der Empfängnis sei zwar im allgemeinen verboten, aber, in diesem konkreten Falle könne man nichts dagegen einwenden; das Beichtkind könne sich getrost auf ihn berufen, falls es einmal über sein eheliches Leben von einem anderen zur Rede gestellt würde. Das ist natürlich eine schwere Pflichtverletzung des Beichtvaters, die im

besten Falle einem falschen Mitleid entsprungen sein mag; denn

2. der gute Glaube darf erst recht nicht vom Beichtvater hervorgerufen werden: das ist eigentlich selbstverständlich. Das gegenteilige Verhalten, grundsätzlich vertreten und geübt, dürfte sogar recht nahe an die Häresie herankommen.

3. Ist aber ein Ärgernis und eine positive Bestätigung ausgeschlossen, dann kann der Pönitent *ausnahmsweise* in seinem guten Glauben belassen werden, falls er sich in einer solchen Lage befindet, daß aus der objektiven Sünde sicher eine subjektive werden dürfte.

d) Noch eine Frage besonders heikler Natur, die zur Diskussion gestellt werden soll: Sind in unserer Materie auch Fälle denkbar, in denen es nicht gelingt, trotz einer Belehrung den guten Glauben zu zerstören?

In Anbetracht ganz besonderer Umstände könnte man einzelne Fälle für möglich halten, in denen trotz einer Belehrung über die Verwerflichkeit des Ehemißbrauches der gute Glaube nicht vernichtet wird. Das gilt besonders bei einfachen Leuten, die nicht über ein selbständiges Urteil verfügen, denen aber eingeredet worden ist, daß der Geistliche nun einmal so reden müßte, da er selbst als Zölibatär von den ehelichen Dingen gar nichts verstünde, daß er bestimmt auch anders reden würde, wenn er sich in denselben traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden würde u. a. m. Es scheint wirklich, daß das Gewissen und der Wille vieler Menschen in diesem Punkte durch die Umwelt entscheidend bestimmt wird, besonders durch die Mitmenschen, von denen man häufig derartige Redensarten hören kann. So meint auch Pfarrer Dr Metzger gelegentlich einer Aussprache über diese Frage im „Der Seelsorger" (April 1931). Es dürfte diese Möglichkeit bei jenen schon erwähnten Volkskreisen zu erwägen sein, denen es sozusagen eingeimpft worden ist, daß sie nur dem zu folgen brauchten, was sie selbst einsehen, denn der Mensch müßte selber wissen, was er verantworten könne. Denen außerdem die Kindererzeugung in der heutigen Zeit als verantwortungslos hingestellt worden ist („Kindermachen ist Trottelarbeit"), so daß die Beschränkung der Kinderzahl einer besonders hohen Verantwortung zuzuschreiben sei, zu der sich die alte Moral der katholischen Kirche noch nicht aufgeschwungen hat; daß die Ehemoral zudem von Zölibatären verkündet würde, die mit Ehe und Familie nichts zu tun hätten, und deshalb in dieser Be-

ziehung ganz unerfahren und unwissend seien. Würde aber der gute Glaube tatsächlich nicht zerstört, dann bestünde auch kein Anhaltspunkt, dem Beichtkinde die Lossprechung zu verweigern, vorausgesetzt wiederum, daß kein Ärgernis entsteht. Dem Pönitenten aber wird man füglich erklären, daß man an seinem guten Willen nicht zweifle, daß er gewiß weiter über die Sache nachdenken werde, daß er sich alle Mühe geben werde, um sich auf den Standpunkt der Kirche durchzuringen, daß er namentlich beten werde um die Erleuchtung von oben, das Wahre und Gute zu erkennen.

e) Noch eine Frage:

Gewiß, es gibt für katholische Eheleute kein anderes erlaubtes Mittel, bei Vorhandensein entsprechender Gründe einen weiteren Familienzuwachs zu verhindern, als die zeitweilige oder dauernde Enthaltsamkeit. Kann man nun auch katholische Eheleute zur Enthaltsamkeit verpflichten ganz *allein aus wirtschaftlichen Gründen*, weil sie ein weiteres Kind wirklich nicht ernähren und ihm auch kein Plätzchen in der Wohnung mehr gönnen könnten? Die Berechtigung dazu wird in letzter Zeit von katholischen Laien in Abrede gestellt, wenn die Gatten sonst ein normales Geschlechtsleben führen. — Wir werden zugeben müssen, daß die Notwendigkeit der Enthaltsamkeit aus wirtschaftlicher Enge für gesunde Eheleute, die dem Volke und der Menschheit noch einige lebenskräftige Kinder schenken könnten, eigentlich nie eintreten sollte. Könnten die Eltern ihren Kindern aus eigenem nicht das Notwendige gewähren, dann müßte das ein wohlgeordnetes Gemeinwesen tun; ist doch die Familie keine rein private Angelegenheit von Vater und Mutter, sondern in Wahrheit eine öffentliche Angelegenheit, weil die Keimzelle von Volk und Staat. Solange aber in dieser Hinsicht noch nicht entsprechend für die kinderreiche Familie auch des armen Mannes gesorgt ist, dünkt es uns in besonders krassen Fällen eine Pflicht der Liebe zu sein, von der Weckung eines neuen Lebens Abstand nehmen zu müssen, wenn das geweckte Leben wiederum verkümmern muß, oder auch kein menschenwürdiges Dasein findet.

*Der Zuspruch im Beichtstuhl* soll sich nicht auf die Darlegung der Sündhaftigkeit dieses Tuns und auf die Androhung der göttlichen Strafe beschränken, sondern vornehmlich das Verständnis für die göttliche Gedankenwelt und die Gott entstammten Zusammenhänge dieser Dinge zu erschließen suchen. Es kommt dem oben geschilder-

ten Zeitgeist in etwa entgegen und eröffnet dem Pönitenten vielleicht eine bisher noch nicht bekannte Seite des sexuellen Lebens und ist dann wahrscheinlich von größerer Wirksamkeit. Durch barsche Verweigerung der Absolution kann der Pönitent in Verzweiflung getrieben oder auch der letzte glimmende Rest religiösen Sinnes und Willens ausgelöscht werden.

Noch ein Letztes: Kann uns die *„fakultative Sterilität"*, jene Methode der zeitweiligen Enthaltsamkeit zur Beschränkung der Kinderzahl, die sich an die beiden Namen Knaus-Ogino knüpft, eine Rettung aus der Ehenot unserer Verheirateten bringen?

Nach den Angaben dieser Forscher sind es etwa nur acht Tage im Laufe eines Monates — einen regelmäßigen achtundzwanzigtägigen Monatszyklus der Frau vorausgesetzt —, an denen sich die beiden Gatten, die keinen Familienzuwachs mehr wünschen, enthalten müssen. An den anderen, „unfruchtbaren" Tagen der Frau können sie vollständig normal miteinander verkehren, ohne erwarten zu müssen, daß die Frau empfängt.

Das Urteil über die Zuverlässigkeit dieser Handlungsweise müssen wir der Medizin überlassen. Die medizinischen Fachleute sind sich aber noch nicht so einig über die unbedingte Sicherheit dieser Handlungsweise, wie sie von Knaus und Ogino, besonders aber von einigen Popularisatoren verkündet wird. Schon aus diesem Grunde werden wir Seelsorger recht vorsichtig sein müssen und die Leute nicht in eine Sicherheit wiegen, die später eine große Enttäuschung bringen könnte. Am besten schickt man den Fragesteller zu einem katholischen Arzt, der sich in diesen Dingen auskennt.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß moraltheologisch gegen dieses Vorgehen der Eheleute nichts einzuwenden ist, wenn es in guter Absicht geschieht und von einwandfreien Motiven getragen wird. Ist aber die Absicht schlecht oder sind die Motive unedel, dann ist auch die zeitweise Enthaltsamkeit nach Knaus-Ogino verwerflich; denn sie bedeutet nichts anderes als eine Umgehung des Hauptzweckes der Ehe.

Wo wir daher zu dieser Methode raten zu müssen glauben, da müssen wir uns bewußt bleiben, daß sie der letzte Ausweg, also die ultima ratio, sein muß. Für ihre Anwendung wird ernste sittliche Verantwortlichkeit verlangt. Aus diesem Grunde müssen wir uns auch gegen eine übertriebene Popularisierung dieser Methode wenden, da

sie leicht einem verkappten Malthusianismus dienstbar gemacht werden kann.

### 3. Um die Wiedergewinnung des Familiengeistes.

Auf der Grundlage einer gottreuen, heiligen Eheführung kann auch die wahre Familie erstehen, kann der echte Familiengeist wiederum seinen Einzug halten in die moderne Welt. Für uns ist es deshalb eine sehr wichtige Frage: Wie können wir die Menschen von heute wiederum zum Familiensinn zurückführen, wie können wir in ihren Familien den Familiengeist wiederum erwecken?

Zunächst muß die *Ehe* und die eheliche Gemeinschaft dem rein Zweckhaften entrissen werden und als organische Verbindung wieder hingestellt werden. Als Organismus hat sie Gott selbst schon im Paradiese bezeichnen lassen, als er dem Adam die Worte eingab: „Der Mann wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen und sie werden zwei in einem Fleische sein." Entsprechend der Geist-Leibnatur des Menschen hat dieses Zweisein in einem Fleische die Zweieinheit der Seelen und Herzen zur unabdingbaren Grundlage; Mann und Frau müssen auch zwei in einem Geiste sein. Mann und Frau sind also eine Einheit. Was der eine tut oder unternimmt, das tut und unternimmt er für diese Einheit, oder das tut und unternimmt diese Einheit durch ihn. Das gilt beispielsweise vom Arbeitsverdienst des Mannes, aber auch von der Haushaltführung und Heimgestaltung der Frau.

Die *Familie* wird durch die Kinder eine Ausweitung dieser Zweieinheit von Mann und Frau. Die Kinder bilden mit dieser Einheit von Mann und Frau ein neues Sein, eine neue organische Gemeinschaft, den *Familienkörper,* sagt der Heilige Vater. In ihm ist der Mann das Haupt und die Frau das Herz. Deshalb muß auch in der Familie eigentlich alles gemeinsam sein, alles dem großen Ganzen dienen und unterstellt oder doch eingebaut sein.

Die Familie muß dann weiterhin als eine Kirche im Kleinen, als eine kleine Gemeinschaft der Heiligen, als eine Heiligungsgemeinschaft von Gatte und Gattin, von Eltern und Kindern dargetan werden. Was die Familienglieder im letzten Grunde einigen sollte, das muß die gemeinsame Liebe zu Gott sein, die dann von selbst in die wahre Liebe zueinander übergeht; das müßte das

beharrliche Streben sein, einander zur Erreichung der christlichen Vollkommenheit zu helfen, ihre eigene Seele zu retten und der Verherrlichung Gottes zu dienen. Diesem letzten Ziel alles Irdischen muß auch die Familie unterstellt sein. „Fac eos plénius benedicere te", betet die Kirche im Introitus der Brautmesse über das neuvermählte Paar und gibt ihm damit gleichsam das Leitmotiv seines ganzen Ehe- und Familienlebens an.

Es muß weiterhin unseren Familien ein freudiges Bewußtsein werden, daß Eltern und Kinder, Gatte und Gattin nicht nur in einer seelischen Verbindung durch Liebe und Zuneigung zueinander stehen, sondern daß sie in einer wirklichen Weise vom Herrgott selbst einander zugeordnet und zueinander zu einer überpersönlichen und überindividuellen Einheit zusammengeschlossen sind; sie sind ein wirklicher Gnadenorganismus in der Struktur der Kirche.

So gilt es also, die Familie als eine wirkliche Lebensgemeinschaft, die die Gemeinsamkeit sämtlicher Lebensbereiche umfaßt, als eine Schicksalsgemeinschaft, als eine Heiligungsgemeinschaft in die moderne Welt einzuführen.

Freilich, eine Aufgabe, die sicher nicht leicht zu lösen ist.

Bei den *bestehenden Familien* wird *in den Städten* kaum viel zu erreichen sein; sie sind vom Individualismus und der Selbstsucht ihrer Glieder zu stark angekränkelt, sie sind der kalten Rechenhaftigkeit verfallen und deshalb mit Wissen und Willen klein gehalten worden. In ihnen wird der echte Familiengeist kaum mehr wach werden können. Einzelne rühmliche Ausnahmen sollen gewiß nicht übersehen werden.

*Auf dem Lande* dürften die Aussichten doch noch besser sein, wenn wir auch wissen, wie unheilvoll schon die Landfamilie von dem modernen Geist infiziert ist. Aber im allgemeinen hält die Landfamilie doch noch mehr zusammen; die gemeinsame Arbeit in Feld und Garten, in Wiese und Wald stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

Ähnliche Verhältnisse sind auch noch hie und da *im Mittelstand* zu finden, wo die Familie in Geschäft und Handwerk beisammen ist und mitsammen arbeitet; in den Hausbetrieben ist oft noch viel Familiengeist heimisch geblieben.

Aber sonst dürften bei den bestehenden Familien keine guten Aussichten bestehen. Die vielen Stadtfamilien

sind in weitem Umfange keine Familien mehr, weil der eigentliche Familiengeist in ihnen ausgelöscht ist.

Deshalb werden wir hauptsächlich bei der *Jugend* ansetzen müssen, das heißt bei den jungen Eheleuten, die kurze Zeit verehelicht sind, bei den Brautleuten, die bald heiraten werden, bei der ehewilligen und ehebereiten Jugend, die sich noch auf den Familiengeist einstellen kann. Es muß ihnen der wahre Familiensinn aufgewiesen werden; es muß ihnen bedeutet werden, daß Heiraten ein gewisses Sich-selbst-aufgeben heißt, weil eben die zwei zu einer neuen Einheit verwachsen und damit etwas vollständig Neues werden sollen.

### *III. Familie und Pfarrei.*

Wir müssen Ehe und Familie möglichst enge an die Pfarrei zu schließen suchen. Die Einsicht in die naturgegebenen Zusammenhänge von Familie und Pfarrei legt uns das als eine Notwendigkeit auf:

#### 1. Die Familie — der Mutterschoß des übernatürlichen Lebens.

Die innigste Verbindung von Pfarrei und Familie müßte selbstverständlich sein, schon allein aus dem wohlverstandenen Eigeninteresse der Pfarrei; denn aus den christlichen Familien erblüht die christliche Pfarrgemeinde. Die Familie ist der heilige Mutterschoß der Pfarrei; sie ist die lebenspendende und lebenpflegende Zelle im Gnadenorganismus der Pfarrei.

Kirche und Heim stehen auf demselben heiligen Grunde, ruhen auf demselben Fundament, auf demselben Eckstein, der Christus ist; zwischen beiden bestehen daher notwendige Wechselbeziehungen, vitale Lebensverbindungen, denn aus den Familien baut sich organisch und ungekünstelt das religiöse Leben der Pfarrei auf.

Erlischt das heilige Feuer der Religion auf den Herden unserer Familien, dann wird auch bald das ewige Lichtlein vor dem Altare in unsern Kirchen ausgehen. Werden unsere Heime leer, unsere Familien klein, dann wird auch bald Christus auf unsern Altären vereinsamt sein. „Pro aris et focis" ist deshalb eine Devise für die Soziologie des Gottesreiches.

Gerade in den Familien soll das religiöse Leben weiter erblühen, sich stark entfalten, das im Gotteshause durch die heilige Taufe entfacht worden ist. Im Heime soll sich der Christ bewähren, im Raume der Ehe und

Familie soll sein Gottesdienst weitergehen, den er im Gotteshause begonnen hat.

Dazu weiß man nicht, ob der Familie nicht einmal die *apostolische Bedeutung* zukommen kann, von der Ketteler schrieb: „Die Familie wird in dem Maße immer wichtiger, als die andern Werkzeuge Gottes in ihrer Tätigkeit gehemmt sind, wie in der Gegenwart. Es können Zeiten kommen, wo die Familie fast alle Funktionen des Priestertums übernehmen muß." Wie wichtig und bedeutungsvoll aber ist es, daß gerade der Mann in seiner Priesteraufgabe als Familienvater geschult wird und sich dieser seiner göttlichen Sendung verantwortungsvoll bewußt wird. Wenn wir die religiöse Lage mancher Länder in der Gegenwart betrachten, dann dünken uns die Mahnungen einiger Geistesmänner, die uns schon vor Jahrzehnten auf die besondere Wichtigkeit der Familie hinwiesen, wie Ketteler und P. Arnold Janssen, geradezu prophetisch zu sein. Hören wir heute wenigstens auf diese Weckrufe!

## 2. Seelsorgliche Arbeitsweisen um Ehe und Familie.

Mit welchen seelsorglichen Mitteln sollen wir die ungeteilte Lebensgemeinschaft von Ehe und Familie aufweisen, den Glauben an das Mysterium von Ehe und Familie lebendig machen? Das soll in einigen Strichen aufgewiesen werden:

1. Zunächst ist klar, daß die *ordentliche Seelsorge* weidlich in dieser Richtung ausgenützt werden soll. Ein Großteil der Pfarrseelsorge muß Familienseelsorge sein, ist es auch an sich schon, ohne daß es vielleicht bedacht oder auch bezweckt worden ist. In der heutigen Zeit aber wird sich die ordentliche Seelsorge mit Wissen und Willen um die Familie kümmern müssen. Und mir will scheinen, daß es gerade der Pfarrer als *seine* besondere Aufgabe ansehen sollte, sich um die Familien zu kümmern; wird doch die religiöse Festigung seiner Pfarrei vornehmlich von den Familien ausgehen müssen und durch die Familien gesichert werden können. Die Familie ist ja die gottgewollte Umwelt, in die der Mensch hineingeboren wird und für gewöhnlich immer bleiben wird. Wie die Familien, so die Pfarrei.

Nun ist gewiß jede religiöse Vertiefung und Bereicherung, jedes göttliche Gnadenwirken zum Nutz und Frommen der Familien, aber das darf uns doch keinesfalls hindern, den Gläubigen, die in Familien nach Gottes

Willen leben, den Reichtum der göttlichen Schätze, die im Geheimnis der Ehe geborgen sind, zum *frohbewußten Besitz* zu machen.

Deshalb sollte auf die großen Glaubensfragen über Ehe und Familie in den *Sonntagspredigten* mehr eingegangen werden als bisher. Gelegenheiten bieten sich im Laufe des Kirchenjahres ja mehrere. Man braucht dabei durchaus nicht immer von der sexuellen Seite der Ehe zu sprechen.

Das kann von Person zu Person im *Beichtstuhl* geschehen, von dem aus — man möchte fast sagen — der religiöse Wiederaufbau unserer Familien in Angriff genommen werden kann. Viele von den angegebenen Wahrheiten werden am besten unter vier Augen besprochen und dazu ist der geeignetste Ort eben der Beichtstuhl. Die Menschen, die zum Beichtstuhl kommen, wissen ja vielfach auch nicht, wie tief die Gnade in die Natur eindringt und wie sich das nirgends herrlicher zeigt als in der Ehe, wo sogar die sinnliche Seite der Ehe in die Übernatur gestellt ist. Die Einsicht in diese Tiefenwirkung der Gnade kann uns erschauern machen und ehrfürchtig staunen lehren. Das augustinische „inhorresco et inardesco" muß unseren Gläubigen zu einem Erlebnis werden.

Zur ordentlichen Seelsorge rechne ich hier auch die *besonderen Veranstaltungen* für Braut- und Eheleute, die in mehr oder minder regelmäßigen Abständen allgemein üblich sind, wie die Standesunterweisungen in den betreffenden Gruppen der Katholischen Aktion, oder in verschiedenen Vereinen, die für Männer und Frauen und für die reifere Jugend beiderlei Geschlechtes in der Pfarrei bestehen.

Hierher gehört aber namentlich der *Brautunterricht*, der vom Mysterium der Ehe ausgehen und alle Rechte und Pflichten des ehelichen Lebens und der späteren Familie in dieses Geheimnis hineinstellen soll. Wenn allerdings bei dieser Gelegenheit zum allerersten Male von dem übernatürlichen Sein der Ehe und Familie gesprochen wird, dann dürfte es meist wohl zu spät sein.

Nicht zu unterschätzen sind auch Besprechungen unter vier Augen, Ratschläge, die man auf Anfragen gibt, *Eheberatung* für bestehende Ehen, kluge Anweisungen, die man bei seelsorglichen *Hausbesuchen* anbringen kann. Das sind zum größten Teil Dinge, die wohl schon fast überall zur ordentlichen Seelsorge gehören.

Schließlich sei unter dieser Rubrik auch noch die *Katechese* erwähnt, die bereits sehr wertvolle Dienste

leisten kann, namentlich in den obern Klassen der Volks- und Hauptschulen — von den Mittelschulen ganz zu schweigen — wenn sie das *heilige Sein* von Ehe und Familie ins rechte Licht stellt und damit auch schon der reifenden Jugend ein Ahnen von der Heiligkeit der Vater- und Mutterschaft aufsteigen läßt, sowie die Ehrfurcht anbahnt vor jenen Handlungen, durch die man Vater oder Mutter nach Gottes Willen werden soll. Es kommt doch so unendlich viel in unserer Zeit darauf an, daß die Menschen von früher Jugend an *Ehrfurcht* zu haben lernen vor den Geheimnissen des Lebens, die von Gott selbst in Ehe und Familie geborgen worden sind.

2. Die *außerordentliche* Seelsorge muß aber trotzdem noch eingesetzt werden, um in das Erkennen und Werten des Geheimnisses der Ehe und Familie einzuführen. Ja, es will scheinen, daß die ordentliche Seelsorge nicht genügt, wenigstens nicht an jenen Plätzen unseres Landes, an denen der neuheidnische Geist der jüngsten Vergangenheit gerade auf dem Gebiete von Ehe und Familie so furchtbare Zerstörungsarbeit geleistet hat — in den Städten und Industriegegenden; auf dem Lande mag es nicht immer in demselben Umfange zutreffen.

Zu den Mitteln der außerordentlichen Seelsorge sind in unserer Frage namentlich zu rechnen:

*Ehevorbereitungskurse* für die ehereife und ehebereite Jugend, besonders für die Verlobten, in denen mit heiligem religiösem Ernste das ganze Gebiet um Ehe und Familie aufgewiesen wird in seinen natürlichen und übernatürlichen Belangen. Die Vorträge werden grundsätzlich für beide Geschlechter gemeinsam gehalten, nur der Arzt spricht für Burschen und Mädchen getrennt. In Wien sind sie mit gutem Erfolge schon mehrere Jahre lang gehalten worden. Größere Provinzstädte könnten dem Beispiel folgen. Ob sie anderswo nicht nach Dekanaten oder wenigstens für mehrere eng zusammenliegende Pfarreien gemeinsam gehalten werden könnten, wäre vielleicht doch zu überlegen. Vortragende und Vortragsskizzen können beigesteuert werden.

Es wurden auch schon *Einkehrtage für Brautleute* versucht, und zwar mit grundsätzlich wiederum für beide Geschlechter gemeinsamen Vorträgen — im Vortragssaal saßen wohl Burschen und Mädchen getrennt — die in ganz ausgesprochener Weise der religiösen Besinnung auf die Ehe dienen sollten. Es muß dabei aber auch Gelegenheit zur privaten und öffentlichen Aussprache gegeben werden. Der Versuch, den wir im vergangenen

Frühjahr in Wien gemacht haben, ist als voll geglückt zu bezeichnen.

Es wird auch an die Abhaltung von *Elterneinkehrtagen* gedacht, in denen Vater und Mutter beisammen sein sollen. Sie sind unter dem Druck der augenblicklichen Lage im Deutschen Reich von einigen Bischöfen für ihre Diözesen angelegentlich empfohlen worden; sie müssen also möglich sein. Die Pfarrer wurden verhalten, dafür zu sorgen, daß die Kinder inzwischen gut versorgt wurden. Die neue Zeit verlangt eben auch nach neuen Mitteln.

3. Dann noch ein Problem und eine Frage, die mir gerade in Priesterkonferenzen schon öfters aufgestiegen ist: Könnte man mancherorts nicht die *Katholische Aktion* auf die Familie abstellen, besonders in mehr ländlichen Verhältnissen? Der Apparat nach der Gliederung in die sogenannten Natur- oder Lebensstände scheint in manchen Gegenden etwas gar schwerfällig zu sein. Wenn man statt dessen die Familien in einer religiösen Weise für einander interessieren würde, etwa nach dem Beispiel des heiligen Thomas Morus, der für eine Frau, die er in ihrer schweren Stunde wußte, eigens betete, so würde das vielleicht mancherorts dem religiösen Leben mehr dienen, als manches andere, das man doch nur mehr von außen heranträgt. Wenn die Nachbarschaften mit wirklicher christlicher Hilfsbereitschaft für einander ausgerüstet werden könnten, besonders bei den verschiedensten Ereignissen und Anlässen in der Familie, in Haus und Hof, würde eine werktätige religiöse Verbundenheit sehr befruchtend auf das ganze religiöse Leben in der Pfarrei einwirken können. Wenn wir dazu noch Sorge tragen würden, daß das religiöse Leben in den einzelnen Familien, wenn alle Glieder beisammen sind, wieder sehr lebendig wird, also z. B. das Tischgebet, der gemeinsam verlebte Sonntag, so dürfte das doch wenigstens hie und da ein natürlicherer Ansatz sein für das Laienapostolat, als die jetzt vorgeschlagene Aufspaltung der Familien in die einzelnen Glieder. Hier wäre, so scheint mir, nach der Sachlage der gegebenen Umstände noch manches ernsthaft und auch wohlwollend zu überlegen.

### 3. Zusammenschluß der natur- und gottreuen Familien.

Dann dünkt mir auch für die heutige Zeit sehr wichtig zu sein ein religiöser *Zusammenschluß* aller gottreuen Familien, die aus innerer Überzeugung und religiöser

Verantwortlichkeit heraus natur- und gottreu leben wollen. Sie müßten aber zuerst gefunden werden, denn sie sind nicht überall zahlreich — vielleicht durch Hausbesuche. Sie sollen eine rein religiöse Gemeinschaft bilden, eine Gemeinschaft des Betens und Opferns — kein Verein mit Vorstand, Schriftführer und Kassier, kein Mitgliedsbeitrag. Sie sollen sich einige Male im Jahre im Gotteshaus versammeln zu einer Zeit, wo der Seelsorger ohnehin einen Gottesdienst halten muß, der dann aber besonders auf die Familien abgestellt sein soll. Unter sich sollen sie eine Gebetsgemeinschaft darstellen, in der alle jeden Tag für einander beten. Der Seelsorger könnte sich den einen oder den anderen Familienvater als Sachwalter der andern bestellen, der aber wirklicher Laienapostel im Sinne der Katholischen Aktion sein soll, also kein Vereinsmeier und Gschaftelhuber, sondern Gehilfe des Seelsorgers. Das wäre eine zeitgemäße Belebung des von Leo XIII. für die ganze Welt im Jahre 1892 eingeführten Vereines von der Heiligen Familie.

Jedenfalls müssen wir unser seelsorgliches Bemühen an den Familien ansetzen. Denn wir geben uns ja keiner Täuschung hin: Ein Volk gesundet oder stirbt an seinen Familien. Kirchliches Leben erblüht auf die Dauer nur aus christlichen Familien, diesen „Kolonien des Unsterblichen im Lande der Sterblichen", wie Bischof Sailer sie nannte.

---

## Selbstmord und kirchliches Begräbnis.

Von *Dr Josef Grosam*, Linz.

Bei der Häufigkeit des Selbstmordes in unseren Tagen ist der Seelsorger nicht selten vor die Entscheidung gestellt: Soll im Sinne der kanonischen Vorschriften das kirchliche Begräbnis verweigert werden oder liegen doch Umstände vor, welche ein milderes Vorgehen gestatten? Da eine ausführliche Behandlung dieser Frage meines Wissens seit Veröffentlichung des neuen Kodex nicht vorliegt, so sei im Folgenden versucht, eine übersichtliche Zusammenstellung des nun geltenden Rechtes zu geben.

Der neue Kodex kennt auch *für Selbstmordversuch kirchliche Strafen*, und zwar im can. 985, n. 5, die irregularitas ex delicto und in can. 2350, § 2, die Unfähigkeit

zu kirchlichen Rechtshandlungen nach can. 2256[1]) und, wo es sich um Kleriker handelt, zeitweise Suspension, deren Dauer der Ordinarius zu bestimmen hat, nebst Entfernung aus kirchlichen Ämtern und Benefizien, die mit Seelsorge oder Jurisdiktion verbunden sind.

*Hat hingegen der Selbstmord zum Tode geführt,* so ist nach demselben can. 2350, § 2, im Sinne des can. 1240, § 1, n. 3, für diejenigen, „qui seipsi occiderint deliberato consilio", wenn sie nicht vor dem Tode irgend welche Zeichen der Reue gegeben haben, die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses als Strafe festgesetzt.

Es bestand neben diesem Gesetzestext bis zum Jahre 1925 noch ein anderer *im Rituale Romanum,* Tit. VI, cap. 2, n. 3, der lautete: Negatur igitur ecclesiastica sepultura . . . 3: seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidat), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.

Aber schon in der typischen Ausgabe des Rituale Romanum vom Jahre 1925 ist die Rubrik über Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses vollständig dem Wortlaut des Kodex in den can. 1239—1241 (mit Auslassung des § 3 des can. 1239) angepaßt; es ist also vollständige Übereinstimmung zwischen Kodex- und Ritualtext vorhanden.

*Die Autoren,* welche sich mit der in der Aufschrift gestellten Frage beschäftigen, schreiben aber auch jetzt noch, falls nicht die neuesten Auflagen Änderung gebracht haben, so, als ob sie *nur den früheren Text des Rituale Romanum* vor Augen hätten. Sie kennen als einzigen Grund für Gewährung kirchlichen Begräbnisses bei reuelosen Selbstmördern nur die dauernde oder vorübergehende Störung des Geistes, die insania oder amentia, und bemühen sich, diesem Ausdruck eine möglichst weite Auslegung zu geben. So Ubach in seinem Compendium Theologiae moralis, II, n. 931, Anmerkung 2, $2^{o}$; Genicot-Salsmann in seinen Institutiones Theologiae Moralis[10], II, n. 627, $3^{3}$; so Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin[19], S. 194 ff. Die Kanonisten Perathoner (Das kirchliche Gesetzbuch, S. 456) und Leitner (Handbuch des Kirchen-

[1]) Gemeint ist damit: Unfähigkeit zu folgenden Ämtern und Akten: Für das Amt des Verwalters über kirchliche Güter, das Amt eines Richters, Auditors und Referenten, des Ehebandsverteidigers, des promotor justitiae et fidei, des Notars und Kanzlers, des Kursors und Zustellungsbeamten, des Advokaten und Prokuratoren in kirchlichen Angelegenheiten, das Amt des Paten bei Taufe und Firmung, zur Ausübung des Patronatsrechtes und der Stimmabgabe bei kirchlichen Wahlen.

rechtes, S. 445) übersetzen zwar nach dem Kodex: „Des kirchlichen Begräbnisses gehen verlustig, welche überlegten Selbstmord begangen haben", lassen sich aber auf eine nähere Erklärung des Ausdruckes nicht ein.

*Die seelsorgliche Praxis* kennt meist bis jetzt als einzigen Grund für Gewährung des kirchlichen Begräbnisses die insania, bemüht sich aber, demselben einen möglichst weiten Inhalt zu geben. Den Grund für diese milde Auslegung bildeten die praktischen Schwierigkeiten, die infolge der ständigen Zunahme der Selbstmorde bei strikter Auslegung der kirchlichen Vorschriften sich ergeben hätten, zum Teil vielleicht Anlehnung an die Autoren, besonders an die Pastoralmedizin von Capellmann-Bergmann, dunkel vielleicht auch der Gedanke: Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist eine so schwere Strafe, daß auch die subjektiv schwere Schuld beim Selbstmörder feststehen muß. So gelangte die Praxis schon lange, bevor die Fassung des neuen Kodex kam, zu jener Milderung, die nun im Wortlaut des neuen Rechtes auch ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß *zwischen dem früheren Text des Rituale Romanum und der Vorschrift des Kodex ein bedeutender sachlicher Unterschied* besteht. Insania und Defectus deliberati consilii gehen inhaltlich weit auseinander. Jeder Selbstmord in insania ist freilich einer, der nicht deliberato consilio gesetzt wird, aber nicht umgekehrt: Es kann jemand sehr wohl sanae mentis sein und doch nicht deliberato consilio handeln.

Alle Handlungen, die in heftigem Schrecken, übermäßiger Trauer, plötzlich auftretendem Zorn oder nur mit halber Aufmerksamkeit gesetzt werden, können nicht als Handlungen, die „deliberato consilio" geschehen sind, angesehen werden. Es kann aber ganz gut sein, daß diese Handlungen „sana mente" und nicht „in insania" oder „amentia" vollbracht worden sind.

*Und welches ist nun der Sinn unserer Strafbestimmung?*

Um ihn festzustellen, muß *zuerst die Frage* gelöst werden, *ob die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses*, wie sie in can. 2350, § 2, ausgesprochen ist, als *eine poena latae oder ferendae sententiae anzusehen ist.* Denn für die ersteren gelten nach can. 2242, § 2, und anderen Kanones vielfach andere Bestimmungen als für die letzteren.

Wenn man nur auf can. 1240 sehen wollte, so könnte man zur Meinung kommen, es handle sich um eine Strafe

der ersteren Art. Denn es heißt in dem Kanon: Ecclesiastica sepultura *privantur* ... Das sieht so aus, als ob ipso facto die Strafe eintreten würde. Der can. 2350, der die Strafe eigentlich ausspricht, hat dagegen die Worte: Sepultura ecclesiastica *priventur* ad normam can. 1240, § 1, n. 3, und in den folgenden Sätzen stehen dann die Ausdrücke: *arceantur, suspendantur, removeantur.* Das legt den Gedanken an eine poena ferendae sententiae nahe. Da aber can. 2217, § 2, ausdrücklich sagt, daß eine Strafe immer als eine solche ferendae sententiae anzusehen ist, wenn nicht ausdrücklich im Kodex steht, sie sei latae sententiae oder sie werde ipso facto, ipso jure kontrahiert und in unserem Falle ein derartiger Ausdruck an keiner Stelle des Kodex nachgewiesen werden kann, so läßt sich die Meinung, daß es sich um eine Strafe latae sententiae handelt, nicht aufrecht halten. *Wir haben es also mit einer poena ferendae sententiae,* für gewöhnlich nicht im richterlichen, sondern *im Verwaltungsverfahren* zu tun, wobei im Sinne des can. 2217, § 1, n. 1, im Gesetze selbst die zu verhängende Strafe taxative festgelegt ist.

*Diese Strafe ist also:* Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, das ist Entziehung eines kirchlichen Ehrenrechtes und eines Gemeinschaftsgutes, worauf im Sinne des can. 1239, § 3, sämtliche Glieder der katholischen Kirche einen Anspruch haben, die nicht ausdrücklich desselben verlustig erklärt worden sind.

*Das Delikt aber,* das mit der Strafe geahndet werden soll, *ist: „Überlegter Selbstmord",* „qui seipsi occiderint deliberato consilio". *Überlegter Selbstmord* also, *nicht einfachhin Selbstmord.* Wäre es das letztere, so müßte man im Sinne des can. 2200, § 2, jedesmal, wo der Selbstmord als Tatsache feststeht, auch die Böswilligkeit (dolus) als gegeben annehmen. Nachdem aber hier ausdrücklich „Überlegter Selbstmord" als Grundlage für die Verhängung der kirchlichen Strafe angegeben ist und der can. 2228 es ausdrücklich sagt, daß eine im Gesetze festgelegte Strafe nicht inkurriert wird, wenn das Vergehen nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes in seiner Art vollkommen ist, so kommt die Strafe, die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nur dort in Frage, wo der überlegte Selbstmord unzweifelhaft feststeht. Überdies sagt der can. 2218, § 2, ganz ausdrücklich: Nicht bloß das, was von jeder Verantwortlichkeit entschuldigt, sondern auch das, was von schwerer (Anrechenbarkeit freispricht), entschuldigt in gleicher Weise von jeder

Strafe, sowohl latae wie ferendae sententiae, auch im äußeren Rechtsbereich, falls die Entschuldigung im äußeren Rechtsbereich erwiesen wird.

Es handelt sich also in unserer Sache darum, *die Gründe aufzuführen, die von schwerer Verantwortung für Selbstmord befreien können;* in solchen Fällen ist von Verhängung der Strafe abzusehen.

Solche Gründe kann uns *die allgemeine Moral* angeben, die ja die Frage nach der vollen Verantwortlichkeit ex professo untersuchen muß. Es ist aber zu erwarten, daß auch das kirchliche Strafrecht selbst uns darüber Aufschluß zu geben vermag, und zwar im selben Sinne, wie die Allgemeine Moral, da ja doch zwischen kirchlichem Strafrecht und katholischer Sittenlehre ein Widerspruch nicht vorhanden sein kann.

Die Allgemeine Moral zählt als Gründe, die von der vollen Verantwortlichkeit befreien können, folgende auf: Jugendliches Alter, Trunkenheit, Unwissenheit, Gemütsbewegung, ererbte Anlagen, Gewohnheiten, Geisteskrankheiten (vgl. dazu beispielshalber die Moralwerke von Lehmkuhl, I, n. 75—92; Noldin-Schmitt, I, n. 47—62; Vermeersch, I, 51—107; Prümmer, I, 63—98, und andere). Einige dieser Gründe scheiden mit Rücksicht auf die Natur des Selbstmordes von selber aus, wie Gewaltanwendung, Gewohnheiten. Die anderen sind daraufhin zu prüfen, wann dadurch schwere Schuld aufgehoben wird.

Diese Prüfung wird am besten *im Anschluß an den Kodex selbst* erfolgen, da wir dabei die Sicherheit haben, daß *die gewonnenen Ergebnisse auch für den äußeren Rechtsbereich verwendbar sind.* Die Verantwortlichkeit für Delikte wird aber im Kodex eingehend behandelt im Tit. II des V. Buches. Für uns kommen noch insbesondere in Betracht can. 2230, 2201—2206. Überdies wird auch can. 2219, § 1: „In poenis benignior est interpretatio facienda" zu berücksichtigen sein.

Bevor auf die Untersuchung im einzelnen eingegangen wird, wann überlegter Selbstmord vorliegt, ist zuvor *ein Einwand* zu berücksichtigen, der in unserer Sache oft gemacht wird: Es wird nämlich *nicht selten behauptet, daß es überlegten Selbstmord überhaupt nicht gibt.* Der Selbsterhaltungstrieb, so sagt man, ist der stärkste Trieb im Menschen; gegen Tod und Vernichtung wehre sich sozusagen die menschliche Natur selbst. Solange daher der Mensch noch normal sei, sei es ausgeschlossen, daß er sich zum Selbstmord entschließe.

Erst wenn sein Geist sich getrübt habe und Unzurechnungsfähigkeit eingetreten sei, könne eine solche Tat erfolgen. Besonders von den Ärzten stehen viele auf diesem Standpunkte und bescheinigen daher bei vorkommenden Fällen ohne weitere Untersuchung oder Begründung Sinnesverwirrung.

Gegenüber diesem Einwand, der etwas Bestechendes an sich hat und gegenüber Leugnern der Willensfreiheit, solange sie auf ihrem Standpunkte bleiben, überhaupt nicht widerlegt werden kann, muß doch an der Möglichkeit und Tatsächlichkeit voll überlegten Selbstmordes festgehalten werden. Es kann darüber bei Leuten, die auf dem Boden katholischer Weltanschauung stehen, keine Meinungsverschiedenheit herrschen.

Schon unser Kanon ist ein Beweis dafür. Die Kirche würde doch nicht einen Strafkanon für ein Vergehen aufstellen, das gar nicht vorkommt.

Gegen die vorgebrachte Begründung, daß man gegen den stärksten Trieb im Menschen, den Lebenswillen, überhaupt nicht handeln könne, solange man noch normal sei, sprechen unleugbare Tatsachen. Schon Leonidas mit seinen 300 und unzählige Helden aus allen Nationen im Weltkrieg haben freiwillig und ungezwungen Taten vollbracht, die mit schwerster Gefährdung des eigenen Lebens und fast sicherem Untergang verbunden waren. Da galt es auch, dem Lebenswillen entgegenzuhandeln und ihn aus Rücksicht auf stärker wirkende Motive zu überwinden. Und niemand wird zu sagen wagen: Diese Helden mußten erst geistesgestört werden, damit sie sich zu ihren Taten entschließen konnten. Und Tausende und Abertausende von Christen haben seit Bestand des Christentums ihren Glauben vor den heidnischen Richtern bekannt, obwohl sie wußten, daß sie sich damit unrettbar einem oft sehr qualvollen Tode überantworteten. Umgekehrt hat die Kirche von jeher den Abfall vom Glauben, auch wenn er aus Furcht vor Martern und einem grauenhaften Tode erfolgte, als sehr schwere Sünde gegen den Glauben angesehen und damit unzweideutig die Lehre vertreten, daß der Mensch dem stärksten Triebe, dem Selbsterhaltungstriebe, entgegenhandeln könne und unter gewissen Voraussetzungen dazu sogar verpflichtet sei. Wenn also der überlegte Entschluß, aus dem Leben zu scheiden, dort als möglich anzusehen ist, wo sich alles Natürliche im Menschen dagegen aufbäumt und nur übernatürliche, aus dem Glauben zu schöpfende Gründe ihn verlangen, dann ist er dort um so leichter begreiflich, wo

der Tod nicht einzig unter dem Gesichtswinkel des Übels, sondern doch wenigstens in einer Hinsicht als Gut erscheint: als Weg zu Ehre und Ruhm, wie beim tapferen Soldaten oder als Erlöser, als einzig mögliche Rettung vor einem Übel schlimmster Art, wie es bei allzu irdisch gesinnten Menschen der Fall zu sein pflegt. *Der überlegte Selbstmord ist also möglich.*

Es seien nun im Folgenden die Momente angeführt, die bei Entscheidung der gestellten Frage von Bedeutung sind, und zwar in drei Abschnitten:

*I. In welchen Fällen ist bei Selbstmord das kirchliche Begräbnis zu gewähren? II. In welchen Fällen ist das kirchliche Begräbnis zu verweigern? III. Welche Fragen sind bei konkreter Entscheidung noch von besonderer Bedeutung?*

## I. In welchen Fällen ist das kirchliche Begräbnis nach Selbstmord zu gewähren?

*1. Wenn der Selbstmörder vor dem Tode noch irgend welche Zeichen von Reue gegeben hat.*

*2. Wenn einer der folgenden Entschuldigungsgründe von schwerer Sünde vorliegt: a) Habituelle oder aktuelle Geistesstörung zur Zeit der Tat. b) Trunkenheit, die nicht zu dem Zwecke herbeigeführt wurde, um in derselben den Selbstmord auszuführen oder eine Entschuldigung dafür zu haben. c) Schwachsinn. d) Unmündigkeit. e) Minderjährigkeit, falls nicht aus den Umständen die volle Verantwortlichkeit für den Selbstmord feststeht. f) Schwere Furcht. g) Heftige Gemütsbewegung zur Zeit der Tat, die nicht absichtlich herbeigeführt und unterhalten wurde. h) Unkenntnis der Verwerflichkeit des Selbstmordes oder der darauf gesetzten Strafe, wenn sie möglich wäre.*

*3. Wenn das Vorhandensein dieser Gründe zwar nicht sicher erweisbar, aber doch solid wahrscheinlich ist.*

1. *Sicher erlaubt ist das kirchliche Begräbnis, wenn der Selbstmörder vor dem Tode noch irgend welche Zeichen der Reue gegeben hat.* Das sagt das Rituale Romanum in der früheren wie in der neuen Form des Textes und der Kodex. Der Fall ist gegeben, wenn der Selbstmörder selber vor dem Verscheiden um einen Priester gebeten hat oder wenn erweisbar ist, daß er noch eine Zeitlang gelebt hat und gefunden wurde mit gefalteten Händen oder ähnliches. Der bloße Schluß aus dem frommen Vorleben, daß er noch Reue erweckt haben wird,

ist nicht hinreichend, falls sonst der überlegte Selbstmord feststeht.

2. *Entschuldigungsgründe, welche der Kodex ausdrücklich anerkennt, wenn sie die volle Überlegung ausschließen, sind folgende:*

a) *Habituelle oder aktuelle Geistesstörung zur Zeit der Tat.* Der can. 2201 sagt darüber in § 1: „Eines Deliktes sind unfähig, die im Augenblick der Tat den Vernunftgebrauch nicht haben." In § 2 wird von den dauernd Geisteskranken, auch wenn sie zeitweise lichte Augenblicke haben oder in gewissen Entschließungen oder Handlungen gesund zu sein scheinen, erklärt: „delicti tamen incapaces praesumuntur." In beiden Fällen wäre auch das gegeben, was das alte Rituale Romanum unter insania versteht.

*Einfacher feststellbar ist jedenfalls dauernde Geistesstörung.* Wenn sich auch die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit nicht scharf ziehen läßt und namentlich manche Formen der psychopathischen Minderwertigkeiten zum einen oder anderen Teil gezogen werden können, so ist doch im großen und ganzen über den Sinn dessen, was man unter Geisteskrankheit versteht, eine einheitliche Auffassung vorhanden. Wenn dauernde Geistesstörung vorliegt, so ist nach can. 2201 zum mindesten eine praesumptio juris gegeben, daß keine Verantwortlichkeit anzunehmen ist. Ein Gegenbeweis ist nach erfolgtem Selbstmord ebenfalls ausgeschlossen. Denn wie könnte jemand erweisen, daß ein Selbstmörder, der als dauernd geisteskrank anzusehen war, gerade im Augenblick seiner Tat voll verantwortlich gewesen ist? Auch die Bezeugung, daß dauernde Geisteskrankheit vorhanden war, ist unschwer zu erlangen. Daß in vielen Formen der Geisteskrankheit Neigung zum Selbstmord besteht und dieser trotz aller Wachsamkeit oft nicht verhindert werden kann, ist allbekannt. Es ergeben sich also hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses solcher Leute keine Schwierigkeiten.

Viel größere sind zu erwarten, wenn bei sonstiger geistiger Gesundheit nur *Sinnesverwirrung oder Geistesstörung im Augenblick des Selbstmordes* festgestellt werden soll. Manchmal mag ja auch da eine vernünftige Sicherheit erreichbar sein, wenn die Umstände das völlig abnormale Handeln vor der unseligen Tat klar hervortreten lassen. Besonders bei psychopathisch Minderwertigen und schwer Nervenleidenden wird sich leichter

Sicherheit gewinnen lassen. Sonst aber wird man sich in der Mehrzahl der hiehergehörigen Fälle mit einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit zufrieden geben müssen und stark auf ein ernst zu nehmendes ärztliches Gutachten angewiesen sein.

Capellmann-Bergmann sagt in seiner Pastoralmedizin[19], S. 195, in dieser Sache folgendes: (Seine Stellungnahme ist deshalb nicht vollkommen zutreffend, weil auch er nur insania als Grund für kirchliche Bestattung kennt; aber hinsichtlich des Auftretens vorübergehender Sinnesverwirrung ist sein Urteil jedenfalls maßgebend.) „Hier dürfte folgendes für die Praxis festzuhalten sein: Läßt sich ein vernünftiger Grund für die zum Selbstmord führende Gemütsdepression finden, z. B. gekränkte Ehre, Verlust des Vermögens, der Anverwandten; Verletzung, Täuschung einer heftigen Leidenschaft, tolles, verschwenderisches oder lasterhaftes Vorleben und dergleichen, so wäre man berechtigt — (nach der richtigen Auffassung wäre hier noch eine Unterscheidung zu machen) —, die kirchliche Beerdigung zu verweigern, wenn nicht eine krankhafte psychische Beschaffenheit daneben nachzuweisen ist. Ohne diese krankhafte Beschaffenheit kann eine aus solchen Gründen entstandene Gemütsbewegung und psychische Depression nicht als Quelle eines unwiderstehlichen Antriebes angesehen werden. Mit Hilfe der Religion, des Glaubens an Gott und die Unsterblichkeit der Seele und an eine ewige Vergeltung kann und muß dieser Antrieb überwunden werden. Auf krankhafter Grundlage hingegen wird eine solche Gemütsbewegung, eine solche Depression so intensiv einwirken, daß wirklich eine Trübung der Vernunft entsteht, so daß während dieser vielleicht plötzlichen und nur momentanen Störung der Vernunft der Antrieb keinen Widerstand findet und in die Tat übersetzt wird. Auch der Umstand wird ein wichtiges Moment sein, wenn nachweisbare Fälle von Geistesstörung oder gar Selbstmord in diesem Zustand früher in der Familie des Betreffenden vorgekommen sind. Ebenso gehören hieher beträchtliche Verletzungen des Nervensystems, auch wenn sie längere Zeit, selbst jahrelang der Tat vorhergingen, z. B. Verletzung des Kopfes; Schwangerschaft und Puerperium; einige schwere akute und chronische körperliche Erkrankungen: Wechselfieber, Pocken, Rotlauf (Erysipel), Lungenentzündung, akuter Gelenksrheumatismus, Syphilis, Tuberkulose, Herzfehler, die Genitalkrankheiten des weiblichen Geschlechtes.

Alle diese Zustände sind nämlich so geartet, daß sich dabei eine eigentliche Geistesstörung allmählich entwikkeln, aber auch durch einen heftigen Gemütseindruck unerwartet, plötzlich zum Ausbruch gebracht werden kann und es wäre nach dem Grundsatz: in dubio pro reo, geistige Störung, Trübung der Vernunft während der Tat anzunehmen und das kirchliche Begräbnis zu gewähren." Zwangsantriebe zum Selbstmord auf Grund von Zwangsvorstellungen will Capellmann-Bergmann nach seinen Erfahrungen nicht zulassen, während andere ärztliche Autoritäten auch da noch unwiderstehlichen Zwang anerkennen wollen.

Capellmann behandelt auf S. 200 des genannten Werkes noch Fälle, in denen trotz genauer Erkundigung und Untersuchung weder eine der oben genannten Ursachen für eine hochgradige Gemütsbewegung, noch eine der aufgeführten krankhaften Grundlagen sich auffinden läßt, wo ein an Leib und Seele gesunder Mensch, der vernünftigerweise keinerlei Ursache hatte, seines Lebens überdrüssig zu sein, plötzlich zum Selbstmörder wird. Er meint in solchen Fällen: „Entweder ist doch ein starker Grund zur hochgradigen Gemütsbewegung, ohne daß es bekannt wurde, oder eine der oben genannten Grundlagen für eine augenblicklich eintretende Geistesstörung vorhanden gewesen und daher könne man auch unter diesen Voraussetzungen sich nach dem Grundsatze entscheiden: In dubio pro reo." Wenn der Arzt unter den gemachten Voraussetzungen (etwa auf Grund seiner genauen Kenntnis der Charaktereigenschaften des Selbstmörders) sich für berechtigt erachtet, trotz Fehlens sonstiger Anzeichen, Geistesstörung zu bezeugen, so mag uns sein Zeugnis als Wahrscheinlichkeitsbeweis genügen. Die bloße Annahme des Arztes, daß Geistesstörung oder Sinnesverwirrung vorliegen müsse, wenn auch weder er selbst noch sonst jemand etwas davon erkennen kann, wäre als Grund für das kirchliche Begräbnis nicht hinreichend.

Nicht selten wird *aus der grauenvollen Art, wie der Selbstmord ausgeführt wurde,* ein zuverlässiger Schluß auf Geistesstörung gezogen werden können. Denn wer nicht von Sinnen ist oder zum mindesten ohne jede Überlegung handelt, wählt nicht eine Art der Tötung, wovor die Natur schaudert. Ein mit Überlegung handelnder Selbstmörder sucht sich einen möglichst schmerzlosen oder wenigstens einen schnell und sicher eintretenden Tod. Gräßliche Art der Ausführung weist auf Sinnesver-

wirrung oder zum mindesten auf Mangel voller Verantwortlichkeit.

b) *Nach can. 2201, § 3, wird ein Delikt,* das *in* einer auch schuldbarerweise herbeigeführten *Trunkenheit* verübt wird, falls nur die Trunkenheit *nicht mit Absicht* herbeigeführt wurde, um in diesem Zustande das Delikt zu begehen oder eine Entschuldigung dafür zu haben, doch immerhin mit geminderter Verantwortlichkeit gesetzt. Die Verantwortlichkeit ist ganz aufgehoben, wenn der Vernunftgebrauch voll beseitigt ist, sie ist nur teilweise behoben, wenn noch Überlegung vorhanden war. *Selbstmord in schwerer Trunkenheit* ist daher *ein Grund zur Gewährung des kirchlichen Begräbnisses, wenn nicht nachweisbar ist,* daß die Berauschung nur erfolgt ist, um sich zur Untat Mut zu machen oder nach außen sich einen Entschuldigungsgrund zu verschaffen.

c) Nach § 4 des can. 2201 führt *Schwachsinn* nicht zur Aufhebung, wohl aber zu einer Verminderung der vollen Verantwortlichkeit. *In den leichteren Graden* ist daher auch Schwachsinn an und für sich allein kein Entschuldigungsgrund von schwerer Sünde und daher auch kein Gewährungsgrund für kirchliches Begräbnis solcher Personen. Wenn aber, wie es meistens der Fall sein dürfte, andere Umstände hinzutreten, wie schwere Furcht, heftige seelische Erschütterungen oder andere Gründe, so wird man bei Schwachsinnigen viel leichter zur Milde geneigt sein müssen als bei anderen; denn da die Schwachsinnigen es auch sonst den Vollwertigen nicht gleich tun können, so ist ein völliges Versagen in schwierigen Lagen von vornherein sehr wahrscheinlich und schwere Schuld wird seltener zutreffen. *Wo es sich um hochgradigen Schwachsinn handelt* oder auch nur um fast gänzlichen Mangel an Urteilskraft (im gewöhnlichen Leben Dummheit genannt), wird schwere Schuld bei Selbstmord überhaupt nicht anzunehmen sein.

d) *Der can. 2230,* der *alle Unmündigen* von den kirchlichen Strafen ausnimmt, gestattet, auch im Falle des Selbstmordes kirchliches Begräbnis zu gewähren (also bei Knaben bis zum vollendeten 14., bei Mädchen bis zu vollendetem 12. Lebensjahre).

e) *Nach can. 2204* ist *auch Minderjährigkeit* bei Delikten mit einer Verminderung der Verantwortlichkeit verbunden, *falls nicht im einzelnen Fall aus den Umständen volle Überlegung feststeht.* Das gilt jedenfalls auch beim Selbstmord. Daher kirchliches Begräbnis oder nicht je nach den Ergebnissen der Erhebung! Mit Ver-

weigerung ist also dort vorzugehen, wo aus den Umständen volle Sicherheit gewonnen wird, daß der Minderjährige mit klarer Überlegung gehandelt hat. Wo die Umstände ein voll überlegtes Handeln zweifelhaft erscheinen lassen, wäre die Minderjährigkeit ein Grund, das kirchliche Begräbnis zu gewähren.

f) *Nach can. 2205, § 2 und 3,* wird *schwere Furcht, auch nur relativ schwere,* als Minderungsgrund für die Anrechenbarkeit von Verbrechen anerkannt. Auch Furcht vor Übeln, die nicht den Fürchtenden selbst, sondern Personen betreffen, die mit ihm enge verbunden sind, wird einzubeziehen sein. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch beim Selbstmord Furcht vor drohenden Übeln als Motiv eine Rolle spielt, selbst bei kühl überlegenden Naturen, noch viel öfter bei Frauen und sonst furchtsamen Menschen: drohender Verlust der Gesundheit, des Vermögens, der Ehre, unheilbare Krankheit und andere schwere Übel.

Es lehrt aber die Allgemeine Moral, daß *auch schwere Furcht nicht jede schwere Sünde ausschließt.* Wohl tritt dadurch, daß der Fürchtende ex metu sich zu Dingen entschließt, die er ohne dieses Motiv nie gewählt haben würde, eine Minderung der Freiheit ein: Es kommt nur ein voluntarium secundum quid zustande. Aber das kann und wird in vielen Fällen ein voluntarium perfectum sein. Denn gerade bei Handlungen aus Furcht wird, solange sich das Denken nicht gänzlich verwirrt, klarer als sonst die Frage gestellt und entschieden: „Soll ich das, was ich sonst nie täte, nicht doch wählen, um dem drohenden Unheil zu entgehen?“ *Ein Entschluß zum Selbstmord nach solchen klaren Überlegungen* ist darum als *ein voluntarium perfectum* und daher auch als schwere Sünde aufzufassen. Das teilweise Widerstreben des Willens hebt die schwere Sündhaftigkeit eines solchen Entschlusses nicht auf. *Anders* könnte es sein, wenn *aus der Furcht zugleich auch eine heftige Gemütsbewegung entstanden ist, die den aus Furcht hervorgegangenen Akt zu einem actus imperfecte humanus macht.*

g) Damit ist auch die Überleitung gegeben zu can. 2206, der den *Einfluß heftiger Affekte, passiones oder concupiscentiae genannt, auf die Anrechnung von Delikten behandelt.*

*Heftige Gemütsbewegungen werden beim Selbstmord meistens eine Rolle spielen;* denn mit kühler Berechnung und ohne daß das Gefühlsleben in starke Bewegung kommt, sich selber den Tod zu geben, das bringen doch

nur verhältnismäßig wenig Menschen fertig. Andererseits ist aber *nicht schon jede heftige Gemütsbewegung ein Grund, an der vollen Verantwortlichkeit für ein Delikt zu zweifeln.* Denn can. 2206 sagt uns: Eine freiwillig und überlegt hervorgerufene und unterhaltene Gemütsbewegung mindert die Verantwortlichkeit für ein Delikt nicht, sondern vermehrt sie eher. Wo es sich nicht um eine freigewollte Gemütsbewegung handelt, mindert sich die Schuld mehr oder minder je nach dem Grade der Erregung (pro diverso passionis aestu). Sie wird ganz aufgehoben, wenn die Gemütsbewegung der Überlegung des Verstandes und der Willenszustimmung vorausgeht und dieselbe verhindert.

Es wird daher *das kichliche Begräbnis jedenfalls zu gewähren sein, wo der Selbstmord ohne jede Überlegung bei plötzlich und völlig überraschend eintretenden Eindrücken und Ereignissen* verübt wird: z. B. wenn jemand ganz unerwartet vor der Leiche einer geliebten Person steht; wenn der Gatte oder die Gattin, ohne irgend eine Ahnung vorher, auf einmal die Untreue des anderen Ehegatten erfahren; Selbstmord nach einem heftigen Familienzwist; Selbstmord im ersten Schrecken über den Verlust des Vermögens, der Ehre, der Stellung oder anderer wertvoller Güter. Hier ist die Untat nicht als voll überlegter Entschluß, sondern als eine fast automatisch eintretende Folge einer ohne jedes Zutun des Willens entstandenen Concupiscentia antecedens anzusehen.

*Wo andererseits die Gemütsbewegung absichtlich herbeigeführt* und unterhalten wird, wie bei aussichtslos Liebenden, da ist *an der schweren Sündhaftigkeit des Selbstmordes trotz der etwa vorhandenen heftigen Gemütsbewegung nicht zu zweifeln.*

*In der Mehrzahl der Fälle* ist aber die Gemütsbewegung weder eine solche, welche jeder Überlegung vorauseilt, noch eine freiwillig hervorgerufene oder absichtlich unterhaltene, sondern *ein Zwischending:* Es liegt ein entsprechender Zwischenraum zwischen der Erkenntnis des drohenden oder bereits hereingebrochenen Unheils und dem Entschluß zum Selbstmord. Es war Zeit, sich mit der entstehenden und wahrgenommenen seelischen Erschütterung auseinanderzusetzen. Ob das im Ausmaße geschah, daß dadurch die volle Verantwortung in Frage gestellt erscheint oder nicht, das wird sich *in der Regel entscheiden pro diverso passionis aestu:* Wo die entstandene Erschütterung des Gemütes einen solchen Grad erreicht, daß der Geist ganz von den Gedanken des Trübsinns, des

Zornes, der Trauer, der Verzweiflung u. s. w. eingenommen ist, daß er nur mehr an die Unerträglichkeit und Größe des Übels denkt und nur wenig mehr oder gar nicht an die Sündhaftigkeit der Tat, zu der der heftige Affekt drängt, dort ist die Freiwilligkeit des Selbstmordes eine sehr unvollkommene und nur eine läßliche Sünde anzunehmen: der Selbstmord war ein actus imperfecte humanus. So etwas wird in der Regel anzunehmen sein, wenn ein guter Katholik, der sonst mit seinem Christentum Ernst gemacht hat, im Zustande heftiger Gemütsbewegung Hand an sich legt: Es ist kaum denkbar, daß bei einem solchen die Gedanken an die Ewigkeit und die Verantwortung vor Gott sich nicht durchgesetzt und das Übergewicht über den Antrieb zum Selbstmord erlangt hätten, wenn sie eben mit der vollen Aufmerksamkeit und Klarheit erfaßt worden wären.

Es kann aber umgekehrt trotz der vorhandenen heftigen Gemütsbewegung, in der Selbstmord ausgeführt wurde, volle Verantwortlichkeit gegeben sein: Es kann sich jemand dem Lebensüberdruß, dem Trübsinn, der Verzweiflung u. s. w. hingeben, weil er das schwere Los der Arbeitslosigkeit, der unheilbaren Krankheit, des Vermögens- oder Ehrverlustes, das ihn getroffen hat, nicht in christlicher Geduld annehmen und tragen will; weil er eine Lieblingsleidenschaft oder sittliche Ausschweifungen nicht aufgeben; weil er auf gewöhnte Lüste nicht verzichten will. Selbstmord aus solchen Motiven wird dann gewählt mit voller Auflehnung gegen den Willen Gottes oder die Sittenordnung und ist darum trotz der heftigen Gemütsbewegung bei der Tat doch voll verantwortlich.

Es wird also bei kaum einem anderen Entschuldigungsgrund *soviel auf die Umstände und Beweggründe des Selbstmordes ankommen wie beim Vorhandensein einer heftigen Gemütsbewegung.* Dieselben müssen also auch mit besonderer Sorgfalt vor der Entscheidung erhoben werden. Freilich wird, da es sich hier in erster Linie um innere Vorgänge handelt, die nach außen oft nur schwer erweisbar sind, vielfach eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit genügen müssen und *da ein actus imperfecte humanus bei heftiger leidenschaftlicher Erregung immer eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat* (solange nicht völlig beweisende Gründe für das Gegenteil vorliegen), so wird bei einer benigna interpretatio im Sinne des can. 2219 *in vielen Fällen kirchliches Begräbnis möglich sein.*

h) Nach *can. 2202* kann *bei anderen Vergehen auch unverschuldete Unwissenheit* und *Irrtum über die Sündhaftigkeit,* ja sogar *Unkenntnis der im Gesetze festgestellten Strafe* ein Grund sein, der die Verantwortlichkeit mindert und daher Verhängung der Strafe hemmt. Theoretisch ist die Bestimmung auch auf den Selbstmord und die dafür gesetzte Strafe anwendbar. Es ist aber fraglich, ob es solid wahrscheinlich gemacht werden kann, daß ignorantia invincibilis hinsichtlich des Unrechtes im Selbstmord oder der darauf gesetzten kirchlichen Strafe zur Zeit der Tat wirklich vorhanden war. *Ein solcher* wenigstens Wahrscheinlichkeit erzeugender *Beweis* dürfte nach vollbrachtem Selbstmord *selten gelingen;* denn es handelt sich um eine rein innerliche Tatsache, über die einzig der Selbstmörder etwas Verläßliches wissen könnte. Gelegentliche Äußerungen des Selbstmörders in diesem Sinne, wenn sie auch einwandfrei nachweisbar sind, sind nicht beweiskräftig für die Überzeugung im Herzen: Es ist doch sehr unwahrscheinlich, daß jemand beim Entschluß zum Selbstmord gar kein Bedenken über die Erlaubtheit seiner sonst überlegten Handlung bekommen sollte; ebensowenig, daß jemand von der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nach Selbstmord nie etwas sollte gehört haben, da die Kirche auch in Kreisen der Gegner deshalb immer wieder angegriffen wird. *Ein ausreichender Beweggrund zur Milde sind also auch gut beglaubigte Äußerungen über die Erlaubtheit des Selbstmordes oder die behauptete Unkenntnis der Strafe dafür in der Regel nicht.*

i) Vis physica, Gewaltanwendung, nimmt nach can. 2205 jede Möglichkeit zu handeln und schließt daher ein Delikt völlig aus. Dieser Entschuldigungsgrund scheidet in unserer Frage aus, weil Selbstmord unter physischem Zwang nicht eigentlich Selbstmord, sondern einfachhin Mord durch den Gewalttäter ist. Immerhin könnte bei anscheinendem Selbstmord eines Liebespaares z. B. aus gewissen Umständen der Beweis gelingen, daß der eine, etwa der weibliche Teil sich mit aller Macht gewehrt hat und schließlich nur der Gewalt erlegen ist. Das wäre jedenfalls ein Grund, das kirchliche Begräbnis zu gewähren.

3. *Wenn das Vorhandensein der voraus in n. 2 angeführten Entschuldigungsgründe* zwar nicht sicher festgestellt, aber doch *solid wahrscheinlich gemacht werden kann,* dann ist im Sinne des can. 2219, § 1, und nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze: In dubio pro reo,

*ebenfalls die Möglichkeit gegeben,* das kirchliche Begräbnis zu gewähren, und zwar ohne jede weitere Anfrage.

Die *im § 2 des can. 1240* vorgesehene *Anfrage an den Ordinarius „bei übrig bleibenden Zweifeln"* bezieht sich wohl *auf solche Fälle, wo der überlegte Selbstmord zwar anzunehmen ist, aber doch irgend welche Gründe besonderer Art ein Vorgehen im Sinne der Milde nahelegen,* z. B. weil im Falle der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eine Trutzfeier von Seite der Gegner zu erwarten wäre, weil es sich um den Selbstmord eines großen Wohltäters der Kirche oder guter Zwecke handelte oder auf ähnliche zweifelhafte Fälle, nicht aber auf den Zweifel, ob ein hinreichender Entschuldigungsgrund im Sinne der angegebenen Kanones vorliegt oder nicht.

## II. In welchen Fällen ist das kirchliche Begräbnis zu verweigern?

*Allgemein gesagt: In allen Fällen, wo der überlegte Selbstmord aus den Umständen der Tat sichersteht und keiner der im vorausgehenden I. Abschnitt namhaft gemachten Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden kann.*

*Im einzelnen* wird es also *auf das Ergebnis der* sofort nach Bekanntwerden des Tatbestandes zu pflegenden *Erhebungen ankommen.* Wenn z. B. ein Freidenker zu Zeiten ungestörten Glückes den „Freitod" als ein Recht des autonomen Menschen, als eine erwünschte Befreiung aus bedrängter Lage, als persönliche Sühne für eine vorausgegangene Übeltat oder sonstwie verteidigt hat und dann, wenn Unheil über ihn kommt, ohne jede Spur einer sonderlichen Gemütsbewegung seiner wiederholt vertretenen Meinung entsprechend gehandelt hat, da wird wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß ein völlig freiwilliger Selbstmord geschehen ist. Ähnlich wird zu urteilen sein, wenn ein Schwerverbrecher bei der Erkenntnis, daß er der Polizei nicht mehr entgehen kann, die Waffe gegen sich selbst richtet. Oder wenn Leute, die ohne jede Rücksicht auf das Sittengesetz den Becher der Lust bis zur Neige geleert haben und nun erkennen und fühlen, daß es mit ihrer Lebenskraft, ihrem Vermögen, ihrer Freude am Genuß zu Ende geht, aus Lebensüberdruß Hand an sich legen. Liebespaare, die keine Aussicht auf Vereinigung haben, den Tod wählen. Finanzgewaltige, die jahrelang mit anvertrauten Geldern gewissenlos gewirtschaftet haben und nun doch den Zusammenbruch nicht aufhalten können und nun zum Selbstmord greifen: In solchen und

ähnlichen Fällen wird man ohne jeden Zweifel auf einen deliberato consilio vollbrachten Selbstmord erkennen und ohne allen Zweifel das kirchliche Begräbnis zu verweigern haben.

Es wird ja wohl *praktisch richtig* sein, daß *die Zahl der überlegten Selbstmorde nicht so groß ist wie die jener mit verminderter Verantwortlichkeit.* Aber es kommen doch immer wieder solche vor, bei denen hinsichtlich der vollen Verantwortlichkeit ein begründeter Zweifel nicht vorhanden ist und in solchen Fällen wäre es ein schwerer Verstoß gegen das kirchliche Recht, die Strafbestimmung des can. 1240 nicht zur Anwendung zu bringen.

### III. Welche Fragen sind bei Entscheidung von konkreten Fällen noch von besonderer Bedeutung?

Zunächst die Frage: *Wer ist berufen, die oft lästigen und schwierigen Erhebungen zu pflegen* und *dann das entscheidende Urteil,* daß mit Verweigerung oder Gewährung des kirchlichen Begräbnisses vorzugehen ist, *zu fällen? Offenbar jener Seelsorger, der* im Sinne der allgemeinen kirchlichen Vorschriften oder rechtsgültigen Gewohnheit *das Recht des Konduktes hat.* Wenn nur im Pfarrbezirke selbst nachzuforschen ist, wird das im allgemeinen nicht allzu schwer sein. In manchen Fällen wird um die Mithilfe der öffentlichen Behörden zu werben sein, besonders wenn Ort des Selbstmordes und des Begräbnisses nicht identisch sind.

*Zunächst muß es dem Seelsorger darum zu tun sein, das kirchliche Begräbnis zu gewähren, wenn es möglich ist. Denn* nach can. 1239, § 3, haben ja alle Gläubigen das Recht darauf, die nicht desselben verlustig erklärt werden müssen. Ferner übt der Pfarrer ein Werk der geistlichen Barmherzigkeit, wenn er dem Selbstmörder, der dessen vielleicht dringendst bedarf, die Früchte des heiligen Meßopfers und der kirchlichen Segnungen zugänglich macht. Auch die Rücksicht auf Verwandte und Angehörige wird sehr zu beachten sein: sie haben ohnehin gewöhnlich Trauer und Schmerz genug infolge der unseligen Tat und man darf ihnen ohne dringende Notwendigkeit nicht die oft bitter empfundene Schande der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses eines ihnen Nahestehenden antun. Überdies besteht an manchen Orten die Gefahr, daß in solchen Fällen bei Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses von Seite der Gegner des Glaubens eine Trutzfeier, ein rein bürgerliches Begräbnis

veranstaltet wird, das den Gläubigen zum Ärgernis gereicht, Laue in ihrer Gesinnung bestärkt und eine willkommene Gelegenheit wird, den Einfluß und Erfolg der Gottlosenbewegung öffentlich zur Schau zu stellen. Wenn es daher möglich ist, soll der Seelsorger ein kirchliches Begräbnis gewähren.

*Andererseits führt Nichtausführung der kirchlichen Strafgesetze leicht zur Mißachtung der kirchlichen Autorität überhaupt, gibt* den Gläubigen *Ärgernis,* besonders wenn bei Wohlhabenderen der Schein der Nachgiebigkeit und bei Ärmeren der Schein einer strengeren Beurteilung erweckt wird, und der Zweck der kirchlichen Strafbestimmung wird *durch Schuld des Seelsorgers* nicht erreicht; denn wenn auch bei der weiten Verbreitung des Selbstmordes und seiner Verherrlichung in Literatur, Schaubühne und Presse vom Selbstmord nicht mehr abgeschreckt werden kann, so ist doch jede Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ein lauter und weithin vernehmlicher Protest der Kirche gegen eine solche Tat. *Es ist also mit Verweigerung vorzugehen, wo die Voraussetzungen dazu sicher gegeben sind. Wo aber trotzdem besondere Gründe für eine Ausnahme vorzuliegen scheinen,* soll eine solche doch nicht zugestanden werden ohne *ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius.* Das findet Genicot-Salsmann in seiner Moral, II, n. 626, schon deshalb geziemend, weil solche wichtige Angelegenheiten, welche schon mehr die äußere Leitung der Kirche angehen, der höheren Autorität zu übertragen sind; das ist wohl auch vom can. 1240, § 2, gefordert. Überdies verlangt das Partikularrecht in manchen Gegenden in jedem Falle, wo ernstlich Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses in Frage kommt, Anrufung des Ordinarius.

*Bei der Entscheidung,* ob ja oder nein, *wird auch oft das ärztliche Zeugnis eine Rolle zu spielen haben.* Denn wenn auch die Entscheidung grundsätzlich dem Seelsorger bleiben muß: wo es sich um dauernde oder aktuelle Sinnesverwirrung handelt, ist jedenfalls der Arzt und nicht der Seelsorger zuständig, das festzustellen. Denn er allein kann oft jene Krankheiten nachweisen, die, wie wir oben aus Capellmann-Bergmann gehört haben, die Grundlage für plötzlich auftretende Geistesstörung sind. Wenn nur solche Bescheinigungen auch immer so zuverlässig wären, daß man sie ernst nehmen könnte! Wie schon oben gesagt, ist das leider nicht immer der Fall! Wenn sie ein wahrhaft katholisch denkender Arzt nach

genauer Erhebung ausstellt, so wird der Pfarrer sich damit ohneweiters zufrieden geben können. Wenn aber ein Arzt in jedem Fall entweder auf Grund seiner Weltanschauung oder um sich die Praxis nicht zu verderben, Sinnesverwirrung bescheinigt, so hat eine solche Bestätigung an sich keinen Wert. Wenn die Erhebungen des Pfarrers vollüberlegten Selbstmord ergeben, der Arzt aber bescheinigt Sinnesverwirrung, so wird der Pfarrer ein motiviertes Gutachten erbitten und nach dem Inhalt zu entscheiden haben. Wenn auch daraus ein solid wahrscheinliches Urteil nicht zu gewinnen ist, oder wenn sich der Arzt auf eine genauere Begründung nicht einläßt, so wird, wenn Zweifel bleiben, im Sinne des can. 1240, § 2, vorzugehen sein. Wenn das ärztliche Zeugnis mit Rücksicht auf die besonderen Umstände völlig wertlos erscheinen sollte, so könnte der Seelsorger auch im Widerspruche mit demselben mit Verweigerung vorgehen, wenn er eben zu einem anderen Urteil und nicht einmal zu einem Zweifel hinsichtlich der vollen Überlegung kommen konnte.

Der can. 1240, § 2, hat *noch einen Nachsatz, der wohl auch von praktischer Bedeutung* werden kann: *Ita tamen, ut removeatur scandalum. Es kann sowohl bei Verweigerung wie bei Gewährung des kirchlichen Begräbnisses Ärgernis bei den Leuten entstehen.* Es ist nun im Kodex nicht gesagt, der Seelsorger müsse sozusagen ins Volk hineinhorchen, ob Ärgernis entstehen wird oder nicht, und darnach seine Entscheidung einrichten. Es kann ja in einzelnen Fällen das Ärgernis im Volke begründet sein und dem Seelsorger beachtenswerte Anhaltspunkte für seine Entscheidung geben. Aber der angeführte Nachsatz setzt voraus, daß für gewöhnlich *die Entscheidung für ja oder nein gefällt werden kann und soll ohne Rücksicht auf das etwa entstehende Ärgernis. Vielmehr soll auf die Behebung des etwa erwachsenden Ärgernisses* hingearbeitet werden *durch eine entsprechende Aufklärung.*

*Bei der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses* wird der Seelsorger auf die wichtigen Gründe hinzuweisen haben, welche für die Erlassung dieser Bestimmung maßgebend waren, Gründe, die auch dann Einhaltung verlangen, wenn etwa die Angehörigen schmerzlich dadurch getroffen werden, obwohl sie ja für die bedauerliche Tat in keiner Weise haftbar sind. Die Kirche muß eben für alle klar und deutlich erkennbar zum Ausdruck bringen, daß der überlegte Selbstmord eine sehr traurige Sache ist und daß der Mensch frevles Spiel treibt, wenn

er in Gottes Rechte eingreift und sich zum Herrn über Leben und Tod aufwirft. Wenn die Angehörigen besonders wegen des Schicksals des Selbstmörders in der Ewigkeit in Sorge sind, so werden sie damit zu trösten sein, daß ja die kirchliche Strafe nicht einem Verdammungsurteil der Kirche gleichkommt, wenn man auch wegen des Seelenheiles eines solchen Unglücklichen ernste Besorgnis haben muß; wie ja auch im gegenteiligen Fall der Gewährung des kirchlichen Begräbnisses nicht ausgedrückt ist, daß die Straftat nicht (den Fall der Geistesstörung ausgenommen), ohne jede Schuld erfolgt sei; die Kirche muß vielmehr für ihr Vorgehen nach außen sichere Regeln schaffen und unter den gegebenen Voraussetzungen auch auf deren Durchführung dringen.

Wenn *bei Gewährung des kirchlichen Begräbnisses* Ärgernis bei den Gläubigen entstehen sollte, so wird, wenn das milde Vorgehen begründet ist, darauf hingewiesen werden können, daß die Kirche selbst Ausnahmen von den strengen Gesetzen zugestanden hat und daß eben im vorliegenden Falle solche Milderungsgründe vorhansen seien, die dann im einzelnen anzugeben sind.

Wenn der Seelsorger rein sachlich und ohne jede unberechtigte Rücksicht vorgegangen ist, so wird es wenigstens bei dem gläubigen und wertvolleren Teil der Gemeinde gelingen, das Ärgernis zu beseitigen. Gelänge es nicht und wären etwa gar Akte der Feindseligkeit gegen Kirche und Klerus zu fürchten, so ist nach can. 1240, § 2 an den Ordinarius zu berichten und sind weitere Weisungen zu erbitten.

*Wie das kirchliche Begräbnis nach Selbstmord, wenn es gewährt werden kann, auszusehen hat,* darüber bestehen *nur wenige allgemein gültige Bestimmungen,* aber *in manchen Gegenden weitergehende partikularrechtliche Vorschriften.* Sonst besteht das kirchliche Begräbnis nach can. 1204 in der Übertragung des Leichnams zur Kirche, in der Feier der Exsequien über der Leiche in der Kirche und in der Bestattung an dem rechtmäßig dazu bestimmten Orte. Nach can. 1241 sind denen, die vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen sind, auch jede Missa exsequialis, auch jede Jahresgedächtnismesse und alle öffentlichen Leichenfeierlichkeiten zu verweigern. Eine Privatmesse für einen Selbstmörder ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Wenn das kirchliche Begräbnis einem Selbstmörder gewährt wird, bei dem insania sicher gegeben war, kann nach einer Offiziumsentscheidung vom 16. Mai 1866 das

Begräbnis stattfinden mit allen kirchlichen Feierlichkeiten (cum solemnitatibus exsequiarum). Wenn aber ein Zweifel übrig bleibt, ob jemand sich den Tod gegeben hat aus Verzweiflung oder im Wahnsinn, so kann wohl das kirchliche Begräbnis gestattet werden, aber unter Vermeidung einer prunkvollen Leichenfeier (vitatis tamen pompis et solemnitatibus exsequiarum). Weitergehende Vorschriften kennt aber zum Teil das Partikularrecht: so wird z. B. jeder apparatus maior verboten, ein sogenanntes feierliches Ausläuten am Vortage, jeder assistierte Kondukt, die Einsegnung der Leiche und Begleitung der Leiche hat nur von einem Priester zu geschehen und auch der Leichengottesdienst soll ein einfacher sein. Der Seelsorger hat sich an das für ihn geltende Recht zu halten und darf nicht aus eigener Machtvollkommenheit Erweiterungen oder Einschränkungen vornehmen.

---

# Entschleierung der spiritistischen Sphinx.

Von *Dr theol. et phil. Anton Seitz,* Universitätsprofessor in München.

Über die natürliche, nur außergewöhnliche (supranormale), keineswegs übernatürliche (supranaturale) Leistungsfähigkeit physikalischer Medien verbreitet überraschendes Licht auf Grund der fortgeschrittensten Naturforschung eine Zoologin, Frl. Dr Fanny *Moser,*[1]) in einem monumentalen, die wichtigste Fachliteratur nahezu vollständig zusammentragenden und die Gründe für und wider spiritistische Deutung sorgfältig abwägenden zweibändigen Werke: *„Der Okkultismus. Täuschungen und Tatsachen“,*[2]) wobei nur zu bedauern ist: *Bei aller Sachlichkeit und Gründlichkeit auf dem ihr eigentümlichen* naturwissenschaftlichen *Arbeitsgebiete* und bei aller psychologischen Feinfühligkeit im profanen Bereich *mangelt* der ehrlichen Wahrheitssucherin begreiflicherweise *das höhere Verständnis für die im tiefsten Kern übernatürlichen, mystischen Gnadenkräfte* im Leben katholischer Heiligen, denen die naturalistisch befangene offizielle Wissenschaft, auch Religionspsychologie hilflos gegenübersteht, gemäß dem Dichterwort: „Im engen Kreis verengert sich der Sinn.“

[1]) 1902 veröffentlichte sie in Bonn einen „Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Wirbeltiere“ aus dem Zoologischen Institut München.

[2]) München (Ernst Reinhardt) 1936. 996 S. Kart. M. 19.—, in Leinen M. 24.—. Hierauf beziehen sich die eingeklammerten Seitenzahlen.

Als Augenzeugin unabweisbarer okkultistischer Phänomene durchaus selbstloser, nicht gewerbsmäßiger Medien sowie der nicht einwandfreien, spiritistisch aufgezogenen Schaustellungen der „großen" Medien im Hause des † Führers der parapsychischen Bewegung in Deutschland, Albert Frh. v. Schrenck-Notzing, verschließt sich Dr M. nicht der nüchternen Wirklichkeit, daß *aus dem Blendwerk raffiniertesten Betruges* heraus *ein bescheidener Tatsachenkern, etwa 2%* (755), auch der schärfsten, unvoreingenommenen Kritik standhält. Dieser wahre Tatbestand eignet besonders den *„Lichtmedien"* (1), die „auf ein Dunkelkabinett verzichteten (Home, Slade) oder entfernt davon saßen, immer inmitten der Untersucher (Eusapia Paladino), ohne Begleitung (= Helfer und Hehler), und die spiritistische Aufmachung sehr reduzierten. *Home* (Schotte) wurde nie Betrug nachgewiesen (676). *Slade* (Amerikaner) wurde in schlechter Periode wiederholt beim Betrügen ertappt", doch „haben selbst ausgesprochene Gegner außerordentliche Phänomene bezeugt (686 ff.). *Eusapia* (Neapolitanerin) betrügt, wenn sie kann, aber immer durch fast kindliche (leicht aufdeckbare) Mittel. Ohne Warnung durfte häufig sogar volles Licht gemacht werden. Die Untersucher durften sich stellen, wo und wie sie wollten". Das Fiasko in Amerika und Neapel 1919 nach Abnahme ihrer Kräfte entwertet nicht ihre früheren, alle physikalischen Medien übertreffenden Leistungen. Deren *„Höhepunkt* bildet *Neapel 1908* (692 ff.). An den Untersuchungen in Paris beteiligten sich Physiker, Chemiker, Physiologen und Psychologen von Weltruf", vor allem aber die gewandtesten „drei Taschenspieler, die immer Betrug entdeckt hatten; sie waren überzeugt, daß es sich um objektiv übernormale Kräfte handelte" (150).

Den Ausgangspunkt zur natürlichen Erklärung bildet Dr M.'s *typisches Erlebnis an* einer Schwedin, *Karin* (843 ff.), *einer schweren Nervenkrisen unterlegenen Förstersfrau. Bei* deren *Einschlafen* hörte man *in der Nähe schwere Schläge, auch Gespenstertritte,* die dieser Person überallhin folgten, sogar genau *„nach Befehl"*. Das brachte die Nervenärzte auf den *mit vollem Erfolg* gekrönten genialen Gedanken, die *Heilung* herbeizuführen auf dem nämlichen Wege, *durch hypnotischen Gegenbefehl,* das „Geisterklopfen" solle für immer verschwinden, und Dr M. (851 ff.) auf den fruchtbaren Gedanken, näher nachzugehen den außerordentlichen Ergebnissen der alten Magnetiseure aus magnetischen Strichen („Pas-

ses") am Körper und Berührung des Bodens, um aus beiden Quellen magnetisches Fluidum herzuleiten nach der Methode von Dr Mesmer, die inzwischen weiter ausgebaut worden ist, besonders von den Forschern Alrutz (Upsala), Cazzamali (Mailand), Montadon (Les radiations humaines 1927) und Mondeil (Le fluid humain 1927). Tatsächlich traten „gerade die außerordentlichen Erscheinungen (des Okkultismus erst) in den tiefen Stadien" der hypnotischen Einschläferung auf, nicht schon auf einfachen Wortbefehl der Suggestion.

Der Fortschritt der Naturwissenschaft hat *Goethes Intuition bestätigt: „Jeder Mensch"* ist *Strahlungsherd von elektromagnetischer Energie,* die zu explosiver Entladung führen kann, so daß aus ihm Funken sprühen, wie bei einer Leydener Flasche, und Slade sogar auf die Ferne einen starken Ofenschirm mit mächtigem Krachen zertrümmern kann (877 ff.). Hiezu sind *vorzugsweise veranlagt physikalische Medien.* Bei diesen bewirkt die „tiefgreifende Umordnung psychophysischer Energie während des Trance" heftige Erregungszustände, ja schon vorher die elektromagnetische Ladung eine unheimliche Spannung, wie bei Gewitterschwüle, und nach der gewaltigen Entladung andauernde, hochgradige Erschöpfung. Aus ihnen strömt ein vermeintlich geisterhafter „kalter Luftzug", — „ähnlich dem einer elektrischen Influenzmaschine", in die Umgebung hinaus, unter Aufblähung von Röcken und Kabinettvorhängen. Kabinett und Vorhänge wirken auf die elektromagnetische Strömung „akkumulierend und kondensierend" (877). Die Medien haben die eigentümliche Empfindung eines bei Berührung im Arm sich ausbreitenden Stromes oder einer Anhäufung von Elektrizität in den Füßen vor Erhebung in die Luft. Das „Tischrücken" mit oder ohne Auflegen der ständig zitternden Hände, deren Zuckung auch in die Ferne übertragen werden kann, stimmt überein mit der stoßweisen molekularen Erschütterung durch die Elektrizität. Die Leistungsfähigkeit wird gestört durch Entgegenwirken mitanwesender „unsympathischer", d. i. mit Elektrizität entgegengesetzter (negativer, bezw. positiver) Polarisation geladener Persönlichkeiten. Die zu schwache eigene Ladung verstärken die Medien durch Zuwachs mittels Überleitung vom Zirkel her, dessen Teilnehmer durch Kettenbildung die an sich geringen Kräfte der einzelnen zu einer machtvollen Gesamtwirkung vereinigt haben, ja aus unmittelbar physikalischer Kraftquelle: „Eusapia verlangte häufig die Elektrisiermaschine" und „verschaffte

sich ‚Fluidum' durch Reiben ihrer Füße auf dem Boden oder der Hände am Rock. Ihre Phänomene hörten auf, da sie die Füße hochhob oder isolierte" — der augenscheinlichste Beweis für die *wesentliche Identität der okkulten mediumistischen mit der elektromagnetischen Naturkraft,* sei es in technischer Konzentration oder in urwüchsiger Form des Erdmagnetismus oder der Reibungselektrizität.

„Die sogenannten *elektrischen Fische* und Menschen lassen das Medium (höchstens) als deren Steigerung erscheinen (883 ff.): Was das dreizehnjährige *‚elektromagnetische Mädchen'* von Beauvigny, Angelique Cottin, 1846 nur leicht, auch indirekt berührte, wurde nach einem Moment der Anziehung sogleich mit größter Heftigkeit fortgeschleudert, am stärksten in direktem Kontakt mit dem Boden, auch Möbelstücke, Kisten u. s. w. bis zu 150 kg Gewicht, selbst wenn zwei bis drei Männer sie festzuhalten versuchten oder darauf saßen." Ähnlich „hob sich der schwere Tisch mit drei Beinen und ertönten Raps (= ‚Geisterklopfen') in der Nähe des absolut regungslosen Töchterchens Florrie des Rechtsanwaltes Clarke in London. — Sobald das *Söhnchen* von Professor Thurys Freund sich ans Klavier setzte, erzitterte dieses mit metallischem Geräusch, hob sich sogar mit den Vorderfüßen, oder der Klavierstuhl mit dem Kinde wurde mit großer Schnelligkeit zurückgestoßen. — Graf *A. de Gasparin,* unterstützt von Professor *Thury,* ist 1853 in Valleyres (Schweiz) durch Zusammenarbeit *verlässiger* Zirkelteilnehmer zu immer strengeren Bedingungen und überzeugenderen *Experimenten* fortgeschritten" (708 ff.).

Wie werden *im Menschen elektrische Ströme hervorgerufen? Durch physische wie psychische Tätigkeit, durch Muskel-, wie Vorstellungs- und Willenskonzentration* (888 f.). „Der Wille mit dem Nervenreiz, der *am eigenen Körper* Bewegungen auslöst, ist imstande, *darüber hinaus Fernbewegungen* hervorzurufen: Der frei in der Luft schwebende Tisch bewegte sich augenblicklich nach jeder Richtung hin, die Home innerlich wünschte. Als Eusapia den Willen dazu äußerte, bewegte sich der Schlüssel im (entfernten) Schränkchen *(sogar) stärker,* als ihre Hand um Sabatiers Finger", die dem intensiven Wunsch durch synchrone *(= gleichzeitige) Bewegungen,* wie einer Rede durch *Gesten,* verstärkenden Ausdruck verlieh. „Bei Gasparin führte der Tisch in komischster Weise ein gewünschtes Menuett aus oder hob abwechselnd ein Bein bei aufliegenden Händen so hoch und oft

wie gewollt (793 f.). — *Durch rhythmische Bewegung und gleichzeitig verstärkte Atmung* wird auch die schwerste zu hebende Person leicht wie eine Feder (‚Lupfspiel'). — Eusapia (ähnlich Home und Slade) konnte ihr eigenes *Gewicht*, ebenso das der Tische, nach Belieben um zehn Pfund *mindern*, in Gegenwart von Myers von 50 auf 210 kg mehren. Eine Versuchsperson Braids, unfähig, nur zwanzig Pfund zu heben, hob in der Hypnose fünfzig Pfund mit dem letzten Gliede des Zeigefingers" (887 f.). *Aus psychodynamischer Fernwirkung* erklärt sich ebenso natürlich *vorübergehendes Freischweben* des seiner normalen Schwerkraft entledigten Tisches oder eigenen Körpers wie Bewegung des Griffels zwischen verschlossenen, für die Elektrizität ja nicht undurchdringlichen Tafeln vom Fernantrieb intensiver Vorstellungs- und konzentrierter Willenskraft, die berühmte *„Geistertafelschrift"*.

*„In der wissenschaftlichen Eroberung des Okkultismus* bringen einen mächtigen Schritt *vorwärts* die Untersuchungen der Münchener J. Wüst[3]) und J. Wimmer[4]) über *die Wünschelrute*, mit Berücksichtigung der verschiedensten Fehlermöglichkeiten: (Auto-)Suggestion u. s. w., sogar Telepathie (897 ff.). Die auf die Wünschelrute wirkende *‚W-Strahlung'* verhält sich nämlich vielfach wie eine *elektromagnetische*. Nach Polarität und Wellenlänge ergibt sich eine seltsame *Einheit zwischen Eisen-, Erd- und ‚animalischem' Magnetismus des Menschen* (904 f.). Ein schwingendes Magnetfeld im Menschen — möglicherweise die Quelle der Nervenenergie[5]) — kann mit der Rute im Umkreis von drei bis fünf Meter nachgewiesen werden. — *Der Rutler kann durch Berührung sich für einen Stoff* ‚spezifisch sensibilisieren'" *(= eigenartig empfindlich machen)*, so daß er „nur mehr über diesem Stoff den dafür charakteristischen Ausschlag bekommt, der erst verschwindet, wenn die Stelle intensiv mit einem Tuch abgerieben wird". *Analog* können „zahlreiche Sensitive und Medien" durch Berührung eines Gegenstandes im Besitz einer wenn auch noch so fernen und fremden Person für deren Witterung sozusagen sich derart feinfühlig machen, daß sie von der stofflichen

[3]) Medizinisch ausgebildeter Chemiker mit vorwiegend physikalischer und physiologischer Reizrichtung.

[4]) Physikalischer und mathematischer Fachmann, sehr sensibler und verlässiger Rutengänger.

[5]) = der physischen, die nicht materialistisch gleichzusetzen ist der psychischen und höchsten, geistigen.

Unterlage instinktiv treffsicher die Spur aufnehmen zu ihrem Besitzer hin und so hellseherisch, d. i. durch psychophysisches Sicheinfühlen über dessen verborgene, eigenartige Charakter- und Lebensverhältnisse wirklichkeitsgetreue Angaben zu machen in der Lage sind. Dies nennt man *Hylomantie* = Wahrsagekunst auf stofflichem Untergrund.

Nach den schon „25 Jahre vorher von A. Heydwiller entdeckten *Aufladungseffekten*" *elektrischer Spannung* auf dem menschlichen Körper „von 80—100 Volt, immer beiderlei Vorzeichens" = positiv wie negativ, „vermochten Sauerbruch und Schumann[6]) *auf der nackten Haut* über den Ansätzen der bewegten Muskeln Felder von rasch wechselnden elektrischen Ladungen nachzuweisen, die von deren Arbeitsleistungen, *besonders* aber *von Schweiß- und Fettbedeckung* der Haut abhängig sind. *Bedeutend stärkere* Aufladungen hat der Frankfurter Nervenarzt Dr G. Oppenheim[7]) *beim bekleideten Körper* beobachtet, vorzugsweise *Reibungselektrizität*, bei gewissen Menschen oder Witterungsverhältnissen besonders stark. — Gewebestoffe aus Wolle oder Seide, der Fläche nach gerieben, z. B. auf dem Stuhl, erhalten oft eine Ladung von vielen tausend Volt, bauschen sich jedem sich nähernden Gegenstand entgegen, zeigen im Dunkeln häufig Glimmlichtentladungen.[8]) Sehr hohe Spannungen kann man erzeugen durch ausgiebige Bewegung und Isolierung der Füße mittels dicker Gummisohlen oder untergelegter Glasplatten, rasches Aufspringen von einem Holz- oder Ledersitz.[9])

*Durch drei Erscheinungsreihen: Elektrizitätserzeugung* durch Muskeltätigkeit und Reibung, *Hautexkretion* und *magnetoide Energie* wird die Möglichkeit einer *Erklärung selbst des anscheinend Unmöglichsten* in greifbare Nähe gerückt" (908) — *nicht nur der Telekinese* (= Fernbewegung), sondern *sogar der Teleplastik* (= Ferngestaltung), der angeblichen *„Geistermaterialisation"*. Den gleichmäßigen Verlauf beider, *im letzten*

[6]) Zeitschrift für technische Physik, 1928.

[7]) Westdeutsche Ärztezeitung 24, Nr. 6, 1933.

[8]) Nach Untersuchungen von *Prof. Dr Ed. Haschek* in Wien „werden durch Phosphorwasserstoffe unter pathologischen Hautausdünstungen, die in der Luft spontan verbrennen, *okkultistische Leuchterscheinungen physikalisch und chemisch leichter erklärbar* als mit Hilfe elektrischer Entladungsvorgänge" (904, vgl. 862).

[9]) *Dadurch* werden *„häufig die echten ‚Raps'* erzeugt" (Eberh. *Buchner*, Von den übersinnlichen Dingen, Stuttgart 1924, 204 f.).

*Grunde wesentlich* identischen okkulten Naturkräfte zeigt Dr M. (835 ff.) auf: Eine und *dieselbe „strahlende Materie"* kann von der menschlichen Seele „psychodynamisch" gelenkt werden zu Fernbewegung und zu Fernformung. Das hat der *Elektro-Ingenieur E. K. Müller* in Zürich-Kirchberg am 10. Februar 1931 unter guter Kontrolle der Psycho-Analytiker Prof. Bleuler und Dr G. Jung *experimentell erprobt:* Als Abschluß erfolgreicher Produktionen des Mediums Schl. „erfolgte eine überraschende Stärke an Funkentladung mit erhöhter Lichtwirkung bis zum Sitzungsschluß. Alle sahen einwandfrei, wie aus dem Spalt der Vorhänge ein *verkürzter, blasser Finger* sich vorschob. Von der Trancepersönlichkeit aufgefordert, hielt Ingenieur Müller an die Öffnung unter der Lampe eine offene, vorher hermetisch verschlossene, gut mit Salzsäure gereinigte Glasflasche. Etwa fünfmal legte sich vor aller Augen der Finger auf die Kante, als sollte etwas *abgestreift* werden. *Darauf* wurde, weniger deutlich, eine ganze *Hand sichtbar,* deren *vier Finger von natürlicher Wärme* über das Fläschchen hinweg *auf Müllers Hand lebhaft herumtrommelten.* Dann verschwand sie. Nach Verschluß der Flasche holte M. auch mehrere Plättchen von verschiedenen Metallen vor den Spalt. Dieser öffnete sich abermals, der blasse Finger bestrich hastiger als zuvor den Rand des Glases und die Vorderenden der Plättchen, *und wieder* trommelten die Finger auf Müllers Hand, jedoch *unsichtbar,* dann war alles verschwunden".

Hieraus ergeben sich *„zwei Entwicklungsstadien rudimentärer Materialisationen:* Gliedmaßen, nur fühlbar und — fühlbar und sichtbar. *Aus dem Unsichtbaren* und doch Wirkenden wurde *das Sichtbare und Geformte:* der Finger, darauf die Hand, um sich (in ebenso abgestufter Rückbildung) zum größten Teil wieder aufzulösen, während ein kleiner Teil im Fläschchen sich kondensierte" (892 ff.). Dieser abgezapfte *Niederschlag teleplastischer Materie* wurde von Elektro-Ingenieur Müller „in Übereinstimmung mit A. Wendler, J. Wüst und J. Wimmer festgestellt als *Kondensation gasförmiger Verbindungen* (bes. Wasserdampf, Kohlensäure, Ammoniak, flüssige Fettsäuren) *aus enorm gesteigerter Hautausdünstung.* Tatsächlich waren viele Medien am Schluß der Sitzung wie in Schweiß gebadet" (902 ff.). *Im galvanometrischen Ausschlag* ist „auf elektrischem Wege *objektiv nachweisbar"* das Entströmen der eigenartigen *Emanation* des Mediums, namentlich „aus den Fingerenden, Zehen, der Achselhöhle und dem Atem" (892).

*Bei Eusapia* wurden solche von der Seele als gestaltendem Prinzip bis zu gewissen Grenzen über ihren eigenen Leib hinaus projizierten *Formationen* von *körperlicher* Emanation oder *Ausdünstung* „wie abnorme, vorübergehende Verlängerungen, *ähnlich einem menschlichen Gliede*, gespürt und sogar gesehen, in Verbindung mit telekinetischen Vorgängen. Der Taschenspieler Fielding tastete die ganze Kleiderlänge ab, ohne einen (vermutlich zu Betrugszwecken eingeschmuggelten) harten Gegenstand zu fühlen, weder einen Stab (als Hebel) noch einen Gummischlauch, um die Luft durchzublasen, oder dergleichen. Prof. *Lodge fühlte* seine Hand mehrmals durch Eusapias Rock hindurch rasch gepackt, *wie von einer* („Geister"-) *Hand*, während er mit der anderen (Hand) die ihrigen (Hände fest-) hielt. Prof. *Dessoir* fühlte unter dem Kleid manchmal einen *widerstrebenden Luftdruck, erblickte eine sofort verschwundene stumpfe Spitze von schwarzer Farbe*, etwas *wie einen* dritten *Fuß*, der sich vom Schenkel unter dem Rock ausstreckte, um das Tischchen zu heben. Dieses *vergeblich zu packen* gesuchte, rätselhafte Etwas ging mit erstaunlicher Schnelligkeit hin und her" (837 ff.) — entsprechend der *Natur durcheinander gewirbelter elektrischer Moleküle.*

Diesen geheimnisvollen telekinetisch-teleplastischen Urstoff haben nun Müllers Experimente vollends aufgehellt: *Die nämliche psychodynamisch gelenkte Fernkraft elektromagnetischer Natur*, „die Gegenstände und Menschen *stößt*, zieht, drückt u. s. w., dem Willen und sympathischen Bewegungen des Mediums entsprechend, und dabei den Eindruck von Gliedmaßen hervorruft, *drückt* ebenso *ein auf weiche Massen", gasförmige Hautausdünstungen des Mediums*, dabei *dessen eigenartige lebhafte Vorstellungen und Wünsche plastisch widerspiegelnd.* Daher die „auffallende Ähnlichkeit der Abdrücke: schmerzlicher Ausdruck aller Köpfe, wie Eusapias eigenes Profil, nur gesteigert; die Hände gleichen einander und der Hand des Mediums" (832 ff.).

Bei solchen „Geister-", richtiger Geistesmaterialisationen kann es sich *nicht* um *wirkliche Materie gleich dem menschlichen Körper* handeln, weil die teleplastischen Emanationen nur flüchtig und von rasch wechselnder Beschaffenheit sind, von einem leichten schwarzen Schatten oder durchsichtigen Wolkenschleier bis zu oberflächlichen Formgestalten menschlicher Gliedmaßen (835), deren „natürliche Wärme" einfach die Folgeerscheinung gleichzeitiger Bewegungsenergie verfeinerter

materieller Elemente in gasförmigem Aggregatzustande ist, vor allem auch deshalb, weil sie zur dreidimensionalen räumlichen Ausdehnung menschlicher Körper, beziehungsweise Körperteile in der konkreten Wirklichkeit in merkwürdigem Gegensatze stehen. Freiherr v. *Schrenck-Notzing*[10]) hat *selbst* hingewiesen auf die *rein ideale, nicht reale Ausgestaltung* der Materialisationen als *bloße „Formfragmente,* mit Beschränkung auf die notwendigsten Ausdrucksmittel künstlerisch zur Anschauung gebracht, mit dem Zweck einer bestimmten Wirkung auf das Auge des Beschauers", kurz *optische Täuschungen,* oder nach *Dr Moser* (840), um „den Eindruck tangibler (= greifbarer) Materie zu erwecken und organische Formen zu simulieren (= vorzutäuschen), ohne dahinterliegende Körper, alle *nur kurze ‚Träume' eines Menschen im Trance, im Schattenreich der ‚strahlenden Materie',* jenem Grenzgebiet, wo Materie und Kraft ineinander überzugehen (NB) scheinen". Ausdrücklich gesteht Schrenck-Notzing (ebd.) ein: „Während bei einem wirklichen Lebewesen die plastische Anatomie nach allen Richtungen hin entwickelt ist, wurde auch bei im Relief ausgeprägten Köpfen niemals rückwärts ein Hinterkopf konstatiert."

Der drastischeste Beweis für *unsichtbare Strahlungsenergie* aus dem Zentrum des Kraftfeldes *im Medium* liegt in ihren *verhängnisvollen Folgen, außerordentlichen Störungen des Gesundheitszustandes:* Als Elektro-Ingenieur Müller das Medium kräftig umfaßte, „verspürte er einen Moment einen krampfartigen Vorgang im Innersten des Körpers und nach zirka sechs Stunden einen Zustand, ähnlich schwerer Betrunkenheit oder Seekrankheit, starkes Erbrechen, Schwindel und Fieber, recht empfindlichen Schmerz. Die Handrücken und Finger waren zirka vier Wochen tagsüber purpurrot, während der Nacht dunkelblau und stark angeschwollen. Die Haut löste sich in Fetzen langsam ab. Die *Verantwortung* für eine Wiederholung so gefährlicher Experimente konnte niemand mehr übernehmen" (895 f.). Daraus wird verständlich, warum die *katholische Kirche* im Dekret der Indexkongregation vom 30. März 1898 bereits *nicht einmal erlaubt* hat, *als bloßer Zuschauer an spiritistischen Sitzungen teilzunehmen,* ohne jede schlimme Absicht. Denn selbst beim besten Willen läßt sich dabei nicht vermeiden die

[10]) Materialisationsphänomene[2], 1923, 522 f. Vgl. *Anton Seitz,* Okkultismus, Wissenschaft, Religion, Bd. III. Phänomene des Spiritismus, 1929, 121—125.

enorme Schädigung des Leibesorganismus, die Sünde gegen das fünfte Gebot Gottes, ganz abgesehen vom Ärgernis der Sünde gegen das zweite Gebot, des sinnlosen Aberglaubens an einen Spuk ohne Widerspruch in sich selbst nicht einmal denkbarer Geisteswesen: Zwittergestalten zwischen Stoff und Geist in einem ätherisch verfeinerten „Astralleib". Selbst ausgesprochene Gegner der Kirche haben deren weise Strenge als *eine Art heilsamer Gesundheitspolizei* unumwunden anerkannt.

---

# Religion Gefühlssache?

Von *Dr Matthias Premm*, Salzburg.

Christi Reich ist zwar nicht von dieser Welt, wohl aber in ihr. Auch wir Katholiken atmen in der Weltluft. Ständig sind wir in Gefahr, von weltlichen Ideen angesteckt zu werden. Es ist daher von größter Bedeutung, die weltlichen Strömungen der Zeit, in der wir leben, genau zu kennen, um sich desto leichter vor ihnen hüten zu können gemäß der Mahnung des Apostels: „Macht euch nicht dieser Welt gleichförmig!" (Röm 12, 2.) Welches ist nun in religiöser Hinsicht die Hauptströmung der modernen Zeit? Der *Irrationalismus*. Während die katholische Kirche von jeher einem gesunden Intellektualismus huldigte, wird außerhalb der wahren Kirche die Religion seit dem 16. Jahrhundert immer mehr ganz allgemein als etwas Subjektives, Emotionales angesehen.

## Neuzeitlicher Irrationalismus.

*Luther* gab für die religiöse Erkenntnis die objektive Autorität der Kirche preis. Damit war ein mächtiger äußerer Pfeiler für die Überzeugung von der objektiven Gültigkeit der wahren Religion gestürzt, wenigstens in den Augen vieler. Auch hat Luther mit den Renaissance-Philosophen im Gegensatz zu den Scholastikern die Kraft der menschlichen Vernunft herabgesetzt und lächerlich gemacht. Die Vernunft sei das gefährlichste Ding der Welt, weil „alles, was sie örtert und schleußt, so gewißlich falsch und irrig ist, als Gott lebt" (Werke, ed. Walch XII, 400, Halle 1742). Damit war einer Begründungsmöglichkeit des objektiven Wertes der Religion auch von innen her der Boden entzogen, wenn auch zunächst nur durch einen willkürlichen Machtspruch des „Reformators". Tatsächlich huldigte der gesamte Protestantismus vom Anfange an in religiöser Hinsicht dem Subjektivis-

mus. In allem trat das Einzelwesen stärker hervor und stellte sich mehr auf sich selbst. *Kant*, den der Protestantismus mit Recht als seinen Philosophen anspricht, glaubte diese subjektive Einstellung der Religion gegenüber sogar wissenschaftlich und grundsätzlich rechtfertigen zu können. Nur aus den Forderungen des Willens heraus lasse sich Gott und die jenseitige Welt ableiten; der Verstand könne darüber aus sich selbst nichts aussagen. Damit ist der Primat des Willens und Gefühls zum Prinzip erhoben. Seit Kant wandelt die gesamte deutsche Philosophie in diesen Bahnen und auch der größere Teil der außerdeutschen. Nicolai Hartmann z. B. lehrt: Die Kategorien unserer ratio finden ihre Grenzen und ihren Gegensatz an einer *irrationalen* Tiefenschicht, die das *eigentlich Metaphysische* am ansichseienden Gegenstand ausmacht. Dieses Irrationale zeigt sich vor allem in Antinomien. Rudolf Otto machte das Irrationale besonders in der Religion heimisch. Das Religiöse ist das Gefühl (!) des Numinosen, das ein Schaudern und seliges Erschauern zugleich ist. Der von Pius X. als Häresie gebrandmarkte *Modernismus* stellte bekanntlich die Religion als ein rein subjektives inneres Erleben hin, das nun einmal einer ganz anderen Welt angehört als Verstand und Wissenschaft. Die Philosophie, die heute den größten Einfluß hat, ist die sogenannte *Existenzialphilosophie*. An der Erkenntnis des Allgemeinen und des Wesens der Dinge wegen der von Kant gegebenen Begründung verzweifelnd wirft sie sich auf das „Konkret-Lebendige". Eine Reihe namhafter Philosophen haben sich in dieser Richtung bemüht: Kierkegard, Nietzsche, Bergson, Husserl, Scheler, M. Heidegger. Diese modernste Philosophie ist wesentlich emotional, leugnet den Primat des Erkennens, gibt die Führung dem Willen und Gefühl, der Tat, dem Leben. Noch mehr. Kant hat vom Problem Jenseits und Gott wenigstens noch gesprochen. Die heutige Philosophie fühlt sich auf Erden bereits so heimisch, daß sie nach diesen Dingen gar nicht mehr fragt, sie überhaupt nicht mehr erwähnt. Ihr ist der Mensch der einzige Gegenstand; ihn macht sie zu Gott, indem sie Sein und Existenz gleichsetzt. (Vgl. B. Jansen S. J., Aufstiege zur Metaphysik, Freiburg 1933, S. 441—485.) Wie sehr das Irrationale auch von der modernen Psychologie überwertet wird, darüber informiert treffend A. Willwoll S. J., in „Scholastik" 11 [1936], 346/369.) Ähnliche Gedankengänge vertritt in *weltanschaulicher* Hinsicht auch eine große Massenbewegung unserer Tage, der *Nationalsozia-*

*lismus;* ohne Zweifel huldigen ihm weite Kreise gerade aus diesem Grunde. Wir geben im folgenden die Grundsätze wieder, die A. Rosenberg in seinem „Mythos des 20. Jahrhunderts" (München 1930) aufstellt. „Weltanschauung", „Glaube", „Religion" werden mehr weniger einander gleichgesetzt. Darunter wird ein Höchstwert verstanden, der dem ganzen Leben des Menschen seinen Sinn gibt. Weltanschauung ersteht aber nicht aus der „ratio", ja überhaupt nicht aus dem Geiste, sondern aus dem Blute, ist daher rassisch bedingt. „Jede Rasse . . . züchtet letzten Endes nur *ein* höchstes Ideal" (S. 113). Wie aus der jüdischen Rasse die jüdische Religion hervorgeht (S. 124), so aus der nordischen die germanische Weltanschauung, der die Ehre den Höchstwert darstellt. Über absolute Wahrheit oder Unrichtigkeit der verschiedenen Weltanschauungen läßt sich nichts entscheiden. Eine fremde Weltanschauung muß niedergerungen werden, nicht weil sie „falsch", sondern weil sie artfremd ist (S. 116). Nur die arteigene, aus dem reinen Blut der Rasse geborene Weltanschauung kann den Aufstieg eines Volkes gewährleisten (vgl. S. 113—116). Ein anderer Theoretiker der nationalsozialistischen Bewegung. E. Krieck (Wissenschaft, Weltanschauung, Hochschulreform, Leipzig 1934), lehnt den Gedanken an einen persönlichen Gott als Erdichtung des „Intellektualismus" ab. Hier werden alle Religionen völkisch bewertet und relativiert. Die Begründung für die Zulässigkeit einer Religion liegt nicht im Verstande, ja überhaupt nicht im Geistigen, sondern im Biologischen, also im Materiellen!

**Katholischer Intellektualismus.**

Im Gegensatz zum Protestantismus und noch mehr zum modernen Unglauben ist das gesamte katholische Glaubens- und Sittenleben in der Vernunft verankert und verstandesmäßig orientiert. Das *Glaubensleben;* denn nach katholischer Auffassung sind die Voraussetzungen des Glaubens streng beweisbar, der Glaubensgegenstand weithin mit der Vernunft erfaßbar, der Glaubensakt selbst in sich ein Akt des Verstandes.

Die *Voraussetzungen des Glaubens* sind Gottes Dasein und die Tatsache, daß er zu den Menschen sprach, ihnen etwas zu glauben vorlegte.

Nach Kant und den Modernisten ist *Gottes Dasein* nicht mit der Vernunft erkennbar. Dennoch hält man an Gott fest. Er ist ein Postulat des Willens und Gefühls. Gott ist eine Forderung des praktischen Lebens, ohne ihn

gibt es keine sittliche Persönlichkeit. Auch Schelers phänomenologische Schule wandelt zum Teile auf kantischen Pfaden. Mit der Vernunft erkennen wir Gott nur als das absolute Sein, aber nicht als unser höchstes Gut, als welches er die Grundlage der Religion bildet. Religion selbst ist beschlossen im Wertgebiet des Heiligen. Einzig der religiöse Akt, der in der Liebe gründet, kann Gott als Person und Geist erreichen durch eine Art Selbstoffenbarung. Die Religion läßt sich nicht metaphysisch fundieren. Ähnlich ist nach Rudolf Otto, dessen Buch: „Das Heilige" einen ungeheuren Erfolg hatte, in den Menschen die Anlage, Gott zu „fühlen", hineingelegt. Erst nachträglich kommt der Verstand hinzu und schematisiert das gefühlsmäßige Erleben. Das ist genau der Standpunkt des Modernismus: Unsere Gotteserkenntnis etwas Irrationales, Subjektives, objektiv nicht Beweisbares, vom Verstande gänzlich Unabhängiges. Dasselbe gilt dann von selbst von der gesamten Religion. Diesem gewaltigen Heere von Gegnern gegenüber vertritt die katholische Kirche, wohl fast sie allein (pusillus grex), den intellektualistischen Standpunkt: „Gottes Dasein kann aus der uns umgebenden Schöpfung mit dem rein natürlichen Lichte der menschlichen Vernunft (!) mit Sicherheit erkannt werden." So wörtlich das vatikanische Konzil (Denzinger 1806). Pius X. hat in seinem Antimodernisteneid das Vatikanum noch verdeutlicht und verschärft: Gott kann durch die sichtbare Schöpfung mit Sicherheit *bewiesen* werden wie die Ursache aus der Wirkung (Dz. 2145). Wenn somit nach kirchlicher Lehre Gottes Dasein wissenschaftlich erfaßbar ist, dann *auch sein Wesen;* denn nichts kann als existent erkannt werden, ohne daß zugleich irgendwie sein Wesen miterkannt würde. Tatsächlich hat die Kirche von jeher Gott eine Reihe von Eigenschaften zugeschrieben, z. B. daß er einer der Natur nach, ewig, unermeßlich, unveränderlich, allmächtig ist (4. Laterankonzil, Dz. 428). Nach den Modernisten hingegen ist uns Gott ein völlig unbekanntes X. Und der protestantische Theologe K. Barth schreibt „in bezug auf das Elend einer angeblich natürlichen Gotteserkenntnis im Sinne des Vatikanums": „Ich halte die analogia entis für *die* Erfindung des Antichrist und denke, daß man ihretwegen nicht Katholik werden kann, wobei ich mir zugleich erlaube, alle anderen Gründe, die man haben kann, für kurzsichtig und unernsthaft zu halten" (Die kirchliche Dogmatik I, München 1932, S. VIII).

Bevor jemand auf Grund der Autorität Gottes etwas gläubig hinnehmen kann, muß feststehen, daß Gott gesprochen hat. Auch die *Tatsache der Offenbarung,* das zweite praeambulum fidei, ist nach katholischer Lehre streng beweisbar; ja, es gibt dafür einen eigenen Zweig der theologischen *Wissenschaft,* die Apologetik. Auch hier steht die katholische Kirche wieder vereinsamt da mit ihrer intellektualistischen Geisteshaltung. Nach den orthodoxen Protestanten gibt der Geist Gottes selbst in unserem Innern Zeugnis für die Wahrheit unseres Glaubens, äußere Zeichen und Beweise sind überflüssig, wenn es solche überhaupt gibt. Calvin, Luther, Kant, Schleiermacher, Jakobi sind alle gleichmäßig Fideisten. Selbstredend kommen die rationalistischen Protestanten hier überhaupt nicht in Frage, da es nach ihnen eine göttliche Offenbarung und Wunder von vornherein nicht geben kann. Ihnen ist die ganze Religion etwas rein Gefühlsmäßiges. Die Modernisten leugnen die Tatsache einer *äußeren* Offenbarung Gottes an die Menschheit. Nur der einzelne Mensch kann Gott in seinem Inneren erleben, sprechen hören. All diesen zum Trotz erklärt das Lehramt der katholischen Kirche: „Die göttliche Offenbarung kann durch *äußere Zeichen* glaubwürdig gemacht werden" (Vatikanum, Dz. 1812). Im Antimodernisteneid muß der Katholik beschwören: „Ich anerkenne als *äußere Beweise* für die Offenbarung die Wunder und Prophetien; sie sind die *sichersten* Zeichen für den göttlichen Ursprung der christlichen Religion" (Dz. 2145). — Da somit alle Voraussetzungen des Glaubens wissenschaftlich beweisbar sind, ist der ganze Glaube vernunftgemäß unterbaut. Er ruht nicht auf gefühlsmäßiger Willkür, sondern auf objektiver Wahrheit, ist ein „rationabile obsequium" (Röm 12, 1).

Sodann sind auch die *Glaubenswahrheiten selbst* auf weiter Strecke hin mit der Vernunft erfaßbar. Sogar die Mysterien sind nicht irrational, sondern suprarational. Alles Seiende ist an sich dem Verstande zugänglich (ens et verum convertuntur). Auch Gott selbst; hier trägt der Analogiecharakter unseres Erkennens der geheimnisvollen Erhabenheit Gottes Rechnung. Vom Anfange an, besonders aber seit der Zeit der Scholastik, haben die katholischen Theologen, an ihrer Spitze der von der Kirche bevorzugte heilige Thomas, die Offenbarungslehren mit Hilfe der natürlichen Philosophie verdeutlicht und in ihrer vollen Tiefe, so weit das möglich ist, zu erfassen gesucht. Die Kirche selbst hat sogar hinsichtlich

der Mysterien, die schließlich jeden menschlichen Verstand übersteigen, philosophische Ausdrücke wie Natur, Hypostase, Menschwerdung, Transsubstantiation u. s. w. auf Konzilien sanktioniert und in Schutz genommen. Schon ein Augustin, der gewiß nicht so intellektualistisch wie ein Thomas von Aquin eingestellt war, erhob die Forderung: Ea, quae fidei firmitate jam tenes, etiam rationis luce conspicias (De ordine II, 26). Das heißt durchaus nicht den Glauben verrationalisieren. Im Gegenteil, der feste Glaube sehnt sich nach einem tieferen Verständnis der Glaubenslehren. „Desidero aliquatenus *intelligere* veritatem quam credit et amat cor meum. Neque enim quaero intelligere, ut credam, sed *credo, ut intelligam*" (Anselmus, Prosl. 1). Gerade in dieser durchgängigen, systematischen Anwendung des logischen Denkens auf die Öffenbarungslehren liegt eine gewaltige Kraft. Dadurch bekommt die katholische Dogmatik etwas Männliches, Nüchternes. Und eben das ist der beste Schutz gegen alle Schwärmerei, Zügellosigkeit und Freizügigkeit mit ihren großen Gefahren für die Reinheit der Lehre, wie sie besonders von impulsiven Naturen bevorzugt wird. Sogar ein O. Spengler (Der Untergang des Abendlandes I, 450) schreibt: „Die wenigen Wissenschaften, die heute noch ihre ganze Einheit, Eleganz und Energie des Schließens und Folgerns bewahrt haben und nicht vom Feuilletonismus angegriffen sind — es sind deren nicht mehr viele . . . (darunter) die katholische Dogmatik." Übrigens ist ein gewisses Verstehen der Offenbarungswahrheit geradezu notwendige Voraussetzung des Glaubens; denn wie kann ich etwas, was ich in keiner Weise verstehe, gläubig hinnehmen? Ich muß doch wissen, was ich glaube.

Vielleicht am meisten zeigt sich die intellektualistische Einstellung der katholischen Glaubenshaltung darin, daß nach kirchlicher Lehre sogar *der Glaubensakt* selbst in sich ein *Verstandesakt* ist. Den altgläubigen Protestanten ist der Glaube ein Akt des Willens, eine Zuversicht (Fiduzialglaube). Noch mehr wird der Glaube bei den Modernisten ins Voluntaristische, ja Gefühlsmäßige hineingezogen, ganz folgerichtig, da nach ihnen ja nicht einmal die Voraussetzungen des Glaubens auf solider intellektueller Grundlage beruhen. Der modernistische Glaubensakt ist ein subjektives religiöses Erleben, das mit dem Verstande und mit der Wahrheit nichts zu tun hat. Das Vatikanum hingegen erklärt: „Der Glaube ist ein *Fürwahrhalten* dessen, was Gott gesagt, weil Gott es gesagt hat" (Dz. 1789). Noch deutlicher Pius X.: „Der

Glaube ist nicht ein blindes religiöses Gefühl, sondern die Zustimmung *des Verstandes* zu einer von außen her empfangenen *Wahrheit* . . . auf Grund der Autorität Gottes" (Antimodernisteneid, Dz. 2145). Glauben ist nicht das Annehmen einer Wahrheit infolge eigener Verstandeseinsicht; das hieße den Glauben rationalisieren, wogegen die Kirche immer Einspruch erhob. Beim Glauben nimmt vielmehr der Verstand eine Behauptung als wahr hin, weil Gott sie ausgesprochen hat. Nach katholischer Auffassung ist Glauben Licht, nach modernistischer aber scheues Dunkel. Katholischer Glaube ist in erster Linie Wahrheit und Erkenntnis, nicht Gefühl und Stimmung, nicht aufwühlendes, wenn vielleicht auch noch so fruchtbares Erlebnis. „Als allererster wird unser Verstand aufgerufen, daß er sich von Gott über Gott belehren lasse. Der Glaube will zunächst Wahrheit sein und bringen. Und zwar Wahrheit voll höherer Gewißheit, als sie menschlichen Methoden zugänglich sind. Wahrheit voll weiterer Horizonte, als sie menschliches Forschen je erreichen wird. Wahrheit, die sich kühn neben alles menschliche Wissen stellt und sagt: Ich bin größer als du; ich weiß vom Wesen des Menschen mehr als du; ich schaue in die Hintergründe des menschlichen Lebens tiefer als du; ich erschließe den Zusammenhang und Sinn der Weltgeschehnisse meisterlicher als du; ich habe mehr Anspruch auf Gefolgschaft der Menschen als du." (R. Linhart, Unser Glaube, 3.)

Wie das Glaubensleben so ruht auch *das sittliche Leben* des Katholiken auf intellektualistischer Grundlage. Schon indirekt, weil ja die sittlichen Verpflichtungen, soweit sie nicht ohnehin unmittelbar mit dem natürlichen Verstande erkannt werden, vom Glauben her orientiert sind. Zudem ist nach katholischer Lehre die nächste Norm der Sittlichkeit nicht das äußere Gesetz, sondern das subjektive Gewissen des Handelnden, auch dann, wenn es dem Irrtum verhaftet ist. Nun ist aber das Gewissen nichts anderes als das Urteil des *Verstandes* über die zu setzende Handlung.

So gebührt nach katholischer Weltanschauung dem Logos der Primat vor dem Ethos. Der vom Glauben erleuchtete Verstand muß Führer sein, und nicht das aus sich blinde Gefühls- und Willensleben. Das Wort Primat besagt hier nicht ein Werturteil, als ob die Akte des Verstandes in sich höher stünden als die des Willens. Hier verstehen wir den Primat vielmehr im Sinne der naturgegebenen und damit auch gottgewollten Reihenfolge und

Fundierung. Sogar in Gott selbst geht das Erkennen dem Willen voraus; zuerst wird der Logos aus dem Verstande des Vaters gezeugt, dann von beiden aus dem Willen der Geist gehaucht. Wer die Ordnung umkehrt, schafft Verwirrung und Unruhe. Eben daher kommt die ewige Ruhelosigkeit und Uneinigkeit außerhalb der wahren Kirche, daß man grundsätzlich eine objektive Wahrheit leugnet und dem Gefühlsleben den Primat zuerkennt. Es ist echt faustisch, anstatt das Schriftwort „Im Anfange war der Logos" gelten zu lassen, praktisch und theoretisch zu erklären: „Im Anfange war die Tat." Friede und glückvolle Abgeklärtheit herrscht nur in jenen Menschen, die nach der Weisung der katholischen Kirche dem Logos den Primat einräumen, d. h. sich in all ihrem Handeln von der objektiven, nie wankenden Wahrheit, wie sie Vernunft und Glaube uns bieten, leiten lassen. „Die Wahrheit wird euch frei machen" (Joh 8, 32).

### Innerkatholische Folgerungen.

Es ist daher jene Strömung innerhalb des heutigen Katholizismus nicht zu loben, die, ohne vielleicht die klaren Entscheidungen der Kirche leugnen zu wollen, im pädagogisch-pastorellen Vorgehen den Logos an die zweite Stelle zurückdrängt. Durch dieses teilweise Nachgeben an die heutige außerkatholische Weltströmung, dieses „den Mantel nach dem Winde richten", wird unseres Erachtens der katholischen Sache wenig gedient, vielleicht eher geschadet; unter Umständen kann es geradezu gegen den katholischen Glauben verstoßen. Hauptsächlich auf drei Gebieten macht sich diese falsche Strömung bemerkbar: In der modernen religiösen Literatur, in der Predigt und in einer bestimmten Jugendbewegung.

Zur *religiösen Literatur* rechnen wir auch die halbwissenschaftlichen und die wissenschaftlich sein wollenden Neuerscheinungen. Da ist nun vor allem ein gewisser oberflächlicher Subjektivismus zu beklagen. Anstelle gediegener, freilich auch mühsamer gründlicher Arbeit setzt man den leichten Gedankenflug. Man stellt „kühne" Behauptungen auf; kühn ist dann freilich oft gleich falsch. Große, geistreiche Linien werden gezogen, noch bevor dazu durch mühsame Kleinarbeit die nötige objektive Grundlage gegeben ist. Eine gewisse Tagesphilosophie, der auch manche katholische Gelehrte allzusehr huldigen, rühmt sich der unmittelbaren Intuition und setzt die Leistungsfähigkeit des Intellektes zu sehr herab. Das Irrationale wird als das wahrhaft Schöpferische, das

eigentlich Lebendige hingestellt. Das Leben in seiner strömenden Fülle lasse sich nicht begrifflich erfassen, sondern nur durch Intuition erleben. Häufig steckt hinter alldem, wie sich nachträglich herausstellt, eine große Selbsttäuschung. Wissenschaft darf nicht zum Literatentum werden. Nur zu leicht wird so etwas für Wahrheit ausgegeben, was unbewiesen, ja sogar Irrtum ist. Hieronymus beschuldigte einen Origenes, daß er auf diesem Wege die Früchte seiner Einbildungskraft in Dogmen der Kirche verwandelt habe. Dabei hatte Hieronymus wohl besonders des Origenes pneumatische und allegorische Exegese im Auge, die mancher heute repristinieren möchte; ganz entsprechend dem emotionalen, subjektivistischen Zeitgeist. Als Luther sein Prinzip von der „Schrift allein" aufstellte, tat er es, weil er die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes in der Schriftauslegung leugnete. Der Heilige Geist erleuchte den einzelnen Gläubigen bei der Schriftlesung. Das wird grundsätzlich niemand leugnen, es ist aber kein objektiver Maßstab für die Unterscheidung von Falsch und Wahr bezüglich der einzelnen Schriftstelle. Die Geschichte der lutherischen Schriftauslegung ist reichlich Beweis dafür, daß bei Betonung dieses Prinzips nur allzu oft der eigene, irrtumsbefangene Menschengeist als der Heilige Geist ausgegeben wird. Neuerdings wird gerade von protestantischer Seite (K. Barth, Das Wort Gottes und die Theologie, München 1927) diese pneumatische Exegese wieder in den Vordergrund gestellt. Müssen denn wir Katholiken bei den Protestanten in die Schule gehen? Das subjektivistische Element im Gegensatz zur verstandesmäßigen Richtung ist es auch, das zum phantasiereichen und gefühlsanregenden Allegorisieren drängt und dem Literalsinn der Schrift mehr aus dem Wege geht. Und doch muß dieser immer zuerst feststehen und die Grundlage weiteren Exegetisierens bilden, will man nicht ins Verschwommene und Schwärmerische hineingeraten. — Zu den häufigsten Ausdrücken, denen man in der angezogenen Literatur bis zur Übersättigung begegnet, gehören die Worte: Leben, Erleben, das Lebendige, Vitale. Abgesehen davon, daß diese Wendungen seinerzeit vom Modernismus mißbraucht wurden und daher geschichtlich belastet sind, sind sie tatsächlich Beweis für einen falschen Immanentismus. In dieser Linie liegt auch die phänomenologische Philosophie mit ihrer übertriebenen Spaltung zwischen Sein und Wert. Dagegen ist mit der scholastischen Seinsphilosophie zu sagen: ens (Sein) et bonum (Wert) con-

vertuntur. Die moderne Wertphilosophie unterliegt einer Überschätzung des Emotionalen. Das Emotionale ist nicht eine vom Intellektuellen unabhängige, selbständige Domäne. Auch die Werte werden vom Verstande erkannt und gewertet, wie das Sein. Wenn wir nicht dem Materialismus verfallen wollen, müssen wir das Geistige, Abgeklärte, Ausgereifte weit über das unbewußt Vitale stellen. Die überlegende, daher überlegene Vernunft mit ihrer Erkenntnis der Wahrheit, der Ewigkeitsdauer zukommt, ist das Erste. Dann folgt der zielklare, an Erfahrungen geläuterte Wille, welcher der sachlichen Vernunfterkenntnis folgt und sich des Vitalen als des treibenden Motors bedient, es sich unterordnet. Das ist die katholische Wertskala. Das Gefühlsmäßige, aus dunklen Tiefen aufdrängende Emotionale steht auf der untersten Stufe, muß vom Geistigen gebändigt werden, darf auch im religiösen Leben nur dienen. Die gegenteilige Auffassung ist eine Umkehrung der gottgesetzten Naturordnung. Bei Jugendlichen, die selbst noch mehr Sinn und Trieb sind, wird das Emotionale z. B. in einer Rede besonderen Anklang finden. Und doch muß es sich auch hier dem Intellektualistischen unterordnen. Eine einseitige Übersättigung mit „religiösem Erleben" schlägt im späteren Leben, wo der ausgereifte Verstand in den Vordergrund tritt, nur zu leicht ins Gegenteil um, wie die Erfahrung bestätigt. Stete Festigkeit für das ganze spätere Leben, wo aus rein biologischen Gründen das Vitale abnimmt, gibt nur das Geistige, d. h. in Vernunft und Willen verankerte Grundsätze.

Weder im Schrifttum noch in der *Predigt* soll das Gefühlsmäßige dominieren. Nur keine Sensationslust, auch nicht in geistlichen Dingen. An Christus stellte Satan das Ansinnen, sich von den Zinnen des Tempels hinabzustürzen. Das wäre Sensation gewesen. Alle Leute aus der Stadt wären zusammengeströmt und hätten den neuen Messias bewundert, die Massen hätte er auf seiner Seite gehabt. Doch Christus wies dieses Bekehrungsmittel, dessen Wirkung wohl auch nicht von langer Dauer gewesen wäre, zurück. Regnum Dei non venit cum observatione, Gottes Reich kommt nicht mit Gepränge und Schaulust (Lk 17, 20). Christus selbst predigte zwar machtvoll, aber doch schlicht, einfach, überzeugend. Auch die heutigen Predigthörer sollen dazu erzogen werden, nicht auf Nervenkitzel auszugehen, sondern gesunde, einfache, aber solide geistige Nahrung zu verlangen. In Wirklichkeit wird der wahre Erfolg mit dieser Predigtart,

die in keiner Weise sich selbst sucht, verbunden sein. Denn die Gnade Gottes verbündet sich lieber mit der Demut, „damit der Mensch sich nicht rühme". Solche, die aus Sensationslust zu uns kommen, werden in keinem Falle lange bei uns ausharren. Denn das Christentum ist nun einmal nicht Sensation, nicht Befriedigung des übersteigerten Affektes, sondern Kreuz und Leid, Überwindung, geduldiges Ausharren, Wandeln im Dunkel des Glaubens. Die einfache Art der Verkündigung des Glaubens, die schon in sich diese Tugenden zum Ausdrucke bringt, wird, das gute Beispiel vorausgesetzt, viel eher für dieses ungeschminkte, ungekünstelte, mannhafte Christentum gewinnen. Was uns schließlich allein voranbringen kann ist nicht das Äußere an unserer Lehrverkündigung, sind überhaupt nicht so sehr die äußeren Pastorationsmittel und mag man deren immer neue finden, sondern vertrauensvolles Beten, Leiden und sich Hinopfern. Nur so wird die Gnade Gottes, die hier das Letztentscheidende ist, auf die Menschheit herabgerufen. Durch Sensation wahrhaft nicht. Der Heiland vergleicht das Wachsen des Reiches Gottes mit dem geräuschlosen, allmählichen Wachstum der Saat auf dem Ackerfeld.

Am meisten ist dem vorhin bewiesenen kirchlichen Intellektualismus eine gewisse Richtung in der katholischen Jugendbewegung der Nachkriegszeit entgegengesetzt. Es ist nebensächlich, unter was für Namen sie geht oder was für konkrete Erscheinungsformen sie annimmt: Namen und Gruppierungen waren mannigfaltig und sind wandelbar. Aber das eindeutige Merkmal und Kennzeichen ist eine bestimmte Geisteshaltung, die unter diesen „Jugendbewegten" immer wieder hervortritt und bewußt großgezogen wird, und das ist die oben gekennzeichnete immanentistisch-subjektivistische Einstellung. Ein eigentliches klares Programm wollten und wollen diese Jugendbewegungen überhaupt nicht festlegen, unter dem Vorwande, eben eine „Bewegung" zu sein. „Wohin wir wollen, hängt vom inneren ‚Fühlen' und den jeweiligen äußeren Umständen ab. Das Vitale in uns ist das Ausschlaggebende, und nicht etwa das vernünftige Überlegen der menschlichen ratio." Wie sehr das der Geisteshaltung der Kirche widerspricht, geht aus dem zweiten Teil dieses Artikels zur Genüge hervor. Auch läßt sich mit so Gesinnten kein vernünftiges Wort reden, da sie ja die Vernunft nicht als entscheidend anerkennen. Tatsächlich lehrt die Erfahrung, daß die unentwegten Anhänger dieser Jugendbewegung unbelehrbar und unbe-

kehrbar sind. Das um so mehr, als sie auch eine Autorität im katholischen Sinne nicht zugeben, d. h. eine amtsmäßige Autorität. Für sie gibt es eine Autorität nur im subjektiven Sinne, nämlich eine Persönlichkeit, die an Wissen und geistiger Haltung etwas zu bieten hat. Leiter von Priesterseminarien, deren Alumnen zum Teile dieser Richtung angehörten, hatten daher mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Noch verhängnisvoller ist es, daß auch, wenngleich begreiflicherweise nicht mit ausdrücklichen Worten, auf höchste kirchliche Autorität der gleiche Grundsatz angewendet wird. Für diese Bewegung ist in Sachen vor allem des Kultes und der rechtlichen Organisation einzig das Urchristentum maßgebend. Ähnlich beschränkte Luther die Glaubensentwicklung auf die ersten drei Symbola (apostolisches, nizänokonstantinopolitanisches, athanasianisches) und die griechisch-schismatische Kirche auf die Zeit der ersten sieben allgemeinen Konzilien. In Wirklichkeit hat Christus eine Kirche gestiftet, der er bis zum Ende der Zeiten zur Seite steht, die in allen Jahrhunderten unfehlbar ist, in verschiedenen Zeiten auf verschiedene Fragen und Probleme zu antworten hat und daher auch ihr Rechts- und liturgisches Leben verschiedentlich gestalten kann. Die Behauptung, echtes Christentum lasse keine Entwicklung zu, ist ein antikatholisches Prinzip. Es ist ein Irrtum, eine bestimmte Entwicklungsstufe der Kirche zu verabsolutieren und als Norm für alle Zeiten hinzustellen. Das jeweils vor uns stehende lebendige Lehramt und Hirtenamt der Kirche, wie es uns konkret im heutigen Papst und den heutigen Bischöfen gegenübersteht, ist die für uns Katholiken maßgebende Autorität, unabhängig von ihren subjektiven Qualitäten. Und diese Autorität hat in jüngster Zeit auch die Koedukation, welche erwähnte Jugendbewegung teilweise befürwortet und durchführt, verurteilt. „In höchstem Grade gefährlich ist jene naturalistische Richtung, die . . . einer sexuellen Erziehung das Wort redet, indem sie meint, sie könnte die jungen Leute gegen die Gefahren der Sinnlichkeit durch rein natürliche Mittel schützen . . . indem man dieselben zeitweilig den Gelegenheiten aussetzt, um durch Gewöhnung den Geist gegen die Gefahren abzuhärten. Sie täuschen sich schwer, da sie die angeborne Schwäche der menschlichen Natur nicht anerkennen wollen . . . Das sogenannte Koedukationssystem ist für die christliche Erziehung gefährlich und abwegig, ist für viele in der Leugnung der Erbsünde begründet.“ (Pius XI., Erziehungs-Enzyklika, Herder-Aus-

gabe, S. 55 f.) Aus Wahrheitsliebe sei bemerkt, daß gewiß nicht alle Anhänger und wohl auch nicht alle Führer dieser Jugendbewegung sich der erwähnten Gegensätze gegen den kirchlichen Geist eindeutig bewußt sind. Sachlich aber sind sie vorhanden. Überhaupt sind diese Zeilen in keiner Weise persönlich gedacht, sondern möchten einzig der objektiven Wahrheit dienen, für welche unsere heilige Kirche eintritt.

---

# Die Verantwortung des Menschen gegenüber dem kommenden Geschlecht.*)

Von *Dr theol. P. Franziskus Deininger O. S. B.* (Beuron).

Das Thema greift reichlich weit. Es schließt all die Fragen ein, die heute nicht bloß den Mann vom Fach, sondern auch den Mann vom Volk interessieren. Den Wissenschaftler hat die kommende rassehygienische Gestaltung seines Volkes schon immer beschäftigt, organisch beschäftigt, weil ja jede Wissenschaft über die Jetztzeit hinausarbeiten und in die Nachzeit hineinwirken will. Der Laie aber sieht sich durch Wort und Schrift und Tat in diesen Fragenbereich hineingestoßen. Die Angst vor dem drohenden „Sturz seines Volkes ins Nichts" gibt der ganzen Frage eine Wertung, die ihn auf weiter Strecke innerst beunruhigt und geradezu zu einer Verhaftung mit diesem Problem treibt. Die Folge ist, daß ihm die Aussicht für eine andere als die biologisch-eugenische Wertschau versperrt wird und er entweder wegen des unabwendbaren Schicksals seines Volkes seelisch maßlos leidet oder aber sich unter dem Druck der „öffentlichen Meinung" jener Lösung verschreibt, die ihm ob ihres Radikalen als beruhigende Patentlösung erscheint. Wo immer aber das Sittliche, sei es unmittelbar im eigenen Raum, sei es als Grenzgebiet, berührt wird, ist die Güte jeder „Radikallösung" a priori als zweifelhaft und gefährlich anzusprechen und die „Mitte" anzustreben.

Bei dieser Lage der Dinge ergibt sich für den Theologen mehr denn je die sittliche Pflicht, in ruhigem Denken dem ganzen Fragekomplex nachzugehen und sine ira et studio einzig und allein der Wahrheit zu dienen. Sein aus dieser Wahrheitserkenntnis gesprochenes Wort wird

*) Vortrag, gehalten auf der V. Tagung der Ordens-Lektoren-Vereinigung zu Frankfurt am Main (S. Georgen), 15.—17. September 1936.

zweifelsohne vielen den Segen der geistigen Befreiung vermitteln, wie es freilich auch anderseits das Stigma des Widerspruchs an sich tragen wird. Das σημεῖον ἀντιλεγόμενον (Lk 2, 34) ist nun einmal ein Wesenszug der christlichen Weltanschauung. Und *weltanschauliche Fragen* werden hier zutiefst berührt.

Da es in unserm Referat um *des Volkes Zukunft* geht, müßte von allem gehandelt werden, was die Existenz des erbgesunden Menschen schützt und fördert, so von der Gründung der Familie, vom Sinn der Ehe, von der Wertung des Kindes, vom Schutz des keimenden Lebens, von der Wohnung und wirtschaftlichen Sicherung der naturtreuen Normalfamilie, vom Familienlastenausgleich durch Ausgleichkassen, von der Behütung der Familie vor Verschlechterung des Erbstroms direkter und indirekter Art (Rauschgifte, Tbc, Geschlechtskrankheiten u. s. w.), überhaupt von der negativen und positiven Eugenik bis hinab zur Rassenfrage. Es liegt auf der Hand, daß wir uns hier auf das Wesentlichste beschränken müssen. Der Klarheit und des müheloseren Mitdenkens wegen soll das zu Sagende in Form von Leitsätzen vorgelegt werden.

**I. Der katholische Mensch weiß sich aus übersinnlich-natürlichen Gründen dem kommenden Geschlecht verpflichtet.**

1. Die rein *metaphysischen Gründe* dieser verantwortlichen Gebundenheit:

a) Alles, was ist, trägt in irgendeinem Grad die *Neigung* in sich, sein Sein soweit als möglich zu *erhalten und zu gestalten. Formung des Seins bis zur bestmöglichen Vollendung, Bewahrung des gestalteten Seins bis zur seinsbedingten Auflösung dürfen als die seinsimmanenten Kräfte angesprochen werden.* Wenn der metaphysische Genius des Aquinaten es auch in dieser Form nicht ausgesprochen hat, so legt doch das gedankentiefe Schriftchen „De ente et essentia", eines „der Kabinettstücke seines metaphysischen Könnens"[1]) diesen Schluß recht nahe. Wer das Sein der naturalen Substanz mit solcher — ich möchte sagen — *metaphysischen Würde* und Ehrfurcht behandelt, wer nicht allein im Dasein eines Dinges die wirkende Schöpferhand sieht, sondern auch den Aufbau der Wesenheit in Zusammenhang bringt mit dem

[1]) *Martin Grabmann*, Thomas von Aquin, eine Einführung in seine Persönlichkeit und Gedankenwelt, Kempten u. München 1912, 58.

primum principium, quod est actus primus et purus,[2]) wer die Hierarchie der Wesenheit errichtet und von einer dreifachen Wesenheitsweise in den Substanzen spricht: angefangen von den materiellen Substanzen über die geschaffenen Intelligenzsubstanzen bis hinauf zu Gott (aliquid enim est, sicut Deus, cuius essentia est ipsum suum esse),[3]) der schaut in Sein und Seinsäußerung mehr als unwesentliches Zufallsgebilde von heute, der spricht ihm eine irgendwie geartete *Sendung über* das Jetzt hinaus zu, der sieht zum mindesten nur in der naturgemäßen Entfaltung des Seins bezw. in der positiven Hingabe an das Sein dessen Sinnerfüllung, *der weiß sich mit a. W. diesem Sein, wo und wann immer es ist, im tiefsten verantwortlich.*

b) Das Sein ist gewissermaßen die fruchtbare „Zelle" aller geistigen Werdung. Es ist das erste, nicht weiter spaltbare Element des intellektuellen Aktes. Alle andern Begriffe des Verstandes müssen darum durch Hinzufügung zum Seienden gewonnen werden, ohne daß diesen selbst etwas wie eine äußere, vom Sein verschiedene Natur hinzugefügt werden könnte, „denn jegliche Natur ist wesenhaft ein Seiendes". Aber es gibt verschiedene Stufen des Seienden, die ihren Grund in den verschiedenen Bestimmungen des Seins (modi) haben. Diese Seinsmodalitäten fügen insofern zum Sein etwas hinzu, als sein Modus im Begriff des Seienden selbst nicht zum Ausdruck kommt. Auf diesem Weg entfaltet sich z. B. das Sein zum „Eins", das „nichts anderes ist als ein ungeteiltes Seiendes". In nicht überbietbarer Klarheit äußert sich *Thomas* zu den Bedeutungen des Seins in den Quaestiones disputatae de veritate qu. 1 art. 1. Über den Seinsmodus der geordneten Beziehung des einen auf das andere läßt sich eine doppelte Möglichkeit aufstellen: „Einmal gemäß der Trennung des Einen vom Anderen; und das drückt der Name ‚Etwas' (aliquid) aus . . . Wie also das Seiende ‚Eines' genannt wird, insofern es ungeteilt in sich ist, so wird es ‚Etwas' genannt, sofern es vom anderen getrennt ist. Zum Zweiten gemäß der Übereinstimmung eines Seienden mit einem andern; und das ist nur möglich, wenn man etwas annimmt, das geeignet ist, mit einem andern übereinzustimmen. Das aber ist die Seele, die gewissermaßen alles ist. In der Seele aber ist Erkenntnis- und Strebevermögen. Die Übereinstimmung

[2]) *Michael de Maria S. J.*, S. Thomae Aquinatis opusculum de ente et essentia, cap. 5, Tiferni Tiberini 1885, 24.

[3]) A. a. O., cap. 6, S. 27.

eines Seienden mit dem Streben drückt der Name ‚das Gute' aus, wie es im Anfang der (nikomachischen) Ethik heißt: Das Gute ist das, wonach alles strebt. Die Übereinstimmung eines Seienden mit der Erkenntnis aber drückt der Name ‚das Wahre' aus.[4])

So mündet das Sein im Sollen, so steht die logische Welt in der ethischen, so vollendet sich die Ontologie in einer Wert-Ontologie. Wo aber das Seiende dem Menschen primär als werthaftes Sein begegnet, wo eine Trennung von Sein und Wert nur im Bewußtsein, nicht aber im Sein selbst vollzogen werden kann, wo das Sein nicht wertfrei (wie bei Nicolai *Hartmann*), sondern wertgebunden erkannt wird, da ist dem Sein eine *Aufgabe* gestellt, die sich nie in einem einzelnen Akt erschöpft, sondern stets alle Seinsakte in sich begreift. Das Sein begnügt sich kraft seines natürlichen Wertrealismus nicht mit dem Ist des Augenblicks, sondern tendiert aus sich heraus nach erschöpfender Verwirklichung in der Zukunft. *Der katholische Mensch weiß sich von dieser wertrealistischen Seinsschau her nicht bloß für den einzelnen Akt verantwortlich, er weiß sich auch für die Wirkung, für die neue Kausalreihe also verantwortlich, die er mit seinem Handeln im Augenblick des Jetzt beginnt, um in die Zeit von unbestimmter Grenze hineinzureichen.*

2. Die *ethischen Gründe:*

a) Die natürliche Welt des Seienden in ihrer Totalität ist also von einer Wertordnung, von einer pyramidenförmigen Wertstufenordnung durchwaltet. Da Sein und Wert zusammengehören, ist die Stufenordnung des Seins zugleich auch die Stufenordnung der Werte. Seinsaufbau ist auch Wertaufbau. Weil aber jeder reale Wert am Ding zu einem Bewußtsein in Beziehung steht, für das er wertvoll ist, weil ferner zwar jeder Wert auch eine äußerliche Zweckbeziehung aufweist (der bestimmte Zweck oder Nutzen zu etwas anderem, wie dies am deutlichsten bei den sog. ökonomischen Werten ist), die Werte in ihrer Gesamtheit sich aber seinsmäßig auf einen absoluten, obersten Wert, auf das summum bonum, d. i. Gott richten, so schafft diese ontologische Beziehung der Werte für jedes Sein und jeden Wert, die dem Menschen begegnen, eine große Aufgabe. Der sieht diese Großaufgabe ohne weiteres, der von der Wahrheit überzeugt ist, daß es neben der gewiß wichtigen materiellen

[4]) S. Thomae Aquinatis quaestiones disputatae de veritate, qu. 1, art. 1. Die deutsche Übersetzung nach *Edith Stein*, Des heiligen Thomas von Aquino Untersuchungen über die Wahrheit I, Breslau 1931, 4.

Weitergabe eines biologisch gesunden Idioplasmas noch einen für den völkischen Fortbestand gewichtigern Faktor gibt. Experimentell zwar nicht erweisbar, übertrifft er in metaphysischer Schau wegen seiner geistig-sittlichen Bedeutung das materiale Wertbereich des Blutes. Dieses *natürliche Gott-gegenüber-Stehen* ruft den personalen Träger von Sein und Wert zur Ausrichtung am höchsten Wert auf. Dieser Anruf des Menschen von Gott her wirkt in dreifacher Hinsicht in den Einzelmenschen und damit in die Welt des Jetzt und Nachher hinein:

einmal als *laute Mahnung* zur bestmöglichen Vollendung seiner personalen Werte;

sodann als *eindringliche Warnung* vor einem Abfall vom Idealbild des ihm gegenüberstehenden summum bonum;

endlich als *kraftvoller Schutz* vor Degradierung und Wertverschlechterung des eigenen Selbst.

Die enorme Bedeutung dieser aufgezeigten dreifachen Auswirkung des geistig-sittlichen Faktors für das kommende Geschlecht spricht für sich selbst. Hier setzt die *positive Eugenik* ein, die ja auf weiter Strecke eine Erziehungs-, also eine sittliche Frage ist.

b) Zum gleichen Ergebnis führt uns die Analyse des aristotelisch-thomistischen *Personbegriffs*. Substanz-Sein ist In- und Für-sich-Sein. Die in sich geschlossene, selbständige, nicht weiter mitteilbare Einzelsubstanz (Hypostase) erlangt in der Form des vernünftigen Sichselbstbesitzens ihren höchsten Rang. Sie ist Person. Im Personsein, in der Seinsselbständigkeit also, drückt sich nicht allein der ontologische Gesichtspunkt aus, insofern die Person durch ihre Geistbegabung den Selbstand ihres Für-sich-seienden-Wesens im eminenten Sinn besitzt, sondern auch der psychologische und ethisch-rechtliche, insofern die durch den Vernunftbesitz gesteigerte personale Selbständigkeit dank dem Seinsprimat Träger von freien Handlungen, von Rechten und Pflichten wird. „Wie es der Hypostase eigen ist, daß sie durch sich selbst ist, so kommt es ihr auch zu, selbst durch sich zu handeln. Das Tun richtet sich ja nach dem Sein."[5]) *Nur der rationalen Hypostase eignet das Durch-sich-selbst-Handeln (per se agere), nur sie hat die Herrschaft über ihr Handeln, sie allein hat ihre Akte in der Gewalt.*

In dieser *Aktivitätshaltung* und Aktivitätsbestimmung, in der unerschöpflichen Aktverwirklichung, in der

[5]) S. Thomae Aquinatis quaestiones disputatae de potentia 9, 1 ad 3m.

unbegrenzten bewußten Gestaltungsmöglichkeit des Seins, in der Berufung zur freien Tat liegen *Wert und Werk* der Person. *Wie der Wert der Menschperson sich nicht im Augenblick des „Jetzt" erschöpft, sich nicht erschöpfen kann, so auch nicht ihr Werk.* Der Selbstzweck, den die thomistische Metaphysik von der Person aussagt — im Unterschied von den „Sachen", die der Person dienen müssen —, darf freilich nicht absolut verstanden werden. Schon in der Bestimmung für Gott liegt die erste Grenze. Aber auch der für Thomas grundlegende Gemeinnutzbegriff (bonum commune) schafft eine *personale Altruistik,* die weit über den engen Kreis des zeitlichen Neben- und Füreinander hinausgeht. Wo die Idee der Person ganz erfaßt und erfüllt wird, kommt es zu einem Ausbau und harmonischen Zusammenspiel aller personalen Kräfte religiöser, sittlicher, geistiger, ästhetischer Art, wie es der Begriff „Persönlichkeit" meint. Clemens *Bäumker* urteilt darum zu extrem, wenn er sagt: „Die psychologische Analyse und die ästhetisch-ethische Wertung der Persönlichkeit im Sinne einer eigengestalteten reichen und entwicklungsfähigen ursprünglichen Sonderart, im Sinne einer Fülle des individuellen geistigen Lebens, welche die Persönlichkeit von der bloße Nummer darstellenden Menge sich abheben läßt, liegt nicht im Gesichtskreis und Forschungsgebiet der unpersönlichen Scholastik."[6]) Auf jeden Fall umschließt der Persönlichkeitsbegriff die Beziehung zu sich selbst und die Beziehung zur Umwelt. Welt ist hier sowohl die Welt der Arbeit und Kultur als auch besonders die Welt, wie sie sich in den einzelnen soziologischen Gebilden geformt und gestaltet hat (Ehe, Familie, Staat, Kirche). Die Persönlichkeit stellt sich also notwendig in das ganze echte Kulturleben hinein und kann von ihm nur auf destruktivem Weg losgelöst werden, zum Schaden also sowohl für die Persönlichkeit als auch für die wahre Kultur. *Der geistige und leibliche Fortschritt des Einzelmenschen weist somit wesensmäßig auf die Verbindung mit der Gemeinschaft.* Das ist der innere und letzte Sinn des Axioms der Schule: Homo naturaliter est animal sociale.[7]) Damit aber verbindet sich in allem Tun die Gegenwart mit der Vergangenheit und zumal mit der Zukunft. Des Menschen natürliche Abhängigkeit vom Mitmenschen bedarf keines Beweises. Aber auch die *geistige* Vollendung — des Menschen

[6]) Bei *A. Messer,* Geschichte der Philosophie im Altertum und Mittelalter[3], Leipzig 1918, 130.

[7]) S. theol. I, 96, 4; II—II, 109, 3, 1; 114, 2, 1; 129, 6, 1; III, 65, 1.

Hauptaufgabe — ist nur in engster Beziehung zur Vergangenheit und Zukunft möglich. M. a. W.: *Kein Volk hat eine Zukunft, ohne in der Vergangenheit zu wurzeln, wie auch Vergangenheit und Zukunft nur sicher sein können, wofern sie in der Gegenwart gesichert sind.*

Geschichte und Kultur sind doch nur denkbar durch das Zusammenarbeiten der einzelnen Geschichtsfolgen. Darum kann das Ideal der echten Menschpersönlichkeit nur in der Auswirkung der gesellschaftlichen Veranlagung und in der lebensvollen Verbindung mit dem Mitmenschen verwirklicht werden, der ihn gleichzeitig bereichert und begrenzt. Nur die absolute Persönlichkeit: Gott ist autark. Das heißt aber mit andern Worten: *In dem Grad vollenden sich personale Kraft und personaler Wert, als sie Kraft- und Wertfaktoren für das kommende Geschlecht darstellen.* So ist also jede Menschentat immer auch *letzte Entscheidung* über Wert und Werk der Menschperson, wie sie letzte Entscheidung für das Kulturwirken der Menschheit in alle Zeit hinein ist.

**II. Der katholische Mensch weiß sich aus übersinnlich-übernatürlichen Gründen dem kommenden Geschlecht verpflichtet.**

1. Der Mensch ist nicht bloß sich selbst und seiner zeitlichen Umgebung, sondern vor allem auch dem kommenden Geschlecht verantwortlich. Zur Ganzheit des Menschen gehört seine wesenhafte Verbundenheit mit der Zeit, d. h. mit dem, was war, was ist und wird. Mit einem Wort: In der *Kultur der Persönlichkeit* liegt der Garant der recht erfüllten Sendung, oder was das gleiche besagt: „Die Seele aller Kultur ist die Kultur der Seele." Der einzelne trägt also die *Berufung zum Kulturschaffen* in sich. Kultur schafft man aber nicht allein für die Gegenwart, Kulturschaffen heißt vielmehr Gegenwart mit Zukunft zur Kontinuität verbinden. *Diese Kultur der Persönlichkeit weist aber notwendig über das Natürliche des Seins und Wertes hinaus.* Die Schule formuliert das so: Gratia supponit naturam. Es gäbe keine Ordnung von realen Wertstufen ohne eine ontologische und damit auch axiologische (seins- und wertmäßige) Beziehung zwischen Natur und Übernatur, zwischen Welt und Gott. Ein natürlicher Wertrealismus, d. h. eine natürliche Einheit von Sein und Wert ist seinsmäßig nur möglich, wenn es eine letzte Einheit von Natur und Übernatur gibt derart, daß Gott als das Absolute und Transzendente schlechthin höchstes Sein und höchster Wert ist. Gott ist das wirk-

lichste und das vollendetste Sein zugleich. Daraus folgt, daß natürlicher Wertrealismus nur dann sinnvoll ist, wenn die Welt des Seienden sich real auf Gott bezieht und zwischen Natur und Übernatur, zwischen Welt und Gott eine lebendige Einheit besteht. Diese (nicht monistische!) Einheit in der Tat wirksam zu machen, ist Aufgabe der kirchlichen Sakramente. So steht das übernatürliche Leben, das Leben des Menschen aus der übernatürlichen Kraft der Sakramente ganz im Dienst der in und an Gott geformten Weltauffassung.

2. Diese Kultur der Seele — im sakramentalen Leben zur übernatürlichen Höhe erhoben — erhält ihren besten, der Wirklichkeit am nächsten kommenden Ausdruck im *Corpus-Christi-mysticum-Gedanken.* Nicht bloß das. *Auch die Verantwortung gegenüber der Geschlechterreihe verkündet er in besonders eindrucksvoller Weise.* Dabei sei aber nachdrücklichst auf das *Bildhafte* des Ausdrucks hingewiesen. Man übersieht leider allzuoft den Sinn des „Bildes", des Bildvergleichs, der zwar sagt *„ist"*, aber meint „ist *wie"*. Wer hier das tertium comparationis, den Ähnlichkeitspunkt nicht sieht, verfällt bei ungebührlicher Ausdehnung der heiligen Bildworte leicht der gotteslästerlichen Unwürdigkeit. Die Mystik sinkt hier allzuoft zur Aftermystik herab. Jesus selbst spricht z. B. von sich, von seiner Kirche und uns als von „Weinstock" und „Rebe". Und doch sind wir mit Christus kein „Weinstock". Paulus nennt die Kirche den „Leib Christi", Christus das „Haupt" und uns seine „Glieder", oder er nennt die Kirche das „Haus Gottes" und Christus das „Fundament", oder er nennt die Kirche die „Braut Christi", das „Ackerfeld Christi". Diese Vielheit der Vergleiche allein schon bezeugt es, daß die Kirche nicht die Braut Christi, das Ackerfeld Christi, das Haus Gottes, der Leib Christi *ist,* sondern nur vergleichsweise *wie* die Braut Christi, das Ackerfeld Christi, der Leib Christi ist. Bei all diesen Vergleichen darf man das aus *Johannes von Damaskus* übernommene scholastische Axiom nicht vergessen: Quod in *omnibus* est simile, *idem* utique erit et *non exemplum.*[8]) Und *Thomas* meint: In *metaphoricis* locutionibus non

[8]) Die Stelle bei *Joannes Damascenus* lautet: „Non necesse est exempla esse rebus prorsum similia, ac huiusmodi, ut nihil omnino desideretur; quandoquidem in exemplis, tum id quod simile est, tum id quod diversum est, perspicere oportet, eo quod exempla sint. Nam quod omni ex parte simile est, ea ipsa res est, non exemplum, idque potissimum in Deo. Neque enim fieri potest, ut exemplum omnino simile reperiatur, sive cum de Deo, sive cum de Incarnatione sermo habetur (De fide orthodoxa, lib. III, cap. 26).

opportet attendi similitudinem quantum ad *omnia:* sic enim non esset *similitudo,* sed *rei* veritas. Und: Ecclesia dicitur unum corpus mysticum per *similitudinem* ad naturale corpus hominis.[9]) Dabei ist zu beachten, daß die eine Vergleichslinie sehr wohl weit über den Typus hinausgehen wie eine andere weit unter dem Typus liegen kann.

Die übernatürliche Gemeinschaft, die wir „Kirche" nennen, ist also mit dem Leib Christi zu vergleichen. Wer hier den Ähnlichkeitspunkt nicht findet, bewegt sich hart an der Grenze der Häresie. Zur Ernüchterung übertriebener Vorstellungen ist Otto *Willmanns* Einleitung in seine „Didaktik" zu empfehlen. Er beginnt sein zweibändiges Werk mit den Worten: „Zu den sinnvollsten und fruchtbarsten Analogieen, auf welche das Bedürfnis, Erscheinungen der moralischen Welt durch solche der physischen vorstellig zu machen, geführt hat, gehört die Vergleichung der menschlichen Gesellschaft mit dem lebenden Körper."[10]) Der Tropus läßt sich vom vedischen Dichter über die römischen und griechischen Schriftsteller verfolgen, er findet sich in der Soziallehre des *Plutarch* und *Seneka* ebenso wie in der Staatslehre des *Plato* und *Aristoteles.* Der Vergleich einer Gemeinschaft mit einem Leibe ist dem ganzen Altertum geläufig gewesen.[11]) Wie auch sonst hat das Christentum, zumal der heilige *Paulus*[12]) den Gedanken der menschlichen Einheit und Solidarität in seiner ganzen Tiefe erfaßt und ihm größere Würde verliehen. Wenn die neuere Naturforschung durch Aufhellung der biologischen Prozesse dem alten Bildvergleich neue Seiten und wertvolle Anregungen abgewonnen hat, so darf das biologische Gleichnis doch niemals den Charakter des Bildhaften verlieren.[13])

[9]) S. theol. III, 8, 1, 2, bezw. III, 8c.

[10]) *Otto Willmann,* Didaktik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung dargestellt[3], Braunschweig 1903, 1.

[11]) *H. Weinel,* Biblische Theologie des Neuen Testamentes[3], Tübingen 1921, 388.

[12]) 1 Kor 12, 12—27; Eph 4, 11—16; Röm 12, 4 ff.

[13]) Hier die zwar verhaltene, aber doch eindringliche Warnung *Willmanns,* a. a. O., 5 f.: „Der Wert der Analogie wird dadurch nicht verringert, daß die nähere Betrachtung der verglichenen Erscheinungen deren Unterschiede weitaus höher anzuschlagen hat als deren Übereinstimmung, ja auf ihrer Hut sein muß, daß die Auffassung des sozialen Phänomens nicht durch die Vergleichung mit dem natürlichen eine ihm fremdartige naturalistische Färbung erhalte. Besonnenerweise wird festzuhalten sein, daß es bei dem durch Stoffwechsel erneuerten animalischen Körper Naturprozesse sind, bei welchen die Erklärung stehen bleiben kann, dagegen die Lebenserneuerung, wie sie

Bei aller Berücksichtigung seiner relativen Reichweite gewährt das paulinische Bild vom geheimnisvollen Leib Christi[14]) dem christlichen Gewissen die stärksten Motive für seine Verantwortlichkeit gegenüber dem kommenden Geschlecht. Durch diese *religiöse* Fundierung erlangt der *sittliche* Imperativ seine letzte verpflichtende Kraft. Dem Bildvergleich liegen Wirklichkeiten zugrunde, die den engen, zeitaugenblicklichen Raum des menschlichen Daseins sprengen und es in die große Weite der Zeitenfolge stellen, Wirklichkeiten, die über die menschliche Existenz ein Letztes aussagen. Als gesicherte Tatsachen einer gesunden Exegese können gelten:

1) Der Christ lebt sein übernatürliches Leben ganz aus Christus. *Er* ist ihm Lebensgrund und Lebensziel. Für diese denkbar innigste Seins- und Lebensgemeinschaft mit dem Lebensprinzip Christus prägt Paulus die 164mal gebrauchten Formeln: ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ, ἐν Χριστῷ, ἐν κυρίῳ. — Die Treue in der Mitarbeit an der *persönlichen Heilsverwirklichung* muß die Antwort des Menschen auf diesen Anruf Gottes sein.

2) Das aus Christus gestaltete übernatürliche Leben erschöpft sich nicht in der religiös-persönlichen Beziehung Christus-Mensch. Es besagt gleichzeitig eine *religiös-soziologische Relation* von Mensch zu Mensch. Der einzelne ist zur Heiligung in eine *heilige* Gemeinschaft gestellt mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. — Die Treue in der Hingabe an den *religiös fundierten Gemeinschaftsdienst* muß des Menschen Antwort auf diesen Anruf Gottes sein.

3) Die personalen und religiös-soziologischen Inhalte des Bildvergleichs erschöpfen sich indes nicht in dem „Ist" des Augenblicks. Sie erlangen erst im Zusammenschluß von Gegenwart und Zukunft, also in der quasi-Einordnung des Nachher in das Jetzt und des Jetzt in das Nachher ihre volle Krönung. Der in dieser religiösen Einheit stehende, von ihr getragene und durch sie zur Seinsvollendung befähigte Mensch sieht seine Sendung nicht auf Gegenwartserfolge beschränkt. Sein Wirken ist

---

sich in der Menschenwelt vollzieht, zwar auch physische Vorgänge in sich begreift, aber zu psychischen Prozessen und psychischen Aktionen fortschreitet und in bewußten und freien Handlungen, welche über jeden, sei es physischen oder psychischen Mechanismus hinausliegen, gipfelt und daß sie in keiner ihrer Phasen oder Akte den geschichtlichen Charakter, den alles Menschliche an sich trägt, verleugnet."

[14]) Der formelle Ausdruck „mystischer Leib Christi" findet sich bei Paulus nicht. Vgl. *Albert Schweitzer*, Die Mystik des Apostels Paulus. Tübingen 1930, 117.

Tat im zeitunbeschränkten Gottesreich, dem er sich bedingungslos verpflichtet weiß. Nichts liegt ihm mehr am Herzen als Sicherstellung, Ausbau und Bestand des Reiches Gottes. Die Übernatur aber ist ihm Garant, Schutz und Vollender der Natur. Bei seiner extremfreien Einstellung zum Natürlichen wird gerade der in Christus lebende Mensch für eine möglichst kraftvolle Äußerung und Dauersicherung alles Naturhaften einstehen. — Die Treue im *persönlichen Einsatz für das natürliche und übernatürliche Leben des kommenden Geschlechts* ist seine Antwort auf diesen Anruf Gottes.

3. Die ihr Menschsein ausschließlich und voll besitzende Menschperson verlangt also ihrer innersten Wesensstruktur zufolge nach Kultur der Persönlichkeit, nach Auf- und Ausbau des ganzen Menschen, der natürlichen Anlagen sowohl wie der übernatürlichen Kräfte und Seinsverhältnisse. Wahres Menschsein aber ist ursprünglich immer auch Du-bezogenes, auf Gemeinschaft ausgerichtetes Menschsein. „Person" ist daher der Mensch nur durch freie Eingliederung in ein Ganzes, das dem Glied und dem das Glied sein volles Leben läßt. Die Verantwortlichkeit der Person für sich, für jedes Du und für das Ganze schafft die lebensvolle dialektische Gemeinschaftsbeziehung zu der Individualität und dem Ganzen. Beruf, Stand, Staat und Volk leben nur, wenn und weil echte Personen leben. Die Person christlichen Glaubens weiß sich von Gott in *diese* Volksgemeinschaft, in *diese* Zeit hineingestellt. *Der in ein Volk, in eine Zeit Hineingerufene sieht im permanenten Dienst an seinem Volk und seiner Zeit seinen Gottesruf.* Wo dieser Dienst sich mit der Enge des Augenblicks begnügt, ist er des geistigen Menschen unwürdig. Die Verantwortung vor der Zeit ist also zuletzt Verantwortung vor dem in und über der Zeit stehenden lebendigen Gott. Was ein Mensch nicht aus sich formt, was er auf natürlichem oder übernatürlichem Boden zum Brachland verkümmern läßt, das entzieht er nicht nur seinem eigenen Selbst, das enthält er auch dank dem Gesetz seiner seinsmäßigen Kontinuität der Menschheit als solcher vor, zumal dem Menschen mit und nach ihm. Man darf sagen: *Durch Nichtbenützung und Nichtgestaltung seiner innern Werte versündigt sich der Mensch nicht allein an sich selber und seinen Zeitgenossen, sondern auch in irgendeiner Weise am kommenden Geschlecht, weil er sich den verantwortlichen Pflichten entzieht, die als personale Akte mit personalbestimmten aber menschheitsdienlichen Zwecken nur von ihm ge-*

*tätigt werden können.* Vielleicht darf in diesem Zusammenhang gesagt werden, daß es nicht bloß sehr wünschenswert, sondern auch höchst notwendig wäre, wenn sowohl die wissenschaftliche Theologie als auch die praktische Seelsorge gerade diese Gedanken mobilisieren würden. Dem materialistischen d. h. ungeistigen Denken begegnen wir immer noch am kräftigsten durch Geist, zumal durch heiligen Geist!

(Fortsetzung folgt.)

---

# Psychotherapie und Seelsorge.

Von *Josef Schattauer,* Salzburg.

„Medizin und Theologie, die dazu geschaffen sind, sich die Hand zu bieten, gingen mit verkehrtem Rücken immer auseinander, und indessen die *sacrosancta* immer die Engel im Himmel singen hörte, nahm die *saluberrima* mit dem gröberen Teile vorlieb, erzog meist grobe Materialisten und von dieser wie jener Seite ging das Gute für die Menschheit verloren." Metzler, 1794.

Es ist wieder einmal sicher zeitgemäß, dieses Thema anklingen zu lassen. Es wird immer aktueller, je mehr die Entgottung, Entthronung des höchsten Wesens, des Summum-Bonum, die Entweihung, Verweltlichung sichtbarer, fühlbarer wird. Je weniger Platz für die höchste Vernunft und Liebe bleibt, um so mehr kommt die Unvernunft, der Haß zur Herrschaft, breitet sich das Feuer der Hölle aus, kommt die Tyrannei, die Grausamkeit, die Brutalität, der Wahnsinn, die Staatssklaverei, der Rüstungsunsinn zur Herrschaft, weil die Furcht vor den haltlosen, schlechten, bösen, gott- und sittenlosen Menschen sich ins Uferlose steigern muß. Wir leben in einer großen Zeit des Kampfes und Umbruches auf dem tiefsten Gebiete, das hinter allem und jedem steht: Zwischen dem großen Glauben an Gott oder dem kleinen gegen Gott an armselige, sterbliche Menschen von gestern. Der Antichrist sammelt seine Streitkräfte zu einem neuen Sturme aufs Ganze. Dem Radikalismus im Bösen vermag nur der Radikalismus im Guten Halt zu gebieten. „Jede Weltanschauung ist so stark wie der Wille ihrer Träger sie zu verteidigen" (Rosenberg). Es geht um das Übernatürliche, Metaphysische. Man ist wieder einmal auf der Suche um Ersatz für diesen unstillbaren Durst der Seele nach dem Höhern. In Not- und Kampfzeiten, wo noch weniger gedacht wird als sonst, ist die Gefahr um so größer in seelischen Belangen Fehlgriffe zu machen, und

wird die seelische Hygiene, ein an sich noch im Argen liegendes Kapitel, ganz besonders zum größten Schaden des Volksganzen vernachlässigt. Seelische Kraft zählt an sich zu den höchsten Mächten und sittliche Entartung zu den größten Mängeln. Das körperliche Training hin zur Kraft wird gefördert, das seelische hin zur Tugend, zur Sittlichkeit, hinkt ganz bedenklich nach. Für die alte, bewährte, umfassende, religiöse, tiefe Seelsorge versucht die weltliche, rein ärztliche und nebenbei oft auch direktes Pfuschertum sich vorzudrängen. Ärzte von Ruf erheben zeitweilig klar ihre Stimme für die religiöse Seelsorge. Der weltbekannte Chirurg *Sauerbruch* in Berlin äußerte sich kürzlich: „Jeder echte Arzt werde die Überzeugung haben, daß es keine ärztliche Kunst ohne die tiefe und demütige Bindung an Gott gebe. Was der Arzt sich wünsche, sei der begnadete Seelsorger am Krankenbett." Ende des Sommersemesters 1936 verabschiedete sich der langjährige Ordinarius für innere Medizin an der Universität Erlangen, Prof. Dr *Müller;* dabei sagte er unter anderem: „Wir Ärzte, die wir doch keine ‚Mediziner', sondern Leute sein wollen, welche die ärztliche Kunst beherrschen, dürfen, auch wenn wir materialistischer oder naturphilosophischer oder — horribile dictu — liberalistischer Weltanschauung huldigen, oder wenn wir uns metaphysischen Fragen gegenüber als unlöslich gleichgültig verhalten, doch nicht verkennen, *welche große psychotherapeutische Kraft dem religiösen Glauben und dem Gebete zukommt.*" Dr *Jung* in Zürich, der Begründer der komplexen Psychologie, eine führende Persönlichkeit in der Psychotherapie der Gegenwart, hielt 1932 im Elsaß vor evangelischen Theologen einen Vortrag, in dem er unter anderem sagte: „Die Psychoneurose ist im letzten Verstande ein Leiden der Seele, die ihren Sinn nicht gefunden." — „Es scheint mir, als ob parallel mit dem Niedergang des religiösen Lebens die Neurosen sich beträchtlich vermehrt hätten." — „Unter allen meinen Patienten jenseits der Lebensmitte ist nicht ein einziger, dessen endgültiges Problem nicht das der religiösen Einstellung wäre." — „Ja, jedes krankt in letzter Linie daran, daß es das verloren hat, was lebendige Religion ihren Gläubigen zu allen Zeiten gegeben hat und keines ist wirklich geheilt, das seine religiöse Einstellung nicht wieder erreicht." — „Hier, meine Herren, breitet sich für den Seelsorger ein ungeheures Gebiet aus." — „Der Moderne ist ein Bolschewik, dem alle bisherigen geistigen Formen und Normen irgendwie ungültig geworden sind,

und der darum mit dem Geist experimentieren will, wie der Bolschewist mit der Wirtschaft." — „Das Problem der Heilung ist ein religiöses." — „Trotzdem meine Stellung im Parlamente des protestantischen Geistes sich auf dem äußersten linken Flügel befindet — bin ich unerschütterlich davon überzeugt, daß eine ungemessen große Anzahl von Menschen in den Schoß der katholischen Kirche gehört und sonst nirgends hin, weil sie dort am besten und nützlichsten untergebracht sind. — Als Schweizer und darum als eingefleischter Demokrat bekenne ich trotzdem, daß die Natur aristokratisch und mehr noch, esoterisch ist." — Dr *Allers*-Wien hielt 1932 einen tiefen Vortrag in Kevelaer über die Metaphysik der Angst. Jede Frage, die in die Tiefe geht, stößt an das Metaphysische, Geheimnisvolle, Rätselhafte. Es ist nun einmal so!

In neuerer Zeit trat Dr *Niedermeyer*-Wien auf den Plan mit drei *wertvollen* Büchern: *Wahn, Wissenschaft, Wahrheit, Pastoralmedizinische Propädeutik* (Verlag Pustet-Salzburg) und *Grundriß der Pastoralmedizin*, 1. Bd. (Bonifatius-Druckerei-Paderborn). In allen drei Schriften finden sich herrliche Gedanken. Der Verfasser versteht es schlicht, einfach, klar und doch tief zu schreiben, aus dem Vollen zu schöpfen. Bewundernswert ist sein umfassendes Wissen. In der Propädeutik werden Grundlagen der Pastoralmedizin und Pastoralhygiene behandelt, kitzlige Fragen gestreift, gleichsam Gratwanderungen unternommen. Niedermeyer ist überall ein zuverlässiger Führer. Wie tunlichst umfassend und klar sind z. B. die schweren *Vererbungsfragen* herausgestellt. *Psychotherapie* ist ihm *zielbewußte Aktivierung seelischer Kräfte.* Nach dem lesenswerten neuen Buche vom Berliner Nervenarzt *Paneth:* Seelen ohne Kompaß, folgert N. treffend: Der Titel bezeugt, wo die tiefste Ursache der seelischen Nöten liegt — viele haben ihre Lebensorientierung verloren und darunter leiden sie. Jung gesteht, daß er oft bei seinen vielen Patienten aus aller Welt den Ausruf hörte: „Wenn doch mein Leben wieder einen Sinn hätte!" — N. erschaut in der Vermählung von Natur und Übernatur zum Heilzweck das Bestmöglichste, im Bilde des alten Priesterarztes, der imstande ist, in die tiefsten Tiefen der menschlichen Seele vorzustoßen, wo das Giftigste arbeitet, Schuld und Sünde und Irrtum. Der katholische Priester vermag ein klares Ziel aufzuzeigen, feste Normen für seelisches Gesundsein in den zehn Geboten, und durch das große Bußgericht zum seelischen Wohl-

sein, dem Ruhen in der Ordnung des Ewigen (nach Augustinus) zu führen. Er allein vermag dem Leidenden festen Boden zu geben zum Tragen des schwersten Kreuzes und dem Sterbenden, wo Worte nichts mehr vermögen, das Kreuz vor die brechenden Augen zu halten als wirksames Heilmittel in der schwersten Stunde des Lebens. Zu welchen seelischen Höhen versucht eine heilige Kommunion emporzuführen! — Zur Zeit von Goethe putzten sich erst wenige die Zähne und dieses geschah meistens nur einmal beim Baden vom Bader mit einer groben Bürste. Die körperliche Hygiene hat es doch etwas weiter gebracht, während die seelische heute noch überaus rückständig ist, weil man die tiefste seelische Hygiene, die religiöse, so vernachlässigt und zum Unheil für das Volk bekämpft und die rein weltliche vielfach eine seelenlose bleibt. Wie wäre es um das seelische Wohlsein bestellt, wenn ein richtiges Morgengebet gleichsam wie ein Sonnenaufgang des höchsten Gedankens empfunden würde, Gott, und diese Sonne jedem nachginge wie die irdische mit ihrem Lichte und ihrer Wärme, ihrer Wunderkraft. Der irdische Tand allein füllt nun einmal nie einen Menschen. *Jung* schreibt in seinem letzten größeren Buche von der *Wirklichkeit der Seele,* daß *Gott* der *realste Grund* ist und psychologisch die *prima causa,* eine psychologische Gegebenheit, eine *Wirklichkeit:* Ich bin, der ich bin! — Im gleichen Werke betont Jung, daß die Idee der Wirklichkeit der Seele die *allerwesentlichste Errungenschaft der Psychologie* sei. Der versuchte Ersatz der Metaphysik durch die Materie sei intellektuell eine *reine Gaukelei,* psychologisch eine *unerhörte Revolution.* Erst die unbekannte Überwelt gebe dem Menschen das richtige Gleichgewicht zurück. Allzeit bewundernswert sei die ausgeglichene metaphysische Sicherheit des gotischen Menschen, des Mittelalters, wie uns einer in Parazelsus entgegentritt mit dem tiefsinnigen Ausspruche: Liebe ist die beste Arznei. In der Gegenwart wird der Haß gepredigt als Heilmittel. So weit sind wir gekommen! — „Die allgemeine Verbreitung und ungeheure historische Wirkung der Religion auf die Menschheit wäre unverständlich, wenn nicht die religiösen Symbole zum mindesten Naturwahrheiten wären." (Jung, Wirklichkeit der Seele, Verlag Rascher-Zürich, 1934.)

„Alle gesunden Zeitalter hatten die Einstellung eines instinktiven Glaubens, *ihr Fehlen ist ein Degenerationszeichen*" (Jung-Zürich). Große Zeiten bauten unsere Dome, die kleinen des Niederganges versuchten sie nie-

derzureißen. Zu welcher Rechtfertigung und Hochwertung der alten Beicht kommen *Jung* und *Paneth*. Man lese es nur in ihren Werken nach. „Die Beicht ist die älteste Analyse und *die gesündeste*. Der rein weltlichen Beichte der Psychoanalyse fehlt die Ergänzung der Kirche, den reuigen Sünder aufzubauen und einzubauen" (Paneth, Die Seele ohne Kompaß, 1935). „Die meisten Menschen von heute wollen lieber die kleinsten Kerzlein auf ihrem Nachttische haben als die hohen Sterne" (Paneth).

Diese kleine Auslese bezeugt den Hochwert einer gesunden Psychotherapie, einer weltlichen Seelsorge, die gleichsam die Aufgabe hat, die modernen innerlich ausgehöhlten Menschen, die auf keinen Priester mehr hören, wieder langsam zu den Kirchenportalen hinzuführen. Gewiß wird der Priester in dieser Literatur vieles finden, was er ablehnen muß, leider auch in der deutschen Seelenheilkunde von heute; aber überall zerstreut finden sich Goldkörner der Wahrheit. Irren ist und bleibt eben menschlich und gerade außerhalb der Kirche blüht — leider Gottes! — oft zuviel der Irrtum. Dem katholischen Geiste entspricht vielmehr das Sammeln alles Wahren und Guten und nicht zu eng exklusiv zu sein. Was mußten die Apostel aus dem alten Heidentum oft aufnehmen! — Seelenheilkunde bedeutet — nach Dr Großschopf in Dresden, 1936 —: „Zurückgreifen auf die tiefsten und letzten Gegebenheiten, innere Wertfindung und innere Einkehr, Neuordnung, Wiederauffinden verschütteter und vergessener eigener Lebenswege, Rückkehr zu den ureigensten Quellen. Wer andere festigen will, muß selbst gefestigt sein!" „Du mußt der sein, als der du wirken willst!" — „Nicht wovon man überzeugt ist, *sondern daß man überzeugt ist*, hat zu allen Zeiten gewirkt" (Jung). Darum lautet ein psychotherapeutischer Grundsatz: *Werde, der du bist!* Jung läßt in seinem Buche über die Seelenprobleme der Gegenwart auch den für jeden Priester tiefen Gedanken anklingen *von der seelischen Sterilität des seelischen Operateurs.*

Diese Ausführungen wollen auch aufzeigen, daß die Seelsorger an Heilanstalten für Geisteskranke auf einem wichtigen Gebiete zu arbeiten haben, das berufen ist, die ganze Seelsorge zu befruchten. Ihre Aufgabe und deren Auswirkungen werden um so bedeutungsvoller, je mehr sich auch die Zahl der seelisch Leidenden mehrt. Viele Menschen leiden am Glauben, weil sie an der Seele leiden; viele leiden an der Seele, weil sie am Glauben leiden. Welches Scheinwerferlicht senden nicht diese bei-

den Sätze hinein in unsere Zeit, wo wir überall so öden Religionsersatz vielfach antreffen, der doch nie das tiefe Hungern, Dürsten, Frieren, Darben der Menschenseele zu beenden vermag. Aus diesen Gründen heraus trafen sich im vergangenen Herbst die Seelsorger an den Heilanstalten der Alpenländer mit Dr Svoboda-Wien in Hall, um ihre Arbeitsgemeinschaft enger und fruchtbringender zu gestalten. Wer will mittun?

*Bichlmair S. J.*, Religion und seelische Gesundheit. Mayer-Verlag, Wien 1931.

*Jung*, Wirklichkeit der Seele. Rascher-Verlag, Zürich 1934. — Seelenprobleme der Gegenwart. Rascher-Verlag, Zürich 1933. — Beziehungen der Psychotherapie zur Seelsorge. Rascher-Verlag, 1932.

*Paneth*, Seelen ohne Kompaß. Rowohlt-Verlag, Berlin 1935.

*Pilcz*, Nervöse und psychische Störungen, Leitfaden für Seelsorger. Herder 1935.

*Niedermeyer*, Pastoralmedizinische Propädeutik. Salzburg 1935, Pustet. — Grundriß der Pastoralmedizin, I. Bd.: Pastoralpsychiatrie. Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1936. — Wahn, Wissenschaft und Wahrheit, Lebensbekenntnisse eines Arztes. Salzburg 1934, Pustet.

*Bergmann*, Religion und Seelenleiden, Bd. VII. Haas u. Grabherr, Augsburg 1932.

*Allers Rudolf*, Heilerziehung bei Abwegigkeit des Charakters. Benziger-Verlag, Einsiedeln 1936.

*Klug Ignaz*, Tiefen der Seele. Schöningh, Paderborn 1926.

*Dr Gallus Jud*, Zur Psychologie der Skrupulanten. Universitätsbuchhandlung, Freiburg, Schweiz, 1935.

*P. Chrysostomus Schulte*, Was der Seelsorger von nervösen Seelenleiden wissen muß? Schöningh, Paderborn 1936.

*Dr Rudolf Allers*, Das Werden der sittlichen Person. Herder, Wien 1930.

---

# Die soziale Gerechtigkeit.

Von *Dr Oskar Renz*, Moralprofessor, Luzern.

Die Aussprache über die soziale Gerechtigkeit will nicht zur Ruhe gelangen. Nach unserer Ansicht liegt der Grund darin, daß man die soziale Gerechtigkeit mit der strikten Gerechtigkeit, besonders mit der legalen identifizieren will. *P. Burkhard Mathis* gibt in der Linzer „Quartalschrift" (1936, Nr. 2) einen eigenen Lösungsversuch, bei dem er auch Bezug nimmt auf eine von uns geäußerte Meinung. Dies veranlaßt uns kurz auf die Frage einzutreten.

Nach P. Mathis fallen in geordneten Verhältnissen die legale und distributive Gerechtigkeit mit der sozialen zusammen. Ist jedoch die strikte Gerechtigkeit *gestört*, dann tritt die soziale Gerechtigkeit als besondere Gerechtigkeit auf, um die Störung zu beheben. „Sonach erscheint

uns die soziale Gerechtigkeit als der Ausgleich oder die Harmonie zwischen der legalen, distributiven und kommutativen Gerechtigkeit" (S. 306). An diesen letzten Gedanken möchten wir anknüpfen. Die soziale Gerechtigkeit tritt nach P. Mathis dort auf, wo die *strikte Gerechtigkeit gestört* ist; wir sagen, wo sie *verändert* ist.

Es gibt im Gemeinschaftsleben der Menschen nicht nur zwei, sondern *drei Beziehungen*. Die Menschen können *gegensätzlich* auftreten und hier herrscht *striktes Recht und strikte Gerechtigkeit*. Die Menschen können als *Einheit* auftreten und hier herrscht die *Liebe*. Die Menschen können zueinander im *Prinzipverhältnis* stehen und hier finden wir die *sozialen Tugenden*. Das Prinzipverhältnis unter den Menschen wird heute zu wenig erforscht und doch finden sich in ihm die wichtigen sozialen Tugenden, besonders auch die *soziale Gerechtigkeit*. Die soziale Gerechtigkeit beherrscht sowohl den *Gebrauch des Eigentums*, wie auch das *Dienstverhältnis*. Nur von letzterem reden wir im folgenden.

Beim *Vertragsabschluß* stehen sich Unternehmer und Arbeiter gleichberechtigt gegenüber. Hier herrscht *striktes Recht* zwischen Vertrags*gegnern*. Vertraglich stellt der Arbeiter dem Unternehmer nur seine Arbeit zur Verfügung. Die Arbeit, d. h. die Betätigung des Arbeiters, ist jedoch in Wirklichkeit so enge mit der Person des Arbeiters verknüpft, daß die *Person* durch die länger dauernde Abtretung der Arbeit *miterfaßt* wird. Es ist der Unternehmer und nicht der Arbeiter, der im allgemeinen Ort, Art, Zeit und andere Umstände der Arbeit bestimmt. Dadurch kann der Arbeiter seine Personenrechte nicht mehr genügend schützen und verwirklichen. Es ergibt sich daher naturrechtlich die Pflicht für die Unternehmer, für den Schutz und die Verwirklichung der Personenrechte des Arbeiters zu *sorgen*.

Der Unternehmer muß sorgen, daß das Personenrecht des Arbeiters, sich und die Seinigen zu erhalten, durch die dauernde Abtretung der Arbeit nicht verletzt werde. Er muß also dem Arbeiter die Erfüllung seiner Gatten- und Vaterrechte ermöglichen, indem er ihm einen *genügenden Lohn* bezahlt. *Pius XI.* sagt: „Auf alle Weise ist daher darauf hinzuarbeiten, daß der Arbeitsverdienst der Familienväter zur angemessenen Bestreitung des gemeinsamen häuslichen Aufwandes ausreiche" (Acta Apost. Sedis 1931, p. 200).

Der Unternehmer muß sorgen, daß der Arbeiter genügend *Zeit* zur Verfügung habe, um seine Körper-

kräfte wieder herzustellen, um sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten, um seine Familienpflichten, seine religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Pflichten erfüllen zu können.

Durch den *Ort* der Arbeit können ebenfalls die Personenrechte des Arbeiters gefährdet werden und so muß der Unternehmer für ihre Erfüllung besorgt sein. Der Unternehmer muß sorgen, daß der Ort der Arbeit den Arbeiter nicht dauernd seiner Familie entziehe, sonst werden die Familienrechte des Arbeiters verletzt. Der Unternehmer muß sorgen, daß im Arbeitslokal und am Arbeitsort die Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter möglichst ausgeschaltet werden. Er muß die nötigen sanitären Anlagen herstellen und Schutzmaßnahmen treffen. Besonders müssen auch die Arbeiter genügend unterrichtet und geleitet werden, damit sie die Mitarbeiter nicht in Lebensgefahr bringen.

Der Unternehmer muß auch besorgt sein, daß der Arbeiter, vor allem der weibliche und jugendliche, nicht in eine *Umgebung* hineingestellt werde, in welcher seine Religion und Unschuld Schaden leiden.

Auch die *Art* der Arbeit kann die Personenrechte des Arbeiters stark gefährden. Daher muß der Unternehmer für ihre Unverletzlichkeit sorgen. Er muß bei Zuteilung der Arbeit auf die seelischen und körperlichen Anlagen, auf Wissen und Können, auf Alter und Geschlecht Rücksicht nehmen.

Mit einem Wort: der Unternehmer muß für die Erhaltung und Erfüllung der verschiedensten Personenrechte seines Arbeiters, soweit sie im Betriebe gefährdet sind, besorgt sein. Er wird also zum *Prinzip des menschenwürdigen Lebens für den Arbeiter.* Arbeiter und Herr treten in dieser Fürsorge vereinigt oder *sozial* und nicht mehr gegensätzlich auf. Daraus ergibt sich im Dienstverhältnis eine wesentliche Veränderung der strikten Gerechtigkeit. Die *Gegensätzlichkeit* ist ihr *zum großen Teil genommen,* weil Arbeiter und Herr sozial verbunden sind. Dagegen ist der *verpflichtende Charakter sehr stark gewachsen,* weil der Herr im Betriebe naturrechtlich Prinzip für die Erfüllung der Lebensrechte des Arbeiters geworden ist. In der strikten Gerechtigkeit verlangen die Personenrechte vom Mitmenschen rein *negativen Respekt,* dagegen im Dienstverhältnis der sozial verbundenen Personen verlangen die Personenrechte des Arbeiters vom Herrn *positive Betätigung in der Fürsorge.* Justitia strictissima nennt sie daher Pius XI. (Acta Apost.

Sedis 1931, p. 212). Es tritt somit in diesem sozialen Verhältnis zwischen Herrn und Arbeiter eine neue *soziale Gerechtigkeit* auf, die vollständig verschieden ist von der strikten Gerechtigkeit. Diese soziale Gerechtigkeit ist in erster Linie sozial *kommutativ,* indem der Herr die Ansprüche der Personenrechte des Arbeiters, soweit sie im Betrieb gefährdet sind, erfüllen muß. Der Herr muß im Betrieb auch eine *sozial distributive* Gerechtigkeit erfüllen, indem er die Arbeiter proportioniert, entsprechend ihren Kräften und Bedürfnissen behandelt. Auch muß der Herr die nötigen Befehle und Vorschriften im Betriebe erlassen und der Arbeiter muß gehorchen und das Gemeinwohl des Unternehmens fördern. Das ist ein *Abbild der gesetzlichen Gerechtigkeit.*

Weil Herr und Arbeiter im Dienst- oder Prinzipverhältnis sozial verbunden sind, deshalb verträgt dieses soziale Leben nur schwer die Einmischung des Staates. Daher darf der Staat nur in sehr beschränktem Maße, soweit das Gemeinwohl es verlangt, durch die legale strikte Gerechtigkeit im Dienstverhältnis intervenieren. Wir ersehen daraus, daß die soziale Gerechtigkeit unmöglich mit der strikten legalen Gerechtigkeit zusammenfallen kann, denn sie vertragen sich gegenseitig nur sehr schwer und in beschränktem Maße. Man beachte in den päpstlichen Rundschreiben die Warnung vor zu starker Intervention des Staates. Deshalb verlangt die Natur des Dienstverhältnisses die *berufsständische Ordnung* mit besonderen Ausschüssen, um der sozialen Gerechtigkeit, immer den konkreten wechselnden Verhältnissen entsprechend, zum Durchbruch zu verhelfen. Den Charakter dieser sozialen Gerechtigkeit haben wir schon im Jahre 1927 in unserm Buch: „Die Lösung der Arbeiterfrage durch die Macht des Rechts" ausführlich dargelegt. Im Anschluß an den heiligen Thomas und Aristoteles nannten wir sie *Justitia oeconomica;* Pius XI. nennt sie *Justitia socialis.*

---

## Pastoralfälle.

**(Suffragia ante mortem.)** Pfarrer Albert hat in seiner Gemeinde viele ältere fromme Personen, die ihm Meßstipendien bringen mit der Bitte, nach ihrem Tode eine größere Anzahl heiliger Messen für ihre Seelenruhe zu lesen. Da ihre Anverwandten wenig religiös sind, möchten sie jetzt schon die heiligen Messen bestellen, um sicher zu sein, daß nach ihrem Tode das heilige Meßopfer für sie dargebracht werde. Bei dieser Gelegen-

heit erklärt Pfarrer Albert den Bittstellern, sie würden die Früchte des heiligen Meßopfers noch sicherer und reichlicher empfangen, wenn sie jetzt schon die heiligen Messen für sich lesen ließen und selbst auch dem heiligen Meßopfer andächtig beiwohnen würden. Vor allem aber dürften sie nicht die Wahrheit vergessen, daß die ganze Ewigkeit abhinge von unserer Todesstunde. Sind wir dann im Stande der heiligmachenden Gnade, sind wir ewig gerettet. Überrascht uns aber der Tod mit einer schweren Sünde auf dem Herzen, sind wir ewig verloren. Gott aber kann uns sterben lassen, wann er will. Darum ist es sehr gut und heilsam, schon jetzt für uns das heilige Opfer darbringen zu lassen mit der Bitte an Gott, er möge uns in einer Stunde aus diesem Leben rufen, in der wir im Stande der Gnade sind. Wir haben also einen größeren und sicheren Anteil an den Früchten des heiligen Meßopfers, wenn es schon zu unseren Lebzeiten, als erst nach unserem Tode für uns dargebracht wird.

Für diese kurze Belehrung waren die Bittsteller recht dankbar. Sie bestellten darum mehrere heilige Messen für sich, um von Gott die Gnade einer glücklichen Sterbestunde zu erlangen. Mit doppelter Andacht wohnten sie dann diesen Messen bei und empfingen darin zu ihrem großen Troste die heilige Kommunion.

Als Pfarrer Albert gelegentlich einem geistlichen Mitbruder diese Praxis mitteilte, war dieser darüber höchst erstaunt und sagte gleich, da hast du aber den Leuten ein großes Unrecht angetan, die müssen nun lange im Fegefeuer leiden für alle ihre Sünden, die sie in all den Jahren nach diesen Messen begehen.

Was sagen die Theologen und Moralisten zu der Praxis von Pfarrer Albert?

Die Theologen unterscheiden im Meßopfer einen **inneren** und **äußeren Wert.** Unter dem *inneren* Wert versteht man jenen, welcher dem Meßopfer in sich selbst auf Grund der *Würde Christi* als des Hohenpriesters und Opferlammes objektiv innewohnt. Der *äußere* Wert besteht in der Summe jener konkreten Wirkungen, die kraft der Zuwendung der Erlösungsfrüchte jeweils in die äußere Erscheinung treten.

Der *innere Wert* der heiligen Messe ist sicher ebenso u n e n d l i c h wie das Abendmahl- und Kreuzesopfer.

Der *äußere Wert* (Applikationswert) der heiligen Messe ist schlechthin u n e n d l i c h, insofern die Messe Lob- und Dankopfer, (im gewissen Sinne) e n d l i c h, insofern sie Bitt- und Sühnopfer ist.

Unter **Meßfrüchten** (fructus Missae) verstehen die Theologen jene Wirkungen ex opere operato, welche der Messe als einem *Bitt- und Sühnopfer* entspringen und daher den Menschen zufallen.

Da es angemessen und der Wille Gottes zu sein scheint, daß die Strafe erlassen werde, wenn eine entsprechende Genugtuung geleistet worden ist, so nehmen die Theologen gewöhnlich an, daß, falls die gehörige Disposition vorhanden sei, die Nachlassung der Sündenstrafe durch das Meßopfer *unfehlbar* oder nach einer feststehenden Regel eintrete. Auch die Wirksamkeit der Messe als eines Bittopfers ist, insoweit Christus als Opferpriester und Opfergabe in Betracht kommt, unfehlbar. Doch können von seiten der Person, der die Früchte der Messe zugewendet werden sollen, oder von seiten des Gegenstandes, den jemand erlangen will, Hindernisse vorliegen, welche die Wirksamkeit aufheben oder beschränken. Die Erhörung unserer Gebete, auch derjenigen, die wir in der heiligen Messe Gott vorlegen, wird geregelt nach den Gesetzen der göttlichen Weisheit. Obgleich die satisfaktorische Meßfrucht den Armen Seelen nur *fürbittweise* zugewendet werden kann, nehmen die meisten Theologen mit Suarez an, daß die Messen für Verstorbene mit unfehlbarem Erfolge, wenn nicht die ganze Sündenstrafe, so doch einen Teil ex opere operato erlassen. (Siehe Pohle-Gierens, Dogmatik III[8], S. 380, und Wilmers-Deneffe, Lehrbuch der Religion IV[3], S. 498 f.)

**Die wahrscheinlichen Gründe,** weshalb Gott die an sich unendliche Kraft des Bitt- und Sühnopfers sich nicht nach ihrer größtmöglichen, wenn auch endlichen Ausdehnung auswirken läßt, sind nach *Tournely* (De Euch. qu. 8, art. 6) folgende: der *positive* Wille Gottes, das Meßopfer möglichst häufig dargebracht und besucht zu sehen; der *allgemeine* Zug an der göttlichen Vorsehung, alle Wirkungen in der Natur und Übernatur schrittweise und allmählich, statt plötzlich und auf einmal, herbeizuführen; endlich der *göttliche Heilsplan,* daß der fromme Christ im Heiligungswerke sich selbst bemühe und der Früchte des Meßopfers in fortgesetzter Anspornung seines Eifers sich selbsttätig bemächtige. (Siehe Pohle-Gierens, Dogmatik III[8], 375.)

Nach der Natur des Meßopfers unterscheidet man eine *dreifache* Meßfrucht.

1. **Die allgemeine Meßfrucht** (fructus generalis). Sie entspricht der Absicht Gottes und seiner Kirche. Gleich zu Anfang des Kanons erklärt der Priester, er bringe das Opfer dar für alle „Rechtgläubigen und Bekenner des katholischen und apostolischen Glaubens". Ebenso betet er nach der Wandlung, der Herr möge gedenken seiner „Diener und Dienerinnen . . ., die mit dem Zeichen des Glaubens uns vorangingen und schlummern im Schlafe des Friedens". „Ihnen und *allen* in Christo Ruhenden", so betet er weiter, „verleihe eine Stätte der Erquickung, des Lichtes und des Friedens." Diese Gebete aber verrichtet der Priester im Auftrage und im Namen der Kirche, folglich ist es

ihr Wille, daß die Früchte des heiligen Opfers den Genannten zugewandt werden.

Über diesen fructus generalis kann der Priester nicht anderweitig verfügen. Ob auf Grund dieser allgemeinen Frucht jedem Mitgliede der Kirche aus allen Messen, die auf Erden gelesen werden, irgendein Nachlaß von zeitlichen Sündenstrafen zuteil werde, wie manche Theologen mit Skotus annehmen, ist zweifelhaft. (Siehe Pohle-Gierens III[8], 377.)

2. **Die besondere Meßfrucht** (fructus specialis) kommt jenen zu, welchen sie eigens durch den Opfernden oder infolge ihrer Beteiligung am Opfer zugewendet werden.

Die besonderen Früchte kommen zunächst jenen zu, *für welche* der Priester das heilige Opfer darbringt, mögen sie gegenwärtig oder abwesend, einzelne Personen oder ganze Genossenschaften oder auch der opfernde Priester selbst sein. Im letztern Falle empfängt der Priester eine zweifache besondere Frucht: eine als Priester, der opfert (fructus personalis), die andere als Person, für welche geopfert wird.

Diese besondere Frucht ist e n d l i c h. Deshalb wirkt das mehrmals zu einem besonderen Zweck dargebrachte Opfer mehr als das nur einmal dargebrachte. Ebenso schöpft der einzelne aus einem für mehrere Personen dargebrachten Meßopfer weniger Frucht, als aus einem für ihn allein dargebrachten.

Weil die Wirkung der Zuwendung in der einen oder anderen Weise vereitelt werden kann, wie z. B. bei einer Messe für einen schon im Himmel befindlichen Verstorbenen, so rät Suarez (De Euch. disp. 79, sect. 10, n. 15) dem Priester an, neben der „ersten Intention" auf alle Fälle noch eine „zweite Intention" zu machen, um zu verhüten, daß der fructus specialis im Kirchenschatz verbleibe. Daß dieser fructus specialis wirklich *existiert* und in der angegebenen Weise verfügbar bleibt, ist ausdrückliche Kirchenlehre, wenn auch kein Dogma. (Siehe Pohle-Gierens III[8], 378.)

Auch die *Gläubigen* können die besonderen Früchte des heiligen Meßopfers, insofern sie an der Darbringung desselben Anteil haben, einem bestimmten Zwecke zuwenden. Denn was von ihren Gebeten und der Frucht ihrer guten Werke gilt, das muß auch vom heiligen Opfer gelten. Daß sie aber auf ihre Weise das heilige Opfer darbringen können, ergibt sich klar aus dem Meßkanon, worin es heißt: „Gedenke, Herr . . ., aller, für welche wir dir darbringen oder w e l c h e d i r d a r b r i n g e n dieses Opfer des Lobes für sich und alle die Ihrigen."

Auf zweifache Weise geschieht diese Darbringung von seiten der Gläubigen. 1. Im *weiteren* Sinne, insofern sie Glieder der Kirche, eines mystischen Leibes, sind und folglich durch den Priester als ein mit ihm verbundenes Glied wirken, wie z. B. der

Fuß oder die Hand durch das Auge sieht. 2. Im *engeren* Sinn, wenn sie durch Stiftungen, Unterstützung, Dienstleistungen am Altare u. s. w. auch äußerlich die Darbringung des Meßopfers ermöglichen oder befördern. Die Gegenwart selbst ist eine Art Beteiligung am Opfer, folglich eine Darbringung desselben. (Wilmers-Deneffe, Lehrbuch der Religion IV[8], 502.)

Sodann kommen die besonderen Früchte allen Kindern der Kirche zu, die dem heiligen Opfer *beiwohnen* und es *innerlich mitfeiern,* und zwar aus einem dreifachen Grunde.

1. Zunächst wird es nämlich für diese insbesondere dargebracht, da es im Kanon heißt: „Gedenke, Herr, aller hier Gegenwärtigen, deren Glaube dir bekannt ist und deren Andacht du kennst."

2. Ist diese Beiwohnung oder Teilnahme eine Art Mitwirkung. Die Gläubigen, welche die Messe innerlich mitfeiern, bringen, wie eben gesagt wurde, auch selbst in gewisser Weise das Opfer dar. Je mehr aber jemand an der Darbringung des Opfers sich beteiligt, desto größer ist auch das Maß der Früchte, das ihm zukommt.

3. Erlangen die Gläubigen einen Teil der Früchte eben wegen der Andacht und des Verlangens nach denselben, das sie durch ihre Zurückziehung von zeitlichen Geschäften, um dem heiligen Meßopfer beizuwohnen, bekunden. (Siehe Wilmers-Deneffe, Lehrbuch der Religion IV[8], 503.)

Die besondere Frucht, die jemand aus der andächtigen Beiwohnung der heiligen Messe schöpft, bleibt dieselbe, mögen auch noch so viele außer ihm zugegen sein. Für jeden der Anwesenden hat das heilige Meßopfer dieselbe Wirkung, als ob er allein gegenwärtig wäre. Diese Frucht wird natürlich größer, wenn er nicht bloß einer, sondern mehreren heiligen Messen beiwohnt.

3. **Die persönliche Meßfrucht** (fructus specialissimus s. personalis). Weil der Priester an der Darbringung des Opfers ganz vorzüglich sich beteiligt, kommt ihm auch eine ganz besondere Frucht zu. Jedes gute Werk äußert seine Wirkung an dem, der es verrichtet; folglich auch das Meßopfer. Sodann will die Kirche, daß der Priester, seiner eigenen Schwachheiten eingedenk, den Höchsten um Erbarmen für sich bitte und so eine besondere Frucht sich zuwende. Zu diesem Zwecke hat die Kirche dem opfernden Priester eigene Gebete im Meßkanon vorgeschrieben. Höchst wahrscheinlich kann diese persönliche Meßfrucht, weil unübertragbar, anderweitig nicht vergeben werden.

Aus dieser kurzen Darlegung geht klar hervor, daß die Gläubigen aus der heiligen Messe mehr und reichlichere Früchte zu ihren Lebzeiten gewinnen als nach ihrem Tode, wo sie wahrscheinlich nur die satisfaktorische, nicht aber auch die impetratorische und propitiatorische Meßfrucht erhalten.

Hören wir noch kurz die Ansichten einiger Moralisten. Sie behandeln diesen Gegenstand gelegentlich der Frage, *ob ein Priester seiner Applikationspflicht genügt hätte* durch Darbringung des Meßopfers für einen L e b e n d e n, den er *tot* glaubte und für dessen Seelenruhe er applizieren mußte.

*Ballerini-Palmieri* IV[3], n. 1044, verneint diese Annahme, fügt aber gleich hinzu: „Nihilominus advertendum est, quod satisfactorius sacrificii fructus non solum vivo prodesse potest, sed hoc ipso eum eximere a purgatorii poenis. Et exinde est quorundam usus, qui hoc praesidium sibi sollicite quaerentes, praestitutas a se Missas, vel omnes vel magna ex parte, praemittere satagant, dum in vivis agunt."

*Noldin-Schmidt* antwortet auf diese Frage also: „Si contractum iuxta rigorem iuris interpretemur, sic applicans non satisfacit, quia finis, quem dans stipendium intendit, non obtinetur, nempe per missae sacrificium delendi poenas *post mortem* adhuc luendas. Quia tamen vivus ex missae sacrificio uberiorem certioremque fructum percipit quam defunctus, insuper quia poenae purgatorii propter missae sacrificium, quod vivo applicatur, breviores mitioresque evadere possunt, non improbabiliter supponitur eum, qui dedit stipendium, nolle ad amussim urgere ius suum." (Noldin-Schmitt III[23], 181.)

*Cappello* I, 607, beantwortet diese Frage noch klarer und bestimmter mit folgenden Worten: „Nos, re mature perpensa, putamus huiusmodi applicationem valere, quia, licet *accidentaliter* obligationi susceptae seu contractui non fuerit satisfactum, *substantialiter* tamen fuit certe satisfactum. Etenim ex Missae sacrificio vivus percipit uberiorem ac certiorem fructum, quam defunctus, quatenus non solum percipere valet fructum satisfactorium, sed etiam alios fructus, quorum defuncti tantum secundum aliquam rationem et probabiliter vel probabilius, non vero certe, capaces sunt. Hinc multorum usus, maxime laudandus, qui, hoc praesidium sibi sollicite quaerentes, praestitutas a se Missas vel omnes vel ex magna parte praemittere satagunt, dum in vivis degunt.

Diximus praefatum usum esse *maxime laudandum*, tum quia, praeter dicta, magis meretur qui vivens stipendiis Missarum se privat, quam qui ea solvenda post mortem relinquit, cum scil. iisdem non amplius frui valet; tum quia fructus ex opere operantis maior est vel esse potest; tum demum quia celebratio Missarum certior est, iugi teste experientia. Oneribus enim Missarum, quae sint post obitum adimplenda, vel ex legum civilium iniuria vel ex haeredum aliorumve, quorum interest, incuria aut malitia, saepe non satisfit."

Ebenso klar und bestimmt beantwortet *P. Vermeersch* III[3], 288, unsere Frage mit den Worten: „Minime improbandi,

immo laudandi sunt qui, dum vivunt, per celebrata iam sacra sibi suffragia praecipiunt. *Vivens enim homo omnes fructus certo participat,* dum de defunctis minus constat utrum necne alius fructus praeter satisfactorium ipsis prosit.

Potest quoque vivens missae *assistere* atque etiam hac ratione esse offerens. Magis etiam per se meretur, dum se privat stipendiis ipse, potius quam mere hereditatem suam onere isto gravet. Addas maiorem securitatem de fideli adimpletione onerum."

Nach der Ansicht der Moralisten ist also die Handlungsweise des Pfarrers Albert in jeder Beziehung zu loben und nachahmungswert. Die Gründe, die uns antreiben sollten, die Gläubigen in ähnlicher Weise aufzuklären, faßt Benedikt XV. in einem Briefe vom 31. Mai 1921 kurz zusammen, indem er in einem Breve über die Kongregation vom guten Tod also schreibt: „Considerandum praecipue est, fructus qui ex sacro percipiuntur, hominibus longe uberius *vivis* prodesse quam vita functis, cum iis, bene animatis et dispositis, magis directo, certius atque abundantius quam his applicentur; unde efficitur, ut, cum perseverantiae dono, quaeremus nobis facultatem adhuc vivis comparare tum placandae Dei iustitiae, tum poenae, quae nobis in Purgatorio igne maneret, vel tollendae omnino, vel valde saltem imminuendae. Quodsi satis multi obliviosi atque ingrati homines, id committere consueverunt, ut ad animas eorum piandas quos habere carissimos videbantur, augustum offerri Sacrificium neglegant, sunt maiore numero qui, gravi cum spiritualium utilitatum iactura, illud ignorent, profuturum sibi multo magis missae sacrificium quod, se vivis, ipsimet, quam quod in ipsorum levamen defunctorum heredes, propinqui vel amici perlitari iusserint." (A. A. S. XIII, 344.)

Es ist selbstverständlich, daß nicht die *zukünftigen* Sündenstrafen, sondern nur jene durch das heilige Meßopfer nachgelassen werden können, die zur Zeit der Darbringung des heiligen Opfers noch abzubüßen sind.

Pfarrer Albert hat also ganz im Sinne der Kirche gehandelt. Mögen seine Worte zu einer Saat werden, aus der sich reichliche Früchte entwickeln.

Trier. *B. van Acken S. J.*

**(Eine Verführungsgeschichte.)** Vor einiger Zeit ist an einem kleinen Orte eine Verführungsgeschichte unter Jünglingen aufgekommen. Anläßlich dieses Skandals überlegt der Seelsorger die beiden Möglichkeiten: 1. Wenn der Seelsorger *als Beichtvater* auf Verführungsgeschichten käme, was könnte und müßte er tun in einer kleinen Gemeinde? 2. Wenn der Seelsorger *außerhalb des Beichtstuhles* ein solches Übel in Erfahrung brächte,

was müßte er machen in einem Orte, wo die Leute stark aufeinander angewiesen sind und sich gegenseitig nichts in den Weg legen wollen?

*Ad 1.*

„Sacramentale sigillum inviolabile est; quare caveat diligenter confessarius, ne verbo aut signo aut alio quovis modo et quavis de causa prodat aliquatenus peccatorem" (can. 889, § 1). Eine weitere Einschärfung dieses strengen Gebotes enthält can. 890: „Omnino prohibitus est confessario usus scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis, excluso etiam quovis revelationis periculo." Neben dieser, schon naturrechtlich gegebenen Bindung obliegt aber auch dem Beichtvater die Obsorge um die rechte Disposition des Beichtkindes, dem die Absolution gegeben werden soll. Dazu gehört auch der ernste Wille des Pönitenten, angerichteten Schaden gutzumachen, beziehungsweise einen solchen abzuwenden. Die Verpflichtung dazu ist noch größer, wenn das bonum commune gefährdet oder schon betroffen ist, wie es in unserem Falle zutrifft. In Erfüllung dieser Obsorge ist zu beachten: „Fieri potest, ut confessarius iure postulet (etiam sub poena denegandae absolutionis), ut sibi vel superiori per poenitentem vel per alium complex manifestetur. Si nimirum bonum commune denuntiationem complicis exigit, confessarius poenitentem adigere debet, ut superiori communitatis denuntiationem faciat. Quod si poenitens potius confessario quam superiori nomen complicis manifestare velit, hoc nomen sine dubio licite confessarius excipere potest. In hoc casu tamen expedit, ut extra confessionem denuntiatio fiat et excipiatur" (Noldin-Schmitt, Theol. Mor. III, Nr. 289).

Es könnte nun dem Verführten wie auch dem Verführer möglich sein, die Verpflichtung, den Schaden abzudämmen, respektive gutzumachen, dadurch zu erfüllen, daß er einen erfolgreichen Einfluß auf Schuldige, Mitschuldige und Gefährdete ausübt, um das Übel aus der Welt zu schaffen. Das wäre denkbar, wenn der Kreis der Beteiligten ein noch kleiner wäre, wie es die Ortsangabe im Kasus anzeigt. Der Beichtvater müßte hier jedenfalls mit dieser Möglichkeit rechnen, weil andere Wege in Anbetracht der Situation schwer gangbar sein können. Sicherlich ist es für den Confessarius durchaus nicht ratsam, sich das Delikt und Namen der Schuldigen außerhalb des Beichtstuhles sagen zu lassen und selbst die Anzeigepflicht auf sich zu nehmen. In einer kleinen Gemeinde, wo die Leute auf sich gegenseitig angewiesen sind und sich nichts in den Weg legen wollen, ist es für den Beichtvater kritisch, unter Vermeidung eines scandalum die so übernommene Aufgabe zu erfüllen. Es handelt sich um das Ansehen des Sakramentes, um das Vertrauen zum

Beichtgeheimnis, um die Wahrung des Rufes des Pönitenten, kurz um alle jene Umstände, die auch beachtet werden müssen selbst im Falle der Spendung eines heiligen Sakramentes an Unwürdige (cf. darüber Noldin-Schmitt, l. c. Nr. 36). Schon der Gedanke an die kleine Zahl der Pönitenten aus dieser Altersklasse beleuchtet die Sachlage.

Wenn nun die Anzeigepflicht dem Pönitenten angelastet wird, so wird man sich gleich darüber orientieren müssen, bei welcher Stelle diese Anzeige zu erstatten sei. Wohin soll der Dorfjunge gehen? Es handelt sich ja nicht um Schulbuben, ansonsten könnte man an die Schulbehörde denken. Also zum Gericht oder zur Polizei? Ist aber überhaupt das Delikt kriminell? Zwecks dieser Feststellung müssen die Einzelnheiten des Geschehens genauer bekannt sein (cf. Kortschak, Strafrechtliches Taschenbuch, Kommentar der für den Seelsorgeklerus wichtigen Materien der österreichischen Strafgesetzgebung; Roeren, Die Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten, Sammlung Kösel; u. a.). Fällt das Delikt nicht unter strafrechtliche Verfolgung, so ist, wenngleich die Gefahr für das bonum commune besteht, eine Anzeige überflüssig und die Pflicht dazu gegenstandslos. Es bliebe also dem Beichtvater nichts übrig, als den Pönitenten ernstlich aufmerksam zu machen, daß es seine Pflicht ist, in aller ihm möglichen Weise für die Verhinderung der Sünde und des Schadens zu sorgen und eventuell angerichteten Schaden nach Kräften gutzumachen. Es könnte noch hingewiesen werden auf die Berechtigung des Confessarius, von dem aus der Beichte Gehörten Gebrauch zu machen, wenn das Beichtkind dazu die Vollmacht gibt. Diese Berechtigung kann gegeben werden nicht bloß zu einer extrakonfessionellen Aussprache mit dem Pönitenten selbst, sondern auch zur Unterredung mit anderen, z. B. zwecks einer Mahnung an den Komplex. Doch: „Cavere tamen debet, ne quis putet violari sigillum et sic scandalum patiatur" (Noldin-Schmitt, l. c. III, Nr. 409). Beachtet man die oben angeführten Umstände, so wird sich dieser Weg noch ungangbarer erweisen als die Übernahme der Anzeigepflicht. Die Frage: „Woher weiß der Pfarrer dies?" wird sogleich gestellt werden und bildet dann den Beginn der Vermutungen auf Verletzung des Sigills, des Ärgernisses u. s. w.

*Ad 2.*

Bringt der Seelsorger derartige Vorkommnisse außerhalb der Beicht in Erfahrung, dann kommt es zunächst darauf an, ob das Vergehen öffentlich bekannt ist oder nicht. In einer kleinen Gemeinde ist es aber oft schwer, diese Grenzen festzustellen. Das Kirchenrecht wertet bekanntlich das delictum nicht nur dann als publicum, wenn es „iam divulgatum est", sondern auch:

„aut talibus contigit seu versatur in adiunctis ut prudenter iudicari possit et debeat facile divulgatum iri" (can. 2197). In einer kleinen Gemeinde ist letzteres leicht möglich. Eine vorschnelle Beurteilung des Deliktes als öffentliches braucht aber auch nicht zu geschehen, da es auch in einem solchen Orte Leute geben kann, die das Feuer immer gleich viel größer sehen als es ist, oder Vermutungen sofort als Wahrheit weitertragen. Ist das delictum ein publicum, so muß der verantwortliche Seelsorger zum Rechten sehen. Die dazu verbindenden Pflichtkreise brauchen nicht näher beschrieben zu werden. Schon das praeceptum correptionis besagt: „Superiores (episcopi, praelati, parochi, parentes, domini, magistratus etc.) peccata subditorum suorum tum publica tum occulta etiam cum magno suo incommodo emendare et impedire tenentur, quia eorum obligatio non solum ex caritate sed etiam ex iustitia vel pietate procedit. Ex eadem ratione superiores peccata subditorum non solum corrigere et impedire, sed etiam inquirere tenentur, i. e. in subditos universim et in personam particularem, si peculiaris ratio ad id cogat, invigilare debent" (Noldin-Schmitt, l. c. II, Nr. 95). Damit sind allgemein die Normen gegeben für das Verhalten des Seelsorgers. Es brauchen nur noch die condiciones requisitae genannt werden, unter welchen das Einschreiten desselben strenges Gebot ist: a) Ut sit materia gravis. Darüber ist in unserem Falle kein Zweifel. b) Ut sit spes emendationis; alias enim cessat finis correptionis, qui est emendatio proximi, ideoque eius obligatio. Entsprechend dazu: wenn die Verhütung des Übels oder dessen Gutmachung nicht erreicht wird, dann ist auch der Zweck der seelsorglichen Bemühungen hinfällig und damit die Pflicht aufgehoben. c) Ut sine magno corripientis incommodo fieri possit, cum caritas non obliget cum tanto onere. Dabei ist zu beachten, daß für Superiores nicht nur eine Verpflichtung ex caritate obwaltet, sondern eine solche ex iustitia vel ex pietate und daß das Delikt ein öffentliches sein kann, wodurch die Verpflichtung ebenfalls größer wird. d) Ut vere adsit proximi necessitas spiritualis, woran laut Angabe ebenfalls nicht gezweifelt werden kann. Wenn alle diese Voraussetzungen eintreffen, dann ist der Seelsorger „etiam cum magno suo incommodo" gehalten, gegen die Sünde einzuschreiten, denn auf ihm lastet die Verantwortung für das Heil der ihm anvertrauten Seelen und er hat alles daranzusetzen, daß die Sünde vermieden und das bonum commune gewahrt bleibe.

Treffen alle Bedingungen ein? Das ist jetzt die praktische Frage, um die es sich handelt. Am meisten wird zu überlegen sein, ob der Zweck der Aktion erreicht wird. Damit im Zusammenhange steht die Überlegung, wie vorgegangen werden soll. Wenn der Seelsorger verpflichtet ist, gegen die Verführung auf-

zutreten, so bleibt es ihm immer noch überlassen, welchen Modus er dabei wählt. Wir haben zunächst den Fall in Annahme, das Delikt sei ein öffentliches. Wiederholen wir kurz die Umstände: Kleine Gemeinde, die Leute sind aufeinander angewiesen, sie wollen sich nichts in den Weg legen. Vielleicht sind auch die meisten untereinander sogar durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft noch enger verknüpft. Wenn früher über die Möglichkeit einer Anzeige bei Gericht gesprochen wurde, so sei jetzt dazu nachgetragen, daß es schwer sein wird, die nötigen Zeugen aufzubringen. Das gilt auch hier. Wir müssen es leider nur zu oft erfahren, daß bei tatsächlichen Mißständen zwar viel gesprochen wird, aber im Augenblick, wo man dagegen Ernst machen will, die Zeugen fehlen. Jeder hat seine berechtigten und noch mehr unberechtigten Ausreden. Es will eben einer dem anderen nichts in den Weg legen. Am Schlusse stehen zwei Möglichkeiten, die eine: der Pfarrer steht allein und muß noch sehen, daß er bei all seinem guten Willen nur das eine erreicht hat, daß die Seelsorge zu Schaden gekommen ist, das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeit seiner Person gelitten hat und das bekämpfte Übel doch nicht getroffen worden ist. Eine kleine Hoffnung bestünde höchstens insoferne, daß die Übeltäter durch die Aufregung, welche durch ein solches Vorgehen entstanden ist, von weiteren Vergehen abgeschreckt würden. Die andere Möglichkeit: Unter den Pfarrkindern entsteht eine Feindschaft, die auf Jahre hinaus ebenso die Seelsorge hemmt und das religiöse Leben beeinträchtigt. Die letzten Dinge würden dann ärger als die ersten und die ersten würden vielleicht dennoch nicht aus der Welt geschafft.

Größere Aussicht auf die Erreichung des Zieles würde gegeben sein, wenn der Seelsorger sich auf jeden Fall zunächst mit den Beteiligten in Verbindung setzt. Es läßt sich in wohlmeinender Aussprache mit den Schuldigen, mit den Verführten und mit deren Eltern und anderen an der Sache interessierten Personen meist mehr erreichen als auf sogenanntem offiziellem Wege Dabei braucht von vornherein niemand verdächtigt zu werden und wenn auch die Betroffenen sich beleidigt fühlen, so kann auch darüber ein vernünftiges Wort zu ihnen gesprochen werden. Auf jeden Fall ist der Schaden, der so entstehen kann, nicht allzu groß oder unaustilgbar. Die Hoffnung auf Besserung ist aber größer als bei einem energischen und rücksichtsloseren Vorgehen. Auf Möglichkeiten zur Bereinigung der Verführungsgeschichte durch diskrete Anzeige brauchen wir nicht mehr näher einzugehen, auch nicht auf jene, die Eltern u. s. w. zur pflichtgemäßen Abhilfe aufzurufen. Darauf weist ja schon das oben angeführte Zitat aus der Moraltheologie (II, Nr. 95) hin

und die dabei maßgebenden Umstände sind reichlich erwähnt worden.

Sollte das Delikt nicht oder noch nicht öffentlich bekannt sein, dann darf der Seelsorger es auch nicht durch sein Vorgehen zu einem delictum publicum machen. Was er dann dagegen tun könnte und müßte, deckt sich mit dem eben erwähnten Versuch, durch persönliche Mahnung und Vorstellungen die Sünde zu verhindern. So würde auch der Weisung des Evangeliums am besten entsprochen: „Hat dein Bruder gefehlt, so gehe hin und stelle ihn unter vier Augen zur Rede. Hört er nicht, so nimm noch einen oder zwei andere hinzu . . .“ (Matth 18, 15 ff.). Es könnten und müßten eventuell die Eltern aufmerksam gemacht werden auf die fragliche Freundschaft ihres Sohnes, auf Gefahren, die ihm drohen u. s. w. Abschließend erinnern wir uns gerade bei solchen Fällen immer an die Notwendigkeit der Vaterunser-Bitte: „Führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von allem Übel.“ Die von so manchen Menschen als „letzte“ Zuflucht bezeichnete ist in diesen Situationen als erste zu nennen und bleibt für den Seelsorger in mancherlei Fällen schließlich die einzige Hoffnung auf wirkliche Besserung.

Schwaz (Tirol). *Dr P. Pax Leitner O. F. M.*

**(Renovatio specierum.)** Ein Pfarrer gibt seinem Kaplan den Auftrag, bei der heiligen Messe die seit einigen Wochen in der Monstranze befindliche heilige Hostie zu konsumieren, damit tags darauf eine neue eingesetzt werden könne. Der Kaplan entledigt sich seines Auftrages in folgender Weise: Nach der Wandlung seiner heiligen Messe entnimmt er der Lunula die heilige Hostie, ersetzt sie durch die Hostie, die er eben konsekrierte und setzt mit der der Monstranze entnommenen Hostie das heilige Opfer fort. Als der Pfarrer ihn nach der heiligen Messe fragte, ob er konsumiert habe, erzählt der Kaplan, wie er es gemacht hatte. Der Pfarrer rügt ihn, daß er liturgisch und dogmatisch falsch gehandelt habe und daß auf diese Weise das heilige Opfer noch andauere, weil die konsekrierte Hostie der heiligen Messe noch im Tabernakel ist. Er gibt seinem Kaplan den Rat, diese heilige Hostie bei der Messe am nächsten Tage zu konsumieren, um so das Opfer zu vollenden, und dann eine neue konsekrierte Hostie in die Monstranze einzufügen. Quid putandum ad hoc?

Es liegt zwar keine lehramtliche Entscheidung darüber vor, worin die Wesenheit des Meßopfers bestehe, aber es ist sententia longe communior, daß die Konsekration die wesentliche Opferhandlung ist (vd. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik, III., 5. Aufl., S. 382 ff.; Pesch, Praelectiones dogm. VI., Nr. 892 ssq., und alle anderen dogmatischen Lehrbücher). Die Kommunion des Prie-

sters gehört also nicht zur Wesenheit des Opfers. Wohl aber ist die Kommunion des Priesters zweifellos ein integrierender Bestandteil der heiligen Messe, die Vollendung derselben. Sie wird erst durch die Kommunion ihrer Bestimmung als Speiseopfer zugeführt und dadurch wird der Auftrag des Herrn erfüllt: „Nehmet hin und esset" und „Trinket alle daraus!" (Matth 26, 26 ff.) Um die Vollendung der heiligen Messe ist unser hochwürdiger Herr Pfarrer besorgt, weil er weiß, daß sie erst durch die Kommunion geschieht und der Empfang der Eucharistie für den zelebrierenden Priester göttliches Gebot ist. Kurz und bündig heißt es in der Summa Theologiae Moralis von Noldin-Schmitt: „Ad integritatem autem communio pertinet, quia Christus sub speciebus eucharisticis ponitur per modum cibi et potus, ideo communio iure divino praecipitur" (III., ed. 23, pag. 165). Die Folge davon: „Quoniam ergo ad sacrificium eucharisticum non sola consecratio, sed ex praecepto Christi, saltem ut pars integrans, etiam communio pertinet, celebrans semper de suo sacrificio communicare debet, nec licet ei sumere hostiam in alia missa vel ab alio consecratam et hostiam a se consecratam e. g., reponere in ostensorio. Idem etiam de fractione liturgica hostiae, quae est praeparatio ad manducationem, dicendum est, quod nempe eadem hostia, quae simul cum sacro calice consecrata fuit, debito modo frangi et a celebrante sumi debeat, ut integritas sacrificii perfecta sit. Universim omnes ceremoniae missae per se in una eademque hostia peragi debent, id quod perfecta integritas sacrificii exigit et rubricae missalis manifesto supponunt. Ideo, per se, ipsa hostia modo consecrata, non alia antea consecrata, ut adoretur, elevari debet" (l. c. pag. 166). Der Parochus hatte also recht, wenn er seinem Kaplan den Vorhalt macht, daß er liturgisch falsch gehandelt habe. Er hätte nichts weiteres tun sollen, als nach der Sumptio corporis et sanguinis der Monstranze die heilige Hostie entnehmen und ebenfalls konsumieren.

Hat er auch dogmatisch falsch gehandelt? Der Pfarrer meint damit wohl, daß durch die Handlungsweise des Kaplans dieses heilige Opfer nicht vollendet wurde. Zur Integrität der heiligen Messe gehört die Kommunion des Priesters. Der Kaplan hat sie nicht ausgelassen, denn er kommunizierte unter beiden Gestalten, er empfing das heilige Blut, das er in seiner Messe bei der Wandlung konsekrierte, er empfing auch den eucharistischen Heiland unter Brotsgestalt, freilich nicht gerade in jener Partikel, die er konsekrierte. Aber es war doch dieselbe Kommunion, derselbe Heiland. Wenn es auch per se, wie oben gesagt, non licet ei sumere hostiam in alia missa consecratam, so ist doch durch diese heilige Kommunion sicherlich dem Erfordernisse zur Integrität des heiligen Opfers Genüge geschehen. Es kommt

doch bei der heiligen Kommunion nicht auf die Akzedentien an, sondern auf das Wesenhafte, d. i. den Empfang des Leibes des Herrn. Oder wäre diese heilige Messe hinsichtlich des Empfanges des Heilandes unter der Gestalt des Weines vollendet, hinsichtlich des Genusses unter Gestalt des Brotes aber nicht, nur weil es nicht dieselbe Partikel war, die eben konsekriert wurde? Und wenn der Pfarrer glaubt, daß deshalb die heilige Opferhandlung noch andauere, weil die Spezies noch im Tabernakel sei, so könnte es auch jemandem einfallen zu fragen, ob nicht auch die Quantität der konsekrierten Materie insoferne bei der Frage nach der Vollendung des Opfers einzubeziehen sei, daß eine heilige Messe erst dann perfekt ist, wenn auch die Partikeln für die Kommunion der Gläubigen vollends konsumiert sind. Nihil respondendum! Der Kaplan hat sein heiliges Meßopfer sicher vollendet und es fehlt an dessen Integrität nichts.

Deshalb wird auch der Rat des Pfarrers, diese heilige Hostie tags darauf zu konsumieren und dadurch das vorige Opfer zu vollenden, unrichtig. Die Partikel in der Lunula kann ganz ruhig belassen werden. Was würde übrigens eine solche Handlungsweise zur Vollendung der vortägigen Opferhandlung beitragen? Schölling erwähnt zum Falle einer tatsächlich notwendigen Vollendung der heiligen Messe: „Wäre ein anderer Priester innerhalb einer Stunde nicht herbeizubringen, dann entfällt die Pflicht der Fortführung, weil die moralische Einheit der beiden Handlungen fehlt. Das Allerheiligste wird womöglich im Tabernakel aufbewahrt und in der nächsten heiligen Messe sumiert" (Die Verwaltung der Heiligen Sakramente, S. 111). Diese moralische Einheit wäre auch in unserem Kasus zu bedenken gewesen, wenn nicht schon obige Überlegung die Besorgnis des Herrn Pfarrers bezüglich der Integrität dieser Kaplansmesse beigelegt hätte.

Schwaz (Tirol). *Dr P. Pax Leitner O. F. M.*

**(Neubauten und Pfarrgrenzen.)** Über diese ebenso heikle wie schwierige Frage verhandelte die Römische Rota in der Causa Bononien. (Finium parochialium) am 25. Juli 1927 (Decisiones S. R. R., vol. 19, p. 323—335). Die Streitfrage war diese: der Pfarrer von S. Vitale und Agricola in Bologna beanspruchte gegen den Pfarrer von S. Sigismondo die Pfarrjurisdiktion über die Bewohner bestimmter Neubauten; der Pfarrer von S. Vitale berief sich auf den Rechtsgrundsatz: „Ibi parochianus, ubi porta principalis" (vergl. Oesterle „Ibi parochianus, ubi porta principalis" in „Pastor bonus", 34, 1921/22, S. 103 ff.). Die Rota erklärte mit Recht: dieser Grundsatz gelte nur für den Fall, daß auf der *gemeinsamen Grenze zweier* Pfarreien Neubauten errichtet würden. Eine *gemeinsame* Grenze (confinium) zweier Pfar-

reien ergibt sich, wenn ein Stadt- oder Wassergraben, welcher die bisherige Pfarrgrenze bildete, zugeschüttet oder eine Stadt- oder Gartenmauer abgebrochen wird, trotzdem die Mauer die Pfarrgrenze bildet. *Confinium* „est quod participat de utroque extremo et utrique confinanti *commune*". Wird nun auf einem solchen „confinium" ein Haus errichtet, dann richtet sich die Pfarrjurisdiktion nach dem Grundsatz: *„Aditus dat normam jurisdictionis."* Hat der Neubau *nur einen* Hauseingang, dann gehört das *ganze* Haus in jene Pfarre, auf welcher der Eingang liegt, mag auch der Hauptteil des Hauses mit Zubehör auf der anderen Pfarrei liegen; weist aber das Haus mehrere Eingänge auf, dann entscheidet der *Haupteingang,* der Eingang, welcher am meisten benutzt wird, der Eingang, welcher der Architektur des Hauses entspricht. Dieser Grundsatz darf aber, so führt die Rota richtig aus, nicht angewandt werden auf den Fall, daß auf einem bisher unbebauten Gelände, das ganz sicher zu einer bestimmten Pfarrei gehörte, Neubauten errichtet werden; diese Neubauten gehören zu der Pfarrei, welcher das bisher freie Gelände zugehörte; also gehören die Neubauten nach S. Sigismondo. Der Fall lag nämlich so: auf einem Grundstück waren einige *neue* Häuser (acht Hausnummern) errichtet worden; die Front und der Hauseingang lag gegen die Straße „Giuseppe Petroni"; diese Straße gehört sicher in die Pfarrei S. Sigismondo. Dagegen behauptete der Pfarrer von S. Vitale, der ganze Häuserblock gehöre zu seiner Pfarrei; denn die Gebäulichkeiten seien auf einem Grundstück errichtet worden, das an das Haus „Rossi Martinetti" anstoße; dieses Haus habe den Eingang nach der Straße „S. Vitale"; diese Straße gehöre zu seiner Pfarrei; nun gelte aber der Grundsatz: „accessorium naturam sequitur principalis"; das „principale" sei das Haus „Rossi Martinetti"; alles, was an das Haus grenze als unbebaute Fläche, sei accessorium des genannten Hauses; also gehöre diese unbebaute Fläche zu seiner Pfarrei und damit auch die auf dieser Fläche errichteten Neubauten.

Die Rota begründete ihr Urteil gegen den Pfarrer von S. Vitale also: die einzelnen Pfarreien müssen gemäß can. 216 territorial voneinander geschieden sein. Die Art und Weise, die einzelnen Pfarreien zu umschreiben, ist im Kirchenrecht nicht näher bezeichnet; *ein* Grundsatz muß festgehalten werden: die Pfarrgrenzen müssen bestimmt und stabil sein. Diesem Grundsatze würden Grenzen nicht entsprechen, welche durch Privatpersonen vertraglich geändert werden könnten, z. B. durch Verkauf eines Anteiles des Hauses an Dritte. Am besten sind für die Pfarrumschreibung *natürliche* Grenzen, wie Bäche, Flüsse, Teiche, Hügel, oder in Ermangelung von diesen Straßen und Gassen. Ist nun als Grenze einer Pfarrei eine Straße eingezeichnet, so ist darunter die *ganze* Straße zu verstehen, der Länge wie

der Breite nach, sowohl nach rechts wie nach links; denn nur durch eine solche Grenzbestimmung können Schwierigkeiten in Zukunft vermieden werden. Ist also ein Pfarrbezirk nach Straßen und Gassen abgegrenzt, sind sodann die Häuser, welche bei der Abgrenzung bereits standen, eigens genannt und mit der Hausnummer im Errichtungsinstrument bezeichnet worden, dann muß als Grundsatz festgehalten werden: die Pfarrgewalt ist durch diese Gebäude als *Einzelgebäude* nicht abgegrenzt, sondern sie erstreckt sich auf *alle* Gebäude, auf den ganzen Häuserkomplex, der auf dem Terrain der Pfarrei noch errichtet wird; wenn demnach auf einer bisher unbebauten Fläche an einer Straße oder an einer Gasse neue Häuser erbaut werden, dann müssen alle diese Häuser, um jeden Zweifel über die Pfarrgrenzen auszuschließen, *dem* Pfarrgebiete zugeteilt werden, zu dem die Straße und Gasse bisher gehörte. Würde jemand einem anderen Grundsatz huldigen, dann müßte er die Behauptung aufstellen: die unbebauten Flächen einer Straße entlang gehören überhaupt nicht zum Pfarrbezirk, so daß bei jedem Neubau an der betreffenden Straße die Frage aufgeworfen werden müßte: in welche Pfarrei gehört das Haus? Eine solche Auffassung läßt sich nicht vereinigen mit dem Grundsatz: die Pfarrei muß sichere und unverrückbare Grenzen haben (can. 1509, 4°). Da nun in Bologna im Jahre 1806 die Pfarrei S. Sigismondo die Straße „Pelacani", jetzt „Giuseppe Petroni" zugeteilt erhielt, ohne jede Einschränkung, so gelten nach Auffassung der Rota *alle* Häuser, welche dieser Straße entlang gebaut werden, als Teile *jener* Pfarrei, zu welcher die Straße „Pelacani", bezw. jetzt „Giuseppe Petroni" gehört; denn der Zweck einer Straße in der Stadt oder Gemeinde ist der: den Häusern auf beiden Seiten einen Eingang zu verschaffen; die Straße als solche wird deshalb einer Pfarrei zugewiesen, weil an derselben Häuser stehen; wenn also einer Pfarrei eine bestimmte Straße zugeteilt ist, dann umfaßt sie die ganzen Häuserreihen auf beiden Seiten, wenn nicht im Instrument eine andere Bestimmung getroffen ist. Ein ähnlicher Fall beschäftigte die heilige Konzilskongregation am 20. Mai 1882 (Thesaurus S. C. C., vol. 141, p. 243—266). Joseph II. ließ in Como 1788 eine neue Pfarreinteilung vornehmen; es entstanden erst 1879 Schwierigkeiten, als Klosterfrauen auf einem bisher unbebauten Grundstück eine Anstalt errichteten. Es wurde sofort die Frage aufgeworfen: zu welcher Pfarrei gehört die Anstalt? Die Frage wurde entschieden nach den Grundsätzen, die eben erwähnt wurden.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

**(Rückwirkende Kraft des can. 1070, § 2?)** In dieser Zeitschrift (1931), S. 792—799, wurde ein Ehefall behandelt unter

der Rubrik: *„Eine bedenkliche Ehedispens."* Es handelte sich um die Ehe des Israeliten Abraham mit der orthodoxen Olga, welche am 13. Oktober 1913 standesamtlich in London geschlossen wurde. Da Abraham nach der Zivilscheidung die Katholikin Eugenie heiraten wollte, mußte notwendig die Frage erörtert werden: war die Ehe Abraham—Olga ungültig? Sie war wegen disparitas cultus ungültig, wenn Olga wirklich und *gültig* getauft war, da bis zum 19. Mai 1918 auch die nichtkatholischen Christen an dies trennende Ehehindernis gebunden waren. Wie verhält es sich aber, wenn die Taufe Olgas zweifelhaft war hinsichtlich der tatsächlichen Spendung (dubium facti) oder ihrer Gültigkeit (dubium juris)? Es wurde in dem Artikel die Ansicht vertreten, daß nach Entscheidungen des Heiligen Offiziums eine *zweifelhafte* Taufe „in ordine ad validitatem matrimonii" (vergl. S. C. S. O. 17. November 1830; Fontes C. J. C. n. 869) als *gültig* anzusehen sei. War daher der eine Brautteil sicher ungetauft, der andere zweifelhaft getauft, so nahm die S. C. S. O. trotz der zweifelhaften Taufe das Hindernis der Religionsverschiedenheit an (disparitas cultus); notwendigerweise mußte die Ehe, welche ohne Dispens in dieser Form geschlossen wurde, als ungültig erklärt werden *(nullum ob cultus disparitatem;* S. O. 4. Februar 1891; *invalidum ob impedimentum disparitatis cultus;* S. O. 14. Juli 1880; Fontes n. 1130 und 1065; vergl. De Smet, De spons. et matr. ed. 4, p. 515, Note 2, wo die diesbezüglichen Entscheidungen notiert sind).

Obgleich die Ehe Abraham—Eugenie erst am 26. Januar 1930 geschlossen wurde, nahm trotzdem der Verfasser des Artikels an, daß can. 1070, § 2, die Ehe Abraham—Olga nicht berühre; sonst hätte diese Ehe als gültig betrachtet werden müssen, und konsequent die Ehe Abraham—Eugenie trotz kirchlicher Form als ungültig. Die Richtigkeit der Auffassung, wie sie in dieser Zeitschrift vertreten wurde (S. 792 f.), wurde neuestens bestätigt durch eine Entscheidung der S. C. S. O. vom 15. Mai 1936 (Periodica de re morali, canonica, liturgica, tom. XXV, p. 156, mit Asteriscus). Es war nämlich infolge der neuen Gesetzgebung die Frage aufgetaucht, ob can. 1070, § 2, Anwendung finde auf Ehen, *welche vor dem 19. Mai 1918 geschlossen wurden.* Can. 1070, § 2, lautet also: „Si pars tempore contracti matrimonii tamquam baptizata communiter habebatur *aut eius baptismus erat dubius,* standum est, ad normam can. 1014, pro valore matrimonii, donec certo probetur alteram partem baptizatam esse, alteram vero non baptizatam." Ich möchte mit Leitner, Eherecht[3], S. 185, bemerken: „Das Partizip Perfekt Passiv in ‚tempore *contracti* matrimonii' hat im can. 1070, § 2, die Bedeutung eines Präsens: ‚Zur Zeit des Eheabschlusses.'" Die Beantwortung der gestellten Frage ist einschneidend für die Beurteilung der Gültig-

keit der Ehen, die vor dem Kodex geschlossen wurden; wird die *zweifelhafte* Taufe als *gültig* präsumiert, ergibt sich das Ehehindernis „disparitatis cultus"; und damit *die Ungültigkeit der Ehe;* wird die Präsumption des can. 1070, § 2, angewandt, so wird *trotz der zweifelhaften Taufe die Gültigkeit der Ehe* präsumiert.

Die Autoren waren sich nicht klar über die Tragweite des can. 1070, § 2. Hilling schreibt in seinem Eherecht, S. 30 f.: „Viele Autoren haben angenommen, daß damit (mit can. 1070, § 2) auch das sogenannte privilegium baptismi, wonach die zweifelhafte Taufe in ordine validitatis matrimonii als gültig anzusehen sei, aufgehoben sei. Dies ist indessen keineswegs der Fall, da der can. 1070, § 2, kein generelles Prinzip ausspricht. Der Hinweis auf can. 1014, der in dem genannten Kanon enthalten ist, darf zu dieser Annahme eines generellen Prinzips nicht verleiten, da es nur von nebensächlicher Bedeutung ist und nur auf das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit Bezug nimmt; vgl. dazu Arendt, Jus Pontif., vol. V, p. 133 ssq. Cappello, de matrimonio[3], n. 419, d, und Wernz-Vidal, de matrimonio, n. 270, stellen den Grundsatz auf: Ehen, die vor dem 19. Mai 1918 geschlossen wurden, sind nach der damals herrschenden Rechtsauffassung zu beurteilen; die Auffassung war aber nicht einheitlich; vgl. Linneborn, Eherecht[4-5], S. 242, Note 1; sowie die S. R. R. 13. Juni 1911 (Decisiones S. R. R., vol. III, p. 260, ad 3 ssq.). Grundsätzlich halten diese beiden Autoren an der Ansicht fest: can. 1070, § 2, darf nicht auf Ehen vor dem 19. Mai 1918 angewendet werden; Vlaming, de matrimonio[3], tom. I, p. 266, Nota 1, erklärt ganz absolut: der kirchliche Richter kann eine Ehe, die vor dem 19. Mai 1918 geschlossen wurde, für ungültig erklären, sobald der Beweis erbracht ist, daß der eine Eheteil getauft war (wenigstens zweifelhaft), der andere aber sicher nicht, oder sicher nicht gültig; vgl. Knecht, Eherecht, S. 397, Note 4; Schaepman, Nederl. Kath. Stemmen 1925, p. 56. Ganz energisch für die rückwirkende Kraft des can. 1070, § 2, tritt Triebs in seinem trefflichen Eherechte ein; er schreibt S. 329: „Die Regelung des can. 1070, § 2 (= die Präsumption der Gültigkeit der Ehe, nicht mehr die der Taufe), ist meines Erachtens eine Korrektur *irrigen* Rechtes, daher darf letzteres überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommen, auch nicht für Ehen, welche *vor* dem Cod. jur. can. geschlossen sind"; für die rückwirkende Kraft des can. 1070, § 2, treten ferner ein: Creusen (Periodica, tom. XVII, p. 157, mit Asteriscus; vgl. l. c. tom. XX, p. 11, mit Asteriscus); De Smet (a. a. O., n. 587, 1°); Vromant, de matr., n. 88.

Die Kontroverse wird entschieden durch die Antwort der S. C. S. O. vom 15. Mai 1936 an den Bischof von Roermond; es

handelte sich um einen Ungetauften, der im Jahre 1900 mit einer Protestantin sich trauen ließ; der Ungetaufte wurde 1908 nach der Zivilscheidung in die katholische Kirche aufgenommen und heiratete dann später zivil eine Katholikin. Als er seine zweite Ehe in Ordnung zu bringen suchte, erklärte die S. C. S. O. die erste Ehe für ungültig, obwohl der Bischof auf den zweifelhaften Wert der protestantischen Taufe hingewiesen hatte. Die Heilige Kongregation hielt also die zweifelhafte Taufe der Protestantin praesumptive für gültig und nahm konsequent das impedimentum disparitatis cultus an; sicher wandte das S. O. auf diese vor dem Kodex geschlossene Ehe nicht die Präsumption des can. 1070, § 2, an: standum pro validitate matrimonii.

Meines Erachtens kann can. 1070, § 2, nur auf Ehen bezogen werden, welche nach can. 1070, § 1, geschlossen werden, d. h. auf Ehen, welche *nach* dem 18. Mai 1918 geschlossen wurden, und zwar von Brautleuten, von denen nach § 1 ein Teil „persona baptizata in Ecclesia catholica" oder „ad eandem ex haeresi vel schismate conversa" ist.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

**(Error communis und Eheassistenz.)** Diese Frage wurde schon einigemal in dieser Zeitschrift behandelt (1923, S. 677; 1928, S. 806); nun nahm auch die Römische Rota in dem Urteilspruch vom 22. November 1927 (Causa Olomucen. Nullitatis Matrimonii; Decisiones S. R. R., vol. 19, p. 153—465) dazu Stellung. Diese Sentenz ist aus einem doppelten Grunde interessant: zwei Instanzen, nämlich Olmütz und Königgrätz, hatten das Urteil gefällt: constare de nullitate; der Ehebandverteidiger appellierte trotzdem an die Rota, welche erklärte: non constare de nullitate; sie begründete ihr Urteil mit can. 209 („error communis" und „dubium positivum et probabile").

Der Fall ist kurz folgender: Leopold Skotak, katholisch, tschechoslowakischer Legionär, heiratete am 26. April 1920 in Wladiwostok (Sibirien) die Protestantin Katharina Kutti. Die Trauung in Gegenwart von zwei Zeugen nahm Josef Chadim vor, welcher damals als militärischer Verwaltungsbeamter bei den Truppen seiner Heimat, welche in Sibirien weilten, Anstellung gefunden hatte. Chadim nahm die Trauung nach dem offiziellen Register der Militärbehörde „ritu catholico" vor; er nahm das Rochet und stellte die Fragen an die Brautleute nach dem Rituale. Der Traupriester war vor dem Kriege (1914—1918) Pfarrer in der Diözese Brünn gewesen († 30. Oktober 1921); während des Feldzuges war er Militärkaplan bei den Truppen der österreichisch-ungarischen Monarchie; geriet aber mit seiner Heeresgruppe in russische Gefangenschaft, und schloß sich bei der politischen Umwälzung in der Donaumonarchie den tschechoslowakischen Legionären in Sibirien an, und zwar als Beamter, da

keine Stelle für einen Militärgeistlichen bei den damaligen Legionären offen stand. Trotzdem wirkte Chadim bei Gelegenheit als Seelsorger der Truppen, so daß wenigstens bei einem Teile seiner Landsleute in Sibirien die Überzeugung auftauchte, daß Chadim die Seelsorge als alter Feldkaplan ausübe; die Soldaten nannten ihn „unseren Geistlichen", sie gaben ihm den Titel „Vater", „Pfarrer". Bei Legionären in Sibirien konnte ja niemand erwarten, daß sie sich nach dem Rechtstitel, auf welchen hin Chadim die Seelsorge ausübte, erkundigten. Infolgedessen ging die Rota von dem Gedanken aus: Chadim assistierte der Ehe cum errore communi; er galt bei den Soldaten als Feldkaplan; daher gilt can. 209: supplet Ecclesia. Olmütz und Königgrätz nahmen einen Mangel der Eheschließungsform an (can. 1094 ff.); denn Chadim war sicher nicht delegiert von dem römisch-katholischen Ordinarius loci, noch vom Ortspfarrer in Wladiwostok; ferner hatte Chadim den Rechtstitel für die Militärseelsorge innerhalb der alten Donaumonarchie verloren nach der politischen Umwälzung; denn nach Dekret der Konsistorialkongregation vom Juli 1919 hatte die Tschechoslowakei bereits eine eigene Militärseelsorge, also konnte Chadim im April 1920 nicht mehr als Feldkaplan österreichischer Truppen gelten; von der neuerrichteten Stelle für Militärseelsorge in der Tschechoslowakei hatte Chadim keinerlei Jurisdiktion für die tschechoslowakischen Truppen in Sibirien erhalten; er hatte also sicher keine Jurisdiktion von irgend einer Seite erhalten. Olmütz und Königgrätz sahen von can. 209 (error communis) ab; nicht so die Rota; sie führte für das „non constare" einen zweiten Rechtsgrund ins Feld, nämlich das „dubium positivum et probabile" desselben Kanons. In den damaligen Verhältnissen des Umsturzes, so argumentierte die Rota, konnte Chadim nur zu leicht auf den Gedanken kommen, daß er noch tatsächlich in seiner Eigenschaft als Militärgeistlicher Seelsorge ausüben könne; denn er war von der zuständigen Behörde als Feldkaplan bestellt worden; er wurde niemals offiziell abgesetzt; er übte auch nach dem Kriege, soweit es eben die gegebenen Verhältnisse in Sibirien erlaubten, tatsächlich bei den tschechoslowakischen Legionären in Rußland die Seelsorge aus; er konnte daher nach Auffassung der Rota wirklich zweifeln (dubio positivo et probabili), ob seine Jurisdiktion als Feldkaplan erloschen sei; also galt can. 209: supplet Ecclesia. Infolgedessen ging die Rota auch nicht auf die Frage ein, ob can. 1098 Anwendung finde; vergleiche zu dieser Frage: Oesterle, „de validitate aut nullitate matrimoniorum a captivis ex bello in Russia initorum" (Apollinaris, vol. IX, p. 446—462); „de errore communi" in „Nederlandsche Katholieke Stemmen", 1935, p. 258—266.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

* **(Eine unsichere Trauungsdelegation.)** Der Pfarrer Matthias sollte an einem Nachmittag eine Trauung vornehmen. Vormittags wurde er vom Schlage gerührt. Als der Mesner nach Ankunft der Brautleute den Pfarrer holen wollte, stellte sich heraus, daß derselbe nicht mehr fähig war, die Funktion vorzunehmen. Der Mesner glaubte aus den unklaren Worten des kranken Pfarrers den Ausdruck Prior zu hören und holte den Prior des benachbarten Klosters, der auch sonst mitunter Aushilfe in der Pfarrkirche leistete. Tatsächlich nahm der Prior die Trauung vor. Frage: Kann diese Trauung als gültig angesehen werden? Die Trauung ist nur gültig, wenn die Delegation gültig ist. Nach can. 1096, § 1, muß die Delegation ausdrücklich einem bestimmten Priester, für eine bestimmte Trauung gegeben werden. An dieser Determinierung würde es, falls man in den Worten des Pfarrers eine Delegation sehen darf, nicht fehlen. Aber die geistige Benommenheit des Pfarrers läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob der Pfarrer überhaupt noch fähig war, eine Rechtshandlung vorzunehmen. Praktisch wird der Zweifel dadurch aus der Welt geschafft, daß die Eheleute vor dem zuständigen Seelsorger und zwei Zeugen den Konsens erneuern.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Spanische Flüchtlinge.)** Josef und Anna zogen im Jahre 1934 nach Spanien auf Arbeitssuche. Dort schlossen sie eine Zivilehe. Obwohl beide Katholiken, kam es eingestandenermaßen zu keiner kirchlichen Trauung. Bei Ausbruch des Bürgerkrieges gelang es ihnen, in ihre österreichische Heimat zu flüchten. In Spanien war ein Sprößling geboren worden, den sie mit nach Österreich nahmen. Hier ersuchen sie den katholischen Pfarrer um Ordnung ihrer Angelegenheit. An Dokumenten legen sie ihre Taufscheine und Heimatscheine und den Zivilgeburtsschein des Kindes vor. Der zivile Trauungsschein ist ihnen angeblich in Verlust geraten. Das Kind ist auf der Rückreise nach Angabe des Vaters von einem Geistlichen auf dem Schiffe getauft worden. Wie ist der Fall zu behandeln? *Staatlich* ist nach dem internationalen Eherecht die in Spanien geschlossene Zivilehe auch in Österreich gültig; kanonisch ist die Ehe ungültig, weil die kirchliche Form nicht erfüllt wurde. Da aber der Beweis des zivilen Eheabschlusses durch Vorweisung eines Trauungsscheines nicht erbracht werden kann, wird man nicht nach der österreichischen Eheinstruktion § 18, B (wo übrigens nur der Fall eines zivilen Eheabschlusses im *Inland* berücksichtigt ist) vorgehen, sondern die Zivileheleute als Brautleute behandeln. Die kirchliche Trauung wird dann mit Reihenzahl ins Trauungsbuch eingetragen. Anläßlich der Trauung wäre auch die

(kirchliche) Legitimation des Kindes durchzuführen. Wie steht es mit der Taufe des Kindes? Nach can. 779 kann der Empfang der Taufe eventuell durch die Aussage eines glaubwürdigen Zeugen erwiesen werden. Können die Kindeseltern oder wenigstens ein Teil eidlich bekräftigen, daß das Kind getauft worden ist, so kann der Beweis als erbracht angesehen werden. Damit in Zukunft über die Taufe des Kindes nicht wiederum Zweifel entstehen, wäre dieser Nachweis vom Pfarrer amtlich am Geburtsschein des Kindes anzumerken.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Das Ehehindernis des Katholizismus in Österreich.)** A, katholisch getauft, wird vor Eingehung seiner Ehe mit der von Geburt aus evangelischen K Protestant und schließt vor dem evangelischen Seelsorger die Ehe. Da A als in ecclesia catholica baptizatus nach can. 1099, § 1, n. 1, zur Erfüllung der kanonischen Eheschließungsform verpflichtet ist, diese Form aber durch Eheabschluß vor dem evangelischen Pastor nicht erfüllt wird, ist die Ehe A-K kanonisch ungültig. — Die Ehe war keine glückliche und wurde staatlich (in Österreich) nach § 115, a. b. G.-B., dem Bande nach getrennt. Nun wird A katholisch und heiratet nach katholischem Ritus die Katholikin B. Die Trauung fand 1930, also vor Abschluß des Konkordates statt. Die Gattin der ersten Ehe ist noch am Leben. Der Pfarrer übersah bei der Trauung das sogenannte Hindernis des Katholizismus. Dasselbe liegt nach dem Hofkanzleidekret vom 4. August 1814 vor, wenn ein nach § 115, a. b. G.-B., getrennter Gatte einen Katholiken heiraten will. Die in Frage stehende Ehe war also kanonisch gültig, nach österreichischem Rechte aber ungültig. In Art. VII, § 1, des Konkordates erkennt der Bundesstaat Österreich den gemäß dem kanonischen Rechte geschlossenen Ehen die bürgerlichen Wirkungen zu. Hiemit fällt nach 1. Mai 1934 für die gemäß dem kanonischen Rechte zu schließenden Ehen das rein staatliche Hindernis des Katholizismus weg. Durch Aufhebung des Hindernisses für die Zukunft wird aber die vor Aufhebung des Hindernisses staatlich ungültig geschlossene Ehe zu keiner gültigen. Wie kann nun die nachträgliche staatliche Gültigmachung erfolgen? § 18, C, 1, der Österreichischen Eheinstruktion gibt darüber Bescheid: „Nach Wegfall des staatlichen Hindernisses können der kanonisch bereits abgeschlossenen Ehe durch eine vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgegebene Erklärung, in welcher die rechtmäßigen Eheleute zum Ausdrucke bringen, daß ihr Eheband weiterbestehe, und durch die darauffolgende Matrikulierung die bürgerlichen Wirkungen zukommen." — Die Instruktion scheint allerdings hier zunächst an sogenannte rein kirchliche Ehen, die nach § 8, 2, der Österreichi-

schen Eheinstruktion möglich sind, zu denken. Doch es liegt kein Grund vor, hier anders vorzugehen. Daß eine Eheeintragung zweimal mit Reihenzahl stattfindet, kommt auch sonst vor, z. B. Österreichische Eheinstruktion, § 18, B, 1.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

---

# Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

**(Die Pfarreien Roms seit einem Jahrhundert.)** Im „Bollettino del Clero Romano", 1936, S. 155—159, erschien über die Pfarreien Roms seit der Bulle „Super universam" am 1. November 1824 ein Artikel, der erwähnenswert ist. Leo XII., welcher die wichtige Bulle veröffentlichte, war als Kardinal Della Genga Vikar der römischen Diözese unter Pius VII. gewesen; er kannte also die Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich der Seelsorge. Bei seinem Amtsantritt im Jahre 1823 fand Leo XII. 72 Pfarreien in der Stadt und sieben in den Vorstädten; diese ließ er bestehen, unterdrückte aber in der Stadt 37 und ließ 35 bestehen; dazu errichtete er neun neue Pfarreien. So hatte Rom 51 Pfarreien; 44 in der Stadt, sieben außerhalb. Zur Zeit (November 1936) zählt Rom 93 Pfarreien; davon sind 30 noch aus der Zeit vor dem 1. November 1824; von den neun Pfarreien, welche an diesem Datum neu errichtet wurden, bestehen noch sechs. Unter Pius VIII., Gregor XVI., Pius IX. blieb die Pfarreinteilung unangefochten; erst unter Leo XIII. drängten die Verhältnisse zur Errichtung neuer Pfarreien; der Papst errichtete deren vier; bekannt ist der Anteil eines Heiligen, Don Bosco, an dem Bau der Pfarrkirche „S. Cuore al Castro Pretorio" (15. März 1881). Pius X., der Seelsorger, errichtete 13 neue Pfarreien, und unterdrückte zwölf. Einzigartig ist die Tätigkeit Pius' XI. auch auf diesem Gebiete; er gründete vom 1. Jänner 1926 bis zum 5. November 1936 nicht weniger als 36 neue Pfarreien; er unterdrückte nur vier; drei davon waren durch den Abbruch ganzer Stadtteile im Innern der Stadt unnütz geworden, wie S. Maria in Cosmedin, S. Nicola in Carcere, S. Rocco. Ferner beschränkte er die Pfarrei von St. Peter auf das Gebiet der Vatikanstadt. Pius XI. begründete am 5. August 1930 durch Motu Proprio „In Allocutione" (A. A. S. vol. XXII, S. 337) das „Pontificium Opus praeservandae Fidei *novisque Romae templis exstruendis*". Bezüglich des letzten Punktes schrieb Pius XI.: „Quod autem spectat ad templorum paroecialium exaedificationem — de quibus primum ac praecipue, si non unice, loqui volumus, —

Pontificii Operis erit, quamprimum fieri poterit, novas erigere, instituere, ac dotare paroecias, vel veteribus, si quando oporteat, dismembratis; areas acquirere, templa exstruere, continentesque aedes, itemque de necessariis veniis cum civitatis magistratibus agere." Dieser Mahnung ist das „Pontificium Opus" nachgekommen; von 1930 bis 1936 wurden 20 neue Kirchen gebaut und 31 neue Pfarreien errichtet. Wohl einzigartig in der Kirchengeschichte!

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

**(Pflege des religiösen Brauchtums.)** Aus der liturgischen Bewegung löst sich unverkennbar als ein neues, freilich noch recht bescheidenes Rinnsal heraus das religiöse Brauchtum. Noch haben wir dafür keine feste Begriffsbestimmung und erst recht keine festen Grenzlinien sowohl in der Richtung gegen das rein weltliche, vorzugsweise auf dem Naturgeschehen und der menschlichen Gemeinschaft beruhenden, und vor allem gegen die Liturgie hin.

Die Abgrenzung gegen das weltliche Brauchtum wird ja vom Reich her stark vorgetrieben durch die immer lauter werdende Forderung nach „Entkonfessionalisierung des Brauchtums". Da ist es nun wie bei einer Erbschaft: jeder will möglichst alles haben, zumal wenn die Macht ihm zur Seite steht. So wird man in kirchlichen Kreisen schon rechtzeitig sich umsehen müssen, daß das auf dem Boden der Kirche gewachsene oder von der Kirche zum mindesten gepflegte Brauchtum nicht, seines religiösen Urgrundes beraubt, eines schönen Tages als weltlich Tun auftaucht. Das Streben darnach können wir vollauf verstehen. Die neuen Religionsformen brauchen eine Ausdrucksform. Aus dem Lehrgehalt dieser neuen Religionsgebilde lassen sich solche bei der Unbestimmtheit und dem starken Wechsel der einzelnen Auffassungen — Lehre wäre zu viel gesagt — solch äußere Ausdrucksformen nicht herauskristallisieren — „mangels Masse" würde der Konkursrichter sagen. Also ist man genötigt, schon Bestehendes für sich mit Beschlag zu belegen. Der Liturgie gegenüber werden im allgemeinen die Grenzen leichter zu ziehen sein; denn dem Namen nach ist Liturgie „ein zugunsten des Volkes, der Gesamtheit, übernommenes Werk", kurz ein öffentlicher Dienst nach bestimmten Gesetzen. Brauchtum dagegen, auch wenn es noch so stark durch das Herkommen gebunden ist, kennt kein Gesetz im Sinne der liturgischen Regeln und Bestimmungen; Brauchtum ist vorwiegend gefühlsbetont und vor allem bodenständig, heimatgebunden. Taufe, Hochzeit, Beerdigung u. s. w. werden im wesentlichen an der Donau ebenso kirchlich begangen wie an der Elbemündung, in Steiermark oder im Allgäu. Im wesent-

lichen, aber die Beigaben sind schon örtlich, stammesmäßig verschieden, sind schon religiöses Brauchtum, nicht mehr reine Liturgie. Hier fließen die Grenzen ineinander, solange der Brauch in der Kirche und am kirchlichen Gut in Erscheinung tritt. Religiöser *Volks*brauch aber ist das Hinaustragen, das Übersetzen, möchte ich sagen, des kirchlichen Denkens und Tuns in die „Volkssprache", das dem Volke mundgerecht machen.

Hierin liegt nun auch die *Bedeutung* des religiösen Brauchtums und hierin ist die *Pflicht* der Kirche und ihrer Amtspersonen begründet, sich um das Brauchtum anzunehmen. Wenn unsere Gegner das Brauchtum schätzen, weil es ihnen eine Art „Liturgie*ersatz*" bieten soll, so müssen wir es in unser Herz einschließen, weil es uns eine Liturgie*erweiterung* ist. Was der einfache Mann in der Kirche und aus dem kirchlichen Geschehen und Denken heraus in seine Seele aufgenommen hat, das arbeitet in ihm, das will Gestalt annehmen, aber nicht die, welche es in der Kirche hat, sondern die, welche seiner Arbeit, seiner Umgebung, einfach seinem Alltag angepaßt ist. Da kommt sinnfällig zum Ausdruck, daß man nicht bloß am Sonntag auf eine halbe oder auch eine ganze Stunde Christ ist, sondern daß das Christsein unseren *ganzen* Menschen und unser *ganzes* Tun umfaßt. Das ist der Grundgedanke des religiösen Brauchtums. Da liegt die innere Grenzlinie zwischen dem rein weltlichen Brauchtum, das aus der Naturverbundenheit oder aus sozialen Bindungen heraus erwachsen ist. Dieses religiöse Brauchtum hat die wundersamen liturgischen Spiele des Mittelalters geschaffen, hat uns den Christbaum als letzten Rest des Paradiesesspieles hinterlassen, hat uns selbst liturgische Zeremonien gegeben wie die Palmprozession, Grablegung, Auferstehungsfeier u. s. w. Zu diesem religiösen Brauchtum aber gehört es auch, wenn die Eltern den Kindern den Abendsegen geben, wenn die Familie gemeinsam den Rosenkranz betet, wenn die Mutter ihrem Sohn als Primizianten öffentlich mit Weihwasser zum letzten Male das Kreuz auf die Stirne zeichnet (Saar) u. s. w. Diese unscheinbaren Gebräuche sind vielleicht noch mehr der Pflege bedürftig, wie jene, die sich in breiter Öffentlichkeit abspielen; denn im engen Kreise verschwindet etwas leichter als unter der Aufsicht und Mitwirkung eines großen Kreises.

Wir müssen also dem religiösen Brauchtum unser Augenmerk zuwenden, aber *wie*? Zunächst: Was du tun willst, tue bald! Es ist bedauerlicherweise viel, viel Zeit schon vertrödelt worden. Opfer über Opfer hat der rasende Schritt der Zeit, die Verstädterung, die Vermassung, die Entkirchlichung, Entchristlichung, vor allem die gegenwärtige, mit teuflischem Haß und höllischen Mitteln betriebene Entgottung ganzer Völker gefordert. Wir müssen uns in unseren Gemeinden umsehen, was ist

da und dort noch an altem Brauch vom Kreuzzeichen in der Frühe bis zum gemeinsamen Kirchgang, bis zum Hochzeitszug, bei Geburt und Tod, bei Ernte und Unwetter, in Haus und Stall, auf dem Felde und auf der Alm u. s. w., was ist an religiösem Brauchtum noch vorhanden. Dann heißt es das Verständnis für diese Dinge fördern, die Liebe dazu wieder anfachen, den Stolz auf diese Übungen als Familienerbe, als Gemeindebesitz wecken. Das geschieht zunächst in der Schule, im Gespräch, aber auch in der Predigt. Es ist ein guter Gedanke, daß gegen Ende des Jahres ein ganzer Band von Predigten über die verschiedenen religiösen Volksbräuche erscheinen soll. Dann sammeln, aufschreiben, was an Bräuchen in einer Gemeinde vorhanden ist. Im Reich müssen jetzt allüberall Ortschroniken abgefaßt werden. Das ist zu begrüßen, aber diese Ortschroniken werden das religiöse Brauchtum *nicht* erfassen. Es ist das sogar zu begrüßen, weil nicht selten das Verständnis und vor allem die Liebe für diese Äußerung der Volksseele fehlen dürfte und damit nur Zerrbilder zustande kämen. Aber in die Pfarrchronik gehören diese Dinge. Und da müßte den Einzelheiten eines Brauches nachgegangen werden, soweit das möglich ist. Wie weit läßt sich der Brauch zurück verfolgen, was gab den Anlaß dazu, welche Wandlungen hat er durchgemacht, aus welchen Gründen, kommt er vielleicht auch anderswo vor, ist er schon literarisch behandelt u. s. w.? Universitätsprofessor Georg Schreiber in Münster i. W., der unermüdliche Bahnbrecher und Forscher auf diesem Gebiete, hat in seinen zahlreichen Werken (Volk und Volkstum, Wallfahrt und Volkstum, Spanien und Deutschland u. a.), Koren (Volksbrauch im Kirchenjahr), Sonner (Volksbrauch), Dausend (Germanische Frömmigkeit), Veit (Volksfrommes Brauchtum und Kirche) und andere haben mehr als genug Anregung nach dieser Seite hin gegeben.

Wenn wir dann das alles festgestelt haben, dann *pflegen* wir auch das Vorhandene und führen brauchbares Neues ein. Heben, verschönern und veredeln wir die vorhandenen Bräuche, auch wenn es uns persönliche und sachliche Opfer kostet. So bekommen die Leute wieder Freude daran. Wenn der Herr Pfarrer sich dafür interessiert, dann werden sie auch etwas dahinter finden, besonders wenn wir geeignete Leute zur Mithilfe heranziehen, wie das ja schon vielfach beim Aufstellen von Krippen, Heiligen Gräbern und dergleichen geschieht. Wir können selbst neues religiöses Brauchtum bilden, verschüttetes wieder zu neuem Leben erwecken. So hat der Adventkranz auch in Kirchen schon Eingang gefunden und man muß gestehen, er gibt der Kirche eine besondere Note. Er ist etwas, was sonst nicht da ist, er ist eine stille Predigt, er weist die Gedanken auf das kommende Geheimnis hin. Im Reich und sicher auch an-

derswo sind nach dieser Seite hin schon manche beachtenswerte Versuche unternommen worden. Leider scheuen sich solche hochwürdige Mitbrüder meist, ihre Gedanken und Erfahrungen auch einem weiteren Kreise zugänglich zu machen. Viel gute Anregung unterbleibt so, mancher Mißgriff könnte vermieden werden. Es hat eben nicht jeder für jedes Geschick. Die Düsseldorfer Seelsorgshilfe bemüht sich, auch nach dieser Seite hin die Mitbrüder zu unterstützen. So ist der Erntedank, das Pfundopfer an Sankt Elisabeth u. s. w. schon an manchen Orten zu erhebenden kirchlichen Feiern ausgestaltet worden, um von sogenannten „Bekenntnisstunden" und ähnlichen feierlichen Anlässen, besonders für die Jugend, ganz zu schweigen. Wie mühen sich da unsere Gegner, etwas Ansprechendes, Fesselndes zu schaffen, vielfach aus nichts! Und wir haben etwas, wir hatten noch viel mehr und wir haben eine alles überragende Idee in unserem Gottesglauben.

Möchten diese schlichten Gedanken zu reger Arbeit auf diesem Gebiete anregen! Wir selbst werden dabei manche Freude erleben und unseren Gläubigen Freude bereiten und Gottes Ehre fördern.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

**(Zur Reposition ungenießbar gewordener heiliger Spezies im Tabernakel.)** Die Vorschriften über die Behandlung ungenießbar gewordener heiliger Spezies sind im Missale im Abschnitt „De defectibus" X, n. 5—7 und 12—15, festgelegt. Sie berücksichtigen beide Gestalten, doch sind die Weisungen de specie vini etwas bestimmter.

Können die *heiligen Gestalten des Weines* nicht mehr genommen werden, etwa wegen Vergiftung oder wegen zu fürchtenden Brechreizes, sind sie von einem Linnen- oder Baumwolltüchlein, bezw. von Werg, Baumwolle oder Charpie aufsaugen zu lassen und samt dem Kelche bis zur völligen Eintrocknung im Tabernakel zu verwahren. Der Kelch ist zwar nicht mit einer starken Palla, wohl aber mit einem dünnen Purifikatorium oder Lavabotüchlein zu bedecken, da selbst im Tabernakel heilige Gestalten nicht offen sich befinden dürfen. Nach Verdunstung der heiligen Gestalten ist das Aufsaugungsmittel zu verbrennen, am besten wohl im Rauchfaß, aus dem freilich Reste von Kohle zuvor zu entfernen sein werden. Die Asche ist ins Sakrarium zu schütten.

Es dürfte mithin nicht erlaubt sein, die heiligen Gestalten des Weines etwa durch Zusatz der doppelten oder noch größeren Menge von Wasser zu verändern, wiewohl der Zweck ebenso und vielleicht sogar weniger umständlich erreicht würde. Die Weisung im Missale ist jedenfalls präzeptiv.

*Hostien* sind im Tabernakel „loco separato" zu reponieren, „donec corrumpantur" (De defect. X, n. 7). Welcher Art Korrumpierung sie überlassen werden sollen, ist dabei freilich nicht gesagt. Sicherlich sind sie nicht einfachhin im trockenen Zustand in den Tabernakel zu geben, da eine Veränderung der Gestalten, etwa durch Mikropflanzen, lange Zeit, unter Umständen Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch wird man nicht an die Anwendung chemischer Mittel denken dürfen, die wohl vorhanden wären und ihr Ziel erreicht hätten, wenn eine einzige Konstituente der Brotsgestalt alteriert wäre. Es kommt ja nicht auf eine möglichste Raschheit des Prozesses an. Gewaltsame Methoden, wie Verbrennung einer Hostie im Feuer, kommen überhaupt nicht in Frage, wenngleich nach Rit. Rom. IV, 4, 22, das Ablutionswasser bei der Krankenprovisur auch ins Feuer gegeben werden kann.

Die Veränderung der Brotsgestalten ist mithin nach der bisherigen Praxis der Kirche vorzunehmen, das ist durch Auflösung in Wasser. Eine chemische Alteration ist vom Wasser freilich nicht zu erwarten und kaum auch von seinen gelösten Stoffen. Sie ist aber auch nicht die letzte Möglichkeit, die Erscheinungsformen von Brot zu verändern. Zu den Akzidentien von Brot gehört ja nicht nur eine bestimmte chemische Zusammensetzung, sondern ebensosehr auch eine bestimmte Konsistenz. Diese erliegt aber selbst den schwachen auflösenden Kräften des Wassers.

So wie Weizenbrotteig noch keine materia consecrabilis ist, so hört die praesentia sacramentalis wieder auf, wenn sich der Aggregatzustand einer Hostie dem des Teiges nähert. Ist also die reponierte Hostie allzu schwammig geworden, so zwar, daß sie beim Anfassen zerfällt oder kleisterartig sich anfühlt, so ist die sakramentale Präsenz nicht mehr gegeben. Die aestimatio communis sieht in so geartetem Brote keine genießbare Speise mehr. Auch treten sehr bald im Wasser Trübungen auf, welche dafür bürgen, daß aus der Brotspezies etwelche Stoffe ausgelaugt worden sind und somit Veränderungen eingesetzt haben. Ohne Bedeutung wäre es, wenn das mikroskopische oder Lupenbild noch Bestandteile von Weizenbrot ausweisen würde. Die sakramentalen Materien werden ja lediglich makroskopisch beurteilt. Normalerweise wird in ein bis zwei Wochen die Auflockerung einer Hostie soweit gediehen sein, daß sie ins Sakrarium gegeben werden kann. Angestellte Versuche haben gezeigt, daß nach Ablauf dieser Zeit die Form so zerflossen ist, daß bei geringer Erschütterung des Wassers gallertartige Massen oder Flocken durcheinanderzufluten und aufzutreiben beginnen. Vor dem Untersinken der Hostie wird man Wasser und Hostie nicht dem

Sakrarium übergeben. Dieses Untergehen tritt wohl nicht schon nach einigen Stunden ein, sondern erst nach einigen Tagen.

Wenn Hostien sich länger nicht auflösen, wird die Ursache nicht im Wasser und seinem Härtegrad zu vermuten sein, sondern in ihnen selbst. Es brächte daher keine nennenswerte Beschleunigung des Vorganges, wenn man zur Auflösung destilliertes Wasser, das wohl im Sommer im Regenwasser, im Winter aus Schnee und Eis zur Verfügung stünde, verwendete. Der Grund liegt in der Backart der Hostien. Nicht selten haben nämlich die Hostien vom Backeisen her eine oberflächliche Imprägnierung mit Wachs. Um nämlich das Ankleben der Hostienblätter am Eisen zu vermeiden, werden dessen Flächen bekanntlich mit Bienenwachs „eingefettet", das freilich mit einem reinen Ballen weißen Papiers bis auf einen letzten notwendigen Rest entfernt wird. Immerhin ist ein Hauch von Wachs vorhanden, welcher der Auflösung durch Wasser Widerstand leistet und so der Hostie die Form länger sichert, mag auch von der Seite her das Wasser eindringen.

Eine mechanische Nachhilfe zur Destruktion des Hostiengefüges, etwa durch Umrühren mittels eines Holzstäbchens oder Löffels, wäre nicht gegen die Rubriken. Würde die Hostie auch durch Umrühren sich nicht auflösen, so zerdrücke man sie über dem Glas oder Kelch auf einem Silberlöffel und warte noch einige Tage mit der Verschüttung ins Sakrarium. Man könnte aber auch anstatt des Zerdrückens die Tätigkeit der Mikroflora abwarten, die in den wärmeren Monaten in den meisten Fällen einsetzen wird.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

**(Auch Apostaten gelten als acatholici im Sinne der Entscheidung des S. Officium vom 18. Jänner 1928.)** Auf die Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofs Dr Sigismund Waitz von Salzburg vom 18. Mai 1936, ob auch Apostaten, d. h. solche, die in der katholischen Kirche geboren und getauft wurden, später aber vom wahren Glauben abfielen und entweder einer akatholischen Sekte sich anschlossen oder sich konfessionslos erklärten, als „acatholici" zu gelten haben, wenn es sich um das Klagerecht in Ehesachen handelt, antwortete das S. Officium unter dem 27. Februar 1937, Nr. 294/1936, folgendes:

„Suprema haec sacra Congregatio omnibus rite perpensis respondendum mandavit: *Affirmative* — seu Apostatas a Fide ad effectus declarationis Sancti Officii diei 18. Januarii 1928, recensendos esse inter acatholicos."

Damit ist eine bisher nicht vollkommen geklärte Frage autoritativ entschieden.

Salzburg. *Domkapitular Karl Kronlachner.*

* **(Die Kommemoration vom Allerheiligsten Sakrament.)** Maßgebend für das heute geltende Recht ist das Dekret der Ritenkongregation vom 11. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 90 s.; cf. LQuS. 1928, S. 390).

Dieses Dekret besagt: Die Collecta de Ssmo ist zu nehmen, wenn folgende drei Bedingungen gegeben sind:

1. Wenn die Aussetzung und Anbetung eine öffentliche ist, das heißt, wenn sie aus einem öffentlichen Grunde erfolgt und nicht etwa aus bloß privaten Gründen für private Personen oder Familien, wie es in den römischen Ländern vorkommt.

2. Wenn die Anbetung und Aussetzung wirklich durch eine längere Zeit hindurch erfolgt, also wenigstens durch eine oder mehrere Stunden, nicht etwa bloß durch ganz kurze Zeit, etwa nur anläßlich eines Te Deum oder einer anderen liturgischen Funktion.

3. Es ist darum als dritte Bedingung ganz ausdrücklich angegeben: Wenn die Anbetung und Aussetzung wirklich über eine liturgische Feier, etwa eine heilige Messe hinaus andauert, so daß wirklich „Anbetungsstunde" ist. „Extra aliam sacram functionem perdurat" heißt es im Dekret.

Wenn diese drei Bedingungen gegeben sind, dann ist die Commemoratio de Ssmo zu nehmen, und zwar in allen gesungenen und gelesenen Messen, an allen Altären der Kirche während der Aussetzung und dies an allen Festen, auch an den allerhöchsten Festen des Kirchenjahres, selbst an solchen, die sonst das Privilegium unius orationis haben.

Nur bei Identitas Mysterii fällt die Commemoratio de Ssmo aus, also in allen Messen von einem identischen Geheimnis des Herrn. So in allen Herz-Jesu-Messen, in den Messen vom heiligen Kreuz, vom Kostbaren Blut und in allen Leidensmessen.

Selbstverständlich bleibt sie weg, wenn am Allerseelentag das Requiem coram Ssmo exposito zu feiern wäre.

Die Commemoratio de Ssmo wird stets unter einem getrennten Schluß genommen und hat ihren Platz nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Kommemorationen, aber vor der Collecta imperata und vor den privatim beigefügten Votivorationen.

In jener Messe, die unmittelbar vor einer öffentlichen und feierlichen Aussetzung zur öffentlichen Anbetung am Aussetzungsaltar zelebriert wird, ist sie ebenfalls zu nehmen.

Wenden wir die obigen Ausführungen auf den konkreten Fall der „Segenmessen" an, der oft Anlaß zu Zweifeln bezüglich dieser Kommemoration gibt, so ergibt sich folgendes:

Die Commemoratio de Ssmo ist nicht zu nehmen, wenn das Allerheiligste nur während der „Segenmesse" ausgesetzt ist.

Sie ist aber zu nehmen, wenn das Allerheiligste auch nach der Meßfeier noch für längere Zeit ausgesetzt bleibt.

Linz a. D. *Josef Huber,* Dozent für Liturgik.

**(Christkönigskongreß in Posen.)** Es ist höchste Zeit, daß die feste Front der Katholiken aller Welt gegen die Front der Gottlosen-Internationale ersteht. Der nächste *Christkönigskongreß,* der vom *25. bis 29. Juni 1937* in Poznań (sprich Posnan, Posen) am Sitz Sr. Eminenz des Kardinalprimas von Polen August Hlond stattfindet, dient diesem Gedanken und Plan.

Die bisherigen internationalen katholischen Kongresse (Christkönigskongresse) konnten nur in bescheidenem Ausmaß gehalten werden. Der Kongreß von Poznań soll nunmehr ein *Weltkongreß* werden. Er wird gehalten mit der ausdrücklichen Gutheißung des *Heiligen Vaters* und unter Protektorat der Hochwürdigsten Herren Kardinäle August *Hlond* von Poznań, Theodor *Innitzer* von Wien und Johannes *Verdier* von Paris als den Vertretern der drei großen Völkerfamilien Europas, um so als gemeinsame Angelegenheit aller Katholiken ohne Unterschied der Nation sich zu dokumentieren. *Die ganze gottgläubige Welt soll zu Protest und positiver Gegenbewegung aufgerufen,* organisiert und mobilisiert werden gegen die unerhörte Barbarei und Tyrannei der Gotteshasser. Der Kongreß in Polen, vor den Toren Rußlands, soll der Auftakt einer Weltoffensive gegen die dämonische Arbeit der Gotteshasser sein. Der Weltorganisation der Gotteshasser muß die Weltorganisation aller Christgläubigen entgegengestellt werden.

Anmeldungen zum Christkönigskongreß in Poznań: Msgr. Broß, Poznań, Aleje Marcinkowskiego 22.

**(Kurse über Zeitpredigt und Exerzitientechnik.)** Das Seminar für praktische Theologie im Christkönigshaus in Berlin O 34, Petersburger Straße 77, wohin Anmeldungen und Anfragen zu richten sind, veranstaltet für Welt- und Ordensgeistliche sowie für Theologiestudierende von Dienstag, 6. April, bis Dienstag, 13. April, einen *Kursus über die Zeitpredigt,* von Mittwoch, 14. April, bis Mittwoch, 21. April, einen *Kursus über Exerzitientechnik.*

**(Wieviel Prozeßformen gibt es im geltenden kanonischen Rechte?)** Diese Frage beantwortet Franciscus Roberti in „Apollinaris" 1936, 463 ff. Er führt zwölf Prozeßformen auf: 1. Der allgemeine Prozeß, can. 1556—1924. 2. Der Strafprozeß, can. 1933—1959, mit Verweisungen auf den allgemeinen Prozeß. Roberti findet diesen Prozeßgang etwas unvollständig und einer Durchführungsinstruktion bedürftig. 3. Der Eheprozeß, der neuestens durch die Instruktion vom 15. August 1936 eine Er-

gänzung erfuhr. Teilweise wurden hiedurch Bestimmungen des Kodex abgeändert. 4. Das Verfahren bei Lösung nicht vollzogener Ehen auf Grund der Instruktion vom 7. Mai 1923. 5. Der Ordinationsprozeß als Administrativverfahren nach der Instruktion vom 9. Juni 1931. 6. Der regelrechte Ordinationsprozeß, can. 1993—1998, unter Heranziehung allgemeiner Bestimmungen. 7. Der Prozeß bei der Rota Romana auf Grund der Normen vom 29. Juni 1934. 8. Der Prozeß bei der Signatura Apostolica, geordnet nach mehrfachen Erlässen. 9. Der Prozeß des S. Officium nach eigenen Statuten und Gewohnheiten, can. 1555, § 1. 10. Das außerordentliche Verfahren in Ehesachen nach can. 1990—1992 und Instruktion vom 15. August 1936, Art. 226—231. 11. Prozeß bei Entlassung von Religiosen, can. 654—668, mit mehreren Unterarten. 12. Der Beatifikations- und Kanonisationsprozeß, can. 1999—2141. Außer den aufgeführten Prozessen gibt es noch eine Reihe von Administrativprozessen, z. B. bei Verhängung von Strafen durch einen Strafbefehl, can. 1933, § 4, 2225, bei Absetzung von Pfarrern, Benefiziaten, bei Pflichtvernachlässigungen, can. 2147 ff. — Der gelehrte Verfasser schließt seinen Aufsatz mit den Worten: Ex quibus omnibus apparet satis gravem et implexum esse processum canonicum ita ut jam praesentiatur votum, ut, si possibile sit, ad maiorem unitatem redigatur.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Kirchliche Anerkennung der staatlichen separatio a toro et mensa.)** Sowohl im italienischen Konkordat, Art. 34, als auch im österreichischen Konkordat, Art. 7 (2), wird den staatlichen Gerichten das Verfahren bezüglich der Ehescheidung (separatio a toro et mensa) überlassen. Es ist dies ein Zugeständnis kirchlicherseits, weil can. 1960 des kirchlichen Rechtsbuches die ausschließliche Jurisdiktion über die Ehe für die Kirche in Anspruch nimmt: causae matrimoniales inter baptizatos jure proprio et exclusivo ad judicem ecclesiasticum spectant. Tatsache aber ist es, daß die Katholiken ihre Ehescheidungs- (nach reichsdeutscher Terminologie Ehetrennungs-) Angelegenheiten schon wegen der damit verbundenen Vermögensfragen vielfach vor das weltliche Gericht brachten. Die Kirche begnügte sich bei dieser Sachlage meist damit, wenn kanonische Gründe vorhanden waren, die erfolgte Scheidung der ehelichen Lebensgemeinschaft anzuerkennen. Man sollte nun meinen, daß diese kirchliche Nachgiebigkeit Anerkennung fände, doch es erheben sich selbst aus Laienkreisen Stimmen dagegen. Man sagt: das staatliche Ehescheidungsrecht ist sowohl in Italien als auch in Österreich teilweise unkanonisch. Sowohl das italienische bürgerliche Gesetzbuch, Art. 149 ff., als auch das österreichische, § 103 ff., kennen

eine *einverständliche* Scheidung. Eine solche ist dem kanonischen Rechte fremd (vgl. can. 1128 ff.). Doch der Gegensatz wird dadurch gemildert, daß auch bei „einverständlicher" Scheidung regelmäßig schwerwiegende Gründe vorhanden sind. Nur wollen die Gatten eine Erörterung der Gründe vor dem Richter nicht durchführen. — Ferner wird geltend gemacht, daß es bei Ehescheidungen durch das weltliche Gericht, besonders in vermögensrechtlicher Hinsicht zu Unbilligkeiten kommt. Oft weiß der schuldige Teil durch Machinationen den nichtschuldigen Teil ins Unrecht zu versetzen und eine Scheidung aufzuzwingen. Derartige Dinge liegen im Bereiche der Möglichkeit. Solche Ungehörigkeiten will selbstverständlich die Kirche mit der allgemeinen Anerkennung des weltlichen Scheidungsurteils nicht decken. Legt ein Gatte Gewicht darauf, ein kirchliches Urteil in seiner Scheidungsangelegenheit zu erlangen, so kann er trotz Konkordat sich an das kirchliche Gericht wenden. Deshalb sagt auch Art. 23 der österreichischen Ehe-Instruktion bloß, daß es *regelmäßig* (also nicht ausnahmslos) nicht mehr eines besonderen kirchlichen Scheidungsverfahrens bedürfe.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Womit sich österreichische kirchliche Ehegerichte zu befassen haben.)** Durch das österreichische Konkordat, Art. VII, § 3, können die kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile unter gewissen Voraussetzungen die staatliche Vollstreckbarkeit erlangen. Infolgedessen ein Ansturm auf die kirchlichen Gerichte. Da kommt ein Ehepaar. Sie haben die eheliche Gemeinschaft schon vor längerer Zeit aufgegeben, leben in illegalen Verbindungen und wünschen letztere zu ordnen. Daher streben sie die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Grund: Die Ehe sei kinderlos und seien auch keine zu erwarten, da die Frau unfähig zur Ehe sei. Auf den Einwurf, daß die Frau, wenn sie eheunfähig ist, doch keine zweite Ehe eingehen kann, erhält man die Antwort: Der neue in Aussicht genommene Mann sei trotzdem bereit, diese Frau zu heiraten!! — Es kommt ein anderer Kläger. Er ist von Haus aus katholisch, trat aber aus der katholischen Kirche aus und blieb konfessionslos. Als Konfessionsloser heiratete er vor dem evangelischen Seelsorger die evangelische Berta. Nach § 64 a. b. G.-B. besteht aber zwischen einem Christen und einem Konfessionslosen ein trennendes staatliches Ehehindernis. Hievon war mangels eines Ansuchens nicht dispensiert worden. Daher erklärten auch zwei Instanzen (Landesgericht und Oberlandesgericht) diese Ehe für ungültig. Der Oberste Gerichtshof aber erklärte die Ehe für gültig, wahrscheinlich deshalb, weil der Konfessionslose vor dem evangelischen Seelsorger sich als Christ bekannt und dadurch dem § 64 a. b. G.-B. Genüge gelei-

stet hatte. (§ 64 lautet: Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion *bekennen*, können nicht gültig eingegangen werden.) Der Mann kann also seine Ehe nicht losbekommen. Nun soll ihm — dem Konfessionslosen — die katholische Kirche helfen! Unzweifelhaft ist diese Ehe kanonisch ungültig; denn als katholisch Getaufter war der Kläger beim Eheabschluß an die kanonische Eheschließungsform gebunden (vgl. can. 1099, § 1, n. 1). Und diese Form wurde durch den Eheabschluß vor dem akatholischen Religionsdiener nicht erfüllt. Der kirchliche Richter wird den Kläger aber nichtsdestoweniger abweisen. Nach Art. 35, § 3, der Ehe-Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 entbehren Akatholiken (getaufte wie ungetaufte) des Klagerechtes. Dem Kläger kann auch noch der Trost gegeben werden, daß ein etwaiges kirchliches Nichtigkeitsurteil in seiner Sache die staatliche Vollstreckbarkeit nicht erlangen könne. Denn nach § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, finden kirchliche Urteile nur dann staatliche Anerkennung, wenn es sich um eine kirchliche Ehe, d. h. nach § 1 desselben Gesetzes, wenn es sich um eine Ehe handelt, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen wurde. Dies war im vorliegenden Falle nicht geschehen; die Ehe war vor dem evangelischen Seelsorger geschlossen worden. — Schließlich kommt eine Frau als Klägerin. Vor Eheabschluß hat sie mit ihrem Bräutigam den Ausschluß des Kindersegens vereinbart. Die Ehe gestaltete sich in der Folgezeit höchst unglücklich. Die Frau bittet um Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe. Der Frau fehlt nach can. 1971, § 1, n. 1, überhaupt das Klagerecht, da sie selbst die Schuld an der Ungültigkeit der Ehe trägt. Sie kann sich an den Promotor justitiae wenden. Dieser hat dann zunächst den Versuch zu machen, die Ehe durch Veranlassung einer fehlerlosen Konsenserneuerung zu einer gültigen zu machen. Gelingt dies nicht, dann hat er zu überlegen, ob die Voraussetzungen für die Klageerhebung durch den öffentlichen Ankläger gegeben sind. (Art. 38, Instruktion der Sakramentenkongregation, 15. August 1936.) Werden die Weisungen der Instruktion nicht verwässert, so wird der öffentliche Ankläger in solchen Fällen sich nur selten zur Anklage bemüßigt fühlen (vgl. auch Quartalschrift 1937, 135 f.). — Ein anderer Kläger! Er hat beim staatlichen Gericht bereits den Prozeß angestrengt. Als er im Beweisverfahren merkte, daß der Beweis mißlingen wird, tritt er von der Klage zurück und gibt die Klage beim kirchlichen Gericht ein, um hier zu erreichen, was dort ihm nicht beschieden ist. Nach Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, § 3 (1), und Verordnung vom 8. Mai 1934 (B.-G.-Bl. II, Nr. 8 und 13) müssen aber beide Gatten sich in das kirchliche Verfahren ein-

lassen. Davon will die Gattin des Klägers nichts wissen. Das Manöver ist also mißlungen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Beweiserleichterungen und Beweisschwierigkeiten im kanonischen Eheprozeß.)** Nach can. 1757, § 3, n. 3, sind *unfähige* Prozeßzeugen (testes incapaces) des Klägers Gatte und Blutsverwandte und Verschwägerte der auf- und absteigenden Linie und des ersten Grades der Seitenlinie, außer in einem Prozesse, in dem es sich um den bürgerlichen oder religiösen Stand einer Person handelt, wobei von anderer Seite eine Kenntnis nicht gewonnen werden kann, das allgemeine Wohl aber interessiert ist. Unter Berufung auf diesen Kanon werden im Eheprozeß die erwähnten Verwandten und Verschwägerten (nicht aber der Gatte) im can. 1974 als taugliche Zeugen (testes habiles) erklärt. Der Zusatz des can. 1757, § 3, n. 3, daß anderweitige Zeugen nicht zur Verfügung stehen und es sich um das öffentliche Wohl handeln muß, wird in can. 1974 nicht betont. Den Gesetzestext wiederholt die Instruktion vom 15. August 1936, Art. 118, § 3, n. 3, bezw. Art. 122. Man mag zugeben, daß es sich bei jedem Eheprozeß um das bonum publicum handelt. Wenn aber andere Zeugen ebenso gut in der Angelegenheit Aussagen machen können, so wird der Richter diese den Verwandten und Verschwägerten vorziehen. Sind derart die bezeichneten Personen testes habiles, so hat der Richter bei der Beweiswürdigung ihre Stellung zum Kläger, bezw. Beklagten wohl zu beachten. Can. 1789, der von der Beweiswürdigung handelt, betont an erster Stelle: quae conditio sit personae? Welche Stellung hat der Zeuge zu den Prozeßparteien? Nur zu leicht wird das Zeugnis von Kindern, Eltern oder Geschwistern, auch wenn es durch einen Eid bekräftigt wird, eine subjektive Färbung haben. Wenn diesen nahestehenden Personen wochen- und monatelang immer wiederum eine Behauptung eingebläut wird, beginnen sie selbst daran zu glauben; sie verwechseln eigenes Wissen mit mitgeteiltem Wissen. Die für die Beurteilung höchst wichtigen zeitlichen Bestimmungen fließen ineinander. Diese psychologischen Tatsachen sind bei der Beweiswürdigung, ja auch schon bei der Beweisaufnahme wohl zu beachten. Sind also die genannten Personen im Eheprozeß fähige Zeugen, so folgt daraus nicht, daß ihr Zeugnis gleichwertig ist mit dem Zeugnis fernstehender Personen. Daher verlangt Art. 99, § 2, der Instruktion eigens Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses. Übereinstimmende Aussagen sind an sich als beweiskräftig anzusehen (can. 1790). Wenn aber mehrere Zeugen mit denselben Worten in unnatürlicher Übereinstimmung aussagen, so muß man unwillkürlich an eine Kollusion denken (vgl. can. 1781, Art. 107, § 2

der Instruktion vom 15. August 1936). Man kann hier wohl die Mahnung von Art. 113 der Instruktion anwenden: Übereinstimmende Aussagen können auch verdächtig sein. — Nach can. 1776 und Art. 103 der Instruktion dürfen Fragen den Zeugen vorher nicht mitgeteilt werden. Hat aber der Kläger eine bestimmte Tatsache zu beweisen, z. B. Zwang, ausgeübt von bestimmten Personen, in bestimmten Formen, so ist es wohl nicht schwer, die Fragen, welche gestellt werden, zu erraten und kann der Kläger in diesem Sinne die ihm nahestehenden Zeugen instruieren. So ergeben sich gerade im Eheprozeß Schwierigkeiten, die nur durch eine kluge, gewissenhafte Beweiswürdigung einigermaßen behoben werden können. — Das kanonische Recht läßt im Eheprozeß die eidliche Aussage der Prozeßparteien zu (vgl. Art. 103 ff., 110 ff. der Instruktion), schätzt sie aber sehr gering ein: Depositio judicialis conjugum non est apta ad probationem contra valorem matrimonii constituendam. Bei dieser Sachlage wäre es wohl zweckmäßig, wenn man von der Beeidigung der Prozeßparteien oder wenigstens von der Doppelbeeidigung (Art. 96 und Art. 104) absehen könnte, zumal Art. 120 erklärt, daß unfähige und verdächtige Zeugen — und als solche erscheinen die Prozeßparteien — im allgemeinen nicht beeidet werden sollen (vgl. auch can. 1758).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Delegation des Amotionsprozesses nach can. 2147 ff.)** Nach den zitierten Kanones ist bei Vorhandensein gewisser Umstände eine Pfarrerenthebung auf Grund eines genau vorgezeichneten Verfahrens möglich. Es wurde nun die Frage gestellt, ob der Bischof (außer dem Generalvikar) einen anderen Priester mit der Durchführung dieses Prozesses betrauen dürfe. Die Frage muß beim Wortlaut der betreffenden Kanones verneint werden. So heißt es gleich im can. 2148, § 1: Quoties *prudenti* Ordinarii *judicio* . . .videatur . . . ipsemet Ordinarius . . . invitet. Eine Angelegenheit, die dem klugen Ermessen eines Funktionärs überlassen ist, kann von demselben nicht dem Ermessen eines anderen überwiesen werden. Auch die scharfe Betonung: ipsemet Ordinarius, fordert ein Selbsthandeln des Ordinarius. Auch in den folgenden Kanones 2149, 2151, 2153 wird die überlegende und abwägende Tätigkeit des Ordinarius betont. Es liegt in dieser gesetzlichen Verfügung gleichsam eine electa industria personae (can. 57, § 2) vor; d. h. der Gesetzgeber hat mit Absicht die Person, die zu handeln hat, bezeichnet. Da ist eine vollständige Delegation ausgeschlossen. Nichts aber hindert, daß sogenannte actus praeparatorii: Erhebungen, Einvernahmen u. dgl. durch Mittelspersonen erfolgen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

# Von den Missionen.

## Die Kirche in Afrika.

Von Prof. P. Dr Johannes Thauren, St. Gabriel, Mödling.

### I. Gesamtüberblick.

Die letzte Statistik der afrikanischen Missionen einschließlich der afrikanischen Inselwelt zeigt eine Gesamtzahl von 7,100.000 Katholiken auf, von denen zirka 75% der Kongregation der Propaganda unterstehen, die restlichen 25% verteilen sich wie folgt: der Konsistorialkongregation unterstehen Tunis und Algier, die Kanarischen und die Kap Verdischen Inseln mit zirka 2,750.000 Gläubigen; der Kongregation der orientalischen Kirche unterstehen 145.000 Gläubige in Ägypten, Erythrea, Abessinien und Englisch-Sudan; der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten unterstehen Mozambik und die Inselgruppen St. Thomé und Prince mit zirka 60.000 Gläubigen.

Die so günstige Weiterentfaltung der Kirche Afrikas veranlaßte den Apostolischen Stuhl, zur einheitlichen Leitung und engeren Verbindung mit den kirchlichen Zentralbehörden drei neue Apostolische Delegaturen zu errichten, und zwar für: 1. Afrika: Sitz in Mombasa (errichtet 1930), dem alle afrikanischen Gebiete unterstehen, die nicht den anderen Delegaturen Afrikas zugewiesen sind; 2. Südafrika: Sitz in Bloemfontein (errichtet 1922); 3. Belgisch-Kongo (einschließlich Ruanda und Urundi): Sitz in Leopoldville (errichtet 1930); 4. Ägypten (errichtet 1833): Sitz in Kairo (orientalische Kirchen).

Die größte Zahl der Katholiken weisen auf: Belgisch-Kongo: 1¼ Millionen; Madagaskar: 525.000; Uganda: 500.000, und Französisch-Äquatorialafrika: 370.000. Diese vier Gebiete zählen zusammen mehr Katholiken als das ganze übrige Afrika. Seit 1923 hat sich die Zahl der Katholiken bereits verdoppelt. Der durchschnittliche Jahreszuwachs betrug in den letzten Jahren 250.000, 1932/33 selbst 300.000. Die Gesamtzahl der Taufbewerber berechnet P. Monnens auf nahezu zwei Millionen. Die fruchtbarsten Gebiete in Afrika sind Zentralafrika, d. i. Französisch-Äquatorialafrika, Belgisch-Kongo und Angola, die jährlich einen Zuwachs von 150.000 bis 175.000 in den letzten Jahren aufwiesen, davon zählte allein Belgisch-Kongo rund 110.000 Erwachsenetaufen; hier sind die Apostolischen Vikariate Urundi und Ruanda (Weiße Väter), und Kassai die erfolgreichsten. Ostafrika, d. i. Uganda, Kenya, Tanganyika und Mozambik zählten rund 45.000 Bekehrungen.

Auf den einzelnen Missionär entfallen nach der letzten Generalübersicht der Propaganda in Zentralafrika jährlich 141 Bekehrungen und die Betreuung von 1724 Christen, in Ostafrika 57 Bekehrungen und 1061 Christen. In der afrikanischen Inselwelt nimmt die seelsorgliche Betreuung von 2712 Christen, die auf jeden Missionär entfallen, die Hauptkräfte in Anspruch und die 39 Bekehrungen, die auf jeden Priester hier entfallen, stellen einen großen Erfolg dar.

Das zahlenmäßige Verhältnis der Katholiken zur übrigen nichtkatholischen Bevölkerung rückt die noch zu lösenden Aufgaben in ein grelles Licht. In Ziffern ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zentralafrika . . . . | auf | 1 | Katholiken entfallen | 157 | Nichtkatholiken |
| Afrikanische Inselwelt . | „ | 1 | „ „ | 282 | „ |
| Ostafrika . . . . . | „ | 1 | „ „ | 367 | „ |
| Südafrika . . . . . | „ | 1 | „ „ | 640 | „ |
| Westafrika . . . . . | „ | 1 | „ „ | 1310 | „ |

Die Heranbildung eines einheimischen Klerus hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine überaus günstige Entwicklung genommen. P. Arens registrierte 1913: 25 einheimische Priester, 1923: 195, und zehn Jahre später war bereits die Zahl 366 erreicht; davon waren 85 in den Gebieten, die nicht der Propaganda unterstanden. Die größte Zahl der einheimischen Priester weisen auf Abessinien mit Erythrea (93) und das Gebiet der großen Seen: Ruanda und Urundi mit 112 schwarzen Priestern. 1928 erhielt Afrika in der jüngsten Epoche den ersten einheimischen Bischof des äthiopischen Ritus, Bischof Chidame Maryam Cassa.

Die sittlichen Forderungen, die an den katholischen Priester gestellt werden, bilden vorläufig noch in weiten Gebieten die größten Schwierigkeiten zur Heranbildung eines einheimischen Klerus. Den Weisungen des Apostolischen Stuhles entsprechend sind jetzt zur Ersparung von Kräften und Mitteln und zur besseren Ausbildung der einheimischen Priesterkandidaten sogenannte Zentralseminarien eingerichtet, in denen die Theologen mehrerer Vikariate ausgebildet werden. Infolgedessen sind eine Anzahl Vikariatsseminarien in jüngster Zeit aufgelassen worden. So bestehen heute in Afrika 23 Zentralseminarien und 6 Vikariatsseminarien mit rund 800 Theologen; in den 80 Seminarien für die Gymnasialstudien (Kleine Seminarien) studieren 3100 Knaben. Indessen ist bei diesen Zahlen zu berücksichtigen, daß nur elf der Großen Seminarien über zehn Theologen zählen und die übrigen 18 erst im Anfang ihrer Entwicklung stehen. Zirka 50 Vikariate sind in Afrika noch nicht so weit entwickelt, daß bisher die Gründung eines Kleinen Seminars möglich war. Die Frage des einheimischen Klerus verdient gerade heute die Gebetshilfe der Gläubigen, insbesondere der Priester in der Heimat.

Für die Heranbildung einheimischer Laienbrüder bestehen in Afrika 17 Brüdernoviziate mit 120 Novizen. Im ganzen stehen den rund 2000 europäischen Laienbrüdern 371 schwarze zur Seite.

Eine der wesentlichsten Stützen des Missionswerkes sind die Missionsschwestern, denen vor allem die Unterweisung der weiblichen Jugend, die Leitung und Führung der karitativen Anstalten und Einrichtungen untersteht. 8100, d. i. nahezu 40% aller Missionsschwestern des katholischen Missionsfeldes, wirken in Afrika, von denen allerdings nahezu die Hälfte auf Nord- und Südafrika entfallen und die größtenteils unter Nichtafrikanern wirken.

Sehr günstig entwickelt sich das Kontingent der einheimischen Schwestern. Durch die niedrige soziale Stellung der Frau in Afrika war eine langsame Entwicklung gegeben und sie schreitet in dem Maße vorwärts, als die Stellung der Frau durch die Missionsarbeit gehoben wird. Von allen einheimischen afrikanischen Schwesternkongregationen hat sich die Benebikiva in Uganda, eine Gründung der Weißen Schwestern (Lavigérie), am besten entwickelt, die in den 20 Jahren ihres Bestehens bereits mehr als 200 Schwestern zählte. Hoffnungsfrohe Entwicklung haben genommen die Schwestern der Unbefleckten von Nyeri, die Kleinen Schwestern Mariens vom Senegal, die Kleinen Schwestern Mariens von Gabon und die Töchter des heiligen Franz von Sales von Mariannhill. In den Reihen der europäischen Kongregationen steht auch eine große Anzahl einheimischer

Schwestern, besonders unter den Schwestern der Heiligen Familie von Bordeaux im Basutoland. Die nahezu 2000 einheimischen Schwestern bilden 12.6% der Gesamtzahl der Missionsschwestern in Afrika.

Eine wichtige Hilfsarmee der Missionäre sind die einheimischen Katechisten. Ihnen obliegt in erster Stelle die vorbereitende Unterweisung der Katechumenen und Neuchristen; sie halten in den Gemeinden, wo kein Missionär wohnt, den sonntäglichen Gebetsgottesdienst mit einer religiösen Unterweisung der Gläubigen, und sind so die besten Stützen der Mission. In Afrika arbeitet eine Armee von 45.000 Katechisten, d. i. mehr als 60% des gesamten katholischen Missionsfeldes. Die weitaus größte Zahl weist Zentralafrika auf, das mit seinen 25.000 Katechisten selbst die ganze chinesische Mission um das Doppelte überflügelt (China zählt 12.500 Katechisten). Die Bedeutung der Katechisten für den Fortschritt der Mission ersehen wir daraus, daß gerade auch Zentralafrika das Land mit der weitaus größten Bekehrungsziffer ist. Für die Ausbildung der Katechisten sind eigene Katechistenschulen gegründet, und zwar bestehen 279 mit rund 10.000 Schülern, von denen wieder mehr als die Hälfte auf Zentralafrika entfallen.

Nahezu ebenso günstig steht Afrika in bezug auf die einheimischen Lehrkräfte, die 36% aller einheimischen Lehrer des Missionsfeldes bilden (22.000). Ihr Wirkungsfeld erstreckt sich hauptsächlich auf die Elementarschulen (18.000 mit 1,115.000 Schülern). Die Missionsschulen waren jahrzehntelang die einzigen Bildungsstätten in den afrikanischen Missionsgebieten. Erst in jüngster Zeit haben auch die Kolonialregierungen sich energisch des Schulwesens angenommen und es zeigt sich in verschiedenen Kolonialländern (Ostafrika, Südafrika) das Bestreben nach staatlicher Monopolisierung des einheimischen Schulwesens. Für das Missionsschulwesen bedeutet das eine nicht geringe Gefährdung seines Einflusses auf die Bevölkerung. Der Apostolische Stuhl hat daher besonders durch seinen Apostolischen Delegaten in Ostafrika mit der Regierung Verhandlungen aufgenommen. Die englische und belgische Regierung unterstützen in klarer Erkenntnis der Bedeutung des Missionsschulwesens für die Kolonien und ihre Bevölkerung die Missionsschulen finanziell sowohl bei der Errichtung von Schulen als auch für den Unterhalt des Betriebes. In Belgisch-Kongo mit 7850 Elementarschulen und 420.000 Schülern beruht das ganze Missionsschulwesen auf den Subventionen, die die belgische Regierung den Schulen gewährt. Daraus ist erklärlich, daß ein Sechstel aller Missionsschulen sich im Kongo befindet. Frankreich leistet bei weitem weniger für das Missionsschulwesen. Die Ausbildung des eingeborenen Lehrstabes geschieht in den Normalschulen, von denen Afrika 96 mit 4500 Schülern aufweist. Diese werden ebenfalls von der belgischen und englischen Regierung in ihren Kolonialgebieten subventioniert.

Wenn wir alle einheimischen Kräfte in Afrika zusammenstellen, stehen 70.000 Neger im direkten Dienste der Missionsarbeit der afrikanischen Kirche.

Unser Gesamtüberblick wäre aber unvollständig, wenn wir nicht auch die karitative Tätigkeit kurz in Zahlen zu erfassen suchten. Die afrikanischen Missionen unterhalten:

30 Missionsärzte mit 300 weltlichen Pflegerinnen,
267 Hospitäler mit 9500 Betten, in den
1100 Apotheken wurden 12,000.000 Behandlungen registriert, in
59 Aussätzigenheimen sind 5500 Kranke untergebracht, und in
620 Waisenhäusern werden 31.000 Kinder erzogen.

Die afrikanische Missionspresse führt in 50 Druckereien 64 Zeitschriften, die für die geringe Zahl der in Betracht kommenden Leser eine Gesamtauflageziffer von 87.000 Exemplaren aufweisen. Mit fortschreitender Bildung und Vordringen des europäischen Wirtschaftssystems stehen die Missionen in der Pressetätigkeit vor einem neuen großen Aufbau.

Als Gesamtresultat dürfen wir feststellen, daß Afrika als Gesamtheit das fruchtbarste Missionsgebiet ist. Die Entwicklung zeigt uns, daß weite Gebiete Afrikas in absehbarer Zeit katholisch sind. Allerdings dürfen wir nicht die starken Gegner: den Islam und den Weltprotestantismus, übersehen, die mit scharfen Augen die Entwicklung verfolgen. Der Weltprotestantismus hat nicht umsonst mit der Frage: „Afrika — katholischer Erdteil?" begonnen, mit erhöhter Kraft und stärkeren Mitteln eine Gegenoffensive einzuleiten.

## II. Die einzelnen kirchlichen Distrikte in Afrika.

### 1. Nordafrika.

Als Kraftstätte des Gebetes und der freiwilligen Buße für die Bekehrung der Mohammedaner wurde in Spanisch-Marokko in Tanger ein Karmelitinnenkloster errichtet. Das beschauliche Leben der Nonnen macht auf die mohammedanische Bevölkerung einen tiefen Eindruck. — Unter den Kabylen, wo unter 600.000 Bewohnern knapp 1000 Katholiken sind, arbeiten die Weißen Väter unverdrossen. Die 55 Jahreskommunionen, die durchschnittlich auf jeden Katholiken entfallen, zeugen von einem lebendigen Glaubensleben, und die 220.000 Kranken, die im Jahre 1935 behandelt wurden, zeigen die weitgehende Liebestätigkeit der Missionäre in einem Gebiete ohne Aussicht auf zählbaren und meßbaren Erfolg.

In Algerien zeigen sich in den immer wieder ausbrechenden Eingeborenenunruhen, die sich gegen die französischen Machthaber richten, die Früchte der missionsfeindlichen Haltung der französischen Kolonialpolitik. Die Laienschule, durch ihre gottlose Tendenz, hat bei den Mohammedanern die Gegensätze wesentlich verschärfen geholfen.

Der ohnehin erfreuliche Fortschritt der Koptenmission (Schismatikermission) in Ägypten leidet stark an Missionskräften. Die beiden unierten koptischen Diözesen Theben und Hermopolis zählen nur 64 einheimische Priester, die in äußerster Armut leben. Daher macht sich die überstarke protestantische Konkurrenz fühlbar. Nicht weniger als 21 protestantische Missionsgesellschaften wirken in Ägypten mit 350 Missionären, 1150 einheimischen Helfern und haben bereits 130.650 Anhänger. Indessen haben sie auch soweit der katholischen Missionsarbeit vorgearbeitet, als sie die religiöse Verknöcherung der Schismatiker auflockerten, aber durch ihren Widerstand gegen Heiligenverehrung, Marienverehrung, die von den Kopten streng beobachteten Fastengebote und die Liturgie weite Kreise der Schismatiker abstießen.

Der Abschluß des italienisch-abessinischen Krieges stellt die Mission in Abessinien vor neue Aufgaben, die durch die politische Umgestaltung nur scheinbar erleichtert werden. Italien wird die Stimme der Mohammedaner, die ihre religiösen Bedenken gegen die frühere Herrschaft zurückstellen und nur die nationalen und völkischen Interessen des Islams betonen, weitgehendst berücksichtigen müssen. Am 11. März 1937 hat Papst Pius XI. in einer Sitzung, an der 26 Kardinäle teilnahmen, einen von den Kongregationen der Propaganda, für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten und für die orientalische Kirche ausgearbeiteten Plan über die kirchliche Organisation des abessinischen Reiches genehmigt. So werden wir hier

mit einer erhöhten Aktivität der katholischen Mission rechnen können.

Unter den vom Islam noch nicht beeinflußten Cunamá (Südwest-Erythräa) haben die Kapuzinermissionäre große Erfolge erzielt. 1920 zählte man erst 30 bis 40 Katholiken, 1934: 10.500. Die Glaubensboten hoffen in einem Jahrzehnt die restlichen 20.000 Seelen der Cunamá für die Kirche gewonnen zu haben. Diese Mission ist einer der wenigen Lichtblicke der nordafrikanischen Missionen.

### 2. Westafrika.

Nach vielen Mühen und bitteren Enttäuschungen der Missionäre scheint nun die Heranbildung des einheimischen Klerus über den toten Punkt hinweg zu sein. Zahl und Qualität der Priestertumskandidaten wachsen. Das vor 90 Jahren gegründete Seminar in Senegal (gegründet 1847) hat heute nur noch vier einheimische Priester im Dienste stehen. 1914 war ihre Zahl bereits auf 17 gestiegen. Nach den letzten Propagandastatistiken (1935) waren in ganz Französisch-Westafrika nur elf einheimische Priester tätig. Inzwischen sind die ersten Priester des A. V. Bonako (Sudan), des A. V. der Goldküste und des A. V. Yaunde (Kamerun) geweiht worden.

Am 2. Februar 1936 wurde in Dakar (Senegal) die neue Kathedrale, die als Denkmal für alle in Afrika verstorbenen Franzosen, Missionäre, Soldaten und Kolonisten, gedacht ist, durch den als päpstlichen Delegaten entsandten Kardinal-Erzbischof Verdier von Paris eingeweiht. Dieser Einweihung kommt insofern eine erhöhte Bedeutung zu, als sowohl in der päpstlichen Bulle der Hoffnung Ausdruck verliehen wird, daß die Sendung des päpstlichen Delegaten zum Quell zahlreicher Früchte für das Heil der Völker Afrikas werde, anderseits der päpstliche Delegat beim Verlassen afrikanischen Bodens erklärt: Die Sendung bedeute eine neue Etappe verständnisvoller Zusammenarbeit zwischen Mission und Kolonialregierung. Diese ist im Senegal um so notwendiger, als nach nahezu 100jähriger Missionsarbeit dort nur 40.000 Katholiken sind, und der Islam zwei Drittel der Bevölkerung von 1,200.000 ausmacht und gerade bei den höchststehenden Völkern sich verankert hat. Ganze heidnische Dörfer haben, obschon dort die Mission eingesetzt hatte, sich zum Islam bekannt. Auch hier bedeutet die islamitische Missionsarbeit einen ganz gefährlichen Wettbewerb, zumal auch die französische Kolonialverwaltung hier wie in allen französischen Kolonien dem Islam besonderen Schutz gewährt.

Zu den schwierigsten Missionsgebieten Westafrikas gehört die dem Lyoner Seminar anvertraute Negerrepublik Liberia, dieses eigenartige Staatsgebilde, das mit seiner mehr oder minder offenen Sklaverei noch jüngstens den Völkerbund beschäftigte, und das seine Staatsfinanzen zum großen Teil aus Schnapszöllen und Sklavenhandel bestreitet. Den 5500 Katholiken stehen unter den 1,800.000 Bewohnern 60.000 Protestanten gegenüber. Dazu sind die Katholiken nur unter dem wirtschaftlich schwächsten Stamme, den Kruleuten, in größeren Gruppen vertreten.

Das A. V. Goldküste meldet die Eröffnung eines Lehrer- und eines Lehrerinnenseminars. In Togo stellt die starke Abwanderung der Binnenlandstämme in die Küstenstämme die Mission vor neue große Aufgaben. Um die Neger vor den Gefahren der Zivilisation zu schützen und im christlichen Geiste mit dem Neuen und Ungewohnten vernünftig zu leiten, wurden in der Hauptstadt Lome Aussprachkreise für die Eingeborenen geschaffen. Hier wird nicht nur religiöse Beeinflussung und Vertiefung erstrebt, sondern auch Aufklärung geboten über soziale Fragen, die Ereignisse im Volksgesche-

hen, heidnisches und verchristlichtes Volkstum besprochen und katholische Pfadfindergruppen gegründet. Von der Opferfreudigkeit der Katholiken Kameruns zeugt die neue Kirche in Bota, zu deren Bau die Schwarzen mehr als die Hälfte der Kosten aufbrachten, d. h., daß jedes Pfarrkind, das in Lohn steht, ungefähr 10% seines Jahreseinkommens beisteuerte, dazu kommen noch die Unterhaltungskosten für Kirche und Schule, d. i. jährlich 5% des Einkommens, so daß jeder im Verdienst stehende Arbeiter der Bota-Mission der Kirche 15% seines Lohnes spendete.

### 3. Zentralafrika.

Für Französisch-Äquatorialafrika fand im April 1936 in Brazzaville eine Bischofskonferenz statt. Sie befaßte sich mit den Schulfragen, da die französische Regierung zur Ansicht gekommen ist, daß die Erziehung der Eingeborenen nur auf der Basis des eigenen Volkstums möglich ist und daher das Schulwesen in den französischen Kolonien Afrikas umgestaltet werden muß. Ferner standen zur Beratung Fragen über die Ein- und Durchführung der Katholischen Aktion, des Ausbaues der sozialen Werke und vor allem die Heranbildung einheimischer Priester und die Priesterbildungsanstalten.

In Duala, wo wegen des Personalmangels die Schulfrage ernste Sorge bereitet, will man den Unterricht in den Buschschulen auf landwirtschaftlicher Grundlage aufbauen, ein Plan, der von der Mandatsregierung begrüßt wird. Man hofft dadurch die dem Volke und dem Volkstum so verderbliche Landflucht der Eingeborenenbevölkerung zu unterbinden. In Britisch-Kamerun (A. P. Buea) ist ein Klarissenkloster als religiöses Kraftzentrum errichtet worden. Sechs englische Klarissen bildeten den Grundstock dieser Neugründung. Vom Eifer der Neuchristen zeugt die Tatsache, daß die Mill Hiller Missionäre, denen dieses Gebiet anvertraut ist, berichten, daß auf ihrer nördlichsten Station Njinikon, die 18 Tage Buschreise von der Küste entfernt liegt und 3700 Christen zählt, täglich 648 am Tisch des Herrn erscheinen.

Die Missionäre in Belgisch-Kongo erhalten durch karitative Unterstützungswerke der belgischen Heimat wertvolle Hilfe. Die Belgische Missionsärztliche Hilfe (A. M. M.) unterhält elf Missionsärzte, die ihr angeschlossenen sozialen Ouvroirs (Werksgemeinschaften) sorgen für Medikamente, Instrumente, Heilmittel u. s. w. Aus der akademischen Missionsbewegung Belgiens ist hervorgegangen die „F. O. M. U. L. A. C." = „Fondation médicale de l'Université de Louvain au Congo", die ähnlich wie die A. M. M. arbeitet.

Ebenfalls aus den Kreisen der akademischen Missionsbewegung hervorgegangen ist die „C. A. D. U. L. A. C." = „Centres agronomique de l'Université de Louvain au Congo", die durch wissenschaftliche Forschungen und Versuche die einheimische Landwirtschaft und Viehzucht fördern will. Ebenso richtet sie Spar- und Darlehenskassen für die Eingeborenen ein. — Eine den afrikanischen Verhältnissen angepaßte Sparinstitution haben die Scheutvelder Missionäre an der Fachschule von Alberta geschaffen durch Einrichtung einer Mitgiftkasse, um den Absolventen der Schule die Möglichkeit zu geben, sich nach der herrschenden Sitte eine Frau „kaufen", d. h. dem Schwiegervater die übliche Morgengabe zahlen zu können. Von besonderer Bedeutung für die Entfaltung der Mission am Kongo wird die unter dem Vorsitz des Apostolischen Delegaten im Juni 1936 stattgefundene Bischofskonferenz von Leopoldville werden. Der Kardinalpräfekt der Propaganda Fumasoni-Biondi hielt vom Vatikan-Sender aus eine Begrüßungsansprache. Mit der Konferenz, die den dringendsten Missionsaufgaben der Gegenwart: einheimischer Klerus, Presse und Ver-

christlichung der einheimischen Kunst gewidmet war, war eine Presseausstellung und eine christliche Kunstausstellung verbunden. Die Presseausstellung bot ein außerordentlich gutes Bild der Pressetätigkeit der Missionen. Den Ehrenplatz unter den Blättern nimmt die in ganz Kongo verbreitete Zeitung „La croix du Congo" ein. Wochenblätter für Katechisten, Flugblätter, Rundschreiben der Oberhirten, Blätter der Katholischen Aktion und katholischer Berufsvereinigungen waren vertreten; es besteht selbst eine eigene Zeitschrift (A. V. Kassai), die sich an Verheiratete und Brautleute wendet. Hauptsächlich die Eingeborenen schreiben zu den Ehefragen und können am besten aus den Anschauungen des Landes zu ihnen, vom katholischen Gesichtspunkt aus, Stellung nehmen.

Einen besonders starken literarischen Nachhall fand in der Heimat die Ausstellung für einheimische christliche Kunst, die zwei Abteilungen, Gebäude und Kultgeräte, umfaßte, deren Form in besonderer Weise den einheimischen Kunstformen gerecht wurde. Die Ausstellung war ein kühnes Wagnis, das der Initiative des Apostolischen Delegaten entstammte, aber das Urteil der Propaganda, Missionäre und Fachkenner ist ein überaus günstiges. Unter dem 14. Dezember 1936 sprach der Kardinalpräfekt der Propaganda dem Delegaten seine Anerkennung für diese Ausstellung aus und schrieb dazu die grundsätzlich bedeutsamen Worte: „Es heißt ein für allemal bei den Negern das Vorurteil ausrotten, als sei der Missionär ein Ikonaklast, der zerstört aus purer Lust am Zerstören. Man muß die Heidenwelt davon überzeugen, daß die Kirche für alle Rassen und alle Zeiten da ist und daß sie alles Gute im Leben der Völker gut heißt, daß sie alles duldet, was in sich indifferent ist und nur das zerstören will, was schlecht ist."

Über den jüngsten zahlenmäßigen Fortschritt im Kongogebiet gibt uns der soeben erschienene amtliche Bericht der Apostolischen Delegatur (Stand: 1. Juli 1936) Auskunft. Danach fanden sich unter 14 Millionen Einwohnern (einschließlich der Mandatsstaaten Urundi und Ruanda) Juli 1936: 1,601.144 Katholiken und 1,052.495 Taufbewerber, die sich auf 25 Kirchensprengel verteilen. Demnach stieg die Getauftenzahl im letzten Jahr um 201.518.

951 weiße und 52 einheimische Priester teilen sich in die Seelsorge, unterstützt von 506 weißen und 94 schwarzen Brüdern, von 1216 weißen und 114 schwarzen Ordensfrauen.

Die 20 Bischöfe, drei Apostolische Präfekten und zwei Missionsobern haben 19.343 Katechisten und 11.415 Schullehrer angestellt. In 11.145 Volksschulen werden 444.082 Kinder unterrichtet. Die fünf Priesterseminare sind von 212 schwarzen Theologen besucht, die Lateinschulen von 1050 schwarzen Kleinseminaristen. 112 Gewerbeschulen bilden 3057 Handwerker heran, 27 Mittelschulen 1923 Beamtenanwärter, 31 Normalschulen 2074 Lehramtsbewerber. 514 Spitäler und Armenapotheken behandelten 66,606.917 Krankheitsfälle, 37 Aussätzigenheime betreuten 1458 Aussätzige.

### 4. Ostafrika.

Der Fortschritt in ganz Ostafrika wird stark beeinträchtigt durch die rührige Missionsarbeit der indischen Mohammedaner. Eine indische mohammedanische Missionsgesellschaft ist in Ostafrika mit finanzieller Hilfe der Mohammedaner in Indien gegründet worden und hat die Aufgabe, dem Vordringen der Katholiken Einhalt zu gebieten. Als Gegenaktion wurden auf katholischer Seite die freiwilligen Laienhelfer aller Missionen zu einer Einheitsfront zusammengeschlossen. Diese moslimische Propaganda wird daraus erklärlich, daß in einzelnen Gebieten (z. B. im A. V. Tanganyika, besonders im

Bezirk Kigoma Ujiji) die Massenbewegung zum Christentum bereits auch die Mohammedaner erfaßt hat.

Ganz besonders werden die Missionen nachteilig beeinflußt durch die Werbefeldzüge einheimischer Schwarmgeister und der vielen Eingeborenensekten (z. B. im Vikariat Nyassa die „Zeugen Jehovas"), die mehr oder minder kommunistische Ideen vertreten. Von diesen Bewegungen ist besonders das A. V. Tanganyika, Nyassa und das zu Nord-Rhodesien gehörige A. V. Bangweolo heimgesucht.

Der Mission in Tukuyu erwachsen auf den Goldfeldern an der Lupa immer größere Aufgaben. 17.000 Arbeiter standen nach dem jüngsten Bericht im Dienste der Goldsucher — bei einer Gesamtbevölkerung von 272.000. Die Zahl ist ständig im Wachsen. Da die Minenarbeiter den verschiedensten Stämmen angehören, ist ihre Seelsorge und Missionierung besonders schwierig. Ein Sechstel sind Katholiken. Durch die kommunistischen Hetzer, die an dem schlechten Beispiel der Europäer die besten Schlager für ihre Propaganda finden, ist das ganze Gebiet in Gefahr, ein kommunistisches Kraftzentrum für Ostafrika zu werden. Ähnliche Verhältnisse bahnen sich im A. V. Mwanze an, wo im Bezirk Musoma Gold- und Diamantenfelder entdeckt wurden. Daneben steht natürlich eine starke protestantische Mission, die ihre Basis großenteils in den Ländern angelsächsischer Zungen hat und daher an finanziellen Schwierigkeiten weit weniger leidet als die katholische.

Unter den Missionen Ostafrikas bilden die Katholiken in Uganda die stärkste Religionsgruppe im Land. Das Blut der seligen Märtyrer von Uganda, das vor 50 Jahren fließen mußte (6. Juni 1920 Seligsprechung), ist hier wirklich Same der Christen geworden. Einschließlich des 1935 abgetrennten A. V. Ruvenzoli zählt man 350.000 Christen und 85.000 Taufbewerber, denen 135.000 Protestanten, 40.000 Anhänger der Sekte der Malachiten, 44.000 Mohammedaner und 205.000 Heiden gegenüberstehen. Hier haben wir auch den stärksten Stab einheimischer Priester: 50. Auch in den übrigen Gebieten schreitet die Heranbildung einheimischer Priester planmäßig voran. Der Internatserziehung in den Seminarien stehen nicht geringe Schwierigkeiten gegenüber; die Seminaristen verfügen nicht über eine einheitliche Vorbildung, sprechen von Haus aus verschiedene Dialekte und müssen sich an das Kisuaheli und Englisch gewöhnen, sind aus verschiedensten Stämmen und Gegenden, die bisher einander nicht kannten und verschiedene Sitten und Gebräuche haben. Das für das Tanganyika-Gebiet geschaffene Zentralseminar von Kibalabala zählt heute 100 Theologiestudenten.

In Ostafrika herrscht zwischen der katholischen Mission und den Kolonialverwaltungen im allgemeinen jetzt ein gutes Verhältnis. Die Missionsorganisation bezeichnete der Erziehungsdirektor des Tanganyika-Gebietes (Ende 1935) als „weitsichtig und sorgfältig ausgedacht". Missionäre — P. M. Witte C. S. Sp., wurde zum Offizier des Britischen Reiches ernannt — und eingeborene Katholiken — der katholische Sultan von Iharingo und der Hauptsekretär für einheimische Angelegenheiten bei der Kolonialregierung zu Bukoba erhielten Ordensauszeichnungen — wurden von der Regierung besonders ausgezeichnet.

Für die religiöse Unterweisung der Eingeborenen ist vor kurzem auch die Übersetzung des Religionsbüchleins von Wilhelm Pichler (Wien) in Kisuaheli für die Benediktinermission erschienen und der Apostolische Delegat hat die Absicht, es eventuell als Religionsbüchlein für ganz Ostafrika einzuführen. Unter dem Vorsitz des Apostolischen Delegaten fand in Dar-es-Salaam eine Bischofskonferenz statt

(9. bis 16. Februar 1936), wo insbesondere die Fragen der Heranbildung des einheimischen Klerus und Mittel und Wege besprochen wurden zu einer erfolgreichen Bekehrungsarbeit unter den Mohammedanern. Trotzdem an der Küste Ostafrikas schon wegen der Gegenarbeit des Islams die Verhältnisse weit ungünstiger liegen und im Innern, im Abteigebiet Peramiho, die Mission fast unberührten Naturvölkern gegenübersteht, weist die letzte Jahresübersicht der Benediktiner von St. Ottilien im Abteigebiet Peramiho 68.667 Katholiken und 8213 Jahrestaufen, und in Ndanda 15.562 Katholiken mit 1979 Jahrestaufen auf.

### 5. Südafrika.

Die Volkszählung in Südafrika zeigte, daß in den letzten 25 Jahren die Gesamtbevölkerung von 5,973.000 auf 9,588.000 gestiegen ist. Die heute zwei Millionen zählenden Weißen hielten in dieser Zeit trotz der relativ starken Einwanderung in ihrem prozentuellen Wachsen nicht gleichen Schritt mit den anderen farbigen Rassen. Das „Catholic Directory" von Südafrika (1937) verzeichnet die Gesamtzahl der südafrikanischen Katholiken auf 450.939; das ist ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 38.000. Die Verteilung der Katholiken ist eine sehr ungleiche: Die Kapprovinz mit drei Millionen Bewohnern zählt nur 88.500 Katholiken, während das kleine Basutoland mit 560.000 Einwohnern bereits 116.300 Katholiken aufweist. Die Provinz Natal hat unter zwei Millionen Bewohnern 135.000 Katholiken, Transvaal unter drei Millionen Bewohnern 44.000 Katholiken.

Im Apostolischen Vikariat Windhuk (Südwestafrika) berichten die Missionäre nach langer, mühsamer, erfolgarmer Arbeit der letzten Jahrzehnte von einem großen Andrang zum Christentum. Den Erfolg verdanken die Missionäre der ausgedehnten Schultätigkeit.

Im A. V. Brokenhill (Rhodesien) brach im Mai 1935 unter den schwarzen Bergarbeitern ein von kommunistischen Hetzern entfachter Negeraufstand aus, der mit Waffengewalt niedergeschlagen wurde. Wie in Ostafrika machen hier die Eingeborenensekten viel zu schaffen. In Flugschriften und Werbereden sind ihre Schlagworte: Abschüttelung des europäischen Sklavenjochs, freie Vereinigung der Eingeborenen außerhalb der Familien- und Sippenverbände, Ankunft eines großen „Richters" aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die freie Liebe. Auch hier hat der Kommunismus die Hand im Spiele. Die Mission in Barotseland (West-Nord-Rhodesien) kämpft noch mit allen Anfangsschwierigkeiten.

Im A. V. Salisbury bewähren sich vorzüglich die einheimischen Schwestern; besonders suchen sie sich des weiblichen Geschlechtes, vor allem der weiblichen Jugend, die bisher noch keinen Schulunterricht kennt, anzunehmen und ihr auch höheres Bildungsbedürfnis einzuflößen.

In Transvaal feiert die Stadt Johannesburg das fünfzigste Jahr ihres Bestehens und der Missionsarbeit. Ebenfalls begingen die Katholiken Lydenburgs den 50jährigen Bestand der ersten katholischen Kirche in ganz Südafrika. Unter dem Vorsitz des Apostolischen Präfekten fand eine Besprechung der Missionäre über den Ausbau der Katholischen Aktion unter den eingeborenen Christen statt. Es wurde beschlossen, der „Catholic African Union" (vgl. weiter unten) beizutreten, eine landwirtschaftliche Schule zu gründen und in allen größeren Stationen Haushaltungsschulen für Mädchen und Frauen einzuführen. In der A. P. Nord-Transvaal legten die ersten Schwestern der einheimischen Kongregation der „Dienstmägde des Christkönigs" ihre erste Profeß ab. Die österreichischen Serviten in Swaziland geben seit Anfang 1934 in ihrer neugegründeten Druckerei

eine zweisprachige Monatsschrift (Swazi und Englisch) heraus, die neben Erklärungen der Sonntagsliturgie Beiträge zur Glaubensvertiefung und -verteidigung bringt.

Über die Entwicklung des A. V. Kronstadt (Orange-Provinz), das bei der Übernahme durch die Missionäre vom Heiligen Geist 1924 noch als „hoffnungsloses Land" bezeichnet wurde, sprach sich bei der Weihe des ersten Apostolischen Vikars Msgr. L. Klerlein der Apostolische Delegat aus: „1924 wurde er zum Apostolischen Präfekten ernannt . . . Damals gab es im ganzen Missionsbezirk nur drei Kirchen, heute sind es 30, acht für Europäer und 22 für Eingeborene; ehedem waren 600 bis 700 katholische Europäer hier, heute 900. Im Jahre 1924 gab es nur 16 Farbige und 470 Schwarze, die sich der Gnaden und Segnungen des Katholizismus erfreuten. Jetzt zählt man 200 farbige und über 5000 eingeborene Katholiken, dazu kommen noch nahezu 4000 Taufbewerber. Damals leisteten drei Priester, zehn Brüder und 20 Schwestern die harte Missionsarbeit, jetzt sind es 19 Priester, zehn Brüder und 46 Schwestern."

Im A. V. Kimberley ist es nach langen Mühen gelungen, den ersten Missionsposten zu Ramutsa in Bechuanaland zu gründen. Bisher scheiterte jeder Versuch, weil jeder Häuptling seine eigene nichtkatholische Kirchengemeinschaft oder Sekte hat. Die Gründung war durch die karitative Tätigkeit der Missionsschwestern und des Missionsarztes ermöglicht worden. — In Kimberley-Stadt tagte vom 30. Dezember 1936 bis 6. Jänner 1937 der 13. Kongreß der Katholischen Afrikanischen Union (C. A. U.), die vor 14 Jahren als Gegengewicht gegen die kommunistische Propaganda von den Mariannhiller Missionären P. B. Huß und P. Hanisch gegründet wurde. Die Union stellt sich zur Aufgabe, die katholischen Grundsätze in der sozialen Bewegung Südafrikas zu vertreten und zu schützen, die wirtschaftliche, soziale, geistige, politische und hygienische Wohlfahrt der Eingeborenen Südafrikas zu fördern, und die Zusammenarbeit und Eintracht zwischen den Bantu und europäischen Völkern und dadurch den Frieden und die Wohlfahrt der Eingeborenen Südafrikas zu fördern. Sie will unter kompetenter Führung, daß die Eingeborenen die Besserung ihrer Lage selbst in die Hand nehmen unter der Devise: „Bessere Herzen! Bessere Heime! Bessere Felder!" Sie macht die Eingeborenen vertraut mit den modernen Methoden des Ackerbaues und der Gesundheitspflege, begann Sparkassen zu gründen und versucht durch Ankauf von Farmen der Landflucht der Schwarzen zu steuern und sie seßhaft zu machen. Für die Frauen wurden Kurse über Kinderpflege und Hauswirtschaft abgehalten. Die ganze Bewegung charakterisieren einige Themen des Kongresses: Hauptursachen für den Wirrwarr unserer Tage. — Was können wir aus den Kommunistengreueln in Spanien lernen? — Bedeutung der Genossenschaftsbewegung für die C. A. U. — Hochschulbildung für die einheimischen Völker. — Der Katholik in seinem Heim, im öffentlichen Leben. — Die katholische Frau in ihrem Heim, im öffentlichen Leben.

Im A. V. Mariannhill entwickelt sich das höhere Schulwesen recht günstig. Das Lehrerseminar in Mariannhill zählt 170 eingeborene Studenten, das in Mariazell 111 Lehramtskandidaten, die „Hochschule" in Mariannhill 120 Studenten, die Hochschulabteilung in Mariazell (gegründet 1931) 41 Studenten. Die Mariannhiller „Missionsschwestern vom kostbaren Blut", eine Gründung von Abt Franz Pfanner, beging ihr goldenes Bestandsjubiläum. Von den 900 Schwestern der Genossenschaft sind 500 in Südafrika fast ausnahmslos unter Eingeborenen tätig.

Aus dem Vikariat Eshowe (Natal) kommt die Nachricht, daß die ersten eingeborenen Schwestern als „Töchter des heiligen Benedikt" ihre zeitlichen Gelübde abgelegt haben. Nach dem letzten Jahresbericht (1936) zählt die Mission bereits 8173 Katholiken und weist für 1935/36 1064 Taufen auf.

Von weittragender Bedeutung sind die erfolgreichen Bemühungen der Pallottiner in Zentral-Kaplland um die Errichtung einer Sterbekasse, einer Volksbank und eines Konsumvereines für die Schwarzen in Queenstown. Diese Arbeit erfreut sich der besonderen Förderung durch die Regierung.

✱

P. T. Monnens S. J. hat in seinem Aufsatz: „Die große Überraschung des Schwarzen Erdteils" (K. M. 1936, 11, 34) von einer Entscheidungsstunde Afrikas geschrieben. Er hat recht. Es ist wie bei anderen Völkern so oft im Laufe der Missionsgeschichte die psychologische Stunde gekommen, da das Christentum seine größte Anziehungskraft ausübt und eine Massenbewegung zeugt. Wird die Gelegenheit versäumt, die Massen nicht nur zu erfassen, sondern auch tief in das Glaubensleben einzuführen, dann kommt die Bewegung zum Stillstand und wird dem Lande ein tragisches Verhängnis. P. Monnens schließt seine Ausführungen mit den ernsten Worten: „Möge der Herr in seiner Gnade die katholischen Missionen vor diesem Unglück bewahren und den Block der schwarzen Rasse in seiner Gesamtheit rechtzeitig in die Hürde treiben, in der er, der Gute Hirte selbst, bei Tag und Nacht Wache hält. Dann wird uns der schwarze Erdteil mit seiner größten Überraschung nicht enttäuschen!"

Benützte Quellen: Guida delle Missioni cattoliche, Rom 1935; Fides Korrespondenz, Rom; Zeitschrift für Missionswissenschaft, Münster-Freiburg; Die katholischen Missionen, Düsseldorf; Revue de l'histoire des Missions, Paris; Le missioni cattoliche, Mailand; Le missions catholiques, Paris; Les missions du Congo Belge, Léopoldville; Le bulletin des Missions, St. André (Belges); En terre d'Islam, Alger; ferner die Zeitschriften der in Afrika tätigen Missionsorden und Kongregationen.

---

# Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

*1. Die Weihnachtsbotschaft des Hl. Vaters. — 2. Pius XI. auf dem Schmerzenslager. Plebiszit der Ehrfurcht und Liebe. Eine deutsche Bischofsdelegation im Vatikan; Bericht des Kardinal-Erzbischofs Bertram. Beste Beziehungen zwischen Vatikan und Quirinal. Ehrung des schweizerischen Bundespräsidenten Motta. — 3. Vom Eucharistischen Weltkongreß in Manila. — 4. Der spanische Bürgerkrieg: Rückblick und Ausblick. — 5. Zur religiösen Lage in England.*

1. Infolge schwerer, schmerzlicher Erkrankung war der Hl. Vater am 24. Dezember 1936 nicht in der Lage, wie üblich das Kardinalskollegium zur Entgegennahme seiner Weihnachts- und Neujahrswünsche zu empfangen. Dessen Dekan, Kardinal Granito Pignatelli di Belmonte, überbrachte dieselben in einer Huldigungsadresse. Doch wollte der Papst es sich nicht

nehmen lassen, in langem, anstrengendem Vortrag durch den Rundfunk eine Weihnachtsbotschaft an die Kardinäle, die römische Prälatur, überhaupt an die „große katholische Weltfamilie" zu richten; ganz nahe allen, wie es in der Einleitung heißt, „mit der Liebe des Herzens, denn das Herz trennt sich nicht vom Geiste, sondern folgt ihm und entzündet sich an seinen Gedanken und kühnen Unternehmen". Es lassen sich so Zeit und Raum und andere widrige Umstände des täglichen Lebens überwinden, die die ersehnte Anwesenheit lieber Menschen verhindern. Bezugnehmend auf das hohe Weihnachtsfest, entbot dann Pius XI. „die herzlichsten Wünsche für jegliche geistliche Gnade, für alle heiligen Gottesgaben, für den reichlichsten und überfließenden Segen bei der Wiederkehr jener Tage, die durch die Jahrhunderte die Stunde aller Gnaden, aller Huld und aller Segnungen ankündigte, jener Stunde, die Gottes Güte beschlossen und mit unermüdlicher und unerschöpflicher Liebe und Barmherzigkeit vorbereitet hatte". Dem Willen Gottes, der den Menschen guten Willens den Frieden bringen sollte, stellt sich leider der unheilbringende Wille vieler Feinde des göttlichen Kindes entgegen, das Mensch werden und unter uns wohnen wollte voll Gnade und Wahrheit, damit wir alle aus seiner Fülle Gnade empfangen. Darum hat der Papst alljährlich bei der Wiederkehr dieser heiligen Tage mit den Äußerungen der geistigen Freude den Ausdruck bitteren Schmerzes verbunden, der seinem Vaterherzen durch die vielen großen Übel bereitet wurde, die auf der Menschheit, den Staaten und der Kirche lasten, und alle auf die drohenden schweren Gefahren aufmerksam gemacht. „Wir haben", fährt er fort, „alle aufgerufen zu tatkräftiger Wachsamkeit und zur Vereinigung aller Gutwilligen gegen jene Werbungen und feindlichen Mächte, die zum Schaden der wertvollsten Güter der menschlichen Gesellschaft, der Familie und des Einzelnen sich immer wieder erheben. Vor allem haben Wir von neuem auf jene wahren Heilmittel der Wahrheit, Gerechtigkeit und Bruderliebe hingewiesen, welche die katholische Kirche allein gemäß göttlicher Bestimmung hütet und lehrt."

Zu Einzelheiten übergehend, betonte der erhabene Pontifex mit Nachdruck: „Die schmerzliche Note, die sich in diesem Jahre mit der Weihnachtsfreude mischt, ist um so tiefer und drückender, weil immer noch der Bürgerkrieg mit all seinen Greueln des Hasses, der Niedermetzelungen und der Verwüstungen in einem Lande wie Spanien weiter wütet, wo, so möchte man sagen, jene Propaganda und jene Mächte, die Wir oben erwähnten, einen äußersten Versuch der verderblichen Kräfte unternehmen wollten, die zu ihren Diensten stehen und jetzt in allen Ländern verbreitet sind. Dies ist eine neue Mahnung, ernster und drohender als je, für die ganze Welt und besonders für

Europa und seine christliche Kultur. Eine grauenerregende Enthüllung und ein sicheres Vorzeichen dessen, was sich für Europa und die ganze Welt vorbereitet, wenn man nicht sofort und wirksam zu Schutz- und Heilmitteln greift. Unter jenen aber, die behaupten, die Verteidiger der Ordnung gegen den Umsturz, der Kultur gegen das Umsichgreifen des gottlosen Kommunismus zu sein, die sogar hierin sich den Primat anmaßen, sehen Wir mit Schmerz eine nicht geringe Zahl von Leuten, die sich in der Wahl ihrer Mittel und der Einschätzung ihrer Gegner von falschen und unheilvollen Gedanken beherrschen und leiten lassen. Falschen und verhängnisvollen: denn wer den Glauben an Christus und die göttliche Offenbarung in den Herzen der Menschen und besonders der Jugend zu schmälern oder auszulöschen sucht, wer sich erdreistet, die Kirche Christi, die Hüterin der göttlichen Verheißungen, die durch göttliche Sendung berufene Erzieherin der Völker, als erklärte Feindin der Wohlfahrt und des Fortschrittes der Nation hinzustellen, der ist nicht nur kein Schöpfer einer glücklichen Zukunft für die Menschheit und für sein eigenes Land, sondern er zerstört auch die wirksamsten und ausschlaggebenden Verteidigungsmittel gegen die befürchteten Übel und arbeitet so, wenn auch nur unbewußt, mit denen zusammen, die er zu bekämpfen glaubt oder sich rühmt . . ." Weiter erinnert der Hl. Vater an seine bisherigen Bemühungen, Warnungen und Anregungen behufs Abwendung der drohenden Gefahren und beschwört alle, im guten Kampf nicht zu erlahmen. „Unsere Gedanken voll besonderen Vertrauens wenden sich vor allem an jene heldenmütigen Seelen, die selbst aus ihrer Tagesarbeit und ihren Krankheiten ein Apostolat machen, und ganz besonders an jene unschuldigen Scharen, die aus allen Teilen der Welt den Duft ihrer Reinheit zum Himmel emporsenden, d. h. jene Kleinen, die an Christus glauben und in besonderer Weise zur Kirche gehören, weil sie die Lieblinge Jesu Christi sind." Weiter gedenkt der Papst der ihm nunmehr erstmals zuteil gewordenen körperlichen Leiden, für welche die göttliche Güte ihn aufs reichlichste entschädige durch einen wunderbar ergreifenden Einklang von Gebeten in allen Teilen der Kirche, die dem gemeinsamen Vater zum Troste gereichen. Indem er allen für diesen zarten und klaren Beweis kindlicher Liebe dankt, bittet er den göttlichen Stifter der Kirche, die im Vergleich zu den schmerzlichen Leiden in der Welt und dem Leiden Christi selbst nur geringe Heimsuchung seines Statthalters anzunehmen zu Gottes Ehre, die jetzt mehr als je bekämpft wird, für die Bekehrung aller Irrenden, für den Frieden und das Wohl der ganzen Kirche und in besonderer Weise für das so schwer heimgesuchte und gerade darum so teure Spanien. Und mit diesen innersten Gefühlen macht er sich

die himmlische Weihnachtsbotschaft *Gloria in excelsis Deo et in terra pax hominibus* zu eigen und sendet sie wieder in die Welt zurück.

Im Anschluß an die hauptsächlichsten Beweggründe der Weihnachtszusammenkunft wollte der Papst nun der im Jahre 1936 durch Gottes Güte gespendeten geistigen Freuden gedenken. Dabei erwähnte er die gemeinsame Huldigung des italienischen Episkopats anläßlich seines Eintritts ins 80. Lebensjahr, die Weltausstellung der Katholischen Presse in der Vatikanstadt, den 2. Internationalen Kongreß der katholischen Journalisten in Rom, den neuen Verwaltungspalast der römischen Kongregationen und die Neuorganisation der päpstlichen Akademie der Wissenschaften. „Diesen neuen Tatsachen", fuhr er fort, „gesellt sich im Verlaufe dieses Jahres das Jahrhundertgedächtnis zweier großer Ereignisse zu, die dem Evangelium und der Kirche zum Ruhme gereichen. Wir meinen das 19. Zentenar der Bekehrung des hl. Paulus und das 16. Zentenar des Todes des hl. Papstes Silvester. Was den Völkerapostel, das Gefäß der Auserwählung, den erhabenen und unermüdlichen Lehrer des christlichen Glaubens betrifft, so rühmt sich Rom, sein Wort an der Seite seines ersten Papstes gehört und die machtvolle Schärfe des Schwertes eines seiner Briefe gefühlt zu haben. Anderseits bewundert Rom an Silvester den Glorienschein der Heiligkeit, der sich mit dem Banner Konstantins frei über die Erde ausbreitet und in den wunderbaren Basiliken der Ewigen Stadt hinterläßt er unserer Zeit und der Zukunft das Zeugnis und den Beginn des offenen Auftretens unseres Glaubens, der Sieg über die Welt ist. Mehr noch: Paulus, der unermüdliche Verkündiger des Friedens Christi, der an die Korinther die tiefen Worte: *Non enim est dissensionis Deus, sed pacis* (1 Kor 14, 33) geschrieben, und Silvester, der nach der langen Nacht der Verfolgungen die Morgenröte der Freiheit und des Friedens begrüßen konnte, laden Uns in diesem Jahre ein, an die Staatslenker und die Völker der Erde eine neue noch innigere und eindringlichere Mahnung zum Frieden zu richten, zu seiner Aufrechterhaltung dort, wo er noch herrscht, zu seiner Wiederherstellung, wo er nur noch eine schmerzliche Erinnerung und eine tragische, bisher leider ungestillte Sehnsucht ist. Und mit diesem Aufruf an die Welt verbindet sich, heute eindringlicher denn je, Unsere Bitte an Gott um *tranquillitas ordinis,* in der allein der Friede bestehen kann, um die Verwirklichung jener Gerechtigkeit gegenüber den Einzelnen und der Gemeinschaft, ohne die keine Ordnung möglich ist. Dieses Unser Friedensgebet legen Wir ehrerbietig vor die Krippe des Friedensfürsten nieder . . ." Der Hl. Vater schloß, indem er als Stellvertreter des göttlichen Kindes von Bethlehem alle seine geliebten Kinder

segnete und für sie die Fülle von Gnaden und Wohltaten erflehte, die Christus auf Erden unter den Menschen guten Willens verbreiten wollte als Same ewigen Triumphes.

2. *Pius XI. auf dem Schmerzenslager. Plebiszit der Ehrfurcht und Liebe. Eine deutsche Bischofsdelegation im Vatikan; Bericht des Kardinal-Erzbischofs Bertram. Beste Beziehungen zwischen Vatikan und Quirinal. Ehrung des schweizerischen Bundespräsidenten Motta.*

Vom Krankenlager des Hl. Vaters kamen wechselnde Berichte. Nach zeitweiliger Verschlimmerung infolge Überanstrengung des erhabenen Patienten trat verschiedentlich eine erfreuliche Besserung ein. Meist hörte man aber, sein Zustand sei stationär. Die langwierige, peinvolle Heimsuchung vermochte keinen Augenblick den Gleichmut des Papstes zu trüben oder seinem Optimismus Abbruch zu tun. Von echter Duldergesinnung zeugt folgende im „Osservatore Romano" (18. bis 19. Januar) mitgeteilte Äußerung Pius' XI.: „Inmitten der Leiden versteht man, was der Wille Gottes bedeutet; denn, solange alles gut geht, scheint der Gehorsam gegenüber den Geboten Gottes nichts anderes zu sein, als die Erfüllung unseres eigenen Willens. Im Schmerz dagegen begreift man gut und sieht man tiefer, was es in Wirklichkeit heißt, Gottes Willen zu erfüllen." Manchmal bemerkte der Hl. Vater, er erblicke in den Schmerzen eine besondere Gnade Gottes, weil ja jedes richtig aufgefaßte menschliche Leiden eine Teilnahme am Erlöserleiden Christi sei.

Täglich trafen aus allen Teilen der katholischen Welt warme Kundgebungen der Teilnahme und Zusicherung fürbittenden Gebetes im Vatikan ein. An diesem Plebiszit der Ehrfurcht und Liebe gegenüber dem Oberhaupt der katholischen Christenheit beteiligten sich auch Protestanten und Schismatiker. Ein Artikel des päpstlichen Organs (6. Januar), betitelt „Wünsche und Gebete von Nichtkatholiken für die Gesundheit des Hl. Vaters", berichtet, daß alle nichtkatholischen Blätter in Kanada sich mit dem Gesundheitszustand des Papstes eingehend beschäftigen und seine Erkrankung tief bedauern. Viele protestantische Pastoren haben laut Pressemeldungen ihre Gläubigen eingeladen, für rasche Genesung zu beten. So schrieb „Montreal Star", die Erkrankung des Papstes habe alle christlichen Herzen tief bewegt. „Er steht im 80. Lebensjahr und die große Tagesarbeit, die er seit seiner Thronbesteigung mit unermüdlichem Eifer und ohne Rücksichtnahme auf sich selbst geleistet hat, stellt zweifellos für ihn eine schwere Belastung dar . . . kein Papst ist mehr als er geliebt worden." Das Blatt „Québec Chronicle" schrieb u. a.: „Eine der Hauptsorgen des Papstes war stets die Erhaltung des Friedens unter den Menschen; überdies gab er der Welt ein klares und umfassendes Programm sozialer Reform. Dies sichert

ihm in der Geschichte einen Platz unter den größten Päpsten der Kirche. Darum betet die ganze, wenn auch durch andere Ereignisse abgelenkte Welt für ihn." Auf denselben sympathischen Ton sind die Äußerungen der anderen nichtkatholischen Blätter in Kanada gestimmt.

Täglich empfing Pius XI. den Kardinal-Staatssekretär Pacelli. Die zahlreichen Persönlichkeiten, denen in den letzten Monaten Privataudienzen gewährt wurden, konnten mit Staunen feststellen, daß des Papstes volle Geistesfrische und sein lebhaftes Interesse für alle Fragen unverändert geblieben sind. Am 16. Januar trafen fünf deutsche Oberhirten in Rom ein: die Kardinäle Bertram, Erzbischof von Breslau, Faulhaber, Erzbischof von München, und Schulte, Erzbischof von Köln, sowie Graf Galen, Bischof von Münster, und Graf Preysing, Bischof von Berlin. Am folgenden Vormittag fand eine mehrstündige Konferenz beim päpstlichen Staatssekretär Kardinal Pacelli statt. Ein paar Stunden später wurden die genannten Kirchenfürsten beim kranken Pontifex eingeführt. Die Annahme lag nahe, daß die mehrmaligen Besprechungen sich auf die Fragen des reichsdeutschen Konkordats, insbesondere das brennende Problem der konfessionellen Schule bezogen. Nach seiner Heimkehr erließ Kardinal-Erzbischof Bertram zum 15. Jahrestag der Erwählung Papst Pius' XI. ein Hirtenschreiben. Eingangs gedenkt der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz der am 12. und 13. Januar am Grabe des hl. Bonifatius abgehaltenen Zusammenkunft, die ganz im Zeichen der engsten Verbundenheit der deutschen Bischöfe mit dem Nachfolger des hl. Petrus stand. „Das beglückende Empfinden dieser Verbundenheit", schreibt der Breslauer Kardinal, „durchdrang uns noch inniger in den nächstfolgenden Tagen, in denen fünf Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz den erkrankten Hl. Vater besuchten, der auch in diesen Tagen seiner Krankheit uns unablässig versichert und bestätigt hat: Eure Sorgen sind Unsere Sorgen. Die ganze Wucht der Verantwortung, die in entscheidungsvoller Zeit auf den Mitgliedern des Episkopats lastet, schmiedet ein immer engeres Band zum obersten Hirten. Es war und bleibt für uns Bischöfe eine unvergeßliche Stunde, als wir am 17. Januar am Krankenlager des Papstes weilten und immer von neuem Zeuge waren der ernsten väterlichen Sorge, die der Hl. Vater den Katholiken Deutschlands, dem Klerus, den Familienvätern und Müttern und ganz besonders den Schulen und der Jugend Deutschlands widmet. Seine Worte bezeugten, wie er alle Vorkommnisse in Deutschland mit der gespanntesten Aufmerksamkeit und mit ernstesten Erwägungen verfolgt, Tag und Nacht begleitet von dem Verlangen, das Glaubensleben des katholischen Volkes in seiner Reinheit zu bewahren, in seiner Treue zu erhalten, und alle

Segnungen unserer heiligen Religion im sittlichen Leben der Einzelnen, in den Familien und in der heranwachsenden Generation fruchtbar zu gestalten, damit durch die Befriedung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, die im Reichskonkordat so vielverheißend grundgelegt war, der innere Friede des deutschen Volkes fruchtbringende Gewißheit werde. Freudig bewegt ist das Herz des Hl. Vaters von den großen Kundgebungen des katholischen Volkes Deutschlands an seinen Wallfahrtsorten, dann besonders von dem zunehmenden Eifer der katholischen Männerwelt in der Teilnahme an den Eucharistischen Veranstaltungen und Einkehrtagen; freudig bewegt von dem Verlangen der katholischen Jungmänner und Jungfrauen, das kostbarste Erbteil unseres Volkes zu bewahren, lebenskräftiges Christentum in Gesinnung und Betätigung. Gerade diese treue Beharrlichkeit aller echt katholischen Herzen ist ein Quell der Zuversicht, mit der Se. Heiligkeit der Zukunft entgegenblickt, bauend auf das verborgene Walten der göttlichen Vorsehung." Wie Kardinal Bertram zum Schlusse mitteilt, opfert der Papst sein Leiden für die geprüfte Christenheit auf. „Die Sorgen um die Rettung des katholischen Spanien, die Sorgen um Abwehr des Bolschewismus von den Ländern Europas, um die Katholiken in Mexiko, um Rußland und nicht zuletzt um die Katholiken Deutschlands klangen bei der Erwähnung seiner Leiden aus seinen tiefbewegten Worten. War Pius XI. in rastlosem Arbeiten unser leuchtendes Vorbild, so ist er jetzt in noch höherem Maße Vorbild in heldenmütigem Dulden. Ich kann es nicht mit Worten ausdrücken, mit welchen Empfindungen wir Bischöfe vom Krankenbette des Hl. Vaters heimgekehrt sind. Nicht nur mit Ergriffenheit, sondern auch innerlich gefestigter, zuversichtlicher und vertrauensvoller inmitten aller Dunkelheit unserer Zeit."

Auch ein Papst kann nicht umhin, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. In frischer Erinnerung ist noch seine am 27. August 1935 in Castel Gandolfo gehaltene vielbeachtete Rede, worin er jeden Krieg, der nur auf Eroberung ausginge, als ungerecht bezeichnete. Im italienisch-abessinischen Konflikt triumphierte dann die bessere Vorbereitung und Ausrüstung. Haile Selassie, der „Löwe von Juda", der mächtige Herrscher eines großen Landes, wurde besiegt und entthront. Pius XI. hat schließlich das italienische Imperium von Abessinien indirekt anerkannt, indem er auf das vom italienischen König anläßlich des Jahrestages der Unterzeichnung der Lateranverträge (11. Februar) dem Hl. Vater gesandte Glückwunschtelegramm seine Antwort an Viktor Emanuel III., König von Italien und Kaiser von Abessinien richtete. — Am 4. Fastensonntag Lätare benedizierte der Papst die für die Königin Elena von Italien bestimmte „Goldene Rose". Vorher hatte Pius XI. zweimal dieses

Kleinod, ein Meisterwerk der Goldschmiedekunst, verliehen: 1923 der Königin Viktoria von Spanien und 1925 der belgischen Königin Elisabeth. Mit der seltenen Auszeichnung wollte er auch seine väterlichen Glück- und Segenswünsche zum 40jährigen Ehejubiläum des italienischen Königspaares wie auch für das Haus Savoyen ausdrücken. Die Königin Elena erfreut sich in Italien allgemeiner Sympathien als wahre Landesmutter sowie als vorbildliche Gattin und Mutter.

Wie gegen Ende Dezember bekannt wurde, ehrte der Hl. Vater den schweizerischen Bundespräsidenten Motta durch ein herzliches Handschreiben. Anlaß war dessen 25jähriges Jubiläum als Mitglied der Bundesregierung. 1871 in Airolo geboren, ließ Giuseppe Motta sich als Rechtsanwalt in seinem Heimatkanton nieder. 1899 gelangte er erstmals in den Nationalrat, zwei Jahre später in den Bundesrat. Der hochbegabte, charakterfeste, treukatholische Staatsmann, der immer fest auf Gottes Hilfe vertraut hat, schrieb 1911 bei seinem Eintritt in die Bundesregierung an seine Gemeindegenossen in Airolo: „Ich habe mich mehrmals gefragt, ob meine Kräfte dem großen Auftrag gewachsen sind, der mir zuteil wurde, und oft fühlte ich meinen Mut und mein Selbstvertrauen schwinden. Aber Trost und Stärkung kehrten wieder, wenn ich mich an Gott wandte, an den Gott meiner Väter, und ihn anrief, damit er mir die Kraft verleihe, alle Wünsche meines Volkes erfüllen zu können." Seit 1915 ist Motta bereits zum fünftenmal Bundespräsident. 1920 hatte er entscheidenden Anteil an der Errichtung der Apostolischen Nuntiatur in Bern. Die Schweiz, deren Bedeutung und Sendung er wie wenige erkannt hat, verdankt ihm ungemein viel. Pius XI. verweist in seinem Schreiben auf den von allen Seiten dem hochverdienten Staatsmann gezollten ehrlichen Tribut der Bewunderung und Verbundenheit und fährt fort: „Diese Gelegenheit ist geeignet, um Ihnen Unsere Glückwünsche auszudrücken und Ihnen jenes Wohlwollen zu bekunden, das Unser Herz seit langem und aus so vielen Gründen für Sie hegt. Wir sehen in der Tat in dem Werke, dem bis jetzt Ihre so treue Hingabe galt, eine so glückliche Vereinigung des Eifers für den Dienst am Vaterlande und des ehrlichen und männlichen Bekenntnisses Ihrer Ergebenheit gegenüber dem katholischen Glauben, daß Wir daraus die Gewißheit folgern dürfen, dieses Bekenntnis stehe nie im Gegensatz zum Eifer für das Vaterland, sondern es stärke vielmehr dessen Hingabe und erleuchte dessen Ziel. Wenn somit die katholische Sache es als eigenen Vorteil und als Ihr Verdienst betrachten darf, in Ihnen in den so bedeutsamen Ihnen übertragenen Ämtern einen überzeugten und hingebenden Verteidiger gefunden zu haben, so darf sich die Sache des öffentlich-bürgerlichen, sozialen und internatio-

nalen Wohles nicht weniger freuen über den Edelmut Ihrer Absichten und die Weisheit Ihres Horizontes, die aus der christlichen Gesinnung hervorgegangen sind." Weiter spricht der Papst dem berühmten Staatsmann seine Befriedigung aus über das in langjähriger erleuchteter und unermüdlicher Tätigkeit vollbrachte Gute und für die offene Verteidigung, womit Motta erst kürzlich das durch aufrührerische und religionsfeindliche Angriffe bedrohte Ideal der Kultur und der Ordnung geschützt habe. Für Motta erfleht er von Gott neuen und dauernden Beistand und erteilt ihm und der ganzen Familie als Unterpfand seiner Zuneigung und Hochachtung und in Erwartung reichster himmlischer Gnade den Apostolischen Segen.

3. *Vom Eucharistischen Weltkongreß in Manila.* Erstmals hat vom 3. bis 7. Februar im fernsten Osten ein Internationaler Eucharistischer Kongreß stattgefunden, der 33. in der 1881 begonnenen Reihe dieser großen Katholikentage zur Förderung der Verehrung des Heiligsten Altarsakramentes und des religiösen Lebens. In der herrlichen Hauptstadt Manila wurde die Tagung zur großartigsten, eindrucksvollsten katholischen Feierlichkeit, die jemals im Fernen Osten veranstaltet worden. Dort sind die aus 7083 Inseln bestehenden Philippinen das einzige christliche Land. Von den 14 Millionen Einwohnern gehören über zwei Drittel zur römisch-katholischen Kirche. Neben ihnen gibt es eine durch Schisma entstandene sogenannte Nationalkirche mit nahezu zwei Millionen Anhängern, sowie Mohammedaner, Protestanten und Heiden. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts unter spanischer Herrschaft für den Katholizismus gewonnen, gelangten die Philippinen bekanntlich 1898 in den Besitz der Vereinigten Staaten, bis 1935 die staatliche Unabhängigkeit zustande kam. Durch die neue Verfassung wurde allen Bürgern uneingeschränkte Religions- und Gewissensfreiheit zugesichert; gemäß einer Erklärung der Regierung will sie die Religion in ihrem Bereich schützen und pflegen. Der Klerus besteht aus einem Apostolischen Delegaten, zwei Erzbischöfen, zehn Bischöfen, zwei Apostolischen Präfekten und 1400 Priestern. In Manila leiten die Dominikaner die St.-Thomas-Universität mit 4000 Studierenden. Die einzelnen Diözesen haben eigene Priesterseminare. Den Katholiken gehören etwa 60 mittlere Lehranstalten. Es heißt, das religiös-kirchliche Leben auf den Philippinen habe in letzter Zeit einen schönen Aufschwung genommen; besonders die katholische Frauenwelt zeige sich sehr aktiv. Solchem Optimismus widerspricht freilich eine Äußerung von Msgr. O'Doherty, seit 1916 Erzbischof von Manila, wonach „die religiöse Lage der Philippinen tragisch geworden ist". Daß der Oberhirt keineswegs übertrieben hat, geht aus einem Aufsatz des Jesuiten P. Boubée, Generalsekretärs des Komitees der Internationalen Eucharisti-

schen Kongresse, in der Zeitschrift „Etudes" (5. Dezember 1936) hervor. Die Entfaltung des Katholizismus mußte unter drei Hauptmängeln leiden. Daß die Zahl der Seelsorger ungenügend ist, erklärt allein schon die religiöse Unwissenheit breiter Volksschichten. Neben den neutralen Staatsschulen mit 1,200.000 Schülern verschwinden fast die katholischen Volksschulen mit einer Schülerzahl von 60.000 bis 70.000. Unter der Herrschaft der Vereinigten Staaten konnten Freimaurer und Protestanten einen verderblichen Einfluß ausüben. Bei diesen Verhältnissen erhofften viele mit Recht religiöse Belebung von dem großen Kongreß, dessen internationaler Charakter daran erinnern konnte, daß die katholische Kirche, keineswegs eine bloß abendländische Institution, für alle Völker und Rassen gegründet ist. „Die Heiligste Eucharistie und die katholische Mission speziell im fernsten Osten" beherrschte als überall durchklingendes Leitmotiv den Weltkongreß in Manila, der sich seinen Vorgängern würdig angereiht hat.

Den Hl. Vater vertrat der Kardinal-Legat Dougherty, Erzbischof von Philadelphia, 1903—1908 Bischof von Nueva-Segovia (Philippinen). 130 Erzbischöfe und Bischöfe beteiligten sich an der Eucharistischen Tagung, bei deren Eröffnung der Kardinal, der Erzbischof von Manila und der greise Bischof von Namur, Msgr. Heylen, Präsident des genannten Komitees, vor einer gewaltigen Volksmenge aus 32 Nationen sprachen. Im päpstlichen Breve, das verlesen wurde, heißt es u. a.: „Ich billige Manila als Ort zur Abhaltung des Kongresses, der nach der gewaltigen Glaubenskundgebung des Kongresses von Buenos Aires das Wort der Hl. Schrift beleuchtet: ‚Der Herr wird herrschen auch jenseits der Meere und in den entlegensten Teilen der Welt.' Glücklich ist auch die Wahl des Programmes, das die Beziehungen von Eucharistie und Missionen betrifft. Denn das geistliche Leben ist heute besonders notwendig, da die Menschen voll Ängstigung und Unruhe sind und Befriedigung einzig im leiblichen Wohlsein suchen. Die Nationen wie die Einzelpersonen können nur in Christus handeln und leben. Möge der Friedensfürst den beunruhigten und von Kriegsgeist erfüllten Nationen den Frieden geben!"

Die Hauptveranstaltungen der unter Beteiligung der Regierung und der Behörden und trotz des zeitweilig ungünstigen Wetters glanzvoll verlaufenen Tagung fanden im Luneta-Park statt, der sich längs der Küste hin erstreckt. Der vom Erzbischof Msgr. O'Doherty nach Mitternacht zelebrierten Eröffnungsmesse wohnten 100.000 Andächtige bei; 300 Priester reichten die heilige Kommunion. Nach dem Gottesdienst legten die anwesenden Männer aus allen Erdteilen folgendes Gelöbnis ab: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, im Namen Jesu

Christi gelobe ich, den Stellvertreter Christi auf Erden zu lieben, die Wahrheiten der heiligen katholischen Kirche zu glauben, den Glauben nicht zu verachten oder leicht zu nehmen. Ich will der Fahne meines Landes treu bleiben, jeder gesetzlichen Autorität gehorchen, sei sie weltlich oder religiös; ich schenke meine Mannhaftigkeit der Ehre des heiligen Namens Jesu Christi und bete, daß er mir helfe, diesem Gelöbnis bis zu meinem Tode treu zu bleiben." — Tiefen Eindruck machte eine Rede, die der Rechtsanwalt Jos. Scott in einer abendlichen Versammlung an Zehntausende Laien richtete. Bereits auf den Eucharistischen Kongressen in Chicago und Buenos Aires hatte sein Wort gezündet. Er forderte seine Glaubensgenossen auf, ihre religiöse Überzeugung neu zu beleben und in enger Gemeinschaft mit dem Klerus den Aberglauben, den Atheismus, den Skeptizismus und vor allem auch den Kommunismus zu bekämpfen. Unter Betonung des missionarischen Charakters des Kongresses erklärte Scott mit Nachdruck: „Wir Laien müssen jedes Opfer bringen, um die Ziele dieses Kongresses zu verwirklichen. Der Missionsgeist wird weiterleben, wenn Glaube und Liebe stark bleiben. Die Tapferkeit ist immer noch eine große christliche Tugend. Nicht nur soll der Geistliche oder die Nonne sie im praktischen Leben besitzen; sie soll auch von den Laien gepflegt werden." Weiter betonte Scott die Notwendigkeit für den Laien, die Wachsamkeit, Gewissenhaftigkeit, Bescheidenheit und Demut zu pflegen; ohne Menschenfurcht, dürfe er nur Gott fürchten. Besonders die Familienhäupter sollen sich stets bewußt bleiben, daß sie, allein schon mit Rücksicht auf ihre Kinder, die stärksten Beweise ihrer Glaubenstreue geben müssen. Der heute überall verbreiteten törichten Meinung, daß Religion zwar gut sei für Kinder und Frauen, dagegen erwachsene Männer sie nicht mehr brauchen, müsse der starke, gottgläubige Katholik durch Wort, Tat und Lebenswandel energisch entgegentreten.

Von Einzelheiten seien noch erwähnt die Überreichung der vom Hl. Vater für die Kathedrale gestifteten Monstranz; der Tag der Frau; der Tag der Kinder; der Empfang zu Ehren des Kardinal-Legaten in der St.-Thomas-Universität, wo auch die Arbeitssitzungen stattfanden; die Eröffnung einer reichhaltigen Missionsausstellung, die einen vorzüglichen Rückblick auf die kirchliche Missionsarbeit auf den Philippinen seit dem 16. Jahrhundert bietet, die militärische Parade zu Ehren des Kardinals Dougherty; eine vom gesamten Klerus besuchte Versammlung, in der „die Einheit der Kirche in der Heiligsten Eucharistie" beleuchtet wurde. Am 7. Februar wurde der überwältigend wirkungsvolle Schlußakt mit einem vom Kardinal-Legat zelebrierten Pontifikalamt eröffnet. Nachmittags vereinigte die Prozession an Teilnehmern und Zuschauern über eine Million Personen. Dann

hörten alle die lateinische Radioansprache des Hl. Vaters. Er drückte warme Glückwünsche zu dem triumphalen Verlauf des Kongresses und die Hoffnung aus, daß alle Teilnehmer daraus reiche Früchte ziehen werden. Insbesondere möge aus der herrlichen Kundgebung die Förderung des Missionswerkes der Kirche durch die Pflege der eucharistischen Andacht und des eucharistischen Lebens erwachsen. Während so viele im Irrtum befangene Brüder sich von Christus entfernen, der das Licht, die Wahrheit und das Leben ist, mögen seine treuen Söhne dazu beitragen, daß jene, die in Finsternis und Todesschatten wandeln, durch den Heiland Licht, Wahrheit und Leben gewinnen. Zum Schluß wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß endlich die weitverbreitete soziale Unruhe aufhöre und die Geister sich in Gerechtigkeit und Liebe verbrüdern und baldigst dem bedrückten Menschengeschlecht der christliche Friede aufleuchte. — Nachdem die Hunderttausende in tiefer Ergriffenheit den päpstlichen Segen empfangen hatten, unterstrich der Kardinal-Legat in warmen Schlußworten die bleibende religiöse Bedeutung des imposanten Eucharistischen Weltkongresses von Manila.

4. *Der spanische Bürgerkrieg: Rückblick und Ausblick.* Nichts ist falscher als die noch immer und überall von antiklerikaler Seite wiederholte Behauptung, bei der Erhebung unter dem Oberbefehl des Generals Franco handle es sich um einen Gewaltstreich des Faschismus gegen den Bestand der spanischen Republik und gegen berechtigte Forderungen der Proletariermassen. Von Rebellion gegen eine legitime Gewalt kann nicht im Ernst gesprochen werden, sondern von rechtmäßigem Widerstand gegen die Unterdrückung. Der Kultur- und Ordnungswille, die christliche Tradition des Landes, die Treue zur Religion haben im letzten Augenblick die Anhänger vielverschiedener politischer und wirtschaftlicher Anschauungen und Richtungen vereinigt, um unter den schwersten Opfern zu verhindern, daß ihr Vaterland die Beute des ruchlosen Bolschewismus werde. Spanien brauchte Herzen, bereit, für Gott, Vaterland und Zivilisation zu kämpfen und es hat diese großmütigen Herzen in nicht geringer Zahl gefunden.

Die Corteswahlen vom 16. Februar und 1. März 1936 hatten eine Mehrheit von 400.000 Stimmen für die Rechtsparteien ergeben. Indem jedoch die Linke sich gewaltsam des Abstimmungsmaterials einer Reihe von Wahlbezirken bemächtigte, sicherte sie sich eine knappe Mehrheit im Parlament, das rasch eine Menge Wahlergebnisse annullierte, so daß den Parteien der Ordnung 80 Sitze verloren gingen. Die von Manuel Azana, Chef der Linksrepublikaner, gebildete Volksfront-Regierung war somit illegal in ihrem Ursprung und auch in der Ausübung ihrer Befugnisse erwies sie sich nicht als rechtmäßige Obrigkeit, da sie

zu einem energischen Vorgehen gegen die von der Moskauer Internationale inspirierten und unterstützten Mordbrenner unfähig war. Als nach der willkürlichen Absetzung des Staatspräsidenten Alcala Zamora M. Azana am 10. Mai zu dessen Nachfolger gewählt wurde, erklärte der extremistische Sozialistenführer Largo Caballero klipp und klar: „Kameraden, wir müssen uns klar machen, daß die Revolution, die wir erwarten und erstreben, wie wir es schon oft betont haben, nur mit Gewalt durchgeführt werden kann." Die neue Regierung unter Casara Quiroga zeigte sich ohnmächtig gegenüber dem Revolutionsfuror, der mit ungezählten Brandstiftungen, Kirchenschändungen und Attentaten, den bitteren Früchten der bolschewistischen Saat, wütete. Der Abgeordnete Calvo Sotelo, ein Ehrenmann, der in der Kammer eine kurze Statistik der Schandtaten verlas, wurde in der Nacht zum 14. Juli ermordet. Es wurde auch bekannt, daß die Marxisten und Kommunisten für den 27. bis 29. Juli einen großen Schlag planten. Die nationale Bewegung kam ihnen zuvor, indem Teile der in Spanisch-Marokko unter dem General Franco stehenden Truppen sich am 17. Juli gegen die Regierung der Volksfront und die von ihr geduldete Anarchie erhoben.

Es ist allgemein bekannt, mit welch diabolischer Grausamkeit die Roten schon gleich in den ersten Tagen des Bürgerkrieges gegen die Andersdenkenden, vor allem gegen die Geistlichen und die Kirchen und Klöster wüteten. Der Erzbischof von Santiago de Compostela betonte in einem Schreiben, daß es sich zugleich um einen religiösen und vaterländischen Krieg handelt. Da heißt es: Unsere Feinde kämpfen unter der Parole „Los von Gott, gegen Gott!" und das erste, was sie beim Einzug in eine Ortschaft tun, ist, nach den Dienern der Kirche, Bischöfen, Priestern, Ordensleuten, den Leitern katholischer Vereine, überhaupt allen rechtsgerichteten, katholischen Elementen zu fahnden. Man ermordet und martert sie in größerer Zahl und mit größerem Blutdurst als zur Zeit Neros und Diokletians. Unter derselben Parole profaniert man die Kirchen, wandelt sie zu Stätten der Verderbnis für die Kinder um oder macht sie dem Boden gleich. — Trotzdem ließ die baskisch-nationalistische Partei, die größtenteils aus Katholiken besteht, sich durch das Versprechen einer autonomen baskischen Verfassung zum Anschluß an die Sozialisten und Kommunisten bewegen. Kardinal Goma y Tomas, Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien, der bei der Regierung des Generals Franco den Heiligen Stuhl offiziös vertritt, hat in einem offenen Schreiben die Angriffe des Präsidenten der baskischen Regierung, Aguirre, gegen die Bischöfe beantwortet. Der hohe Kirchenfürst versteht den Drang eines kraftvollen Volkes, seiner Staatsauffassung Geltung

zu verschaffen; er wünscht Verwirklichung dieser Bestrebungen in einer Formel, die unter Anerkennung der Tugenden und Geschicke des baskischen Volkes die Verbindung mit dem großen Vaterlande aufrecht hält. „Aber, Herr Aguirre", fährt der Kardinal fort, „Sie haben den falschen und schlechten Weg eingeschlagen; zur Verteidigung der Tradition und des Vaterlandes haben Sie ein Bündnis geschlossen mit vaterlands- und traditionslosen Leuten, die gemäß einem Postulat ihrer politischen Lehre gegen Tradition und Vaterland arbeiten . . . Man hat die Tollheit begangen, ein Waffenbündnis mit jenen zu schließen, deren erster Programmpunkt nach dem Wort der deutschen Bischöfe die Verbannung des Namens Gottes aus dem öffentlichen Leben und aus den Gewissen ist. Noch bevor die deutschen Bischöfe dieses Wort gesprochen, hatten es Ihre Bundesgenossen, Herr Aguirre, auf dem den Kommunisten unterworfenen geheiligten Boden Spaniens in furchtbarer Art und Weise zur Wirklichkeit gemacht. Schauen Sie Cataluna und Valencia, Murcia, Castilla la Nueva und den größten Teil Andalusiens: Ohne Gotteshäuser, ohne Priester, ohne Kultus, ohne Christus, ohne Gott!" Die am Schluß ausgesprochene ergreifende Einladung zu ruhiger Überlegung und zur Rückkehr, solange es noch Zeit ist, blieb leider fruchtlos, wenn auch gewiß viele katholische Basken die unbegreifliche Stellungnahme ihrer Führer verurteilen. Seit langen Monaten ist ja das namenlos schändliche Treiben der „Roten" bekannt. Gleich dem inzwischen verstorbenen Philosophen Miguel de Unamuno haben viele bekannte Persönlichkeiten, die dem Katholizismus teilnahmslos oder feindlich gegenüberstehen, sich in den Dienst der nationalen Verteidigung gegen den unsäglich grausamen Bolschewismus gestellt. Dr Maranon, Präsident der spanischen Akademie der Medizin, früherer Präsident des „Athenäum", eines republikanisch-atheistischen Klubs in Madrid, einer der Gründer der spanischen Republik, erklärte im Februar einem Vertreter des „Petit Parisien", er habe sich getäuscht und sicher dächten heute alle spanischen Intellektuellen, abgesehen von einer Gruppe Verbohrter, gerade so wie er. Er sagte mit Nachdruck, Franco und seine Generäle verkörperten die spanische Tradition, während Barcelona und Valencia russische Kolonien geworden seien.

Mehrere Blätter, z. B. „El Noticiero", Saragossa, und der Berliner „Lokalanzeiger" veröffentlichten Unterredungen mit dem genannten höchsten Kirchenfürsten Spaniens, die im Februar stattfanden. Nach seinen Mitteilungen steht absolut fest, daß zehn spanische Bischöfe ermordet worden sind, nämlich die Oberhirten von Lerida, Barbastro, Siguenza, Cuenca, Ciudad Real, Almeria, Granada, Cadix und Segovia, und der Weihbischof von Jaen. Etwa 6000 Priester und Ordensleute mögen hin-

geschlachtet worden sein. Der verlorengegangene, zerstörte oder geraubte kirchliche Kunstbesitz ist unermeßlich und unschätzbar. Auf die Frage, ob wirklich ein Teil des niederen Klerus mit den Bolschewisten sympathisiere und sich auf deren Seite geschlagen habe, antwortete der Kardinal Goma y Tomas: „Von etwa 25.000 Priestern haben sich nur zwölf gefunden, die der Sache des Bolschewismus ihren Arm liehen; sie sind mir alle persönlich bekannt. Es sind unglückliche Verblendete, die nicht wissen, was sie tun." — Die Kirche wird schwierige und delikate Fragen zu lösen haben. Vor dem 18. Juli 1936 zählte man in Spanien über 35.000 Welt- und Ordenspriester. Eine wohlüberlegte Neuverteilung der überlebenden Geistlichen wird eine wirksame Befriedigung der religiösen Bedürfnisse gestatten, zumal bei weitgehender Verwendung der mechanischen Verkehrsmittel. Man wird zahlreiche „fliegende Missionen" errichten. Da die meisten zerstörten Gotteshäuser nicht mehr in ihrer alten Pracht erstehen können, werden zahlreiche bescheidene, wenig kostspielige Notkirchen errichtet. Heute handelt es sich nicht um Schaffung von Kunstwerken, sondern um Aufbau und Erneuerung der Religion im Volke. Wie der Kardinal erklärte, befindet sich die Erzdiözese Toledo in einem chaotischen Zustand; etwa 150 Priester sind umgekommen, davon 80 in der Stadt Toledo. Viele Kunstschätze sind verschwunden, darunter aus der Kathedrale die von einem Russen geraubte Bibel von San Luis, die auf 80 Millionen Pesetas geschätzt wurde.

Die heldenmütigen Opfer der patriotischen und katholischen Verteidigungsbewegung sind Legion. Märtyrerblut ist in Strömen vergossen worden, Blut vieler Priester, Nonnen und junger Menschen, die verstümmelt wurden, da sie sich weigerten, das Kreuz mit den Füßen zu treten und dann mit dem Ruf: „Es lebe Christus der König!" starben. Zu ihnen gehörte ein Junge aus Navarra, dem die Unmenschen wegen seiner Weigerung die Augen ausgerissen und die Ohren abgeschnitten hatten. Allbekannt ist das Wort des heldenmütigen Befehlshabers im Alcazar zu Toledo, Moscardo. Aufgefordert, zwischen der Übergabe des Bollwerkes und der sofortigen Erschießung seines von den Roten gefangenen Sohnes zu wählen, ermutigte er diesen telephonisch mit den Worten: „Mein Sohn, sei bereit zu sterben und damit dein Tod verdienstvoll sei, rufe laut: Es lebe Christus der König! Es lebe Spanien!"

5. *Zur religiösen Lage in England.* Eduard VIII., des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen König, Kaiser von Indien, hatte sich als Prinz von Wales viele Sympathien in der ganzen Welt erworben. Bestrebt, sich an Ort und Stelle über die Ver-

hältnisse seiner Untertanen zu unterrichten, zeitaufgeschlossen und von starker sozialer Gesinnung, schien der neue Herrscher große Beliebtheit zu genießen. Freilich war seine seelische Entfremdung vom Christentum vielen bekannt, die sich denn auch nicht allzusehr wunderten, als man den Wunsch des Königs vernahm, eine zweimal geschiedene Frau zu heiraten. Dieser der Erhaltung des Ansehens und der Autorität des Königs widersprechende Plan löste eine Thronkrise des britischen Reiches aus, die die Öffentlichkeit tief aufwühlte. Die staatstragenden Schichten in Großbritannien und den Dominien, wie auch die Volksvertreter im Parlament, Konservative, Liberale und Arbeiterparteiler mit verschwindenden Ausnahmen mißbilligten eine solche Verbindung mit ihrer peinlichen Vorgeschichte. Wenn ebenfalls die große Mehrheit des englischen Volkes einen starken Widerstand bekundete, so war diese Gesinnungsfront jedenfalls bezeichnend für das fast allgemeine Bewußtsein, daß der Monarch eines christlichen Landes an der von Christus geheiligten Ordnung der Ehe festhalten, die Ideale des nationalen und persönlichen Lebens hochhalten soll. Die berufenen Führer der anglikanischen Staatskirche ließen keinen Zweifel darüber bestehen, daß dem Monarchen bei den Krönungsfeierlichkeiten das zum Krönungsritus gehörende Abendmahl verweigert würde. Ihm blieb somit nur die Wahl zwischen dem Verzicht auf den Heiratsplan und dem Verzicht auf die Krone, das von allen geehrte Symbol der Reichseinheit. Am 10. Dezember dankte Eduard VIII. ab und sein Bruder, der Herzog von York, bestieg als Georg VI. den Thron.

Die katholischen Bischöfe Großbritanniens begrüßten in Ansprachen den neuen König, dem die Katholiken unverbrüchliche Treue halten würden. In den Kirchen wurden besondere Gebete für die königliche Familie verrichtet. Dr Downey, Erzbischof von Liverpool, erklärte auf der Kanzel, daß die Nation nach den bedauerlichen Ereignissen der letzten Zeit nunmehr mit neuer Hoffnung und neuem Vertrauen erfüllt worden sei; allgemein sei die Überzeugung, Georg VI. werde persönlich und in seiner Familie die Einheit seiner Völker aufs beste verkörpern. Veranlaßt durch die leidenschaftliche Parteinahme eines katholischen Wochenblattes für Eduard VIII., der darin als Opfer der Politiker und des Kapitalismus hingestellt wurde, ließ Msgr. Hinsley, Erzbischof von Westminster, in den katholischen Presseorganen des Landes eine amtliche grundsätzliche Erklärung veröffentlichen, worin es heißt: „Die katholische Presse untersteht in Fragen des Glaubens und der Sitten der Oberaufsicht der Hierarchie . . . In politischen Fragen ist jedes Blatt frei, den gerechten Grundsätzen der von ihm im Gewissen gewählten Haltung zu folgen. Die Loyalität läßt mich jedoch

von gewissen maßlosen Erwägungen abrücken, die in einigen katholischen Zeitungen über die letzte Krise angestellt wurden."

Der anglikanische Bischof von Durham schrieb im Anschluß an das sensationelle Ereignis: „Als Nation leben wir vom Erbe eines Kapitals christlicher Moral, das aber immer mehr zusammenschmilzt." Die Arbeitermassen in England findet er religiös indifferent, die Bourgeoisie meist der Religion entfremdet, wenn auch bei vielen Vertretern des Mittelstandes das Verlangen nach Religion vorhanden ist, die Intellektuellen durchschnittlich antichristlich und die Reichen stark materialistisch. Er hätte beifügen können, daß die anglikanische Kirche, der es an religiöser Klarheit und Bestimmtheit fehlt, das Volk außerordentlich vernachlässigt und sich um die christliche Unterweisung in der Schule wenig gekümmert hat, während in den katholischen Schulen das Glaubensgut gerettet und betreut wurde. — Kurz vor Jahresschluß eröffnete der anglikanische Erzbischof von Canterbury mit einer eindringlichen Radioansprache einen Feldzug seiner Kirche gegen Unglauben und Unmoral. Zu diesem Unternehmen drückte der katholische Erzbischof von Westminster in einem Schreiben dem anglikanischen Primas seine herzliche Sympathie aus. — Erfreulicherweise wurde vom 18. bis 25. Januar die Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung der getrennten Christen in der anglikanischen Kirche zugleich mit der römischen Kirche abgehalten. — Besondere Beachtung verdient die von der anglikanischen Staatskirche unabhängige freikirchliche Erneuerungsbewegung, z. B. die kürzlich gegründete „Sakramentale Gemeinschaft der Methodisten", die geeignet ist, katholisierende Gefühle zu erwecken. Sie erstrebt Wiedererweckung des im Apostolischen und Nicänischen Glaubensbekenntnis niedergelegten Glaubens und macht das hl. Abendmahl zum Mittelpunkt des religiösen Lebens; jedenfalls sind da bestimmte und feste Lehrgrundlagen vorhanden.

Die unleugbare Hinneigung weiter Volkskreise zum Katholizismus sucht der Kommunismus mit allen Mitteln zu ersticken. Nach Angaben des Londoner „The Universe" hat sich die Mitgliederzahl der kommunistischen Partei von Großbritannien i. J. 1936 verdoppelt; das gilt auch vom Parteiblatt „Daily Worker". Wohl wissend, daß letzteres von christlichen Vereinigungen abgelehnt wird, haben die Kommunisten daneben ein anderes Organ, „Challenge" gegründet, das vorgibt, lediglich für Frieden, Freiheit, Wahrheit einzutreten. Die kommunistische Propaganda arbeitet mit zahllosen Meetings im ganzen Lande, einer Flut von Broschüren und Flugblättern, Kino, gemeinsamen Spaziergängen, Tanzveranstaltungen u. s. w. In letzter Zeit haben ausländische Beobachter in England bei den Intellektuellen, vor allem in der akademischen Jugend eine gefährliche Bereitschaft

zur Aufnahme bolschewistischer Ideen festgestellt. Daß der katholische Episkopat Großbritanniens sich der Gefahr vollauf bewußt ist, beweist sein anfangs Januar erlassenes gemeinsames Rundschreiben gegen den Kommunismus, das, in vorzüglicher Weise der Aufklärung dienend, zur Abwehr aufruft.

---

# Literatur.

## A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

**A Coronata,** P. Matthaeus Conte, O. M. C. *Institutiones juris canonici ad usum utriusque Cleri et Scholarum.* Vol. V. Index Rerum totius operis et Appendices. In-8 max., pag. VIII-388 Torino (Italia) 1936, Marietti. Lib It. 20.—.

**Agathange de Paris,** P. Dr, O. M. Cap. *Un cas de jurisprudence pontificale: Le P. Ange de Joyeuse, Capucin et Maréchal de France.* ((Bibliotheca seraphico-cappuccina, sectio historica, tom. II.) 8°, XIX, 147 et 105* pp. Assisi 1936. Collegio S. Lorenzo da Brindisi dei Minori Cappuccini.

**Alberti,** Paul. *Die guten Willens sind!* Gedanken für die Sonntage des Kirchenjahres. 8° (238). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.30, geb. M. 3.80.

**Arnold,** Dr Franz X. *Zur Frage des Naturrechts bei Martin Luther.* Ein Beitrag zum Problem der natürlichen Theologie auf reformatorischer Grundlage. 8° (VIII u. 133). München 1937, Max Hueber. Brosch. M. 6.80.

**Athanasius' Werke.** Herausgegeben im Auftrage der Kirchenväter-Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. II. Bd., I. Teil: Die Apologien: 1. De decretis Nicaenae Synodi. II. Teil: Die Apologien: 2. De sententia Dionysii; 3. Apologia de fuga sua. III. Bd., I. Teil: Urkunden zur Geschichte des arianischen Streites (318—328), in zwei Lieferungen. Sämtlich von Lic. Hans Georg Opitz. Berlin-Leipzig 1935, Walter de Gruyter u. Co. Je zwei Lieferungen M. 6.50.

**Baetke,** Dr Walter. *Die Religion der Germanen in Quellenzeugnissen.* 8° (167). Frankfurt a. M. 1937, Moritz Diesterweg. Kart. M. 4.60.

**Bastgen,** P. Beda (Hubert), O. S. B. *Die Verhandlungen zwischen dem Berliner Hof und dem Heiligen Stuhl über die konfessionell gemischten Ehen.* (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft zur Kirchen- und Papstgeschichte der Neuzeit: II. Bd.) 8° (XVI u. 284). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 16.—.

**Baur,** P. Benedikt, O. S. B. *Werde Licht!* Liturgische Betrachtungen an den Sonn- und Wochentagen des Kirchenjahres. II. Teil: Fastenzeit und Osterfestkreis. 12° (XII u. 508). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 3.20, in Leinen M. 4.80.

**Benz,** Ernst. *Volkstümliche Einführung in das Verständnis der Heiligen Schrift.* 2. Aufl. Stuttgart-S 1937, Verlag Kepplerhaus. Kart. M. 1.50.

**Bergmann,** Bernhard. *Fenster zum Schulhaus.* Ein Elternbüchlein vom Geist und Leben unserer katholischen Schule. (Katholische Elternbücherei, neue Folge: Heft 2.) (72.) Hildesheim 1936, Fr. Borgmeyer. Kart. M. —.90.

**Berutti,** P. Dr Christophorus, O. P. *Institutiones juris canonici.* Vol. III. De Religiosis. In-8 max., pag. XVI-384. Torino (Italia) 1936, Marietti. Lib. It. 25.—.

**Bierbaum,** P. Athanasius, O. F. M. *Der Priester-Samstag.* Aufopferung, Betstunde, Lieder. Kl. 8° (32). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.20.

**Bierbaum,** P. Athanasius, O. F. M. *Die Bergpredigt.* 20 Abhandlungen für Exerzitien und Monatskonferenzen vor Ordensleuten. Kl. 8° (271). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Kart. M. 2.70.

**Bierbaum,** P. Athanasius, O. F. M. *Die Lauretanische Litanei,* geschichtlich, biblisch, aszetisch, in 52 Betrachtungen dargestellt. Kl. 8° (272). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Geb. M. 2.60.

**Bierbaum,** P. Athanasius, O. F. M. *Geduldbüchlein* für Tragende und Leidende, für Krankenstuben und Krankenhäuser. Kl. 8° (32). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.20.

**Bierbaum,** P. Athanasius, O. F. M. *Gibt's eine Hölle?* Kl. 8° (36). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.20.

**Bierbaum,** P. Athanasius, O. F. M. *Gibt's Teufel?* Kl. 8° (36). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.20.

**Bierbaum,** P. Athanasius, O. F. M. *Kurz und faßlich.* Predigten auf die Sonntage des Jahres. 2. Aufl. Kl. 8° (VIII u. 365). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Geb. M. 2.80.

**Bierbaum,** P. Athanasius, O. F. M. *Pusillum.* Bündige Priesterbetrachtungen für Reise und Haus. 4., verbesserte Auflage (9. Tausend). I. Bd. 218 S., II. Bd. 198 S., III. Bd. 265 S., IV. Bd. 230 S. Schwarz -und Rotdruck. Werl i. W. 1935/36, Franziskus-Druckerei. Taschenformat, in biegsam Leinen komplett M. 12.—. (Die Bändchen werden nur komplett abgegeben.)

**Bierbaum,** P. Athanasius, O. F. M. *Zwölf Heilige Stunden* in Lesungen, Betrachtungen und Wechselgebeten aus Schrift und Liturgie, nebst Messe vom Gebet Jesu im Ölgarten. 5., verbesserte Auflage. Kl. 8° (144). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Kart. M. —.45.

**Binkowski,** Dr Johannes. *Religiöse Erwachsenenbildung.* Von der Erziehung des Christen zur Mündigkeit. (9. Heft der „Schriften zur Erziehungsberatung und Familienpädagogik", herausgegeben von Dr A. Henn.) (110.) Hildesheim, Franz Borgmeyer. Kart. M. 1.40.

**Blum,** Dr Elisabeth. *Das staatliche und kirchliche Recht des Frankenreiches* in seiner Stellung zum Dämonen-, Zauber- und Hexenwahn. (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft. Heft 72.) 8° (86). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.60.

**Borowski,** Dr A. *Warunkowe Szafarstwo Sakramentalne.* 8° (102). Włocławek 1936.

**Briefe der heiligen Theresia von Jesu.** 1. Teil. Neue deutsche Ausgabe der Sämtlichen Schriften der heiligen Theresia von Jesu in 6 Bänden. Band III. Nach der spanischen Ausgabe des P. Silverio de S. Teresa C. D. übersetzt von P. Aloisius Alkofer Ord. Carm. Disc. (640.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 11.50 (Subskriptionspreis M. 10.—).

**Calendrier Liturgique 1936—1937.** Revue Liturgique et Monastique. Abbaye de Maredsous.

**Chrétien,** Dr P. *De matrimonio.* Praelectiones quas in Seminario Metensi habebat. Editio secunda reformata, emendata, aucta. Un vol. in 8° de 491 pages. Metz 1937, Librairie Hocquard. Fr. 40.—.

**Christian,** Dr Johannes. *Volk und Pfarrei im Leben der Kirche.* (38.) Freiburg i. Br. 1936, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. —.60.

**Cieszynski,** Nikodem Ludomir. *Roczniki Katolickie* na Rok Pański 1937. XI, 388 p. Poznań 1937, Nakładem Autora.

**Dahl,** Johannes. *Die Pfarrkirche.* (Heft 7 der Reihe „Werkhefte für die katholische Pfarrgemeinde".) 8° (72). Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker. Kart. M. 1.—.

**Delahaye,** Dr Karl. *Die „memoria interior"-Lehre des heiligen Augustinus und der Begriff der „transzendentalen Apperzeption" Kants.* (Heft 38/39 der „Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion", herausgegeben von Dr G. Wunderle.) 8° (XVI u. 166). Würzburg 1936, C. J. Becker, Universitätsdruckerei. Brosch. M. 4.50.

**Der Kinderfreund im Sakrament.** Jahrgang 1937, Nr. 1—12. *In der Schule des Herrn.* Herausgegeben von Pfarrer Dr Augustin Wibbelt, mit vielen, zum Teil ganzseitigen, vierfarbigen Originalbildern von Wilhelm Sommer. Essen 1937, Fredebeul u. Koenen, A.-G. Heft 1—12 M. —.60, Sammelumschlag M. —.10, kompletter Jahrgang Heft 1—12 geb. M. 1.—.

**Deutsches Dante-Jahrbuch.** Band 18 (neue Folge Band 9). Herausgegeben im Auftrag der deutschen Dante-Gesellschaft von Friedrich Schneider. Gr. 8° (222). Weimar 1936, Herm. Böhlaus Nachf. Geb. M. 14.—, gesenkter Auslandsladenpreis M. 10.50.

**Dold,** Dr Richard. *Kirche und Vaterland.* (32.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.15.

**Einzelausgaben des Alten und Neuen Testamentes** für Bibellesung und Bibelstunden. *Der Prophet Isaias.* Aus dem Grundtext übersetzt und erläutert von P. Dr Lic. Bibl. Eugen Henne O. M. Cap. Mit einer Zeittafel und einer Landkarte. Kl. 8° (66). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Einzelpreis M. —.60, ab 25 Stück M. —.55, ab 50 Stück M. —.50, ab 100 Stück M. —.48, ab 1000 Stück M. —.45.

**Felder,** P. Dr Hilarin, O. M. Cap. *Jesus von Nazareth.* Ein Christusbuch. 8° (392). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann.

**Fels,** Dr Heinrich. *Johann Nepomuk von Ringseis.* Ein Arzt. (Aus der Sammlung „Katholische Männergestalten, Laien, die zu Christus fuhren", herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.) Kl. 8° (292). Dülmen, Laumann.

**Feuling,** P. Daniel, O. S. B. *Hauptfragen der Metaphysik.* Einführung in das philosophische Leben. (566.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 8.50, S 15.—; Leinen M. 9.80, S 18.—.

**Gaudreau,** P. Ivo-Maria, O. F. M. *Der Weg der Liebe.* Anleitung zum innerlichen Leben. Autorisierte Übersetzung des Werkes La voie d'amour von Fr. Alois Eilers O. F. M. Kl. 8° (127). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Kart. M. —.90.

**Geiselmann,** Josef Rupert. *Bernold von St. Blasien.* Sein neuentdecktes Werk über die Eucharistie. 8° (109). München 1936, Max Hueber. Brosch. M. 5.20.

**Gfall,** Alois. *Die christliche Familie in der Pfarrgemeinschaft.* (120.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart S 4.— (dazu für Österreich noch Wust), M. 2.40.

**Godin,** Marie Amalie Freiin von. *Auf Apostelpfaden durch das schöne Albanien.* (Franziskanische Weltmission: Berichte und Erzählungen, herausgegeben von P. Daniel Becker O. F. M.: 5. Bändchen.) Kl. 8° (48). Werl i. W., Kommissionsverlag der Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.20.

**Graf,** Dr Georg. *Die Leges irritantes und inhabilitantes im Codex Iuris Canonici.* (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft: Heft 71.) 8° (119). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 6.—.

**Greeve,** H. de. *Kurz und gut.* Fünfminutenpredigten zu den Sonntagsevangelien. 2. Aufl. Kl. 8° (166). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80.

**Gröber,** Dr Conrad, Erzbischof von Freiburg. *Gott, die Ur-Tatsache, der Ur-Grund, das Ur-Geheimnis.* 8° (74). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Kart. M. —.60.

**Groeteken,** Dr A. *Die Dornenkrone unseres Herrn Jesu Christi.* Gebete zum leidenden Haupte unseres Heilandes vom gottseligen Franziskanerpater Dietrich Kolde von Münster (1435—1515). Kl. 8° (20). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.15.

**Gurtner,** Dr Josef. *Die katholische Kirchenmusik Österreichs im Lichte der Zahlen.* Herausgegeben von der Österreichischen Leo-Gesellschaft. 8° (VIII u. 311). Kommissionsverlag Rud. Rohrer in Baden bei Wien.

**Hardt,** P. Felix. *Katholisches Beten.* Zeitnahe Gebetslehren und Gebetstexte für die katholische Christenwelt. 16° (312). Dülmen i. W. 1936, Laumann. Kunstleder Rotschnitt M. 2.—.

**Haring,** Dr Joh. *Kommentar zur österreichischen Ehe-Instruktion.* 8° (87). Innsbruck-Wien-München 1937, „Tyrolia". Kart. S 3.50, M. 2.10, Schw. Fr. 3.—.

**Hasenöhrl,** P. Pirmin, O. F. M. *Adoremus.* Gebete und Lieder zu den Volksandachten während des vierzigstündigen Gebetes. Kl. 8° (47). Verlag des Generalkommissariates des Heiligen Landes in Wien, I., Franziskanergasse 4. Brosch. S —.70.

**Haugg,** Dr Donatus. *Die katholische Bibelstunde.* Leitfaden für Bibelkursleiter und private Bibellesung. 2., vermehrte und verbesserte Auflage (5. bis 7. Tausend). Stuttgart 1937, Kepplerhaus-Verlag. Kart. M. 1.50.

**Heiler,** Dr Josef. *Gottgeheimnis im Sein und Werden.* Kl. 8° (43). München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 1.40.

**Herrmann,** P. J., C. Ss. R. *Institutiones Theologiae Dogmaticae.* Duo volumina in-8° (pag. 852 et 940). Pretium: 95 fr. Tomus I: Theologia generalis et Theologia specialis: De Deo uno. De Deo Trino. De Deo Creatore. Edit. VII, quam recognoverunt PP. Stebler et Raus, C. Ss. R. Tomus II: Theologia specialis: De Incarnatione. De B. Virg. Maria. De Gratia. De Virtutibus. De Sacram in gen. et in specie. De Novissimis et Indices Generales. Edit. VII. Lugduni-Parisiis 1937. Apud Emmanuelem Vitte.

**Herwegen,** Abt Dr Ildefons, O. S. B. *Vätterspruch und Mönchsregel.* (46.) Münster i. W. 1937, Aschendorff. M. —.75.

**Hessen,** D. Dr Johannes. *Die Geistesströmungen der Gegenwart.* 8° (188). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.20, in Leinen M. 2.80.

**Héyret,** M. *P. Markus von Aviano O. M. Cap.* (1631—1699). Einführung in seine Korrespondenz. Band I: Hohe kirchliche Würdenträger, Priester und Ordensleute. 15 Bildnisse. 8° (XIII u. 365). München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 10.—.

**Hofer,** Dr Johannes. *Johannes von Capestrano.* Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche. Lexikonformat (696). Innsbruck-

Wien-München, „Tyrolia". Brosch. S 41.—, M. 25.—; Ganzleinen S 45.—, M. 28.—.

**Hohenlohe,** P. Dr Konstantin. *Einfluß des Christentums auf das Corpus iuris civilis.* Eine rechtshistorische Studie zum Verständnis der sozialen Frage. 8° (225). Wien 1937, Hölder-Pichler-Tempsky. Geb. S 28.—.

**Jäger,** Josef. *Neue Osterkommunion-(Beicht-)Zettel.* Passionsserie. Kempen-Niederrhein, Thomas-Druckerei. 1000 Stück M. 6.90.

**Jahrbuch für katholische Erziehung in Österreich.** Herausgegeben von Dr Benedikt Reetz O. S. B. Band III, 1935/36. Verlag der Benediktiner-Abtei Seckau, Steiermark. Kart. S 6.50.

**Kabelka,** P. Theobald, O. Cist. *Aus dem Bolivianischen Hochgebirge.* 8° (56). Wilhering 1936. Im Selbstverlag der Missionsprokuratur des Stiftes.

**Karthaus,** P. Hermann, O. S. C. *Nach der Väter Art.* Katholisches Gebetbuch aus dem Andachtsgut des deutschen Mittelalters. Mit 9 Kunstdruckbildern. 16° (494). Dülmen 1936, Laumann. In Kunstleder mit Rotschnitt M. 2.25.

**Kienitz,** Dr Erwin Roderich von. *Die Gestalt der Kirche.* Eine Einführung in Geist und Form des kirchlichen Verfassungsrechtes. 8° (288). Frankfurt a. M. 1937, Fr. Borgmeyer.

**Kindermann,** Adolf. *Die kirchenrechtliche Stellung systemisierter Katecheten in der Č. S. R.* Eine rechtlich-pastorelle Studie. Kl. 8° (26). Leitmeritz 1937. Im Selbstverlag des Verfassers.

**Klaus,** P. Albert, O. F. M. *Die Frau in China.* (Franziskanische Weltmission: Berichte und Erzählungen, herausgegeben von P. Daniel Becker O. F. M., 4. Bändchen.) Werl i. W., Kommissionsverlag der Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.20.

**Klier,** Karl M. *Wir lernen Volkslieder!* (Volkslied und Wiener Klassiker.) Drittes Dutzend aus der Lehrstunde des Wiener Senders. Klosterneuburg bei Wien, Augustinus-Druckerei. S —.50.

**Kötter,** Dr Elisabeth. *Bildung und Erziehung in christlicher Wertschau.* (Schriften zur Erziehungsberatung und Familienpädagogik, herausgegeben von Dr A. Henn: Heft 8.) (178.) Hildesheim, Franz Borgmeyer. Kart. M. 2.—.

**Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich.** (16.) Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf (Rh.). Für Groß-Berlin: Berlin O 34, Petersburger Straße 77. M. —.05.

**Krüger,** Dr. Paul. *Das syrisch-monophysitische Mönchtum im Tur-Ab(h)din von seinen Anfängen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.* Inaugural-Dissertation. 8° (79). Münster i. W. 1937, Buchdruckerei Heinrich Greve.

**Kuß,** Otto. *Die Theologie des Neuen Testamentes.* Eine Einführung. Kl. 8° (412). Regensburg, Fr. Pustet. Kart. M. 4.50, geb. M. 5.50.

**La Cava,** Francesco. *Nequando convertantur.* Lettera al M. R. P. Lagrange sullo scopo delle parabole. Con un' appendice. 38 p. Torino-Roma 1935, Marietti.

**La Cava,** Francesco. *Una lettera di Sant' Isidoro Pelusiota.* Nuove considerazioni sullo scopo delle parabole. 8°, 12 p. Firenze 1937, Tipografia Enrico Ariani.

**La Cava,** Francesco. *Ut videntes non videant.* Il motivo e lo scopo delle parabole nel vangelo. 67 p. Roma 1934, Marietti.

**Lamprecht,** P. Augustin, S. J. *Wirken der Jesuiten an der Stiegenkirche in Graz von 1886—1936.* Gedenkblätter. Mit 16 Bildern. Kl. 8° (80). Graz, Selbstverlag der Stiegenkirche. Kart. S 1.—.

**Leb,** Josef. *Die Rede als Tat.* Der Katholischen Aktion gewidmet. 8° (16). Wien 1937, Volkslesehalle (I., Stephansplatz 3). Brosch. S —.50.

**Lebensschule der Gottesfreunde.** Herausgegeben von Dr Max Josef Metzger. Nr. 1: Scheiwiler, Bischof Dr. *Der heilige Johannes der Täufer.* (45.) — Nr. 13: Schneider, Oda. *Maria, Mutter Gottes.* (48.) — Nr. 22: Rüther, Josef. *Der heilige Bruno von Köln, der Kartäuser.* (48.) — Nr. 23: Aich, Dr. *Der heilige Leonhard.* Meitingen bei Augsburg, Christkönigsverlag vom Weißen Kreuz. à kart. M. —.25, brosch. M. —.65, geb. M. —.95.

**Lebensschule der Heiligen Schrift.** Herausgegeben von Dr Max Josef Metzger. Nr. 1: Stonner, Dr Anton. *Bibellesung und Bibeldeutung.* (32.) 1935. — Nr. 6: Schmid, Dr Josef. *Paulus als Seelsorger.* (28.) 1935. — Nr. 7: Sailer-Hoffmann. *Der erste Brief Pauli an Timotheus.* (39.) 1936. Meitingen bei Augsburg, Christkönigsverlag. à M. —.25.

**Lill,** Elisabeth. *Kleine Schwester.* Kl. 8' (91). Frankfurt a. M. 1936, Fr. Borgmeyer. Kart. M. 1.40, geb. M. 2.30.

**Lill,** Elisabeth. *Ursula.* Kl. 8° (75). Frankfurt a. M. 1936, Fr. Borgmeyer. Kart. M. 1.—, geb. M. 1.80.

**Maas,** P. Dr Otto, O. F. M. *Heilige Stunden an Heiligen Stätten.* Erlebnisse namhafter Palästinawallfahrer an den Heiligtümern der Franziskaner nebst einer Beschreibung aller heiligen Stätten der Franziskaner im Heiligen Lande. (23. Bändchen: „Aus allen Zonen", Bilder aus den Missionen der Franziskaner in Vergangenheit und Gegenwart, herausgegeben von P. Dr Otto Maas O. F. M.) Kl. 8° (120). Mit 3 Karten und 29 Bildern. Werl i. W. 1936, Kommissionsverlag der Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.80.

**Machens,** Dr Josef Godehard, Bischof von Hildesheim. *Klare Begriffe.* (30.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.15.

**Meid,** Dr jur. Peter. *Das Pfarrzusatzgehalt* als Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden im linksrheinischen Teil der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier. Gr. 8° (180). Trier 1936, Paulinus-Druckerei. M. 3.80.

**Menz,** P. Lukas, O. S. B. *Der leidende Heiland.* Sieben Fastenpredigten. 8° (72). Rottenburg a. N. 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 1.30.

**Merkelbach,** P. Benedictus Henricus, O. P. *Summa theologiae moralis* ad mentem D. Thomae et ad normam iuris novi. Editio II aucta et emendata. Vol. III: De sacramentis. 8°, 1024 p. Parisiis, Desclée de Brouwer.

**Metzger,** Dr Konrad. *Lebendige Predigt.* (260.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 5.50, M. 3.30.

**Muckermann,** Hermann. *Zeitenwende.* Silvesterpredigt 1936 aus der St.-Matthias-Kirche zu Berlin zum 16. Jahrhundertgedenktag des Todes von Papst Silvester I. 8° (16). Berlin 1937, Buchverlag „Germania", A.-G., Berlin SW 68. Geh. M. —.25.

**Noppel,** Konstantin, S. J. *Aedificatio Corporis Christi.* Aufriß der Pastoral. Mit einem Geleitwort von Erzbischof Dr Konrad Gröber. Gr. 8° (X u. 210). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 2.60, in Leinen M. 3.80.

**Orel,** Anton. *Der deutsche Prophet.* Richard Wagners sibyllinisches Lebenswerk von Fall und Erlösung des Menschengeschlechtes. In 12 Bänden. Nach Johannes Evangelist Zacherls Schau gedeutet. Klosterneuburg bei Wien, Augustinus-Druckerei. 5. Band: *Das Rheingold.* (145.) Kart. S 2.—, M. 1.20; in Leinen geb. S 3.50, M. 2.10. — 6. Band: *Die Walküre.* (135.) Kart. S 2.—, M. 1.20; in Leinen geb. S 3.50, M. 2.10.

**Peters,** P. Benedikt, O. F. M. *Christi letzte Worte.* Fastenpredigten. Kl. 8° (112). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Kart. M. 1.—.

**Peuler,** P. Wilhelm, S. J. *Hohe Zeiten im Priestertum.* Werkbuch zur Gestaltung von Priesterfeiern. (240.) Mit zahlreichen Symbolzeichnungen und Noten. Zwei Bildbeilagen. Die graphische Ausstattung besorgte Clemens Schmidt. Frankfurt a. M. 1937, M. Leweke, St.-Georg-Verlag. Brosch. M. 4.80, Ganzleinen M. 7.50.

**Philosophen-Lexikon.** Bearbeitet von Eugen Hauer, Werner Ziegenfuß und Gertrud Jung. Etwa 15 Lieferungen. Vorbestellpreis je M. 2.50. 1. und 2. Lieferung (je 80). Berlin 1937, E. S. Mittler.

**Priester und Mission.** Jahrbuch des Priester-Missionsbundes. Herausgegeben von Josef van der Velden. 20. Jahrgang. 8' (192). Aachen 1936, Unio cleri (Hermannstraße 14).

**Puchner,** Dr K., und **Stadler,** Dr J. Kl. *Lateinische Berufsbezeichnungen in Pfarrmatrikeln und sonstigen orts- und familiengeschichtlichen Quellen.* (Südostbayerische Heimatstudien: Bd. 14.) 2., erweiterte und verbesserte Auflage. Hirschenhausen, Post Jetzendorf (Oberbayern) 1936, Verlag der „Südostbayerischen Heimatstudien", J. Weber. Geh. M. —.90.

**Ressel,** P. Franz, S. J. *In den Fußstapfen des leidenden Heilandes.* 7 Fastenvorträge. Kl. 8° (78). Warnsdorf, Ambros Opitz.

**Ressel,** P. Franz, S. J. *Näher zu Gott!* Exerzitien für gebildete Laien. Kl. 8° (181). Warnsdorf, Ambros Opitz.

**Rießler,** Paul. *Die Psalmen der allerseligsten Jungfrau Maria nach dem heiligen Bonaventura.* (88.) Werl i. W. 1935, Franziskus-Druckerei. Kart. M. 1.20.

**Rid,** P. Ludger, O. S. B. *Des Herrn Vermächtnis.* Besinnliche Gedanken für unsere Zeit (137.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.60, in Igraf-Pergament M. 3.60.

**Romita,** Dr Fiorenzo. *Jus Musicae Liturgicae.* Dissertatio historico-iuridica. In-8 max., pag. XXVIII-320. Torino (Italia) 1936, Marietti. Lib. It. 15.—.

**Roth,** P. Dr Bartholomäus, O. F. M. *Franz von Mayronis O. F. M.* Sein Leben, seine Werke, seine Lehre vom Formalunterschied in Gott. (Franziskanische Forschungen, herausgegeben von P. Dr Philotheus Böhner O. F. M., und P. Dr Julian Kaup O. F. M.: 3. Heft.) 8° (XVI u. 592). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Kart. M. 16.—.

**Schmitz,** P. Peter, S. V. D. *Am reinen Quell des Lebens.* Eine Anleitung zur geschlechtlichen Aufklärung der Kinder für die christlichen Mütter. 2. Aufl., 4.—5. Tausend. Kl. 8° (32). Mödling 1937, Missionsdruckerei St. Gabriel. Kart. S —.80.

**Schneider,** Friedrich. *Der deutsche Weg zu Dante.* Mit 4 Tafelbeilagen. 8° (26). Weimar 1936, Hermann Böhlaus Nachfolger. In Leinen geb. M. 3.80.

**Schnell,** Friedrich. *Christus, Knechte und Jünger.* Zwei Zyklen Fastenpredigten mit je einer Karfreitags- und einer Osterpredigt. 8° (128). Rottenburg a. N. 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 2.40.

**Schöllgen,** Dr Werner. *Vererbung und sittliche Freiheit.* 8° (96). Düsseldorf 1936, L. Schwann. Kart. M. 2.85.

**Schwering,** Dr Leo. *August Reichensperger.* (Aus der Sammlung „Katholische Männergestalten, Laien, die zu Christus führen", herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.) Kl. 8° (271). Dülmen, Laumann.

**Seelsorge und Liturgie.** (Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe: Heft XIV.) (120.) Freiburg i. Br. 1937, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.80.

**Siegmund,** Dr Georg. *Psychologie des Gottesglaubens* auf Grund literarischer Selbstzeugnisse. (VIII u. 256.) Münster 1937, Aschendorff. Kart. M. 3.38, geb. M. 4.13 (Auslandspreis).

**Sierp,** P. Walter, S. J. *Hochschule der Gottesliebe.* Die Exerzitien des heiligen Ignatius von Loyola. Erklärt und besonders für den Gebrauch bei Einzelexerzitien vorgelegt. II. Band. (654.) Warendorf i. W. 1937, J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung (C. Leopold). Leinenband M. 8.—.

**Singer,** Stephan. *Kultur- und Kirchengeschichte des oberen Rosentales.* Dekanat Rosegg mit Einschluß des Wörthersee-Gebietes. 8° (XII u. 315). Kappel 1935. Im Selbstverlag des Verfassers.

**Sommer,** Wilhelm. *Neues Erstkommunionandenken.* In Mehrfarbendruck. Kempen-Niederrhein, Thomas-Druckerei. 100 Stück M. 23.—.

**Sommer,** Wilhelm. *Neue Osterkommunion-(Beicht-)Zettel.* Zweifarbig. Kempen-Niederrhein, Thomas-Druckerei. 1000 Stück M. 6.90.

**Sondergeld,** P. Paulus, O. F. M. *Maria, aller Gnaden Vermittlerin.* Gebetbüchlein für die Verehrer der lieben Mutter Gottes unter diesem Titel. 16° (272). Dülmen i. W. 1936, Laumann. In Kunstleder mit Rotschnitt M. 1.30.

**Stehle,** Klemens. *Mein Raphael.* Ein Hand- und Hilfsbüchlein für Erstkommunikanten. Mit 24 farbigen Bildern. Kl. 8° (VI u. 54). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. —.70, kart. M. 1.—.

**Stehle,** Klemens. *Panis Parvulorum.* Ein Erstkommunionunterricht auf biblischer Grundlage. 8° (112). Freiburg i. Br 1936, Herder. Kart. M. 1.80, in Leinen M. 2.40.

**Sudbrack,** P. Karl, S. J. *Vor-Katechismus* zur Vorbereitung auf die Frühkommunion der Kinder. Handbüchlein für Eltern und Erzieher. (32.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.10.

**Tillmann,** Dr Fritz. *Die katholische Sittenlehre. Die Verwirklichung der Nachfolge Christi.* II. Teil: *Die Pflichten gegen sich selbst und gegen den Nächsten.* (Band IV/2 des „Handbuches der katholischen Sittenlehre", unter Mitarbeit von Dr Steinbüchel und Dr Müncker herausgegeben von Dr Fritz Tillmann.) Lexik. (496). Düsseldorf 1936, L. Schwann. Brosch. M. 15.—, geb. M. 17.—.

**Torre,** Johannes. *Instructio servanda a Tribunalibus Dioecesanis in pertractandis causis de nullitate matrimonii a s. Congregatione de Disciplina Sacramentorum edita (A. A. S. 10—9—1936. pp. 313—372).* Epitome cum explicita ad litteram mentione singulorum Cod. I. C. canonum nec non accuratissimo indice analytico-alphabetico ac tabulis synopticis et brevi commentario de nonnullis articulis. 8°, 149 pp. Neapoli 1937, M. D'Auria. Br. Lit. 15.—, relig. Lit. 20.—.

**Treuschar-Büchlein.** Von Pfarrer Nikolaus. 1. *Die geheiligte* Woche. 2. *Advent. Bereitet den Weg des Herrn.* 3. *Zur lieben Weihnachtszeit.* 4. *Beim lieben leidenden Heiland* (für die Fastenzeit). 5. *Alleluja, Jesus lebt* (Osterzeit). 6. *An der Mutter Hand* (Maimonat und Marienverehrung). 7. *Komm, Heiliger Geist* (Pfingsten und Vorbereitung auf die heilige Firmung). Jedes Bändchen 48 Seiten, mit Bildern. Donauwörth, Buchhandlung Ludwig Auer, Pädagogische Stiftung Cassianeum. M. —.45. Bei Partiebezug (auch gemischt): bei 50 Stück je M. —.42, bei 100 Stück nur je M. —.40.

**Verbum Domini.** Commentarii menstrui de Re Biblica omnibus sacerdotibus accommodati curante Pontificio Instituto Biblico. *Indices voluminum 1—14* (1921—1934). 8°, 209 pp. Romae 1936. Pontif. Institutum Biblicum.

**Weiergans,** P. Elpidius, O. F. M. *Jesus, mein alles! Und alles für Jesus!* 6. Aufl. (51.—60. Tausend). Kl. 8° (64). Werl i. W. 1936, Franziskus-Druckerei. Geh. M. —.20.

**Weingartner,** Dr Josef. *Festtagspredigten.* (198.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.50, M. 2.40.

**Welzel,** P. B., S. J. *Eucharistie und mystischer Leib Christi.* Kl. 8° (86). Basel, Verlag „Nazareth". Kart. Fr. 2.50, M. 1.50.

**Wenner,** Dr Josef. *Kirchliche Eheprozeßordnung.* Textausgabe der Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936 nebst einschlägigen kanonischen Bestimmungen mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Kl. 8° (VIII u. 152). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann.) Kart. M. 2.—, geb. M. 3.—.

**Wey,** Dr A. van der. *Jakob Anton v. Zallinger zum Thurn und seine Kantschrift von 1799.* (Geschichtliche Forschungen zur Philosophie der Neuzeit, Veröffentlichungen der Philosophischen Sektion der Görres-Gesellschaft: V. Bd.) 8° (161). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 8.80.

**Wolpert,** Leo. *Fünf Minuten Christenlehre.* Drei Reihen Katechismuslesungen. 2. Bd. (zum II. Hauptstück). 8° (180). Kart. M. 2.30, geb. M. 3.—. 3. Bd. (zum III. Hauptstück). 8° (203). Kart. M. 2.60, geb. M. 3.40. Regensburg 1937, Friedr. Pustet.

---

## B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

**Analecta Bollandiana.** Ed. H. Delehaye, P. Peeters, M. Coens S. J., B. de Gaiffier. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel.

**Analecta Ord. Carmelitarum Discalc.** Administratio-Directio: Corso d'Italia 38, Roma (34).

**Angelicum.** Periodicum trimestre facultatum theol., jur. can., phil. Instituti pont. internat. „Angelicum". Roma (2), Salita del Grillo, 1.

**Antonianum.** Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Athenaei Antoniani de Urbe. Roma (24), Via Merulana 124.

**Apollinaris.** Commentarius juris-canonici. Roma, Piazza S. Apollinare 49.

**Apostolát** sv. Cyrila a Metodeje pod ochranou bl. Panny Marie. Redakce a administrace Olomouc, Wilsonovo nám 16. II. Kč 12.—.

**Apostolicum.** Periodicum Pastorale et Asceticum pro Missionariis. Directio et Administratio: Catholic Mission, Tsinan, Shantung-China.

**Benediktinische Monatsschrift** zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern).

**Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte.** Wien-Leipzig, Reinhold-Verlag.

**Biblica.** Commentarii ad rem Biblicam scientifice investigandam editi a Pontificio Instituto Biblico. Prodeunt quater in Anno. Roma (101), Piazza della Pilotta 35.

**Biblische Zeitschrift.** Jährlich 4 Hefte. Verlag Schöningh, Paderborn.

**Blätter für die Missionskatechese.** Verwaltung St. Gabriel, Mödling bei Wien.

**Bogoslovni Vestnik.** Izdaja Bogoslovna Akademija. Ljubljani. Vierteljahrsschrift.

**Bohoslovia.** Quater in anno. Administratio Leopol (Lemberg), Kopernik 36. (Praeter „Summaria" semper unum alterumve articulum latine conscriptum continens.)

**Bulletin Ecclésiastique** du Diocèse de Strasbourg. Organe officiel de l'Evêché. Etudes religieuses. Bimensuel. Strasbourg, Le Roux & Cie.

**Carmelitana.** Periodica critica publicatio trimestris operum mysticorum ordinis carmelitarum discalceatorum. Administratio: Firme Ch. Beyaert, Rue Notre Dame 8, Bruges.

**Časopis Katolického Duchovenstva.** Ephemerides theologicae cleri catholici in Republica Čechoslovaca. Adm. Praha IV, Hradčany, čp. 58. Kč 40.—.

**Christlich-pädagogische Blätter.** Zeitschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Wien, XIII., Hadikgasse 110.

**Chrysologus.** Blätter für Kanzelberedsamkeit. Monatsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn.

**Collationes Brugenses.** Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Tweemandelijksch.

**Collationes Namurcenses.** Opus periodicum, sexies per annum prodiens. Namur, Grand Séminaire, 11, rue du Séminaire.

**Collectanea Franciscana.** Periodicum Trimestre cura PP. Collegii Assisiensis S. Laurentii a Brundusio. Ord. Min. Cap. editum. Directio et Administratio Collegio S. Lorenzo da Brindisi dei minori Cappuccini Assisi — Via S. Francesco, 23.

**Commentarium pro Religiosis et Missionariis.** Publicatio bimestris opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XV, Via Giulia 131.

**Das Licht.** Zweimonatsblätter der Oblaten des heiligen Franz v. Sales. Wien, I., Annagasse 3 b.

**De gewijde Rede.** Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekendheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jeden Monats.

**Der Fels.** Apologetische Rundschau. Schriftleitung Frankfurt a. M., Mendelssohnstraße 43.

**Der katholische Gedanke.** Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Haas u. Grabherr, Augsburg.

**Der Missionsfreund.** Herausgegeben von den Missionären Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Versandstelle: Patres Oblaten. Warnsdorf 2364.

**Der Ordensdirektor.** Organ für Leiter des Dritten Ordens und Terziarpriester. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München.

**Der Prediger und Katechet.** Praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayerischen Ordensprovinz der Kapuziner. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, München. Buchverlag, Hofstatt 6.

**Die katholischen Missionen.** Illustrierte Monatsschrift. Organ des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

**Die Seelsorge.** Zweimonatsschrift. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim.

**Divus Thomas.** Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich.

**Dobryi Pastyr** (= Der gute Hirt). Quartalschrift, gewidmet der Seelsorge und kirchlichen Angelegenheiten. Adresse: Stanislaopolis, via Pierackiogo 11.

**Duhovni Život.** Asketsko-mistička revija. Izdavaju Oci Dominikanci. Urednik Dr O. Hijacint Boškovič. Izlazi svaki drugi mjesec. Uredništvo i Uprava: „Duhovni Zivot" — Samostan Dominikanaca. Zagreb. Kažoticev trg 4.

**Echo aus Afrika.** Kath. Monatsschrift. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19.

**Echo aus den Missionen.** Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden über Neuß 2.

**Ephemerides Liturgicae.** Commentarium cura et studio presbyterorum Congregationis Missionis alternis mensibus editum. Roma (133), Via Pompeo Magno, 21.

**Ephemerides Theologicae Lovanienses.** Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 8, Rue Notre Dame.

**Estudis Franciscans.** Revista trimestral de cultura eclesiàstica i franciscanisme. Barcelona-Sarria. Editorial Franciscana.

**Eucharistisch Tijdschrift.** Verschijnd om de twe Maanden, onder de Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo (Antwerpen).

**Franziskanische Studien.** Quartalschrift. Paderborn. Franziskus-Druckerei, Werl in Westfalen.

**Homo Dei.** Kleruszeitschrift. Tuchów (KR); Klasztor OO. Redemptorystów.

**Il Monitore ecclesiastico.** Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C.

**Kalasantiner-Blätter.** Soziale Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7.

**Katechetische Blätter.** Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. München, Verlag Kösel-Pustet.

**Katholiken-Korrespondenz** („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Monatsschrift, herausgegeben von Dr Karl Hilgenreiner, Prag.

**Katholische Kirchenzeitung,** vormals Salzburger Kirchenblatt. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Erscheint jeden Donnerstag.

**Kirche und Kanzel.** Monatsschrift. Verlag F. Schöningh, Paderborn.

**Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus.** Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. und 25. jeden Monats.

**L'ami du Clergé.** Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudis.

**Liturgisches Leben.** Herausgegeben von Dr Joh. Pinsk im Selbstverlage Berlin-Charlottenburg, Giesebrechtstraße 3. 6 Hefte im Jahr.

**Museum.** Časopis Slovanských Bohoslovců. Výchází každý druhý mesic ve školním roce s cirkevním schválením nákladem Růže Sušilovy, literární jednoty brnenských bohoslovců. — Adresa redakce i administrace: Brno, Antonínska 1.

**Nouvelle Revue Theologique.** Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain.

**Nova Revija.** Vjeri i nauci. Nouvelle Revue de vie religieuse et intellectuelle. Nova Revija parait six fois par an. Les questions de vie religieuse et intellectuelle dont elle s'occupe, y sont traitées en croate ou en slovène; les résumés et les titres de tous les articles ainsi que la cronique religieuse en Yougoslavie sont aussi

en français ou en latin. — Rédaction et administration: Makarska, Couvent des Franciscains Dalmatie, Yougoslavie.

**Oberrheinisches Pastoralblatt.** Erscheint am 15. jeden Monates in Freiburg i. Br. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

**Österreichisches Kolpingsblatt.** Zentralverband der Kath. Gesellenvereine Österreichs, Wien, VI., Gumpendorferstraße 39.

**Orientalia Christiana Periodica.** Edita cura Pontificii Instituti Orientalium Studiorum Roma (128), Piazza di S. Maria Maggiore 7. Quattuor volumina per annum.

**Ostdeutsches Pastoralblatt.** Verlag von G. P. Aderholz, Breslau 1.

**Pannonhalmi Szemle.** Negyedéves folyóirat a magyar katolikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend, Kiadása, Pannonhalma.

**Paulus.** Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden. Kommissionsverlag: Matthias Grünewald-Verlag, Wiesbaden.

**Perfice Munus!** Rassegna quindicinale di vita pratica per il clero. Direzione e Amministrazione: Torino, Via S. Dalmazzo, 24.

**Periodica** de re morali, canonica, liturgica. Università Gregoriana, Roma. Extra Italiam (apud Beyaert, Bruges, 6 rue Notre Dame, Belgique).

**Rassegna di Morale e Diritto.** Publicazione trimestrale. Roma, Via Machiavelli 50.

**Revue liturgique & monastique.** Parait aux temps liturgiques Avent, Noël, Septuagésime-Carême, Pâques, Pentecôte, Assomption, Toussaint. Administration: Librairie de Maredsous par Maredret (Belgique).

**Roczniki.** Papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela sw. piotra apostola. Redakcja i Administracja w Poznaniu Aleje Marcinkowskiego 22.

**Sacerdos.** Tweemaandelijksch Tijdschrift voor Predikatie en Zielzorg. S. Franciscusdrukkerij, Carmelietenstraat, 4, Mechelen.

**Salesianische Nachrichten.** Organ der Frommen Vereinigung Salesianischer Mitarbeiter Don Boscos. Herausgegeben von dem Provinzialat der Salesianer, München 11, Auerfeldstraße 19. Erscheinen alle zwei Monate.

**Sanctificatio nostra.** Religiöse Monatsschrift für den katholischen Klerus. Verlag Butzon u. Bercker, Kevelaer (Rhld.).

**Schweizerische Kirchenzeitung.** Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint jeden Donnerstag.

**Seele.** Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg.

**Sonntagsgruß ans Krankenbett.** Herausgeber Kamillianerkloster Freiburg i. Br. (Ein Blatt mit vier Druckseiten jede Woche.)

**„Sophia."** Rivista internazionale di Fonti e Studi di Storia della Filosofia. Casa Editrice Rondinella Alfredo, Napoli — Palermo.

**Stimmen der Zeit.** Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag, Freiburg i. Br.

**Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige.** Herausgegeben von der bayerischen Benediktineraakademie in München, St. Bonifaz (Selbstverlag).

**The Clergy Review.** The Universe 184, Strand, London, W. C. 2.

**The philosophical review.** Longmans, Green and Co. 114 Fifth Ave., New York City.

**Theologia.** Hittudományi Folyóirat. Közremüködésével Szerkeszti Iványi János. Kiadjà A. Kir. Magy. Pázmány Péter Tudományegyetem Hittudományi Kara. Budapest.

**Theologie und Glaube.** Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verlag Bonifatius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte.

**Theologische Quartalschrift.** Herausgegeben von Professoren der kath Theologie an der Universität Tübingen. Jährlich erscheinen vier Hefte. Badersche Verlagsbuchhandlung Rottenburg a. N.

**Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit.** Erscheint jährlich zwölfmal. Verlag des Reichsverbandes der deutschen Priestervereine in Prag IV—68.

**Věstnik.** Jednot duchovenstva Brněnské a Olomoucké. Ridi Fr. Krchnák.

**Volksfreund.** Werkblatt des Kreuzbundes. Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 68, Putkamerstraße 19. Erscheint monatlich.

**Wissenschaft und Weisheit.** Vierteljahrsschrift für systematische Franziskanische Philosophie und Theologie in der Gegenwart. Verlag Herder, Freiburg i. Br.

**Zeitschrift für Aszese und Mystik.** Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München.

**Zeitschrift für katholische Theologie.** Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch.

**Zeitschrift für Predigt und Katechese.** Adres Zwrotny „Siwacz", Lwów, Obertyńska 29. Polen.

**Zivot.** List za unutrašnju kulturu. Urednik Karlo Grimm D. J. Zagreb, I/147. Palmotičeva 33.

---

## C) Besprechungen.

**Franz Brentano und die Scholastik.** Von *Dr H. Windischer.* (Philosophie und Grenzwissenschaften, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie, VI. Band, 6. Heft.) 8° (64). Innsbruck 1936, Felizian Rauch. Brosch. S 3.60, M. 2.—.

Die kleine, aber inhaltsreiche Schrift bietet sich als willkommener Führer an für eine erste Bekanntschaft mit der Denkerpersönlichkeit Brentanos, der als Wegbereiter des neuen Objektivismus, als Lehrer und Inspirator eines Meinong, Husserl und Scheler größere Aufmerksamkeit von unserer Seite verdient, als ihm gewöhnlich zuteil wird. Auf kurzem Raum finden wir zusammengefaßt die Zeit und Persönlichkeit des Wiener Philosophen, seine allgemeine philosophische Wissenschaftslehre, seine Lehren über Wahrheit, Wert, Metaphysik, Glauben und Wissen. Es ist Windischer dabei nicht so sehr darum zu tun, die einzelnen Fragen bis in ihre letzten Verzweigungen zu verfolgen, resp. die einzelnen Aufstellungen Brentanos eingehend zu widerlegen, als vielmehr an seinem Philosophieren die philosophierende Persönlichkeit sichtbar werden zu lassen. Dieses geistige Porträt wird noch schärfer und plastischer durch die Gegenüberstellung zur Scholastik und deren Grundeinstellung bei allem Philosophieren.

St. Gabriel-Mödling. *P. Adolf Spreti S. V. D.*

**Das Wesen der Häresie.** Von *Dr Joseph Brosch.* (Grenzfragen zwischen Theologie und Philosophie. Herausgegeben von Prof. Dr Rademacher und Dozent DDr Söhngen. Heft 2.) Bonn 1936, Peter Hanstein. Brosch. M. 3.80.

Das zweite Heft der neuen „Grenzfragen" sucht in drei sorgfältig gegliederten Teilen „an Hand der ur- und altchristlichen Quellen vom Standpunkt der Kirche her das Wesen der Häresie darzustellen" (Vorwort). Der *erste* Teil stellt die Häresie in der Beurteilung des Urchristentums dar. Von der einfachen Bedeutung des „Nehmens" und der „Wahl", dann als Kennzeichnung einer religiösen Sondermeinung zunächst im Judentum, im abfälligen Sinn schon als Brandmarkung des Christentums als „jüdische Sekte", wandelt sich das Wort „αἵρεσις" zu dem urchristlichen Inhalt „Irrlehre", d. h. Abweichung von der überlieferten christlichen Lehre und dadurch Absonderung von der christlichen Gemeinschaft überhaupt. Verwandte und zum Verständnis notwendige Begriffe wie „ὁδός", „σχίσμα" u. ä. erfahren eine eingehende, klärende Darlegung, besonders in ihrem Verhältnis zum behandelten Grundbegriff Häresie. Die Urkirche wußte um die Notwendigkeit der Häresien. Der Herr spricht von den Ärgernissen, die kommen müssen, er warnt vor den falschen Propheten und der Verfasser ist nach der Vermutung Reschs geneigt, 1 Kor 11, 19 für ein echtes Herrenwort zu halten (δεῖ γὰρ καὶ αἱρέσεις ἐν ὑμῖν εἶναι . .). Die Kirche war so gezwungen, sich ihrer Eigenschaft als autoritär regierten Gemeinschaft bewußt zu sein und ihr Glaubensgut vor jeder Mißdeutung zu bewahren, sich seiner auch immer mehr bewußt zu werden. Der *zweite* Teil der Arbeit legt die urchristlichen Auffassungen über die Herkunft der Häresie dar. „Christentum und Häresie sind Parallelerscheinungen" (S. 48). Dem Urchristentum war die Häresie vor allem ein Werk der Dämonen, die die Einheit des Gottesreiches zu zerstören suchten. Die Häresie leitet ihren Ursprung aber auch her aus einer falschen Gnosis, d. h. aus dem auf Zweifel und Unglauben gründenden Versuch, die Gottesoffenbarung rein menschlich zu vermitteln. Kennzeichnend für die Häretiker ist ihr Egoismus und Subjektivismus, ihre sophistische Methode, das Anorganische ihrer ganzen Art. Der *dritte* Teil der Untersuchung schildert Urkirche und Häresie in ihrem gegenseitigen Verhältnis. Hier wird besonders deutlich, daß sich das Wesen der Häresie nur von der Kirche her bestimmen läßt. Die auf Trennung bedachte Tendenz der Häresie äußert sich in der Absonderung von der überlieferten Lehre, in ihrem Bestreben, selbst Kirche zu werden. Die Abwehrmaßnahmen der Kirche sind eine Berufung auf die „von Anfang an" überkommene Lehre und die feste Betonung eines unabweisbaren Autoritätsprinzips. Angetrieben von den Häresien, aber gründend auf der überlieferten Lehre und mit Hilfe des Autoritätsprinzips führt die Kirche den Ausbau ihrer Lehre durch, dessen Gesetz die *organische* Entwicklung ist, was nur möglich ist in einer Gemeinschaft, die sich von Anfang an als Organismus fühlt. Das Autoritätsprinzip selbst ist gemildert durch das Gesetz der Liebe, das auch in der Urkirche der Persönlichkeit der Häretiker gegenüber gilt, nicht aber ihren Falschlehren. Das gilt auch für die Kirche von heute. Kirche und Häresie sind unversöhnliche Gegensätze. Dem Häretiker begegnet die Kirche in Liebe. Als Resultat seiner mühevollen Arbeit bietet der Verfasser die folgende Begriffsbestimmung der Häresie: „Die Häresie ist eine aus mangelndem Glauben entspringende, zum völligen Unglauben hinzielende, durch Loslösung einer Einzelwahrheit aus dem Organismus des Offenbarungsgutes entstan-

dene Absonderung von der Kirche Christi, mit der Tendenz, selber Kirche zu werden" (S. 112).

Die Arbeit verdient alles Lob und ist die beste Empfehlung der neuen „Grenzfragen".

Hennef-Geistingen. *P. Jos. Barbel C. Ss. R.*

**Die Opfermaterie in Babylonien und Israel.** I. Teil. Von *Friedrich Blome.* (Sacra Scriptura antiquitatibus orientalibus illustrata.) Romae 1934, apud Pont. Institutum Biblicum. Brosch. L. 87.—.

Hier liegt eine Arbeit vor, die ungeheuren Fleiß und eine ungewöhnliche Schaffenskraft voraussetzt: die Kenntnis der gesamten einschlägigen sumerischen und akkadischen Literatur, sowie die parallellaufenden opfergesetzlichen Bestimmungen des Pentateuch und des Ezechiel, dazu die ägyptischen, kanaanitischen, phönizischen, hethitischen usw. Kultgewohnheiten. Nach einer Darlegung der Quellen, aus denen wir unsere Kenntnisse von den Opfermaterien herausholen, und der allgemeinen Auffassungen über Opfergaben führt der Verfasser die einzelnen Opfermaterien auf: aus den Haus- und Feldtieren (hier setzt er sich von S. 47 bis 59 mit den Opfertheorien auseinander), aus den Vögeln und Fischen und aus den leblosen Naturalien und versucht, „ihre spezifische, nach der Auffassung der Geber teils real, teils halb oder ganz symbolisch gedachte Einzelbedeutung zu erfassen und ihre daraus resultierende Verwendung für die verschiedenen Fälle und Umstände zusammenzustellen". Ausführlich behandelt der Verfasser die Frage, ob in Assyrien, Babylonien und in Israel Menschenopfer üblich waren. Er kommt zu dem Ergebnis, daß man im Zweistromland den Gedanken des Menschenopfers wohl kannte, daß sich aber keine ausreichenden Beweise dafür erbringen lassen, daß wirklich Menschen der Gottheit geopfert wurden. Ähnliches gilt auch von Israel: das Menschenopfer war von Haus aus hier nicht heimisch; wenn solche seit Achaz dargebracht wurden, so ist das fremden, kanaanitischen Einflüssen zuzuschreiben. Im letzten Kapitel bringt Blome einen zusammenfassenden Rückblick, eine Gegenüberstellung der babylonischen und israelitischen Opferpraxis, die das bestätigt, was der Verfasser gleich anfangs auf S. 11 gesagt hatte: „So darf man von vornherein vermuten, daß sich auch in der Offenbarungsreligion des Alten Bundes die Opfermaterie sachlich im allgemeinen nicht *grundsätzlich* von der der gleichzeitigen benachbarten Religionen unterscheidet." Aber mögen die Ähnlichkeiten (neben auffallenden Verschiedenheiten) auch noch so bedeutend sein, mögen selbst Entlehnungen aus Babylonien stattgefunden haben: der ganz einzigartige Charakter Israels bleibt in jedem Fall gewahrt durch die Tatsache des *Monotheismus*, der die Opfer Israels in einem ganz anderen Licht erscheinen läßt als die der Babylonier. — Das Werk Blomes stellt sich würdig neben die übrigen wertvollen Veröffentlichungen des Päpstlichen Bibelinstitutes und jeder Bibliker und Orientalist wird reichsten Nutzen aus ihm schöpfen.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**Die Grundgedanken der Bergpredigt auf dem Hintergrund des Alten Testamentes und des Spätjudentums (Mt 5).** Von *P. Dr theol. Bernh. Lanwer M. S. C.* Hiltrup 1934. Brosch. M. 6.—.

Der Verfasser zieht einen Vergleich zwischen der Lehre Jesu Christi vom Gottesreich in Mt 5 einerseits und dem Gottesreich des Alten Testamentes und dem des Spätjudentums andererseits. In einer

umfangreichen Untersuchung legt er dar, daß das Gottesreich Jesu universell ist, und zwar intensive, insofern, als sein Gesetz rein sittlich-religiöser Natur, frei von nationaler Einengung und Bindung ist, und daher *von allen* Menschen erfüllt werden kann, und extensive: es ist der Wille Christi, und er hat durch die Aussendung seiner Apostel auch dafür gesorgt, daß tatsächlich *alle* Menschen Bürger dieses Reiches werden. Diese Universalität in die Tiefe und in die Weite war schon im Gesetz des Alten Bundes vorgezeichnet, sie wurde namentlich von den Propheten stark hervorgehoben und als das große Ziel der Vollendung gepriesen. Jesus hat nun diese Vollendung herbeigeführt. Das Spätjudentum bedeutet gegenüber dem Alten Testament ein Abbiegen von der gottgewollten Entwicklung, einen Rückschritt, weil es, statt die jüdisch-nationalen Grenzwälle niederzulegen, sie noch enger zieht und sich infolgedessen vom Universalismus entfernt, statt sich ihm zu nähern. Der Verfasser verfügt über eine gründliche Kenntnis der rabbinischen Literatur und des einschlägigen Schrifttums unserer Zeit. Sein Werk muß uns doppelt willkommen sein, weil ja gerade in unseren Tagen die theologische, polemische und apologetische Literatur der Juden neuen Aufschwung nimmt und weil heute wie früher, namentlich im Mittelalter, die in diesem Buche behandelten Fragen im Vordergrund des Interesses stehen.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**I magi a Betlemme e una predizione di Zoroastro.** Da *Giuseppe Messina S. J.* (Sacra Scriptura antiquitatibus orientalibus illustrata, 3.) 8° (104). Romae 1933, apud Pont. Institutum Biblicum. Brosch. L. 16.—.

Diese Arbeit behandelt eine Frage, die die Christen schon seit den ältesten Zeiten beschäftigt und die bis heute von ihrer Bedeutung nichts verloren hat: woher hatten die Weisen aus dem Morgenland ihre Kenntnis vom Erlöser, so daß sie sich beim Anblick des Sternes auf den Weg machten, um ihn zu suchen? Gab es bei den Persern, wie altchristliche Schriftsteller behaupten, wirklich Prophezeiungen von einem kommenden Erlöser, dessen Erscheinen ein Stern verkündet? Der Verfasser weist nach, daß unter den Magiern des Matthäus-Evangeliums Anhänger Zarathuštras zu verstehen sind, wie denn auch die Mehrzahl der altchristlichen Schriftsteller Persien als ihr Vaterland betrachtet. Die Behauptung der Christen, daß die Magier die Ankunft Christi verkündet haben, stützt sich nach Messina auf die iranische Lehre vom Saušyant (ein Participium futuri, von Messina mit „soccorritore" übersetzt). Er entwickelt den Saušyant-Begriff von den Gāthās an bis in die spätere iranische Literatur hinein, in der er als ein mit eschatologischer Sendung betrautes Wesen erscheint und nach Vernichtung der Welt und Auferstehung der Toten die unbestrittene Herrschaft des weisen Herrn (des guten Prinzips) herbeiführt. Eine Prüfung der von christlichen Schriftstellern mitgeteilten Messiasprophezeiungen Zarathuštras zeitigt das Ergebnis, daß sie auf der Lehre vom Saušyant fußen, mit der die Christen seit Beginn des 2. Jahrhunderts durch das sogenannte Orakelbuch des Vištaspa, das die Lehren der *späteren* iranischen Literatur vom Saušyant enthält, bekannt wurden. Die Christen deuteten diese Orakel im christlichen Sinn und suchten so den Persern zu zeigen, daß der Erlöser schon von ihrem hochverehrten Meister Zarathuštra vorhergesagt wurde, und wiesen darauf hin, daß ihre alten Weisen die ersten waren, welche auf Grund dieser Weissagungen den Weg zum Kind von Bethlehem fanden: sie wollten auf diese Weise ihre Bekehrung erleichtern. Jedenfalls fanden die christlichen Glaubensboten in Persien schon gelok-

kerten Boden vor, weil durch die Lehre vom Saušyant dem Messiasgedanken der Weg geebnet war und weil die Perser durch die Propaganda der Juden, die im Lande Zarathuštras eine zweite Heimat gefunden hatten, schon lange vor Christi Geburt das alttestamentliche Messiasbild kennengelernt hatten; damit ist die geschichtliche Voraussetzung für Mt, Kap. 2, gegeben. Wir haben allen Grund, dem Verfasser für diese überaus aufschlußreiche Arbeit dankbar zu sein. Sie gewinnt an Wirklichkeitswert namentlich auch im Hinblick auf die heutigen Bestrebungen der Perser, die sich jetzt wieder auf ihre alte Größe und Kultur besinnen und die auch als gläubige Muhammedaner sehr wohl wissen, daß ihre angestammte nationale Religion unter allen heidnischen Religionen dem Monotheismus am nächsten steht, so daß früher oder später sogar mit Versuchen der extrem völkisch gesinnten Perser zu rechnen ist, ihr neuerdings im Lande Eingang zu verschaffen.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**Die Taufe Jesu.** Exegetische und religionsgeschichtliche Studien. Von *Dr Joh. Kosnetter.* (Theologische Studien der Österreichischen Leo-Gesellschaft, Heft 35; herausgegeben von Dr Leop. Krebs und Dr Jos. Lehner.) (XXVIII u. 316.) Wien 1936, Mayer u. Co. Kart. S 8.64.

Die als Habilitationsschrift für die Wiener Universität gedachte Abhandlung gliedert sich in drei Teile. Der mittlere Teil ist der Hauptteil und handelt von der Taufe Jesu (S. 70 bis 237), der einleitende, erste Teil befaßt sich mit der Johannestaufe im allgemeinen und der dritte, abschließende Teil bringt das religionsgeschichtliche Material zur Taufe Jesu. Die Exegese über alle Einzelheiten der Taufe Jesu, wie sie in den biblischen Berichten erwähnt werden, ist im allgemeinen eine sehr sorgfältige und gründliche und darf auf volle Zustimmung rechnen. Besonders eingehend ist die Herabkunft des Heiligen Geistes in Gestalt einer Taube behandelt sowie Wortlaut und Sinn der Himmelsstimme. Die Lesart des Kodex D und einiger anderer Zeugen wird mit Recht als nicht ursprünglich abgetan. Dagegen wirkt die Beweisführung in der Frage nach der Anwesenheit des Volkes bei der Taufe Jesu nicht überzeugend. Auch die scharfe Scheidung zwischen παῖς und υἱός (S. 163) will uns nicht gefallen; der Weg vom alttestamentlichen „erwählten Knecht" (Is 42, 1) bis zum neutestamentlichen „geliebten Sohn" ist nicht so weit, als der Verfasser annimmt. Die Taufstimme in der synoptischen Form erinnert nicht nur formell, sondern auch inhaltlich an das alttestamentliche Prophetenwort. Aus den alten Apokryphen ist gewiß nicht viel Brauchbares für unsere Frage zu holen, aber der mehrfach erwähnte Lichtglanz könnte wohl eine annehmbare Ergänzung zum biblischen Berichte bieten, zumal auch einige Itala-Codices ihn haben. Bei der Johannestaufe im allgemeinen hätte noch die Frage gestellt werden können nach ihrer Beziehung zur Taufe der Apostel vor dem Tode Jesu und dieser zu unserer sakramentalen Taufe. Im religionsgeschichtlichen Teil wird der Taufbericht einerseits gegen Kultlegende und Mythos und anderseits gegen mandäische und buddhistische „Parallelen" wirkungsvoll verteidigt. Von der fleißigen Kleinarbeit des gelehrten Verfassers zeugen die 15 Seiten Literaturangaben am Anfange und das dreifache Register am Schluß des Buches.

St. Gabriel-Mödling.

*Dozent Dr P. Albert Maria Völlmecke S. V. D.*

**Im christlichen Orient.** Reiseerlebnisse von *Dr P. Chrysostomus Baur O. S. B.* mit Bildern und einer Reiseskizze. Seckau i. St. 1934, Benediktiner-Abtei.

Dr P. Chrysostomus Baur, der bekannte Johannes-Chrysostomus-Biograph, hat uns damit ein Buch geschenkt, das jeder mit Freude und wachsendem Interesse lesen wird, ganz besonders deshalb, weil es uns die fremdartige Gedankenwelt des Morgenlandes enthüllt. Und dabei treibt in diesen Reiseerlebnissen ein derart liebenswürdiger, goldiger, schalkhafter Humor sein heiteres Wesen, daß beim Lesen Langweile überhaupt nicht aufkommen kann. Der Verfasser beschreibt eine Studienreise durch Ägypten, Palästina, Syrien, die Türkei und Griechenland. Ungefähr 2000 Handschriften-Photographien sind die Ausbeute dieser Reise: ein unschätzbarer Gewinn für die Wissenschaft! Wir lernen in diesem Buch das Leben der koptischen Klöster Ägyptens kennen, auf abenteuerlichen Fahrten besuchen wir die geschichtlichen Stätten Anatoliens und — was uns besonders gefangennimmt — es erschließt uns die ungewohnte und geheimnisvolle Welt des Athos. Der Verfasser schildert seine Eindrücke von den orientalischen Liturgien und Chorgebeten, führt uns Mönchtypen mit geringerer und höherer Bildung vor und gewährt uns Einblick in ihre Gedankenwelt. Der Leser gewinnt eine Vorstellung davon, wie die Orthodoxen über uns Lateiner denken, und zeigt die tiefe, breite Kluft, welche uns von ihnen trennt. Wir rechnen es dem Verfasser zum großen Verdienst an, daß er in diesem Punkt wie auch anderwärts an sich betrübliche Tatsachen mit schonungsloser Offenheit aufzeigt. So hat er auch vollauf recht, wenn er von einer einseitigen Weltflucht der orientalischen Asketen spricht, die das lebendige Christentum, weil in unnatürliche Bahnen gelenkt, verdorren machte, so daß es dem Islam ein leichtes war, es in gewissen Ländern vollständig hinwegzufegen. Dr Chr. Baur hat auch recht, wenn er sagt, daß es dem Mittelalter an Missionsgeist mangelte und daß es auf diesem Gebiet seine Aufgabe nicht erfaßte und ihr nicht gerecht wurde. Aber seien wir nicht zu streng, denn sicherlich wird man auch uns einmal den Vorwurf machen müssen, daß wir auf gewissen Betätigungsfeldern die Zeichen der Zeit nicht verstanden und auf die Warnungen der wenigen vorausschauenden Geister nicht gehört haben. — Durchgehends zeigt der Verfasser einen gesunden, klaren Blick für die Wirklichkeit und hat den löblichen Mut, die Wahrheit auch zu sagen.

Nur einige wenige Kleinigkeiten sind dem Rezensenten aufgefallen, die aber selbstverständlich der Leistung keinen Eintrag zu tun vermögen. Seite 11: Tut-en-Chamum ist eine durch unrichtige Silbenteilung entstandene falsche Transskription; richtig: Tut anch Amun: „Imago viva Amonis." Seite 16: Daß die Frau keine Seele habe, ist selbstverständlich nur die Meinung des unwissenden Führers Ahmad, aber nicht die Lehre des Propheten, der den Frauen genau so wie den Männern die ewige Seligkeit verspricht. Die Muhammedaner weisen diese und ähnliche Behauptungen der Christen mit gleicher Entrüstung zurück, wie wir z. B. die Anschuldigung der Protestanten, daß wir Maria anbeten.

Wesentlich erhöht wird der Wert des Buches durch 69 prächtige Bilder aus der Leica des Verfassers und einige Kartenskizzen, von denen besonders die vom Athos Aufmerksamkeit erregen wird.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**Das allgemeine Priestertum der Gläubigen.** Von *Dr Engelbert Niebecker.* 8° (172). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh.

Die Lehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen und die Auswirkung desselben auf das christliche Leben ist Gegenstand dieser tiefschürfenden Untersuchung. Nach einem Überblick der Schrift- und Väterlehre, der Lehre der Theologen über das allgemeine Priestertum wird der Begriff dieses Priestertums näher untersucht. Leider haben wir in der deutschen Sprache keinen Fachausdruck für das allgemeine Priestertum im Unterschied zum besonderen Priestertum und ist deshalb die Gefahr von Mißverständnissen nicht ausgeschlossen. Handelt es sich darum, das konstitutive Element des Laienpriestertums festzustellen, so gehen die Ansichten auseinander. Ist das Priestertum in der Taufe oder Firmung oder Anteilnahme am Opfer begründet? Der Verfasser vertritt die Ansicht, daß das Laienpriestertum vorzüglich beim Mitopfern der heiligen Messe zur Geltung kommt. Die für diese Hypothese angeführten Beweise scheinen dem Rezensenten nur eine Wahrscheinlichkeit zu begründen. Solange wir noch verschiedene Opfertheorien haben, wird es schwer sein, die Opferhandlung der Gläubigen festzustellen. Wer in der Wandlung das Wesen des Opfers erblickt, wird die Mitopferung der Gläubigen kaum als eine aktive Betätigung des Laienpriestertums bezeichnen können. Wenn man sich auch nicht allen Ausführungen anschließen kann, so ist doch die gründliche, sachliche Behandlung dieser aktuellen Frage vollauf anzuerkennen und das Buch wärmstens zu empfehlen.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

**Liturgie und Lebensstil.** Buch der geweihten Lebenskreise. Von *Linus Bopp.* 8° (188). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.40, in Leinen M. 3.—.

Die Auswirkung der Liturgie und die Anregungen, die von derselben auf die verschiedensten Lebensverhältnisse ausgehen, bilden den Inhalt dieses Buches. Einzelne Partien des Buches sind wirklich kostbar. So die Verteidigung der lateinischen Kultsprache (S. 24 ff.), die Gemeinschaft der Heiligen im Meßkanon (S. 58 ff.), die Geschlechterzweiheit in der Liturgie (S. 71 ff.), der Einfluß der Liturgie auf das Familienleben u. s. w. Die Auffassungen des Verfassers werden theologisch gut begründet und sind frei von jeder Einseitigkeit und Übertreibung. Deshalb sei dies Werk bestens empfohlen.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

**La Mariologie de S. Alphonse de Liguori.** Sources et synthèse doctrinale. Von *P. Clément Dillenschneider C. Ss. R.* (Studia Friburgensia). Gr. 8° (VII u. 308). Fribourg (Suisse) 1934, Studia Friburgensia. Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Paris, Librairie Philos. J. Vrin. M. 6.50.

Der Verfasser, Dogmatikprofessor der elsässischen Redemptoristen, vollendet mit diesem zweiten Band sein verdienstvolles Werk über den großen Mariologen St. Alfons, den viel angefeindeten und katholischerseits selten verteidigten Kirchenlehrer. Der erste Band (Fribourg 1931), der geschichtliche Teil, durfte von der Kritik als erste Gesamtstudie über die Entwicklung der nachtridentinischen Mariologie gepriesen werden. Im Lichte dieser Entwicklung kam die Bedeutung des marianischen Hauptwerkes Alfonsens, der *Glorie di Maria,* so recht zum Vorschein: es war neben der übrigen katholischen Reaktion die siegreiche Antwort auf die protestantischen und jansenistischen Angriffe gegen die katholische Marienverehrung, die besonders durch den Kölner Adam Widenfeldt (1673) und den bekannten Geschichtsschrei-

ber Muratori († 1750) auch in katholische Kreise getragen wurden. Methodisch verkannten diese Gegner die lebendige Überlieferung der Kirche und kamen inhaltlich zu einem Minimismus in der Mariologie und Mariodulie: die seligste Jungfrau war ihnen allenfalls noch die Mater pulchrae dilectionis, zu der man bewundernd aufschauen kann, aber nicht die Mater sanctae spei, bei der arme Sünder vertrauend das Heil erbitten können. Wenn das Volk unserer Jahrhunderte von solchem Pessimismus in der Marienverehrung weit entfernt ist, so hat ein Hauptverdienst daran der heilige Alfons, der als genialer Seelsorger und begnadigter Volksschriftsteller den Sündern in Maria gerade die „Mutter der Barmherzigkeit" zeigte und diese echtkatholische Auffassung durch die Lehre von der Gnadenvermittlerin genauer und betonter als bisher dogmatisch begründete.

Im zweiten Band, dem systematischen Teil, behandelt P. Dillenschneider die Quellen und Lehren (Gottesmutterschaft und Gnadenvermittlung; Unbefleckte Empfängnis, Gnadenfülle, Jungfräulichkeit und Himmelfahrt; Marienkult) der alfonsischen Mariologie. Nicht aus Privatoffenbarungen und Wundern holte der Kirchenlehrer seine Argumentation — derlei führt er wohl zur Erbauung an, nicht aber (wie in „Theologie und Glaube" 1935, S. 767, wieder behauptet wird) zur Beweisführung. Diese entnimmt er vielmehr der Heiligen Schrift und Überlieferung auf solide Art, so daß seine Mariologie mäßiger und nüchterner ausfällt als die mancher seiner bedeutenden Vorgänger und Zeitgenossen. — Es ist ein besonderer Vorzug des vorliegenden Buches, unter den theologischen Beweismitteln vor allem die Bedeutung des „sensus christianus" für die alfonsische wie überhaupt kirchliche Mariologie mehrfach hervorgekehrt und erläutert zu haben. — Von den Herrlichkeiten Mariens widmet sich der Verfasser (unter wiederholter Abweisung der von Prof. Joh. Ude gemachten Ausstellungen) mit Vorliebe der Gnadenvermittlung. Mit Recht, denn um die Klarstellung und Verbreitung dieser heute so aktuellen Lehre hat sich Liguori hoch verdient gemacht. Auch hier wie anderwärts stand dieser jüngste Kirchenlehrer fördernd mitten in der vorwärtstreibenden kirchlichen Lehrentwicklung: „in medio Ecclesiae aperuit os eius."

Der Verfasser verfügt über eine souveräne Vertrautheit mit der reichen mariologischen Literatur der drei letzten Jahrhunderte, vom 17. Jahrhundert bis zu den modernsten Kontroversen (z. B. über die patristische Parallele Eva-Maria, über Joh 19, 26 f., über Joh 2, 4 f., über die Anfangsgnade Mariens u. s. w.). Durch dieses wissenschaftlich hochwertige Werk hat P. Dillenschneider nicht bloß der Ehre seines Ordensvaters, sondern auch der katholischen Sache gedient. Schon wegen der Angriffe deutscherseits gegen den heiligen Alfons sind solche Arbeiten mindestens ebenso wichtig für die deutschen wie für die romanischen Länder.

Rothenfeld b. Andechs (Oberbayern). *Dr Viktor Schurr.*

**Athanasius' Werke.** Herausgegeben im Auftrage der Kirchenväter-Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin und Leipzig 1935 und 1936, Walter de Gruyter u. Co. Jede Lieferung M. 6.50.

Die Herausgabe der Werke des großen Kirchenvaters schreitet rüstig fort (vergl. Quartalschrift, 87. Bd. [1934], S. 680 f.). Im Jahre 1935 erschienen zwei Hefte, und zwar die 3. Lieferung des 2. Bandes (Die Apologien: 1. De decretis Nicaenae Synodi) und die 2. Lieferung des 3. Bandes (Urkunden zur Geschichte des arianischen Streites 318—328). Über die Textüberlieferung der Dekrete veröffentlicht der

verdiente Herausgeber *Lic. Hans Georg Opitz* in den Arbeiten zur Kirchengeschichte von Hirsch und Lietzmann einen eigenen Band (Nr. XXIII). Die Kapiteleinteilung dieses Heftes ist aus Montfaucon übernommen, die Kolumnenzahlen aus Mignes Nachdruck sind beigesetzt. Die Paragraphenzählung führte der Herausgeber neu durch. Das zweite Heft enthält die griechischen und syrischen Urkunden Nr. 19—34. Aus 1936 liegt die 4. Lieferung des 2. Bandes (Die Apologien: 2. De sententia Dionysii, 3. Apologia de fuga sua) vor. Die Textüberlieferung und der Handschriftenbericht auch dieser Schriften sind in der erwähnten Monographie des Herausgebers behandelt. Der Apparat verrät überall den erstklassigen Fachmann. Die Reinheit und Sichtigkeit des griechischen Satzspiegels erleichtert das Studium dieser Texte, denen in der Dogmengeschichte so grundlegende Bedeutung zukommt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Das Papsttum in der neueren Zeit.** Geschichte der Päpste vom Regierungsantritt Pauls III. bis zur Französischen Revolution (1534—1789). Von *Dr Franz Xaver Seppelt,* Universitätsprofessor in Breslau. (535.) Leipzig 1936, Jakob Hegner.

Dem zweiten Bande seiner Geschichte des Papsttums (vergl. Quartalschrift, 87. Bd. [1934], S. 681 f.) läßt Seppelt nunmehr den fünften folgen. Er beginnt mitten in den Wirren der Reformationszeit und endet mit dem Tode Pius' VI. in Valence 1799. Doch betitelt sich der letzte Abschnitt nur „Ausblick auf den Pontifikat Pius' VI.". Die Darstellung beginnt mit der mühevollen Erhebung des Papsttums aus den Niederungen, in die es die Renaissancepäpste gebracht hatten. Wie mühevoll der Anstieg war, zeigt am besten die Tatsache, daß nach dem berühmten Reformgutachten unter Paul III., unter einem Julius III. noch ein Kardinal Innocenzo del Monte möglich war. Krönung der Wiedererhebung und Grundlage der weiteren Entwicklung sind das Trienter Konzil. Mit den großen Päpsten der innerkatholischen Reform, besonders mit dem genialen Sixtus V., erklimmt die ganze Papstgeschichte eine stolze Höhe. Im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges senkt sich die Kurve der Entwicklung. Der Niedergang der Machtstellung und des Ansehens der Päpste in der Epoche des Fürstenabsolutismus mündet schließlich in den Tiefstand im Jahrhundert der Aufklärung aus. Kein Zweifel, daß der Gesamtablauf dieser Entwicklung, überblickt von der gegenwärtigen Höhe des Papsttums, einen wenig erfreulichen Eindruck hinterläßt. Doch ist dieser Einblick unerläßlich zur gerechten Würdigung des Papsttums der Gegenwart.

Verglichen mit Pastors denkwürdigem Werk fällt zunächst die straffere und gekürzte Darbietung des eigentlichen Stoffes einer Papstgeschichte in das Auge. Seppelt will in erster Linie Darstellung, nicht Forschung sein. Neben Pastor hat der Band die zahlreiche neueste Literatur herangezogen und verwertet. Häufig kommen an der entscheidenden Stelle die maßgebenden Kenner mit markanten Sätzen zu Wort. Als besondere Vorzüge sind das ausgeglichene Urteil des Verfassers und der Freimut zu rühmen, mit dem er die Dinge beim wahren Namen nennt. Man vergleiche etwa die Ausführungen über Gregor XIII. und die Bartholomäusnacht und sein Verhalten gegen Elisabeth von England (S. 169 und 171), über die hundert Millionen Scudi, die Urban VIII. den Barberini zufließen ließ (S. 284) und über den Galileifall (S. 304), über Pascals Provinzialbriefe (S. 321), über den Akkommodationsstreit (S. 412 ff.), oder über die Auf-

hebung des Jesuitenordens (S. 488 ff.). Seppelt hebt hervor, daß ein abschließendes Urteil über die hinreichende Begründung der schwerwiegenden Maßnahme Klemens' XIV. der wissenschaftlichen Forschung bei der gegenwärtigen Aktenlage noch unmöglich sei. Es wäre zu wünschen, daß die Ergebnisse dieses Werkes, besonders seine Kennzeichnungen umstrittener Vorgänge, baldmöglichst in den kirchengeschichtlichen Unterricht an den höheren Schulen einkämen, denn verschiedene Lehrbücher schleppen noch immer veraltete Anschauungen und unklare Darstellungen mit. Das verdienstvolle Werk ist wieder mit einem Namenweiser und mit reichen Literaturangaben zu den einzelnen Kapiteln versehen. Mögen die fehlenden Bände zeitgerecht nachrücken, damit die deutsche Kirchengeschichte in Bälde ihr mittleres Handlexikon der Papstgeschichte besitze.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Kirchengeschichte** auf Grund des Lehrbuches von F. X. Funk. Neubearbeitet von *D. Dr Karl Bihlmeyer,* o. ö. Universitätsprofessor in Tübingen. Erster Teil: Das christliche Altertum. Zehnte, vielfach verbesserte und teilweise umgearbeitete Auflage. (XVI u. 403.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geb. M. 9.—.

Dem dritten Band seiner Kirchengeschichte (vergl. Quartalschrift, 87. Bd. [1934], S. 688) hat der Tübinger Ordinarius nunmehr den ersten Band folgen lassen. Er darf trotz des pietätvollen Hinweises auf Funk als eigene Arbeit angesprochen werden. Bihlmeyer bringt in erster Linie eine Tatsachenkunde, nicht Reflexionen über das Material. Doch sind nicht einfach Bausteine aufgeschichtet, sondern der Fluß der Ereignisse zieht an unseren Augen vorüber. Wie sehr es dem Verfasser um die Sache zu tun ist, beweist seine Verweisung auf Lortz und Erhard zur Ergänzung seines Buches. Ich erblicke in diesem Stoffreichtum die erste Gewähr für die Brauchbarkeit des Bandes. Er wird dem Studium und der Praxis gleich wertvolle Dienste leisten. Ein zweiter Vorzug liegt in der überaus sorgfältig bearbeiteten Bibliographie, die bei allen wichtigen Fragen die Anschlüsse an die Spezialliteratur angibt und dem wissenschaftlichen Arbeiter willkommen sein wird. Da zeitgemäße Einzelheiten ausführlicher dargestellt sind, trägt der Band auch den besonderen Ansprüchen der Jetztzeit Rechnung. Die kritische Hand, der Weitblick und das maßvolle Urteil des Verfassers haben der theologischen Wissenschaft die m. E. beste deutsche Kirchengeschichte geschenkt.

Aus der Fülle des Stoffes, der auch die Patrologie mitbehandelt, seien einige Einzelheiten herausgegriffen. Zu den jüngsten Bestreitern der römischen Petrusüberlieferung zählt auch J. Haller, Das Papsttum, 1. Bd. (S. 51). Die Deutung einer Übertragung der Gebeine des Apostelfürsten nach San Sebastiano wird von zuständigen Kennern für sehr unwahrscheinlich gehalten (S. 53). Das Martyrium des heiligen Johannes in siedendem Öl ist legendär (S. 54). Die Zahl der Christen betrug am Anfang des vierten Jahrhunderts unter einer Gesamtbevölkerung von 50 Millionen mindestens 7 Millionen, davon die meisten im Osten (S. 57). In Xanten entdeckte man jüngst in St. Viktor Märtyrergräber des vierten Jahrhunderts (S. 58). Es ist höchstens die Möglichkeit, nicht die Tatsächlichkeit einer apostolischen Mission im eigentlichen Indien zu erweisen (S. 62). Die rechtliche Grundlage des vordecischen Vorgehens gegen die Christen ist nicht völlig klargestellt (S. 67). Auf jeden Fall hat der Christenprozeß etwas Eigenartiges im römischen Rechtsleben und läßt sich

ihm nicht restlos einordnen (S. 68). Die Martyrien der thebaischen Legion und der heiligen Ursula mit Gefährtinnen haben geschichtliche Grundlagen (S. 84). Der „altchristliche Luther" Marcion ist den Gnostikern im strengen Sinn nicht beizuzählen (S. 138). Die Christen der Urkirche, auch die Apostel, glaubten an die baldige Parusie Christi zum Endgericht (S. 149). Das letzte Wort Julians: „Du hast gesiegt, Galiläer!" ist allem nach eine christliche Erfindung, wenn es auch der tatsächlichen Lage entspricht (S. 194). In Russisch-Turkestan wurden Hunderte von christlichen Grabsteinen bis 1345 aufgefunden, in China ist der Bau eines christlichen Klosters in den Jahren 635/38 bezeugt (S. 199). Die Epiklese verschwand aus der römischen Liturgie durch die Reformen der Päpste Gelasius I. oder Gregor d. Gr. (S. 311). Die Kirche anerkannte anfangs die Einrichtung der Sklaverei und besaß auf ihren Gütern selbst Sklaven, doch suchte sie sofort das bloß rechtliche Verhältnis Herr—Sklave in ein sittliches zu verwandeln (S. 348). Während das Christentum die Stellung der Frau und die Auffassung der Ehe hob, finden sich nicht selten bedauerliche satirische Äußerungen über das weibliche Geschlecht und über die Ehe bei Asketen und Klerikern des Altertums und Mittelalters (S. 350). — Für eine Neuauflage: Lauriacum ist Lorch, nicht Lorsch (S. 59). Severin war der Glaubensbote von Ufernorikum, das Ober- und Niederösterreich umfaßte. Binnennorikum ist Innerösterreich (zu S. 208).

Möge der zweite Band, den uns die Arbeitskraft des Verfassers hoffentlich in Bälde schenkt, ebenso vorzüglich gearbeitet sein. Dann hat die deutsche Theologenschaft endlich wieder das, was sie so dringend ersehnt, eine hochstehende große Kirchengeschichte.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Johannes von Capestrano.** Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche. Von *Johannes Hofer.* 8° (695). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Brosch. S 41.—, M. 25.—; in Ganzleinen S 45.—, M. 28.—.

Endlich liegt die große Lebensbeschreibung des bekannten Predigers vor, die Pastor schon vor 50 Jahren verlangt hatte. Es sei gleich vorweggenommen, daß der Heilige mit diesem stattlichen Band ein würdiges, seiner Bedeutung entsprechendes Denkmal in der deutschen Geschichtsliteratur erhalten hat. Sein Leben (geboren 1386 in Capestrano, gestorben 1456 zu Ilok in Ungarn) spielte sich im Spätmittelalter ab und ist daher in die großen Bewegungen dieser zwiespältigen Zeit, Konziliartheorie, Kirchenerneuerung, Ordensreform, Türkengefahr, hineingezogen. Der Sohn eines Kleinadeligen eines Abruzzennestes trat nach der Katastrophe seiner weltlichen Laufbahn — er war Richter in Perugia — in den Franziskanerorden ein, wurde Priester, Prediger, Führer der Observanz, Visitator. Im Jahre 1451 betrat er Österreich, betätigte sich in der schwierigen Hussitenmission und half nach weitausgreifenden Fahrten durch Deutschland und Polen den Türkenkrieg vorbereiten. In den Jahren 1455 und 1456 wirkte er als Kreuzzugsprediger in Ungarn, nahm hervorragenden Anteil am Kampf um Belgrad und starb bald darauf. Sein Leichnam ist, da Ilok später in türkische Hände geriet, verschollen. Leo X. gestattete 1514 den lokalen Kult in seiner Heimatdiözese und Alexander VIII. nahm ihn 1690 unter die Zahl der Heiligen auf.

Unsere bisherigen Geschichtsbücher kannten Kapistran nur als Kreuzzugsprediger. Es ist ein wesentliches Ergebnis der neuen Biographie, den Kirchen- und Ordensreformer in den Vordergrund gerückt zu haben. Mit Recht trägt die Arbeit den Untertitel: Ein Leben im

Kampf um die Reform der Kirche. Noch immer ist die große Reformbewegung des 15. Jahrhunderts in ihren Ausmaßen nicht erkannt. Auch in unseren Handbüchern der Kirchengeschichte nicht. Dieses Blatt muß erst geschrieben werden. Hofer hat einen wichtigen Beitrag geleistet. Seine Arbeit war um so schwieriger, als sich verschiedene Gegner gegen Kapistran stellten, so der Kardinallegat Carvajal, der ihm Unbesonnenheit, Ruhmsucht und zornmütiges Wesen vorwarf, das Haupt der sächsischen Konventualen Matthias Döring und vor allem die Judenschaft wegen der Breslauer Judenprozesse. Zutreffend sagt Hofer: „Es wird wenige Heilige der katholischen Kirche geben, die von der Mit- und Nachwelt eine so widersprechende Beurteilung gefunden haben wie Johann Kapistran" (S. 33). Um so mehr verdient die umsichtige Kritik Lob, mit der der Verfasser zu Werke geht. Er begründet, sichtet, nennt die Schwächen seines Helden, übertreibt nirgends und weckt dadurch Vertrauen. Der kritische Apparat verstärkt den Eindruck der Verläßlichkeit. Der Verfasser hat von Neapel bis Kopenhagen, von Paris bis Breslau unbekannte Handschriftenschätze gehoben und kennt die Spezial- und Rahmenliteratur sehr genau. Die Darstellung ist abgerundet und liest sich sehr angenehm. Die Kapitel über die Observanz, über die mittelalterlichen Bezichtigungen gegen die Juden, über die Predigten des Heiligen, nicht zuletzt über sein Verhältnis zu Bernardin von Siena, sind als Förderung der inneren Kirchengeschichte besonders zu schätzen.

In Österreich lebt Kapistran als Heiliger der Türkennot fort. Er war mehr. So sehr ihm die äußeren Umstände zeitgebundene Aufgaben zuwiesen, die er nach seiner Art zu bewältigen suchte, so sehr überragt seine Gesamtpersönlichkeit diese Zeit. Kern seiner Arbeit war die restlose Hingabe an den Dienst um die Erhebung der Kirche. Dafür lebte er, dafür verzehrte er sich. Deshalb erhielt er die Ehre der Altäre.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Deutschland und Spanien.** Volkskundliche und kulturkundliche Beziehungen. Zusammenhänge abendländischer und iberoamerikanischer Sakralkultur. Von *Universitätsprofessor Dr Georg Schreiber.* (XVII u. 546.) Sieben mehrfarbige und 64 einfarbige Tafeln (155 Abb.). Düsseldorf, L. Schwann. Ganzleinen-Quartband M. 18.—.

Der prächtige Band (Heft 22/24 der Forschungen zur Volkskunde) beweist die weltumspannende Kulturkraft der Kirche wie die kraftvolle Eigenständigkeit der Volksfrömmigkeit. Ob man es wahr haben will oder nicht, die bisherige Betrachtungsweise der Geschichte bedarf der Ergänzung durch die Volkskunde. Das gilt auch für die Kirchengeschichte. Diese Auffassung von unten her führt keineswegs zu einem Kantönligeist am unrichtigen Ort, sondern, wie der vorliegende Band zeigt, zu einem Denken in größeren, ja größten Räumen. Daß Sakralität ein guter Leiter aller geistigen Ausstrahlungen ist, betont der Verfasser immer wieder. Wohl das überraschendste Ergebnis dieses Buches liegt in der Erkenntnis, daß es über alle Grenzen, die durch Staaten und Nationen gezogen sind, etwas wie ein gemeinsames, ewiges Volkstum gibt, das auf sakrale Einrichtungen leicht und sicher reagiert, wenn es auch die Gestalten des Glaubens und die kultischen Formen nach der nationalen Eigenart abwandelt. In drei mächtigen Wellen brandeten spanische Kultmotive nach Mitteleuropa und nordwärts bis in das Baltikum; mit Vinzenz von Saragossa, mit St. Jakob „dem Merer" und mit den Heiligen des goldenen Zeitalters

(Ignatius von Loyola, Franz Xaver, Santa Teresa u. a.). Mit Staunen gewahrt man, welch reichen volkskundlichen Niederschlag der Kult dieser Heiligen in deutschen Landen absetzte. Die Anmarschlinien liefen über Frankreich, Italien und die späteren spanischen Nebenlande. Zu gering werden m. E. das spanisch-deutsche Kaisertum und die katholische Erneuerung nach den Stürmen der Glaubensspaltung gewürdigt. Einzigartig erscheint die Bedeutung der Jakobusfahrt. „Der Bedegang nach Compostela ergriff das gesamte mittelalterliche Europa, im Zeichen jener riesenhaften Fernfahrten, die dem medium aevum als bewegter Universalität das Gepräge gaben" (S. XII). Höchst anregend legt der Verfasser die deutsche Tönung und Färbung dieser Frömmigkeitsmotive dar. Spanische Heilige werden Schutzpatrone deutscher Städte, die Dynastien des deutschen Barock greifen auf ruhmbedeckte spanische Heiligennamen. Wie weit jedoch die Übersetzung in das Deutsche geht, kann man an dem Bauernheiligen St. Isidor abnehmen. Das ungemein anregende Werk vermittelt tatsächlich ganz neue Einsichten und Erkenntnisse. Leider ist Österreich kaum mitberücksichtigt, doch dürfte der Titel die Beschränkung auf Deutschland rechtfertigen. Der Band ist Heinrich Finke, dem Altmeister der Spanienforschung, gewidmet und zählt zu den wertvollsten Arbeiten der volkskundlichen Forschung.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Johannes Franciscus de Pavinis: Rede auf den heiligen Leopold.** Lateinisch und deutsch. Kritisch herausgegeben und übersetzt von *Ludwig Bieler*. Gr. 8° (49). Innsbruck-Wien, „Tyrolia". Kart. S 2.50, M. 1.50.

Gerade diese Rede aus dem Jahre 1484, die dem Heiligsprechungsprozeß Leopolds III. die entscheidende Wendung gab, durfte unter der Leopoldliteratur des Jahres 1936 nicht fehlen. Denn sie verschmolz die geschichtliche Überlieferung, die mittelalterliche Legende und die Aktensprache der Zeugen zur Einheit und bot sie in der Rhetorik des Humanismus dar. Fortan hat sie das Leopoldsbild bis auf die Gegenwart bestimmt. Für den geschichtlichen Teil fand Dozent Bieler in dem Klosterneuburger Forscher Hermann Maschek einen ebenbürtigen Mitarbeiter. Der Text ist für die Kirchen-, Kultur- und Geistesgeschichte gleich aufschlußreich und eignet sich vorzüglich für seminaristische Übungen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Aedificatio Corporis Christi.** Aufriß der Pastoral. Von *Constantin Noppel S. J.* Freiburg i. Br. 1937, Herder. Brosch. M. 2.60, Leinen M. 3.80.

Nach einer kurzen Einleitung, in der über Namen, Gegenstand und Abgrenzung der Pastoral gesprochen wird, bietet der erste Teil des Buches treffliche Ausführungen zum Thema „Gemeinschaftsseelsorge". Dieser Abschnitt ist gegliedert in drei Kapitel: Räumliche und rechtliche Voraussetzungen der kirchlichen Gemeinde; die Grundelemente des Aufbaues der Kirche als corpus Christi; Aufbau und Wachstum der Kirche. Der zweite Teil des Buches befaßt sich sodann mit der Einzelnseelsorge und handelt zunächst über die heiligen Sakramente, über pastorelle Anleitung zum Streben nach Vollkommenheit, um dann in den zwei letzten Kapiteln über Seelsorge für seelisch Schwache und Kranke und über die Unerreichbaren, im Glauben Getrennten zu belehren. Es ist wohl keine der vielen Einzelnfragen in

der heutigen Pastoral übersehen und aller seelsorglichen Mittel, einschließlich Hausbesuch, Sprechstunde, Pfarrblatt u. s. w. ist gedacht, so daß dieser Aufriß der Pastoral jedem Seelsorger wertvolle Dienste leisten wird, zumal jedes Zuviel vermieden, dafür aber auf Gründlichkeit des Inhaltes dankenswerte Rücksicht genommen wurde.

Schwaz. *Dr P. Leitner O. F. M.*

**Kirchliche Eheprozeßordnung.** Textausgabe der Eheprozeß-Instruktion vom 15. August 1936 nebst einschlägigen kanonischen Bestimmungen mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Von *D. Dr Joseph Wenner,* Professor des Kirchenrechtes in Paderborn. Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.—, geb. M. 3.—.

**Instructio servanda a Tribunalibus dioecesanis** in pertractandis Causis de nullitate matrimoniorum a S. Congregatione de disciplina sacramentorum edita. Cura *Johannis Torre* S. R. Rotae Advocati concinnata et exarata. Neapoli 1937, M. D'Auria. Brosch. L. 15.—, geb. L. 20.—.

Dr Wenner hat in einem sehr handlichen Büchlein von 250 Seiten die in den Acta Ap. Sedis 1936, pag. 313—372, enthaltene 16 tituli zählende Ehe-Instruktion für die Diözesangerichte vom 15. August 1936 samt dem Appendix mit den drei Dekreten (Normae observandae in processibus super matrimonio rato et non consummato ad praecavendam dolosam personarum substitutionem vom 27. März 1929; Instructio de competentia judicis in causis matrimonialibus ratione quasidomicilii vom 23. Dezember 1929; Litterae ad archiepiscopos de relatione causarum matrimonialium quotannis S. Congreg. de disciplina Sacram. mittenda vom 1. Juli 1932) übersichtlich im genauen Wortlaut herausgegeben und der praktischen Handhabung halber auch gleich die Regulae servandae in processibus super matrimonio rato et non consummato vom 7. Mai 1923 samt den Formularien beigegeben. Außerdem ist die Instruktion des Heiligen Offiziums über das Verfahren zur Ermittlung des Todes eines verschollenen Ehegatten (vom 13. Mai 1868) angefügt, so daß wirklich alle authentischen Texte für das gerichtliche Verfahren in Eheangelegenheiten in dem Handbüchlein enthalten sind. Schließlich ist auch noch eine Instruktion für das Trennungsverfahren (separatio a toro et mensa, in Österreich Ehescheidung genannt) in der Diözese Breslau angeschlossen. Ein ziemlich ausführliches Sachregister erleichtert den schnellen Gebrauch der authentischen Texte. Der Rotaadvokat Torre hat in seinem 149 Seiten umfassenden Buch nur den Text der neuen Prozeßinstruktion samt den drei im Appendix enthaltenen Dekreten angeführt, aber dafür zu den einzelnen Artikeln gleich einen wertvollen Kommentar beigegeben. Das sehr ausführliche und eingehende Sachregister umfaßt 150 Seiten und macht gleich dem Kommentar das Buch doppelt wertvoll.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

**Kommentar zur Österreichischen Ehe-Instruktion.** Von *Dr Johann Haring,* Universitätsprofessor in Graz. Innsbruck-Wien-München 1937, „Tyrolia". Kart. S 3.50, M. 2.10, Schw. Fr. 3.—.

Die einzelnen österreichischen Diözesen geben in den ersten Monaten des Jahres 1937 die Österreichische Ehe-Instruktion heraus,

welche am 30. Juni 1936 die päpstliche Genehmigung erhielt und am 25. November 1936 vom österreichischen Episkopat im lateinischen und deutschen Text veröffentlicht wurde. Haring bringt nur den deutschen Text, fügt aber bei den einzelnen Paragraphen sogleich einen wertvollen Kommentar an. Pfarrämter, Matrikenämter, Advokaten, kirchliche und weltliche Gerichte werden das Büchlein lebhaft begrüßen. Da Prof. Haring an der Abfassung und Textierung der Ehe-Instruktion in sehr weitgehender Weise mitgearbeitet hat, kommt seinem Kommentar erhöhte Autorität zu.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

**Begabung im Lichte der Eugenik.** Forschungen über Biologie, Psychologie und Soziologie der Begabung. Von *Josef Somogyi.* (518.) Mit 47 Abbildungen und 25 Tabellen. Leipzig-Wien 1936, F. Deuticke. M. 14.— (16.60).

Eine Fülle von Material ist im vorliegenden Werke mit großem Fleiß zusammengetragen. Nach dem Willen des Verfassers soll das Werk einen Ausschnitt aus einer *philosophischen Anthropologie* darstellen.

Die Grundlagen der Vererbung sind im Sinne der derzeit herrschenden selektionistischen Erbbiologie dargestellt. Immerhin enthält der Abschnitt „Vererbung und Umwelteinfluß" beachtliche Ansätze zu einer tieferen Auffassung, die von dem Begriff der starren „Erbanlage" zum plastischen Begriff der „Erbpotenz" führt. In der Frage der „Vererbung erworbener Eigenschaften" hält sich Verfasser im wesentlichen an die herrschende, von Darwin und Weismann bestimmte Anschauung, erkennt aber, daß damit noch nicht das letzte Wort gesprochen sein kann. Die derzeitige Lehre über die „Mutationen" ist ein Ausweg, dessen innere Widersprüche Verfasser um so deutlicher empfindet, je mehr er sich dem eigentlichen Gegenstand seines Werkes, der Vererbung geistiger Eigenschaften nähert.

Gewiß legt der enge Zusammenhang zwischen Leib und Seele die Tatsache dieser Vererbung nahe und auch die Erfahrung bestätigt sie. Aber sehr richtig bemerkt Verfasser: „Je sensationeller ein Fall ist, um so weniger dürfen aus ihm allgemeine Schlüsse gezogen werden" (S. 58).

Von großer Bedeutung sind seine Ausführungen über „Willensfreiheit und Vererbung" (S. 94). Bei Erörterung der metaphysischen Seite des Vererbungsproblems bekennt sich Verfasser zur Theorie der substantiellen Einheit von Leib und Seele. Sehr zutreffend sucht er das *principium individuationis* im Bereiche des Körperlichen. Mit Bezug auf die Vererbungsfrage bedeutet dies, daß das körperliche Substrat der Vererbung — also etwa das Chromosom — lediglich die Bedeutung dieses Individuationsprinzipes hat. In diesem Sinne — aber nur in diesem — ist auch die körperliche Vererbung eine gewisse Art der psychischen Vererbung (S. 131).

Wenn Verfasser nun auf den alten Streit der *Thomisten* und der *Scotisten* eingeht, ob die geistige Seele die einzige „forma corporis" ist, d. h. das gemeinsame Prinzip für *sämtliche* Lebensfunktionen oder ob es eine *„pluralitas formarum"* gibt, demnach für den Körper ein eigenes Prinzip der Verkörperung, eine *„forma corporeitatis"* anzunehmen ist, und im Sinne der letzteren Theorie (nach *Scotus*, im Gegensatz zu *Thomas*) für die einzelne Zelle des lebenden Organismus ein eigenes Lebensprinzip, eine *„zytodynamische Seele"* annimmt, so muß uns dies als der bedenklichste Punkt erscheinen. Im Gegensatz zum Verfasser bekennt sich Referent auch in dieser Frage unbedingt

zur Auffassung des heiligen *Thomas*, die nicht nur allein die Einheit und Unteilbarkeit der Seele wahrt, sondern die auch einer vertieften Auffassung der modernen Vererbungsprobleme allein entspricht. Gerade an diesem Problem, dessen Tragweite nur der philosophisch geschulte Leser erkennen kann, zeigt sich die überragende Größe des Doctor angelicus, der ohne Kenntnis der modernen Biologie (— die man ihm so oft vorwirft, um seine Anschauungen als für die heutige Zeit nicht mehr passend zu kennzeichnen —) doch in den Grundfragen stets so zeitlose Wahrheiten erkannt hat, daß man sich getrost auch heute noch seiner Führung anvertrauen kann. Er wird dort auch recht behalten, wo die wissenschaftliche Tagesmeinung sich gegen ihn erklärt.

In der Darstellung der Zusammenhänge von Begabung und Konstitution folgt Verfasser im wesentlichen Kretschmer, im Kapitel „Begabung und Rasse" im wesentlichen der herrschenden Rassenlehre. Die Grundbegriffe der Rassenpsychologie werden knapp, wohl etwas zu knapp, dargestellt.

Im Abschnitt „Die Grade der Begabung" wird das Wesen des Genies untersucht. Nicht genügend wird hervorgehoben, daß das eigentliche Kennzeichen des Genialen die Fähigkeit zu unmittelbarer Erkenntnis ist. Da Verfasser das übersieht, konnte er (S. 276) zu dem unzutreffenden Resultat kommen, daß das Genie sich von der Durchschnittsbegabung graduell unterscheidet, also die oberste Stufe der Begabungsskala darstellt. Richtig wird dagegen betont, daß weder die Berühmtheit noch die historische Einschätzung einen untrüglichen Wertmaßstab darstellt.

Richtig sind die Beziehungen zwischen Genialität und Wahnsinn (S. 286) geschildert: „Genialität ist nicht identisch mit irgend einem Wahn; zwischen den beiden Begriffen besteht keinerlei notwendiger Zusammenhang."

Nicht genügend ist im Kapitel über die Genese des Genies der Zusammenhang mit dem *Kinderreichtum* der Familien gewürdigt (vgl. Lockemann, de Candolle).

Über die Testmethoden der Begabtenprüfung und den Wert der Prüfungsmethoden hat Verfasser sich eingehend verbreitet (S. 309 bis 356).

Sehr wichtig und wertvoll ist der Dritte Teil, der sich mit der Soziologie der Begabung befaßt.

Im Kapitel über die Ursachen des Unterganges der Begabung hat Verfasser die verhängnisvolle Rolle des Geburtenrückganges und seine Bedeutung als Verursachungsfaktor ausführlich erörtert.

Im Abschnitt über den „Schutz der Begabung" prüft Verfasser, inwieweit die Methoden der modernen Eugenik für diese Aufgabe in Frage kommen. Bezüglich der Methoden der „negativen Eugenik" macht er sich sein Urteil über die Asylierung zu leicht (S. 446). Sehr richtig ist sein Urteil über die geringen Erfolgsmöglichkeiten der Sterilisation. Er kommt schließlich zum Ergebnis, daß *die beste Eugenik die treue Befolgung der Natur und der Sittengesetze ist* (S. 457.)

*Niedermeyer.*

**Mythos und Kult der Steinzeit.** Versuch einer Lösung uralter Mythos-Rätsel und Kultgeheimnisse. Von *J. Winthuis*. (XVI u. 296.) Stuttgart 1935, Strecker u. Schröder.

In diesem Buche bietet der Verfasser die Zusammenfassung und Fortführung früherer Arbeiten über die religiöse Vorstellungswelt der Primitiven. Der große Gegensatz zu den Ergebnissen der bisherigen

Primitivenforschung tritt auch hier wieder stark hervor. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, seien nur die beiden Fundamentalunterschiede hervorgehoben.

Der erste Unterschied betrifft die *Forschungsmethode*. Während die Primitiven von W. Schmidt und andern Forschern als kindlich naiv und unverdorben hingestellt werden, bezeichnet Winthuis sie als verschlagen, die es nur darauf absehen, den weißen Forscher zu täuschen (S. 60), vor allem über ihre religiöse Vorstellungswelt. Manche Beispiele, die Winthuis beibringt, mögen seine Ansicht stützen. Aber die Ausdehnung dieser Voraussetzung auf alle Primitiven dürfte zu weit gehen.

Der zweite Unterschied dieser Schrift bezieht sich auf die Erklärung des *Ursprunges der Gottesidee*. Winthuis nimmt als letzte Quelle einen Pansexualismus an, der das religiöse Denken der Primitiven beherrsche und von ihnen als Geheimnis gehütet werde, so daß er bisher nicht entdeckt wurde. Das göttliche Urwesen sei nach australischer Anschauung doppelgeschlechtlich gewesen (S. 111—117). Auch die Urzeitmenschen waren nach Winthuis bisexuell und zusammengewachsen. Wegen Entweihung des Kultgeheimnisses wurden sie in Mann und Frau getrennt. Ziel aller Kulthandlungen ist die Wiedererlangung des ursprünglichen Zustandes (S. 234—267). In diesem Sinne wird vor allem die Jugendweihe gedeutet (S. 254—267). Dieses neuartige Ergebnis erweckt doch den Zweifel, ob das ganze Denken der Primitiven so ausschließlich sexuell bestimmt ist. Falls aber die Deutung der Texte und Aussagen durch Winthuis sich als richtig erweisen sollte, erhebt sich die zweite Schwierigkeit, ob ein religiöser Pansexualismus nicht viel mehr schon eine Degenerationserscheinung ist, als der Ausdruck eines Urzustandes.

Trotz der heftigen Auseinandersetzung Winthuis' mit W. Schmidt, die sich auch in seiner neuen Schrift „Mythos und Religionswissenschaft, Moosburg 1936" offenbart, sind beide Forscher darin einig, daß sie die Urreligion der Primitiven als monotheistisch ansehen (S. 6—11), wenngleich sie in der Erklärung verschiedene Wege gehen.

Hennef a. d. Sieg. *Hermann Bückers C. Ss. R.*

**Die Predigt der Gegenwart.** Weisungen und Vorbilder für den Prediger. Von *F. X. Gerstner*. 8° (172). Rottenburg 1936, Adolf Bader.

**Seelenbrot.** Predigten, Ansprachen und Vorträge. IV. Band. Von *Dr Josef Gmelch*. 8° (168). Rottenburg 1936, Adolf Bader.

Diese zwei interessanten Predigtwerke bieten viel Nützliches und Anregendes in der Darbietung aktueller Themen (Gmelch) und in der Darstellung großer Prediger unserer Zeit (Gerstner). Wie verschiedenartig auch die äußere Form der Meister sein mag, in der Zeitnähe, Klarheit und in der Liebe zum Worte Gottes sind sie sich einig. Es mag da jeder Priester ein Vorbild für seine eigene Art finden, um sie zu vollenden.

Linz a. D. *P. Rupert Müller S. J.*

**Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.**

90. JAHRGANG 1937 DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

# Das gottmenschliche Reich Jesu Christi.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Alle Einsichtigen beschäftigt die ernste Frage, wie es wohl zu ermöglichen sei, dem Christentum wieder mehr Werbekraft zu sichern. Viele und gute Vorschläge werden gemacht. Dürfte ihnen bescheiden noch einer zugefügt werden? Vor unsern Augen sehen wir mächtige neue Bewegungen erstehen, erstarken, mit beispielloser Begeisterung ganze Völker erfassen und mit hinreißender Zuversicht ihren Sieg vorantragen. Versuchen wir das Geheimnis solchen Erfolges zu lüften, so ergeben sich manche Gründe. Einer aber besteht gewiß darin, daß man es verstand, alle Versprechungen, Hoffnungen und Bestrebungen auf eine große, allumfassende, zündende Idee zu sammeln, eine große Reichsidee, sei es in faschistischem oder kommunistischem Gewande. Das dürfte ein Fingerzeig auch für uns sein. Scheinen will es, als ob wir uns oft doch zuviel bei den Einzelheiten aufgehalten haben, bei einzelnen Lehren, einzelnen Vorschriften, einzelnen religiösen Übungen, den großen, leuchtenden Zusammenhang, die letzte große Idee aber nicht genug hervorstrahlen ließen. Christus handelte anders. Anstatt Einzelheiten zu verkünden, begann auch er damit, einen großen Grundgedanken, eine große Idee der Welt vorzuhalten. Und diese Idee war ebenfalls keine andere, als die von einem neuen kommenden Reich, dem Reiche Gottes oder besser noch von dem „Königreiche Got-

tes" (ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ) (Mk 1, 15). Dieses Königreich Gottes (auch Himmelreich genannt, weil es vom Himmel kommt und dem Herrn des Himmels gehört) ruft er gleich bei seinem ersten Auftreten aus. Das legt er in ungezählten Parabeln immer wieder nach allen Seiten dar. Aus ihm leitet er alle Einzelehren und Vorschriften ab und auf dieses führt er wieder alle Einzelbetätigungen und Strebungen seiner Gläubigen als auf den letzten, einigenden Mittelpunkt zurück. Es ist ihm so sehr Kern und Stern seines ganzen Wollens und Unternehmens, daß er sein Evangelium einfachhin als das evangelium *regni* bezeichnet: „Diese Frohbotschaft vom *Reiche* wird verkündet werden in der ganzen Welt, allen Völkern zum Zeugnis" (Mt 24, 14).

## Was versteht nun Christus unter diesem Königreich Gottes?

### I.

1. Allgemein gefaßt sieht er darin zunächst eine Herrschaft Gottes über die *Menschen*. Diese waren ja zum größten Teil dem einen wahren Gott entfremdet, hatten ihn, den Schöpfer und Herrn aller Dinge gänzlich aus dem Auge verloren, sich Götzen nach ihrem Bilde geschaffen, dienten ihnen. Mit dieser intellektuellen Abwendung ging die moralische Hand in Hand. Mochte das Naturgesetz auch nicht ganz erloschen sein, im ganzen machten die Völker sich doch ihre eigenen Gesetze, fühlten sie sich selbstherrlich und formten ihr privates und öffentliches Leben nach ihrem eigenen Gutdünken. Sowohl das religiöse Leben wie auch das soziale, sexuelle, wirtschaftliche, künstlerische, wissenschaftliche, staatliche. Kurz das ganze Menschtum mit seinem Wirken und Treiben hatte sich bei den Heiden völlig von dem einen Gott und Schöpfer losgelöst, sich auf sich selbst gestellt und war damit auseinander gefallen, zersplittert, entweiht, in Wirrwarr geraten. Nun alle wieder zu dem einen Gott zurückzuführen, sie in Glauben, Liebe und Dienst ihm wieder zu verbinden, sie an sein Gesetz und seine gütige Leitung

wieder zu fesseln, damit sie so auch wieder die Segnungen von oben empfingen — das war das erste Ziel, das Christus mit Wiederaufrichtung der Königsherrschaft Gottes bezweckte.

Bei den Juden war der Gedanke bekannt. Ja, er bildete einen Hauptgegenstand ihrer religiösen Überlieferung und den Gesamtinhalt ihrer messianischen Erwartung. Aber anfänglich, wenn auch unvollkommen, so doch verhältnismäßig rein erfaßt, war er bekanntlich im Laufe der Zeit in das Irdisch-Weltliche verbogen und von vielem unheiligem Gestrüpp überwuchert. Nicht nur, daß man im Laufe der Zeit die Königsherrschaft Gottes als alleiniges Vorrecht Israels erachtete, von dem die der Vernichtung anheimfallenden Heiden gänzlich ausgeschlossen seien, auch den Charakter der Königsherrschaft sah man weit mehr in politischer Machtstellung, irdischem Wohlergehen, als in Segnungen geistiger Art.[1])

Hier nun greift Christus läuternd ein. Einmal betont er gegenüber der national-jüdischen Verengung mit aller Kraft wieder den alle *Völker umfassenden Charakter* des Königreiches Gottes. „Aber ich sage euch, viele werden vom Aufgang und Niedergang kommen und mit Abraham, Isaak und Jakob im Himmelreiche zu Tische sitzen; die Kinder des Reiches aber werden hinausgestoßen werden in die äußerste Finsternis" (Mt 8, 11; vgl. Mt 2, 1 ff.; 28, 18 ff.). Sodann auch stellt er die innere Eigenart in ganzer Reinheit wieder her. Das Königreich Gottes ist kein Reich von dieser Welt; es ist ein geistiges, ein vom Himmel kommendes, ein auf der Oberherrschaft und Leitung Gottes einerseits, auf Glauben, Liebe und Gefolgschaft aller Völker anderseits sich aufbauendes. Doch zu diesem, auch Israel nicht unbekannten Gedanken fügt er einen weit tieferen hinzu: Das Königreich Gottes fußt ganz auf der *Übernatur:* es stützt sich auf die Offenbarung, bringt Versöhnung, Erfüllung mit einem höheren Sein und Leben (der Gnade), ein Hineinschenken Gottes

[1]) *Kalt*, Bibl. Lexikon, Art. Reich Gottes.

in die Menschheit, ein ganz neues Verhältnis, das Vater-Kindgottesverhältnis, und damit eine neue einzigartige Gottgemeinschaft, nicht bloß eine moralisch-juridische, sondern eine reale seinsmäßige. Bewegt es sich so schon auf einer ganz anderen Ebene, als das von den Juden erträumte, so weist es in seinem ganzen Zweck auch hoch über das Irdische hinaus: erst im Jenseits, dem Besitz Gottes, im Himmel findet es seinen letzten Sinngehalt und seine Erfüllung. In dieser Welt lebend und wirkend ist es doch eschatologisch gerichtet.[2])

2. Doch nicht nur auf die Menschen erstreckt sich das Königreich Gottes. Den kleinen Wandelstern Erde sieht Christus in einen weit größeren *Zusammenhang* eingebaut: in den des ganzen *Weltenalls*. Das verdankt sein Dasein ja ihm, dem einen und dreieinigen Gott, dem von Ewigkeit her allein Daseienden (Jo 14, 24), dem Lebendigen, der das Leben in sich selber trägt (Jo 5, 26), dem einzigen Allguten (Mt 19, 17), Allmächtigen (Mt 26, 53), Allwissenden (Mt 6, 6). Darum ist dieser Gott nicht nur Gebieter über die Menschen, sondern Herr des Himmels und der Erde (Mt 11, 25), König über die Sterne, Winde, Wolken, die Berge, Täler, Länder, die Menschen, Tiere, Pflanzen, des ganzen sichtbaren Weltalls und darüber hinaus auch über die Millionen Engel, mithin der ganzen Schöpfung. Alle sind seiner Oberherrschaft unterworfen. „Der Himmel ist sein Thron und die Erde der Schemel seiner Füße" (Mt 5, 35).

Aber diese Königsherrschaft Gottes ist keine ruhende, nur juridisch-sachlich statische, sondern eine *rastlos tätige*, dynamische. „Mein Vater wirkt bis zur Stunde" (Jo 5, 17). Er leitet die vernunftlose Welt. Er ist es, der die Sonne aufgehen und den Regen herabträufeln läßt (Mt 5, 45), der die Vögel des Himmels ernährt und die Lilien des Feldes kleidet (Mt 6, 26 f.), selbst die Sperlinge in seine Obhut nimmt (Mt 10, 29).

Mehr noch gilt seine Sorge den Menschen. Er schenkt ihnen das tägliche Brot, schützt sie vor Versuchungen,

[2]) Ebd.

erlöst sie vom Übel (Mt 6, 11 ff.), erleuchtet ihren Verstand (Mt 11, 25), senkt den guten Geist in ihre Seelen (Lk 11, 13). Wacht er so mit seiner Vorsehung über alle, so lenkt er sie nicht minder durch seine Moralgesetze. Als der Allheilige dringt er auf entschiedene Abkehr von allem Bösen, gibt er in seinen Zehn Geboten die strengsten und umfassendsten Verhaltungsmaßregeln für alle Gebiete des Einzel- wie des gesellschaftlichen und gesamten Völkerlebens. Verhaltungsmaßregeln, die er aber nicht etwa nur zur Auswahl vorlegt, sondern zur strengsten Pflicht macht und denen er mit schärfsten Drohungen und lockendsten Verheißungen Geltung und Beachtung verschafft. Zum Mittelpunkt aller sittlichen Strebungen macht er dabei sich selbst. Wie er als Schöpfer der Ausgangspunkt ist, so ist er als Allüberragender und das höchste Gut wiederum auch das Endziel. Ihn aus ganzer Seele über alles und alles andere nur seinetwegen lieben, das ist das erste und wichtigste Gebot. Ihn ewig besitzen, mit ihm seine jenseitige Königsherrlichkeit teilen, das ist der treuen Gefolgschaft Lohn. Darin beruht das Endglück der Seele, für das alles andere in Schatten treten muß (Mt 16, 26). Mit dem doppelten Gesetz, dem der Natur und dem der Moral, hält er also die ganze Schöpfung in seiner königlichen Gewalt.

Wobei beachtet werden muß, daß er diese Königsherrschaft nicht etwa von einem über den Sternen entrückten Himmel her, sondern *inmitten der Schöpfung* ausübt. Gewiß bleibt er als der Ewige, Aussich-Seiende, Allüberragende, als der Schöpfer und ganz Andere, Einzigartige, von der Welt verschieden, transzendent, überweltlich, aber — gegenüber neueren Vorwürfen, die ihren immanenten Rassegott gegen den weltentrückten Christengott ausspielen, sei es besonders hervorgehoben — ist er doch auch innerweltlich, immanent. Denn er, als der unermeßliche Geist, lebt in der Welt, ist ihr und jedem ihrer Teile allezeit gegenwärtig, nicht nur mit seinem Wissen, das selbst ins verborgenste Kämmerlein schaut (Mt 6, 6) und das Geheimste kundtut (Mt 10, 26),

mit seiner Allmacht (Mt 10, 29), sondern auch mit seinem ganzen Wesen, persönlich. Wie das Tageslicht die Wolke, so umgibt, durchdringt er gleichsam die ganze Schöpfung. Er trägt sie gewissermaßen in seinem Schoße, erhält, lenkt, belebt, regiert sie aus nächster Nähe; aus ihrer Mitte heraus. Rühmen sich andere: „Wir spüren unsern Gott in den Sternen, Wäldern, Bergen", so läßt sich das weit richtiger vom Christengott sagen. Weltüberlegen ist seine Königsherrschaft, doch zugleich eine durchaus weltverbundene, weltinnerliche.

Zu reden wäre noch über den *Geist* dieser Königsherrschaft. Von einem höchstgeistigen, dreipersönlichen, freien, allweisen, allgerechten, allheiligen und allgütigen Wesen ausgehend, spielt sie sich in voller Freiheit, aber gemessen an den strengsten Normen der Weisheit, Heiligkeit ab, sammelt sie alles Leben und Streben in freiem, aber tiefsteinsichtigem Walten und Ordnen auf ein großes, erhabenes Ziel, auf das der ganzen Welt schon naturgemäß vorgezeichnete eine Ziel, auf Gott und der Teilnahme an seiner Herrlichkeit; ist sie dabei nicht etwa von despotischer Herrschsucht, sondern von wohlwollendster Liebe und Vatergüte getragen.

Wie unendlich hoch steht dieses Himmel und Erde umfassende, von einem solchen König geleitete, in diesem Geist verwaltete Gottkönigreich über allen andern heute der Welt angebotenen Ganzheitsgebilden, die entweder nur auf dem kleinen Planeten Erde ihr Dasein fristen oder in blinden kosmischen Kräften und einem schicksalhaften Naturverlauf des Alls ihr Höchstes und Letztes sehen. Wir können es verstehen, daß schon diese große Reichgottesidee auf die alte Welt mit ihrer engen Erdgebundenheit, Götzengeteiltheit und Zersplitterung verkündet, zündend wirken mußte.

## II.

Aber Christus gab dieser schon mit der Schöpfung gegebenen Gottesherrschaft ein ganz neues Gepräge: er, der Gottmensch, machte sich zu ihrem Hauptträger und

Mittelpunkt. Nicht etwa nur dadurch, daß er, wie die Sache öfters angesehen wird, durch seine Predigt die Völker wieder den einen wahren Gott kennen, verehren und lieben lehrte und die Gottgläubigen zu einer neuen religiösen Kultgemeinde verband, dann abtrat und sein Werk, getrennt von ihm, andern zur weiteren Pflege und Ausbildung überließ. Er würde sich damit ja nur mehr oder weniger andern Religionsstiftern und Propheten gleichgestellt haben. Aber er brachte ganz wesentlich Neues.

1. Er erhob das Gottkönigreich schon als *äußeres Gebilde* betrachtet zu einer nie dagewesenen Höhe: er, der Gottmensch, machte sich zum innewohnenden Haupt und darum zum König der ganzen Gottesschöpfung. „Der Gottmensch ist das Haupt der ganzen Schöpfung und des Menschengeschlechtes insbesondere; damit ist das ganze Mysterium seiner Stellung in der Welt ausgesprochen."[3]) Bezeugt wird diese Wahrheit einmal im Epheserbrief. Paulus redet hier feierlich von dem großen Ratschluß, den Gott von Ewigkeit her betreffs des Menschengeschlechtes hegte und der in der Menschwerdung seines Sohnes zur Ausführung kam. Worin lag nun der letzte Sinn dieser? „Es war nämlich sein Ratschluß, den auszuführen er bei sich beschlossen hat: die Fülle der Zeiten eintreten zu lassen und dann alles, was im Himmel und auf Erden ist, in Christus als dem *Haupte zusammenzufassen* — ἀνακεφαλαιώσασθαι" (Eph 1, 9 f.). Als weitere Bestätigung heißt es im Schreiben an die Kolosser: „Er (Christus) ist das Ebenbild Gottes des Unsichtbaren, der Erstgeborne vor aller Schöpfung, denn in ihm ist alles erschaffen, was im Himmel und auf Erden ist, Sichtbares und Unsichtbares, seien es Throne oder Fürstentümer, Herrschaften oder Mächte: alles ist *durch* ihn und *für* ihn erschaffen. Er steht an der Spitze von allem und alles hat in ihm Bestand . . . So sollte er in allem den Vorrang haben" (1, 15 ff.).

Zunächst ist Christus das Haupt des ganzen *Menschengeschlechtes.* Das folgt außer aus den eben ange-

[3]) *Scheeben,* Myster. d. Christ., Freiburg 1911, S. 314.

führten Belegen besonders noch aus der ihm zugewiesenen Stellung als des zweiten Adam (1 Kor 15, 20 ff.; Röm 5, 22 ff.). Der erste Adam war das Haupt der ganzen Menschheit, natürlich und übernatürlich betrachtet. Natürlich, indem er der Anfang, der Erzeuger der ganzen Menschenfamilie ward, die durch die Bande der Abstammung und des Blutes als ein Ganzes mit ihm verbunden blieb. Übernatürlich insofern, als an ihn als den ersten Begnadeten und Träger der übernatürlichen Ordnung die Erhaltung und die Weitergabe der Gnade geknüpft war.

Als zweiter Adam tritt auch Christus in dieses Hauptverhältnis ein, aber in verschiedener, weit höherer Art als sein Vorgänger. Einmal schon *natürlich* betrachtet. Zwar kann er sich nicht auf einen ursächlich das leibliche Leben allein schenkenden Zusammenhang mit der Gesamtmenschheit berufen wie der erste Adam, dafür knüpft er einen neuen, nicht weniger weitgreifenden und innigen. Er schafft sich seine Menschheit nicht etwa droben im Himmel an, er entnimmt sie dem Schoße der allerseligsten Jungfrau. Diese aber war eine Adamstochter, erfüllt mit Adamsgeblüt, blutsverbunden mit dem ganzen Adamsgeschlecht. Dadurch trat nun der menschgewordene Logos auch in enge Beziehung zur ganzen Menschheit. Hypostatisch zwar verband er sich nur den für die Bildung seiner gottmenschlichen Person Maria entnommenen Keim. Da dieser aber mit der ganzen Menschheit blutsverbunden war, so wurde er in loserer, aber wirklicher Weise mit dem ganzen Adamsgeschlecht geeint. Ähnlich wie der Gatte am Traualtar eine eigentliche *Vermählung* zwar nur mit seiner Gattin eingeht, zugleich aber auch deren ganze Sippe verwandtschaftlich sich angliedert. Aber Christi Verbindung geht tiefer. Sie ist eine eigentliche *Blutsverwandtschaft* mit dem ganzen weitverzweigten Menschengeschlecht.

An sich würde er dadurch zwar nur Menschensohn und Bruder aller Menschen, eine der Früchte am Adamsstamm, ein Glied unter den andern. Aber er ist ja nicht

nur Mensch, der überhaupt erst mit dem Werden aus Maria beginnt. Er ist der von Ewigkeit her seiende Sohn Gottes. Wurzelt er mit seinem einen Teil in der Menschheit, dann mit dem andern in der Gottheit. Er ist der Eingeborne, der, während er in Maria Mensch wird, zugleich „im Schoße des Vaters ruht" (Jo 1, 18), der Abglanz des Vaters, Gott von Gott, der Allüberragende, der Schöpfer der ganzen Welt. Senkt der sich in die Menschheit ein, folgt, daß er nur als ihr Haupt in Betracht kommt. So ist sein Anspruch auf die Würde und Stellung des Hauptes weit berechtigter, als der des ersten Adam. Zumal auch ein ursächlicher Zusammenhang nicht fehlt. Denn entstammen die Menschenkinder auch nicht wie beim ersten Adam seinem Schoß, so war und ist er als Gott und jetzt als Gottmensch doch bei der Entstehung jeden neuen Lebens schöpferisch mittätig, in diesem Sinne also doch auch Vater der Menschheit. Schon natürlicherweise kommt ihm also das Hauptsein über das ganze Adamsgeschlecht zu. Treffend sagt Scheeben: „Das ganze Menschengeschlecht wird der Leib des Sohnes Gottes, wenn ein Glied desselben dem Sohne Gottes einverleibt wird . . ." Es „ist eine solidarische Masse, welche als Ganzes in die Person Gottes aufgenommen wird, wenn ein Teil derselben in diese Person eintritt. Dieser erste Teil wird auf eine ganz besondere Weise mit dem Worte vereinigt, in der absoluten Einheit der Person; er ist per se und absolut Fleisch und Leib des Sohnes Gottes . . . aber als Erstling tritt er nicht aus seiner Kontinuität mit dem Geschlechte heraus; in ihm und durch ihn wird die ganze Masse von der Person des Wortes angezogen. Das ganze Geschlecht wird ebenfalls der Leib, das Fleisch des Wortes, nicht in einem bloß bildlichen Sinne, sondern wahrhaft und reell, weil einerseits die Einheit des Geschlechtes mit der Menschheit Christi und anderseits die Einheit dieser Menschheit mit der göttlichen Person eine wahre und reelle ist".[4])

Aber die natürliche Ordnung bildet nur den Unter-

[4]) *Scheeben*, Myst., S. 317.

bau für die *übernatürliche*. Auch über sie war, wie geschildert, Adam in gewissem Umfange als Haupt gesetzt. Mehr noch wurde es Christus. Er stellte nicht nur durch sein Sühneverdienst die übernatürliche Ordnung im ganzen wieder her, er schuf sich auch ein übernatürliches Gebilde an, durch das er die Gnaden verteilte, in das er die Begnadeten aufnahm, in dem er sie sich angliederte wie einen Körper dem Haupt. „Alles hat er ihm zu Füßen gelegt und ihn zu dem alles überragenden Haupte der Kirche gemacht. Sie ist sein Leib, erfüllt von ihm, der alles in allem erfüllt" (Eph 1, 22 f.). Durch dieses kirchliche Gebilde nun sucht er alle Völker zu der ihnen bestimmten übernatürlichen Reichgottesgemeinschaft zu erheben.

Wollte man einwenden, es gehöre doch nur ein Teil der Menschen zur Kirche und darum sei Christus nur deren Haupt, so tritt der heilige Thomas dem eingehend entgegen. Ausgehend von den Worten der Heiligen Schrift: „Er ist der Heiland aller Menschen" (1 Tim 4, 10) und „Er ist die Sühne für unsere Sünden, nicht für unsere bloß, sondern auch für die der ganzen Welt" (1 Jo 2, 2), fügt er hinzu: „Die Menschen retten und Sühne für ihre Sünden sein, kommt Christus zu in seiner Eigenschaft als Haupt. Also ist Christus das Haupt aller Menschen."[5]) Dem Einwand, daß nur ein Teil der Menschen zur Kirche gehöre, begegnet er mit einer Unterscheidung zwischen der amtlich organisierten Kirche und dem corpus der Kirche in weiterem Sinne. „Der Leib der Kirche setzt sich aus den Menschen zusammen, die von Anfang der Welt waren und bis zu ihrem Ende sein werden . . . Christus ist das Haupt aller Menschen, aber in verschiedenen Abstufungen. Zuerst und in vollendetem Maße ist er das Haupt derer, die ihm actu vereint sind in der Glorie; zweitens derer, die ihm actu vereint sind durch die Liebe; drittens derer, die ihm actu vereint sind durch den Glauben; viertens derer, die ihm vereint sind solum in potentia nondum reducta ad actum, quae tamen est ad

[5]) 3 q. 8 a. 3.

actum reducenda secundum divinam praedestinationem; fünftens derer, die ihm in potentia vereint sind quae nunquam reducetur ad actum. Auch diese bleiben, solange sie in dieser Welt leben, potentia Glieder Christi. Scheiden sie aber von hinnen, dann hören sie vollkommen auf, Glieder Christi zu sein, quia jam nec sunt in potentia ut Christo uniantur".[6])

Somit ist Christus natürlich und besonders übernatürlich betrachtet das Haupt des ganzen Adamsgeschlechtes. Es ist Christus „in seinem höheren Wesen und kraft desselben dem ganzen Geschlecht als ein Familienhaupt geschenkt . . . mit dem die übrigen Menschen eine natürliche Gemeinschaft bilden sollen, um als seine Familienglieder oder Angehörige an seinen übernatürlichen Vorzügen und Gütern teilzunehmen".[7])

Doch Adam war nicht nur Haupt des Menschengeschlechtes, er war, da er als Mensch einerseits alle Teile der materiellen Welt in sich barg, die Elemente der anorganischen Welt, das Leben der Pflanzen und Tiere und infolge seiner geistigen, unsterblichen Persönlichkeit, der Gottebenbildlichkeit hoch über sie herausragte, auch Haupt der *ganzen sichtbaren Schöpfung*, gesetzt als König und Gebieter, sie zu beherrschen (Gen 1, 27 ff.; Ps 8, 1 ff.). Weit mehr ist das bei Christus der Fall, denn als Mensch der sichtbaren Schöpfung entnommen steht er mit ihr, die ein großes, zusammenhängendes Ganzes bildet, in innerstem Zusammenhang und zudem ragt er als Gottmensch nicht nur weit höher über sie empor als Adam; er ist auch weit ursprünglicher ihr Herr und Gebieter, ihr geborener Eigentümer und König. So ist Christus das Haupt der ganzen sichtbaren Schöpfung.

Aber noch weiter dehnt sich dieses Hauptsein aus, auch über die *unsichtbare Geisterwelt*. Als Leib-Seele-Wesen birgt der Mensch nicht nur das Wesenhafte der materiellen, vernunftlosen Welt, sondern auch das der reinen Geister in sich, fließen in ihm die beiden Hälften

[6]) Ib.
[7]) *Scheeben*, Handb. d. k. D. III, S. 139.

des Universums, die geistige und die materielle Natur zusammen, ist er das Bindeglied beider. So tritt er bereits in Verbindung auch mit der Engelwelt. Allerdings begründet das allein noch keine Überordnung, sondern nur eine gewisse Zusammengehörigkeit. Darum war Adam auch nicht das Haupt der Engel. Christus aber kann sich dieses Vorranges rühmen. Ausgesprochen ist das in der oben erwähnten Stelle des Epheserbriefes, worin ja gesagt wird, daß es Gottes Ratschluß war, „*alles*, was *im Himmel* und auf Erden ist, in Christus als dem *Haupte* zusammenzufassen" (1, 10), ihn zu erheben über alle Herrschaften und Mächte, Fürstentümer und Gewalten" (1, 21). Wenn es dann weiter im Kolosserbrief heißt: „In ihm ist alles erschaffen, was im Himmel und auf Erden ist, Sichtbares und Unsichtbares, seien es Throne oder Fürstentümer, Herrschaften oder Mächte: alles ist durch und *für ihn* erschaffen. Er steht an der Spitze von allem und alles hat in ihm *seinen Bestand*" (1, 16 f.); wenn er dann im Hebräerbrief als Sohn allen Engeln, die nur dienende Boten in seinem Haus sind, entgegengestellt wird (1, 5 ff.), so will das alles doch mehr bezeugen, als nur eine Überlegenheit an Würde. Es besagt einen innigen Zusammenhang und beherrschenden Mittelpunkt, also daß er Haupt auch der Engel ist. So bezeichnet ihn denn auch der Kolosserbrief noch ausdrücklich als „das Haupt jeglicher Herrschaft und Macht" (2, 10). Allerdings ist Christus als Mensch nicht ganz der gleichen Natur wie die Engel. Auch fehlt ihm die leibliche Verbundenheit, die er mit dem Menschengeschlecht besitzt. Aber es ist doch eine gewisse geistige Gleichförmigkeit der Seele Christi noch vorhanden und auch die Zusammengehörigkeit zu einem Ganzen fehlt nicht. Einmal reihen sich die Engel als Geschöpfe des einen Gottes und als Glieder in die eine Schöpfungsgemeinschaft ein. Und zweitens sind sie mit allen andern Geschöpfen zu einem Ziel verbunden, der Verherrlichung Gottes. Mit den Menschen noch zum ewigen Besitze Gottes. Sie bilden also vergleichsweise mit dem ganzen Universum einen Leib. So wird

der mit dem Universum als Haupt verbundene Christus auch ihr Haupt, das wegen seiner personalen Verbindung mit dem Wort Gottes auch sie hält, trägt und auf sie einwirkt.[8]) So ist durch die in der Menschwerdung vollzogene personale Verbindung mit dem göttlichen Logos die ganze Schöpfung an Christus den Gottmenschen als Höhepunkt, Mittelpunkt und Träger angeschlossen. Er ist ihr Haupt und sie in gewissem Sinne sein Leib. Wobei aber, wie oben schon erwähnt, die Angliederungsart an ihn nach den einzelnen Kreisen (persönlicher Leib, Kirche, Menschheit, materielle sichtbare Welt, Engel) wohl zu unterscheiden bleibt.

Durch diese Einsenkung des Gottmenschen als Haupt erhielt nicht nur das aus den Menschen sich zusammensetzende, es erhielt das die ganze Schöpfung umspannende Gottesreich einen ganz neuen, erhabenen Charakter. Es wurde auf eine gottmenschliche Ebene erhoben, in die hypostatische Ordnung versetzt. Im Gottmenschen als Haupt erhielt die Schöpfung die denkbar höchste Vollendung, ihren Schlußstein, ihre Krone, ihre goldene Kuppel; in ihm als einen mit ihr verwachsenen und doch zugleich in den Himmel ragenden Gottkönig und Hohenpriester eine alle Naturordnung hoch übersteigende Würde; in ihm, dem nicht mit irdischem Chrisam, sondern mit dem Wort Gottes Gesalbten, dem Christus in ureigenster Gestalt, eine göttliche Salbung und Weihe; wurde sie zu einem heiligen Dom Gottes.

Im Gottmenschen als Haupt erhält die ganze Schöpfung auch wieder einen neuen *einigenden Mittelpunkt.* Durch den Abfall von dem einen Gott und die Hinwendung zur Vielheit der Götzen war die ursprünglich eine Menschenfamilie in unzählige Teilchen zersplittert, durch den Sündenfall hatte sich ein Riß zwischen Mensch und Naturwelt vollzogen und auch eine Kluft zwischen den Gott treu gebliebenen Engeln und der Gott abgewandten Adamsfamilie aufgetan; in Christus als dem Haupt aber

[8]) St. Th. 3 q. 8 a. 4.

wurde nun ein Grund zu neuer Einigung gelegt, der dann in der Erlösung zur vollen Auswirkung kam. In Christus als dem einen Haupt verbunden, gemeinsam von ihm getragen (Kol 1, 17), ihm als der einen Spitze unterstellt, auf ihn als gemeinsames Ziel hingeordnet (Kol 1, 16 f.), sah die Schöpfung ihre Einheit in der Grundlage wiederhergestellt.

Aber nicht nur untereinander waren die einzelnen Reiche auseinandergefallen. Es trennte sie auch eine weite Kluft von Gott. Einmal die der *Sünde.* Die schloß Christus, indem er als Haupt der ganzen Menschheit Adams Schuld tilgte. „Es war Gottes Wille, in ihm die ganze Fülle wohnen zu lassen und durch ihn alles mit sich zu versöhnen, alles auf Erden und alles im Himmel, indem er durch sein Blut am Kreuze Frieden stiftete" (Kol 1, 19 f.). Sagt der Apostel „alles", so folgt, daß diese Versöhnung sich nicht nur auf die Menschen, sondern auch auf die ganze sichtbare Schöpfung erstreckt, denn auch sie ward mit dem Menschen „der Knechtschaft der Verderbnis" unterworfen (Röm 8, 21).

Zu der durch die Sünde geschaffene kam eine noch ursprünglichere Gottesferne, die der *Geschöpflichkeit.* Sind Gott als ens a se und alle Geschöpfe aus sich ein Nichts doch durch einen unendlich tiefen und weiten Abgrund voneinander getrennt. Den überbrückte nun Christus. In sich selbst schloß er Gottheit und Menschheit zu einer personalen Einheit zusammen. Dann als mit ihm verwachsenes Haupt und Blutsverwandter verleibte er sich das ganze Menschengeschlecht zwar nicht hypostatisch, aber doch real ein, verband es so erst mit seiner Person dem Logos und da er stets „im Schoße des Vaters ruht" (Jo 1, 18), auch mit dem Vater und dem Heiligen Geiste. Als Mensch ein Ganzes mit dem Menschengeschlecht, ja mit der ganzen geschaffenen Welt, deren Haupt, als Gott eins mit dem Vater und dem Heiligen Geiste, „hebt er in seiner Person die Welt in die nächste Nähe, in die innigste Verbindung mit dem ewigen Vater empor und trägt anderseits die Einheit, die er mit dem

Vater hat, weiter nach außen und leitet sie über auf die ganze Welt. Er verflicht Gott und seine Kreatur durch eine so innige Einheit und Wechselbeziehung, daß dadurch nicht allein jede Trennung der Kreatur von Gott durch ihren Abfall, sondern auch der unendliche Abstand der Kreatur von Gott, in dem sie schon von Natur aus steht, überwunden und aufgehoben wird".[9])

Damit hängt ein ganz neues *seelisches Verhältnis* Gottes zur Menschheit und ganzen sichtbaren Schöpfung zusammen. Stand die Welt wegen ihrer Sündenschuld bisher unter dem Zorne Gottes, so leuchtet ihr jetzt wegen ihrer Verbindung mit dem gottmenschlichen Haupt wieder Gottes Huld. Möchte Gott ob ihrer Unreinheit die Welt verstoßen, so sieht er sich durch einen Blick auf ihr neues Haupt, das ja völlig sündenrein, allheilig, sein geliebter Sohn ist, gegen dessen Glanz alle Sünden der Welt verschwinden, doch wieder zur Versöhnung und gnädigen Aufnahme in seine Freundschaft bereit. Gewiß wird dieses Huldverhältnis beim einzelnen erst durch die Liebe und den gläubigen Anschluß an den Gottmenschen voll wirksam: „Der Vater liebt euch, weil ihr mich geliebt und weil ihr geglaubt habt, daß ich von Gott ausgegangen bin" (Jo 16, 27), aber es ist doch durch die Menschwerdung bereits grundgelegt und dauernd gefestigt. Im Anschluß an Irenäus und Tertullian sieht Scheeben mit Recht in der Einsenkung des Logos als des Hauptes eine „gewisse wechselseitige, reale *Verpfändung* Gottes und der Kreatur".[10]) Gott gibt seinen Sohn als Pfand seines Wohlwollens, nimmt anderseits das der Menschheit entlehnte Fleisch seines Sohnes als sein eigen, als Pfand der Menschenfamilie an. Damit ist beiderseitig die Grundlage und Gewähr für ein unwandelbares Wohlwollen und Freundschaftsverhältnis geschaffen. Zu diesem schon mit der Menschwerdung gegebenen Rechtstitel auf neue Huld und Liebe tritt nun noch der aus der Erlösung gewonnene. Mit dem ganzen Verdienst seines

[9]) *Scheeben*, Myst., S. 351.
[10]) Ebd. S. 354 ff.

Sühneleidens ausgestattet, tritt nun unser Haupt als Fürsprecher vor den Vater hin, mit vollem Rechtsanspruch auf unsere Begnadigung, da er ja nach strengstem Recht die Schuld beglich. Somit hängt Gottes Huldgesinnung nicht von Willkür ab, sie gründet sich auf einem zweifachen, der Schöpfung innewohnenden, mit ihr dauernd verbundenen, in Christus dem Haupt und Erlöser sich darbietenden Titel, kann daher von der Schöpfung als Ganzes genommen nie mehr weichen.

Mit dem Gottmenschen als Haupt wird der ganzen Schöpfung weiter ein neues innerweltliches, *ordnendes Prinzip* eingefügt. Einmal, indem Christus die Herrschaft über die ganze Welt zufällt. Denn, hat er auch nicht als Mensch diese geschaffen, so doch als die in diesem bestehende göttliche Person, „die das auf den Titel des Schöpfers gegründete Recht auch in ihrer Menschheit und durch dieselbe genießen und ausüben kann".[11]) Grundsätzlich besitzt er damit sowohl das Eigentums- wie das Leitungsrecht über die ganze Schöpfung, wenn er sich auch der Ausübung dieser Rechte teilweise, man denke an die staatliche Regierung, tatsächlich begeben hat.[12]) „Ihm ist alle Gewalt gegeben, im Himmel und auf Erden" (Mt 28, 18). Er ist der Universalerbe Gottes (Hebr 1, 2). Kann Moses sich im Hause Gottes nur als Diener betätigen, so steht Christus als Sohn über seinem Hause (Hebr 3, 6). Er ist der geliebte Sohn, den alle hören, dessen Anordnungen sie befolgen müssen. Weiter zeigt sich sein Charakter als weltordnendes Prinzip darin, daß mit ihm als dem Wort die ursprüngliche *Uridee und Norm,* nach der die Welt entworfen, geschaffen und geordnet wurde, der Welt jetzt eingesenkt wurde und sie aus dem Chaos heraus neu zur ersten Ordnung zurückzuweisen und zurückzuführen beginnt.

Das bezieht sich nicht nur auf das übernatürliche Gebiet (Zurückführung aus dem Zustand der Knechtschaft in den der Kindschaft und Gottgemeinschaft, dem

[11]) *Scheeben,* H. III, S. 134.
[12]) Einzelheiten *Scheeben* a. a. O.

Aufbau des übernatürlichen Reiches), sondern auch auf das *natürliche*. Unermüdlich hat die Kirche zahlreichen Häresien gegenüber Wert auf die Feststellung gelegt, daß der Logos *unsere* Menschennatur und das *unverkürzt*, mit all ihren naturgegebenen Teilen, die Sünde allein ausgenommen, angenommen habe. Damit ist eine Bejahung des Gottmenschen, nicht nur des ihm persönlich Menschlichen, sondern der gesamten menschlichen Natur mit all ihren geordneten Anlagen, Entwicklungen und Erscheinungsformen gegeben. Also des naturgegeben physischen, seelischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wirtschaftlichen, sozialen, staatlichen Lebens, der Familie, Sippe, der Rassen, Berufe, Stände, Reiche. Aber alle sollen nach ihm, der Uridee und dem neueingegliederten Vorbild, wieder geordnet werden, das Verhältnis, die Unterordnung unter Gott und die Einordnung in den ewigen Plan des Vaters wieder einnehmen, ähnlich wie seine menschliche Natur in der hypostatischen Vereinigung und in seinem ganzen Erdenleben es tat.

Doch mit dem Gottmenschen als Haupt wurde der Schöpfung nicht nur ein neues Ordnungs-, sondern auch noch ein neues *belebendes Prinzip* eingepflanzt. Von der Hebung des Sündenfluches und der Versöhnung mit Gott war bereits die Rede. Aber es hieße die Erlösungstat des Gottmenschen nur zum kleinsten Teil verstehen, wollte man sie auf diese mehr negative Seite beschränken. Ihr Hauptwert liegt darin, daß Christus zunächst der Menschheit wieder das Gnadenleben vermittelte, ihr die Möglichkeit wieder erwarb, Kinder Gottes zu werden, sie mit dem Heiligen Geist erfüllte, in ihr die ganze Dreifaltigkeit als Bewohnerin der Seelen ansiedelte, sie also zu einem ganz neuen Bund mit Gott zusammenfügte, sie zu denkbar innigster Gottgemeinschaft erhob, sie mit dem Dreifaltigen Gott als Ursprung und Endziel in einer nie dagewesenen Art verknüpfte. In diese neue übernatürliche Ordnung zog er aber nicht nur die Menschen, er zog in sie auch die ganze andere Schöpfung hinein, soll ja nach Eph 1, 3 alles, was „im Himmel und auf Erden"

ist, in Christus seine Erneuerung erfahren. War zunächst die *vernunftlose sichtbare Schöpfung,* der Wohnplatz des Menschen, durch seinen, ihres Königs Fall mit in seinen Fluch hineinverstrickt, windet sie sich seinetwegen in Wehen und Seufzen, harrend der Offenbarwerdung der Kinder Gottes (Röm 8, 19 ff.), so muß auch sie mit der Wiederherstellung des Menschen ebenfalls vom Fluche befreit und in die alte übernatürliche Ordnung, wenn auch erst noch unvollkommen, wieder mitversetzt werden.[13]) Was dann die Engelwelt anbelangt, so sei die zwischen Skotisten und Thomisten viel erörterte Frage, ob alle Engel Christus ihre erste Gnade oder wenigstens die guten unter ihnen ihm die Festigung in der Gnade verdanken, offen gelassen. Jedenfalls aber gehen von Christus, da sie Glieder des Universums sind und er auch ihr Haupt ist, übernatürliche Einflüsse auf sie über. In ihm, dem gottmenschlichen Haupt, erlangen auch sie eine ganz neue Erhöhung und Würde. In ihm, als dem Hohenpriester der Schöpfung, eine ganz neue Weihe. Ihr Lob mit dem seinen verbindend, vermögen sie darum ihrem Endziel, der Verherrlichung Gottes in ganz anderer Weise als sonst gerecht zu werden. Und erhält, haben die Thomisten recht, durch Christi Menschwerdung und Erlösung auch ihre *wesentliche* Glückseligkeit keinerlei Zuwachs, so wird doch durch den Anblick der Herrlichkeit und Fruchtbarkeit des Gottmenschen, durch die Wiedergeburt der Menschheit, Tilgung der Sünde aus dem Weltall, Ausfüllung der infolge der Untat Luzifers in ihren Reihen gerissenen Lücken durch die Auserwählten unter den Menschen akzidentell ihre Himmelsfreude bedeutend vermehrt. Ob aber Christi Einfluß nicht noch weiter geht?[14]) So auch sind die Engelwelten mit in die neue übernatürliche Ordnung hineinbezogen.

Dabei verdient noch Beachtung, daß, während die Übernatur früher nur lose, *äußerlich* mit Adam und der Welt verknüpft war, sie jetzt dauernd *innerlich* mit ihr

[13]) *Heinrich,* Dogm. Theol. VII, S. 778.
[14]) Ebd. S. 779; Scheeben, H. III, S. 370.

verbunden ist, da Christus als Haupt oder als Wurzel der Übernatur mit der Schöpfung verwuchs, von innen heraus die Gnadenkräfte und das übernatürliche Leben spendet. Er zieht nicht nur als Mittler zwischen Gott und Welt stehend Gnaden herab, als übernatürliches Haupt übt er auch einen „direkten Einfluß" auf die Glieder aus. „Aus seinem Innern, aus seiner Lebensfülle muß er Gnade und Leben in seine Glieder ausströmen; die übernatürliche Wirksamkeit Gottes muß durch ihn hindurchgehen."[15])

Nicht nur in der Befreiung von der Schuld, in der Wiederherstellung *und Vervollkommnung* einer Himmel und Erde umspannenden übernatürlichen Weltordnung haben wir also den tieferen Sinn seiner Aufgabe zu erblicken. Einer Weltordnung, die aber die natürliche Ordnung nicht beiseite schiebt, sie vielmehr, wie früher gezeigt, in all ihren geordneten Erscheinungen bejaht, zu sich erhebt, mit sich in organischen Zusammenhang bringt. Als Haupt der Natur und Übernatur will Christus beide, zu einem Ganzen verbunden, als die eine Gottesschöpfung, die eine Königsherrschaft Gottes ihrer neuen Vollendung zuführen.

Fassen wir alles zusammen: in das von Anbeginn bestehende, die ganze Schöpfung umfassende, zerfallene Gottesreich tritt Christus als Universalerbe und Vollender ein. Er, der Gottmensch, senkt sich als Haupt dem Universum ein, schließt, was im Himmel und auf Erden ist, als ein einheitliches Ganzes, in etwa als einen Leib, sich an, verleiht ihm damit wieder eine Einheit, eine ungeahnte neue Würde, Weihe und Huld bei Gott, führt es wieder auf den dreipersönlichen Ewigen als Ursprung und Endziel zurück, bringt als der Hohepriester in aller Geschöpfe Namen dem Vater die ihm gebührende Ehre dar, erlangt als Mittler, Fürsprecher, Erlöser der Menschheit wieder Verzeihung, neue Annahme als Kindesstatt. Als gottmenschliches Haupt trägt er die ganze Schöp-

[15]) *Scheeben*, Myst., S. 393.

fung, beherrscht, ordnet er sie, nicht nur in seiner Eigenschaft als Lehrer und Gesetzgeber, sondern auch als die, jetzt mit ihr verbundene, göttliche Weisheit (Spr 8, 22 ff.). Vor allem wirkt er in ihr als Neuspender des übernatürlichen Seins und Lebens, als Durchdringer mit dem Göttlichen, als Erheber in die Gottgemeinschaft, die zwar in vollem Sinne nur die Menschheit erfaßt, aber auch auf das ganze Weltall überstrahlt.

Wohl tritt dieses neue gottmenschliche Universalreich noch nicht in seiner vollen Ausgestaltung in die Erscheinung, noch liegt es in schwerem Kampf mit dem Reich der Finsternis, wohl dauern die Wehen und das Seufzen der Schöpfung fort, aber es wächst doch stetig weiter. Zunächst gewinnt es im corpus Christi mysticum unter den Menschen immerdar an Weite und Tiefe, reift es zum „Vollalter Christi" heran. Hat es darin aber die ihm von der Vorsehung gesteckte Größe und Form erreicht, ist die Zahl der Auserwählten voll, sind im Weltgericht die Kinder der Finsternis ausgeschieden, dann wird es im Vollglanz als das „himmlische Jerusalem", als das Zelt Gottes unter den Menschen hell erstrahlen (Off 21, 3 ff.). Dann aber auch wird die ganze Schöpfung von dem auf ihr lastenden Fluch befreit, ihr Seufzen gestillt, auch sie die „herrliche Freiheit der Kinder Gottes" mitgenießen (Röm 8, 21), ein neuer Himmel und eine neue Erde werden, auf der die Gerechtigkeit wohnt (2 Petr 3, 13). Dann wird in wiedergewonnener Reinheit und in dazu erhaltener neuer Verklärung die ganze geschaffene Welt sich um ihr in der Auferstehung verklärtes Haupt scharen, dann aber der Gottmensch sich und dieses neugeschaffene Reich dem Vater unterstellen und übergeben (1 Kor 15, 24 ff.), „damit Gott alles in allem sei", d. h. wie die Schöpfung von ihm ausging, nun auch zu ihm zurückkehre und ganz von ihm in Besitz genommen und erfüllt werde.

Wie ganz anders, ungleich größer und erhabener erscheint in dieser Schau Jesus Christus, als wird er nur

in seinem Leben und Wirken auf der kleinen Erde betrachtet, als der Lehrer der Menschheit oder der Gründer irgend einer irdischen Religionsgemeinschaft oder auch als der Erlöser, der die große Menschheitsschuld durch eine einmalige Tat sühnte und dann sich wieder von der Welt zurückzog. Ihm als Haupt der ganzen Schöpfung fällt eine kosmische Stellung und Bedeutung zu. Darum ist es auch wieder zu eng gesehen, ihn nur als Haupt des corpus mysticum zu sehen. Als solcher ist er mitsamt diesem Leibe in einen weit ausgedehnteren Rahmen eingespannt: in den der trinitarischen Gottesherrschaft. Als deren Beauftragter tritt der Logos in diese geschaffene Welt, sie wieder zu erheben, zu läutern, mit dem Göttlichen zu erfüllen und sie dann wieder ganz dem Dreieinigen zu unterstellen, damit dieser, wie er der Erste war, so auch der Letzte alles Seins und Lebens sei. „Darauf findet die Vollendung statt, wenn er Gott das Reich übergibt, nachdem er alle Herrschaft, Macht und Gewalt zunichte gemacht hat. Denn er muß als König walten, bis er alle Feinde unter seine Füße gelegt hat. Der letzte Feind, der vernichtet wird, ist der Tod . . . Wenn ihm aber einmal alles unterworfen ist, dann wird sich auch der Sohn selbst dem unterordnen, der ihm alles untergeordnet hat, damit Gott alles in allem sei" (1 Kor 15, 24 ff.).

Wie verschwindend klein und fahl nehmen sich gegen dieses Himmel und Erde, Zeit und Ewigkeit umfassende gottmenschliche Reich mit seinen Aufgaben und Gütern, doch alle nur auf diesem Sandkörnchen Erde, nur für eine Zeitsekunde, sich bildenden und abwickelnden Reiche aus! Sollte man von einer ausführlichen, anschaulichen Gegenüberstellung des gottmenschlichen Reiches oder der Königsherrschaft des Dreifaltigen und aller anderen Reichsgebilde sich nicht neuen Glauben und freudigere Begeisterung für Christi Reich versprechen dürfen?

# Lose Blätter zum kanonischen Prozeß.

Von *Universitäts-Professor Franz Triebs, Dr. theol., Dr. iur. utr., Dr. phil.*, Offizial des Bistums Berlin. Päpstlicher Hausprälat.

## *IV. Abhandlung.*

## Der promotor iustitiae in Ehenichtigkeitsprozessen, im besonderen sein Anklagerecht.

*Zum treuen Gedächtnis an meinen lieben verstorbenen Freund und Kollegen Dr. Arthur Vermeersch S. J., Professor an der Gregorianischen Universität in Rom.*

Quellen und Literatur:

1. Acta Apostolicae Sedis (AAS).
2. Apollinaris, Rom 1936.
3. PIC = Pontificia Interpretandi Commissio.
4. Arch. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
5. Triebs Franz, Praktisches Handbuch des kanonischen Eherechts, Breslau I Ostdeutscher Verlag 1925 ff.

### Vorbemerkungen.

1. In der nachstehenden Abhandlung ist der technische Ausdruck „promotor" beibehalten worden, eine deutsche Übersetzung wie Kirchenanwalt, Amtsanwalt, Rechtswart, Amtskläger u. s. w. wird als unzulänglich und nicht zutreffend abgelehnt. Manche fremdsprachliche Fachausdrücke können eben nicht adäquat ins Deutsche übersetzt werden.

2. Der kirchliche Gesetzgeber gebraucht von alters her bei einer Ehenichtigkeitsklage den Ausdruck *„accusare* matrimonium", eine Ehe *anklagen*. Diese Ausdrucksweise geht zweifellos zurück auf das Dekret Gratians canon 1 Causa 35 quaestio 6, wo Gratian eine gefälschte Dekretale des Papstes Fabian aufgenommen hat. In dieser Dekretale wird von den Ehen unter Verwandten gehandelt und gesagt: „Consanguineos extraneorum nullus accuset". Es wird hier also ein strafprozessualer Ausdruck angewendet auf ein zivilrechtliches Verhältnis. Die Wurzel liegt im römischen Recht. Man denke an das „accusare inofficiosum testamentum", d. h. anklagen ein Testament, in welchem die Pflichten der Liebe gegen die nächsten Angehörigen verletzt sind. Privatrechtliche Ansprüche werden hier im Wege des Zivilprozesses in der Form der accusatio geltend gemacht. Es liegt die Idee zugrunde, daß etwas Unrechtes geschehen ist. Aus der actio ist eine accusatio geworden.

*

1. Die Tätigkeit des promotor in Ehenichtigkeitsprozessen gliedert sich zweifach:

a) er leitet den Prozeß durch seine Anklage ein,

b) er führt den Prozeß durch als Prozeßpartei.

2. Nach der Eheprozeßinstruktion der S. C. de Sacr. vom 15. VIII. 1936 art. 35 § 2 (AAS 28, 321) ist das Anklagerecht des promotor doppelter Natur, je nachdem es sich um ein impedimentum natura sua publicum handelt oder um ein anderes impedimentum. Das Anklagerecht in ersterer Beziehung beruht auf Gesetz (CIC c 1971 § 1 n 2), konkurriert mit dem Anklagerecht der Ehegatten (c 1971 § 1 n 1), ist ein direktes, unmittelbares, selbständiges Recht, also unabhängig von einer behördlichen Ermächtigung oder einem behördlichen Auftrage, unabhängig aber auch von der Willensäußerung eines Dritten, z. B. von einer vorangehenden Denunziation. Dieses Anklagerecht ist aber zunächst beschränkt auf die impedimenta natura sua publica. Impedimenta natura sua publica sind diejenigen, welche auf Grund einer amtlichen, öffentlich-rechtlichen, pflichtmäßigen Eintragung jeden Augenblick in foro externo bewiesen werden können. Die weit überwiegende Mehrzahl der impedimenta sind impedimenta natura sua publica, so daß also der promotor neben den Ehegatten fast bei jedem impedimentum anklageberechtigt ist. Vgl. Triebs, Eherecht S. 145.

Ferner sind impedimenta natura sua publica diejenigen, deren Existenz notorisch ist (nach Analogie der notorischen Delikte c 2197 n 2 u. n 3), entweder notorietate iuris oder notorietate facti, d. h. die Existenz des betr. impedimentum ist durch ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts nach vorangegangenem Prozesse festgestellt, oder die Existenz des betreffenden impedimentum ist in dem betr. Kreise, Ortschaft u. s. w. tatsächlich so bei allen bekannt, daß ein Zweifel normalerweise unmöglich erscheint. Die rechtliche Lage der notorischen impedimenta und der impedimenta natura sua publica ist die gleiche. Auf diese Weise kann jedes impedimentum simpliciter publicum oder occultum, ja auch ein impedimentum natura sua occultum zu einem impedimentum natura sua publicum werden, z. B. impedimentum impotentiae, impedimentum criminis. Wenn es sich hierbei um einen ehehindernden Konsensmangel oder wesentlichen Formfehler handeln sollte, so dürfte die authentische Interpretation der PIC vom 12. III. 1929 (AAS 21, 171) über die Ausdehnung des Wortes impedimentum Anwendung finden gemäß dem Satz: „Ubi eadem legis ratio, ibi eadem

legis dispositio." Wenn z. B. der A seine Braut B durch Schläge zum Jawort gezwungen hat, und dieser Tatbestand notorisch ist im obigen Sinne, so ist der promotor zweifelsohne anklageberechtigt, als ob es sich um ein impedimentum natura sua publicum handelte. Ferner kann von den Parteien oder vom Ordinarius eigens zu dem Zwecke, um das direkte Anklagerecht des promotor zu begründen, ein Prozeß anhängig gemacht werden mit dem Begehren, die Existenz eines impedimentum im Urteil festzustellen (Feststellungsurteil). Vgl. Apoll. VI, 244. Dieser Prozeß erscheint dann als ein Vorprozeß zu dem Ehenichtigkeitsprozeß. Auf diese Weise kann eine Partei, welche nicht berechtigt ist, ihre Ehe anzuklagen, doch dieses Anklagerecht erreichen.

Die im c 1990 erschöpfend angeführten impedimenta sind sämtlich natura sua publica. Daher kann der promotor auch in den casus excepti neben den Gatten anklagen, d. h. also nicht bloß im ordentlichen Prozeß, sondern auch im summarischen (vgl. art. 227 § 1).

3. Liegt kein impedimentum natura sua publicum im Sinne von 2. vor, sondern ein anderes trennendes Ehehindernis, so ist das Anklagerecht des promotor nur ein indirektes, d. h. es kann erst durch das Mittel einer beim Ordinarius oder promotor eingebrachten Anzeige (denuntiatio) begründet werden. Zu dieser gesetzlichen Voraussetzung tritt noch eine zweite hinzu, der promotor darf nämlich bloß dann anklagen, wenn der Denunziant des Rechtes entbehrt, die betr. Ehe anzuklagen (art. 35 § 2).

4. Der Denunziant hat nach heutigem Recht kein Anklagerecht, es sei denn, daß er Ehegatte ist (c 1971 § 1 n 1). Aber auch wenn er Ehegatte ist, hat er kein Anklagerecht, wenn er akatholisch ist (S. Off. 27. I. 1928 AAS 20, 75). Aber auch der katholische Ehegatte hat kein Anklagerecht, wenn er causa impedimenti ist, d. h. Wirkursache des trennenden Ehehindernisses (c 1971 § 1 n 1). Zu dieser letzteren gesetzlichen Norm sind drei authentische Interpretationsentscheidungen der PIC ergangen, nämlich am 12. III. 1929 (AAS 21, 170), wonach unter impedimentum nicht bloß ein impedimentum proprie dictum zu verstehen sei (c 1067—1080, z. B. Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft), sondern auch ein impedimentum improprie dictum (c 1081—1103, z. B. wesentlicher Konsensmangel, wesentlicher Formfehler) und vom 17. II. 1930 (AAS 22, 196), wonach der Ehe-

gatte, welcher causa impedimenti ist und deswegen seine Ehe nicht *anklagen* kann, sie doch wenigstens dem promotor denunzieren kann, und endlich vom 17. VII. 1933 (AAS 25, 345), wonach die causa impedimenti activa et culpabilis sein müsse. Daraus folgt, daß z. B. die mit Gewalt zum Jawort gebrachte Ehegattin anklageberechtigt ist, ebenso wie der Ehegatte, welcher die Bedingung gestellt hat, daß die Braut Jungfrau sei (vgl. Instructio art. 37 §§ 1, 2, 3).

Zu art. 37 § 1 muß noch erläuternd hinzugefügt werden, daß der Gesetzgeber zwischen causa impedimenti und causa nullitatis matrimonii unterscheidet. Unfähig zur Anklage ist der Ehegatte, welcher schuldhaft den Tatbestand eines trennenden Ehehindernisses, sowohl proprie wie improprie dictum, gesetzt hat. Es kommt nicht darauf an, daß er die Rechtsfolgen dieses Tatbestandes kennt. Z. B. A ist mit der B verheiratet, A begeht Ehebruch mit der C, A und C versprechen sich die Ehe für den Fall des Todes der B. A heiratet die C nach dem Tode der B. Die Ehe AC ist nichtig wegen impedimentum criminis. Weder der A noch die C können ihre Ehe anklagen, da sie den Tatbestand des impedimentum schuldhaft gesetzt haben. Mit der Einrede, daß sie nicht gewußt hätten, daß eine solche Ehe nichtig sei, werden sie nicht gehört. Vgl. Triebs, Eherecht S. 141 f. Unfähig zur Anklage ist aber auch derjenige Ehegatte, welcher den Tatbestand des Ehehindernisses zwar nicht gesetzt hat, wohl aber trotz Kenntnis des Ehehindernisses, also schuldhaft, die Ehe eingegangen hat. Z. B. der A ist infolge einer Krankheit impotent, er ist darüber ausgiebig belehrt worden, trotzdem heiratet er. In beiden Fällen kann aber der klageunfähige Gatte seine Ehe denunzieren. Da die Schuld zwei Formen hat: Vorsatz und Fahrlässigkeit, so beraubt nicht bloß die vorsätzliche Verursachung des Tatbestandes des trennenden impedimentum oder der Nichtigkeit der Ehe den betr. Ehegatten des Anklagerechtes, sondern auch die fahrlässige Verursachung. Z. B. A heiratet seine Cousine B. Aus Nachlässigkeit unterläßt er die Dispens vom Ehehindernis zu erbitten.

5. Der promotor ist, wenn kein impedimentum natura sua publicum vorliegt, Substitut des Ehegatten, wie das hervorgeht aus art. 35 § 2, wonach der promotor nur anklagen darf, wenn der denunzierende Ehegatte kein Anklagerecht besitzt, und wie das art. 41 § 2 beweist, wonach der promotor eine nicht anonyme Denunziation zu-

rückweisen muß, wenn der denunzierende Gatte das Anklagerecht hat. Man darf aber den Begriff Substitut, Ersatzankläger, nicht so auffassen, als ob der promotor in *jedem Falle,* wenn eine Denunziation eines nicht anklageberechtigten Ehegatten vorliegt, die Anklage erheben müßte, da der promotor unmöglich sich dazu hergeben kann, einem Ehegatten, welcher die Nichtigkeit seiner Ehe verschuldet hat, noch obendrein zur Nichtigkeitserklärung der Ehe zu verhelfen. Der schuldige Ehegatte darf nicht auf dem Umwege über den promotor das erreichen, was das Gesetz ihm persönlich verweigert hat. In dieser Beziehung sagt die authentische Entscheidung der PIC vom 17. VII. 1933 ad IV, daß der promotor in solchen Fällen vi muneris sui handle, d. h. nach gewissenhafter Auffassung seines Amtes. Der promotor soll sich also nach Empfang der Denunziation gewissenhaft prüfen, ob nicht im vorliegenden Falle die gesetzliche Verweigerung des Anklagerechtes eine große Härte bedeute. Bejaht der promotor diese Frage, so soll er im Interesse der aequitas die Anklage erheben, da dem promotor als Anwalt der salus publica der Kirche die Wahrung der aequitas obliegt. Man denke hierbei an den Prätor des römischen Rechts. Aus dieser Ausführung wird klar, daß es sich bei dem Anklagerecht des promotor praevia denuntiatione um eine Dispens handelt, d. h. um eine Lokkerung eines Gesetzes, um in einem konkreten Falle die Härte des Gesetzes wegen der vorliegenden Umstände zu mildern. Dieser Fall wird besonders häufig vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Akatholik ist, er also kein Anklagerecht hat und das Ehehindernis nicht verschuldet hat. Auf diese Weise wird auch der im Dekret des S. Off. vom 27. I. 1928 vorgesehene Rekurs an das S. Off. in vielen Fällen überflüssig. Diese Entscheidung der PIC betrifft das Anklagerecht des promotor nach vorausgegangener Denunziation, gehört also zu c 1971 § 2. Die Eheinstruktion zieht irrtümlich diese Entscheidung zu c 1971 § 1 n 2.

6. Nach diesen Ausführungen ist es klar, daß der promotor in beiden Fällen, sowohl bei impedimenta natura sua publica als auch bei andern Impedimenten iure proprio anklagt, nicht iure alieno, da er zu seiner Anklage niemals einer Vollmacht bedarf.

7. Die Anzeige (denuntiatio) besteht darin, daß jemand, welcher in der Kirche rechtsfähig ist („fidelis"), der zuständigen kirchlichen Obrigkeit eine Tatsache an-

vertraut, welche das bonum publicum der Kirche berührt, so daß es für die Obrigkeit von Interesse ist, Kenntnis davon zu nehmen und eventuell die notwendigen Maßnahmen zum Schutze des bonum publicum zu treffen. Ob ein gerichtlicher Prozeß angeordnet wird, steht dahin, wird einer angeordnet, so ist der Anzeigende nicht Prozeßpartei, er hat nur die Handhabe zum Prozeß gegeben. Die Anzeige ist daher ein *außergerichtlicher* Akt, ganz verschieden von der Anklage.

Nach früherem Rechte (vgl. z. B. Instructio S. Off. vom 20. VI. 1883 § 1) waren fähig eine Ehe anzuklagen bei den impedimenta iuris publici, bei denen also das bonum publicum in erster Linie in Frage stand, neben den Ehegatten auch die Blutsverwandten und „quilibet de populo". Nach heutigem Recht (c 1971 § 1 n 1 und n 2) steht das Anklagerecht *nur* den Gatten und dem promotor zu, auch nicht einmal den Blutsverwandten. Die so entstandene Lücke ist dadurch ausgefüllt worden, daß jeder rechtsfähige Dritte (c 87) eine Ehe beim Ordinarius oder dem promotor wegen Nichtigkeit *denunzieren* kann (c 1971 § 2). Die Kirche mußte dieses Denunziationsrecht gewähren, da die Frage, ob eine Ehe gültig oder nichtig ist, stets das bonum publicum der Kirche berührt (c 1586). Dieser Gedanke kommt ja auch schon bei dem Aufgebot, welches neben anderen Bezeichnungen auch denuntiatio heißt, klar zum Ausdruck (cc 1022 ff.).

Das Recht zur Anzeige ist nicht beschränkt auf Katholiken wie das Recht zur Anklage, steht aber selbstverständlich nur den Getauften zu. Die Ansicht, daß den akatholischen Christen das Anzeigerecht von der Kirche verweigert wird, ist irrig, der Gesetzgeber hätte dieses ausdrücklich sagen müssen, er sagt es nirgends. Eine solche Beschränkung eines Rechtes von Getauften kann man nicht durch Analogie oder extensive Interpretation konstruieren. Die Praxis mancher Konsistorien, einem Protestanten das Anzeigerecht zu verweigern, ist daher ungesetzlich. Der Ungetaufte aber kann in der Kirche keinen rechtlicherheblichen Akt setzen, daher wirksam nicht denunzieren.

Wird eine rein akatholische Ehe wegen Nichtigkeit denunziert, so beachtet nach der heutigen Praxis die Kirche nur dann die Denunziation, wenn das Interesse eines Katholiken in Frage kommt, z. B. wenn einer der geschiedenen protestantischen Gatten einen Katholiken heiraten will oder bereits standesamtlich geheiratet hat.

Selbstverständlich bleibt trotz dieser Praxis der dogmatische Inhalt des c 1960 unberührt. Es ist nicht nötig, daß der Anzeigende ein persönliches Interesse an der Nichtigkeit der betreffenden Ehe nachweist (wie z. B. Erbschaftsansprüche), weil es sich hier nicht um das bonum privatum, sondern um das bonum publicum handelt. Die Worte „reliqui omnes" in c 1971 § 2 sind also nicht unbeschränkt, nicht absolut zu verstehen.

Das Recht zur Anzeige kann zu einer schwer verbindlichen Pflicht werden, wenn die Nichtigkeit einer Ehe publik ist und schweres Ärgernis erregt. Aber auch wenn das bonum privatim auf dem Spiele steht, wird die Anzeige pflichtmäßig, wenn man weiß, daß wenigstens einem der Gatten die Nichtigkeit der Ehe bekannt ist.

8. Das S. Off. hatte am 30. XI. 1931 auf eine Anfrage des Bischofs von Berlin entschieden, daß, wenn eine rein protestantische Ehe von einem Katholiken, welcher einen der geschiedenen Gatten heiraten will oder bereits standesamtlich geheiratet hat, wegen Nichtigkeit denunziert wird, in jedem einzelnen Falle vom S. Off. die Vollmacht zur Instruierung des Nichtigkeitsprozesses zu erbitten sei (vgl. Arch. 112, 154). Dieses partikuläre Reskript ist durch die Eheinstruktion vom 15. VIII. 1936, welche gemeinrechtliche Wirkung hat und welche von dieser Rekurspflicht nichts erwähnt, erledigt (c 22).

9. Der promotor muß außer der Prüfung der Frage, ob die durch das Gesetz bewirkte Verweigerung des Anklagerechtes eine große Härte bedeute (vgl. oben n 5), noch außerdem prüfen, ob der in der Denunziation angegebene Nichtigkeitsgrund ein kanonischer sei, und ob die angebotenen Beweise die behauptete Nichtigkeit glaubhaft machen. Verneint der promotor diese Fragen, so wird er die Denunziation brevi manu ablehnen, also keine Anklage erheben. Der protestantische A hat z. B. mit der katholischen B vereinbart, die Kinder akatholisch taufen und erziehen zu lassen. Hier liegt eine condicio turpis vor, welche nach c 1092 n 1 als nicht beigesetzt gilt, der promotor wird brevi manu die Denunziation zurückweisen. Fühlt sich der Denunziant hierdurch beschwert, so hat er ein Recht auf Rekurs an den Bischof. Bejaht der promotor obige Fragen, erhebt er also Anklage beim Konsistorium, so steht es bei diesem zu prüfen gemäß c 1708 n 2, ob die Klage substanziiert sei oder nicht. Gegen die Abweisung der Klage steht dem promotor wie jedem anderen Kläger der Rekurs an die II. Instanz zu (c 1709 § 3).

10. Die Denunziation soll schriftlich eingereicht werden, eine zu Protokoll mündlich abgegebene Denunziation ist im Gesetz nicht vorgesehen (art. 41 § 1), aber unter Umständen zugelassen (c 1707 § 1). Der promotor soll den Denunzianten persönlich vernehmen, um eine geeignete Grundlage für seine Anklage zu gewinnen. Nur unter ganz besonderen Umständen kann von der persönlichen Vernehmung des Denunzianten, falls diese unmöglich ist, Abstand genommen werden, wenn nach dem Urteile des Bischofs die schriftliche Denunziation für sich allein genommen, eine geeignete Grundlage zur Einleitung des Prozesses bietet. Es sollen aber auch in diesem Falle zweckentsprechende, anderweitige, aufklärende Nachforschungen angestellt werden.

Dem CIC entsprechend (c 1645 § 4 und c 1942 § 2) bleiben anonyme, bezw. pseudonyme Denunziationen unberücksichtigt, es sei denn, daß sie zum Wesen der Sache etwas beitragen, z. B. durch Angabe von positiven und wichtigen Beweisen (art. 41 § 2). — Wenn ein Dritter die Nichtigkeit einer Ehe denunziert hat, so soll der promotor prüfen, ob die Denunziation durch die angebotenen Beweise die Nichtigkeit der Ehe wahrscheinlich macht. Ist das nicht der Fall, so wird der promotor überhaupt keine Anklage erheben; ist es aber der Fall, so wird der promotor den Denunzianten vorsichtig befragen. Je nach dem Ausfall dieser Befragung wird der promotor sich zu entscheiden haben, ob er die Ehe ex officio anklagen soll, vorausgesetzt natürlich, daß die in art. 38 und 39 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, oder ob er die Gültigmachung der Ehe betreiben soll (art. 41 § 3).

Wenn der promotor die Anklage erhoben hat auf Grund einer ihm eingereichten Denunziation, also auf Antrag, und er muß dann die Erfahrung machen, daß er belogen worden ist, oder daß aus anderen Gründen die Anklage haltlos ist, so muß er seine Anklage zurückziehen (art. 41 § 4). Wenn aber die Anklage fehlt, so ist jedem Ehenichtigkeitsprozeß der Boden entzogen (c 1970, vgl. art. 34). Daher sagt auch art. 46, daß bei dem Widerruf der Anklage durch den promotor das Amt des Advokaten, welcher von der nicht klageberechtigten Partei bestellt worden ist, von selbst erlischt. Es ist selbstverständlich gleich, wann, in welchem Stadium des Prozesses, der promotor seine Klage zurückzieht, ob sofort nach der Erhebung der Anklage oder später, also schon im Laufe des Prozesses, wie das aus den Worten des c 1970 hervor-

geht: „Cognoscere aut definire." Der Gerichtshof wird in diesem Falle einfach ein Dekret erlassen, daß der Prozeß wegen der durch den promotor erfolgten Zurücknahme der Anklage eingestellt werden muß.

In art. 41 § 4 heißt es, daß der promotor seine Anklage zurückziehen müsse, wenn ihm nachher zur Gewißheit geworden ist, daß die Anklage haltlos sei. Es wird in keiner Weise gesagt, auf welchem Wege er zu dieser Gewißheit kommen muß. Das kann geschehen durch Mitteilung dritter, durch Mitteilung des Gerichts oder durch eigenes Nachdenken u. s. w. Es ist daher ganz willkürlich zu sagen, daß dem promotor vom Gericht die Akten fortlaufend zugeschickt werden *müßten*, damit er eventuell seine Anklage zurückziehe. Ganz phantastisch ist es, aus der oben angeführten Ansicht noch die Folgerung zu ziehen, daß das Verfahren des Gerichtes überhaupt nichtig sei, wenn das Gericht dem promotor nicht fortlaufend die Akten zuschicke.

11. Der Rechtsgrund für das Anklagerecht des promotor in Ehenichtigkeitsprozessen liegt in der Natur des Amtes des promotor. Der promotor ist eine vom Richter verschiedene und vom Richter unabhängige Instanz mit der besonderen Aufgabe, die Gesetze zu schützen, ihre Anwendung zu überwachen — das gilt besonders auch für die Prozeßgesetze — und ganz allgemein die salus publica der Kirche zu repräsentieren. Wenn daher das bonum publicum der Kirche in Frage kommt, ist der promotor am Platze und tritt in Tätigkeit. Sehr instruktiv ist c 1793 § 2, wo gesagt wird, daß bei der Auswahl der Sachverständigen die *Parteien* gefragt werden sollen, wenn es sich um das bonum privatum handelt, um eine causa privata; dagegen muß der *promotor* gefragt werden, wenn es sich um das bonum publicum, um eine causa publica handelt. Nun kann die salus publica der Kirche fordern, daß das Band einer Weihe für nichtig erklärt werde, der promotor ist hier diejenige Instanz, welche die eventuelle Nichtigkeitserklärung der Weihe betreibt. Z. B. der A nimmt priesterliche Funktionen vor, über seine Priesterweihe bestehen aber ernste und begründete Zweifel.

Ebenso liegt die Sache, wenn ein Majorist eine Frau geheiratet hat, oder ein Onkel seine Nichte, oder wenn sonst ein impedimentum natura sua publicum vorliegt. Entweder ist eine solche Verbindung schon publik oder kann jeden Augenblick publik werden, entweder ist

schweres Ärgernis bei den Gläubigen schon vorhanden, oder die Gefahr eines solchen droht jeden Augenblick. Hier ist der promotor der berufene Vertreter und Anwalt der salus publica der Kirche mit der Aufgabe, durch Erhebung der Anklage die Nichtigkeit einer solchen Ehe herbeizuführen. Die angeführten Fälle betreffen das Zivilrecht, im näheren das Recht des Personenstandes. Die Hauptaufgabe des promotor liegt aber im Strafprozesse, wo er die durch Verletzung eines Gesetzes verursachte Schädigung der salus publica zur Sühne zu bringen hat, den Delinquenten also der Bestrafung zuzuführen hat.

12. Artikel 35 § 2 der Eheinstruktion stellt den Gegensatz des Anklagerechts des promotor bei impedimenta natura sua publica und bei andern Impedimenten dar mit den Worten „absque denuntiatione" und „praevia denuntiatione", das ist nicht korrekt; denn auch bei den impedimenta natura sua publica kann tatsächlich eine Denunziation vorausgehen. Der Gegensatz ist vielmehr der, daß bei den imp. natura sua publica die Denunziation keine gesetzliche Voraussetzung zur Erhebung der Anklage ist, während dies bei den anderen Impedimenten der Fall ist. Am besten wird der Gegensatz des Anklagerechtes des promotor bei impedimenta natura sua publica und des Anklagerechtes bei andern Impedimenten durch die in allen Rechtsordnungen übliche Gegenüberstellung: ex officio — ad instantiam partis, von Amts wegen — auf Antrag der Partei gekennzeichnet, so z. B. im CIC c 1663, so z. B. in der Instruktion der S. C. Epp. et Reg. vom 11. VI. 1880 § 11: „Processus instruitur ex officio aut in sequelam supplicis libelli." Leider ist diese Terminologie in der Eheinstruktion nicht verwertet, nur im Artikel 75 wird von der Anklage des promotor ex officio gesprochen. Der Gegensatz dazu ist die Anklage praevia denuntiatione, d. h. der nicht klagberechtigte Ehegatte oder ein dritter denunziert mit der Bitte oder mit dem Antrage, die Nichtigkeit der Ehe herbeizuführen.

13. Es ist in der Eheinstruktion nicht gesagt, auf welche Weise der promotor von einem impedimentum natura sua publicum Kenntnis erhält. Bereits oben n 12 ist gesagt, daß der promotor auch durch eine Denunziation Kenntnis erhalten kann, die Denunziation ist hier aber nicht, um das nochmals zu wiederholen, gesetzliche Prozeßvoraussetzung. Wie auch sonst, steht auch hier der Anzeige eines Einzelnen die fama gleich (vgl. c 1939 § 1). Hier kommt die fama natürlich nicht als Beweismittel in Betracht, sondern nur als Mittel zur Kenntnisnahme.

14. Der CIC schreibt vor (c 1578), daß der Bischof in der Regel die Führung eines Prozesses seinem Bischöflichen Gerichte, bezw. seinem Offizial überlassen soll, also nicht selber hierbei tätig werden soll. Dieselbe Bestimmung liegt dem art. 40 zugrunde, wonach der Bischof, auch wenn bei ihm die Denunziation eingegangen ist, die Anklage nicht selber erheben soll, sondern dies dem promotor zuweisen soll. Die zugrunde liegende Rechtsidee ist, daß die bischöfliche Autorität nicht gefährdet werden soll.

15. Liegt ein impedimentum natura sua publicum vor, so klagt der promotor ex officio die Ehe an. Das ist aber nicht so zu verstehen, als ob er das in jedem Falle tun *müßte*, wie der defensor nach dem 1. Nichtigkeitsurteile von Amts wegen die Berufung einlegen *muß*. Es greift hier c 1965 Satz 2 ein, wonach die Gatten einer solchen Ehe in geeigneter Weise durch den geistlichen Richter oder hier durch den promotor dazu gebracht werden sollen, ihre Ehe gültig zu machen. Die Gültigmachung geschieht bekanntlich entweder in ordentlicher Form durch gesetzmäßige Beseitigung des Hindernisses und nachfolgende Erneuerung des Ehekonsenses oder in außerordentlicher Form durch die sog. sanatio in radice. Vgl. Triebs, Eherecht, 751 ff., 760 ff. Zugrunde liegt hier der Wille der Kirche, die einmal geschlossene Ehe solange wie möglich aufrecht zu erhalten.

Es gibt aber noch einen anderen Fall, wo der promotor trotz der Kenntnis, daß ein impedimentum natura sua publicum vorliegt, die Ehe nicht anklagen wird, das ist der Fall der sog. Dissimulation. Vgl. Triebs, Eherecht 154. Wenn beide Ehegatten bona fide sind, das Hindernis tatsächlich nicht publik ist und aller Wahrscheinlichkeit nach niemals publik werden wird, also von Ärgernis keine Rede sein kann, dissimuliert die Kirche ein solches Hindernis, vorausgesetzt, daß keine Gefahr für das Seelenheil weder der Gatten noch dritter Personen vorliegt. In einem solchen Fall sieht die Kirche das Hindernis und sieht es nicht (videt et non videt), ein solcher Fall wird außerordentlich selten sein.

Auch der Staatsanwalt ist nicht etwa durch das Gesetz verpflichtet, eine Ehe wegen eines im BGB angegebenen trennenden Ehehindernisses anzuklagen, er *muß* nicht anklagen, es besteht für ihn kein gesetzlicher Zwang zur Anklage. Der gewöhnliche Fall liegt bei der Bigamie vor. A ist mit der B bürgerlich gültig verheiratet, er hei-

ratet bei Fortbestand dieser Ehe bürgerlich die C. A wird wegen Bigamie verurteilt. Hier wird der Staatsanwalt die Ehe A—C anklagen im Interesse des Staates, welcher das Prinzip der Monogamie hat, aber ein Zwang zur Anklage besteht nicht.

16. Eine besondere Regelung des Anklagerechts des promotor bez. Ehenichtigkeit bieten die art. 38 und 39 der Instruktion.

a) art. 38 unterstellt den Tatbestand, daß ein einseitiger, bezw. zweiseitiger (aber nicht vertraglicher) Vorbehalt der Gatten gegen das Wesen der Ehe gemacht worden ist (c 1086 § 2), oder daß eine vereinbarte Bedingung gegen das Wesen der Ehe vorliegt (c 1092 n. 2). Vgl. Triebs, Eherecht S. 485 ff. Denunziert ein Gatte die Nichtigkeit dieser Ehe, so ist es dem promotor verboten, Anklage zu erheben. Der promotor wird vielmehr angewiesen, bei den Gatten alles aufzubieten, um den simulierten Konsens zu einem wahren Konsens zu gestalten. Es liegt hier also eine Ausnahme von art. 35 § 1 n 2 vor. Dieses Anklageverbot ist außerordentlich zu begrüßen, da in unseren Tagen die Simulation beim Eheabschluß außerordentlich häufig ist. Der häufigste Fall ist der Ausschluß der Unauflöslichkeit der Ehe, man will eine Zeitehe, eine Probeehe.

Es kommt vor, daß ein Vater seinem heiratsfähigen Sohne den Rat gibt, vor der Trauung vor Zeugen einen Vorbehalt im Sinne des c 1086 § 2 zu machen, damit, wenn die Ehe nicht nach Wunsch verläuft, ein kanonischer Nichtigkeitsgrund sofort gegeben ist, und der Beweis gesichert ist, und nach zwei Nichtigkeitsurteilen eine kirchliche Wiederverheiratung möglich ist. Man wird sagen müssen, daß in solchen Fällen diese Nichtigkeitsklage des kanonischen Rechts sich nicht viel von der Scheidungsklage des bürgerlichen Rechts unterscheidet. Was soll die Kirche gegen solche Machenschaften tun? Die Kirche kann nicht einfach wie der Staat eine solche Simulation, ein factum internum, ignorieren. Wenn nämlich ein Nupturient mit Wissen und Willen ausdrücklich durch einen positiven Willensakt bei der kirchlichen Eheschließung einen Wesensbestandteil des Eheschließungsvertrages ausschließt, so kommt für ihn vor Gott und seinem Gewissen eine gültige Ehe nicht zustande. Wenn er also mit dem anderen Ehegatten in einer solchen Ehe lebt, so ist er in ständiger Gefahr der schweren Sünde. Die Kirche, deren oberster Grundsatz ist: „Salus

animarum suprema lex", kann hier nicht ruhig zusehen: Entweder muß der betr. Gatte den simulierten Konsens in einen wahren kanonischen umwandeln, oder aber die Ehe muß für nichtig erklärt werden, und die Gatten müssen sich trennen. Tut aber die Kirche das letztere, so triumphiert die gemeine Lüge und Heuchelei, welche der betreffende Gatte bei der kirchlichen Trauung begangen hat. Dieses kann aber unmöglich im Sinne der Kirche liegen. Es bleibt daher, um diesem modernen Übel wirksam zu steuern, nichts anderes übrig, als daß die Kirche Anklage und Prozeß in einem solchen Falle möglichst versperrt und unmöglich zu machen sucht. Diesem Zweck diente bereits die extensive Interpretation der PIC vom 12. III. 1929 zu c 1971 § 1 n 1, wonach ein Ehegatte von der Anklage seiner Ehe ausgeschlossen ist nicht bloß, wenn er aktive und schuldhafte Wirkursache eines impedimentum proprie dictum ist, sondern auch eines impedimentum improprie dictum, wie Konsensmangel und wesentlicher Formmangel. Vgl. Triebs, Eherecht S. 458. Da aber nach einer weiteren Entscheidung der PIC vom 17. II. 1930 ein solcher Gatte seine Ehe, wenn auch nicht anklagen, so doch dem promotor denunzieren kann, so war dem Übel doch nicht ganz abgeholfen, ein solcher Gatte versuchte dann auf dem Umwege über den promotor durch Denunziation die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe zu erreichen. Da bringt nun art. 38 § 1 der Instruktion neue Hilfe, indem dem promotor verboten wird, auf Grund einer Denunziation mit solchem Inhalte die Ehe anzuklagen. Das ist tatsächlich das einzige wirksame Mittel, um der schändlichen Simulation zu steuern, daß nämlich der simulierende Gatte überhaupt gar nicht zum Prozesse und zu einem Nichtigkeitsurteile kommt, so daß eine kirchliche Wiederverheiratung ausgeschlossen ist.

Nur unter ganz besonderen Umständen ist es heute noch möglich, daß der promotor bei Simulation auf Grund einer Denunziation anklagt. § 2 des art. 38 zählt folgende vier Voraussetzungen auf, welche kumulativ vorliegen müssen: a) Die Simulation muß publik geworden sein, b) die Gläubigen müssen unstreitig bereits Ärgernis genommen haben, c) der Simulant muß nach dem Urteil des Bischofs aufrichtige Reue über sein schändliches Handeln gezeigt haben, d) die Simulation muß durch die angebotenen Beweise derartig sein, daß der Prozeß mit einem Nichtigkeitsurteil aller Wahrscheinlichkeit nach enden muß. Liegen diese gesetzlichen Vor-

aussetzungen vor, so wird der promotor angewiesen, von Amts wegen eine solche Ehe anzuklagen und den Prozeß als Prozeßpartei durchzuführen. Der Gesetzgeber sieht dann eine solche Ehe so an, als ob hier ein impedimentum natura sua publicum entgegengestanden hätte. Die Worte: „Si matrimonii nullitas publica evaserit" deuten darauf hin, daß das impedimentum ein impedimentum publicum sein müsse, nicht im Sinne der bloßen Beweisbarkeit (c 1037), sondern im Sinne der publicitas facti, d. h. daß die Simulation dem Publikum bekannt geworden ist. Vgl. Triebs, Eherecht S. 146.

b) Aber nicht bloß bei Simulation soll der schuldhafte Gatte nicht zu seinem Ziele kommen, nämlich zu einem Nichtigkeitsurteile und eventueller späterer kirchlicher Wiederverheiratung, sondern auch in anderen Fällen, wo ein Gatte das trennende Ehehindernis aktiv und schuldhaft gesetzt hat, bezw. wenigstens die Nichtigkeit der Ehe selber verschuldet hat. Der Gedanke, daß niemand von seiner Schlechtigkeit auch noch Vorteile haben soll, liegt auch hier zugrunde. Das Anklagerecht des promotor auf Grund einer von dem schuldigen Gatten eingereichten Denunziation ist beschränkt auf einen vom Gesetz genau umschriebenen Tatbestand. Das betreffende impedimentum muß nämlich publik geworden sein im Sinne der publicitas facti. Die für die Existenz des impedimentum angebotenen Beweise müssen derartig sein, daß die Existenz des impedimentum im Ernste nicht mehr bezweifelt werden kann; es muß tatsächlich Ärgernis bei den Gläubigen entstanden sein, dessen Beseitigung nach dem Urteile des Bischofs die salus publica der Kirche erfordert; eine Gültigmachung der Ehe ist unmöglich weder im ordentlichen Wege noch in der Form der sanatio in radice. Auch hier sieht der Gesetzgeber die Sache so an, als ob der betreffenden Ehe ein impedimentum natura sua publicum entgegenstehe. Daher ist der promotor zweifellos auch ex officio verpflichtet die Anklage zu erheben und den Prozeß als Prozeßpartei durchzuführen, obschon das nicht ausdrücklich gesagt ist. Aus der Fassung des art. 39 folgt, daß, wenn der gesetzliche Tatbestand nicht vorliegt, der promotor keine Anklage erheben darf. Insofern liegt auch hier eine Ausnahme von art. 35 § 1 n 2 vor. Z. B.: A ist mit der B verheiratet, A begeht mit der C Ehebruch, und beide versprechen sich die Ehe für den Fall des Todes der B. Die B stirbt, A heiratet die C, die Ehe ist unglücklich, daher begehrt der A die Nichtigkeitserklärung wegen des trennenden

impedimentum criminis. Das Recht zur Anklage ist ihm versagt, aber er kann denunzieren. Der promotor darf aber nicht anklagen, es sei denn, daß der im art. 39 umschriebene Tatbestand vorliegt.

17. Der Gesetzgeber sagt nichts über das Verhältnis der Anklage zur Durchführung des Prozesses, ob also ein notwendiger Zusammenhang besteht oder nicht. Er überläßt die Erörterung der Frage der Wissenschaft. Die Wissenschaft kann aber nur subjektive Folgerungen aufstellen, welche für die Gerichte nicht verbindlich sind. Es gilt der Satz: „Tantum valent, quantum probant." Einige Gerichte nehmen die wissenschaftlichen Ergebnisse an, andere lehnen sie ab.

Über das angedeutete Verhältnis läßt sich folgendes sagen:

a) Wenn ein klagberechtigter Ehegatte seine Ehe anklagt wegen eines impedimentum, welches nicht natura sua publicum ist, so hat er auch den Prozeß durchzuführen. Der promotor darf hier nicht einmal die Anklage erheben, wenn dieser Gatte ihm das Hindernis anzeigen würde. Hier liegt die Durchführung des Prozesses bloß im Interesse der klägerischen Partei. Das Aktenrubrum lautet Ehenichtigkeit N. N. (Name des Klägers) gegen N. N. (Name der Beklagten).

b) Wenn der promotor ex officio anklagt, so führt er auch den Prozeß durch, er bringt dem Gerichte die Beweise, das Urteil muß ihm von Amts wegen zugestellt werden, er legt Berufung ein, wenn das Gericht die Ehe für gültig erklärt hat u. s. w. Der promotor ist also die *eine* Prozeßpartei, die andere Prozeßpartei sind die beiden Ehegatten (vgl. art. 75). Das Aktenrubrum lautet: promotor gegen A und B (die Namen der beiden Ehegatten). Ex officio klagt der promotor an bei allen impedimenta natura sua publica und in den Fällen der art. 38 und 39. Hier ist die salus publica der Kirche engagiert, daher muß der promotor von Amts wegen anklagen und die Ehe von Amts wegen durch den Prozeß zur Nichtigkeit bringen. Dieses Offizialprinzip zeigt seine stärkste Wirkung im art. 71 § 2. Nach diesem art. muß der promotor dem defensor vinculi die einzelnen Punkte zur Fragestellung an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen vorlegen, der defensor muß diese einzelnen Fragepunkte respektieren und in seinen, dem Richter versiegelt und verschlossen vorzulegenden Interrogatorien verwenden, ohne daß ihm aber das Recht zusteht, die einzelnen Punkte

des promotor eigenmächtig abändern oder durch andere zu ersetzen. Das Recht des defensor wird also geradezu verkümmert, der favor matrimonii tritt zurück, weil die Kirche wegen des Seelenheiles der Gläubigen ein größeres Interesse daran hat, eine solche Ehe unter allen Umständen durch Richterspruch zu vernichten. Selbstverständlich kann aber das *Gericht* durch Dekret Änderungen vornehmen, da der promotor nicht über dem Gerichte steht. Ebenso selbstverständlich ist, daß der defensor von sich aus neue Gesichtspunkte zur Aufrechterhaltung der Ehe hinzufügen darf. — In denjenigen Diözesen, in welchen ein und dieselbe Person promotor und defensor ist, muß selbstverständlich ein besonderer defensor bestellt werden, wenn der promotor einen Ehenichtigkeitsprozeß ex officio durchführt (art. 36).

c) Wenn ein klagberechtigter Ehegatte anklagt wegen eines impedimentum natura sua publicum, so führt er selbst den Prozeß durch. Wenn er aber auf den Prozeß verzichtet oder sich darum nicht mehr kümmert, eine Dispens von dem impedimentum nicht möglich ist oder nicht gegeben zu werden pflegt, oder aber, wenn die Dispens zwar möglich ist, aber bereits bürgerliche Scheidung erfolgt ist, eine Gültigmachung der Ehe absolut ausgeschlossen ist, so nimmt der promotor den Prozeß auf, um diese Ehe nichtig zu machen. Unter solchen Umständen würde die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe schweres Ärgernis bereiten, dessen Beseitigung die salus publica der Kirche erfordert. Vgl. art. 91 § 2. Ebenso die deutsche Z. P. O. § 634.

d) Wenn der promotor anklagt auf Antrag, auf Grund einer vorangehenden Denunziation, so besteht bei einzelnen bischöflichen Gerichten eine Meinungsverschiedenheit, ob er diesen Prozeß auch durchführen müsse, oder aber, ob er durch seine Anklage den Prozeß bloß in Gang zu bringen habe und die Durchführung des Prozesses dem an der Nichtigkeit der Ehe interessierten Gatten überlassen soll. Wie oben ausgeführt worden ist, klagt der promotor praevia denuntiatione nur an unter zwei Voraussetzungen, wenn nämlich ein impedimentum vorliegt, das nicht natura sua publicum ist, und wenn der betreffende Ehegatte kein Klagerecht hat. Es erscheint nun ganz zweifellos, daß in solchen Fällen, wo der promotor praevia denuntiatione anklagt, die an der Nichtigkeit der Ehe interessierte Partei den Prozeß durchführen muß. Das Klagerecht ist dem Ehegatten zur Strafe ent-

zogen, wenn er selber aktiv und schuldhaft die Nichtigkeit seiner Ehe begründet hat. Wenn nun nach der Denunziation, die dieser Ehegatte beim promotor eingebracht hat, der promotor nach erhobener Anklage auch noch den Prozeß durchführen müßte, so würde er ja einem solchen Gatten, welchem zur Strafe für sein Delikt das Klagerecht entzogen ist, die Mühe und Arbeit des Prozesses abnehmen, was ja doch absurd wäre. Man kann auch nicht sagen, daß, weil einem solchen schuldhaften Gatten das *Klagerecht* entzogen ist, ihm nun auch das *Prozeßführungsrecht* entzogen sei. Davon steht nirgends etwas im Gesetz, der Gesetzgeber hätte ausdrücklich erklären müssen, daß er auch das Prozeßführungsrecht entzogen habe. — Wenn der promotor nach erhobener Anklage praevia denuntiatione auch den Prozeß durchführen müßte, so würde der betreffende Gatte, welcher sich schwer gegen die Heiligkeit der Ehe verfehlt hat, in einer besseren prozessualen Situation sich befinden als der unschuldige Gatte, da dem promotor als öffentlicher Amtsperson ganz andere Mittel zur Herbeischaffung von Beweisen zur Verfügung stehen als einer Privatperson. — Als Analogon sei ferner angeführt, daß der defensor, welcher gegen das Nichtigkeitsurteil der I. Instanz von Amts wegen, durch das Gesetz gezwungen, Berufung an die II. Instanz einlegt (c 1986), den Prozeß in der Berufungsinstanz bloß in Gang bringt, dieser defensor hat in dem Berufungsverfahren überhaupt nichts mehr zu tun, ist also nicht etwa Berufungskläger, so daß er den Prozeß in der II. Instanz durchführen müßte. Der Gatte, welcher die Nichtigkeit beantragt hat, legt gegen das Nichtigkeitsurteil selbstverständlich keine Berufung ein, da das Urteil ja seinem Antrage entspricht. Der andere Gatte kann, wenn er sich durch das Nichtigkeitsurteil beschwert fühlt, Berufung einlegen, er ist dann Berufungskläger und hat das Berufungsverfahren durchzuführen. Wenn nun aber dieser andere Gatte keine Berufung einlegt, so wird der Prozeß in der II. Instanz in Gang gebracht durch die ex officio erfolgte Berufung des defensor der I. Instanz. In diesem Falle führt der Kläger aus der I. Instanz den Prozeß auch in der II. Instanz, da ihm das eine Nichtigkeitsurteil nichts nützt, er vielmehr ein zweites, gleichförmiges Urteil haben muß. Endlich weist die Eheinstruktion selber im art. 46 auf unsere These hin. Hier wird gesagt, daß, wenn der promotor auf Denunziation eines nicht klagberechtigten Gatten anklagt, dieser Gatte sich einen Advokaten bestellen

kann. Damit ist angedeutet, daß dieser Gatte auch die anderen prozessualen Akte, welche einer Prozeßpartei zustehen, setzen kann, wie Herbeischaffung von Beweisen u. s. w.

Aus diesen Darlegungen folgt, daß, wenn die Eheinstruktion sagt: Der promotor klagt eine Ehe an, damit noch nichts gesagt ist über die *Durchführung* des Prozesses. Diese geschieht durch den promotor ex officio, wenn die salus publica in Gefahr ist, durch die Partei, wenn bloß das bonum privatum der Partei auf dem Spiele steht.

Die Rota hat in einem noch nicht im Druck veröffentlichten, mir privatim bekannt gewordenen, Urteile vom 30. I. 1936 sich zu der oben vorgetragenen Ansicht bekannt.

18. Es ist oben gesagt worden, daß der promotor, wenn ein nicht klagberechtigter Ehegatte seine Ehe denunziert, den Prozeß durch seine Anklage bloß in Gang zu bringen hat, während die Durchführung des Prozesses dem betreffenden Gatten überlassen bleibt. Dem ist hier noch hinzuzufügen, daß der promotor bei der Durchführung eines solchen Prozesses nach seinem Ermessen mitwirken *kann*, da das Interesse der Kirche erfordert, daß eine faktisch bestehende, rechtlich aber ungültige Ehe auch wirklich für nichtig erklärt werde. Diese Mitwirkung des promotor liegt dem art. 46 zugrunde, wo gesagt wird, daß, wenn der promotor seine Anklage zurückzieht oder gegen das Gültigkeitsurteil des Gerichts keine Berufung einlegt, das Amt des von dem Ehegatten bestellten Advokaten von selber erlischt. Hier ist also der Fall vorgesehen, daß dem promotor das Urteil des Gerichts zugestellt wird und er so die Möglichkeit erhält, Berufung einzulegen. Legt er keine Berufung ein, so ist die Wirkung die gleiche wie bei der Zurückziehung der Anklage, d. h. jedem weiteren Eheprozeß ist der Boden entzogen. Über die Art der Mitwirkung ist nichts gesagt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man sagt, daß dem promotor die Einsicht der Akten gestattet ist, die Teilnahme am Verhör der Parteien und Zeugen, Stellung von Anträgen und gutachtlichen Äußerungen. In ähnlicher Weise ist die Mitwirkung des Staatsanwaltes bei Eheprozessen in der deutschen Zivilprozeßordnung gedacht, wo nicht der Staatsanwalt von Amts wegen die Klage erhebt, sondern ein Ehegatte gegen den anderen klagt. Staat und Kirche haben ein starkes öffentliches Interesse daran,

daß eine Ehe nicht ohne Grund für nichtbestehend oder nichtig erklärt werde, aber auch, daß eine nichtbestehende oder nichtige Ehe nicht aufrecht erhalten werde. Im staatlichen Eheprozeß ist der Staatsanwalt der Vertreter dieses doppelseitigen öffentlichen Interesses des Staates, im kirchlichen Eheprozeß wird das diesbezügliche öffentliche Interesse vertreten durch zwei Amtspersonen: durch den promotor und durch den defensor.

19. Was die höhere Instanz anbelangt, so ist folgendes zu bemerken. Hat der promotor ex officio in der I. Instanz angeklagt, so ist er die eine Prozeßpartei, Gegenpartei sind die beiden Ehegatten. Daraus folgt, daß er das Berufungsrecht hat und als Berufungskläger in der höheren Instanz den Prozeß durchführt. Hat der promotor in der I. Instanz bloß auf Denunziation hin angeklagt, so kann er auch Berufung einlegen; legt er keine ein, so ist nach obigen Ausführungen (n 18) dem weiteren Eheprozeß jeder Boden entzogen. Der nicht klageberechtigte Ehegatte kann selbständig keine Berufung einlegen; denn das würde bedeuten, daß er zwar in der ersten Instanz nicht klagen kann, aber in der höheren Instanz als Berufungskläger auftreten kann. Diese Annahme widerspricht dem art. 35 § 1 n 2.

20. Der oberste Gerichtsherr für die ganze Kirche ist der Papst, der Bischof ist in Unterordnung unter den Papst Gerichtsherr in seiner Diözese. Wenn daher die zuständige römische Zentralbehörde, welche den Papst vertritt, oder der Bischof auf Grund einer Denunziation oder der fama hin die Überzeugung gewinnt, daß die salus publica der Kirche in Gefahr ist, so erhält der zuständige promotor den Auftrag, eine Ehe anzuklagen, d. h. gegen die beiden Ehegatten die Anklage zu erheben. Ausschlaggebend ist also hier das behördliche, verantwortliche Ermessen, ob in dieser Sache „bonum publicum in discrimen vocari potest" (c 1586). Der promotor ist Justizverwaltungsbeamter des Bischofs, hat also dessen Auftrag durchzuführen. Das zuständige Konsistorium hat den Prozeß zu führen, ohne über Zulassung oder Abweisung der Klage zu befinden. Auf diese Weise kann im Notfalle auch, abgesehen von den impedimenta in art. 38 und 39 der Instruktion der promotor ex officio zur Anklage kommen. Vgl. Triebs, Eherecht S. 750.

# Ehewille und bonum prolis.

Von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes und Prosynodalrichter in Linz.

Die neue Österreichische Ehe-Instruktion vom 25. November 1936, erlassen vom österreichischen Episkopat zur Durchführung des Artikels VII des Konkordates vom 1. Mai 1934, schreibt im § 3 (2) vor:

Der Pfarrer befrage die Brautleute einzeln und in kluger Weise, ob sie absolut, daß heißt ohne irgend eine, sei es erlaubte, sei es unerlaubte, Bedingung die Ehe eingehen wollen, ob ihr Wille nicht gegen die Ehe selbst oder gegen das Recht der gegenseitigen ehelichen Pflicht oder gegen eine wesentliche Eigenschaft der Ehe gerichtet sei.

Von nun an muß in Österreich bei jeder Eheschließung dem Bräutigam folgendes Formular zur persönlichen Fertigung vorgelegt werden:

Der gefertigte Bräutigam erklärt hiemit, daß er über das Wesen der katholischen Ehe entsprechend belehrt worden ist und eine Ehe im Sinne der katholischen Kirche schließen will. Er erklärt insbesondere, daß er keine wie immer gearteten Vorbehalte oder Bedingungen hinsichtlich des Eheabschlusses oder des Rechtes auf die eheliche Pflicht oder der wesentlichen Eigenschaften der Ehe gemacht hat, beziehungsweise bei der Trauung machen wird. Endlich erklärt er, daß er völlig frei und von niemandem gezwungen die Ehe schließt.

Die Erklärung, welche die Braut zu unterfertigen hat, lautet dementsprechend. Dr Haring bemerkt in seinem „Kommentar zur Österreichischen Ehe-Instruktion" zum § 3 der Ehe-Instruktion:

In den heutigen Eheprozessen spielen Bedingungen und Defekte des Ehewillens eine große Rolle. Die furchtbare Ehekrisis spiegelt sich gerade in den modernen Eheprozessen wider . . . Eine große, aber auch verderbliche Rolle spielen die gegen das Wesen der Ehe gerichteten Bedingungen (contra bonum prolis, fidei et sacramenti). Da die Ehe eine monogame unauflösliche Verbindung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ist (can. 1013), so wäre eine Ehe, die bei ihrem Abschluß die Einheit, Unauflöslichkeit oder den Kindersegen vertragsmäßig ausschließt, keine gültige Ehe (can. 1092, nr. 2). Aber auch abgesehen von einer vertragsmäßigen Bestimmung wäre eine Ehe ungültig, wenn bei Eingehung der Ehe ein oder beide Teile durch einen positiven Willensakt die Ehe ausschließen, also z. B. nur eine „Kameradschaftsehe", eine Zeitehe, eingehen wollen, den Kindersegen ausschließen.

Wenn man hiezu das Eherecht Harings (Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, II. Teil, 1924, S. 415, Anm. 6) vergleicht, wird es klar, daß diese Worte nur vom grundsätzlichen Ausschluß des bonum prolis, nicht aber vom vorsätzlichen Ehemißbrauch zu verstehen sind, welcher zwar sündhaft ist, aber nicht die Gültigkeit der Ehe irritiert.

Der Priester, der den Brautunterricht zu erteilen und die Erklärungen der beiden Brautleute entgegenzunehmen hat, der Seelsorger und Beichtvater, von dem unglückliche Eheleute Aufklärung haben wollen, ob nicht ihre Ehe von Anfang an wegen verschiedener Mängel im ehelichen Willen für ungültig erklärt werden könnte, und namentlich der Richter im kirchlichen Ehegericht wartet auf eine klare, bündige Antwort auf die Frage: Wann macht ein Vorbehalt betreffs des bonum prolis den Eheabschluß ungültig? Es ist, solange nicht authentische Entscheidungen vorliegen, schier unmöglich, eine in allen Teilen sichere Antwort zu geben. Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Ansichten der neueren Autoren gegeben werden, um für die Praxis einen Weg zu weisen, der sich rechtfertigen läßt.

## *I. Vorbegriffe.*

1. *Was ist die substantia matrimonii (can. 1092, nr. 2)?* Am besten gibt Aufschluß can. 1081, § 2, wo klar gesagt wird, was der Konsens ist und was er beinhaltet, so daß die Ehe zustande kommt:

> Consensus matrimonialis est actus voluntatis, quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus perpetuum et exclusivum in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem.

Augustinus hat den Inhalt für diese jetzige Definition vorgebildet in den tria bona matrimonii: bonum prolis (ius in corpus in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem), bonum fidei (ius . . . exclusivum) und bonum sacramenti (ius . . . perpetuum). Die Auffassung dieses can. 1081, § 2, ist nun entscheidend für die Auffassung und Lösung der Frage nach den irritierenden Wirkungen von Vorbehalten bezüglich des bonum prolis in der Form der fictio (can. 1086) und in der Form der conditio (can. 1092).

Die bisher allgemein gebräuchliche Lehrmeinung hat im Eherecht den Ausdruck „ius" aufgefaßt als ius radicale und unterschied davon den usus, respektive abusus und nonusus iuris. Das ius radicale in corpus muß die angegebenen Eigenschaften haben: perpetuum — exclusivum — in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem.

Man kann sich das ius ipsum, so sagen sehr viele Autoren, im vollem Umfange übergeben, aber dabei vorsätzlich oder gar durch eine Bedingung den usus juris radicalis für immer (?) oder doch ganz sicher für eine Zeit einschränken: entweder im bonum fidei quoad ius exclusivum durch eheliche Untreue, oder im bonum pro-

lis quoad ius ad actus conjugales perpetuum durch nonusus und abusus oder im bonum prolis physicum durch procuratio abortus und occisio natorum. Niemals aber läßt sich eine Einschränkung machen im bonum sacramenti, also in der Unauflöslichkeit der Ehe, weil die Ehe wohl ohne bonum fidei und bonum prolis bestehen kann, niemals aber ohne bonum sacramenti.

Gegen diese distinctio zwischen ius radicale und usus juris zieht in neuester Zeit eine kleine Gruppe sehr angesehener Autoren zu Felde und erklärt diese distinctio für eine rein logische Fiktion, mit der die Wirklichkeit nicht rechnen kann. Wenn der nonusus oder abusus juris aber schon gleichbedeutend ist mit der Ausschaltung des ius überhaupt, dann muß man zur Folgerung kommen, daß jede bedeutendere Einschränkung des ius ad corpus schon das Zustandekommen des contractus matrimonialis unmöglich, und den verstümmelten Ehekonsens ungültig macht.

2. *Worin bestehen die Einschränkungen betreffs bonum prolis?* Wir können sie untersuchen: dem Inhalt nach, der Intention nach und der inneren und äußeren Form nach.

a) Dem *Inhalt* nach unterscheiden wir: nonusus und abusus, je nachdem das ius ad corpus gar nie oder nur zeitweise (immerwährende oder zeitweise Enthaltsamkeit) beansprucht und geübt wird, oder der geschlechtliche Verkehr nur onanistisch (mit oder ohne antikonzeptionelle Mittel) ausnahmslos oder zeitweise ausgeführt werden soll. Gegen das bonum physicum prolis ist auch der Vorbehalt, die Leibesfrucht abzutreiben oder das geborene Kind zu töten.

b) Der *Intention* nach unterscheiden wir nonusus und abusus mit der Absicht, Nachkommenschaft der Zahl nach („nur ein Kind") oder der Zeit nach („erst nach einem Jahr") zu beschränken, ferner nonusus und abusus mit der Absicht, jede Nachkommenschaft völlig auszuschließen (immerwährende [absolute] Kinderlosigkeit). Alle diese Einschränkungen sind schon durch die Intention direkt gegen das bonum prolis gerichtet, ob in irritierendem Sinne, ist eine andere Frage. Man rechnet aber auch den abusus und nonusus steriler Brautleute, die mit Nachkommenschaft gar nicht rechnen können, zu den Beschränkungen des bonum prolis, weil auch bei diesen Leuten die actus per se apti ad generationem prolis, also die actus hominis (penetratio et semi-

natio), nicht die actus naturae (foecundatio) in Frage stehen. Beim nonusus kann die Absicht ehrenhaft oder unehrenhaft sein.

c) Der *inneren Form* nach unterscheiden wir bei den Einschränkungen des bonum prolis eine fictio consensus und eine conditio apposita, je nachdem die Einschränkung bloß ein firmum propositum oder eine conditio sine qua non ist. Die *äußere Form* der fictio und der conditio apposita kann sehr verschieden sein, je nachdem der beschränkte Ehewille nur bei einem oder bei beiden Brautleuten vorliegt, einander geoffenbart oder verschwiegen wird, explicite oder implicite angenommen oder geduldet wird, in Form einer einfachen Mitteilung, eines Versprechens oder gar eines förmlichen Vertrages kundgemacht wird. Es sei gleich bemerkt, daß die äußere Form für die Tatsache der fictio und conditio wenig Bedeutung hat, wohl aber für die Beweisbarkeit der Tatsache der fictio und der conditio.

Neuestens ist der Sinn des Textes in can. 1086, § 2, der die fictio consensus behandelt, sehr umstritten. Der Text lautet:

Si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum, aut omne ius ad conjugalem actum, vel essentialem aliquam matrimonii proprietatem, invalide contrahit.

Uns interessiert hier die fictio consensus quoad bonum prolis, welche in dem Satz ausgedrückt ist: si pars positivo voluntatis actu excludat omne ius ad actum conjugalem, invalide contrahit. Die Übersetzung und Deutung dieses excludere omne ius ad actum conjugalem fällt nun sehr verschieden aus, je nachdem man an der distinctio inter ius et abusum et nonusum festhält oder nicht. Die Autoren, welche an dieser distinctio festhalten, betonen vor allem das Wort ius im Sinne des ius radicale und übersetzen: Wer jedes Recht ausschließt, heiratet ungültig. Folgerung: Wer den Gebrauch des Rechtes teilweise oder ganz ausschließt, das Recht selbst aber übergibt, heiratet gültig. Damit ist die Gültigkeit der Ehe namentlich bei fictio, aber auch bei der conditio contra bonum prolis weitgehend geschützt.

Andere aber, welche die distinctio zwischen ius radicale und nonusus — abusus ablehnen, legen den Ton und Sinn auf das omne, setzen omne ius = plenum ius und übersetzen: Wer dieses Recht nicht in seiner Gänze übergibt, heiratet ungültig. Folgerung: wer also nur einen Teil dieses ius gibt, heiratet ungültig; nur wer das inhaltlich und zeitlich völlig uneingeschränkte

ius gibt, heiratet gültig. Damit ist schon nahezu jeder Beschränkung des ehelichen Verkehres, die ein Brautteil beim Eheabschluß plant, irritierende Wirkung zugeschrieben, da diese Lehrmeinung zwischen ius ipsum und usus nicht unterscheidet. Wird aber die distinctio inter ius radicale et usum juris radicalis beibehalten, dann ist gegen die Übersetzunng omne ius = plenum ius nichts einzuwenden, weil das ius ipsum tatsächlich unteilbar ist, wie wir sehen werden (vgl. Triebs).

### *II. Die verschiedenen Meinungen der Autoren.*

1. *Gasparri*, De Matrimonio II (1932), schränkt die irritierende Wirkung der Einschränkungen contra bonum prolis möglichst ein. Bei der *fictio* consensus sagt Gasparri:

> . . . si contrahens (matrimonium) habet intentionem contrahendi et sese obligandi sed non implendi seu iura matrimonialia servandi, intendens, e. g., abusum matrimonii, adulteria, procurationem futurae prolis, etc., ipse quidem graviter peccat, sed matrimonium valet. Nam intentio contrahendi et sese obligandi stare utique potest eum firmo proposito obligationem violandi; illa autem intentio constituit consensum et satis est pro validitate contractus . . . Multo magis valet matrimonium, nec per se est peccatum, si pars simpliciter non desiderat prolem et ideo propositum habet abstinendi a matrimonii usu (nr. 828).

Auch bei der *conditio* contra bonum prolis macht Gasparri noch mehrere Unterscheidungen „in favorem matrimonii". Er unterscheidet bei der conditio contra ipsum ius in corpus alterius in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem:

> Si generationem prolis evites sensu turpi id est si generationem prolis evites per abortum, per onanismum . . . vel sensu honesto, nempe per nonusum matrimonii, servando castitatem (nr. 897).

Wird der Vorbehalt in sensu turpi ohne Einschränkung gemacht cum intentione ipsum ius et relativam obligationem excludere . . . tunc matrimonium corruat necesse est. Ist aber diese Bedingung immerhin mit der Intentio sese obligandi verbunden und nur ausgesprochen worden, um vom andern Teil eine promissio de abusu iuris matrimonialis zu erreichen, dann ist eine conditio contra substantiam nicht vorhanden, sondern nur ein modus . . . matrimonium valet et conditio vitiatur. Um so seltener läßt Gasparri eine irritierende Wirkung zu, wenn der Vorbehalt in sensu turpi auch noch Beschränkungen hat.

Apposita aliqua limitatione e. g. dummodo post primum vel alterum filium prolem evitemus de cetero abusuri matrimonio vel dummodo interim omnem prolem excludamus, donec melior fortuna arrideat, indicat contrahentem voluisse verum inire matrimonium, sed simul iure matrimoniali abuti.

Gasparri beruft sich auf Lehmkuhl, vol. II, nr. 689, welcher auch die irritierende Wirkung nur auf die exclusio iuris ipsius beschränkt.

Verum plerumque aderit praevalens intentio veri matrimonii, atque solum adjungitur secundaria voluntas iure matrimoniali abutendi, non ipsum ius excludendi (nr. 898).

Auch bei den Vorbehalten contra bonum prolis sensu honesto sucht Gasparri die Lösung in der distinctio inter ius radicale et nonusus iuris und in der Dauer des nonusus in favorem castitatis. Ist die Bedingung zeitlich beschränkt: dummodo castitatem servemus per tres annos vel post alterum filium vel feria sexta singulis hebdomadis, hält Gasparri die Gültigkeit der Ehe über jeden Zweifel erhaben, quia ius potest utique temporanee ab eius exercitio separari. Ist aber die conditio de servanda castitate in perpetuum gemacht, dann gibt Gasparri die Kontroverse über die „Josefs-Ehen" zu, führt sie aber auf die Formel zurück:

Quaestio huc redire debet: an ea conditione reipsa ipsum ius excludatur; si affirmative, matrimonium est nullum, si negative, matrimonium valet (nr. 900). Gasparri entscheidet sich für die Gültigkeit: Exercitium iuris distinquitur ab ipso iure, ideoque nil vetat quominus, sicut ad tempus, ita et in perpetuum tum statim post matrimonium, quod omnes admittunt, tum ante matrimonium separentur; quod fit ea conditione (nr. 901). Conjux enim hac conventione utique omittit ius morale utendi corpus alterius, non autem ius juridicum, radicale, ut aiunt, in quo proprie matrimoniale vinculum consistit . . . Conventio mutua mutuo consensu aufferri potest, et consequenter usus matrimonii licitus evadit. Tandem vir, vi metuque mulierem ad copulam adigens, fornicationem non committit, sed solum contra fidem datam peccat (nr. 903). Unter Nummer 906 sagt Gasparri nochmals: Conditio quae in corruptis populorum moribus saepe apponitur: dummodo post primum vel alterum filium prolem evitemus, est contra perpetuitatem, si conjux intendit ipsum matrimoniale ius tradere-acceptare temporaneum, idest usque ad primum vel alterum filium; non est contra perpetuitatem, si conjux ius matrimoniale vult tradere-acceptare perpetuum, sed post primum vel alterum filium eodem abuti.

2. *Wernz-Vidal*, Ius Canonicum V (1925): Kurz und klar unterscheidet Wernz-Vidal bei der *fictio* den animus non se obligandi und den animus non implendi. Auf ersteren wendet er den can. 1086, § 2 (qui actu po-

sitivo voluntatis excludit omne jus ad actum conjugalem), an und erklärt die Ehe für ungültig,

nec necessarium est ut illam exclusionem in pactum deducat, quamvis, ubi in pactum deducta non est, difficilius probabitur illam positivam voluntatem intercessisse (nr. 461). Über den animus non implendi lesen wir: Qui matrimonium contrahit habens firmum propositum evitandi prolem non solum negative per nonusum seu denegando debitum sed etiam positive per pravum usum v. g. per coitum onanisticum vel necandi prolem vel adulterandi, non obstante tali proposito valide contrahit. Tale propositum est contrarium bono fidei et prolis, quae solum sunt essentialia in matrimonio quoad s u a p r i n c i p i a seu quoad obligationem ad illa, at in se quoad u s u m et executionem, cui usui opponitur illud propositum, non sunt essentialia, nam esse rei non pendet a suo usu (nr. 462).

Ganz kurz wird die *c o n d i t i o* contra bonum prolis behandelt und ihr irritierende Wirkung zugeschrieben, wenn damit wirklich eine denegatio iuris, sei es für eine Zeit oder für immer ausgesprochen ist. Hat die Klausel „dummodo ab usu matrimonii abstineas" den Charakter einer conditio suspensiva, so kann bis zur Todesstunde die Ehe nie gültig werden (nr. 518, Anm. 33). Sehr ausführlich wird die Gültigkeit der Ehe sub conditione servandi continentiam verteidigt.

Illam conditionem non esse contra substantiam matrimonii exinde patet, quod ius mutuum in corpus in ordine ad actus generationi inservientes separari potest ab usu seu exercitio ipsius iuris, quod multis modis, manente iure, potest esse impeditum sive dependenter sive independenter a voluntate conjugum ... pactum de castitate contractui matrimonii adjectum nulli bono matrimonii repugnat . . . non bono prolis, quia conjuges non obligantur ad copulam nisi in quantum altera pars petat, quae iuri petendi renuntiare potest se obligando ad non petendum, nec obligantur conjuges ad positivam prolis generationem, modo eam positive non impediant aut prolem enecent (nr. 521).

3. *V e r m e e r s c h - C r e u s e n*, Epitome Iuris Canonici II (1934), schreibt bei *f i c t i o* consensus zu can. 1086, § 2:

A voluntate excludendi ius alterius partis prorsus est distinquendum propositum, susceptas obligationes non implendi. Hoc enim propositum, etsi est graviter peccaminosum, omnino componi potest cum voluntate contrahendi et se obligandi. Missionarii hanc distinctionem sedulo notent, ut recte judicent de valore matrimonii in regionibus ubi uxor facile a viro dimittitur (nr. 374).

Unter den *c o n d i t i o n e s* contra bonum prolis schließt Vermeersch die Bedingung de prole concepta occidenda im Gegensatz zu vielen namhaften Autoren (vgl. oben Gasparri, Wernz) als irritierend aus, weil sie sich nicht auf die procreatio, sondern bloß auf die educatio prolis beziehe, und beruft sich auf De Smet, Eph. theol. Lov. 1927. Im übrigen schreibt Vermeersch:

Quando non excluditur ius ad prolis generationem, sed limitatur, praesumi potest validus consensus praestitus cum turpi intentione. Si tamen haec conditio in pactum deducta fuerit, tamquam vera condicio habenda est.

In der Streitfrage über die Josefs-Ehen enthält er sich des Urteils (nr. 381, 2).

4. *Chelodi-Dalpiaz,* Ius matrimoniale (1937), unterscheidet bei der *fictio* contra bonum prolis den irritierenden animus se non obligandi und den nicht irritierenden animus non implendi und schreibt:

Propositum evitandi prolem vel eam necandi, adulterandi, onanistice coeundi, debitum negandi et alia hoc genus conjugium non vitiat. Nam bona fidei et prolis non pertinent ad esse matrimonii sed ad eius usum: at esse rei non pendet ab usu suo (nr. 117).

Hingegen ist eine *condicio* contra bonum prolis (de impedienda conceptione, de abortu procurando, de natis interficiendis) immer irritierend, gleichgültig ob sie ist eine condicio turpis vel honesta, auch wenn es sich um die conditio (nicht bloß propositum aut votum aut mutua obligatio per appositionem „modi") de servanda castitate handelt. Offensichtlich ist das ius petendi des anderen Teiles gemeint, wenn der Autor schreibt:

Nec valet distinguere inter ius et usum juris; quia per matrimonium praecise ius utendi corpore alterius acquiritur. Et facultatem iuris exercendi eodem actu concedere ac negare evidens est contradictio: habetur ius utendi cui respondet non obligatio relativa sed ius usum impediendi, i. e. totum ius reducitur ad verbum inane (nr. 125).

Die Gültigkeit der „Josefs-Ehen" lehnt Chelodi gründlich ab:

haud minus obstat bono prolis castitas quam onanismus: paritas ex natura rei non est neganda, iure positivo non excluditur (ebendaselbst).

5. *Raus,* Institutiones Canonicae (1931), hält bei der *fictio* fest am Unterschied zwischen animus se non obligandi et animus non implendi (nr. 304). Über die *conditio* contra bonum prolis schreibt der Autor:

Tollitur bonum prolis, si ponatur conditio de impedienda prolis generatione, de prolis conceptae occisione, de procuranda sterilitate, de procurando abortu, de abutendo matrimonio, de expositione prolis etc. Si restringatur ius mutuum ad paucos filios generandos, contra substantiam matrimonii erit nisi ex turpi tantum sit intentione, non vero ex conditione, quae in pactum deducta fuerit.

Über die Josefs-Ehe urteilt der Autor:

Non repugnat substantiae matrimonii conditio servandi virginitatem, i. e. in casu non consummandi matrimonium; dummodo non ita in pactum deductum fuerit hoc condictum, ut negetur jus mutuum radicale in corpus, non tantum huius juris usus ligetur. Aliud enim absque dubio est jus ad usum, aliud ipsum ius (nr. 306).

6. *Cappello*, De Sacramentis III: In der Ausgabe 1923 bespricht der angesehene Autor bei der *fictio* die Intentio non implendi ganz im Sinne Gasparris u. s. w. unter Berufung auf den heiligen Thomas (In IV, D. 31, q. 1, art. 3):

Fides et proles possunt dupliciter considerari. Uno modo in se ipsis et sic pertinent ad usum matrimonii . . . matrimonium nunquam invenitur sine inseparabilitate, invenitur autem sine fide et prole, quia esse rei non dependet ab usu suo . . . Alio modo possunt fides et proles considerari, secundum quod sunt in suis principiis, ut pro prole accipiatur intentio prolis et pro fide debitum servandi fidem, sine quibus etiam matrimonium esse non potest.

Zwischen vollständiger und teilweiser Kinderbeschränkung wird hier nicht weiter unterschieden, weil bei dem einen wie bei dem anderen Fall es sich nur um ein propositum non implendi, non utendi seu abutendi handelt, dem keine irritierende Wirkung zukommt (nr. 600). Bei der *conditio* contra bonum prolis (physicum) wird immer irritierende Wirkung angenommen, wenn dadurch das ius radicale, wenn auch nur teilweise und zeitweise, ausgeschlossen wird und nicht eine bloße intentio abutendi vorliegt, was aber practice vermutet werden kann, wenn bloß Einschränkungen hinsichtlich der Zeit (erst nach einem Jahr) oder der Kinderzahl (Zweikindersystem) gemacht werden (nr. 631). Ist die Bewahrung der Keuschheit zeitlich beschränkt (nach dem zweiten Kinde), so ist die Trennung von ius und usus juris nicht anzuzweifeln (nr. 631, 5). Ist aber die Bewahrung der immerwährenden Keuschheit zum Vorbehalt gemacht, dann entscheidet sich Cappello für die sententia, welche die Josefs-Ehe für ungültig erklärt.

Neque dicas ea conditione excludi tantum exercitium salvo radicali jure coeundi; nam excluso ante matrimonium exercitio in perpetuum, ius radicale coeundi vix aut ne vix quidem intelligi potest, cum ius, ut diximus, sit ipsa potestas utendi aliquando (nr. 636).

In der neuesten Auflage (1933) schiebt Cappello beim consensus fictus ein eigenes Kapitel ein: Intentio et pactum de prole vitanda (nr. 600) und unterscheidet mehrere Fälle: 1. Wird das ius ad corpus nur ad tempus gegeben (pro uno vel altero filio): proculdubio matrimonium non valet. 2. Wird das ius in corpus nur ad actus incompletos et illicitos gegeben, exclusa copula perfecta in ordine ad generationem: matrimonium irritum est. 3. Si conjuges matrimonium ineunt ea intentione, ut tradant et acceptent ius in corpus ad actus incompletos et illicitos ponendos vel ad unum al-

terumve filium procreandum sed positive non excludant ius perpetuum et exclusivum in corpus in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem, matrimonium valet. Prinzipiell und objektiv hält also Cappello auch jetzt noch fest an der Unterscheidung zwischen ius und usus iuris und an der intentio se non obligandi und der intentio non implendi (nr. 601, 631). Doch geht Cappello jetzt schon sehr weit in der praesumptio für die Praxis und schreibt: 4. Ist die Kinderzeugung nur zeitlich oder der Zahl nach beschränkt vereinbart: conjugium per se habendum est ut validum. Doch fügt der Autor hinzu: Consulto diximus: per se habendum est ut validum, quia agitur de mera praesumptione! Objektiv kann auch in diesem Falle schon die Ehe ungültig sein, wenn dabei das ius perpetuum et exclusivum nicht übergeben und empfangen wurde. 5. Ist aber jede Nachkommenschaft für immer ausgeschlossen worden, dann ist die Ungültigkeit der Ehe zu präsumieren, weil die exclusio juris perpetui et exclusivi zu präsumieren ist. Allerdings handle es sich nur um eine Präsumption. Objektiv ist es auch in diesem Falle noch möglich, daß doch nicht das ius ipsum ausgeschlossen wurde, sondern nur ein abusus vel nonusus perpetuus beschlossen wurde. Für die Praxis ist die von Cappello ausgesprochene Präsumption bei exclusio perpetua prolis insofern von großer Bedeutung, als Eheungültigkeitsklagen wegen völligen Ausschlusses der Nachkommenschaft auch dann angenommen werden müssen, wenn es sich nicht gerade um eine conditio sine qua non handelt.

7. *Knecht,* Handbuch des katholischen Eherechtes (1928), schließt sich bei der *fictio* den angeführten Autoren, besonders Cappello an (S. 592) und schreibt bei der *conditio:*

Bei vorkommenden Fällen bedingter Eheschließung ist wie bei den Konsensmängeln zu untersuchen, ob es sich um eine Absicht der Nichterfüllung ehelicher Aufgaben und Befugnisse oder um den Ausschluß des ehelichen Rechtes oder der ehelichen Pflicht handelt. Meistens beziehen sich die Vorbehalte, den Brautleuten mehr oder minder bewußt, nur auf die Verpflichtungen aus der Ehe und richten sich nicht gegen das Wesen der Ehe selbst (S. 595) . . . Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Bedingung gegen das Wesen der Ehe eine schändliche oder ehrbare ist . . . Von der Bedingung ist genau zu unterscheiden die Auflage, modus . . . Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß die Bedingung den Ehevertrag in Schwebe läßt und, wenn sie sich nicht erfüllt, aufhebt, während die Auflage ihn als unbedingt und fertig voraussetzt und ihm etwas beifügt; sie kann vor und bei der Eheschließung gemacht wer-

den. Mit der Gültigkeit der Ehe hat die Auflage keinen Zusammenhang (S. 597).

8. *Schönsteiner*, Grundriß des kirchlichen Eherechtes (1937), erklärt sehr gut bei der *fictio* den Unterschied zwischen animus se non obligandi (ohne Übertragung der ehelichen Rechte, also Mangel des Verpflichtungswillens) und animus non implendi (Übernahme der Pflicht mit dem Entschluß, ihr nicht nachzukommen, also Mangel des Erfüllungswillens) (S. 586). Letzterer hat keine konsenszerstörende Wirkung (S. 593), auch nicht, wenn jeder Verkehr verweigert oder jede Nachkommenschaft durch Mißbrauch oder Abtreibung ausgeschlossen wird. Ist es in einem bestimmten Fall zweifelhaft, ob der Verpflichtungswille oder nur der Erfüllungswille gemangelt hat, so ist für den äußeren Rechtsbereich in favorem matrimonii zu entscheiden (S. 594). Auch bei der *conditio* hält Schönsteiner am Unterschied zwischen „Grundrecht" und dessen Gebrauch fest. Wird z. B. die Keuschheit auf die ersten drei Jahre ausbedungen, so ist zu unterscheiden, ob hiemit das eheliche Grundrecht selbst, das ein ius perpetuum sein muß, zu einem zeitlich beschränkten Recht verstümmelt wird, oder ob nur der Gebrauch des Grundrechtes eingeschränkt wird. Im letzteren Falle zerstört die Bedingung

die Gültigkeit des Ehevertrages nicht, weil die Übernahme eines zeitweiligen Verzichtes auf den Gebrauch des Rechtes (ad copulam) mit dem Rechte als solchem doch wohl vereinbar ist (S. 637).

Außerordentlich genau behandelt Schönsteiner das Problem der Josefs-Ehen (S. 654 ff.), um sich schließlich für folgende „Zusammenfassung" zu entscheiden:

Theoretisch erscheint die die Gültigkeit der Josefs-Ehen bestreitende Lehre als die bessere. In der Praxis ist zwischen der Situation v o r geschlossener Ehe und der n a c h geschlossener Ehe zu unterscheiden. Vor geschlossener Ehe ist die Setzung der diskutierten Bedingung nicht zu gestatten. Nach geschlossener Ehe hat man im Sinne des favor matrimonii zu urteilen. Käme es aber zum Nichtigkeitsprozeß, so wird der kirchliche Richter seiner eigenen Überzeugung folgen (S. 657). Bezeichnend ist der Satz: „Mit einem Wort: Die Übertragung eines Rechtes unter der Bedingung der Niemalsausübung desselben scheint juristisch undenkbar."

9. *Hollnsteiner*, Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen (1934): Hollnsteiner hält sich bei der *fictio* genau an die Unterscheidung zwischen Ausschluß der Pflicht und Ausschluß der Erfüllung der Pflicht.

Die Beweisführung des Ausschlusses der Pflicht der Treue gegen eine gewaltige praesumptio, daß nur die Erfüllung der Pflicht in Frage

gestellt wird, dürfte in den seltensten Fällen gelingen. Eher gelingt diese noch bezüglich des bonum prolis.

Die praesumptio steht aber auch hier nach allgemeiner kanonistischer Ansicht, die aus sämtlichen vorliegenden Rotal-Urteilen spricht, daß nur die Erfüllung der Pflicht, nicht die Pflicht selbst ausgeschlossen werde. Dies gilt ganz besonders dann, wenn der Kindersegen nur für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden soll. Etwa nach dem ersten oder zweiten Kind, oder bis sich die Lebensverhältnisse gebessert haben. Wird hingegen die Ablehnung eines Nachwuchses absolut ausgesprochen, ist eher an einen Ausschluß des gegenseitigen Rechtes auf Kindersegen und auf die dazu nötigen ehelichen Akte zu schließen. Der Zweifel schwindet völlig, wenn die beiden Ehegatten einen förmlichen Pakt abgeschlossen haben oder wenn dies zur conditio sine qua non für die Eingehung der Ehe gemacht wurde. Doch wenn auch ein solcher Pakt nicht erwiesen werden kann, ist der Beweis eines die Ehe irritierenden Willens möglich. Als Indizium gegen den richtigen Ehewillen und für die Absicht, den Kindersegen auch dem Rechte und der Pflicht nach auszuschließen, wäre es nach Gasparri zu werten, wenn Mann oder Frau sich einer Vasektomie unterziehen. Als Indizium gegen den richtigen Ehewillen wird es aber auch schon gewertet, wenn in der Ehe ständig Mittel zur Verhütung einer Empfängnis angewendet werden (S. 69).

Sehr ausführlich behandelt Hollnsteiner die *conditio* sine qua non, die er streng von jedem propositum scheidet, auch wenn der sprachliche Wortlaut eher konditional als final gehalten ist. Erst wenn wirklich eine conditio sine qua non contra bonum prolis vorliegt, gleich ob diese zu einem förmlichen Pakt erhoben worden ist oder nicht, liegt eine Irritation des Ehewillens vor (S. 121 und 124). Ist die Bewahrung der Jungfräulichkeit nur auf eine gewisse Zeit zur Bedingung gemacht, so hält Hollnsteiner die Ehe für zweifellos gültig. „Denn jeder Mensch hat das Recht, für eine bestimmte Zeit auch auf die wesentlichsten Rechte zu verzichten." Hingegen ist die Bedingung der immerwährenden Keuschheit, wenn es sich nicht um eine Auflage handelt, irritierend. Für die Praxis gibt Hollnsteiner die Ansicht Gasparris (De Matrim. II. nr. 904): Die Eingehung einer Ehe unter dieser Bedingung ist nicht zu gestatten. Im Falle einer bereits geschlossenen Ehe ist in favorem matrimonii zu urteilen (S. 125 f.; vgl. oben Schönsteiner).

10. *Triebs*, Handbuch des kanonischen Eherechtes (Gesamtausgabe 1933): Der Autor bringt bei der *fictio* consensus die übliche Unterscheidung von animus se non obligandi und animus non implendi (S. 491) und beschäftigt sich mit der Interpretation des Ausdrucks im can. 1086, § 2: Si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat . . . omne ius ad conjuga-

lem actum . . . invalide contrahit. Selbstverständlich schließt hiemit die Ehe ungültig, sagt Triebs,

wer zur Zeit der Eheschließung den ausdrücklichen Willen hat, bloß seiner Lust in der Ehe zu frönen, niemals ein Kind zu erzeugen (S. 488). In dem Ausschlusse des omne jus ad actum conjugalem ist der absolute Ausschluß des Kindersegens enthalten (S. 489).

Was aber ist es nun, wenn der Kindersegen nicht absolut ausgeschlossen wird, sondern nur zeitlich (einmal in der Woche) oder der Kinderzahl nach (Zweikindersystem) beschränkt wird? Triebs untersagt es, aus dem Satz des Gesetzgebers: qui omne ius excludit . . . invalide contrahit die logische Folgerung zu ziehen: wer nicht omne ius ausschließt, geht die Ehe gültig ein. Diese Folgerung darf nicht gezogen werden, weil sie

in unversöhnlichem Gegensatze stehen würde mit dem kanonischen Satze, daß die Verlobten das Recht auf den Leib zum Zwecke der Kinderzeugung als ein lebenslängliches, unbefristetes, lückenloses übertragen müssen (can. 1081, § 2) (S. 489).

Triebs meint dies im Sinne des animus se non obligandi. Ist innerer Vertragswille und Verpflichtungswille vorhanden und äußerlich erklärt, so liegt der Vertrag perfekt vor, die Erfüllung der Verpflichtungen tritt zu dem fertigen Vertrag hinzu. Triebs will dies hauptsächlich von den einseitigen Vorbehalten („die Ehe nicht zu gebrauchen, die Ehe durch Onanie u. s. w. zu mißbrauchen, das debitum zu verweigern") gelten lassen:

Besitz des Rechts und Ausübung des Rechts sind zwei ganz verschiedene Dinge (S. 491).

Sind diese Vorbehalte von beiden, aber von jedem einzelnen für sich gedacht, so liegen zwei einseitige Verträge vor. Ob die beiden voneinander wissen oder nicht, ändert nichts an der Gültigkeit oder Ungültigkeit (S. 495 f.). Triebs betont auch die scharfe Unterscheidung zwischen Vorsatz und Bedingung, sagt aber, daß eine einseitige Bedingung nicht unter can. 1092 einzubeziehen ist, sondern unter can. 1086, § 2, denn eine solche einseitige Bedingung sei nur ein einseitiger Vorbehalt, den der Simulant zu einer conditio sine qua non gemacht hat, der aber begrifflich ein einseitiger, bewußter und gewollter Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung bleibt. Ein solcher einseitiger Vorbehalt, der zur conditio sine qua non gemacht wurde, ist ebenso unter dem Ausdruck „in pactum deducere" zu verstehen, wie der beiderseitige vertragsmäßige Pakt. Triebs sagt, daß fast alle Kanonisten und geistlichen Gerichte in den Fehler gefallen seien, den einseitigen Vorbehalt in der Form der conditio unter

can. 1092 einzubeziehen, und dadurch viel Verwirrung angerichtet hätten (S. 495). Bei der Behandlung der *conditio* sine qua non contra bonum physicum prolis läßt Triebs keinen Unterschied zwischen Ausschluß der Ausübung des Rechtes und dem Ausschluß des Rechtes selber zu, wenn die Bedingung auf ausnahmslosen abusus oder nonusus lautet (S. 534), wobei das Motiv keine Rolle spielt (S. 533). Daher erklärt er auch die Josefs-Ehe für ungültig, wenn die dauernde Keuschheit wirklich als conditio, nicht etwa als Auflage (modus) vereinbart wurde. Im modus schließen die Gatten bedingungslos die Ehe und gehen nur eine neben der fertigen Ehe einhergehende gegenseitige Verpflichtung ein, nämlich die zugestandenen Rechte nie von einander fordern zu wollen; „denn die Ausübung des ehelichen Aktes steht in der freien Disposition der Gatten" (S. 535 f.).

11. *Linneborn*, Grundriß des Eherechtes nach dem Cod. jur. can. (1933), faßt sich bei der *fictio* juris sehr kurz und sagt:

> Der positive Willensentschluß gegen das Wesen der Ehe unterscheidet sich in seinen Wirkungen nicht von der Beifügung einer besonderen Bedingung gegen das Wesen der Ehe (S. 318).

Bei der Behandlung der *conditio* sine qua non gibt Linneborn zwar selbst bei der Josefs-Ehe den Unterschied zwischen conditio und modus (Auflage, „daß er nach gültig abgeschlossener Ehe sich zum Verzicht auf den Geschlechtsverkehr verpflichte") zu, doch lehnt er scharf jeden Unterschied zwischen Besitz- und Gebrauchsrecht ab. Ob das nur im Falle der Bedingung der immerwährenden Keuschheit gelten soll oder auch in den anderen Fällen, geht nicht klar hervor (S. 336). Es scheint aber, daß Linneborn beim ius ad corpus den Unterschied zwischen jus radicale und usus iuris überhaupt ablehnen will, denn er beruft sich auf *Leitner* (Eherecht, S. 94), der auch in seinem Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, 4. Lieferung (1924), schreibt:

> Manche, unterscheidend zwischen ius und usus iuris, nehmen an: Wird das ius ausgeschlossen, fällt die Ehe, sonst besteht sie zu Recht. Daß man Recht und Gebrauch des Rechtes unterscheiden könne, leiten sie a) vom Eigentumsrecht an Sachen, b) vom Verzicht auf den Gebrauch nach Abschluß der Ehe ab. Aber Eherecht und Eigentumsrecht an Sachen sind nicht gleich (S. 196).

12. *Eine neue Richtung* fällt dem auf, der Gutachten und Vota von noch unveröffentlichten Prozessen einsehen kann. Diese neue Auffassung lehnt jede Unterscheidung von jus radicale und usus juris entschieden als eine sententia arbitraria ab.

Est quoque confusionis conciliatrix, cum per eam ius ad conjugalem actum dividi videatur in ignota genera. Et revera: in iure matrimoniali non potest realiter, sed tantum cum distinctione rationis distingui inter ius radicale et usum huius juris.

Diese Ansicht wird ganz unbeschränkt geäußert, ohne zu distinguieren, ob der nonusus oder abusus absolut oder beschränkt vorliegt. Diese Auffassung von „ius" ist um so folgenreicher, wenn dabei gar keine limitatio geduldet wird. Das omne ius bedeutet in dieser neuen Richtung nicht „jedes Recht", sondern „jus plenum" = das volle Recht. Wer vor der Ehe das Recht ausschließt, die Ehe naturgemäß vor Eintritt eines bestimmten Termines oder eines unbestimmten Termines zu gebrauchen, schließt nicht „jedes Recht", wohl aber das „volle Recht" aus. Wer sich das Recht vorbehält, nach dem einen oder anderen Kind die Ehe zu mißbrauchen, schließt nicht „jedes Recht" aus, wohl aber „das volle Recht". Wenn nun bei dieser Übersetzung und Auffassung gar kein Unterschied zwischen ius radicale und usus gemacht werden darf, dann muß man sich bei der heutigen Eheauffassung fragen: wie viele Ehen sind denn dann überhaupt gültig? Sollen wirklich alle Ehen ungültig sein, vor deren Abschluß die Brautleute in ehrenhafter oder in unehrenhafter Absicht einseitig oder beiderseitig sagen: „Auf zwei, drei Kinder lassen wir uns schon ein, aber dann ist Schluß." Soll da wirklich nicht näher zu unterscheiden sein zwischen dem firmum propositum post unum alterumve filium iure ad corpus non utendi, abutendi und der wirklichen denegatio iuris ipsius post unum alterumve filium? Die Konsequenzen allein lassen vor dem „nein" zurückschrecken!

### *IV. Zusammenfassung.*

Auf Grund der vorgelegten Literatur, die namentlich im Sinne Gasparris, Cappellos u. s. w. noch leicht erweitert werden könnte, darf sich Priester und Richter mit gutem Gewissen, solange nicht andere Entscheidungen kommen, auf folgenden Standpunkt stellen: Das ius radicale selbst ist unteilbar, denn es ist ein ius exclusivum et perpetuum; doch ist es trennbar vom usus. Im einzelnen:

#### *1. Bei fictio consensus contra bonum prolis:*

Die Unterscheidung von animus non se obligandi (Mangel des Verpflichtungswillens) und animus non

implendi (Mangel des Erfüllungswillens) ist vollauf berechtigt.

Objektiv ist bei fictio die Ehe ungültig, wenn durch positiven Willensakt (animus se non obligandi) das ius radicale selbst, nicht bloß der usus, entweder für immer verweigert oder auf eine gewisse Zeit, bezw. Kinderzahl beschränkt worden ist.

Die Präsumption steht bei dem gänzlichen Ausschluß jeder Nachkommenschaft (ausnahmsloser nonusus, bezw. Onanismus, ausnahmslose Tötung der Leibesfrucht, bezw. der geborenen Kinder) sehr stark dafür, daß nicht nur der Gebrauch des Rechtes, sondern das Recht selbst ausgeschlossen wurde. Denn der immerwährende Ausschluß des Gebrauches des Rechtes ist wirklich nur mehr in der logischen Ordnung, aber kaum mehr in der realen Ordnung von der Verweigerung des Rechtes selbst zu unterscheiden, gleich ob die Intention ehrenhaft oder unehrenhaft ist. Jedenfalls ist Brautleuten im Falle des einseitigen oder beiderseitigen absoluten Ausschlusses aller Nachkommenschaft im Sinne der Österreichischen Ehe-Instruktion, § 14, die Trauung zu verweigern. Dem absoluten Ausschluß der Nachkommenschaft kommt es wohl gleich, wenn Brautleute den Verkehr ausnahmslos auf die sicher (?) unfruchtbare Zeit der Frau beschränken wollen, um völlig kinderlos zu bleiben. Die irritierende Wirkung dieses Vorbehaltes ist um so wahrscheinlicher, je sicherer die Berechnung der unfruchtbaren Tage bei einer Frau erstellt werden kann.

Bei zeitlich beschränktem nonusus oder abusus steht jedoch die Präsumption für die Verweigerung des usus, nicht aber des ius radicale selbst, gleich, ob es sich um einen nonusus honestus oder inhonestus handelt. Wohl aber richtet sich nach der sittlichen Qualität der Intention die Erlaubnis zur Trauung im Sinne der Österreichischen Ehe-Instruktion. Die Erlaubnis ist nur für den nonusus honestus limitatus zu geben, wozu ganz bestimmt auch zu rechnen ist, wenn Brautleute sich vornehmen, nach mehreren Kindern den Verkehr auf die unfruchtbare Zeit der Frau zu beschränken.

Richter dürfen also nicht einen Prozeß ablehnen, weil es sich „bloß" um eine fictio und nicht um eine conditio handelt, sondern müssen die fictio nach den angegebenen Grundsätzen der objektiven und präsumptiven Wertung untersuchen. Wer die behauptete fictio gemacht hat, hat als causa nullitatis matrimonii kein Klagerecht. Der promotor justitiae darf die Klage nur nach den Re-

geln der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 erheben (vgl. Quartalschrift 1937, S. 133, und Haring, Kommentar zur Österreichischen Ehe-Instruktion, S. 16).

2. *Bei conditio contra bonum prolis:*

Vorerst ist zu untersuchen, ob tatsächlich eine propria conditio sine qua non vorliegt und nicht etwa, trotz der hypothetischen Wortfassung eines Laien, juristisch doch nur eine fictio. Einseitige Bedingungen sollen nach Triebs zur fictio — nicht zu can. 1092, sondern zu can. 1086, § 2 — gerechnet werden.

Objektiv entscheidet sich die Gültigkeit der Ehe auch bei der conditio nur darnach, ob wirklich das jus radicale perpetuum et exclusivum ausgeschlossen oder nur der usus juris radicalis eingeschränkt wurde auf den immerwährenden oder zeitweisen nonusus, respektive auf den immerwährenden oder zeitweisen abusus, respektive auf die ausnahmslose oder beschränkte Tötung der ungeborenen und geborenen Leibesfrucht.

Die Präsumption für die exclusio juris radicalis ist zweifellos bei der conditio sine qua non viel größer als bei der fictio, auch schon bei der teilweisen exclusio prolis, um so mehr bei der exclusio prolis absoluta, namentlich, wenn die Bedingung von beiden Seiten gestellt und angenommen wurde.

Die Trauung ist bei jeder conditio contra bonum prolis im Sinne der Österreichischen Ehe-Instruktion, § 14, zu verweigern.

Richter und promotor wie oben unter 1.

3. *Bei Josefs-Ehen* (absolutus nonusus ad castitatem perpetuam servandam):

Wenn ein Teil oder jeder Teil, sei es in Form des firmum propositum oder der conditio, eine Josefs-Ehe eingehen will, so ist zunächst die Trauung zu verweigern, bis die beiden erklären, daß sie die völlige Enthaltsamkeit nur als „Auflage" (modus), die die Gültigkeit der Ehe nicht berührt, vereinbaren. Jedes soll schriftlich erklären, die eheliche Pflicht vom anderen Teile nicht fordern zu wollen.

Kommen bereits abgeschlossene Josefs-Ehen auf ihre Gültigkeit hin in Untersuchung, so kann in favorem matrimonii entschieden werden, solange nicht erwiesen ist, daß nicht nur das ius petendi, sondern auch die obligatio reddendi vorsätzlich oder bedingungsweise ausgeschlossen worden ist.

# Die Verantwortung des Menschen gegenüber dem kommenden Geschlecht.

Von *Dr theol. P. Franziskus Deininger O. S. B.* (Beuron).

(Schluß.)

## III. Der katholische Mensch sieht sich in Auswertung dieser geistigen Erkenntnisse vor vier konkret-praktischen Folgerungen.

1. *Die Verantwortung gegenüber dem kommenden Geschlecht verlangt zum Schutz des gesunden Keimguts vor Entartung die voreheliche und eheliche Keuschheit:*

a) Wer mit andern als bloß materiellen Augen die sichern und verläßlichen Ergebnisse der Biologie und Vererbungswissenschaft betrachtet, wer hier gerade sich von dem grandiosen Zusammenspiel menschlicher Potenz und göttlicher Omnipotenz ergreifen läßt, der weiß, daß ihm in der durch sakramentale Weihe geheiligten Teilhabe an Gottes Schöpfermacht ein heiliges und zartes Geheimnis anvertraut ist, das ihn ob seiner natürlichen Unüberbietbarkeit ebenso ehrt wie verpflichtet. Der Anruf des Menschen durch das sechste Zehntafelgebot steht ganz im Dienste dieser Ehrung und Verpflichtung. Dieses so viel verlästerte und vergewaltigte Gebot ist nicht bloß Ausdruck des heiligen Gotteswillens, sondern auch Forderung des gesunden menschlichen Blutes und Erbstromes. Alle negativen Maßnahmen zur Verhütung der Rasseentartung sind letzten Endes illusorisch, wenn nicht der *Quell des Lebens* heilig gehalten wird. Daß aber die naturgewollte Reinheit der Ehe zugleich auch der beste Schutz des Keimguts ist, daß umgekehrt die „feindlichen Mächte“[15]) nicht allein der Tod der echten Ehe, sondern auch der gefährlichste Feind des Blutes sind, benötigt keinen Beweis. Ein Volk, das die *heilige* Ehe positiv schützt und fördert, schützt und fördert gleichzeitig auch sein Stamm- und Rassegut.

Wir stehen unter allen Umständen zum System der *„Nur-Ehe“* trotz „Nordland“, dem Kampfblatt der „Völkischen Aktion“, das im berüchtigten Artikel „Ehelich oder Unehelich“ vom 5. Jänner 1936 sich zum Sprecher aller jener „modernen“ Menschen aufgeworfen hat, die schon längst die monogame Ehe und die Ehemoral zu schwer finden und aus rassischen Gründen die Forderung

[15]) Vgl. „Casti connubii“, 2. Teil (Herder-Ausgabe), nr. 45 ff.

stellen, daß jeder eugenisch Hochwertige, Mann oder Frau, das Recht und die Pflicht habe, sein Blut „aus bewußter, verantwortungsvoller Rassenzucht" ohne Rücksicht auf bestehende eheliche Bindungen den nachkommenden Geschlechtern weiterzugeben.

Diese Kreise übersehen indes, daß durch alle „Lösungs"vorschläge der Ehekrise, die an der *Ehemoral* rütteln, auch die rassische Fruchtbarkeit schwerste Schädigungen erleidet. Das Fiasko, das Sowjetrußland durch die lächerliche Farce seiner Einehe gemacht hat, zeigt zu klar, daß keine Form von geschlechtlicher Promiskuität die Geburtenzahl wirklich erhöhen kann. Und auch die deutschen Ehescheidungsstatistiken beweisen, daß jede Lockerung des Ehebandes auch volksbiologisch einen Unsegen darstellt. So waren bei 42.584 Ehescheidungen im Jahr 1933 nicht weniger als 20.365 der geschiedenen Paare d. i. zirka 50 Prozent kinderlos; 29.9 Prozent hatten nur ein minderjähriges Kind, 13.9 Prozent hatten zwei Kinder und bloß 7.9 Prozent hatten drei oder mehr Kinder. Hingegen hat die „Ehestrenge" der katholischen Kirche weit günstigere Folgen bevölkerungspolitischer Art aufzuweisen. Hätten die protestantischen Ehen sich von 1925 bis 1933 genau wie die katholischen Ehen vermehrt, deren Zunahme 338.218 betrug, dann hätte es 1933 in Deutschland rund 800.000 protestantische Kinder von 2 bis 10 Jahren mehr geben müssen als die Statistik tatsächlich angibt. Statt um 129.150 abzunehmen, hätte der protestantische Volksteil für sich das katholische Plus verdoppeln müssen. Wir erhalten nachstehende konfessionelle Bevölkerungsübersicht:

| Jahr | Protestanten | Katholiken |
|---|---|---|
| 1925 | 40,015.000 | 20,193.000 |
| 1933 | — 129.150 | + 338.218 |

Darum: Je strenger Ehemoral und kirchlicher Sinn, desto fruchtbarer die Ehe. Die Natur gibt stets die beste Antwort auf Gottes Gesetz!

b) Dieser reinen, volkserhaltenden Ehe dient in hervorragendem Grad die *voreheliche Keuschheit.* Solang ein Volk in ihr nicht eine *nationale Selbstverständlichkeit* erblickt, so lang wird es auch bei größter eugenischer Anstrengung die so notwendige Aufartung nicht erreichen. Staatsmann und Eugeniker, Erzieher und Seelsorger, sie

alle werden für ihr Volk nur dann wirkliche Aufbauarbeit leisten, wenn ihr Mühen der Heranziehung einer reinen, selbstbeherrschten Jugend gilt. Wo ein Mensch den Lebensstrom am Quellgrund trübt, wo er in geiler Willkür dessen Kraft am Ursprung bricht, wo er unreife Frucht als reife pflückt, da sündigt er nicht nur gegen sich selbst, er sündigt auch gegen die Gemeinschaft, gegen die derzeitige und die kommende. *Man muß es dem jungen Menschen immer wieder sagen — trotz der erbärmlichen gegenteiligen Gewohnheit — daß die gottgeschenkten Nachkommen ein striktes Recht haben, aus einem unentweihten Mutterschoß zu stammen.* Der unheilige, entweihte Mutterschoß, vorab die ihn bedingende *Ehrfurchtslosigkeit* ist gar zu oft die unheimliche Brutstätte der Entartung. Persönliche und soziale Versündigung berühren sich hier.

Das „Eidgenössische Statistische Amt" in Bern hat vor wenigen Monaten in der „Frankfurter Zeitung" Nr. 454 vom 5. September 1936 einige Zahlen über die Häufigkeit der vorehelichen Geburten veröffentlicht. Nicht viele Länder verfügen über derartige Aufstellungen.

Im Jahr 1930 waren von 100 Erstgeborenen sogenannte „Brautkinder" d. h. vor dem neunten Ehemonat Geborene:

| | |
|---|---|
| in Frankreich . . . . . | 17 |
| in Italien . . . . . | 27 |
| in der Schweiz . . . . . | 29 |
| in Australien und Neuseeland . . | 37 |
| in Sachsen . . . . . | 51 |

2. Damit hängt aufs engste eine andere praktische Folgerung zusammen: *Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem kommenden Geschlecht verbietet jede keimgutgefährdende Lebensweise.* Dieser Grundsatz enthält das eugenische ABC und sagt zugleich den schärfsten Kampf an gegen die Volksseuchen des Alkoholismus, der venerischen Krankheiten und der Rauschgifte. Ihre Verheerungen am Volkskörper sind immer noch viel zu wenig bekannt, als daß sie das Gros des Volkes zu einer entschlossenen Abwehr aufriefen. Es handelt sich hier nicht nur um Milliardenwerte, die nutzlos dem Volksvermögen entzogen werden und dort nicht vorhanden sind, wo man sie zu produktiven Zwecken benötigte. Ich will nicht von den weit mehr als fünf Milliarden Reichsmark sprechen, die jährlich in Deutschland für Alkohol ausgegeben werden. Ich will auch davon schweigen, daß im

Jahre 1935 in Deutschland täglich erheblich über 100 Millionen Zigaretten verqualmt wurden und der Mehrverbrauch im Jahre 1935 gegenüber dem Jahre 1934 625 Millionen Stück betrug. Der Konsum des ersten Halbjahres 1936 ist noch größer[15a]). Auch davon soll nicht die Rede sein, daß die Geschlechtskrankheiten Deutschland schon 1929 weit über 700 Millionen Reichsmark kosteten.[16]) Nur das eine sei nachdrücklichst vermerkt: *Es geht hier um die Existenz unseres Volkes.* Mag auch über den echten oder unechten Erbgang z. B. der Alkoholschäden noch nichts Sicheres ausgemacht sein (vgl. die Versuche von Dr med. Agnes Bluhm), feststeht, daß die sogenannte unechte Vererbung der Keimschädigung noch viel radikaler und volksdezimierender wirkt als die echte Vererbung — zum Glück! Man denke in diesem Zusammenhang an das Heer der deswegen Nicht-Geborenen, sei es, daß der Mutterschoß unfruchtbar geworden, sei es, daß der Keimling unreif abgestorben. Man denke weiter an die zwar Geborenen, aber ob ihrer körperlichen und geistigen Krüppelhaftigkeit besser nicht Geborenen. Man denke endlich an all das namenlose somatische und sittliche Elend solcher Keimvergifteten, die nicht bloß sich selbst zur Last sind, sondern auch den Volkskörper schädigen und gefährden. Wer sich in der Geschichte der Moraltheologie auch nur etwas auskennt, weiß, wie sehr ihre offiziellen Vertreter immer wieder vor einer ehelichen Gemeinschaft mit Keimgeschädigten gewarnt.[17]) Die katholische Moraltheologie stimmt aus innerster Überzeugung den Worten Adolf *Hitlers* zu, die er 1924 geschrieben: „Der Kampf gegen die Syphilis erfordert einen Kampf gegen die Prostitution, gegen Vorurteile, alte Gewohnheiten, gegen bisherige Vorstellungen, allgemeine Ansichten." Weiter: „So hätte man unter Anwendung aller propagandistischen Hilfsmittel die Frage der Bekämpfung der Syphilis als *die* Aufgabe der Nation erschei-

[15a]) Deutschland führt jährlich etwa eine Million Doppelzentner an Tabak und -fabrikaten ein und bringt selbst weitere 350.000 Doppelzentner hervor. Der jährliche Rauchwarenkonsum beträgt gegen 8 Milliarden Zigarren, 36 Milliarden Zigaretten und 32 Millionen Kilo Pfeifentabak. 1920 kamen 1·4 kg Rohtabak auf den Kopf der deutschen Bevölkerung, 1935 1·83 kg. Der Zigarettengenuß ist auf Konto der Jugendlichen in den letzten 15 Jahren um 82 Prozent gestiegen (Köln.VZ Nr. 297 vom 27. Oktober 1936).

[16]) *H. Fürth* bei Dr G. Clément, Le droit de l'enfant à naître', Bruges et Paris 1935, 162, Anm. 1.

[17]) Jedes katholische Morallehrbuch spricht sich darüber deutlich aus. Eine Autorenzusammenstellung bei *J. Mayer*, Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker, Freiburg 1927, 34 ff.

nen lassen müssen, nicht als auch eine Aufgabe. Man hätte zu diesem Zwecke ihre Schäden als das entsetzlichste Unglück in vollem Umfange, und zwar unter Anwendung aller Hilfsmittel, den Menschen einhämmern müssen, bis die ganze Nation zur Überzeugung gekommen wäre, daß von der Lösung dieser Frage eben alles abhänge, Zukunft oder Untergang." Weiter: „Die Prostitution ist eine Schmach der Menschheit . . . So entarten die Kulturvölker und gehen allmählich unter." Weiter: „Der Kampf gegen die Syphilis und ihre Schrittmacherin, die Prostitution, ist eine der ungeheuersten Aufgaben der Menschheit, ungeheuer deshalb, weil es sich dabei nicht um die Lösung einer einzelnen Frage an sich handelt, sondern um die Beseitigung einer ganzen Reihe von Schäden, die eben als Folgeerscheinung zu dieser Seuche Veranlassung geben. Denn die Erkrankung des Leibes ist hier nur das Ergebnis einer Erkrankung der sittlichen, sozialen und rassischen Instinkte. Wird dieser Kampf aber aus Bequemlichkeit oder auch Feigheit nicht ausgefochten, dann möge man sich in 500 Jahren die Völker ansehen. Ebenbilder Gottes dürfte man nur mehr wenige finden, ohne des Allerhöchsten freveln zu wollen." Wir stimmen auch ganz der Feststellung zu, daß man im alten Deutschland „in den Kreisen der Regierungen die entsetzlichen Schäden dieser Krankheit sehr wohl erkannte, wenn man sich auch vielleicht die Folgen nicht ganz zu überlegen vermochte; allein im Kampfe dagegen versagte man vollständig und griff statt zu durchgreifenden Reformen lieber zu jämmerlichen Maßnahmen".[18]) Auch wir haben uns nie mit dem sogenannten „Schutzparagraphen" zufrieden gegeben und *wünschen nichts sehnlicher als radikale Gesetze gegen die volks- und rassezerstörende Entweihung der Geschlechtskraft.* Wir wissen, daß das bloße Herumdoktern an der Krankheit ohne gleichzeitige Behebung ihrer Ursachen nichts nützt. Wie überall, so lehnen wir auch hier die Nur-Symptombehandlung ab. Wir wissen aber auch weiter, daß *äußere Maßnahmen ohne gleichzeitige innere Lebenserneuerung durch gründliche Sittenreform und religiöse Vertiefung nichts fruchten können.* Wir stehen hier also — abgesehen vom sozialen Moment — vor einer *Erziehungsfrage,* die ohne die stärksten Antriebe vom Sittlich-Religiösen her nicht zu lösen ist.

---

[18]) *Adolf Hitler,* Mein Kampf I, München 1933, 274, 275, 280.

3. *Bestmöglichen Schutz vor einer Mißehe und biologische Sicherung der Nachkommenschaft gewährleistet eine gediegene Eheberatung.* Dazu nur paar Gedanken.

a) Über den Wert einer rechten Eheberatung ist kein Wort zu verlieren. Wir werden es ja nie wieder erleben müssen, daß man diese Eheberatungsstellen zu Ausgabestellen empfängnisverhütender Mittel degradiert! *Wenn wir aber für den katholischen Menschen katholische Eheberatungsstellen erstreben und uns nicht mit einer rein materiellen Eheberatung zufrieden geben,* dann ist dies nur Ausdruck unserer Überzeugung, daß es sich immer um den *ganzen Menschen* handelt und daß der *ganze* Mensch gerade in großen Entscheidungsstunden die höchste Rücksicht erwarten darf. Wo aber gäbe es für den katholischen Laien eine größere Entscheidung als beim Abschluß der Ehe, die sein Leben nach der dogmatischen und moralischen Seite nachdrücklichst berührt! Niemand kann daher in unserer Forderung eine Beleidigung des Andersgläubigen oder eine Gefährdung der Volksgemeinschaft wittern. Anerkennung der Geschichte ist nie Angriff auf Geschichtliches.

b) *Zum Eheberater taugt nur der Beste.* Mit seiner ganzen Person und seinem ganzen Können hat er sich für seinen Klienten einzusetzen. Ob Eheberater im Haupt- oder Nebenamt, nie darf sein Dienst am andern zum Geschäftsmäßig-Mechanischen werden. Wer dem Innersten des andern zu dienen hat, erfüllt sein Amt nur dann zur Gänze, wenn er mit ihm den *letzten* Standpunkt teilt und sein Rat zu diesem Letzt-Entscheidenden in Harmonie steht. Für den christlichen Menschen ist aber der Ehevertrag zugleich auch Sakrament. Diese Doppelbedeutung der Ehe, für das profane *und* religiöse Leben eine Höchstverpflichtung, gibt dem Amt des Eheberaters *etwas Apostolisches.* Mit apostolischer Kraft und Hingabe wird er seinen verantwortungsvollen Rat in wirtschaftlichen, gesundheitlichen und allgemein menschlichen Fragen geben. Wissend um die oft entscheidende Reichweite seines Wortes wird er sorgfältig darauf bedacht sein, daß eine Ehe sowohl ihren Selbstzweck als auch ihren höheren Zweck erfüllt. Es gibt keine Eheberatung, die vom natürlichen oder übernatürlichen Standpunkt aus die soziologische Struktur der Ehe und damit die bestmögliche Garantie einer gesunden Deszendenz übersehen darf. Wir sprechen ganz im Sinn des Kirchen- und Naturgesetzes, wenn wir axiomatisch sagen: *Ohne äußersten Notfall*

*keine Ehe gegen die gesicherten und gewichtigen Ergebnisse der Eugenik!* Wir befürworten dieses Axiom, weil wir in gleicher Weise die Ehe als religiös-sittliches wie als biologisch-soziales Problem anerkennen. Deshalb ist auch die Erreichung des Ehezwecks (= Selbstzweck der Ehe) keine bloß persönliche Angelegenheit ohne Pflichten gegen die Nachwelt. Neben der biologischen Erhaltung und Entfaltung des Menschengeschlechts sind Ehe und Familie als gesellschaftsbildende Faktoren von grundlegender Bedeutung. Wir begreifen es darum, wenn der Staat in Ehe und Familie einen wichtigen Gegenstand seiner Bevölkerungspolitik sieht und bei der erschreckenden Fruchtbarkeitsabnahme der weißen Rasse im allgemeinen und des deutschen Volkes im besonderen (62.9% der bei der Volkszählung vom 16. Juni 1933 erfaßten Ehen waren kinderlos oder kinderarm [= ein oder zwei Kinder]!!) Maßnahmen zur Hebung der Quantität und Qualität seines Staatsvolkes ergreift. Diese eugenischen Maßnahmen von heute sind: 1. Verhinderung der Rassenmischung durch Verbot der Rassenmischehe. 2. Verhinderung der Fortpflanzung der körperlich, geistig, moralisch Minderwertigen durch Unfruchtbarmachung bezw. Kastration oder durch Eheverbote. Ich brauche mich dazu nicht zu äußern, da uns Theologen die Stellung des kirchlichen Lehramtes zu diesen eugenischen Bestrebungen hinlänglich bekannt ist. Nur grundsätzlich sei vermerkt: *Der Mensch als* ζῷον λογικόν[19]) *hat eine biologische und kulturelle Sendung, die zugleich die sittliche Pflicht zur Zeugung brauchbarer Nachkommen begründet.*

c) Zu Unrecht hat man die *Kirche als Feindin der eugenischen Bestrebungen* erklärt. Noch ehe man von Eugenik sprach, hat die Kirche durch Aufstellung einer Reihe von Ehehindernissen ihren Sinn für die Reinerhaltung des Blutes unter Beweis gestellt.[20]) Dabei braucht der heutige Stand der kirchlichen Ehegesetzgebung durchaus nicht als abgeschlossen betrachtet zu werden. Hermann

---

[19]) Schon Aristoteles gebraucht diese Bezeichnung für den Menschen. Er hat sie von Pythagoras übernommen. Vgl. Fragmenta Aristotelica 187, 1511a, 43, in Aristotelis opera, ed. Acad. Reg. Bor., vol. V, Berlin 1870. Die Scholastik schrieb dafür animal rationale, vgl. S. theol. I, 5, 3.

[20]) Vgl. S. C. de Sacr. vom 1. August 1931 (A. A. S. 23 [1931] 413—415): Erschwerung der Ehedispenserteilung wegen drohender Erbschäden bei Blutsverwandtschaft im ersten seitlichen Grad berührend den zweiten.

*Pfatschbacher*[21]) hat das Verdienst, eine Reihe anatomischer, physiologischer und psychologischer Krankheiten und Minderwertigkeiten namhaft gemacht zu haben, die als eugenische Ehehindernisse in das kirchliche und staatliche Recht eingehen könnten. Die Kirche weiß zu gut, daß sie das Göttliche in ihr am vollkommensten übermitteln kann, wenn das Menschliche ihrer Glieder in möglichst vollendeter Prägung besteht. Mit F. *Galton*, dem Begründer der wissenschaftlichen Eugenik, denkt auch sie ganz religiös, da auch für sie die Bestrebungen der Eugenik nichts anderes sein dürfen als eine Ausdehnung der an Gott gemessenen Nächstenliebe auf die kommende Generation. Die Kirche unterstreicht die Bestimmung des Menschen zum qualitativen Dienst an der Art. Sie macht sich das Wort Ludwig *Rulands* voll zu eigen: „Die unbezweifelbaren biologischen Erkenntnisse der Vererbungsforschung stellen auch das Gewissen des Menschen vor neue Fragen und Pflichten, wenn er sich durch den Akt der Zeugung mit seiner Erbmasse einschalten will in die kommende Generation."[22]) Die Kirche wird freilich auf Grund ihrer langen Erfahrung die Erfüllung zweier Voraussetzungen fordern: Erstens muß es sich um gesicherte, nicht bloß hypothetische oder noch problematische Ergebnisse der Eugenik handeln und zweitens muß die Eheunmöglichkeit auf schwere Anomalien eingeschränkt werden.

Defekte *anatomischer* Art wären der hochgradige Infantilismus zumal in Verbindung mit Impotenz, Fälle, die schon Cod. jur. can. c. 1068 erledigt. Zu den schweren *physiologischen* Mängeln zählt die geheilte und ungeheilte Syphilis mit ihren bekannten Elendsfolgen.[23]) Zu den *psychologischen* Minderwertigkeiten gehören vor allem die eigentlichen schweren Geisteskrankheiten: die Psychosen (Paranoia, schwere Schizophrenie und schweres manisch-depressives Irresein, Idiotie als der stärkste Grad

[21]) *Dr Hermann Pfatschbacher*, Eugenische Ehehindernisse? Eine kirchenrechtliche Studie (Theologische Studien der Österreichischen Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr Leopold Krebs und Dr Josef Lehner, Heft 34), Wien 1933, bes. 65 ff.

[22]) *Dr Ludwig Ruland*, Handbuch der praktischen Seelsorge IV, München 1936, 238 und 241.

[23]) Vgl. *Pfatschbacher*, a. a. O., 67. Dazu das Urteil in *G. v. Hoffmann*, Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, München 1913, 37: „Niemand mag es bestreiten, daß die Heirat einer geschlechtskranken Person einem Verbrechen gleichkommt." Ein erschütterndes Beispiel aus der eigenen Praxis bei *W. Schallmayer*, Vererbung und Auslese[3], Jena 1918, 403.

des Schwachsinns), schwere Epilepsie, ausgesprochener Hang zum Verbrechen. Im Einzelfall wird es ebensoviel Kenntnis wie Takt fordern, ob man Ehehindernisse aufstellt oder nicht, ob sie trennend oder nur verbietend sind. Bei genotypischer Minderwertigkeit könnten drei Maßnahmen die Nachwelt vor Entartung schützen: Asylierung zwecks Heilung oder Unschädlichmachung; Ehetauglichkeitszeugnisse zwecks Feststellung der physischen Ehefähigkeit beider Ehewerber und zwecks gesundheitlicher Sicherung der beiden Partner als auch der Nachkommenschaft; Ehehindernisse bezw. Eheverbote zwecks Verhütung solch unerwünschter Ehen.

d) Solang aber die kirchliche Ehegesetzgebung sich nicht in der Frage der Rasseverschiedenheit und Minderwertigkeit der staatlichen anschließt,[24]) eröffnet sich sowohl für die medizinische wie für die pastorelle Eheberatung ein weites Arbeitsfeld. *Sie wird praktisch vor einer Eheschließung mit einem verschiedenrassigen oder minderwertigen Partner schon der üblen zivilrechtlichen Folgen wegen entschieden abraten.* Es war einer der verhängnisvollsten Irrtümer, daß man die paratypische und genotypische Gesundheit der Ehegatten und damit das kostbarste Erbe der Eltern an die Nachkommen nahezu bagatellisierte. Kirche und Staat sind in gleicher Weise an der Beseitigung des Irrtums interessiert, als ob die Erziehung allein den entscheidenden Ausschlag für die Charakterbildung des Menschen gäbe. Freilich sind ebenso jene deterministischen Theorien abzulehnen, denen zufolge der Charakter eines Menschen schon durch seine Erbanlagen eindeutig und unabänderlich bestimmt ist. Ob sich wohl beide Extreme einmal in einer höhern Synthese finden?[25]) Günther *Just*, dem Vorkämpfer für die Verwendung erbbiologischer Forschungsergebnisse in der Erziehung, dürfte beizustimmen sein, wenn er meint,

---

[24]) Daß die Kirche es könnte, dafür haben wir eine Analogie im kirchlichen Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft.

[25]) Typisch für das deterministische Denken ist das Wort des *Dr Krauß* in „Volk und Rasse" 9 (1934, 5), 157: „Das Tun und Lassen des einzelnen Menschen ist erbbedingt, seine Taten und Gedanken sind ‚notwendig, wie des Baumes Frucht'." Auch in katholischen Kreisen wird die Frage nach dem Primat der Anlage oder der Umwelt nicht eindeutig beantwortet. *Pfatschbacher*, a. a. O., 93, spricht sich z. B. für den Primat der Anlage, *P. Agostino Gemelli* auf dem V. Internationalen Kongreß für Familienerziehung in Brüssel 1935 für den Primat der Umwelt aus (vgl. SchöZuk X [1935, 50] 1347). Desgleichen *P. Wilhelm Schmidt S. V. D.*, Rasse und Volk², Salzburg 1935, 42 ff., 187 ff. u. ö.

die Veranlagung eines Menschen könne sich nur insoweit auswirken, als es die Umwelt zuließe. Aber diese Umwelt vermöge ihrerseits auch nur insoweit einzuwirken, als ihr die Veranlagung entgegenkomme.[26]) Wir unterschreiben auch das Wort, das P. Agostino *Gemelli* auf dem V. Internationalen Kongreß für Familienerziehung in Brüssel August 1935 sprach: „Das Schicksal unserer Kultur hängt nicht von physikalischen und chemischen Entdeckungen und technischen Erfindungen ab, sondern davon, ob es gelingt, die zukünftige Generation charaktervoller zu machen."[27])

Der echte Charaktermensch aber löst nicht sein Ich in Selbstsucht von der Gemeinschaft, sondern baut es vielmehr in sie ein, auf daß in Wechselwirkung sein Selbst in und durch die Gemeinschaft reife und durch das Ich die Gemeinschaft wachse. Der Charaktermensch wird darum alle Maßnahmen fördern, die die erbgesunde Familie stützen und der Erziehung des Volkes zu eugenischer Verantwortung dienen. Insbesondere wird *die Eugenik als Erziehungsfrage* seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Er weiß um die Lehre der Eugenik, daß die erzieherische Beeinflussung nicht einmal bei erblich Belasteten nutzlos ist. Die Erbfaktoren besagen ja nur — wie P. Wilhelm *Schmidt*[27a]) mit Nachdruck betont — daß ein Organismus werden kann, nicht was er wirklich wird. Die körperlichen und seelischen Veranlagungen sind eben nichts Starres, sind keine „aktuellen Eigenschaften", sondern die „erhöhten Möglichkeiten dazu", eben nur schlummernde Anlagen mit einer deutlichen Variationsbreite, die durch entsprechende Einwirkung von außen oder innen sowohl nach der positiven wie negativen Seite hin beeinflußt werden können. Wer um das wunderbare Zusammenspiel der „fünf Kraftfaktoren" weiß, die eine Mannigfaltigkeit der Kombinationen hervorbringen und „vielleicht den größten Teil der Spannungen des Lebens ausmachen":

die körperliche Erbmasse,
die seelische Veranlagung,
die körperliche Umwelt,
die seelische Umwelt,
das freie Wollen der eigenen Seele,

[26]) *Günther Just*, Erziehungsprobleme im Licht von Erblehre und Eugenik, Berlin 1932.

[27]) Zitat nach SchöZuk, a. a. O.

[27a]) A. a. O., 43 f.

der wird vor allem auf besondere Förderung der eugenischen Erziehung der Jugend drängen. Hier kann und muß der Eheberater oft entscheidend eingreifen. Er muß das Bewußtsein wecken, daß es sittliche Pflicht des Heiratsfähigen und seiner Eltern ist, sich weit mehr um die biologischen, als um die materiellen Erbgüter der Partnerin zu kümmern. Wieviel Familienelend ließe sich ersparen, wollte eine gewissenhafte Stammbaumforschung die Erbwerte und -unwerte einer Familie aufzeichnen und so die Erbgüter vor Entartung behüten! Manches Unglück, das die latent Kranken sonst in den Erbstrom ihrer Väter und Mütter weiterleiten, könnte damit vermieden werden. *Die Erziehung zur bewußt eugenischen Verantwortlichkeit darf, ja muß ein gutes Stück über die Mindestforderung des Sittengesetzes hinausgehen.*

Und noch ein anderer Gedanke liegt in der gleichen Linie. Eheberater und Erzieher müssen auf ein *gutes Leben* drängen, *das einer guten geistigen Urveranlagung eine erblich weiterwirkende Steigerung garantiert.* „Es darf sicherlich — so meint der verdiente P. Wilhelm *Schmidt* S. V. D. — die allgemeine Hoffnung aufrecht erhalten bleiben, daß der Mensch imstande sei, irgendwie seine Erbmasse nicht nur rein und gut zu bewahren, sondern sie auch, wenngleich nur langsam und wenig in jedem Individuum, aber doch stetig im Laufe der Zeiten zu erhöhen und zu veredeln, nicht nur durch Hinaufentwicklung und Vermehrung der guten Erbeigenschaften, sondern eben darin auch durch Zurückdrängung der schlechten. In der Hoffnung, die wir hier begründen, daß man selbst, durch eine auf rationalen und sittlichen Faktoren beruhende Beeinflussung, auch seine körperliche Erbmasse verbessern, veredeln und hinaufentwickeln könne, vertreten wir die *formende Kraft der Seele,* die sie an der organisch mit ihr verbundenen Materie des Körpers ausübt."[28]) Freilich, bei allem Optimismus bleibt bestehen, daß es *keine unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten* gibt, da jedes Individuum hier eine jenen aufgezählten Gegebenheiten entsprechende Grenze hat. In diesem Sinn haben *Lenz* und *Baur* recht, wenn sie es als hoffnungslos bezeichnen, durch Erziehung und Übung allein das Menschengeschlecht dauernd heben zu wollen. Aber unendlich viel wäre gewonnen, wenn jeder einzelne durch Erziehung und Eheberatung so weit gebracht wer-

[28]) *P. Wilhelm Schmidt S. V. D.*, a. a. O., 45 f., und SchöZuk XI (1936, 16), 398.

den könnte, daß er seine gute Erbmasse und damit seine Rasse nicht selbst erblich schädigt und gleichzeitig für eine allseitige Verwirklichung der in seinem Keimgut ruhenden guten Veranlagungen sorgt. Dazu aber ist die Erziehung zu einem starken Willen bezw. zur tiefen Wertung der religiös-sittlichen Zielgestalt erforderlich. Diese ist noch dringlicher vonnöten, wenn es gilt, die durch schlechte Erbanlagen gegebenen erhöhten Möglichkeiten zum Negativen zu hemmen oder ganz aufzuheben.

e) Nun erwächst hier freilich eine Schwierigkeit. Rein theoretisch betrachtet möchte der Moraltheologe dort Eheabschluß und Ehevollzug für unzulässig erklären, wo Ehewerber *sicher* um die schwere Belastung ihrer Nachkommenschaft mit körperlichen, geistigen oder moralischen Minderwertigkeiten wissen. So meint Franz *Walter:* „Die bewußte Erzeugung kranker, minderwertiger Kinder etwa eines Alkoholikers oder mit Geschlechtskrankheiten behafteten Individuums wäre zweifellos als schwer unmoralisch anzusehen."[29]) Der Theorie müßte auch die Praxis zustimmen, wenn die Sicherheit und nicht bloß die Wahrscheinlichkeit der Diagnose und Prognose gewährleistet wäre. Das dürfte auch der Grund sein, daß „Casti connubii" (Herder nr. 69) die Streitfrage, ob der Seelsorger bei der Schließung einer Ehe mitwirken darf, deren Kontrahenten zwar zum Ehekonsens fähig sind, aber voraussichtlich nur eine minderwertige Nachkommenschaft erwarten können, dahin entschieden hat, daß solche Ehewerber „nicht schon deshalb einer schweren Sünde zu zeihen sind". Wenn diese also auch nach „Casti connubii" an sich eine Ehe eingehen und nicht positiv am Eheabschluß gehindert werden dürfen, so kann dies trotzdem *nicht als Befürwortung einer solchen Ehe* gelten. Im Gegenteil! Mit Nachdruck betont das Rundschreiben die „oft" gegebene Pflicht, „solchen die Ehe zu widerraten". *Auch der hemmungslosen ehelichen Betätigung ist mit diesem Entscheid durchaus nicht das Wort geredet.* Vielmehr ist hier die „gewissenhafteste Sorge" (adhibita etiam omni cura et diligentia) anzuwenden. Das heißt also: *Menschen, die ihrer geistigen Defekte wegen nur zum animalischen Vollzug der Ehe fähig sind, aber die geistig-sittliche Höhe des Rundschreibens auch nicht einigermaßen erreichen und die großen Ehepflichten*

[29]) *Franz Walter,* Sexualethische Probleme der Bevölkerungsfrage in: *Martin Faßbender,* Des deutschen Volkes Wille zum Leben, Freiburg 1917, 85.

*nicht erfüllen können, sind zum Abschluß eines solch wichtigen Vertrags ungeeignet; sie sind eheunfähig und können keine wahre, gültige Ehe eingehen.* Mit dem Staat will auch die Kirche das Volk erziehen, vom Ehepartner zu verlangen, daß er ein tadelloses Erbgut besitzt und frei von alkoholischen, luetischen und andern keimschädigenden Giften ist. *Beider Wunsch geht nach dem gesunden, starken Geschlecht.* Nicht blinde Leidenschaft, nicht bloßer Zufall (Reisebekanntschaft, Tanzboden, Faschingsrummel!), nicht soziale oder wirtschaftliche Auslese (Mitgift oder Stellung der Eltern) darf die Gattenwahl entscheiden. Die Paderborner Diözesansynode von 1927 hat gut gehandelt, wenn sie bestimmt:

1. Die *kirchliche Form der Verlobung* hat leider noch wenig Eingang gefunden; sie ist erneut und nachdrücklicher zu empfehlen . . .

9. Es ist wünschenswert, daß die jungen Leute *vor ihrer Verlobung* einander ein *ärztliches Gesundheitszeugnis* abverlangen und geben sollen . . .

Immer mehr hat man erkannt — und die Synode trägt dem Rechnung — welchen Einfluß die eheliche Lebensverbindung zweier Menschen auf die Nachkommenschaft hat. Dabei ist freilich zu betonen, daß der Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Verlobung oder doch wenigstens vor der Ehe[30]) *allein* noch keine genügende Sicherheit bietet. Wer heute frei von venerischen Krankheiten ist, kann sich morgen schon anstecken, wenn er nicht *aus innerer Gesinnung und aus dem Bewußtsein der Verantwortung gegen Familie und Volk heraus* den außerehelichen Geschlechtsverkehr meidet. Diese innere Gesinnung eines Menschen möchten wir seine geistige Erbverfassung nennen. Sie ist in gleicher Weise für die Zukunft von Bedeutung wie die gesunde biologische Ahnenreihe.

Wir kommen also zu dem grundsätzlichen Schluß:

1) Die generelle Befugnis der Kirche zur Aufstellung von trennenden und verbietenden Ehehindernissen ist de fide (Trid. sess. 24, can. 4; Denz. 974).

2) Das Eherecht der katholischen Kirche schließt die Möglichkeit einer Beeinflussung der Eheschließung im Sinne der Hygiene und Eugenik nicht aus.

3) In der Frage der qualitativen Förderung der Nachkommenschaft lehrt die Kirche in „Casti connubii" den

[30]) Vgl. Das deutsche Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 über das vor der Eheschließung einzuholende Ehetauglichkeitszeugnis (RGBl I 1246).

naturrechtlichen *Mittelweg.* Als übernatürlicher Heilsanstalt gilt ihr das Seelenheil als oberster Grundsatz (salus animarum est suprema lex).

4. *Verantwortung gegenüber dem kommenden Geschlecht ruft zum Schutz des keimenden Lebens auf.* Nicht vom Millionenmord der Abtreibungsseuche soll die Rede sein. Ungeborenes Leben erschlägt nur, wer der irrigen Meinung ist, die Betätigung der Geschlechtskraft sei exklusiv Individualrecht und nicht vielmehr Sozialdienst. Ich denke hier vor allem an die so dringend nötige *fötale Schonung der Leibesfrucht.* Wer in das letzte Naturrecht in verbrecherisch leichtsinniger Weise Eingriffe unternimmt, schaltet zugleich die letzte Naturpflicht aus und benimmt sich, als ob es keine Pflicht der Nachwelt gegenüber gäbe. Ist das Leben der hoffenden Mutter reich an ungesunden, aufregenden Reizen, so leiten sich diese leicht auf das wachsende Leben fort. Allzuviel Reize stürmen auf die unreife Frucht ein. Zu früh aus der schützenden mütterlichen Wiege gestoßen, wird bei der verkürzten Bauzeit der Gesamtbau des jungen Menschen zu schwach sein, um die Härten des Lebens sieghaft zu meistern. Eine ganz besonders geschonte Jugend vermag vielleicht diese Mängel wieder gut zu machen. Die Körperschwäche kann aber ebenso gut eine drückende Morgengabe an die nachfolgenden Geschlechter werden. Eine Schädigung des kommenden Menschen auf alle Fälle!

Immer bleibt es darum der Eltern größte Sorge, ihren Kindern eine tiefe sittliche Verwurzelung zu geben und sie vor jeder sinnlichen Belastung zu bewahren, auf daß sie den Stürmen in und nach der Entwicklung leichter widerstehen können. Oberflächlichkeit in der Gattenwahl und ehrfurchtswidriges Verhalten in der Ehe stellen die Erfüllung dieser Pflicht aufs ernstlichste in Frage.

*Abschließend* sei gesagt: Alle Gutmeinenden kommen darin überein, daß jeder einzelne für den gesunden Fortbestand seines Volkes Mitverantwortung trägt. Die Begründung freilich ist je nach dem *weltanschaulichen Denken* sehr verschieden. Katholischer Glaube — ausgerichtet an Offenbarung und Naturgesetz — weiß um Christi Sterben für die menschlichen Ordnungen. Sie hat der Christ „mitzuerlösen", damit Gottes Reich alles Leben durchdringe und forme. Katholischer Glaube weiß auch, daß der Mensch *ursprünglich* in der Gemeinschaft steht. Wie er *in* und *durch* die Gemeinschaft *an* der Gemeinschaft sündig und *in* und *durch* die Gemeinschaft heilig wird,

so ist er auch für ihre Gestaltung und Entfaltung mitverantwortlich. *Gerade zum ganzen Christen gehört das Bewußtsein der Verantwortung und Verpflichtung für das Ganze.* Erhält doch das Leben seinen höchsten Sinn erst durch die Einstellung auf ein Ziel, das nicht ausschließlich sich selbst dient. Nur daraus, nicht aus der Gefolgschaft und dem freien Ausleben eines Naturtriebes, entwickelt sich die Persönlichkeit. Wo aber könnte dies *totaler* geschehen als dort, wo *Gott als summum bonum et totum verum* den Menschen ganz ausfüllt! Hier wächst die Menschperson an diesem ihrem Vorbild gewissermaßen über sich selbst hinaus und baut Werte auf, die unmöglich von ihr allein ausgeschöpft werden. *Wer darum die überragende Bedeutung der religiösen Haltung des Menschen, wer den Wert des Übernatürlichen übersieht, der nimmt dem Staatsvolk den kräftigsten Lebenswillen.* Wir wissen, daß in der geringen Kinderzahl die denkbar größte Gefahr für Volk und Volkstum liegt. Wir wissen aber auch, daß die Forschung gerade in religiös starken und kirchlich treuen Familien einen biologisch und numerisch gesunden Generationsstand nachweist.

Wo Väter und Mütter vom tiefen Glauben durchdrungen in der Familie stehen, wird Heldenhaftes geleistet. *Je tiefer die Familie im Religiösen begründet ist, um so zuverlässiger ist sie auch im nationaleugenischen Sinn.* Dort also erlebt der Mensch am nachhaltigsten seine innere Verpflichtung gegen die Nachwelt, wo ihn das Religiöse zentral beherrscht. Zwar wird auch er der menschlichen Schwäche nicht entrinnen können, aber er wird schwerer der Konjunktur und dem herrschenden Zeitgeist zum Opfer fallen. *Der wahrhaft religiöse Mensch wird mit ganzer Kraft nach einer Synthese der eugenischen und ethischen Gesichtspunkte streben.* Er wird je nach seinem Beruf — real oder ideal — aus religiösem Verantwortungsbewußtsein heraus an der biologischen und sittlichen Gesundung seines Volkes frohe Mitarbeit leisten. Er bejaht voll und ganz das Wort, das unlängst zwei deutsche Ärzte, Fritz *Heinsius* und Georg *Ebert*[31])

[31]) *Fritz Heinsius* und *Georg Ebert*, Sonne und Schatten im Erbe des Volkes. Angewandte Erb- und Rassenpflege im Dritten Reich, Berlin (Verlag der deutschen Ärzteschaft) 1935. — In letzter Zeit konnte man mehrfach folgendes, der großen heiligen Hildegard von Bingen zugewiesenes Zitat lesen, das ob seiner Formulierung der Ausspruch eines modernen Rassepolitikers sein könnte: „Gott hat seine schöpferische Macht bis zu einem gewissen Grade in die Hände der Eltern gelegt. Sie sollen den Leib bilden, dem Gott die unsterbliche Seele einhauchen will. Dieser ihrer hohen Aufgabe entsprechend müs-

geschrieben — es soll zugleich unser Schlußwort sein: *Das Erbgut „ist das Höchste und Heiligste, das dem Menschen von der Mutter Natur mitgegeben worden ist. Es ist ein Gut, das zu verwalten und weiterzugeben ihm von seinem göttlichen Schöpfer anvertraut ist. Es ist, wenn wir den Menschen als einen Gedanken Gottes auffassen, ein Teil dessen, in dem sich die göttliche Ewigkeit für die Erkennenden sinnfällig offenbart.“*

---

# Welchen Wert besitzt das Zeugnis des Spiritismus für die Unsterblichkeit der Seele?

Von *Geh.-Rat Dr Franz Walter.*

*Animismus* und *Spiritismus* stehen sich bis zur Stunde noch als ebenso schroffe Gegner gegenüber wie vor einem halben Jahrhundert, da der russische Staatsrat *Aksakow* sein aufsehenerregendes Buch unter dem gleichen Titel veröffentlichte. Immer ist die Frage gleich brennend und auch vom christlichen Standpunkt aus aktuell, ob die merkwürdigen Phänomene nicht bloß des sogenannten Geisterspukes, sondern vor allem die aus spiritistischen Sitzungen berichteten glaubwürdig seien, und wenn dies der Fall sein sollte, ob sie in einer unkörperlichen jenseitigen Ursache — nach der Auffassung der Spiritisten der Seele Abgeschiedener — oder in einer gewissen Nerven- und Seelenverfassung der Versuchspersonen, in vielleicht noch nicht ganz geklärten, aber doch wenigstens vielfach beobachteten und scheinbar analoge Wirkungen auslösenden anormalen Zuständen, die mit dem sogenannten Unterbewußtsein zusammenhängen und bei bestimmter Veranlagung mancher Personen zu telepathischen Wirkungen, Hellsehen, vielleicht auch Telekinese führen, ihren entsprechenden Grund haben. Es mag sein, daß mit den letztgenannten Begriffen: Unterbewußtsein u. s. w. bisweilen Unfug getrieben und das

---

sen Mann und Weib alles tun, was die notwendige Voraussetzung zur Entstehung eines gesunden und kräftigen Organismus bildet“ (so *Dr Heinrich Lützeler,* Die Frau in der deutschen Kunst, in: Die christliche Frau 34 (1936, 2) 56, und Köln.VZ., 22. März 1936, u. a.). Das Zitat findet sich wörtlich in *Maura Böckeler,* Der heiligen Hildegard von Bingen Wisse die Wege, Berlin 1928, 77 f. Die dem Werk beigelegte Konkordanz der Übersetzung mit dem Urtext gibt aber deutlich zu erkennen, daß es sich bei dieser Stelle nicht um den genauen Wortlaut, sondern nur um eine Zusammenfassung handelt. Und selbst diese „Zusammenfassung“ wird dem Urtext nicht gerecht.

Unterbewußtsein als Erklärung aller auf okkultem Gebiete beobachteten Vorgänge herangezogen wird. Es sei hier daher besonders hervorgehoben, daß vielfach Zweifel an der Existenz eines Unterbewußtseins laut wurden. Noch vor einigen Jahren hat Prof. Dr Alexander Speß in einer sehr scharfsinnigen Schrift: *„Das dunkle Reich in uns,* die Frage des Unterbewußtseins mit besonderer Berücksichtigung der Parapsychologie" (Verlag von Franz Borgmeyer, Hildesheim 1933) sich gegen die Annahme des Unterbewußtseins ausgesprochen.

Mit der animistischen Hypothese geht nun neuestens *Emil Mattiesen,* der Verfasser des großen Werkes „Der jenseitige Mensch", scharf ins Gericht in seinem neuen Werk „Das persönliche Überleben des Todes" (2 Bände [XX, 456 u. 438], Gr. 8°, M. 9.80 pro Band, geb., erschienen bei Walter de Gruyter u. Co., Berlin 1936). Diese Abrechnung ist auf einem reichen Tatsachenmaterial aufgebaut, das den spontanen Spuk wie spiritistische Experimente umfaßt. Ein großes Gebiet ist dabei freilich außer acht geblieben oder nur verhältnismäßig sehr knapp behandelt: die Materialisationserscheinungen, deren Deutung zwischen dem Begriff ihrer ideoplastischen (also vorstellungsgelenkten) Erzeugung durch das anwesende Medium und dem der bloßen Sichtbarmachung selbständiger Wesen unter bloßer Beihilfe des Mediums schwankt (220). Es ist vielleicht gut, daß das an heißumstrittenen Fragen so überreiche Werk nicht auch noch mit dem Problem der Materialisation belastet, sondern dieses späteren Untersuchungen vorbehalten wurde, zumal der Verfasser selbst bekennt, daß das Buch ohnehin schon große Ansprüche an Geduld und Mitarbeit des Lesers stellt. Trotzdem hält er nicht mit dem offenen Geständnis zurück, daß er diese Tatsachen, obgleich sie fraglos heute noch zu den am schwersten glaublichen unseres Gebietes gehören, für restlos verbürgt halte, „trotz des reichlichen Betruges, der gerade dieses Teilgebiet verunziert". Mißverständlich erscheint hier die Bemerkung, daß das Medium niemals identifizierbare *Lebende* produziere (221). Wenn das heißen soll, daß stets nur Abgeschiedene „materialisiert" worden seien, so wäre dies unrichtig. Denn v. Schrenck-Notzings großes Werk „Die Materialisationsphänomene", 2. Aufl., München 1923, enthält nicht wenige Bilder von bekannten Zeitgrößen, die sich in verschiedenen Sitzungen materialisiert hätten. Merkwürdigerweise findet sich weder dieses noch sonst ein Buch von Schrenck-Notzing bei Mattiesen erwähnt.

Bei dem Bemühen, die spiritistische Deutung der zahlreichen Berichte gegenüber der animistischen um jeden Preis aufrecht zu erhalten, überschreitet m. E. der Verfasser die rechte Linie. Zwar tritt er dem Gegner sachlich und vornehm entgegen. Aber er versteht es nicht bloß, die Berichte über okkulte Vorkommnisse in meisterhafter und scharfsinniger Weise zu zergliedern und gegenüber der nach seiner Ansicht nur im Abstrakten sich haltenden Beurteilung derselben seitens der Animisten in ihre Teilbestände zu zerlegen und aus dieser Sichtung der Einzelheiten eine wirkungsvolle Zusammenschau des Ganzen zu gewinnen, sondern auch die animistischen Voraussetzungen auf die Spitze zu treiben und als absurd zu erweisen. Dabei ist aber seine Einschätzung der Berichte bisweilen auf recht subjektiver Beurteilung aufgebaut. *Kritisch* ist sie wahrlich nicht gegenüber den oft starke Zumutungen an den Glauben stellenden Berichten. Eine strengere Auslese des Beweismaterials wäre dem Ganzen sicher zustatten gekommen und hätte auch dem Leser seine Arbeit bedeutend erleichtert. Diese Fülle ist bei aller Abwechslung fast etwas verwirrend. Bezüglich mancher der mitgeteilten Fälle gibt Mattiesen selbst zu, daß sie zu wenig verbürgt seien, um für sich allein beweiskräftig zu sein. Aber er verwendet sie, weil sie mit den anderen in die gleiche Richtung der spiritistischen Verursachung weisen und sich nach seiner Ansicht ungezwungen zu einem Ganzen fügen: Angenommen, es sei keiner der mitgeteilten Fälle völlig überzeugend für die spiritistische Hypothese, so wären sie es doch in ihrer Summe. Jeder von ihnen würde somit etwas dazu beisteuern und ein mehr oder weniger starkes *Indizium* bieten. Gegen ein solches Verfahren bestehen schwere Bedenken.

„Was den Erklärungswert der spiritistischen Hypothese für den ganzen Fragenkomplex angeht, so ist zu bemerken, daß man durchaus nicht sieht, wie man sie streng beweisen kann, es wird immer nur ein kumulativer Indizienbeweis sein. Aber es ist zuzugeben, daß dieser Indizienbeweis mit der Zeit vielleicht eine beachtenswerte Stärke bekommt, und es wäre möglich, daß auch die Wissenschaft ernsthaft mit dieser Hypothese zu rechnen haben werde, wenn die verschiedenen Methoden immer wieder andere Erklärungen verwickelter Art nötig machen würden, während die spiritistische von bestechender Einfachheit bleibt. Aber auch dann wird es wohl kein logischer, notwendiger Akt der Anerkennung sein,

sondern ein Willensakt, den der eine vollziehen wird, der andere nicht, ohne daß man von einem Glaubensakt im engeren Sinn sprechen könnte . . .“[1])

Es ist in letzter Instanz das *Gefühl,* das den Ausschlag gibt. Mattiesen ist der Ansicht, daß durch das von ihm befolgte und an sich anerkennenswerte Eindringen in die Einzelheiten der Berichte im Gegensatz zu dem oft im allgemeinen summarischen Verfahren seitens der Gegner sich die spiritistische Deutung als die weit ungezwungenere, natürlichere erweist. In zahlreichen verschiedenen Wendungen kehrt dieser Gedanke immer wieder. Ganz charakteristisch ist der Ausdruck: „Es *fühlt* sich viel natürlicher an . . .“ (II, 241). Aber die scheinbare „Natürlichkeit“ darf nicht ohne weiteres das entscheidende Kriterium sein. Was erscheint nicht alles natürlich! Jahrtausende erschien es der Menschheit „natürlich“, daß die Sonne sich um die Erde bewegt, und wie „natürlich“ erscheint dem verschmachtenden Wüstenwanderer die Fata Morgana, bei der sich die Einzelheiten, die zur Vorstellung einer Oase gehören, wie Schatten spendende Palmen so „natürlich“ in das Ganze des Wüstenbildes einzugliedern scheinen, obwohl nur eine Luftspiegelung die Sinne täuscht! Wäre es nicht möglich, daß auch das „Natürliche“ Mattiesens auf Täuschung beruht?

Die spiritistische Deutung ist zweifellos von bestechender Einfachheit. Wo Dinge mit dem Nimbus des Rätselhaften, ja Unerklärlichen auftreten, ist das menschliche Gemüt infolge eines innewohnenden natürlichen Zuges zum Geheimnisvollen nur allzu sehr geneigt, vor den Schwierigkeiten einer natürlichen Erklärung zurückzuschrecken und der spiritistischen Deutung vor den oft gewundenen und gekünstelten Erklärungsversuchen der Animisten als der einfacheren und „bündigeren“ den Vorzug zu geben, um so mehr als das Vorkommen des Spukes für anscheinend analoge Fälle des Mediumismus die gleiche Ursache zu fordern scheint. Der Nichtspiritist ist freilich gar oft in die Zwangslage versetzt, ein viel umständlicheres Verfahren zu befolgen, wo dem Spiritisten die Lösung glatt und fertig durch die Annahme des Wirkens jenseitiger Geister gegeben erscheint. Aber solange die schweren Bedenken gegen die spiritistische Deutung bestehen — und sie werden immer bestehen —, müssen wir versuchen, mit der Hypothese der natür-

[1]) *R. Tischner,* Geschichte der okkultistischen Forschung, II. Teil, Pfullingen in Württemberg 1924, 208.

lichen Verursachung zu arbeiten, solange es geht, d. h. so lange als eine solche Methode nicht zur Unvernunft wird. Da die Tiefen der Seele noch so viele Rätsel bergen, wird nicht selten solche Erklärung den Eindruck des Unzulänglichen und Unbefriedigenden erwecken. Aber solange nur eine Möglichkeit besteht, hat die natürliche Deutung den unbestrittenen Vortritt.

Wohl vermag der Animismus nicht restlos zu befriedigen. Er hat etwas Gesuchtes, Unzulängliches. Es ist, als ob er mit einem unbekannten X operiere, das selbst so geheimnisvoll und schattenhaft ist wie die Geister, die der Spiritismus ruft. Die Parapsychologie oder wie sonst der Animismus seine Forschungen wissenschaftlich benennen will, steckt noch viel zu sehr in den Windeln, als daß wir in jedem einzelnen Fall bereits eine voll befriedigende Erklärung erwarten dürften. In ihrem Fortschritt liegt vielleicht ein Teil der Lösung. Der Verfasser muß selbst gestehen: Was wissen wir eigentlich von Telepathie, Hellsehen u. s. w. Er gibt zu, daß unser Wissen bezüglich des sogenannten „Spalt-Ich" gleich null ist (II, 251). Man spricht deswegen gern von okkulten Seelenkräften, so viel- und mißdeutig das Wort „Okkultismus" auch sein mag.[2]) Wir sind in ihrer Erforschung wohl noch nicht an den Grenzen der Möglichkeit angelangt. Dabei sollen keineswegs diese Grenzen geleugnet werden. Es gibt Regeln, die aus der Natur und Bestimmung des Menschen abgeleitet und selbst durch die exakten Wissenschaften bestätigt sind, die eine maximale Höhe bezeichnen, über welche hinaus Naturerkenntnis und -beherrschung nimmer zu gelangen vermögen. „Wer mit Karl du Prel (dem bedeutenden Münchener okkultistischen Forscher, der ‚im Fluge der Phantasie große Strecken überfliegt und manches dadurch ungenau sieht')[3]) a priori die Unstatthaftigkeit irgend welcher Begrenzung des Naturmöglichen außer logischen und mathematischen Widersprüchen vertritt, ‚weil es offenbar unlogisch wäre zu behaupten, daß uns unbekannte Kräfte nur Erscheinungen innerhalb einer bestimmten Grenze herbeiführen könnten', der stellt unser sicherstes Wissen in Frage und proklamiert die Herrschaft des Zweifels und der Ungewißheit."[4])

[2]) Vgl. *Georg Beyer S. J.*, Der Okkultismus unserer Tage, Kevelaer o. J.

[3]) *R. Tischner*, 215.

[4]) *Wilh. Schneider*, Der neuere Geisterglaube, 3. Auflage, herausgegeben von F. Walter, Paderborn 1913, 480 f.

Trotz scharfer Ablehnung des Animismus und grundsätzlichem Festhalten an der spiritistischen Hypothese sieht sich Mattiesen gedrängt, das nicht bloß mögliche, sondern tatsächliche Hereinspielen von Hellsehen, Telepathie u. dgl. in die spiritistischen Phänomene zuzugeben. Wenn im Fall einer sogenannten „direkten" Geisterstimme in einer Sitzung mit dem vielgenannten Medium Mrs. Leonard selbst Spiritisten an Bauchrednerei denken, so klingt es nicht gerade überzeugend, wenn Mattiesen auch hier die Ansicht vertritt, daß „die größere Einfachheit und Natürlichkeit durchaus bei . . . der spiritistischen Auffassung der Stimme zu liegen" scheint (II, 48).

So sehr auch bis jetzt die natürliche Erklärung der spiritistischen Phänomene noch auf vielen Punkten versagt, so hat sie zweifellos eine große Berechtigung. Und es steht zu erwarten, daß es der Naturwissenschaft gelingen wird, auch noch weiter das Dunkel zu lichten und eine Reihe von rätselhaften Erscheinungen zu enthüllen. Sah man früher in der Epilepsie, Katalepsie, Hysterie dämonische, „heilige Krankheiten", so bietet der mediumistische Trancezustand — wenn Mattiesen immer „Trans" schreibt, so hat er sachlich recht; nur hat sich die andere Schreibweise völlig eingebürgert; man denke an „Askese" und „Aszese" — physiologisch kaum ein einziges Symptom, das nicht auch beim Schamanismus, bei der vielgestaltigen Hysterie und anderen Nervenleiden sich zeigt. Wir können daher auf eine Erweiterung der Grenzen der animistischen Erklärung hoffen. Dies ist um so weniger eine „billige Vertröstung", als auch Mattiesen trotz der Einfachheit und Natürlichkeit des Spiritismus glaubt, daß erst noch durch weitere Forschung noch manches geklärt werden könne (II, 271 ff.).

*Aber die schwersten Bedenken gegen den Spiritismus sind christlich-religiöser Natur.* Und diese Seite des Problems hat Mattiesen mit keinem Worte berührt. Es muß schon auffallen, daß er trotz seiner ausgebreiteten Literaturkenntnis die auf christlicher, besonders katholischer Seite erschienenen Werke überhaupt gar nicht erwähnt. Die Schriften des Bischofs Schneider, des Jesuiten Gatterer, von Seitz, Raupert hätten doch Berücksichtigung verdient. Raupert hätte ihm manches über die von Mattiesen so häufig erwähnte *Besessenheit* sagen können. Wie sich Mattiesen zum Christentum stellt, darüber verliert er in diesem Werk kein Wort. Deutlich hat er sich in seinem Buch „Der jenseitige Mensch" darüber aus-

gesprochen. So betrachtet er — um nur ein Beispiel zu nennen — es für ein Zeichen geistiger Unterwertigkeit, dem Leiden einen religiösen Sinn zu geben (S. 3 f.). Man gibt sich ja heute gern den Anschein heldischer Kraft, wenn man den geistigen Trost des Gottesglaubens verschmäht und auf jene überlegen herabblickt, die sich demütig und ergeben dem höheren Willen beugen.

Der Spiritismus ist seinem Wesen nach eine rohe Verzerrung des erhabenen und trostreichen Unsterblichkeitsgedankens. Experimentelle Beweise des Fortlebens der Seele, wie erwünscht wären sie! Aber es fragt sich: Sind sie das, wofür sie sich ausgeben? Der Christ muß sich an andere Quellen halten, aus denen er seinen Glauben schöpft. Es ist ein geradezu unerträglicher Gedanke, daß die Geister der Abgeschiedenen wie gefügige Gliederpuppen auf jeden Wink und Ruf des Mediums erscheinen. Sie „stehen in Gottes Hand".

Ihm allein steht Macht und Recht zu, ein Wiedererscheinen zu wichtigen Zwecken zu ermöglichen. Wenn sich der Spiritismus ungeheuer viel darauf zugute tut, daß er allein den unanfechtbaren „exakten" Beweis für die Wahrheit des Fortlebens nach dem Tode zu erbringen vermag, so steht der zwingende Beweis nicht bloß überhaupt aus, sondern läßt sich an sich gar nicht denken. Selbst wenn die Realität von Geistererscheinungen außer Zweifel stünde, so wäre damit die Unsterblichkeit noch keineswegs bewiesen. Denn daraus würde zunächst nur folgen, daß der Geist nicht zugleich mit dem Körper stirbt, vielmehr ihn einige Zeit überdauert. Auch ist es fraglich, ob der Beweis für die Identität des Erschienenen mit dem Toten, als den er sich ausgibt, in einwandfreier Weise erbracht sei. Mattiesen wendet sich (II, 409 f.) gegen den Einwand, der u. a. auch von Prof. Dr Österreich erhoben wird, daß der angebliche Geist nicht nur zur Zeit der medialen Manifestationen, sondern auch in der ganzen Zwischenzeit seit seinem Tode fortgelebt habe. Er hält es für möglich, daß die Seele nach dem Tode zunächst nicht als selbständiges Ich weiter existiere, wohl aber zeitweilig wieder zu selbständiger, vorübergehender Existenz gelangen könne. Ein solches ja ganz amüsantes Abwechslungsspiel zwischen Sein und Nichtsein verträgt sich aber doch nicht mit dem Ernste des Jenseits, wenigstens nach christlicher Auffassung. Ob auch nach der des Spiritismus? Ob dieser die Behauptung widerlegen kann, daß die Seele nicht doch noch einmal stirbt,

erscheint mehr als fraglich. Denn die Auffassung, die er von dem Geiste und dem Leben der Geister im Jenseits hat, besagt alles andere, als daß die Seele ein rein geistiges Wesen ist, welches gerade darum unsterblich ist. Aber diese spiritistischen Seelen haben Bedürfnisse wie wir Sterblichen, selbst somatische. Wenn sie im jenseitigen Zustand angelangt sind, haben sie nach Mattiesen zunächst das Bedürfnis, einmal gründlich zu ruhen und zu schlafen und sind daher in der ersten Zeit nach dem Absterben weder besonders geeignet noch geneigt zu irdischen Kundgebungen. Freilich scheint es von dieser Regel auch Ausnahmen zu geben. Einerseits ist das „andere" Leben ziemlich gleich dem diesseitigen, anderseits tritt doch wieder eine erstaunliche Erweiterung der Anschauungen ein (I, 153, vgl. II, 257). Welch merkwürdige Eigenschaften und Gewohnheiten legen diese „Geister" an den Tag! Aber auch dies findet der Verfasser ganz „natürlich". Mit christlicher Lehre ist ein solches Leben im Jenseits nicht vereinbar.

Mattiesen versucht eine Theorie des „Transdramas", d. h. des wahrnehmbaren Auftretens und Handelns Verstorbener vor menschlichen Zuschauern, eine Theorie, in der er die Verbindung des Animismus und Spiritismus befürwortet, „nicht etwa im Sinne der bequemen Ausflucht, alles was sich der spiritistischen Auffassung nicht bequemen will, der animistischen anheim zu geben, sondern auf Grund der Einsicht, daß beide Arten des Wissenserwerbes, als wesentlich (!) verwandt, sich auch natürlicherweise ergänzen" (II, 294). Das klingt nach allem, was Mattiesen sonst über den Animismus sagt, etwas überraschend, und das Bild des Stromes, der durch Saugwirkung auf der einen, durch Druckbewegung auf der anderen Seite in Gang gesetzt wird, vermag diese Schwierigkeit keineswegs zu beseitigen. Es würde wohl zu beträchtlichen Störungen führen, wenn zwei so entgegengesetzte Kräfte wie Animismus und Spiritismus zusammen in Tätigkeit gesetzt würden, von denen jede geneigt wäre, die andere lahm zu legen. Darüber würde es auch nicht hinweghelfen, wenn „ohne Bild gesprochen" der gleiche Gedanke in der Form geäußert wird, daß alles Sein und Geschehen der Welt in Zeit und Raum einen in sich einheitlich geschlossenen Zusammenhang bilde, als dessen letzten Untergrund die Metaphysik ein „kosmisches Wissen" fordere. In diesem Zusammenhang seien auch die persönlichen Abgeschiedenen an ihrer Stelle eingegliedert und es bestehe daher die Möglichkeit, mit

einem Abgeschiedenen durch einen geeigneten Lebenden oder einen psychometrischen Gegenstand die Verbindung zu einem Verkehr herzustellen (II, 295). Aber mag ein solcher Zusammenhang alles Seins und Geschehens immerhin „in Zeit und Raum" bestehen, auf das zeit- und raumlose Jenseits kann er keinesfalls ausgedehnt werden. Hier bleibt er eine unbewiesene Annahme. Die körperliche Welt ist in ihren Zusammenhängen und Wirkungen begrenzt und kann nicht beliebig einen Kontakt mit einer ganz anders gearteten Welt der Geister aufnehmen. Die Kontinuität des Lebens, von der bei Mattiesen häufig die Rede ist, versagt außerhalb des biologischen Bereiches. Freilich, für den Spiritismus ist sie eine unentbehrliche Arbeitshypothese. Hier sind Diesseits und Jenseits nur zwei Seiten ein und desselben Zustandes, die unmerklich ineinander übergehen. Die Schilderung des Verhaltens Verstorbener bekundet eine merkwürdige Vorstellung von dem Leben nach dem Tode (I, 453, vgl. II, 257). In gewissem Sinn ist freilich das Leben nach dem Tode die notwendige, fadengerade Fortsetzung und zugleich der konsequente Abschluß des diesseitigen „Wie der Baum fällt, so bleibt er liegen". Aber es ist doch auch ein völlig gewandelter Seinsstand. Der „Schleier der Maja" ist gefallen. Alle Behinderungen des Geistes durch die Sinne der Leiblichkeit haben ein Ende. Daher verbieten sich läppische, um nicht zu sagen idiotische Züge, wie sie sich nicht selten an den Geistern des Spiritismus zeigen, ganz von selbst.

Der gläubige Christ muß den „exakten Beweis", den der Spiritismus für das persönliche Fortleben nach dem Tode erbringen will, aus Gründen der Vernunft und des Glaubens ablehnen. Der Seelsorger der Gegenwart, der sich dem modernen Unglauben gegenübergestellt sieht, der, schlimmer als das Heidentum des Altertums oder vieler Naturvölker, die Unsterblichkeit leugnet und sich stumpfsinnig den philosophisch-dogmatischen Beweisen derselben verschließt, wie würde er es bisweilen begrüßen, sich der Berichte aus spiritistischen Sitzungen bedienen zu können gegenüber Menschen, die nur anerkennen wollen, was sich sozusagen mit Händen greifen läßt. Aber gegen diese Möglichkeit spricht gar alles. Wäre aber das Zeugnis des Spiritismus unanfechtbar, so würde trotzdem das Wort des Herrn zu Recht bestehen, daß auch dann der Glaube verweigert würde, wenn selbst Tote auferstehen würden (Lk 16, 31). Aber welchen

überzeugenderen Beweis gäbe es, als die Auferstehung Christi! Außerdem aber gibt es eine Fülle glaubwürdiger Zeugnisse für das Erscheinen Abgeschiedener. Eine reiche Sammlung bietet das spannend geschriebene Buch von Robert *Klimsch* „Leben die Toten?", das eben in 7. Auflage (Graz 1937, Verlag „Styria") erschien und von Bruno Grabinski neu bearbeitet wurde.

---

# Seltsame Heilandspropheten.

## Sibyllen und Sibyllinen: Wahrheit und Irrtum.

Von *Karl Prümm S. J.*, Valkenburg.

Die beiden Jubiläen der größten lateinischen Dichter, die in den letzten Jahren gefeiert wurden, die Zweijahrtausendfeier des Geburtstages sowohl des Virgil (im Jahre 1930) wie des Horaz (im vorigen Jahr), haben in der Flut von Büchern, Aufsätzen und Reden, die aus diesen Anlässen erschienen, auch oft die Sprache auf die Sibyllen gebracht. Beide Dichterfürsten hatten diese ja in ihr Schaffen hineingezogen. Horaz in seinem Säkulargedicht und in der 16. Epode, Virgil in der 4. Ekloge und in dem 6. Buch der Äneis. Während hier von Virgil mit großer dichterischer Gabe die Gestalt einer Sibylle, wie die antike Legende sie sah, der von Kumä in Kampanien, plastisch vor Augen geführt wird, mitten in ihrer Amtstätigkeit, vom Gott Apoll ergriffen, weissagend und dann den Helden Äneas in die Unterwelt begleitend, berufen sich die andern Dichtungen auf Sprüche der Sibyllen, die eine glückliche Zeit nach Leid und Not ankündigen. So seltsam sind zum Teil die Töne, die wir hier vernehmen, so eigen gemahnt die Sprache namentlich der 4. Ekloge Virgils an die messianischen Weissagungen des Alten Testamentes, daß seit den Tagen Konstantins des Großen die Frage unruhvoll durch die Jahrhunderte ging: Ist hier, ein volles Menschenalter vor Christi Geburt, ein Echo der Propheten Israels zu Virgil, bis nach Rom hin, gedrungen? Das Mittelalter las stets mit frommer Inbrunst die Eingangsverse vom Letzten Weltalter, das der Kumäische Sang gekündet. Virgil und die Sibylle wurden ihm Symbol einer großen Idee, der außerbiblischen Heilandserwartung.

Wir wollen nun hier nicht etwa das Problem der Quellen und des Sinnes der 4. Ekloge verspätet auf-

rollen,[1]) sondern eine Frage aufwerfen, die tiefer liegt, die sich mit der Gestalt der Sibyllen und dem Schicksal ihrer wirklichen oder angeblichen Erzeugnisse, der Sibyllinen beschäftigt, eine Frage, die sich der Gebildete unwillkürlich stellt. Sie läßt sich so fassen: Ist es ein trauriger Strom von Geistlosigkeit, der sich hier durch die Jahrhunderte wälzt, hat hier wirklich nur ein Phantom Jahrhunderte und Jahrtausende genarrt? Welche geschichtlichen Wirklichkeiten bergen sich hinter dem Begriff der Sibyllen und Sibyllinen? Wenn es sehr wenig ist, was hier an geschichtlicher Tatsächlichkeit durch die Arbeit der Forscher herausgefördert wurde, war diese Arbeit umsonst oder hat sie nicht doch wenigstens als Nebenfrucht wertvolle Erkenntnisse abgeworfen?

Zunächst sei eine Orientierung über die geschichtliche Erscheinung und den Begriff der Sibyllen, die Entstehung der verschiedenen Arten sibyllinischer Verse und über deren Aufnahme sowie den Gang der wissenschaftlichen Beschäftigung mit ihnen gegeben. Diese geschichtliche Darlegung führt durch die verschiedensten Zeiten und Länder und beansprucht bei aller Knappheit einen gewissen Raum. Sie bietet aber mehr als bloß die Unterlagen, sie enthält zum Teil die Lösung des Fragenkreises, so daß am Schluß wesentlich nur eine Sammlung der Eindrücke und eine kurze Vervollständigung erfordert ist.[2])

## I.

1. Jeder katholische Christ kennt aus dem Dies irae der Totenmesse die Sibylle als die Prophetin, die mit David die Schrecken des Jüngsten Gerichtes ankündet. Diese ernste Vorstellung hält sich getreuer als die oben erwähnte von der Sibylle als der Heilandsprophetin

[1]) Die Frucht früherer Studien über diese Frage hat der Verfasser im I. Band des Werkes: Der christliche Glaube und die altheidnische Welt, Leipzig 1935, 201—208 vorgelegt.

[2]) Eine Auswahl des Wichtigeren aus der unermeßlichen Literatur findet man samt Belegen für manche Einzelheiten des Fragenkreises in dem demnächst erscheinenden 9. Band des Lexikons für Theologie und Kirche unter dem Stichwort Sibyllen und Sibyllinen. *A. Kurfeß* hat inzwischen zwei neue Arbeiten seinen früher zu diesem Fragenkreis erschienenen hinzugefügt: Die Sibylle in Augustins Gottesstaat (Tübinger Theol. Quartalschr. 1936, Heft 4) und eine Arbeit über die griechische Übersetzung der vierten Ekloge Virgils, die der Rede des Kaisers Konstantin „An die Versammlung der Heiligen" zugrunde liegt (in der holländischen Zeitschrift „Mnemosyne" 1937, Heft 1). Soeben kam vom gleichen Verfasser heraus: Vergil und Horaz, ein Beitrag zur Priorität der vierten Ekloge, Philologus, Sonderdruck aus Bd. 91, Heft 4, Leipzig 1937.

an das Urbild einer Sibylle, an das Bild nämlich, das sich das alte Griechentum von einer Sibylle machte.

Halten wir für die folgende Darstellung von Anfang an fest: Ein Begriff, der so eng verschwistert ist mit der Sibylle wie der des Schöpfers mit seinem Werk, ist der der Sibyllinen. Darunter hat man sich die geistigen Kinder der Sibyllen, die Erzeugnisse ihrer religiös erregten Phantasie vorzustellen; darum gebührt ihnen naturgemäß gehobene Sprache und metrische Form. Es gibt nicht wenige Sibyllinen, die für uns insofern greifbare geschichtliche Tatsachen sind, als wir sie noch als literarische Produkte vor uns haben, im großen ganzen bestimmbar nach Enstehungszeit und -ort. Aber die Vaterschaft, bezw. Mutterschaft der Sibyllen ihnen gegenüber, also das Abstammungsverhältnis, ist bei ihnen ebenso sicher literarische Fiktion und läßt sogar die Frage offen, ob nicht die nebelhafte Gestalt der Sibylle selbst bloße Erfindung sei. Das scheint aber doch nicht der Fall zu sein.

Das älteste Zeugnis, das des Heraklit von Ephesus, spricht von der Sibylle als einer Seherin, die mit rasendem Munde unheilvolle Sprüche murmele. Sie galt also als Unheilsprophetin. Es scheint, daß es tatsächlich im 8. und 9. Jahrhundert im griechischen Kulturbereich eine Art von Prophetentum gegeben hat. Männer und Frauen glaubten sich gottbegeistert und zogen durch die Gebiete der kleinasiatischen griechischen Kolonien, die damals durch ständische Kämpfe aufgewühlt waren. Die Männer hießen Bakiden, die Frauen Sibyllen. Es ist also wahrscheinlich, daß der Name Sibylle kein Eigenname, sondern von Anfang an Gattungswort war und daß es in der Tat in alter Zeit einen ganzen Stand solcher griechischer Druiden gegeben hat.

In der alten Zeit, in der es noch keine Schrift oder jedenfalls keine Literatur gab, konnte man sich nun Sibyllensprüche, Sibyllinen, nur als mündlich ergangen und durch mündliche Überlieferung aufbewahrt vorstellen. Die Versuchung, solche Sprüche zu erfinden, lag aber von Anfang an nahe. Als man in die Zeit literarischer Tätigkeit eingetreten und dazu übergegangen war, bislang nur mündlich erhaltene Sprüche gelegentlich auch schriftlich festzulegen, lockte die Möglichkeit, solche zu fälschen noch mehr. Die Aussicht, bei vielen Glauben zu finden, war ja nun erhöht. Das berufliche Sibyllentum der alten Zeit war längst erloschen. Es gab nur noch wahrsagende Frauen an einzelnen Heiligtümern wie dem von Delphi.

Diese betätigten sich aber anders als die alten Sibyllen; sie gaben auf Befragen Auskunft als Mund des Orakelgottes. Auch die jetzt herumziehenden Winkelpropheten genossen nicht das Ansehen der Seherinnen von ehedem. Echte oder vermeintliche Sprüche aus der letzteren Mund waren gewiß immer begehrt. Es ist aber stets als eine genügende Entschädigung für die Herstellung von Fälschungen empfunden worden, wenn man sehen durfte, daß sie bei vielen Anklang fanden.

Vom Standpunkt der gesunden Vernunft und erst recht dem der geoffenbarten Wahrheit ist schon der Begriff der durch Götter bewirkten Inspiration von Sehern oder Seherinnen ein ebensolcher Irrwahn wie die Vorstellung vom Dasein dieser Götter selbst. Die subjektive Überzeugung dieser Frauen und derer, die an sie glaubten, ist damit nicht beurteilt. Sie kann lauter gewesen sein. Aber wir sehen, wie das Sibyllenwesen von früh an auch bewußtem Trug ausgesetzt war, so sehr, daß man eine echte geschichtliche Grundlage, das Auftreten weiblicher Propheten bei den Griechen Kleinasiens in archaischer Zeit, erst durch die neuere Forschung als wissenschaftlich wahrscheinlich erkannt hat.

Man darf die alte heidnische Fabulistik, die sich der Sibyllen bemächtigte, nicht bösartig beurteilen. Diese Gestalten gehörten zwar der Welt der Religion an, aber diese war ja von dem Mythus nicht scharf geschieden. Von dem Mythus aber galt allgemein, daß er in gewissem Sinn für die weiterdichtende Phantasie freigegeben war. Außerdem forderte hier der Lokalpatriotismus sein Recht.

So entstanden mancherlei örtliche Sibyllenüberlieferungen, denen stehende Züge gemeinsam waren. Die Sibylle mußte uralt sein, jungfräulich, auch ging sie gern auf Wanderschaft, so daß man auch ein Mittel hatte, entlegene Sitze sibyllinischer Tätigkeit miteinander in Beziehung zu bringen. So suchte man später ein Band zwischen der berühmtesten Sibylle des Westens, der von Kumä in Kampanien, und der angesehensten des Ostens, der von Erythrä, zu schlingen.

Im allgemeinen sprach man noch in der klassischen Zeit des Griechentums von der Gestalt der alten Sibylle mit allen Ehren. Namentlich Männer mit ausgeprägtem Sinn für mystische Religiösität wie Plato nahmen solche Erscheinungen nicht von der lächerlichen Seite. Anders natürlich die Komödie, die sich aber über alles berufsmäßig lustig machte.

Ganz achtungswerte Gelehrte des Altertums haben sich früh für die allmählich unübersichtlich gewordenen Überlieferungen über die verschiedenen örtlichen Sibyllen interessiert, am frühesten wohl Herakleides Pontikus. Er war ein merkwürdiger Mann, Schüler des großen Plato, wohl auch noch Hörer des Aristoteles, aber stark pythagoreisch, d. h. also mystisch gerichtet. Seine Beschäftigung mit den Sibyllen hat später in Rom Terentius Varro aufgegriffen. Ihm verdanken wir den Katalog der zehn Sibyllen, der in mehreren Redaktionen auf uns gekommen ist und im Spätmittelalter geradezu volkstümlich war.[3]) Varro erscheint im Gegensatz zu Herakleides als ein um den Väterglauben bekümmerter Mann, der eher Realist als Mystiker ist.

2. *Die Römer* der alten Zeit betrachteten Religion und Leben in dem Sinn als getrennte Bereiche, als sie meinten: Wenn wir uns mit den Göttern gut halten, lassen sie uns ungeschoren. Darum gaben sie viel auf Zeichen, die den Zorn der Götter erkennen ließen, sogenannte Prodigien, und auf die Mittel, durch die man den Zorn der Götter abwehren könne. Solche Anweisungen, die Götter zu versöhnen, glaubten sie in den Sprüchen der Sibylle von Kumä zu besitzen, die sie in der Königszeit schon erworben hatten. Die Befragung dieser Sprüche war ein wichtiges Staatsgeschäft. Zu seiner Besorgung war eine Abordnung von anfänglich nur zwei, dann immer mehr, schließlich von 15 Männern bestellt. Diese quindecim viri sacris faciundis haben, ohne es zu ahnen, eine wichtige weltgeschichtliche Sendung mit erfüllt: die Annäherung zweier Welten, der griechischen und der lateinischen anzubahnen. Wie das bei der griechischen Herkunft der in Rom aufbewahrten Sibyllensprüche verständlich war, kam in ihnen das griechische Religionswesen sehr zur Geltung. So bestanden die Sühnemittel, die man auf Grund dieser Sprüche verordnete, zumeist in der Bereicherung des römischen Religionswesens mit griechischen Kulten oder Kultweisen. Auch die erste orientalische Gottheit erhielt ihre Verehrungsstätte in Rom auf Befragen der sibyllinischen Orakel. In der

[3]) Dieser Zeit waren jedenfalls die Namen der Sibylla Persica oder Lybica vertrauter als die in der Antike ehedem hochberühmter griechischer Göttinnen. Es sind aus dieser Zeit bildliche Darstellungen eben dieser beiden Sibyllen mit zugeteilten, teils der Bibel entnommenen, teils in freiem Metrum gebotenen Heilandsprophezien erhalten (vgl. C. Alexandre in dem unten Anm. 9 angezogenen Werk II, 301 ff.).

schlimmsten Not des Hannibalischen Krieges wurde der Stein der Großen Mutter, der Kybele, von Pessinunt in Galatien nach Rom überführt und in einem Heiligtum auf dem Palatin aufgestellt, um dort von ihren heimischen Priestern betreut zu werden. Zwei echte Stücke von römischen Sibyllensprüchen sind auf uns gekommen; das eine bezieht sich auf den Schreckensfall einer Zwittergeburt vom Jahre 125 v. Chr. Die Echtheit ist schon dadurch gewährleistet, daß der antike Autor, der uns das Stück aufbewahrt hat, Phlegon von Tralles, ein Zeichen hoher Altertümlichkeit, die sogenannte akrostichische Form, nicht erkannt hat. Erst im 19. Jahrhundert hat R. H. Klausen diese Form entdeckt, d. h. er hat festgestellt, daß die Anfangsbuchstaben der einzelnen Verse des (wie immer metrischen) Orakels ein sinnvolles Wort ergeben. Das zweite „echte" Stück bezieht sich auf die Abhaltung einer Jahrhundertfeier. Den bereits sehr früh aus Etrurien übernommenen Brauch dieser Feiern begründete man später mit Sibyllensprüchen. Da dem Kaiser Augustus daran lag, für das Jahr 17 v. Chr., in dem an sich keine Säkularfeier fällig war, dennoch eine solche abzuhalten, ließ er ein Orakel mit den von ihm gewünschten Anweisungen über Zeit und Ritus erfinden, das uns wiederum Phlegon, aber außer ihm auch noch der Historiker Zosimus erhalten hat. Mit der „Echtheit" dieses Sibyllinums ist es also schon sehr eigen bestellt. Der hohe Ausschuß der Fünfzehnmänner mußte auf kaiserlichen Befehl das Orakel als ein Stück der Sibyllinensammlung ausgeben. Diese war übrigens damals schon ein Ersatz. Die ältere Sammlung aus der Königszeit war beim Brand des kapitolinischen Tempels im Jahre 83 v. Chr. untergegangen. Auf Befehl des Senates war durch eine eigene Abordnung im griechischen Osten, namentlich wohl auch in Erythrä, nach Resten alter Sibyllenweisheit gefahndet worden, begreiflicherweise nicht ohne Erfolg. Diese zweite Sammlung ist auch in der späteren Kaiserzeit wiederholt befragt worden. Erst der Gote Stilicho hat sie zu Anfang des 5. Jahrhunderts verbrannt.

3. Mittlerweile waren im Osten eine neue Art von Sibyllensprüchen entstanden. Die *gebildete Judenschaft in Alexandrien* hatte die äußere Ähnlichkeit der heidnischen Unheilsprophezie der heidnischen Sibyllen mit den Drohweissagungen der Propheten Jahves bemerkt und zugleich die Eignung der sibyllinischen Form entdeckt, außer den religiös-sittlichen Grundvorstellungen des Alten Testamentes, also vor allem der Messiasidee,

auch einen ihrer alexandrinischen Lieblingsgedanken den Heiden nahezubringen. Es galt damals auch nach der heidnischen Anschauung für ausgemacht, daß der Beweis höheren Alters einer Lehre in einem Kulturbereich genüge, um ähnliche Lehren in anderen Kulturen als von ihr abhängig zu betrachten. Gerade auch für diesen „Altersbeweis" versuchten nun die in der Auseinandersetzung mit dem Griechentum stehenden alexandrinischen Juden, zugunsten sowohl historischer wie lehrhafter Teilinhalte des Alten Testamentes, mit Hilfe der angeblich heidnischen Sibyllensprüche, die sie erfanden, Quellen anscheinend höchsten Alters herzustellen, die zugleich bei manchen Heiden auf leichtere Anerkennung rechnen konnten als die originalen Schriften des Alten Testamentes.

Es ist allgemein anerkannt, daß das dritte Buch der uns erhaltenen Sammlung sibyllinischer Orakel seinem Grundstock nach auf alexandrinische Juden zurückgeht. Die ältesten Teile sind etwa in der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. verfaßt. Die dreimalige Erwähnung des siebten ägyptischen Königs im Zusammenhang mit abschließenden Ankündigungen kann nur auf Ptolomäus Physkon gehen und nötigt dazu, die Entstehung dieser umfangreichen Stücke in die Zeit dieses Königs zu versetzen. Der jüdische Staat besteht noch in seiner Selbständigkeit, wie die Makkabäer sie errungen haben. Rom hat sich gegen die Juden noch nicht feindlich gezeigt. Nicht die Römer, sondern die Griechen werden von dem Verfasser als Feinde empfunden. Er predigt den von den Römern bedrückten Hellenen Buße. Die Anpassung an den heidnischen Leserkreis, für den diese Literatur berechnet war, geschieht durch die Übernahme des alten epischen Hexameters, der für Orakel damals üblich war. Sie scheut aber auch vor sachlichen Anleihen u. a. bei dem alexandrinischen Dichter Lykophron, der in dunkler Sprache ebenfalls Orakel dichtete, nicht zurück. Gleich im Eingang des ältesten Stückes wird der Kampf des Kronos mit den Titanen als ein geschichtlicher Streit unter irdischen Machthabern der Urzeit gedeutet. Das galt auch den Griechen der damaligen Zeit als moderne Auffassung; Euhemeros von Messene hatte sie zu Ansehen gebracht und nach ihm heißt sie euhemeristische Götter- und Mythendeutung. Ein später dichtender Jude ist daran kenntlich, daß er von den Erfolgen des Mithradates vom Jahre 88 v. Chr. weiß. Er kleidet damalige Zustände in Asien, wo ehedem stolze Römer nunmehr Sklavendienste tun mußten, in eine Drohweissagung. Solche Unheils-

drohungen laufen in den Sibyllinen gewöhnlich in die Forderung der Bekehrung aus.

Eine lange Folge von Drohweissagungen (in den Versen 303—432) ist geographisch geordnet. Überhaupt liebt es die fingierte Sibylle mit Einzelheiten aus der Geographie griechischer Landstriche aufzuwarten, wohl um sich als sachkundig für das Gebiet der Heidenwelt auszuweisen. Vielleicht hat sie einen anscheinend echten Orakelspruch gegen Samos und Delos, der übrigens auch später noch verwendet wurde, zu demselben Zweck eingeflochten. Zu ihrer Selbstkennzeichnung hat die älteste jüdische Sibylle das Mittel der Angabe ungewöhnlich hohen Alters solcher Seherinnen recht gründlich ausgeschlachtet. Sie erklärt sich für die Schwiegertochter des Noe. Die kühnste Behauptung, daß sie dem Homer als Vorbild für seine Dichtungen gedient habe, hatten schon heidnische Fälscher der Sibylle in den Mund gelegt. Jedenfalls kann sie von dieser Warte der Vorzeit aus, nachdem sie von den Ereignissen vom Anfang der Welt bis auf ihre angebliche Zeit in Berichtsform gesprochen hat, über ganz weite Zeiträume in Weissagungsform künden. Sie gliedert den Geschichtsablauf unter anderm auch nach den großen danielischen Weltreichen. Sie glaubt voll Zuversicht an eine dereinstige Hinwendung der Griechen zum Eingottglauben. Der Messianismus des Verfassers ist jedoch schon ein sehr gebrochener. Es ist eine „Weissagung" eingeflochten über einen König, der vom Osten kommt, um den Kriegen zum Teil durch Sieg, zum Teil aber durch Verträge ein Ende zu machen und eine Zeit irdischen Wohlstandes für das auserwählte Volk heraufzuführen (Vers 652—658). Man hat diese Prophezie zumeist auf einen wirklich erst erwarteten endzeitlichen König bezogen. Der bekannte Dominikaner M. J. Lagrange hat aber in einem vor kurzem erschienenen Werk[4]) darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Figur dieses Königs nicht in den verschwommenen Linien des damaligen jüdischen Messiasbildes hält, sondern mit ihren konkreten Einzelzügen gut auf Johannes Hyrkanus paßt. Dieser jüdische Fürst hatte als gezwungener Verbündeter des syrischen Königs Antiochus Sidetes einen Partherzug mitmachen müssen. Er konnte also wohl als ein König gelten, der „von der Sonne (d. h. von Osten) her" kam. Der Verfasser dieser Weissagung hat also seinen Messianismus bereits in dem damaligen Herrscher Judas erfüllt gesehen.

[4]) Le Judaïsme avant Jésus-Christ, Paris 1931, 510.

Wie in diesem Fall, so gibt es natürlich der Meinungsverschiedenheiten über die Deutung der verschiedenen Versgruppen zahllose. So hielt W. Bousset, ein gründlicher Kenner der spätjüdischen Literatur, eine in demselben dritten Buch begegnende Versreihe, die sonst allgemein auf den bekannten Judenverfolger Antiochus IV. Epiphanes bezogen wird, für ursprünglich auf Alexander d. Gr. gemünzt, für den sie (oder doch Textstücke aus ihr) im 11. Buch der erhaltenen Sibyllinen tatsächlich beschlagnahmt wird.

Diese kurze Kennzeichnung des Inhaltes und der Entstehungsweise eines sibyllinischen Buches, wie es uns vorliegt, mag hier genügen.

Wir fragen uns: Ist das Verfahren dieser jüdischen Alexandriner nun voll und ganz als literarische Fälschung in unserem heutigen Sinn zu bezeichnen? Man wird diese Frage nicht mit einem runden Ja beantworten dürfen. Es war bei den heidnischen Griechen allzu bekannt, daß die in nicht wenigen, allerdings knappen Stükken schon längst in ihrem heidnischen Kulturbereich umlaufenden Sibyllensprüche erfunden waren. Die jüdischen Sibyllendichter konnten bei manchem gebildeten Heiden höchstens darauf rechnen, daß er etwa in folgender Stimmung nach ihren Erzeugnissen greifen werde: „Will sehen, mit welchem Geschick hier die sibyllinische Form verwertet ist." Den jüdischen Ursprung wird er dann sehr bald herausgefunden haben. Das nächste Verbreitungsgebiet der ältesten jüdischen Sibyllinen war wohl das aufgeklärte Alexandrien selbst. Dort waren zwei der fünf Quartiere, in die die Stadt geteilt war, überwiegend von Juden bevölkert. Jedermann wußte etwas von der eigenartigen religiösen Haltung der Juden, ihrem unbeugsamen Festhalten am Eingottglauben, ihrer im Vergleich zu den heidnischen Auffassungen überstrengen Sittenlehre, ihren messianischen Erwartungen. Nun konnte man das alles außer in den heiligen Büchern der Juden, die damals auch schon auf griechisch zu lesen waren, auch in der Sprache des alten Homer genießen. Daß diese reichlich mit Bestandteilen aus der Volkssprache durchsetzt war, daß sich Bilder und Wendungen fanden, die trotz des griechischen Kleides deutlich die ursprüngliche Herkunft aus den hebräischen Propheten verrieten, erhöhte nur den Reiz dieser Lektüre. Jedenfalls hat sie Anklang gefunden. Sonst wäre die Herstellung weiterer Sibyllinen durch jüdische Autoren nicht, wie das durch andere Bü-

cher, die uns erhalten sind, als Tatsache bezeugt ist, fortgesetzt worden. Schon Varro kennt anscheinend die Sibylle des uns erhaltenen dritten Buches. Er hatte sie wohl vor Augen in seiner *Persica*, die er an die Spitze seines Zehnsibyllenkatalogs gesetzt hat. Wenn später vereinzelt, so bei Klemens von Alexandrien, eine *Ägyptia* begegnet, so ist das ebenfalls wohl ein Niederschlag der Tatsache der alexandrinischen Herkunft der ältesten jüdischen Sibyllinen. (Schluß folgt.)

---

# Gefährliche kommunistische Wühlarbeit.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*

Von seinem Krankenbett aus sprach Papst Pius XI. in der Enzyklika „Divini Redemptoris" zur ganzen Welt ein gar eindringliches Warnwort über den „bolschewikischen und atheistischen Kommunismus, der die Welt so furchtbar bedroht und darauf ausgeht, die soziale Ordnung umzustürzen und die Fundamente der christlichen Kultur zu untergraben". Nach dem Hinweis, daß es sich bei diesem Kampf letzten Endes um das uralte Thema der Weltgeschichte — um den Kampf des Glaubens und Unglaubens — handelt, ruft der Heilige Vater mit großer Eindringlichkeit „in erster Linie die Priester" zur praktischen Volksaufklärung auf, denn „ihnen ist, kraft besonderen Berufes, unter der Führung ihrer Oberhirten und in kindlich folgsamer Vereinigung mit dem Stellvertreter Christi auf Erden, die Aufgabe anvertraut, in der Welt die Fackel des Glaubens brennend zu erhalten und in die Herzen der Gläubigen jenes übernatürliche Vertrauen zu senken, mit dem die Kirche im Namen Christi so viele Schlachten geschlagen und so viele Siege errungen hat: ‚Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube.'"

Dem Priester soll nach dem Wunsch des Papstes in diesem Kampfe gegen den Atheismus die katholische *Presse* zur Seite stehen, ihm leuchten und Waffen liefern in der *Volksaufklärung*. Sie soll, wie der Heilige Vater im selben Rundschreiben (56) sagt, *„sie soll sachlich genau, aber auch mit hinreichender Ausführlichkeit über die Tätigkeit der Feinde unterrichten* und die Kampfmittel darlegen, die sich in verschiedenen Ländern als die wirksamsten erwiesen haben."

In Befolgung dieses päpstlichen Wunsches soll hier versucht werden, wenigstens ein knappes Bild „der unermüdlichen Wühlarbeit geschickter und skrupelloser Agitatoren" des Kommunismus zu zeichnen. Gewiß kann diese Skizze lange nicht alles bieten und sagen, aber wenn es ihr gelingt, wie in Flugzeugaufnahmen, wenigstens die Hauptstützpunkte und Schützengräben der kommunistischen Wühlzentren und die wichtigsten Frontabschnitte der anmarschierenden Feindfront zu zeigen, so dürften damit schon manch notwendige Voraussetzungen für die Abwehr und wichtige Fingerzeige für den positiven Weiterbau der katholischen Front gegeben sein. Im übrigen gibt das Rundschreiben „Divini Redemptoris" in den Abschnitten III (Lichtvolle Lehre der Kirche), IV (Heil- und Hilfsmittel) und V (Organe und Hilfskräfte für das Sozialwerk der Kirche) überaus wertvolle Winke für die positive Arbeit zur Überwindung des Kommunismus.[1])

**Mit allen Mitteln.** Der Kommunismus arbeitet mit gar allen Mitteln, die ihm zur Erreichung seines Zieles irgendwie dienlich erscheinen. Aber er ist je nach der Lage und Beschaffenheit des jeweiligen Frontabschnittes ungemein wählerisch in der Taktik und im Modus procedendi. Wo er es sich leisten kann, offen und ungetarnt aufzutreten, da scheut er vor rohester Gewalt und bösestem Terror keineswegs zurück, so in Rußland, in manchen Gebieten Chinas, in Mexiko und neuestens besonders in Spanien. Wo er aber noch weit entfernt ist von der Machtergreifung, da geht er auf Katzenpfötchen edel-

[1]) Es ist selbstverständlich, daß bei der so notwendigen Volksaufklärung wie zur weiteren Vertiefung in das heute so aktuelle Thema auch auf „Rerum Novarum", „Quadragesimo anno" sowie auf die wichtigen Rundschreiben Leo XIII. besonderes Augenmerk zu richten ist. Brauchbares Vortragsmaterial findet sich (von den bekannten großen Werken abgesehen) im Sonderheft der „Schweizerischen Rundschau" über „Bolschewismus" (Februarheft 1937). Neben grundsätzlichen Artikeln finden sich dort aufschlußreiche „Tatsachenberichte" über die Wühlarbeit des Kommunismus in den verschiedenen Ländern der Welt, auch über „Abwehr und Aufbau" handeln mehrere Artikel. Dr J. David hat im Apologetischen Institut des Schweizerischen Katholischen Volksvereines (Zürich, Hirschengraben 86) eine recht gute Arbeitsmappe „Der Kommunismus und wir" zusammengestellt, die dem Klerus für Vereinsarbeit *besonders* empfohlen sei. Sie liegt in zweifacher Ausgabe vor: eine für die katholischen Jungmannschaften (Rex-Verlag in Zug) und eine für die Kongregationen, welche besonders die Stellung des Kommunismus zur Frau behandelt. Beide kosten Fr. 2.50. Gutes Vortragsmaterial liefern auch die „Römischen Briefe über den modernen Atheismus", welche in Rom redigiert werden und monatlich zweimal in Colmar („Alsatia"-Verlag) erscheinen (Preis jährlich S 8.50).

ster Humanität einher, schwärmt für die sozial, national, religiös oder politisch Unterdrückten, interessiert sich für alles und alle, sucht das Erdreich aufzulockern und dann seine Giftsaat zu streuen. So ungeduldig und aktivistisch er dort ist, wo er sich bereits in seinem Element fühlt, so geduldig, „bescheiden" arbeitet er aber anderwärts, ohne indes sein letztes Ziel auch nur einen Augenblick außer acht zu lassen.

**Betont harmlos.** In allen Gebieten, wo der Kommunismus sich erst einleben muß und die Stollen vortreiben will, spielt er den betont Harmlosen. Er ist eifrigst darauf aus, den Leuten das „Sich-Schrecken vor dem Kommunismus" abzugewöhnen. Da werden die russischen Massenmorde entweder rundweg abgeleugnet oder als Übergangserscheinungen (hervorgerufen durch den Widerstand der Burschuj und der Kapitalisten) hingestellt, unvermeidliche Geburtswehen, die nun längst vorbei sind, denn: heute herrscht in Rußland eitel Friede und Freiheit, Liebe und Gerechtigkeit. Sogar Religionsfreiheit, Erwerbsmöglichkeit von Privateigentum gibt es im Rußland von heute. Die erst etwas ungeklärten Erscheinungen auf dem Gebiete der Jugenderziehung und Ehe haben bereits idealen Verhältnissen Platz gemacht. Not und Elend, wie man sie im bürgerlichen Europa (wo noch das Kapital herrscht!) an allen Ecken und Enden beobachten kann, gibt es im Paradies der Arbeiter nicht mehr. Dort haben alle Arbeit, Friede, Freude und Brot. Die Sicherheit des Landes ist nach außen und innen durch ein gut diszipliniertes Heer und durch eine verläßliche Polizei gewährleistet. Was alles im neuen Rußland geschaffen wird, das läßt sich mit Worten überhaupt nicht schildern, das muß man selbst sehen.

**Komm und siehe!** Hier setzt die russische Intourist-Propaganda der ganzen Welt ein: sich selbst überzeugen durch eine Wallfahrt (für Gläubige) oder „Studienfahrt" (für Feinde und Kritiker) nach Rußland! Tausende, ja Zehntausende haben solche Rußlandfahrten gemacht und fast alle kamen begeistert zurück. Sie können sich mächtig ereifern, wenn man ihre Schilderungen als zu einseitig und zu schönfärbend in Zweifel zieht. („Was ich mit eigenen Augen gesehen, lasse ich mir nicht abstreiten von einem, der nur Wauwauerzählungen kennt oder nur antikommunistische Schriften als Informationsquellen benützt!") Auch manche katholische Geistliche sind der geradezu raffinierten Propaganda solcher Reisen schon

prompt hineingefallen und kamen „bekehrt" zurück. So hat es erst kürzlich ein Priester ernstlich bestritten, daß in Rußland Kirchen zerstört worden seien, denn er habe doch mit eigenen Augen eine Kirche (von außen) gesehen, von der die Zeitungen einmal geschrieben, sie sei vernichtet worden, also sind auch die anderen Kirchenzerstörungen wahrscheinlich erlogen; überhaupt habe er den „besten Eindruck über Rußland" gewonnen und man habe ihnen doch so viel gezeigt auf der ganzen Fahrt...! Mehr als diesen Eindruck, „Augenzeugenbericht" eines Rußlandfahrers, wünschen sich die Kommunisten für den ersten Augenblick nicht. Drum die große Propaganda für „Rußlandfahrten zur Selbstaufklärung".

**Durchs Guckloch der Propaganda.** Den Arbeitern und Bauern schildert man in verlockendsten Tönen die technischen Leistungen Rußlands, welche die Arbeit zur Freude und Spielerei machen. Man zeigt in Zahlenkolonnen die Masse der Traktoren und der verschiedenen landwirtschaftlichen Maschinen, der herrlichen neuen Fabriken, der aus dem Boden gestampften Städte, man beschreibt die feudalen Arbeiterwohnungen, die mit allem Komfort eingerichtet sind und verschweigt nicht (was auch die Angestellten interessiert), daß es im neuen Rußland herrliche Klubhäuser, Speisehallen, Büchereien, Kindergärten, Sportplätze, erstklassige Krankenhäuser für das gewöhnliche Volk gibt.

*Filme und illustrierte Blätter* zeigen all diese Errungenschaften dem staunenden Nichtrussen und Rußlandpilger ergänzen das Gesehene durch begeisterte Schilderungen ihres Wallfahrtserlebnisses. Technische Wunderwerke, unheimlich große Maschinenhallen, amerikanisch gewaltige Elektrizitätswerke, unerhört große Massenaufmärsche werden dem rückständigen Westen in Filmen vorgeführt, die (trotz aller Vorbehalte) einfach großartig wirken, kaum einmal mit Sinnlichkeit zu tun haben, sondern ganz vom Erlebnis des Kommunismus glühen, ohne es kraß zu überspitzen. Ohne, daß es der Filmbesucher merkt, wird ihm eine ziemlich starke Dosis Begeisterung eingespritzt, wird er „der Wahrheit die Ehre" gebend vom „Krampf und den Scheuklappen des Antikommunismus" stark befreit, ernüchtert.

Wem *Zahlen* imponieren, dem erzählt man u. a. vom Reich, das ein Sechstel der Erdoberfläche umfaßt, 170 Millionen ernährt und doch weithin so gut wie unbevölkert ist. 1929 besuchten gut 14 Millionen Kinder die Schule,

1936 waren es bereits mehr als doppelt so viel; 1914 gab es in ganz Rußland bloß 61 höhere Lehranstalten, 1936 bereits bei 800. Im Baschkirengebiet gab es 1912 97 Prozent Analphabeten, 1936 nur noch 18 Prozent. Und dann kommen ganze Gebirge von Zahlen über technische Erfolge, Elektrifizierung, über Leistungen der Kollektivwirtschaft, über Millionen von Büchern, die alljährlich der Volksaufklärung dienen, Zahlen, Zahlen, bis man am Schluß ganz wirbelig ist vor Bewunderung über diesen ungeahnt großen Fortschritt Rußlands seit Beginn der kommunistischen Herrschaft.

**Radioinjektionen.** Neben Film und verschiedenartigen Zeitschriften und Zeitungen, die außerhalb Rußlands für den Kommunismus werben, verdienen die kommunistischen Sender große Beachtung. Sie bedienen in verschiedenen Sprachen von Rußland aus die Kommunisten der wichtigsten Länder mit ihren Nachrichten und Vorträgen, halten insbesondere die Verbindung mit den „Illegalen" und Kommunisten der „faschistischen Länder" aufrecht und werden des „Interesses halber" doch auch sehr stark von Nichtkommunisten abgehört. Verschiedene Geheimsender, die ihren Standplatz ständig wechseln, pirschen sich an die Arbeiterschaft und Salonbolschewiken Mitteleuropas heran und betreiben zielbewußt (meist recht grobkörnige) Gegenpropaganda gegen die faschistischen Länder und Regierungen. Da meistens irgend ein Körnchen Wahrheit doch in diesen Nachrichten steckt und die Ausschlachtung der Skandale fachmännisch geschieht, so ist die Taktik dieser Radioinjektionen durchaus nicht ungefährlich.

**Sie lassen auch was „springen".** Nicht zu unterschätzen sind die Geldunterstützungen, welche mit einer gewissen Regelmäßigkeit durch ganz verschiedene Kanäle (Gesandtschaften, Handelsgesellschaften) so ziemlich in alle wichtigen Länder fließen. Polnische und tschechische Blätter wußten zu berichten, daß von den Sowjets allein für *Revolutionierung Mitteleuropas* ein Fonds von zehn Millionen Goldrubel (45 Millionen Schilling) zur Verfügung gestellt ist. Diese Gelder fließen vor allem nach Deutschland, Österreich und Ungarn sowie auch nach Italien. Für Österreich sind Fälle bekannt geworden, daß für bloßes Hospitieren an kommunistischen Geheimzusammenkünften jedesmal 16 S ausbezahlt wurden, außerdem wurden wöchentlich noch 16 S Unterstützung an die Familie der „Hospitanten" übermittelt.

Regelmäßige Zuwendungen an die „Illegalen" in Mitteleuropa gewährt die „Rote Hilfe" der Weststaaten, vor allem Frankreich; es soll sich hier zeitweise um eine Wochensumme von 580.000 Schweizer Franken handeln. Daß selbst in den Ländern, wo die kommunistische und sozialistische Partei aufgelöst und zerschlagen ist, unter der Arbeiterschaft immer wieder Sammlungen zugunsten verfolgter Illegaler und zugunsten der spanischen Genossen veranstaltet werden und verhältnismäßig große (bis zu 15.000 Mark) Summen einbringen, ist unleugbare Tatsache.

**„Illegale Arbeit."** Aus Polizeiberichten und Gerichtsverhandlungen ist bekannt, daß die Kommunisten immer wieder kleine Geheimdruckereien aufmachen, daß sie zahlreiche Aktionen mit Streuzetteln, hektographierten Flugblättern und Zeitungen durchführen. So erscheint beispielsweise in Österreich immer wieder (in Kleinformat oft bis zu 16 Seiten) „Die Rote Fahne". Ganz regelmäßig erscheint der hektographierte „*Pressedienst* der Roten Fahne". Ähnliche illegale Blätter und Flugschriften gibt es auch in Deutschland, wiewohl dort die Strafen und die polizeiliche Überwachung besonders scharf sind. Bezeichnend ist es übrigens, daß in Deutschland die sozialistische Partei mit ganz kleinen Ausnahmen *tot* ist, während der Kommunismus (besonders in den Industriegebieten) trotz schärfster Maßnahmen sehr stark wühlt (Zellen, Flüsterpropaganda, stille Sabotage).

In Österreich, wo der Kommunismus nie eine bedeutendere Rolle spielte, da der Austromarxismus nach Otto Bauers Versicherung neunzigprozentiger Kommunismus ist, hat der Sozialismus auch in der illegalen Arbeit die Führung beibehalten. Mit großer Regelmäßigkeit erscheint auch heute noch die teilweise in Paris gedruckte kleine „Arbeiter-Zeitung" und gelangt auf allerlei Umwegen in die österreichischen Industriegebiete, ebenso das Führerorgan, der „Kampf". Daneben flattern immer wieder Streuzettel und hektographierte Flugblätter durchs Land und versorgen die Gruppen der Unentwegten mit Mut, Nachrichten und Weisungen. Auch *Waffen* werden nach Österreich geschmuggelt, allem Anschein auf tschechoslowakischen und jugoslawischen (Kohlen-) Schleppern und Schiffen. Handelt es sich dabei auch jeweils nur um „kleine Portionen", so häuft sich doch die Menge im Laufe der Zeit und erlaubt im Ernstfall einen gewissen örtlichen Widerstand. Im übrigen haben *alle*

Illegalen Österreichs, also Sozialisten, Kommunisten und Nationalsozialisten, ein Abkommen getroffen, demzufolge sie zum *Sturz* der Regierung *einträchtig* zusammengehen wollen, hernach aber sich jeder Partner selbständiges Vorgehen vorbehält. Rußland ist übrigens schon zufrieden, wenn es in Österreich als der „Drehscheibe Europas" wenigstens einen „großen Wirbel" gibt, weil daraus allerhand gefährliche Verwicklungen in Mitteleuropa (Einmarsch Deutschlands?) entstünden, die schlimme Weiterungen für die Weltpolitik brächten, aus denen Rußland natürlich seinen Vorteil erhofft. Welch großes Gewicht übrigens Rußland auf den Donauraum und seine Umgebung legt, beweisen die drei „Schulen" in der Tschechoslowakei, in denen 2000 Agitatoren für die Bolschewisierung der Nachbarländer in deutscher, polnischer und ungarischer Sprache ausgebildet werden.

**Das „Trojanische Pferd".** Eine große Rolle in der russischen Minierarbeit spielt die Taktik des „Trojanischen Pferdes", also das Bestreben, an allen wichtigen Stellen wenigstens Beobachter und Horchposten zu haben. Diese Taktik wird besonders in den sogenannten „faschistischen" Ländern praktiziert. So kommt es, daß beispielsweise in Italien bis in die höchsten faschistischen Kreise hinauf und in Deutschland besonders in der SA. und teilweise auch in der SS. überzeugte Kommunisten sitzen. Sie haben Auftrag, sich sehr regimefreudig und ergebungsvoll zu verhalten, Telephon und Beamtenschaft ab- und auszuhorchen, Augen und Ohren offen zu halten und verläßliche Geheimberichte über die innere Situation zu vermitteln. In Südtirol z. B. ist eine immer stärker werdende kommunistische Verseuchung der Bauernschaft festzustellen und es ist schon deswegen tief bedauerlich und unverständlich, daß hier Italien nicht halbwegs erträgliche Verhältnisse schafft. Überhaupt schenkt der Bolschewismus den Bauern wirtschaftlich bedrängter Gebiete große Aufmerksamkeit und schafft sich dort Stützpunkte. So wurde vor gut einem halben Jahr in einem rein bäuerlichen Gebiet Österreichs (zwei Stifte gibt es in dieser Gegend) eine kommunistische Zentrale ausgehoben, die nicht weniger als 800 Bauern, Dienstboten und Häusler als „Mitglieder" in der säuberlich geordneten Kartothek führte und (wie vorsorglich!) auch die Namen der Besitzer und Geistlichen, welche im Ernstfall ohne viel Federlesens ermordet werden sollen.

Da die Kommunisten Deutschlands noch wenig Waffen haben, so sind sie bestrebt, durch Beitritt zur SA. und anderen nationalsozialistischen Organisationen bewaffnete Mitglieder und Zellengründer in diesen wichtigen Verbänden zu bekommen. Natürlich haben diese eingeschmuggelten Kommunisten vorerst nur Beobachterdienste zu leisten. Es ist aber bezeichnend, daß speziell die Kommunisten Deutschlands ihr Heil von einem kommenden *Krieg* erwarten, der auch ihnen Waffen in die Hand gibt, die sie freilich für ihre Ziele verwenden wollen.

**Zellenarbeit.** Diese Durchsetzung des Apparates arbeitet besonders mit „Zellen", d. h. mit Vereinigungen von zwei bis höchstens fünf Personen, welche sich „gelegentlich" und unauffällig beim Spiel, am Biertisch, zum Hausplausch, beim Spaziergang, im Bad, vor allem bei Ausflügen treffen. Je nach der Umgebung führt man harmlose Gespräche, spielt, singt und gibt so zwischenhinein neueste Nachrichten, Weisungen und Berichte der Parteizentrale durch. Beliebt sind für solche Ausflüge kleine improvisierte Treffen im Wald, Zusammenkünfte bei Bergwanderungen und auf den Hütten der „Naturfreunde". Mimikry, Anpassung an die jeweilige Lage spielt hier eine ganz große Rolle. Dabei wird streng darauf gesehen, daß kein zu großer Kreis entsteht. Man weiß nur den oder jenen „Verläßlichen", an den man sein Material, seine Losung und Nachricht weiter gibt. Doch sind diese Zellen untereinander (wie ein Rosenkranz) gekoppelt und können darum sehr wohl funktionieren, auch wenn das erste Glied schon vom dritten und fünften oder gar vom zehnten so gut wie nichts weiß. Es genügt, daß jeder den Verbindungsmann kennt (oft weiß man nicht einmal dessen Namen, sondern nur Treffpunkte). So wird auch bei polizeilicher Aushebung und Zerstörung einer Zelle kaum einmal größeres Unheil für die anderen Zellen angerichtet.

**Die österreichische Illegale.** In Österreich spielen (wie schon erwähnt) die Kommunisten zahlenmäßig keine allzu große Rolle. Sie stehen durch ein Abkommen mit den sogenannten „Revolutionären Sozialisten", den Nachfolgern der früheren österreichischen Sozialdemokratie, in Arbeitsgemeinschaft, was aber nicht hindert, daß es zwischen beiden Gruppen zahlreiche Auseinandersetzungen über die Taktik gibt. Hier sei übrigens vermerkt, daß die „Revolutionären Sozialisten" (Führung Prag-Paris)

in verschiedene Grüppchen aufgespaltet sind, die sich nicht weniger leidenschaftlich bekämpfen als etwa die Stalin-Anhänger und die Trotzkijsten unter den Kommunisten. Immerhin halten sie doch halbwegs zusammen, wenn es gegen die österreichische Regierung geht. Die Taktik beider Gruppen wurde erst kürzlich wieder festgelegt. Im Aufruf des „Zentralkomitees der Revolutionären Sozialisten Österreichs" zum 1. Mai 1937 (veröffentlicht in der Brünner-Pariser „Arbeiter-Zeitung" vom 28. April 1937) heißt es:

„In Kampfgemeinschaft mit der Kommunistischen Partei und den Freien Gewerkschaften treten wir ein für den *Boykott* und die *Sabotage* der faschistischen Organisationen, wo der Terror des Regimes bisher nicht vermochte, die Massen in sie hineinzuzwingen. Wo ihm das gelungen ist, kämpfen wir mit allen Mitteln *innerhalb der legalen Organisationen*, benützen wir jeden Verein, jede Organisation, jede Versammlung, jede Redemöglichkeit, jede legale Position, um die wirtschaftlichen und politischen Forderungen der Arbeiter zu vertreten.

*Sie sollen nicht zur Ruhe kommen!* Der alte Kampfgeist der österreichischen Arbeiter wird sich gegen ihre Sklavenherrschaft auf die Dauer durchsetzen. Jeder Meter Boden, den wir gewinnen, ist ein Fortschritt, jede Massenaktion gegen eine Schandtat eines Unternehmers, jeder Schlag gegen die Frechheit eines Bürokraten oder Überläufers ist heute eine politische Tat! . . . Am Ende dieses Ringens wird die Erhebung des arbeitenden Volkes gegen Faschismus, Ausbeutung und Krieg stehen — die siegreiche Revolution, die den Frieden, den Wohlstand für die Massen und die wahre Freiheit bringt."

**Ein viel umworbener „Bundesgenosse".** Im Schlußsatz dieses Aufrufes sind die Werbeschlagworte zur Gewinnung neuer Anhänger und zur Unsichermachung nichtsozialistischer, vor allem katholischer Arbeiter, um die man sich besonders bemüht, enthalten.

Gewinnung der Katholiken, vor allem der *katholischen Jugend,* ist ein speziell kommunistisches Bestreben, an das man ungeheuer viel Mühe, Geld, Beredsamkeit und Druckerschwärze vergeudet, und zwar in aller Welt. Während sich die Sozialisten von dieser Aktion wenig versprechen und mehr Linie halten, benützen die Kommunisten jede noch so kleine Möglichkeit, um mit den Katholiken „ins Gespräch zu kommen". Bezeichnend für die dabei eingeschlagene Methode ist der Umstand, daß die Kommunisten zur äußeren Preisgabe aller bisherigen streng parteimäßigen Bindungen bereit sind und allen alles werden wollen. So wurden z. B. über Beschluß des VI. Kongresses der Kommunistischen Jugend die kommunistischen Jugendverbände in *überparteiliche* Massenorganisationen umgewandelt, „die allen Bedürfnissen der Jugend gerecht werden und die Jugend im Geiste

des Marxismus-Leninismus erziehen". Man denkt dabei an eine „Vereinigung mit der sozialistischen, antifaschistischen, fortschrittlichen Jugend und in gewissen Ländern auch mit der national-revolutionären Jugend durchzuführen".

Besonders große Versuche hat man in Frankreich gemacht. Da die Grundgedanken dieser kommunistischen Aktion auch im übrigen Europa immer wieder auftauchen, so sei zitiert, was Ende April 1936 bei einem Interview die katholische Zeitschrift „Sept" vom Führer der Kommunistischen Jugend Frankreichs gesagt bekam (ich zitiere eines jener kleinen Schriftchen, welche die Kommunisten Deutschlands in Massen verbreiten; sie sind auf sehr feinem Papier gedruckt und können fast nur mit Vergrößerungsglas gelesen werden):

„Wir, die wir an die Überlegenheit der marxistisch-leninistischen Lehre glauben, begreifen vollkommen, daß andere Leute einen anderen Glauben haben können. Unser Daseinszweck ist, für das Glück der Menschen zu arbeiten. Man beschuldigt uns oft, Apologeten der Gewalt und Prediger des Klassenkampfes zu sein. Unser Ziel ist im Gegenteil die Aufhebung des Klassenkampfes, unser Ideal ist die klassenlose Gesellschaft, eine brüderliche Gesellschaft, wo der Mensch nicht mehr des Menschen Feind ist.

Im übrigen sollten die katholischen Jugendlichen, die von der Festigkeit ihres Glaubens überzeugt sind, ebenso wenig fürchten, vom materialistischen Atheismus mitgerissen zu werden, wie wir nicht fürchten, durch die Berührung mit ihnen, unsere eigene Überzeugung zu verlieren.

Wir bekämpfen die Religion in dem Maße, wie sie sich zum Mittel der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen macht, wie sie das große Werk der Befreiung der Menschheit hemmt, das wir unternommen haben. Daher werden wir auch unsere Genossen von der christlichen Arbeiterjugend unterstützen, wenn sie auf Grund ihrer religiösen Gefühle in den Betrieben gegen die Mißbräuche eines gewissenlosen Unternehmers einschreiten."

**„Katholikenbriefe."** In Österreich besorgen die Verbreitung ähnlicher Ideen die sogenannten „Katholikenbriefe", aus dessen erstem (Jänner 1937) ich einiges zitieren möchte, da diese „Katholikenbriefe" doch manche Gemüter und Jugendliche verwirren können. Der Brief ist hektographiert, zehn Seiten (Oenormformat) stark, hat laut Impressumvermerk (herausgegeben vom Zentralkomitee des kommunistischen Jugendverbandes Österreichs) eine Auflage von 700 Stück, enthält „Ein Wort an Österreichs Katholiken" und wendet sich „in einer besonders schweren Stunde" an „einen katholischen Priester oder Jugendführer, christlichen Gewerkschafter oder Vereinsfunktionär". Der Brief wurde geschrieben, weil „uns die Möglichkeit zur offenen Diskussion genom-

men ist" und „weil wir glauben, daß es zwischen uns jungen Kommunisten und Ihnen als überzeugten, tätigen Katholiken viel Gemeinsames geben kann, so sehr diese Berührungspunkte auch durch unsachliche Argumentation verschüttet scheinen, . . . weil wir fürchten, daß aus unserer Uneinigkeit unser gemeinsamer Gegner, der Gegner jeglicher Kultur und Freiheit, der Nationalsozialismus als Sieger hervorgeht und uns beide in grausamer Weise auszurotten sucht".

Nun wird die Frage nach der „Wurzel so vieler Mißverständnisse, so vieler Vorurteile und bitterster Ablehnung" gestellt. Antwort: „In der Unkenntnis der Ansichten der Mitmenschen . . . Wer sich stark fühlt in seiner Weltanschauung, darf unbesorgt — nein, muß sogar! — versuchen, den Mitbürger und seine Gedankenwelt verstehen zu lernen. Darum führen wir die Mitglieder unserer Organisation in die katholischen Fahnen (?) ein, studieren mit ihnen die päpstlichen Enzykliken und verfolgen aufmerksam die katholische Presse . . ."

*„Wollen wir Sie zum Kommunismus bekehren?* Ebensowenig wie wir unsere Genossen in die ‚Katholische Aktion' überführen wollen. Es handelt sich hier um keinen weltanschaulichen, religiösen Streit, um keinen ‚Mitgliederfang' und keine ‚Werbemanöver', sondern einfach darum, *Ihnen zu erklären, was wir wollen, wie wir kämpfen und was wir gemeinsam tun müssen, um unsere Lebensrechte zu verteidigen."*

Es folgt das Geständnis, daß man das jetzige Österreich *ablehnt.* „Wir stehen im schärfsten Kampf gegen dies Regime, nicht weil es katholisch ist, sondern weil es volksfeindlich handelt, weil es die Aufträge einer kapitalistischen Oberschicht ausführt, statt an der Spitze des Volkes den Ausbeutern zu begegnen." Nach dem Muster der **Volksfront**-Agitation wird nun den Österreichern bewiesen, daß sie eine „demokratische Volksrepublik" erstreben müssen, denn: „Der Sieg liegt in der demokratischen Verständigung der sozialistischen und kommunistischen Jugend mit den Jugendlichen der katholischen Vereine und Schulen, Bünde und Gewerkschaften . . . Der Ausweg liegt nicht in selbstmörderischer Zerfleischung, sondern in friedlicher Zusammenarbeit. Wir reichen allen die Bruderhand, die guten Willens sind!"

Nun wird die Frage aufgeworfen: Wo steht der Feind des Glaubens? Erst beklagt man, daß der Papst zum Kampf gegen die Irrlehren des Marxismus aufruft, daß da sogar Protestanten mittun, dann wird mit Offenheit und Schlauheit zugleich zum Punkt „Was wirft man dem Bolschewismus vor?" mit gefährlicher Irreführung erklärt:

„Richtig ist wohl, daß wir in der überwiegenden Mehrzahl Atheisten, Nichtgläubige im kirchlichen Sinne sind. Wir glauben nicht an die Existenz Gottes, nicht an Wunder, verehren keine Heiligen und halten keine kirchlichen Gebote. Sind wir deswegen wilde Tiere, kulturlose, asoziale Wesen?

*Unser Glaube ist der Sozialismus,* die Gerechtigkeit, die Brüderlichkeit; uns gelten die *10 Gebote* (ohne die religiösen Gebote) *als oberstes Lebensprinzip,* als ethische Verpflichtung; in diesem Sinne sind wir Gläubige, Gläubige mit dem Bekenntnismut der ersten Christen, die Verfolgungen und Martern erlitten. Aber wir wollen die Gleichheit der Menschen nicht erst im Paradies, die Gerechtigkeit nicht

erst vor dem Richterstuhl Gottes verwirklicht sehen: wir wollen auf Erden schon brüderlich zusammenleben, die Schönheiten der Welt genießen.

In diesem Sinne ist das Marx-Wort zu verstehen: *‚Religion ist Opium für das Volk‘:* der Glaube an das Jenseits bestimmt allzu viele Elende und Bedürftige, vor dem Kampf zurückzuweichen, dem Kapitalismus das Feld zu räumen; er schläfert sie ein, während der Sozialismus irdische Glückseligkeiten durch die brüderliche Eintracht aller Menschen verheißt. *Das bedeutet aber nicht Feindschaft gegen die Religion.* Die Praxis der Sowjetunion, über die wir später sprechen, beweist dies.

Wesentlich anders sieht es mit der Kirche aus. Prinzipiell lehnen wir die Verquickung von *Kirche und Politik* ab, die dazu führt, daß die Kirche überall zur Stütze der kapitalistischen Gesellschaft wurde, wo sie sich auf rein kultische Fragen beschränken sollte, wenn sie sich schon nicht auf die Seite der Unterdrückten gegen die Unterdrücker stellen will. Ist jedoch einmal der Einfluß der Kirche auf die Politik ausgeschaltet, die ‚politisierende Kirche‘ überwunden, dann wird kein Marxist der Kulturtätigkeit der Kirche etwas in den Weg legen.“

In ganz analoger Art wird darauf der Vorwurf widerlegt: „Der Bolschewismus zerstört die Familie als die Grundzelle des Staates, und dann den Staat selbst, um an seine Stelle die Anarchie zu setzen.“ Der Brief schildert die glücklichen russischen Ehen, zeigt, daß das kapitalistische System anarchisch ist, daß der Bolschewismus die unterdrückten Völker erlöst und stellt fest: „Immer sind es die Armen, die Entrechteten, die die ‚Ruhe‘ ihrer Unterdrücker stören!“ Dann wird der „Faschismus als letzter Ausweg des Kapitalismus“ vorgeführt.

Der nächste Abschnitt schildert den Faschismus als *Feind* des Glaubens, obwohl er sich als „Hüter des Glaubens“ ausgibt. Hier werden sehr bekannte Tatsachen ins Treffen geführt, die nicht zu leugnen sind. Gestützt auf sie fordert nun die Schrift:

„Wie groß auch die ideologischen Differenzen sein mögen: untersuchen wir, wie weit wir zusammengehen können, um die himmelschreiende Not zu lindern, um unsere Zukunft lichter zu gestalten, um die unserer Heimat Österreich zu sichern.“

Um den Vorwurf „Wieder ein Manöver“ zu widerlegen, werden des weiteren tatsachengemäß die Zustände in Deutschland und ihre Auswirkung für Österreichs Geistlichkeit und Religion dargelegt. Es folgen Ausführungen über „Religion und Kirche in Sowjetrußland“. Zum Schluß die Frage: „Was tun?“ Der Katholikenbrief antwortet: „Für die Lebensrechte der jungen Generation“ arbeiten, wirtschaftliche Erleichterung, Sicherung vor moralischer Verseuchung; „für die Selbstbestimmung der

Jugend" einstehen, Aufrichten selbstgeschaffener Jugendorganisationen (die verboten und aufgelöst wurden), fachliche Aus- und Weiterbildung der Jugend; „für die Unabhängigkeit Österreichs gegen den Nationalsozialismus". In schlauer Ausnützung der gegenwärtigen politischen Situation heißt es da:

„Der ärgste Feind der Jugend ist der Nationalsozialismus, der ihr nicht nur die primitivsten Rechte raubt, sondern sie auch zum willfährigen Kanonenfutter ausbildet. Österreichs Unabhängigkeit wird nicht garantiert durch die heutigen Machthaber, die bereit sind, unser Land um ein Linsengericht zu verkaufen (11. Juli). Nur ein freies Volk und eine freie Jugend kann sich erfolgreich gegen den Nationalsozialismus wehren. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist daher ein Kampf um die Freiheitsrechte unserer Generation. Statt der liquidatorischen Haltung der offiziellen katholischen Stellen schlagen wir eine aktive Front aller katholischen, parteilosen und linken Österreicher vor, gegen den Antichrist des 20. Jahrhunderts, den Nationalsozialismus."

In ähnlich verschlagener Art behandeln auch die weiteren „Katholikenbriefe" ihr jeweiliges Thema, so z. B. „Spanien und seine Lehren".

**Das Thema Spanien** wird von den Kommunisten überhaupt mit großer Beharrlichkeit erörtert und dabei den Katholiken ins Gewissen geredet. Eine Probe aus der letzten Zeit möge statt sinngemäßer eigener Worte das dabei verwendete und beliebte Klischee zeigen. In Nr. 18 (4. Jahrgang) vom 20. Mai d. J. veröffentlichte der schon erwähnte kommunistische „Pressedienst der Roten Fahne" einen Aufruf des „Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Österreichs" *„An die Katholiken!"*, in dem es heißt:

„Helft dem baskischen Volk! Seit Wochen sind die Dörfer und Städte des katholischen Baskenlandes Schauplatz von Szenen des Grauens und des Massenmordes. Im Namen des *‚Kreuzzuges gegen den Bolschewismus'*, im Namen Eurer *Religion* begehen die deutschen, die italienischen und die spanischen Faschisten Schandtaten, die ohne Beispiele sind in der Geschichte der Zivilisation!

Katholiken! Durch die ganze Welt geht ein Sturm der Entrüstung. Nur diejenigen, die vorgeben, Wortführer des österreichischen Katholizismus zu sein, die führenden Männer des katholischen *Österreich*, haben keine einzige Geste des Mitleids und der Solidarität für ihre baskischen Glaubensbrüder. Im Gegenteil! Sie sind mit ihrer Solidarität und mit ihren Taten auf der Seite derer, die von Flugzeugen aus mit Maschinengewehren Nonnen in Klostergärten abknallen und Bauernfamilien, die auf den Feldern arbeiten! Die vaterländische Presse deckt und verschweigt und rechtfertigt alle Bluttaten und versucht, dem österreichischen Volke einzureden, daß die Basken selber ihre Frauen und Kinder ermordet, ihre Kirchen und Häuser zerstört hätten.

*Duldet nicht*, daß unser Land als Vasalle der Kriegsachse Rom—Berlin Hitler und Mussolini bei ihren Verwüstungs- und Raubzügen in Spanien den Rücken deckt, *duldet nicht*, daß wir im Namen des Glau-

bens zum Komplicen des grauenvollen Ausrottungskrieges werden, der gegen das katholische Volk der Basken deshalb geführt wird, weil es seine Bodenschätze nicht Hitler ausliefern, seine uralte Demokratie und seine Unabhängigkeit nicht preisgeben will! . . .

*Katholiken! Schweigen macht Euch mitschuldig* an den furchtbarsten Verbrechen der Geschichte. *Ihr müßt sprechen! Erhebt Eure Stimmen* in den Redaktionen Eurer Zeitungen, in der ‚Katholischen Aktion', in der Vaterländischen Front, in den Landtagen und Gemeindestuben, wo immer Ihr könnt! Es geht um das Schicksal katholischer Frauen und Kinder, es geht um die Unabhängigkeit und das Dasein eines katholischen Volkes, es geht um die Glaubensfreiheit Eurer deutschen Glaubensbrüder, es geht um Eure eigenen Rechte und um die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Österreichs!"

Dieser Aufruf ist ein Musterbeispiel kommunistischer Demagogie, welche ebenso scheinheilig wie geschickt die Kulissen der Tatsachen für recht durchsichtige Zwecke zurechtschiebt. So verschweigt beispielsweise dieser Aufruf vollständig, daß Papst und Bischöfe den Basken schon ins Gewissen geredet haben, ob ihres Zusammengehens mit den Kommunisten. Weiters wird mit keinem Wort die Tatsache erwähnt, daß es sich bei den Basken durchaus nicht immer um Katholiken handelt, denn gerade die Industrieorte und Städte im Baskenland sind fast ausschließlich von einem völlig sozialistischen Proletariat beherrscht, also von Menschen, welche durchaus nicht katholisch denken, sondern die nur ihren Separatismus klug vorspannen. Im übrigen wird es gerade bei diesem viel verwendeten Beispiel von den „Katholischen Basken" angezeigt sein, bekannt zu machen, was die Korrespondenz „Ecclesia militans" in ihrer Maiausgabe, Nr. 5, 1937, mitteilt. Es heißt da:

„Das so oft zitierte Beispiel von den ‚katholischen Basken', die heute gegen die Franko-Regierung kämpfen, ist, bei Licht betrachtet, durchaus keine glatt aufgehende Rechnung. Zahlenmäßig gesehen stellen die ‚baskischen Katholiken' (264.000 Stimmen) 68 Prozent des baskischen Volkes dar. Von diesen stehen überdies ungefähr die Hälfte (47 Prozent gleich 125.000 Stimmen) auf Frankos Seite, während die andere Hälfte (139.000 Stimmen gleich 53 Prozent) gegen die nationale Regierung ist. Hält man noch dazu, daß die Basken lediglich vier Prozent des spanischen Volkes überhaupt ausmachen, so mag man leicht einsehen, daß das Beispiel der ‚gegen den Faschismus' auf Seite der Roten kämpfenden katholischen Basken zum überwiegenden Teile klug gewählter marxistischer Propagandaartikel ist, mit dem der Gegner bewußt die Fronten zu verwischen trachtet."

**Das Geschäft mit dem „Faschismus".** Die kommunistische Wühl- und Zersetzungsarbeit, wie überhaupt die gesamte illegale sozialistische Tätigkeit geht in erster Linie dahin, *jede autoritäre Regierungsform,* handle es sich nun um Österreich, Ungarn oder um Deutschland und Italien, ohne weitere Unterscheidung als „Faschismus" zu verketzern und als System der Unterdrückung und Gewalt gegen die Demokratie (Rußland!) auszuspielen. Mit wahrem Bienenfleiß wird jede Maßnahme, jedes neue Gesetz, jeder polizeiliche Zugriff, jede Kaltstellung und Unterbindung illegaler Kräfte als schwere Sünde wider den Heiligen Geist der Demokratie und der Menschenwürde gebrandmarkt. Von den Kommunisten werden in Zusammenhang damit alle freimaurerischen Bestrebungen und Verbände empfohlen und um ihre Mithilfe bemüht, welche zwar für *Frieden,* für *Gerechtigkeit, Menschenrechte* und Demokratie eintreten, wenn es sich um Widerstand gegen die kommunistische Christenverfolgung handelt, sonst aber ein „Komplott des Schweigens" bilden, wenn Katholiken in Rußland, Mexiko, Spanien hingemetzelt werden.

Es gehört weiters wesenhaft zur kommunistischen Agitation, in Europa gegen den Nationalismus (Faschismus) zu kämpfen, in anderen Erdteilen aber mit gleichem Eifer *für* den Nationalismus und für Rassismus zu kämpfen, weil in diesen Ländern damit eine „Sprengung" und Lockerung bisher konsolidierter Verhältnisse erreicht werden kann. Wo sich der Nationalismus als Sprengkapsel gegen den „Kapitalismus" und vor allem zur Erzeugung innerer Unruhen benützen läßt, da schwärmt derselbe Kommunismus für „Völkerbefreiung durch Rassenfreiheit und nationale Selbstbestimmung". Das ist eben das Kennzeichen moderner kommunistischer Arbeit, in größter Wendigkeit alle Tarnungen anzunehmen, um internationale Minierarbeit leisten zu können.

**Arbeit auf weite Sicht.** Dabei ist diese Wühlarbeit auf weite Sicht eingestellt. Man weiß, daß es Jahre und Jahrzehnte dauern kann, bis das kommunistische Endziel erreicht wird, aber man läßt sich nicht entmutigen. Man weiß, daß steter Tropfen den Stein höhlt und daß schon viel erreicht ist, wenn langsam aber sicher und auf tausendfältige Art in der ganzen Welt der Boden aufgelockert ist für die kommunistische Drachensaat. In jedem Land wird mit Eifer und Sorgfalt jede „Sprengung" durch legale oder illegale kommunistische oder so-

zialistische Tätigkeit benützt, um sich in diesem neuen Trichter festzusetzen, ein agitatorisches Maschinengewehrnest einzurichten und sich dann an andere Stellungen heranzuarbeiten. Gewiß geht vieles wieder verloren, es wird manch eroberter Graben von Gegenminen zerstört, aber mit geradezu satanischer Verbissenheit wird wieder von vorne begonnen und diese Zähigkeit, verbunden mit einer ganz fabelhaften Wendigkeit und Mimikry, die allen alles wird, diese Hartnäckigkeit wird zur Gefahr für ein Europa und für eine Welt, die weithin ihre innere Sicherheit und Unangreifbarkeit des Glaubens verloren haben und deren ideelle Festungen vielfach nur mehr geistiges Alteisen oder mürbes Gestein darstellen, Mauern, die bei stärkeren Angriffen nur allzuleicht gestürmt werden können, zumal auch viele Verteidiger durch die ideellen Giftgasschwaden moderner Ismen und durch das Trommelfeuer des Gegners vielfach schon kampfunfähig geworden sind.

Aus solchem Wissen heraus ist das aufrüttelnde Rundschreiben des Heiligen Vaters geboren, „angesichts einer solchen Bedrohung konnte und kann die katholische Kirche nicht schweigen" und darum hofft der Heilige Vater auch, „daß das Echo Unserer Stimme überall da vernommen werde, wo man noch frei ist von Vorurteilen und aufrichtig besorgt für das Wohl der Menschheit". Der Kommunismus kann nicht durch äußere Mittel und Maßnahmen allein abgewehrt werden, es muß ihm vor allem durch moralische und geistige Kräfte begegnet werden und hier ist die Kirche die erste und wichtigste Macht. Drum darf man, wie der Papst am Schlusse des Rundschreibens besonders betont, gerade im Interesse der Bekämpfung des Bolschewismus „ihrer Tätigkeit keine Hindernisse in den Weg legen. Handelt man anders und behauptet man zugleich, man könne mit rein wirtschaftlichen und politischen Kräften zum Ziele gelangen, so befindet man sich in einem gefährlichen Irrtum. Schließt man die Religion von der Schule aus, von der Erziehung, vom öffentlichen Leben, gibt man die Vertreter des Christentums und seine heiligen Gebräuche dem Gespötte preis, fördert man dann nicht eben jenen Materialismus, aus dem der Kommunismus hervorwuchert? Weder die Macht, sei sie auch noch so gut organisiert, noch die Ideale dieser Welt, seien es auch die größten und edelsten, können eine Bewegung meistern, die ihre Wurzeln eben in der Überschätzung der Güter dieser Welt hat".

# Pastoralfälle.

**(Verkauf von Reliquienkreuzen.)** Die vorgelegte Frage, auf Wunsch des Schreibers womöglich in der „Theol.-prakt. Quartalschrift" zu behandeln, lautete also: „Wie stellt sich denn das Kirchenrecht im can. 1289, § 1, und can. 2326 zum vielgeübten Brauch, in die Kreuzchen der Rosenkränze kleine Reliquienpartikel einzuschließen, oder in den Stamm der Sterbekreuze solche Reliquien einzulegen — und diese dann so in den Handel zu bringen? Es ist das eine hier unter uns oft besprochene Frage; denn in der letzten Zeit werden bei den hiesigen Verkaufsständen solche Rosenkränze und solche Sterbekreuze gekauft, verkauft und zum Segnen gebracht. Man sagt ja schon: Nicht die Reliquien werden verkauft, sondern der Erlös ist für die Handarbeit u. s. w. Das mag bei den Klöstern der Fall sein, aber wohl kaum bei den Groß- und Kleinhändlern; diese verlangen für solche Sachen doch mehr als für andere gleichwertige Gegenstände (Devotionalien). Weshalb mehr? Für die Reliquien? Woher haben die Händler und die Geschäfte die Reliquien? Sind die Reliquien auch echt?"

Zum besseren Verständnis der Frage möchte ich eine Bemerkung vorausschicken: Die Frage der Reliquienfälschung und des Reliquienverkaufes ist nicht neu. Bereits im Jahre 386 erließen die christlichen Kaiser Gratian, Valentinian II. und Theodosius das Verbot: „Nemo martyres distrahat, *nemo mercetur*" (L. 3. C. I. 2 de sacrosanctis Ecclesiis). Sodann bestimmte Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil (1215): „Sanctorum reliquiae *vendi* non possunt" (c. 2. X III. 45 de reliquiis et veneratione sanctorum). Den Grund dieses Verbotes gibt die Glosse „venales" zum genannten Kapitel: „res sacra non recipit aestimationem et ideo non potest vendi; quia venditio sine pretio non consistit. Et spiritualia vendi non possunt nec spiritualibus annexa; immo qui spiritualia vendit, capitale crimen *cum simonia* committit, ideoque reliquiae sacrae vendi prohibentur." Als sodann mit Antonius Bosio († 1639) eine Blütezeit der Katakombenforschung begann, richteten die Päpste wie Paul V. ihr Augenmerk auf das „extrahere Reliquias ex catacumbis" und auf die Ausstellung von Authentiken ohne schriftliche Erlaubnis des Kardinalvikars (vgl. die Erlässe des Kardinalvikars von Rom unter dem 24. August 1613 und 16. Mai 1614, zitiert von Thesauro, De poenis eccles., P. II. v. Reliquias Sanctorum n. III—V). Unter Pius IX. wirkten für die Erforschung der römischen Katakomben der Jesuit Josef Marchi († 1860) und der noch berühmtere J. B. de Rossi († 1894). Wiederum mußte die kirchliche Autorität für den Schutz der Reliquien eintreten. Die C. „Apostolicae Sedis" vom 12. Oktober 1869 bestimmte n. XV, § II,

Excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici reservatae: „Extrahentes absque legitima venia reliquias ex sacris Coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae eiusque territorii, eisque auxilium, vel favorem praebentes." (Fontes Cod. jur. can., n. 552.) Strenge Maßregeln waren angebracht; denn bald nach dem Tode des Papstes mußte die S. C. Indulg. et S. S. Relig. (21. Dezember 1878) klagen: „Iam vero abhinc nonnullis annis, suffragantibus rerum ac temporum adiunctis, abusus irrepsit, ut homines catholicae fidei osores et *turpis lucri avidi* sacras Reliquias undequaque exquisitas et arreptas et authenticitate pollentes, Romae potissimum, magno fidelium et maxime advenarum scandalo, *vendere* non erubescant." Daher bestimmte die S. C. auf Befehl des neuen Papstes, daß die Katholiken keine Reliquien kaufen dürften, auch nicht in der Absicht, die Reliquien den Frevlern zu entziehen; um so mehr war es verboten, mit Reliquien Handel zu treiben. Waren irgendwo Reliquien zum Kaufe angeboten, dann hatten die Katholiken die Pflicht, die Bischöfliche Kurie davon zu benachrichtigen (Fontes Cod. jur. can., n. 5087; Collect. de Prop. Fide, vol. II, n. 1506). Doch die Bestimmungen des Papstes drangen nicht durch, wie aus dem Schreiben des Kardinalvikars vom 17. Januar 1881 (Acta Sanctae Sedis, vol. XIV, p. 39; Collect. de Prop. Fide, n. 1546) klar hervorgeht. Nach dem politischen Umsturz in Italien wurden Reliquienschreine samt Reliquien aus den aufgehobenen Klöstern und profanierten Kirchen um Geld angeboten; gutgesinnte Katholiken kauften vielfach diese Reliquien auf in der Absicht, sie vor weiterer Profanation zu bewahren; manche ließen sich vom Kardinalvikar — qui solus de Reliquiis in suburbanis hypogaeis veterum christianorum repertis, rite ac legitime judicare potest — eine neue Authentik ausstellen; ein Teil der Reliquien wanderte in andere Gegenden, ohne daß dieselben neu von der kirchlichen Behörde authentiziert wurden. Der Betrug ging damals noch weiter; man verkaufte nicht nur echte Reliquien; man stellte unechte Reliquien her, legte sie in Holzschreine, gab denselben eine Form und einen Schmuck, wie sie die alten Schreine hatten, bekleidete die Leiber der falschen Heiligen mit nachgemachten Gewändern; dazu wurden falsche Authentiken ausgestellt, und zwar alles so stilgerecht, daß der Kardinalvikar schreiben konnte: „Has insidias et fraudes non semper licuit detegere, imo timendum est ne ipsi sacrae Lipsanothecae ministri, dolis irretiti, in falsariorum fallacias quandoque inciderint." Bei diesem Sachverhalte erhielt der Kardinalvikar vom Papste den Auftrag „monendi Episcopos, ut martyrum corpora, quae e romanis veterum christianorum coemeteriis prodiisse dicuntur, quaeque utcumque recognita, ecclesiarum praesulibus nunc exhibentur, generatim *suspecta* habeant."

Nach dieser Vorbemerkung können wir an die erste Frage herantreten: „Woher beziehen die Händler die Reliquien? Sind die Reliquien echt?“ Diese Frage ist eine *quaestio facti,* non juris. Wohl ohne Unrecht könnte man auf die gestellte Frage mit den eben zitierten Worten des Kardinalvikars antworten: „Generatim *suspecta* habeant.“ Ist die Katakombenerde in den Kreuzchen immer aus den Katakomben? Hat sie den weiten Weg von Rom bis in die Fabriken gemacht? Oder darf man die Worte Goethes anwenden: „Willst du immer weiter schweifen? Sieh, *das Gute liegt so nah*“? Ersetzt nicht einfaches Wachs das gesegnete eines „Agnus Dei“? Ist immer das Holz „vom Baume des heiligen Dominikus“ wirklich vom Baume im Garten von S. Sabina in Rom? Oder gar, wenn es sich um eigentliche Reliquien von Heiligen handelt? Sind sie echt? Es ist ohne Zweifel Pflicht und Recht der Diözesanbehörden, nachzuforschen, ob die Reliquien in den Kreuzchen auch echt sind; stellt sich heraus, daß sie nicht echt sind, dann gilt can. 1284: „Locorum Ordinarii reliquiam, quam certo non esse authenticam norint, a fidelium cultu prudenter amoveant.“ Tatsächlich gibt es Ordinariate, z. B. Rom, welche es sich vorbehalten, die Reliquien in die Kreuze einzulegen, und nur bestimmten Firmen erlauben, solche Kreuze zu verkaufen. Würden alle Ordinariate diese Regel beobachten, würden manche Mißbräuche von selbst aufhören.

Die zweite Frage ist: *Wie steht es mit dem Verkaufe solcher Reliquienkreuzchen?* Wird für die Reliquie als solche nichts verlangt — abgesehen von der Arbeit der Fassung —, dann ist *aus diesem Grunde* der Verkauf sicher erlaubt; nur muß can. 924, § 2, beobachtet werden, der besagt: indulgentiae coronis aliisve rebus adnexae cessant, *cum vendantur.*“

Hinsichtlich des Verkaufes *falscher* Reliquien bestimmt can. 2326: „Qui *falsas* reliquias conficit, ant scienter vendit, distribuit, vel publicae fidelium venerationi exponit, ipso facto excommunicationem Ordinario reservatam contrahit.“

Es handelt sich in diesem Kanon um Reliquien von kirchlich anerkannten Heiligen und Seligen; Reliquien im eigentlichen Sinne sind der ganze Leib und Teile desselben, wie das Haupt, der Fuß, der Arm, das Herz, das Fleisch, das Haar; Reliquien im uneigentlichen Sinne nennen wir jene Gegenstände, welche mit den Heiligen oder Seligen in unmittelbarer Beziehung standen, wie Kleidungsstücke, Werkzeuge des Martyriums, Instrumente seiner Buße, Gebrauchsgegenstände.

Im Sinne dieses Kanons können wir nicht von Reliquien reden, wenn es sich nur um Personen handelt, die im Rufe der Heiligkeit gestorben sind; selbst wenn dieselben nach can. 2115, § 2, den Titel „Venerabiles“ erhalten haben; denn nur die Hei-

ligen und Seligen haben Anspruch auf öffentlichen Kult (can. 1277, § 1; 2084, § 2; 2115, § 2). Das „Agnus Dei" ist keine Reliquie, sondern ein Sakramentale; Katakombenerde, Holz vom Baume des heiligen Dominikus, Blätter aus dem Rosengärtchen des heiligen Benedictus in Subiaco und des heiligen Franziskus von Assisi können kaum als Reliquien im Sinne des can. 2326 genommen werden. Fälscher solcher Reliquien können trotzdem vom Bischofe gestraft werden.

Der Strafkanon redet von „falschen" Reliquien. Um die Strafe dieses Kanons sich zuzuziehen, muß die betreffende Reliquie falsch sein, zunächst im objektiven Sinne; oder mit anderen Worten, sie darf mit Heiligen und Seligen nichts zu tun haben; falsch aber auch im subjektiven Sinne, d. h. der Übertreter des Gesetzes muß sich seiner trügerischen Handlungsweise bewußt sein. Wer *echte* Reliquien verkauft im Glauben, sie seien falsch, verkauft eben *echte* Reliquien; wer dagegen falsche Reliquien herstellt in der irrigen Auffassung, echte Reliquien künstlerisch zu fassen, dem fehlt der „dolus" oder „deliberata voluntas violandi legem" (can. 2200). Es ist kaum zu bemerken, daß die Absicht bestehen muß, die Reliquie als echt, als authentisch auszugeben. Dazu ist aber nicht erforderlich, daß eine falsche Authentik ausgestellt wurde; denn zur privaten Verehrung der Reliquie ist keine Authentik erforderlich (can. 1283; 1285).

Can. 2326 verbietet vier Handlungen: „conficit, vendit, distribuit, publicae fidelium venerationi exponit." Von diesen Handlungen kommen hier nur zwei in Frage: das „conficit" und das „vendit". Das „conficit" enthält ein doppeltes Element: ein materielles und ein formelles; das materielle besteht in der Produktion eines Gegenstandes, der Reliquie genannt wird; das formelle besagt die Absicht, durch gefälschte Siegel oder Dokumente oder auf andere unerlaubte Weise *den Schein der Echtheit* zu erwecken; damit muß die Absicht verbunden sein, die Gläubigen durch diese Täuschung zur Verehrung falscher Reliquien zu veranlassen, oder wenigstens bewußterweise zu dulden. Das „vendit" kann öffentlich oder privat, persönlich oder durch Mittelspersonen, mit Geld oder mit Tauschwaren geschehen.

Etwas auffallend ist, daß der can. 2326 das „scienter" nicht *vor* „conficit" setzt, sondern erst vor „vendit". Autoren wie z. B. Cerato (Censurae vigentes, ed. 2, n. 48 c) schließen daraus, daß can. 2229, § 2, keine Anwendung auf das „conficere" findet; der Abschnitt lautet: „Si lex habeat verba: *praesumpserit, ausus fuerit, scienter, studiose, temerarie, consulto egerit* aliave similia quae plenam cognitionem ac deliberationem exigunt, quaelibet imputabilitatis imminutio sive ex parte intellectus sive ex parte

voluntatis eximit a poenis latae sententiae." Meines Erachtens liegt im Ausdruck *„conficere falsas reliquias"*, und zwar, wie bereits angedeutet *„falsas"* objective et subjective, enthalten ein „praesumere, scienter, studiose, consulto"; nicht so beim „vendere". Der Verkäufer selbst kann getäuscht worden sein.

Der Verkauf *echter* Reliquien findet sein Urteil zunächst in can. 1289, § 1: „Sacras reliquias vendere nefas est." Eichmann, Das Strafrecht des Cod. jur. can., bemerkt zu can. 2326: „Der Verkauf *echter* Reliquien enthält eine Profanierung und ist Sakrileg nach can. 2325; der Vertrag streift hart an Simonie (can. 727), jedenfalls, wenn die Reliquie selbst (nicht die Fassung) für den Preis bestimmend ist"; vgl. die Worte Hollwecks: „Sacrilegium reale ist jede an Reliquien in Wort und Tat verübte frivole Entweihung." (Die kirchlichen Strafgesetze, S. 118, nota 2.) Wernz², Ius Decret., vol. III, n. 386, erklärt: „venditio est simoniaca"; ebenso Thesauro, l. c., n. II; Cocchi², Comment. in Cod. jur. can., lib. III, tit. XVI, n. 116 b: „habetur in casu simonia juris divini."

Ich möchte schließen mit einer Warnung und einer Aufforderung; die Warnung lautet: „Improbae hominum cupiditati modum ponere volentes, severissime prohibemus, ne ullae sacrae Reliquiae venales seu ad turpem quaestum exponantur" (Decreta Synodalia D. Maximiliani Henrici Archiepiscopi Coloniensis P. I, tit. VIII, de Reliquiis, cap. II, § XI); mit der Aufforderung: „Praelati, Rectores, aliique Superiores Ecclesiarum diligentissime curent, ut *sanctorum Martyrum et aliorum cum Christo viventium sancta corpora, quae viva membra fuerunt Christi et templum Spiritus sancti ab ipso ad aeternam vitam suscitanda et glorificanda* (Trident. sess. XXV, de invoc. Sanct.) eorumque partes quantumvis minutae et reliquiae . . . pie diligenterque asserventur; ne item sacrilegiis aut furto expositae sint, neve vilescant, ac sine cultu jaceant, vel nimis irreligiose ab aliquibus tractentur." (Decreta Synodalia, l. c., § VI.)

Roma (Collegio S. Anselmo). *P. G. Oesterle O. S. B.*

**(Phobie vor dem Breviergebet.)** Raymundus N., geboren 1894, war im Jahre 1913 in das Klerikalseminar von M. eingetreten. Bereits in den ersten Augusttagen 1914 wurde er einberufen und leistete hervorragende Dienste bis zum September 1917. In einer der blutigen Schlachten des Westens wurde er verschüttet und erlitt einen heftigen Nervenschock, der zu einer traumatischen Neurose führte. Diese Neurose konnte sich um so leichter einstellen, als Raymundus schon in seiner Kindheit mit einer ererbten Psychoneurose bedacht war. Nachdem er sich einigermaßen vom Schock erholt hatte, setzte er die Studien im Seminar fort und wurde im Jahre 1922 zum Priester

geweiht. Bei seiner tiefen Frömmigkeit, seiner Gewissenhaftigkeit, hohen Begabung leistete er Großes in der Seelsorge; aber bald begann ein Übel an seiner Seelen- und Körperkraft zu zehren, nämlich die *Phobie vor dem Breviergebet.* Wie ein Alp lastet auf ihm das *Brevier;* er empfindet dieses Gebet wie eine Last; und diese Last drückt Raymundus um so mehr, je weniger er bei der Rezitation eine innere Befriedigung und Anregung findet. Und doch betet er gern das Brevier. Der Gegenstand der Phobie ist wesentlich die gravis obligatio, von welcher die Moralisten reden; das furchtbare: „du mußt!" Stundenlang vom Morgen bis zur Mitternacht beschäftigt er sich mit der erdrückenden Last und opfert sichtlich seine körperlichen und geistigen Kräfte, so daß er dem Zusammenbruch entgegengeht; durch die Phobie vor dem Breviergebet machen sich auch die anderen Neurosen, z. B. Beschäftigungs- und Erwartungsneurosen viel mehr bemerkbar; ebenso stellten sich Pseudoanämie und Hyperhidrosis ein. Ein Freund machte Raymundus den Vorschlag, er möge sich doch an seinen Bischof wenden, damit er Dispens vom Breviergebet sich bei der Konzilskongregation erwirke. Doch dieser Vorschlag war ganz verfehlt; schon der Gedanke, daß sein Seelenleiden dem Bischof bekannt wird, der Gedanke, daß ein Bittgesuch unter seinem Namen an die Römische Kurie eingesandt wird, der Gedanke, daß sich mit seiner Person alle Herren des Generalvikariates beschäftigen, machte ihn noch nervöser und melancholischer. Dazu kam noch eine andere Sorge: Raymundus sagte sich: selbst wenn ich vom Breviergebet dispensiert werde, wird mir eine Last auferlegt: nämlich das Beten des dreifachen Rosenkranzes, und wiederum steht hinter dem Gebote des Rosenkranzes das furchtbare Gespenst: „Du mußt!" Ein Kursgenosse, der einen juristischen Einschlag hatte, gab ihm den Rat, überhaupt das Brevier nicht zu beten: „Lex positiva non obligat cum tanto incommodo." Der Kursgenosse zitierte ihm eine Autorität, wie Van Hove, der in seinem trefflichen Traktat De legibus ecclesiasticis, n. 291, also schreibt: „Impotentia *moralis,* ad quam reducitur *grave incommodum* (vocabulum adhibet can. 2205, § 2), est *specialis difficultas* per accidens coniuncta cum observantia legis, non autem illa quae oritur ex ipsa natura praecepti." „Obligare ad quemcumque actum praecepti, non obstante quacumque accidentali necessitate insurgente, esset supra *potestatem* legislatoris humani, quia talis obligatio communiter non est necessaria ad commune bonum reipublicae . . . et quamvis aliquando non sit aperte iniusta obligatio vel supra potestatem, si sit nimis gravis et dura, censetur esse praeter *voluntatem* legislatoris" (F. Suarez, Tract. de legibus lib. III. c. 30, n. 6). „Proinde lex positiva cessat, si opus praescriptum praestari nequit nisi cum extraordinario labore, vel

cum instante periculo mali gravis, aut metu huius, vel cum privatione aut impedimento boni notabilis" (Th. Bouquillon, Theol. mor. fund. ed. 3 de legibus, n. 168). Ferner nannte er seinem Freunde die Ausführungen von Michiels, in seinen Normae generales J. C. vol. I, S. 366—369; von Eichmann, Kirchenrecht (4. Aufl.), Band 1, S. 57; von Maroto, in seinen Institutiones (3. Aufl.), n. 232. Sodann ging der Freund direkt auf das Gebot des Breviergebetes über und nannte ihm bedeutende Autoren, welche den Priester vom Breviergebet entbinden, im Falle einer schweren körperlichen oder psychischen Erkrankung. So schreibt Sägmüller in der neuesten Auflage des Kirchenrechts, S. 387, Note 1: „Von der Verpflichtung zum Breviergebet befreit physische Unmöglichkeit, z. B. Krankheit, Verlust des Breviers, sodann moralische Unmöglichkeit, z. B. Furcht vor schweren Nachteilen bei Rezitation, ferner Überhäufung mit dringenden Berufsgeschäften oder Liebeswerken u. ä." Der heilige Alfons bemerkt (lib. IV, cap. II, n. 177, sub finem): „Additque Gobat, quod si quis pateretur graves anxietates, posset aliquando etiam ei interdici recitatio Officii, donec videatur posse recitare sine tanto incommodo; cum magnum incommodum excuset per se a praecepto Ecclesiae." Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. (12. Aufl.), vol. I, n. 137 ad 7; vol. II, n. 807; Vermeersch, Theol. mor. vol. III, n. 41 ad 2; Claeysbouuaert-Simenon, Manuale J. C. (2. Aufl.), n. 291; Aertnys-Damen, Theol. mor. (11. Aufl.), tom. I, n. 1128.

Doch mit der Ansicht der Moralisten und Kanonisten gab sich Raymundus noch nicht zufrieden. Ein dritter Freund kam daher auf einen anderen Gedanken: er ging von der Gewißheit aus, daß Raymundus das ganze Brevier oder doch den größten Teil desselben aus eigenem Antrieb, gern und mit Nutzen für Leib und Seele rezitieren würde, sobald er vollständig sich frei von der Verpflichtung fühlte. Daher wandte sich der Freund an die Heilige Pönitentiarie und legte den Fall, tecto nomine, vor und bat um Dispens a lege Breviarii. Die Pönitentiarie antwortete: „Consulat probatos auctores." Diese „probati auctores" waren im Bittgesuch bereits genannt worden.

So kann denn Raymundus im Interesse seiner Gesundheit das Breviergebet unterlassen; sein Beichtvater aber wird im Geiste weiser Diskretion vor allem sein Augenmerk auf die Überwindung der „Phobie vor dem Breviergebet" richten durch Entlastung von dem furchtbaren: „Du mußt!" Das „du mußt" muß in ein „du darfst" umgewandelt werden, durch eine richtige Behandlung des Patienten.

Rom (S. Anselmo). *P. G. Oesterle O. S. B.*

**(Das Beichtgebot nach Kanon 807 in der Mission.)** Der Missionär Linus hat das Unglück, schwer zu fallen. Von sei-

nem nächsten Nachbarn ist er stundenweit entfernt und der Weg dorthin ist ein sehr schlechter. Übermorgen ist in einer Filiale Gottesdienst angekündigt. Geht er heute zum Konfrater, so kann er morgen nur äußerst schwer, wenn überhaupt zur Filiale kommen. Er denkt sich nun: Die Christen sind schon bei fünf Kilometer Weges nicht mehr *schwer* verpflichtet, der Sonntagsmesse beizuwohnen, also kann unter diesen Umständen auch nicht mehr von einer *schweren* Verpflichtung des „quam primum" die Rede sein, also bei nächster, passender Gelegenheit! Am nächsten Morgen und auch an den folgenden Tagen liest er nach gemachter contritio die heilige Messe, denn er sagt sich: Was denken die Leute, die an die tägliche Messe gewöhnt sind, wenn ich als gesunder Mensch keine heilige Messe lese. Was gilt von dieser Kalkulation?

Can. 807 lautet: „Sacerdos sibi conscius peccati mortalis, quantumvis se contritum existimet, sine praemissa sacramentali confessione Missam celebrare ne audeat: quod si, deficiente copia confessarii et urgente necessitate, elicito tamen perfectae contritionis actu, celebraverit, quamprimum confiteatur." Daß der erste Satz dieses Gebotes schwer verpflichten will, besagt der Ausdruck „ne audeat". Ebenso ist kein Zweifel, daß der Priester Linus davon betroffen wird, wenn er nicht die im zweiten Teil des Kanons berücksichtigte Ausnahme für sich geltend machen kann. Dahin zielt seine Kalkulation. Eine Zelebration, wozu der notwendige Gnadenstand durch vollkommene Reue hergestellt wird, hält das Kirchenrecht für berechtigt unter zwei Bedingungen: 1. Daß kein Beichtvater zur Verfügung steht *und* 2. daß drängende Notwendigkeit vorhanden ist zur Feier der heiligen Messe. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, dann ist es erlaubt elicito perfectae contritionis actu zu zelebrieren, womit aber die weitere Verpflichtung erwächst, quamprimum die Sünde zu beichten. Der nächste Konfrater des Linus ist derart weit entfernt und der Weg zu ihm beschwerlich, daß er die in der Filiale schon festgesetzte heilige Messe nicht mehr lesen könnte, wenn er ihn aufsuchte. Könnte der Gottesdienst abgesagt werden? Wir müssen mit den Verhältnissen in einem Missionsgebiete rechnen: große Entfernung zwischen den Stationen, schlechte Reise- und Verständigungsmöglichkeit, Schwierigkeiten, die Leute zu einem Gottesdienste zusammenzubringen u. dgl. mehr. In casu ist die necessitas urgens auch begründet durch die Gefahr der Infamie für Linus, wenn er ohne äußeren Grund den Gottesdienst in der Filiale ausläßt, und durch das Ärgernis, das die Gläubigen daran nehmen. In Anbetracht dieser Umstände kalkuliert der Missionär richtig, wenn er sich berechtigt hält, elicito actu perfectae contritionis am nächsten Morgen und am folgenden Tage in der Filiale die heilige Messe zu zelebrieren.

Linus aber bezieht in seine Überlegung mehr ein: „Am nächsten Morgen und auch an den folgen*den* Tag*en*." Er sagt sich dabei: „Was denken die Leute, die an die tägliche heilige Messe gewöhnt sind, wenn ich als gesunder Mensch keine heilige Messe lese." Dem muß aber ein gegenteiliges Bedenken vorgehalten werden. Linus wird wohl auch sonst, wenigstens hin und wieder, seinen Konfrater aufsuchen zwecks einer Aussprache mit ihm oder causa confessionis. Was denken dann seine Pfarrkinder? Anfangs wurde von ihm nur damit gerechnet, daß er morgen nicht in die Filiale kommen könne, wenn er heute zum Konfrater geht! Er kann aber wohl nach dem Besuch der Filiale, oder wenigstens am nächsten Tage dorthin seine Reise machen. Die Berufung auf die Gefahr der Infamie muß eine gewissenhaft haltbare sein und darf nicht zur Ausrede werden! Das „quamprimum" ist eine schwere Verpflichtung und kann nicht mit „nächster, *passender* Gelegenheit" übersetzt werden. Der Vergleich mit der Urgenz des Sonntagsgebotes ist, gelinde gesagt, für eine weitere Verschiebung der Erfüllung des can. 807 (quamprimum confiteatur) nichtssagend. Es ist überhaupt nicht ganz klar, was Linus betreffs dieses „quamprimum" meint. Es könnte nach seiner Angabe auch die Vermutung auftauchen, er sehe die Zeit der Verfehlung als finis, a quo, für die Urgenz des Gebotes an. Man brauchte nur die Tatbestände so zu reihen: Der Priester fällt. Nun frägt es sich um die Herstellung des Gnadenstandes durch die Beichte. Er denkt an die Entschuldigung der Christen vom Sonntagsdienst und schließt daraus, daß „von einer schweren Verpflichtung des quamprimum nicht die Rede sein kann". Dies wäre nicht nur ein falscher Schluß, sondern eine verfehlte Ansicht über den Inhalt des can. 807. Das Gebot mit dem „quamprimum" bezieht sich auf das unmittelbar vorausgehende „Quod si . . . celebraverit". Wenn ein Priester nach der schweren Sünde nicht zelebrieren wollte, dann kommt dieses Gebot überhaupt nicht in Frage, nur wenn er zelebriert in statu gratiae, der nicht durch die Beichte, sondern actu perfectae contritionis hergestellt wurde. Für Linus erheischt der Kanon die Erfüllung nach der Messe in der Filiale oder wenigstens, wie oben bemerkt, am folgenden Tage, wenn es am selben Tage wegen der Entfernung unmöglich ist. Warum für eine weitere Verschiebung eine drängende Notwendigkeit aus dem Bedenken: „Was denken die Leute" nicht geltend gemacht werden kann, wurde oben bereits dargelegt. Über die nähere Bedeutung des quamprimum und zur Erklärung des ganzen can. 807 verweise ich auf die Ausführungen des hochwürdigen P. Gerard Oesterle O. S. B. in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1931, S. 771 ff. Wollten wir der „Kalkulation" noch einen Gedanken anfügen, dann wäre es der, daß zur Erfül-

lung der Kanonvorschrift gerade in diesem Falle auch eine andere Urgenz wirksam sein wird, welche die Gesetzespflicht erleichtern helfen wird, jene, wofür wir die drei Worte namhaft machen: Sancta sancte sanctis.

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

**(Die sakramentale Genugtuung.)** Titius, ein etwas oberflächlicher und leichtsinniger Bursche, klagt sich darüber an, daß er vor einem Jahre in der Osterbeicht als Bußwerk einen Rosenkranz auferlegt erhalten habe. Sofort habe er gedacht, diese Buße nicht zu erfüllen. Nun beichtet er nach einem Jahre wieder (bei einem anderen Beichtvater). Seine neue Sündenschuld ist aber so groß, daß auch diesmal der Beichtvater sich nicht mit einer herkömmlichen Fünf-Vaterunser-Buße begnügen darf. Dazu kommt das Bekenntnis der seinerzeit (durch die in böswilliger Absicht unterlassene Buße) ungültig gewordene Beichte.

Nun die Frage: Hat der zweite Beichtvater das Recht, in einem solchen Fall eine früher von einem anderen Beichtvater auferlegte Buße zu ändern? Muß in dem vorgelegten Fall nicht zu der seinerzeit unterlassenen „Buße" eine neue dazugegeben werden, oder genügt nun die Auflage einer einzigen Bußverpflichtung?

*Antwort:* 1. Der Pönitent ist verpflichtet, die vom Beichtvater auferlegte Buße anzunehmen, außer sie wäre geradezu unvernünftig. Er muß ja das Urteil des Richters ehrerbietig anerkennen und ebenso wie der Beichtvater für die Integrität des Sakramentes Sorge tragen. Scheint ihm die Buße zu schwer und zu lästig, so kann er, wenn der Beichtvater seiner Bitte um Änderung nicht entsprechen will, *ohne* Lossprechung fortgehen und einen anderen Beichtvater aufsuchen; dies gilt aber nur von einer wirklich unvernünftigen Buße; wollte der Pönitent aus Bequemlichkeit die Buße nicht annehmen und mit einer leichteren Buße für schwere Sünden absolviert werden, so scheint eine solche Gesinnung von schwerer Sünde nicht entschuldigt werden zu können; der Pönitent wäre nicht zu absolvieren. (Heiliger Alfons, Theologia moralis, VI, 516, und Homo apost., XVI, 55.)

2. Die Annahme der Buße in diesem Sinne gehört zum Wesen des Sakramentes. Daraus ergibt sich, daß in unserem Falle, wo der Pönitent „sofort", das heißt wohl, noch vor der Lossprechung, dachte, die Buße nicht zu erfüllen, die Beichte ungültig war, eben durch den Mangel eines wesentlichen Aktes von seiten des Pönitenten, genau so wie wenn Reue oder Vorsatz gefehlt hätten. Die in einer ungültigen Beicht auferlegte Buße verpflichtet aber nicht, außer es werden reservierte Sünden beim Superior angeklagt (wovon hier nicht die Rede ist); denn accessorium sequitur

principale. Es kommt also der zweite Beichtvater gar nicht in die Lage, die vom früheren Beichtvater auferlegte Buße abzuändern; es hat vielmehr der Pönitent die vorige Beicht zu wiederholen, dazu kommt dann die unwürdig empfangene Lossprechung und die ebenso unwürdige Osterkommunion, sowie alles übrige seit dem letzten Jahre Vorgefallene. Für all dieses ist dem Pönitenten eine der Größe und Zahl der Sünden und seinen Kräften entsprechende Buße aufzuerlegen.

3. Sollte aber das „sofort" bedeuten: „Nach erhaltener Absolution", so hat dieser Entschluß die bereits abgelegte Beicht und empfangene Lossprechung nicht rückwirkend ungültig gemacht; die wirkliche Verrichtung der Bußwerke ist ja nur ein pars integralis des Sakramentes. Wohl aber hat der Pönitent durch den Entschluß, die Buße nicht zu verrichten, die ja doch eine gravis ist und für peccata gravia gewiß sub gravi aufgegeben wurde, eine schwere Sünde begangen; daher war die folgende heilige Kommunion sakrilegisch und hat der Pönitent auch der Pflicht der Osterkommunion nicht genügt; er ist also noch immer verpflichtet, die vom vorigen Beichtvater auferlegte Buße zu verrichten.

4. Eine auferlegte Buße kann derselbe Beichtvater wenigstens noch bevor der Pönitent nach erhaltener Lossprechung den Beichtstuhl verläßt, umändern; ob er es auch noch später außer der Beichte kann, bildet eine Streitfrage unter den Theologen. Ein anderer Beichtvater kann die Buße nur innerhalb einer neuen Beichte, und zwar aus einem wichtigen Grunde umändern; dazu ist keine Wiederholung der früheren Beichte notwendig; es genügt, daß der jetzige Beichtvater aus der auferlegten Buße selbst den Zustand des Pönitenten erkennt; es handelt sich hier ja nicht um ein Urteil über die früher gebeichteten Sünden, sondern nur um ein solches über die moralische Schwäche des Pönitenten.

5. Wenn das „sofort" in dem Nr. 3 angegebenen Sinn zu verstehen ist, hat offenbar der jetzige Beichtvater die Gewalt, die Buße umzuändern; die Frage nach einem gerechten Grund wird sich leicht lösen lassen; es handelt sich ja um einen „etwas oberflächlichen und leichtsinnigen Burschen". Der heilige Rosenkranz ist aber für solche leider nur allzu oft ein wahres Schreckgespenst; darum gewiß nicht eine satisfactio conveniens, wie das Trid. sess. XIV, cap. 8, will. Bei Auflegung der Buße muß der Beichtvater vor allem auf das bonum spirituale des Pönitenten Rücksicht nehmen und dem Pönitenten eine solche Buße auferlegen, die derselbe wahrscheinlich verrichten wird und die dem Zweck der Strafe und der Besserung nach Möglichkeit zugleich gerecht wird; ob er nun die Buße für die frühere Beicht und für die jetzige eigens auflegt, oder für beide zugleich *ein* Bußwerk auf-

gibt, ist gleich. In letzterem Falle genügt es zu sagen: die Buße gilt für beide Beichten zusammen.

6. Unser Titius hat offensichtlich keinen rechten Begriff von der Todsünde; es trifft ihn der Vorwurf eines heiligen Kirchenlehrers (Anselmus?): nondum considerasti, quanti ponderis sit peccatum. Er ist also darüber zuerst gehörig zu belehren sowie auch darüber, daß die Auferlegung einer ihm größer erscheinenden Buße durchaus nicht eine Härte, sondern im Gegenteil ein Werk der Barmherzigkeit ist; haben ja die sakramentalen Bußwerke eine weit größere Wirkung, als wenn dieselben Werke ohne Rücksicht auf das Bußsakrament verrichtet würden.

7. Welches Bußwerk könnte dem Titius auferlegt werden? Vielleicht bringt ihn der Beichtvater dazu, nach einigen Wochen wieder zur heiligen Beicht zu kommen; dies wäre in Anbetracht der vorigen, mindestens sehr mangelhaften und fragwürdigen Osterbeicht wohl das geeignetste Bußwerk. Ist Titius dazu nicht zu haben, dann vielleicht dazu, ein oder zweimal an einem Wochentage (an einem abgeschafften Feiertage) der heiligen Messe beizuwohnen, oder vielleicht auch einer oder zwei Fastenpredigten, oder dem gemeinsamen Kreuzweg oder der Maiandacht. Solche Bußen sind jedenfalls dem Pönitenten zugleich heilsamer als der ihm so mißliebige Rosenkranz, den er vielleicht allein gar nicht zu beten weiß.

In jedem Fall soll ihn der Beichtvater nach vorausgegangener Belehrung fragen, ob ihm diese Buße nicht zuviel ist, damit sich nicht der Fall nochmals wiederhole.

8. Die Anfrage betrifft bloß die Umänderung der Buße; es hätte aber der neue Beichtvater auch zu untersuchen, ob nicht die frühere Beichte aus Mangel an Disposition ungültig war; ein Pönitent, der „sofort" entschlossen ist, die Buße nicht zu verrichten, muß den Verdacht erregen, daß er gar nicht disponiert ist; wird ja unter den signa dubiae dispositionis angeführt: qui valde sunt difficiles in acceptandis poenitentiis et remediis peccatorum necessariis. Unser Titius hat freilich dem früheren Beichtvater keine Schwierigkeiten vorgebracht, aber seine Handlungsweise ist weit schlimmer gewesen; demnach wäre eine Wiederholungsbeichte schon aus diesem Grunde zum mindesten sehr rätlich.

Mautern (Steiermark). *P. Franz Gnam C. Ss. R.*

**(Schmerzensgeld und feierliche Ordensprofeß.)** Ein feierlicher Ordensprofesse verunglückte anläßlich einer Autofahrt. Vom schuldigen Chauffeur, bezw. Autounternehmer wurde außer Ersatz der Heilungskosten auch ein Schmerzensgeld verlangt. Letzteres wurde vom Beklagten abgelehnt mit der Begründung, daß das Schmerzensgeld eine rein persönliche Forderung sei.

Das Stift, dem der Professe angehört, habe keine Schmerzen erlitten, habe infolgedessen keine Forderung; der Professe habe zwar Schmerzen erlitten, sei aber unfähig, etwas zu erwerben. — Die Frage geht über das rein Akademische hinaus in Ländern, in denen, wie z. B. in Österreich die Vermögensunfähigkeit der feierlichen Ordensprofessen staatlich anerkannt ist. Einen Fingerzeig zur Lösung der Frage gibt can. 582, Cod. jur. can.: Post sollemnem professionem . . . omnia bona, quae quovis modo obveniunt regulari in Ordine capaci possidendi cedunt Ordini vel provinciae vel domui secundum constitutiones. Es können also trotz der durch die feierliche Profeß herbeigeführten Vermögensunfähigkeit dem Professen Güter (scheinbar) zukommen (obvenire), gehen aber durch seine Person hindurch auf den Orden über. Hiemit ist auch für das Pekulium, das zwar nirgends im Kodex Erwähnung findet, in beschränkter Weise Raum gelassen. In den Zeiten der Geldwirtschaft wird auch der strengste Ordensmann außerhalb des Ordens z. B. auf Reisen ohne Pekulium, d. h. ohne eine bescheidene Geldsumme, die Eigentum des Klosters bleibt, über welche aber der Professe in Abhängigkeit und unter der Kontrolle seiner Oberen verfügt, nicht auskommen können. Denn die modernen Transportunternehmungen haben für das Armutsgelübde absolut kein Verständnis. Zum Abschluß dieser Verträge (z. B. Fahrkartenkauf) braucht der Professe Geld und es erwachsen ihm aus diesen Verträgen, trotz vermögensrechtlicher Unfähigkeit, vermögensrechtliche Ansprüche (obveniunt). Im Hintergrund steht aber immer der Orden, das Kloster. Diese Anschauung findet sich auch in einer Entscheidung der Religiosenkongregation vom 16. März 1922 (A. A. S. XIV, 196) niedergelegt. Darnach können feierliche Professen das im Militärdienst erworbene Geld und die Pensionen, die mit militärischen Auszeichnungen verbunden sind, nicht als ihr persönliches Eigentum beanspruchen: Cedit Ordini. — Wenden wir diesen Grundsatz auf das Schmerzensgeld an. Wie die mit einer Auszeichnung verbundene Pension wegen Vermögensunfähigkeit des feierlichen Professen nicht in Wegfall kommt, so auch nicht ein etwaiges Schmerzensgeld, durch den Professen geht es aber auf den Orden über: quae quovis modo obveniunt regulari Ordini cedunt.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Beschwerde gegen die Klageverweigerung des Promotors.)** Florian erstattet dem Promotor justitiae im Sinne des can. 1971, § 2, die Anzeige, daß er bei seinem Eheabschluß eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe beigefügt, also seine Ehe ungültig sei. Da ihm als schuldbaren Teil das Klagerecht fehlt, bittet er den Promotor, die Klage zu erheben. Der Promotor prüft den Fall

und kommt zum Ergebnis, daß nach Art. 38, § 2, der Instruktion vom 15. August 1936 er die Klage nicht erheben kann. Florian ist darüber ungehalten und gibt eine Beschwerdeschrift an das Diözesangericht ein. Wie ist diese Beschwerde zu behandeln? Sie ist ohne weiteres abzuweisen. Florian hat kein Klagerecht. Der Promotor ist nicht Vertreter oder Mandatar des Florian; er ist öffentlicher Funktionär und hat nach erstatteter Anzeige zu erwägen, ob aus öffentlichen Gründen, wie solche § 2, Art. 38, der zitierten Instruktion anführt, sein Klagerecht besteht. Ein Rekursrecht des Florian würde ein Klagerecht voraussetzen, das ihm aber mangelt. Gibt es also gar kein Rechtsmittel gegen einen harthörigen Promotor? Eine Beschwerde bei dem Bischof kann vielleicht die Wirkung haben, daß der Promotor nochmals die Voraussetzungen überprüft. Es hat der Bischof nach der Instruktion, Art. 38, § 2, und Art. 39 b, ein Prüfungsrecht über die Reue des Anzeigers, über seine Handlungsweise und bezüglich des vorhandenen Ärgernisses, doch kann er nach dem Wortlaut der Instruktion dem Promotor nicht den Auftrag zur Klageerhebung geben. Der can. 1586, der dies zuzugeben scheint, hat eben im Eheprozeß, wie vieles andere, eine Modifikation erhalten. Wohl aber kann der Bischof justa intercedente causa den Promotor seines Amtes entheben (can. 1590, § 2) und einen anderen bestellen. Doch wird ein Bischof eine Enthebung aus diesem Grunde kaum vornehmen. Eine Möglichkeit bleibt Florian immer offen: Nach can. 1569, § 1, kann er sich mit seiner Beschwerde an den Apostolischen Stuhl wenden. Die Folge wird sein, daß der Ordinarius zur Berichterstattung aufgefordert wird.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Ungültige Ordensprofeß.)** Gewitzigt durch Erfahrungen in anderen Klöstern, nahm sich bei der kanonischen Visitation in einem Frauenkloster der Visitator die Mühe, die seit der Geltung des neuen Kodex abgelegten Professen nach den Bedingungen ihrer Gültigkeit zu untersuchen. Was er befürchtet hatte, fand er leider bestätigt. Fünf ewige Professen waren nach can. 574 ungültig, weil sie vor Ablauf des gesetzlich geforderten Trienniums der zeitlichen Gelübde abgelegt waren. Bei einer fehlten 5, bei der zweiten 6, bei der dritten 9, bei der vierten 16, bei der fünften 18 Tage auf das volle Triennium. Die zeitliche Profeß einer sechsten war wegen Verstoß gegen can. 558 ungültig, da die Schwester das Noviziat als Laienschwester durchgemacht hatte und unmittelbar vor der Profeß, weil sie für den Chorgesang des Offiziums eine gute Stimme hatte und Laienschwestern ohnehin genug da waren, zur Chorschwester vorrückte und als solche zu den Gelübden zugelassen wurde. Die war aber unterdessen gestorben, so daß dieser Fall abgetan war.

Was sollte nun der Visitator anfangen? Zum Glück ließen sich die fünf Fälle unschwer in Ordnung bringen.

Can. 586, § 1, sagt: „Professio irrita ob impedimentum externum . . . cognita nullitate et impedimento sublato, legitime emittatur." Hier lag ein Impedimentum externum vor. Im Verlaufe der Zeit und sogar mehrerer Jahre war das gesetzlich geforderte Triennium mehr als ergänzt worden, das Impedimentum war also als sublatum anzusehen. Und wenn auch die Profeß durch das Fortleben im Kloster, also durch die „subsequentes actus" nicht gültig werden konnte, so konnte nunmehr, da alle anderen Voraussetzungen gegeben waren, die ewige Profeß neu abgelegt werden. Der Visitator erbat sich also die notwendige Fakultät vom Bischof und nahm die Profeß aller fünf Schwestern entgegen.

Schwieriger wäre es mit der sechsten Schwester gewesen. Dieser Defekt hätte nicht anders saniert werden können als durch eine Dispens des Apostolischen Stuhles. Aber zum Glück hatte da der liebe Gott eingegriffen und die gute Schwester wird bei ihm gut angekommen sein, da sie ja schuldlos daran war.

Der Fall, der, wie gleich anfangs angedeutet wurde, nicht vereinzelt dasteht, gibt zu einigen weiteren Bemerkungen Anlaß. Wenn im Gespräch unter Priestern die hier erörterte Sache berührt wurde, kam jedesmal die Frage: „Ja, ist denn der Superior oder bischöfliche Kommissär beim kanonischen Examen nicht daraufgekommen, daß das Triennium nicht vollständig ist?" Tatsächlich war dies nicht der Fall, und das ist in gewisser Weise verständlich. Der Kodex spricht im can. 552, § 2, beim Examen canonicum sowohl vor der Einkleidung als vor der zeitlichen wie ewigen Profeß nur von der Erforschung des vollkommen freien Willens: „ . . . adspirantis voluntatem . . . exploret, . . . num ea coacta seductave sit, an sciat quid agat; et si de pia eius et libera voluntate plane constiterit, tunc adspirans poterit ad novitiatum vel novitia ad professionem admitti." Die libera voluntas gehört in beiden Fällen, bei der Einkleidung wie bei der Profeß zu den Bedingungen, deren Nichterfüllung den betreffenden Akt ungültig machen würde: can. 542, 1, und 572, § 1, 4. Aber die zwei Kanones enthalten beide noch eine Reihe anderer Bedingungen, deren Nichtvorhandensein die Einkleidung oder Profeß ungültig oder unerlaubt machen würde. Da nun die kanonische Prüfung offenbar den Zweck hat, zu erforschen, ob kein kanonisches Hindernis entgegensteht, so sollte sie betreffs aller dort erwähnten Punkte klare Sicherheit verschaffen. Dies pflegt aber nicht oder nicht immer zu geschehen. Allgemein vorgeschriebene Formularien für das Protokoll der Prüfung sind kaum irgendwo vorhanden, sondern jede Ordensgenossenschaft

hat ihr eigenes Formular, nach dem vorgegangen wird, und die sind oft recht mangelhaft. Und doch hängt von der Vollständigkeit dieser Prüfung oft sehr viel ab. Den Klosterfrauen ist eine genaue Kenntnis des kanonischen Rechtes, auch des Ordensrechtes, nicht zuzutrauen. Da muß dann der zum Examen deputierte Priester eingreifen, auf den die Kirche sich offenbar verlassen will. Es wäre sehr zu wünschen, daß solche Formularien in den einzelnen Diözesen vorgeschrieben würden, wie es in der Wiener Diözesansynode geschehen ist.

Auf die Frage, wie es denn zu diesen vorzeitigen ewigen Professen gekommen sei, erhielt der Visitator von der Oberin zur Antwort, man habe sich damals vor Jahren mit einer Anfrage an den Sekretär des Kardinal-Protektors nach Rom gewandt und zur Antwort erhalten, es sei so ganz gut. Dieser Sekretär war ein gewiegter Kanonist, ihm ist ein solcher Lapsus entschieden nicht zuzutrauen. Entweder war die Frage so formuliert, daß er deren Sinn anders auffassen mußte, oder man hat seine Antwort nur oberflächlich gelesen und mißverstanden.

Die armen Schwestern waren natürlich bei der Mitteilung der Ungültigkeit ihrer Profeß nicht wenig bestürzt und fragten ängstlich, was denn mit ihren bisherigen Gelübden gewesen sei und ob sie denn gar keine Schwestern waren. Der Visitator beruhigte sie, sie hätten ja doch ihre Gelübde abgelegt und durch die Aufnahme in die Kommunität gehörten sie auch zur klösterlichen Gemeinde, nur müsse die Sache jetzt kirchenrechtlich in Ordnung gebracht werden. Freilich mußte er ihnen auch sagen, daß jede vollkommen frei sei, jetzt die kirchlich gültige ewige Profeß abzulegen oder in die Welt zurückzukehren. Meines Erachtens hatte er mit diesem Bescheide recht.

Wien. *P. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.*

**(Unbezahlte Schuld.)** Es kommt einer — Sempronius — in den Beichtstuhl und gibt an, daß er bei einem Kaufmann vor Jahren um einen ziemlichen Betrag Waren gekauft und bisher nicht bezahlt habe. Kurz vor der Beichte wollte er endlich die Schuld begleichen. Zu seiner Überraschung habe ihm aber der Kaufmann erklärt, in seinen Geschäftsbüchern sei die Schuld als schon längst bezahlt notiert. Bei seiner gewissenhaften Buchführung sei jeder Zweifel darüber ausgeschlossen. Sempronius aber sagt im Beichtstuhl, er wisse ebenso bestimmt, daß er bisher nichts bezahlt habe; der Kaufmann sei im Irrtum, lasse sich aber nicht davon überzeugen. Wie soll der Beichtvater den Fall entscheiden?

*Antwort:* Da Sempronius in mala fide ist, kommt für den Gewissensbereich Verjährung nicht in Betracht; er könnte aber seine Schuld entweder durch ein Geschenk an den Kaufmann

(auch ohne Nennung seines Namens) begleichen; oder bei einem Verkauf an diesen billiger rechnen; oder endlich ihn bitten, für den Fall, daß die fragliche Schuld doch noch nicht bezahlt sein sollte, sie nachzulassen. Letzteres wird das beste sein, weil es sich immerhin herausstellen könnte, daß ein Irrtum vorliegt und so Sempronius nachträglich zur Zahlung verhalten werden könnte.

Mautern (Steiermark). *P. Franz Gnam C. Ss. R.*

**(Genügt zur Stiftung eines kirchlichen Vereines die bloße Approbation der Statuten?)** Einige Männer taten sich zusammen und beschlossen, einen frommen Verein mit kirchlichem Charakter zur Verbreitung katholischer Bücher zu gründen; zu diesem Zwecke entwarfen sie die Statuten, deren erster Paragraph lautet: Die Gesellschaft ist ein kirchlicher Verein; er hat den Charakter eines frommen Vereines im Sinne des can. 707, Cod. jur. can. Die Statuten wurden dem zuständigen Bischof, nachdem die Gesellschaft staatlicherseits genehmigt nach staatlichen Gesetzen bereits ins Leben getreten war, zur Approbation vorgelegt; der Bischof sah die Statuten durch und setzte am Schlusse sein Vidi mit der Namensfertigung dazu. — Ist dadurch der fromme Verein zu einem kirchlichen geworden?

Der Verein als solcher und seine Statuten sind zwei ganz verschiedene Dinge, was daraus zu ersehen ist, daß es Vereine ohne Statuten geben kann, daß es seinerzeit solche Vereine auch gab und es vielleicht heute noch gibt (vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome I, 1933, S. 621); jedenfalls sind die Statuten zur Gültigkeit der Erektion oder Approbation nicht erforderlich, wie, wohl einstimmig, gelehrt wird. Wenn jedoch der Verein und seine Statuten zwei ganz verschiedene Dinge sind, so bedeutet die Approbation der Statuten noch nicht die Approbation des Vereines und umgekehrt.

Der Kodex unterscheidet auch die Approbation des Vereines von der Approbation der Statuten; von der ersten ist im can. 686, von der zweiten im can. 689 die Rede. Daß beide nicht zusammengeworfen werden dürfen, geht namentlich daraus hervor, daß die Statuten der Vereine entweder der Apostolische Stuhl oder der Ortsordinarius zu prüfen und zu billigen hat, auch dann, wenn die Errichtung oder die Approbation des Vereines anderen, d. h. Privilegierten zusteht. Von dieser Vorschrift sind nach der Lehre der Kanonisten nur jene Vereine ausgenommen, die von den Religiosen in ihren Kirchen vollkommen unabhängig vom Ortsordinarius errichtet werden können (Ferreres, Inst. can., I, S. 445). Wenn aber der Ortsordinarius die Statuten und der Privilegierte erst den Verein approbiert, dann kann die Approbation der Statuten unmöglich die Approbation des Vereines — im Sinne des can. 686 — beinhalten.

Übrigens ist die Approbation der Statuten nichts anderes als eine amtliche Erklärung, daß die Statuten nichts enthalten, was mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und mit dem gemeinen Kirchenrechte unvereinbar wäre, und daß alle einzelnen Punkte den persönlichen, örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entsprechen, somit die Statuten zur Erreichung des bonum spirituale geeignet sind. Die Approbation des Vereines dagegen bedeutet die Zuerkennung des Rechtes der Existenz und der Fähigkeit zur Erwerbung von gewissen Rechten, namentlich von bona spiritualia und darunter vorzugsweise der Ablässe (vgl. Schäfer, De religiosis, Münster i. W. 1927, S. 630; Dictionaire de droit can. s. v. Associations pieuses, Spalte 1275); dadurch wird der Verein von der Kirche als societas facti anerkannt und in allem der kirchlichen Jurisdiktion unterworfen. In ihren Folgen und Wirkungen unterscheiden sich die beiden Approbationen gewaltig voneinander und können deshalb nicht gleichgesetzt werden. Wohl können beide Approbationen unter einem, d. h. mit einem und demselben Dekrete erteilt werden; nichtsdestoweniger bleiben sie ganz verschieden.

Der in Frage stehende fromme Verein ist demnach infolge der bloßen Approbation seiner Statuten seitens des zuständigen Ortsordinarius zu keinem kirchlichen geworden.

Maribor (Jugoslawien). *Prof. Dr Vinko Močnik.*

---

# Mitteilungen.

**An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.**

* **(Dürfen Leichen von Fehlgeburten verbrannt werden?)** Die Fehlgeburten können getauft, bezw. notgetauft oder ungetauft und, je nach der Taufe, Katholiken oder Akatholiken sein; ferner kann die Verbrennung in katholischen oder akatholischen Krankenhäusern oder außerhalb derselben geschehen.

Eine direkte Entscheidung der Frage seitens des Apostolischen Stuhles liegt m. W. nicht vor, wohl aber eine indirekte, die da lautet:

Superiorissa generalis Sororum a Matre Dolorosa, quarum domus matrix Romae extat, devotissime exponit, in hospitalibus Congregationis, quae in America Septentrionali extant, singulis hebdomadibus evenire ut unius vel alterius aegroti brachium seu crus amputetur. Sorores adhuc bona fide eiusmodi membra recisa sive in terra profana sepelierunt, sive suadente medico, igne combusserunt. Quum vero humilis oratrix anxia haereat, num sorores in hac parte recte egerint, devotissime quaerit,

utrum eiusmodi agendi ratio etiam in futuro prosequi possit, vel non: sive agatur de aegrotis catholicis, sive de acatholicis seu infidelibus. Iuvat forsan adnotare eiusmodi membrorum sepulturam in aliquo coemeterio saepissime moraliter, et haud semel physice impossibilem evadere.

R. Quoad membra amputata acatholicorum, sorores praxim suam tuto servare possunt. Quoad membra amputata fidelium baptizatorum, pro viribus curent ut in loco sacro sepeliantur. Si vero graves obstant difficultates quominus in loco sacro condi possint, circa praxim hucusque servatam non sunt inquietandae. Quoad membrorum combustionem praecipientibus medicis, prudenter dissimulent et obediant. Et ad mentem: Mens est quod, si fieri potest, in proprio horto domui adnexo, deputetur aliquod parvum terrae spatium, ad sepelienda membra catholicorum amputata, postquam fuerit benedictum. — S. C. S. Off. 3. Augusti 1897 — Gasparri, Fontes IV, n. 1189.

Eine richtige Antwort auf die obige Frage dürfte aus dieser Entscheidung des Heiligen Offiziums klar herauszulesen sein.

Maribor (Jugoslawien). *Prof. Dr Vinko Močnik.*

* **(Cumulatio Indulgentiarum.)** Beim Beten eines Rosenkranzes (fünf Geheimnisse) und auch bei der Verrichtung der Kreuzwegandacht in einer Kirche, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, kann man je einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Gewinnt man nun in einer solchen Kirche sowohl die Ablässe des Rosenkranzgebetes als auch die Ablässe der Kreuzwegandacht, wenn man den schmerzhaften Rosenkranz betrachtend betet und dabei von Station zu Station geht?

*Antwort:* Den Rosenkranz und die Kreuzwegandacht derart zu kombinieren, ist ohne jegliches Bedenken und man kann damit sicher die Kreuzwegablässe gewinnen, insofern man das Erfordernis der Betrachtung des Leidens Christi dabei im Auge hat und erfüllt (d. h. abgesehen von den übrigen Erfordernissen zur Gewinnung der Ablässe), denn es ist einerlei, in welcher Art und Weise oder welchen Gegenstand des Leidens Christi man betrachtet. Durch *diese* Andacht aber auch zugleich die Ablässe für das Rosenkranzgebet gewinnen zu wollen, ist wohl vergeblich, denn im can. 933 heißt es ausdrücklich, daß „uno eodemque opere, cui ex variis titulis indulgentiae adnexae sint, non possunt plures acquiri indulgentiae, nisi opus requisitum sit confessio vel communio, aut nisi aliud expresse cautum fuerit". Letzteres dürfte kaum der Fall sein, denn für gewöhnlich betet man ja den Kreuzweg nicht in der Form des Rosenkranzes.

Mautern (Steiermark). *Dr P. Anton Pabst, C. Ss. R.*

**(Vom Protestantismus in England, Schweden und Dänemark.)** 1. *Die anglikanische Kirche.*[1]) Starken Zuwachs weist die Bewegung zur Förderung „des sakramentalen Krankenölens" auf. Besonders die aus Ärzten und Geistlichen bestehende Gilde „St. Raphael" arbeitet für die Spendung des Krankenöles. Bei der 21. Jahrestagung dieser Gilde hat der Erzbischof von Canterbury selbst vom Wesen und der Bedeutung des Sakramentes der Ölung gesprochen. Das Hauptgewicht wird auf psychische Beeinflussung der Kranken gelegt, damit sie auf Gottes Hilfe vertrauen und Ergebung in seinen Willen lernen. Das soll zugleich Brücke zur Physis sein: es wird behauptet, daß ganz auffällige Heilungen eingetreten sind. Noch immer verbieten die anglikanischen Bischöfe jegliches Segnen mit der Monstranze, doch werden Lieder und Gebete vor dem aufbewahrten heiligsten Sakrament erlaubt. Das Wort Transsubstantiation wird abgelehnt, die Sache selbst aber wird von vielen vertreten. Für die Kathedrale in Canterbury sind *alle* liturgischen Gewänder angeschafft worden. Sind sie erstmals bei der Königskrönung 1937 zur Verwendung gelangt? Eine heilsame Wirkung des Weltkrieges ist darin gelegen, daß das Fürbittgebet für die Verstorbenen immer mehr geübt wird. Der Dekan von S. Pauls Cathedral hat eine Rundfunkansprache über das Leben nach dem Tode mit der Mahnung geschlossen: Laßt nicht ab, für diejenigen, die in ihren Sünden gestorben sind, zu beten! Eure Fürbitten können ihnen auf dem Pfade aufwärts helfen. Nicht wenig hat das Ansehen der englischen Hochkirche gehoben die unbeugsame Haltung ihres Episkopates gegen den Heiratsplan König Eduards VIII. Der englische Episkopat unter Eduard VIII. ist nicht mehr derjenige unter Heinrich VIII. Der Primas der anglikanischen Kirche bezeichnete es in einer Rundfunkansprache als merkwürdig und traurig, daß der König sein Glück in einer Weise gesucht hat, die mit den christlichen Grundsätzen der Ehe unvereinbar ist, und in einem gesellschaftlichen Kreis, dessen Auffassungen und Lebensweise allen besten Instinkten und Überlieferungen seines Volkes fremd sind.[2]) Wie steht es schließlich mit den Unionsbestrebungen? Anläßlich einer Tagung der für die Wiedervereinigung der Kirchen betenden Pfarrerbruderschaft hat die römisch-katholische Zeitschrift „The Tablet" geschrieben, daß die 1016 Mitglieder der Bruderschaft bereit seien zur bedingungslosen Unterwerfung unter Rom. Das hat sich jedoch als irrig herausgestellt.[3]) Je lebendiger und allgemeiner aber das Sehnen und Streben nach Union wird, je mehr die

[1]) Es sei verwiesen auf den gleichnamigen Artikel von *P. Schaefer* in der Zeitschrift „Eine heilige Kirche" 1937, S. 41 ff.

[2]) Theologische Blätter 1937, Nr. 1, Sp. 30.

[3]) Internationale Kirchliche Zeitschrift 1937, S. 48 f.

anglikanische Kirche aus sich heraus in Lehre und Liturgie sich der römisch-katholischen Kirche nähert, um so leichter und sicherer wird einmal die Union tatsächlich erfolgen.

2. *Schweden.*[4]) Die schwedische Kirche hielt im Jahre 1936 eine Generalsynode ab, an der außer allen protestantischen Bischöfen Priester und Laien teilnahmen. Neu geregelt wurde die Zusammensetzung der Domkapitel oder Hochstifte. Seit 1687 waren in Städten mit einer Universität und einem Domkapitel alle Theologieprofessoren alleinberechtigte Mitglieder des letzteren, in Städten mit einem Gymnasium und Domkapitel aber die Gymnasialprofessoren, welches Fach immer sie lehrten. Nun jedoch werden dem Domkapitel außer dem Bischof und dem Propst angehören: ein Mitglied der Priesterschaft des Hochstiftes, eines aus einer Gemeinde des Stiftes und ein vom König bestimmtes Mitglied; ferner zwei Theologieprofessoren in Universitätsstädten und ein Professor in Stiftsstädten mit einem Gymnasium. Weiter wurde auf der Generalsynode ein neues Gesangbuch angenommen, worin das Te Deum, Magnificat und Nunc dimittis aufscheinen. Es heißt, daß der gregorianische Gesang jedes Jahr neue Anhänger gewinnt. Das bisher in Brauch gestandene Gesangbuch stammt aus dem Jahre 1819. Durch einen aufsehenerregenden Artikel in der schwedischen Presse wurde die Synode veranlaßt, sich mit der Frage über das Offenhalten der Gotteshäuser zu beschäftigen. Die protestantischen Gotteshäuser sind nämlich nur während des Gottesdienstes geöffnet. Jener Artikel trat dafür ein, daß wie in der römisch-katholischen Kirche, so auch in der protestantischen die Gotteshäuser bei Tag offen stehen sollen; was dort der Fall sei, dürfe in Schweden auf protestantischer Seite nicht unmöglich sein. Seltsam, daß die Synode die Frage nicht zur Entscheidung brachte, sondern sie einem Ausschuß zuwies. Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den katholischen und protestantischen Gotteshäusern. In ersteren ist der eucharistische Heiland zugegen; daher gilt: Magister adest et vocat te (Jo 11, 28). In letzteren findet sich kein Tabernakel. Mit der Ehe befaßte sich die Synode unter folgendem Gesichtspunkt: Bei jeder Trauung muß der Geistliche betonen, daß der Mensch nicht trennen kann, was Gott in der Ehe zusammengefügt hat. Nun aber verlangt das schwedische Staatsgesetz, daß der Pastor auch Getrennte innerhalb seiner eigenen Gemeinde trauen müsse, wenn sie es von ihm wünschen. Bei Behandlung dieser Ehesache machten sich zwei Richtungen bemerkbar: die eine ist für Nachgiebigkeit an den Staat, die andere für Beharren auf dem kirch-

[4]) *G. Rosendal*, Die schwedische Kirche im Jahre 1936 (in der Zeitschrift „Eine heilige Kirche" 1937, S. 29 ff.).

lichen Standpunkt. Die Synode ließ die Sache unentschieden. Wäre die schwedische Kirche wirklich bibelfest, hätte die Synode einmütig erklären müssen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg 5, 29). In der Kirche Söderbloms fehlt es nicht an Unevangelischem.

3. *Dänemark.*[5]) Das Stigma der protestantischen Kirche im heutigen Dänemark ist Zerrissenheit, sie ist eine Kirche der Parteien. Der protestantische dänische Bischof Alfred S. Poulsen bekennt: Die Wahrheit ist, daß die dänische Kirche unter der gegenseitigen Uneinigkeit und Zersplitterung ernstlich leidet und von der Gefahr bedroht ist, welche der Herr Mt 12, 25 angezeigt hat: Ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, mag nicht bestehen. Der protestantische Pfarrer Bruun in Kopenhagen klagt ebenfalls über die Größe der Verwirrung und bemerkt: Es scheint, als ob unserer (der dänischen) Kirche jedes Verständnis für den Wert der kirchlichen Tradition und die historische Entwicklung früherer Zeiten fehle, als wäre die Reformation ein unheilbarer Bruch gewesen. In Dänemark ist das Nicaenum so unbekannt wie das Athanasianum, obgleich beide zu den symbolischen Büchern der dänischen Kirche gehören. Wir leiden, sagt der erwähnte Pfarrer Bruun, unter der liturgischen Armut unserer Gottesdienste wie unter dem kirchenzerstörenden Liberalismus. Die gottesdienstlichen Zusammenkünfte in Dänemark pflegen traurig, langweilig und trübe zu sein, weil sie nicht eine Anbetung im Geist und in der Wahrheit, sondern Routine oder Gewohnheit seien. Es dürfe nie vergessen werden, daß der Zweck des Kultes die Begegnung der Seelen mit Gott ist und nicht etwa nur das Anhören einer Predigt, wie es tatsächlich durch lange Zeiten in Dänemark gewesen. Schon früher ist die Losung ausgegeben worden: Zurück zum Altar! Weg von der Kanzel, der Plattform der Lehrstreitigkeiten, der kirchlichen Zersplitterungen! Aber es fehlt an Ohren, die hören; es fehlt an Augen, die die Notwendigkeit einer liturgischen Bewegung sehen. Pfarrer Bruun wünscht, daß der dänischen Kirche ein Henry Newman erstehe und befruchtenden Einfluß auf das kirchliche Leben ausübe. Nun, Newman hat zu jener Kirche zurückgefunden, in der die Wahrheit, der Weg und das Leben ist. Möge Dänemark von seiner ersterbenden Kirche sich abwenden und zur Mutterkirche zurückkehren, wo Lehre und Liturgie, Altar und Kanzel einen lebensvollen und harmonischen Bund geschlossen haben!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

---

[5]) *I. Bruun,* Kirchengedanken im heutigen Dänemark: „Eine heilige Kirche" 1937, S. 33 ff.

**(Die Regula SS. Patrum, eine Kanonikerregel der Reform des 11.—12. Jahrhunderts.)** Vor zehn Jahren brachte diese Zeitschrift (1927, Heft 3, S. 583) einen sehr aufschlußreichen Aufsatz von P. Johannes Wirges M. S. F. „Über den Ursprung der Augustinerregel". P. Wirges gibt darin einen klaren Überblick über die Geschichte der Augustinerregel und zeigt, daß bis zum 11. Jahrhundert keine Ordensgenossenschaft mit dieser Regel bestand und daß erst die Reform des 11. Jahrhunderts ihr zu ihrer Stelle als Ordensregel der regulierten Chorherren verhalf. Dieser Aufsatz war die Erwiderung auf P. Zimmermanns Ideen (1926, Heft 4, S. 830, dieser Zeitschrift) und legt allen veralteten Anschauungen und Klostertraditionen gegenüber den heutigen Stand der Forschung über die Augustinerregel dar.

Eine Unklarheit besteht aber trotzdem noch: Das Verhältnis der Augustinerregel zur Reform des 11. Jahrhunderts. Es gilt noch die Frage zu beantworten: Hat die Reform des 11. Jahrhunderts auf die Augustinerregel aufgebaut? Es herrscht vielfach die Ansicht, daß die damaligen Reformkreise die Augustinerregel als Parole gegen die Aachener Regel ausgaben und daß sämtliche Kanonikerstifte, die um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert so zahlreich erstanden, die Augustinerregel zur Grundlage hatten.

P. Wirges spricht nun in seiner 1928 veröffentlichten Dissertation „Die Anfänge der Augustiner-Chorherren und die Gründung des Augustiner-Chorherrenstiftes Ravengiersburg" (Missionshaus Heilige Familie, Betzdorf-Sieg) von dem nur langsamen Durchdringen der Augustinerregel, hat aber offenbar das Bestreben, ihren Sieg über die Aachener Regel möglichst gegen den Beginn der Reform — Mitte des 11. Jahrhunderts — zu verlegen. So lesen wir z. B. S. 111: Um diese Zeit (1081—1094) ist unter vita regularis der Kanoniker nur mehr die Augustinerregel zu verstehen.

Nun zeigt uns aber der Elsässer Dr Nikolaus Widlöcher, reg. later. Chorherr in Rom, in seiner jüngst erschienenen Arbeit „Un prezioso Codice per la storia dei Canonici Regolari e la sconosciuta Regola SS. Patrum" (in Bollettino della società pavese di storia patria Vol. I. Fasc. III; — IV Pavia 1936), daß es um diese Zeit (1081—1094) und sogar noch ein oder zwei Jahrzehnte später außer der Augustinerregel noch die Regula SS. Patrum gab, daß diese Regel zur Reformzeit entstanden ist und mithin die Augustinerregel nicht das einzige Hilfsmittel zur Einführung des gemeinsamen Lebens war.

Den in Frage stehenden Kodex aus dem 12. Jahrhundert fand Widlöcher im Stadtmuseum zu Pavia und er erwies ihn als den liber capitularis der um 1100 gegründeten Chorherren-

propstei St. Michael in Càmeri (bei Novara). Der Kodex beginnt mit dem Martyrologium, hat dann an zweiter Stelle die Regula SS. Patrum, der die Augustinerregel folgt. Er ist insofern höchst lehrreich, weil er beide Kanonikerregeln enthält, der Regula SS. Patrum aber, nach der die Kanoniker von Càmeri lebten, den Ehrenplatz vor der Augustinerregel einräumt. Der Autor stellt dann in einer vergleichenden Tabelle die einzelnen Kapitel der Regula SS. Patrum der Chrodegang- und Aachener Regel gegenüber, woraus ersichtlich wird, daß diese Regel sich textlich ganz an die Chrodegang- und Aachener Regel anschließt und sich von diesen nur in den Bestimmungen über den vollständigen Eigentumsverzicht unterscheidet — ein Beweis, daß sie erst zur Reformzeit entstanden ist.

Der Autor schließt seine treffliche Abhandlung mit den Worten: In Zukunft werden die Historiker auch diese Regula SS. Patrum in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen müssen, um nicht einfachhin zu behaupten, daß die Kanonikerreform des 11. Jahrhunderts auf die Augustinerregel aufgebaut ist.

Neustift-Rom. *Max Schrott.*

**(Ein deutsches Lied zu Ehren des heiligen Wolfgang.)** Die Verehrung des heiligen Regensburger Bischofs Wolfgang ist bekanntlich über ganz Süddeutschland verbreitet. Einen Hauptmittelpunkt des Wolfgangkultes hat Jahrhunderte hindurch Mondsee, das älteste Kloster Oberösterreichs, sowie der in dessen Nähe gelegene Wallfahrtsort St. Wolfgang am Abersee gebildet.[1]) Zahllose Wallfahrer besuchten alljährlich die Gedenkstätten, die an den Heiligen erinnern; bedeutende Werke der bildenden Kunst legen ein sinnenfälliges Zeugnis davon ab, welche Rolle St. Wolfgang im Glaubensleben des Spätmittelalters spielte. Auch die Dichtung in lateinischer und deutscher Sprache verherrlichte Leben und Taten des Nothelfers. Deutsche Kirchenlieder im engeren Sinn scheinen anfangs freilich selten gewesen zu sein; denn keines der bisher in großer Zahl bekanntgewordenen Wolfgangslieder reicht weiter zurück als in das 16. Jahrhundert. Die Niederschrift des im folgenden mitgeteilten

[1]) Deutsche Kirchenlieder auf den heiligen Wolfgang bei Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied II (1867), S. 1004—1008, und V (1877) S. 121, sowie W. Bäumker, Das katholische Kirchenlied II (1883), S. 180, und IV (1911), S. 640. Ferner K. M. Klier, in: Heimatgaue VII (1926), S. 202—212, und IX (1928), S. 181. Für die lateinischen Gedichte vgl. W. Schenz, Der heilige Wolfgang in der Poesie, in: Der heilige Wolfgang. Festschrift, herausgegeben von J. B. Mehler, Regensburg 1894, S. 188—217, und U. Chevalier, Repertorium hymnologicum VI (1920), S. 98. Schließlich sei noch auf I. Zibermayr verwiesen, der im Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 80 (1924) über die Wolfgangslegende, ihr Entstehen und ihren Einfluß auf die bildende Kunst gehandelt hat.

Liedes erfolgte, wie aus dem Schriftcharakter zu erschließen ist, noch im 15. Jahrhundert. Das Lied selbst dürfte älter sein. Überliefert ist es auf fol. 238 v der Handschrift Nr. 4789 der Wiener Nationalbibliothek, die ursprünglich dem Benediktinerstift Mondsee gehörte. Obwohl eine Melodie nicht mitaufgezeichnet wurde, war der Text sicher zum Singen bestimmt. Dies beweist der Eingangsvers, der übrigens auch sonst als Einleitung von Kirchenliedern vorkommt. Da die zweite Strophe besonders auf die Wallfahrer anspielt, die zum heiligen Wolfgang pilgern, dürften wir es mit einem Wallfahrerlied zu tun haben. Eine lateinische Vorlage, wie sie oft den mittelalterlichen volkssprachigen Kirchenliedern zugrunde liegt, konnte unter den liturgischen Texten auf den Heiligen nicht festgestellt werden.

Das Lied, das „De sancto Wolfgango" überschrieben ist, lautet:

Mit frewden wollen wir singen
dir, heyliger herr Wolfange,
ich hoff, vns sol gelingen,
dy genaden gotz tzw erlangen
ja durch dein hilff allaine;
dw wayst, das ich dich mayne,
o heyliger sandt Wolfgange.

Darumb soltu bewaren,
die dich mit andacht eren
vnd die tzw dir tünd faren
vnd deine genad pegeren;
den tue dein hylf entsprüssen,
das sy all sünd mügen püessen,
o heyliger sandt Wolfgange.

Pey gott ist dein verdyenen
gar grösß, das musß wir yechen,
gen ym solt vns versünen
vnd soldt dy lieb an sechen,
dy wir den tzw dir haben,
vnd solt vns nichtz versagen,
o heyliger sandt Wolfgange.

Der Schreiber des Liedes und aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Verfasser ist ein Mondseer Mönch. Sein Name kann heute zwar nicht mehr festgestellt werden. Da das geistige Leben der Benediktinerabtei zu Mondsee gerade im 15. Jahrhundert auf hoher Stufe stand, so ist die Zahl derer, die als Dichter geistlicher Lieder in Betracht kommen könnten, verhältnismäßig groß. Vielleicht darf man an den berühmten Hieronymus von

Mondsee[2]) denken, der eine in mehreren Handschriften erhaltene lateinische „Legenda sancti Wolfgangi" verfaßte und auch ein deutsches Predigtlied „O muter der parmherczikayt" schrieb. Auch der Mönch Kaspar von Altenburg,[3]) von dem die Wiener Handschrift Nr. 4015 deutsche und lateinische Lieder überliefert, könnte der Verfasser unseres Liedes sein. Jedenfalls steht Oberösterreich als Heimat fest.

Klosterneuburg b. Wien. *Dr Hermann Maschek.*

---

# Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXIX, n. 1—7.)

*Nr. 1* vom 20. Jänner 1937 bringt als Akten von allgemeinem Interesse die letzte Weihnachtsansprache des Heiligen Vaters, die durch den Vatikansender seinerzeit der ganzen Welt mitgeteilt wurde und wegen des herzlichen Charakters und des Ernstes der Gedanken großes Aufsehen machte. Das S. Officium veröffentlicht mit Dekret vom 9. Jänner 1937 die Indizierung des Liber postumus Luciani Laberthonnière „Etudes sur Descartes", erschienen bei L. Canet in Paris 1935.

In *Nr. 2* vom 20. Februar 1937 ist von allgemeinem Interesse die Antwort der Ritenkongregation vom 25. November 1936 auf die dreifache Anfrage des Generals der Salvatorianer Pankratius Pfeiffer betreffs der Missa votiva D. N. Jesu Christi, Summi et Aeterni Sacerdotis: In dieser Messe ist an jedem ersten Donnerstag im Monat „ex gratia" Gloria und Credo zu beten. Ferner ist diese Messe, wenn sie durch ein Festum I. vel II. cl. verhindert wird, sub unica conclusione cum prima oratione festi zu kommemorieren, außer es handelt sich um ein festum D. N. J. Chr. aut eius Octava. Schließlich wurde auch noch endgültig entschieden, daß die genannte Votivmesse in *weißer* Farbe zu feiern ist.

In *Nr. 3* vom 18. März 1937 erledigt die Ablaßabteilung der Pönitentiarie mit Dekret vom 2. März 1937 einige dubia (vgl. unten S. 520).

*Nr. 4* vom 31. März 1937 ist zur Gänze der berühmten Enzyklika über den gottlosen Kommunismus „Divini Redemptoris" gewidmet.

---

[2]) Über Hieronymus von Mondsee vgl. L. Glückert, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 48 (1930), S. 198.

[3]) Vgl. P. Lindner, in: Archiv für Geschichte der Diözese Linz 2 (1905), S. 149.

*Nr. 5* vom 10. April 1937 bringt zuerst in deutscher, dann in italienischer Sprache die aufsehenerregende Enzyklika über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland „Mit brennender Sorge", sodann in lateinischer und spanischer Sprache die Enzyklika über die Lage der katholischen Kirche in Mexiko „Firmissimam constantiam".

*Heft 7* bringt den Bericht der Rota Romana über ihre Tätigkeit im Jahre 1936. Während 31 Prozesse abgewiesen oder nicht erledigt werden konnten, wurden 85 Causae durch eine sententia definitiva erledigt. Davon sind 75 Eheungültigkeitsprozesse. Die Klagegründe und Urteile verteilen sich folgendermaßen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ex capite consanguinitatis | 2 | : | — | aff. | 2 neg. |
| ex capite consanguinitatis atque vis et metus | 1 | : | 1 | „ — | „ |
| ex capite consanguinitatis et clandestinitatis | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite clandestinitatis | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite clandestinitatis et defectus consensus | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite ligaminis | 1 | : | 1 | „ — | „ |
| ex capite publicae honestatis | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite impotentiae viri | 6 | : | — | „ 6 | „ |
| ex capite impotentiae mulieris | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite vis et metus | 26 | : | 19 | „ 7 | „ |
| ex capite vis et metus et ob conditionem appositam | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite vis et metus et ob exclusum bonum prolis | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite vis et metus et ob exclusam indissolubilitatem | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite defectus consensus | 2 | : | 1 | „ 1 | „ |
| ex capite ignorantiae finis matrim. atque vis et metus | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite amentiae | 2 | : | — | „ 2 | „ |
| ex capite simulationis | 2 | : | — | „ 2 | „ |
| ex capite simulationis atque vis et metus | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite defectus consensus ob exclusum bonum prolis | 7 | : | 6 | „ 1 | „ |
| ex capite defectus consensus ob exclusum sive bon. prolis sive sacramenti | 2 | : | 1 | „ 1 | „ |
| ex capite defectus consensus ob exclusum bonum prolis et fidei | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite defectus consensus ob exclusionem boni sacram., fidei et prolis | 1 | : | — | „ 1 | „ |
| ex capite defectus consensus ob exclusum boni fidei et sacram. | 1 | : | — | „ 1 | „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ex capite defectus consensus ob exclusum boni sacram. . . . . | 7 : | 3 „ | 4 „ |
| ex capite defectus consensus ob conditionem appositam . . . . . | 4 : | — „ | 4 „ |
| | 75 : | 32 aff. | 43 neg. |

Bemerkt sei, daß in vier von den sechs negativ entschiedenen Prozessen ex capite impotentiae viri der Antrag gestellt wurde, die Causa dem Heiligen Vater zur Erteilung der Dispens vom Eheband der nichtvollzogenen Ehe befürwortend vorzulegen. Bei 37 Eheprozessen wurde kostenlos ein Advokat beigestellt. Von diesen 37 Prozessen wurden 17 affirmative und 20 negative erledigt, ein klarer Beweis, wie auch die ärmeren Prozeßparteien vollständig gerecht behandelt werden.

*In Heft 8* vom 1. Juni veröffentlicht die Heilige Pönitentiarie eine *Declaratio super Decreto quod incipit „Lex Sacri Coelibatus" diei 18. Aprilis 1936.*

Das zitierte Dekret (vgl. unsere Zeitschrift 1936, Heft 4, Seite 821 ff.) befaßt sich mit der Absolution von der excommunicatio latae sententiae Sedi Apostolicae simpliciter reservata, welche sich nach can. 2388, § 1, ein sacerdos propter matrimonium attentatum zuzieht. Diese Absolution kann zunächst nur gegeben werden, wenn der unglückliche Priester das unerlaubte Verhältnis aufgibt und sich tatsächlich von der betreffenden Frauensperson trennt. Der Bitte des Priesters, mit dieser Person zusammenleben zu dürfen und doch von der Zensur losgesprochen und zu den Sakramenten zugelassen zu werden, kann gar nicht nähergetreten werden, wenn die Auflösung des Zusammenlebens nicht den wirtschaftlichen Ruin der Eltern und der Kinder nach sich bringt und wenn nicht zugleich alle Garantien gegeben sind, daß jede geschlechtliche Annäherung unterbleiben wird. Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann ist die Lossprechung von der excommunicatio simpliciter reservata immer noch sehr stark verklausuliert. In casu periculi mortis ist nach can. 2252 zwar die Reservation aufgehoben, jedoch besteht die Rekurspflicht so wie bei den censurae *specialissimo* modo reservatae. Extra periculum mortis aber gibt es gar keine andere Möglichkeit als die Ordnung jedes einzelnen Falles unmittelbar durch die Pönitentiarie. Alle anderen diesbezüglichen Fakultäten sind aufgehoben. Es gibt nun, so berichtet die neue Declaratio, Kanonisten und Moralisten, die lehrten, daß auf den can. 2388, § 1, immer noch der casus urgentior nach can. 2254 anzuwenden sei, so daß der confessarius einem sacerdos propter matrimonium attentatum excommunicatus die Lossprechung geben könne wie bei jeder anderen reservierten Zensur, „si censura

exterius servari nequit sine periculo gravis scandali vel infamiae aut si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium, ut Superior competeus provideat . . .". Gegen diese Anwendung des can. 2254 wendet sich nun die neue Declaratio in scharfen Worten und reserviert die Absolution extra periculum mortis in jedem Fall, auch wenn sonst der casus urgentior nach can. 2254 gegeben wäre, einzig und allein der Pönitentiarie. Die Anwendung des casus urgentior wird mit folgenden Worten verurteilt:

Haec interpretatio, a praefati Decreti nedum sensu sed et littera prorsus absona, nullo modo defendi potest, eo praesertim quia expresse edicitur absolutionem de qua agitur *„ab ipsa tantum Sacra Paenitentiaria Apostolica,* servata speciali procedendi forma et sub peculiaribus quibusdam cautelis et conditionibus ab eadem Sanctitate Sua patefactis ac praescriptis", concedi posse.

Nihilominus, ad omnem, si quae adhuc forte superesset, dubitationem penitus auferendam, Ssmus Dominus Noster, in audientia infrascripto Card. Paenitentiario Maiori die 10 aprilis anni currentis impertita ad rem opportune interrogatus, suprema Sua auctoritate declarandum et, quo solet modo, publici iuris faciendum mandavit, hanc esse mentem Legislatoris, scilicet: Absolutionem a censura, de qua supra, ita esse Sacrae Paenitentiariae reservatam ut nemo unquam, excepto casu periculi mortis, ab ea absolvere possit, non obstante qualibet facultate, sive per can. 2254, § 1, sive per privilegium, sive denique per aliud quodcumque ius ceteroquin concessa.

Datum Romae, e Sacra Paenitentiaria, die 4 maii 1937.

---

# Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *P. Heinr. Krings S. J.*, Essen (Ruhr), Freiligrathstraße 8, Ignatiushaus.

**Wallfahrt nach Loreto.** Den Pilgerzügen und Wallfahrten nach Loreto werden einige Privilegien und Ablässe verliehen außer denen, die schon denen nach Palästina und Lourdes am 17. Januar 1905 verliehen wurden. Am Tage der Abreise und am Tage der Rückkehr einer jeden Wallfahrt zum Heiligtum von Loreto und an einem anderen Tage der Wallfahrt, der vom Direktor des Pilgerzuges bestimmt werden kann, können alle Christgläubigen beiderlei Geschlechts, die entweder selbst, die Wallfahrt machen oder durch Gebete oder ein anderes frommes Werk sich mit den Pilgern im Geiste vereinigen, einen *vollkom-*

*menen* Ablaß gewinnen, wofern sie die heilige Kommunion empfangen und beten für die Eintracht der christlichen Fürsten, für die Ausrottung der Irrlehren, für die Bekehrung der Sünder und die Erhöhung der heiligen Mutter der Kirche. Sodann wird eigens gesagt, daß die dem Heiligtum von Loreto *eigenen* Ablässe auch gewonnen werden können, wenn wegen der großen Zahl der Pilger oder aus einem anderen vernünftigen Grunde die Messe im Freien gehalten wird. Außerdem werden die Ablässe des Kreuzwegs oder von Kalvaria gewährt auf dem Land- oder Seeweg, wofern die fromme Übung gemeinschaftlich geschieht und nur ein hölzernes Kreuz, das rechtmäßig gesegnet, vorausgetragen wird. So weit was die *Ablässe* betrifft.

(Litt. Ap., 6. Aug. 1936; A. A. S. XXIX, 50 sq.)

**Eine Anfrage** bezüglich der *Beschränkung* der *Segnungsfakultäten* vom 20. März 1933, A. A. S. XXV, 170 sq., ob ein *Kleriker* die in dem betreffenden Dekret genannten Fakultäten ausüben kann, sobald er Priester geworden, wenn er *vor* der Veröffentlichung des erwähnten Dekrets schon Mitglied eines solchen kirchlichen Vereins war, wurde *negativ* entschieden, *positiv* dagegen bei einem *Priester,* der vor der Veröffentlichung des Dekrets schon zu dem Verein gehörte, auch wenn er keine Beichtjurisdiktion hätte, ausgenommen nur die Fakultät, die Apostolischen Ablässe und den vollkommenen Ablaß in der Sterbestunde zu verleihen, da diese nur ausgeübt werden kann, nachdem man Beichtjurisdiktion erhalten (post obtentam approbationem ad excipiendas sacramentales Confessiones).

(S. P. Ap., 2. März 1937; A. A. S. XXIX, 58.)

**Ausdehnung des Ablasses für das Beten des Breviers vor dem Allerheiligsten.** Bisher gewannen nur jene, die die höheren Weihen empfangen haben und infolgedessen zum Beten des Breviers verpflichtet sind, unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß, wenn sie das kirchliche Offizium vor dem Allerheiligsten beten (vgl. diese Zeitschrift 1931, S. 166); selbst jene, denen das Brevier in andere Gebete umgewandelt ist, gewinnen ihn, wenn sie *diese* Gebete vor dem Allerheiligsten beten (vgl. diese Zeitschrift 1934, S. 169). Wenn man nicht das ganze Brevier vor dem Allerheiligsten beten kann oder will, gewinnt man für jede dort verrichtete Hore 500 Tage (vgl. diese Zeitschrift 1933, S. 832). Nun sind alle diese Ablässe ausgedehnt unter denselben Bedingungen auf *alle Kleriker,* auch wenn sie nur die Tonsur haben, und auf alle Novizen und Studierende aller religiösen Institute, sei es, daß sie nach den Konstitutionen ihres eigenen Instituts, sei es auch, daß sie noch durch keine Regel oder Vorschrift zu diesem Gebet verpflichtet sind.

(S. P. Ap., 31. März 1937; A. A. S. XXIX, 284 sq.)

**Übung des Priestersamstags.** Nachdem der Heilige Vater schon im vorigen Jahre durch Dekret der Ritenkongregation urbi et orbi vom 11. März 1936 am ersten Donnerstag oder ersten Samstag im Monat *eine* Votivmesse vom ewigen Hohenpriester Jesus Christus gestattet hatte in allen Kirchen, in denen mit Gutheißung des Bischofs besondere Gebetsübungen für die Heiligung des Klerus stattfinden (vgl. A. A. S. XXVIII, S. 240), nachdem sodann durch Reskript der Ritenkongregation vom 8. Januar 1937 die *deutschen* Diözesen das Privileg erhalten, daß der Priestersamstag am ersten Samstag *nach* dem Herz-Jesu-Freitag eines jeden Monats gehalten werde, auch wenn es der zweite Samstag des Monats ist, nachdem ferner für diese *eine* Votivmesse Christi des Hohenpriesters durch Entscheidung der Ritenkongregation vom 25. November 1936 (vgl. A. A. S. XXIX, 35) als besondere Vergünstigung („ex gratia") Gloria und Credo gestattet ist, werden nunmehr auch besondere Ablässe gewährt für die, die diese Übung des Priestertages entweder gemeinschaftlich oder einzeln (öffentlich oder privatim) in einer Kirche oder einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium halten:

1. Einen *vollkommenen* Ablaß am ersten Donnerstag oder ersten Samstag (bezw. Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag) eines jeden Monats, am Gründonnerstag, am Feste der allerseligsten Jungfrau Maria, der Königin der Apostel (Samstag nach Christi Himmelfahrt) und an den Todestagen der Apostel, wenn man außer den Gebetsübungen des Priestertages, die da sind: heilige Messe und Kommunion und alle Gebete und guten Werke des betreffenden Tages für die Priester und Leviten der Kirche aufopfern, noch beichtet und nach der Meinung des Heiligen Vaters betet;

2. einen *unvollkommenen* Ablaß von sieben Jahren an den anderen Tagen des Jahres, an denen man diese fromme Übung zur Heiligung des Klerus wenigstens mit reumütigem und andächtigem Herzen hält;

3. einen *unvollkommenen* Ablaß von 300 Tagen für die, die das Gebetchen „Jesu, Heiland der Welt, heilige deine Priester und Leviten" reumütig und andächtig verrichten.

---

# Von den Missionen.

## Vorder-Indien mit Birma und Ceylon.

Von Prof. P. Dr Johannes Thauren, St. Gabriel, Mödling.

Die neuesten Berechnungen und Zählungen geben für Vorder-Indien einschließlich Birma und Ceylon 4.9 Millionen Quadratkilometer an und 352,837.778 Bewohner. Die Bevölkerungsziffer nimmt eine durchaus günstige Entwicklung. Die durchschnittliche Bevöl-

kerungszunahme innerhalb eines Dezenniums beträgt 30 bis 40 Millionen, so daß im Jahre 1941 Indien 400 Millionen Bewohner zählen wird. Diese Vermehrung vollzieht sich trotz aller Seuchen. Im Jahre 1933 starben in Indien allein 214.590 Menschen an Cholera, Pest und Pocken, an Malaria 1 Million und in den Krankenhäusern lagen 12½ Millionen Malariakranke. Es starben allein 1,750.000 Kinder im ersten Lebensjahr.

Die Geißel des Westens, die Geburtenbeschränkung, hat sich hier noch wenig Sympathien erobern können. Gandhi hat dagegen energisch Stellung genommen und bezeichnet sie als ebensoviele Todesschlingen und die Einbürgerung dieser und ähnlicher Methoden als ein unermeßliches Unglück für Indien. Auch in Volksversammlungen wird gegen die Propagierung der Geburtenkontrolle Stellung genommen. Die katholischen indischen Frauen haben auf dem Katholikentag in Punnathurai (Dezember 1936) entschieden gegen diese Entwürdigung der Frau protestiert.

Das Verhältnis und die zahlenmäßige Entwicklung der Religionen in Vorder-Indien illustrieren folgende Zahlen:

68.2% Hindus, mit einer Zunahme (im letzten Dezennium) von 1.04%; 22% Mohammedaner mit einer Zunahme von 1.36%. Buddhisten haben um 1.05% zugenommen. Die 2.4% Stammesreligionen haben in dem Zeitraum 1921 bis 1931 um 1.53% abgenommen. Die Christen bilden 1.8% mit einer Zunahme von 3.25%; andere Glaubensgemeinschaften bilden insgesamt 1.8% und haben sich um 3.8% gesteigert. Im Punjab haben sich 400.000 Angehörige der unterdrückten Klassen als Anhänger der „Addharmi" (Urreligion) erklärt.

Die Katholiken zählen nach den jüngsten „Catholic Directory of India 1936" in 59 kirchlichen Sprengeln 4,056.115 Anhänger. Das ist ein Jahreszuwachs von 168.689 Gläubigen. Der 1. September 1936 war der 50. Jahrestag der Errichtung der indischen Hierarchie durch Leo XIII., durch die die Apostolischen Vikare von ihren Titularsitzen auf die neuerrichteten bischöflichen Residenzen überführt wurden. Es wurde damit den ständigen Reibungen zwischen den veralteten Rechtsansprüchen des antiklerikal und freimaurisch regierten Portugals und dem Heiligen Stuhle ein Ziel gesetzt, indem die Jurisdiktion Portugals auf Goa und einige kleine portugiesische Enklaven eingeschränkt wurde. Daneben wurde für die Missionsarbeit eine neue Epoche eröffnet und ihr ein neuer Impuls gegeben. Die Zahl der kirchlichen Distrikte stieg in den fünf letzten Jahrzehnten von 29 auf 60. Im Vergleich zu den Ziffern von 1886, d. i. vor 50 Jahren (1,637.355) ist ein Zuwachs von mehr als 150% zu verzeichnen. Die Zahl der Katholiken wächst stärker als die der Bevölkerung. In den letzten elf Jahren nahm die Zahl der Katholiken um 25% zu, während sich in der gleichen Periode die Gesamtbevölkerung um 10% vermehrte.

Diese Katholiken verteilen sich zu 62% auf Südindien (einschließlich Ceylon) — im Süden liegen alle portugiesischen Patronatsgebiete und die der Kongregation der Orientalischen Kirche unterstehenden Sprengel. Einschließlich der Propagandagebiete zählt der Süden 2.5 Millionen Katholiken —, die restlichen 1½ Millionen Katholiken verteilen sich auf das ganze übrige Indien, so daß sie in Mittel- und Nordindien eine zahlenmäßig bedeutungslose Minderheit darstellen. Nur einige engbegrenzte Bezirke wie Chota Nagpur in der Diözese Ranchi weisen eine größere Katholikenzahl auf.

Aus der geschichtlichen Entwicklung der Kirche in Indien wird uns erklärlich, daß Indien jurisdiktionell keine Einheit bildet. Der Kongregation der Propaganda unterstehen 2.8 Millionen Katholiken, d. i. 70%, das Portugiesische Patronatsgebiet (1 Patriarchat, 2 Diözesen) zählt 580.000 Katholiken, die der Congregatio pro ecclesia orientali

unterstehenden syromalabarischen und syromalankirischen Riten zählen 540.000 Gläubige.

Über den Umfang der Missionserfolge können folgende Zahlen einen Überblick geben: Auf einen Priester entfallen im letzten Jahre 14 Bekehrungen und die Betreuung von 1039 Katholiken. Jedoch ist der zahlenmäßige Durchschnittserfolg, berechnet auf den einzelnen Missionär, sehr verschieden. In drei Gebieten: Bezwada (119), Shillong (73) und Vijayapuram (51) beträgt er über 50 Bekehrungen pro Missionär, während in Bellary, Kumbakonam und Verapoly auf jeden Missionär pro Jahr nur je eine Bekehrung fällt (1.1 bis 1.4). Nach den letzten Berichten zeigen sich große Hoffnungen bei den Telugustämmen im Südosten Indiens, die zirka 20 Millionen Köpfe zählen. In den letzten drei Jahren stieg die Zahl der Katholiken von Bezwada um 10.000 Seelen, in Nellore in den letzten 7 Jahren von 29.000 auf 44.000; in Vizapatam brachten die letzten 10 Jahre 15.000 Bekehrungen. Bischof Rosillon schreibt darüber: „Die Bekehrungen gehen in die Tausende und wenn kein unvorhergesehenes Hindernis auftritt, bilden die Tuluguländer das gelobte Land der indischen Christenheit in den nächsten Jahren." Auch aus der Diözese Patna der amerikanischen Jesuiten werden große Erfolge berichtet. Das letzte Jahr brachte hier einen Zuwachs von 2460 Christen. Diese rekrutieren sich hauptsächlich aus den niederen Kasten, die unzufrieden sind über die Behandlung, die ihnen von den Hindus zuteil wird. Ihr Führer, Dr. Amedkar, erklärte in einer öffentlichen Versammlung, die niederen Klassen müßten vollständig mit dem Hinduismus brechen und sich einer anderen Religion zuwenden, wenn sie eine Besserung ihrer sozialen Lage wünschten. Um den so geschaffenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, wurden eigene Stationen unter den Parias gegründet. Um die 60 Millionen Parias zu gewinnen, machen auch die Mohammedaner, Sikhs und Protestanten die größten Anstrengungen. Gerade die Lehre von der Gleichheit des Menschen vor Gott übt auf die entrechteten Parias tiefen Eindruck aus. Sie bilden auch zwei Drittel aller Katholiken Indiens. Unter den rund 35.000 bis 40.000 Neuchristen, die jährlich den Weg zur Kirche finden, stehen nur ganz vereinzelte Vertreter aus den höheren Kasten. In der Werbung um die Parias hat die katholische Mission sicher allen anderen Bewerbern gegenüber den größten Erfolg. — Die seit 1930 begonnene Anschlußbewegung der von Rom getrennten Syromalabaren und anderer Sekten hält an. Nachdem im Mai 1935 im Eb. Trivandrum 1336 Jakobiten in die Kirche aufgenommen wurden, folgten im Dezember 1936 vier jakobitische Priester mit rund 4000 Jakobiten, so daß die Zahl der Katholiken von 1935 bis 1937 von 25.000 auf 34.000 stieg. Gleiche Massenbekehrungen werden von den Marthomiten gemeldet.

Die Stellung der Katholiken in Indien, besonders im Süden, ist eine durchaus geachtete und ehrenvolle. Das beweisen die vielen Anerkennungen, die besonders dem katholischen Schulwesen und charitativen Wirken von heidnischen amtlichen Stellen gespendet wurden. Der hinduistische Ministerpräsident des Cochinstaates, Shammukhan Chetiar, sprach von dem großen Maß von Dankbarkeit, das Indien für den Geist schulde, den eine edle Schar christlicher Missionäre im Dienste des Landes gezeigt und hinterlassen habe. Mehrere ähnliche Urteile berichtete im letzten Jahre die Fides-Korrespondenz. Von besonderer Bedeutung für das kirchliche Leben und die Entfaltung der Kirche sind die allindischen Katholikentage geworden. Die allindischen Katholikentage fanden 1933 in Madras, 1934 in Poona, 1935 in Nagpur und 1936 in Trichur statt. Fragen wie: Katholische Familie, Presse, Theater- und Kinowesen, Ausnützung und Vermehrung

des einheimischen Priester- und Helferstabes, Gefahr der Geburtenbeschränkung, soziale Gerechtigkeit und der katholischen Kindererziehung beschäftigten die Bischöfe und die Delegierten aller Teile Indiens. Auf der Tagung in Nagpur erklärte der Bischof des Tagungsortes in seiner Eröffnungsansprache, daß die Stunde geschlagen habe, in der die Inder selbst daran denken müßten, ihre nichtchristlichen Brüder zur Erkenntnis der Wahrheit zu bringen, ohne sich dabei zu sehr auf die Hilfe von außen zu verlassen. — Für den Unterhalt der katholischen Schulen wurde in Madras eine eigene Organisation „All Indian catholic educational trust" geschaffen.

Zu günstigen Aussichten berechtigt auch das Anwachsen des heimischen Elementes. Für den einheimischen Klerus besitzt Indien 12 große Seminarien mit 900 Alumnen. In Indien werden 3 Erzbistümer und 8 Bistümer ganz von einheimischen Bischöfen und Priestern betreut, deren Zahl 2600 beträgt. Sie bilden also gegenüber den auswärtigen Priestern (4656 Priester insgesamt) die Überzahl. Indessen muß hierbei berücksichtigt werden, daß diese sich zum größten Teil (1500) in den Gebieten befinden, die nicht der Propaganda unterstehen, d. h. in den portugiesischen Patronats-Gebieten der orientalischen Kirche, und zwar fast zur Gänze in Südindien; der ganze Norden mit zwei Drittel der heidnischen Bevölkerung zählt nur 350 einheimische Priester. Die Zahl der Priester und Priesterberufe ist erfreulich im Wachsen begriffen. In Bombay wurde das neue Diözesan-Seminar eingeweiht, Verapoly meldet 1935 die Weihe von 53 und 1936 von 23 Priestern aus acht verschiedenen Seminarien, Kurseong (Calcutta) von 26 (S. J.), Changanacherry von 19, Ernaculum von 7 und Malabar hat schon so viele Priesterberufe, daß es jedes Jahr an andere Diözesen Priester abgeben kann. In den syromalabarischen Diözesen sind die Berufe zum Priester und Ordensstand erfreulich zahlreich.

Auch bei dem Brüder- und Schwesternkontingent hat das einheimische Element das Übergewicht. 400 auswärtigen stehen zirka 500 einheimische Brüder, und 2500 auswärtige Schwestern 4800 einheimischen gegenüber. Den erfreulichen Zuwachs an einheimischen Ordensberufen zeigen die Neugründungen von drei einheimischen Kongregationen: zwei in Mangalore (eine Brüder- und Schwesternkongregation für den Schuldienst) und eine Schwesternkongregation in Ahmedabad (Töchter des heiligen Franz Xaver).

Die Zahl der einheimischen Katechisten (5500) ist in Anbetracht der Größe des Gebietes gering. Sie erklärt sich daraus, daß die Seelsorge der Katholiken und das Schulwesen unverhältnismäßig viele Kräfte besonders im Süden absorbiert und für die eigentliche Heidenmission, deren Umfang die Zahl der Katechisten wesentlich bestimmt, nicht viele Kräfte frei bleiben. Die Katechisten stellen nur 7.6% des gesamten Katechistenstabes der Propagandagebiete dar und ihre Zahl bleibt verhältnismäßig am weitesten hinter anderen Missionsländern zurück.

Die Verhältnisse in Indien zwangen die Missionen mehr die indirekte Methode einzuschlagen und besonders durch die Schule Einfluß zu gewinnen. So steht Indien mit seinem Missionsschulwesen an der Spitze aller Länder. Vorderindien zählt 13.000 Lehrer in 5000 Volksschulen mit 290.000 Schülern. Bei weitem überragt das Mittelschulwesen der indischen katholischen Missionen alle anderen Gebiete. Die 760 Mittelschulen mit 115.000 Schülern bilden mehr als 30% der gesamten Mittelschulen des ganzen katholischen Missionsfeldes. An der Spitze der Mittelschulen stehen die Kollegien der Jesuiten in Calcutta, Bombay, Trichinopoly, Mangalore, Madras und Pallancottha mit insgesamt 7000 Studenten, unter denen die Katholiken

eine Minderheit darstellen. Die Schultätigkeit, besonders in den höheren Schulen, hat immer wieder die Anerkennung der englischen Schulfachleute als auch der heidnischen Behörden gefunden, wie z. B. im gesetzgebenden Rat von Madras, März 1936. Eine neue Art christlicher Beeinflussung der heidnischen Studenten liegt in der Eröffnung einer katholischen Sommerhochschule in Bangalore (Mai 1936) mit Vorlesungen über katholische Philosophie, Katholizismus und moderne politische Philosophie u. a. Ebenso wurde im Mai 1937 in Bangalore nach Abschluß der Examen erstmalig ein Sommerhochschul-Kursus gehalten mit dem Thema: Die katholische Kirche und die moderne Zeit. Dazu kamen öffentliche Vorträge über Hinduismus und Katholizismus, moderne Propheten und christlicher Glaube, Wesen christlicher Heiligkeit, die politische und internationale Bedeutung des Vatikans u. a.

Das charitative Wirken der Mission illustrieren wohl am besten folgende Ziffern: 49 Hospitäler mit 2700 Betten, 300 Apotheken, 37 Missionsärzte.

Indien hat die bestorganisierte und stärkste Missionspresse. Sie weist 80 periodische Publikationen auf, die zum Großteil den lokalen Bedürfnissen Rechnung tragen. Als neue Zeitschriften werden gemeldet: „Social Justice" auf Ceylon (1937), „The social Order" in Allahabad (1936) und die katholische Tageszeitung „The Malabar Mail" in Ernaculum (1937). In Tamil und Englisch erscheint seit September 1935 die Wochenschrift „The catholic Champion" als Blatt der Katholischen Aktion der Diözese Tuticarin, das sich in den Dienst der Verteidigung und Ausbreitung des Glaubens stellt. — Tageszeitungen haben nur in sprachlich einheitlichen Gebieten mit genügender Katholikenzahl Aussicht auf Erfolg und das ist nur im Süden der Fall. Für das Tamilgebiet mit 800.000 Katholiken steht die Gründung einer katholischen Tageszeitung nahe bevor.

Die katholische Pressetätigkeit erregt naturgemäß den Unwillen der Gegner. So wurde in Kottayam (Travancore) der „Kottayam Pathrika" verboten, als er gegen den schamlosen Feldzug der höheren Hindukasten gegen Angehörige der unterdrückten Kasten, den Eshavas, die Christen werden wollten, eingriff. Der Einspruch der Christen wurde von der Regierung verworfen, obschon sie nichts gegen die Hinduzeitungen unternimmt, die selbst ungestraft den Erzbischof als „Erzteufel" betiteln durften. „Eine zeitgemäße und weitverbreitete Presse ist für die Katholiken Indiens eine Lebensfrage" (Dr Thomas auf dem Katholikentag in Tuticorin, Oktober 1936).

Für die Mission in Britisch-Indien wird die zukünftige staatsrechtliche Stellung Indiens von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Inkraftsetzung der neuen Verfassung steht bevor, die der letzte vorbereitende Schritt für eine völlige Unabhängigkeit, ähnlich der Australiens und Kanadas, sein soll (Government of India, Act 1935). Wenn auch nicht alle Wünsche Indiens erfüllt sind, so gibt die neue Verfassung den einzelnen Staaten und Provinzen weitgehende Rechte auch auf kulturell religiösem Gebiet. Ob jene heidnischen und islamitischen Gebiete, die außenpolitische Rücksichten nicht nehmen brauchen, die verfassungsmäßige Religionsfreiheit respektieren, oder in ihrem Sinne interpretieren, ist eine bange Frage der Zukunft. Nicht alle Missionäre mögen sich aller Befürchtungen erwehren, obschon ein anderer Teil der Ansicht zuneigt, daß die Stellung des Christentums ungefährdet bleibt. Der Redakteur des „Catholic Leader" in Madras sagte am Christkönigsfest 1936 in Tuticorin: „Die Zukunft der Katholiken Indiens liegt im Dunkel. Wie es mit unserer Lage und unserem Einfluß im künftigen Indien bestellt sein wird, wissen wir nicht. Sind

wir nicht auf der Hut, so kann es uns passieren, daß wir an die Wand gedrückt werden."

Auf kulturellem Gebiete vollziehen sich wesentliche Wandlungen. Erziehung, Presse, Wissenschaft, Anwendung neuzeitlicher Erfindungen, politische und soziale Lehrmeinungen nehmen immer mehr kosmopolitische, universelle Formen an und entkleiden sich ihres rein indischen Gepräges. Selbst im philosophischen und religiösen Denken wird der überlieferte Wortschatz verlassen, wie es z. B. in der „Indian philosophy" des indischen Professors Radhakrishnan zutage tritt, wo orientalische Begriffe mit abendländischen Begriffsformen widergegeben werden. In dem Buche des Brahmanen H. Govindacharya „A metaphysic of mysticism vedically viewed" (Metaphysik des Mystizismus in vedischer Schau) wird versucht, vedische Begriffe durch Stellen aus der Heiligen Schrift, Nachfolge Christi, Johannes vom Kreuz, Franz von Sales, Theresia und anderen katholischen und nichtkatholischen Schriftstellern zu erklären. Schließlich ist es bezeichnend, daß sogar ein Hindutempel im Stile einer christlichen Kirche gebaut wurde. Wenn auch diese geistigen Umgestaltungen vorläufig nur an der Oberfläche liegen, so bleibt doch die Mission von ihnen nicht unberührt. Immer mehr vollzieht sich die Säkularisierung des indischen Geisteslebens, das bisher rein religiös orientiert war. Die religiöse Sanktionierung des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens schwindet langsam aus dem indischen Leben und macht einer materialistischen Lebensauffassung Platz. (Nach den Ausführungen des Apost. Delegaten Erzbischof Kierkel, August 1936.)

Die allgemeine Lage der Mission wird besonders charakterisiert durch die Gegenoffensive der heidnischen Religionen. Die allgemeine Ablehnung alles Fremden von seiten der nationalistischen Kreise bringt auch eine feindliche Stellungnahme gegenüber dem Christentum mit sich, das nur als europäische Erscheinungsform und Import gewertet wird. Gandhi gewährt (1936) dem Christentum nur insofern eine Existenzberechtigung, als es sich auf soziale und humanitäre Tätigkeit beschränkt. Dem gegenüber haben die Erzbischöfe von Verapoly und Madras mit allem Nachdruck auf die Wesensaufgaben des Christentums als Offenbarungsreligion hingewiesen. Daraufhin erklärte der Präsident der indischen Nationalversammlung, daß Gandhi mit seiner Äußerung lediglich seine persönliche Meinung zum Ausdruck gebracht habe. Indessen hat er eigene Missionsfeldzüge organisiert, um Indien für Brahma zu gewinnen, die von dazu eigens geschaffenen Organisationen durchgeführt werden. Auf einer Versammlung zu Ajmer, die anläßlich des 50. Todestages des indischen Reformers Swami Danayand stattfand, wurde beschlossen, Sendlinge in die Provinzen Chota Nagpur und Assam abzuordnen, um den Zustrom zum Christentum abzuriegeln.

Auch der Islam rückt zum Angriff vor. Er gründet gleichfalls Propagandaorganisationen, die nach Art von Missionsorden aufgebaut sind, so in Madras die „Crescent Society", ferner die „Isha Athul Islam", die „Ahmadiya Anjuman" und die „ Sevants Society of Islam". Durch Vorträge und Traktatpropaganda wird geworben. — In Calicut verfielen die Mohammedaner auf die merkwürdige Idee, am Weihnachtsfest 1936 einen „Tag Christi" zu veranstalten. Durch Zeitungen und Flugschriften wurden die Vertreter der verschiedenen Religionsgemeinschaften eingeladen, über Christus zu sprechen. Die Redner sprachen nach kurzen Anspielungen auf Christus als große Persönlichkeit, als Gesetzgeber und Wohltäter der Menschheit, von den Vorzügen indischer Religionen. — Als im Kampfe um ihre Rechte die „Unreinen" unterlagen, gab ihr Anführer die Erklärung ab, daß seine Anhänger

sich zum Islam wenden würden, und der Führer der Mohammedaner gab ihnen die Zusicherung, daß die „Gemeinschaft der Gläubigen" sie mit Freuden aufnehme.

Die niedere Stellung der Parias hat den Agenten des Kommunismus ihre Arbeit nicht unwesentlich erleichtert. Aus allen Teilen Indiens kommen Nachrichten von starker kommunistischer Werbearbeit, aber auch von der Gegenaktion der katholischen Mission. Vor allem tritt er, seitdem Pandit Jawaharlal Nehru Präsident des Indischen Nationalkongresses werden konnte, mit besonderer Stärke auf. Nehru erklärte geradezu, daß nach seiner Überzeugung der Kommunismus die einzige Lösung der wirtschaftlichen Probleme seines Landes sei; ja, er verstieg sich selbst zu behaupten, daß das einzige Heilmittel für alle Übel Indiens die Revolution sei. Der Schatten möglicher sozialer Umwälzungen, die für die Mission ein Verhängnis werden können, liegt auf Indien.

Auf dem Katholikentag in Trichinopoly 1936 erklärte Erzbischof Attipethy von Verapoly: „Die Kirche fühlt sich in diesem Lande heute in die Notwendigkeit versetzt, dem Volke klar und voll zu beweisen, daß sie von jeher die größte und mächtigste Vertreterin der Gleichheit und allgemeinen Brüderlichkeit war, die die Geschichte kennt . . . Im Schoße der Kirche allein finden die unterdrückten Klassen Indiens mit ihren vielen Millionen den Lichtpunkt, nach dem sie ausschauen. Wir Katholiken sollten auch Verständnis zeigen für die Rolle, die wir innerhalb der indischen Gemeinschaft zu spielen haben."

Um der bolschewistischen Propaganda wirksam entgegenzutreten, nehmen sich die Jesuiten in Calicut der Tausende Arbeiter in den Kaffee-, Gummi-, Tee-, Orangen- und Pfefferplantagen an, besonders in Freizeitgestaltung, Seßhaftmachung und Schaffungen von Siedlungen. Im Kampf gegen den Kommunismus ist nun auch die staatliche Macht auf den Plan getreten und gesetzliche Maßnahmen sind getroffen worden, „um dem drohenden sozialistischen Gespenst zu begegnen".

In Ceylon, wo bis vor einigen Jahren der Kommunismus noch so gut wie unbekannt war und über keine großen Mittel verfügte, entfaltet er jetzt eine ungeheure Propaganda vor allem durch jene Ceylonesen, die in Moskau in kommunistischer Lehre und Praxis geschult wurden. Colombo ist Propagandazentrum geworden, wo die großen Massen der Arbeitslosen, Unzufriedenen und Unwissenden sich leicht in Abenteuer stürzen lassen.

Die katholische Gegenaktion wird besonders unterstützt durch die neue Zeitschrift „Social Justice", die P. Peter Pillai O. M. L. in Colombo seit Beginn des Jahres 1937 herausgibt. Dem gleichen Ziele dient die Wochenschrift „The social Order" seit November 1935, die der katholische Laie Gilgani in Allahabad redigiert. Gilgani leitete auch den Fünften Allindischen Katholikentag von Trichur (27. bis 29. Dezember 1936), der vor allem die Lösung der sozialen Fragen in Indien nach den Grundsätzen Leo XIII. und Pius XI. beriet. Die Warnung vor dem Kommunismus, die der einheimische Bischof Roche von Tuticorin als Inder und katholischer Bischof an seine Gläubigen richtete, fand weiten Wiederhall auch in der nichtchristlichen Presse. Besonders wurden folgende Stellen seines Hirtenschreibens vom 17. Oktober 1936 hervorgehoben: „Kein indischer Katholik kann ruhig zusehen bei der weitgesteckten Propaganda, wie sie der indische Kongreßpräsident zugunsten des Kommunismus und seiner Grundsätze betreibt. Für mich als Bischof liegt besonderer Grund zur Beunruhigung vor. Als Inder stehe ich selbstverständlich hinter der Nation in allen ihren berechtigten Bestrebungen. Aber als katholischer Bischof ist es meine strenge Pflicht, jedem Versuch einer sittlichen Auflösung der

Nation energisch entgegenzutreten . . . Es ist ein Unglück, daß gerade in einer Zeit, da Indien eine geschlossene Front bilden sollte, Pandit Jawaharlal Nehru durch seine kommunistische Propaganda einen Keil in den Kongreß treibt und die nationale Einheit gefährdet. Von nun an muß es Pflicht eines jeden Katholiken im Lande sein, in Versammlung und Presse die Trugschlüsse und Gefahren des Kommunismus aufzuzeigen und die Nation vor dem Unglück zu bewahren, das über andere Länder kam."

## Ostindische Inselflur.

Der weitaus größte Teil der ostindischen Inselflur (mehr als 70%) ist holländisches Kolonialgebiet. Die Entwicklung dieser Missionen bietet uns ein interessantes Bild. 1808 betrat zum erstenmal nach mehr als 70jähriger Unterbrechung ein katholischer Priester wieder den Boden Ostindiens. Nach 50 Jahren sind aus den zwei Missionären von 1808 erst 10, nach 100 Jahren 57 geworden. Erst von 1920 ab wächst die Zahl der Missionäre von 100 auf 459 (1937). Vom gleichen Zeitpunkte (1920) an steigt die Katholikenziffer von 107.079 auf 467.917. Zahlenmäßig besteht hier ein enger Zusammenhang zwischen den Arbeitern im Weinberg und den Früchten des Weinbergs. Daß in den Jahren 1859 bis 1861 die Zahl der Katholiken von 10.000 auf 22.000 emporschnellte, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß in diesen Jahren die Insel Flores mit ihren 12.000 alteingesessenen Katholiken an Holland überging. Unter den 13 Apostolischen Vikariaten und Präfekturen steht das Apostolische Vikariat der Kleinen Sunda-Inseln mit 241.775 Katholiken (d. i. 45% der Gesamtkatholikenzahl) an der Spitze, obschon im Mai 1936 Holländisch-Timor mit 39.255 Katholiken als selbständiges Vikariat abgetrennt wurde, das an dritter Stelle steht. Die zweite Stelle nimmt das Apostolische Vikariat Batavia mit 55.879 Katholiken ein. Es folgen Holländisch-Neuguinea mit 35.259, Celebes mit 24.894, Soerobaya mit 17.015 Katholiken. Die Gesamtzahl der Erwachsenentaufen blieb hinter der des Vorjahres ein wenig zurück (1935: 13.854 — 1936: 13.817). Auch die Zahl der Kindertaufen war in diesem Jahr geringer. Indessen weist die Katechumenenzahl (39.508) ein Plus von 8250 gegenüber dem Vorjahr auf.

Ein langsames, aber stetiges Ansteigen weist der einheimische Klerus auf. Batavia hat 9, Niederländisch-Borneo, Banka und Billiton je einen einheimischen Priester. Die Zahl der einheimischen Priesterkandidaten zeigt folgendes Bild: Kleine Seminarien: Sundainseln mit Timor 33, Batavia 65, Celebes 38, Niederländisch-Borneo 20, Neuguinea 10, das ist ein Plus von 28 gegenüber dem Vorjahr; Große Seminarien: Sundainseln 13, Batavia 9, Malang 4 und die übrigen Bezirke insgesamt 10. Die Zahl der einheimischen Brüder und Schwestern ist im steten Steigen begriffen. Auch hier stehen die Sundainseln an der Spitze (Jahrbuch der K. M. in Niederländisch-Indien 1937).

Holländisch-Indien ist das Missionsland, das bei seiner starken Durchsetzung mit Europäern und Mischlingen wohl am stärksten auf allen Gebieten organisiert ist. Es ist das einzige Missionsgebiet der Kirche, das über einen glänzend funktionierenden katholischen Rundfunk verfügt. Dieser steht in engster Verbindung mit dem katholischen Rundfunk in Holland.

Die Zahl der Hospitäler, Kliniken und anderen Krankenheimen ist auf 54 gestiegen. Das Zeitungswesen steht in vorbildlicher Blüte. Allein in den letzten Jahren sind die holländischen Zeitungen von 25 auf 31 gestiegen, die malaischen von 5 auf 7, die

javanischen von 5 auf 6 und für die Sikka und Batak ist je ein Monatsblatt in ihrer Sprache in jüngster Zeit geschaffen worden.

Eine besondere Schwierigkeit bilden die chinesischen Einwanderer, die in ganz Holländisch-Indien nahezu 1,000.000 Köpfe zählen. Für sie sind eigene Schulen geschaffen worden, Heime und Internate. Die Katholiken sind in eigenen Organisationen zusammengefaßt. Neben den Sundainseln zählt Banka und Billiton ein besonders starkes chinesisches Kontingent. Die Chinesen sprechen dazu verschiedene Dialekte. Für ihre seelsorgliche Betreuung und Missionierung müssen eigene Missionäre von China oder chinesische Priester erbeten werden. Die Apostolische Präfektur Banka und Billiton sendet ihre neuen Missionäre teilweise zuerst nach China, um die chinesische Sprache zu erlernen.

Hemmend für die Entwicklung der katholischen Mission wirkt sich in Holländisch-Indien noch immer die dem Islam gegenüber beobachtete Toleranz aus. Noch empfindlicher ist die gesetzliche territoriale Beschränkung, nach der auf Grund des Artikels 177 des Regierungsreglements für bestimmte Teile des Kolonialgebietes die Missionsarbeit von einer vom Generalgouverneur oder seinem Stellvertreter erteilten Zulassung abhängig ist, die zu jeder Zeit, wenn sie als schädlich empfunden oder die daran geknüpften Bedingungen nicht innegehalten werden, zurückgezogen werden kann. Der Generalgouverneur hat das Recht und macht auch davon Gebrauch, wo es ihm günstig erscheint, die christlichen Missionäre von überwiegend mohammedanischen Gebieten fernzuhalten und die Gebiete zwischen der katholischen und protestantischen Mission zu teilen. Diese Beschränkung gilt nicht für den Islam und die Freimaurerei, nicht einmal für umstürzlerische Organisationen. Bei aller Anerkennung der Hilfe, die die Missionen von seiten der holländischen Kolonialregierung erfahren, wird diese Beschränkung bitter empfunden. Die holländischen Katholiken kämpfen erfolgreich für die Lockerung und gänzliche Aufhebung dieser Begrenzung der Missionsfreiheit.

In den englischen Kolonialgebieten wirken die Mill-Hiller-Missionäre in den beiden Präfekturen Nordborneo und Sarawak. Nordborneo einschließlich der Insel Labuan zählt 280.000 Einwohner, darunter etwa 50.000 Chinesen. Im ganzen sind bisher 50 Völker festgestellt worden, denn das gastfreie Land schließt nur die Bolschewiken aus. In scharfem Wettbewerb mit den Katholiken arbeiten hier die Protestanten, die „Kirche von England", die Basler Mission, die Sieben-Tage-Adventisten und die Quäker. Der Missionsstab besteht aus 22 Priestern, 3 Brüdern, 23 ausländischen und 8 einheimischen Schwestern, die 9281 Katholiken betreuen. Die Zahl der katholischen Schüler beträgt 1800. In der Präfektur Sarawak arbeiten die Mill-Hiller seit 1881. Unter den 475.000 Bewohnern sind 7112 Katholiken und 800 Taufbewerber. 21 ausländische und 1 eingeborener Priester, 20 ausländische Schwestern, 2 Laienbrüder, 28 Glaubenslehrer wirken von den 9 Hauptstationen aus. In den katholischen Schulen werden rund 2000 Kinder erzogen.

Das Portugiesische Kolonialgebiet bildet mit der portugiesischen Diözese Goa eine Einheit. Nach Unterdrückung der Orden durch Portugal ist das Gebiet lediglich auf portugiesische Weltpriester angewiesen. Dies Gebiet mit 19.000 km² und einer halben Million Einwohner zählt nur 10 Priester, 19 Kirchen und 17.000 Katholiken. Infolge des Kräftemangels hat diese Mission bei weitem nicht jene Erfolge zu verzeichnen, wie das benachbarte Holländisch-Timor.

---

# Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

*1. Papst Pius XI. am Osterfeste im St. Petersdom. Audienzen und Dekretsverlesungen. Schluß der vatikanischen Weltausstellung der katholischen Presse. — 2. Aus der großen Papstenzyklika gegen den Bolschewismus. — 3. Die religiös-kirchlichen Verhältnisse in England. — 4. Das grauenvolle Ringen in Spanien, in erster Linie ein Religionskrieg.*

1. Wohl selten war der Fremdenandrang zum hohen Osterfest nach Rom so stark wie diesmal. Auf die frohe Kunde, daß Papst Pius XI. nach langem schmerzlichen Krankenlager dem feierlichen Gottesdienst in der vatikanischen Basilika beiwohnen und dann den Segen von der äußeren Loggia erteilen würde, füllten sich am Ostermorgen die glänzenden Hallen des Riesendomes mit mehr als 50.000 Menschen, die voll freudiger Spannung dem Erscheinen des erhabenen Tiaraträgers entgegensahen. Unbeschreiblicher Jubel begrüßte den Pontifex; unter wahren Explosionen von Evviva-Rufen wurde er in dem gewohnten festlichen Zuge der höchsten Würdenträger langsam durch das Menschenmeer getragen. Ruhig und doch mit sichtlicher Ergriffenheit hob der Papst immer wieder segnend die Hand, wobei es wie unaussprechliche Wehmut und Sorge in dem väterlich gütigen Blicke lag, den er ständig über die Massen gleiten ließ. Wangen und Stirne waren blaß, schienen aber durch die Erregung etwas gerötet; Mund und Kinn zitterten leise, wie wenn der Hl. Vater eine innere Rührung niederkämpfte. Wer seit etwa Jahresfrist Pius XI. nicht mehr gesehen, war von der Veränderung in seinem Äußern überrascht, wenn er auch immer noch den tiefsten Eindruck von der seelischen Kraft dieses wahrhaft großen Papstes erhielt. Leiblicher Schmerz und seelischer Kummer haben ihre Spuren hinterlassen, während noch bis vor wenigen Monaten die elastische Natur des Unermüdlichen des hohen Alters zu spotten schien. Nach dem vom Kardinal-Dekan Granito Pignatelli di Belmonte gesungenen Pontifikalamt spendete der Papst von seinem Throne aus den Apostolischen Segen, worauf er in bedeutend verkürztem Zuge auf der Sedia gestatoria wiederum unter gewaltigem Applaus die Basilika verließ. Draußen hatten sich inzwischen mehr als 100.000 Personen angesammelt, die verstärkt durch die aus dem Dom strömende Menge, den auf der mittleren Loggia erscheinenden Papst mit einem einzigen Aufschrei des Jubels, der Freude und des Dankes begrüßte, während die Trompeten die Papsthymne ertönen ließen und die Carabinieri präsentierten. Dann spendete der Hl. Vater „Urbi et Orbi" den Segen, wobei vier am Obelisk angebrachte Lautsprecher seine Worte überall vernehmbar machten.

Am 1. April bezog Pius XI. wieder das Appartamento nobile auf dem zweiten Stock des Vatikans, um seine frühere Tätigkeit von neuem aufzunehmen und den heißen Wunsch so vieler Pilger nach einer Audienz möglichst zu erfüllen. Er empfing am 3. zunächst 400 Brautpaare. Tags darauf versammelten sich in der Benediktionsaula zahlreiche Franzosen, die in Rom den 50. Jahrestag der Begegnung der hl. Theresia vom Kinde Jesu mit Leo XIII. feierten. Ihnen hatten sich Pilger aus der Schweiz, aus Turin, eine Schar Alumnen des Wiener Priesterseminars sowie spanische Flüchtlinge angeschlossen. Dabei überreichten vier kleine Mädchen aus Lisieux dem Papste den Schleier, den die Begnadete bei jener Gelegenheit getragen. Er äußerte, die Heilige von Lisieux sei gleichsam mit ihnen gekommen, um Petrus in seinem Nachfolger zu besuchen. Eine Woche später knieten 400 Angestellte der technischen und wirtschaftlichen Dienstzweige der Vatikanstadt, denen der Wirkl. Geheimkämmerer Msgr. Confalonieri Exerzitien gepredigt hatte, vor dem Papst, der sie beglückwünschte und mahnte, stets „das Gute zu tun und es gut zu tun". Es folgten weitere Audienzen für Brautpaare Mittwochs und Samstags. Bei einer solchen am 14. April waren auch Pilgergruppen aus Österreich und Ungarn zugegen, die der Hl. Vater mit einer kurzen deutschen Ansprache beglückte. Am 24. April wurden in der Benediktionsaula und der anschließenden Sala Regia 1700 Paare von Neuvermählten und über 2000 ausländische Pilger empfangen, worunter 200 Holländer, geführt von Msgr. Diepen, Bischof von Herzogenbusch, ebenso viele Österreicher und Schweizer und eine noch größere Anzahl Deutsche. Im Namen des Verbandes katholischer Journalisten Belgiens überreichten 30 Mitglieder desselben eine alljährliche Geldspende, die sich diesmal auf 260.000 Fr. belief. Der Papst richtete an die Scharen eine längere Ansprache.

Auch in der Sommerresidenz Castel Gandolfo, wohin der Papst sich am 1. Mai begab, betätigte er den festen Willen, seine Aufgabe vollauf zu erfüllen. Wieder wurden viel Gläubige zum Handkuß zugelassen und durch herzliche Worte gestärkt. Nachdem vom 2. bis 4. Mai in Rom ein internationaler Kongreß „pro Oriente christiano" abgehalten worden, empfing der Papst die Teilnehmer, an ihrer Spitze Kardinal Lavitrano, Erzbischof von Palermo, und sagte von ihnen, daß sie, verschieden nach Herkunft, aber einmütig in derselben Gesinnung, an erster Stelle den Bestrebungen des italienischen Verbandes für den Orient reiche Frucht sichern.

Der Papst, der so oft in der Lage war, bei Selig- und Heiligsprechungsprozessen entscheidend mitzuwirken, ließ am 25. April im Vatikan feierlich das lateinische Dekret betr. Approbation

von zwei Wundern verlesen, im Hinblick auf die Kanonisation des polnischen Jesuiten Andreas Bobola (1591—1657), der nach einer opfer- und erfolgreichen apostolischen Tätigkeit von schismatischen Kosaken aufs grausamste ermordet und 1853 von Pius IX. selig gesprochen wurde. In einer Dankansprache an den Hl. Vater erinnerte dann der Jesuitengeneral P. Ledochowski daran, daß der Märtyrer Bobola 1819 einem Dominikanerpater erschien und verkündete, nach einem gewaltigen Weltkriege würde Polen seine Unabhängigkeit wiedererlangen. Er bemerkte, daß durch Fügung der Vorsehung dieses Dekret bekräftigt werde von dem früheren ersten Apost. Nuntius des wiedererstandenen Polen, im Beisein von Vertretern der polnischen Regierung, zahlreicher Landsleute und des neuen Nuntius in Warschau, Msgr. Cortesi. Nachdem der Sekretär der Ritenkongregation eine italienische Übersetzung des Dekretes verlesen, bezog der Papst sich darauf, um die Bedeutung des Aktes kurz zu unterstreichen. — Am 16. Mai ratifizierte er in Castel Gandolfo das einmütige Votum der Ritenkongregation, wonach man sicher zur feierlichen Kanonisation des sel. Andreas Bobola schreiten könne. — Zugleich ließ Pius XI. das Dekret über den heroischen Tugendgrad des italienischen Passionistenpaters Domenico Barberi von der Gottesmutter (1792—1849) verlesen. Dieser Ordensmann, Sohn eines Bauers aus der Gegend von Viterbo, wirkte acht Jahre in England, wo er durch seinen tugendreichen Lebenswandel und seine erleuchtete Verkündigung des Wortes Gottes viele für die katholische Kirche gewonnen, auch den Übertritt des späteren Kardinals John Henry Newman weisheitsvoll gefördert hat. — In Gegenwart des Papstes wurde am 6. Mai das Dekret über den heldenhaften Tugendgrad der Prinzessin Maria Christina von Savoyen (1812—1836), Königin beider Sizilien, verlesen. Jüngste Tochter des Königs Viktor Emanuel I. von Sardinien, vermählte sie sich 1832 mit König Ferdinand II. aus dem Hause Bourbon. Sie starb bereits am 31. Januar 1836 mit 23 Jahren, nachdem sie ihrem einzigen Sohn, dem letzten König beider Sizilien, Franz II., das Leben geschenkt. Ausgezeichnet durch innige Frömmigkeit und opferbereite Herzensgüte, die sie eine umfassende karitative Tätigkeit entfalten ließ, starb die junge Königin im Rufe der Heiligkeit. Bereits 1859 wurde der kirchliche Prozeß zur Seligsprechung eingeleitet. Als derselbe 1884 im Beisein Leos XIII. der Generalkongregation der Riten vorlag, glaubte der Papst, aus kirchenpolitischen Gründen den günstigen Entscheid aufschieben zu sollen. Nunmehr ließ Pius XI. denselben promulgieren.

Ein volles Jahr hindurch hat die Weltausstellung der katholischen Presse im Vatikan mit den damit verbundenen Kongressen, Führungen und dem gegen Ende April be-

gonnenen Zyklus von Vorträgen der Vertreter einer Reihe von Nationen viel Segen gestiftet. Pius XI., dessen persönlicher Initiative diese hochbedeutsame Veranstaltung zu verdanken ist, hat die Tagespresse in den Mittelpunkt gerückt. Es zeigte sich, daß nur verschwindend wenigen katholischen Organen die Mittel zur Verfügung stehen, mit denen die große Weltpresse arbeitet. Und doch erreichen Radio und Kino in bezug auf Tiefe der Wirkung die Propagandakraft der Presse nicht. — P. Friedrich Muckermann S. J., schloß einen Artikel über die Vatikanische Ausstellung, in der überall die Devise „Arma veritatis" zu lesen war: „Niemals ist in der Geschichte der katholischen Presse ein solcher Einsatz für sie und ein solcher Hinweis auf ihre Notwendigkeit von der höchsten Stelle der Christenheit erfolgt. Nachdem auf solche Weise praktisch fast alle katholischen Zeitungen der Welt eine Wallfahrt nach Rom gemacht und eine Art ‚Heiliges Jahr' erlebt haben, steht zu hoffen, daß das Ergebnis sein wird eine neue Einheit und Brüderlichkeit im Weltkatholizismus, ausstrahlend vom Zentrum der Einheit in Rom und von der erhabenen Weisheit, die richtunggebend durch die großen Schreiben der letzten Päpste in allen wesentlichen Fragen unserer Zeit dem gesamten Erdkreis verkündet worden ist." — Bei der Schlußfeier der Presseausstellung am 31. Mai redete der Zentralpräsident Comm. Vignoli über die Entwicklung der katholischen Presse in Italien. Titularerzbischof Msgr. Pizzardo, Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, sprach wichtige Gedanken über Wesen und Bedeutung der katholischen Presse aus. Er betonte, gemäß der päpstlichen Auffassung sei es angebrachter, statt von katholischer Presse von Presse der Katholischen Aktion zu sprechen, da dieser Aktion alles Wollen und Wirken der katholischen Blätter untergeordnet sein müsse. Im Anschluß an die Ausstellung wurde an der katholischen Universität in Mailand ein zeitungswissenschaftliches Institut geschaffen.

Am 31. Mai vollendete das Oberhaupt der katholischen Christenheit sein 80. Lebensjahr. Von besonderen Festlichkeiten wurde abgesehen. Der Gesundheitszustand des Papstes erfordert ein kluges Haushalten mit den noch vorhandenen Kräften, was nicht leicht ist, da seine ausgeprägte geistige Energie ihn drängt, mehr Arbeit, als ihm zuträglich ist, zu leisten. Auf ärztlichen Rat verzichtete er darauf, Ende Mai bei Eröffnung der neuorganisierten päpstlichen Akademie der Wissenschaften die Rede zu halten; in seinem Namen stand Kardinal-Staatssekretär Pacelli der Feier vor.

2. *Aus der großen Papstenzyklika gegen den Bolschewismus.* Daß der Hl. Stuhl ein Hort der Gewissensfreiheit ist, wurde in tragischen Augenblicken der Weltgeschichte immer wieder glänzend bestätigt. Auch die drei jüngsten Enzykliken, worin die

höchste moralische Autorität und Macht der Welt gegenüber Gärungen, Unklarheiten, Irrtümern und Gewalttaten unserer Zeit Stellung nimmt, bedeuten für den Christen wertvollste Orientierung und verdienen auch die Achtung und Beachtung aller rechtdenkenden Nichtchristen. Viel bemerkt wurde in der ganzen Welt die vom 14. März datierte Enzyklika „Mit brennender Sorge", welche die Verhältnisse der katholischen Kirche im Deutschen Reich betrifft. Der Papst tritt darin neuheidnischen Irrtümern entgegen, die sich in gewissen Kreisen zeigen, und dabei erläutert und begründet er religiöse Begriffe wie Gott, Christus, Offenbarung, Kirche, Erbsünde, Gnade, Sittlichkeit u. s. w. Das an den mexikanischen Episkopat gerichtete Apostolische Schreiben vom 28. März fordert eindringlich die Katholiken zur Entfaltung der Katholischen Aktion in enger Verbindung mit dem Hl. Stuhl auf und empfiehlt den Politikern Mexikos Durchführung volksfreundlicher Reformen statt Bekämpfung der Religion.

Die zum St.-Josefs-Fest am 19. März veröffentlichte Enzyklika „Divini Redemptoris" ist ein gewaltiger Aufruf zum Kreuzzug gegen den gottlosen Kommunismus, zugleich ein flammender Appell an die gesamte Menschheit zu einer großen Reform aus dem Geiste der christlichen Gerechtigkeit und Liebe. Der glorreich regierende Papst war als Apost. Nuntius in Polen in der Lage, aus der Nähe die ganze Gefahr des Bolschewismus zu erkennen. Als Oberhaupt der Weltkirche hat er dann bei jeder Gelegenheit vor der Verderbnis des Kommunismus gewarnt, gegen die Kirchenverfolgung in verschiedenen Ländern feierlich protestiert, insbesondere die unübersehbaren Schandtaten des moskowitischen Bolschewismus gebrandmarkt. Indem er sich mit einer entschiedenen Stellungnahme gegen den Kommunismus keineswegs begnügte, gab der Hl. Vater in seiner Enzyklika „Quadragesimo anno" die Mittel zur Überwindung seiner Gefahren an. Nicht durch Klassenkampf, durch Terror oder Übersteigerung der staatlichen Gewalt kann der Zusammenbruch vermieden werden; die Rettung der Welt ist allein von der Durchdringung des gesamten öffentlichen und privaten Lebens mit dem Geiste sozialer Gerechtigkeit und christlicher Liebe, die den Aufbau einer der Naturordnung entsprechenden Ordnung ermöglicht, zu erwarten.

Gleich zu Beginn seines höchst zeitgemäßen Rundschreibens „Divini Redemptoris" erinnert Pius XI. daran, daß schon Pius IX. i. J. 1846 „die verdammenswerte Lehre des sogenannten Kommunismus, die im höchsten Grad dem Naturrecht entgegengesetzt ist und die, einmal zur Herrschaft gelangt, zu einem radikalen Umsturz der Rechte, der Lebensverhältnisse und des Eigentums aller, ja der menschlichen Gesellschaft selber führen muß", feierlich verworfen hat. Leo XIII. sprach in seiner Enzyklika „Quod

Apostolici muneris" 1878 von „einer verheerenden Seuche, die das Mark der menschlichen Gesellschaft anfrißt und sie völlig zersetzt." Der Hl. Vater weist hin auf seine eigene 1924 gegen den Kommunismus gerichtete Allokution, seinen in mehreren Rundschreiben ausgesprochenen feierlichen Protest gegen die Verfolgungen in Rußland, Mexiko und Spanien, seine Ansprachen bei Eröffnung der Weltausstellung der katholischen Presse, beim Empfang spanischer Flüchtlinge und auf seine letzte Weihnachtsbotschaft. Da die Gefahr wächst, hält er es für notwendig, eine noch feierlichere Erklärung „nach dem Brauch dieses Hl. Stuhles, des Lehrstuhles der Wahrheit zu veröffentlichen, wie es übrigens selbstverständlich erscheint angesichts des Verlangens des gesamten katholischen Erdkreises nach einem solchen Dokument". Dann wird die Lehre des atheistischen Kommunismus dargelegt; sie „gründet sich im wesentlichen noch heute auf die von Marx verkündeten Grundsätze des sog. dialektischen Materialismus und des historischen Materialismus, dessen allein richtige Auslegung die Theoretiker des Bolschewismus zu vertreten glauben. Nach dieser Lehre gibt es nur eine einzige ursprüngliche Wirklichkeit, nämlich die Materie mit ihren blinden Kräften, aus denen sich Pflanze, Tier und Mensch entwickelt haben. Auch die menschliche Gesellschaft ist nichts anderes als eine Erscheinungsform dieser Materie . . . Es leuchtet ein, daß in einem solchen System kein Platz mehr ist für die Idee Gottes, da kein Unterschied mehr besteht zwischen Geist und Stoff, zwischen Seele und Leib, daß es kein Fortleben der Seele nach dem Tode mehr gibt und darum auch keine Hoffnung auf ein anderes Leben." Die Freiheit des Menschen wird zerstört, kein Recht wird seiner Persönlichkeit zuerkannt. Der Kommunismus ist „ein System voll von Irrtum und Trugschlüssen, das ebenso der gesunden Vernunft wie der göttlichen Offenbarung widerspricht. Er ist Umsturz jeder gesellschaftlichen Ordnung, weil Vernichtung ihrer letzten Grundlagen. Er ist Verkennung des wahren Ursprungs, der Natur und des Zweckes des Staates. Er ist Entrechtung, Entwürdigung und Versklavung der menschlichen Persönlichkeit." Wieso ein derartig irriges und verderbliches System sehr weite Verbreitung finden konnte, wird ebenso objektiv wie klar beleuchtet. Sie erklärt sich zum Teil durch die traurige Lage, in der die liberale Wirtschaft die Arbeitermassen zurückgelassen; nicht zuletzt auch „aus einer wahrhaft dämonischen Propaganda, die von einem einzigen Zentrum geleitet und äußerst geschickt den Lebensbedingungen der verschiedenen Völker angepaßt ist; einer Propaganda, die mit großen Geldmitteln arbeitet, mit Riesenorganisationen, mit internationalen Kongressen, mit zahllosen gut geschulten Kräften; einer Propaganda, die mit Flugblättern und Zeitschriften wirbt, in Lichtspielen, in Theatern, mit dem Radio, in den Schulen, an den

Universitäten sogar, und die nach und nach alle Kreise der Bevölkerung umfaßt, auch die besseren, ohne daß sie das Gift auch nur gewahr werden, das mehr und mehr in ihren Geist und in ihr Herz eindringt." Ein weiteres mächtiges Hilfsmittel zur Verbreitung der kommunistischen Seuche erblickt der Papst im Komplott des Schweigens der nichtkatholischen Weltpresse. Er schreibt: „Wir sprechen von einem Komplott, denn anders läßt es sich nicht erklären, daß eine Presse, die so darauf aus ist, auch geringfügige Tagesereignisse vor ihr Publikum zu bringen, es über sich gebracht hat, über die Verbrechen, die in Rußland, in Mexiko und in einem großen Teile Spaniens begangen worden sind, so lange zu schweigen und relativ so wenig über eine derartig ausgedehnte Weltorganisation, wie es der Kommunismus von Moskau ist, zu berichten. Dieses Schweigen ist zum Teil politischer Kurzsichtigkeit zuzuschreiben und wird von verschiedenen geheimen Mächten begünstigt, die schon lange darauf ausgehen, die christliche Sozialordnung zu zerstören."

Nach einer kurzen Schilderung der entsetzlichen Verheerungen, die der gottlose kommunistische Terror in Rußland, Mexiko und Spanien angerichtet hat, jener naturgemäßen Früchte des Systems, stellt der Hl. Vater den höchst verhängnisvollen Irrtümern die lichtvolle Lehre der katholischen Kirche gegenüber, die in Gott, dem erhabensten Wesen, den Schöpfer, Richter und liebevollen Vater anerkennt und so die Gleichheit und brüderliche Verbundenheit der Menschen verkündet; sie verteidigt die Freiheit des Menschen und die Rechte seiner Persönlichkeit. Zur ewigen Glückseligkeit bestimmt, muß der Mensch in den beiden von Gott gewollten Gemeinschaften, der häuslichen und staatsbürgerlichen, Achtung der persönlichen Rechte und jene Hilfe finden, die ihm die Erreichung seines erhabenen Zieles sichert. Auf Grund dieser Prinzipien anerkennt und verteidigt die Kirche die staatliche Hierarchie und die rechtmäßige Obrigkeit, deren Einfluß sich zum Gemeinwohl auch auf dem wirtschaftlich-sozialen Gebiet auswirken muß. — Weiter empfiehlt der Papst dringend Anwendung der Heil- und Hilfsmittel gegen die neuen und großen Übel. Vor allem kommt es auf Erneuerung des christlichen Lebens an. Das Rundschreiben geht näher ein auf zwei Lehren des Heilandes, die für die heutige Lage der Menschheit von besonderer Bedeutung sind: Die Losschälung von den nicht das wahre Menschenglück bildenden irdischen Gütern und das Gebot der Liebe; sie muß jeden antreiben, mit dem Leidenden mitzufühlen und ihm zu helfen. Die Gerechtigkeit muß vor allem die Arbeitgeber und die mit Glücksgütern Gesegneten zur Erkenntnis des unveräußerlichen Rechtes des Arbeiters bringen, daß er für sich und seine Familie einen angemessenen Lohn erhalte und auch bei der Arbeit seine vornehmste Würde als Mensch und Gotteskind geschützt sehe.

„Der Arbeiter hat es nicht nötig, als Almosen zu empfangen, was ihm von Rechts wegen zusteht. Es geht auch nicht an, sich von den schweren Pflichten der Gerechtigkeit freikaufen zu wollen durch kleine Gaben der Barmherzigkeit. Liebe und Gerechtigkeit legen Pflichten auf, die oft die gleiche Sache betreffen, aber unter verschiedenen Gesichtspunkten. Die Arbeiter sind hinsichtlich der Pflichten anderer ihnen gegenüber sehr feinfühlig, haben doch auch sie ihre Würde." — Der Papst klagt, daß leider auch das Verhalten gewisser katholischer Kreise dazu beigetragen hat, das Vertrauen des handarbeitenden Volkes zur christlichen Religion zu erschüttern. „Sie wollten nicht begreifen, daß die christliche Nächstenliebe auch die Anerkennung gewisser Rechte verlangt, die dem Arbeiter zustehen und die ihm die Kirche ausdrücklich zuerkannt hat. Was soll man dazu sagen, daß irgendwo katholische Arbeitgeber die Verlesung der Enzyklika ‚Quadragesimo anno' in ihren Patronatskirchen zu verhindern wußten? Was soll man dazu sagen, daß katholische Arbeitgeber bis auf den heutigen Tag sich als Feinde einer von Uns selbst befürworteten christlichen Arbeiterbewegung bewiesen haben? Und ist es nicht beklagenswert, daß das Recht auf Eigentum, das die Kirche anerkennt, mitunter dazu benützt wurde, um den Arbeiter um seinen gerechten Lohn und seine sozialen Rechte zu bringen?" Es folgen ebenso klare wie hochwichtige Gedanken über soziale Gerechtigkeit und Aktion. Um letzterer einen größeren Erfolg zu sichern, ist es dringend notwendig, das Studium der sozialen Probleme im Lichte der kirchlichen Lehre zu fördern und die Unterweisungen darin unter Leitung der von Gott in der Kirche eingesetzten Autorität zu verbreiten. Einen wichtigen Beitrag dazu hat die katholische Presse zu leisten. Sie soll auf mannigfaltige und anziehende Weise dafür sorgen, daß die Soziallehre immer besser verstanden werde, soll auch gute Ratschläge erteilen und vor den Listen und Schlichen warnen, mit denen die Kommunisten gutgläubige Menschen zu sich herüberzuziehen suchen. Bei diesem Punkt verweilt die Enzyklika etwas und stellt fest: „Der Kommunismus ist in seinem innersten Kern schlecht und es darf sich auf keinem Gebiet mit ihm auf Zusammenarbeit einlassen, wer immer die christliche Kultur retten will. Und wenn einige Getäuschte zum Siege des Kommunismus in ihrem Lande beitragen würden, so würden gerade sie als erste Opfer ihres Irrtums fallen. Je mehr ein Land, in das sich der Kommunismus einzuschleichen weiß, durch Alter und Größe seiner christlichen Kultur hervorragt, um so verheerender wird sich in ihm der Haß der Leute ‚ohne Gott' austoben." Der Papst betont, daß das Übel, das heute die Menschheit quält, nur durch einen allgemeinen Kreuzzug von Gebet und Buße überwunden werden kann.

Organe und Hilfskräfte für das Rettungswerk und für die Anwendung der Heilmittel sind in erster Linie die Priester unter Führung der Oberhirten. Pius XI. erinnert sie an die oft wiederholte Aufforderung Leos XIII., zum Arbeiter zu gehen, und fügt bei: „Wir machen diese Mahnung zur Unsern und ergänzen sie: ‚Gehet zum Arbeiter, vor allem zum armen Arbeiter und überhaupt gehet zu den Armen' und befolget so die Lehre Jesu und seiner Kirche." In dieser Richtung ist schon viel geschehen. Wirksamstes Mittel des Apostolats unter den Massen der Armen und Niedrigen ist das Beispiel des Priesters, seiner priesterlichen Tugenden. — Eine hohe Aufgabe fällt auch den Laien zu, die in den Reihen der Kath. Aktion kämpfen, nachdem sie die nötige Ausbildung erhalten haben. Um die Kath. Aktion scharen sich gewisse Hilfsorganisationen. Wichtig sind auch die berufsständischen Organisationen, bestimmt, jene Ordnung in der Gesellschaft einzuführen, die Pius XI. im Rundschreiben „Quadragesimo anno" im Auge hatte, und so die Anerkennung des Königtums Christi in den verschiedenen Bereichen der Kultur und der Arbeit zu verbreiten.

Zum Schluß richtet der Papst einen warmen Aufruf an die katholischen Arbeiter, betont die Notwendigkeit der Eintracht unter den Katholiken, die ihre nutzlosen und kleinlichen Streitigkeiten aufgeben und sich zu dem großen Kampf vereinigen mögen und wendet sich an alle Gottgläubigen mit der Aufforderung, dem wütenden Ansturm der Gottlosen kräftig zu widerstehen. Auch der christliche Staat muß zur Bekämpfung des Kommunismus positiv das Seine beitragen, indem er die Kirche mit den ihm eigenen Mitteln unterstützt. „So müssen denn die Staaten alles tun, um zu verhindern, daß eine gottlose Propaganda, die alle Fundamente der Ordnung umkehrt, ihre Länder zersetzt; denn es gibt keine Autorität auf Erden ohne Anerkennung der Autorität der göttlichen Majestät; es wird kein Eid mehr Geltung haben, wenn er nicht geschworen wird im Namen des lebendigen Gottes." Der Staat soll nichts unterlassen, um jene materiellen Lebensbedingungen zu schaffen, ohne die eine geordnete Gesellschaft nicht bestehen kann. Durch kluge und maßvolle Verwaltung diene er selber allen zum Vorbild. Er muß der Kirche die volle Freiheit lassen, ihre göttliche, durchaus geistliche Sendung zu erfüllen. „Man richtet heute überall einen angstvollen Appell an alle moralischen und geistigen Kräfte; und das ist wohl zu begreifen, denn das Übel, das es zu bekämpfen gilt, ist vor allem, in seinem Quellengrund betrachtet, ein Übel geistiger Natur, und eben nur aus dieser Quelle entspringen mit teuflischer Folgerichtigkeit alle Ungeheuerlichkeiten des Kommunismus. Nun nimmt aber unter den moralischen und religiösen Mächten die katholische Kirche unstreitbar den ersten Rang ein; und so verlangt das Wohl der

Menschheit, daß man ihrer Tätigkeit keine Hindernisse in den Weg lege . . .“ Man soll die Kirche nicht hindern, denn indem sie das ewige Glück des Menschen im Auge hat, arbeitet sie auch für das wahre zeitliche Wohlergehen. Einen väterlichen Appell richtet der Papst an die Irrenden, die von der kommunistischen Ansteckung mehr oder weniger ergriffen sind. Er ermahnt sie eindringlich, auf seine Stimme zu hören, und betet zu Gott, „daß er sie erleuchte, damit sie die abschüssige Bahn verlassen, auf der alles in einer ungeheuren Katastrophe dem Untergang zustürzt, und damit auch sie erkennen, daß es nur einen einzigen Erlöser gibt, Jesus Christus, unsern Herrn, ‚denn es ist unter dem Himmel den Menschen kein anderer Name gegeben, in dem wir selig werden sollen‘“. Um den von allen ersehnten „Frieden Christi im Reiche Christi“ bald herbeizuführen, stellt der Hl. Vater die große Aktion der katholischen Kirche gegen den atheistischen Weltkommunismus unter den Schutz ihres mächtigen Schirmherrn, des hl. Josef, des lebendigen Beispiels jener christlichen Gerechtigkeit, die im sozialen Leben herrschen soll.

3. *Die religiös-kirchlichen Verhältnisse in England.* Bei den großartigen Londoner Krönungsfeierlichkeiten am 12. Mai war für die päpstliche Sondergesandtschaft, an ihrer Spitze Titularerzbischof Msgr. Pizzardo, Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, eine besondere Tribüne gegenüber der Westminsterabtei reserviert. In allen katholischen Kirchen Großbritanniens fand eine religiöse Feier statt. Msgr. Hinsley, Erzbischof von Westminster, pontifizierte in seiner Kathedrale; Msgr. Pizzardo stimmte das Te Deum an in Anwesenheit von Vertretern des Königs, katholischer Würdenträger des Reiches, der Katholiken unter den nach der Hauptstadt gekommenen führenden Staatsmännern der Dominions und Kolonien sowie vieler anderer Persönlichkeiten. — Trotz der „Reformation“, die in England einseitig von der politischen Gewalt, aus nichts weniger als religiösen Gründen, gemacht wurde, hat die Krönungszeremonie bis heute ihren ursprünglich katholischen Charakter behalten. Die bis zum Jahre 853 nachweisbare Salbung mit Öl ist Mittelpunkt geblieben. Überhaupt gibt es in England noch viel christliche Substanz. In Haltung und Denken von der Überlieferung bestimmt, lebt die Führerschicht noch stark aus christlichen Ideen. Das wurde wiederum gegen Ende 1936 bei der Thronkrise offenbar. Doch schmilzt nach einem Wort des anglikanischen Bischofs von Durham das Erbe eines Kapitals christlicher Moral immer mehr zusammen, von dem England als Nation lebt. Daß die anglikanische Staatskirche sich innerlich erneuern könne, scheint ausgeschlossen. In den letzten 25 Jahren sind über 320 ihrer Geistlichen zum Katholizismus übergetreten.

Anläßlich der Krönungsfeier haben manche katholische Blätter Großbritanniens sich mit der religiös-kirchlichen Lage befaßt. An Hand des kurz vorher erschienenen 100. katholischen Jahrbuchs Englands, des „Catholic Directory", war es leicht, den langsamen, aber stetigen Aufstieg des englischen Katholizismus nachzuweisen. In dem über 1000 Seiten starken Band beansprucht die lange Einleitung des Archivars von Westminster, Rev. Philip Hughes, starkes Interesse. 1838, neun Jahre nach der Abschaffung der antikatholischen Sondergesetze durch die „Emanzipationsbill", erschien die erste Ausgabe des „C. D.", wonach damals in England und Wales weniger als eine halbe Million Katholiken mit 433 Priestern lebten. Es bestanden nur 4 Ordenshäuser, die der Benediktiner in Downside und Ampleforth, und je eines der Dominikaner in Hinckley und der Jesuiten in Stonyhurst, sowie 18 Frauenklöster. Die Katholiken lebten durchwegs in ärmlichen Verhältnissen und hatten alle Mühe, 50 bis 60 Volksschulen zu unterhalten. — Das neueste „Catholic Directory" gibt die Zahl der Katholiken in England und Wales auf 2,353.189 an. Wenn die Zunahme so gering ist, so findet dies eine teilweise Erklärung in der Armut vieler englischer Katholiken, die deswegen nach den verschiedenen Ländern des britischen Weltreichs sowie nach den Vereinigten Staaten ausgewandert sind. Anderseits kamen während der Hungerjahre 1846 bis 1847 zahlreiche irische Auswanderer nach England, wo sie die Zahl der Katholiken verdoppelten, und, wie Hughes schreibt, „der katholischen Kirche in England ein gewisses irisches Aussehen gaben, das sie noch hat". Gegenwärtig beläuft sich die Gesamtzahl der Katholiken des britischen Reiches auf 18,578.768. Mit Einschluß der Katholiken englischer Sprache in den Unionsstaaten und deren Besitzungen ergibt sich eine Ziffer von 50,165.906.

Da es in Schottland 614.205 Katholiken gibt, leben in der ganzen Insel Großbritannien rund 3 Millionen Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von 45 Millionen. Weit klarer als in den Bevölkerungsziffern zeigt sich die Entwicklung des englischen Katholizismus in der Zunahme des Welt- und Ordensklerus sowie in der Vermehrung der Gotteshäuser, Schulen und Caritaswerke. Als i. J. 1829 die Gleichberechtigung endlich erkämpft war, mußte die katholische Kirche völlig erneuert werden, da die während drei Jahrhunderten der Verfolgung treu gebliebenen Katholiken alles kirchlichen Besitzes beraubt worden waren. 1850, bei Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England durch Pius IX., wurden statt der bisherigen 8 Apostolischen Vikariate 13 Bistümer mit dem Erzbistum Westminster geschaffen. Heute ist England und Wales in 4 Erzbistümer und 14 Bistümer, Schottland in 1 Erzdiözese und 5 Diözesen gegliedert. In England und Wales zählte man zuletzt 3458 Weltgeistliche und 1843 Ordens-

priester, die 41 Orden oder Kongregationen angehören und auf 70 Klöster verteilt sind. Am zahlreichsten ist der Benediktinerorden mit 381 vertreten; dann folgen die Jesuiten mit 344, die Dominikaner mit 82, die Salesianer mit 81, die Franziskaner, Kapuziner, Redemptoristen und Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis mit durchschnittlich etwa 70 Priestern. — Zu recht erfreulicher Blüte gelangte das katholische Schulwesen vor allem dank dem vortrefflichen Wirken zahlreicher Laienbrüder und Ordensschwestern. In England und Wales bestehen heute 1424 katholische Volksschulen mit 392.226 und 534 Mittelschulen mit 55.882 Schülern. Das „Catholic Directory" nennt auch 21 Spitäler, 35 Altersheime, 71 Waisenhäuser, 38 sog. Armenschulen, 10 Gewerbeschulen und 12 Spezialschulen für Minderbegabte. Alle diese Erziehungs- und Caritasanstalten wurden größtenteils mit den Geldopfern der Katholiken gegründet und unterhalten, wenn auch das Gesetz von 1870 staatliche Subventionen an die katholischen Schulen ermöglicht hat. Während die von anderer Seite ins Leben gerufenen Privatschulen seit 1902 um rund 4000 zurückgingen, sind die katholischen Schulen an Zahl gewachsen. Die sehr bedeutenden hochherzigen Leistungen der englischen Katholiken für ihre Schulen sprechen laut für die Festigkeit ihres religiösen Lebens gegenüber dem materialistischen Zeitgeist.

Ein anderes Jahrbuch, das zum 30. Mal vorliegende „Dictionary of catholic personalities" bietet in mehr als 1100 Spalten zuverlässige Angaben über Tausende von katholischen Engländern, die in der Literatur, den Wissenschaften, überhaupt auf allen Gebieten des Geisteslebens und der öffentlichen Wirksamkeit Gediegenes geleistet haben. Durch diesen Band wird das Bild des katholischen Lebens und seiner Bedeutung vervollständigt zur Befriedigung und Aufmunterung der Katholiken wie auch zur Aufklärung der Protestanten. Bis vor wenigen Jahren hielten die britischen Protestanten die Katholiken für einen ganz bedeutungslosen Bruchteil der Bevölkerung, abgesehen von einigen Hundert halsstarriger „papistischer" Aristokraten. Aus dem erwähnten Band ist jedoch ersichtlich, daß sich viele Katholiken in den verschiedenen Berufen auszeichnen und dem Vaterlande bestens dienen. Der häufige Vermerk „Konvertit" könnte zum Nachdenken anregen. — Der in den letzten Jahren zugunsten der katholischen Presse in England unternommene Werbefeldzug war von Erfolg gekrönt. Mit einer Auflageziffer von 117.000 übertrifft „The Universe", das größte katholische Wochenblatt Englands, an Verbreitung jedes andere religiöse Organ einer protestantischen Gemeinschaft. Es folgen „The Catholic Times" (43.000) und „The Catholic Herald" (20.000). Die drei genannten Blätter zusammen reichten noch vor fünf Jahren nicht an die heutige Auflagehöhe von „The Universe" heran. Zugleich mit dem Aufschwung der

katholischen Presse ist die Gegnerschaft gewisser protestantischer Organe gewachsen.

4. *Das grauenvolle Ringen in Spanien, in erster Linie ein Religionskrieg.* Während der Informationsdienst des nationalen Spanien zu wünschen übrig ließ, hat die vorzügliche Organisation der kommunistischen Propaganda sich über die ganze Erde bewährt. In zahlreichen Veröffentlichungen der bolschewistischen Internationale wurde Staat gemacht mit Zeugnissen „führender spanischer Katholiken", die eindeutig für die Volksfront Stellung nahmen und die ungezählten gegen Religion, Kirche und gottgeweihte Personen verübten Schandtaten als Ausbrüche verzweifelter Notwehr des Volkes gegenüber dem verräterischen Aufstand von Generälen darstellten; die durchaus nicht religionsfeindlichen Volksfrontführer seien genötigt gewesen, den Geistlichen, die mit den Rebellen gemeinsame Sache gemacht, entgegenzutreten. Solchen Zeugnissen Einzelner, die nie als pflichttreue Katholiken gelten konnten, widerspricht eine Überfülle besterwiesener Tatsachen, die zeigen, daß es in diesem grauenvollsten aller Bürgerkriege wesentlich, zuletzt einzig um die Religion geht.

Sicher tragen die gottlosen Machthaber Sowjetrußlands den Hauptanteil an der Verantwortung. Daß schon Lenin Spanien als das erste europäische Manöverfeld der bolschewistischen Revolution bezeichnet hat, ist bekannt. Lange vor Ausbruch des spanischen Bürgerkrieges hat der jetzige französische Außenminister Delbos in einem aufschlußreichen Buch über eine Rußlandreise bestimmt vorausgesagt, daß die bolschewistische Propaganda mit ganzer Kraft auf Spanien losgelassen würde. Als 1935 auf dem Freidenkerkongreß in Prag eine neue Gottlosen-Internationale geschaffen wurde, schenkten die zielbewußten Gegner religiöser Gewissensfreiheit Spanien ihre ganz besondere Aufmerksamkeit und man konnte hören, nun sei der Zeitpunkt gekommen, dort mit der Kirche endgültig aufzuräumen und sie durch die Sowjet-Kultur zu ersetzen. Im August 1935 bestimmte die Komintern 5 Millionen Peseten für die kommunistische Tätigkeit in Spanien. Den spanischen Kommunisten wurden im April 1936 Richtlinien zur Bolschewisierung des Heeres übermittelt, wie auch Anweisungen über die Vorzüge der Flankenangriffe bei Straßenkreuzungen, Einsetzung von Lastkraftwagen mit Maschinengewehren, Festnahme der gegnerischen politischen Führer. Damals hatte bereits eine systematische rücksichtslose Verfolgung der Katholiken in Spanien begonnen. Nach einer zuverlässigen Statistik wurden von Februar bis Juli 334 angesehene Katholiken getötet, 1517 verwundet, 196 Kirchen zerstört, 10 katholische Zeitungsverlage verbrannt. Die fünfjährigen Bemühungen kirchentreuer Kreise, alles auf friedlichem Wege zu ordnen und einen

blutigen Kampf zu vermeiden, waren gescheitert. Mit vollem Recht schrieb Kardinal Goma y Tomas, Erzbischof von Toledo, in einem Hirtenbrief: „Heute weiß jeder, daß der Kommunismus einen Gewaltstreich vorbereitet hatte, der am 29. Juli 1936 durchgeführt werden sollte unter Vernichtung alles dessen, was noch irgendwie ein Band mit der christlichen Kultur bedeutete: Religion, Privateigentum, Familie, Autorität, kurz die Grundeinrichtungen der christlichen Ordnung sollten dem Ansturm der Revolution erliegen." Daß so viele überzeugte Katholiken sich zur nationalen Bewegung bekannten, um ihr Vaterland vor dem Abgrund zurückzureißen, war ihr primitives Recht der Notwehr. Die Auflehnung gegen den grausamen Terror begann erst, als alle andern Mittel erschöpft waren.

Der in der ganzen Welt hochangesehene Dominikanergeneral P. Gillet behandelte anfangs April in einer Botschaft an seine Ordensgenossen die Ereignisse in Spanien. Es heißt da: „Weder die politischen Leidenschaften, noch die Machtkämpfe, noch die durch sie hervorgerufenen Wirren vermögen zu erklären, warum allenthalben solche Ströme von Blut geflossen sind, warum so viele hervorragende Bischöfe, so viele Priester, so viele Ordensleute hingeschlachtet, warum die Kirchen verbrannt und die Klöster zerstört wurden, warum die Toten in den Gräbern geschändet wurden. Alle diese voll und ganz bezeugten Tatsachen haben die zivilisierte Welt aufs schwerste beleidigt. Es handelt sich nicht um die Frage, ob Spanien unter einer monarchischen oder unter einer republikanischen Regierung stehen soll. Agitatoren versuchen, das katholische Spanien zu verderben, versuchen an die Stelle der christlichen Kultur, besonders der geistigen Kultur, die bisher Grundlage der Nationen war, eine neue Kultur zu setzen, jene, die sie überall aufrichten wollen: jene Kultur, die sich Kommunismus nennt. Nur das erklärt den religionsfeindlichen Charakter, der den spanischen Wirren von Anfang an eigen ist. Das erklärt die fanatische und wilde Wut, mit der verderbte Menschen, unterstützt von den anarchistischen Elementen, ihre rasenden Angriffe gegen den Welt- und Ordensklerus, gegen Nonnen und Klöster und Kirchen, kurz gegen alles, was irgendwie mit Religion zusammenhängt, gerichtet haben." — Bereits im September 1936 teilte der Leiter der spanischen Jungkommunisten in Moskau mit, daß die Gottlosenaktion rasch einen vollen Erfolg bezüglich der angestrebten Vernichtung der Kirche erzielt hätte. Schon sei in den beherrschten Gebieten die Kirche erledigt; nun gelte es, dem verborgenen religiösen Leben selbst zu Leibe zu rücken. Auch hiefür seien die Aussichten sehr günstig, da die weitere Organisierung der spanischen Gottlosenaktion sich in bester Entwicklung befinde und die Zusammenarbeit zwischen

der russischen Hauptzentrale der Gottlosenbewegung und der spanischen Organisation sehr eng sei.

Pius XI. gedenkt in seiner Enzyklika gegen den gottlosen Kommunismus (19. März 1937) der furchtbaren Heimsuchung Spaniens mit folgenden Sätzen: „Auch da, wo die Geißel des Kommunismus noch nicht Zeit gefunden hat, sich voll auszuwirken, wie in Unserm heißgeliebten Spanien, ist er wie zum Entgelt leider mit einer noch roheren Gewalttätigkeit aufgetreten. Man hat nicht bloß diese oder jene Kirche, dieses oder jenes Kloster zerstört, sondern womöglich jede Kirche und jedes Kloster und jegliche Spur der christlichen Religion, auch wo es um hervorragendste Denkmäler der Kunst und der Wissenschaft ging! Die kommunistische Vernichtungswut hat sich nicht darauf beschränkt, Bischöfe zu morden und Tausende von Priestern, von Ordensmännern und Klosterfrauen, immer vor allem nach jenen spürend, die sich mit besonderem Eifer der Arbeiter und der Armen angenommen hatten; nein, sie hat in noch viel größerer Zahl Laien aus allen Ständen zu ihren Opfern gemacht, hat sie hingeschlachtet in Scharen bis in die gegenwärtige Zeit hinein, ja, man kann sagen, Tag für Tag, und das einzig aus dem Grunde, weil sie gute Christen waren oder doch wenigstens Feinde des atheistischen Kommunismus. Und dieses grausige Zerstörungswerk ist mit einem Haß ausgeführt worden, einer Barbarei und einer Grausamkeit, wie man sie in unserem Jahrhundert nicht für möglich gehalten hätte. — Es kann keinen klugen Privatmann mehr geben, keinen Staatsmann, wenn er sich nur seiner Verantwortung bewußt ist, der nicht erschaudern müßte bei dem Gedanken, es könnte das, was heute in Spanien geschieht, sich vielleicht morgen in andern zivilisierten Nationen wiederholen. — Man kann nämlich nicht sagen, es seien jene wüsten Ausschreitungen etwa nur eine vorübergehende Erscheinung, wie sie große Revolutionen zu begleiten pflegen, vereinzelte Ausbrüche der Erbitterung, die in jedem Kriege vorkommen. Nein, es handelt sich um die naturgemäßen Früchte eines Systems, dem jegliche innere Zügelung fehlt. Zügelung ist notwendig für den Einzelnen, notwendig auch für die Gesamtheit. Auch die unkultivierten Völker besaßen sie in jenem Naturgesetz, das Gott in das Herz eines jeden Menschen eingeprägt hat . . . Wenn man aber die Gottesidee selber aus den Herzen der Menschen reißt, dann werden sie notwendig von ihren Leidenschaften zur grausamsten Barbarei getrieben."

In der Tat hat die schlimmste Barbarei in Spanien gegen alles Religiöse gewütet wie vielleicht nie zuvor. Eine vorläufige Umfrage ergab, daß bis zum Februar laufenden Jahres 11 Bischöfe und 16.000 Priester hingemordet worden sind; 80 Prozent

des Klerus in Barcelona, wo 200 Gotteshäuser zerstört wurden. In Katalonien hat man 4000 Heiligtümer gesprengt oder verbrannt; in den meisten Fällen haben nicht die Ortsbewohner das Zerstörungswerk vollbracht, sondern fremde Sendlinge, und zwar sehr oft nach unerhörter Beschmutzung und Profanierung der heiligen Stätten. Viele Priester wurden, bevor man sie umbrachte, durch die Straßen geführt und wilder Beschimpfung durch Milizsoldaten ausgesetzt. Der Kapitän Galvao, Direktor des Radio in Lissabon, erzählte, daß er selber in einem Gefängnis gekreuzigte Geistliche gesehen hat. Im Priesterseminar zu Severa wurden alle Zöglinge gruppenweise zusammengebunden, mit Petroleum übergossen und lebendig verbrannt. Ein Augenzeuge berichtet, daß er viele Priester und Laien sah, denen die Zunge oder die rechte Hand abgeschnitten worden war, weil sie sich geweigert, Gott zu lästern oder die Faust zu erheben, bevor sie starben. Bei der Einäscherung der Karmeliterinnenkirche in Barcelona fanden die Unmenschen fünf betende Nonnen im Gotteshause. Man traktierte sie mit dem Bajonett und stieß sie ins Feuer. Gleich ihnen sind Tausende getötet worden, nicht weil sie politisch gefährlich waren, sondern einzig und allein wegen ihrer religiösen Überzeugung.

Bezeichnend für den edlen Sinn und die religiös fundierte Vaterlandsliebe so mancher Blutzeugen ist der Abschiedsbrief des Hauptmannes Juan Luis Ramos, der auf Seite der Nationalisten kämpfend, gefangen wurde. Bevor man ihn in Bilbao erschoß, schrieb er an seine Söhne u. a.: „Dreierlei habe ich vor allem anderen geliebt: Gott, Spanien und das Mütterchen, das Euch allein erhalten bleibt. Denn Gott hat es so gefügt, daß sie Euch als dauerndes Beispiel der Liebe, der Zärtlichkeit, der Aufopferung und des Verzichtes erhalten bleibe. Für diese dreifache Liebe habe ich immer mit Glaube und Hingabe gearbeitet; ich habe viel gebetet, ich habe für Spanien gekämpft, bis ich jetzt Leben und Blut dafür hingebe, und ich habe vor allen anderen Frauen diese Mutter geliebt, sie, den Inbegriff der Liebe . . . Sie wird meine Stelle an Euch vertreten und ich werde im Himmel für sie und für Euch beten. Ich sterbe, meine Jungen, wegen der Anhänglichkeit an den katholischen Glauben und an die Größe Spaniens und beklage nur, daß mein Opfer nicht so fruchtbringend ist, wie ich mir geträumt hatte . . . Denket daran, daß Euer Vater, der Euch mit tiefster Inbrunst liebt, nicht einen Augenblick schwankte, als das Vaterland, das geliebte Spanien verlangte, ihm den Frieden, die Ruhe, alles Hab und Gut bis zum Leben selbst zu opfern, damit unsere Erben ein neues Spanien finden, katholisch und groß wie jenes, in dem einst die Sonne nicht unterging. Ich sterbe als Zeuge dieser meiner Pflichten und ich tue es, indem ich es als meinen größten Ehrentitel betrachte,

katholisch gewesen zu sein bis zum letzten Atemzug, mit dem ich sterbend ausrufen werde: ‚Es lebe Christus der König und Spanien!' Ich verzeihe allen meinen Feinden, aber Ihr müßt wissen, daß die Gerechtigkeit sich erfüllen muß, ohne Rache, ohne Parteilichkeit . . . Es hat keine größere Ungerechtigkeit gegeben als den Prozeß, der mich verurteilte mit der Erklärung, ich sei ein Verräter an Spanien; ich, der sein Leben hingibt für dessen Größe und Befreiung aus den Klauen der Gottlosen, der Vaterlandslosen, der Juden und Freimaurer, die sich zusammenschlossen, um es auf ewig zu erniedrigen. Ich bin sicher, daß Spanien aus seinen Trümmern auferstehen und die Sonne ihm wieder leuchten wird . . . Ich bitte Gott, daß Ihr von diesen Früchten genießen möget und daß mein Blut, das ich für Gott und Spanien vergieße, die Erde befruchten möge, die mir so überaus teuer ist." — Alles in allem sind im spanischen Katholizismus eine gewaltige Widerstandskraft und ein bewundernswerter Heroismus zutage getreten, die unbegreiflich wären, wenn die Kirche in dem Maße versagt hätte, wie ihr oft vorgeworfen wurde.

---

# Literatur.

## A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

**Acken,** P. Bernhard van, S. J. *Grundriß der christlichen Aszese.* Heft 1: Das Streben nach christlicher Vollkommenheit. Kl. 8° (32) Heft 2: Das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe. Kl. 8° (30). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Je M. —.20.

**Adrian,** Dr Joseph. *Menschenweisheit und Gottesweisheit im Laufe der Jahrtausende.* Jugendführer ins Land der Philosophie mit Anschauungstafeln und Zeichnungen. 8° (311). Mit 15 Tafeln. Limburg a. L. 1937, Gebr. Steffen. Kart. M. 2.85, in Leinen M. 3.50.

**Alma,** Dr Marius. *Die Bestimmungen der österreichichen Ehe-Instruktion* vom 25. November 1936. (Nr. 3 der neuen Schriftenreihe des Korrespondenzblattes für den Katholischen Klerus.) Kl. 8° (62). Wien, Carl Fromme. Kart. S 1.80.

**Altmann,** P. Odilo, O. F. M. *Zeit für Gott.* (220.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 5.80, M. 3.50; kart. S 4.20, M. 2.70.

**Appel,** Dr Otto. *Die deutschen Volksstämme in Vergangenheit und Gegenwart.* Eine deutsche Stammeskunde. (Bd. 1/2 der Sammlung „Bildung und Wissen".) 8° (142). Eine Karte. Limburg a. L. 1937, Gebr. Steffen. Kart. M. 1.—, in Pappband M. 1.25.

**Bange,** P. Wilhelm, P. S. M. *Meister Eckeharts Lehre vom göttlichen und geschöpflichen Sein.* (XIX u. 285.) Limburg a. d. Lahn 1937, Pallottiner-Verlag. Kart. M. 7.—, geb. M. 7.80.

**Batzill,** P. Hartmann, O. S. B. *Decisiones Sanctae Sedis de usu et abusu matrimonii.* In-8 max., pag. 40. Torino (Italia) 1937, Casa Editrice Marietti. Lib. It. 4.—.

**Baumgartner,** Dr Georg. *Die sechsten Salzburger Hochschulwochen vom 4. bis 22. August 1936.* Aufriß und Gedankengänge der Vorlesungen, Seminare und Vorträge. Im Auftrage des Direktoriums der Salzburger Hochschulwochen. (180.) Salzburg 1936, Anton Pustet. Ballonleinen M. 4.20, S 8.40 (incl. Wust.).

**Baur,** P. Benedikt, O. S. B. *Werde Licht!* Liturgische Betrachtungen an den Sonn- und Wochentagen des Kirchenjahres. III. Teil: Osterfestkreis. Die Nachpfingstzeit. 12° (XVI u. 688). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 4.20, in Leinen M. 5.60.

**Beekmann,** Dr Ing. E. H. M. *Gott, Mensch, Technik, Wissenschaft.* Herausgegeben von Dr A. Hackelsberger und P. Felix Hardt. 8° (515). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. In Leinen M. 8.80.

**Biber,** P. Max, S. J. *Mein Glaube.* Das Glaubensbekenntnis unserer heiligen katholischen Kirche der Jugend erklärt. Geschenkausgabe. (64.) Saarbrücker Druckerei und Verlag 1937. Leinen M. 2.—.

**Biskupski,** Dr Stefan. *Obrońca węzła w kanonicznym procesie małżeńskim, Łódź 1937.* Skład Główny w Ksiegarni Sw. Wojciecha w Poznaniu.

**Bitter,** P. Ägidius, O. M. Cap., und **Mathis,** P. Dr Burkhard, O. M. Cap. *Heilige Scholle.* Bauernpredigten. Unter Mitarbeit mehrerer Schweizer Kapuziner. 8° (235). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. In Leinen geb. M. 4.50.

**Bomm,** P. Urbanus, O. S. B. *Lateinisch-Deutsches Volksmeßbuch.* Das vollständige Römische Meßbuch für alle Tage des Jahres. Mit Erklärungen und einem Choralanhang. (1856.) Einsiedeln (Köln), Benziger. In Kunstleder mit Rotschnitt Fr. 11.80, M. 8.60; Kunstleder mit Goldschnitt Fr. 13.—, M. 9.60; schöne Ledereinbände zu Fr. 15.60, M. 11.60; Fr. 17.—, M. 12.60; Fr. 21.—, M. 15.60; und Fr. 25.—, M. 19.—.

**Buchner,** Franz X. *Volk und Kult.* Studien zur deutschen Volkskultur nach pfarrarchivalischen Quellen. (27. Heft der „Forschungen zur Volkskunde", herausgegeben von Dr G. Schreiber). 8° (42). Düsseldorf, L. Schwann.

**Burger,** Lisbeth. *Mutter lehre mich beten!* Ein Hilfsbuch für die Mutter zur religiösen Erziehung des Kindes. 8° (136). Donauwörth, Buchhandlung Ludwig Auer, Pädagogische Stiftung Cassianeum. Halbleinwand M. 2.10.

**Carbone,** Caesar. *Circulus philosophicus seu obiectionum cumulata collectio* iuxta methodum scholasticam. Vol. III. Cosmologia. In-8, pag. VII-624. Torino (Italia) 1937, Casa Editrice Marietti. Lib. It. 20.—.

**Chelodi** Ioannes. *Ius Matrimoniale* iuxta Codicem Iuris Canonici. Editio IV recognita et aucta a Dr Dalpiaz Vigilio. 8° (VIII et 238). Tridenti 1937, A. Ardesi.

**Dempf,** Alois. *Christliche Staatsphilosophie in Spanien.* Kl. 8° (169). Salzburg 1937, Anton Pustet.

**Denifle,** Heinrich Seuse. *Das geistliche Leben.* Deutsche Mystiker des 14. Jahrhunderts. Herausgegeben und eingeleitet von P. Albert Auer O. S. B. 9. Auflage. (512.) 16 Holzschnitte aus dem 15. Jahrhundert. Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Halbperg. M. 5.80, S 9.80.

**Deubig,** Georg. *Das Gotteskind.* Meß- und Gebetbüchlein für die Kinder der drei unteren Grundschulklassen. 1.—10. Tausend. (150.) Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. In Leinen M. —.50.

**Deubig,** Georg. *Mein Meßbüchlein.* Meß- und Gebetbüchlein für die Grundschule vom 4. Schuljahr an. (270.) Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. In Leinen M. 1.50.

**Die junge Familie,** Schriftenreihe für die Gemeinschaftsarbeit junger Männer in der Pfarrgemeinde, herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle. 1. Heft: *Von der christlichen Wirklichkeit.* Aufsätze gesammelt von Josef Gerards. Kl. 8° (48). Düsseldorf, Reichsstraße 20, Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit. M. —.50.

**Dillersberger,** Josef. *Markus.* Das Evangelium des heiligen Markus, theologisch und heilsgeschichtlich erklärt und vertieft. I. Band: Der Gottes- und Menschensohn. Kl. 8° (198). Salzburg-Leipzig 1937, Anton Pustet. Einzelpreis M. 3.40, S 5.70; bei Bezug der fünf Bände je M. 2.90, S 4.90.

**Donat,** P. J., S. J. *Summa philosophiae christianae.* Tom II: *Critica.* Editio octava. 8° (VIII et 278 pp.). — Tom. IV: *Cosmologia.* Editio nona et decima retractata. 8° (VIII et 413 pp.) 1936. S 7.50, M. 4.50. — Tom. V: *Psychologia.* Editio octava emendata et amplificata. 8° (VIII et 520 pp.) 1936. S 8.30, M. 5.20. — Tom IX: *Vocabularium philosophicum.* 8° (66 pp.) 1937. S 2.40, M. 1.45. Oeniponte. Typis et sumptibus Fel. Rauch.

**Einzelausgaben des Alten und Neuen Testamentes** für Bibellesung und Bibelstunden: *Das Buch der Weisheit.* Aus dem Grundtext übersetzt und erläutert von P. Dr Eugen Henne O. M. Cap. Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Brosch. M. —.15.

**Eltern, hütet das christliche Erbe der Väter in eurem Kind!** Gestaltungsgut für kirchliche Elternstunden und Erziehungswochen. Herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf. Materialmappe. Auslieferung: Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit Düsseldorf. M. 2.50.

**Feckes,** Karl. *Das Mysterium der göttlichen Mutterschaft.* Ein dogmatisches Marienbild. Kl. 8° (184). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich B. Götschmann). In Leinen M. 3.60.

**Felber,** Franz. *Die Mutter im Lichte der Gottesmutter.* Maiansprachen über Mutterwürde und Mutteraufgaben. (5. Heft der homiletischen Schriftenreihe „Der Zeit ihre Predigt".) 8° (40). Wien 1937. „Tyrolia", Abtl. Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 1.20, M. —.75, Schw. Fr. 1.10, Kč. 7.20, Lire 4.20, fr. Fr. 4.80.

**Fischer,** P. Hermann, S. V. D. *P. Josef Freinademetz.* Ein österreichischer Missionär in China 1879—1908. 8° (204). Mödling bei Wien, Missionsdruckerei St. Gabriel. In Leinen S 5.—.

**Fischer,** Dr Johann. *Das Buch Isaias.* Übersetzt und erklärt. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes, übersetzt und erklärt. In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne: Band VII, 1. Abteilung, I. Teil.) 8° (IX u. 262). Bonn 1937, Peter Hanstein. Brosch. M. 8.—, geb. M. 10.—.

**Freppert,** Peter. *Menschen um Jesus.* Biblische Szenen. Mit einem Geleitwort von Dr Matthias Laros. 8° (158). Köln 1937, Staufen-Verlag, G. m. b. H. Kart. M. 2.20, Leinen M. 2.80.

**Fünfundzwanzig Jahre Katholische Wanderer- und Bergsteigergemeinschaft.** (Sondernummer Mai-Juni 1937 der Mitteilungen für Wanderfreunde „Der Wanderfreund"). (16.) Wien, Österreichische Wanderfreunde. Brosch. S 1.—.

**Gehlen,** P. Alois, S. J. *Vorurteile.* Ein großes Hindernis der religiösen Einigung Deutschlands. Kl. 8° (116). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). Kart. M. —.90, ab 10 Exempl. M. —.80.

**Götz,** Dr Georg. *Firmunterricht für Frühfirmlinge.* Mit einer theoretischen Einleitung über die erzieherisch-katechetische Behandlung des Firmsakramentes im Religionsunterricht. (74.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 1.80.

**Goodier,** Erzbischof Alban, S. J. *Jesus Christus als Opferlamm unter den Menschen.* Seine Selbstaufopferung vor und in der Leidenswoche. Deutsche Bearbeitung von P. Ignatius Rollenmüller O. S. B., Ettal. (528.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 14.—, M. 8.20,

**Gredt,** Josephus, O. S. B. *Elementa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae.* Editio septima recognita. Gr. 8°. Vol. I: Logica, Philosophia naturalis. (XXII u. 502.) Vol II: Metaphysica, Ethica. (XVI u. 470.) Freiburg i. Br. 1937, Herder. Jeder Band geh. M. 6.40, in Leinen M. 8.—.

**Grill,** P. Dr Severin, O. Cist. *Nikolaus Vischel* von Heiligenkreuz. Ein österreichischer Scholastiker c. 1250—1330. (Heiligenkreuzer Studien Nr. 6.) Separatdruck aus der Cistercienser-Chronik, 49. Jahrg., Nr. 578. 8° (15). Bregenz 1937, J. N. Teutsch.

**Gronkowski,** W. *Współczesność Abrahama z Hammurapim* w swietle danych biblijnych, filologicznych i historycznych. (45 p.) Poznań 1937. Skład Główny: Ksiegarnia Prabucki i Płocha, Warszawa, Miodowa 1.

**Haimerl,** Dr Xaver. *Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter.* (Münchener Studien zur historischen Theologie, herausgegeben in Verbindung mit E. Eichmann, M. Grabmann und E. Weigl von G. Pfeilschifter: Heft 14.) (XV u. 193.) München 1937, Kösel u. Pustet. Geh. M. 4.—.

**Heiler,** Dr Joseph. *Unser Glaube an den Auferstandenen.* 8° (VI u. 112). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Kart. M. 2.40.

**Heilige Stunden für jeden Monat im Jahr der Kirche.** Für die einzelnen Monate zusammengestellt vom Pfarramt St. Matthias, Trier. Einführung von P. Eucharius Zenzen O. S. B., Trier, Abtei St. Matthias. Herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf. Materialmappe, 4° (Umfang: 44 Blatt und 12 Gebetstexte, mit insgesamt 96 Seiten). Düsseldorf 1936, Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit. M. 2.50. Die Gebetstexte sind auch gesondert lieferbar. Einzelpreis: M. —.10 zuzüglich Porto. Mengenbezüge eines oder mehrerer Monats-Gebetstexte werden wie folgt berechnet: 10 Stück M. —.90, 50 Stück M. 4.—, 100 Stück M. 7.—, 300 Stück M. 18.—, 500 Stück M. 25.—, 1000 Stück M. 40.— zuzüglich Porto.

**Heimbucher,** Dr Max. *Was sollst du über das Alte Testament wissen?* Kl. 8° (96). Paderborn, Ferd. Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). Brosch. M. —.60.

**Heinisch,** Dr Paul. *Das Buch Numeri.* Übersetzt und erklärt. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes, übersetzt und erklärt. In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne: Band II, 1. Abteilung.) 8° (XIII u. 141 u. 1 Karte). Bonn 1936, Peter Hanstein. Brosch. M. 4.80, geb. M. 6.40.

**Herzog,** P. Peter, S. J. *Herrlichkeit Gottes.* Grundgedanken katholischer Frömmigkeit. (270.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). In Leinen geb. M. 4.20.

**Hessen,** Johannes. *Der deutsche Genius und sein Ringen um Gott.* Zehn Vorlesungen. 2. Auflage. (109.) München 1937, Ernst Reinhardt. Kart. M. 2.20, Leinen M. 3.60.

**Höck,** Dr Michael. *Denn Dein ist das Reich.* Sieben Rufe in die Zeit. (188.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 3.80.

**Holzner,** Dr Josef. *Paulus.* Ein Heldenleben im Dienste Christi, in religionsgeschichtlichem Zusammenhang dargestellt. Mit 47 Abbildungen auf 16 Tafeln, 8 Textzeichnungen und 1 Übersichtskarte. Gr. 8° (X u. 458). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 5.60, in Leinen M. 7.40.

**Juwilejnij aljmanach** ukrainsjkich Katolizkich bogoslowiw Peremisjkoj eparchii zibrala redakzijna Kolegija. Peremischlj 1937. Nakladom Gr. Kat. duchownoj seminarii w Peremischlj. (Jubiläums-Almanach der ukrainisch-katholischen Theologen der Eparchie [Diözese] Przemyśl, herausgegeben vom Redaktions-Kollegium. Przemyśl 1937. Im Verlag des gr. Kath. Priesterseminares in Przemyśl.)

**Kastner,** Dr Ferd., P. S. M. *Marianische Christusgestaltung der Welt.* 3., vollständig überarbeitete Auflage. 8° (324). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh (Wien, R. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). In Leinenband M. 4.80.

**Klug,** Dr Ignatius. *Der katholische Glaube* in seinen grundlegenden Wahrheiten. 6. Aufl., herausgegeben von P. Titus Hubenthal, O. M. Cap. Kl. 8° (XVI u. 581). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). In Leinenband M. 5.80.

**Knapp,** Otto. *Die heilige Theresia vom Kinde Jesu.* Eine Heilige christlicher Entschlossenheit. 8° (160). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Leinen M. 2.80.

**Köstler,** Dr Rudolf. *Das österreichische Konkordats-Eherecht.* 8° (178). Wien 1937, Julius Springer. Brosch. S 19.44, M. 10.80.

**Krajewski,** Felix. *Lerne beten, Kind!* (112.) Mit 31 bunten Bildern. Kevelaer 1937, Butzon u. Bercker. In Leinen M. 1.—.

**Krebs,** Dr Engelbert. *Kirche und Glaube.* (Band 3 der volkstümlichen Schriftenreihe „Bildung und Wissen", herausgegeben von Dr Otto Appel.) (43.) Limburg a. L. 1937, Gebr. Steffen. Brosch. M. —.50, geb. M. —.75.

**Kretschmar,** Felix. *Der Heimweg zur Kirche.* 8° (78). Limburg a. L. 1937, Gebr. Steffen. In Pappband M. 1.50.

**Krüger,** Dr Paul. *Aus dem Tagebuch einer großen Seele.* Die Tagebücher Bernard Overbergs. Eingeleitet und bearbeitet. (Band V der Reihe „Bücher der Innerlichkeit". Herausgeber Wendelin Meyer O. F. M.) 8° (138). Kevelaer 1937, Butzon u. Bercker. Leinen M. 2.85.

**Ksieżopolski,** Józef. *Dusza rosyjska i jei religijność według Bierdiajewa.* (Wydawnictwa Akademickiego Koła Badań Naukowych nad Kościołami Wschodniemi: Nr. 3.) (21 p.) Lublin 1937. Konwikt XX. Studentów. zł. —.30.

**Langbehn-Briefe an Bischof Keppler.** Vorgelegt von Benedikt Momme Nissen. 8° (VIII u. 62). Freiburg i. Br. 1937, Herder. In Pappband M. 1.50.

**Laros,** Dr M. *Evangelium hier und heute.* Frage und Antwort. II. Teil. (252.) Regensburg 1937, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.70, geb. M. 4.70.

**Laros,** Dr Matthias. *Volk im Heiligen Geiste.* Anruf zur Erneuerung der Firmgnade. (88.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.—, ab 30 Exemplaren M. —.90, ab 100 Exemplaren M. —.85.

**Leblanc,** P. Wilhelm, S. J. *Erfahrungen aus dem Konvertitenunterricht.* 8° (140). Paderborn 1936, Winfriedbund. Kart. M. 2.—, in Leinen M. 3.—.

**Leimbach,** Dr Karl A. *Die biblische Urgeschichte.* (Gen. 1, 1—11, 9.) Übersetzt und kurz erklärt. („Biblische Volksbücher", ausgewählte Teile des Alten Testamentes. 14. Heft.) 8° (XV u. 198). Fulda 1937, Fuldaer Aktiendruckerei. Brosch. M. 3.—.

**Lenhart,** G. *Tu rex gloriae, Christe!* Kurze Zeitpredigten über das Königtum Christi und die dem heiligsten Herzen Jesu geschuldete Sühne. (154.) Saarbrücken, Saarbrücker Druckerei und Verlag. Brosch. M. 2.50.

**Lenhart,** Dr Ludwig. *Bischof Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler.* (Band VI der Buchreihe „Deutsche Priestergestalten", herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.) 8° (324). Kevelaer 1937, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.60, Leinen M. 4.20.

**Lippl,** Dr Joseph, und **Theis,** Dr Johannes. *Die zwölf Kleinen Propheten.* 1. Hälfte: Osee, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michäas. Übersetzt und erklärt. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes, übersetzt und erklärt. In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne: Band VIII, 3. Abteilung, I. Hälfte.) 8° (XII u. 227). Bonn 1937, Peter Hanstein. Brosch. M. 7.—, geb. M. 8.80.

**Liturgie und Seelsorge.** Zur religiösen Formung des Christen von heute. Bericht über die 6. Wiener Seelsorger-Tagung (vom 27. bis 30. Dezember 1936), herausgegeben von Dr Karl Rudolf. Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz 3. (140.) Kart. S 3.—, M. 1.75, Schw. Fr. 2.50, Kč. 18.—.

**Löbmann,** Dr Hugo. *Pflegt das deutsche Kirchenlied!* Mit einem Anhang „Vom schönen Singen". (80.) „Tyrolia", Abtg. Seelsorger-Verlag, Wien, I. Kart. S 1.80, M. 1.20, Schw. Fr. 1.55, Kč. 10.80, Lire 6.30, fr. Fr. 7.20.

**Lumbreras,** P. Petrus, O. P. *De fide.* (2a 2ae 1—16.) (Vol. VII: Praelectiones scholasticae in secundam partem d. Thomae.) 8° (XII et 199 pp.). Romae 1937. Pontif. institutum internat. „Angelicum".

**Lurz,** Dr Wilhelm. *Ritus und Rubriken der heiligen Messe.* Zum Gebrauch der Alumnen und Priester zusammengestellt und erläutert. Kl. 8° (XXII u. 561 u. 1 Übersichtstabelle). München 1937, I. Pfeiffer.

**Mäder,** Robert. *Zurück zur Messe!* (140.) Basel, Verlag „Nazareth". Auslieferung für Deutschland: Carl Fr. Fleischer, Leipzig; für Österreich: Seeverlag H. Schneider, Höchst (Vorarlberg), Kart. Schw. Fr. 2.50, geb. Schw. Fr. 3.75.

**Maier,** Carl. *Dorfseelsorge.* Mit einem Titelbild. 8° (XIV u. 222). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 2.50, in Leinen M. 3.80.

**Mensch, Welt, Gott.** Ein Aufbau der Philosophie in Einzeldarstellungen, herausgegeben vom Berchmans-Kolleg in Pullach. II. Bd.: Joseph de Vries S. J.: *Denken und Sein.* Ein Aufbau der Erkenntnistheorie. Gr. 8° (X u. 304.) Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 4.40, in Leinen M. 5.60.

**Merkelbach,** P. Dr H., O. P. *Quaestiones de embryologia et de sterilisatione* in utilitatem cleri. B. Series altera. 8° (105 pp.). Liége (Belgique) 1937, La Persée Xatholique.

**Mersch,** P. Émile, S. J. *Morale et Corps Mystique.* (Museum Lessianum, section théologique, nr. 34.) 8° (276 p.). Paris 1937, Desclée de Brouwer.

**Müller,** Anton. *Maria zu lieben.* Marienpredigten. 8° (216). Rottenburg a. N. 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.80, geb. M. 5.10.

**Oppenheim,** P. Dr Philippus, O. S. B. *Institutiones systematico-historicae in Sacram Liturgiam.* Pars I. - Liturgia generalis. Series I. De scientia liturgica. Vol. I. Introductio in literaturam liturgicam (Conspectus historicus literaturae). In-8, pag. VIII-104. Torino (Italia) 1937, Casa Editrice Marietti. Lib. It. 8.—.

**Ordo divini Officii recitandi** missaeque celebrandae iuxta Kalendarium Ecclesiae universalis pro anno Domini 1938. (132 pp.) Napoli (Italia) 1937, M. d'Auria. Lib. it. 2.25; charta subtilissima 2.50.

**Philosophen-Lexikon.** Bearbeitet von Eugen Hauer, Werner Ziegenfuß, Gertrud Jung. In etwa 15 Lieferungen. Jede Lieferung zum Vorbestellpreis von M. 2.50. 3., 4. u. 5. Lieferung. Berlin 1937, E. S. Mittler.

**Schäfer,** K. H. *Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter den Päpsten Urban V. und Gregor XI. (1362—1378),* nebst Beiträgen und einem Glossar für alle drei Ausgabenbände. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung [1316 bis 1378] in Verbindung mit ihrem historischen Institut zu Rom, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft: VI. Band.) Lex.-8° (XXIV u. 880). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 40.—.

**Schäper,** Dr Paul. *Neues Leben.* Gedanken zur religiösen Erneuerung im Lichte der Katholischen Aktion. (88.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). M. —.80 (ab 10 Expl. M. —.75, ab 100 Expl. M. —.70).

**Schmitz,** Dr P. Peter, S. V. D. *Bursch und Mädel in Gottes Hand.* (Schriften zur religiösen Jugendbildung: Nr. 1.) 2., erweiterte Auflage (5. bis 6. Tausend). (56.) „Tyrolia", A.-G., Abtg. Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz. Kart. S 1.70, M. —.90, Schw. Fr. 1.40, Kč. 10.—.

**Schmitz,** Dr P. Peter, S. V. D. *Heilig ist euer Leib!* Eine Lehre über Leib und Leben für den Christen dieser Zeit. (104.) „Tyrolia", A.-G., Abtg. Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 2.40, M. 1.40, Schw. Fr. 2.—, Kč. 14.40.

**Schneider,** Oda. *Vom Priestertum der Frau.* 2., wesentlich erweiterte Auflage (6. u. 7. Tausend). (144.) „Tyrolia", A.-G., Abtg. Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 2.80, M. 1.60, Schw. Fr. 2.45, Kč. 16.80.

**Schneiderwirth,** P. Dr Matthäus, O. F. M. *Das katholische Priestertum.* Kl. 8° (46). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger, Zürich, B. Götschmann). Kart. M. —.30, ab 50 Expl. M. —.25, ab 100 M. —.20.

**Schnürer,** Dr Gustav. *Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit.* 8° (XVI u. 804). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). In Leinen M. 12.50.

**Schönsteiner,** Dr Ferdinand. *Grundriß des kirchlichen Eherechts.* 2. Aufl. Gr. 8° (XXXII u. 1028). Wien, Donauwörth (Bayern) und Basel (Schweiz) 1937, Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer (vorm. Heinrich Kirsch). Ganzleinen geb. S 21.—.

**Schreiber,** Dr Georg. *Deutsche Bauernfrömmigkeit* in volkskundlicher Sicht. (29. Heft der „Forschungen zur Volkskunde", herausgegeben von Univ.-Prof. Dr Georg Schreiber.) 8° (92). Düsseldorf, L. Schwann.

**Schulte,** Dr. *Vir Dei. Männerpredigten.* 8° (80). Paderborn, Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei, G. m. b. H. Kart. M. 1.65.

**Seelsorge und Erziehung in der Pfarrgemeinde.** Eine Sammelmappe. Herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf. (98.) Verlag: Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit. Düsseldorf, Reichsstraße 20. M. 2.50.

**Silva Tarouca,** Dr phil. Amadeo. *Totale Philosophie und Wirklichkeit.* 8° (X u. 208). Freiburg i. Br., Herder. M. 3.80, in Leinen M. 4.80.

**Siwek,** P. Paul, S. J. *Spinoza et le Panthéisme religieux.* Préface de Jacques Maritain. Un vol. de 327 pages. Paris, Desclée de Brouwer. Fr. 20.—.

**Stabel,** Johannes. *Wir gehen auf Fahrt.* Ein „Fahrten"büchlein für junge Menschen nach der Schulentlassung bis zu 20 Jahren. (72.) Limburg a. L. 1937, Gebr. Steffen. Kart. M. —.40.

**Storff,** P. Hugolinus Joseph, O. F. M. *De natura transsubstantiationis iuxta I. Duns Scotus.* 8° (XI et 234 pp.). Firenze-Quaracchi 1936. Ex typographia collegii s. Bonaventurae.

**Stundenbilder zu den Katechismuswahrheiten.** (Ausgeführte Katechesen.) Herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf. Gesamtausgabe. 8° (56). 1937. Verlegt bei der „Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit". Kart. M. 1.—.

**Taufer,** Franz. *Und noch ein Weg zur Konjunktur!* 8° (31). Wien 1937. Im Selbstverlag des Verfassers, Wien, III., Custozzagasse 8.

**Teusch,** Joseph. *Predigten zu den Katechismuswahrheiten.* Gesamtausgabe. 8 (208). 1937. Herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf. Verlag: Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit. Kart. M. 2.70.

**Thomas von Kempen.** *Das Rosengärtlein. Von guten Worten. Briefe. Geistliche Lieder.* Übertragen von Felix Braun. (Buchreihe: „Der neue Mensch", Bücher des Aufbruchs zu Gott.) Kl. 8° (107). Graz-Leipzig-Wien 1937, „Styria". Bibliophile Ausstattung in Leinen S 5.—. M. 3.—.

**Tongelen,** Dr Josef von. *Friede und Freude im Heiligen Geiste.* Religiöse Erwägungen. (260.) Druck und Verlag der Missionsdruckerei St. Gabriel, Mödling bei Wien. S 4.20, Kč. 23.—.

**Tóth,** Dr Tihamér. *Die Kirche Christi.* Predigten über den achten bis zehnten Glaubensartikel. Ins Deutsche übertragen von Bruno Maurer O. S. B. Gr. 8° (XVI u. 334). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 3.60, in Leinen M. 4.80.

**Über den atheistischen Kommunismus.** Rundschreiben Papst Pius XI. Authentische deutsche Übertragung. (32.) Berlin 1937, „Germania". Geh. M. —.20 (in Partien: 10 Stück M. 1.80, 25 Stück M. 4.25, 50 Stück M. 8.—, 100 Stück M. 15.—, 300 Stück M. 42.—, 500 Stück M. 65.—, 1000 Stück M. 120.—).

**Vanyó,** P. Dr Tihamerius Aladarus, O. S. B. *A bécsi nunciusok jelentesei Magyaror-szágról 1666—1683.* (Relationes Nuntiorum Apostolicorum Vindobonensium de regno Hungariae 1666—1683. Libri scholae superioris archiabbatialis O. S. B. de Sacro Monte Pannoniae: III.) 8° (108 pp.). Pannonhalma in Hungaria 1935.

**Vanyó,** P. Dr Tihamerus Aladarus, O. S. B. *De exsecutione decretorum Concilii Tridentini in Hungaria (1600—1850).* (Publicationes Collegii Historicorum Hungaricorum Romani.) 8° (16 pp.). Pannonhalma in Hungaria 1933.

**Vincke,** Johannes. *Volkstum und Recht* aus kirchenrechtlicher und volkskundlicher Sicht. (28. Heft der „Forschungen zur Volkskunde", herausgegeben von Dr Georg Schreiber.) 8° (48). Düsseldorf, L. Schwann.

**Volmer,** P. Ansgar, O. F. M. *Die heilige Gertrud die Große von Helfta.* (Band II der Buchreihe „Große deutsche Frauengestalten", Herausgeber Wendelin Meyer O. F. M.) (189.) Kevelaer 1937, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.20, Leinen M. 3.80.

**Vonier,** P. Ansgar, O. S. B. *Der Sieg Christi.* Übersetzt von Franz Schmal. (Buchreihe: „Der neue Mensch", Bücher des Aufbruchs zu Gott.) (180.) Graz-Leipzig 1937, „Styria". Bibliophile Ausstattung in Leinen M. 4.50, S 7.50.

**Walter,** Eugen. *Zu den Herrlichkeiten der Taufe.* Wegweisung zur Vertiefung des Taufbewußtseins und zur Erneuerung der Taufgnade. Mit einer Taufurkunde und 14 Textbildern von Alfred Riedel. 8° (82). Freiburg i. Br. 1937, Herder. In Pappband M. 1.60.

**Werner,** Dr Konstantin. *Von heimischen Kunststätten.* Die Sammlungen des Stiftes Kremsmünster in Oberösterreich. Ihre Entstehung und Geschichte. (Sonderdruck aus dem Jahrbuch des städtischen Museums zu Wels 1936.) Mit 27 Bildern. 8° (42). Wels 1937, Welsermühl.

**Wiener Andachtsbilder,** 2. Reihe: Schwarz-rot-Drucke: Bilder (7×11 cm), 100 St. S 3.—, M. 1.70, Schw. Fr. 2.70, Kč. 18.—; Karten (10.5×14.8 cm), 10 St. S 1.50, M. —.80, Schw. Fr. 1.30, Kč. 9.—. Dreifarben-Drucke: Bilder, 100 St. S 5.—, M. 2.80, Schw. Fr. 4.60. Kč. 30.—; Karten, 10 St. S 2.—, M. 1.20, Schw. Fr. 2.—, Kč. 12.—. Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz 3.

**Witsch,** Dr Anton Willibr. *Die Apostelgeschichte.* Vom historischen Christus über den eucharistischen Christus zum mystischen Christus. 8° (XIX u. 312). („Die Bibelstunde", 1. Bd.) Mainz, Matthias Grünewald.

**Wunderle,** D. Dr Georg. *Aus der heiligen Welt des Athos.* („Das östliche Christentum", Abhandlungen im Auftrage der „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Augustinerordensprovinz zum Studium der Ostkirche", herausgegeben von Professor D. Dr Georg Wunderle, Würzburg: Heft 2.) Studien und Erinnerungen. Gr. 8° (61). Würzburg 1937, Rita-Verlag. Kart. M. 2.90.

**Zawisch,** Dr med. Carla. *Werden des christlichen Arztes.* Persönlichkeit und Gestaltung. (168.) Einsiedeln-Köln 1937, Benziger. Kart. Fr. 2.90, M. 1.85; Leinen Fr. 4.20, M. 2.70.

**Ziermann,** Dr Bernh. *Alfons von Liguori.* Kl. 8° (63). Bonn a. Rh. 1937, Hofbauer-Verlag. Brosch. M. —.30.

---

## B) Besprechungen.

**Die Geschichte der christlichen Philosophie.** Von *Etienne Gilson* und *Philotheus Böhner O. F. M.* 1. Lieferung: Die Geschichte der patristischen Philosophie. (239.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.80.

Eine ganz glückliche Ergänzung des Handbuches von Überweg „Geschichte der Philosophie", die ob ihrer Klarheit und Präzision in der Darlegung und Würdigung dem Studierenden Genuß verschafft und durch Textproben aus den Quellen wissenschaftliche Mitarbeit und selbständige Forschung anregt.

Linz a. D. *Dr J. Häupl.*

**Die deutsche Thomasausgabe.** Band 4, Theologische Summe I, 44—64, Schöpfung und Engelwelt. (667.) Salzburg 1936, Anton Pustet. Subskriptionspreis S 15.95, M. 8.50; Leinen S 17.85, M. 9.50.

Einleitung, Übersetzung und Anmerkungen (S. 1—495) wurden in Gemeinschaftsarbeit von der Schriftleitung besorgt. Den Kommentar (499—633) schrieb P. Hyacinth Amschl O. P. in Graz. Bei

Fr. 46, 2 (S. 60—68, 534—536) wäre hinzuzufügen, daß heute der zeitliche Anfang der Welt durch den Entropiesatz feststeht. Das fehlende Timäuszitat (S. 141) lautet: c. 13, 41 AB. Bei Fr. 51, 3 zu 6 (158) wäre hinzuzufügen, daß trotz Augustinus eine auch nur scheinbare zeugende Tätigkeit der Dämonen nicht vorzukommen scheint. Fr. 61, 3 zu 1 (308) füge bei: mit Ausnahme von Basilius, Epiphanius, Theodor von Mopsuestia und Theodoret. S. 653 lies casu. Die Übersetzung, der wir nun unser Augenmerk zuwenden, ist im allgemeinen gut, krankt aber an Latinismen und kühnen Wortbildungen. Ipse vertritt bei Thomas und den Scholastikern häufig den bestimmten Artikel und muß dann unübersetzt bleiben, so S. 184 f., 187, 189, 192, 199, 202, 204, 212, 215, 217, 223, 225, 239 f., 253, 260—262, 269, 271—273, 277, 288, 294 f., 298, 305. 322, 333, 337, 340, 345, 353, 361, 381 f. ratio, Bewandtnis 104] Natur . . . begründet in unserer Befindlichkeit 193] darin begründet, daß wir wohl . . . zu versichern 196] zur seinigen zu machen. mens, Ingrund 216, Geistesgrund 218, 243, 247, 250, 268, 381] Geist. actu, in actu im Vollzug 223, 225, 235, 237 f., 243 f., 248, 263, 274] wirklich, Wirklichkeit. Gehaben] Besitz, Haben und Synonyma. Das Gehaben des Wissens 237, 244] Wissen haben. auf ein nichtgehabtes Ding 244] auf ein Ding, das man nicht hat. im möglichen Vollzug 244] in Möglichkeit. Gehaben, sondern im Vollzug 245, 333] möglichen, sondern im wirklichen Besitz. eines Vollkommenen ist, d. h. eines im Vollzug Befindlichen 245 f.] eines tatsächlich Vollkommenen ist. welche der Erfüllung entbehrte 246] ohne Wirklichkeit. similiter, in ähnlicher Weise, ähnlich 246, 324. 334, 341, 349] ebenso. anzeigt 263] anzeigen würde. ist Gottes fähig 268] kann Gott aufnehmen. zwar 314] nun. ausgerichtet 345] geregelt. bestärkt 388] befestigt.

Graz. *A. Michelitsch.*

**Die Problematik der Religionen.** Eine religionsphilosophische Studie mit besonderer Berücksichtigung der neuen Religionspsychologie Von *Dr theol. et phil. Wilhelm Keilbach.* (271.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.50, geb. M. 4.80.

Die philosophische Problematik der Religion ist mit der Tatsache ihrer Vielheit und Verschiedenheit gegeben. Den Gründen dieser Tatsache in der Menschennatur nachspüren führt zum Individualproblem der Religionen, zur Frage nach dem Ursprung der Religionen unter Rücksicht des Entstehens der Religion in den einzelnen Menschen. Der Autor behandelt die Frage zunächst in religionspsychologischer Schau, um dann das Ergebnis religionsphilosophisch auszuwerten, metaphysisch zu sichten.

Der erste Teil bringt die Empirie des religiösen Individualproblems im Aufweis der psychischen Struktur des religiösen Grunderlebnisses, wozu der Gottesgedanke bei Kindern und Jugendlichen untersucht, die Umwelteinflüsse und das Unterscheidungsalter geprüft werden. Der zweite Teil bietet die Metaphysik des religiösen Individualproblems. Das metaphysisch begrenzte Mensch-Sein ist als „Aufgebrochensein" der Wurzelboden aller religiösen Individual-Problematik. Durch das subjektiv bedingte Erkennen und Wollen ist die Endzielwahl nicht mehr einheitlich bestimmt. In der geheimnisvollen Verschiedenartigkeit und Unwägbarkeit des Menschlich-Individuellen liegt nicht zuletzt das Geheimnis der Vielheit der Religionen.

Linz a. D. *Dr J. Häupl.*

**Das Buch der Psalmen.** Übersetzt und erklärt von *Dr Heinrich Herkenne,* Professor der Theologie. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes. Herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne. V. Band, 2. Abteilung.) (XIV u. 466.) Bonn 1936, Hanstein. M. 17.—.

Es gibt viele Erklärungen und Übersetzungen der Psalmen. Der schlechte Zustand des Psaltertextes aber bringt es mit sich, daß man immer wieder gerne nach einem neuen Kommentar greift. Herkenne sagt vom masoretischen Psaltertext, daß er von zahllosen unglücklichen Entstellungen wimmelt, daß die alten Übersetzungen bei weitem nicht ausreichen, um den Text in wünschenswerter Weise zu sanieren. Herkenne weist auf eine Anzahl von Gesichtspunkten, bezw. Fehlerquellen hin, um die vielen Entstellungen beheben zu können, und gelangt schließlich zu dem Axiom: Das operative Mittel der Konjekturalkritik bleibt vor Fehlgriffen um so eher bewahrt, je mehr man sich an das dargebotene hebräische Konsonantenmaterial anschließt und den Kontext, besonders den parallelismus membrorum, den Leitgedanken des betreffenden Psalms und etwaige anderweitige Sinnparallelen berücksichtigt (S. 20 ff.). Gerade die kritische Sichtung des Psalmentextes war laut Vorwort das nächstgelegene Ziel bei Abfassung des vorliegenden Kommentars, um nach bester Möglichkeit den Boden für die Exegese zu ebnen. Gewiß aber braucht man nicht alle von Herkenne gemachten Vorschläge zur Textverbesserung anzunehmen. Aus der „Einleitung" (S. 1—46) sei ferner noch besonders hervorgehoben der Abschnitt: Zur Theologie der Psalmen (S. 28 ff.) Er ist wichtig für das Verständnis der Lieder Sions überhaupt. In der Frage, ob zwischen der religiösen Lyrik der Babylonier und dem biblischen Psalter ein genetischer Zusammenhang vorliegt, hält der Verfasser daran fest, daß bis jetzt kein Fall erwiesen ist, wo ein biblischer Psalm direkt an eine babylonische Vorlage sich anlehnt. Es wird betont, daß die biblischen Psalmen als Vertreter des Monotheismus inhaltlich grundverschieden sind von der babylonischen Lyrik mit ihrem Polytheismus und ihrer Naturvergötterung (S. 36 ff.)

Jeder Psalm erhält eine charakteristische Überschrift, z. B. Ps 2: Die unerschütterliche Weltherrschaft des Messias; Ps 27: Des leidenden Messias Todesnot und lichte Hoffnung; Ps 109: Der messianische Priesterkönig. Jeder Psalm ist in sinngemäße Abschnitte zerlegt, die kurz erläutert werden. Mit aller Entschiedenheit tritt Herkenne für die messianischen Psalmen ein. Auch dem Ps 108 wird prophetisch-messianischer Charakter beigelegt. Ein eigener Exkurs ist dem umstrittenen Text des messianischen Psalmes 21, 17 gewidmet (S. 110), desgleichen dem arg zugerichteten Text des messianischen Psalmes 109 (S. 367). Unschön ist die Übersetzung von Ps 72, 21: . . . und ich fühle mich gereizt in den Nieren (S. 249). — Eine Fülle mühsamer Kleinarbeit steckt in Herkennes Kommentar, der die Frucht jahrelangen Nachdenkens ist.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

**Ecclesiae Psalmi Paenitentiales.** Auctore *Ricardo Arconada S. J.* (143.) Romae 1936 (e Pontificio Instituto Biblico). Brosch. L. 20.—.

Der gelehrte Verfasser, der sich „Erstgeborner Doktor des päpstlichen Bibelinstitutes" nennen darf, übt an den sieben Bußpsalmen scharfsinnige Textkritik. Nicht eine lateinische Übersetzung aus dem masoretischen Text will er bieten. Ihm ist es darum zu tun, einen

durchwegs verständlichen, klaren Text der sieben Bußpsalmen zu liefern durch textkritische Verbesserung des Psalterium Gallicanum. Als Psalterium Gallicanum, das in Vulgata und Brevier sich findet, wird diejenige Revision des Psalterium der Praevulgata bezeichnet, die Hieronymus nach der Hexapla vorgenommen hat. Diese Revision aber war keine durchgreifende und ist überdies im Laufe der Zeit verderbt worden. Arconada sucht den Text des genannten Psalterium möglichst zu schonen. Er will nicht etwa an Stelle des mit Hebraismen und Graezismen getränkten Vulgärlateins ein klassisches setzen. Nein, man soll an Sprache und Form erkennen, daß die Psalmen Blüten der hebräisch-biblischen Poesie sind, daß sie von der Kirche der Katakomben gebetet wurden. Wo der aus LXX übertragene Text des Psalterium Gallicanum wirklich fehlerhaft ist, dort wird er geändert. Hiebei aber wird nicht immer der masoretische Text bevorzugt, da die griechischen Übersetzer öfter eine bessere Lesart vorfanden, als der masoretische Text aufweist. Sorgfältig werden die Gründe für und wider abgewogen. Bei jedem Bußpsalm werden zuerst gebracht retinendae lectiones, dann emendandae lectiones. Am Schluß des Buches steht der Textus retractatus. In den sieben Bußpsalmen zusammen sind 136 Emendationen vorgenommen worden. Der Verfasser bemerkt dazu (S. 92): Eloquens, non infitiandum, numerus! Wir halten die angewendete Methode für eine sehr glückliche. Der so gewonnene Psalmentext hat Aussicht, sich durchzusetzen, während eine ganz neue Psalmenübersetzung auf zu große Widerstände stöße. Arconada verschweigt nicht (S. 139, Anm. 211), daß schon vor 25 Jahren der Propst des Stiftes St. Florian Hartl die Parole ausgegeben hat: Nicht Ersatz der Vulgata durch die Masora, sondern Korrektur der Vulgatapsalmen selbst, wo sie keinen oder keinen leicht erkennbaren Sinn haben (Der Katholik, 1911, Bd. 8, S. 335). Möge das ganze Psalterium nach solchen Grundsätzen bearbeitet werden! Möge die Kirche denen, die sie zur Rezitation des Psalters verpflichtet, bald ein brauchbares Psalterium in die Hand geben! Sonst ließe sich an Lk 11, 11 f. denken. Zum Schlusse seien die Änderungen im allbekannten Ps 129 angeführt. V. 1: clamo. V. 3: (quis) stabit? V. 4: Sed (apud te propitiatio est), propter (legem tuam) expecto (te, Domine). Expectat (anima mea in verbo eius). V. 5: sperat (anima mea in Domino). Wie zu ersehen, ist in diesem Exempel besonderes Gewicht gelegt auf sinngemäße Wiedergabe des tempus.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

**Die Prophetie.** Von *Abraham Heschel.* (VI u. 195.) Kraków 1936, Polnische Akademie der Wissenschaften; für Deutschland Berlin W 15, Kaiserallee 222, Erich Reiß.

Die vorliegende Untersuchung müht sich um Erkenntnis und Auskunft über Wesen und Aufbau des prophetischen Bewußtseins. Es handelt sich um die Eruierung der letzten, die Eigenart des Prophetischen bestimmenden Bewußtseinstatsachen. Dabei muß man sich ebensosehr vor einseitigem theologischem Objektivismus, als einseitigem psychologischem Subjektivismus hüten, es muß vielmehr eine harmonische Verbindung von beiden Wesenselementen angestrebt werden. Es muß einerseits der objektive Offenbarungscharakter des prophetischen Wortempfanges betont werden und anderseits das persönliche Erzeugen und subjektive Erleben des Propheten. Dieser einzig richtigen Problemstellung sucht der Verfasser gerecht zu werden und behandelt im 1. Teil das Eingebungsbewußtsein S. 1 bis 55, im 2. Teil Eingebung und Erlebnis S. 56 bis 97, Ereignis und Erlebnis S. 97

bis 126 und im 3. Teil die pathetische Theologie S. 127 bis 165, die Religion der Sympathie S. 165 bis 183. Die bis ins Einzelne gehende, reichlich komplizierte Untersuchung will sich prinzipiell auf die vorexilischen Schriftpropheten beschränken, sprengt aber an vielen Stellen — sehr zum Schaden der Sache — den aufgestellten Rahmen. Was haben mit der wahren Prophetie die falschen Propheten zu tun oder gar die zahllos gehäuften profanen Parallelen aus dem ganzen Altertum? Viele Fehler, besonders in der Bestimmung des Verhältnisses der Prophetie zur Ekstase, wären vermieden worden, wenn der gelehrte Verfasser sich auf die Schriftpropheten beschränkt hätte. Das nicht immer leicht verständliche Buch enthält sehr viel Wahres und Schönes, zeichnet sich aus durch tiefes psychologisches Erfassen von seelischen Zusammenhängen und geistigen Gegensätzen und oft auch durch eine geniale Wortprägung. Aber voll und ganz ist der Verfasser dem prophetischen Problem doch nicht gerecht geworden. Vieles ist über den Prophetismus schon geschrieben worden, wie die Literaturangaben beinahe auf jeder Seite des vorliegenden Buches bezeugen, aber bis die Innenwelt des Propheten nach keiner Richtung mehr eine terra incognita darstellt, wird wohl noch eine geraume Zeit dauern. Immerhin sind wir jetzt dem ersehnten Ziele um ein gutes Stück nähergekommen.

St. Gabriel-Mödling.

*Dozent Dr P. Albert Maria Völlmecke S. V. D.*

**Die geheime Offenbarung des heiligen Johannes.** Erklärt durch Realkonkordanz von *D. S. Sebastiano.* Tipografia poliglotta Vaticana 1936.

Das Bestreben, die Bibel zu einem Volksbuch zu machen, verdient volle Anerkennung. Das Volk in das Verständnis der heiligen Bücher einzuführen, ist jedoch nicht immer so leicht; und das gilt vor allem von der geheimen Offenbarung, die nach dem heiligen Hieronymus ebensoviele Geheimnisse als Worte enthält. Dennoch darf sie den Gläubigen kein verschlossenes Buch bleiben. Ist sie doch so recht geeignet, uns in der heutigen dunklen Zeit wieder mit froher Siegeszuversicht zu erfüllen.

Im allgemeinen legt der Verfasser die endgeschichtliche Deutung zugrunde, wie sie von den heutigen Autoren meist vertreten wird. Für die Sendschreiben und für die Siegelvision glaubt er sich an die kirchengeschichtliche Deutung Holzhausers halten zu sollen. Es dürfte jedoch ratsam sein, die von den Fachtheologen erhobene Forderung zur Vorsicht wohl zu beachten. Kaulen z. B. sagt: „Auf Abwege muß jede Erklärung führen, die bei der Deutung der geheimnisvollen Bilder ins Einzelne geht."

Im übrigen kann man dem Autor das Recht nicht bestreiten, von den vielen möglichen Auffassungen die eigene zu vertreten, sofern sie nur im Text grundgelegt ist. Daß er viele Parallelstellen aus den anderen heiligen Büchern heranzieht, um die dunklen Stellen eventuell durch klarere zu beleuchten, entspricht ganz den Regeln einer gesunden Hermeneutik. Bei der Erklärung dürfte es sich empfehlen, den Hauptgedanken mehr hervortreten zu lassen, statt Vers für Vers zu erklären, wie es namentlich in der ersten Hälfte des Buches geschieht. Eine klare Disposition mit sachlicher Einteilung und Aufteilung des Ganzen in verschiedene Abschnitte würde außerdem das Lesen des Buches wesentlich erleichtern. Daß manche Druckfehler

mit unterlaufen sind, und daß die Regeln über die Satzzeichen vielfach außer acht geblieben, sei nur beiläufig bemerkt.

Immakulatakolleg, Hennef (Sieg).

*P. Hick C. Ss. R.*, Lic. S. Script.

**Verbum Domini.** Indices Voluminum 1—14 (1921—1934). IV, 209 p. 8. Romae, Piazza della Pilotta 35, 1936. L. 30.—, für Abonnenten L. 20.—.

Die genannte Monatsschrift des Päpstlichen Bibelinstitutes in Rom, die sich an den Seelsorgsklerus wendet und ihm die gesicherten Ergebnisse der heutigen Bibelforschung vermitteln will, veröffentlicht einen Registerband über die ersten 14 Jahrgänge. Der erste Teil (S. 1—26) ist eine Liste der Mitarbeiter und ihrer Beiträge. Das nun folgende Verzeichnis der besprochenen Bücher (S. 27—44) weist auch Titel von nichtbiblischen Werken auf, besonders aszetischer Bücher. Den Hauptteil des Bandes bildet die Liste der behandelten Bibelstellen; das Alte Testament (S. 45—99) und das Neue Testament (S. 99—162) sind zwar nicht gleich häufig, aber doch nicht mit allzu großer Verschiedenheit zitiert; Bibeltexte, die in eigenen Abhandlungen erörtert werden, sind durch Fettdruck bezeichnet. Es wurden aber nicht nur die in den Titeln genannten Bibelstellen, sondern auch jene, die in den einzelnen Artikeln beiläufig herangezogen sind, aufgenommen. Ein Realindex (S. 163—209) vereint die biblischen Personen, Bibelerklärer und Gegner, ebenso Orte, die aus der Biblischen Geographie, Einrichtungen, die aus der Biblischen Altertumskunde bekannt sind; natürlich sind auch die seit der Gründung der Zeitschrift erlassenen Akte der Päpste Benedikt XV. und Pius' XI. erwähnt. Das Päpstliche Bibelinstitut meldet in der Zeitschrift gelegentlich auch über seine Tätigkeit durch Jahresberichte und Programme für das kommende Schuljahr sowie über die Studienreisen ins Heilige Land, die 1913 begonnen, 1921 wieder aufgenommen wurden und erst 1936 wegen der Unruhen in Palästina unterbrochen werden mußten. Dieser Index, der einen eindrucksvollen Überblick über den reichen Inhalt der bisherigen Bände gibt, wird die Brauchbarkeit dieser Bibelzeitschrift, die außerhalb Italiens zum billigen Preis von L. 24.— zu beziehen ist, gewiß sehr erhöhen.

Rom. *U. Holzmeister S. J.*

**Katholische Dogmatik** nach den Grundsätzen des heiligen Thomas. Von *Dr Franz Diekamp,* päpstlichem Hausprälaten und Domkapitular, Professor der Dogmatik an der Universität Münster. Zweiter Band. *Siebte,* durchgesehene Auflage. 8° (VIII u. 574). Münster i. W. 1936, Aschendorff. Auslandspreis geh. M. 9.64, geb. M. 11.06.

Von Diekamps bekannter Dogmatik liegt nun auch der zweite Band in siebter, verbesserter Auflage vor. Er enthält die Lehre von der Schöpfung, Erlösung und Gnade. Die neue Auflage weist gegenüber die früheren keine wesentlichen Änderungen auf. Nur hat der Verfasser, wie schon bei Besprechung des ersten Bandes (vgl. diese Zeitschrift, 88. Jg., 1935, S. 666) bemerkt wurde, das Kapitel über die Allgemeinheit des göttlichen Heilswillens aus der Gnadenlehre herausgenommen und in Anpassung an die Summa theologica in die allgemeine Gotteslehre verlegt. Im übrigen wurde nicht nur die

Literatur auf den neuesten Stand gebracht, sondern auch im Inhalt und Ausdruck manches verbessert.

Linz a. D. *Dr J. Obernhumer.*

**Institutiones theologiae dogmaticae** auctore *J. Herrmann C. Ss. R.* Ed. septima. Duo volumina in 8 (pag. 852 et 940). Lyon 3, place Bellecour, Apud Emmanuel Vitte. Pretium 95 fr.

Dieses umfangreiche Werk ist, wenn man so sagen darf, im Geiste der Redemptoristenschule geschrieben. Die neue Auflage wurde nach dem Tode des ersten Verfassers von den Patres Stebler und Raus umgearbeitet. Hauptführer ist der heilige Thomas von Aquin. Sodann kommt der heilige Alphonsus häufig zu Worte, soweit von ihm Lehräußerungen über dogmatische Fragen vorliegen; sogar seine Briefe werden zu diesem Zwecke ausgebeutet. Die thomistische Vorherbestimmung wie die negative Verwerfung werden im Sinne des heiligen Alfons abgelehnt, doch anderseits auch das Mittelwissen Molinas; wo bleibt da noch ein Mittel für das göttliche Vorauswissen der freien Handlungen? Auch wird die These verteidigt, daß die Zahl der Verworfenen größer sei als die der Geretteten. Im übrigen ist die Behandlung der Fragen klar und solid, die Einteilung des Stoffes übersichtlich auch im Drucke. Koplers Werk „Die Lehre von Gott" wird häufig herangezogen, was besonders die Leser dieser Zeitschrift, deren langjähriger Redakteur Kopler war, interessieren dürfte. Außer der eigentlichen Dogmatik wird auch die Fundamentaltheologie und Apologetik behandelt.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

**Das Haus des lebendigen Gottes.** Vom Mysterium der Kirche. Von *P. Humbert Clérissac O. P.* Aus dem Französischen übertragen von den Benediktinerinnen der Abtei St. Gabriel. (156.) Salzburg-Leipzig, A. Pustet. Brosch. S 4.21, M. 2.30; Leinen S 5.29, M. 2.90.

P. Clérissac, geb. 1864, früh in den Dominikanerorden eingetreten, war in seiner apostolischen Wirksamkeit ein gesuchter Prediger und Exerzitienleiter in Frankreich, Rom, Florenz, London; starb 1914. Schriftstellerisch trat er mit zwei Büchern („Die gesunde Seele", „Von Paulus zu Christus") und kleineren Schriftchen hervor. Das vorliegende ist seine letzte Arbeit, bei der ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm. Das Bändchen enthält neun Abhandlungen (Vom Mysterium der Kirche, Die Kirche im Gedanken Gottes, Christus in der Kirche und die Kirche in Christus, Die Persönlichkeit der Kirche, Das priesterliche Leben der Kirche, Die Gabe der Weissagung in der Kirche, Die Kirche als Stadt und Thebais, Geist und Sendung, Mutterschaft und Herrschaft der Kirche). Und alle verraten tiefste Einblicke ins Wesen der Kirche und wärmste Liebe zur Braut Christi.

Graz. *Alois Tappeiner S. J.*

**Das Mysterium der heiligen Kirche.** Ihr Sein und Wirken im Organismus der Übernatur. Von *Carl Feckes.* 2., vollständig neu bearbeitete Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.30, geb. M. 4.80. (Die deutschen Ladenpreise sind für das Ausland [mit Ausnahme der Schweiz] um 25% gesenkt.)

Mit seinem Vergleich vom gemalten Kirchenfenster meint und mahnt Goethe, man dürfe die Kirche nicht von der Gasse her, vielleicht gar noch als flüchtiger Passant, betrachten und beurteilen, sondern müsse hineingehen und sie von innen her und besinnlich anschauen. Wer möchte diese Goethesche Meinung und Mahnung als unbillig verwerfen? Von außen her erscheinen die gemalten Kirchenfenster als verworrenes Durcheinander von Linien und grau-braunschwärzlichen, lichtversperrenden Farben. Aber von innen betrachtet strahlen sie einem in wundervoller Lichtflut, Farbenglut und Figurenharmonie entgegen. Ähnlich die Kirche. Von außen betrachtet, von der Gasse, mehr noch von der Gosse her, sehen sie die einen als sinnloses Gemisch von allem Möglichen und Unmöglichen, die anderen als lichtlose Dunkelkammer für Dunkelmänner, andere als Hexenkammer übelsten Aberglaubens, andere als Folterkammer der Freiheit, als Machtinstrument semitisch-römischer Herrschergelüste und Totenkammer freien, stolzen Menschentums. Selbst Katholiken, sogar katholische Akademiker, gleichen in ihrem Wissen um Sein, Wesen, Struktur und Leben der Kirche den Goetheschen flüchtigen, bisweilen sogar — gelinde gesagt — leichtfertigen Gassengängern, wo sie doch als Eingeborene und Insassen der Kirche wenigstens ein wenig Bescheid wissen könnten und sollten um ihre Kirche. Das Feckes'sche Buch nun ladet alle ein: Kommt herein und sehet! Den ehrlichen Menschen auf der Gassenseite will und wird es ein Ahnen aufdämmern lassen über die Kirche, den Einheimischen und Insassen will und wird es ein Staunen und heiliges Sichfreuen über ihre Kirche, dieses göttlich-grandiose Kunstwerk und Heilswerk des dreifaltigen Gottes, wecken und steigern. Möge das Buch — eine Biologie der Kirche — viele „Studenten" finden; denn studieren muß man es, da genügt kein Durchblättern und Überfliegen, da braucht es schon ein mindestens zweimaliges Lesen in Sammlung und Geduld. Dann freilich fängt es an, einem die ganze Herrlichkeit und Schönheit der Königin Kirche zu enthüllen, und läßt einen froh und dankbar beten: Gott sei Dank, daß ich katholisch bin.

Karlstadt am Main. *P. Casimir O. M. Cap.*

**Doctrina Sancti Augustini circa dona Spiritus Sancti ex textu Isaiae XI, 2—3.** Von *P. Canisius van Lierde O. E. A.* Würzburg 1935, Rita-Verlag und Druckerei.

Die fleißige, nach geschichtlichen Grundsätzen gearbeitete Dissertation (Angelicum, Rom) ist der Lehre Augustins über die Gaben des Heiligen Geistes gewidmet, soweit Augustinus sie aus dem Vulgatatext Is 11, 2—3 ableitet. Es ist aber doch eine Darstellung der Gesamtlehre des Kirchenlehrers über die Gaben, weil er sich gerade im Anschluß an diesen Text am ausführlichsten darüber äußert. Ein Einleitungskapitel bestimmt den Gegenstand und die Quellen der Untersuchung, kennzeichnet die befolgte Methode und bietet eine kurze Übersicht über den Gesamtinhalt. Der erste Teil zeigt die Vorbereitung der Lehre in den jüngeren Schriften Augustins, in denen von den Gaben des Geistes und vom Isaiastext keine Rede ist. Es folgt dann im zweiten Teil die Darlegung der endgültigen Lehre über Natur (Kap. 1), Notwendigkeit (Kap. 2), Siebenzahl (Kap. 3), Ordnung der Gaben und ihre Eigenheit im Einzelnen (Kap. 4 und 5 in 7 Paragraphen) und ihre Verbindung untereinander (Kap. 6). Ein dritter Teil zeigt die Verbindung der Gaben mit dem Gebet des Herrn (Kap. 1) und den Vorschriften der Bergpredigt (Kap. 2). Die Schlußfolgerung bietet eine kurze Zusammenfassung der gewonnenen Er-

gebnisse. Ein Verzeichnis der angeführten Texte und eine schematische Übersicht über die Gesamtlehre schließen die Arbeit ab.

Wer die Weiterentwicklung der Gabenlehre kennt, sieht an einem kleinen Beispiel, wie bedeutungsvoll auch die geringsten Äußerungen Augustins für die spätere Scholastik geworden sind. Vielleicht hätte der Verfasser, der die Übereinstimmungen mit der Lehre des heiligen Thomas gewissenhaft verzeichnet, auch die Unterschiede deutlicher herausstellen sollen. Faßt Augustinus die Gaben im scholastischen Sinne als bleibende, von den übernatürlichen Tugenden verschiedene Anlagen? Uns scheint auch der tatsächliche Einfluß des Neuplatonismus auf den jungen Augustin etwas unterschätzt zu sein. Das Urteil von P. Henry S. J., Plotin et l'Occident (Louvain 1934) 63—145 ist vorsichtiger abgewogen. Manchmal hat man auch den Wunsch, einen Text Augustins ausführlicher wiedergegeben zu sehen. Besonders bei der Darlegung der einzelnen Gaben wäre das sehr anerkennenswerte Bemühen des Verfassers, im Sinne Augustins mehr beschreibend als systematisch vorzugehen, sichtbarer geworden.

Hennef-Geistingen. *P. Jos. Barbel C. Ss. R.*

**Kirche im Kampf.** Im Auftrag der Katholischen Aktion herausgegeben von *Prof. Clemens Holzmeister.* (227.) Wien, I., 1936, Seelsorger-Verlag. Brosch. S 4.65, M. 2.60; geb. M. 3.20.

Die Schrift enthält die acht Vorträge führender Geister über die brennenden Fragen der Gegenwart, die die Katholische Aktion in Wien vor kurzem mit so großartigem Erfolg veranstaltet hat. Wer diese Vorträge gelesen, stimmt Holzmeister in seinem Vorwort bei: alle Angriffe gegen die Kirche dienen nur dazu, daß sie ihr Geistesgut nur noch mehr entfaltet. Letzten Endes spricht sie in den Auseinandersetzungen der Gegenwart „das schlechthin entscheidende und erlösende Wort". Michael Pfliegler betont in „Die religiöse Entscheidung, eine Forderung der Zeit", daß wir wieder das Herrenwort zum Ausgangspunkt unseres Lebens machen müssen: „Suchet zuerst das Reich Gottes!" Liener weckt die Schläfer in „Nordisch-Asiatisch-Christlich" mit der Feststellung: „Wir stehen mitten in einer seelischen Revolution von außerordentlicher Tiefe und Weite." „Blut und Rasse" behandelt W. Schmidt S. V. D. in gewohnter Meisterschaft. Anton Böhm zeigt in „Kollektiv, Maschine, Mensch", daß die Aufhebung der persönlichen Selbstbestimmung des Menschen das Ende der Kultur und Menschenwelt bedeutet. „Tragischer und christlicher Heroismus" wird von Ludw. Haensel beleuchtet, während Gg. Bichlmair S. J. über „Christ und Jude", den Arierparagraphen u. s. w. spricht. Die beiden letzten Vorträge: Mauer, „Der Kirche Kreuz und Herrlichkeit" und R. Henz, „Mysterium — nicht Mythos" kehren im gewissen Sinne wieder zum Ausgangspunkt zurück und bieten eine tröstliche Aussicht in die Zukunft für den übernatürlich eingestellten Menschen. Das Büchlein bedeutet wirklich eine starke Tat in der Not der Gegenwart.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Apologie der katholischen Moral.** Von *Prof. Dr Otto Schilling.* 8° (265). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.30, geb. M. 5.80.

Nur die Kinder des Hauses wissen in allem Bescheid, was sich in demselben befindet; Fremdlinge aber und Fremdgewordene nicht. Dies gilt auch von der katholischen Kirche und ihrer Moral. Nur wer

sich bemüht, sich ganz in dieselbe hineinzuleben und ihr nachzuleben, vermag ihre Lehren vollkommen zu würdigen. Dem Auftrage Christi getreu, der uns befiehlt, sein Licht nicht unter den Scheffel zu stellen, müssen wir unser Bemühen immer wieder darauf richten, dieses Licht auch denen leuchten zu lassen, die es von ihrem Standort aus oft schwer haben, seinen vollen Glanz zu erfassen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Apologie der Moral. Aus diesem Bestreben heraus ist auch vorliegendes Werk erwachsen. Nicht Abwehr der vielen Angriffe, denen die katholische Moral im Laufe der Zeit ausgesetzt war, ist sein eigentliches Ziel, sondern die richtige Beleuchtung all jener Lehren, die da oder dort mißverstanden oder mißdeutet wurden. Nur zu diesem Zweck werden diese Einwände hier vorgelegt. Da die katholische Moral ein einheitlich geschlossenes Werk ist, das die Kirche auf dem Felsengrund der Lehre Christi aufgebaut hat, konnte der Verfasser kein einziges Hauptstück übergehen. Ausgehend vom Ziel der katholischen Sittenlehre, beleuchtet er im ständigen Anschluß an die von verschiedenen Seiten erhobenen Vorwürfe alle wichtigen Fragen der allgemeinen wie besonderen, der individuellen wie sozialen Moral, ohne die heute so vordringlichen Fragen der Gemeinschaftsmoral zu übergehen. So erwuchs aus seiner Feder eine wissenschaftlich streng geordnete, sorgfältig durchgearbeitete Apologie der katholischen Sittenlehre, die nicht dem Streit, sondern dem Frieden und damit der Gemeinschaft des Volkes dient, die nur auf dem Grunde der Wahrheit gedeihen kann.

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

**Grundriß des kirchlichen Eherechtes.** Von *Dr Franz Schönsteiner,* Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, Professor der Theologie, Erzbischöflicher Gerichtspräsident. *2.,* vermehrte und verbesserte Auflage. (1028.) Wien 1937, Ludwig Auer. In Ganzleinen S 21.—.

Nach langer Lehrtätigkeit und Gerichtspraxis hat Professor Schönsteiner sein bekanntes Werk „Grundriß des kirchlichen Eherechtes" neuaufgelegt und von 176 auf 1028 Seiten erweitert. Aus dem Grundriß ist ein Compendium geworden, das tatsächlich alle Fragen des Eherechtes behandelt. Mit welcher Gründlichkeit, Übersicht und Wertung, kann man sofort erkennen, wenn man die jetzt am meisten diskutierten Kapitel aufschlägt: Impotentia, consensus fictus, conditio, besonders contra bonum prolis. Entweder im Text selbst oder durch den Anhang ist in jeder Frage der neueste Stand der Entscheidungen und der Literatur aufgezeigt. Die Systematik des Kodex ist bis auf die Reihung der Lehre von den Dispensen genau eingehalten. Schon die Durchsicht der 17 Abschnitte mit der prächtigen Einteilung im Inhaltsverzeichnis und des ganz ausführlichen Sachregisters gibt ein erfreuliches Bild der gründlichen Darbietung in Rechtsgeschichte und geltender Disziplin. Viele Beispiele aus der Praxis der römischen Kurie und Rota machen das Gebotene anschaulich und praktisch. In sechs Anhängen folgen das österreichische Eherecht samt dem neuen Konkordatsrecht, ferner das burgenländische, reichsdeutsche, schweizerische und tschechoslowakische Eherecht. Professoren und Studierenden, den Beamten der Kurie, wie des Tribunals kann dieses umfassendste Werk deutscher Zunge über das Eherecht nur bestens empfohlen werden. Der Preis ist im Vergleich zu andern neuen Eherechtsbüchern ganz unglaublich niedrig gehalten.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

**Jus Matrimoniale.** Von *Dr Johannes Chelodi,* durchgesehen und vermehrt von *Dr Vigilius Dalpiaz.* 4. Auflage. (238.) Trient 1937, Libreria moderna Editrice A. Ardesi.

Die letzte Auflage war 1921 erschienen, mit Sehnsucht wurde eine auf den neuesten Stand gebrachte Auflage des ausgezeichneten Werkes erwartet. Dalpiaz, der an der Rota und an der Signatura tätig ist, hat in die Neuauflage unter möglichster Schonung des ursprünglichen knappen und präzisen Textes alle neuen Entscheidungen hineingearbeitet und auch in der Zivilgesetzgebung der einzelnen Länder, namentlich bei Italien und Österreich, die Konkordate eingehend berücksichtigt. Die frühere Ansicht Chelodis, daß die mulier excisa der mulier impotens gleichzustellen sei, wird im vollen Umfang beibehalten und mit neueren und neuesten Literaturangaben in Vergleich gestellt.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

**Das österreichische Konkordats-Eherecht.** Von *Dr Rudolf Köstler,* o. ö. Universitätsprofessor in Wien. (178.) 1937, Julius Springer. M. 10.80, in Österreich S 19.44.

Es wäre falsch, aus dem Titel schließen zu wollen, daß Köstler nur die österreichische Ehe-Instruktion behandelt. Der Autor hat vielmehr übersichtlich und bündig das gesamte kanonische Eherecht in der Modulation des österreichischen Konkordates und der österreichischen Ehe-Instruktion dargestellt. Diese Darbietung ist auch für den Theologen sehr interessant. Nur wird er sich an der Terminologie des Jus canonicum nicht so stoßen wie Köstler in sehr vielen Fällen. Da das Jus canonicum eine Teildisziplin der katholischen Theologie ist, hat es seine Terminologie auch sehr stark an die anderen Disziplinen anklingen lassen und oft aus historischen Gründen im Kodex beibehalten. Schade, daß Angelegenheiten, die in erster Linie dem Zivilrecht angehören, wie z. B. das Hindernis des Katholizismus, die Witwenfrist, das Ehefähigkeitszeugnis, nicht ausführlicher behandelt sind. Nichttheologen werden für die Verdeutschungsversuche dankbar sein; der Autor hat ja auch ein „Wörterbuch zum Codex Juris Canonici" (München 1927—1929) herausgegeben. Für alle ist das Bemühen des Autors wertvoll, die kanonischen Fachausdrücke mit der österreichischen Gesetzessprache in Einklang zu bringen. Mit Recht kann der Autor im Vorwort schreiben: „Ich habe mich von jeder parteiischen Stellungnahme strenge ferne gehalten und nur das gegeben, was die Wissenschaft zu geben vermag."

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

**Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit.** Von *Dr Gustav Schnürer.* Lexikonformat (XVI u. 804). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Geb. M. 12.50.

Der Band bildet die Fortsetzung zu dem bekannten Werk „Kirche und Kultur im Mittelalter" des gleichen Verfassers, das durch ein fünftes Buch „Katholische Kirche und Kultur der Aufklärungszeit" seinen Abschluß finden soll. Da eine Zusammenfassung der weitverstreuten Forschungsergebnisse über die bezeichnete Zeit bisher fehlte, waren die Schwierigkeiten für diese Arbeit bedeutend. Doch ist der „erste Versuch", wie Schnürer den neuesten Band nennt, wohlgelungen. Angesichts des viel größeren Stoffes sind nur noch die katholisch gebliebenen Gebiete ins Auge gefaßt. Es ergibt sich, daß mehr

als während der Renaissance, aber anders wie im Mittelalter, die römische Kirche wieder eine führende Rolle spielte. Der ungeheure Stoff gliedert sich nach den Gesichtspunkten der spanischen und der französischen Vorherrschaft in Europa. Mit Recht schreibt der Verfasser die erste tiefere Einsicht in die Eigenart der Barockzeit der Kunstgeschichte zu. Sie war es, die den Blick für die gerechte Würdigung dieser letzten europäischen Einheitskultur freimachte. Doch bleibe dahingestellt, ob das deutsche Hochbarock, das der Verfasser unter den „Spätglanz des Barocks in den katholischen deutschen Ländern" einreiht, nicht unterschätzt ist. Als Vater des Barock erscheint Michelangelo. Der „Sacco di Roma" gab den Anstoß, daß das Rom der Renaissance allmählich in die Bahnen der solange fälligen katholischen Erneuerung einlenkte und unter Urban VIII. als Barockstadt neuen Zauber auf das Abendland ausübte. Die geistige Führung des Zeitalters behielt der Süden, bis sich mit dem politischen der kulturelle Schwerpunkt nach Frankreich verlagerte. Die Kirche erlebte in den romanischen Ländern einen Frühling der Heiligen, die Literatur erklomm ihren Höhepunkt. Anders in Deutschland, wo nach Schnürer die Jesuiten die Pflege nationaler Sprache und Literatur außer acht ließen. Doch mit der Einschränkung des Barocktheaters! Zum erstenmal erlebt der aufmerksame Leser das Aufkeimen und die allmähliche Entfaltung des eigenartigen Geistes der Barockzeit, das auch nichtkatholische Länder in seinen Bann schlug. Freilich, so Großes dieser Geist geschaffen hat, so wenig ist er frei von bedenklichen Mängeln. Schnürer spricht von Barockträumen weltlicher und geistlicher Fürsten. Er hebt hervor, daß diese Kultur trotz einzelner Heiligen meist die soziale Not der unteren Schichten übersah. Leider pflegten kirchliche Kreise nicht mit gleicher Liebe wie die Kunst die neuaufstrebenden empirischen Wissenschaften und arbeiteten durch diese Unterlassung dem aufkommenden Rationalismus in die Arme. Dem Galileifall kommt eine weitreichende Bedeutung zu (S. 612). Ähnlich wirkte die Wundersucht um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, die z. B. den haltlosen Kult des heiligen Wilgefortis oder Kümmernis erzeugte (S. 731). Die eigentlichen Totengräber der Barockkultur waren Richelieu und Mazarin, weil sie den religiösen Bereich der Politik auslieferten (S. 759). Die ursprünglich religiös unterbaute Kultur verniedlichte sich zum Rokoko und legte so ihr Haupt unter das Schafott der großen französischen Revolution.

Das Werk ist überreich an scharfen Charakteristiken von Personen. Man vergleiche z. B. Ximenez (S. 140 ff.), Mariana (S. 196 ff.), Graf Franz v. Dietrichstein (S. 330 ff.), Wolsey (S. 453 f.), Maria Stuart (S. 472 ff.), Maria Ward (S. 489 ff.), Campanella (S. 619 ff.), Mabillon (S. 654), de Rancé (S. 655 f.), Molière, den man kaum der Kirchenfeindlichkeit oder des Unglaubens bezichtigen dürfe (S. 665), Cyrano de Bergerac, dem man leider als Ungläubigen den Hauptangriff gegen den Hexen- und Besessenheitswahn überließ (S. 687), Suarez, der mit seiner Staatslehre leider verkannt wurde (S. 750), u. a. Österreichs Anteil an der Barockkultur ist zu kurz geraten. Um so lieber begegnen wir dem aus dem Mühlviertel stammenden Jesuiten und späteren Kardinal Eberhard Nidhard (S. 202), dessen Bücherei die Linzer Studienbibliothek verwahrt, dem Spätlatinisten Simon Rettenbacher von Kremsmünster (S. 704), dem in Linz verstorbenen Kapuziner Prokop von Templin (S. 722). Geistesgeschichtlich weitreichende Vorkommnisse wie der Molinismus (S. 173 ff.), der Ritenstreit (S. 248 ff.), der Galileifall (S. 607—613), Pascal, der Probabilismus und der Jansenistenstreit (S. 645—651) u. a., sind klar dargestellt. Teilweise neue Anschauungen entwickelt Schnürer über

Erasmus von Rotterdam (S. 11—29), der trotz aller Kritik stets „ein tief überzeugter Christ geblieben sei" (S. 25), über den Jesuiten Gracián (S. 740—748), der in seinen Schriften die „rein berechnende Überhebung des Einzelmenschen" erkennen lasse, wenngleich er sehr verschiedene Seiten aufweise und nur aus dem spanischen Barockempfinden verständlich sei (S. 740), u. a. Überall tritt das Wahrheitsstreben des Werkes hervor (z. B. die Schuld der polnischen Bischöfe an der Glaubensspaltung (S. 346), Klemens VII. und die Ehesache Heinrichs VIII. (S. 455), die Absetzung Elisabeths von England durch Pius V. (S. 475 f.). Über Einzelheiten (z. B. die Bewertung des „Tartuffe", S. 664 f.) mag man anderer Anschauung sein, manches vermißt man. Als Ganzes ist die schwierige Arbeit geglückt und sie zählt mit den früheren Bänden zu den großen Werken katholischer Geschichtsschreibung von Dauerwert. Daß auch der letzte Band vollendet werde, ist der lebhafte Wunsch aller Bewunderer und Freunde dieses prächtigen Lebenswerkes.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Das staatliche und kirchliche Recht des Frankenreichs in seiner Stellung zum Dämonen-, Zauber- und Hexenwesen.** Von *Dr Elisabeth Blum.* Gr. 8° (86). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.60.

Heft 72 der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft im Rahmen der Görres-Gesellschaft untersucht den bezeichneten Gegenstand im Frankenreiche von der Taufe Chlodwigs bis zum Tode Karls d. Gr. Die Verfasserin bestimmt zuerst die Rechtsquellen (Volksrechte, kanonisches Recht, Königsrecht) und das Verhältnis derselben zueinander, und legt dann die Stellungnahme dieser Instanzen zu den genannten drei Sektoren des Aberglaubens dar. Es erweist sich, daß Kirche und Königtum in diesen Fragen gleichgerichtet waren, während die Volksrechte von anderen Grundsätzen ausgingen. Die Volksrechte bestraften nur die Schädigung anderer durch dämonische Machinationen, während das kirchliche und das von ihm inspirierte Königsrecht das ganze Gebiet der aus dem Dämonenglauben erwachsenden Handlungen ahndeten. In der Durchführung der Rechtssätze zeigt die Merowingerzeit eine deutliche Scheidung des kirchlichen und weltlichen Rechtes. Der Karolingerstaat zog alle Lebensgebiete unter seine Jurisdiktion und führte die kulturellen Ziele mit kirchlichen Mitteln durch, die von der Staatsgewalt getragen waren. Der Schwerpunkt der kirchlichen Arbeit glitt aus dem Seelsorglichen in das Rechtliche hinüber. Sehr richtig hebt die Verfasserin hervor, daß die Gesetzgebung der Entwicklung des Volkslebens folgte, nicht ihr vorausging. Die krankhafte Dämonenfurcht und der sinnlose Hexenglaube späterer Jahrhunderte hängen daher nicht mit der kirchlichen Gesetzgebung der fränkischen Zeit zusammen. Die Schrift ist ein erwünschter Beitrag zur dunklen Frage des Hexenwahns, über den das letzte Wort noch lange nicht gesprochen ist.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Erdmutter und Hexe.** Eine Untersuchung zur Geschichte des Hexenglaubens und zur Vorgeschichte der Hexenprozesse. Von *Dr Anton Mayer.* (Historische Forschungen und Quellen, 12. Heft.) 8° (64). München und Freising 1936, Dr F. P. Datterer u. Cie. Kart. M. 3.20, Subskriptionspreis M. 2.70.

Die vorliegende Untersuchung geht aus von der zweifellos richtigen Erkenntnis, daß der spätmittelalterliche Begriff „Hexe" ein aus den verschiedensten Quellen gespeister Sammelbegriff ist" (S. 9), und stellt sich die Aufgabe, eine dieser Komponenten aufzuzeigen, nämlich den Glauben an eine Erdgöttin (Mutter Erde) mit seinem ganzen Komplex von magischen Anschauungen und Praktiken. Der Nachweis des Zusammenhanges zwischen diesem Komplex und dem Hexenglauben ist durch die Arbeit, die ein reiches Quellenmaterial verwertet, sicher als erbracht anzusehen. Es wäre aber gewiß von Vorteil, wenn die Untersuchung der außergermanischen Erdgottheiten und Erdkulte über den hellenisch-italischen Kulturkreis hinaus ausgedehnt würde; eine eingehendere Beschäftigung mit den mutterrechtlichen Kulturkreisen und ihrer eigentümlichen Geistigkeit, die dem Verfasser nicht unbekannt ist (s. S. 12, Anm. 2), besonders mit dem Schamanismus, würde bestimmt zu manchen wertvollen Erkenntnissen über den Hexenglauben in seiner germanischen Ausprägung führen. Was das Verhältnis des Indogermanentums zur Mutterrechtskultur betrifft, so sei hier besonders hingewiesen auf das inzwischen erschienene Sammelwerk: Die Indogermanen- und Germanenfrage (Wiener Beiträge zur Kulturgeschichte und Linguistik, Bd. IV), herausgegeben von W. Koppers, Salzburg 1936, wo bereits für das Urindogermanentum ein mutterrechtlicher Einfluß besonders auf kultischem Gebiete dargelegt wird.

St. Gabriel, Mödling. *P. Josef Henninger.*

**Meister Eckeharts Lehre vom göttlichen und geschöpflichen Sein.** Von *Wilhelm Bange.* (283.) Limburg 1937, Pallottiner-Verlag. Geb. M. 7.80, brosch. M. 7.—.

In der „Zeitschrift für deutsche Geistesgeschichte" (Heft 1/2, 1937, S. 25—41) hat *Dr Herma Piesch* in einem umfassenden Artikel „Meister Eckhart heute" den Stand der Forschung dargelegt und ist zu dem gleichen Ergebnis gekommen wie *Wilhelm Bange:* Eckhart ist ein katholischer Mystiker. Bange behandelt die Seinsmetaphysik Meister Eckharts auf Grund der lateinischen, zum Teil noch ungedruckten Schriften des Meisters. Die deutschen Texte werden nur herangezogen um Eckharts Lehre zu beleuchten. Das Buch, aus der Schule *Geyers* hervorgegangen, ist eine Auseinandersetzung mit der Arbeit von *B. Peters* über den Gottesbegriff Meister Eckharts (Hamburg 1936), der in Eckhart einen Vertreter des Idealismus sehen will. Bange konnte klar herausarbeiten, was eigentlch M. Eckharts Lehre war, er zeigt eingehend in drei Teilen über das Wesen des göttlichen Seins, Wesen und Eigenart des geschöpflichen Seins und die Beziehung zwischen dem göttlichen und geschöpflichen Sein, wie Eckhart ganz auf der Lehre des heiligen *Thomas von Aquin* fußt. Der Weg, den er dabei einschlägt ist nicht der des Historikers, sondern des Philosophen, der aus der Exegese des Einzelnen zur Gesamtschau kommt. Obgleich 219 Nummern als Quellen und Literatur angeführt werden, wäre doch wichtige, zum Teil bei *Piesch* behandelte Literatur nachzutragen, wie *Herbert Grundmann, Küneth,* dann die Dissertation von *Wessely* (Wien 1934), die Hochland-Artikel von *Piesch, Engelbert Krebs.* Wenn auch mit diesem Buch das letzte Wort zum Eckhart-Problem noch nicht gesprochen ist; denn das kann erst geschehen, wenn einmal alle seine Werke in den beiden kritischen Ausgaben (Felix Meiner, Leipzig, Kohlhammer, Stuttgart) erschienen sind, so bringt dieses Buch doch eine Klärung, indem es

Eckhart als scholastischen Mystiker erfaßt, der meilenweit entfernt ist vom Pantheismus.

Salzburg. *Univ.-Doz. Dr P. Virgil Redlich O. S. B.*

**Theresia von Jesus.** Sämtliche Schriften. 2. Bd. Das Buch der Klosterstiftungen. Herausgegeben von *P. Aloysius Alkofer O. C. D.* (418.) München 1935, Kösel u. Pustet. Ganzleinen M. 7.80. Bei Subskription auf alle sechs Bände M. 7.—. — 3. Bd. Briefe der heiligen Theresia. 1. Teil. (640.) München 1936. Ganzleinen M. 11.50. Bei Bestellung des Gesamtwerkes 10% Nachlaß.

Man darf, um dies gleich vorweg zu nehmen, dem rührigen Verlag wie dem mit den Methoden wissenschaftlicher Kritik bestens vertrauten Herausgeber für dieses Unternehmen nur dankbar sein. Die „Klosterstiftungen", die natürliche Fortsetzung ihres „Leben" (1. Bd.), umfaßt die Jahre 1567—1582, also die letzten und stürmischsten Jahre im Leben der Heiligen. Beide sind auf Befehl des Beichtvaters geschrieben. Von feinem historischem Gefühl geleitet, hat nun der Herausgeber die gewöhnliche Bahn verlassen und nicht „Die Seelenburg", sondern die „Briefe" angereiht, die, von 1546 beginnend, eine nicht zu missende Ergänzung der beiden ersten Bände geben. Wie die „Klosterstiftungen" kein rein historisches Dokument über die 16 in diesen 15 Jahren gegründeten Klöster sind, sondern manche kostbare Perlen für das geistliche Leben enthalten, so sind auch die 226 Briefe dieses ersten Teiles geradezu eine Anweisung zur Gottbezogenheit des Alltags, aber auch ein ungemein ansprechendes Gemälde einer unendlich feinen und tiefen Frauenseele, die sich in diesen Briefen in entzückend ungezwungener Natürlichkeit gibt.

Bemerkt sei noch, daß, wie Theresia wegen ihres Stiles unter die Klassiker ihres unglücklichen Vaterlandes gezählt wird, auch die Übersetzung P. Alkofers, was Flüssigkeit und Reinheit betrifft, alles Lob verdient. Eine gediegene Einleitung und zahlreiche Anmerkungen erleichtern den Genuß dieser intimen Briefe, die hier zuerst in der deutschen Sprache vollständig herausgegeben werden.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Johann Nep. von Ringseis.** Ein Arzt. Von *Dr Heinrich Fels.* (XV u. 292.) Dülmen 1936, Laumann.

Der Band eröffnet die Schriftenreihe: Katholische Männergestalten, Laien, die zu Christus führen, herausgegeben von P. Paschalis Neyer, Franziskaner. Schon die Kirchenväter hielten der heidnischen Gegenseite das Leben der Christen als Beweis für die Wahrheit des Christentums entgegen. Um so mehr benötigt die Kirche der Gegenwart katholische Tatmenschen und ihr Beispiel. Nicht theoretische Argumente entscheiden, sondern der bessere Mensch ist der Sieger. Wenn uns die neue Reihe zeigt, wie deutsche Katholiken im Sturm des Lebens gerungen und die Ideale ihres Glaubens durchgesetzt haben, dann muß sie als Mitkämpfer in den Entscheidungen unserer Tage warm begrüßt werden.

Ringseis (1785—1880) kam geistig aus dem Freundeskreis um Sailer und Savigny und wirkte als Ordinarius an der medizinischen Klinik in München. Als Ministerialreferent förderte er wesentlich das Medizinalwesen Bayerns. Das katholisch-christliche Prinzip an der Münchner Universität verdankt seine Grundlegung diesem auf-

rechten Mann, den König Ludwig überaus schätzte. Im Verkehr mit Görres vertiefte er seine Weltanschauung und vertrat sie unerschrokken auch in der politischen Arena. Die Verbindung von Autorität und Freiheit an den Hochschulen lag ihm ebenso am Herzen wie die Klärung des Verhältnisses zwischen Glaube und Wissen. Mit zahlreichen hervorragenden Katholiken der Zeit, z. B. mit den Nazarenern, mit Görres, Baader, Stifter, Propst Stülz von St. Florian u. s. w., verbanden ihn die Bande der Freundschaft. Was er theoretisch in seinem „System der Medizin" und in zahlreichen Reden vertrat, bekannte er praktisch durch sein Leben. Mit Recht steht ein Lieblingswort von ihm auf seinem Grabstein: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt." Der Bearbeiter folgte den „Erinnerungen" der Emilie Ringseis (4 Bände), die er durch eigene Studien ergänzte. Wesentliches Ergebnis des Buches scheint mir die Unbeirrtheit zu sein, mit der Ringseis den katholischen Pfad durch die verschiedenen geistigen Umschichtungen ging, die er in seinem langen Leben mitmachte.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Gerard Zerbolt van Zutphen, I, Leven en Geschriften,** door *Dr J. van Rooij O. Carm.* Gr. 8° (405). Utrecht-Nijmegen-Neerlandia-Antwerpen 1936, N. V. Dekker & van de Vegt. fl. 2.90.

Holländer und Vlamen sind mit staunens- und nachahmenswertem Eifer daran, ihre großen Schätze an mittelalterlicher Frömmigkeit zu heben und weiteren Kreisen bekannt zu machen. Der Karmel von Nijmegen und die Ruusbroec-Genootschap der Jesuiten in Antwerpen gehen bei dieser Arbeit voran. Sie wird dadurch erleichtert, daß es sich im Wesentlichen um einen engen Kreis, den der „Devotio moderna" handelt. Von den Werken ihres geistigen Befruchters Ruusbroec liegen bereits mehrere Bände vor. Ebenso die Briefe des Stifters der Fraterherren Gerd Groote, das „Speculum perfectionis" des Mystikers Heinrich Herp O. F. M. u. a. Daß jetzt auch die Werke Gerards van Zutphen veröffentlicht werden, hat ein besonderes Interesse. Sie sind nur sehr schwer in alten Drucken zu finden und erinnern durch Anlage und Aufbau ganz besonders an die Exerzitienfrömmigkeit des heiligen Ignatius von Loyola, der unzweifelhaft über Monserrat mit der Art der Fraterherren bekannt geworden ist. — Der vorliegende erste Band bietet das Leben Gerards, eine genaue Übersicht über seine Werke, die Hauptpunkte seiner Lehre und eine Zusammenstellung der Handschriften und Druckausgaben. Er ist mit aller wissenschaftlichen Sorgfalt und Gründlichkeit gearbeitet. Man wird mit um so größerer Erwartung dem zweiten Band, besonders der Textausgabe von „De reformatione virium animae" und „De spiritualibus ascensionibus" entgegensehen.

*E. Raitz v. Frentz S. J.*

**Das Heil der Völker.** Von *Hermann Franke.* (158.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.40, geb. M. 3.30. Die deutschen Ladenpreise sind für das Ausland um 25% gesenkt.

Der Verfasser, der uns im gleichen Verlage ein sehr freundlich von der in- und ausländischen Kritik aufgenommenes Büchlein „Österlicher Frühling" geschenkt hat, hat hier ein hochmodernes, in jeder Beziehung lebens- und zeitnahes Buch von hoher Schau in edler und gehobener Sprache geschrieben. Daß Karl Adam ihm ein Geleitwort mit auf den Weg gegeben, unterstreicht den Wert der Schrift, deren Gegenstand das Völkische und seine Stellung im Christentum ist. In

acht Kapiteln spricht der Verfasser, gestützt auf reiche Kenntnis der Väter und vor allem unter ständiger Heranziehung der fruchtbringenden Quellen der Liturgie, über: Fülle der Zeiten, Kreuzeserlösung und Völkerheil, Das Völkische in der Heilsordnung, Volk begegnet Christus, Das Geheimnis der Auserwählung, Gliedschaftsleistungen der Völker, Volksdienst — Gottesdienst, Volk unter dem Gericht. Ein gutes Sach- und Personenverzeichnis erhöht den Wert und die Brauchbarkeit des Buches. „Eine Theologie des Volkes" nennt Adam die Schrift und fährt erklärend fort: „Der Christ unserer Tage will hören, daß er auch als Volk, in und mit seinem Volke eine Existenz in der Kirche hat, und er sehnt sich darnach, die biologische Volkswerdung in eine metabiologische, in ein ganz starkes Lebendigwerden der Wirklichkeit des Gottesvolkes einmünden zu lassen" (10). Damit ist vielleicht am einfachsten Inhalt und Richtung des feinen Buches gezeichnet. Es wäre zu wünschen, daß seine Gedanken in recht weite, auch in zur Zeit christentumsfeindliche Kreise gelangten.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Weltschau aus der Kreuzesschau.** Von *H. de Greeve.* (224.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.30, geb. M. 4.20. (Für das Ausland Preis um 25% gesenkt.)

Der Holländer Harry de Greeve ist uns bereits bekannt durch seine im gleichen Verlag schon in 2. Auflage erschienenen packenden Fastenpredigten „S. O. S." Auch der vorliegende Band sind Fastenpredigten, die aber ebenso gut sich als Lesungen für Kranke und Bedrängte eignen. „Der tiefste Sinn unseres Leidens liegt darin, daß wir als Miterlöser zum Heile der Menschheit beitragen sollen" (40), das ist der Grundton, auf den diese wirklich zeitnahen, fesselnden Predigten gestimmt sind. Das Leiden des Herrn wird durch zahlreiche Bilder und Beispiele in das gegenwärtige leidvolle Leben hineingestellt und versöhnt und hebt die kummervolle Seele. Die Sprache ist warm und überzeugend, mitreißend, nie langweilig. Der Verlag hat feinfühlig durch die Druckausstattung und Anordnung die Wirkung zu erhöhen verstanden.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Das große Ärgernis: Christus und die Christen.** Von *Hans Wirtz.* (324.) Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". In Leinen S 8.60, M. 5.20.

Ein neues Christusbuch, von einem Laien geschrieben, neu in seiner Art, Christum uns lebensnahe darzustellen, neu in der Kraft glaubenstiefer Überzeugung, neu in dem unerschrockenen Mut, mit dem der Finger auf die brennende Wunde unseres Glaubenslebens gelegt wird. Dieses Christusbild ist keine historische Erinnerung, die zu nichts verpflichtet, es ist eine fordernde, wirksame Gegenwart, eben der in seiner Kirche, in jedem Einzelnen fortlebende, aber auch fortleidende Christus. „Christus ist das immerwährende Ärgernis der Welt . . . Christen, wir haben keine Zeit für ihn, haben Wichtigeres zu tun, wir schlagen ihn jeden Tag von neuem ans Kreuz . . . Christen! Dieser Name heiliger Helden muß wieder zu Ehren kommen! Auf daß man sich seiner nicht zu schämen braucht, weil er immer wieder geschändet wird. Laßt uns erst einmal anständige Menschen werden, eh' wir uns diesen königlichen Namen anmaßen!" Das ist die Forderung, die Gewissensschärfung, mit der das Buch an den Gegenwartschristen herantritt. So geht es die 54 Kapitel hindurch. Jeder der kurzen, scharf formulierten, an Sonnenscheins Art erinnernden Sätze ist ein Keulen-

schlag gegen unser sogenanntes, lendenlahmes, bequemes Christentum. Weihbischof Dr Hermann Sträter von Aachen hat im Vorwort ganz richtig geschrieben: Das Buch „ist eine große Freude". Man kann nicht aufhören zu lesen und wird erschüttert über soviel Pharisäismus in der eigenen Brust. Für Jugendliche ein herrliches Geschenk; für Prediger ein unübertroffenes Vorbild lebensnaher, packender Sprache; für unsere Zeit der Weckruf.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S B.*

**Die drei verlorenen Söhne** oder von der dreifachen Verlorenheit. Von *Dr M. Laros.* Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.40.

Die Bibel kennt nur die Erzählung von dem einen verlorenen Sohn. Der Verfasser bezeichnet auch als verlorenen Sohn den, der im Vaterhause zurückgeblieben ist. Dieser hat ja die rechte Einstellung zum fehlenden Bruder verloren und wird dadurch selbst ein verlorener Sohn, verloren nämlich für die Gewinnung seines Bruders. Doch lassen sich die beiden wieder finden. Der Typus des dritten verlorenen Sohnes ist vom Verfasser gezeichnet als Bild aller jener, die das Vaterhaus verlassen und nicht mehr zurückkehren, weil sie das für unmännlich und feige halten. Ein Typus, der besonders in der Gegenwart aufgestanden ist.

Die ganze Parabel ist mit einer Lebendigkeit und psychologischen Klarheit und Gründlichkeit durchgearbeitet, daß man beim Lesen tief ergriffen wird. Das sind Burschen unserer Tage, die uns in ihrer Verlorenheit aufgezeigt werden. Aber auch der Weg, sie wieder zurückzuführen, ist meisterhaft gewiesen. Das nennt man die Nöten der heutigen Jugend verstehen. Das Buch wird nicht nur Predigern, Katecheten und Lehrern willkommen sein, auch junge Männer sollten es lesen und sich an dem Beispiele in ihrer Gefährdung retten lassen.

St. Georgen a. d. G. *Rechberger.*

**Christus und die Gesellschaft von heute.** Reden über die sozialen Lehren Jesu Christi. Von *José de Laburu.* Übertragung und Einführung von Kaspar Mayr. (Viertes Heft der homiletischen Schriftenreihe „Der Zeit ihre Predigt".) 8° (84). Wien 1935, Seelsorger-Verlag. Kart. S 2.80, M. 1.60, Schw. Fr. 2.—.

Zurück zum praktischen Christentum! Das ist der Kampfruf des redegewaltigen Predigers von Madrid. Unsere Zeit mit ihren sozialen Riesennöten verlangt vor allem ein allseits wirksames Christentum, das vom sozialen Gedanken ganz durchdrungen und durchlebt ist. „Ein Katholizismus, der nur dem Namen nach existiert, genügt keineswegs." „Wir müssen in unserem ganzen Lebensbereich, im Einzelleben, in der Familie, in der sozialen Umwelt das christliche Leben in seiner Reinheit und Gesamtheit wieder aufrichten." In diesem Geiste sucht er im Anschluß an die Evangelien vom reichen Prasser und armen Lazarus, vom reichen Jüngling, vom Zöllner Levi, von den Talenten, vom barmherzigen Samaritan, vom Weizen und Unkraut „lebenswichtige Punkte, grundlegende Forderungen Jesu Christi" für unsere Zeit herauszustellen, und sie schließlich im Vortrag über die Pflichten der Unternehmer zusammenzufassen. Es ist kein Zweifel, daß diese wuchtigen Reden sehr geeignet sind, unsere sozialen Predigten zu befruchten. Doch darf dabei die Adresse, an die sie sich richten, nicht unbeachtet bleiben.

Göstling a. d. Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

**Die Kirche, das Wunderwerk göttlicher Allmacht und Liebe.** Von *Georg Ströbele,* Stadtpfarrer. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.—.

In frischer Zügigkeit und Zeitnähe behandeln diese sieben guten Zeitpredigten 1. die Kirche als Wunderwerk göttlicher Allmacht und Liebe, 2. die einige, 3. die heilige, 4. die katholische, 5. die apostolische, 6. die alleinseligmachende, 7. die völkersegnende Kirche.

Karlstadt a. Main. *P. Casimir O. M. Cap.*

**Jesus Christus.** Von *P. Timotheus Kranich O. S. B.* Beuron 1936, Beuroner Kunstverlag. Kart. M. —.90.

Fünf erbauliche Aufsätze über: Das Christusbild der Evangelien, Der Christus der Modernen, Christus und die Kultur, Christus und unsere Nöte, Christus, der König der Jahrhunderte. Sie sind von monastischer Ruhe und Abgeklärtheit, wie benediktinischer Choral.

Karlstadt a. Main. *P. Casimir O. M. Cap.*

**Die Seele der Gottesmutter.** Ein Blick in das Gedankengut der Marienverehrung. Von *Paul Sträter S. J.* Kl. 8° (204). Kevelaer, Butzon u. Bercker.

Dieses Buch gehört in unserer reichen Marienliteratur zu den besten. In dogmatischer Klarheit, psychologischer Feinfühligkeit, in gewählter Sprache und wohltuender Kürze bringt es uns ein ungemein plastisches Bild der lieben Gottesmutter in ihrem Erdenwallen, in Himmelshöhen, in Menschenherzen. Wer dies Buch gelesen hat, wird dem Verfasser mit Freuden recht geben, wenn er sagt: „Es ist das höchste, hinreißendste Schauspiel der Schöpfung, dieses Wachsen und Blühen und Reifen und Fruchtbringen der heiligsten Seele Mariens."

Linz a. D. *P. Rupert Müller S. J.*

**Ganz schön bist du, Maria.** Von *P. Antonin Grimm O. Min. Conv.* (181.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh; Wien, VII., R. Fürlinger; Zürich, Götschmann. Kart. M. 1.70, geb. M. 2.70.

32 Maipredigten oder, wie der Verfasser schreibt, Stoffdarbietungen zu 65 Predigten. Letzteres möchten wir nicht unterschreiben; denn manche dieser Nummern, z. B. 24, 58 sind zu dürftig, um zu einer eigenen Predigt, es sei denn eine Fünf-Minuten-Predigt, ausgearbeitet werden zu können. Immerhin bietet das Büchlein manch guten Gedanken.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Unter dem Banner des heiligen Franziskus.** Ein Terziarbüchlein. Von *P. Bruno Gossens O. M. Cap.* (238.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. M. 2.20, geb. M. 3.60.

Dieses köstliche Büchlein bietet einen geschichtlichen Überblick über den Dritten Orden des heiligen Franziskus vom Anfang bis zur Gegenwart. Der Verfasser zeigt, wieviel Gutes und Schönes durch diesen Orden in der Welt gewirkt wurde und wie bis auf die neueste Zeit hervorragende Männer und Frauen aus dem Dritten Orden hervorgingen. Das Buch ist in einfacher, aber sehr gefälliger Form geschrieben; kostbare Einzelnheiten sind in den Anmerkungen belegt.

Ihre Auswahl ist eine vorzügliche. Manche Partien sind geradezu mustergültig, wie z. B. über Christoph Kolumbus. Im Kapitel über die wahren Priesterterziaren wurde der selige Josef Cafasso und der ehrwürdige Pallotti vermißt. Allen Freunden des heiligen Franziskus sei dies Buch bestens empfohlen.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

**Briefe an Weltleute.** Von *Dr Adalbert Brenninkmeyer.* (141.) Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 1.80, geb. M. 2.80.

Das Buch will Weltleuten, die sich mit religiösen Fragen beschäftigen, Rat in Schwierigkeiten schaffen, die sich vielfach der jetzigen Welt aufdrängen und oft unrichtig behandelt werden. Es seien z. B. die Abschnitte herausgehoben: Selbstverleugnung; Fasten; Ehescheidung; Sterbesakramente; Gottesdienst in der Natur; Lohnmoral; Index; Herrschsucht und Pracht der Kirche. — Die sichere Fassung des Stoffes und die anheimelnde Sprache machen das Werk an und für sich empfehlenswert.

Schade aber, daß sich zwei ärgerliche Fehler eingeschlichen haben. S. 79 wird bei der Betrachtung der Sünde von einem „Ausspruch des Herrn" ausgegangen: „Auch der Gerechte fällt siebenmal im Tage." Nun, dieser Ausspruch stammt aus dem „Buche der Sprichwörter" 24, 16 und lautet dort wesentlich anders. — Sodann wird S. 125 die Behauptung aufgestellt, es sei eine Folge der Erbsünde, „daß man ohne besonderen Gnadenbeistand nicht lange Zeit ohne schwere Sünde sein kann". Im folgenden wird das freilich wieder etwas abgeschwächt; es wäre aber angemessener, die kirchliche Lehre gleich scharf und verständlich darzulegen.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Briefe an Suchende, Irrende, Leidende.** Von *Johannes Hessen.* (150.) Regensburg 1936, Friedr. Pustet. Kart. M. 1.90, geb. M. 2.50.

Laut Vorwort des Verfassers sind diese 15 Briefe nicht fingiert, sondern an wirkliche Adressaten geschrieben. Eine Kritik im gewöhnlichen Sinne gestatten sie darum nicht. Ihr Wert ist ja damit wesentlich bedingt von den individuellen Verhältnissen des Empfängers, die nur der Schreiber beurteilen kann. Das ist für die Beurteilung einiger Briefe an Leidende zu beachten, sonst würde man ihnen vielleicht nicht ganz gerecht. Aber auch diese geben gute Anregung. Die meisten haben auch so, wie sie liegen, ganz allgemeinen Wert. Es sind wunderbar feine tiefe, gehaltvolle Stücke, und man ist in Verlegenheit, wenn man die schönsten herausheben sollte. Für Menschen, die in einseitig philosophischem Denken befangen sind, die aus dem bloß Ethischen zum Religiösen streben, die mit Leidenschaften ringen oder unter Ängstlichkeit leiden, sind wahr und warm die rechten Worte gesprochen. Auch für Priester gut brauchbar.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

**Stätten deutscher Heiligkeit.** Von *E. Fuhrmann* und *A. Schneider.* (194.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.50, geb. M. 3.80.

Die zwei Verfasserinnen erzählen über fünfzig Lebensbilder heiliger Männer und Frauen, die für die Geschichte des gesamten deutschen Raumes von Bedeutung sind. Der Titel, der anderes vermuten läßt, ist wohl deshalb gewählt, weil die Heiligen in enger Verbindung

mit ihrer Umwelt und mit der Landschaft, die sie getragen, geschaut sind. Eine Reihe guter Bilder unterstützt dieses löbliche Tun, bei dem allerdings zwischen Geschichte und Legende (z. B. St. Florian) nicht allerwege unterschieden wird.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter.** Ein Durchblick. Von *Dr Ludwig Andreas Veit,* Professor der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg i. Br. (275.) Mit zwölf Bildtafeln. Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Das volksfromme Brauchtum des deutschen Mittelalters wird im Zusammenhange mit dem Dogma und der Liturgie dargelegt. Vielfach tut sich uns da eine neue Welt auf; recht oft fällt aber auch helles Licht auf heutigen Volksbrauch und läßt ihn als altes Erbe und in ungeahnten Verknüpfungen sehen. Auch wer mit dem Gegenstande gut vertraut ist, wird immer wieder Neuem begegnen. Das treffliche Werk, das auf streng wissenschaftlichen Grundlagen ruht, dabei aber doch anziehend und leicht verständlich geschrieben ist, sei jedem Priester angelegentlich empfohlen, der die religiösen Bräuche der Gläubigen genauer verstehen und ihre Entwicklung kennenlernen will. Schön und lehrreich sind die beigegebenen Bildtafeln.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Das Ehrenbuch der Mutter.** Von *P. Antonin Grimm O. Min. Conv.* Scherenschnitt-Bilderschmuck von Josefine Allmayer. 8° (404). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.—.

Das Buch kündet in Poesie und Prosa von Mutterliebe, Muttersorge und Muttersegen. Es spricht von Kindesehrfurcht, Kindesliebe und Kindesgehorsam. Der dritte Teil singt das Lob der himmlischen Mutter Maria. Weitaus die meisten Beiträge sind volkstümlich und packend. „Das Ehrenbuch der Mutter" enthält viel brauchbares Material für Muttertagsveranstaltungen, Marienfeiern u. dgl. Auch eignet es sich für Geschenkzwecke.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

**Aus dem Leben eines Dorfpfarrers, Ernstes und Heiteres, Erlebtes und Erstrebtes.** Von *Pfarrer Dr Johannes Engel.* (220.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.70, geb. M. 3.80.

Ein schlichtes, von Humor besonntes Buch, das von Jugenderinnerungen, Erlebnissen und Reiseeindrücken eines Seelsorgers erzählt. Wir sehen in diesen Idyllen mitten hinein in den Alltag eines Dorfpfarrers. Das Buch, das den Leser in volkstümlichen Bildern und Vergleichen durch reiches Priesterwirken führt, gibt ihm manche ernste Mahnung — manche Predigt.

Bad Kreuzen. *Franz Singer,* Pfarrer.

**Vollblutneger und Halbzwerge.** Forschungen unter Waldnegern und Halbpygmäen am Ituri in Belgisch-Kongo. Von *Paul Schebesta.* Mit 101 Bildern und einer Strichzeichnung sowie drei Landkarten. Salzburg-Leipzig 1934, Anton Pustet.

Ein Buch des berühmten Ethnologen P. Schebesta über Neger und Zwerge ist eine hochwillkommene Gabe für alle, die sich für Völkerleben und Völkerpsychologie interessieren. Auf mühevollen,

gefährlichen Reisen hat sich der Forscher den Weg zu den aufschlußreichen Erkenntnissen gebahnt, die in diesem Buche aufgespeichert sind. Nach einer spannenden Schilderung seiner Fahrt von der Kongomündung ins Innere des Kongostaates hinein führt er vorerst die Babali vor, ihre Körpergestaltung, die Frau, die Ehe, die umständliche, schmerzvolle Initiationsfeier und das Noviziat der jungen Generation. Äußerst wertvolle Mitteilungen macht der Verfasser über die berüchtigten Anyoto (Leoparden-Geheimbünde), deren Mitglieder in ihrer Raubtierausrüstung durch ihre geheimnisvollen Morde Schrecken und Entsetzen verbreiten. Hierauf folgt eine Schilderung der Wangwana, der Negerstämme am Nepoko, der Mamvu-Balesse, der Babira, der Ituri-Waldstämme, der Batwa, Batutsi und Bahutu von Ruanda, endlich der Bachwa-Halbzwerge und ihres Wirtsvolkes, der Nkundu, mit einer ausführlichen Darlegung der Symbiose der beiden Völker. Unter anderem zeigt der Verfasser besonders die religiösen Vorstellungen der verschiedenen Stämme auf, ihre Begriffe von Gott und seinem Verhältnis zu den Menschen, namentlich verbreitet er sich über den Gottesbegriff der Bachwa, außerdem finden wir eine lichtvolle Darlegung des Totemismus bei den Nkundu. Gewiß können wir den Negern ihre Eigenkultur nicht absprechen, aber was wir in diesem Buch von dem oft blutigen Aberglauben, dem Hexenwahn, der Hexenverfolgung mit Folter und Gottesurteilen und der immer noch — wenigstens im geheimen — grassierenden Menschenfresserei lesen, wirkt wahrhaft erschütternd und läßt ahnen, wie sehr diese Armen des veredelnden Einflusses der Kreuzeslehre bedürfen. Überraschend wirkt die Mitteilung des Forschers von der unglaublichen Kinderarmut vieler dieser Stämme, die zum Gutteil auf die gedrückte Stellung der Frau und auf die Sittenlosigkeit beider Geschlechter zurückzuführen ist und die diese Völkerschaften zum Aussterben bringt, wenn dem Übel nicht Einhalt geboten wird. Einen Ausblick in die Zukunft der belgischen Kolonialarbeit im Kongostaat gewährt das letzte Kapitel: „Weiß und Schwarz in Belgisch-Kongo." Der Verfasser stellt fest: man rückt immer mehr von der früheren Methode ab, die die Eigenart der Eingebornen nicht in Betracht zog und daher schwere Mißerfolge zu verzeichnen hatte. Man bemüht sich jetzt unter möglichster Wahrung der völkischen Eigenheiten auf dem vorhandenen Kulturgut der Kolonialbevölkerung aufzubauen und die Schätze des Landes nicht bloß zu heben, sondern auch der bodenständigen Bevölkerung zugute kommen zu lassen. Und die belgische Regierung bringt, wie P. Schebesta darlegt, auch den ehrlichen Willen und viel Geschick zur Ausführung dieses Programmes mit.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**Unter den Kaja-Kajas von Südguinea.** Von *H. Geurtjens.* (268.) Eine Karte und 17 Bildtafeln. Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.80, geb. M. 4.80. (Die deutschen Ladenpreise sind für das Ausland, außer der Schweiz, um 25% gesenkt.)

Die Kaja-Kajas waren, als sie um die Wende zu unserem Jahrhundert von der „Zivilisation" beleckt wurden, noch ein reines, von anderen Völkern ganz abgeschlossenes Naturvolk auf der Kulturstufe der Steinzeit. Volle zwölf Jahre durfte der Verfasser unter diesem Volke als einer der ersten Missionäre wirken. Er gewann es lieb und studierte es. In 67 fesselnd und teilweise mit gutem Humor geschriebenen Schilderungen führt er uns dieses Volk nicht nur in seinen Bräuchen und Anschauungen vor, sondern er bemüht sich auch

mit Erfolg, alles nicht nur vom Standpunkt des überlegenen Europäers, sondern in der Auffassung seiner Lieblinge zu sehen. Darin liegt der besondere Reiz dieses Buches, das auch dem zünftigen Forscher wertvolles Material bietet. Die holländische Ausgabe hat denn auch von berufener Seite ungeteilte Anerkennung gefunden, besonders weil diese Schilderungen so recht erkennen lassen, wie die innersten menschlichen Regungen überall dieselben sind.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Ritter Florian Waldauf.** Roman von *Fanny Wibmer-Pedit.* (394.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet.

Fanny Wibmer-Pedit erzählt in ihrer schon bestens bekannten Art von einem armen Tiroler Büblein, das unter dem Letzten Ritter ein tapferer Haudegen wurde und zu den höchsten Ehren gelangte; von ihm ist heute noch erhalten die Wallfahrtskapelle Maria Scheidung zu Hall bei Innsbruck. — In der trefflichen Seelenentwicklung und in der guten Darstellung der Umwelt zeigt sich wieder die bekannte Meisterschaft der Schriftstellerin.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Das Mädchen Elisabeth.** Roman von *Michel Becker.* (287.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.20.

Der erste Teil einer geplanten Trilogie, die das Werden einer edlen Frau von der Wiege bis zum Grabe darstellen soll und allem Anscheine nach tiefere Einblicke in die Frauenfrage der neuesten Zeit gewähren will. Der vorliegende Band behandelt die Jugend der Heldin. Durchaus christlich erzogen, kommt diese durch ihren Beruf nahe an den Sumpf des Lebens, weiß sich aber zu bewahren und sieht, des Bräutigams durch den Tod beraubt, ihr Lebensziel nunmehr darin, der Nächstenliebe zu dienen. Gute Darstellung und eine ziemlich durchgefeilte Sprache zeichnen das Buch aus, das aber reifere Leser verlangt. — Auf S. 186, Z. 13 v. o., ist ein drolliger Druckfehler stehen geblieben.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Die Geschichte Peter Friedhofens.** Der werktätigen Jugend in Stadt und Land erzählt von *Ferdinand Conrath S. J.* (97.) Trier, Paulinus-Druckerei. Geh. M. 1.—.

Die „Genossenschaft der Barmherzigen Brüder von Trier", gegründet 1851, hat nach sehr kleinen Anfängen nunmehr 33 Niederlassungen in 15 Bistümern. Ihr Stifter, der Diener Gottes Peter Richthofen, war in seiner Jugend ein schlichter Rauchfangkehrer gewesen. Sein Leben und Wirken wird hier ganz anspruchslos und gerade dadurch recht ansprechend dargelegt. Besonders soll der Jugend gezeigt werden, daß auch aus Kleinem Großes entstehen kann.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

---

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

90. JAHRGANG 1937 VIERTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

# Das gottmenschliche Reich ein Reich der Gottgemeinschaft.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Das Christentum ist nicht *eine* Religion unter vielen, es ist der Höhepunkt aller Religionen, die eine absolute Religion. Denn jede Religion erstrebt, wenn sie wahrhaft auf den Titel Religion Anspruch erheben will, eine Verbindung mit dem höchsten Wesen, mit Gott. Darin überragt nun das Christentum alle andern Religionen. Einmal schon, indem es von oben, von Gott, beginnt. Das war und ist zunächst bei keiner der *heidnischen* oder *modernen nichtchristlichen* Religionen der Fall. Sie alle nehmen ihren Anfang von unten, vom Menschen, her. Menschen waren es, die sie erfanden, und all ihre Übungen und Betätigungen blieben und bleiben Versuche, durch rein menschliche Begriffsbildung Gott zu erfassen, durch rein menschlich-geschöpfliche Kulte und Akte ihn zu verehren, ihn sich gnädig zu stimmen, ihm nahe zu kommen. Aber all ihr Rufen kommt über einen „Schrei des Knechtes aus der Tiefe" nicht hinaus. Mag Gott auch, wo sie echt sind, manche ihrer Ehrungen annehmen und ihre Gebete teilweise erhören, er selbst bleibt in unnahbarer Weite thronen; keine Brücke führt vom Menschen zur persönlichen Vereinigung mit ihm hinüber. Anders zeigte sich die Lage bei der *israelitischen* Religion. Gott selber war es, der schon im Paradiese ihren Grund legte, sie auf seinen Gedanken und Weisungen — der Offenbarung — aufbaute, sie in Abraham zu einem geschlos-

senen Bunde erhob, ihr im aaronitischen Priestertum einen von ihm bestimmten und geweihten Kult gab und ihr damit vor allen andern damaligen Religionen den Charakter wahrer Gottverbundenheit und hervorragender göttlicher Huld verlieh. Aber auch bei ihr blieben die Beter hienieden und Gott drüben noch immer durch einen Abgrund getrennt. Erst das Christentum verstand, den zu überbrücken. Nicht etwa nur dadurch, daß Gottes Sohn selbst erschien und die Gründung und Einrichtung der neuen Religion in die Hand nahm, wodurch sie bereits alle andern, auch die Israels, um Himmelshöhe überragte. Er verknüpfte durch und in sich Gott und die Menschheit miteinander zu heiliger, dauernder Gemeinschaft. Von dem durch Christus gewordenen großen Segen für die Welt redend, spricht der heilige Johannes auch gewiß von dem durch ihn gebrachten neuen Zuwachs an Licht und Wahrheit und Kraft, wesentlicher und zusammenfassender aber ist ihm noch ein anderes: „Das *Leben* ist sichtbar erschienen, und wir haben es gesehen und bezeugen und verkünden euch das *ewige* Leben, das *beim Vater war* und *sich uns geoffenbart hat*" (1 Jo 1, 2). Mit und in Christus hat sich das ewig-göttliche Leben in diese Welt hinabgesenkt. Und wozu das? „Was wir gesehen und gehört haben, das tun wir euch kund, damit auch ihr *Gemeinschaft habt mit uns. Unsere Gemeinschaft besteht mit dem Vater und seinem Sohne Jesus Christus*" (1 Jo 1, 3). Eine Gottgemeinschaft bewirken, das also ist das eigentliche tiefere Ziel und Wollen des Christentums. Glaube, Gottesdienst, Tugendstreben, alles das ist nur Mittel zu diesem Zweck. Worin besteht nun und wie vollzieht sich diese dem Christentum eigene Gottgemeinschaft?

## I.

Sie ist zunächst keine nur rein *moralische*, eine in Akten des Willens, gläubigem Herzensanschluß und gegenseitigem Liebesaustausch nur sich abspielende, sondern in gewissem Sinne auch, und zwar zuerst, eine *seinsmäßige*, ontische. Zustande kommt sie für den einzelnen

durch den *Anschluß an die Kirche.* „Damit ihr Gemeinschaft habt mit *uns*", den Aposteln, dem mystischen Leib Christi. Diese führt dann zu der Verbindung mit *Gott.* „Unsere Gemeinschaft besteht mit dem Vater und seinem Sohne Jesus Christus." Nur Vater und Sohn erwähnt der Apostel an dieser Stelle. Aus vielen andern aber wissen wir, daß mit dem Vater und Sohn auch der Heilige Geist untrennbar verbunden ist und uns gegeben wird. So bewirkt das Christentum eine Gemeinschaft mit allen drei göttlichen Personen zusammen und mit jeder einzelnen.

1. Der *Sohn* zunächst beschränkte sich, wie im vorigen Heft gezeigt, nicht darauf, uns nur zu erlösen, seine Kirche hienieden aufzubauen, sie als König *vom Himmel her* zu lenken, mit seinem Beistand zu unterstützen und mit seinen Gnaden zu erfüllen: er verleibte als ständig bleibendes Haupt sich ihr ein und sie als seinen Körper sich ein, bildete also mit ihr ein Ganzes, ein gottmenschliches Reich, einen lebenden Organismus, einen Weinstock, den er selbst von innen heraus belebt und erfüllt. Wir Christen sind also mit Christus solidarisch nicht nur zu einer Rechts-, sondern auch zu einer Seinsgemeinschaft verbunden.

Wie innig sich der heilige Paulus diese denkt, erhellt nicht nur aus seiner Haupt-Leiblehre im allgemeinen, sondern fast mehr noch aus Ausdrücken wie: leiden mit Jesus Christus (Röm 8, 17), gekreuzigt werden (Röm 6, 6, Gal 2, 20), sterben (2 Tim 2, 2), begraben werden (Kol 2, 12), auferweckt werden (Eph 2, 6), leben (Röm 6, 8), wieder lebendig werden (Eph 2, 5), mitverherrlicht werden (Röm 8, 17), thronen (Eph 2, 6), miterben (Röm 8, 17), herrschen mit ihm (2 Tim 2, 12). Ausdrücke, die für sich genommen, zwar nur eine äußere Schicksalsgemeinschaft bezeichnen könnten, in der Verbindung mit dem mystischen Leibe, in der Paulus sie gebraucht, aber auf eine tiefere Vereinigung im ganzen Sein hinweisen.

Daß der Apostel eine solche im Auge hat, beweist auch die bei ihm 164mal wiederkehrende *Formel „In*

*Christus Jesus*" oder „In Christus", die, von einigen weniger bestimmt lautenden Stellen abgesehen, als terminus technicus des Apostels für die mystisch-ontische Verbindung der Gläubigen mit Christus angesehen werden muß.[1]) „Der hier genannte Christus ist weniger das verherrlichte Oberhaupt der Kirche, als vielmehr der mystische Christus, der Haupt und Glieder, Stamm und Zweige umfaßt, mit einem Wort das lebendige Heiligtum des Heiligen Geistes; es ist der Christus, dem wir durch den Glauben eingepfropft, in dem wir durch die Taufe untergetaucht sind, den durch Liebe und gute Werke anzuziehen der Apostel uns einladet . . . Diese Art zu reden könnte nicht so verallgemeinert werden, würde Christus nicht als ein Element betrachtet, in dem das Leben und Wirken des Christen sich vollzieht."[2])

Doch noch genauer wird die Verbindung beschrieben: Nicht nur wir werden Christus eingekörpert, *er auch uns.* Und zwar ist er nicht nur im Ganzen der Kirche, sondern auch in jeder ihm angegliederten einzelnen Seele. „Christus lebt in mir" (Gal 2, 20). Er „herrscht in uns" (Röm 8, 10). „Seid ihr euch dessen bewußt, daß Christus Jesus in euch ist?" (2 Kor 13, 5.) Besonders eindringlich prägt Christus selbst diese Wahrheit ein: „An jenem Tage werdet ihr erkennen, daß ich in meinem Vater bin, und daß *ihr in mir seid* und *ich in euch*" (Jo 14, 20). „Bleibt in mir, dann *bleibe ich in euch*" (Jo 15, 4). „Wer in mir bleibt und *in wem ich bleibe,* der bringt viele Frucht" (Jo 15, 5). „*Ich werde in ihnen* sein, *wie Du* (Vater) *in mir bist*" (Jo 17, 23). „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und *ich bleibe in ihm*" (Jo 6, 56). Immerfort wird also ein Wechselverhältnis betont: Wir sind und bleiben in Christus, er aber ist und bleibt auch in uns.

*

[1]) *J. Duperray,* Le Christ dans la Vie Chrétienne, Paris 1928, S. 92 ff.

[2]) *F. Prat S. J.,* La théologie de Saint Paul, Paris 1927, I[13], S. 369 f.

Wie aber haben wir uns das Er in uns zu denken? Eine sehr schwierige und nicht selten ungenau oder unrichtig beantwortete Frage. Versuchen wir die Sachlage zu klären.

*Wer* ist es zunächst, der in uns bleibt und in dem wir bleiben? Gewiß nicht der Jesus, wie er vor seinem Tode war. Dann auch nicht der spätere *Jesus* als *dieser* vornehmlich betrachtet. Mit Recht macht Prat darauf aufmerksam, daß der heilige Paulus kaum je die Formel wählt „In Jesus" oder „In Jesus Christus", sondern fast stets die „In Christus" oder „In Christus Jesus". „Ein durchschlagender Beweis, daß er nicht die individuelle Person Jesu im Auge hat, sondern seine Amtsbetätigung als Messias, seine Eigenschaft als zweiter Adam, mit einem Wort seinen Standescharakter."[3]) Mit *Christus,* oder mit Jesus *als dem Christus* also gehen wir die Vereinigung ein. Aber nicht mit dem in Palästina wandelnden, sondern mit dem nachlebenden Christus Jesus. Also nur mit dem verklärten, „pneumatischen" Christus? Der steht zweifellos im Vordergrund, ist aber vom Apostel nicht ausschließlich gemeint. „Er ist nicht der verklärte Christus gerade, sondern Christus der Heilbringer, der neue Adam, der unter der Formel verstanden wird. Und der ist er seit dem Augenblick, da er seine Erlösungssendung feierlich eröffnet, d. h. von seinem Leiden an. Von da an leiden und sterben wir mit ihm, stehen wir auf und herrschen wir mit ihm . . . Von da an sind wir berufen, gerechtfertigt, erwählt in ihm, erhalten wir in ihm alle himmlischen Segnungen, die Gnade, die Adoptivkindschaft, die Heiligung, das ewige Leben."[4])

*Wie* nun *sind wir* in diesem Christus und *er in uns*? Wir sind in ihm als Glieder seines Körpers, als Reben seines Weinstockes, also mit ihm nicht nur zu einer juridischen oder seelischen Gemeinschaft, durch Glauben, Liebe, sondern zu einer realen seinsartigen verbunden, bilden mit ihm ein neues Ganzes. Aber wie ist der nach-

[3]) A. a. O., S. 360.
[4]) A. a. O., S. 362

lebende Christus *in uns*? Und wie *bleibt er in uns*? Nur mit seinem Einfluß oder auch persönlich? Zweifelsohne zunächst einmal durch *seinen Einfluß*. Er erhebt dauernd Anspruch auf uns als seine ihm zugehörigen Glieder, beobachtet uns, lenkt uns, sendet seine Gnade und seinen Geist in uns. So ist und bleibt er kraft seiner Oberherrschaft und seines Wirkens in uns, kraft der Zuwendung seiner Erlösungsfrüchte an uns. Aber das Sein und Bleiben Christi in uns nur von einem dauernden Einfluß auf uns oder der in uns niedergelegten Frucht seiner Heilstätigkeit verstehen zu wollen, hieße doch den oben erwähnten Aussprüchen nicht voll gerecht werden. Sie besagen mehr. Der auferstandene und verklärte Christus ist auch *persönlich* in uns. Das beweist schon die Versicherung: „Ich werde in ihnen sein, wie Du in mir bist." Der Vater ist im Sohn aber nicht nur insofern, als er in ihm wirkt, sondern persönlich. Also müssen wir Gleiches auch vom Sohn in uns annehmen.

Aber der Sohn ist Gott und Mensch zugleich. Ist er in uns als Gott oder auch mit seiner verklärten Menschheit? Auf jeden Fall als Gott. Denn als solcher ist er mit der ganzen göttlichen Wesenheit ja allgegenwärtig, also auch in der Seele des Getauften. Aber in dieser bleibt seine Gegenwart nicht auf die allgemein göttliche beschränkt. Sie nimmt eine bestimmte Form an: er ist dort ausgesprochen als der Sohn Gottes und heilbringender Erlöser. Aber nur in seiner göttlichen Person. In der heiligen Kommunion zwar kehrt er auch mit seiner verklärten Menschheit bei uns ein. Aber er *bleibt* mit dieser nur so lange, als die Gestalten dauern. Heißt es: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der *bleibt* in mir und ich in ihm", so ist dieses Bleiben nicht von seiner Menschheit zu verstehen. „Nicht auf Grund der vorhandenen Vereinigung des *Fleisches* Christi mit dem unsrigen *bleibt* Jesus Christus in uns, sondern seine Eigenschaft als gleichsam geistige Nahrung unserer Seele macht es, daß er in uns *bleibt;* selbst nach dem Schwinden der sakramentalen Gestalten; und wir bleiben in ihm, weil

diese himmlische Speise die wunderbare Eigenschaft besitzt, uns in ihn umzuwandeln, entgegen dem, was bei anderer Nahrung geschieht."[5]) Von der Menschheit Christi bleibt also nach Verschwinden der heiligen Gestalten nur eine gewisse Weihe und Wirkung (als der causa instrumentalis) in uns zurück oder auch noch ein Pfand der Unsterblichkeit. Persönlich wohnt dort nur der verklärte Christus in seiner Eigenschaft als Gott weiter, aber speziell als der Sohn Gottes, als unser Hirt und als Austeiler seiner Erlösungsfrüchte. Ein Trugschluß ist es darum zu sagen: Die Menschheit Christi ist hypostatisch mit der zweiten Person Gottes vereinigt; wo diese sich befindet, muß also auch seine Menschheit sein. Denn einmal bewirkt die hypostatische Vereinigung keinerlei Veränderung oder *reale Bindung* an den Menschen Christus in Gott. Der Logos wird nicht in den Menschen hinabgezogen, sondern die geschaffene Menschheit wird zu ihm hinaufgezogen, als Terminus göttlichen Wollens, so daß er selbst keinerlei Veränderung erfährt. Keineswegs braucht der Logos darum überall, wo er ist, von seiner Menschheit begleitet zu sein.[6]) Eine solche Annahme hieße ja auch der Menschheit Christi eine göttliche Eigenschaft, die Allgegenwart, beilegen. Ein Irrtum, dem bekanntlich Luther in seiner Ubiquitätslehre verfiel.[7])

2. Aus der Gemeinschaft mit dem Sohn erwächst die mit dem *Vater*. An erster Stelle ein mehr *äußerlich bleibendes Gemeinschaftsverhältnis*. Durch Christus erlöst und in der Taufe seinem mystischen Leibe eingekörpert erhalten wir wieder Zugang zum Vater (Eph 2, 18), stehen wir wieder bei ihm in Huld statt unter seinem Zorn (Röm 8, 15), werden wir als seine Kinder angenommen, mit allen geistlichen Segnungen erfüllt (Eph 2, 18 f.), von ihm geliebt (Jo 16, 27), zu seinen Erben bestimmt (Röm 8, 17). Doch Christus ist nicht etwa nur ein getrennt für sich bestehender Führer zum Vater: er ist eins mit dem

[5]) A. a. O., S. 360/1.
[6]) Vgl. *Pohle-Gierens*, Lehrbuch der Dogmatik, II[8], S. 75.
[7]) Eb. III[8], S. 235.

Vater. Und so entsteht uns durch ihn und in ihm eine weit über ein nur äußeres Huldverhältnis hinausgehende innigere Gemeinschaft mit dem Vater. Auffallend ist schon die Art, wie der heilige Paulus den Vater mit dem Sohn zusammenstellt. So in der öfter wiederkehrenden Formel: „Gnade euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus" (Röm 1, 7)[8]) oder in Segenssprüchen wie „Gott unser Vater und unser Herr Jesus (Christus) lenke unsren Weg zu euch" (1 Th 3, 11). „Unser Herr Jesus Christus und Gott unser Vater . . . ermuntere eure Herzen und stärke sie zu jedem guten Werk" (2 Th 2, 16 f.).[9]) Bemerkenswerter aber noch ist, daß der Apostel den früher erwähnten technischen Ausdruck „In Christus" auch auf den Vater ausdehnt: „Paulus, Silvanus und Timotheus in Gott dem Vater und im Herrn Jesus Christus" (1 Th 1, 1; 2 Th 1, 1). „Der Vater und Christus sind hier innigst miteinander vereint, nicht bloß als Quelle der Gnade, oder als Gegenstand des Gebetes, sondern als das geistliche Milieu, in dem die Kirche lebt."[10])

Doch auch hierauf beschränkt sich unsere Gemeinschaft mit dem Vater noch nicht. Wie der Sohn, ist auch der Vater *persönlich in uns.* Der Vater ist ja im Sohn (Jo 17, 23). Der Sohn ruht stets und überall im Schoß des Vaters (Jo 1, 17). Beide sind unzertrennlich miteinander verbunden, durchdringen sich. Ist somit der Sohn in uns, muß auch der Vater in uns sein. Und wie der Sohn nicht etwa nur allgemein als göttliche Wesenheit in uns ist, sondern als der Sohn, so auch der Vater in seiner Eigenschaft als Vater: in uns seinen eingeborenen Sohn stets zeugend und uns als dessen Brüder zweiter Ordnung bildend und annehmend.

3. Wie wir in Christus mit dem Vater verbunden werden, so erhalten wir in ihm auch eine besondere Ge-

[8]) Vgl. 1 Kor 1, 3; 2 Kor 1, 2; Gal 1, 3; Eph 1, 2.
[9]) 1 Tim 6, 13; 2 Tim 4, 1.
[10]) *Lebreton,* Les origines du Dogme de la Trinité, Paris, II, S. 292.

meinschaft mit dem *Heiligen Geist.* Christus erbittet und sendet uns mit dem Vater den Heiligen Geist, daß er unser Beistand, Tröster sei, uns in alle Wahrheit einführe, für ihn selbst Zeugnis ablege, die Welt der Sünde überführe (Jo 15, 26; 16, 1 ff.). An sich könnte der Heilige Geist diese Tätigkeit auch als persönlich *Außenstehender* ausüben. Aber zu viele Stellen besagen eine *innere* Gemeinschaft. Das Bad der Wiedergeburt bedeutet eine „Erneuerung im Heiligen Geiste", der „durch unsern Heiland Jesus Christus reichlich über *uns ausgegossen*" ist. „So sollten wir durch seine Gnade gerechtfertigt, Erben des erhofften ewigen Lebens werden" (Tit 3, 6 f.). „Gott ist es, der uns mit euch auf Christus gegründet und uns gesalbt hat. Er hat uns auch das *Siegel* aufgedrückt und den *Geist als Unterpfand ins Herz gegeben*" (2 Kor 1, 21 f.). „Weil ihr nun Söhne seid, *sandte* Gott den *Geist seines Sohnes in unser Herz*" (Gal 4, 6). „Die Liebe Gottes ist *in unsere Herzen ausgegossen* durch den *Heiligen Geist,* der uns *gegeben* wurde" (Röm 5, 5). „Er wird *bei euch* bleiben und *in euch* walten" (Jo 14, 17). Ausdrücke, die nicht nur einen Einfluß auf uns, sondern auch seine *Gegenwart* in uns bezeugen.

Nehmen wir dazu noch die Stellen, in denen das Wirken des Heiligen Geistes im Innern des mystischen Leibes Christi, die durch ihn vollführte Bestellung zu den mannigfachen Ämtern und die ebenfalls durch ihn vollzogene Zuteilung der verschiedenen Kräfte und Gnadengaben beschrieben wird (1 Kor 12, 3—13). Oder Aussagen wie: „Die vom Geiste Gottes bewegt werden, die sind Kinder Gottes" (Röm 8, 14). „Wißt ihr nicht, daß ihr Tempel Gottes seid und der Geist Gottes in euch wohnt?" (1 Kor 3, 16.)[11]) „Wißt ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist, der in euch wohnt und den ihr von Gott habt?" (1 Kor 6, 19.) „Wohnt in euch der Geist dessen, der Jesus von den Toten erweckt hat, so wird jener, der Christus Jesus von den Toten auferweckt hat, auch euren sterblichen Leib zum Leben er-

[11]) Vgl. Röm 8, 9; 2 Tim 1, 14.

wecken durch seinen Geist, der in euch *wohnt*" (Röm 8, 11).[12]) „Wir wissen nicht, um was wir bitten sollen, wie es sich gebührt. Da tritt der Geist selbst für uns ein mit unaussprechlichen Seufzern" (Röm 8, 26 f.). „Sie alle wurden vom Heiligen Geiste erfüllt" (Ap 2, 4). „Daß jeder den Heiligen Geist empfange" (Ap 8, 19).[13]) „Ihr aber werdet mit dem Heiligen Geist getauft werden" (Ap 11, 16). Aus all den Stellen geht hervor, daß der Heilige Geist innerlich im mystischen Leib Christi und in jedem Glied desselben wie in seinem Tempel wohnt. Als göttlicher Gast, als belebende Seele, als Gabe Gottes, als Spender und Förderer des übernatürlichen Lebens,[14]) daß wir also wie mit dem Vater und dem Sohne auch mit ihm in innerster Gemeinschaft stehen (2 Kor 13, 13).

## II.

Kern dieser Gemeinschaft ist die innere persönliche Gegenwart Gottes in der Seele. Sie bedarf wohl noch einer eingehenden Besprechung. Welche Art von Gottesgegenwart ist mit ihr gemeint? Wir wissen, daß Gott schon durch die Schöpfung allen Dingen gegenwärtig ist. Deckt sich die in obigen Stellen beschriebene mit dieser? Nein! Sie ist eine neue zu ihr hinzukommende. Christus spricht von einem neuen Kommen (Jo 15, 23) und einem neuen Senden (Jo 15, 26). Wie unterscheidet sich diese neue Gegenwart von der ersteren?

1. *Die schon mit der Schöpfung gegebene Allgegenwart* Gottes in den Dingen ist nach dem heiligen Thomas eine zweifache: eine per modum *causae* agentis und eine sicut *objectum* operantis in operante.[15]) Also eine subjektive und eine objektive.

Die subjektive per modum causae findet sich in *allen* Geschöpfen, und zwar per potentiam, praesentiam et substantiam.

Per potentiam, insofern alle Dinge der Macht Gottes unterstehen; per praesentiam, weil sie auch vor seinem allsehenden Auge offen lie-

[12]) Siehe zu der Stelle *Prat*, S. 173 f.
[13]) Vgl. Ap 2, 38; 10, 47; 15, 8.
[14]) *Prat*, a. a. O., S. 347 f.
[15]) 1 q 8 a 3.

gen und schließlich per essentiam, persönlich, als causa essendi.[16]) Letztere Gegenwart bildet die Hauptsache. Denn an sich kann jemand wie ein König alle Dinge in seinem Reich mit seiner Macht erreichen, ohne daß er überall selbst zugegen ist; kann auch ein Herr des Hauses um alle Gegenstände in demselben wissen, ohne daß er selbst mit seiner Substanz in jedem Teile des Hauses weilt. Da Gottes Macht und Wissen mit seinem Wesen zusammenfällt, liegt bei ihm die Sache freilich anders. Wo er mit seinem Wissen und seiner Macht ist, da ist er selbst zugegen. Aber als tiefster Grund dieser persönlichen Gegenwart gilt doch seine Stellung als causa essendi.

Gott, der Seiende, ist es ja, der allen Dingen das Sein gibt, das Dasein und das Sosein. „Jedes Handelnde muß aber dem, auf das es unmittelbar einwirkt, verbunden sein und es mit seiner Kraft berühren."[17]) So folgt schon, daß Gott allem Geschaffenen persönlich gegenwärtig sein muß, zumal da seine Kraft mit seinem Wesen zusammenfällt. Aber diese Gegenwart ist nicht nur für den Augenblick der *Erschaffung* notwendig. Ohne stets weiter *fortdauernden* Einfluß Gottes würden ja die geschaffenen Dinge sofort sich wieder in nichts auflösen. So ergibt sich, daß Gott ihnen, so *lange sie sind,* mit seiner erhaltenden Kraft und darum persönlich gegenwärtig sein muß. Aber nicht nur irgendwie. Das Sein ist das Innerlichste aller Dinge und das Grundlegendste, darum muß der es gebende und erhaltende Gott *allerinnerlichst* den Geschöpfen gegenwärtig sein.[18]) Im Anschluß an Gregor d. Gr. erklärt daher Scheeben die Gegenwart Gottes in allen Dingen eingehender dahin: „Gott ist in den Dingen 1. per *essentiam,* inwiefern er die Dinge innerlich *trägt und erfüllt,* indem er ihnen *ihr* substanzielles Sein gibt, dadurch sie zu *seiner* Substanz in die engste Abhängigkeit setzt und so in eminenter Weise ihre Substanz mit der seinigen innerlich berührt und durchdringt; 2. per *potentiam,* inwiefern er in Folge dieser Erfüllung die Dinge auch vollkommen *beherrscht und innerlich durch herrscht,* so daß er sie von Innen heraus bewegen und affizieren kann; 3. per *praesentiam* endlich, inwiefern er kraft derselben Erfüllung auch mit seiner Erkenntnis ihr ganzes Sein, Wirken und Leiden von Innen heraus *erschaut und durch schaut.*"[19])

Alle diese Arten führen sich also schließlich auf die eine subjektive Gegenwart per modum causae zurück. Neben dieser aber spricht der heilige Thomas, wie oben dargelegt, noch von einer anderen *objektiven* Gegenwart sicut *objectum* operationis in operante. Sie betrifft nur die vernunftbegabten Wesen und besteht darin, daß Gott ihnen zugegen ist, wie das „Erkannte im Erkennenden, wie das Ersehnte im Ersehnenden", das Geliebte im Liebenden.[20])

Doch bisher betrachteten wir nur eine Seite der Gottgegenwart, die Inexistenz *Gottes* in den geschaffenen Din-

[16]) Eb. a 1.
[17]) Eb. a 1.
[18]) 1 q 8 a 1.
[19]) Dogm. I, S. 611.
[20]) 1 q 8 a 3.

gen. Aber wie Gott in ihnen, sind diese auch *in Gott*. „In ihm leben wir, bewegen wir uns, sind wir" (Ap 17, 28; Weish 1, 4). Selbstverständlich nicht mit ihm vermischt oder ihn berührend, sondern von ihm „als dem gemeinschaftlichen Prinzip gehalten und getragen", von ihm durchflossen und umflossen „wie das Sein des Menschen in der Luft oder eines Schwammes im Wasser" oder wie die „Pflanze in ihrer Wurzel".[21]) Fügen wir hinzu: von ihm erkannt und geliebt und ihn wieder erkennend und liebend. Von der Bezeichnung „Allerhalter" ausgehend, faßt die ganze naturgegebene Gegenwart Gottes schon der bekannte (Pseudo) Dionysius in den Worten zusammen: „Alles haltend wird Gott genannt, weil er der Sitz ist, der alle Dinge erhält und umschließt, trägt, begründet und festhält und in sich selbst jedem seinen unzerstörbaren Bestand sichert, wie eine Wurzel alles aus sich hervorbringt, und wie ein Fundament alles an sich kettet, durch eine eminente Verbindung alle in höchster Sicherheit zusammenhält und nicht gestattet, daß etwas, aus dem von ihm getragenen Hause sich entfernend, zugrunde gehe. Ebenso heißt Gott alles haltend, weil er alles beherrscht und unvermischt sein Gebiet durchdringt, und weil er, allen Dingen begehrenswert und liebenswürdig, um alle die süßen Fesseln seiner Liebe schlingt."[22])

So wundervoll diese mit der natürlichen Schöpfungsordnung gegebene Gegenwart Gottes nun auch ist, sie kann mit der den Getauften zugeschriebenen nicht gemeint sein. Denn die oben angeführten Stellen reden von einem neuen Kommen, Senden, Geben, Wohnen, also von einer zur natürlichen hinzukommenden neuen übernatürlichen Gegenwart Gottes.

Diese kann nun nicht durch eine Ortsveränderung Gottes, durch einen neuen von außen stattfindenden Eintritt in die Seele stattfinden, denn Gott ist ja bereits in ihr. So darf das Kommen, Senden, Gegebenwerden, Wohnen nur so verstanden werden, daß der in der Seele be-

[21]) *Scheeben*, Dogm., I, S. 611.
[22]) De div. nom c 10.

reits befindliche Gott, bezw. eine dort bereits vorhandene göttliche Person *auf eine neue Art* sich in der Seele zu äußern oder zu sein beginnt.

2. *Die mit der Gnade gegebene neue Gegenwart Gottes.*

*Worin besteht* nun diese neue Art?

a) Einmal schon in einem gewissermaßen neuen *Subjekt*, das in uns eintritt. Bei der natürlichen Gegenwart kommt mehr Gottes Wesenheit im *allgemeinen* in Betracht, bei dieser neuen dagegen tritt der *Dreifaltige* Gott als solcher in den Vordergrund. Handelt es sich ja um die Gnadenordnung, und deren Möglichkeitsgrund und Wurzel ist ja nicht Gott allgemein betrachtet, sondern Gott der Dreifaltige. „Wenn die Trinität aber eine *wahrhaft lebendige* Wurzel ist, dann muß sie nicht nur jene Ordnung aus sich hervorgehen lassen und sie tragen; sie muß sich auch *in dieselbe hineinleben, ihre Äste in sie hineinverzweigen, sie nach allen Seiten hin durchdringen;* denn nur so erscheint sie mit ihrem Produkte zu einem organischen lebendigen Ganzen verflochten."[23])

b) Dieser Dreifaltige Gott *betätigt* sich nun auch in *neuer Weise*, und zwar in Anpassung an die Naturordnung. In dieser wies Thomas oben eine doppelte Gegenwart Gottes auf: eine per modum causae und eine per modum objecti. Beide werden in der Gnadenordnung von der Dreifaltigkeit übernommen und auf eine höhere Ebene geführt.

Per modum *causae* gibt und erhält Gott zunächst als causa efficiens in der Naturordnung aus innerlichster Inexistenz heraus allen Dingen das natürliche Sein; in der übernatürlichen nun fügt die Dreifaltigkeit ein neues, das der Gnade hinzu. Die Dreifaltigkeit ausgesprochen erzeugt es, weil es eine Fortführung des trinitarischen Prozesses ist.[24])

In der Naturordnung aber betätigt sich Gott nicht nur als causa efficiens, sondern auch als causa *exem-*

[23]) *Scheeben*, Myst. Chr., 1911, S. 129 ff.
[24]) Eb., S. 130; 125 ff.

*plaris.* Er gibt den geschaffenen Dingen nicht nur das Dasein, sondern auch das *Sosein.* Dieses ist aber Gott als dem Vorbild entnommen, eine Nachbildung seiner Vollkommenheit, unbestimmter oder ausgeprägter je nach der Rangordnung des Geschöpfes.[25])

Auch hier tritt die übernatürliche Ordnung erhöhend ein: sie prägt der Seele ein neues *Bild der Dreifaltigkeit,* nicht nur Gottes im allgemeinen, ein.

Ein neues, denn eine gewisse Ähnlichkeit mit der Dreifaltigkeit leuchtet auch schon, wie der heilige Thomas nachweist, in der natürlichen Ordnung auf.[26]) „Der Sohn geht in Gott durch Verstandestätigkeit hervor als das ungeschaffene Wort, der Heilige Geist als Liebe des Willens. In den vernunftbegabten Wesen, die Verstand und Willen besitzen, findet sich also die Darstellung der Dreifaltigkeit nach Art eines Bildes, insoweit in ihnen ein empfangenes Wort und eine hervorgehende Liebe vorhanden ist." Aber nicht nur der Sohn und der Heilige Geist finden sich abgebildet, auch der Vater: In der *Seele selbst,* die ja ähnlich Urgrund der menschlichen Erkenntnis und Liebe ist, wie er Urgrund des Wortes und des Geistes. Neben diesen „findet sich in *allen* Geschöpfen eine Darstellung der Dreifaltigkeit nach Art einer *Spur* ... denn jedes Geschöpf besteht in seinem Sein. Es hat seine Form und seine Ordnung zu irgend einem anderen. Als geschaffene Substanz bringt es die Ursache und das Prinzip zum Ausdruck und so führt es die Person des Vaters vor Augen, der das kein anderes voraussetzendes Prinzip ist. In seiner Form und Art stellt es das Wort dar, insofern die Form des Kunstwerkes der Idee des Künstlers entspringt. Insoweit es eine Ordnung hat, veranschaulicht es den Heiligen Geist, als Liebe; da die Ordnung zu etwas anderem vom Willen des Schöpfers bewirkt wird."[27])

Mit der Gnadenausstattung wird diese naturgegebene Ähnlichkeit mit der Dreifaltigkeit bedeutend erhöht. Wie aus oben Dargelegtem hervorgeht, beschränkt sich die erstere nur auf Umrisse; jetzt aber wird der Seele ein klares Abbild der drei göttlichen Personen in ihrer ihnen eigenen *Besonderheit,* nach ihrem hypostatischen Charakter eingeprägt. Die erste Person gibt sich uns nicht nur als Gott, sondern als Vater des ewigen Sohnes kund, damit wir erkennen, wie und warum er auch unser Vater sein kann und will.[28]) Die zweite Person wird uns als der vom Vater erzeugte Sohn, als ein ewiger Abglanz, sein konsubstantielles Ebenbild eingeprägt, somit in seiner hypostatischen Eigentümlichkeit als das Siegel der Gott-

[25]) Contr. Gent 1 IV c 21.
[26]) I q 45 a 7.
[27]) Eb.
[28]) *Scheeben,* Myst., S. 126.

ebenbildlichkeit unserer Seele, „durch dessen Eindruck die Kreatur ihm selbst gleichförmig wird, durch dessen Gemeinschaft sie die Würde und Herrlichkeit der Kinder Gottes empfängt".[29]) Der Heilige Geist endlich wird in seiner hypostatischen Eigenart durch die Ausgießung der übernatürlichen göttlichen Liebe in uns nachgebildet. Ist er ja der im Schoße der Dreieinigkeit sich vollziehende Erguß der Liebe zwischen Vater und Sohn.[30])

„Wirklich spiegeln sich alle trinitarischen Verhältnisse auf das getreueste in der Rechtfertigung ab. Denn auf der einen Seite entspricht die ‚Wiedergeburt aus Gott' der Zeugung des Logos aus dem Vater ebenso, wie die Adoptivkindschaft und die damit verknüpfte participatio divinae naturae der natürlichen Gottessohnschaft und der Homousie Christi mit seinem Vater. Auf der anderen Seite aber steht die Einwohnung und Einigung des Heiligen Geistes mit der Seele zur Hauchung in näherer Beziehung, einmal weil diese Union in eminentem Sinne eine übernatürliche Liebesvereinigung darstellt, sodann weil sie zugleich eine Art von ‚Ineinanderwohnung' von Seele und Heiligem Geiste, bezw. der Seele und aller drei Personen zustande bringt."[31]) Da unsere Wiedergeburt aus Gott aber nur eine uneigentliche Zeugung, unsere Gotteskindschaft nur eine Adoptivsohnschaft, die Ineinanderwohnung von Seele und Geist als akzidentelle nur eine schattenhafte Nachahmung des Ineinanderseins des Heiligen Geistes mit den beiden andern göttlichen Personen ist, so kann das in der Rechtfertigung der Seele eingeprägte trinitarische Abbild selbstverständlich auch nur ein unvollkommenes sein. Aber es gibt der Seele doch ein ganz neues, erhabenes Gepräge, eine neue wundervolle Angleichung an das Innerste und Tiefste Gottes.

c) Wie aber in der natürlichen Ordnung Gott der Seele nicht nur das Sein verleiht, ihr nicht nur seine Ähnlichkeit aufdrückt, sondern in ihr auch *persönlich zugegen* ist, so beginnt mit der Gnade auch eine neue *Gegenwart* der *Dreifaltigkeit* in der Seele. Das wird durch die Ausdrücke „Wohnen", „Senden", „Gegebenwerden" bezeugt.

*Wohnen* zunächst besagt ja nicht nur ein irgend welches Gegenwärtigsein. Ein Gast ist in dem Hause, aber er wohnt nicht dort, der Eigentümer aber wohl. Wohnen heißt, sich dauernd im Haus aufhalten, es als sein Eigen besitzen und betrachten, darin nach Belieben schalten, dort einen Ruheort, eine Heimat finden und mit den Seinen liebevoll verkehren. Alles das trifft also auch bei der Dreifaltigkeit zu, sobald die Seele in den Gnadenstand erhoben wird.

Ähnliches bezeugt das *Wort „Senden"*. Jede Sendung umfaßt ein Zweifaches: einen Sender und einen Sendungsort, an den etwas gesandt wird. Der *Sender* muß die Vollmacht haben zu senden. Ausüben kann

[29]) Eb., S. 137.
[30]) Eb.
[31]) *Pohle-Gierens*, Dogm., II, 1932, S. 551.

er die Absendung durch einen Befehl oder einen Rat oder kraft des Ursprungs aus ihm. Sender einer göttlichen Person kann selbstverständlich nur eine andere göttliche Person sein. Und da alle wesensgleich sind, kann die Sendung nicht durch einen Befehl oder einen Rat, sondern nur secundum originem statthaben.[32]) Senden kann darum vorerst nur Gott Vater, denn er geht von keinem andern, die beiden andern göttlichen Personen gehen aber von ihm aus. Senden kann dann aber auch der Sohn den Heiligen Geist, weil er mit dem Vater ihn haucht. Gesandt werden kann darum auch nie der Vater, nur der Sohn und der Heilige Geist.

Was den *Sendungsort* anbelangt, so braucht derselbe nicht immer ein ganz neuer zu sein, an dem der Gesendete bis dahin überhaupt noch nicht war. Es genügt, wenn der Gesendete dort, wo er vielleicht schon war, jetzt auf *eine neue Weise* zu sein beginnt. Ähnlich wie wenn ein schon lange in einer fremden Hauptstadt als Privatmann Wohnender von seinem eigenen König zum Gesandten ernannt wird und so einen neuen Rang und eine neue Tätigkeit empfängt. Da alle drei göttlichen Personen schon kraft der Schöpfung allen Seelen gegenwärtig sind, kann bei der Sendung einzelner von ihnen von einer Neuexistenz nur in letzterem Sinne die Rede sein. Erwähnt werden braucht dabei wohl nicht, daß im Gegensatz zur menschlichen Sendung bei einer göttlichen darum auch jede örtliche Veränderung oder eine Trennung der gesandten Person von der zu sendenden fortfällt. Unzertrennlich leben die drei göttlichen Personen ja miteinander und ineinander. Stets bleiben alle in demselben Schoß vereint. Daraus nun, daß, wie die Heilige Schrift und Tradition an vielen Stellen bezeugen, der Sohn und der Heilige Geist uns gesandt werden[33]) — wir reden hier von der unsichtbaren Sendung — folgt, daß sie in der Seele selbst ein neues Sein beginnen, also darin wohnen.

Gleiches folgt auch aus dem Wort *Geben, Gegebenwerden,* Gabe, Schenkung, mit dem die Offenbarung das Verhältnis göttlicher Personen zur begnadeten Seele öfters bezeichnet. „Sendung und Schenkung kommen darin überein, daß beide eine neue Art des Seins im Geschöpf bewirken; sie unterscheiden sich dadurch, daß die Sendung eine Person fordert, die von einem andern ausgeht, die Schenkung das aber nicht verlangt. Darum kann auch der Vater sich selbst geben und die göttliche Wesenheit gegeben werden",[34]) indes eine Sendung nur beim Sohn und Heiligen Geist möglich ist. In der Tat schenkt in ihrer Liebe die *ganze* Dreifaltigkeit sich selbst der begnadeten Seele.[35]) Jede aber in ihrer Art: Der Vater als der Sendende, als der den Sohn Erzeugende und den Heiligen Geist Hauchende; der Sohn als der vom Vater Gezeugte und den Heiligen Geist Mithauchende, der Heilige Geist als der von beiden Ausgehende und Gesandte.

Wohl wird in der Heiligen Schrift der Heilige Geist besonders als *donum* angesprochen, weil die Gabe eine Frucht der Liebe und er die personale Liebe in Gott ist.[36]) Auch wird ihm daher eine besonders innige Vereinigung mit der Seele beigelegt. Ob diese aber ein proprium bedeutet, und eine zu der allgemein trinitarischen hinzutretende, eine dem Heiligen Geist allein zukommende besondere Einigung mit sich bringt, oder ob sie mit der allgemeinen zusammenfällt und nur appropriiert wird — eine vielumstrittene Frage —, kann hier nicht

[32]) I q 43 a 1.
[33]) I q 43 a 5.
[34]) I q 43 a 2 Nota.
[35]) *Pohle-Gierens,* a. a. O., S. 550.
[36]) I q 38 a 1.

erörtert werden.[37]) Hier genügt die Tatsache, daß die ganze Heilige Dreifaltigkeit sich uns schenkt.

So vollzieht sich mit der Rechtfertigung eine neue Gegenwart Gottes in der Seele, insofern die Dreifaltigkeit nach ihrer Eigenart, anstatt wie in der natürlichen Ordnung nur allgemein, zu sein und sich zu äußern beginnt.

d) Aber auch die *Art des Zugegenseins* ist eine neue, höhere. In der natürlichen Ordnung *ist* Gott nur in der Seele, jetzt wohnt er dauernd in ihr, nimmt sie in Besitz, beheimatet sich dort, übergibt sich ihr, schenkt sich ihr, so daß sie ihn „hat". „Haben aber wird von dem gesagt, das wir frei gebrauchen oder nach Belieben genießen können."[38]) Darin liegt also wieder ein charakteristischer Hauptunterschied zur natürlichen Ordnung.

Auch in dieser ist die Seele auf Gott gerichtet, kann sie Gott erkennen, lieben und sich auch einigermaßen an ihm erfreuen. Ebenso kann Gott auch in ihr sein, wie das Erkannte im Erkennenden, das Geliebte im Liebenden. Aber Gott schenkt sich ihr nicht zum Besitz, und ist er auch als Erkannter und Geliebter in der Seele, dann nur nach Art eines Objektes, nicht als sich selbst Darreichender, sich zur beseligenden Gemeinschaft Darbietender. Die neue Gegenwart aber bewegt sich auf einer ganz anderen, höheren Ebene. Die Gnade ist auf den ewigen übernatürlichen Besitz des Dreifaltigen Gottes hingerichtet, ist Angeld, Wurzel des ewigen Lebens. So muß die mit ihr hier schon gegebene Einwohnung Gottes *derselben Natur* sein, wie die *einst im Himmel* der Seele gewährte, wenn sie auch, was die Ausgestaltung anbelangt, tief unter dieser steht, ähnlich wie die Knospe unter der voll entfalteten Blüte.

Der Besitz Gottes *im Himmel* nun besteht einmal darin, daß sich der Dreifaltige unverhüllt, von Angesicht zu Angesicht der Seele zur unmittelbaren Schau darbietet. Und zwar nicht nur als Objekt, das erst noch einer

[37]) Eingehend hierüber *Pohle-Gierens*, a. a. O., *Heinrich-Gutberlet*, Dogm. Theol., 1897, 8, S. 605 f. Besonders auch *P. Galtier*, L'Habitation Des Trois Personnes en nous, Paris[2], 1928.

[38]) I q 38 a 1.

besonderen vermittelnden Erkenntnisform species intelligibilis, bedarf, um in den Erkennenden einzugehen, sondern der Dreifaltige Gott stellt sich im lumen gloriae selbst unmittelbar der Seele vor Augen, wird eine quasi species, tritt in sie ein, verbindet sich so aufs innigste mit ihr.

Da nun schon jede Erkenntnis durch eine Verähnlichung des Erkennenden mit dem Erkannten zustande kommt, deren Ausdruck die species intelligibilis ist, und Gott selbst in etwa an deren Stelle tritt, folgt, daß aus der Anschauung des Dreifaltigen auch sofort die höchste *Verähnlichung* der Seele mit dieser erzielt, daß sie vergöttlicht, „in das Bild (des Herrn) umgewandelt" wird, im Glanze strahlend (2 Kor 3, 18).[39]) An diesem unmittelbaren Besitz und dieser unverhüllten Anschauung der drei göttlichen Personen entzündet sich nun auch die flammendste *Liebe*, erwächst der vertrauteste *Wechselverkehr*, die innigste Familiengemeinschaft, das überquellendste Glücksgefühl. Und das in bezug auf jede der drei göttlichen Personen. So nimmt die Seele in etwa an dem trinitarischen Prozeß selber teil.

Ist das *Gnadenleben* nun Anfang, Wurzel und Angeld dieses himmlischen Besitzes und Lebens, so muß das mit ihm gegebene frui Deo auch auf gleicher Linie, wie dieses verlaufen. In der Tat schenkt sich der Dreifaltige mit der Gnade zu einem Besitz, einem Erkennen und einem Freundschafts- und Liebesverkehr, die nur graduell von denen des ewigen Lebens verschieden sind.

Wie dort ist der Dreifaltige auch hier, wenn auch noch verhüllt, *in* der Seele, daß wir ihn nicht als „einen außer uns liegenden, uns nicht angehörigen Gegenstand" genießen, „sondern als einen solchen, der wahrhaft und wirklich *in uns* und *unser eigen* ist. Als solchen erfassen und umarmen wir ihn wirklich durch unsere Erkenntnis und Liebe".[40]) Dahin zielt ja die Gnade. An sich zwar eine *absolute*, einen Zustand bildende Eigenschaft, schließt

[39]) Z G *Heinrich-Gutberlet*, D. Th., 8, S. 596 f.
[40]) *Scheeben*, Myst., S. 140.

sie doch gleichzeitig eine neue *Beziehung* der Seele zur Gottheit, eine neue Hinrichtung zu Gott, und zwar als dem *übernatürlichen* Endziel, als dem Dreifaltigen, ein, wird sie zu dessen Besitz hingerichtet, so daß sie ohne ihn etwas Unvollständiges bliebe.[41]) Zudem verleiht die Gnade gottartige *Lebenskräfte*, die sich an „keinem anderen Objekt ausgiebig betätigen können" als an dem, „worin das Leben Gottes selbst pulsiert".[42]) Dieser Hinrichtung und diesem Bedürfnis der Seele kommt nun die Dreifaltigkeit entgegen, indem sie sich der Seele schon hienieden zu einem frui schenkt, das der Anfang des ewigen ist. Eine Schenkung, die sich bei jeder Vermehrung der heiligmachenden Gnade verstärkt und tiefer verwurzelt.

Da Gott in seinem ganzen Wesen Gegenstand unseres Besitzes und Genusses wird, schenken sich uns alle drei Personen zunächst als *ein Ganzes*, „insofern sie eins sind mit dem Wesen und im Wesen. Aber es können doch immerhin die *einzelnen* Personen, auch soweit sie voneinander *unterschieden* sind, sich uns zum Besitze darbieten".[43]) So schenkt sich der Vater insbesondere als Vater des ewigen Sohnes und unser Vater; der Sohn als der Erstgeborene unter uns, seinen Brüdern; der Heilige Geist als der Geist des Vaters und des Sohnes, als die in uns einziehende Liebe des Vaters und des Sohnes, die von beiden ausgeht und beide wieder umschlingt, und dessen Aufgabe es ist, mit seiner Liebesglut auch uns zu erfüllen und so mit dem Sohne und dann durch ihn auch mit dem Vater uns liebend zu verbinden.

Am besten wird diese Verbindung als wahres und inniges *Freundschaftsverhältnis* mit den drei göttlichen

[41]) S. Th. I q 43 a 3 ad 2; *Heinrich-Gutberlet*, D. Th., 8, S. 597 ff.

[42]) *Scheeben*, Myst., S. 140. Daß darum der Eintritt der Dreifaltigkeit in der Seele nicht durch ein aktuelles oder habituelles Erkennen und Lieben, auch nicht durch eine besondere Tätigkeit des Heiligen Geistes bewirkt wird, daß er vielmehr mit der heiligmachenden Gnade selbst gegeben ist, verficht mit sehr guten Gründen *P. Galtier* in seinem beachtenswerten Buch L'Habitation Des Trois Personnes, Paris[2], 1928.

[43]) *Scheeben*, Myst., S. 140.

Personen gekennzeichnet. Wie der Freund an der Gegenwart, den Worten und Taten des Freundes sich freut, erfreut sich der in uns gegenwärtige dreipersönliche Gott an uns und sollen wir uns an ihm erfreuen. Wie der Freund dem Freunde seine innersten Geheimnisse offenbart, teilt Gott auch uns von seinen tieferen Kenntnissen mit und sollen auch wir ihm all unsere Gesinnungen, Sehnsüchte, Nöte anvertrauen. Wie der Freund von dem Seinen dem Freunde gibt, teilt Gott auch uns reichlich von seinen Gaben aus und sollen wir von dem Unseren ihm Gegengaben darreichen. Wie der Freund mit dem Freunde eins im Geiste wird, schenkt Gott uns seinen Geist, damit auch wir immer mehr unsern Geist in den seinen umwandeln. „Die vom Geiste Gottes getrieben werden, die sind Kinder Gottes" (Röm 8, 14). Wie aber vor allem der Freund mit dem Freunde zu einer beglükkenden, liebenden Herzensgemeinschaft verschmilzt, die sich dann weiter auf alle beiderseitigen Freunde ausdehnt, so will der dreifaltige Gott mit uns und sollen wir mit ihm und allen Freunden eins werden in Liebe. „Wie Du, Vater, in mir bist und ich in ihnen bin, so sollen auch sie in uns eins sein" (Jo 17, 21).[44]) Schön sagt der heilige Augustin: „Insinuatur nobis in Patre auctoritas, in Filio nativitas, in Spiritu Sancto Patris et Filii communitas, in tribus aequalitas. Quod ergo commune est Patri et Filio, per hoc nos voluerunt habere communionem et inter nos et secum, et per illud donum nos colligere in unum, quod ambo habent unum, id est per Spiritum Sanctum, Deum et donum Dei. In hoc enim reconciliamur Trinitati eaque delectamur."[45])

*

Das also ist die Gottgemeinschaft, die das Christentum bringt. Von Gott beginnt diese. Er tritt zuerst als Offenbarer, Lehrer, Religionsgründer an die Menschheit heran, verleibt in der hypostatischen Union dann seinen Sohn ihr als Haupt, sie ihm als Körper ein, bereitet wei-

[44]) Z G C gent 1 IV c 21, 22.
[45]) S 11 d verb D.

ter die Seelen durch die Gnade zu seinem Besitz vor, nimmt in ihr Wohnung, schenkt sich schon hienieden zum Besitz und freundschaftlichem Umgang, bis er dann in der ewigen Anschauung hüllenlos sich ihr in vollster Klarheit zeigt, von ihr Besitz nimmt und sie ganz in sein trinitarisches beglückendes Leben hineinzieht. Alle Religionen oder Religionsphilosophien erstreben irgend welche Verbindung mit Gott; manche von ihnen, wie die griechischen Mysterienkulte, die indische Brahmareligion, der Platonismus und Neuplatonismus, der moderne Pantheismus bemühen sich auch um ein Einswerden der Seele mit Gott. Doch sie alle blieben auf halbem Wege stehen oder verloren sich in trügerischen Abgründen. Nur das Christentum wußte die echte Gottgemeinschaft der Welt zu bringen, und das eine so wunderbare, alle menschliche Sehnsüchte erfüllende, ja, alle Erwartung übersteigende, daß wir nur staunen und Gott laut danken können.

Erfüllen muß uns alle das mit Freude und unbesiegbarem Mut. „Gott wohnt in ihrer Mitte, darum wankt sie nimmer" (Ps. 45, 6). Da man aber gerade heute wieder einer Religion das Wort redet, die mit Abstreifung aller Dogmen, Konfessionen, Zeremonien und ähnlichem der unmittelbaren Gottverbindung, nach Art des falschverstandenen Meisters Eckhart das Wort redet, erwächst uns auch mehr als je die Pflicht, nachzuweisen, wie diese Gottgemeinschaft gerade mit dem Christentum, und das in der allein richtigen und unübertroffenen Form, geboten wird. Hier dürfte sich wohl einer der besten Anknüpfungspunkte für eine fruchtbare Auseinandersetzung mit den neueren Religionsversuchen ergeben. Ebenso wichtig ist es aber auch, unseren Gläubigen diesen eigentlichen Zweck und tiefsten Kern unserer Religion wieder zum freudigen Bewußtsein zu bringen. Erkennen alle, daß Gott die Welt nicht zu dem Zweck schuf, nur über sie zu herrschen, von ihr Dienste zu verlangen, sondern sich mitzuteilen, die vernünftigen Geschöpfe dazu noch in Liebe an sich zu ziehen und sie ewig an seinem trinitari-

schen Leben teilnehmen zu lassen, erkennen sie dabei, daß er uns schon hier mit sich verband, in uns Wohnung nimmt, sich uns schon jetzt zu wechselseitiger Liebesgemeinschaft darreicht, so erscheint ihnen allen unsere ganze Religion doch in einem ungleich sonnigeren, wohltuenderen, beglückenderen Licht, als wenn nur von Pflichten, Gesetzen, Drohungen gesprochen wird. Alle diese bedürfen gewiß auch der Erwähnung. Alle aber müssen in die Gottgemeinschaft eingebettet und von ihr verklärt werden. Stellt uns ja auch Christus sein Reich als ein Gastmahl und Hochzeitsmahl, also als eine freudige Gottgemeinschaft vor. Aus dieser Grundidee leitet er alle Pflichten ab und zu ihr führt er alle wieder zurück.

Doch mit einer allgemeinen Erfassung dürfen wir uns nicht begnügen. Ist der Dreifaltige Gott in uns, reicht er sich uns dort jetzt schon zum Besitz, zur liebenden Vereinigung und zur Mitteilung neuer Erleuchtungen und Lebenskräfte, so ist es doch unsere Pflicht, seiner als unseres Seelengastes oft zu gedenken, ihn in unserm Innern anzubeten, uns in ihm zu sammeln, uns innigst ihm anzuschließen, Vertrautheit mit ihm zu pflegen. Dann wird unser religiöses Leben erst ein tief *innerliches* Leben. Wie verstanden das so manche fromme Seelen und besonders die Mystiker! Gute Anweisungen geben uns da die Schriften eines Augustin, Gregor d. Gr., Pseudo-Dionysius, Bernard, Eckhart, Tauler, Seuse, Johannes vom Kreuz, einer Theresia von Jesus. Ebenso behandelt den Gegenstand Ignatius in seiner Betrachtung de amore, Lessius in de perf. div I 2 c 3, Franz von Sales in seinem Theotimus. Auch neuere Bücher wie Plus „Gott in uns". Kronseder „Im Banne der Dreieinigkeit', „Das Leben in Gott",[46]) Anton Jans, ein Mystiker der Gegenwart,[47]) Jägen „Das mystische Gnadenleben"[48]) sind für den genannten Zweck zu empfehlen.

---

[46]) Beide bei Fr. Pustet, Regensburg.
[47]) Ars sacra, München.
[48]) Paulinus-Druckerei, Trier.

# Die rationalistische Eigenart und die Anpassungsfähigkeit des Islam.

Von *Dr Hermann Stieglecker.*

## I. Die vermeintliche Erstarrung.

Es ist eine landläufige Vorstellung, daß der Islam seit Jahrhunderten in den Zustand der Erstarrung übergegangen ist, aus dem er nicht mehr erwachen wird, weil er von einem unübersteiglichen Wall längst überholter Vorstellungen umschlossen mit der vorwärtsstrebenden Menschheit nicht mehr Schritt zu halten vermag. So ist er nicht imstande, seine Leistungen den Erfordernissen einer neueren Zeit anzupassen, er hat infolgedessen allen Gegenwartswert und allen Zukunftswert verloren — er ist zum Aussterben verurteilt. Ohne Zweifel erschöpft sich das religiöse Leben sehr vieler Muhammedaner in einigen Gebetsformeln und rituellen Körperbewegungen und Körperhaltungen, und mancher Europäer hat beim Anblick dieser religiösen Übungen den Eindruck: das sind die Reste einer innerlich längst erstarrten und erstorbenen Religion; die Hülle ist noch da, der Geist aber ist längst entschwunden, der Organismus ist tot, nur die Glieder bewegen sich nach dem Gesetz der Trägheit noch eine Zeitlang weiter, wie sie sich bewegt haben, da sie noch vom Geist beherrscht wurden. Aber Westländer, die tiefer blicken, bringen aus dem Morgenland einen anderen Eindruck nach Europa mit, nämlich den: es handelt sich hier durchaus nicht immer um leere Äußerlichkeiten, sondern hinter ihnen verbirgt sich eine Innenwelt, die das Wesen des Muhammedaners entscheidend beeinflußt; und gar erst wenn man hört, daß der Jünger des Propheten unbekümmert um jede Umgebung, unbekümmert um Lächeln, Spott und Hohn seine Andachtsübungen verrichtet und die dabei vorgeschriebenen Körperbewegungen in einer Weise ausführt, daß man merkt, es schwingt seine ganze Seele mit, wird man schwer glauben können, daß dies mechanische Bewegungen der Glieder eines Organismus seien, der längst abgestorben ist. Und wenn man die Erörterungen in den muhammedanischen theologischen Büchern und Zeitschriften verfolgt, hat man erst recht nicht den Eindruck, daß im Islam die Stille des Todes herrscht, sondern man gewinnt vielmehr die Überzeugung, daß in ihm reges Leben pulsiert, daß in seiner Mitte Männer von Kraft und Geist das Banner dieser Religion hochhalten, Gelehrte, die das gesamte

Kulturgut des Islam in sich aufgenommen haben, und nicht bloß das: die als Kenner der einen oder anderen europäischen Sprache abendländische Werke zu ihrem geistigen Eigentum gemacht haben und mit unserer Denkart vertraut sind. Dabei gehen diese Männer in ihren Anschauungen oft weit auseinander, aber sie alle wollen nichts anderes als Muhammedaner sein und sehen im Islam allein die Wahrheit. Dazu haben sie ein offenes Auge für die Erkenntnisse und Errungenschaften der Zeit und scheuen sich durchaus nicht, ihnen näherzutreten und sich mit ihnen auseinanderzusetzen: das ist nicht Erstarrung und Tod, sondern Blut und Leben.

Allein das sind nur äußere Erscheinungen, aus denen wir hier auf den inneren Zustand dieser Religion geschlossen haben. Ganz klar zu sehen vermögen wir aber erst, wenn wir uns ihr inneres Gedankengefüge etwas genauer ansehen. Fernerstehende haben häufig die Meinung, daß der Islam ein wahrer Wust wunderlicher Vorstellungen von Gott, von den Engeln, vom Teufel, von der Hölle, vom Himmel u. dgl. ist, daß er seinen Anhängern alberne Märchen zu glauben befiehlt, und daß alle diese Dinge unbedingt zum Islam gehören und eben deshalb, weil sie Fleisch von seinem Fleische sind, nicht abgeändert oder ausgeschaltet werden können. Und weiter meinen sie: und wenn der Islam auch richtige Lehren enthält, z. B. die von der Einzigkeit Gottes, so ist er auch da gehindert, sie den neueren Erkenntnissen anzupassen, zu ergänzen und auszubauen, weil die starren, hergebrachten Formeln und Lehrsätze derartiges nicht gestatten. So wäre also diese Religion gezwungen, entweder den neuerworbenen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, sich aber damit selbst aufzugeben, weil eben die ausgeschiedenen oder abgeänderten Lehrsätze zu ihrem Wesen gehören, oder bei den alten Irrtümern zu verharren und so schließlich als längst überholter Anachronismus dem verdienten Untergang anheimzufallen. Die Sache verhält sich aber nicht so. Es ist ja richtig, daß der Islam Vorstellungen enthält, die uns Europäern lächerlich genug erscheinen (z. B. die Geister, Ginn genannt, welche unter dem Himmel die Pläne Gottes erlauschen wollen und von den Engeln mit Sternschnuppen beworfen werden), es ist auch richtig, daß er auf manchen Gebieten unbeschreiblich rückständig ist, namentlich bezüglich der Stellung der Frau in verschiedenen islamischen Ländern, es ist ferner wahr, daß in Anbetracht dieser und anderer Tatsachen den Muhammedaner eine tiefe, breite Kluft vom

Europäer trennt, aber es ist auch richtig, daß dem Islam schon vom Anfang an und wesenhaft ein stark rationalistischer Zug zu eigen ist, der ihn trotz der eben genannten Hemmnisse befähigt, den Anschluß an die heutige Gedankenwelt zu suchen und zu finden.

## II. Der Rationalismus im Islam.

### *1. Dogmenarmut.*

Der rationalistische Zug im Islam offenbart sich schon in der Tatsache, daß seine offizielle Dogmatik entgegen der vielfach verbreiteten gegenteiligen Meinung verhältnismäßig wenige Lehrsätze anerkennt, die unveräußerlich zu seinem Wesen gehören, die der Muslim nicht leugnen darf, wenn er Muslim bleiben will. Gurgani († 1413) sagt in seinem Kommentar zu Igis Mawaqif:[1]) „Wenn wir die Glaubenssätze der islamischen Sekten prüfen, finden wir in ihnen Dinge, die unleugbar einen Abfall vom Glauben bedeuten, so alle Lehren, welche 1. auf die Annahme eines falschen Gottes, 2. auf das Innewohnen Gottes in irgend einer menschlichen Person, 3. auf die Leugnung der Prophetie Muhammeds, 4. auf einen Tadel oder eine Mißachtung seiner Person, 5. auf die Erlaubterklärung des Verbotenen sowie auf die Aufhebung der geoffenbarten Pflichten hinauslaufen." Wir können diese fünf Punkte in drei zusammenfassen: zum Wesen des Islam gehört:

1. Der Monotheismus (im islamischen Sinn) — 1. und 2.
2. Die Anerkennung der Sendung Muhammeds — 3. und 4.
3. Die nicht zahlreichen sittlichen und rituellen Vorschriften — 5.

Dazu kämen noch einige Glaubenssätze, namentlich bezüglich der Auferstehung und der Vergeltung in der Ewigkeit, welche der Koran enthält.

Wenn demnach die dogmatische Schule der Mutaziliten die Eigenschaften Gottes leugnet (nach Auffassung der gegnerischen ašaritischen Richtung), wenn sie sagt, daß der Mensch selbst der Urheber seiner Werke ist und nicht Gott, wenn sie weiter behauptet, daß der Koran erschaffen ist, wenn sie die visio beatifica leugnet (das Schauen Gottes im Sinn der Ašariten), ja, wenn die Mugassimah (Anthropomorphisten) Gott körperliche Eigenschaften zuschreiben, wenn gewisse Sekten gegen einzelne Mitglieder der Sahaba (der Genossen des Propheten, z. B. Abu Bekr) Anschuldigungen erheben, so dürfen sie des-

[1]) Mawaqif, Ausg. Kairo 1325/1907, Mawqif VI, S. 344, Z. 11 unt.

halb nicht als Kuffar, als Ungläubige bezeichnet werden, sondern sie sind Muslim.[2])

Zum Beweis dafür, daß solchen Leuten der Islam zuzuerkennen ist, führt Igi die Tatsache an, daß sich Muhammed bei Aufnahme einer Person in den Islam nie darum zu erkundigen pflegte, wie es der Betreffende bezüglich der erwähnten Streitfragen hält, ob nach dessen Meinung z. B. Gott wissend ist durch sein Wissen oder durch sein Wesen, ob *Gott* der Schöpfer der menschlichen Werke ist, oder *der Mensch* selbst, ob Gott in einer Richtung des Raumes ist oder nicht, ob er in der Ewigkeit gesehen werden kann u. dgl. Daraus ist zu schließen, sagt Igi, daß ein Irrtum in diesen Fragen das Wesen des Islam nicht berührt.[3]) Daß einzelne Sekten zu gewissen Zeiten einander verketzerten, ja sogar blutig verfolgten, ist kein Beweis gegen die Richtigkeit unserer Darlegung. In ruhigen Zeiten betrachtet der Islam diese Tatsachen als bedauerliche Ungerechtigkeiten; er entschuldigt sie aber damit, daß sich die Betreffenden von der überschäumenden Begeisterung für die Einheit des Glaubens dazu hinreißen ließen.[4])

Die islamische Lehre zeichnet sich also durch große Einfachheit aus. Gott will dadurch, wie die muhammedanischen Gelehrten sagen, diese Religion allen Menschen, nicht bloß den Befähigten und Wissenden, sondern vor allem auch der großen Masse zugänglich machen: sie soll die Religion *aller* werden.[5])

Daß diese Eigenschaft des Islam seiner Verbreitung sehr förderlich ist, liegt auf der Hand. Sie wirkt sich aber auch noch in anderer Beziehung für ihn sehr vorteilhaft aus. Infolge dieser Armut an solchen Lehrsätzen, die zu seinem Wesen gehören, kann er sich nämlich mit unglaublicher Dehnbarkeit neue Lehren zu eigen machen und sie verarbeiten, neue Lebensgewohnheiten annehmen (europäische Kleidung), ohne dabei gezwungen zu sein, von seinem dogmatischen Gehalt etwas aufzugeben. Er kommt nicht leicht in die Verlegenheit, sagen zu müssen: da kann ich nicht mittun, das wäre gegen meine Grundsätze. In dieser Beziehung erinnert er an den Protestan-

[2]) Vgl. Mawaqif, Mawqif VI., S. 339 Mitte ff., ferner: Abd al Qahir, Alfarq bainalfiraq, Kairo, herausgegeben von Muh. Badr., S. 221 ff.

[3]) Mawaqif, Mawq. VI, S. 339, 1. Zeile f.

[4]) Vgl. Algaziri, Tawdih alaqaid, S. 13, Z. 3 unt. f.

[5]) Vgl. Muh. Abdu, Tawhid, S. 224, Z. 3 unt.: „denn bei den göttlichen Offenbarungen kommt es vor allem darauf an, daß sie von der großen Masse verstanden werden, nicht so sehr darauf, daß auserlesene Geister in ihr ihre Befriedigung finden."

tismus, mit dem er sich diesbezüglich auch eingestandenermaßen verwandt fühlt. Wenn also heute jemand die unabänderliche Vorherbestimmung leugnet und dem Menschen einen freien Willen zubilligt wie Muhammed Abdu, der große Vorkämpfer des völkischen und religiösen Gedankens, wenn einer wie er gegen die bis jetzt allgemein anerkannte Lehrmeinung ein Malum intrinsecum annimmt, so löst das wohl einen heftigen Streit unter den Gelehrten aus, aber das Wesen des Islam wird dadurch nicht berührt. Übrigens — nebenbei bemerkt — ist ja die Lehre von der Vorherbestimmung, die dem Europäer die so recht islamische Lehre zu sein scheint, welche er sich vom Islam gar nicht wegzudenken vermag, von Haus aus durchaus nicht allgemein anerkanntes muhammedanisches Glaubensgut, sondern sie hat sich erst nach langen, heftigen Kämpfen gegen die Anhänger des freien Willens, die Mutaziliten, durchgesetzt.

Farid Wagdi rühmt diese „Elastizität" des Islam[6]) und zeigt, daß ihn gerade *diese* Eigenschaft befähigt, die „Religion aller Völker und aller Zeiten" zu werden. In dem Abschnitt über die Forderungen des Durchschnittsgebildeten an die Religion[7]) führt er aus, daß der Islam nicht unveränderliche Spezialgesetze gibt, die das Tun des Menschen bis ins Kleinste regeln. Das würde tatsächlich Erstarrung und Rückschritt herbeiführen, weil in diesem Falle Gesetze, die früher einmal am Platze waren, heute aber untauglich geworden sind, nicht durch neue, taugliche ersetzt werden könnten. Er gibt vielmehr nur Rahmengesetze, die im allgemeinen die Forderungen des natürlichen Rechtes festlegen, im übrigen aber seinen Anhängern die Möglichkeit offen lassen, innerhalb dieses Rahmens neue Gesetze zu schaffen und veraltete durch neue zu ersetzen, wie es Zeit und Umstände erheischen, ohne sich um überlebte Überlieferungen, um überholte Koranauslegungen zu kümmern, einzig und allein dem Ruf der Vernunft gehorchend.

### 2. *Autorität der Vernunft.*

„Einzig und allein dem Ruf der Vernunft gehorchend", das ist der Grundton in den Werken der Muhammedaner von heute. Der Islam zeigt sich demnach selbstbewußt in der schmiegsamen Waffenrüstung des Rationalismus, sein Schlagwort lautet: Weg mit dem bloßen

[6]) Alislam, din amm chalid, S. 21.
[7]) Ebenda, S. 20 f.

Autoritätsglauben![8]) Herrschaft der Vernunft und des Wissens! Diese Forderungen hängen mit dem eben Dargelegten zusammen: einige wenige feste Lehrsätze (Einheit Gottes, Sendung Muhammeds u. s. w.), über alles Übrige hat die Vernunft zu entscheiden. Die heutigen Rufer im Streit behaupten, daß der Islam immer an diesem Grundsatz festgehalten habe, und tatsächlich haben ja alle großen muhammedanischen Theologen den Taqlid bekämpft: So ist z. B. Ghazali († 1111), der noch heute richtunggebend ist, ein ganz erbitterter Feind des Autoritätsglaubens, und Ibn Taimiyya († 1328) macht in seinem Gawab assahih (die richtige Antwort) den Christen immer wieder den Vorwurf, daß sie blindlings und ohne Kritik das glauben, was ihnen ihre Häupter vorsagen, ohne es zu verstehen oder gar beweisen zu können. Ältere und neuere Schriftsteller wenden auf die Christen das Koranwort an (62, 5): „Wie ein Esel, der Bücher trägt" (sie aber nicht lesen kann).

Muhammed Abdu stellt in seinem „Tawhid" das Verhältnis der Religion zur Vernunft folgendermaßen dar: Die menschliche Vernunft ist allein nicht imstande, die Völker zu dem zu führen, was ihr Glück ausmacht, sie braucht vielmehr dazu noch einer (eigenen) göttlichen Führung (und das ist die Religion) . . . Die Vernunft prüft nun die Beweise für die Richtigkeit der Lehren und Lebensnormen (welche die Religion aufstellt), um sie kennen zu lernen und zu erfahren, ob sie wirklich von Gott stammen. Wenn aber die Vernunft einmal die Sendung eines Propheten erkannt hat, muß sie alles als wahr annehmen, was er überbringt, selbst dann, wenn sie nicht imstande ist, das Wesen irgend eines Teiles der Prophetie zu erfassen und in ihren wahren Sinn einzudringen. Aber etwas Widervernünftiges gläubig hinzunehmen, dazu ist die Vernunft nicht verpflichtet.[9])

In der theologischen Zeitschrift „Nur alislam" (Licht des Islam) schreibt Muh. alChidr Hussain in seinem Artikel „Die Falschheit des Grundsatzes: Trennung der Religion vom Staat"[10]) über die Autorität in Glaubenssachen: „Wir haben im Islam keine religiöse Autorität, welche der Autorität des Katholizismus gliche. Die religiöse Autorität im Islam ist beim Buch Gottes und bei der

[8]) „Taqlid", so nennen die Muhammedaner von alters her diesen Autoritätsglauben: die blinde Annahme religiöser Lehren ohne Prüfung auf ihren Gehalt und ihre Richtigkeit.

[9]) Tawhid, S. 143 oben.

[10]) Nur, 1350/1931, S. 334.

Überlieferung des Propheten." Er führt dann als Beweis Kur 4, 62 an: „Und wenn ihr über etwas uneins seid, so legt es Gott und dem Propheten vor!" (D. h.: Zieht den Kuran und die Überlieferung des Propheten zu Rate!) Dann fährt er fort: „Die Erklärung (der betreffenden Kuranstellen oder Überlieferungen) obliegt den Gelehrten, die Exekutive hingegen der weltlichen Gewalt. Wenn demnach der Verfasser[11]) unter Autorität die Befugnis (Schriftstellen, Überlieferungen) zu erklären versteht, so sei erwidert: ... Die Erklärung steht *jedem Gelehrten* zu, der das (kuranische) Gesetz studiert hat, und nicht etwa irgend welchen bestimmten Gelehrten und anderen nicht. Auch wird die Erklärung jenes Gelehrten, den die islamische Gemeinde zur Erklärung bestimmt hat, nicht als entscheidender bewertet als die eines anderen, außer er brächte stärkere Beweise als der betreffende andere. Wenn es also (in diesen Fragen) auf die *Beweiskraft* ankommt (und *nicht auf die amtliche Stellung*), so hat es keinen Sinn, irgend eine Persönlichkeit zu ernennen, die in allen diesen Fällen die authentische Erklärung (der Kuranstelle, der Überlieferung) zu geben hat. Wenn aber der Verfasser unter Autorität die vollziehende Gewalt versteht, so kann das nur *den* Sinn haben, daß die islamische Gemeinde einer Persönlichkeit die Ausführung der religiösen Entscheidungen überträgt — unter der Voraussetzung, daß dieses Organ (wirklich) die Hand der Religion ist, durch welche sie ihre Beschlüsse ausführt und die Waffe der Religion, mit der sie die, welche ihr bei der Ausführung in den Arm fallen wollen, abwehrt: und das ist das, was man im Islam Chalifat nennt." Also nicht *autoritative Entscheidung,* sondern eine Entscheidung, die einzig und allein auf *Grund der menschlichen Erkenntnis erfolgt und die den Fachgelehrten anheimgestellt ist.* „Wenn das Urteil der Vernunft dem Literalsinn des Kuran und der Sunna widerspricht, so hat man der Vernunft zu folgen, und der betreffende Text ist allegorisch zu fassen." Dieser Grundsatz ist nicht etwa ein Bruch mit der Religion, sondern er entspricht ganz dem Geist des Islam, der die Vernunft von ihren Fesseln befreit und ihr ihre Rechte wiedergegeben hat.[12])

Als positive Beweise für die Richtigkeit dieser Auffassung führen die Muhammedaner Kuranstellen an, die das Wissen loben und empfehlen, z. B. das oft vorkom-

[11]) AlChidr Hussain antwortet hier auf die Darlegung eines Anhängers der Trennung von Religion und Staat.

[12]) Vgl. Wagdi, a. a. O., S. 59 ob., Z. 5.

mende: „Habt ihr denn keine Einsicht?" „Vielleicht werdet ihr doch darüber nachdenken", ferner solche Stellen, die zur Naturbetrachtung auffordern: „Wie viele Wunder sind am Himmel und auf der Erde, an denen sie vorübergehen und von denen sie sich abwenden" (12, 105), endlich auch solche Verse, die jene tadeln, welche blind für die Vernunftbeweise von der Überlieferung ihrer Väter nicht lassen wollen, so Kur 31, 20: „Wir folgen dem Weg, auf welchem wir unsere Väter getroffen haben."[13]) Auch aus der Sunna wissen sie dafür Beweise anzuführen. Muhammed sagte: „Strebt nach dem Wissen, und wenn es in China wäre!" oder: „Ein Gelehrter ist in Gottes Augen mehr als tausend Beter."[14]) (Solche Stellen wurden offenbar später dem Propheten in den Mund gelegt.) Mit Nachdruck berufen sie sich auch auf die großen Theologen der Vergangenheit, die den Taqlid verurteilt und die Herrschaft der Vernunft verkündet haben.

Daß es die Muhammedaner mit diesem Grundsatz ernst nehmen, führt Wagdi aus, ersieht man daraus, daß sie Anschauungen vertreten, die dem Literalsinn des Kuran widersprechen. So nehmen sie z. B. die Kugelgestalt der Erde an, obwohl sich im Kuran Stellen finden, die die Erde als ebene Fläche beschreiben.[15]) Nach diesem Grundsatz entledigt sich z. B. Husain algasr in seiner apologetischen Dogmatik „Kitab al husun al hamidiyye"[16]) aller Schwierigkeiten bezüglich jener Kuranstellen, deren wörtlicher Sinn mit dem jetzigen Stand der Wissenschaft unvereinbar ist, so namentlich der Verse, deren Literalsinn dem heliozentrischen System widerspricht.[17]) Auf gleiche Weise finden die Muhammedaner über den Wortsinn des Kuran und der Sunna hinweg auch den Anschluß an die Entwicklungstheorie. Es gibt auch ganz Fortschrittliche, die den Grundsatz von der Freiheit der Forschung übertreiben und das Recht, religiöse Fragen zu entscheiden, für sich und für alle ohne Ausnahme in Anspruch nehmen, obwohl sie die wissenschaftliche Befähigung dazu nicht nachweisen können, ja die es auch dem gewöhnlichen Mann aus dem Volk zur Pflicht machen, die Beweise für die Richtigkeit der Glaubens- und Sittenlehren kennenzulernen, weil der reine Autori-

[13]) Vgl. Wagdi, a. a. O., S. 58 u., Z. 2 u. f.
[14]) Wagdi, a. a. O., S. 40 unten.
[15]) Wagdi, a. a. O., S. 58.
[16]) Buch der lobenswerten Rüstung.
[17]) Kairo, 1323, S. 187 unt. u. f., vgl. auch 173 Mitte.

tätsglaube ungültig sei. Diese Vordringlichen werden in einem Artikel des „Nur alislam" hinter die richtigen Grenzen zurückverwiesen.[18])

*3. Ablehnung der Geheimnisse.*

Aber der Rationalismus des Islam geht noch weiter: er lehnt alle dogmatischen Geheimnisse ab und hat in seiner Glaubenslehre auch tatsächlich kein einziges Geheimnis, das unserer Lehre von der Dreieinigkeit oder der Menschwerdung vergleichbar wäre. Ja, gerade diese Dogmen sind wegen ihres Geheimniscarakters der ärgste Stein des Anstoßes für die Muhammedaner. So verwirft z. B. Ibn Taimiyya († 1328) die christliche Lehre von der Dreieinigkeit aus dem Grund allein schon, weil sie von der Vernunft nicht begriffen und noch weniger bewiesen werden kann — also ein vollendeter Rationalist!

Im Anfang islamischer Dogmatiken, gleich hinter den Gottesbeweisen, steht gewöhnlich die These: Gott ist ganz anders als alle anderen Wesen, d. h. man kann Dinge, die man von geschaffenen Wesen aussagt, in gleicher Weise nicht auch von Gott aussagen. In den folgenden Thesen wird dann dieser Satz im einzelnen beleuchtet: Gott ist keine Substanz (gawhar) — also auch kein Geist — er ist kein Akzidens, kein Körper, er ist an keinem Ort, er ist in keiner Zeit: nur negative Feststellungen! Und auch die folgenden Thesen über das Wissen, die Macht, den Willen Gottes u. s. w. enthalten nach der nackten Darlegung, daß Gott diese Eigenschaften besitzt, nichts als philosophische Erörterungen und Polemiken — enthalten nur Dinge, die dem Menschenverstand zugänglich sind und nichts, was darüber hinausgeht. Man könnte sagen: Dem Islam ist Gott das große geheimnisvolle Wesen, aber er wagt es nicht, von diesem Geheimnis etwas Geheimnisvolles auszusagen.

Die Ähnlichkeit dieser Auffassung mit der Einstellung unserer rationalistisch denkenden Gebildeten ist unverkennbar: Es gibt einen gerechten Gott, aber sonst wissen wir nichts! Wagdi nimmt diese Brücke, die vom Islam zum religiösen Rationalismus unserer Zeit hinüberleitet, wahr und führt in einem Abschnitt, der dartun soll, daß der Islam einem Gelehrten alles, was er wünscht, zu bieten vermag — nicht ohne Seitenblick auf das Dogma der Dreieinigkeit —, folgendes aus: Das erste, was der Gelehrte (beim Studium der islamischen Re-

[18]) Jahr 1353, S. 669—679.

ligion) zu erfahren begehrt, ist das, was diese Religion über den Schöpfer lehrt. Auf diesem Gebiete haben ja die Leidenschaften der Sekten ihr Spiel getrieben: sie stellten die verschiedensten Lehren auf und ließen ihr Willkürurteil frei walten, sie redeten vom Schöpfer so, als ob er ein geschaffenes Wesen wäre und als ob von ihm das gleiche ausgesagt werden könnte, wie vom Geschaffenen (Anspielung auf die Zeugung des Sohnes durch den Vater), als ob Gott ein Wesen wäre, das unser schwacher Menschenverstand erfassen kann. Wenn der Gelehrte den Islam auf diese Frage hin prüft, macht er eine so wunderbare Entdeckung, daß er sich vor Staunen kaum zu fassen vermag: er sieht, daß diese Religion ihren Anhängern alle Wege abgesperrt hat, die zu solchen albernen Lehren führen könnten. Die eben aufgestellte Behauptung beweist er im folgenden aus Kuran- und Überlieferungstexten, die von der Unmöglichkeit, Gott mit unserer Vernunft auch nur irgendwie nahezukommen, sprechen.[19])

Mit dieser Ablehnung des Geheimnisvollen hängt auch die Auffassung zusammen, daß der Islam dem Menschen *anerschaffen* ist, also zu seiner Natur gehört. Man stützt sich dabei auf die Kuranstelle 30, 29: „So richte also dein Angesicht aufrichtig zum Glauben, einer Schöpfung[20]) Allahs, zu der er die Menschen erschaffen hat." Tabari († 923) gibt in seinem Kommentar „fitra" (Schöpfung) mit „san'a" (Werk) wieder, und Zamahschari († 1143) mit „hilqa" (Schöpfung); er umschreibt die Stelle wie folgt: „Er erschuf den Menschen so, daß ihm der Islam naturhaft ist; wenn er eine andere Religion annimmt, so geschieht es nur durch die Einwirkung des Teufels." Dann führt er ein berühmtes Wort an, welches Muhammed in den Mund gelegt wird: „Jedem Menschen ist die Natur angeboren, nur seine Eltern machen ihn zum Juden oder Christen oder Mazdaisten."[21]) Unter „Natur" ist hier der Islam zu verstehen im Gegensatz zum Judentum, Christentum und Mazdaismus. „Der Islam ist demnach vom Anfang an und von Natur aus die Religion eines jeden Menschen, und nur eine falsche Erziehung ertötet diese naturhafte Religion in ihm und die Rückkehr zum Islam ist nichts anderes als die Rückkehr zur Natur."[22]) Wenn also Wagdi in seinem erwähnten

[19]) Wagdi, a. a. O., S. 26 ff.
[20]) Arabisch: fitra.
[21]) Sahih des Buchari, III., S. 308, Z. 2 und IV., S. 252, Z. 8.
[22]) Wagdi, a. a. O., S. 24 ff.

Buch diesen Gedanken ausführlich darlegt, so hat er dabei, wie wir gesehen haben, Rückverbindungen zur alten islamischen Theologie und kann sich auf Kuran und Überlieferung berufen. Zugleich tritt aber auch seine Absicht klar zu Tage, mit diesen Ausführungen den Anhängern einer sogenannten natürlichen (rationalistischen) Religion als gläubiger Muhammedaner die Hand zu reichen.

*4. Rationalisierung des Inspirationsbegriffes.*

Bezeichnend ist auch, daß man eine Brücke von den natürlichen Fähigkeiten zur prophetischen Inspiration hinüber zu schlagen versucht. Muhammed Abdu zeigt im Kapitel „Möglichkeit der Inspiration“[23]) die außerordentlich zahlreichen Abstufungen der Fähigkeiten der einzelnen Menschen auf: Es gibt solche, die gewisse schwer zu erkennende Wahrheiten und Zusammenhänge auf den ersten Blick erschauen, während andere erst nach langem Forschen zur gleichen Erkenntnis gelangen oder sie überhaupt nicht zu erreichen vermögen. Wenn nun das feststeht und wir sagen müssen, daß die Zahl dieser Abstufungen der menschlichen Erkenntniskraft ins Unendliche geht, dann muß man es auch für möglich halten, daß außerordentlich hochstehende Seelen schon durch ihre natürliche Veranlagung dafür vorbereitet sind, durch die Einwirkung Gottes die erhabenste Stufe der Menschheit zu erreichen und göttliche Wahrheiten unmittelbar wie mit dem leiblichen Auge zu sehen, die andere nicht einmal mit Hilfe von Beweisen zu erschließen vermögen, und daß diese Begnadeten die so erschauten Wahrheiten den übrigen Menschen verkünden. — Nach islamischer Lehre findet die Inspiration manchmal nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung von Engeln statt, deren Stimme die Propheten hören und deren Gestalt sichtbar vor ihnen erscheint. Auch diesbezüglich stellt unser Verfasser die Sache so dar, daß die Grenzen zwischen Natur und Übernatur verwischt erscheinen, er sagt: Wenn Kranke infolge gewisser Störungen einzelner Hirnfunktionen Gestalten sehen und Stimmen hören, die nur in der Seele des Betreffenden vorhanden sind, nicht aber in der äußeren Wirklichkeitswelt, warum sollte es nicht möglich sein, daß *im gesunden Geist* hochstehender Menschen Vorstellungen *von wirklichen* Dingen (er meint die Stimmen und Gestalten der Engel) mit der gleichen Lebendigkeit auftreten wie die Phantome in den gestör-

[23]) Tawhid, S. 118.

ten Gehirnen gewisser Kranker und vom Auge und vom Ohr als Erschautes und Gehörtes wahrgenommen werden. Denn diese begnadeten Menschen haben ja eine Natur, die durch besondere Eigenschaften ausgezeichnet ist, und die Beziehungen des Geistes zum Körper sind in ihnen anders als in anderen Menschen.

Wie nahe Muhammed Abdu die Inspiration an natürliche (allerdings außergewöhnliche) Vorgänge heranrückt, ersieht man aus dem Vergleich, den er zwischen Fernsehen und prophetischem Schauen anstellt: Ein Kranker in Kairo, so schreibt er,[24]) sieht, wie ein Verwandter von ihm in Alexandria auf den Bahnhof geht und wegfährt, wie er ferner in Kairo aussteigt und zur Tür des Krankenhauses kommt. Dann bemerkt er: „Der Geist, der in der Abwesenheit derartiges sieht, ist für uns ein sinnfälliger Beweis, daß ein noch vollkommenerer Geist als dieser noch erhabenere geheime Dinge zu erkennen vermag als der Geist dieses Kranken erkannt hat."

Eine Annäherung der Übernatur an die Natur zeigt auch die Auffassung Wagdis. Ihm ist die Inspiration die vollkommenste Form jener göttlichen Führung, die sich *in allen* Geschöpfen, auch in den vernunftlosen und leblosen betätigt. Anknüpfend an die bekannten Erscheinungen der Hypnose nimmt er außer dem gewöhnlichen menschlichen Intellekt noch einen selbständigen höheren Intellekt an, der die körperlichen Funktionen auslöst und im rechten Gang erhält sowie das sittliche Leben auf die richtige Bahn lenkt. Dieser innere Intellekt steht in unmittelbarer Verbindung mit Gott und empfängt von ihm die Erkenntnisse, die er dann an den gewöhnlichen menschlichen Intellekt weiterleitet. Er kann in gewissen Menschen eine solche Vollkommenheit erlangen, daß sich Gott ihrer bedient, um durch sie irgend einem Volk ein neues Gesetz mitzuteilen — das sind eben die Propheten.[25])

*5. Rationalisierung des Wunderbegriffes.*

Auch bezüglich der Wunder zeigt sich in den Darlegungen Muhammed Abdu's eine ausgesprochene Rationalisierung; er sagt: Die menschliche Vernunft verbannt das Wunder nicht in das Reich des Unmöglichen, denn durch nichts kann bewiesen werden, daß ein Verlauf der Dinge, der dem gegenwärtigen entgegengesetzt ist, unmög-

[24]) Tawhid, S. 124 unter dem Strich.
[25]) Wagdi, a. a. O., S. 16 ff.

lich sei. Der Verfasser macht dann auf die Tatsache aufmerksam, daß Kranke oft lange Zeit nichts essen und trotzdem am Leben bleiben, während Gesunde dem Tode verfielen, wenn sie so lange die Speise entbehren müßten. Hier handelt es sich offenbar um Gesetze, die für Fälle vorgesehen sind, welche über die gewöhnliche Ordnung hinausgehen. Diese Art von außergewöhnlichen Gesetzen für außergewöhnliche Fälle liegt auch dem Beglaubigungswunder der Propheten zugrunde. Wir kennen diese Gesetze nicht, aber wir sehen ihre Wirkungen durch die Hände derer, die Gott besonders begnadet hat (die Propheten), zur Geltung kommen.[26]) Auf diese Weise begegnet der Verfasser dem Einwurf der Rationalisten, daß eine Durchbrechung des Naturgesetzes (also ein Wunder) unmöglich sei, weil ja nach seiner Darstellung das Wunder keine Durchbrechung des Naturgesetzes ist, und andererseits rettet er die Beweiskraft des Wunders, weil es nach seiner Theorie doch ein außergewöhnlicher Vorgang bleibt, den Gott nur dann in Erscheinung treten läßt, wenn er die Wahrhaftigkeit eines Propheten bestätigen will, der zum Beweis für seine prophetische Sendung das betreffende Wunder in Aussicht stellt.[27])

Leute von der Richtung eines Muhammed Abdu sehen den Hauptbeweis für die Sendung Muhammeds auch gar nicht so sehr in den Wundern, die der Prophet von Mekka gewirkt hat, als vielmehr im Kuran als literarischem Wunderwerk, im erhabenen, sittlichen Charakter des Propheten, im übernatürlichen Wesen seiner Lehre und in ihren wunderbaren Auswirkungen unter den Völkern. Ja selbst ein Werk, das als Schulbuch gedacht ist und sich streng schulgemäßer Korrektheit befleißt, abhold allen vorauseilenden Theorien, der „Tawdih" des Gaziri, führt auf dem Raum von einer halben Seite die Wunder Muhammeds gewissermaßen als Anhang zu den vorausgehenden, eben angedeuteten Hauptbeweisen nur mit dem kennzeichnenden Stichwort an, fast so, daß man den Eindruck gewinnt: in einer späteren Auflage werden sie sich

[26]) Muh. Abdu, Tawhid, S. 93 f.

[27]) Übrigens hat für einen Muhammedaner, der der allgemein anerkannten Schule der Aschariten angehört, der Einwurf bezüglich der Unmöglichkeit der Durchbrechung des Naturgesetzes nichts zu bedeuten, weil der Ascharit überhaupt kein Naturgesetz annimmt, sondern nur eine Naturgewohnheit: die Geschehnisse werden in der Natur nicht als Wirkungen durch Ursachen ausgelöst, sondern folgen nur gewohnheitsgemäß aufeinander: das Eis wird durch die Kälte nicht *verursacht*, sondern bildet sich *gewohnheitsgemäß* bei gewissen Kältegraden.

mit einem bescheidenen Platz unter dem Strich begnügen müssen. In der Einleitung zur Aufzählung der Wunder sagt Gaziri ausdrücklich, daß der wunderbare Charakter des Kuran, die segensreiche Tätigkeit Muhammeds und der Sieg seiner Lehre über die Leugner seiner Sendung als geschichtliche Tatsachen die *eigentlichen Beweise* für die Echtheit der Prophetie Muhammeds sind, nicht so sehr die Wunder, obwohl feststeht, daß er solche gewirkt hat.[28])

Eine Kommission der Azharuniversität hat im Jahre 1350/1931 ein Buch verurteilt, das die Möglichkeit und Tatsächlichkeit der prophetischen Beglaubigungswunder überhaupt leugnet und nur in der Lehre selbst, in ihren wohltätigen Wirkungen und im tugendhaften Wandel Muhammeds den Beweis für seine göttliche Sendung erblickt. Aber dabei ist folgendes, das sehr schwer ins Gewicht fällt, zu beachten: die Anhänger dieser rationalistischen Theorie können mit Recht darauf verweisen, daß die Erzählungen von den Wundern des Propheten nicht schon in der ersten Zeit des Islam auferscheinen, also der Kritik kaum standzuhalten vermögen. Und was noch bedeutungsvoller ist: daß Muhammed selber an mehreren Stellen des Kuran die Zumutung seiner Feinde, Wunder zu tun, zurückweist und stillschweigend zugibt, daß durch ihn kein Wunder geschieht, so z. B. in 29, 49: „Und sie sprechen: Warum wurden nicht Wunderzeichen von seinem Herrn (von Gott) auf ihn (auf Muhammed) herabgesandt? Sprich: die Wunderzeichen sind allein bei Allah, und ich bin nur ein offenkundiger Warner." (Vergleiche auch: 13, 27—30 und 17, 92—97.)[29]) Auf Grund dieser Verse wird es den Modernen nicht schwer fallen, aus jenen Texten, die nach allgemein muhammedanischer Überzeugung Wunder ihres Propheten berichten, das Wunder hinwegzuexegesieren, und die Wunderberichte außerhalb des Kuran, die sich in der Überlieferung finden, als Legenden zu erklären, ohne daß ihre Rechtgläubigkeit deshalb ernstlich in Zweifel gezogen werden könnte. Das hat der Verfasser des oben erwähnten verurteilten Buches mit Hilfe einer allegorisierenden Exegese denn auch getan und hat mit der gleichen Methode auch die

[28]) Tawdih, S. 187 f.

[29]) Die Muhammedaner wurden erst später durch den Hinweis der Christen auf die Wunder Christi dazu gedrängt, auch von ihrem Propheten „Wunder" zu berichten, um seine Sendung glaubwürdig zu machen.

im Kuran berichteten Wunder der übrigen Propheten (Dawids, Salomos u. s. w.) abzutun versucht.[30])

### III. Auswirkungen des Rationalismus.

Aus dem bisher Gesagten erscheint der rationalistische Zug des Islam zur Genüge festgestellt: er ist dieser Religion von Haus aus und wesenhaft zu eigen. Deshalb ist sie auch imstande, rationalistische Auffassungen unserer und einer späteren Zeit in ihr Gedankengefüge einzuordnen ohne es zu sprengen, wenn sich eine solche Einordnung auf der Flucht aus der Vergangenheit in die Gegenwart als notwendig erweist; kein muslimischer Theolog kann gegen solche Bestrebungen ernstlich Einspruch erheben, weil die Vertreter dieser Richtung, wie wir gesehen haben, Kuran und Überlieferung genau so für sich als Zeugen aufrufen können wie ihre Gegner. *Das ist das Entscheidende in der ganzen Sache, und nicht so sehr das, ob solche rationalistische Anschauungen von Muhammedanern oft oder selten vertreten werden oder ob sie gegenwärtig bei den Berufstheologen Anklang und Billigung finden.*

Es kann keine Rede davon sein, daß diese Elastizität des Islam ein Beweis für seinen inneren Wert ist, im Gegenteil, sie ist ja nur durch seinen geringen Wahrheitsgehalt und das vollständige Fehlen einer allgemein anerkannten Autorität bedingt. Sie kann ihm sogar gefährlich werden, denn allerdings gestattet ihm diese Schmiegsamkeit, alte Irrtümer aufzugeben, dafür aber ist andererseits auch *die* Gefahr sehr groß, daß er von verderblichen Zeitströmungen verführt und gedrängt *wirkliche Wahrheiten preisgibt* und sich eine Richtung aufzwingen läßt, die seinen Anhängern nur zum Verderben gereichen kann und seinen Untergang herbeiführen muß. Es ließe sich nämlich denken, daß jene Rufer im Streit, die nach außen hin als Muslim gelten wollen, die aber innerlich von ihm abgefallen sind (und solche gibt es heutzutage sicher), die Führung an sich reißen, während die orthodoxe Richtung nicht mehr die nötigen fähigen Köpfe aufbringt, welche ihre Sache aufrecht halten und sie wirksam zu verteidigen vermögen. Damit wäre der rechtgläubige Islam aus dem Kampf der Geister ausgeschaltet und zum Absterben verurteilt (Paganismus). Allein eine derartige Gefahr kann irgend einmal in der Zukunft bedrohlich werden, vorläufig aber nicht. Denn diese Religion ist trotz

[30]) Nur alislam, 1350, S. 177.

ihrer Minderwertigkeit, trotz ihres geringen Wahrheitsgehaltes, oder besser gesagt, gerade deshalb, mit ihren Völkern so verwachsen, und sie fühlen sich mit ihr so ganz eins, daß sie — die Liebe und die Gewöhnung machen bekanntlich blind — für ihre Mängel und Irrtümer keinen oder nicht den richtigen Blick haben. In den islamischen Ländern arabischer Zunge kommt auch das noch hinzu, daß dort der Islam als *nationale Religion* empfunden wird. So werden Angriffe solcher extremer, innerlich ungläubiger Rationalisten gegen den Islam, auch dann, wenn sie sich auf überzeugende Gründe stützen, für die muhammedanische Allgemeinheit wesentlich wirkungslos bleiben, oder — wenn man die Richtigkeit dieser Gründe erkennt — wie lang wird es dauern, bis man sie anerkennt und bis man die letzten Folgerungen aus ihnen zieht. Auch ist der bedauerliche religiöse Tiefstand der sogenannten christlichen Völker, die die Nächstenliebe von Volk zu Volk, von Staat zu Staat gänzlich ausgeschaltet und die sich dafür auf die grundsatzlosen Nützlichkeitsmethoden des Atheismus verlegt haben, für die Muhammedaner ein Beweis, daß ihre Religion wenigstens nicht schlechter ist als die der Christen und daß sie also keinen Grund haben, anderswo nach Besserem auszuschauen.

Vorläufig also braucht der Islam nicht zu befürchten, daß ihm aus seiner rationalistischen Eigenart bedenkliche Gefahren erwachsen, im Gegenteil: sie bedeutet für ihn in Anbetracht der rationalistischen Strömung der Zeit einen Vorteil; und bis sie zu seinem Nachteil ausschlägt, ist zu besorgen, daß er das Christentum eben infolge dieser Eigenheit in seiner Heilstätigkeit hemmt und ihm schweren Schaden zufügt.

Hören wir einmal, welch stolze Hoffnungen der Muhammedaner Rifai hauptsächlich an diese Eigenheit des Muhammedanismus knüpft! Zu Eingang des Kapitels „Die Zukunft des Islam“[31]) stellt er fest, daß sich Europa und Amerika immer mehr den Lehren des Islam nähern (er denkt da namentlich an die Einführung der trennbaren Ehe und an das Alkoholverbot) und daß er in den anderen Erdteilen unaufhörlich Fortschritte macht; namentlich strömen ihm in Asien die Völker zu, weil sie von ihm die Befreiung vom Joch der Fremden erwarten. Dann fährt er fort: Daraus ersieht jeder Mensch, der die

[31]) In seinem Buch: Munaqaš hadi 'a lilmubašširin (Ruhige Auseinandersetzung mit den Missionären), S. 74.

Dinge mit klarem Auge zu sondern und zu beurteilen vermag, daß der Islam die herrschende Religion der ganzen Menschheit werden wird und das aus folgenden Gründen:

1. Er ist die Religion des Monotheismus, die einerseits alle anthropomorphen Eigenschaften von Gott ausschließt (z. B. die Zeugung eines Sohnes), andererseits aber die wirklichen göttlichen Eigenschaften nicht leugnet, also Gott nicht zu einem wesenlosen Phantom macht. Und das ist eben der Monotheismus, dem die Menschheit heute zustrebt (der Verfasser versteht das im Gegensatz zur christlichen Trinitätslehre) und so oft die Wissenschaft auf diesem Weg einen Schritt vorwärts macht, mehrt sich für den Islam die Hoffnung auf Sieg und Ausbreitung.

2. Die vergleichende Religionswissenschaft wird erweisen, daß der Islam alle Keime der wahren Erneuerung (der Menschheit) in sich trägt; in dieser Erkenntnis werden die Regierungen offiziell muhammedanisch werden und den Regierungen werden die Völker folgen. Man vergleiche zu diesen weit über das Ziel hinausschießenden Erwartungen die schon (S. 603, 2. Abs.)[32]) erwähnten Darlegungen Wagdis, denen zufolge der Islam als Religion für alle Völker und alle Zeiten innerhalb seiner wenigen Rahmengesetze, die zu seinem Wesen gehören, stets in der Lage ist, veraltete Vorschriften durch neue zu ersetzen und sich so den Erfordernissen der Zeit und der Umstände anzupassen.

3. Der Islam ist die natürliche Religion . . . die gesunde Natur strebt nur nach dieser, und je mehr das Wissen zunimmt, je mehr die Unwissenheit schwindet, desto mehr wird sich die Natur läutern und sich von Verblendung und Leidenschaft frei machen . . . dann wird sie das Licht des Islam sehen . . . (vgl. S. 608, letzter Abs.).

4. Der Glaube an die Gottheit Christi nimmt immer mehr ab, weil er von keiner Seite her mit der Vernunft in Einklang gebracht werden kann. Der Islam kann darauf hinweisen, daß er diese Lehre vom Anfang an als vernunftwidrig bezeichnet hat und die Menschheit wird ihm diese Kulturtat durch ihren Eintritt in seine Reihen zu danken wissen.

5. Rifai weist auf europäische und amerikanische Gelehrte hin, die für die Verbreitung des Islam arbeiten und hofft, daß beide Erdteile muslimisch werden. Er führt z. B. die Äußerung eines Italieners, der muhammedanisch

[32]) Wagdi, a. a. O., 3., 20 u. 2 p.

geworden ist, an, daß Italien auf dem besten Weg ist, den Islam anzunehmen, wenn die nötigen Missionäre zur Verfügung stehen. (!)

Uns kommen die Hoffnungen Rifais lächerlich vor, und der Verfasser dieser Arbeit gesteht, daß er selbst anfangs solche und ähnliche zukunftsfrohe Darlegungen von Muhammedanern als Ausfluß einer fast possierlichen Selbstüberheblichkeit betrachtet hat, die nur bei einer ganz und gar vollständigen Unkenntnis und Mißkennung der tatsächlichen Verhältnisse möglich ist. Aber wenn man längere Zeit das einschlägige muhammedanische Schrifttum verfolgt und damit die Wahrnehmungen europäischer Augenzeugen sowie die beginnende Umgestaltung der politischen Verhältnisse in den muhammedanischen Ländern vergleicht, kommt man zur Überzeugung, daß auch nach Abzug aller lächerlichen und überspannten Erwartungen des niederschmetternden Ernstes noch genug übrig bleibt.

Daß die Religion Muhammeds aus den eben angeführten Gründen Rifais die herrschende Religion der ganzen Menschheit werden wird, davon kann selbstverständlich keine Rede sein, aber recht hat er, wenn er sagt, daß der Islam unaufhörlich Fortschritte macht. Das gilt namentlich von Afrika. Es wird sich zwar seine Erwartung nicht erfüllen, daß dieser Erdteil in einigen Jahrzehnten muslimisch sein wird, aber sein Vordringen ist nach Aussagen von Kennern der Verhältnisse geradezu beängstigend. Er wird hauptsächlich durch die Karawanen gefördert, und man sagt, daß jeder muhammedanische Kaufmann ein muhammedanischer Missionär ist. Wir wollen auf diese Tatsache hier nicht näher eingehen, weil sie ja bekannt ist und vielfach besprochen wird.

Wenn Rifai (in Punkt 1) von einem Zug zum Monotheismus hin spricht (er meint damit den Eingottglauben im Gegensatz zur christlichen Trinitätslehre), so sieht er nicht schlecht. Denn es ist zwar richtig, daß der Atheismus in der Gelehrtenwelt jetzt mehr abgelehnt wird als es in gewissen früheren Zeiten der Fall war, aber von einer Rückkehr zum Dogma der Dreieinigkeit ist meist keine Rede. Und ebenso wenden sich auch Durchschnittsgebildete wieder mehr dem Gottesglauben zu, aber vor dem Geheimnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit machen sie gewöhnlich halt. So läßt also, will Rifai sagen, der moderne Kulturmensch des Abendlandes seinen angestammten christlichen Gottesbegriff fallen und nimmt einen anderen an, der sich mit dem muhammedanischen

deckt. Das ist nach seiner Meinung eine unbestreitbare Annäherung an den Islam. Der Verfasser baut seine Zukunftshoffnungen, wie wir schon früher angedeutet haben, auf den Gedanken auf, daß der einfache geheimnislose Gottesbegriff der Muhammedaner ein Verbindungsglied zwischen dem Islam und der Ideenwelt des modernen europäischen Menschen ist. Eine solche Denkverwandtschaft ist ohne Zweifel da, nur muß seine Darlegung dahin richtiggestellt werden, daß auf dieser Brücke nicht der Abendländer den Anschluß an den Islam sucht, sondern der Islam an den Abendländer.

Auch wenn Rifai in Punkt 4 von der Abnahme des Glaubens an die Gottheit Christi spricht, berührt er eine schmerzende Wunde: er weiß sehr gut, daß ein erschreckend hoher Hundertsatz der Gebildeten an die Gottheit Christi nicht glaubt oder doch an ihr zweifelt. Auch darin erblickt er eine Bewegung, die vom Christentum wegstrebt und sich dem Islam nähert: die modernen Europäer sehen in Christus nicht mehr Gott wie das christliche Dogma lehrt, sondern einen Gottesgesandten, wie der Islam schon von jeher gesagt hat. Und diese Bewegung, so hofft er allerdings vergeblich, wird von oben nach unten durchgreifen. Über die hochgespannten Erwartungen, denen sich Rifai in Punkt 2, 3 und 5 hingibt, ein Wort zu verlieren, ist überflüssig.

Alles in allem genommen stehen wir hier vor einer Gefahr, die wir nicht unterschätzen dürfen. Fürs erste steigert diese wohlempfundene Gedankenverwandtschaft des Islam mit den eigentlichen Kulturträgern Europas — wie die Muhammedaner wenigstens glauben — ihr religiöses Selbstbewußtsein außerordentlich und läßt den Gedanken gar nicht aufkommen, daß ihre Religion veraltet und entwertet sei. Fürs zweite verstärkt der rationalistische Islam, der wie der moderne „Kulturmensch" religiöse Geheimnisse ablehnt, die Schlachtreihe des religiösen Rationalismus. Das ist eine Tatsache, die sich überall dort, wo es die Kirche mit diesem Feind zu tun hat, gegen sie ungünstig auswirken muß. Endlich ist zu beachten: Die Europäisierung macht schnelle Fortschritte, man denke beispielsweise an Japan, China, Persien, an die Türkei, Ägypten u. s. w. Die rationalistische Auffassung dringt zugleich mit der Europäisierung zunächst in die oberen Schichten der Bevölkerung ein und sickert von oben nach unten durch. Und die einmal von diesen Gedanken angesteckt sind, werden kaum mehr ein Ohr für die Geheimnisse des Christentums haben — Japan ist da

ein lehrreiches Beispiel — sondern sie werden sich, wie viele, namentlich gebildete Europäer, mit einer natürlichen, selbstgemachten Religion begnügen oder sie werden sich in Gegenden, die unter dem Einfluß des Islam stehen, diesem zuwenden, weil er ihrer rationalistischen Auffassung näher steht als das Christentum.

Die Kirche wird auch diesen Gefahren nicht unterliegen, sie wird trotz alldem ihre Aufgaben zu erfüllen vermögen. Aber die christlichen Völker müssen es durch möglichst vollkommene Beobachtung der Lehre Jesu zu einer derartigen unbestreitbaren sittlichen Überlegenheit bringen, daß sich die Anhänger aller Weltanschauungen und aller Religionen der Erkenntnis nicht verschließen können: bei Christus allein ist die Wahrheit — und damit auch das Glück. Das war der Weg, auf dem das junge Christentum in den ersten Jahrhunderten seines Bestandes das Heidentum niedergerungen hat, und das wird auch diesmal der Weg sein, der über alle Gefahren hinweg zum Siege führt.

---

## Seltsame Heilandspropheten.

Von *Karl Prümm S. J.*, Valkenburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

4. Es ist möglich, daß etwa gleichzeitig mit der Tätigkeit jüdischer Sibyllisten in Alexandrien auch in der Gegend des Zweiströmelandes die gleiche literarische Form gepflegt wurde. Die Nachrichten über eine *babylonische Sibylle* sind sehr bestimmt und machen das Auftreten von Sibyllinen, die aus dieser Gegend stammen oder doch zu stammen vorgaben, für die frühhellenistische Zeit wahrscheinlich. Sehr bemerkenswert ist es, daß man Spuren eines Kultes einer Sambethe, die man mit dieser Sibylle gleichsetzte, in Kleinasien aufgedeckt hat. Um die Klärung des Verhältnisses dieser rätselhaften babylonischen „Sibylle" zu der jüdischen hat sich W. Bousset besonders bemüht. Nicht aus Spielerei oder bloßer Freude an absonderlichen Fragen, sondern weil er in dieser babylonischen Sibylle die Vermittlerin babylonischen Sagengutes an die jüdischen Sibyllisten vermutete. Tatsächlich scheinen solche fremdländische religiöse Überlieferungen über den Turmbau zu Babel im erhaltenen 3. Buche benützt zu sein. Wir stellen hier schon fest, welche wichtigen Fragen kulturgeschichtlicher Zusammenhänge mit dem ganzen Wust von Überlieferungen

über das Sibyllenwesen verbunden sein können. Bousset hat die Bedeutung der soeben berührten Frage allerdings überschätzt. Er hoffte an diesem Beispiel die Aufgeschlossenheit des *palästinensischen* Judentums kurz vor dem Zeitalter Jesu für nichtisraelitisches religiöses Vorstellungsgut nachweisen zu können. Eine solche Aussicht muß als grundsätzlich unerfüllbar bezeichnet werden. Die Haltung der konservativen Juden des Stammlandes gegenüber heidnischem Gedankengut darf mit der der alexandrinischen Juden, der Schöpfer des ältesten erhaltenen Sibyllinenbuches, nicht ohne weiteres in eins gesetzt werden. Die neueste wissenschaftliche Darstellung des palästinensischen Judentums von Bonsirven[5]) lehnt es rundweg ab, für die Wiedergewinnung des Geschichtsbildes der palästinensisch-jüdischen Geisteswelt die erhaltenen Sibyllinen heranzuziehen.

5. Schon der um 150 in Rom geschriebene Hirt des Hermas führt die Gestalt der Sibylle als die einer ehrwürdigen Prophetin ein. Es muß aber auch auf ein sehr frühes Interesse *der Christen* zunächst wohl der des Orients für die umlaufenden, vorerst noch rein jüdischen Sibyllinen geschlossen werden. Dies ist ja auch nicht zu verwundern, da diese einmal zweifellos messianische Elemente enthielten, anderseits das Heidentum an ihnen nicht vorübergegangen war. Das zeigt, ganz abgesehen von der fraglichen Benützung durch Virgil und Horaz, schon allein die oben erwähnte Bekanntschaft des Varro mit ihnen. Einzelne Christen kamen nun auf den Gedanken: Warum sollten nicht auch wir uns dieses erfolgreichen Werbemittels für unsern in Christus bereits erfüllten Messiasglauben bemächtigen? Die apokryphe Schriftstellerei muß überhaupt in den ersten Jahrhunderten einen eigenen Reiz gehabt haben. Auch edle Beweggründe konnten zu ihr hinlocken. Man konnte sich, wenn man sich im besonderen der Sibyllistik zuwandte, beteiligen an dem Werke, der gedrückten, verfolgten Kirche Trost zu spenden durch Hinweis auf das Walten der göttlichen Gerechtigkeit. Auch die in jüdischen Kreisen entstandenen sibyllinischen Bücher, die sich mit der nachchristlichen römischen Geschichte beschäftigen, wollten wohl für diesen Glauben an Gottes Wirksamkeit im großen politischen Geschehen werben. Diese Grundstimmung konnte ohne wesentlichen Abstrich von Christen geteilt werden.

[5]) Le Judaïsme palestinien au temps de Jésus-Christ. Sa Théologie I, Paris 1934, XX.

Es scheint übrigens, daß mit der erwachenden Anteilnahme der Christen an der sibyllinischen Literaturform die Freude des Juden an ihr sich bald lebhaft abkühlte. Sie hatten jetzt eher Schaden von der Verbreitung auch der in ihren Kreisen entstandenen Literaturwerke zu befürchten, die in einer irgendwie noch auf den historischen Christus deutbaren Form die Messiasidee verkündeten.

Die nunmehr mit christlichen Einschüben versehenen Sibyllinen mußten erst recht die Aufmerksamkeit der von der Fälschung nicht unterrichteten christlichen Glaubensbrüder wecken. Man hatte u. a. auch das Mittel der Akrostichis angewandt, und gerade die sogenannte Christusakrostichis, die jetzt im 8. Buch der sibyllinischen Orakel steht, hat darum Erfolg gehabt.[6]) Über den Grad des Interesses der Christen an der sibyllinischen Literatur haben indes auch ernste Forscher gänzlich übertreibend geurteilt. So steht in dem großen, kenntnisreichen Artikel von W. Bousset über die Sibyllen in der protestantischen Real-Encyklopädie von Herzog-Hauck (18, 269) der gänzlich verfehlte Satz: „... alle, auch die angesehensten Väter, haben an den plumpen Schwindel geglaubt." In Wahrheit sind es nur einzelne Gruppen von Vätern, die in bemerkenswerter Weise von den Weissagungen der Sibyllen sprechen. Es sind zunächst frühe Schriftsteller des griechischen Ostens, Apologeten, die auch sonst Traditionen der alexandrinisch-jüdischen Wissenschaft aufgegriffen haben.

An der Grenzscheide zur Entwicklung der wissenschaftlichen Theologie steht Klemens von Alexandrien. Seine Art der Benützung nichtchristlicher Literatur geht im ganzen mehr in die Breite als auf Kritik. Außerdem lebt er an einem Hauptentstehungsherd sibyllinischer Literatur. Es wäre geradezu verwunderlich, wenn er von ihr keine Kenntnis genommen hätte. Die Heranziehung der Sibyllinen durch Klemens ist die natürliche Begleiterscheinung zu seiner bewundernswert umfangreichen Ausnützung der antiken Literatur im Ganzen, sie ist wenn man will insbesondere ein Seitenstück zu seiner wohlwollenden Haltung gegenüber den Apokryphen überhaupt, wie der Apokalypse des Petrus. Übrigens sind die Zitate des Klemens aus den Sibyllen sichtlich indirekt,

[6]) Sie ergibt die Worte Ἰησοῦς Χριστὸς Θεοῦ Υἱὸς Σωτὴρ Σταυρός; die Anfangsbuchstaben dieser Worte bilden erneut die berühmte Akrostichis Ichthys. Man findet denn auch eine erschöpfende Behandlung dieser Akrostichis bei *F. J. Dölger*, Ichthys I, 52—68.

d. h. er hat sie aus andern Schriftstellern entnommen. Solche Anführung von Zitaten, die man aus zweiter Hand geschöpft hat, gilt für die wissenschaftliche Arbeit heute als bedenklich. Immerhin zeigt ein solches Vorgehen im vorliegenden Fall, daß Klemens sich nicht mit Hingabe auf die Lesung der Sibyllinen geworfen hat. Sehr bald kam die beizende Kritik eines Celsus und Lucian über diese Sibyllenfreudigkeit der alexandrinischen Schule. Schon Origenes läßt erkennen, daß sich auch in den Reihen der Christen selbst scharfe Gegnerschaft herausgebildet hatte, so daß man sogar die sibyllengläubige Richtung unter den Glaubensgenossen mit dem Spottnamen Sibyllisten beehrte.[7])

Während nun die Beachtung der Sibyllen bei den griechischen Vätern sehr bald geradezu aussetzt, wenden sich gegen Ende des 3. Jahrhunderts einzelne *Lateiner* ihnen stärker zu. Es mag das mit den allgemeinen Strömungen der Zeit zusammenhängen. Schon die steigende Bedeutung, die die Sibyllen zur Zeit des Klemens in Alexandrien gewonnen hatten, mag mit der Wende zusammengehangen haben, die sich dem gesamten heidnischen Religionswesen der Zeit nach der Richtung des Mystischen hin zu vollziehen begonnen hatte. Diese Strömung offenbart sich auch in andern Kennzeichen, wie dem Vordringen der östlichen Astrologie, einem gewissen Wiederaufleben des griechischen Orakelwesens; auf der christlichen Seite ist das Aufkommen der montanistischen Schwarmbewegung eine entsprechende Erscheinung.

Gegen all diese Formen des Aberglaubens hat die Kirche einen lebhaften Kampf geführt. Wie kamen nun selbst die nüchternen abendländischen Väter dazu, der Sibylle mehr Gnade widerfahren zu lassen? Vielleicht hat das Bekanntwerden der Sibyllinen bei den Lateinern, das aufs Ganze gesehen, im Vergleich zu deren Verbreitung bei den Griechen, verspätet war, den Eindruck des Überraschenden, Neuen gemacht. Die Erzeugnisse der jüdischen Sibyllistik des Ostens konnten ja im Westen nicht so leicht Verbreitung finden wie im Heimatgebiet. Schon die altrömischen Magistrate hatten scharfe Verbote gegen die Einführung privater Sibyllinen erlassen. Diese waren von Kaisern des julisch-klaudischen Hauses, so von Augustus und Tiberius, erneuert worden. Das mag tatsächlich die Verbreitung dieser Literatur gehemmt haben und stellte die Abendländer vor die Aufgabe, sich

[7]) Contra Celsum 5, 61 = II 65 Koetschau.

sozusagen von neuem und unabhängig von der im Osten schon geklärten Auseinandersetzung ein Urteil über die schwierige Frage ihres Wertes zu bilden.

Die Angaben des Laktanz, des eifrigsten Benützers dieser Literatur aus der Schar der abendländischen Schriftsteller, lassen mit hoher Wahrscheinlichkeit erkennen, daß das heutige 3. Buch der Sammlung sich besonderer Achtung erfreute. Es lief allein unter dem Namen einer bestimmten Sibylle, der von Erythrä um. Die übrigen Fragmente, die Laktanz anführt, weiß er nur „einer alten Sibylle" zuzuweisen. In dieser Unterscheidung spiegelt sich ein gutes Stück des sehr abweichenden Alters- und wohl auch des inneren Gehaltwertes der Sibyllinen wider. Selbst Laktanz ist also bei seiner Berufung auf die Sibyllen nicht ganz kritiklos vorangegangen. Offenbar hat es aber gerade auf Laktanz einen besonderen Eindruck gemacht, daß Virgil in seiner vierten Ekloge sich auf die Sibylle von Kumä berief,[8]) um ein Gedicht einzuleiten, das sich mit so leichter Umbiegung auf Christus und sein welterneuerndes Erlösungswerk beziehen ließ. Laktanz ist der erste, der sich ausgiebig mit einer christlichen Deutung des virgilischen Hirtengedichtes befaßt. Trotzdem er sich dabei darauf beschränkt hat, die Heilszeit, die Virgil beschreibt, im Sinne der stark diesseitig bestimmten Endzeitserwartung der dem sogenannten Chiliasmus ergebenen Christen zu verstehen, so hat sein Vorgehen doch dahin gewirkt, daß man in der Person des Knaben, mit dessen Heranreifen Virgil die allmähliche Entfaltung der verheißenen neuen Zeit verknüpft, den Heiland angekündet sah.

In größtem Maßstab hat Kaiser Konstantin in einer ursprünglich lateinisch gehaltenen Rede diese messianische Umdeutung des Virgilischen Gedichtes durchgeführt. Da man Virgil eine hohe Verehrung entgegenbrachte, wog die Beglaubigung, die *er* vermeintlich dem Prophetenamt der Sibyllen zuerkannt hatte, von nun an schwer. Für Augustinus ist die Autorität Virgils der

[8]) Es sei hier angemerkt, daß *Lagrange*, a. a. O. 511, noch entschiedener als in einer vielbeachteten früheren Abhandlung (vgl. dazu Scholastik 6 [1931], 565—567) die Bekanntschaft Virgils mit dem 3. Buch bestreitet: La quatrième églogue ne permet donc pas d'affirmer que le messianisme juif a contribué à cette grande espérance des temps meilleurs à laquelle le règne d'Auguste paraissait donner satisfaction, et que peut-être un des traits juifs de cet âge d'or a trouvé place dans Virgile. La Sibylle fabriquée de toutes pièces n'y est probablement pour rien, à peine pour un écho qui ne permet pas de reconnaître la personne qui a parlé.

Grund, warum er trotz seiner Bedenken an die Betätigung einer heidnischen Sibylle im Dienste der Christusverkündigung zu glauben sich entschließt.

So sehr es nun Tatsache ist, daß auch im Abendland nur einzelne Väter das Prophetenamt der Sibyllen ernst genommen haben, so hat doch ihre Haltung besonders wegen des Umstandes, daß sich unter ihnen der große Augustinus befand, auf das *Mittelalter* stark eingewirkt. Eine selbständige Meinung sich zu bilden über den historischen Wert der Sibyllinen war dem Mittelalter unmöglich. Selbst ein Laktanz hatte das sibyllinische Stoffgut, das uns heute gesammelt vorliegt, nur in gesondert für sich bestehenden Stücken und sicher nicht so vollständig wie wir heute einsehen können. Das Mittelalter aber konnte sich sein Urteil über Art und Wert dieser angeblichen Weissagungen überhaupt nur nach den bei den Vätern erhaltenen Zitaten und den Angaben der Väter über ihre vermeintlichen Urheber zurechtlegen. Denn die Sammlung der sibyllinischen Bücher ist bald nach ihrer Herstellung verschollen, jedenfalls praktisch jahrhundertelang unbekannt geblieben.

Wie ist denn diese heute bereits mehrfach kritisch herausgegebene Sammlung zustande gekommen? In sehr scharfsinniger Beweisführung hat C. Alexandre, der Wiedererwecker der Sibyllinen,[9]) es wahrscheinlich gemacht, daß jedenfalls der größere Teil der Sammlung, die Bücher 1—8, von einem byzantinischen Theologen aus der Zeit etwa des 5. bis 6. Jahrhunderts zusammengefügt worden sind. Der Mönch der Ostkirche — einen solchen dürfen wir in dem Sibyllinensammler vermuten — erwähnt in der Vorrede den lateinischen Rhetor Laktanz, den er mit seinem Gentilnamen Firminius nennt. Er hat zwar von seiner Person nur kümmerliche Vorstellungen. Er versetzt ihn, der doch in Afrika beheimatet war, nach Rom und erhebt ihn zum Rang eines Priesters des kapitolinischen Juppiter, eine Angabe, die seine Kenntnis der Sibyllinen zu einer amtlichen stempeln soll und in den Auseinandersetzungen der Barocktheologen unheilvoll nachgewirkt hat. Natürlich wirft diese Annahme die Bücher der römischen staatlichen Sammlung heillos mit den

[9]) So nennt ihn wegen der tüchtigen, 1851 erstmals zu Paris erschienenen kritischen Ausgabe und den 1856 beigegebenen Untersuchungen Alois Rzach in der Vorrede der von ihm selbst veranstalteten, ebenfalls sehr geschätzten Ausgabe (Wien 1891), die, zusammen mit der von Joh. Geffcken in der Berliner Sammlung griechischer Kirchenväter 1902 herausgebrachten, heute maßgebend ist. Beide letztgenannten Gelehrten sind im vorigen Jahre gestorben.

jüdisch-christlichen Sibyllinensprüchen, die der Anonymus sammelt, durcheinander. Immerhin liegt hier ein bildungsgeschichtlich sehr eigenartiger Fall vor. Im allgemeinen sind die Griechen nämlich der Beschäftigung mit lateinischer Literatur ausgewichen. Es ist ein beachtlicher Einfall von Alexandre, die Anteilnahme dieses unbekannten Ostgriechen für einen römischen Schriftsteller mit der Hinwendung zur lateinischen Literatur zu erklären, die zu Justinians Zeiten im Zusammenhang mit der Kodifikation des Römischen Rechtes zu beobachten ist.

6. Seit Wiederentdeckung der griechischen Sibyllinen zu Beginn der Neuzeit und dem Erscheinen ihrer ersten Druckausgaben gewannen die Fragen über ihren echten prophetischen Charakter gesteigertes Interesse. Das Mittelalter kannte ja nur die wenigen patristischen Zitate und den Zusammenhang der 4. Ekloge Virgils mit der Sibylle von Kumä. Die Verschiedenheit der Anschauungen über die Inspiration, erst recht der Unterschied in der Bewertung der Autorität der Väter, der zwischen Katholiken und Protestanten obwaltete, mußte in den nun einsetzenden historischen und theologischen Erörterungen über die neuentdeckten und bald mehrfach, wenn auch kritisch unzulänglich herausgegebenen griechischen Sibyllinen stark zum Ausdruck kommen. Der erste durchgreifende Vorstoß gegen ihre Echtheit ist tatsächlich von dem französischen Hugenotten Blondel gewagt worden. Aber es sind in beträchtlichem Maße Katholiken wie R. Simon gewesen, die ihm, zum Teil gegen den Widerspruch seiner Glaubensfreunde wie des Anglikaners Isaak Voß, zur Anerkennung verhalfen.

Ein neues Zeitalter der Sibyllen- und Sibyllinenforschung begann im 19. Jahrhundert. Die Fortschritte der Altertumswissenschaft kamen dem kritischen Verständnis der antik-heidnischen Sibyllenüberlieferung zugute. Man lernte hier altes Sagengut von ganz jungen Zutaten zu scheiden. Auch die allmähliche Erschließung des historischen Hintergrundes, in dem die literarische Betätigung der zeitlich und räumlich so weit von einander abstehenden Verfasser der einzelnen Bücher des sibyllinischen Korpus[10]) verwurzelt ist, gelang durch gemeinsame Arbeit von Philologen und Theologen.

[10]) Dieses wurde durch Funde von Angelo Mai in der Ambrosiana und Vaticana am Anfang des Jahrhunderts um vier Bücher (11—14) bereichert (Buch 9 und 10 fehlen, vielleicht durch ungeschickte Zählung des Erhaltenen in der Überlieferung).

Überhaupt ziehen jetzt die Vertreter der verschiedensten Fächer diese eigenartige Literatur und ihre Urheber vor ihr Tribunal. Die klassischen Philologen betrachten die Sibyllinen vor allem auch als ein Literaturwerk, dessen Sprache als eine eigenartige Mischung der altepischen homerischen Diktion mit Elementen der hellenistischen Volkssprache, der sogenannten Koinê, beachtlich ist. Den Althistoriker muß der Niederschlag von Volksanschauungen reizen, der in den Sibyllinen steckt. Schon im 4. Buch kommt z. B. die merkwürdige Legende der Flucht des Nero zu den Parthern vor zusammen mit der Erwartung seiner Rückkehr. Namentlich in den erst nachträglich von Angelo Mai entdeckten letzten vier Büchern der jetzigen Sammlung, den Büchern 11—14, die nicht von dem Sammler der ersten acht Bücher miteinander verbunden worden sind, liegen neben manchen unverständlichen Versmassen des 14. Buches einige wertvolle Zeugnisse über die Wirkungen der politischen Begebenheiten des 2. und 3. Jahrhunderts der Kaiserzeit auf die einfacheren Schichten der östlichen Völker vor. Es ist ein Kuriosum, daß die in Prophezie umgesetzte Berichterstattung dieser merkwürdigen Bücher trotz ihrer Subjektivität wieder stellenweise so genau ist, daß ihr Zeugnis angesichts der für diese Zeiten sehr spärlich fließenden Quellen von Historikern ernstlich zur Wiedergewinnung des Geschichtsbildes mit verhört wird.[11])

Da der Grundstock dieser Literatur aus jüdischen Kreisen stammt, haben sich die Vertreter der Wissenschaft des Spätjudentums, die eine wichtige Unterabteilung der Wissenschaft der neutestamentlichen Umwelt ist, Kautzsch, Bousset, Lagrange, Volz, natürlich auch die Mitarbeiter der großen neueren jüdischen Sammelwerke wie der Jewish Encyclopedia, viel Arbeit um die Sibyllinen gemacht. Wir haben aber schon betont, daß die Schlüsse, die sich für die religiöse Gesinnung des Diasporajudentums von Alexandrien oder Syrien aus den Sibyllinen ergeben, nicht ohne weiteres auf die Denkart der Judenschaft des palästinensischen Mutterlandes ausgedehnt werden dürfen.

Die Patrologen müssen über die Sibyllinen handeln, weil diese in der vorliegenden Gestalt wohl ausnahmslos, soweit sie nicht wie das kleine 6. Buch ganz christlich sind, doch christlich überarbeitet sind. Sie sind damit

[11]) Einzelheiten darüber in dem grundlegenden Artikel Sibyllinische Orakel von *A. Rzach* in der Real-Encyclopädie f. d. kl. Altertumsw., 2. R., 2 Hbd., 2152—2165.

ein Stück altchristlicher Literatur geworden. Außerdem ist bei der wissenschaftlichen Behandlung derjenigen Kirchenväter, die den Sibyllinen stärkere Beachtung geschenkt haben, ein Hinweis auf ihre Stellung zu diesen Büchern erwünscht, zur genaueren Wiedergabe des Lehrstandpunktes und zur Charakteristik der historischen Urteilsgabe dieser Väter.

Die Historiker des Mittelalters müssen das Weiterwuchern der sibyllinischen Literaturform verfolgen. Als Tiburtina hat die Sibylle ein uraltes Erbe buntgemischter Gedanken, orientalische Kosmokratorvorstellungen und Alexanderweissagungen, biblische Messias- und römische Imperiumsideen, in der Brechung und Biegung durch die spirituellen Strömungen der chiliastischen Richtung mittelalterlichen Christentums in breite Schichten der abendländischen Welt hineingetragen. Ihr Einfluß als politischer Faktor war sicher nicht unbeträchtlich. Auch der Kirchenhistoriker muß diese Literatur beachten, wenigstens als den Ausdruck kirchlicher Nebenströmungen.

Auch in der Geschichte der großen kirchlichen Dogmen begegnen hie und da die Sibyllen. Die Frage der Heilsnotwendigkeit des theologischen, d. h. auf Grund göttlicher Offenbarung geleisteten Glaubens an Gott und an den Erlöser beschäftigte lebhaft die Theologen des Mittelalters. Seit Petrus Lombardus schlägt der Versuch neue Bahnen ein, diese Forderung mit den geschichtlichen Schwierigkeiten zu versöhnen, die in der natürlicherweise anscheinend unüberbrückbaren geistigen Kluft zwischen den Massen des vorchristlichen Heidentums und der Offenbarungstatsache sowie der Erlöserhoffnung liegen. Man sucht nach Propheten Gottes und des Messias im Heidentum und führt, im allgemeinen nur mit mancherlei einschränkenden Zusätzen, als solche auch die nur notdürftig mehr bekannte Gestalt der Sibylle ein. Sie ist also wirklich in solchen Zusammenhängen mehr die bloß beispielhafte Veranschaulichung einer Idee als das scharf umrissene Bild einer als sicher geschichtlich gewußten Person. Als unmittelbare heidnische Empfängerin göttlicher Offenbarungen ist sie übrigens auch diesen Theologen schon sehr zweifelhaft.[12])

[12]) Grundsätzlich konnte ja wegen des Beispiels des Balaam das Vorkommen echter gottgeschenkter Prophezie außerhalb des alttestamentlichen Offenbarungsvolkes nicht bestritten werden. Die Fortschritte der Völkerkunde schufen durch die Aufdeckung des Weiterlebens des aus der Uroffenbarung stammenden Glaubens schon im 17. Jahrhundert, dem Zeitalter der großen Missionare des Ostens,

## II.

Eigentlich liegt nun in diesem Überblick schon zum guten Teil die Antwort auf die Frage, die wir uns oben stellten, mitgegeben.

Die Sibyllen, so scheint es vielleicht, gehören zu den Dingen zwischen Himmel und Erde, von denen viele reden und anscheinend mancher doch kaum etwas rechtes weiß. Will man sich über sie wissenschaftlich zuverlässig unterrichten, so sieht man sich ja in der Tat an die verschiedensten Auskunfteien gewiesen. Alle haben etwas zu sagen, man kann auch nicht bestreiten, daß sie von Amts wegen ein Recht haben, sich mit diesen rätselhaften Figuren zu befassen, aber es scheint sehr wenig Nützliches und Wahres aus der Arbeit so vieler Gelehrten herausgekommen zu sein. Da sind doch einige ganz merkliche Berichtigungen angebracht.

1. Wir hörten gleich im Eingang, daß man mit Wahrscheinlichkeit das Wirken der Prototypen der Sibyllenfigur in eine bestimmte Zeit und Gegend verlegen kann. Ist es nun nicht eine Mahnung zur Vorsicht gegenüber allzu schnell wegwerfendem Abtun uns sonderbar anmutender Überlieferungen, wenn man heute in ernsten wissenschaftlichen Forscherkreisen für einen historischen Kern der Sibyllenlegenden eintritt? Daß man auch Überreste eines alten Kultes einzelner Sibyllen entdeckt hat, so im Jahre 1891 in Erythrä an der jonischen Küste, daß man in den Jahren 1926—1930 die Grotte in Kumä freigelegt hat, die jedenfalls Sitz eines mantischen Apollodienstes war, an dem die Erinnerung an die Kumäische Sibylle haftete, bedeutet allerdings nur eine Belebung des Sibyllenbildes der literarischen Überlieferung, sagt noch nicht viel über dessen historische Wirklichkeit in grauer Vorzeit. Aber Eusebius hat z. B. in seiner Chronik zum 8. Jahrhundert v. Chr., das er natürlich nach den Olympiaden kennzeichnet, nach seiner Weise die Randbemer-

ganz veränderte Voraussetzungen für die Beseitigung der erwähnten theologischen Schwierigkeit, und legten eine Lösung auf viel einfacherer Grundlage nahe. Darum verliert die Sibylle in der nachtridentinischen Theologie allmählich ihren traditionellen Platz innerhalb der großen theologischen Werke. Die Idee, die sie vertritt, scheidet jedenfalls aus ihrer bisherigen, eine theologische Hauptfrage beherrschenden Stellung aus und darum wird die Sibylle selbst allgemach nur mehr als ein Erbstück aus vergangener Zeit erwähnt. Über diese Zusammenhänge kann man sich unterrichten in der Aufsatzreihe des Verfassers: Das Prophetenamt der Sibyllen in kirchlicher Literatur mit besonderer Rücksicht auf die Deutung der vierten Ekloge Virgils, Scholastik 4 (1929), 54 ff., 221 ff., 498 ff.

kung gemacht: Zu dieser Zeit blühte zu Erythrä die Sibylle. Also die antike wissenschaftliche Chronologie hat sich, wie auch durch andere Zeugnisse feststeht, durch die phantastischen Selbstdatierungen der Sibyllen nicht beirren lassen, sondern eine ziemlich deutlich faßbare Zeit an der Grenze von der archaischen zur klassischen Kultur als den Wirkungsraum dieser Prophetinnen bestimmt. Dies hat sie gewiß nicht ohne geschichtliche Anhaltspunkte getan, die sich durch die neuere Forschung bestätigt und verstärkt haben.

2. Aber die uns aufbewahrten Sibyllinen, auf die sich auch die Irrtümer der Väter beziehen — sie scheinen ein Wust von Betrug und Ungeistigkeit zu sein! — Zunächst deuteten wir schon an, daß die ältesten Sibyllinen, die in Alexandrien entstanden, vielleicht mehr der pseudonymen als der gefälschten Literatur zuzurechnen sind. Daß solche Schöpfungen, die von dem unmittelbaren Empfängerkreis vielleicht gleich durchschaut wurden, später und womöglich bald schon ungewollt buchstäblich genommen wurden, dafür gibt es gewiß manche andere Beispiele.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß bei aller Ungeschicklichkeit in der Handhabung der dichterischen Form[13]) und trotz der Unhaltbarkeit des Altersbeweises die Grundtendenzen der alexandrinischen jüdischen Erstverfasser von Sibyllinen lauter waren. Eine gesunde Kritik an den Zuständen der Heidenwelt kleideten sie unter teilweise Anlehnung an die ihnen vertrauten prophetischen Bücher in eine den Heiden eingängliche Form. Es ergab sich ganz von selbst, daß sie dieses Sittengericht

[13]) In der Bewertung des gedanklichen Gehaltes wie des formalen Wertes der erhaltenen Sibyllinen bereitet sich in letzter Zeit eine Wandlung vor. Dem gänzlich absprechenden Urteil von Blaß, dem Übersetzer der in die bekannte Sammlung der Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testamentes von E. Kautzsch aufgenommenen Sibyllinenstücke, ist von Lieger in mehreren Programmschriften des Wiener Schottengymnasiums und neuestens von A. Kurfeß sowie auch durch Rießler in seinem Altjüdischen Schrifttum (wo man eine ansprechende Übersetzung des 3. und 4. Buches lesen kann) eine günstige Bewertung entgegengestellt worden. In den christlichen Stücken finden sich wahre Perlen, wie z. B. das ganze 6. Büchlein, das ein hymnusartig anhebender Abriß des Lebens Jesu ist; auch der Verkündigungsbericht des 8. Buches (460 ff.) ist trotz eines leisen Anklanges an die Art der Apokryphen ein kostbarer Niederschlag frommer altkirchlicher Kontemplation. Was aber die ältesten jüdischen Stücke betrifft, so sicherte sie eben ihr hohes Alter schon vor dem starken Einschlag einer engen Geistigkeit, wie er nach dem Fall Jerusalems in den jüdischen Schulen und ihrem Schrifttum sich beobachten läßt.

unter den Gedanken des Eingottglaubens stellten. Gleichzeitig suchten sie für die messianischen Hoffnungen zu werben. Wenn der Messianismus, den sie in das Heidentum trugen, auch ein sehr fragwürdiger war, überwuchert von materiellen Diesseitserwartungen, so wurde doch ein zündender Funke hinausgeschleudert, Interesse an dieser ganzen Welt von Sehnsüchten und Retterhoffnungen geweckt, und das konnte schon seinen Beitrag zu einer entfernteren Vorbereitung der Heidenwelt auf die kommende Christusverkündigung stellen. So gesehen erscheinen diese Verse als das vielleicht vielfach reizlose, dichterisch unzulängliche Zeugnis einer dennoch großen geistigen Bewegung, der allmählichen Aufschließung der Heidenwelt für die Erlöserbotschaft des Evangeliums. Die Entstehung und Ausbreitung des Christentums ist das bedeutungsvollste Ereignis der Weltgeschichte, und alles was dazu hilft, einen Teil dieses Vorganges verständlicher zu machen, ist der wissenschaftlichen Beachtung und des eindringenden Studiums wert.

3. Erst auf hingegebenes Forschen hat diese Literatur auch ihre übrigen Erträge herausgegeben. Sie ist nicht bloß geladen mit spielerischen Einfällen einer pseudoprophetischen Geschichtsklitterung — diese fehlen natürlich nicht—, sondern auch mit verständiger Beurteilung der Vergangenheit und Gegenwart im Lichte der Geschichtsauffassung der alttestamentlichen und später auch der christlichen Offenbarung. Damit ist wiederum ein Wichtiges bezeichnet, was die jüdisch-christlichen Sibyllinen dem antiken Menschen nahebrachten.

Die älteste Sibylle knüpfte an den Genesisbericht an. Die klassischen Völker besaßen über die Zeit, die vor dem ersten Jahrtausend v. Chr. liegt, auch in mythischer Form nur kümmerliche Anschauungen. Sie hatten die Sage über die Abfolge der Göttergeschlechter und der Weltalter, die am frühesten Hesiod literarisch niedergelegt hat. Wie sehr war das Bild der Urgeschichte, das der Israelit aus dem ersten Buch der Schrift schöpfte, dem überlegen. Selbst die älteste Geschichte des Stammes Israel als Volk, die mit dem Buche Exodus eigentlich erst begann, aber gleich in scharfen Linien gezeichnet war, lag vor allen historischen Erinnerungen der Griechen. — Stand aber nicht vielleicht dem Vorhaben, solche Geschichtstatsachen der hellenistischen Welt bekanntzugeben, das mangelnde Interesse dieser selbst entgegen? Darauf kann man mit nein antworten. Die damalige heidnische Welt hegte ja vielmehr in der

Tat für alles, was alt war, schon um dieser Eigenschaft allein willen hohe Achtung.

Wir erwähnten bei der kurzen Kennzeichnung des 3. Buches der Sibyllinen, daß hier auch die Idee der danielischen Weltreiche vorgelegt wird. Das erinnert an einen anderen Wert, den diese Literatur in das geistige Leben der hellenistischen Kultur hineintragen half. Er liegt ebenfalls auf der Ebene der geschichtlichen Erkenntnis, jedenfalls in enger Nachbarschaft. Die Idee einer Weltgeschichte hatten die Griechen überhaupt erst in jüngster Zeit erfaßt, ihr erster Ausdruck war die wenig geschätzte Geschichte des Ephoros (4. Jh.). Aber der Gedanke, den Ablauf des Weltgeschehens als eine wirkliche Einheit zu begreifen, eine trotz der Bewirkung durch unabhängige, freie Menschen sinnvolle, geschlossene Tatsachenreihe, lag ihnen naturgemäß so lange fern, als sie nicht an einen persönlichen Eingott glauben konnten. Die stoische Weltvernunft gab einen schwachen Anhaltspunkt für eine ähnliche synthetische Schau des Geschichtsgeschehens, und wir sehen in der Tat wie Polybius, der als Stoiker angesehen werden kann, mit nicht verhehlter innerer Bewegung von einer geheimen Teleologie der Geschehnisse seiner Zeit spricht, die sichtbar wurde in der unheimlich zwangsläufigen Hinneigung aller politischen und kriegerischen Erfolge nach der Seite Roms. Aber das war ihm abgerungen durch die Beobachtung der Tatsachen, und eine sinnvolle Erklärung konnte auch der unpersönliche stoische Weltlogos im Grunde nicht bieten, die Berufung auf die Schicksalsmacht der Tyche, die Polybius vorgezogen hat, erst recht nicht.[14]) Ungleich erhabener aber ist die danielische Gliederung des Weltgeschehens, mit ihrem Ausblick auf das messianische Weltreich. Messianismus und theozentrische Geschichtsbetrachtung waren unzertrennliche

[14]) Polybius redet ungemein häufig von der Tätigkeit göttlicher Mächte im Geschichtsablauf. Er gebraucht für sie vier Termini, die auf persönliche Götter beziehbar sind (δαιμόνιον, θεοί, θεός und θεῖον); ihnen steht die Tyche als unpersönliche Macht gegenüber. Das Empfinden der Griechen, es sei unmöglich, den persönlichen Göttern beides zuzuweisen, die Weltregierung und die Wahrung von Recht und Sitte, teilt Polybius. Er beläßt den Göttern ihre ethische Würde, „jedoch um den Preis, daß sie sich gleichsam in einen abgelegenen Winkel zurückgezogen und das Regiment der neuen Gottheit, der Tyche überlassen haben, nur noch gelegentlich greifen sie als Retter und als Hüter des Rechtes in die Geschichte ein, aber auch diese Funktionen sind ihnen bereits zum Teil von der neuen Gottheit entrissen". *W. Siegfried*, Studien zur geschichtlichen Anschauung des Polybios, Leipzig 1928, 87 f.

Kernstücke in der alttestamentlichen religiösen Anschauung. Sie erlaubten eine geistige Bewältigung des Geschehens, dem der Heide ratlos gegenüberstand.[15])

Die Erfüllung der messianischen Ankündigungen in Christus hat hier große Klarheit gebracht, und so ist es in der christlichen Ära vielmehr der Strom ernster Literatur, der angefangen von der Apokalypse des heiligen Johannes über Werke wie Hippolyts Danielkommentar und Augustins Gottesstaat die Linie dieses Geschichtsverständnisses fortsetzt. Augustinus sah schon den Verfall Roms. Kühner, wenn auch natürlich bei weitem nicht so geistvoll als seine Bemühungen um die Erklärung dieses unaufhaltsam vorandrängenden Niederbruchs, konnte in gewissem Sinn die Sprache der alten Sibyllinen scheinen, die der damals auf voller Höhe der Macht stehenden Roma, die von ihrer aeternitas überzeugt war, den Untergang kündigten. Gewiß haben sie oft die Tatsachen aus engem Gesichtswinkel betrachtet und beurteilt. Aber wenn man ihre Geschichtsansicht als Ganzes nimmt und sie etwa mit der der Panegyriker vergleicht, die das Schlagwort der Roma aeterna, auf das zeitliche Imperium bezogen, immer wieder abwandelten, so stand die größere Wahrheit und auch das höhere sittliche Ethos wohl auf Seite der Sibyllisten. Als frühe Träger von Ahnungen eines Niederganges der Macht Roms und damit einer Wende der Weltgeschichte sind die Sibyllenverse hochbeachtlich. Sie rechnen zwar nicht mit dem Gedanken, daß die Weltgeschichte einmal einer ganz neuen Entwicklung Platz machen könnte, wie sie es tatsächlich getan hat in dem Hinzutritt der germanischen Völker zur Bühne des Weltgeschehens. Aber die innere Gefährdung des Imperiums haben diese durch ihre innere Fremdheit gegenüber der lateinischen Welt unabhängig gestellten Männer kräftig betont, und hier sind auch die späteren Bücher, denen der teilweise echt dichterische Schwung der älteren abgeht, mit Achtung zu nennen.

4. Es gibt aber auch unabhängig von religiös inspirierter Geschichtstheologie eine vox populi in der Ge-

[15]) Wenn wir hier einen gesunden geschichtsmetaphysischen Teilinhalt einer Literaturgruppe zubilligen, die in jüdischen Kreisen ihren letzten Ursprung hat, so wollen wir damit nicht die tendenziösen Ansichten der jüdischen Geschichtsschreibung überhaupt bestreiten. Über sie und ihren ungünstigen Einfluß unterrichtet sehr gründlich *H. Bruders* in der Arbeit: La part de la chronique juive dans les erreurs de l'histoire universelle, Nouv. Rev. Théol. 61 (1934), 928—951.

schichtsbetrachtung, in der die vox Dei hörbar wird. Das Volk macht sich stets auf seine Art Gedanken zu den Erlebnissen ganz großer Veränderungen, die in seine Daseinsverhältnisse einen vollkommenen Umschwung hineintragen. Es ist nur eine volkstümliche Form, das Unabänderliche, schier Unbezwingliche dieser Erschütterungen einzukleiden, wenn man im Altertum Weissagungen erdichtet, die den Helden eines großen Wendepunktes, etwa einen Alexander, Cäsar, Augustus, als längst zu seinem Werk vorherbestimmt verkünden. Es liegt ein eigener Reiz der sibyllinischen Literatur darin, daß die Vermutung dafür steht, daß solche auf heidnischem Boden entstandenen Vatizinien in sie eingegangen sind. Sie sind vielleicht zu einer starken Einheit mit biblischen Motiven verschmolzen, aber die Grundzüge lassen sich doch herausschälen und, was noch reizvoller ist, in dem Gang durch die Jahrhunderte weiterverfolgen, den sie in späteren Schößlingen der sibyllinischen Dichtform angetreten haben. Besonders der Breslauer Historiker Kampers ist nach Vorarbeiten von Sackur und anderen in mehreren Werken, die allerdings mit dem starken Einschlag willkürlicher Quellenzerlegung und -deutung[16]) belastet sind, solchen Kosmokratorweissagungen nachgegangen bis ins Mittelalter hinein, wo sie ihren Beitrag gestellt haben zu den großen Auseinandersetzungen zwischen den Ideenwelten von Sacerdotium und Imperium. Ja, bis in die heutige Zeit hinein halten Motive dieser mittelalterlichen Ableger der Sibyllinen, die in die Leninischen Weissagungen Eingang gefunden haben, noch immer mystisch veranlagte Gemüter in Spannung. Nicht der Weissagewert solcher Phantasien, sondern das Ideale, Positive, Hoffende, das in ihnen steckt, hatte aufbauenden Wert. Auch an der Erhaltung solcher Werte sind die Sibyllinen beteiligt.

In der griechischen Kirche, in der ebenfalls die Benützung der Sammlung des anonymen Redaktors des 5./6. Jahrhunderts ruhte, führte die Sibylle ein ganz schattenhaftes Dasein. Sie wurde öfter zusammen mit heidnischen Weisen, die Christus im voraus angesagt haben sollten, zu denen man mutig auch den Gott Apoll gesellte, auf Gemälden dargestellt. So hat ja auch der große Michelangelo fünf Sibyllen (an der Spitze die Erythräa, dann einander zugeordnet die Delphica und Persica sowie

[16]) Zur Kritik vgl. Scholastik 6 (1931), 551.

die Lybica und Kumäa) auf der Decke der Sixtina sieben Propheten der Schrift zur Seite gestellt.[17])

5. Schließlich noch eines. Wenn tatsächlich die Frage der Echtheit der von den Vätern zitierten und später im Sibyllinenkorpus großenteils wiedergefundenen Orakel jahrhundertelang die besten Köpfe durch ihre schwere Lösbarkeit gequält hat, wenn zu ihrer Klärung eine ganze Literatur nötig geworden ist, nach der heute nur mehr greift, wer sich aus andern Gründen über diese Vorgänge ein Bild machen will, etwa um den Einfluß bestimmter theologischer Ideen hier zu beobachten, so liegt doch auch hier Teleologie im scheinbaren Widersinn, Wert im scheinbaren Verlust. Der historische Sinn, die historische Kritik hat sich am Studium von Fälschungen entwickelt, so an der konstantinischen Schenkung, an gefälschten Märtyrerakten. Ganz allmählich hat sie unter Ausgleich der extremen, übertriebenen Ansichten die Mitte der Wahrheit treffen gelernt. Zu der Reihe der großen Übungsgegenstände[18]) der historischen Kritik hat auch die Sibylle und ihr Werk gehört. Es ist unrecht, über die zu lächeln, die über beides lange zuversichtlicher urteilten als wir es heute tun. Denn auch die Spötter und Bestreiter, die absoluten Skeptiker haben nicht recht behalten.

---

[17]) Über diese Darstellung Michelangelos schrieb eine sehr feine Würdigung *Schw. Angelica v. a. K. Jesu* in der privaten Zeitschrift „Christrose" 3 (1928), 187—202. Über das Nachleben der Sibyllen in der griechischen religiösen Kunst und Legende hat der unlängst verstorbene Marburger Althistoriker *A. von Premerstein* in der Festschrift der Nationalbibliothek in Wien, 1926, 647—666, sehr bemerkenswerte Aufschlüsse gegeben; als Ergänzung ist die kurz darauf in der Festschrift Εἰς μνήμην Σ. Λάμπρου in Athen erschienene Abhandlung: Ein Pseudo-athanasianischer Traktat mit apokryphen Philosophensprüchen u. s. w. heranzuziehen, in dem neues literarisches Material auch zu den Sibyllen erstmals veröffentlicht wird.

[18]) Das Geschick gelehrter Fälscher weiß sich immer wieder auch in unserer kritischen Zeit Achtung und Erfolg bei der gesamten Gelehrtenwelt zu verschaffen. Immer mehr stellt sich z. B. die Chronik von Arbela, die Mingana zu Beginn dieses Jahrhunderts herausgab und die allgemein auch von Harnack als echt genommen wurde, als Fälschung heraus, ohne daß ein ganz klares Urteil bis jetzt möglich wäre (vgl. darüber Rev. d'hist. eccles., 1936, 777).

# Weltuntergang und Naturverklärung.

Von *Univ.-Prof. Dr Franz Walter*, München.

In einem Bilde voll Kraft und Anschaulichkeit vergleicht der Völkerapostel den Zustand der unter dem Sündenfluch seufzenden Natur mit den Wehen einer Gebärenden. Sind doch beide, die Mutter Erde und die menschliche Mutter, durch den Sündenfluch in ihre harte Bedrängnis gekommen. „Wir wissen, daß die ganze Schöpfung mitseufzt und in Wehen liegt bis jetzt. Nicht aber sie allein, sondern auch wir selbst, die wir die Erstlingsgabe des Geistes haben, seufzen in der Erwartung der Annahme der Kindschaft Gottes, der Erlösung unseres Leibes“ (Römer 8, 19—23). Der Zusammenhang von Mensch und Natur ist durch die Sünde nicht zerrissen, wenn auch für beide mit Leid verbunden. Wie die Verderbnis greift auch die einstige Vollendung gemäß der gottbestimmten Stellung des Menschen in der Welt vom Mikrokosmus auf den Makrokosmus über. Wie das Weib nach überstandenen Wehen sich freut über ein neugeborenes Leben (Johannes 16, 21), so geht auch die Natur einem Zustand der Beseligung und Verklärung entgegen. Wie auf die paradiesische die gefallene Welt, so soll auf die in Wehen seufzende und zu erlösende Welt beim Offenbarwerden der Gotteskinder ein geheiligter Kosmos folgen mit einem neuen Himmel, einer neuen Erde, auf denen Gerechtigkeit wohnt (2 Petrus 3, 13).

Bis zu jenem glücklichen Wendepunkt aber *seufzt die Natur in Wehen*. Durch die Schuld des Menschen ist sie nicht geworden, was ihre ursprüngliche Bestimmung forderte und verhieß. Daher bedeutet die Symbolik des Seufzens und Ächzens, das sich oft zum Stöhnen und wildem Stürmen steigert, mehr als den Ausdruck blinder Naturkraft. Diese Zuckungen und Krämpfe sind gleichsam Anzeichen des Schmerzes und des Unwillens, mit dem sie sich gegen ihr Geschick aufbäumt. „Wenn sie ihrem angestammten Herrn droht und zürnt, gegen ihn heult und wettert und wütet, ihn erschreckt und quält, so tut sie es, weil sie um seinetwillen dem Fluche und der Verderbnis unterworfen ward, nicht bloßes Werkzeug in der Hand des strafenden Gottes, sondern selbst mitbestraft worden ist. Sie jammert unter dem Drucke dieses harten Gesetzes, unter welches sie sich nur widerstrebend gebeugt, und ihre Konvulsionen und Revolutionen tragen nach dem Sündenfall gewissermaßen den Charakter von sühnenden Selbstpeinigungen, in denen sie nach dem Aus-

gleiche des schweren moralischen Konfliktes ringt. Sie seufzt nach Erlösung. Daher — nach einem Worte Schellings — der Schleier der Schwermut, der über die ganze Natur ausgebreitet ist, die tiefe und unzerstörbare Melancholie alles Lebens" (s. Wilhelm Schneider, Das andere Leben[10], Paderborn 1911, S. 341).

Wenn die Natur bisweilen in furchtbaren Katastrophen die Ketten der Knechtschaft zu sprengen sucht und Leben und Gut der Menschen in wilden Ausbrüchen zerstört, so hat der Mensch kein Recht, sich über die Unbotmäßigkeit der Natur zu beklagen. Denn durch seine Schuld ist sie, die nichts verbrochen hat, in diese unselige Lage gebracht. Von ihrem mißratenen Sohn fordert die Mutter den Anteil an Vollendung und Seligkeit, um den sie durch seine Schuld betrogen wurde. Aber neben den grollenden, erschreckenden, erschütternden Donnerstimmen der entehrten Natur erklingen leise, klagende Stimmen, Töne voll weicher Schwermut, ja freudig gehobener Erwartung, Roratelieder, Ausdruck der Adventstimmung der Natur. Wer in kindlicher Einfalt, wer besonders in gläubiger Haltung der Stimme der Natur lauscht, der hört jenen tiefklagenden Laut der ängstlich harrenden Kreatur, aber auch von Hoffnung und Erwartung gehobener Klage.

Die Erschütterungen des mütterlichen Organismus der Erde erreichen ihren Höhepunkt in der Schlußkatastrophe des *Weltunterganges*. Christus, dessen Leben von einer tiefen Verbundenheit mit der Natur zeugt, hat uns das düstere Gemälde zum Teil enthüllt, und die Apostel Petrus und Johannes haben noch wichtige Züge hineingezeichnet.

Aber gerade angesichts der Schrecken des Weltunterganges leuchtet die weltbejahende Haltung des Christentums auf. Hier zeigt sich vor allem auch ein tiefgehender Unterschied zur heidnischen Mythologie, insbesondere der altgermanischen, wenngleich in ihr da und dort verstreute Reste einer gemeinsamen Uroffenbarung hindurchschimmern. Es ist nicht das Nichts, das der Welt als Letztes bevorsteht, sondern der Kosmos im wahrsten und höchsten Sinn, weit mehr als die Griechen bei diesem Worte denken konnten — eine Welt, die im Glanze der Schönheit, der Harmonie, der Vollendung, der Verklärung erstrahlt. Auch hier ist das „Consummatum est" restlos erfüllt. Naturwissenschaft und Glaube stimmen darin überein, daß die Welt in der jetzigen Gestalt dem unausbleiblichen Untergang verfallen ist. Aber der Glaube weist tröstend und verheißungsvoll darüber hinaus —

was durch den paulinischen Ausdruck der Geburtswehen bezeichnet wird —, auf eine *Neugeburt*, eine wesentliche Wandlung der Erde. Die Offenbarung berichtet vom künftigen, jenseitigen Schicksal der Welt. Aus dem kosmischen Zusammenbruch des Weltendes steigt, wie der Phönix aus der Asche, wie geläutertes Gold aus der schmelzenden Glut, eine neue Erde in ewiger Jugend und Schönheit auf: Ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der erste Himmel und die erste Erde sind vergangen (Geheime Offenbarung 21, 1). Die Welt muß sterben, aber ihr Untergang ist kein Rückfall ins Nichts, sie wird nicht im Tode bleiben, sondern verwandelt werden in Verklärung. Daß die Welt als *Ganzes* vergehen, ein Ende nehmen muß, läßt sich aus der bloßen Vernunft nicht erweisen, sondern nur aus der Offenbarung erkennen. Denn der Stoff als reine Potenz, die Welt als Summe aller Elemente und der ihnen innewohnenden Kräfte, aus deren Verbindung die Welt, soweit sie körperlich und leblos ist, zusammengesetzt ist, kann unmöglich seinem Wesen nach ein Ende haben und ins Nichts zurücksinken, da er bloße Möglichkeit, erste und notwendigste Voraussetzung jeglicher substantieller Veränderung, der Erzeugung wie der Zerstörung ist. Wie der Stoff mit seinen niedrigsten Formen und den daraus resultierenden Kräften nur von Gott geschaffen sein konnte, so kann er zu nichts werden nur durch direktes Eingreifen Gottes. Daß dies aber nicht geschehen, vielmehr die ganze Welt durch großartige elementare Umwälzungen ein anderes Aussehen erhalten soll, bezeugt die Offenbarung: Vergehen wird (nur) die *Gestalt* der Welt (1. Korinther 7, 31). Die Erde soll die Heimat, die Wohnstätte der Heiligen sein und darum mit allen Vorzügen und Schönheiten einer solchen ausgestattet werden. Aber auch um ihrer selbst willen ist es billig und angemessen, daß sie, die durch die Schuld des gefallenen Menschengeschlechtes Schicksalsgenossin im Verderben war, am Segen der erlösten Menschheit teilnehme. Sie soll nicht leer ausgehen oder gar in ihrem Verderben dauernd untergehen, da auch der Mensch, der doch die Strafe verschuldet hatte, begnadigt wird. Soll dieser zur Glorie der Gotteskindschaft auch in der Verklärung seines Leibes gelangen, dann darf auch die diesem wesensgleiche körperliche Natur nicht in der Gottesfeindschaft verbleiben. Soll sie Himmelsbürger beherbergen, so muß sie selbst Paradies und Himmel werden, das heißt die vollkommene Verwirklichung der göttlichen Schöpfungsidee darstellen.

Unter gewaltigen Erschütterungen wird diese Umwandlung vor sich gehen. Der ganze Weltzustand und Weltlauf läßt es an Anzeichen hiefür nicht fehlen. Aber sie steigern sich zu ganzer Größe gegen das Ende. Wie jede Geburt von Wehen angekündigt wird, wie die Mutter unter großen Peinen ringt, ein neues Leben zur Welt zu bringen, wie der Sterbende in qualvoller Not den Keim der Verklärung herausgebiert, so kann auch die große Geburt, der die Natur entgegenharrt, nicht ohne heftige Erschütterungen und Krämpfe vor sich gehen. Mit der ganzen Wucht ihrer entbundenen Kräfte sprengt sie die tausendjährigen Fesseln, schüttelt sie den Fluch der Sünde ab und stillt ihren gewaltsam zurückgehaltenen Drang nach Vervollkommnung. Nicht als ob sie aus eigenen Mitteln sich erheben und erlösen könnte, sondern weil ihr Schöpfer und Herr um des Erlösers und der Erlösten willen sie zur entsprechenden Teilnahme an der Glorie beruft. „Nun ist das Seufzen der Kreatur verklungen in Wonne und ihr Kreißen in Frohlocken und ihr Harren in Befriedigung und ihre Knechtschaft in Triumph."[1]) Das Alte ist vergangen; siehe, ich mache alles neu. Die Natur, die vorher trotz aller Schönheit in ein Trauergewand gehüllt war, prangt jetzt wieder im Feierkleid, gegen das alles Prangen von „Waldeshöh und Wiesenfläche" in neuen Kleidern bei der jährlichen Wiederkehr des Frühlings nur ein Schatten ist. Ich sehe einen neuen Himmel und eine neue Erde, und die erste Erde ist vergangen und das Meer ist nicht mehr (Geheime Offenbarung 21, 1). Nicht eine neugeschaffene, sondern eine erneuerte, gleichsam erlöste Welt, fähig und bestimmt, ein Aufenthaltsort der Seligen und ihres Hauptes, des verklärten Gottmenschen zu sein. „Die Kontinuität zwischen der jetzigen und der künftigen Weltzuständlichkeit muß eine solche sein, daß eben von einer Befreiung dieser jetzigen Welt und von ihrer Erhebung zur Herrlichkeit, die kommen soll, die Rede sein kann. Jeder Gedanke an einen Ersatz der „alten" Schöpfung, die ins Nichts hinabsinken würde, durch eine andere Welt, die als neue erschaffen würde, ist mit dem Schrifttext unvereinbar."[2]) Der große Welt-Advent findet seine Erfüllung. Ergreift uns nicht bisweilen ein Ahnen dieses tiefsten Geheimnisses, das die Natur umhüllt, zieht uns nicht dieses Ahnen unlöslicher Verbundenheit mit ihr so stark zur

[1]) *Delitzsch*, System der biblischen Psychologie (Leipzig 1861), 482; *W. Schneider* 347.

[2]) *Josef Zahn*, Das Jenseits[2] (Paderborn 1920), 339.

Natur, und ist es nicht zugleich ein Sehnen nach letzter Vollendung, die sie uns trotz ihrer unleugbaren Schönheit noch immer schuldig bleibt? Die christliche Naturbetrachtung sieht nach einem Worte Kepplers in der Natur Taborstunden, Anfänge einer aufleuchtenden Verklärung, wenn die Sonne Abschied nimmt von der Erde und ihren letzten glühenden Strahl sendet auf Berg und See, und in den Stunden der Nacht, wenn unter dem flimmernden Sternenhimmel die Schöpfung von einem neuen ewigen Frieden träumt. Dieses Ahnen von einem Letzten, Großen, Erfüllungsreichen ist der tiefste Kern jedes tiefen, vor allem des christlichen Naturgefühls. Es ist für den Christen nicht wie ein Irrlicht, das trügerisch im haltlosen Moorgrund lockt, sondern durch Schrift und Kirche seine Bürgschaft empfängt. Wie herrlich und grandios sind die Bilder, die dem prophetischen Blick sich für die messianische Zeit eröffnen, deren Vollendung erst am Ende der Tage eintreten wird. Ein allgemeiner, ungetrübter Naturfriede, der jetzt oft so trügerisch ist, wird dann zur Wahrheit. Alle Wildheit ist von der Natur gewichen. Auch hier gilt: Das Reich Gottes ist Friede und Freude im Heiligen Geiste. Auch dieses große Ereignis wirft seinen Schatten in diese Erdenzeit voraus. Ist die Wildheit drinnen in der Seele überwunden, so verändert sich auch ihr Abbild in der Natur. Schon jetzt ist es für den Christen so, daß die Stimmen freudiger Zuversicht die schmerzgequälten Seufzer der Natur übertönen. Immer gewahren wir bei tieferem Sehen das feierlich stille Harren der Natur, die keine Unrast kennt, die ruhige Gelassenheit der Hingabe an den gottgewollten Lebensdienst, weil sie die Gewißheit der Erfüllung hat. Selbst aus dem Gottesacker tönt nicht bloß die Wehklage über irdische Vergänglichkeit, sondern auch die Stimme der *Überwindung* von Tod und Grab. Mag man es sentimental schelten, aber der empfängliche Sinn vernimmt in dem leisen Wehen des Windes, der über die Gräser und Zweige streicht, den Doppelklang von Seufzen und hoffender Zuversicht. Daß die Natur nicht dem Nichts verfällt, sondern über den ungeheuren kosmischen Katastrophen bleibt und aus dem Zusammenbruch die alte treue Erde in neuer Gestalt verjüngt und verschönt hervorgeht, beweist mehr als Worte es vermögen, die tiefe unzerstörbare Sympathie, die den Christen mit der Natur verbindet. „Damit dieses wunderbare Weltgebäude nicht mit Unrecht erfüllt bleibe, wird diese Welt vergehen, um schöner wieder zu erstehen.“ Wie hier Cyrill von Jerusalem, so sprechen

sich andere Kirchenväter, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus aus. Damit tritt auch hier das Christentum in scharfen Gegensatz zur Gnosis aller Zeit, angefangen von den Manichäern altchristlicher Zeit über die Katharer des Mittelalters bis herauf zu gewissen puritanischen Strömungen der Gegenwart, welche eine wesentliche Verderbnis der Welt durch die Ursünde lehrten und ihre Feindschaft gegen die Materie dadurch beweisen, daß sie ein völliges Aufhören alles Körperlichen verkünden.

Dagegen bekundet die Kirche einen unbesieglichen Optimismus. Trotz Sünde, trotz Sündenfluch und Weltuntergang wird die Natur, gegen die man der Kirche grundsätzliche Feindschaft und Verachtung andichtet, aus einem unvollkommenen in einen dauernden Vollendungszustand übergehen. Sie wird definitiv befreit werden aus der Knechtschaft des Verderbens, der Sünde, aus der Macht des Todes, des Todesgrauens und der Todesnot. Hier liegen die letzten Tiefen der christlichen Stellung zur Natur.

Die erlöste Natur wird aber auch für den verklärten Menschen ein unerschöpflicher Quell der Freude und Seligkeit sein. Die christliche Naturfreude, die schon in der Erdenzeit ihre unerschütterliche Daseinsberechtigung hat nach dem Zeugnis der Schrift, dem Beispiel Christi und der dogmatischen Grundlehre vom Verhältnis von Natur und Übernatur, und die auch dadurch nicht in Bann erklärt wurde, wenn manche Aszeten wie der heilige Bernhard von Clairvaux zeitweilig auf ihren Genuß verzichteten, die christliche Naturfreude erreicht nunmehr ihren Höhepunkt. Nun fällt kein Schatten mehr auf die Natur. Sie erglänzt im unvergänglichen Lichte des ewigen Tages. Sie bedarf nicht der Sonne und des Mondes, daß sie ihr scheinen, denn Gottes Herrlichkeit hat sie erleuchtet (Geheime Offenbarung 21, 23). Gefallen sind die Schleier, die sich seit der Ursünde zwischen sie eingeschoben hatten. Freudig erschließt sich die Natur dem menschlichen Geiste als würdiger Gegenstand seiner Erkenntnis. Alles was die Erforschung der Natur so mühsam und langwierig, die Natur selbst so geheimnisvoll, ja vielfach so unheimlich gemacht hatte, weicht dem strahlenden Licht reiner Erkenntnis, in dem er die tiefsten Geheimnisse schaut. „Was immer die Naturwissenschaft aus ihren weiten Reichen zu erzählen hat — der Laie kommt sich oft genug gegenüber der Fachwissenschaft wie ein Schüler vor, der noch beim Elementarbuch steht —, was also die Wissenschaft Staunenswertes zu

bieten weiß, und was ihr an Erfolgen bevorstehen mag: sie wird nicht imstande sein, das Lesebuch des Universums mit seinen Wesen und Kräften, Systemen und Welten völlig zu Ende zu lesen. Aber der jenseitige Vollendungszustand wird die Vollendung des Naturwissens so gut in sich schließen wie die Vollendung in der Erkenntnis der tiefsten Gründe und der letzten Ziele der Dinge" (J. Zahn 237).

Daß die Natur *für den Menschen* besteht, wird jetzt zu voller Wahrheit. Jetzt, da sie ihn nicht mehr zu ernähren braucht, das materielle Band, das so oft zur Sklavenkette wurde, für immer gelöst ist und der leidige Nützlichkeitsstandpunkt, der nicht selten zu Verwüstung und Raubbau an der Natur geführt hat, das Verhältnis beider nicht mehr stört, bietet sich die Natur als Gegenstand der reinsten, freudigsten und fruchtbarsten Beherrschung, des wonnigsten Entzückens für Geist und Körper, das die wesentliche Seligkeit in der Anschauung Gottes nicht mindert, sondern akzidentell steigert. Gerade die letztere wird ebensowohl Wurzel als Frucht der seligen Freude am verherrlichten Kosmos sein.

Davon aber fällt ein verklärender Strahl auch auf die irdische Naturfreude des Christen. Mensch und Natur müssen in untrennbarer Schicksalsgemeinschaft ihr Elend tragen, aber beiden leuchtet auch die Hoffnung der Erlösung: Wir harren auf ihn und er wird uns erretten (Isaias 25, 9). Beide sind erfüllt von freudiger Hoffnung (Spe gaudentes Römer 12, 12), von Vorfreude künftiger Beseligung. Der Christ freut sich beim Anblick der Natur schon im voraus ihrer kommenden Verklärung. Er fühlt sich mit ihr als seiner ewigen Heimat inniger verbunden, sie bietet ihm nicht bloß den Schauplatz seines Erdenlebens, nicht bloß letzte Ruhe in ihrem kühlen Schoß, sondern ewige freudevolle Wohnstätte. Dadurch empfängt die christliche Naturfreude einen mächtigen Impuls und Aufschwung. Daran scheitert jeder Pessimismus und sentimentale Weltschmerz.

Man hat gern gerade aus der Wertung, die das Christentum dem *Jenseitsgedanken* entgegenbringt, eine Verkennung, ja Verachtung der Natur ableiten wollen. Wenn man auf die christliche Naturfreude, besonders des Mittelalters, zu sprechen kommt, ist man mit diesem Vorwurf stets bei der Hand. Während die Antike nahe und vertraut zur ländlichen Natur gestanden sei und sie von göttlichen Wesenheiten erfüllt gedacht habe, entleere das allem Irdischen entsagende Christentum diese Naturvor-

stellung. Die Natur verliere jeden Eigenwert und sinke zum bloßen *Symbol* der Heilswahrheiten herab.[3]) Zum mindesten soll aus der Jenseitsrichtung des Christentums ein Naturgefühl erwachsen, das sich inhaltlich von dem Jesu wesentlich unterscheide. „Für Jesus, der gesagt hat, das Reich Gottes ist inwendig in euch, waren die Naturvorgänge Sinnbilder der jetzt und hier sich vollziehenden neuen Menschwerdung; die Kirche macht daraus die ewige Seligkeit im Jenseits . . . Demgemäß sah man . . . in der Natur ein Abbild von Vorgängen, die erst im Jenseits zu erwarten waren — so im Frühling den Hinweis auf die Auferstehung . . ."[4])

Aber dieser angebliche Gegensatz von Natur und christlichem Jenseits besteht tatsächlich gar nicht. Beide gehören zusammen; das Jenseits als Wohnstätte der Seligen ist nichts anderes als die zur vollen Entwicklung und allseitigen Vollendung gebrachte Natur. Gerade diese Auffassung spiegelt die absolut *weltbejahende* Haltung des Christentums. Das „Ja" ist auch der Klang der christlichen Jenseitshoffnung. Die christliche Naturfreude wird nicht, wie zahllose irdische Freuden, einmal in Trauer und Wehklage über den Verlust des Gutes übergehen, an das sich das menschliche Herz gehängt hatte. Sie braucht nicht wie Isaias auf den Trümmern der zerstörten Stadt zu weinen, sondern sie ist von sieghafter Zuversicht beseelt und wird ihre höchste Steigerung erfahren, wenn die irdische Welt aus dem läuternden Weltenbrand aller Schlacken entkleidet, in ewig jugendlicher Schönheit emporsteigen und dem verklärten Auge des Menschen eine verklärte Natur entgegenstrahlen wird (2 Petrus 3, 13). Die paradiesische Freundschaft zwischen Mensch und Natur wird in erhöhtem Maße wiederkehren. Seltsam! Diejenigen, die sich ganz dem Zauber der Natur verschrieben und sie zum angebeteten Götzen machten, werden sie unwiederbringlich verlieren. Die anderen aber, die scheinbar der Welt verachtungsvoll den Rücken kehrten und daher als unverständige Toren verlacht wurden (Weisheit 5, 4), werden einmal buchstäblich nach der Verheißung Christi das Erdreich voll und ganz besitzen (Matthäus 5, 4).

[3]) *Julius Böheim*, Das Landschaftsgefühl des ausgehenden Mittelalters (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Götz, Bd. 46) (Leipzig-Berlin 1934), 1 ff.

[4]) *Wilhelm Ganzenmüller*, Das Naturgefühl im Mittelalter (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, Bd. 18) (Leipzig-Berlin 1914), 291.

Die Vollendung der Welt ist eine freie Tat Gottes, seiner ebenso würdig wie ihre Erschaffung und Erhaltung. Im Lichte der endlichen Vollendung und Verklärung der Welt wird die göttliche Schöpfungstat erst eigentlich verständlich. Die Welt entstammt nicht einer vorübergehenden Laune Gottes. Ihr Bestand ist für immer ebenso gesichert wie sie einem ewigen Ratschluß entspringt. Gott schafft nicht für eine kurze Spanne Zeit. Wie er an jedem Schöpfungstag sein Werk gut fand, so soll es, nachdem das Zwischenspiel der Störung in allen seinen Folgen aufgehoben ist, für ewig seinen Meister loben. Nun erfüllt sich, daß der Geist des Herrn das Antlitz der Erde wunderbar erneuern wird (Psalm 103, 30) — eine Erneuerung, die bereits in der Erdenzeit eingeleitet und vorbereitet wird. Selbst die Wüste, die öde, unfruchtbare, nimmt teil an dem tausendfachen Auferstehungschor der Natur. Sie, die am schwersten vom Fluche getroffen wurde, wird förmlich hineingerissen in den allgemeinen Verklärungsjubel. „Aufblühe sie, wie eine Lilie blühe sie auf . . . Die Pracht des Libanon wird ihr geschenkt, der Schmuck vom Karmel und von Saron" (Isaias 35, 1 ff.).

Den christlichen Freund der Natur drängt es, sich ein Bild zu machen von der neuen Erde, die aus dem Weltbrand hervorgehen soll. Aber hier wie bei anderen das Jenseits betreffenden Fragen muß sich menschliches Wissen bescheiden, so sehr auch der Vorwitz hinter den verhüllenden Schleier spähen möchte. Wir sind wie bei den letzten Dingen überhaupt mehr oder weniger auf Mutmaßungen und Ahnungen angewiesen, soweit nicht die Offenbarung uns wie durch einen schmalen Spalt Einblick in den künftigen Zustand gewähren will. Das Spiel der Phantasie geht hier erfahrungsgemäß nur allzu leicht in die Irre. Aber eine Frage, hinsichtlich welcher die Offenbarung einige Winke gibt, möchte der Freund der Gotteswelt sich doch beantworten: Wird die Natur künftig ein verklärtes Abbild ihres heutigen Zustandes sein? Es fehlt nicht an Theologen, welche das weite Gebiet des organischen Lebens aus der künftigen Ordnung ausgeschieden wissen wollen. Die Offenbarung scheint diese Ansicht zu stützen, wenn sie von einem neuen Himmel und einer neuen Erde spricht, aber zugleich prägnant erklärt: Das Meer ist nicht mehr (Geheime Offenbarung 21, 1). Damit würde wenigstens ein Teil der Tier- und Pflanzenwelt verschwinden. Denn auch das Meer hat eine reiche Fauna und Flora, und die Wunder der Tiefsee werden erst in der Gegenwart immer mehr gelichtet. Soll

wirklich das Meer mit all seiner Herrlichkeit und gewaltigen Größe, die den Psalmisten so oft begeistert, aufhören zu bestehen? Werden etwa seine Wasser im Weltbrand verdunsten? Würde damit die Natur nicht etwas vom Schönsten und Großartigsten, was sie hat, künftig verlieren? Und der Grund? Weil es das unruhige, unstete Element ist? Aber auch andere Bereiche der Natur, das Festland selbst mit seinen Erdbeben und Vulkanausbrüchen, der atmosphärische Himmel mit Blitz und Hagelschlag tragen ein unruhiges und beunruhigendes Element in sich. Und ist nicht das Meer auch wieder ein Bild der Stetigkeit und Ordnung in der strengen Aufeinanderfolge seiner Gezeiten? Oder ist nicht vielleicht das „Verschwinden des Meeres" von dem gotterleuchteten Seher nur in dem gleichen Sinne gemeint, wie auch die alte Erde und der alte Himmel „vergangen sind", um in neuer, herrlicherer Gestalt wiederzukehren?

Würde das Tier- und Pflanzenreich aus der Natur verschwinden, so würde sie zweifellos ihres herrlichsten Schmuckes beraubt. In der Pflanzenwelt beginnt das größte Wunder der Natur, das Geheimnis des Lebens. Sollte die verklärte Erde auf dieses Reich des Lebens verzichten müssen? Und wie öde, wie freudearm wäre die Natur, wenn es keine Vögel gäbe, die ein Dichter sogar als irdische Engel pries? Wie gern sang das Mittelalter von den lieben „vogelin"! Lediglich Kongruenzgründe lassen sich dafür anführen, denen leicht andere entgegengestellt werden können. Der Beweis, daß der menschliche verklärte Leib der Nahrung nicht mehr bedürfe und daher Tier und Pflanzenwelt überflüssig seien,[5]) ist doch mehr als fragwürdig. Die Bedeutung der verklärten Natur hat mit sinnlich organischen Bedürfnissen nichts zu tun. Erschöpft sich doch selbst für den irdischen Menschen ihre Bedeutung darin keineswegs. Wohl die wenigsten Tiere und Pflanzen dienen der menschlichen Ernährung. Die Naivität dieser Auffassung kann selbst ihren Vertretern nicht entgehen. Daher stellt man die Frage, was sei denn schließlich alle geistige Erhebung, welche die Seligen aus der Betrachtung einer verklärten Flora und Fauna gewinnen könnten, im Vergleich zu der Wissenschaft und Wonne, die sie fortwährend aus der unmittelbaren Anschauung Gottes schöpfen. Sicher bedarf es dazu keiner Tiere und Pflanzen, aber ebenso wenig bedürfte es der Verklärung der Erde überhaupt. Die Nichtnotwendig-

[5]) *W. Schneider* 370 ff

keit ist angesichts „des Überflusses des Hauses Gottes" (Psalm 35, 9) ein schlechter Beweis gegen die schöne Zweckmäßigkeit. Es hängt mit der Teleologie der Verklärung des ganzen Menschen zusammen, wenn dem verklärten leiblichen Auge als Objekt eine entsprechend verklärte Welt entgegenleuchtet.[6])

Am meisten hätte das Bedenken für sich, daß, da Tod und Verwesung von der neuen Erde verbannt seien, Tier und Pflanze verschwinden müßten, wenn sie nicht unverweslich sein würden. Aber Tiere und Pflanzen, die leben würden, ohne zu vegetieren, d. h. unsterbliche Pflanzen und Tiere seien ebenso etwas Unvorstellbares wie die von den Vitiinsulanern „geträumte Auferstehung der Tierleiber und Kokosnüsse" (Schneider). Aber wenn schon in der gegenwärtigen Ordnung manche Vertreter der Flora und Fauna ein geradezu fabelhaftes Alter erreichen, sollte nicht bei der einstigen Vollendung, in der die Natur über den Zustand paradiesischer Unversehrtheit auf eine weit höhere Stufe des Daseins erhoben wird, diesen Organismen eine Art „Unsterblichkeit" zuteil werden und sie in einem inkorruptiblen Zustand von Gott im Dasein erhalten werden können? Soll doch auch in der Natur der Tod nicht mehr sein (Geheime Offenbarung 21, 4). Gewiß ist mit dieser Möglichkeit die Frage noch nicht entschieden. Aber die wiederholte Verheißung der neuen Erde ohne jede andere Einschränkung als der des Mangelhaften und Unvollendeten, weist immerhin schon nach der anderen Richtung. Es fehlt jede Andeutung, daß der Erde etwas von ihren bisher schon besessenen Vorzügen und Schönheiten entzogen werde. Dies läge nicht im Begriffe der Vollendung. Tatsächlich wäre die Erde mit der Vegetation ihres schönsten, weil lebendigen Schmuckes beraubt. Könnte die verklärte Erde in ihrem Schoße nicht mehr Leben bergen und nähren, wie es doch die unerlöste Natur konnte? Und ohne die Tierwelt wäre die neue Erde ärmer als das Paradies. Wenn die Tierwelt so schwer unter dem Fluch der Sünde litt, Not, Krankheit, Tod und Geburtswehen wie der Mensch ertragen mußte, ja in der Schlange durch den Satan zur Sünde mißbraucht wurde, sollte dafür einmal kein Ausgleich stattfinden? Die Frage aber, welche und wie viele Arten aus dem Pflanzen- und Tierreich erforderlich oder hinreichend sein würden, ob die nur jetzt vorhandenen oder auch die längst ausgestorbenen, ist müßig. Soviel organisches Leben, als zur vollen

[6]) *Zahn*, a. a. O.

reichen Schönheit der verklärten Erde notwendig ist. Und dafür bietet die Heilige Schrift selbst genügenden Anhalt. Denn auf beiden Seiten des Stromes steht der *Baum des Lebens* (Geheime Offenbarung 22, 2), der immerfort Frucht trägt, wie als Bürge, daß das, was in dieser Erdenzeit so oft in der Pflanzen- und Tierwelt das Auge des Naturfreundes ergötzte und zum Lobe des Schöpfers begeisterte, auch einst im Vollendungsstand eine bleibende Heimstätte haben werde.

---

# Über die Ordensprofeß.

Von *Dr Marius Alma*, Wien.

Der eigentliche Eintritt in eine religiöse Genossenschaft ist die Ablegung der Ordensprofeß. Denn Postulat und Noviziat sind nur Vorbereitungen auf diese, während deren Zeit ja auch noch ein Zurücktreten des Aufnahmewerbers möglich ist.

Die Ordensprofeß ist als zweiseitiges Rechtsgeschäft anzusehen, als Vertrag, durch welchen zwischen dem Professen und der Genossenschaft gegenseitig Rechte und Pflichten begründet werden; der Professe übergibt sich durch die Gelübde der Genossenschaft, die die Gelübde entgegennimmt und sich verpflichtet, den Professen gemäß der Regel und den Konstitutionen zu halten und zu behalten; die Genossenschaft erlangt Anspruch auf die Arbeitskraft des Professen, dieser erlangt Anspruch auf Unterhalt durch die Genossenschaft.[1])

Man unterscheidet einfache und feierliche, zeitliche und ewige Gelübde. Einfache und feierliche Gelübde unterscheiden sich weder in der Form der Ablegung noch im Inhalt voneinander; der Unterschied ist vielmehr darin gegeben, ob ein Gelübde von der Kirche als „feierliches" erklärt wurde oder nicht.[2])

Feierliche Gelübde werden nur in den Orden (im technischen Sinne), einfache in den Kongregationen abgelegt.[3])

---

[1]) Vgl. *Eichmann*, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 4. Aufl., Paderborn 1934, Verlag von Ferdinand Schöningh, 1. Bd., p. 336; ähnlich *Retzbach*, Das Recht der katholischen Kirche, Freiburg i. Br. 1935, Verlag Herder u. Co., p. 129 sq. (mit Berufung auf *Schönsteiner*).

[2]) Can. 1308, § 2 des Cod. jur. can. — Vgl. etwa die Konstitutionen Gregors XIII. „Quanto fructuosius" vom 1. Februar 1583, und „Ascendente Domino" vom 25. Mai 1584 (Bull. Taur., 406 sq., bezw. 463), betreffend die Gelübde der Jesuiten.

[3]) Siehe can. 488, n. 2 des Cod. jur. can.

Zeitliche Gelübde werden für eine bestimmte (etwa drei Jahre) oder unbestimmte Zeit (donec in Congregatione vivam) abgelegt; ewige für das ganze Leben. Die ewigen Gelübde sind entweder feierliche oder einfache, die zeitlichen Gelübde sind immer einfache. Jedes feierliche Gelübde ist auch ein ewiges, aber nicht umgekehrt; vielmehr haben viele Kongregationen ewige einfache Gelübde.

Als Voraussetzungen für die Gültigkeit jeder Ordensprofeß zählt der Cod. jur. can. in can. 572, § 1, auf:

1. Das erforderliche Alter. Nach älterem Recht[4]) war für die Gültigkeit der Profeß der Eintritt der Pubertät vorgeschrieben, also für Knaben das vollendete 14., für Mädchen das vollendete 12. Lebensjahr. Das Konzil von Trient[5]) setzte für beide Geschlechter das vollendete 16. Lebensjahr fest. Heute[6]) ist für die zeitliche Profeß Vollendung des 16., für die ewige Profeß Vollendung des 21. Lebensjahres, und zwar in gleicher Weise für beide Geschlechter, erfordert.

2. Zulassung durch den rechtmäßigen Oberen gemäß den Vorschriften der Konstitutionen.

3. Ein gültiges Noviziat.[7])

4. Freiheit von physischer Gewalt, schwerer Furcht und absichtlicher Täuschung. Ob die schwere Furcht gerechtfertigt oder ungerechtfertigt eingeflößt wurde, macht nach can. 2352 des Cod. jur. can. keinen Unterschied. Die Fälle, in denen gegen eine Frauensperson ein Zwang zum Eintritt in ein Kloster ausgeübt werden konnte,[8]) sind im Sinne von can. 6, n. 5 des Cod. jur. can. als abgeschafft zu betrachten.[9])

Selbstverständlich würde auch ein wesentlicher Irrtum oder eine Unkenntnis der zu übernehmenden Verpflichtungen die Profeß ungültig machen,[10]) wenn dies vom Cod. jur. can. auch nicht ausdrücklich verfügt worden ist.

5. Die Profeß muß ferner ausdrücklich abgelegt werden. Eine stillschweigende Profeß durch konkludente

[4]) Siehe can. 1, 8, 11, 12, X, 3. 31.

[5]) Sess. 25, Dekret de regularibus et monialibus, cap. 15.

[6]) Siehe can. 573 des Cod. jur. can.

[7]) Siehe darüber can. 524, 543, 555, 556, 558 des Cod. jur. can.; vgl. auch can. 539—541 des Cod. jur. can.

[8]) Vgl. can. 18, 19, X, 3, 32; Konzil von Trient, cit. decr., cap. 18, hinsichtlich der Büßerinnen und Konvertitinnen.

[9]) Vgl. *Eichmann*, Das Strafrecht des Cod. jur. can., Paderborn 1920, Verlag von Ferdinand Schöningh, p. 180.

[10]) *Eichmann*, Lehrbuch, a. a. O., p. 337; vgl. auch can. 104 des Cod. jur. can.

Handlungen,[11]) etwa durch längeres Tragen des Ordensgewandes, gibt es nicht mehr.[12]) Über die abgelegte Profeß ist eine vom Professen und mindestens vom Abnehmer der Profeß zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen, die im Klosterarchiv aufzubewahren ist.[13])

6. Die Profeß muß von dem rechtmäßigen Oberen im Sinne der Konstitutionen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter angenommen werden; sonst könnte ja das oben erwähnte Vertragsverhältnis nicht zustande kommen. Bei weiblichen Kongregationen, bei denen in der Profeßformel die Oberin nicht genannt ist, sondern nur der Bischof oder sein Stellvertreter, gilt dieser als rechtmäßiger Obere, vorausgesetzt, daß er einen gesetzmäßigen Auftrag hat.[14])

7. Vor Ablegung der Gelübde soll der Professe durch wenigstens acht volle Tage geistliche Exerzitien halten.[15])

8. Selbstverständlich muß jede Profeßablegung frei sein von jeglicher Simonie. Wenn dies auch nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ergibt sich dieses Erfordernis aus dem Begriffe der Simonie.[16])

9. Zur Gültigkeit der ewigen Profeß wird überdies erfordert, daß ihr eine einfache zeitliche Profeß vorangegangen ist. Über diese bestimmt can. 574 des Cod. jur. can.: In jedem (Männer- oder Frauen-) Orden und in jeder Kongregation mit ewigen Gelübden muß der Novize nach Erfüllung des Noviziates den ewigen Gelübden einfache voranschicken; diese (provisorischen) einfachen Gelübde sollen für drei Jahre abgelegt werden oder auch für längere Zeit, nämlich bis zu dem Zeitpunkte, da der Professe das für die ewigen Gelübde vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, es wäre denn, daß die Konstitutionen alljährliche einfache Gelübde vorschreiben. Der rechtmäßige Obere kann diese Frist verlängern, aber

---

[11]) Vgl. etwa can. 8, X, 3, 31.

[12]) Siehe auch *Perathoner*, Das kirchliche Gesetzbuch, 5 Aufl., Bressanone 1931, Verlag von A. Weger, p. 245, Anm. 2.

[13]) *Eichmann*, a. a. O.; *Retzbach*, a. a. O., p. 131.

[14]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 1. März 1921, A. A. S. XIII, p. 178; *Hülster*, Interpretatio authentica, Paderborn 1928, Verlag von Ferdinand Schöningh, n. 57.

[15]) Can. 571, § 3 des Cod. jur. can.

[16]) Can. 727 des Cod. jur. can. Die Strafbestimmung der Konstitution Ap. Sedis (Excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata in: 10° Reos simoniae realis ob ingressum in Religionem) ist in den Cod. jur. can. allerdings nicht aufgenommen worden und nach can. 6, n. 5, daher als aufgehoben anzusehen. Vgl. *Eichmann*, Strafrecht, p. 224.

höchstens nur um weitere drei Jahre. Wenn ein Professe einer Genossenschaft mit ewigen Gelübden nach Ablegung der provisorischen einfachen und vor Ablegung der ewigen Gelübde in eine gleichartige Genossenschaft übertritt, so muß er in dieser die Gelübde ablegen oder, wenn die Frist der einfachen Gelübde noch nicht abgelaufen ist, in seine frühere Genossenschaft zurückkehren. Der Obere (der neuen Genossenschaft) kann die Geltungsdauer der einfachen Gelübde um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, so daß also in diesem Falle zwischen Beendigung des Noviziates und Ablegung der ewigen Gelübde vier Jahre liegen können.[17])

In den Institutionen, in denen einfache Gelübde abgelegt werden, „donec in Congregatione vivam", entfallen die dreijährigen einfachen Gelübde.[18])

Durch das Dekret der Religiosenkongregation „Inter reliquas"[19]) waren Verfügungen hinsichtlich der militärpflichtigen Professen getroffen worden. Da diese Bestimmungen in den Cod. jur. can. nicht aufgenommen wurden, entstanden Zweifel über die Weitergeltung des Dekretes. In einer Entscheidung vom 15. Juli 1919[20]) erklärte die Religiosenkongregation, daß das Dekret „Inter reliquas" aufrecht bleibt. Demgemäß findet can. 574 des Cod. jur. can., wonach die Novizen eines jeden Ordens und einer jeden Kongregation mit ewigen Gelübden sogleich nach Vollendung des Noviziates die zeitlichen Gelübde auf drei Jahre abzulegen haben, auf Novizen, die noch militärdienstpflichtig sind, keine Anwendung. Solche Novizen haben die einfachen Gelübde vielmehr nur bis zum Eintritt ihrer Militärdienstpflicht abzulegen; die Gelübde erlöschen, sobald der Novize zum Militärdienst tatsächlich einrückt oder wenn er für diesen endgültig für untauglich erklärt wurde. Rückt der Novize zum Militärdienst ein, so bleibt er Mitglied der Genossenschaft und der Autorität der Oberen unterstellt, die für ihn auch weiter zu sorgen haben,[21]) ohne aber daß er — wie gesagt — durch die Gelübde gebunden wäre. Der Novize

[17]) Can. 634 des Cod. jur. can. — Wenn der Professe in der neuen Genossenschaft die ewigen Gelübde nicht ablegt, so kehrt er natürlich in die Welt zurück.

[18]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 1. März 1921, A. A. S. XIII, p. 177; *Hülster*, a. a. O., Nr. 55.

[19]) Vom 1. Jänner 1911, A. A. S. III, p. 31 sq. — Vgl. auch A. A. S. IV, p. 246 sq.

[20]) Siehe A. A. S. XI, p. 321 sq.

[21]) „Inter reliquas", n. IV und V.

kann aber auch aus der Genossenschaft austreten oder von dieser entlassen werden.[22])

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich offenbar nur auf die Fälle der „allgemeinen Wehrpflicht" und auf das stehende Heer, nicht auch auf ein Berufsheer oder die freiwilligen Schutzverbände, wie die italienischen Schwarzhemdenformationen oder die reichsdeutsche S. A. und S. S., oder neuerdings die österreichische „Frontmiliz". Hinsichtlich dieser Wehrkörper konnte ich keine gesetzliche Bestimmung oder Entscheidung finden; ich meine aber, daß das Dekret „Inter reliquas" im Falle des Eintrittes in eine der genannten Wehrformationen nicht anzuwenden sein wird, daß ein solcher vielmehr zum Ausschluß des Novizen aus der Genossenschaft führen müsse, da die freiwillige Übernahme von Kriegsdiensten mit dem Geiste der Askese und Demut offenbar unvereinbar ist.

Doch kehren wir zu den Bestimmungen des Kodex zurück.

Nach Ablauf der Frist der provisorischen einfachen Gelübde hat der Professe die ewigen Gelübde abzulegen, und zwar je nach den Konstitutionen feierliche oder einfache, oder er muß in die Welt zurückkehren. Der Professe kann aber auch, wenn er nicht würdig befunden wurde, die ewigen Gelübde abzulegen, von dem gesetzmäßigen Oberen, sofern die Dauer der zeitlichen Gelübde noch nicht abgelaufen ist, entlassen werden.[23]) Die Möglichkeit, nach Ablauf der Zeit der zeitlichen Gelübde aus der religiösen Genossenschaft auszutreten, gibt auch can. 637 des Cod. jur. can. dem Professen, welche Gesetzesstelle auch der Genossenschaft die Möglichkeit gibt, den Professen von der Erneuerung der zeitlichen oder der Ablegung der ewigen Gelübde auszuschließen; dieser Ausschluß kann aber nur aus gerechten und vernünftigen Gründen erfolgen; wegen Krankheit des Professen nur dann, wenn sie arglistig verschwiegen oder verheimlicht wurde. Insbesondere ist eine während der Dauer der zeitlichen Profeß aufgetretene Geisteskrankheit des Professen kein Grund, ihn zu entlassen.[24])

Bezüglich der Entlassung des Professen wegen Unwürdigkeit sind die Vorschriften der can. 646 sq. des Cod. jur. can. zu beobachten, deren Erörterung uns vom

[22]) Can. 637 des Cod. jur. can.

[23]) Can. 575, § 1 des Cod. jur. can.

[24]) Entscheidung der Religiosenkongregation vom 28. November 1924, A. A. S. XVII, p. 107.

Thema aber zu weit abführen würde, und die deshalb einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben soll.

Vor Zulassung zu jeder Profeß soll ein Skrutinium durch das Konsilium oder Kapitel stattfinden; rücksichtlich der provisorischen einfachen Gelübde kommt diesem Skrutinium eine entscheidende Wirkung zu, hinsichtlich der späteren ewigen Profeß bloß eine beratende.[25])

Der Cod. jur. can. erwähnt ferner nichts von der früheren Übung mancher Orden, vor den feierlichen ewigen Gelübden einfache ewige abzulegen. Wenn solche Professen zwischen den einfachen ewigen und den feierlichen Gelübden entlassen werden sollen, gilt nach wie vor das alte Recht.[26])

Die Ablegung der Profeß selbst hat nach dem in den Konstitutionen vorgeschriebenen Ritus zu erfolgen.[27])

Im Hinblick auf die durch can. 574, § 1 des Cod. jur. can. erfolgte obligatorische Einführung der vorausgehenden zeitlichen Profeß erklärte die Religiosenkongregation unter gleichzeitiger Aufhebung früherer Bestimmungen,[28]) daß alle die Riten und Zeremonien, die die immerwährende Dauer des Standes zum Ausdruck bringen, der feierlichen Profeß vorzubehalten sind; für die zeitliche Profeß genügt deren Annahme durch den rechtmäßigen Oberen im Sinne von can. 572, § 1, n. 6 des Cod. jur. can.[29])

Der Cod. jur. can. erwähnt ferner auch nichts von der Profeßablegung in Todesgefahr, die durch das Dekret der Religiosenkongregation „Spirituali consolationi“[30]) gestattet worden war. Nach diesem Dekret konnte die Profeß in articulo mortis abgelegt werden nach dem kanonischen Beginn des Noviziates vor dem Novizenmeister und unter Einhaltung der sonst üblichen Formel. Diese Profeß hatte nur geistliche Wirkungen, als Ablässe, Suffragien u. s. w. Die Rechtsfolgen der normalen Profeßablegung traten nicht ein; wenn der Novize

[25]) Vgl. can. 575, § 2 des Cod. jur. can.

[26]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919, A. A. S. XI, p. 476; *Hülster*, a. a. O., Nr. 21.

[27]) Can. 576, § 1 des Cod. jur. can.

[28]) Siehe etwa die Erlässe vom 3. Mai 1902, 28. Juli 1902, 13. Jänner 1903, im Archiv für Kirchenrecht, 82; p. 541 sq., bezw. 83; p. 119 sq. und 495 sq.

[29]) Entscheidung der Religiosenkongregation vom 10. Juli 1919, A. A. S. XI, p. 323; vgl. hiezu *Thomas Holenstein O. S. B.*, in „Theologie und Glaube“, XIII, p. 355 sq., *Haring* in der Linzer „Quartalschrift“ 1922, p. 679 sq., und *Perathoner*, a. a. O., p. 245 sq.

[30]) Vom 10. September 1912, A. A. S. IV, p. 589 sq.

stirbt, besteht für das Institut kein Anspruch auf seine Güter; wird er vor Ablauf der Zeit des Noviziates gesund, dann befindet er sich in der Lage, als ob er überhaupt keine Profeß abgelegt hätte, er kann also austreten, entlassen werden, oder er hat am Ende der Zeit seines Noviziates die Profeß abzulegen. Auf eine Anfrage erklärte die Religiosenkongregation,[31]) daß das Dekret „Spirituali consolationi" fortgelte, und gestattete überdies, daß seine Bestimmungen in die Konstitutionen aufgenommen werden können, wenn es von den betreffenden Instituten selbst verlangt wird.

Wie bereits erwähnt, ist über die Ablegung der Profeß eine Urkunde aufzunehmen, die vom Professen und wenigstens von dem, der die Profeß entgegennimmt, zu unterschreiben ist. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht vorgeschrieben. Die Urkunde ist im Archiv der Genossenschaft aufzubewahren. Von der Ablegung der feierlichen Profeß hat der sie entgegennehmende Obere überdies den Taufpfarrer des Professen zwecks Eintragung der Profeß in die Taufmatrik[32]) zu verständigen.[33])

Nach Ablauf der Frist der zeitlichen Gelübde sind diese ohne Verzug zu erneuern; aus einem gerechten Grunde kann der Obere die Erneuerung der zeitlichen Gelübde schon früher gestatten, aber nicht früher als ein Monat, bevor ihre Geltungsdauer ablaufen würde. Dies gilt offenbar auch für die ewigen Gelübde nach den provisorischen einfachen.

Hinsichtlich der Stellung der Professen, die die provisorischen einfachen Gelübde abgelegt haben, bestimmt can. 578 des Cod. jur. can.:

1. Sie erfreuen sich derselben Ablässe, Privilegien und geistlichen Gnaden wie diejenigen Professen, die bereits die feierlichen, bezw. einfachen ewigen Gelübde abgelegt haben; wenn sie vom Tode überrascht werden, haben sie Anspruch auf die geistlichen Fürbitten, dies auch dann, wenn etwa die vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. approbierten Konstitutionen etwas anderes bestimmen sollten.[34])

2. sind sie in gleicher Weise zur Beobachtung der Ordensregeln und der Konstitutionen verpflichtet, allein, wo Verpflichtung zum Chorgebet besteht, sind sie durch

[31]) Am 29. Dezember 1922, A. A. S. XV, p. 156 sq.
[32]) Nach can. 470, § 2 des Cod. jur. can.
[33]) Can. 576, § 2 des Cod. jur. can.
[34]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919, A. A. S. XI, p. 477; *Hülster*, a. a. O., Nr. 27.

die Vorschrift, im Verhinderungsfall das Brevier allein zu beten,[35]) nicht gebunden, es wäre denn, daß sie die höheren Weihen empfangen haben,[36]) oder die Konstitutionen ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

3. Sie entbehren des aktiven und passiven Wahlrechtes, außer wenn die Konstitutionen ausdrücklich etwas anderes vorschreiben; die Zeit, nach der sie dieses erreichen, ist mangels einer Vorschrift der Konstitutionen von der ersten (provisorischen) Profeß an zu rechnen.

Bekanntlich verspricht der Professe in den Gelübden fast immer, die drei evangelischen Räte, immerwährende Keuschheit, freiwillige Armut, Gehorsam, zu beobachten. Die Wirkung dieser Gelübde ist aber verschieden, je nachdem, ob eine einfache oder eine feierliche Profeß vorliegt. Nach can. 579 des Cod. jur. can. macht nämlich die einfache Profeß die entgegen den Gelübden gesetzten Handlungen grundsätzlich nur unerlaubt; ungültig wären sie nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Die feierliche Profeß hingegen macht die den Gelübden entgegenstehenden Handlungen auch ungültig, soweit sie rechtlich vernichtbar sind.[37])

Das einfache Gelübde der vollkommenen Keuschheit,[38]) das heißt, das Gelübde der gänzlichen Enthaltung von jedem geschlechtlichen Genuß, sowohl von dem unerlaubten, wie auch von dem in der Ehe erlaubten, bildet ein Eheverbot.[39])

---

[35]) Vgl. *Köstler*, Wörterbuch zum Cod. jur. can., München 1929, Verlag von Josef Kösel u. Friedrich Pustet, p. 243, s. v. „officium" und p. 128, s. v. „divinus"; vgl. *Perathoner*, a. a. O., p. 249.

[36]) In diesem Falle würde sich die Brevierverpflichtung auch schon aus can. 135 des Cod. jur. can. ergeben.

[37]) *Köstler*, a. a. O., p. 200, s. v. „irritabilis".

[38]) Über die Wirkungen der Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams ist im Cod. jur. can. im Kapitel „De professione religiosa" merkwürdigerweise nichts enthalten.

[39]) Can. 1058 des Cod. jur. can.; vgl. *Perathoner*, a. a. O., p. 383; *Eichmann*, a. a. O., p. 473; *Retzbach*, a. a. O., p. 231, u. s. w. — Von der reichen eherechtlichen Literatur seien nur angeführt: *Haring*, Das Eherecht auf Grund des Cod. jur. can., Linz 1918, Verlag des Preßvereines, p. 14; *Chelodi*, Jus matrimoniale, ed. 3 a, Tridenti 1921, Comitato dioec., p. 58 sq.; *Schäfer*, Das Eherecht nach dem Cod. jur. can., 9. Aufl., Münster 1924, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, p. 85 sq.; *Schönsteiner*, Grundriß des kirchlichen Eherechtes, Wien 1925, Verlag von Heinrich Kirsch, p. 31 sq.; *Scharnagl*, Katholisches Eherecht, München 1935, Verlag von Josef Kösel u. Friedrich Pustet, p. 62. — *Knecht*, Handbuch des katholischen Eherechtes, Freiburg i. Br. 1928, Verlag Herder u. Co., lehrt p. 268 sq. allerdings, daß das einfache Gelübde der vollkommenen Keuschheit an sich mit der Ehe nicht unverträglich sei, daß der Gelobende nur nicht die eheliche Pflicht verlangen dürfe, daß er aber verpflichtet sei, sie dem anderen Gatten auf des-

Das Gelübde des Gehorsams verpflichtet den Professen zum verfassungsgemäßen Gehorsam gegenüber den Oberen. Eine Verletzung des Gelübdes wäre in einer einfachen Übertretung der Ordensregel noch nicht gegeben, sondern erst in der Nichtbefolgung eines ausdrücklichen Befehles des Oberen, der unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das votum oboedientiae in einer sittlich erlaubten, direkt oder indirekt in den Ordensregeln enthaltenen Materie vom zuständigen Oberen ergangen ist. Es sei hier zum Beispiel darauf hingewiesen, daß nach einer Entscheidung der Religiosenkongregation[40]) die Oberen die ihnen untergebenen Ordenspriester verpflichten können, die heilige Messe auf die in den Konstitutionen vorgeschriebene oder von den Oberen aufgetragene Intention zu lesen. Bemerkt sei auch noch, daß eine trotz des Verbotes der Oberen empfangene Weihe oder Firmung nicht ungültig ist, da diese vermöge des character indelebilis rechtlich nicht mehr vernichtbar sind.[41])

Was nun die Wirkungen des Gelübdes der Armut betrifft, so bestimmt darüber das Gesetzbuch selbst:

Jeder Professe einfacher Gelübde, gleichgültig ob ewiger oder zeitlicher, behält das Eigentum an seinem Vermögen und die Fähigkeit, weiteres Vermögen zu erwerben. Vor jeder einfachen (zeitlichen oder ewigen) Profeß muß der Novize für die ganze Zeit, die er durch die abzulegenden Gelübde gebunden ist, die Verwaltung seiner Güter einer von ihm frei gewählten Person übertragen und, sofern die Konstitutionen nichts anderes enthalten, über deren Gebrauch und Nutzen verfügen.[42])

---

sen Verlangen zu leisten. Eine Dispens sei nur wegen der großen Schwierigkeit für den Gelobenden, Enthaltsamkeit zu üben, erforderlich. Ohne daß wir gegen die Autorität eines *Knecht* polemisieren wollten, sei doch darauf hingewiesen, daß den Gatten nach der Eheschließung in gleicher Weise die Befugnis zur Forderung der ehelichen Pflicht zusteht — man vgl. nur I Kor 7, 3 —, so daß es also nicht gut möglich ist, daß ein Gatte nur zur Leistung der ehelichen Pflicht gehalten sein kann. Übrigens ist mit dem Gelübde der vollkommenen Keuschheit fast immer, wenigstens implicite, das Gelübde, nicht zu heiraten, verbunden, so daß also schon aus diesem Grunde eine Eheschließung unerlaubt wäre.

[40]) Vom 3. Mai 1914, A. A. S. VI, p. 231.

[41]) Vgl. *Eichmann*, a. a. O., p. 340; allerdings würde hier, nach can. 985, n. 3 des Cod. jur. can. eine Irregularität ex delicto vorliegen.

[42]) Can. 569, § 1 des Cod. jur. can.; die Stellung der Worte hier „— — et, nisi constitutiones aliud ferant, de eorundem usu, et usufructu libere disponere — —" bietet der Erkenntnis des Willens des Gesetzgebers einige Schwierigkeiten. Der Interpretationskommission wurde deshalb die Frage vorgelegt, ob die Einschränkung „— — nisi . . . ferant — —" auf „liber" zu beziehen ist, so zwar,

Wenn der Professe eine solche Verfügung mangels gegenwärtigen Vermögens unterlassen hat und später ein solches unvermutet auftaucht,[43]) oder wenn er zwar eine Verfügung getroffen hat und ihm später weitere Güter aus irgend einem Rechtstitel anfallen,[44]) so soll ohne Rücksicht auf das einfache Gelübde der Armut[45]) die erwähnte Verfügung getroffen oder erneuert werden.[46]) Die Verfügung über sein zeitliches Eigentum darf der Professe, sofern es durch die Konstitutionen nicht erlaubt ist, aus eigener Machtvollkommenheit nicht ändern, wohl aber mit Erlaubnis des höchsten Oberen: wenn es sich um Nonnen handelt, ist die Erlaubnis des Ortsordinarius, bezw. des Regularoberen erforderlich, wenn das Kloster einem solchen untersteht, vorausgesetzt, daß die Verfügung wenigstens hinsichtlich eines beträchtlichen Teiles des Vermögens des Novizen nicht zugunsten der Genossenschaft erfolgt. Einen andern Verwalter seines Vermögens kann der Professe also auch ohne Erlaubnis des Oberen ernennen. Durch den Austritt aus der Genossenschaft verliert diese Verfügung oder Zession ihre Wirksamkeit.[47])

Der Novize einer Kongregation soll vor Ablegung der zeitlichen Gelübde über sein gegenwärtiges und etwaiges zukünftiges Vermögen ein Testament errichten.[48])

---

daß die Konstitutionen vorschreiben können, in welcher Richtung (finis) von den Novizen über den Gebrauch und Nießbrauch ihrer Güter zu verfügen ist. Die Interpretationskommission bejahte in der Antwort vom 16. Oktober 1919 (A. A. S. XI, p. 478; *Hülster*, a. a. O., Nr. 28) die vorgelegte Frage und erklärte: Die vor der Promulgation des Cod. jur. can. approbierten Konstitutionen sind zu beobachten, sei es, daß sie den Novizen das Recht zur Verfügung über den Gebrauch und Nießbrauch ihrer Güter überhaupt nehmen, sei es, daß sie es beschränken oder es vorher festsetzen. *Perathoner*, a. a. O., p. 244, Anm. 1, weist darauf hin, daß in der Antwort nur von approbierten Konstitutionen die Rede ist, so daß die Frage für die Zukunft weiter offen bleibt, und fügt bei: „Handelt es sich also um bereits vor dem Kodex approbierte Konstitutionen, so sind dieselben zu beobachten, auch wenn durch dieselben den Novizen jedes Bestimmungsrecht bezüglich Gebrauch und Nießbrauch ihres mitgebrachten Eigentums entzogen wird. Insoferne geht die Antwort weiter als die Frage."

[43]) *Köstler*, a. a. O., p. 344, s. v. „supervenire".

[44]) *Köstler*, a. a. O., p. 241, s. v. „obvenire".

[45]) Bei feierlichen Gelübden würden diese Güter ipso jure dem Kloster oder dem Apostolischen Stuhle zufallen. Can. 582 des Cod. jur. can.; vgl. weiter unten.

[46]) Can. 569, § 2 des Cod. jur. can.

[47]) Can. 580, § 3 des Cod. jur. can.

[48]) Can. 569, § 3 des Cod. jur. can.

Was der Novize durch seinen Fleiß oder mit Rücksicht auf[49]) die Genossenschaft erwirbt, erwirbt er der Genossenschaft.[50]) Nicht einmal an Manuskripten, die der Professe während der Zeit der feierlichen Gelübde ausgearbeitet hat, hat er ein Eigentum.[51])

Der Professe, der einfache Gelübde abgelegt hat, muß innerhalb von sechzig Tagen, bevor er die feierliche Profeß ablegt, auf alle Güter, die er zu dieser Zeit hat, zugunsten einer von ihm freigewählten Person verzichten. Früher als sechzig Tage vor der feierlichen Profeß kann dieser Verzicht, unbeschadet besonderer, vom Heiligen Stuhle gewährten Indulte, rechtsgültig nicht erklärt werden; der Verzicht ist bedingt durch die nachfolgende feierliche Gelübdeablegung. Sobald diese erfolgt, sind alle Schritte zu unternehmen, damit dieser Verzicht nach dem bezüglichen staatlichen Rechte gültig werde.[52])

Was die Güter anlangt, die dem Professen nach der feierlichen Profeß auf irgend eine Weise anfallen, so bestimmt darüber can. 582 des Cod. jur. can., allerdings wiederum vorbehaltlich besonderer Indulte des Apostolischen Stuhles:

Wenn der Orden vermögensfähig ist, so fallen die Güter, je nach den Konstitutionen, an den Orden oder die Provinz oder an die betreffende Niederlassung; ist der Orden nicht vermögensfähig, so erwirbt sie der Heilige Stuhl zu Eigentum.

Den Professen einfacher Gelübde in Kongregationen ist es verboten, auf das Eigentum ihrer Güter durch einen Akt unter Lebenden unentgeltlich zu verzichten, also etwa ihr Vermögen oder Teile desselben zu verschenken. Das vor der Profeß anzulegende Testament[53]) dürfen sie nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles ändern, oder, wenn die Angelegenheit drängt und keine Zeit ist, sich an diesen zu wenden, mit Erlaubnis des höheren Oberen, und wenn auch dieser nicht angegangen werden kann, wenigstens mit Erlaubnis des Lokaloberen.[54])

---

[49]) *Köstler*, a. a. O., p. 198, s. v. „intuitu".

[50]) Can. 580, § 2 des Cod. jur. can.

[51]) Dekret der Religiosenkongregation vom 13. Juli 1913, A. A. S. V, p. 366.

[52]) Can. 581 des Cod. jur. can.

[53]) Im Sinne von can. 569, § 3 des Cod. jur. can.; vgl. oben vor Anm. 48.

[54]) Can. 583 des Cod. jur. can.

Durch ein Dekret der Religiosenkongregation[55]) wurden einige mit dem Gelübde der Armut zusammenhängende, durch den Weltkrieg aktuell gewordene, Fragen und Zweifel gelöst, und zwar:

1. Wenn die Professen feierlicher Gelübde während des Krieges aus Anlaß ihrer Militärdienste irgend etwas an Geld erlangten, haben sie dies alles ihren Oberen zu erstatten.

2. Sie können, auch wenn ihnen durch ein Indult des Apostolischen Stuhles die Erwerbsfähigkeit zugestanden worden ist, diese Gelder ohne Zustimmung und ausdrückliche Erlaubnis des höheren Oberen nicht erwerben.

3. Diejenigen Professen einfacher (zeitlicher oder ewiger) Gelübde, die zur Zeit ihrer Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden waren, sind verhalten, alle derartigen Gelder der Genossenschaft auszufolgen, wenn und soweit die Konstitutionen nach der Profeß jeden weiteren Erwerb zeitlicher Güter durch den Professen ausschließen; andere Professen sind hinsichtlich dieser Gelder erwerbsfähig.[56])

4. Die Religiosen einfacher (ewiger oder zeitlicher) Gelübde eines Ordens oder einer Kongregation, deren Konstitutionen nicht entgegenstehen, haben, was sie unter dem Titel eines Handgeldes, als Sold oder dergleichen erhalten, soweit es bei ihrer Entlassung aus dem Heere noch vorhanden ist, ihrer Genossenschaft auszufolgen, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit der Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden waren; diejenigen Professen aber, deren Gelübde erloschen sind, können den ganzen Sold erwerben, sie sollen aber der Genossenschaft eine angemessene Vergütung leisten.

5. „Invalidenpensionen" von Professen einfacher Gelübde oder von Mitgliedern solcher Genossenschaften, die nur gemeinsames Leben pflegen ohne Gelübdeablegung,[57]) gebühren ebenfalls der Genossenschaft, wenn der Anspruchsberechtigte zur Zeit der Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden war; in allen anderen Fällen gebührt sie dem unmittelbar Anspruchsberechtigten, der jedoch verhalten ist, sie dem Institut auszufolgen, solange er in demselben verweilt.

---

[55]) Vom 24. Februar 1922, A. A. S. XIV, p. 196 sq. Die erteilten Antworten und Weisungen wurden von Papst Pius XI. in der Audienz vom 25. Februar 1922 ausdrücklich gebilligt und bestätigt.

[56]) Dies wird insbesondere für diejenigen Professen zu gelten haben, auf die das Dekret „Inter reliquas" Anwendung zu finden hat.

[57]) Can. 637, § 1 des Cod. jur. can.

6. Ebenso gebühren die Geldzulagen auf Grund erworbener Kriegsdekorationen (Tapferkeitsmedaillen, Kreuz der Ehrenlegion u. s. w.) der Genossenschaft, wenn der Anspruchsberechtigte zur Zeit der Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden war; sonst gebühren sie ihm.

7. Auch die etwaige Abfertigung der Soldaten und Offiziere nach Beendigung des Krieges[58]) gebührt der Genossenschaft, außer es lag zur Zeit des Krieges keine Bindung durch Gelübde vor.

8. Wenn der Professe über die gelegentlich des Krieges erworbenen Gelder entgegen den obigen Resolutionen bereits zugunsten eines Dritten verfügt hat, ist dieser zur Rückerstattung verpflichtet, es wäre denn, daß der Professe mit Erlaubnis des Oberen, die aus vernünftigen Gründen auch präsumiert werden kann, gehandelt hat.

An weiteren Wirkungen der Ordensprofeß kommen noch folgende in Betracht:

A. Der einfachen zeitlichen Gelübde:

1. Sie verpflichten den Professen zur Beobachtung der Regel und der Konstitutionen, nach Maßgabe ihrer Vorschriften.

2. Gelübdewidrige Handlungen sind wohl gültig, aber unerlaubt und ziehen kirchliche Strafen nach sich. Insbesondere verfallen diejenigen Professen, die in Orden oder Kongregationen einfache Gelübde abgelegt haben, wenn sie eine Ehe, sei es auch nur eine Zivilehe, zu schließen versuchen, der dem Ordinarius reservierten excommunicatio latae sententiae.[59]) Die gleiche Zensur trifft auch den anderen, durch Gelübde etwa nicht gebundenen Partner. Des gegenständlichen Deliktes können sich auch die Jesuitennovizen schuldig machen, weil die Ausdehnung durch die Konstitution „Ascendente Domino“[60]) hier offenbar nicht mehr Platz greifen kann.[61])

3. Versuch einer Eheschließung bei Bestand von, sei es auch nur einfachen und zeitlichen Gelübden, oder mit einer durch Gelübde gebundenen Frau würde Irregularität zur Folge haben.[62])

---

[58]) In Frankreich etwa wurde den Kriegsteilnehmern, die sich besonders ausgezeichnet hatten, nach Beendigung des Weltkrieges noch eine besondere „prime de la démobilisation“ gewährt.

[59]) Can. 2388, § 2 des Cod. jur. can.; vgl. *Eichmann*, Das Strafrecht . . ., a. a. O., p. 218.

[60]) Siehe oben, Anm. 2.

[61]) Vgl. *Eichmann*, a. a. O., p. 217 sq.

[62]) Sog. bigamia similitudinaria; vgl. can. 985, n. 2 des Cod. jur. can.

4. Für die Dauer der Mitgliedschaft zu der religiösen Genossenschaft sind alle vor der Profeß abgelegten Gelübde suspendiert.[63])

5. Der Eintritt in das Noviziat einer anderen Genossenschaft ist ungültig.[64])

6. Nach Verlauf eines Jahres nach der Ablegung irgend welcher Ordensgelübde erledigen sich alle vom Professen innegehabten pfarrlichen Benefizien; nach Verlauf von drei Jahren alle anderen Benefizien.[65])

B. Die einfachen ewigen Gelübde haben neben den Wirkungen der einfachen zeitlichen Gelübde noch folgende Wirkungen:

1. Der Professe erlangt, im allgemeinen wenigstens, aktives und passives Wahlrecht in der Kommunität.[66])

2. Der Professe scheidet endgültig aus seiner Diözese aus.[67])

Die feierliche Profeß hat noch folgende Wirkungen:

1. Entstehung eines Ehehindernisses.[68])

2. Auflösung des matrimonium ratum non consummatum.[69])

3. Beseitigung der Irregularität ex defectu natalium.[70])

4. Die feierliche Ordensprofeß ist ein Ordinationstitel.[71])

5. Soweit in der Genossenschaft Chorpflicht besteht, sind die Professen feierlicher Gelübde zur Rezitation der Tageszeiten verpflichtet.[72])

6. Endlich treffen die Wirkungen der einfachen Gelübde zu, soweit nicht die Wirkung der feierlichen Gelübde, wie zu ersehen ist, weiter geht.

Wenn ein Professe feierlicher Gelübde eine Eheschließung versucht, sei es auch nur eine Zivilehe, oder, wer mit einem Professen feierlicher Gelübde eine Ehe zu schließen versucht, verfällt in die dem Apostolischen

[63]) Can. 1315 des Cod. jur. can.

[64]) Can. 542, n. 1 des Cod. jur. can.

[65]) Can. 584 des Cod. jur. can.; vgl. auch can. 188, n. 1 des Cod. jur. can.

[66]) *Eichmann*, Lehrbuch, a. a. O., p. 340.

[67]) Can. 585 des Cod. jur. can.; vgl. can. 115 des Cod. jur. can.

[68]) Can. 1073 des Cod. jur. can. Über die geschichtliche Entwicklung und den Charakter dieses Ehehindernisses als eines impedimentum juris humani ausführlich *Knecht*, Handbuch, a. a. O., p. 420 sq.

[69]) Can. 1119 des Cod. jur. can.; die geschichtliche Entwicklung dieses Institutes ebenfalls bei *Knecht*, a. a. O., p. 690 sq.

[70]) Can. 984, n. 1 des Cod. jur. can.; vgl. can. 504 des Cod. jur. can.

[71]) Can. 982, § 1 des Cod. jur. can.

[72]) Can. 610, §§ 1 und 3 des Cod. jur. can.

Stuhle einfach reservierte excommunicatio latae sententiae; Kleriker, die nach Ermahnung innerhalb der vom Ordinarius je nach Maßgabe der Umstände bestimmten Zeit nicht zur Einsicht gelangen, sollen außerdem degradiert werden;[73]) in der Eheschließung (Zivilehe) eines Klerikers ist übrigens ein von der Rechtsordnung angenommener[74]) Verzicht auf alle Kirchenämter zu erblicken, die der Kleriker etwa innegehabt hat.[75])

Was nun eine eventuelle Konvalidation ungültiger Gelübde betrifft, so ist zu unterscheiden:[76])

1. Wenn die Profeß wegen eines äußeren, das heißt im äußeren Rechtsbereich beweisbaren Hindernisses ungültig war,[77]) so wird sie keineswegs durch nachfolgende Akte, durch konkludente Handlungen, gültig,[78]) vielmehr muß sie vom Apostolischen Stuhle[79]) saniert werden, oder sie ist, nachdem ihre Ungültigkeit bekannt wurde und das Hindernis beseitigt ist, nochmals, in gesetzmäßiger Weise abzulegen. Dieser zweiten Profeß kommt nach unserer Meinung eine Ex-tunc-Wirkung zu; denn einerseits hat eine „sanatio" diese Wirkung auch sonst, etwa im Eherecht, anderseits würde der Professe, der vielleicht im besten Glauben gehandelt hat, Rechte verlieren, was aber, wenn es vom Gesetzgeber gewollt worden wäre, von ihm hätte ausgedrückt werden müssen.[80])

2. Wenn die Profeß aus einem inneren Konsensmangel ungültig war, also wegen Irrtum, vis compulsiva, Betrug u. dgl., so konvalesziert sie durch Leistung des

---

[73]) Can. 2388, § 1 des Cod. jur. can.; das Verfahren gegen „clerici concubinarii" siehe in can. 2176 sq. des Cod. jur. can.

[74]) *Köstler*, a. a. O., p. 27, s. v. „admittere".

[75]) Can. 188, n. 5 des Cod. jur. can.; die Worte hier „— — ipso facto et *sine ulla declaratione* — —" können nur in dem Sinne verstanden werden, daß der Cod. jur. can. eine praesumptio juris et de jure aufstellen wollte.

[76]) Siehe can. 586 des Cod. jur. can.

[77]) Es kommen hier, abgesehen von vis absoluta, vorzüglich Nichtexistenz der Voraussetzung von can. 572 des Cod. jur. can. in Betracht, also mangelndes Alter, nicht ordnungsgemäß erfolgte Zulassung durch den Oberen, kein ordnungsgemäßes Noviziat, keine ausdrückliche Erklärung und Annahme durch den Oberen. Vgl. *Eichmann*, a. a. O., p. 357 sq. Undeutlich *Perathoner*, a. a. O., p. 251, der Furcht und Zwang schlechtweg als Beispiel für ein äußeres Hindernis anführt.

[78]) Vgl. oben bei Anm. 11.

[79]) Nämlich von der Religiosenkongregation: can. 251 des Cod. jur. can.

[80]) Vgl. can. 11 des Cod. jur. can.; auch *Perathoner*, a. a. O., p. 251, scheint unserer Ansicht zu sein.

Konsenses,[81]) vorausgesetzt, daß nicht die Genossenschaft ihren Konsens in der Zwischenzeit zurückgezogen hat. Ein Kleriker, dessen Profeß wegen eines von ihm selbst begangenen Betruges ungültig erklärt wurde, soll, wenn er bloß die niederen Weihen empfangen hat, aus dem Klerikalstand ausgestoßen werden; wenn er bereits die höheren Weihen empfangen hat, ist er bis zu einer weiteren Verfügung des Apostolischen Stuhles ipso facto suspendiert.[82])

3. Wenn endlich gegen die Gültigkeit der Profeß schwere Bedenken vorliegen und der Religiose sich weigert, die Profeß, sei es auch nur vorsichtshalber[83]) zu erneuern, oder um Sanierung der Profeß einzukommen, so soll der Fall dem Apostolischen Stuhle vorgelegt werden.

Zum Abschluß sei noch bemerkt, daß die Religiosenkongregation mit der Entscheidung vom 15. Juni 1919,[84]) um jeden Zweifel bezüglich der seit Inkrafttreten des Cod. jur. can. gegen die Vorschriften des Dekretes „Inter reliquas" abgelegten, und daher ungültigen Gelübde, aus der Welt zu schaffen, den Oberen die Vollmacht erteilt hat, diese Gelübde zu sanieren. Doch muß der Religiose hiezu seine schriftliche, im Archiv aufzubewahrende Zustimmung geben.

---

# Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft.

## Schicksal eines Dekretes des Heiligen Offiziums.

Von *P. Gerard Oesterle O. S. B.*, Rom, S. Anselmo.

In dieser Zeitschrift (82. Jahrgang, 1929, S. 343 ff.) veröffentlichte P. Oesterle einen Kasus mit der Überschrift: *„Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft."* Der Artikel vertrat die Ansicht, daß die Bestimmung des Heiligen Offiziums unter dem 16. September 1824 ad 2. (Fontes C. I. C. n. 866; Collect. de Prop. Fide, ed. 1907 n. 784 ad 2) *durch den Kodex* ihre Kraft verloren habe. Die erwähnte Bestimmung lautete: „Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, *dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis,* ut inde huius

[81]) Bei Mentalreservation müßte dieser nicht einmal nach außen erklärt werden, es würde eine bloße Willensumstellung genügen.

[82]) Can. 2387 des Cod. jur. can.; vgl. *Eichmann*, Strafrecht, a. a. O., p. 216.

[83]) *Köstler*, a. a. O., p. 64, s. v. „cautela".

[84]) A. A. S. XI, p. 321 sq., vgl. oben bei Anm. 20.

exemptio propter contractus individuitatem communicata maneat et alteri." Wohl aus Anlaß des zitierten Artikels frug Mons. Franz Hennemann, damals Apostolischer Präfekt, bei der Kommission für die authentische Erklärung des Kodex an, ob die Bestimmung vom 16. September 1824 noch Geltung habe. Die Kommission überwies das Dubium an das Heilige Offizium, das also am 16. April 1931 antwortete: „*Negative* i. e. Sancta Sedes dispensando super impedimento disparitatis cultus, *non* intelligitur dispensare ab impedimentis, a quibus exempta est pars catholica. Quam sententiam Ss.mus Pontifex adprobavit." Die Antwort des Heiligen Offiziums sandte die Propaganda unter dem 20. Mai 1931 an Mons. Hennemann zurück (Periodica 1932 p. 16 sq.). Zur selben Zeit veröffentlichte Vromant im „Antonianum" (vol. VI. p. 172 sq.) einen Artikel, der die andere Ansicht vertrat. Er schrieb: „Quoad effectum concessae dispensationis super disparitate cultus, habetur Instructio S. C. S. Officii, 16 sept. 1824, scil: ‚Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis a quibus exempta est pars infidelis, ut inde huius exemptio propter contractus individuitatem communicata remaneat et alteri.'[1])

Licet in Codice I. C. nulla expressa mentio fiat de praesenti norma, nullomodo tamen pro suppressa habenda est, sed ad praxim Curiae Romanae pertinet;[2]) quae praxis uti constat ex verbis Instructionis S. C. S. Officii, nititur *principio quod matrimonium est actus indivisibilis* et ideo claudicare nequit.[3]) Hanc praxim Curiae Romanae post editum C. I. adhuc perseverare, constat tum ex responso S. C. de Prop. Fide ad R. D. Abels, Vicarium Apostolicum Mongoliae Orientalis, 2 dec. 1922; tum ex Actis Primi Concilii Sinensis a. 1922 celebrati, n. 396. Immo ex responso dato Vicario Apostolico Kiangsi Septentrionalis, 23 aprilis 1913; liquet eam normam non

[1]) Cf. Collect. S. C. de Prop. Fide, I, n. 784, p. 454, ad 2.

[2]) Sic quoque *P. Vidal*, Ius matrimoniale, Romae 1925, n. 274; *Cappello*, De Sacramentis, vol. III, De Matrimonio, Taurinorum-Augustae 1923, n. 422; *J. Chelodi*, Ius matrimoniale, Tridenti 1921, n. 81; *J. Creusen*, Epitome I. Canonici, Mechliniae 1927, II, n. 346; *F. Triebs*, Handbuch des kanonischen Eherechts, I, Breslau 1925, p. 30—31; L'Ami du Clergé, 1920, 363 ss. 410 ss.; Nouvelle Revue Théol., 1920, 532. — Oppositum tenet *De Smet*, De sponsalibus et matrimonio, Brugis 1927, n. 591.

[3]) Cf. *A. C. M. Schaepman*, in Nederlandsche Katholieke Stemmen, XXX, 1930, 21—23.

solummodo esse applicandam dispensationi datae a S. Sede, sed dispensationi concessae quoque ab Ordinario delegato a S. Sede, necnon a missionario subdelegato, etiamsi hic non habeat facultatem dispensandi ab aliquo impedimento quo ligatur sola pars catholica, v. gr. secundus gradus consanguinitatis in linea collaterali."[4])

Zu bemerken ist, daß das Primum Concilium Sinense nicht, wie Vromant hat, 1922, sondern 1924 gefeiert wurde. *Nach* der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 16. April 1931, bezw. der Propaganda vom 20. Mai 1931 blieb noch ein für China mit seinem großen Missionsgebiet wichtiger Zweifel: welche Norm gilt *für China?*, die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 16. April 1931 *oder* die Entscheidung der Propaganda an Monsignore Abels vom 2. Dezember 1922, welche in das Dekret n. 396 des ersten Plenarkonzils von China aufgenommen wurde? Das Konzil wurde gefeiert vom 14. Mai bis 12. Juni 1924; *die Dekrete wurden von Pius XI. am 11. Juni 1928 bestätigt laut Dekret der Propaganda vom 12. Juni 1928* und am 12. Dezember 1928 durch den Apostolischen Delegaten Monsignore Costantini veröffentlicht mit Wirkung vom 12. Juni 1929. Das Dekret n. 396 hat diesen Wortlaut: „Nunc, post promulgationem novi Iuris Canonici Codicis, valent adhuc, sicut antea, responsa S. C. S. Officii, 16 Sept. 1824 et 23 April. 1913, vi quorum dispensatio super disparitate cultus, etiam a S. Sedis delegato concessa, semper importat dispensationem super aliis impedimentis iuris ecclesiastici relativis, super quibus Ecclesia aliunde dispensare solet."[5])

Der Apostolische Delegat in China legte daher nicht ohne Grund der Propaganda den Zweifel vor: „Utrum in Sinis valere pergat dispositio primi Concilii, anno 1924 celebrati, vi cuius secundum antiquam praxim in dispensatione super cultus disparitate Ecclesia dispensare intelligebatur etiam ab impedimentis, quibus pars infidelis erat exempta; — an potius standum sit Decreto S. Officii diei 16 Aprilis 1931, iuxta quod Ecclesia in talibus casibus non intelligitur dispensare ab impedimentis, a quibus exempta est pars acatholica." Die Antwort des

[4]) Hoc responsum exhibetur ap. L'Ami du Clergé, 1913, 1019, iuxta communicationem eidem ephemeridi factam ab ipso Vicario apostolico oratore, nempe III.mo Faguet. — Cf. quoque Coll. Brugenses, XIX, 1914, 122 s.

[5]) Resp. S. C. Prop. ad RR. DD. Abels, V. A. Mong. Or., 2 Dec. 1922; Coll. 1, n. 784, ad 2um.

Heiligen Offiziums vom 30. Juni 1932 lautete: „Negative ad primam partem; — affirmative ad secundam; et ad mentem. Mens est, ut corrigatur Canon 396 Concilii Sinensis, anno 1924 celebrati." (Sartori, Enchiridion Canonicum, ed. 4 p. 173.) So dürfte endlich die Streitfrage über die Fortdauer der Entscheidung S. C. S. O. vom 16. Sept. 1824 ein Ende gefunden haben; die letzte Entscheidung derselben Kongregation vom 30. Juni 1932 berührt nicht die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen, die *nach* dem Kodex bis zur endgültigen Entscheidung des Heiligen Offiziums geschlossen wurden. Dagegen stellt die Bestimmung vom 30. Juni 1932 einen Grundsatz des Kirchenrechtes ins helle Licht: *die Bestätigung der Konzilsakten in forma communi durch den Papst ändert nicht deren rechtlichen Charakter.* Ist der Beschluß eines Plenar- oder Provinzialkonzils rechtlich ungültig, weil er *gegen* ein bestehendes, allgemeines Kirchengesetz gegeben wurde, so bleibt er ungültig, auch wenn der Papst die Konzilsakten in forma communi bestätigt hat. Deshalb konnte das Heilige Offizium ohne weiteres erklären: *corrigatur Canon 396 Concilii Sinensis.* Hätte der Papst die Akten des Plenarkonzils vom Jahre 1924 *in forma specifica* bestätigt, dann wäre dessen can. 396 trotz seines Widerspruches mit dem Kodex in Geltung geblieben.

Woran erkennen wir eine confirmatio *in forma communi* und *in forma specifica*? Cappello, de Curia Romana (vol. I., art. V. n. 1. p. 54 sq.) schreibt darüber: „Quomodo vero distinguitur practice approbatio in forma communi ab ea quae in forma specifica exhibetur? Criterium distinctionis exhibent formulae quibus R. Pontifex utitur in concedenda approbatione. V. gr. formulae: ‚Facto verbo cum Sanctissimo', aut ‚Sanctissimus D. N. resolutionem E.morum Patrum approbavit et confirmavit', vel ‚SS.mus D. N. Pius Papa X. audita relatione R. P. D. Secretarii eiusdem S. Congregationis, supra relatam E.morum Patrum declarationem ratam habere et confirmare dignatus est' — indicant approbationem concedi in forma communi. Dum e contra formulae: ‚Ex motu proprio', vel ‚Ex scientia certa', aut ‚De apostolicae auctoritatis plenitudine declaramus, statuimus . . .', ‚Non obstante quacumque lege seu consuetudine in contrarium', ‚Supplentes omnes iuris et facti defectus' ecc. — significant approbationes dari in forma specifica." *Den Unterschied* zwischen den beiden Formen einer päpstlichen Bestätigung legt Wernz, Ius Decretalium (ed. 2), vol. I. n. 114. II. also dar: „Praeterea distinguitur

confirmatio in forma specifica et confirmatio in forma communi. Illa in hoc consistit, ut statuta post diligens et accuratum examen absolute et nulla adiecta conditione cum clausula ‚motu proprio atque ex certa scientia' vel aequivalenti formula (auctoritate apostolica) confirmentur. In confirmatione, quam vocant in forma communi, non omnia statuta adeo rigido examini subiiciuntur neque approbantur ex certa scientia vel cum simili clausula, sed conditionate: ‚Si iuste, canonice aut provide facta sint, et dummodo sacris canonibus, Tridentini Concilii decretis et Constitutionibus Apostolicis non adversantur' (130). Quae confirmatio in forma communi sive conditionata a Sede Apostolica etiam antecedenter futuris decretis ab inferioribus legislatoribus condendis dari potest et de facto data est." Die ganz verschiedene *Wirkung* beider Bestätigungsformen schildert derselbe Autor n. 115. I. mit den Worten: „Confirmatio in forma communi non mutat naturam statuti confirmati, sed in propria sua specie v. g. statutorum Capituli vel Synodi dioecesanae, decretorum Concilii provincialis, decisionum SS. Congregationum relinquit. Neque valorem statutis tribuit, si illa forte sint invalida, sed extrinsecus ipsis conciliat maiorem auctoritatem, quatenus removet dubia et oblocutiones et faciliorem efficit executionem; v. g. producit aliquam praesumptionem actus rite gesti, vel maiorem securitatem partium, inter quas actus gestus est, vel maiorem fiduciam Praelati, qui ius suum exercet. Imo confirmatio in forma communi alias valide et legitime data, etiamsi cadat in decretum invalidum v. g. Concilii provincialis non plane inutilis est dicenda. Nam Praelati ecclesiastici obtenta illa confirmatione Concilii provincialis ius suum saltem de facto quaesitum maiore fiducia et sine formidine reprehensionis exercent. Porro si lis oriatur de illo iure quaesito ex confirmatione illius decreti conciliaris, certe Sedes Apostolica pro iudicio est adeunda; at praevia aperitio oris a R. Pontifice non est impetranda, ut disceptatio de valore talis decreti tantum in forma communi confirmati inchoetur; secus si in forma specifica transmutat decretum inferioris legislatoris v. g. Concilii prov. vel S. Congreg. in legem Superioris v. g. Romani Pontificis. Insuper si lex inferioris legislatoris ex sese non est valida, per confirmationem in forma specifica vim atque valorem obtinet, nisi in nonnullis casibus, necessario excipiendis (132)." Vgl. Capello l. c.; und de matrim. ed. 2. n. 522 nota 39. Epitome ed. 5. n. 399.

# Das lettische Wunderkind Ilga K.[1]

Von *P. N. Brühl C. Ss. R.*, Trier.

Prof. Dahle in Riga bemerkt zu diesem Falle: „In Deutschland ist, wie ich durchgehends erfahre, im allgemeinen eine allzuübertriebene Vorstellung von den Fähigkeiten Ilgas verbreitet worden."

Diese übertriebene Vorstellung dürfte wohl ihren Grund haben in den Angaben von Dr Kleinberg, der das Kind selbst „nur ein einziges Mal, und auch das nur in der Eile der Sprechstunde gesehen" hatte (v. Neureiter, S. 10). Dr Kleinberg macht nun, gestützt auf die Aussagen der Mutter, Angaben, die durchaus übertrieben sind und durch die spätern Versuche und Beobachtungen nicht bestätigt wurden. Ein Rechnen sowie ein Sprechen, bezw. ein Verstehen fremder Sprachen findet bei Ilga *überhaupt niemals* statt.

Durch Dr Kleinberg veranlaßt hatte sich Dr med. v. Neureiter mit dem Kinde befaßt und in vier Sitzungen 42 Versuche mit ihm angestellt. Von diesen 42 Versuchen gingen 31 über die Mutter, vier weitere über den Vater und die beiden Geschwister Ilgas. Nur sieben waren Fremdversuche mit andern Personen. Davon mißlangen die drei ersten gänzlich.

Nach den drei ersten Sitzungen mit 27 Sendeversuchen der Mutter und den drei mißlungenen fremden Sendern war noch kein einziger Fremdversuch gelungen, so daß v. Neureiter die ganze Sache aufgeben wollte.

Auf weiteres Drängen von Dr Kleinberg begab sich v. Neureiter ins Elternhaus der Ilga, wo noch vier Sendeversuche mit der Mutter und die vier erwähnten mit dem Vater und den beiden Geschwistern der Ilga gemacht wurden. v. Neureiter machte dann selbst zwei Sendeversuche, Dr Kleinberg und Dr Amsler je einen. Der erste Versuch v. Neureiters, ein lettisches Gedicht zu übertragen, wollte nicht gelingen, so daß er „mißmutig auf die Fortsetzung verzichtend, das Buch zuklappte." In dem Augenblick fällt sein Blick auf ein ungewöhnliches Wort, das von dem Kinde wiedergegeben wird. Die drei andern Versuche gelangen, berechtigen aber keineswegs zu dem Schluß einer paranormalen Gedankenübertragung.

Nun hat sich die lettische Regierung des Falles angenommen und einen Ausschuß von etwa zwölf Wissenschaftlern mit dessen Untersuchung betraut. Hier folgt

[1]) Vgl. Jg. 1936, S. 813 f., dieser Zeitschrift.

der vorläufige Bericht der Forschungsergebnisse aus der „Rigaer Rundschau" vom 5. Juni 1937, Nr. 126 (verkürzt):

Seit zwei Jahren ist die Aufmerksamkeit lettischer und ausländischer Wissenschaftler, sowie auch der Öffentlichkeit gefesselt von den Berichten und Beobachtungen über die ungewöhnlichen Fähigkeiten des lettischen Mädchens Ilga K. unter geeigneten Umständen, anscheinend ohne Anwendung gewöhnlicher Ausdrucksmittel, von andern, insbesondere von der Mutter Gedanken zu empfangen.

Zur endgültigen Erforschung und Klärung dieses ungewöhnlichen „Gedankenlesens" trat unter Zustimmung des lettländischen Bildungsministers Prof. A. Tentelis ein Forschungsausschuß für Ilga zusammen, in dem sich Sachverständige der Psychologie, Physik, Medizin, experimentellen Phonetik und Taubstummenpädagogik befinden. Hinzugezogen wurden noch Dozent Anna Ahbele, P. Kunstmanis, der Leiter der Rigaer Taubstummenschule und die Lehrerin M. Grihwa. Die Tätigkeit des Ausschusses wurde vom Direktor des Laboratoriums für Experimentalpsychologie an der lettländischen Universität Prof. Dr phil. Dahle geleitet.

Um eine beständige Verbindung mit dem Mädchen unter den Umständen des alltäglichen Familienlebens zu schaffen, wurde eine pädagogisch und psychologisch vorgebildete Lehrerin ausersehen, die seit dem Juni 1936 elf Monate in der Familie K. lebte, wobei sie lehrend, erziehend und beobachtend die Entwicklung der Ilga K. und ihre besondere Wahrnehmungsfähigkeit verfolgte. Ilga ist ein zurückgebliebenes Kind mit angebornem Schwachsinn erheblichen Grades.

Im Sommer vom 11. bis 16. Juli 1936 und wiederholt noch bis Mai 1937 wurden gemeinsam mit verschiedenen deutschen Wissenschaftlern (Prof. Dr Rothacker, Dr Bender, Prof. Dr Mensching aus Bonn und Dr Dubitscher aus Berlin) in Riga neue Versuche mit Ilga K. vorgenommen. Die Hauptaufgabe dieser Versuche war es, mit Hilfe von Film und Schallplatten den äußern Vorgang bei der Gedankenübertragung zwischen Mutter und Kind festzulegen, um so eine zuverlässige Grundlage für die weitere Erklärung zu schaffen. Wiederholte Versuche im Laboratorium für experimentelle Psychologie der lettländischen Universität, im experimentalphonetischen Kabinett und im Rigaer Rundfunk bestätigen, daß die Wahrnehmungsfähigkeit von Ilga sich auf ein besonderes Hör- und Sehvermögen gründet, sowie auf eine Fühlungnahme, bezw. eine tätige Mitwirkung der Mutter und anderer sendenden Personen in Form einer hörbaren oder sichtbaren Hilfeleistung.

Ilga erfaßt die von der Mutter silbenweise gesandten Worte aus der Nähe mit Hilfe des Gehörs, zum Teil auch des Gesichts; aus größerer Entfernung aber oder aus anderen Räumlichkeiten mit Hilfe des Gehörs. Gewöhnlich hört Ilga auf die akustischen Ermunterungen, Bestätigungen und Verbesserungen der Mutter: „Sag es nur, Ilga", „Denk gut nach", „Sag es richtig", „So war es gut". Dabei wird in den verschiedenen Zwischenrufen die nächste Silbe des schon in Sendung begriffenen Wortes leise vorgeflüstert (für den noch nicht gewöhnten Beobachter schwer hörbar). Dieses Vorflüstern läßt sich manchmal auch beobachten, wenn sonst keine Aufmunterungen der Mutter erfolgen.

Gewöhnlich gibt Ilga die von der Mutter gesandten Worte in einzelne Silben geteilt wieder, wie die Mutter sie sendet, während das Kind im freien Gespräch fließend redet ohne die Worte in Silben zu teilen. Häufig vereinigt das Kind die einzelnen Silben nicht zu einem

Wort und gelangt nicht zur Erfassung des Wortsinnes. Ebenso geschieht das Lesen eines Textes, wobei das Kind nicht ins Buch schaut, durch die Vermittlung der Mutter oder des alten Lehrers, der zuerst diese Fähigkeit des Kindes entdeckte. Dabei wiederholt das Kind die einzelnen Vokale, Silben und Worte, ohne den Sinn des Textes zu verstehen.

Besonders bedeutungsvoll waren die Versuche in der schalldichten Kammer des Rundfunks. Die Mutter saß in dieser Kammer hinter doppelten Glasfenstern. Das Kind konnte die Mutter und ihre energischen Aufmunterungsbewegungen sehen, aber ihre Rufe nicht hören. Hierbei vermochte es nicht ein einziges der gesandten Worte wiederzugeben, während der Taubstummenlehrer, der neben Ilga stand, alle Worte vollständig von den Lippen der Mutter ablesen konnte. Bei diesen Versuchen rief das Kind wiederholt: „Ich höre doch nichts."

Die Aufforderungen und Ausrufe der Mutter wurden auf Schallplatten aufgenommen. Wurden diese Schallplatten betätigt, dann verhielt sich Ilga so, als ob sie die Mutter selbst gehört hätte. Die Ergebnisse der Unterredung mit der „mechanischen Mutter", der Schallplatte, waren erfolgreich.

Der Ausschuß stellt daher fest, daß kein Grund zur Annahme einer paranormalen oder übernatürlichen Erscheinung bei dem scheinbaren Gedankenlesen der Ilga K. vorliege in Anbetracht:

1. Der unmittelbaren Ergebnisse der Versuche, die unter vielfach abgeänderten Versuchsbedingungen erlangt wurden.
2. Der Feststellung der sachverständigen Phonetikerin über die Artikulationsgewohnheiten der Mutter beim Senden von Worten.
3. Der Beobachtungen und Folgerungen des Leiters der Taubstummenschule.
4. Der Unruhe Ilgas und ihrer unwillkürlichen Äußerungen in den Fällen, in denen die Hörverbindung erschwert war.
5. Der Art der Sendung durch die Mutter und den Lehrer des Kindes, die erklärten: wenn man bei Ilga ein Gedankenlesen erreichen wolle, müsse man stark denken und nachdrücklich silbenweise lesen, und zwar stets die nächste Silbe im voraus.
6. Der Zeugnisse im Tagebuche der Lehrerin, die elf Monate im Hause geweilt und die Ilga beobachtet hatte. Sie selbst hat Sendeversuche angestellt und dabei die Mittel angewandt, die sie bei der Mutter beobachtet hatte.

Unter Zugrundelegung des gesamten Materials liegt kein Grund für die Annahme vor, daß sich bei der Ilga etwas bezüglich dieser Erscheinungen geändert habe; ebensowenig hat sich der Geisteszustand der Ilga geändert.

So weit der Bericht.

Prof. Bender in Bonn hatte die Güte mir den Ilga-Film vorzuführen. Aufgefallen ist mir dabei der Abschnitt, wo die Mutter der Ilga in einer Art Schilderhäuschen sitzt, das Kind einige Meter davon entfernt, ohne jedoch irgendwie auf die Mutter zu schauen. Die Mutter dagegen neigt sich etwas nach vorne und seitwärts zum Kinde hin, aber nicht so weit, daß sie das Kind hätte sehen können. Während der ganzen Dauer dieser Szene nun war der Mund der Mutter in ununterbrochener Bewegung, wie wenn sie mit dem Kinde eine lebhafte Unterhaltung führte. Gelegentlich machte Prof. Bender auch

eine Bemerkung über die „Undiszipliniertheit" der Mutter, der man das beständige Eingreifen nicht hätte abgewöhnen können. Das stimmt mit den Angaben des Berichtes überein.

Der Fall Ilga ist sehr lehrreich und Prof. v. Neureiter hat jedenfalls das Verdienst, ihn der Öffentlichkeit unterbreitet zu haben. Die überaus große Sorgfalt bei den Versuchen mit allen Mitteln der Technik und Wissenschaft durch einen Stab von Fachgelehrten zeigt aber auch die Wertlosigkeit der üblichen Beobachtungen okkulter Erscheinungen.

---

## Pastoralfälle.

**(Integritas confessionis.)** Auf einer Pastoralkonferenz stand ein Kasus über Vollständigkeit der Beicht zur Behandlung. Es sollte durch den Kasus besonders festgelegt werden, daß es dem Pönitenten freistehe, eine Sünde anzuklagen oder auszulassen, falls durch die Anklage der Komplex bloßgestellt wird. Ein Konferenzteilnehmer macht auf die praktischen Folgen aufmerksam, daß Eheleute, wenn sie bei ihrem bekannten Seelsorger beichten, die Sünde des Mißbrauches der Ehe verschweigen können. Sie sind wohl verpflichtet, soweit möglich einen fremden Beichtvater aufzusuchen oder, wenn es angeht, die Beichte aufzuschieben, um einem unbekannten Priester beichten zu können, damit die infamia complicis vermieden wird. Wenn dies aber nicht möglich ist, können sie beim eigenen Seelsorger beichten unter Verschweigung dieser Sünde. Selbstverständlich bleibt die Verpflichtung, die Anklage dieser ausgelassenen Sünde nachzunehmen, wenn ein fremder Beichtvater zur Verfügung steht. Bei allgemeinen Konkurstagen, wo solche anwesend sind, müssen sie diese aufsuchen; in der Zwischenzeit aber dürfen sie die genannte Entschuldigung in Anspruch nehmen. Auf dem Lande ist es oft praktisch unmöglich, ohne außerordentliche Beschwerde oder gar der Gefahr der Infamie auswärts zu wandern, um dort zu beichten oder nicht mit der ganzen Pfarrgemeinde an der Kommunionbank zu erscheinen. Die Frage wird auch nach der Konferenz noch viel besprochen. Einzelne Teilnehmer wollen diese Theorie nicht annehmen, weil keine Diffamierung vorliege wegen des Beichtsigillum. Doch, weil die mildere Ansicht wenigstens probabel ist, kann man sich praktisch daran halten. Dagegen wird weiter eingewendet: „Wenn der Pönitent nicht verpflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht oder wenigstens keine Verpflichtung, darnach zu fragen bei seinen eigenen, ihm bekann-

ten Pönitenten." Hierauf wieder erwidert man: „Die von der Kirche in diesem Punkte auferlegte Fragepflicht ist ganz allgemein und sieht diese Einschränkung nicht vor. Anderseits ist es dem Pönitenten nicht verboten, diese Sünde anzuklagen, es ist ihm nur erlaubt, sie augenblicklich zu verschweigen mit der Verpflichtung zur späteren Anklage." Die Meinungen bleiben geteilt.

Von der Vollständigkeit der Beichte entschuldigen physische und moralische Gründe. Bei Besprechung der letzten Gruppe wird auch die Frage erörtert, ob die Gefahr einer Diffamierung des Komplex genügend Ursache ist, um deshalb die betreffende Sünde bei der Anklage auslassen zu dürfen. Wie aus den moraltheologischen Handbüchern ersichtlich ist, sind die Auctores probati in ihren Antworten darauf ebenso nicht einig wie die Teilnehmer an der gemeldeten Konferenz. Diese sind, so macht es den Eindruck, eigentlich erst durch die erwähnten praktischen Folgerungen auf die besondere Aktualität der Kontroverse so richtig aufmerksam geworden, so daß die Angelegenheit auch noch nach der Konferenz die Gemüter beunruhigt hat. Die Antwort wäre schließlich schon gegeben, nachdem auf der Konferenz auch dasselbe Resultat erzielt wurde, wozu die Fachleute schon längst früher gekommen sind. Was dort an Belegen und Gegengründen vorgebracht wurde, war auch von diesen reiflich erwogen worden. Wenn auch keine einheitliche Antwort gefunden werden konnte, so hat doch jede Lösungsart ihre guten Gründe und ist damit eine sententia probabilis, nach der man sich richten kann. Der Pönitent kann also mit gutem Gewissen für sich die Freiheit in Anspruch nehmen, diese Sünde, wodurch sein Komplex bloßgestellt würde, beim Bekenntnis auszulassen. Die Voraussetzungen dazu sind aus den Moralbüchern bekannt genug, so daß wir sie hier nicht wiederholen brauchen. Noldin-Schmitt schließt dieses Kapitel mit der Feststellung: „Cum tamen sententia opposita, quae docet tacendum esse peccatum, quod sine damno complicis manifestari nequeat, probabilitate saltem externa non careat, potest confessarius in praxi eam sequi, et poenitens, qui de hac sententia eiusque probabilitate notitiam habeat et secundum eam confessionem suam instituere velit, cogi non potest ad peccatum cum damno complicis aperiendum." (S. Theol. Mor. III. ed. 23, pag. 293.) Der Umstand, daß bei der Konferenz ein öfter vorkommender Einzelnfall aus diesem Gebiete besonders in den Vordergrund gerückt wurde, ändert nichts an der Gültigkeit der Lösung. Einige Autoren machen sogar speziell auf diesen aufmerksam, so z. B. Merkelbach in seiner Summa Theologiae Moralis III., p. 478: „Periculum enim esse potest revelandi complicem, ut saepe contingere potest de peccatis quae committuntur inter coniuges . . ."

Einzelne Teilnehmer bemühen sich durch die Diskussion nach der Konferenz noch, um eine ihnen wünschenswert erscheinende Einheitslösung herauszubekommen, aus der dann das einheitliche Vorgehen der Beichtväter in allen diesen Fällen abgeleitet werden könnte. Deshalb wollen sie „diese Theorie nicht annehmen, weil keine Diffamierung vorliege (Sigillum)". Eine solche Berufung auf die Schweigepflicht des Confessarius ist hinfällig. Das Beichtgeheimnis schafft die Diffamation des Komplex vor dem Beichtvater — und um diese handelt es sich doch — nicht aus der Welt, sondern hindert nur deren Verbreitung! Eben wegen der Preisgabe des guten Rufes des Mitsünders vor dem bekannten Priester, bei dem die Beichte geschehen müßte, kann sich der Pönitent zur Verschweigung der Sünde auf den Grundsatz stützen: „Lex naturalis (non laedendi famam complicis) praeferenda est legi positivae (integre confitendi)." Mancherseits wird für die unbedingt verbindende Pflicht der Integrität auch ein Argument vorgelegt, das Merkelbach (S. Th. M., pag. 478) folgendermaßen vermerkt: „Ceteroquin complex committens peccatum et sciens alium debere confiteri, videtur cedere iure suo et implicite permittere illam revelationem." Der Komplex kann wohl wissen, daß sein Partner zur heiligen Beichte geht und die gemeinsame Vergehung zur Sprache bringt, aber beim — Aushilfspriester oder bei sonst einem Unbekannten! Man kann der sogenannten „milderen Ansicht", wie sie im obigen Zitat aus Noldin-Schmitt dargestellt ist, die Probabilität nicht absprechen. Das Onus der letzten Entscheidung wird fallweise immer dem Beichtvater zukommen, weil zur Aufstellung einer ausnahmslos geltenden Verhaltungsmaßregel Einzelnheiten in Betracht kommen, die nur er erfahren kann. Die Schwierigkeiten werden aber schon stark gemindert durch die „praxis communis poenitentium, qui eiusmodi circumstantias accusant". Es läßt sich diese zwar nicht ohne weiteres als ein Beleg für die „strengere" Richtung ansprechen, weil die Leute über die ganze Kontroverse, also auch über den Entschuldigungsgrund, nichts wissen. Würden sie darüber unterrichtet sein, so würden wohl viele auch ihre Beichtpraxis in diesem Punkte ändern. Aber zumeist geschieht die Anklage trotz der Gefahr, den Komplex bloßzustellen, deshalb, um das Gewissen zu beruhigen und nicht bloß einen gültigen, sondern möglichst fruchtreichen Empfang des Sakramentes zu erreichen. Dabei kommt den Leuten die Urgenz der Verpflichtung zur Wahrung des guten Rufes des anderen nicht, oder wenigstens nicht in dem Grade zu Bewußtsein, daß sich für sie daraus eine Pflichtenkollision ergeben würde. Ausschlaggebend bleibt das praeceptum integre confitendi, das als iusta et gravis causa permittendi laesionem famae geltend wird, zumal jeder weiß, daß wegen des Beichtgeheim-

nisses jedweder Schaden vom Komplex ausgeschlossen ist. So ergibt sich jene allgemeine Praxis, die moraltheologisch gewertet der sententia probabilior folgt und wodurch eine ganze Reihe von solchen Kasus für den Beichtvater gelöst erscheint, weil er diese Pönitenten bei ihrer Praxis belassen muß. Eine Ausnahme wäre nur denkbar, wenn durch die Aufklärung über die gegenteilige Verfahrungsart ein sakrilegischer Sakramentsempfang verhindert werden könnte. Dies wäre möglich, wenn z. B. ein fremder Beichtvater in Erfahrung brächte, daß jemand durch äußere Umstände (Gefahr der Infamie durch Fernbleiben von den Sakramenten, wenn die ganze Pfarrgemeinde dazu kommt, durch Aufsuchen eines entfernten, nur durch grave incommodum erreichbaren Confessarius usw.) gedrängt beim bekannten Seelsorger beichtet und die Sünde aus falscher Scham verschweigt. Dabei dürfte nicht übersehen werden, daß die Voraussetzungen, unter denen dieser Entschuldigungsgrund gilt, auch zutreffen müssen. Darüber geben die Moralbücher hinlänglich Aufschluß. Übrigens ist für derartige Eventualitäten schon vorgesorgt durch die Weisung, von Zeit zu Zeit einen fremden Priester in die Pfarrgemeinde zum Beichthören zu berufen.

Schwieriger wird die Sache, wenn sich der Pönitent über die Sünde nicht anklagt. „Wenn der Pönitent nicht verpflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht oder wenigstens keine Verpflichtung darnach zu fragen bei seinen eigenen, ihm bekannten Pönitenten." Diese Konsequenz ist sicher richtig, wenn die angeführte Bekanntschaft mit seinen Leuten, dahin verstanden wird, daß der Confessarius auch bezüglich ihrer Korrektheit hinsichtlich der Ablegung der heiligen Beichte keinen Zweifel hegt. „Confessarius non quoslibet poenitentes interrogare debet, sed eos tantum, quos in integritate confessionis deficere probabiliter iudicat" und dazu kommt noch die Mahnung: „Interrogationes moderatae esse debent, ne confessio poenitentibus reddatur gravis atque odiosa" (Noldin-Schmitt, l. c., pag. 397, squ., cf. can. 888). Es gehört gewiß nicht in die Kategorien der Annehmlichkeit, wenn Eheleute nach derartigen Sünden ausgeforscht werden, sondern in jene der Odiosität, wenn ihnen solche grundlos zugemutet werden. Liegt jedoch ein begründeter Verdacht vor, daß durch ein Verschweigen die Absolution gefährdet ist, so kann nicht nur, sondern muß gefragt werden. Eine spezielle, „in diesem Punkte auferlegte" Fragepflicht existiert nicht. Dies hat auch der Konferenzteilnehmer nicht gemeint, als er erwiderte: „Die von der Kirche in diesem Punkte auferlegte Fragepflicht ist ganz allgemein und sieht diese Einschränkung nicht vor." Damit soll nur ausgedrückt sein, daß von der obligatio interrogandi nicht einfachhin mit dem Hinweis abgesehen werden kann: „Wenn der Pönitent nicht ver-

pflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht zu fragen." Eine solche Folgerung könnte nur gezogen werden, wenn es sicher wäre, daß die Beichtenden über den in Diskussion stehenden Entschuldigungsgrund ebenso unterrichtet wären wie die Beichtväter. Wie oben bemerkt, ist aber dies ein seltener Ausnahmsfall. Bei derartigen Gelegenheiten wird der erfahrene Confessarius auch viel früher an andere Ursachen denken, wegen derer diese Fehler beim Bekenntnis ausgelassen werden, an die heute sich mehrende Fehlwertung dieser Sünde und unrechte Entschuldigung und Abschwächung der Verantwortlichkeit derselben mit Hinweisen auf die sozialen und wirtschaftlichen Hemmungen. Also bleibt für unseren Kasus die allgemeine Fragepflicht, die sich ja niemals darauf bezieht, was ein Pönitent möglicherweise alles gesündigt haben könnte, sondern begründet ist in der verantwortlichen Obsorge des Confessarius um pflichtgemäße Integrität und Disposition, vollinhaltlich bestehen. Ob sie im Einzelnfalle Erfüllung heischt, darüber kann nur der Beichtvater entscheiden. Daran ändert auch die Bemerkung nichts: „Dem Pönitenten ist es nicht verboten, die Sünde zu beichten", denn die damit nicht preisgegebene Freiheit kann nicht willkürlich eingeschränkt oder aufgehoben werden. Darüber werden sich auch die Meinungen der Konferenzteilnehmer einig sein.

Schwaz (Tirol). *Dr P. Pax Leitner.*

**(Krankenkommunion.)** Priester Nikolaus wird gebeten, dem seit mehreren Jahren an einer unheilbaren Krankheit darniederliegenden Titus wieder einmal die Krankenkommunion zu bringen. Der Priester kommt mit dem Allerheiligsten in die Wohnung des Kranken und hört zunächst dessen Beicht. In der Beicht nun erzählt der Kranke, daß er diesen Morgen schon etwas Wein genossen habe. Der Priester sucht nun den Kranken zu veranlassen, er solle nach Abschluß der Beichte vor seinen Angehörigen, die nach der Beichte wieder in das Krankenzimmer kommen, erklären, er würde heute nicht kommunizieren, weil er nämlich nicht mehr nüchtern sei. Als dies aber der Priester Nikolaus dem kranken Titus beibringen will, merkt er, daß der kranke Titus, der etwas schwer von Begriffen ist, die Sache nicht erfaßt und wahrscheinlich nicht, oder nicht richtig sagen wird. In seiner Not denkt Nikolaus an can. 858, § 2. Mit Rücksicht auf diesen Kanon glaubt Nikolaus dem Titus für diesen Fall die heilige Kommunion erlauben zu können, wenn auch Titus leicht nüchtern hätte bleiben können. Titus hatte nämlich behauptet, nicht gewußt zu haben, daß man vor der heiligen Kommunion nüchtern sein müsse. Auf dem Heimwege überlegt Nikolaus den Fall noch einmal und meint, ob

man im gegebenen Falle nicht auch ohne Berufung auf den angeführten Kanon die heilige Kommunion erlauben könne, weil der von den Moralisten vorgeschlagene Weg, nämlich vor den Angehörigen die heilige Kommunion abzusagen, bei der geistigen Verfassung des Kranken höchstwahrscheinlich doch nicht zum Ziele führt und eine andere Möglichkeit, ohne Verletzung des Sigills die heilige Kommunion hintanzuhalten, nicht ersichtlich ist.

Der can. 858, § 2, bestimmt: „Infirmi tamen qui iam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint."

Vergleichen wir die Bedingungen, unter welchen das Kirchenrecht von der Einhaltung des Nüchternheitsgebotes absieht und die heilige Kommunion den Kranken zum Empfange reichen will, auch wenn (etsi) sie Medizin oder einen anderen Trunk genommen haben, mit den Verhältnissen, wie sie der Priester Nikolaus antrifft, so ergibt sich eine völlige Gleichheit. Nur das „prudens consilium" des Beichtvaters bewegt sich in einer anderen Linie, dahin nämlich, daß dieser den Kranken veranlassen will, vor den Angehörigen die Kommunion selbst abzusagen. Dies gelingt allerdings nicht, weil Titus „etwas schwer von Begriffen ist" und überdies behauptet, er hätte nicht gewußt, daß man vor der heiligen Kommunion nüchtern sein müsse. Ob diese Äußerung dahin zu verstehen sei, daß Titus selbst wegen seiner Krankheit nicht nüchtern kommunizieren müsse, oder ob die Meinung allgemein gelte, ist nicht ganz sicher feststellbar. Auf jeden Fall spielt sie für die Lösung des Kasus keine Rolle, weil für Titus durch can. 858, § 2, die Spendung der heiligen Eucharistie, „etsi aliquid per modum potus antea sumpserit", ermöglicht ist. Der Priester Nikolaus scheint aber weniger an die einfache Anwendung des Kanons, der doch gegeben ist zur Erleichterung des Kommunionempfanges für Kranke, gedacht zu haben, als darauf, „in *seiner* Not" einen Ausweg zu finden. Diese Not aber bestand, wie die Überlegungen auf dem Heimweg zeigen, in der Sorge darum, wie den Angehörigen begreiflich gemacht werden könne, daß der Kranke nicht kommuniziere „ohne Verletzung des Beichtsigills". So denkt Nikolaus auch auf can. 858 als einen Ausweg und vergißt wohl dabei, daß diese Bestimmung des Kirchenrechtes nicht als eine Anleitung aufgefaßt werden kann, kraft derer ein Priester den Kommunionempfang „erlauben" kann, sondern eine Bestimmung ist, laut welcher die heilige Kommunion an Kranke gespendet werden kann, auch wenn sie nicht mehr nüchtern sind, eine Bestimmung, die auch dem betreffenden kranken Gläubigen unter

genannten Voraussetzungen Anspruch auf die Spendung gewährt. Auch das im Wortlaut des Kanon erwähnte „de prudenti consilio confessarii" ist nicht einfachhin als „Erlaubnis" zu übersetzen. Wenn der Beichtvater nicht aus einem anderen Grunde den Kommunionempfang fernhalten zu müssen glaubt und die Erfordernisse des can. 858 als gegeben betrachtet, was in unserem Falle leicht feststellbar ist, dann braucht er sich keine Sorge mehr machen, seine „Erlaubnis" zu verantworten. Ob der besagte Titus hätte nüchtern bleiben können oder nicht, ändert an der Lage nichts, denn das Kirchenrecht erwähnt von einer solchen Möglichkeit nichts und zählt auch die Unmöglichkeit, nüchtern zu bleiben, nicht bei den Erfordernissen auf, auch nicht in einer Formulierung wie z. B.: „si ieiunium sine incommodo servari nequit" oder dergleichen. Hätte Nikolaus den Kanon des Kirchenrechtes für den vorliegenden Fall angewandt, wozu er sicher berechtigt gewesen wäre, dann hätte er für seine Handlungsweise, die ja schließlich auf dasselbe hinauskam, nachher nicht Überlegungen anzustellen gebraucht, bei denen er das Kirchenrecht als Notbehelf herbeizog, weil — wie er meint — der Rat der Moraltheologen in praxi ausgelassen hat. Übrigens bin ich der Meinung, daß jeder Moraltheologe can. 858 in Erinnerung gebracht hätte, anstatt dem kranken, in Begriffen schwerfälligen Titus den Rat zu geben, selbst den Umstehenden zu eröffnen, daß er nicht mehr nüchtern sei. Wenn schon eine Sorge um die Wahrung des Beichtsiegels und ein Zweifel über die Materia sigilli Nikolaus belastete, so hätte er ja schließlich die Sache einfacher erledigen können, indem er die Angehörigen gefragt hätte, ob der Kranke schon etwas zu sich genommen habe. Jedenfalls aber wäre es unklug und auch unrichtig gewesen, dem kranken Titus deshalb die heilige Kommunion vorzuenthalten, namentlich dann, wenn ein nochmaliges Kommen zu diesem Zwecke eine Unannehmlichkeit verursacht hätte.

Schwaz (Tirol). *Dr P. Pax Leitner.*

## Verschiedene Eherechtsfragen.

### I.

**(Das Schicksal einer Zivilehe.)** Die Katholiken Fritz und Agnes, österreichische Staatsangehörige, schlossen am 4. Oktober 1906 in Mannheim in Baden lediglich eine standesamtliche Ehe. Nach dem internationalen Rechte wird diese Ehe staatlich auch in anderen Staaten anerkannt. Nach Österreich zurückgekehrt, wollten die Zivileheleute eine staatliche Lösung ihrer Ehe erwirken. Sie wurden aber auf Grund des § 111, a. b. G.-B., abgewiesen (staatliche Untrennbarkeit der Ehe, wenn wenigstens ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch ist). Nach Rechtskraft des österreichischen Konkordates (1. Mai 1934) versuchten sie

im Wege des kirchlichen Gerichtes die staatliche Ungültigkeitserklärung zu erreichen. Auch darin hat es Schwierigkeiten. Art. VII, § 3, des Konkordates anerkennt zwar die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte zum Verfahren bezüglich der Ungültigkeit der Ehe. Aber das Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 2, § 3, sichert eine staatliche Vollstreckbarkeit nur zu, wenn es sich um eine kirchliche Ehe (abgeschlossen im Sinne des kanonischen Rechtes vor einem Priester der katholischen Kirche) handelt. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Also können die Zivileheleute selbst nach der etwaigen kirchlichen Ungültigkeitserklärung ihrer Zivilehe keine neuen Ehen mit staatlichen Wirkungen eingehen. Lediglich rein kirchliche Ehen ohne bürgerliche Rechtswirkungen können sie im Sinne der Österreichischen Eheinstruktion, § 8, 2, schließen. Aber auch diese Möglichkeit muß erst festgestellt werden. Die Zivilehe wurde am 4. Oktober 1906 in Mannheim in Baden geschlossen. Noch nicht war also das Dekret Ne temere (ab Ostern 1908) in Kraft. Da taucht nun die Frage auf: Galt in Mannheim das tridentinische Dekret Tametsi? Mit Sicherheit könnte dies nur durch eine Anfrage beim zuständigen Bischöflichen Ordinariat festgsetellt werden. Nun kommt aber noch etwas dazu. Am 18. Jänner 1906 erging mit Rechtskraft Ostern (14. April 1906) die Konstitution Provida. Nach Punkt I dieser Konstitution wird das Dekret Tametsi für die Katholiken auf das ganze Gebiet des damaligen Deutschen Reiches ausgedehnt. Fritz und Agnes waren also bei ihrem Eheabschluß am 4. Oktober 1906 jedenfalls an die tridentinische Eheschließungsform gebunden. Wurde diese Form nicht erfüllt und später die Ehe nicht konvalidiert, so ist ihre Ehe als kanonisch ungültig anzusehen. Da staatlich das Eheband weiterbesteht, können sie in Österreich nach der Österreichischen Eheinstruktion, § 8, 2, lediglich anderweitige rein kirchliche Ehen ohne staatliche Wirkungen eingehen. Wie man sieht, ist unser Eherecht infolge der zaudernden kirchlichen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte nicht gerade einfach.

## II.

**(Schicksal einer Judenehe in Österreich.)** Ludmilla, katholisch getauft, lernt den Juden Adolf kennen, wird aus Liebe zu ihm mosaisch und heiratet ihn nach jüdischem Ritus. Die Ehe war keine glückliche. Schließlich verfällt Adolf dem Irrsinn. Ludmilla strebt nun die Lösung ihrer Ehe an. — Kanonisch liegt der Fall sehr einfach. Die Ehe ist nach kanonischem Rechte ungültig, weil, abgesehen vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (can. 1070, Cod. jur. can.), Ludmilla als katholisch Getaufte an die kanonische Eheschließungsform (can. 1099) ge-

bunden ist, die aber nicht erfüllt wurde. Staatlich wäre in Österreich nach § 133 ff., a. b. G.-B., die Judenehe durch Übergabe des Scheidebriefes von Seite des Mannes trennbar. Da aber der Mann irrsinnig ist und nur von Seite des Mannes der Scheidebrief der Frau übergeben werden kann, so versagt dieses Mittel. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung kann keine staatliche Vollstreckbarkeit erlangen, da die Voraussetzung des § 3 (1) des Gesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. 1934, II, Nr. 8 (kirchliche Ehe) fehlt. Ludmilla kann also nach § 8 der österreichischen Eheinstruktion nach kirchlicher Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe lediglich eine neue, rein kirchliche Ehe ohne bürgerliche Rechtswirkungen eingehen.

III.

**(Zuständigkeit eines unehelichen Kindes einer geschiedenen Frau nach österreichischem Recht.)** Die Eheleute Josef und Theresia erwirken beim Zivilgericht eine einverständliche Scheidung (separatio a toro et mensa) ihrer Ehe. Zwei Jahre nachher schenkt Theresia einem Kinde das Leben. Der Taufpfarrer, von der Scheidung amtlich verständigt, trägt das Kind als unehelich mit dem Mädchennamen der Mutter ein. In der Folgezeit braucht das Kind einen Heimatschein und wendet sich zu diesem Behufe an die Heimatsgemeinde, in der die Mutter durch die Heirat mit Josef die Zuständigkeit erlangt hat. Sie wird abgewiesen. Mit Recht? Der Standpunkt der abweisenden Gemeinde ist folgender: Das in Frage stehende Kind ist unzweifelhaft ein außereheliches. Deshalb wurde es auch mit dem Mädchennamen der Mutter in die Geburts- und Taufmatrik eingetragen und deshalb — so meint der betreffende Bürgermeister — hat das Kind in der ursprünglichen (nicht in der durch die Heirat erworbenen) Gemeinde seine Zuständigkeit. Diese Auffassung ist vom Standpunkt des geltenden österreichischen Heimatsgesetzes aus nicht richtig. § 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, sagt: „Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.“ Durch das Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft verliert Theresia die durch die Heirat mit Josef erworbene Zuständigkeit nicht. Daher folgt auch das außereheliche Kind ihr in der Zuständigkeit. In diesem Sinne auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1896, Z. 3706, Budwinski, Nr. 9781.

IV.

**(Eine Ehekonvalidation mit Schwierigkeiten.)** Die Katholikin Anna schloß in Österreich mit dem evangelischen Josef

lediglich vor dem evangelischen Seelsorger eine Ehe. Es wurden zwei Kinder aus dieser Verbindung geboren, die evangelisch getauft wurden und nunmehr auch den evangelischen Religionsunterricht in der Schule besuchen. Anna möchte nun ihre Ehe in Ordnung bringen. Eine Konvalidation im eigentlichen Sinne ist schon deshalb ausgeschlossen, da der Mann zwar in der Ehe bleiben, aber von einer Konsenserneuerung vor dem katholischen Pfarrer nichts wissen will. Also nur sanatio in radice. Aber auch diese stieß anfangs auf Schwierigkeiten. Das S. Officium begnügte sich nicht mit der Erklärung der Frau, daß sie ihre Handlungsweise bedauere und ihrerseits alles tun wolle, die Kinder der katholischen Kirche zuzuführen. Obwohl nach der Sachlage kaum noch eine Nachkommenschaft zu erwarten war, mußten Mann und Frau versprechen, Kinder, mit denen ihre Ehe etwa noch gesegnet werden sollte, katholisch taufen zu lassen und katholisch zu erziehen. Bezüglich der zwei Kinder, die bereits den evangelischen Religionsunterricht besuchen, war der Mann zu keiner Zusage zu bewegen; wäre nach österreichischem Rechte, da die Kinder bereits das siebte Lebensjahr überschritten hatten, auch rechtsunwirksam gewesen; die Mutter versprach, auch auf diese Kinder, soweit es in ihrer Macht steht, im katholischen Sinne Einfluß zu nehmen. Hierauf wurde vom S. Officium am 7. Iänner 1937, n. 1136/36, die sanatio in radice gewährt.

V.

**(Vorgehen bei behaupteter Vasektomie.)** Karolina heiratete Ludwig, der, wie sich später herausstellte, sich einer Vasektomie-Operation unterzogen hatte. Als die Frau diese Tatsache in Erfahrung gebracht hatte, verlangte sie vom Ehegericht die Ungültigkeitserklärung der Ehe. Ein sachverständiger Arzt konstatierte die vorgenommene Operation (beiderseitige Vasoligatur) mit dem Effekt einer wirksamen Sterilisation (vollständiges Fehlen von Samenfäden im Ejakulat). Um der Streitfrage auszuweichen, ob im vorliegenden Falle Impotenz oder nur Sterilität anzunehmen sei, fragte das Ehegericht beim Apostolischen Stuhle an: an in casu, si vasectomia est perfecta et perpetua et nullum semen verum transire potest, processus super matrimonio rato et non consummato secundum can. 1963, § 1, instrui liceat. Die Antwort der Sakramentenkongregation vom 17. Juni 1937, Nr. 3748, lautet: Cum in precibus pars oratrix asserit matrimonium nullum esse ob viri impotentiam, patet petitam dispensationem concedi non posse. Competens tribunal ipsa oratrice agente processum instruat super asserta nullitate, prae oculis suo tempore et si casus ferat, habito art. 206 Instructionis huius

Cong. diei 15. Aug. 1936. Das heißt: Es ist zunächst der Prozeß als Impotenzprozeß zu führen, es kann derselbe aber, wenn die Impotenz nicht ganz sicher ist, wohl aber der Nichtvollzug der Ehe, in das Verfahren super matrimonio rato non consummato übergeleitet werden. Freilich bleibt noch die Frage: in quo consistit consummatio matrimonii?

## VI.

**(Zur Auslegung des can. 1087, vis et metus.)** 1. Regina, virgo honesta, ab Antonio juvene per vim stuprata est atque e stupratione concepit. E pudicitia Regina verita est, stuprationen violentam et conceptionem parentibus suis manifestare. Ita Regina in sua anxietate et animi depressione Antonio, se in matrimonium petenti, quamvis eum odio haberet et abominaretur, nupsit. Paulo post infans natus est. Regina affirmante matrimonium nunquam est consummatum. Propter aversionem separatio a toro et mensa facta est. Potestne matrimonium e capite vis et metus accusari? Eine Klage wegen vis et metus ist nicht möglich. Regina wurde zur Eingehung der Ehe von keiner Seite gezwungen. Wenn sie glaubte, daß die Ehe der einzige Ausweg aus ihrer Bedrängnis sei, so lag höchstens ein timor intrinsecus, aber kein extrinsecus vor. Nach can. 1087 aber muß dieser timor ein extrinsecus sein, darf nicht lediglich in der Gemütsverfassung begründet sein. Eine Lösung der Ehe durch den Apostolischen Stuhl ist nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß der Nichtvollzug einwandfrei bewiesen werden kann.

2. Eduard lernte eine Ausländerin kennen und verlobte sich mit ihr. Die Trauung sollte im Ausland bei den Eltern der Braut stattfinden. Als Eduard bei dieser Gelegenheit seine angehenden Schwiegereltern kennen lernte, erfaßte ihn eine tiefe Reue. Zu derselben Zeit gingen die politischen Wogen im betreffenden Lande sehr hoch und spielte hiebei der angehende Schwiegervater eine große Rolle. Eduard fürchtet in diesem Trubel für sein Leben, wenn er das Verlöbnis löst. So kommt es zur Trauung. Die Ehe ist bald eine unglückliche und Eduard wünscht nun wegen Furcht und Zwang die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe. Auch hier fehlt eine wesentliche Eigenschaft der Furcht, das extrinsecus. Hätte der angehende Schwiegervater den Bräutigam bei der Weigerung tatsächlich am Leben bedroht, dann könnte der can. 1087 angerufen werden. Die Furcht war aber in unserem Falle lediglich eine innere, wenn auch vielleicht nicht unbegründete.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Wiederverehelichung einer geschiedenen Konvertitin.)** Am 2. Jänner 1936 legte eine geschiedene Frau, Bertha M., folgenden Fall vor: Ich heiratete im Alter von 27 Jahren am 15. August 1930 vor dem Standesbeamten in B. den Protestanten Martin G.; ich selbst war als Kind eines lutherischen Vaters und einer kalvinistischen Mutter akatholisch getauft und erzogen worden; aber im Jahre 1924 kehrte ich zur katholischen Mutterkirche zurück. Doch infolge des mangelhaften Konvertitenunterrichtes, der mich nicht in das Wesen der katholischen Kirche einzuführen vermochte, und infolge schlechter Erfahrungen mit einigen Namenskatholiken wurde ich der katholischen Kirche entfremdet und ich wandte mich innerlich dem Atheismus zu, ohne aber offiziell aus der katholischen Kirche auszutreten oder der protestantischen Kirche wieder mich zuzuwenden. Nach der Ehe bemerkte ich sofort, daß mein Mann mir gegenüber vollständig impotent war; ich klagte daher auf bürgerliche Scheidung, welche mir 1935 gewährt wurde. Ich habe nun Gelegenheit, einen guten Katholiken zu heiraten, und durch diese Ehe mich wieder im Glauben zu kräftigen.

Auf die Frage des Seelsorgers nach den Dokumenten der Konversion antwortete Bertha: Die Aufnahme in die katholische Kirche fand in der Privatkapelle des Bischofs von G. statt; ein Dokument für die Tatsache der Konversion habe ich nicht mehr, wenn ich überhaupt ein solches erhalten habe; vielleicht hat mein Mann dasselbe vernichtet. Haben Sie noch einmal, wenigstens bedingungsweise, die heilige Taufe erhalten? Daran erinnere ich mich nicht mehr. Auf eine diesbezügliche Anfrage in der bischöflichen Kanzlei von G. kam die Antwort: Bertha wurde am Martinustage 1924 in der Privatkapelle des Bischofs *gefirmt;* hinsichtlich der Taufe antwortete der Kanzler: „par une omission regrettable ni le lieu ni la date du baptême ne sont mentionnés sur le registre du Palais Episc. de G."

Welchen Weg kann Bertha einschlagen, um zur Ehe mit dem braven Katholiken zu gelangen? Es gibt verschiedene Wege.

I. Da Bertha im Sinne des Kirchenrechtes noch Katholikin ist, könnte der Ordinarius loci, ubi matrimonium contractum fuit, aut ubi Bertha domicilium habet aut quasi domicilium (can. 1964), den Prozeß de impotentia führen modo ordinario mit wenigstens zwei Instanzen; falls aber die Impotenz sich nicht juridisch erweisen läßt, wohl aber der Nichtvollzug der Ehe, so kann nach can. 1963, § 2, das Gericht die Gerichtsakten an das Heilige Offizium — Martin G. protestantisch — senden.

II. Der Ordinarius kann unmittelbar vom selben Heiligen Offizium sich die Vollmacht erbitten, den Prozeß de non consummatione führen zu können.

III. Der kürzeste und einfachste Weg zum ersehnten Ziel ist dieser: can. 1099, § 1, 2°, erklärt: „ad statutam superius formam (= zwei Zeugen und Pfarrer) tenentur omnes ad catholicam Ecclesiam ex haeresi conversi, licet ab eadem postea defecerint, quoties cum acatholicis contrahant." Bertha war dementsprechend an die kanonische Eheschließungsform nach ihrer Konversion im Jahre 1924 gehalten; da sie sich nicht an diese Form hielt, war ihre Ehe ungültig ex defectu formae. Der Mangel eines Dokumentes, welches die Tatsache der Konversion bestätigt, spricht nicht gegen die Wirklichkeit der Rückkehr zur katholischen Kirche; denn die Tatsache der gespendeten *Firmung* setzt die völlige Konversion (Abschwörung, bedingte Wiederspendung der Taufe, Kommunion) voraus.

Die Frage kann nur diese sein: ist für die Ungültigkeitserklärung ein eigentlicher Prozeß notwendig? Wenn nicht, wer ist für diese Erklärung zuständig? Sicher ist, daß can. 1990 im cap. VII de casibus exceptis a regulis hucusque traditis (summarisches Verfahren in der Nichtigkeitserklärung) den defectus formae canonicae als Grund für ein summarisches Verfahren nicht erwähnt. Dazu bemerkt Gasparri, de matr. (ed. nova n. 1283): „Pariter can. 1990 silet de vitio substantiali formae canonicae (olim impedimentum clandestinitatis), illud imo omisit, etsi mentio de eo reperiatur in decreto S. O. (5. Juni 1889; Fontes C. J. C. n. 1118), quod demonstrat consulto fuisse illud e casibus exceptis expunctum. Nihilominus, prouti resolvit Commissio pont. ad Codicis canones authentice interpretandos, die 16 oct. 1919 (A. A. S. vol. XI. p. 479 n. 17), quoties indubitanter constet matrimonium fuisse celebratum neglecta omnino forma substantiali matrimonii, prouti in casibus pontificiae Commissioni propositis de matrimonio nempe ritu civili tantum inito, non solum verus processus etiam jure Codicis non requiritur, sed sufficit, ut investigetur eo modo, quo inquiritur ad evincendam status libertatem futurorum conjugum et exinde eruatur matrimonium, neglecta prorsus substantiali eius forma, fuisse initum, quo constito, casus resolvi ab Ordinario potest vel a parocho, consulto Ordinario"; vgl. Cappello, de matri. ed. 3. n. 147; n. 894; Linneborn, Grundriß des Eherechts (4.—5. Aufl.), S. 471 ff.

Rom (S. Anselmo). *P. G. Oesterle O. S. B.*

**(Noch einmal eine „Russenehe".)** Moritz N. kam 1916 als österreichischer Soldat in russische Gefangenschaft und machte daselbst die Bekanntschaft einer Jungfrau namens Olga, welche der russisch-orthodoxen Kirche angehörte. Da Moritz der Geburt und dem Bekenntnis nach Israelit war, mußte sich Olga mit der standesamtlichen Trauung begnügen; diese fand statt am 31. Juli 1922.

Wie so viele solcher Russenehen, ging auch diese bald in die Brüche. Moritz erhielt in O. die bürgerliche Scheidung und Trennung.

Nachdem er sich im Jahre 1930 als konfessionslos erklärt hatte, fand er bald darauf einen gut katholischen Freund; die innige Freundschaft führte Moritz immer mehr und mehr der katholischen Kirche zu; er nahm vom 1. Januar 1937 an Konvertitenunterricht. Da sein Freund am 31. März 1937 starb und eine junge Witwe von 24 Jahren nebst zwei kleinen Kindern hinterließ, möchte Moritz dieselbe aus Neigung und aus Dankbarkeit gegen seinen Freund heiraten, und zwar, wie es sich von selbst versteht, kirchlich. Ist die Ehe möglich?

Die erste Frage wird sein: Ist die Ehe Moritz-Olga gültig? Die zweite Frage muß lauten: Falls die erste Ehe gültig ist, besteht die Möglichkeit, das Band derselben zu lösen?

*Erste Frage: Ist die Ehe Moritz-Olga gültig?*

Die Antwort hängt von drei Unterfragen ab:

1. Muß auf diesen Ehefall das Eherecht der russisch-orthodoxen Kirche angewandt werden? Oder

2. das Eherecht der unierten byzantinischen Kirche? Oder

3. das Eherecht der lateinischen Kirche?

ad 1. Wird die Ehe Moritz-Olga nach russisch-orthodoxem Kirchenrecht beurteilt, dann war sie sicher ungültig, sowohl wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus), als auch wegen mangelnder Form.[1])

Die Frage ist nur: anerkennt die katholische Kirche das Kirchenrecht, besonders das Eherecht der russisch-orthodoxen Kirche als gültiges Eherecht? Die Antwort muß lauten: *Nein.*

Can. 1016 lautet also: „Baptizatorum matrimonium regitur iure non solum divino, sed etiam canonico, salva competentia civilis potestatis circa mere civiles eiusdem matrimonii effectus."

Can. 1038 bestimmt außerdem:

„§ 1. Supremae tantum auctoritatis ecclesiasticae est authentice declarare quandonam ius divinum matrimonium impediat vel dirimat.

§ 2. Eidem supremae auctoritati privative ius est alia impedimenta matrimonium impedientia vel dirimentia pro baptizatis constituendi per modum legis sive universalis sive particularis."

Unter dem Begriff „baptizati", „Getaufte" versteht das katholische Kirchenrecht nicht bloß die eigentlichen Katholiken,

[1]) Vgl. *Leske-Löwenfeld,* Eherecht der europäischen Staaten, S. 712, 728, 761 f.; *Milasch,* Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, 2. Auflage, S. 621; *Dauvillier-De Clercq,* Le mariage en Droit Canonique Oriental, p. 166; *St. Jankow,* Die Verwaltung der bulgarisch-orthodoxen Kirche, 1920, S. 124 f.; *Herman,* Orientalia Christiana III, S. 248 f.

sondern schlechthin alle gültig Getauften, also auch Häretiker, Schismatiker, soweit sie nicht ausdrücklich im Kodex ausgenommen sind; dies ist der Fall im can. 1070 (disparitas cultus) und can. 1099, § 2 (Eheschließungsform); an der Richtigkeit dieser Rechtsauffassung ist nicht zu zweifeln, wenn wir das neue Recht (can. 12, 87, 1038, § 2, 1099, § 2) und das alte Recht betrachten.[2])

Demnach bietet das russisch-orthodoxe Kirchenrecht keine rechtliche Handhabe, die Ehe Moritz-Olga für ungültig zu erklären.

Die zweite Unterfrage lautet: Muß auf den Fall Moritz-Olga das *Eherecht der unierten byzantinischen Kirche* angewendet werden? Ich sage: „byzantinisch"; denn Rußland bekehrte sich zum Christentum unter dem Einfluß von *Byzanz* und stand auch unter dem kirchlichen Einfluß des Patriarchen von Konstantinopel bis 1589; in diesem Jahre erhielten sie von *Konstantinopel* einen autonomen Patriarchen.[3])

Wird auf die Ehe Moritz-Olga das Eherecht der unierten byzantinischen Kirche angewandt, dann ist die Ehe als ungültig zu erklären wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) und auch — höchstwahrscheinlich — wegen mangelnder Form der Eheschließung.[4])

Die entscheidende Frage ist: Werden die nichtunierten Orientalen in ihren Eheangelegenheiten nach dem Rechte der entsprechenden unierten Kirchen beurteilt, oder nach dem lateinischen Kirchenrecht?

---

[2]) Vgl. *Benedikt XIV.*, Constit. „Magnae nobis", 29. Juni 1748; id., Const. „Singulari nobis", 9. Februar 1749; *Pius VI.* im Schreiben an den Kardinal von Frankenberg in Mecheln, 13. Juli 1782; *Pius VII.*, im Breve an den Erzbischof von Mainz, 8. Oktober 1803; *Gregor XVI.*, in der Enzyklika „Summo iugiter", vom 27. Mai 1832 an die Bischöfe Bayerns; *S. C. S. O.* 28. März 1860 ad 6; *Fontes C. J. C.* n. 387, 394, § 12 ff., 471, 477, 484, 957; *Van Hove*, De legibus n. 192 sq.; *Michiels*, Normae generales, vol. I. p. 286 ssq.; *Payen*, De matrimonio vol. III. n. 538; *Maroto*, Institut. ed. 3 tom. I. n. 196; *Toso*, Comment. ad can. 12; *Epitome J. C.* vol. I. n. 106 (ed. 5); *Wernz-Vidal*, De matrim. n. 58; *Dalpiaz*, in „Apollinaris" vol. IX. f p. 659—661, wo die eigenartige Ansicht von *Dr Böhm* in der „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1936, S. 136—141, beleuchtet wird; *Gasparri* sagt in seinem neuen Eherecht (vol. I. n. 257) von katholischen Autoren, welche eine andere Ansicht in dieser Frage vertreten: „nesciunt quid dicant." (*Chelodi-Dalpiaz*, De matrim. ed. 4 n. 37.)

[3]) Vgl. *Dauvillier-De Clercq*, Le Mariage en Droit Canonique Oriental, p. 9.

[4]) Vgl. *Cappello*, De matrim. ed. 3 n. 906, 924; *Dauvillier-De Clercq*, l. c. p. 165; das Verbot der Kaiser Valentinian, Theodosius, Arkadius, das in den Kodex des Kaisers Justinian aufgenommen wurde: L. 6 C. I. 9: „Ne quis christianam mulierem in matrimonium Iudaeus accipiat."

Cappello, l. c. n. 906, scheint anzunehmen, daß die nichtunierten Orientalen nach dem Eherecht der Unierten beurteilt werden. Er schreibt: „In iure orientali disparitas cultus viget qua impedimentum dirimens inter *quemcumque baptizatum* sive catholicum sive non catholicum *et quemcumque non baptizatum.* Proinde matrimonium inter *acatholicos orientales* baptizatos et infideles nullum est."

M. E. beurteilt das Kirchenrecht der lateinischen Kirche die Schismatiker — auch die Orientalen — nach dem bestehenden lateinischen Kirchenrecht. Die Gründe sind folgende:

1. Der Kodex unterscheidet drei Klassen von *Getauften:*

a) Die Katholiken der lateinischen Kirche, für welche der C. J. C. Geltung hat;

b) die Katholiken der unierten orientalischen Kirchen; diese werden in can. 1 mit dem Kollektivnamen „Ecclesia Orientalis" genannt; maßgebend ist für diese can. 1;[5])

c) Häretiker, Apostaten, Schismatiker (can. 1325, § 2). Der Kodex unterscheidet nicht zwischen Schismatikern der lateinischen und orientalischen Kirche. Ganz richtig sagt Eichmann in seinem Kirchenrecht (4. Aufl., Bd. 2, S. 77, Anm. 2): „Schismatiker, z. B. die Jansenisten, Altkatholiken, die *Griechisch-Orthodoxen.*"

Es geht nicht an, in allen Stellen des Kodex, wo von Schismatikern die Rede ist, die Orientalen *auszunehmen,* z. B. can. 731, § 2; 751 765, 2°; 795, 2°; 985; 1240, § 1 n. 1; 1325; 1453, § 1; 1470, § 1 n. 6; 2314, § 1; 2318 nn. 1, 2, § 2; 2339; 2372.

Daß gerade das Eherecht unter „schismatici" auch, oder besser gesagt, besonders die orthodoxen Orientalen versteht, geht aus can. 1060 klar hervor: die Ehe ist eine gemischte (matrimonium mixtum), wenn der eine Eheteil einer „secta *schismatica*" angehört; niemand wird leugnen, daß die Ehe mit einer orthodoxen Russin ein matrimonium mixtum im Sinne des can. 1060 ist; ebenso muß jeder zugeben, daß in can. 1070, § 1, ein Orthodoxer, der zur katholischen Kirche zurückkehrt, ungültig mit einer Ungetauften eine Ehe eingeht; aus demselben Kanon folgt notwendig, daß ein Orthodoxer gültig mit einer Jüdin sich verheiratet.

Noch andere Beweise bietet das Eherecht.

Nachdem das Dekret „Ne temere" erlassen war, wurde an die Heilige Konzilskongregation folgende Anfrage gerichtet:

I. An decreto „Ne temere" astringantur etiam catholici ritus *orientalis.* — Et quatenus negative:

II. Utrum ad eosdem decretum extendere expediat. — Et quatenus saltem pro aliquo loco decretum non fuerit extensum:

[5]) Vgl. can. 98, 257, § 1, 622, 851, § 2, 1004.

III. Utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritus latini cum catholico ritus orientalis, non servata forma ab eodem decreto statuta."

Die Antwort lautete am 1. Februar 1908:

„Ad I. Negative.

Ad II. Ad S. Congregationem de Propaganda Fide.

Ad III. Dilata, et exquiratur votum duorum Consultorum, qui prae oculis habeant leges hac de re vigentes apud Orientales."

Diese Entscheidung gab wohl die Veranlassung zur weiteren Frage:

„An in art. XI, § 2, eiusdem decreti (= ‚Ne temere') sub nomine *acatholicorum* comprehendantur etiam *schismatici* et haeretici *rituum orientalium*."

Die Antwort vom 28. März 1908 war folgende:

„Affirmative."

Art. XI, § 2, des Dekretes „Ne temere" entspricht can. 1099, § 1, 2°. Dementsprechend (can. 6, 2°) sind in can 1099 unter acatholici auch die Orthodoxen zu verstehen; die Kirche wendet also auf dieselben nicht das Recht der unierten orientalischen Kirchen, sondern das Recht der lateinischen an; sie fallen unter den Begriff: schismatici.

Daher ist die dritte Unterfrage zu bejahen: Muß das Eherecht der lateinischen Kirche auf den Ehefall Moritz-Olga angewendet werden.

Es gilt daher can. 1070, § 1: „Nullum est matrimonium contractum a persona non baptizata cum persona baptizata in Ecclesia catholica vel ad eandem ex haeresi aut schismate conversa."

Die S. C. S. O. erklärte am 21. Dezember 1924, daß der Text dieses Kanon so klar sei, „ut nullum de ea dubium habere liceat". (Archiv für katholisches Kirchenrecht 105 [1925], S. 202.)

Infolgedessen müssen wir die Ehe Moritz-Olga als gültig ansehen.[6])

Die zweite Hauptfrage war: Besteht trotzdem die Möglichkeit, das Band derselben zu lösen?

Die Antwort lautet: *„Ja."*

Der Apostolische Stuhl kann um Dispens „a vinculo naturali matrimonii" angegangen werden (vgl. diese Zeitschrift 1931, S. 496 f.; 1934, S. 577 f.), um Moritz nach seiner Konversion die Ehe in der katholischen Kirche zu ermöglichen.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

[6]) Cfr. *Cappello*, l. c. n. 412, n. 701, n. 66; *Vromant*, Ius Mission. n. 68; *Payen*, De matrim. vol. III. n. 1092; *Gasparri*, l. c. n. 1020 ff.; *Chelodi-Dalpiaz*, De matrim. (ed. 4) n. 79; *Triebs*, Eherecht, S. 319.

**(Außerachtlassung der Weiheriten.)** Wenn zu Pfarrer Johannes Kreuze, Heiligenbilder u. s. w. zum Weihen gebracht werden, so macht er nur das Kreuzzeichen darüber; manchmal besprengt er sie außerdem mit Weihwasser, hält das aber für unwesentlich. Da er dies einmal auch tut in Gegenwart seines Nachbarpfarrers, macht ihm dieser hernach Vorstellungen und sagt: Zur gültigen Weihe von Kreuzen, Heiligenbildern u. s. w. ist Gebrauch der im Rituale stehenden Weiheformel notwendig und außerdem mindestens die Stola. Das bloße Kreuzzeichen genügt nur bei Segnung von Rosenkränzen und Koronen, womit dann die entsprechenden Ablässe (päpstliche, Birgitten-, Kreuzherrenablässe) gleichzeitig mitverliehen werden. Pfarrer Johannes beharrt aber bei seiner Meinung und sagt zur Begründung: Bei der Priesterweihe sagt der Bischof: „Was du segnest, soll gesegnet sein." Also genügt das bloße Kreuzzeichen zur Weihe aller Gegenstände.

Was ist dazu zu sagen?

*Zunächst Grundsätzliches:* Es handelt sich hier um Sakramentalien, deren Ritus voll und ganz die Kirche zu bestimmen hat. Die Gnadenwirkungen sind ebenfalls in erster Linie eine Wirkung des Gebetes der Kirche.

Über den äußeren Gebrauch und Vollzug der Sakramentalien sagt can. 1148: In Vollzug und Verwaltung der Sakramentalien sind die von der Kirche approbierten Riten genau einzuhalten. Segnungen, ob konstitutiver oder invokativer Natur, sind ungültig, wenn nicht die von der Kirche vorgeschriebene Formel angewendet worden ist.

Ist für einen zu segnenden Gegenstand kein eigenes Formular vorhanden, so gebraucht man die Benedictio ad omnia oder einfach das Kreuzzeichen und spricht: In nomine Patris . . . Cf. Kieffer, Rubrizistik, S. 329.

Nach dem Rituale Rom. Tit. VIII, 1., hat der Priester außerhalb der heiligen Messe bei der öffentlichen Spendung der Sakramentalien Superpellizeum und Stola zu tragen. Bei der privaten Spendung soll diese Vorschrift soweit wie tunlich befolgt werden. S. R. C., n. 3697 ad 15.

*Anwendung auf die gestellten Fragen:* Pfarrer Johannes handelt nicht richtig, wenn er die von der Kirche aufgestellten Weiheformeln und Gebete mißachtet. So handelt er nicht im Auftrag und nach dem Wunsche der Kirche. Sein Segnen ist mehr privater Natur und kann wohl nicht dieselben Gnadenwirkungen erzielen wie das Gebet der Kirche. Der Gebrauch von Stola, Superpellizeum und Weihwasser ist zwar nicht zur Gültigkeit erfordert, soll aber soweit als möglich beibehalten werden.

Linz a. D. *Spiritual Josef Huber,* Dozent für Liturgik.

**(Noch einmal ungültige Profeß.)** (Nachtrag zu Heft 3 [1937], S. 504 ff.) In einem Kloster, wo alles in schönster Ordnung war, fand der Visitator fast zufällig und zu seiner größten Überraschung, daß eine Anzahl Novizinnen, die am 5. August 1931 eingekleidet worden waren, am 5. August 1932 zu den zeitlichen Gelübden zugelassen worden sind. Groß war die Bestürzung, als er die Generaloberin darauf aufmerksam machte mit der Erklärung, daß dies unzulässig sei und die Profeß ungültig mache (can. 558, § 1, 2 und 34, § 3, 3). Man sei bei ihnen doch immer peinlich genau auf die Erfüllung der kanonischen Vorschriften bedacht gewesen. Nach längerem Hin und Her erinnerte man sich, daß damals über die Sache nachgedacht und gesprochen wurde. Man hatte aber eine Ausflucht gefunden. In das Noviziatsjahr fiel der 29. Februar, ein Schalttag, es waren also am 4. August 1932 volle 365 Tage, also die Tageszahl eines gewöhnlichen Jahres abgelaufen, weshalb man glaubte, den folgenden Tag, eben den 5. August, als den 366. für die Profeß der Novizinnen nehmen zu können. Leider war das aber ein Irrtum. Der angezogene can. 34, § 3, 3, besagt: „Si terminus a quo non coincidat cum initio diei, ex. gr. . . . *annus noviciatus* . . . , primus dies ne computetur et tempus finiatur expleto *ultimo die eiusdem numeri.*" Es ist also nicht die Zahl der verflossenen Tage, sondern das Datum maßgebend. Dies gilt bei der Berechnung einer nach Jahr, Monat u. s. w. vorgeschriebenen Zeitdauer selbst dann, wenn dadurch die Zahl der in diesen Zeitraum gewöhnlich fallenden Tage vermindert wird. Can. 34, § 3, 4: „Quodsi mensis die eiusdem numeri careat, ex. gr. unus mensis a die *30 ianuarii,* tunc pro diverso casu tempus finiatur incipiente vel expleto ultimo die mensis." Ebenso würde demnach ein vorgeschriebener Monat, der an einem Datum im Februar beginnt, am gleichen Datum im März abgelaufen sein, wenngleich die gewöhnliche Tageszahl 30, die einen Monat bildet, nicht abgelaufen ist. Für unseren Kasus der Gültigkeit einer Profeß kann dies allerdings nicht in Frage kommen, da es sich dabei um die Dauer eines Jahres handelt. Es gilt also in allen diesen Fällen das bürgerliche Datum. Anders liegt die Sache, wenn der Kodex nicht ein Jahr, einen Monat u. s. w. vorschreibt, sondern von einer bestimmten Anzahl von Tagen redet, wie es im can. 556, § 1 und 2, betreffs der Unterbrechung und eventuellen Supplierung des Noviziates der Fall ist, wo es auf die genaue Zahl von 8, 14 oder 30 Tagen ankommt.

In welche Verlegenheiten man in diesen Dingen kommen könnte, zeigt folgender Fall: Ein Oberer kam am Vorabend der Abreise eines Paters zu einer apostolischen Arbeit darauf, daß der Pater am 15. August 1918 eingekleidet wurde und an demselben Datum 1919 die zeitlichen Gelübde ablegte. Also ungültige

Profeß? Aber dann war auch die zeitgerecht abgelegte ewige nicht gültig, also ist der Pater gar nicht kanonisch rechtlicher Untergebener des Oberen und dieser kann ihm die durch päpstliche Privilegien der Ordensgenossenschaft verliehenen Vollmachten für die morgen beginnende apostolische Arbeit nicht subdelegieren. Was tun? Zum Glück konnte ein anderer Pater dem Oberen nachweisen, daß die Ordensgenossenschaft in den allerersten Jahren nach Inkrafttreten des Kodex vom Apostolischen Stuhle ein Privilegium erhalten habe, vermöge dessen die erste Profeß an demselben Datum des nächsten Jahres abgelegt werden konnte, an welchem im Vorjahre die Einkleidung stattgefunden hatte. Es war also aus der Verlegenheit geholfen. Dieses Privileg war aber nur auf ganz wenige Jahre beschränkt und ist längst erloschen.

Wien. *P. Dr Franz Přikryl, C. Ss. R.*

---

# Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

**(Vertreibung des Dämons im Buche Tobias.)** Um den Dämon, der soviel Unheil anrichtete, zu vertreiben, mußte der Bräutigam Tobias die Fischleber auf Geheiß des Engels Raphael verbrennen (Tob 6, 19; 8, 2). Im griechischen Text heißt es sogar: Als der Dämon den Geruch (davon) wahrnahm, floh er (8, 3; siehe auch 6, 18). Es drängt sich die Frage auf: wie konnte Materielles derart auf einen Geist einwirken? Wie sind die betreffenden Stellen zu verstehen?

Als Noe nach dem Auszug aus der Arche Opfer darbrachte, roch Jahwe den Wohlgeruch (Gn 8, 20 f.). Da Gott keinen Leib hat, will damit gesagt sein: Gott gefielen Noes Opfer als Ausdruck der Anbetung und des Dankes. In analoger Weise läßt sich verstehen, wenn es im Buche Tobias heißt: Der Dämon nahm den Geruch der angezündeten Fischleber wahr. Damit ist gesagt: dem Dämon mißfiel dieses Verbrennen, insoferne es seitens des Tobias Ausdruck des Gehorsams gegen Gott und des Vertrauens auf Gott war. Nicht das Verbrennen der Fischleber als solches verscheuchte den Dämon, sondern das Gottvertrauen und der Gehorsam waren ihm zuwider. Gerade das Verbrennen der Fischleber wurde Tobias anbefohlen, damit er seinen Gehorsam und sein Gottvertrauen um so heroischer zu bekunden vermochte.

Will man aber den Ausdruck: Der Dämon nahm den Geruch der Fischleber wahr, nicht im übertragenen, sondern im wört-

lichen Sinne auffassen, so ist anzunehmen, daß der Dämon mit Leiblichkeit sich umkleidet hat. Wie der Engel Raphael in Gestalt des Azarias erschien (5, 18), so konnte mit Zulassung Gottes auch der Dämon in sinnlich wahrnehmbarer Gestalt auftreten, die materiellen Einflüssen nicht unzugänglich war, in einer Gestalt, die nach Verbrennung der Fischleber sich dem Dämon nicht mehr fügte. Als der letzte und entscheidende Grund aber, weshalb der Dämon floh, ist auch in diesem Fall Gott zu betrachten, der ihm die schädigende Macht nahm im Hinblick auf den Gehorsam und das Gottvertrauen des Tobias.[1])

Die Assyrer, in deren Mitte Tobias lebte, und Babylonier haben zur Vertreibung von Dämonen gleichfalls gewisse Gegenstände verbrannt, z. B. Zwiebeln, Datteln, Schaffelle . . .[2]) Sie glaubten zugleich, daß die Verbrennung dieser Dinge selbst den Dämon zu bannen vermöge. Dadurch wurde die Verbrennung zur Magie. Daß der junge Tobias diese Auffassung nicht teilte, dafür bürgt der Umstand, daß er der in Gottesfurcht erzogene Sohn des gesetzestreuen Tobias war (1, 10). Die Tora verbot nämlich Magie unter Todesstrafe (Ex 22, 18; Dt 18, 10).

Auch der Verfasser des Buches Tobias legte der Verbrennung der Fischleber nicht magischen Charakter bei. Denn er bemerkt ausdrücklich, daß Gott in Erhörung der Gebete des Vaters Tobias und der Sara, deren sieben Ehemänner der Dämon nacheinander getötet hatte (3, 8), beschlossen habe, den Engel Raphael zu senden, um beide zu befreien (3, 25). Ferner berichtet der Verfasser des Buches Tobias: als der Engel Raphael sich zu erkennen gegeben hatte, bezeichnete der Himmelsbote die Vertreibung des Dämons ausdrücklich als Werk *Gottes* (12, 14).

Wenn berichtet wird, daß der Engel Raphael schließlich in der Wüste Oberägyptens den Dämon festband (8, 3), wird damit ausgedrückt: der Dämon durfte auch in Zukunft sein Unwesen nicht mehr am Aufenthaltsorte der Sara treiben; sein Wirkungskreis wurde durch die Macht Gottes eingeschränkt auf die menschenleere Wüste Oberägyptens.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

**(Dispensation vom eucharistischen Jejunium.)** Anna B. kann infolge eines Magenleidens sehr schwer die Nüchternheit bis zum Empfang der heiligen Kommunion einhalten, will aber

[1]) 6, 8 ist Fischherz genannt, 6, 19 Fischleber. Darin liegt ein Hinweis, daß nicht das Materielle das Entscheidende war. — Eine Übersicht über die verschiedenen Erklärungen, die die Fischleber als Heilmittel zur Vertreibung des Dämons gefunden hat, bietet *Schumpp*, Das Buch Tobias (Münster i. W. 1933), S. 165 ff. Vgl. *Galdos*, Commentarius in librum Tobit (Cursus Script. S.), Parisiis 1930, p. 192 s

[2]) *Schumpp*, a. a. O., 169.

auch auf die öftere heilige Kommunion ungern verzichten. Sie wendet sich durch ihren Beichtvater im Wege des Bischöflichen Ordinariates an den Apostolischen Stuhl. Das Ansuchen wurde am 16. Juni 1936 gestellt, die Antwort ist bereits vom 29. Juni 1936 datiert. Im nachstehenden der Wortlaut der Erledigung:

S. Cong. de disciplina Sacramentorum, vigore specialium facultatum sibi a Ssmo. Domino nostro Pio Papa XI tributarum, attentis expositis benigne committit Ordinario S., ut pro suo arbitrio et conscientia oratrici veniam largiatur aliquid sumendi per modum, potus aut medicinae ante sanctissimam Eucharisticam communionem semel in mense de consilio confessarii durante tantum mala affecta valetudine, remota quacunque occasione scandali et admiratione. Contrariis quibuscunque minime obstantibus. — Vermerkt sind: Taxa 6, Agentia 5, Executio 4 Lire.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

*Anmerkung der Redaktion:* Neuestens haben auch einzelne Bischöfe vom Apostolischen Stuhle die Vollmacht erbeten und erhalten, Dispensen vom jejunium eucharisticum zu erteilen. So teilt der Hochwürdigste Herr Bischof von Linz im „Linzer Diözesanblatt" 1937, Nr. 8, seinem Klerus mit: „Der Heilige Vater hat mir mit Reskript der S. C. de Sacramentis vom 11. Juni 1937 ad triennium die Vollmacht erteilt ‚dispensandi a lege ieiunii eucharistici fideles aetate provectos et morbo vel debilitate laborantes, necnon mulieres praegnantes vel lactantes, ut aliquid per modum potus vel medicinae sumere valeant ante Ss. Eucharisticam Communionem, dummodo ieiunium revera servare nequeant — bis vel ter in hebdomada, de consilio confessariorum, durante causa, remota quacumque scandali et admirationis occasione.' In konkreten Fällen hätten sich die hochwürdigen Seelsorger (Beichtväter) unmittelbar an mich zu wenden unter gewissenhafter Angabe der näheren Umstände und der im Reskript erwähnten Bedingungen. ✠ Johannes Maria.

**(Christliche Inschriften in Pompei.)** Der Archäologe Rossi hatte zwar schon 1862 die Vermutung ausgesprochen, daß es beim Untergang von Pompei (79 nach Christus) daselbst bereits ein „Haus der Christen" gegeben habe. Nun entdeckte neuestens della Corte bei Ausgrabungen in Pompei an zwei verschiedenen Stellen ein christliches Kryptogramm, das in Asien und Ägypten schon früher gefunden wurde und unstreitig christlichen Charakter hat. Hiemit ist ein neuer Beweis für die rasche Verbreitung des Christentums erbracht. („Hochland", 34, 562 ff.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Privatberichte über angebliche Wunder, Erscheinungen und Stigmatisierung.)** Über dieses Thema spricht ein sehr ernstes Wort Prof. J. Mayer in „Theologie und Glaube" 1937, 202 f. Er weist darauf hin, daß einer kirchlichen Vorzensur unterliegen Bücher über Mystik u. dgl., „wie sehr sie auch die Hebung der

Frömmigkeit herbeizuführen scheinen", can. 1385, § 2, 2. Ohne weiteres sind verboten Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Wunder und Weissagungen berichten, falls sie ohne Beachtung der kirchlichen Vorschriften herausgegeben werden, can. 1399, n. 5. Aus dieser Textierung geht hervor, daß die Kirche diese Angelegenheit streng behandelt wissen will. Der Verfasser beklagt es, daß in den letzten Jahren in Zeitungen und Zeitschriften Wunder- und Visionsberichte kritiklos erschienen und in Bücher übernommen worden sind.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Ordinationstitel und Krankenversicherung.)** In Österreich findet die Ordination vielfach noch auf den Titel des Religionsfonds statt. Derselbe beträgt gegenwärtig 500 S jährlich, also kaum ein ausreichender Ordinationstitel. In manchen Diözesen hat man deshalb als Ergänzung den titulus servitii (Titel des Diözesandienstes) hinzugenommen. Im Grunde ist der titulus servitii auch nur eine Annahme, daß der Kandidat im Diözesandienst seinen Unterhalt finden werde. Es tauchte deshalb die Frage auf, ob nicht durch eine Krankenversicherung der Majoristen eine weitere Sicherung angestrebt werden soll. Nach can. 979, § 2, muß der Ordinationstitel sein: vere securus, pro tota ordinati vita et vere sufficiens ad congruam sustentationem secundum normas ab Ordinariis pro diversis locorum et temporum necessitatibus et adjunctis dandas. Wenn nun der Bischof die Überzeugung hat, daß der gebotene Ordinationstitel nicht nach allen Richtungen genügt, so kann, ja muß er eine Ergänzung fordern. Und diese kann durch eine Krankenversicherung vielleicht geleistet werden. Von diesem Standpunkt aus kann der Bischof die angehenden Majoristen zum Beitritt zu einer Krankenkasse verpflichten. Ähnlich ist ja auch in vielen reichsdeutschen Diözesen den Geistlichen der Beitritt zu gewissen Unterstützungsanstalten zur Pflicht gemacht. (Vgl. Eichmann E., Kirchenrecht I, 4. Aufl., 1933, S. 439.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Keine Delegation des Ermessens.)** Die Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936 weist in Art. 38, § 2, und Art. 39 b dem Ermessen des Ordinarius eine wichtige Funktion zu. Im ersten Falle, ob wirklich Zeichen reuiger Gesinnung bei Eheleuten, die ihr Klagerecht verloren haben, vorliegen, im zweiten Falle, ob das öffentliche Wohl die Beseitigung eines Ärgernisses erfordert. In beiden Fällen hängt das Klagerecht des Promotors davon ab. Es wurde nun die Frage gestellt, ob der Bischof, besonders wenn er längere Zeit abwesend ist, das Urteil über diese Tatbestände auch dem Generalvikar oder gar dem Promotor übertragen dürfe.

Die Frage muß verneint werden. Art. 3, § 2, der Instruktion hebt mit Nachdruck hervor, daß als Ordinarien in dieser Instruktion, sofern es sich um Vornahme von Gerichtshandlungen dreht, nicht die Generalvikare in Betracht kommen. Auch can. 56, § 2, Cod. jur. can., kann herangezogen werden. Es liegt eine industria personae vor und diese gestattet nicht die Betrauung einer anderen Person.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Einschärfung des Privilegium fori.)** Das Bischöfliche Ordinariat Berlin verfügte, daß Rechtsstreitigkeiten irgend welcher Art unter Priestern vor dem kirchlichen Gerichte geschlichtet werden sollen. Aber auch Klagen von Priestern gegen Laien sollen vorher dem Bischöflichen Ordinariate angezeigt werden. Priester, gegen die eine Strafanzeige, Strafverfolgung oder Privatklage bei einer weltlichen Behörde eingeleitet wird, haben der bischöflichen Behörde unter Darlegung des Sachverhaltes, bezw. unter Vorlage einer Abschrift der Klage, Bericht zu erstatten (Archiv f. kath. K.-R., 1936, 556).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Kirchliches Imprimatur für religiöse Lichtbilder, Bildbänder und Filme.)** Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück verordnet mit Erlaß vom 4. März 1936: Alle katholischen Lichtbilderserien und Bildstreifen, sowie die dazugehörigen Texte müssen der zuständigen bischöflichen Behörde rechtzeitig vorgelegt werden. Auch die Filme (Normal- und Schmalfilme), welche kirchliche Lehre und kirchliches Leben behandeln, müssen vor der staatlichen Zensur das kirchliche Imprimatur erhalten haben, bevor sie durch die katholischen Pfarrkinos zur Vorführung gelangen. Rechtfertigen läßt sich diese Verfügung mit can. 1385, Cod. jur. can. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 173.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien)** stand bis in die neueste Zeit unter der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg. Infolge der Abtrennung Galiziens von Österreich hatten sich Schwierigkeiten ergeben. Mit Dekret vom 20. Dezember 1935 hat deshalb die Kongregation der orientalischen Kirche die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg entzogen und dem Wiener Erzbischof als Apostolischen Delegaten unterstellt. Bei Besetzung der Pfarrei hat der genannte Erzbischof von Lemberg das Recht eines Dreiervorschlages an den Wiener Erzbischof. Der Pfarrer von St. Barbara besitzt die

Jurisdiktion über sämtliche Gläubige des griechisch-unierten Ritus, die sich im Gebiete des Bundesstaates Österreich aufhalten. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 263.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Zum Verständnis der Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936.)** Es enthält diese Instruktion manche Wendungen, die nach der ersten Lektüre mißverständlich, wenn nicht gar widerspruchsvoll erscheinen. Zwei Beispiele hiefür seien angeführt. Art. 198, § 2, verfügt im Anschluß an can. 1871, § 2, Cod. jur. can., daß beim Kollegialgericht die einzelnen Richter ihre schriftlichen Gutachten zur Gerichtssitzung, in welcher die Urteilsfällung erfolgt, mitzubringen haben. Und nun heißt es: conclusiones actis causae adjungantur, secreto servandae. Scheinbar im Widerspruch damit steht Art. 203: vota judicum actis causae adjungi non debent . . . sed in speciali archivo secreto servanda. Deutlicher ist Art. 143, § 4, der Normae Rotae vom 29. Juni 1934 (A. A. S. XXVI, 449 ff.): vota auditorum a ponente post publicatam sententiam tradantur Rmo P. D. decano, qui ea asservabit in secreto archivo per decennium. Die Gutachten der Richter bleiben also nur bis zur Urteilsfällung bei den Gerichtsakten und sind nachher im Geheimarchiv zu hinterlegen. — Mangelhaft erscheint Art. 182 der Eheprozeßinstruktion: Die Verteidigung soll regelmäßig nur 20, die Entgegnung darauf nur zehn Seiten umfassen. Man vermißt die Angabe des Formates, ferner, ob Druck-, Maschinschrift oder Handschrift. Und doch hängt gerade hievon der tatsächliche Umfang ab. Den Zweifel löst wiederum die Gerichtsordnung der Rota, Normae Rotae, Art. 124, § 1: Scriptura (defensio) excedere non debet viginti paginas formae typographicae folii Romani, responsiones paginas decem. Also 20, bezw. zehn Seiten des römischen Druckformates sind gemeint! So bietet die Gerichtsordnung der Rota in manchen Punkten eine Klärung der Instruktion vom 15. August 1936.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Patronatsstreitigkeiten in Österreich.)** Nach dem österreichischen Konkordat, Art. XI, Zusatz § 1 (1), werden Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder eine Pfründe einem Patronat unterliege, sowie über die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, von der Kirchenbehörde nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches entschieden. Die rechtskräftige kirchliche Entscheidung bildet für die staatlichen Verwaltungsbehörden ein Präjudiz für die Entscheidung der Frage, welche Leistungen auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden können. — Das Konkordat spricht

allgemein von einer Kirchenbehörde. Die Entscheidung braucht also nicht notwendigerweise von einem Gericht, sondern kann auch von einer Verwaltungsbehörde (Bischöflichem Ordinariate) erlassen werden. Um nun einen langwierigen Instanzenzug zu vermeiden, haben die österreichischen Bischöfe in ihrer Konferenz am 25. November 1936 beschlossen, Patronatsstreitigkeiten im Verwaltungswege behandeln zu lassen. In der Durchführung dieses Beschlusses ergaben sich aber neuerdings Schwierigkeiten. Bekanntlich suchen die Patrone die Lasten, die ihnen durch die staatlichen Gesetze aufgebürdet werden, so viel als möglich abzuwälzen, daher begnügen sie sich regelmäßig nicht mit der Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates, sondern rufen eine höhere Instanz an. Welche ist nun die nächsthöhere Instanz für kirchliche Verwaltungsentscheidungen? Aufschluß gibt can. 1601, Cod. jur. can.: contra Ordinariorum decreta non datur appellatio seu recursus ad Sacram Rotam; sed de eiusmodi recursibus exclusive cognoscunt Sacrae Congregationes. Was man vermeiden wollte, trifft also wiederum zu: ein umständlicher Instanzenzug, wobei die regelmäßig umfangreichen Akten in die lateinische, italienische oder französische Sprache zu übertragen sind. — In der Diözese Seckau (Graz) wurden zwei Fälle anhängig gemacht. Der Fürstbischof wandte sich nun an den Apostolischen Stuhl mit der Bitte, daß das Fürsterzbischöfliche Ordinariat in Salzburg als zweite (Verwaltungs-) Instanz bestellt werden möge. Dem Ansuchen wurde unter Einschränkung auf die zwei Fälle und unter Freilassung des Rekurses an den Apostolischen Stuhl Folge gegeben. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Prot. N. 2622/37. S. Congr. Concilii.

Beatissime Pater!

Eppus Seccoviensis Sanctitati Vestrae preces sequentes humillime offert: Secundum Art. XI, par. 1 (1) Concordati Austriaci Officia ecclesiastica decernunt, cui jus patronatus competat, quod judicium etiam in foro civili valet. Episcopi Austriaci inter se convenerunt, ut hae lites, ne moram patiantur, via administrativa, non more formalis judicii, decernantur. Sec. can. 1601 C. j. c. de recursibus contra Ordinariorum decreta exclusive S. Congregationes decernunt. Curia Epp. Seccoviensis in duobus casibus (Frein et Arnfels) de jure patronatus decernere debet. — Quia fortasse contra decreta Curiae episcopalis recursus interponatur, Eppus orator rogat, ut Curia archiepiscopalis Salisburgensis ad recursum dijudicandum delegatur, quia secus documenta permulta in linguam latinam vertenda sunt. Et Deus etc. S. Congregatio concilii, attentis ab episcopo Seccoviensi expositis

eidem benigne tribuit facultatem juxta preces tantum pro duobus memoratis casibus, quin tamen praecludatur aditus ad S. Sedem.

Datum Romae, die 4. Junii 1937.

I. Card. Serafini
praefectus.

Zweckmäßig wäre es, wenn der gesamte österreichische Episkopat eine allgemeine analoge Vollmacht anstrebte.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Fromme Spende oder Rechtsgeschäft.)** Daß Spenden für Kirchen, wenigstens in früheren Zeiten, nicht immer aus selbstloser Frömmigkeit entsprangen, zeigen Akten im Archiv der Pfarre Geiersberg, Oberösterreich. Ein Mann hatte im Jahre 1826 eine Schuldforderung von 130 fl. gegen eine Konkursmasse. Er schenkte nun dieses ganze Guthaben dem Pfarrgotteshause, weil er, wie er in der Schenkungsurkunde ehrlich gestand: „zu unvermögend war, wegen dieser Schuldforderung durch einen Rechtsgelehrten oder Advokaten sich vertreten zu lassen". Der Schenkungsurkunde fügte er die Bitte hinzu, die geistliche und weltliche Vogtei der Kirche wolle ihm als mittellosem Manne von der geschenkten Gesamtsumme die Hälfte zuerkennen. Das Gotteshaus konnte aber das Geschenk aus der Konkursmasse nicht erwerben, da die Forderung des Mannes im Grundbuche an zwölfter Stelle stand und wegen Mangel an Deckung uneinbringlich war. Ein zweiter Fall einer solch merkwürdigen Schenkung ereignete sich im Jahre 1833. Drei Geschwister hatten wiederum aus einer Konkursmasse 461 fl. 68 kr. zu fordern. Sie schenkten dem Pfarrgotteshause davon 100 fl. unter der Bedingung: „daß die Gesamtsumme in ihrem Namen von der k. k. Kammerprokuratur gegen die Verlassenschaftsmasse kostenfrei angemeldet, liquidiert und einbringlich gemacht wird". In diesem Falle war der Versuch von Erfolg begleitet.

Geiersberg, Oberösterreich. *Dr Gscheidlinger,* Pfarrer.

**(Versicherungspflicht von Ordensmitgliedern und Postulanten nach dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz.)** Der Bundesgerichtshof hat am 24. Juni 1937 eine grundsätzlich wichtige Frage entschieden. Es handelt sich um folgenden Fall: O. S. äußerte im September 1933 seinen Willen, als Laienbruderpostulant in einem Ordenshause zu verbleiben. Diesem Entschlusse entsprechend, gab er an den Leiter des Hauses die schriftliche Erklärung ab, alle ihm übertragenen Arbeiten zu dem Zwecke zu verrichten, um die Kongregation kennen zu lernen und seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten einer Prüfung auf die Möglichkeit zur Erfüllung der Kongregationsregeln zu unterziehen, nicht aber mit der Leistung dieser Arbei-

ten Verdienstabsichten zu verbinden. Er erklärte daher ausdrücklich, für den Fall seines Austrittes oder seiner Entlassung keinerlei Lohnansprüche zu stellen. Im Mai 1935 verließ O. S. das Missionshaus und richtete kurz darauf an die Bezirkshauptmannschaft das Ersuchen um die Prüfung, ob er während seiner sogenannten Postulantenzeit nicht arbeiterversicherungspflichtig war. Er gab der Behörde unter einem bekannt, daß er in der dem Ordenshause gehörigen Druckerei S. gearbeitet und insbesondere den Versand der vom Ordenshause herausgebrachten periodischen Druckschrift „Herold" einschließlich der damit verbundenen Korrespondenz besorgt habe. Sein Verhältnis als Postulant, als welcher er tatsächlich gemeldet gewesen sei, könne seiner Meinung nach nicht als Hindernis seiner Versicherungspflicht angesehen werden, weil er den Präfekten des Hauses trotz Ausstellung der eingangs erwähnten Erklärung nicht im Zweifel gelassen habe, daß er ernstlich auch nicht Laienbruder werden wolle. Offenbar deswegen habe die Leitung des Ordenshauses auch nicht darauf bestanden, daß er den nach der Ordensregel mit dem Stande eines Postulanten verbundenen Pflichten der Formung seines religiösen Lebens genau nachkomme. Endlich sei er auch weit über die in der Ordensregel vorgesehene Zeit von sechs Monaten hinaus im Stande eines Postulanten verblieben.

Die Bezirkshauptmannschaft hielt die Versicherungspflicht O. S. für gegeben; sie nahm als erwiesen an, daß er an den Arbeiten zur Herstellung der vom Ordenshause herausgegebenen Monatsschrift „Herold" in der dem Hause gehörigen Druckerei zum Zwecke der Bestreitung seines Lebensunterhaltes mitwirkte und mithin in einem gewerblichen Betriebe berufsmäßig beschäftigt gewesen sei. Dieser Feststellung könne auch nicht die Tatsache Eintrag tun, daß O. S. im Postulantenverhältnisse gestanden sei; denn sei nach den Behauptungen O. S. ihm gegenüber auf die Erfüllung der Standespflichten eines Postulanten nicht ernstlich gedrungen worden, so sei das angebliche Postulantenverhältnis nicht mehr als eine leere Form gewesen. Diese Rechtsanschauung der ersten Instanz wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheide gebilligt.

Die Leitung des Ordenshauses bekämpft diese Entscheidung aus den Beschwerdegründen der aktenwidrigen Feststellung, der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Rechtswidrigkeit des Bescheidinhaltes.

Der Bundesgerichtshof findet die Beschwerde aus folgenden Erwägungen begründet.

Der Haupteinwand, den die beschwerdeführende Partei schon im Verwaltungsverfahren der behaupteten Arbeiterversicherungspflicht O. S. entgegensetzte und noch in der Be-

schwerdeschrift entgegensetzt, ist der Hinweis, *daß dieser zum Missionshause in keinem Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrag gestanden,* sondern in Wahrheit Laienbruderpostulant gewesen sei. Die mit der Rechtssache befaßten Verwaltungsbehörden maßen diesem Einwande nicht die ihm rechtlich zukommende Bedeutung bei und unterließen daher eine nähere Prüfung der Frage, ob ein Postulantenverhältnis in Wirklichkeit bestand, wie die beschwerdeführende Partei darlegt, oder ob im Sinne der Behauptungen des O. S. das Gegenteil dieser Darstellung anzunehmen ist. Die belangte Behörde fand diese Untersuchung aus der Erwägung heraus entbehrlich, daß in allen Fragen der Sozialversicherung nach der vom Verwaltungsgerichtshof begründeten und vom Bundesgerichtshof übernommenen Rechtssprechung in erster Reihe der den maßgeblichen Tatsachen innewohnende wahre wirtschaftliche Sachverhalt und nicht die ihnen von den Parteien gegebene Rechtsform entscheide. Der Bundesgerichtshof vermag in dieser grundlegenden Frage der belangten Behörde nicht zu folgen, sondern vertritt ihr gegenüber die Rechtsanschauung, daß die *richtige Lösung obiger Frage den Schlüssel zur Entscheidung des Streitfalles ausmacht.* Es liegt auf der Hand: Soll bei Ermittlung dessen, was war, über den Ausdruck der beteiligten Parteien hinweg auf das, was nach der Ordnung des Wirtschaftlichen zwischen ihnen bestand, zurückgegriffen werden, so ist unbedingte Voraussetzung, daß der zu untersuchende Sachverhalt dem Bereiche des Wirtschaftlichen überhaupt zugehört. Mag nun auch sein, daß ein Großteil der geistlichen Orden zur Sicherung ihrer Existenz und zur laufenden Deckung des Lebensunterhaltes ihrer Angehörigen der wirtschaftlichen Betätigung in einer der mannigfaltigen Formen nicht entraten kann, so wird darum das Verhältnis des Ordensmitgliedes zur Ordensgemeinschaft und umgekehrt noch kein wirtschaftliches. Die rechtliche Beurteilung des Streitfalles hat hier anzuknüpfen: Wer in einen religiösen Orden tritt, tut dies nicht in Verfolgung irgendwelcher wirtschaftlicher Absichten, sondern will einer religiösen Gemeinschaft angehören und in dieser nach den jeweiligen Weisungen der Ordensobern alle Kräfte seiner Persönlichkeit dem Dienste einer religiösen Idee widmen und den gesamten eigenen Lebensinhalt nach den Ordenszielen formen. Darum ist die dem einzelnen Ordensmitgliede auferlegte Arbeitsleistung nicht berufsmäßige Beschäftigung im Dienste eines anderen, sondern Dienst an der Ordensgemeinschaft nach den Weisungen des Oberen. Dieser vollen Hingabe an den Ordensdienst entspricht die Pflicht des Ordens, seine Mitglieder in gesunden und kranken Tagen mit allem Lebensbedarfe zu versorgen. Es wäre daher als völlig abwegig zu bezeichnen, wenn man etwa die Grundlage der von den Ordensmitgliedern in Er-

füllung ihrer Ordenspflicht zu leistenden Dienste in einem berufsmäßigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes erblicken wollte. Was hier über das Verhältnis der Ordensmitglieder zum Orden dargelegt wurde, hat Geltung auch für den Postulanten; er ist werdendes Mitglied des Ordens und erfüllt die ihm in der Probezeit zugedachten Obliegenheiten in derselben Absicht wie ein Ordensmitglied und steht wie dieses in der Versorgung des Ordens.

Die belangte Behörde hätte daher bei richtiger rechtlicher Beurteilung der Sachlage zu untersuchen gehabt, ob O. S. während der in Rede stehenden Zeit in einem wirklichen Postulantenverhältnis stand oder nicht; sie hat die Lösung dieser streitentscheidenden Frage übergangen und damit bei Fällung des angefochtenen Bescheides einen rechtlich unhaltbaren Standpunkt bezogen, weshalb der Beschwerde Folge zu geben war.

*Bemerkung des Einsenders:* Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß im vorliegenden Falle wohl von besonderer Wichtigkeit der Umstand war, daß O. S. die eingangs der Entscheidung erwähnte schriftliche Erklärung abgegeben hat und es wäre empfehlenswert, daß solche schriftliche Erklärungen von allen in Ordensgesellschaften eintretenden Personen abverlangt würden.

Feldkirch, Vorarlberg. *Rechtsanwalt Dr Augustin Tarter.*

**(Fehler und Mängel in den Pfarrbüchern. Vorschläge zu deren Behebung.)** Laut can. 470, § 1, sollen die Pfarrbücher nach Kräften genau geführt werden „accurate conficere pro viribus curet". Can. 2383 sieht für eine nachlässige Führung der pfarrlichen Matrikelbücher arbiträre Strafen vor, und zwar „a proprio Ordinario pro gravitate culpae puniatur".

Trotz dieser Vorschriften werden die Pfarrmatrikeln oft ungenau, manchmal nachlässig geführt. Die Folgen der Nachlässigkeit sind aber schwerwiegend: Bigamie, Übertretung der Weihevorschriften u. s. w. Auf einige üble Folgen einer nachlässigen Matrikelführung wurde auch in den Spalten dieser Zeitschrift hingewiesen. So im Jahrgang 1932, III., S. 590—591, „Wie Ungenauigkeit sich rächt" von Dr Haring und 1935, III., S. 569—570, „Ehe-, Weiheprozeß und Pfarrbücher" von P. Oesterle.

Es hat den Anschein, daß viele Pfarrer die Matrikelvorschriften für bedeutungslos halten. Nur so kann man die häufigen Fehler und Mängel in unseren Pfarrbüchern erklären. Indessen verpflichten diese Vorschriften sub gravi. Sonst hätte die Bestimmung des zitierten can. 2383 keinen Sinn. Dieser Ansicht ist u. a. auch Noldin, vgl. De sacramentis Nr. 653, wo er

ausdrücklich betont, daß die Eintragung der Eheschließung in den Taufbüchern eine schwere Verpflichtung ist.

Auf Grund von Überprüfungen verschiedener Matrikeldaten konnte ich u. a. folgende Fehler häufig feststellen: a) Rechte Geschwister führen verschiedene Namen, z. B. Schröder, Schreder; Marx, Max; Köstner, Kestner, Kästner; Zera, Zsera, Zehera, Zsehera, Schehera u. s. w. b) Uneheliche Kinder wurden als ehelich eingetragen. c) Die Religion war falsch vermerkt. d) Geburtsort oder Domizil war unrichtig geschrieben. Außerdem fand ich viele mangelhafte Eintragungen. Als Mangel ist auch die Nichteinhaltung der Vorschriften von can. 470, § 2, zu bezeichnen. Aus vielen Fällen konnte ich mich überzeugen, daß Eheschließungen, der Empfang der Firmung u. s. w. weder in den eigenen Taufmatrikeln eingetragen wurden, noch das Pfarramt des Taufortes darüber Verständigung erhielt. Es ist sogar vorgekommen, daß derartige Verständigungen von mehreren Pfarrern unberücksichtigt einfach ad acta gelegt wurden. Obwohl nach can. 1021, § 1, von den anderwärts getauften Brautleuten der Taufschein einzuholen ist, geschieht dies nicht in jeder Pfarre. Denn schon des öfteren erhielt ich Eheschließungsverständigungen, die in den Taufbüchern nicht eintragbar waren. Ein Zeichen, daß der Pfarrer ohne Taufschein der Nupturienten die Eheassistenz vornahm.

Gegen die Ungenauigkeit gibt es nur ein Mittel: die Genauigkeit. Allerdings sind im Kodex keine besonderen Vorschriften für die genaue Führung der Pfarrbücher. *Indessen läßt sich die Genauigkeit nur durch die Kontrolle der von der Partei angegebenen Daten gewährleisten.* Bekanntlich werden häufig unrichtige Daten angesagt, deren Ursache meistens im Irrtum liegt, in einzelnen Fällen kann auch absichtliche Täuschung vorkommen. Wenn auch nicht alle Daten von gleicher Wichtigkeit sind und in gleicher Weise genau sein müssen, die wesentlichen Angaben sollten aber doch der Wirklichkeit entsprechen.

Aus diesem Grunde soll die Kontrolle der Daten insbesondere auf die wesentlichen Angaben sich erstrecken, also bei Taufen auf den genauen Namen, die Religion, ferner auf die einwandfreie Feststellung der Legitimität des Kindes. Bei ehelichen Kindern ist dies nur durch den Trauungsschein der Eltern, bei unehelichen aber durch den Taufschein der Mutter möglich. Die Kontrolle der Trauungsdaten soll durch die Taufscheine der Brautleute erfolgen. Can. 1021, § 1, hat nicht nur den Zweck, den Beweis der Taufe und des status liber zu liefern, sondern auch die Richtigkeit der wesentlichen Trauungsdaten zu sichern. In den Sterbematrikeln können die wesentlichen Daten bei verheirateten Personen durch deren Trauungsschein, bei unverheirateten aber durch deren Taufschein überprüft werden.

Die von der Partei angegebenen Daten sollen zuerst in einem Hausexemplar vermerkt und erst nach deren Kontrolle in den Pfarrbüchern eingetragen werden. Bekanntlich sind Korrekturen in den Pfarrmatrikeln nicht zulässig und nur in der Anmerkungsrubrik dürfen Matrikelberichtigungen mit Ordinariatserlaubnis vorgenommen werden. Während im Hausexemplar man ohne weiteres Korrekturen der Daten vornehmen kann. Die zur Kontrolle der Daten nötigen Matrikelauszüge sollen von Amts wegen, d. h. stempel- und gebührenfrei dem ansuchenden Pfarramt ausgefolgt werden. Sie sind also keineswegs für Privatpersonen bestimmt. Leider gibt es viele Pfarrer, die sich weigern Matrikelauszüge zu diesem Zwecke ex officio auszustellen. Einem derartigen Ansuchen zu entsprechen, müßte in jeder Diözese vorgeschrieben werden.

Um die Kontrolle der Daten wann immer zu ermöglichen, ist es angezeigt, in der Anmerkungsrubrik der Taufmatrikeln bei ehelichen Kindern Ort und Datum der Trauung der Eltern, bei unehelichen aber den Taufort nebst dem Alter der Mutter zu vermerken. Ähnlich sollten auch die Sterbematrikeln geführt werden, d. h. bei verheirateten Personen soll die Zeit und der Ort der Trauung, bei unverheirateten aber der Taufort, bezw. das Taufdatum des Verstorbenen eingetragen werden. Auch in den Ehematrikeln sollte der Taufort separat notiert werden, falls er verschieden ist vom Geburtsort, oder wenn im Geburtsort mehrere Pfarreien bestehen. Dasselbe bezieht sich auch auf die Daten der Firmlinge.

Da in Ländern mit obligatorischer Zivilehe sehr häufig Matrikeleintragungen nur auf Grund von Zivilehen erfolgen, so ist dieser Umstand in unseren Pfarrbüchern für alle Fälle zu vermerken. Vgl. diesbezüglich die Verordnung des ungarischen Episkopates vom Jahre 1895. Wird also z. B. ein Kind getauft, dessen Eltern nur in Zivilehe leben, so ist Ort und Zeit der Zivil-trauung in der Anmerkungsrubrik einzutragen, während die Legitimitätsrubrik unausgefüllt bleibt. Indessen ist diese Rubrik bei solchen Kindern auszufüllen, deren Eltern zwar nur Zivilehe schlossen, diese aber nach der „Provida" gültig ist. Aber auch bei diesen Kindern soll wegen der kanonischen Folgen die Form der Eheschließung der Eltern vermerkt werden.

Außer der Ungenauigkeit sind auch die Unkenntnis der Matrikelvorschriften und die Nachlässigkeit Ursachen der Fehler und Mängel in den Pfarrmatrikeln. Aus diesem Grunde sollten von jedem Pfarrer sowohl die Vorschriften des Kodex wie auch die diesbezüglichen Diözesanverordnungen genau beachtet werden. Dies entspricht folgender Bestimmung: Can. 470, § 1, et omnes hos libros secundum usum ab Ecclesia probatum vel a proprio Ordinario praescriptum, conscribat. All diese Vor-

schriften sollten in jeder Diözese zusammengefaßt werden, um sie jedem Pfarrer leicht zugänglich zu machen. Bekanntlich sind die Diözesanmatrikelvorschriften nur zerstreut vorhanden und erst nach längerem Nachsuchen auffindbar.

Gegen die Nachlässigkeit kann nur durch eine genaue Kontrolle der Pfarrbücher seitens der Kreisdechanten mit Erfolg vorgegangen werden.

Schließlich können auch aus besonderen schwierigen Fällen Fehler und Mängel in den Pfarrbüchern vorkommen. Da in den meisten Ländern auch die staatliche Matrikelführung eingeführt wurde, kommen sehr häufig Unterschiede zwischen den Daten der standesamtlichen und der kirchlichen Matrikelbücher vor, z. B. Verschiedenheit im Namen, in der Religionszugehörigkeit, der Legitimität. Das Kind ist staatsrechtlich legitimiert, kirchenrechtlich aber nicht und führt deshalb den Namen des Vaters, bei uns heißt es aber nach der Mutter. Das Kind ist staatsrechtlich evangelisch, kirchenrechtlich aber katholisch oder umgekehrt. Wie soll in solchen Fällen der Pfarrer die Eintragungen in die Matrikeln vornehmen? Eine richtige Matrikelführung müßte sowohl den staatlichen wie auch den kirchlichen Vorschriften entsprechen. Vor allem sollte in solchen Fällen der Unterschied behoben werden. Sollte aber dies nicht leicht durchführbar sein, dann müßten die Eintragungen vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus vorgenommen werden. In der Anmerkungsrubrik sollte aber dann der staatsrechtliche Name, bezw. die staatsrechtliche Religionszugehörigkeit vermerkt werden. Da ferner can. 470, § 2, vorschreibt, die Eheschließung, den Empfang der Firmung u. s. w. in den Taufbüchern einzutragen, so entsteht die Frage, was ist bei Konvertiten zu tun, die in einer akatholischen Kirche getauft wurden. Verständigt der Pfarrer das kompetente Pfarramt des Geburtsortes über die Eheschließung, den Empfang der Firmung u. s. w., so wird es nicht möglich sein, die vorgeschriebenen Eintragungen in den Taufmatrikeln vorzunehmen. In solchen Fällen sollten die Taufdaten nachträglich mit Erlaubnis des Ordinariates in den kompetenten Pfarreien eingetragen werden. Nur so wird es möglich sein, den Vorschriften von can. 470, § 2, unter allen Umständen entsprechen zu können.

Allerdings erheischt eine derartige Genauigkeit eine beträchtliche Mehrarbeit insbesondere in größeren Pfarreien für den Pfarrer. Die damit verbundene Sorgfalt und Mühewaltung wird sich aber reichlich lohnen.

Caransebes (Rumänien). *Dr Blasius Schütz,* Dechantpfarrer.

# Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXXIX, Nr. 9 bis 11.)

**Verbot neuer Kulte und Andachtsformen.**

In Heft 9 veröffentlicht das S. Officium ein in sehr nachhaltigen Worten abgefaßtes Dekret gegen jene neuen Kulte und Andachtsformen, welche nicht eingeführt werden dürfen, respektive wieder abgeschafft werden müssen, weil sie in Gebeten und Bildern falsche Glaubenssätze verbreiten, das einfache Volk zum Irrtum führen, zum Aberglauben verleiten und schändlichen Gewinn suchen. Obwohl die Kirche schon oft vor derlei Andachten und Darstellungen gewarnt und in den Kanones 1259, 1261 und 1279 klare Weisungen dagegen erlassen hat, machen sich, wie das S. Officium sagt, gerade in den letzten Zeiten an sehr vielen Orten ganz irrige, absonderliche Andachten breit, welche geradezu lächerlich wirken und die Akatholiken abstoßen und zum Spott anregen. Die Bischöfe werden nachdrücklichst aufgefordert, solchen neuen Kultformen energisch entgegenzutreten.

Iam olim Sacrosancta Tridentina Synodus (Sess. XXV, *De invocat., venerat. et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus*), praemissa declaratione de legitimitate cultus Sanctorum et usus eorum imaginum ad beneficia a Deo impetranda, solemniter monebat, ut, si quos forte in has sanctas et salutares observationes abusus irrepere vel irrepsisse comperissent, solerter curarent Episcopi eos prorsus aboleri, ita ut nullae falsi dogmatis imagines et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuerentur; omnis superstitio in Sanctorum invocatione et imaginum sacro usu tolleretur; omnis turpis quaestus eliminaretur; ac nihil demum inordinatum aut praepostere et tumultuarie accommodatum, nihil profanum nihilque inhonestum appareret.

Hisce praescriptionibus inhaerentes, officio non defuerunt Romani Pontifices eas, data occasione, ad memoriam identidem revocandi earumque plenam observantiam inculcandi. Ex his praesertim sanctae recordationis Pius Pp. IX, per Decretum S. Officii latum die 13 ian. anno 1875, suprema Sua auctoritate, mandavit „monendos esse scriptores qui ingenia sua acuunt super argumentis quae novitatem sapiunt ac, sub pietatis specie, insuetos cultus titulos etiam per ephemerides promovere student, ut ab eorum proposito desistant ac perpendant periculum, quod subest, pertrahendi fideles in errorem etiam circa Fidei dogmata et ansam praebendi religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati".

Haec autem in Codicem Iuris Canonici, iisdem pene verbis, canonibus praesertim 1259, 1261 et 1279 demum relata, novissime confirmata sunt.

Dolendum tamen est tot tamque gravibus Supremae Auctoritatis Ecclesiasticae monitionibus atque iniunctionibus non plene hucusque obtemperatum esse. Quin immo neminem iam latet novas huiusmodi cultus et devotionis formas, nonnunquam ridiculas, plerumque aliarum similium iam legitime statutarum inutilem imitationem vel etiam contaminationem, his potissimum postremis temporibus, pluribus in locis, acatholicis maxime mirantibus acriterque obtrectantibus, in die multiplicari atque inter fideles latius propagari.

Iterum igitur iterumque Suprema haec Sacra Congregatio Sancti Officii, Fidei morumque puritati atque integritati tutandae praeposita, de expresso mandato Ssmi D. N. Pii divina Providentia Pp. XI, Sacrorum Antistitum, ubique orbis catholici animarum curam gerentium, zelum ac pastoralem sollicitudinem, onerata eorum conscientia, vehementer excitat, ut strictissimam tandem aliquando memoratarum monitionum atque iniunctionum observantiam urgeant, abusus qui iam irrepserint firmiter abolendo et ne novi irrepant diligentissime cavendo.

Quae quidem idem Sanctissimus Dominus Noster in solita audientia E. P. D. Adsessori die 20 labentis mensis maii impertita, in omnibus et singulis adprobare et confirmare dignatus est, praesensque Decretum publicari iussit.

Datum Romae ex Aedibus Sancti Officii, die 26 maii anno 1937.

**Entscheidungen betreffend das Privilegium Paulinum.**

Im gleichen Hefte gibt das S. Officium als zuständige Behörde in Angelegenheiten des Privilegium Paulinum eine Entscheidung zu zwei Anfragen, welche den can. 1127 betrafen. Der Kanon besagt in kurzen Worten, daß das Privilegium Paulinum den sonst so wichtigen Grundsatz des can. 1014 aufhebt: matrimonium gaudet favore iuris; quare in dubio standum est pro valore matrimonii. Dementgegen sagt can. 1127: In re dubia Privilegium fidei gaudet favore iuris. Das Privilegium fidei (Paulinum) gibt nach can. 1120 und 1121 dann das Recht auf Wiederverehelichung, wenn die Ehe zur Zeit geschlossen wurde, da beide noch ungetauft waren, und wenn bis jetzt nur ein Teil getauft ist und die „Interpellation" des ungetauften Teiles erfolglos geblieben ist. Es war nun unklar, ob das Privilegium Paulinum auch dann zugestanden werden kann, wenn es zweifelhaft ist und bleibt, ob die beiden Eheleute zur Zeit der Eheschließung wirklich gültig getauft waren. Ein solcher Zweifel kann bei akatholisch Getauften leicht auftauchen und mit grö-

ßerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit geltend gemacht werden, ohne je zu einer moralischen Sicherheit vorzudringen. Nicht selten möchte nun ein solch zweifelhaft getaufter Eheteil, der mit einem zweifelhaft Getauften oder mit einem sicher Ungetauften verheiratet ist, konvertieren, vom andern Eheteil, der die „Interpellationen" abweist, sich trennen und eine neue katholische Ehe eingehen auf Grund des Privilegium Paulinum. Wer can. 1127 sehr weit auslegen wollte, konnte das Privilegium Paulinum auch in solchen Fällen zugestehen. Die neue Entscheidung verbietet dies aber völlig in dem Falle, da die Taufe bei *beiden akatholischen* Eheleuten zur Zeit des Eheabschlusses zweifelhaft ist und bleibt. Hingegen wird in dem Falle, daß zur Zeit des Eheabschlusses *ein Teil sicher ungetauft* war, der akatholische Teil aber zweifelhaft getauft war, immerhin eine Vorlage an das S. Officium gestattet. Die Entscheidung des S. Officium, welche vom 10. Juni 1937 datiert ist, lautet:

1. Utrum in matrimonio contracto a duobus acatholicis dubie baptizatis, in casu dubii insolubilis circa Baptismum, possit permitti alterutri parti ad Fidem conversae usus Privilegii Paulini vi can. 1127 Codicis Iuris Canonici?

2. Utrum in matrimonio contracto inter partem non baptizatam et partem acatholicam dubie baptizatam, in casu dubii insolubilis de Baptismo, possint Ordinarii alterutri parti ad Fidem Catholicam conversae permittere usum Privilegii Paulini vi can. 1127?

Emi ac Revmi Patres Dni Cardinales Fidei morumque integritati tutandae praepositi, omnibus mature perpensis, respondendum decreverunt:

Ad 1. Negative.

Ad 2. Recurrendum ad S. Officium in singulis casibus.

**Indizierung.**

Heft 9 verlautbart die Indizierung des Buches „Il Razzismo" von G. Cogni, erschienen 1937 Milano-Parigi. Das Dekret trägt das Datum vom 19. Juni d. J.

**Gelübde sind für kommende Geschlechter nicht verpflichtend.**

In Heft 10 veröffentlicht die Konzilskongregation folgenden Fall samt autoritativer Entscheidung, welche für die Kanonisten und Moralisten von allgemeiner Bedeutung ist:

*Species facti:* Am 27. Oktober 1849 legte der Erzbischof von Bogotà in Kolumbien mit dem Domkapitel und dem gesamten Säkular- und Regularklerus feierlich das doppelte Gelübde ab, jährlich das Fest der Unbefleckten Empfängnis an dem Tage, an dem der Papst den Glaubenssatz von der Unbefleckten Empfängnis definieren werde, feierlich zu begehen und außerdem

den Vortag als Fasttag zu halten. Am 20. November 1870 brachte der neue Erzbischof das Gelübde in Erinnerung und verlautbarte, daß er und alle, die zum Feste kommen und das Gelübde ablegen wollen, dasselbe feierlich erneuern werden. Dabei aber war vom Gelübde, die Vigil als Fasttag zu halten, nicht mehr die Rede. Doch wurde mehrere Jahre hindurch im Direktorium am Vigiltage angemerkt: „jejunium pro clero Bogotensi iuxta consuetudinem ex voto". Der jetzige Erzbischof hat nun der Konzilskongregation die Frage vorgelegt: „an et quomodo adhuc vigeat votum in casu".

*Synopsis disceptationis:* Da das votum eine actio personalis ist, welche einzig vom freien Willen des Gelobenden ausgeht, kann niemand durch das Gelübde eines anderen vi voti gebunden werden. Das ergibt sich aus can. 1310, § 1: Votum non obligat, ratione sui, nisi emittentem. Die gegenteilige Ansicht des Kanonisten De Angelis, Praelectiones iuris canonici, lib. III, tit. 34, n. 2, wird von den meisten anderen Autoren und nunmehr auch von der Konzilskongregation als unrichtig zurückgewiesen und der richtige Standpunkt begründet wie folgt:

Quare si civitas vel communitas, velut dioecesis aut paroecia, voveat peragere tale ieiunium, vi voti non obligantur nisi qui voverunt, v. gr., qui Episcopo pro dioecesi voventi adhaeserunt cum intentione se eodem Episcopi voto obligandi, aut cum eadem intentione ratum habuerunt votum nomine fidelium dioecesanorum factum. Quoad posteros, qui eiusdem communitatis deinde facti sunt membra, nimis evidens est hos non obligari voto communitatis, tunc emisso quando necdum nati erant. Generatim ergo membra communitatis, quae personaliter votum non emiserunt, obligari possunt a legitima auctoritate ecclesiastica, vi legis latae, quae utique ferri etiam potest ob motivum religionis. Et S. C. Rituum hac de re constanter respondit ad huiusmodi observantias per votum inductas solos tantum teneri voti obligatione qui vota emiserunt; reliquos posse teneri ex lege ecclesiastica, quam statuere et ex causa abrogare sit penes auctoritatem ecclesiasticam. Cfr. v. gr. Gardellini (ed. 3), *Rescripta authent.*, n. 1444, 1621, 1871, 2019, 4122.

Quod dictum est de lege, valet de statuto. Quapropter si Capitulum cathedrale voveret ieiunium, successores in Capitulo possent manere obligati ex statuto capitulari, non ex voto quod non emiserunt, nisi in ingressu in Capitulum votum personaliter emitterent.

Die Anwendung auf den Casus Bogotensis ergibt, daß jetzt zu dem Votum der Abstinenz vom Jahre 1849 niemand mehr verpflichtet ist, weil alle damals Gelobenden bereits gestorben sind. Das Gelübde vom Jahre 1870 bezog sich nur auf die Feier des Festtages, vom Gelübde der Abstinenz am Vigiltage

war damals keine Rede. Eine Verpflichtung zur Vigilabstinenz kommt also vi voti gar nicht in Frage, höchstens vi legis dioecesanae. Aber auch letzteres trifft nicht zu, da die notwendige promulgatio legis gefehlt hat. Die Anmerkung im Direktorium: „jejunium pro clero Bogotensi", welche nur einige Jahre lang eingeschaltet wurde, dann aber wieder ausgelassen wurde, ändert daran nichts. Denn solange Kleriker lebten, die seinerzeit selber das Gelübde abgelegt haben, waren diese ex voto gebunden. Falls damals eine Bindung vi legis dioecesani ausgesprochen werden sollte, so existiert diese zur Zeit für den jetzigen Klerus bestimmt nicht mehr, da nach can. 1244 die Bischöfe einen besonderen Fasttag nur ob peculiarem causam *per modum actus* vorschreiben können. Also kann die Anmerkung des Direktoriums früherer Jahre nicht mehr verpflichtend sein.

*Resolutio:* In plenariis comitiis huius Sacrae Congregationis habitis die 18 ianuarii 1936, ad propositum dubium: *An et quomodo adhuc vigeat votum in casu;* Emi Patres respondere censuerunt: *Ex deductis non constare de obligatione voti.*

Facta autem postridie Ssmo Dno Nostro Pio Pp. XI per subscriptum huius Sacrae Congregationis Secretarium relatione, Sanctitas Sua datam resolutionem approbare et confirmare dignata est. I. Bruno, *Secretarius.*

---

# Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *P. Heinrich Krings S. J.*, Essen (Ruhr), Freiligrathstraße 8, Ignatiushaus.

**Zur cumulatio indulgentiarum** (vgl. diese Zeitschrift 1937, S. 509).

Die dort vertretene Ansicht scheint doch die richtige zu sein. Denn *can. 933* besagt, daß *„uno eodemque opere,* cui *ex variis titulis* indulgentiae adnexae sint, non possunt plures acquiri indulgentiae, nisi opus requisitum sit confessio vel communio, aut nisi aliud expresse cautum fuerit". Das *ein und dasselbe Werk* ist hier das *Betrachten des Leidens* des göttlichen Heilandes; ihm sind auf verschiedene Titel hin verschiedene Ablässe verliehen. Somit können diese verschiedenen Ablässe durch das einmalige Leidensbetrachten *nicht* gewonnen werden. Natürlich kann ich wohl zwischen den einzelnen Stationen eventuell ein Rosenkranzgesetz beten, zumal wenn die einzelnen Stationen, z. B. draußen im Freien an Wallfahrtsorten, weiter auseinander liegen. Auf diese Weise kann ich natürlich die Ablässe beider Gebetsübungen

gewinnen, denn die Bedingungen für beide sind erfüllt, auch die, daß die Stationen ohne *bedeutende* Unterbrechungen zu besuchen sind, denn *kurze* Unterbrechungen, die die Einheit dieser heiligen Übung kaum oder gar nicht stören, stehen der Gewinnung der Ablässe nicht im Wege. Beringer, Die Ablässe, I[15], n. 740, sagt: Sind es zumal nicht fremdartige Geschäfte, sondern andere Andachtsübungen, wodurch der Kreuzweg unterbrochen wird, so kann man darin erheblich weitergehen; man kann z. B. dazwischen die heilige Messe hören, beichten oder die heilige Kommunion empfangen und braucht in einem solchen Falle nicht den Kreuzweg wieder von vorn anzufangen. — Man wendet ein, das Werk bei beiden Übungen sei nicht identisch, denn für die Kreuzwegablässe sei kein mündliches Gebet erfordert, wohl aber für die Gewinnung der Rosenkranzablässe, und der Rosenkranz erfordere nicht das Gehen von Station zu Station, wohl aber der Kreuzweg, gemeinsam sei nur die Betrachtung, die aber kein äußeres Werk sei. Dagegen wäre zu sagen, damit gibt man also schon zu, daß wenigstens ein Teil des Werkes *gemeinsam* ist, und zwar ein *wesentlicher* Teil für beide Übungen, denn sowohl das Rosenkranzgebet — hier ist natürlich nur an den eigentlichen Dominikanerrosenkranz gedacht — verlangt als wesentliche Übung die Betrachtung der einzelnen, für jedes Gesetz angegebenen Geheimnisse so gut es eben geht, und ebenso der Kreuzweg schreibt die Erwägung des Leidens des göttlichen Heilandes in irgend einem Geheimnis je nach der eigenen Fähigkeit vor. Eine Unterscheidung aber zwischen innerem und äußerem Werk ist bei dem can. 933 nicht ersichtlich. — Und so ist es gut. Man lasse doch jeder dieser schönen, frommen Gebetsarten ihre Eigentümlichkeit! Es dient nur zu leicht zur Verflachung der Ablaßlehre und -Praxis, wenn man darauf aus ist, durch eine möglichst geringe Leistung unsererseits ein Höchstmaß von Ablaß zu gewinnen. Dadurch würde uns auch manches vom inneren, tiefen Christentum verloren gehen, das doch voll und ganz in unserer Seele lebenskräftig arbeiten soll. Wenn die Lehre vom Nachlaß der Sündenstrafen durch die Gnadenerteilung aus dem Kirchenschatze wirklich in uns lebt, dann werden wir uns bestreben, vor allem in der Bußgesinnung, der notwendigsten Voraussetzung für den Ablaß, zu wachsen, dann werden wir uns bemühen, wahrhaft losgelöst von ungeordneter Anhänglichkeit an irgend ein Geschöpf zu werden. Denn sonst macht die Ablaßgnade vor den Toren der Seele halt und kann der Seele nicht nützen (vgl. diese Zeitschrift 1922, S. 505 f.).

*In diesem Zusammenhang* sei nochmals daran erinnert, daß die Heilige Ablaßkongregation am 6. September 1898 im besonderen Auftrag des Papstes erklärt hat, daß gewisse Koronen, die man in Rom und anderwärts verbreitet hat mit der Angabe,

man könne mit *jedem* Vaterunser und Gegrüßet seist du *viele* vollkommene und unvollkommene Ablässe gewinnen, weil ihnen die Ablässe des Heiligen Landes durch die Weihe mitgeteilt worden seien, *in der Tat keine anderen* Ablässe haben als jene Andachtsgegenstände, welche die heiligen Orte und Reliquien von Palästina berührten, d. h. nur jene, die in der römischen Raccolta verzeichnet sind, unter den nämlichen dort angegebenen Bedingungen (es sind dies die nämlichen Ablässe wie die päpstlichen). (Vgl. Beringer, Die Ablässe, I[15], n. 229, vorher werden mehrere *unechte* Ablässe aus neuerer Zeit namhaft gemacht.)

**Eine Schwierigkeit bezüglich der Ablässe des „Engel des Herrn".**

Pius XI. hat am 3. Februar 1933 die Ablässe des „Engel des Herrn" vermehrt (A. A. S. XXV, p. 71 sq., 20. Februar 1933; vgl. diese Zeitschrift 1933, S. 615). Er bestimmte, daß man die Gebete zur festgelegten Zeit, *oder,* sobald es nach dem gegebenen Zeichen gut geht, beten soll. Die neuen Ablässe sind: *Jedesmal* 10 Jahre; vollkommener Ablaß unter den gewohnten Bedingungen *einmal im Monat,* falls man täglich dreimal den „Engel des Herrn" gebetet hat. Nun wird bei dieser neuen Regelung nichts mehr gesagt über das Knien oder Stehen, so daß man wohl annehmen darf, daß das Knien oder Stehen als Bedingung zur Gewinnung des Ablasses weggefallen. So urteilte auch „Periodica de re Morali, Canonica, Liturgica" 1933, p. 98, wo zu lesen: Non videtur igitur iam necessarium, etsi laudabile sit, ut recitetur flexis genibus. Ebenso meinte P. Steinen (vgl. diese Zeitschrift 1933, S. 615), die neue Bestimmung enthält keine Angabe über Knien oder Stehen, um damit zu sagen, daß das nicht mehr Ablaßbedingung sei. Von anderen Autoren sei noch der Passionist P. Bernhardin genannt, der in seinem Ablaßbüchlein (Einsiedeln 1936, Benziger u. Co., A.-G.) S. 29 sagt: Da vom Knien beim Beten nicht mehr die Rede ist, scheint es nicht mehr erforderlich. Und in dem von einem Priester der Gesellschaft Jesu verfaßten Büchlein „Lasset uns beten nach der Meinung des Heiligen Vaters" (Ablaßbewilligungen des Heiligen Vaters Pius XI., München 1936, Graphische Kunstanstalt A. Huber) heißt es auf S. 19: Zur Gewinnung dieser Ablässe ist es nicht notwendig, den Angelus kniend zu beten. Dagegen scheint außer anderen P. Gatterer S. J. zu sein, der in seinem Büchlein „Der Ablaß und die Seelsorge" (Innsbruck 1935, Felizian Rauch) S. 43 sagt: Die Ablässe gewinnt man auch, wenn man *aus einem vernünftigen Grund* nicht kniend, bezw. stehend betet.

Wenn wir das betreffende Dekret uns genau ansehen, so fällt uns auf, daß bei der Erwähnung der früheren Ablässe, die Pius XI. ja vermehren wollte, *eigens* gesagt wird *„positis geni-*

*bus*", d. h. kniend; während im folgenden, wo die von Pius XI. vermehrten Ablässe genau aufgezählt werden, diese Bestimmung „positis genibus" *ganz unterbleibt*. Außerdem wird dort auch das Beten der fünf Ave Maria den anderen Gebeten vollständig gleichgesetzt, was die Ablässe angeht, nicht wie früher, *nur für die*, welche nicht lesen können oder die Gebete nicht auswendig wissen. Gerade in diesen beiden Vergünstigungen scheint uns eine große Vermehrung zu liegen, abgesehen davon, daß man jetzt jedesmal beim Beten 10 Jahre gewinnt, während es früher nur 100 Tage waren. Als „Engel des Herrn" können also jetzt dienen: a) das *ganze Jahr hindurch* drei Gegrüßet seist du mit den Vorsprüchen und dem dazugehörigen Gebet (Bitte für uns . . . und Wir bitten Dich . . . dieses letztere Gebet war früher nicht *notwendig*); b) in der Osterzeit (*kann* ich dafür) auch das „Freue dich, du Himmelskönigin . . ." (nehmen) (Ostern bis Dreifaltigkeitssonntag); c) endlich das *ganze Jahr hindurch* fünf Ave Maria, ohne daß man etwas anderes hinzufügen müßte (aut . . . aut . . . aut . . .). Es heißt dort: toties lucrari posse, quoties pium hoc exercitium saltem corde contrito perfecerint; *mehr* wird *nicht* gefordert. Damit dürfte wohl unsere Ansicht, daß Knien oder Stehen nicht mehr als Ablaßbedingung zu gelten hat, genügend gerechtfertigt sein.

---

# Von den Missionen.

Von Prof. P. Dr Johannes Thauren, St. Gabriel, Mödling.

## Das chinesische Missionsfeld.

Die augenblickliche Lage der Kirche in China steht im hoffnungsvollen Zeichen der wachsenden Ziffer der Bekehrungen. 1930/31 betrug der Jahreszuwachs: 49.448; 1931/32: 58.071; 1932/33: 69.547; 1933/34: 82.145; 1934/35: 96.680 und 1935/36: 106.316. Die Zahl der Taufen des letzten Berichtsjahres betrug 599.123, wovon 44.774 Erwachsenentaufen in Todesgefahr, 347.728 Kindertaufen in Todesgefahr und 100.305 Kindertaufen christlicher Familien waren. Die Gesamtzahl der Katholiken hat nahezu 3 Millionen (einschließlich Mandschurei) erreicht (2,934.175), d. i. 115.336 oder 4% mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Katholiken wuchs im letzten Jahr um das Sechsfache der Zuwachsziffer der Gesamtbevölkerung, beträgt aber nur 0.6% der Bewohner, d. h.: auf einen Katholiken entfallen 165 Nichtkatholiken. Am schwächsten sind die Katholiken zahlenmäßig in der Provinz Kwangsi, wo auf 1000 Heiden 1 Katholik kommt; am besten in der Mongolei, wo das Verhältnis auf 1 : 25 steht. Von den kirchlichen Bezirken hält Peiping die Spitze mit 1 Katholiken auf 15 Heiden.

Der Missionsstab ist gleichfalls stark gewachsen. Als Ganzes betrachtet (Priester, Brüder und Schwestern), bildet das einheimische Element bereits die Majorität. Von den 4452 Priestern sind

1835 = 2/5 einheimische, von den 1263 Brüdern sind 689 = 55% Kinder des Landes und neben den 2120 auswärtigen stehen 3626 einheimische Schwestern, d. s. 63%, im Dienste der Missionsarbeit. 23 Missionsbezirke von 129 stehen unter der Leitung einheimischer Bischöfe (13) und Apostolischer Präfekten (10). Von den einheimischen Schwestern sind 70% in einheimischen Kongregationen, während der Rest sich auf die 50 auswärtigen Orden verteilt. Diese starke Missionsarmee steht allerdings noch immer vor einer Riesenaufgabe, da auf jeden Priester 106.000 Einwohner entfallen, auf einen einheimischen Priester 263.000.

Von den 129 Missionsgebieten sind 21 den Weltpriestern anvertraut. Von den einzelnen Orden und Kongregationen verwalten die Franziskaner 24, das Pariser Seminar 14, die Lazaristen 13, die Jesuiten und Missionare vom göttlichen Wort je 7, die Scheutvelder (einschl. Urja und Äußere Mongolei) 6, die Dominikaner und das Mailänder Seminar je 5, die Väter vom hl. Columban und das Seminar von Parma je 2 und 2 andere Kongregationen je 1 Gebiet. Die auswärtigen Missionare gehören 36 verschiedenen Nationalitäten an. Die Zahl der einheimischen Katechisten (13.339) ist im letzten Jahre um 478 weniger als im Vorjahre. Die Mindereinnahmen der Missionen haben viele Bischöfe gezwungen, die Zahl der Katechisten einzuschränken. Die Zahl der Lehrer ist jedoch um 605 auf 15.202 gestiegen. So umfaßt der gesamte Missionsstab nach dem letzten Jahresbericht (1. Juli 1936) eine Missionsarmee von 40.202 Personen.

Daß es sich in China um lebendiges Christentum handelt, davon zeugen die 1,434.055 Osterbeichten und 1,342.237 Osterkommunionen, was nahezu 50% aller Katholiken (Kinder eingeschlossen) ist, womit die chinesische Mission höher steht als die besten katholischen Länder der Heimat. Die Zahl der Andachtsbeichten, bezw. Kommunionen, denen durch den Priestermangel, Entfernungen und lokale Verhältnisse weit mehr Grenzen gesetzt sind als in der Heimat, erreichte die Höhe von 11,282.177, bezw. 28,708.551 und zeugt auch von der seelsorglichen Arbeitslast der Missionare, denen je 2800 Beichten zufallen.

Die karitative Tätigkeit hat in China infolge der „tausend Nöten" des Riesenreiches ein weites und erfolgreiches Wirkungsfeld. In den 415 Waisenanstalten wurden 27.868 Kinder erzogen, von denen bezeichnenderweise 24.781 Mädchen, d. i. 85%, sind. Diese Ziffer ist bezeichnend für die Einschätzung der Frau in China. 73.217 Findelkindern blieb durch die Mission das Leben erhalten, von denen 40.625 im letzten Berichtsjahr aufgenommen wurden. Ein Drittel wurde der Obsorge christlicher Familien anvertraut und der Rest wird von den Missionsschwestern betreut. In 236 Krankenanstalten und Altersheimen wurden im letzten Jahre 90.452 Patienten und 6331 alte Leute versorgt. Indessen entspricht die Zahl der Krankenhäuser in gar keiner Weise den Bedürfnissen. Die Geldnot hemmt hier wieder jede Entwicklung. Die aus Mangel an Mitteln bedingte niedrige Zahl der Missionsärzte wird immer mehr aufgebessert durch die aus der medizinischen Fakultät der katholischen Hochschule Aurora in Schanghai, die von ihren 422 Doktoren der Medizin bisher 48 für die missionsärztliche Fürsorge zur Verfügung stellte. Das letzte Jahr brachte auch eine Steigerung der Armenapotheken um 11%. In den 1002 solcher Einrichtungen sind 9,864.527 Konsultationen, bezw. Verabreichungen von Medikamenten zu registrieren. In 9 Missionen sind Aussätzigenheime errichtet mit 1150 Kranken. Das größte Aussätzigenheim unterhalten die Pariser Missionare in Sheklung (Kanton) mit 580 Aussätzigen.

Die karitative Tätigkeit findet auch im letzten Jahre immer wieder die Anerkennung der Behörden. In den Notstands-, Hunger- und Kriegsgebieten wurden an die Karitas große Anforderungen gestellt und die Berichte der Missionare konnten über eine gute Ernte durch diese Arbeit berichten. Um die missionsärztliche Tätigkeit organisatorisch in China auszubauen, wurde im Rahmen der Synodalkommission ein „Institut für missionsärztlichen Dienst" in Peking errichtet. In Schanghai schlossen sich die katholischen Ärzte zu einer St.-Lukas-Gilde zusammen. Die von dem katholischen Arzt Doktor Lossouarn 1924 gegründete „Internationale Liga zur Bekämpfung der Blindheit in China", die durch Pocken und Seuchen besonders verbreitet ist, steht ganz unter katholischem Einfluß und entfaltet eine segensreiche Tätigkeit über alle Missionsgebiete. Sie verschickt auf Anforderung Heilmittel, Bücher, Impfstoffe mit den dazu gehörigen Instrumenten in alle Gebiete. Jährlich versendet sie ca. 100.000 Dosen Impfstoff und ca. 150 Kisten Heilmittel.

Das gesamte Schulwesen der chinesischen Mission umfaßt 16.213 Schulen verschiedener Art mit 435.552 Schülern. Die für die Schaffung einer katholischen Intelligenz so bedeutungsvollen 103 Mittelschulen zählen 18.604 Studenten und weisen im letzten Jahr ein starkes Wachstum an Anstalten (15) und Schülern (6431) auf, wovon 40% Mädchen sind. Dank der Tatkraft Lo Pahongs konnte Mitte 1937 eine neue Mittelschule für Mädchen in Shanghai eröffnet werden, die einen Kostenaufwand von 4 Millionen Dollar erforderte und 1000 Mädchen aufnehmen kann. Die neue Schule ist eine sechsklassige Mittelschule mit Einschluß von Handels- und Haushaltungsfächern. Die Privatschulen (4283) weisen 180.704 Schüler auf. In den letzten neun Jahren nahmen die Primar- und Sekundarschulen um 37%, die Schülerzahl um 78% zu. In diesen Schulen sind zwei Drittel der Schüler Nichtkatholiken. Die starke Industrialisierung Chinas bedingte auch einen starken Ausbau von Handwerks- und Industrieschulen für Knaben und ähnlichen Anstalten für Mädchen. Diese 105 Anstalten zählen insgesamt 6591 Schüler. Von ganz besonderer Bedeutung für die Kirche in China sind die 3 Universitäten, in Peking (Peiping) geleitet von den Missionaren vom göttlichen Wort, die katholische Universität Aurora in Schanghai (Jesuiten), und die Hautes Etudes der Jesuiten in Tientsin.

Zu Beginn des neuen Schuljahres 1936/37 konnte ein neuer moderner Erweiterungsbau an der Aurora eingeweiht werden. Am Abschluß des Schuljahres wurden an der Aurora 43 Studenten promoviert, unter ihnen sind 18 Katholiken. Ab Herbst 1937 ist die Aurora auch für Frauen geöffnet, und zwar wird unter der Leitung der „Dames du sacré coeur" zunächst die philosophisch-literarische Fakultät mit Englisch als zweite offizielle Sprache eröffnet. Von den Studenten selbst wurde hier zu Ostern die Abhaltung von Exerzitien angeregt und abgehalten. Die Bedeutung der Aurora zeigt am besten die Tatsache, daß von den ehemaligen Schülern dieser Schule 40—50 bedeutende Regierungsstellen in Nanking bekleiden. Im August 1937 wurde der ehemalige Schüler der Aurora Dr Sié-Koan-cheng zum Justizminister der Nanking-Regierung ernannt.

An der Universität Peking wurden als neue Professoren aus dem deutschen Sprachgebiet Dr Tantjang aus Wien für Bodenkultur, Dr Zacharias für Indologie und Kolonialgeschichte, Dr Stulz für mittelalterliche und neue Geschichte und auswärtige Politik der Westmächte angestellt. Das letzte Jahr erlebte 122 Promotionen. Eigene Schulungskurse für Priester und Führer der Katholischen Aktion wurden gehalten. Die Franziskaner gründeten im engen Anschluß an die

Universität eine eigene Sprachschule für ihre Missionare. Ein eigenes Kolleg für die an der Universität studierenden Priester wurde errichtet. Von besonderer Bedeutung auch für die Missionare ist das mikrobiologische Laboratorium, in dem besonders der Impfstoff gegen Flecktyphus hergestellt wird. Die Notwendigkeit dieses Institutes zeigt die Totenliste der Scheutvelder Missionare: Von den 130 Todesfällen von 1906—1930 starben 98 an Flecktyphus. Nach Einführung der Impfung ist seit 1931 kein Missionar mehr dem Typhus erlegen. Der Bau der beiden letzten Anstalten bildet eine große Sorge für die Leitung der Universität. Das Ansehen der Universität zeigen die Meldungen von 1000 Abiturienten für 1936/37, von denen leider nur 350 berücksichtigt werden konnten. Die Zahl der Immatrikulierten hat 800 überstiegen. Die Raumverhältnisse lassen zur Zeit keine höhere Ziffer zu. Die Akademie für einheimische Kunst, die einzige staatlich anerkannte an einer Privat-Universität, veranstaltete 1935 eine Ausstellung für einheimische christliche Kunst in Schanghai und Dezember 1936 in Peking. Die Kunstwerke sollen auch in einigen Staaten Europas gezeigt werden.

Das Apostolat der Presse hat seine Kraftzentren in den 26 Missionsdruckereien. Trotz der Zeitnöten konnten 11 Druckereien eine Jahresproduktion von mehr als je 131.400 Druckwerke auf den Markt bringen. Die Jesuiten-Druckerei in Zikawei und die Steyler-Druckerei in Yenchowfu bringen jährlich mehr als 500.000 Bücher und Schriften unter das Volk. Zu Beginn von 1936 erschienen 115 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften, wovon 72 ganz oder teilweise in chinesischer Sprache erscheinen. Von besonderer Bedeutung ist die Schaffung einer Presse- und Nachrichtenzentrale für die chinesische und auswärtige Presse. An der Spitze steht der Redakteur der Zeitschrift „The Rock" P. Ryan S. J. (Schanghai). In Hankow erschien ein neues Pfarrblatt als Wochenblatt: „The parish Weekly". Bereits auf ihrer zweiten Jahresversammlung (Juni 1937) konnte der Sekretär der „Catholic Truth Society" von Hongkong mitteilen, daß während des abgelaufenen Jahres 12.000 Flugschriften verkauft wurden. Der chinesisch-englische Katechismus fand die meisten Abnehmer. Das Leben Jesu von Goodier in chinesischer Übersetzung ist bereits im Handel. Für die Hebung und Förderung der katholischen Presse hat der Apostolische Delegat den Missionen die jährliche Abhaltung eines Pressesonntags empfohlen, der auch bereits in einigen Missionen, z. B. in Tsingtao, mit besonderen Versammlungen abgehalten wurde.

Die protestantische Mission in China, die in 49 Sekten gespalten ist, zählt Ende 1936: 512.873 Anhänger. Der letzte Jahresbericht weist insgesamt 43.685 Taufen, 5816 Missionare und Missionarinnen und 14.502 chinesische Mitarbeiter auf. Besonderes Gewicht legen die Protestanten auf das höhere Schulwesen. Sie besitzen insgesamt 14 Universitäten oder gleichwertige Institute, für deren Betrieb eine Jahressumme (1936) von 1,753.600 Dollar aufgebracht wurde. Jährlich wurden seit 1932 rund 10 Millionen Bibeln oder Teile der Hl. Schrift verteilt. Die Missionspresse der protestantischen Sekten umfaßt 211 Zeitungen, Zeitschriften und periodische Erscheinungen. Seit 1928 gehen die Einnahmen der verschiedenen Missionen aus den Vereinigten Staaten stark zurück. Sie sanken von (1928) 5,898.000 auf (1935) 3,671.000 Dollar, d. i. ca. 40%.

Die Reformbestrebungen des Konfuzianismus gehen weiter. Am 27. August 1936 wurde der Geburtstag des Konfuzius durch amtliche Verordnung wieder offiziell gefeiert; die Feier bildet

je nach den Orten eine Opferfeier mit Speise- und Schlachtopfer oder eine Gedenkfeier mit dreimaliger Prostration vor dem Bilde des Konfuzius. Die Presse betonte bei dieser Gelegenheit die Notwendigkeit, wieder die sittlichen Grundsätze des Konfuzius zur Geltung zu bringen. Auch der Buddhismus macht immer wieder Vorstöße, um sich eines erhöhten Schutzes des Staates zu vergewissern. Auf dem 4. Kongreß der Kuomintang (Volkspartei) beantragte der Deputierte Pe Wen Wei den gesetzlichen Schutz der Pagoden und Schaffung eines Komitees zur Reform des Buddhismus, der jedoch abgelehnt wurde. Daher treten auch die Katholiken auf dem Kongreß der Katholischen Aktion (1935) energisch für die Gewissensfreiheit ein, die zwar in der Verfassung festgelegt ist, aber in der einschränkenden Formulierung: „Die Bürger sollen Gewissensfreiheit haben — diese kann nur durch das Gesetz beschränkt werden", schwere Gefahren in sich birgt.

Die chinesische Mission stand in den letzten beiden Jahren im Zeichen von Katastrophen. Die schwersten Heimsuchungen brachten die von Rußland gestützten und geförderten kommunistischen Unruhen und Räuberwirren. Seit 1912—1934 wurden 327 katholische Missionare (6 Bischöfe und 2 Apostolische Präfekten) gefangen und 50 getötet (davon 2 Bischöfe und 1 Apostolischer Präfekt). Westchina einschließlich der Mongolei war der Tummelplatz der roten Horden, die vor allem auch die Missionsstationen zum Ziele ihrer Überfälle und Raubzüge machten. Alle Missionsberichte aus Nordwest- und Südwestchina berichten von Verheerungen und Plünderungen. Bereits Anfang 1935 war die gesamte Provinz Szechwan Schauplatz blutiger Kämpfe, die bis an die Grenze von Tibet sich ausdehnten und die südlichen Provinzen bedrohten. April 1935 brachte Chiang-Kai-Shek den Vormarsch zum Süden zum Stillstand, konnte aber einen neuen Vorstoß nicht verhindern. In Tatsienlu fielen die Missionare (3 Patres, 2 Brüder, 3 Schwestern) in die Hände der Banden, wurden aber aus unbekannten Gründen bis auf 1 Pater und 1 Bruder wieder freigelassen. Beim Vorstoß in die Provinz Kweichow fiel der Missionar vom heiligsten Herzen P. Kellner in ihre Hände. Die Provinz Shensi hat besonders gelitten. Im Vikariat Yenanfu wurde die ganze Mission stillgelegt und die Arbeit von 25 Jahren vernichtet. Bischof und Missionare mußten flüchten und retteten ihr Leben auf einer abenteuerlichen Flucht. Jede zweite Station dieser Gebiete ist geplündert worden. Von August 1936 bis Februar 1937 standen Kansu und die Mongolei im Mittelpunkt der kommunistischen Kämpfe. Die Missionen der Kapuziner und Steyler erlitten schwere Verluste. Allein der Sachschaden der Mission im Vikariat Lanchow (Kansu) beziffert der amtliche Bericht auf 30.000 Dollar. Nach vorsichtigen Berechnungen hat die Mission in China in den letzten zwei Jahren durch die Kommunisten allein einen materiellen Schaden von 500.000—600.000 mex. Dollar erlitten. — Der Beschluß der Komintern (Juli 1937) in den Heidenländern die Mission durch Verächtlichmachung, Verleumdungen und Entehrungsfeldzüge in ihrem Fortschritt zu hindern und unmöglich zu machen, ist bisher noch nicht verwirklicht worden, wird aber gerade in China zuerst einsetzen, zumal der im August 1937 abgeschlossene Nichtangriffspakt zwischen China und Rußland der bolschewistisch-kommunistischen Welle neue Stoßkraft geben wird. Der antireligiöse Kampf hat auch eine Antigottlosenbewegung hervorgerufen. In Tsitsikar fand bereits im Februar 1937 eine solche Kundgebung aller Religionen und der Missionen statt. Das Rundschreiben Pius XI. gegen den gottlosen Kommunismus wurde von

der Synodalkommission in Peking als Flugschrift gedruckt und in Massen verbreitet.

Fast aus allen Gebieten längs des Huangho-Flusses kamen Katastrophennachrichten. Die Überschwemmungen haben weite Gebiete vernichtet und auch den Missionen großen Schaden gebracht. Ganze Gemeinden sind zerstört und die Gläubigen zerstreut. Fast überall trat als Folgeerscheinung die Hungersnot auf. Die im Juni 1935 eintretende Überschwemmung griff auf zwölf Provinzen über. Schantung scheint am schwersten getroffen zu sein. Fünf Millionen Menschen wurden obdachlos. Ein Franziskaner berichtet, daß von seinen 56 Außenstationen nur vier von der völligen Vernichtung verschont blieben. Vor allem sind von dieser Katastrophe auch die deutschen Missionen getroffen. Die augenblickliche Lage in Deutschland einschließlich der geltenden Devisenvorschriften treffen diese Gebiete doppelt hart.

Auch Erdbeben haben wiederum einzelne Missionen geschädigt. Teile der Provinz Szechwan wurden seit Dezember 1935 durch periodisch wiederkehrende Erdbeben heimgesucht. Im August 1936 wurden Gebiete um Tsinchow (Kansu) durch Erdbeben zerstört und der Mission großer Schaden zugefügt. Die neue Bischofsresidenz in Tsaochowfu (Shantung) wurde im Juli 1937 durch Erdbeben vernichtet. Unwetterkatastrophen werden von den Missionaren aus der Provinz Tschalar, ein Taifun aus Honkong (August 1936), der besonders großen Schaden am Regionalpriesterseminar anrichtete, gemeldet. Die neuerbaute Bischofsresidenz in Lanchow (Kansu) wurde durch eine Pulverexplosion schwer geschädigt; Priester, Brüder und Schwestern erlitten Verletzungen.

Am schwersten wurden die Missionen durch die kriegerischen Aktionen in Mitleidenschaft gezogen. Die Lage zwingt den Missionen eine große Reserve in der Berichterstattung auf, weshalb wir heute noch kein endgültiges Bild der Lage bieten können. Jedoch üben die Missionare an den Verwundeten und Kranken ohne Rücksicht auf Glauben und Abstammung in selbstloser Weise Werke der Barmherzigkeit, und die Anerkennung, die ihnen von den militärischen Behörden gespendet wird, zeigt hier wieder die Karitas als Werberin für die Religion der Liebe. Die Berichte erzählen auch von vielen Taufen sterbender Soldaten.

Schwer getroffen durch die jüngsten kriegerischen Ereignisse ist vor allem die Nordprovinz Hopeih, die das erste Ziel der japanischen Angriffe ist. Diese Provinz zählte 1936 in den zehn Vikariaten 780.435 Katholiken. In dieser Provinz liegt Tientsin und Peking, die bestorganisierten Sammelpunkte katholischen Lebens. Durch die Universität, bezw. Technische Hochschule erlangen diese beiden Städte eine ganz besondere Bedeutung. Schanghai, das Zentrum der Katholischen Aktion in China, ist Schauplatz heißer Kämpfe. Hier befinden sich auch die Missionsprokuren der in China tätigen Missionsorden, sowie die großzügigen Werke Lo Pahongs, der seine karitativen Werke um eine Heilstätte für Geisteskranke, ein Waisenhaus für 4000 Waisenkinder, ein Krankenhaus für Lungenkranke und eine Mittelschule für Mädchen jüngstens erst erweitert und vermehrt hatte. Nach einem Telegramm vom 16. August hatte bis dahin kein Missionar durch Bombenabwürfe oder Beschießung der Stadt Schaden gelitten. Am 20. August wurde das Spital vom hl. Herzen in Schanghai (Yangtsepoo-Distrikt), das sich nur etwa 100 Meter von der japanischen Linie befand, ein Opfer der Brandbomben und Flammen. Diesem Spital mit 400 Betten ist ein Findelhaus mit 891 Kindern sowie eine große Schule, die von

500 Mädchen besucht wird, angeschlossen. Während der Zeit der Beschießung und der Räumung standen die Franziskanerinnen-Missionarinnen Mariens heldenhaft auf ihren Posten, bis die Kranken an einen sicheren Ort gebracht wurden. Das Hospital stand acht Tage in der Feuerlinie. An der Spitze der mutigen Schar stand Mutter Karla Helene, die ehemalige Gräfin Ida von Eltz aus Wien.

Die kriegerischen Ereignisse im Osten werfen mit innerer Notwendigkeit auch wieder die Frage der Ausländer in China auf, an der China, besonders aber auch Japan interessiert ist. Die Zurückhaltung Chinas dem Völkerbund gegenüber ist ein Beweis, daß es jede Intervention der Westmächte vermeiden will, um ihnen jeden Vorwand zu nehmen, ihre Einflußsphäre zu vergrößern. Bei aller Gegnerschaft zu Japan bleibt doch das Ziel: „Asien den Asiaten" die Brücke zwischen den fernasiatischen Völkern. Darin liegt letztlich auch ein schwerwiegendes Moment, das China mit der russischen Politik verbindet. Für die Mission erwächst daraus eine schwierige Situation, insoweit die Missonare in großer Zahl jenen Nationen entstammen, die Teile Chinas besetzt halten und aus wirtschaftlichen Gründen auf ihre chinesischen Besitzungen nicht freiwillig verzichten wollen und daher den chinesisch-nationalen Kreisen verhaßt sind. Die Stärke des einheimischen Missionsstabes, der bereits, wie erwähnt, die Majorität bildet (von den Priestern $^{2}/_{5}$), gestaltet die Lage weit günstiger als in den früheren kritischen Perioden, besonders um die Jahrhundertwende. Die katholische Mission hat auch den chinesischen Behörden heute eine innere Achtung abgerungen. Der erste Mandarin der Provinz Shensi sprach mit Bewunderung von jenen Männern und Frauen, die Vaterland, Familie, Eltern und Freunde verließen, um Wohlfahrt, Kultur und Liebe jenen zu bringen, die ihnen fremd waren. Die chinesischen Behörden mußten wiederholt die modernen Schulen der Mission und ihre Leistungen anerkennen, so die Aurora und die katholische Universität in Peking.

Zudem unterhält die Mission gute Beziehungen zu Staat und zu den Behörden. Der Generalissimus Chiang-Kai-Shek ist Christ (Protestant), der anläßlich seiner Befreiung im Dezember 1936 aus den Händen der Revolutionäre von Sianfu eine Adresse an die protestantischen Missionare richtete, die von einem tiefen Verständnis der Person Christi zeugt und schließt: „All das bringe ich nur vor, um meinen Glauben an Christus zu bezeugen und nicht etwa um meine Verdienste und mein Tun zu rühmen." Der fünfzigste Geburtstag des chinesischen Staatsoberhauptes wurde auch von den Missionaren und Katholiken gefeiert. Der Apostolische Vikar von Schanghai ermahnte in einem eigenen Rundschreiben die Katholiken zum Gebete für China und seine Staatslenker. Bei der Weihe von zehn Flugzeugen als Gabe an den Staatschef eröffnete Lo Pahong, daß die chinesischen Katholiken zwei Sanitätsflugzeuge dem Jubilar zur Verfügung stellen wollten. Der Hl. Vater beauftragte den Apostolischen Vikar von Nanking, den chinesischen Bischof Dr Yupin, dem Generalissimus die Glückwünsche des Papstes zu übermitteln, für die Chiang-Kai-Shek in einem Telegramm an Pius XI. herzlich dankte. Mit der Ernennung eines Chinesen zum Bischof in der Hauptstadt Nanking in der Person des hochgebildeten ehemaligen Professors am Propaganda-Kolleg Dr Paul Yupin sind die Beziehungen zwischen Vatikan und Nanking nur noch gebessert. Er wurde am 20. September 1936 in Peking zum Bischof geweiht und am 4. Oktober in Nanking installiert. An den Feierlichkeiten nahm die chinesische Regierung offiziell teil. Aus diesem Anlaß

wurde vom Schanghai-Sender eine eigene Feierstunde gesendet. Der neue Bischof hatte noch als Sekretär der Katholischen Aktion wenige Monate zuvor in einem Radiovortrag über den Regierungssender in Schanghai über Ziel und Wesen der Katholischen Aktion gesprochen und auf die Berührungspunkte hingewiesen, die zwischen K. A. und der kulturellen chinesischen sittlichen Erneuerungsbewegung „Neues Leben" bestehen und die gemeinsamen Kräfte für einen Neuaufbau der Nation aufgezeigt. Bischof Yupin hat unter den chinesischen Prälaten den weitaus größten Einfluß. — Eine beachtenswerte Tatsache ist, daß der 75. Nachfolger Konfuzius' Prinz Kung dem Hl. Vater sein Bild mit Widmung übersandte und erklärte, bei seiner Europareise als ersten den Papst besuchen zu wollen. Im Auftrage des Apostolischen Delegaten Zanin überbrachte ihm bei seiner Hochzeit Bischof Henninghaus wertvolle Geschenke.

Auch nimmt in letzter Zeit die Zahl der Katholiken aus den höheren Ständen beständig zu. Nach jüngsten Meldungen wurden eine Anzahl beachtenswerter Bekehrungen erzielt: In Tunki (Anhwei) wurde ein chinesischer Großmandarin getauft; in Suiynan (Mongolei) der Brigadegeneral Chaoning; in Peking der ehemalige Diplomat Dr Hsia-Sen-chi; in Schanghai Frau Wang, Inspektorin der staatlichen Besserungsanstalten für Mädchen, die durch die selbstlose Karitas von der Wahrheit des Christentums erfaßt wurde. Auch die katholischen Hochschulen und Universitäten in Peking, Schanghai und Tientsin berichten von Taufen heidnischer Studenten. Im letzten Jahr taufte der Apostolische Delegat selbst neun Studenten der Pekinger Universität. Es ist auch bezeichnend für die Wertung des Katholizismus, daß im letzten Jahrbuch für China (1936) unter den 650 bedeutendsten Männern Chinas alle chinesischen Bischöfe aufgezählt werden neben anderen führenden katholischen Persönlichkeiten. Unter den Frauen werden die Frau des Vaters der chinesischen Revolution Sunyatsen (Kommunistin), des Generalissimus Chiang-Kai-Shek und des Prinzen Kung, des 75. Nachfolgers Konfuzius' erwähnt, drei Schwestern, die aus der direkten Linie des um 1630 gestorbenen katholischen Ministers der Ming-Dynastie Paul Li stammen, dessen Seligsprechungsprozeß eingeleitet ist. So stehen die drei bedeutendsten Männer des heutigen China durch Heirat dem Katholizismus nahe.

Trotz aller dunklen Wolken bietet das chinesische Missionsfeld einen trostreichen Ausblick und wird in den Stürmen sich siegreich behaupten.

---

# Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

*1. Aus Castel Gandolfo: Audienzen und Ansprachen. Rückblick auf die Weltausstellung der katholischen Presse. Hinscheiden der Kardinäle Ilundain y Esteban und Bisleti. — 2. Kardinal-Staatssekretär Pacelli als päpstlicher Legat in Frankreich. Radiobotschaft des Hl. Vaters. — 3. Die Aachener Heiligtumsfahrt, eine erhebende Kundgebung des deutschen Katholizismus. — 4. Vom Internationalen Christkönigskongreß in Posen. — 5. Die Wahrheit über Spanien: Zeugnis einer Republikanerin. Ein bedeutsames Rundschreiben des Episkopats. Erklärung des Kardinal-Erzbischofs von Toledo. — 6. Um das Konkordat in Jugoslawien.*

1. Im Juni bis gegen Mitte Juli war der Gesundheitszustand des seit 1. Mai in Castel Gandolfo weilenden Hl. Vaters un-

befriedigend. Dann trat eine klare Besserung ein. Fast täglich konnte er Autofahrten unternehmen und bisweilen zu kurzen Spaziergängen den Wagen verlassen. Aus dem Auge des erhabenen Greises leuchtet immer noch ungebrochene Tatkraft und Geistesfrische. Bestrebt, auch unter schmerzlichen Umständen seine Aufgabe vollauf zu erfüllen, hat der Papst während der Sommermonate, insbesondere regelmäßig Mittwochs und Samstags, Pilgerscharen, darunter Hunderte von Brautpaaren empfangen und durch herzliche Worte gestärkt. Pius XI. scheint wirklich auf der Bresche sterben zu wollen.

Am 9. Juni empfing er das Organisationskomitee und die Vertreter der Nationalkomitees der am 31. Mai im Vatikan geschlossenen Weltausstellung der katholischen Presse. Er sprach seinen warmen Dank aus „für ein so schönes, großes und neues Werk, das sie geschaffen und zu schaffen gewagt hatten" und beglückwünschte sie dazu, daß „sie einen neuen Weg eröffnet und glänzend beschritten", um aufs beste das Ziel zu erreichen. — Die Schaustellung der katholischen Weltpresse (12. Mai 1936 bis 31. Mai 1937) war ein voller Erfolg. Laut einem Rückblick des Grafen Dalla Torre im „Osservatore Romano" waren 45 europäische und amerikanische Länder beteiligt, 53 Gebiete Asiens, Afrikas, Ozeaniens und Osteuropas vertreten. Weiteres Material wurde zur Verfügung gestellt von 33 Orden und Kongregationen, von allen Zentralen der Kath. Aktion, vom Päpstl. Institut für die Seelsorge der Italiener im Ausland, vom Kath. Pressebüro in Mailand. Besondere Pavillons waren ausgestattet von der Herz-Jesu-Universität in Mailand, dem Pariser Institut Catholique, von „La Bonne Presse" (Paris), dem „Alsatia"-Verlag (Colmar), der Internationalen Kath. Filmaktion, den katholischen Tageszeitungen „De Maasbode" (Rotterdam) und „Italia" (Mailand) und dem Wochenblatt „Pro Familia". — In den 72 Sälen mit einer Gesamtlänge von 1000 m sah man 11.794 Publikationen nebst graphischen Darstellungen, Statistiken, Illustrationen, zeitungsgeschichtlichen Gegenständen u. s. w. — Die Ausstellung wurde von 82.738 Personen besucht, darunter 43 Kardinäle, 461 Bischöfe, verschiedene Fürsten, Diplomaten und andere hohe Persönlichkeiten. Im Rahmen der Ausstellung fand eine Anzahl Kongresse und Tagungen statt. Erwähnt seien der 2. Internationale Kath. Pressekongreß, der Kongreß des St.-Silvester-Ordens, die 4. Internationale Woche für religiöse Kunst, die Tagung der katholischen Rundfunkorganisationen, der Internationale Thomisten-Kongreß, die Tagung zur Bildung katholischer Journalisten und der erste Internationale Reklamekongreß. — Im April und Mai wurden gutbesuchte Vorträge gehalten über die katholische Presse in Österreich, Brasilien, Holland, England, Belgien, Polen, Frank-

reich, der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Italien, der Tschechoslowakei sowie über das Zeitschriftenwesen der katholischen Universitäten, über das Katholische Presseinstitut in Mailand u. a. Im Filmsaal der Ausstellung veranstaltete man 86 Filmabende. — Pius XI. richtete durch den Kardinal-Staatssekretär an den Präsidenten des Organisationskomitees ein Schreiben vom 19. Juni 1937, worin er wiederum seinen Dank über den hocherfreulichen Verlauf der Presse-Ausstellung aussprach und allen Mitgliedern des gen. Komitees sowie den Hauptmitarbeitern eine besondere Papstmedaille als öffentliches Zeichen seiner Anerkennung verlieh.

Der Papst sah am 9. Juni auch Pilger aus Österreich und dem Deutschen Reich im Audienzsaal. Bezugnehmend auf die bekannten schweren Heimsuchungen, sagte er: „Gott hat seine Stunden und seine Wege. Auch wir müssen unsere Stunden kennen, um sie nicht vergeblich vorübergehen zu lassen, unsere Wege, damit wir sie immer gehen können; diese Wege sind Gottes Wege, die Wege des alten, von den Vätern ererbten Glaubens; sie allein können glücklich machen". Als der greise Pontifex den Saal verließ, sangen die deutschsprachigen Pilger das „Großer Gott wir loben dich!"

In seiner Gegenwart wurde am 27. Juni ein Dekret betr. Approbation von zwei Wundern verlesen, so daß nunmehr die Kanonisation des sel. Salvator von Horta (1520—1567), eines spanischen Franziskanerbruders, gesichert ist. Geboren in S. Colomba (Gerona), wurde er 1541 in ein Franziskanerkloster vor den Mauern Barcelonas aufgenommen. Seinen Beinamen erhielt er vom Kloster Horta bei Tortosa, wo er lange lebte. Schlicht und ungelehrt, aber ganz in Gott versunken, besaß der arme Klosterbruder die Gabe der Wunder. Er starb am 18. März 1567 zu Cagliari (Sardinien). 1587 approbierte Sixtus V. das Ergebnis einer Untersuchung über Leben und Wunder des Dieners Gottes Salvator und die Ritenkongregation gestattete, daß er auf Bildern als Seliger bezeichnet wurde. Papst Klemens XI. bestätigte 1711 die ihm gezollte Verehrung. 1882 wurde der Heiligsprechungsprozeß eingeleitet; ein Dekret vom 13. Juli 1927 anerkannte seinen heroischen Tugendgrad. Pius XI. knüpfte an die baldige Verherrlichung des Seligen die Hoffnung, daß die edle spanische Nation, der er angehörte, glücklich aus den schrecklichen Wirren der Gegenwart befreit werden und seine Fürbitte auch Italien, wo er seine letzten Jahre verbracht, Heil bringen möge.

Anfangs Juli, bei der Audienz einer Gruppe spanischer Herz-Jesu-Schwestern, worunter die Oberin einer Madrider Irrenanstalt und andere Nonnen, die bereits von den Roten eingekerkert waren, belobte der Hl. Vater diese Heldinnen der

Caritas und gedachte mit Worten innigen Mitleids und herzlichen Segenswünschen des so furchtbar heimgesuchten, aber „an Glauben und Treue zum angestammten Glauben noch so reichen" Spanien. — In den letzten Tagen desselben Monats kamen 300 Klosterschwestern aus Latium zu einer „Woche für Kath. Aktion" nach Rom. Beim Empfang von etwa 50 Teilnehmerinnen erinnerte der Papst daran, daß trotz seiner etwa 30jährigen priesterlichen Betätigung am Cenacolo in Mailand sein Leben „viel reicher an Studium, denn an Aktion, reicher an Büchern, denn an Tätigkeit" war. Doch sei er der Vorsehung sehr dankbar dafür, daß es ihm vergönnt war, auf diese Weise mit dem Dienst an den Büchern Gott und der Kirche zu dienen. Das sage er, um den anwesenden Schwestern, die Schülerinnen zu betreuen haben, eifriges Studium neben den Werken der Frömmigkeit zu empfehlen.

Aus zahlreichen anderen Audienzen, deren Erwähnung zu weit führen würde, sei jene der kurz vorher mit der Leitung der vatikanischen Druckerei betrauten Salesianerpatres hervorgehoben. In Anwesenheit des Kardinals Mariani, dem die Güterverwaltung des Hl. Stuhles untersteht, des Generalprokurators der Frommen Salesianischen Gesellschaft, Don F. Tomasetti, des Direktors der Internationalen Verlagsgesellschaft, Comm. Caccia und des Direktors des „Osservatore Romano", Graf Dalla Torre, wurde am 1. August der neue Direktor der Tipografia Poliglotta Vaticana, Don Giuseppe Fedel in Begleitung der als seine Mitarbeiter berufenen Ordensgenossen empfangen. Nachdem der Hl. Vater sich recht freundlich mit ihnen unterhalten, bemerkte er in seiner Ansprache zunächst, daß er selbst beschlossen habe, diese vielsprachige Druckerei den Salesianern zu übertragen, da er ihre ausgedehnte und mustergültige Arbeit auf dem Gebiete der Buchdruckerkunst wohl kenne, deren sie sich gemäß dem Willen ihres heiligen Stifters Giovanni Bosco als eines vorzüglichen Hilfsmittels beim Werk des Apostolats und der christlichen Erziehung bedienen. Auch in der Druckerei des Hl. Stuhles sei die zu leistende Arbeit mannigfaltig und erreiche ihren Höhepunkt in der Tageszeitung und diese ganz besonders empfahl der Papst der Sorgfalt des neuen Direktors. Zum Schluß wiederholte er als Programm und Losung eine Äußerung, die er selbst von den Lippen des hl. Don Bosco gehört; als er demselben seine Bewunderung für die vielversprechende Entwicklung der Buchdruckerei des Oratoriums von Valdocco aussprach, sagte der heilige Stifter, er wolle an der Spitze des Fortschritts sein und bleiben.

Unter Assistenz des Titularerzbischofs Msgr. Migone und des Bischofs von Straßburg, Msgr. Ruch, erteilte Kardinal Pacelli

am 25. Juli im Petersdom dem Kardinal E. Tisserant, Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche, die Bischofsweihe. Anwesend waren drei Kardinäle, zahlreiche Erzbischöfe und Bischöfe, Vertreter des Diplomatischen Korps, die Mitglieder der gen. Kongregation, viele Welt- und Ordenspriester. Bekanntlich war Pius XI. immer auf die Vertiefung der Beziehungen zwischen Rom und dem östlichen Christentum bedacht; es sei nur erinnert an die Enzyklika „Ecclesiam Dei" vom 12. Nov. 1923, den Ausbau und die Erweiterung des Orientalischen Instituts zu Rom, die Gründung des Collegium Russicum und die umfangreiche päpstliche Hilfsaktion für die verfolgte Kirche in Rußland.

Das Hl. Kollegium hat wieder zwei Mitglieder verloren. Am 10. August verschied in seiner erzbischöflichen Residenz der Oberhirt von Sevilla, Kardinal Eustach Ilundain y Esteban. 1862 in Pamplona geboren, wurde er 1901 zum Kanonikus in Ciudad und Professor im Diözesanseminar ernannt; dann dozierte er Theologie in Segovia. Seit 1904 Bischof von Orense, wurde Msgr. Ilundain y Esteban 1920 Erzbischof von Sevilla und 1925 Kardinal. Dieser außerordentlich seeleneifrige und tatkräftige Kirchenfürst hat auf allen Gebieten der oberhirtlichen Amtswaltung viel Vortreffliches geleistet. Er veranstaltete Diözesansynoden und das 8. Provinzialkonzil von Sevilla, trug viel zum Aufschwung der kirchlichen Studien bei, errichtete Priesterseminare und Kirchen, ermöglichte die Gründung zahlreicher klösterlicher Niederlassungen, zeigte großes soziales Verständnis und war ein wirklicher Apostel der Kath. Aktion. Die schrecklichen Wirren des Bürgerkriegs brachten auch der Erzdiözese Sevilla schwere Verluste und dem Kardinal-Erzbischof überreiche Gelegenheit, fremde Not zu lindern.

Zum Erzbischof von Sevilla ernannte der Hl. Vater den Kardinal Segura y Saenz. Eifriger Monarchist, war dieser hervorragende Kirchenfürst 1931 durch die Umwälzung in Spanien genötigt worden, sein Amt als Erzbischof von Toledo niederzulegen. Er lebte seither in Rom als Kurienkardinal.

Der am 30. August in seiner Sommerresidenz zu Grottaferrata verstorbene Kardinal Gaetano Bisleti, Sprößling einer Marchesefamilie, ward am 20. März 1856 in Veroli (Prov. Rom) geboren und am 20. Sept. 1878 zum Priester geweiht. Nach wenigen Jahren ernannte ihn Papst Leo XIII. zu seinem wirklichen Geheimen Kammerherrn und 1901 zum Maestro di Camera (Oberhofmeister). Von Pius X. am 14. Dezember 1905 zum Maggiordomo befördert, nahm Msgr. Bisleti im Oktober 1911 in Wien die Trauung des nachmaligen Kaisers Karl mit der Prinzessin Zita von Bourbon von Parma vor. Am 27. November

desselben Jahres wurde ihm der Purpur als Kardinaldiakon verliehen. Papst Benedikt XV. stellte am 1. Dezember 1915 Bisleti an die Spitze der neugeschaffenen Kongregation der Seminare und Hochschulen. Derselbe verkündete am 6. Februar 1922 als erster Kardinaldiakon von der äußeren Loggia der Vatikanischen Basilika die Wahl des neuen Papstes Pius XI. Kardinalpriester seit 17. Dez. 1928, waltete Gaetano Bisleti auch als Großkanzler der Gregorianischen Universität, des Bibel- und Orientinstituts und des Päpstl. Instituts für Kirchenmusik; auch war er seit 1914 Großprior des römischen Großpriorats des Souveränen Malteserordens.

Durch Handschreiben vom 3. September an Kardinal Pacelli hat Pius XI. nach Worten warmer Anerkennung für die Wirksamkeit Bisletis bekanntgegeben, daß er sich persönlich die Präfektur der Kongregation der Seminare und Hochschulen vorbehalten hat; er wolle auch dadurch nochmals ihre hohe Bedeutung für das Leben und die Regierung der Kirche betonen. Wörtlich schreibt der Hl. Vater: „Vielleicht nahm die göttliche Güte Unser demütiges Vorhaben an, nichts, weder Arbeit noch Schmerz für die Kirche und die Seelen abzulehnen; vielleicht bietet Sie so Uns rasche und vorzügliche Gelegenheit, in ganz besonderer Weise zum Wohl der Kirche und der zahllosen Seelen mitzuwirken, auf deren Gebete hin und unter der Fürbitte der hl. Theresia vom Kinde Jesu Sie Uns diese Rückkehr von Leben und Kräften gewährt hat."

2. *Kardinal-Staatssekretär Pacelli als päpstlicher Legat in Frankreich. Radiobotschaft des Hl. Vaters.* In Lisieux wurde mit dem diesjährigen Eucharistischen Nationalkongreß Frankreichs die hochfeierliche Einweihung der zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu errichteten prächtigen Basilika verbunden. Pius XI. hat während seiner schweren und schmerzensvollen Krankheit die Macht der Fürbitte der jungen Karmeliterin erfahren, der er so außerordentlich rasch die Ehre der Altäre zuteil werden ließ und deren Verehrung weithin stark zur Vertiefung und Erneuerung des religiösen Sinnes beigetragen hat. Der Hl. Vater wollte persönlich nach Lisieux fahren; es verlautet, die französische Regierung habe ihm das alte Königsschloß in Versailles als Absteigequartier angeboten. Da jedoch die Mahnung des Arztes den Papst von der beschwerlichen Reise abhielt, beauftragte er seinen Staatssekretär Kardinal P a c e l l i, als päpstlicher Legat die Konsekration vorzunehmen. In dem betr. Handschreiben bezeichnet es Pius XI. als eine besondere Gnade, daß unter bitterschweren Zeitverhältnissen, wo nicht wenige Völker miteinander in Streit geraten sind, in der Stadt Lisieux zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu eine herrliche Kirche eingeweiht

werden könne, zu deren Erbauung nicht nur die französischen Katholiken, sondern auch Gläubige aus dem ganzen Erdkreis beigetragen haben. Er hofft, daß dieses Gotteshaus immer mehr zu einem Mittelpunkt der Blicke und der Herzen werde und so die Eintracht und Einigkeit des Menschengeschlechtes fördere.

Der päpstliche Staatssekretär traf am Freitag, 9. Juli, vormittags in der französischen Hauptstadt ein, eröffnete nachmittags den päpstlichen Pavillon der Weltausstellung, fuhr am Samstag nach Lisieux, wo Tags darauf unter Beteiligung von 300.000 Gläubigen die großartigen Festlichkeiten sich entfalteten und der Kardinal eine lange Predigt von hinreißender Gewalt und voll zeitgemäßer Gedanken hielt. Montags sang Pacelli in der Pariser Notre-Dame-Kathedrale ein Pontifikalamt und ergriff wieder das Wort.

Seine Mission, der sich bereits vor Antritt der Reise die Weltaufmerksamkeit zugewandt hatte, war wesentlich religiöser Natur. Das betonte der Kardinal unverzüglich in Paris beim Empfang der französischen Journalisten: er sollte im Namen des Papstes der hl. Theresia vom Kinde Jesu eine außerordentliche Huldigung darbringen. „Wohl kommt", sagte er, „seit 1801 erstmals ein Staatssekretär des Hl. Stuhls nach Paris. Aber Sie wissen gleich mir, daß die Lage ganz verschieden ist. Ob es sich nun aber um den Abschluß eines Konkordates oder die Weihe einer Basilika handelt, die Kirche will stets und vor allem Gottes Ehre, den sittlichen Fortschritt der Völker und das wahrhafte Wohl des Vaterlandes fördern und kräftigen. Ungeachtet der Umstände von Zeit und Ort hat sie keine andere Aufgabe, keinen andern Ehrgeiz als zum größten Glück der Menschen und der Gesellschaft unablässig an der Erziehung der Gewissen, der Hebung der Seelen, der Ausstrahlung der Gerechtigkeit und Nächstenliebe, der Pflichterfüllung gegenüber Gott und dem Nächsten und so, ganz allgemein gesprochen, an der Herbeiführung einer Epoche von Glück und Frieden zu arbeiten."

Die zum Schluß des Eucharistischen Nationalkongresses und zur Konsekrationsfeier in Lisieux vom Hl. Vater gesprochene Radiobotschaft machte mit ihrer herzlichen Eindringlichkeit tiefsten, nachhaltigen Eindruck. Seine väterlich-innige Mahnung zu unermüdlichem Gebet kleidete der greise Pontifex u. a. in folgende Worte: „Die uns bedrohenden Nöten und Gefahren sind so zahlreich, daß sie uns mehr als je denken lassen an das Wort des göttlichen Meisters ‚Oportet semper orare et non deficere' (Lukas 18,1), man soll allezeit beten und nicht nachlassen. Beten wir also, geliebte Söhne, ‚Oremus, oremus!' Beten wir zu unserem göttlichen Schöpfer,

der als solcher der höchste Gebieter des Himmels und der Erde, der Völker und Nationen ist. Beten wir, daß Er der verwirrten und furchtbar mitgenommenen Welt, allen durch die Traurigkeiten der Gegenwart und die Angst vor der Zukunft bedrängten Völkern etwas Ruhe in der Ordnung und dem Frieden gewähre, und das durch Rückkehr auf den rechten Weg und durch Annahme seiner göttlichen Herrschaft, durch Befolgung seiner heiligen Gesetze, durch Ausübung der Gerechtigkeit und einer größeren Barmherzigkeit gegenüber den Enterbten und daher am meisten Leidenden. Beten wir, geliebte Söhne, damit der göttliche König des Tabernakels, wie Er unsere Seelen erschaffen und für sie all sein kostbares Blut vergossen hat, so sie heiligen und retten möge, indem Er bereits jetzt, in Erwartung der ewigen Glorie, aus diesen Seelen lebendige Basiliken macht, in denen Er mit seiner heiligmachenden Gnade und allen seinen Segnungen wohnt; Basiliken, so schön und prächtig, daß keine irdische Schönheit, nicht einmal die entzückende Pracht der neuen Basilika von Lisieux mit ihnen verglichen werden kann. Beten wir für alle, die diese lebendigen Basiliken, eure und alle Seelen zu betreuen und zu schützen haben, damit dank ihrem eifrigen Gebet, ihrem erleuchteten Eifer, den Bemühungen und den Werken ihres Apostolats, der vorbildlichen Heiligkeit ihres Lebenswandels das Reich Jesu Christi in der Welt Bestand habe und sich immer mehr ausbreite, damit sie ohne Furcht, ja mit Vertrauen täglich dem Richterstuhl Gottes näher kommen können, um über ihre Sendung, d. h. die Sorge für eure Seelen Rechenschaft abzulegen . . .“ Dann bat der Papst alle, mit kindlicher Frömmigkeit für ihn selbst zu beten, dessen Verantwortlichkeit so groß sei und der bald Rechenschaft ablegen müsse. Insbesondere möge man für ihn vollkommene Gleichförmigkeit mit dem Willen des Heilandes erflehen, wie sie der hl. Theresia von Lisieux eigen war. Bevor Pius XI. den Segen spendete, gedachte er dankbaren Herzens der vielen Gebete für seine Genesung.

Des Kardinal-Staatssekretärs kurzer Aufenthalt in Frankreich führte zu einer außerordentlich freundlichen Begegnung von K i r c h e und S t a a t. Dem päpstlichen Legaten wurden bei jeder Gelegenheit Ehren erwiesen, wie sie nur den Staatsoberhäuptern vorbehalten sind. Der Präsident der Republik, die Minister, hohe Würdenträger der Republik, der Pariser Stadtrat u. s. w. wetteiferten in sympathischen Kundgebungen für den Kardinal, dessen überragende Persönlichkeit von der überwiegenden Mehrheit der großen französischen Tagespresse gefeiert wurde im Anschluß an eingehende Berichte über die Feierlichkeiten. Daß sämtliche Staatssender die Botschaft des Papstes übertrugen, konnte dem Ansehen des Katholizismus

auch außerhalb der eigenen Reihen nur dienlich sein. Kein Mißton störte die eindrucksmächtigen Veranstaltungen, abgesehen davon, daß auf dem zu gleicher Zeit in Marseille tagenden Kongreß der sozialistischen Partei einige Draufgänger gegen die Beteiligung der Regierung an dem Empfang protestierten und den Gehässigkeiten eines überlebten Antiklerikalismus freien Lauf ließen. Wenn eine in ihrer erdrückenden Mehrheit aus Freimaurern bestehende Regierung sich taktvoll benahm, so zeugt das für ihren realpolitischen Sinn und beweist, daß eben in Frankreich manches verändert ist. Vor eine höchst schwierige Sanierungsaufgabe gestellt, können die Machthaber nicht auf die Mitwirkung der katholischen Volkskreise verzichten. Auch das laizistische Frankreich muß mit der zweifelsohne erstarkten Kirche rechnen. Mit ihren großartigen sozialen Ideen, deren Richtigkeit täglich neue Anerkennung findet, ist sie eine geistige, eine kulturelle, eine Macht des Friedens. Daß nur die von ihr ausgestrahlten Kräfte imstande sind, den Mächten roher Gewalt und blutigen Umsturzes zu wehren, das sehen gewiß auch manche ein, denen religiöser Glaube fehlt.

3. *Die Aachener Heiligtumsfahrt, eine erhebende Kundgebung des deutschen Katholizismus.* Vom 10. bis 25. Juli war die altehrwürdige Kaiserstadt wiederum Schauplatz dieses ältesten nationalen Kirchenfestes der Deutschen. Seit 700 Jahren hat die Aachener Heiligtumsfahrt viele Millionen von Gläubigen zur Verehrung der sog. vier Großen Heiligtümer nach Aachen zum Liebfrauendom geführt. Alle haben dort Segen in den Lebensnöten erfleht. Im Wandel der Zeiten blieb das katholische Volk eng verbunden mit dieser Wallfahrt eigenster Prägung, die immer noch in Form und Geist mittelalterlich anmutet. Sie hat Kultur und Leben nachhaltig beeinflußt. Dr H. Schiffers, Direktor des Aachener Diözesanarchivs, schreibt in seinem zur diesjährigen Veranstaltung veröffentlichten Buch „Aachener Heiligtumsfahrt — Reliquien — Geschichte — Brauchtum": „Jahrhundertelang wohnte der Heiligtumsfahrt ein tiefer nationaler Sinn inne; sie war aber auch eine Mittlerin zwischen den Völkern; der Sprache und Dichtung drückte die Aachener Fahrt ihre Spuren auf; Denkmäler auf allen Gebieten künden von ihr; das Wirtschaftsleben empfing davon starke und mannigfache Impulse; im Rechtsleben begründete sie weit über das deutsche Sprachgebiet hinaus eigenartige Bräuche; der Caritas stellte die Heiligtumsfahrt große Aufgaben; nicht zuletzt hatte sie volkstumsgestaltende Wirkung . . .; sie ist in der Tat ein bedeutender Kulturfaktor, der vom Religiösen her schöpferisch gewirkt hat und uns an einem solchen Beispiel die Kraft des Glaubens auch für das Leben der Nation zeigt."

Am 9. Juli wurde die Heiligtumsfahrt eingeleitet mit der Eröffnung des Marienschreins und der feierlichen Erhebung der Heiligtümer. Dabei würdigte der Weihbischof Dr Sträter in einer Predigt die Bedeutung des Aachener Münsters und erwähnte eine Reihe geschichtlicher Persönlichkeiten, die das Heiligtum besucht haben, unter ihnen Karl der Große, Papst Leo III., dem die Einweihung des Gotteshauses zugeschrieben wird, der große Reformpapst Leo IX., der hl. Bernard von Clairvaux, der hl. Petrus Canisius und die 32 in Aachen gekrönten deutschen Könige. Er wies darauf hin, daß gerade in der Gegenwart das starke und lebendige Glaubensbewußtsein und Glaubensbedürfnis der Menschen wiederum sehr eindringlich zutage trete. Da die Reliquien nicht um ihrer selbst willen von den Katholiken verehrt werden, sondern an Christus, seine Mutter und die Heiligen erinnern sollen, sei die Heiligtumsfahrt eine Wallfahrt des Glaubens, vor allem des vertrauensvollen Gebetes. „Laßt Gebetsstürme emporbrausen zum Himmel für alle unsere Anliegen, für unser heißgeliebtes Vaterland, für unsere heilige Kirche!" Diese Aufforderung des bischöflichen Redners wurde während der beiden folgenden Wochen imponierende Wirklichkeit. Der Pilger-Zustrom war gewaltig, die Haltung der Massen mustergültig. Man zählte insgesamt fast eine Million. „In Aachen waren", wie die „Kölnische Kirchenzeitung" vom 1. August berichtet, „Beter, Männer und Frauen, deren Glaube Christus ist; in Aachen waren Deutsche, denen der Zug ihrer Väter in 700 langen Jahren nach Aachen heiliges Vermächtnis bedeutete, waren Gläubige, die ihren Bischöfen einen überwältigenden Beweis ihres Vertrauens und ihrer Liebe darbringen wollten, waren Deutsche, die fraglos Christen, und Christen, die fraglos Deutsche waren. Das war das Beglückende der diesjährigen Heiligtumsfahrt: zu sehen und zu wissen, daß es noch ein christliches Volk in Deutschland gibt, ein ungebrochen gläubiges, christliches Volk. Dieses Volk war herbeigeströmt nicht an erster Stelle der Reliquien wegen, sondern um den Glauben seiner Väter zu bekennen . . . Die Heiligtumsfahrt nach Aachen war im tiefsten Sinne des Wortes eine Glaubens-, eine Bekenntnisfahrt." — Von anderer Seite wird geschrieben, daß manchmal die Prozessionen ohne Unterbrechung während neun Stunden betend und singend an den Heiligtümern vorüberzogen. Schon um 5 Uhr strömten die Pilger zu den erst um 8 Uhr beginnenden Predigten der Bischöfe. Den Oberhirten wurden immer wieder Huldigungen der Liebe und Treue dargebracht. Den Abschluß bildete eine herrliche Reliquienprozession, zu der nur Männer und Jungmänner zugelassen waren; sie bezifferte sich

auf 20.000 Teilnehmer, während 120.000 Andächtige die Straßen umsäumten.

In dem Hirtenschreiben, das der Bischof von Aachen, Dr Jos. Vogt, zum Rückblick auf die Heiligtumsfahrt erließ, heißt es u. a.: „Wir standen manchmal still und stumm in unserer Ergriffenheit ob der kaum mehr zu überbietenden Wucht des Treuebekenntnisses zum Taufgelübde und damit zum Glauben an den allmächtigen Gott und seinen Sohn Jesus Christus, den Erlöser der Menschheit, ob des viel tausendmal hinausgerufenen und hinaufgesungenen Treuebekenntnisses zu unserer heiligen Kirche, zum Hl. Vater, zu den Bischöfen. Alle Tage war unser herrliches Marienmünster in der Bischofsstadt der Schauplatz einer religiösen Hingabe und eines Lebens aus dem Glauben, zu der nur ein Glaube fähig ist, der gewillt ist, eine Welt des Widerspruchs gegen Christus zu überwinden und um jeden Preis den Sieg des Kreuzes und des Gekreuzigten voranzutragen." Zehntausende hatten sich daheim durch den Empfang der hl. Sakramente auf die Wallfahrt vorbereitet. In allen Kirchen der Stadt waren die Beichtstühle von Gläubigen umlagert. „Es war", schreibt der Bischof weiter, „ein ergreifendes Schauspiel für Engel und Menschen, wenn wir von den Turmgalerien aus die erwartungsvoll Kopf an Kopf gereihten Pilger auf den beiden Plätzen um den Dom herum stehen sahen, um auf die Zeigung der Heiligtümer zu warten. Ohne Murren ertrugen sie das manchmal unvermeidlich stundenlange Warten in der Sonnenglut . . ." Viele, die manche Heiligtumsfahrt mitgemacht, äußerten, nie sei es so herrlich und erbaulich gewesen wie diesmal.

4. *Vom Internationalen Christkönigskongreß in Posen.* Am Ende des Jubeljahres 1925 hat Pius XI. durch Einführung des Christkönigsfestes gleichsam den Grundgedanken seines Pontifikats gekrönt, wonach die Menschheit den wahren Frieden nur erlangen kann, wenn sie sich wieder dem wahren Weltkönig Christus unterwirft. Bei den Bestrebungen und Veranstaltungen zur Deutung und Auswertung der erhabenen Idee des neuen Festes kommt den internationalen Christkönigskongressen besondere Bedeutung zu. Der erste fand 1928 in Leutesdorf a. Rh. statt, der zweite 1932 in Berlin, der dritte 1933 in Mainz und der vierte 1935 in Salzburg. Diese Kongresse sollen feierliche Kundgebungen für das Weltkönigtum Christi sein und insbesondere dazu dienen, die in den päpstlichen Rundschreiben gegebenen Richtlinien für die Verwirklichung des Reiches Christi auf Erden zu studieren und im Austausch der Erfahrungen der Katholiken aus vielen Ländern die wirksamsten Wege und Hilfsmittel zur Unterstützung der Kath. Aktion zu suchen. Das Ständige internationale Arbeitskomitee,

an dessen Spitze der Bischof von St. Gallen Dr A. Scheiwiler steht, ist bestrebt, für jede Tagung ein klares Gesamtthema aufzustellen, auf das alle Referate und Debatten sich beziehen sollen. Für den vom 25. bis 29. Juni in Poznan (Posen) abgehaltenen Christkönigskongreß war es die internationale Gottlosenbewegung und ihre Überwindung. Pius XI. richtete an den zum päpstlichen Legaten ernannten Kardinal Hlond, Erzbischof von Gnesen und Posen, ein Schreiben, worin er zunächst seine Freude darüber ausdrückt, daß dieser Kongreß alle seine Arbeiten darauf eingestellt habe, den Gefahren zu begegnen, die allen Nationen durch die Verbreitung des Gottlosentums und Neuheidentums drohen. Ungeheuer ist der Übermut jener gestiegen, die den Herrn und alles, was zu Gott steht, bekämpfen, rastlos bemüht, alles auszutilgen, was an Gott und den Namen Gottes erinnern kann, damit, wenn es möglich wäre, das von Christus mit seinem Blute wiedergewonnene Reich Gottes spurlos verschwinde. Welcher Gläubige könnte nicht durch solches Vorhaben tief erschüttert werden? Wer wird nicht den tiefinneren Wunsch fühlen, die Rechte des göttlichen Erlösers zu verteidigen, die von ruchlosen Verschwörern bekämpft werden? Den Sieg der heiligen Sache vorbereiten, die Anhänger Christi mit den nötigen geistigen Waffen versehen, das ist die wichtigste Aufgabe des Kongresses, der die Christusfahne schwingt. Dazu bedarf es einer guten Kenntnis der Kräfte, Methoden und Pläne der Gegner. Der Gedanke an das Reich Christi muß immer tiefer in die Seelen der Gläubigen eindringen.

Das nicht zuletzt dank der katholischen Glaubenstreue der Mehrheit seiner Bevölkerung wiedererstandene Polen faßte den Christkönigskongreß nicht nur als internationale religiöse Veranstaltung auf, sondern wollte auch damit eine große nationale Kundgebung zur Verherrlichung des angestammten Glaubens verbinden. Fast alle Häuser waren mit den päpstlichen und polnischen Farben beflaggt und reich geschmückt. Überall Christusbilder und Plakate mit dem Christkönigszeichen und der Inschrift: „Die Welt für Christus erobern!“ Einen ausgezeichneten Rahmen für einen Christkönigskongreß bot wirklich die Stadt Posen, deren großartiges Christus-Monument auf einem der schönsten öffentlichen Plätze Wahrzeichen der religiösen und nationalen Auferstehung ist: eine herrliche Bronzestatue des Erlösers bildet den Mittelpunkt eines gewaltigen Triumphbogens, zu dem eine Freitreppe führt und der die Aufschrift „Sacratissimo Cordi Polonia restituta“ trägt.

Der Posener Kongreß erhielt einen besonderen Glanz durch die Teilnahme der Kardinal-Erzbischöfe Kakowski (Warschau), Innitzer (Wien) und Verdier (Paris). Man zählte

etwa 80 Bischöfe. In seiner Eröffnungsrede betonte der Kardinal-Legat, daß die Stunde der letzten Entscheidung für oder gegen Gott gekommen ist. Es scheint, daß der riesenhafte Kampf der Geister die Alternative „Christus oder Atheismus" erreicht hat. Während der moderne Atheismus Gott ganz und gar verneint, bekennt der Katholizismus sich vollständig zum Reiche Gottes. Der gottlose Kommunismus und das Neuheidentum wollen völlige Abschaffung der Konfessionen und uneingeschränkte Laizisierung des Lebens. Dieser absolute Gegensatz verhindert die Schaffung von Grundlagen zu einem friedlichen internationalen Zusammenleben. Wahrheit und Offenheit soll auf dem Kongreß walten bei der wissenschaftlichen Beleuchtung des Atheismus und seiner Folgen, wie auch anderseits, wenn etwa auf der katholischen Seite Fehler, Mängel und Irrtümer festzustellen sind. „Wir sind nicht zusammengekommen, um uns Komplimente zu machen, um uns in der Untätigkeit und Oberflächlichkeit zu bestärken", rief Kardinal Hlond aus. „Ihr Vortragende, sagt alles ohne Umschweife! Setzt uns Eure kritischen Beobachtungen auseinander! Zählt uns unsere Irrtümer, Versäumnisse und Verfehlungen auf! Zeigt uns das wirksamste Mittel zum christlichen Wiederaufbau der Welt! Der Katholizismus und die Menschheit werden Euch dafür dankbar sein."

Die Regierung der Republik Polen beteiligte sich offiziell am ganzen Kongreß. Mehrmals ergriff der Kultus- und Unterrichtsminister Swietoslawski das Wort. Indem er in der ersten Versammlung das große und aufrichtige Interesse der höchsten Behörden für diese Veranstaltung aussprach, erklärte er, daß das Heil und die Zukunft der Nationen von der religiösen Erziehung der Jugend abhängt. In Übereinstimmung mit den Zielen des Kongresses ist die Regierung bemüht, aus dem Geistesleben jedes mit der Lehre Christi unvereinbare Prinzip auszuschalten.

Auf all die aufschlußreichen, durchwegs hochwertigen Erörterungen kann hier nicht näher eingegangen werden. Nach gründlicher Darlegung des Standes des aktiven Neuheidentums — 250 Millionen stehen gegenwärtig unter der Fuchtel kommunistischer Gewalthaber — wurden die positiven Gegenaktionen der Katholiken beleuchtet. Der ganze Stoff war nach vier Gebieten, dem geistigen (philosophischen), religiösen, moralischen und sozialen eingeteilt. Gründliche Behandlung fanden die neuesten Enzykliken Pius' XI., besonders jene über den atheistischen Kommunismus. Der Gedanke der christlichen Erneuerung durch Nächstenliebe und Apostolat kehrte immer wieder. Wie Msgr. Sawicki (Pelplin) bei Beleuchtung der moralischen Ursachen des Atheismus hervorhob, gilt der Kampf

der Katholiken gegen die Gottlosenbewegung nicht den irrenden Brüdern, deren Rückkehr zur Wahrheit und Vernunft vor allem erstrebt wird, sondern er richtet sich gegen die gottlose Lehre und deren Betätigung. — Das Versagen mancher sich christlich nennender Elemente, das zur heutigen geistig-sittlichen Weltnot beigetragen, blieb nicht unerwähnt. In seinem Vortrag über „Soziale Erneuerung des christlichen Lebens" brandmarkte der Italiener Comm. Corsanego die Verletzung der Lohngerechtigkeit von Seite katholischer Unternehmer als eine himmelschreiende Sünde, die zum Abfall ungezählter Arbeiter zum Kommunismus führen könne. Tiefen Eindruck machten u. a. die Vorträge und Reden von P. Ledit S. J., Herausgeber der „Lettres de Rome", Msgr. Zychlinski (Posen), Caritasdirektor Kanonikus Dr F. Mack (Luxemburg), Univ.-Professor Dr Halecki (Warschau), Bischof Rozman (Laibach), Bivort de la Saudée (Paris).

Einen Höhepunkt stellte die Ansprache des Kardinal-Erzbischofs Dr Innitzer in der Vollversammlung am St. Peter- und Paulsfest dar. Er führte u. a. aus: So hoch wie in unseren Zeiten sind die Wogen der Gottlosigkeit kaum noch gegangen. Mächtige Staaten der Welt haben sich mit ihrer ganzen Kraft an die Seite der Gottlosen gestellt. Sie kämpfen mit Gewalt, mit wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, mit fast unerschöpflichen Geldmengen, aber auch mit geistigen Waffen der Verstellung, Verleumdung und Verhetzung für das Ziel, daß jede Religion, jede Kirche, jeder Glaube an Gott aus der Welt ausgerottet werde. Es wäre nicht möglich, daß sich einzelne Zentralen der Gottlosenbewegung so sehr emporheben, wenn nicht so viele Große der Erde durch ihre Gleichgültigkeit oder ihre anscheinende Uninteressiertheit ihnen wenigstens indirekt Mut zu einem solchen Tun machen würden. In dem Kampf um Gott ist es nicht möglich, neutral zu bleiben. Niemand darf neutral bleiben, die Führer der Staaten und Völker ebenso wenig wie die Männer und Mitarbeiter der Regierungen. Neutral bleiben dürfen nicht die Männer der Wissenschaft, der Technik, des sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Alle müssen erkennen und wissen, daß Gott ihr Herr ist und daß sie die Herrschaft Gottes in allen ihren Arbeiten und Bestrebungen und Handlungen anerkennen und berücksichtigen müssen. Neutral bleiben darf nicht der Große, der auf der Höhe der Menschheit steht, neutral bleiben dürfen nicht die Massen der Völker — alle müssen sich vor Gott beugen und sein Gesetz beachten. Wenn wir in diesem Ringen um den Gottesglauben ausharren, helfen wir auch unseren Völkern und der ganzen Menschheit. Denn der Gottesglaube ist die Grundlage für alles Glück und alle Freude der Völker und der Menschen.

Eine Fülle von Darbietungen künstlerischer und liturgischer Art, an denen besonders die einheimische Bevölkerung massenweise teilnahm, umrahmte die von herzerbebender Einmütigkeit und Begeisterung getragenen Kongreßdebatten. Am 29. Juni, der in Polen gebotener Feiertag ist, wurden die beiden Schlußfeiern, das Pontifikalamt im Freien und nachmittags die große Huldigung vor dem Christus-Denkmal abgehalten, eine jede unter Beteiligung von mindestens 200.000 Menschen.

5. *Die Wahrheit über Spanien: Zeugnis einer Republikanerin. Ein bedeutsames Rundschreiben des Episkopats. Erklärung des Kardinal-Erzbischofs von Toledo.* Eine gewissenlose Propaganda hat nichts unterlassen, die Weltmeinung zu verwirren, so daß auch das Urteil der Katholiken über den grauenvollen Bürgerkrieg nicht einheitlich ist, wenn sie auch größtenteils auf den baldigen Endsieg des Generals Franco hoffen. Gewisse katholische Intellektuelle in Frankreich, unter ihnen Jacques Maritain und François Mauriac, sprachen den spanischen Nationalisten die moralische Berechtigung für ihr Vorgehen ab und erklärten, daß ihr Sieg für das unglückliche Land ebenso gefährlich wäre wie ein roter. In Wirklichkeit handelt es sich um einen letzten Versuch, Spanien vor dem Abgrund des Bolschewismus zurückzureißen, um eine unvermeidlich gewordene Auseinandersetzung mit dem kommunistischen Marxismus. Keineswegs um einen Aufstand faschistischer Generäle gegen eine „rechtmäßige" Regierung und gegen den „demokratischen Gedanken". Die spanische „Demokratie" war faul bis ins Mark und die sogenannte „Republikanische Regierung" war ohnmächtig gegenüber dem von einer auswärtigen Macht organisierten anarcho-marxistischen Terror. Ein unverdächtiges Zeugnis ist das im Sommer zu Paris erschienene Buch „La Révolution espagnole vue par une républicaine" der früheren linksrepublikanischen Cortes-Abgeordneten Frau Campoamor, die immer noch überzeugte Republikanerin und Gegnerin Francos ist. Sie gibt gleich in den ersten Seiten zu, daß in den letzten Monaten vor dessen Erhebung die nach den Februar-Wahlen von 1936 gebildete Volksfront-Regierung sich als unfähig erwies und daß sich Spanien in voller Anarchie befand. „Man steckte Kirchen und öffentliche Gebäude in Brand", schreibt sie. „Auf den nach dem Süden führenden Straßen hielt man wie in den Zeiten des Raubrittertums die Wagen an und erpreßte von den Insassen einen ‚Beitrag' für die Internationale Rote Hilfe. Unter kindischen Vorwänden organisierte man die Ermordung von Personen, die der Rechten angehörten. So wurde am 5. Mai das Gerücht in Umlauf gesetzt, daß katholische Damen und Priester Kinder töteten, indem sie vergiftete Bonbons verteilten. Daraufhin wurden Volksmassen

von kollektivem Wahnsinn erfaßt, so daß sie Kirchen einäscherten, Priester, Frauen und sogar Verkäuferinnen in den Straßen ermordeten." Gleich nach Ausbruch des Bürgerkrieges ging die wirkliche Macht auf der roten Seite in die Hände der Extremisten über. Frau Campoamor schildert aus eigener Anschauung die beispiellosen Greuel, die in Madrid verübt wurden, wie der Pöbel Waffen erhielt und auf eigene Faust „Justiz" übte, d. h. wahllos mordete. Zusammenfassend stellt sie fest: „Die Terroristen haben immer wieder der Madrider Regierung die Fortsetzung des Kampfes aufgezwungen. Sie hatten jetzt das erträumte Leben, konnten plündern, morden, ihren Rachedurst und ihre niedrigsten Instinkte befriedigen."

Zur sicheren Aufklärung kommt dem in den letzten Julitagen von zwei spanischen Kardinälen, 6 Erzbischöfen, 35 Bischöfen und 5 Kapitelvikaren an die Bischöfe der ganzen katholischen Welt gerichteten umfangreichen Kollektiv-Hirtenschreiben die größte Bedeutung zu. Gegenüber der noch stellenweise im Ausland herrschenden Unkenntnis über die spanischen Ereignisse werden darin die Notwendigkeit und das innere Recht der nationalen Erhebung schlagend nachgewiesen. Dadurch erfüllen die Oberhirten an Hand unumstößlicher Tatsachen eine dreifache Pflicht, eine religiöse, eine vaterländische und eine Pflicht der Menschlichkeit. Der Episkopat stand so lange als möglich auf seiten der legalen Gewalten, um gemeinsam mit ihnen der allgemeinen Wohlfahrt zu dienen. Nicht die Kirche hat den entsetzlichen Bürgerkrieg gewollt; schuld daran sind jene, die unter Verneinung der ewigen Gewissensrechte die Überlieferungen des katholischen Spanien mit Füßen traten und immer wieder laizistische Maßnahmen trafen. Als im Juli 1936 das furchtbare Ringen begann, bestand seit Monaten keine rechtmäßige freie Autorität mehr. Die demokratische Freiheit war der Willkür des revolutionären Pöbels gewichen. Obwohl bei den Februar-Wahlen zu den Cortes die Rechte über eine halbe Million Stimmen mehr als die Linke erhalten hatte, wurden ihr mittels ungerechter Annullierung von Wahlresultaten 118 Mandate weniger zugesprochen als der Volksfront. Während ein Parlament tagte, dessen Legitimität von Anfang an zweifelhaft war, wurden dann in fünf Monaten mehr als 400 Kirchen zerstört und 3000 schwere Attentate verübt. Ganz falsch ist die oft wiederholte Behauptung, daß ohne die Militärrevolte der Friede nicht gestört worden wäre. Im Augenblick, da Spanien in völlige Anarchie zu versinken schien und der von Moskau aus dirigierte Kommunismus eine für ganz Europa folgenschwere Entscheidung suchte, erfolgte der rettende Gegenschlag. In dem Kampf miteinander unversöhnbarer Ideen konnte die Kirche

nicht neutral bleiben. Sie mußte die Bewegung unterstützen, die mit dem Kampfruf „Es lebe Christus der König!“ alles für die Rechte Gottes und der Kirche und für das Vaterland einsetzte und deren Sieg allein die Rückkehr von Frieden und Gerechtigkeit sichern kann.

Die Kollektiv-Erklärung des spanischen Episkopates kennzeichnet weiterhin die beispiellose Grausamkeit der anarchistisch-kommunistischen Gewaltherrschaft, die mit voller Überlegung, nach genau ausgearbeitetem Plan gewütet hat. Auf den an die Häscher verteilten schwarzen Listen standen die Bischöfe an erster Stelle. Über 20.000 Gotteshäuser wurden vollständig zerstört, 40 bis 80 Prozent aller Priester in den verwüsteten Provinzen ermordet. Mehr als 300.000 Bürger, alles Nichtkämpfer, wurden allein wegen ihrer politischen Anschauungen niedergemacht, durchwegs ohne die elementarste Gerichtsverhandlung. Ungezählte sind furchtbar gemartert worden als Opfer eines schauderhaften antichristlichen Hasses, auf den auch eine Unmenge greulicher Sakrilegien zurückzuführen ist. Wenn die schwer verwundet in Gefangenschaft geratenen spanischen Kommunisten fast alle bußfertig starben, so beweist dies, daß viele Arbeiter der russischen Verhetzung erlegen sind.

Als Entgegnung auf die häufigsten Einwände bzl. der Haltung der Kirche zum Bürgerkrieg betonen dann die Bischöfe nochmals, daß kirchlicherseits kein Angriff erfolgt ist; vielmehr brauste der rote Sturm plötzlich über alle Gegenden hin. Keiner Partei verschrieben, nur ihrer seelsorglichen Pflicht bewußt, stand die Kirche von jeher loyal auf der Seite der verfassungsmäßigen Gewalten. Dieser schreckliche Bürgerkrieg ist keineswegs ein Klassenkampf, ein Krieg der Reichen gegen die Armen, eine Auseinandersetzung zwischen Demokratie und Faschismus. Ziel der nationalen Bewegung war durchaus nicht die Begründung einer volksknechtenden autokratischen Herrschaft, sondern die Erneuerung des altspanischen Geistes in fortschrittlichem Sinne. Vermag sie sich durchzusetzen, so werden Ordnung und wohlverstandene Freiheit gesichert sein. Es gibt wohl keinen Krieg ohne beklagenswerte Ausschreitungen. Während die Söldlinge der Volksfront in unglaublichem Ausmaß töten und zerstören um des Tötens und Zerstörens willen, kann man solches der Gegenseite nicht nachsagen; mögen auch ausnahmsweise Übergriffe von Unterführern vorgekommen sein, so kann doch nicht im Ernst vom „weißen Terror“ geredet werden. Da eine Versöhnung zwischen dem gottlosen Kommunismus und der christlichen Kultur unmöglich ist, gibt es für die Haltung katholischer Basken keine Entschuldigung. Der Episkopat tritt der unrichtigen Behauptung, die Kirche besitze ein Drittel des gesamten spanischen Bodens,

entgegen; ihr gehören nur unbedeutende Grundstücke, Pfarr- und Erziehungshäuser, die übrigens meist als Staatseigentum betrachtet werden. Wie kann auch behauptet werden, der spanische Klerus bestehe nur aus Angehörigen der höheren Schichten? 1935 zählte man 7401 Alumnen der Priesterseminare: 6 Adelige, 115 Begüterte mit einem Vermögen von mehr als 10.000 Pesetas, 7280 Arme oder fast Arme. — Die spanischen Bischöfe verzeihen allen, die sich von den religions- und ordnungsfeindlichen Umstürzlern betören ließen. Da Lüge und Verleumdung es vielfach so weit gebracht haben, daß man die verfolgte spanische Kirche nicht einmal als Opfer will gelten lassen, bitten sie alle Katholiken, zur Verbreitung der Wahrheit beizutragen und zugleich für Spaniens Rettung inständig zu beten.

Es ist wohl eine Folge des eindrucksmächtigen Rundschreibens des spanischen Episkopats an die katholische Welt, wenn Negrin, Justizminister der Valencia-Regierung, in der ersten Augustwoche bekanntgab, daß die private Ausübung des katholischen Kultus wieder gestattet ist. Der Gottesdienst war also vorher verboten, was jene Gewalthaber immer wieder bestritten haben. Nach einer unter dem Schutze aufgepflanzter Bajonette zelebrierten hl. Messe ergriff der gen. Minister das Wort um die Hoffnung auszusprechen, daß „im republikanischen Spanien in allen Kirchen und Kathedralen dem Gottesdienst bald zu neuem Leben verholfen werde". Das klingt wohl wie Spott, wenn man bedenkt, daß im Volksfront-Spanien fast sämtliche Kultusstätten vernichtet sind. Übrigens hat anläßlich der Proklamation der „Kultusfreiheit" die Leitung der spanischen Gottlosenorganisation an jene der Gottlosen-Internationale in Moskau telegraphiert, die Maßnahme der Valencia-Regierung dürfte nicht als Kapitulation des atheistischen Gedankens gedeutet werden. Die Gottlosen Spaniens würden ihren Kampf gegen Glauben und Kirche um so schärfer führen und ihre Bemühungen zur atheistischen Erziehung der Massen verdoppeln. Ein neues Aktionsprogramm werde ihnen innerhalb eines Jahres 600.000 Neumitglieder zuführen. Die Jugenderziehung im kommunistischen Sinne sei gesichert, die Erteilung von atheistischem Unterricht in allen staatlichen Volksschulen, städtischen Schulen und privaten Lehranstalten gestattet, dagegen der Religionsunterricht von allen Schulen ausgeschlossen. So sieht im roten Spanien die Religionsfreiheit aus.

Kardinal Goma y Tomas, Erzbischof von Toledo, gab in den letzten Augusttagen dem Vertreter eines Nachrichtendienstes eine Erklärung ab, die Bekanntes nochmals unterstrich. Es heißt da, die spanische Hierarchie habe in den schrecklichen Wirren ihr Hirtenamt ohne politischen Hinter-

gedanken ausgeübt. Unzutreffend sei die Behauptung, die Kirche in Spanien habe zwischen wütender Verfolgung durch den gottlosen Kommunismus und der Knechtschaft des totalitären Faschismus zu wählen. „Die sog. ‚Faschisten' Spaniens sind Männer, die das christliche und katholische Fühlen und Denken ihrer Rasse bewahrt haben. Als gute Katholiken bringen sie die Kirche nicht in Knechtschaft. Im Gegenteil, sie achten die Hierarchie und den Klerus, üben ihre Religion aus und nehmen bereitwillig die grundlegende Kirchenlehre an. Dieser Krieg ist ein Krieg der Grundsätze, . . . . . des marxistischen Materialismus gegen die geistigen Werte unserer Zivilisation." Ein Blick in beide Lager genügt, dies festzustellen. Im Bereich der roten Gewalthaber wurde nicht nur alles Religiöse vernichtet und der gesamte Welt- und Ordensklerus, den man fassen konnte, niedergemacht; man zerstörte auch den Kunstbesitz des Landes und mordete Hunderttausende unschuldiger Zivilpersonen hin. Aus diesen und andern Gründen konnte die Hierarchie nicht umhin, sich an die Seite der neuen Kreuzfahrer zu stellen. Nachdem die spanische Republik ausgerufen worden, anerkannte die Kirche das neue Regime; Hirtenbriefe forderten zur Achtung der Republik auf, obwohl manchmal die dem Glauben und der Geschichte des spanischen Volkes entsprechenden politischen Grundsätze preisgegeben wurden. Trotzdem ist die Hierarchie das erste Opfer der Willkür der republikanischen Machthaber geworden. Die katholische spanische Nation mit Episkopat, Klerus und Laienwelt hat sich der Anarchie entgegengestellt, die sich in den letzten Monaten der Republik breitmachte, und ist bereit, für Kirche und Vaterland das Leben zu opfern.

Am 27. August überreichte der bevollmächtigte Minister Don Pablo de Churrura y Dotres, Marquis von Acynena, dem Kardinal-Staatssekretär Pacelli sein Beglaubigungsschreiben als offizieller Geschäftsträger der nationalen Regierung in Salamanca beim Hl. Stuhl. Darin liegt wohl der erste Schritt zur Anerkennung des nationalen Spanien. Der Papst empfing am 31. den spanischen Diplomaten in Privataudienz.

6. *Um das Konkordat in Jugoslawien.* Nach Verhandlungen, die 1921 begonnen, aber oft unterbrochen wurden, konnte am 25. Juli 1935 ein Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Jugoslawien im Vatikan von Kardinal Pacelli und dem jugoslawischen Justizminister L. Auer unterzeichnet werden. Abends gab der Gesandte J. Simic zu Ehren des päpstlichen Staatssekretärs ein Bankett. Dabei betonte der Minister in seiner Rede, daß nicht nur die Millionen jugoslawischer Katholiken, sondern überhaupt alle loyalen Staatsbürger im

Abschluß des Konkordats einen neuen Beweis der Sorge des Papstes für das Heil der Seelen erblicken. Er bemerkte, daß der verstorbene König Alexander persönlich die wesentlichen Grundlinien des Vertrags gezogen habe, der bei seinem tragischen Tode fast bereit war zur Unterzeichnung. Demgemäß haben der Regent, der Regentschaftsrat und die Regierung eine heilige Pflicht darin erblickt, das Werk als ein Erbe des großen Herrschers zur Vollendung zu bringen, überzeugt, daß das gemeinsame Vorgehen der geistlichen und weltlichen Gewalt, zu dem man neue und sichere Bedingungen geschaffen hat, die Verwirklichung jenes Ideals christlicher Zivilisation fördern werde, für welches das jugoslawische Volk Blutströme vergossen und das allein geeignet ist, uns aus den Schwierigkeiten und Ängsten der Gegenwart zu erretten. — Zwei Jahre später, als es sich im verfl. Juli um die Ratifizierung des also gepriesenen Konkordats in der Skupschtina handelte, betätigte sich derselbe L. Auer, nun nicht mehr Minister, als einer der lautesten Schreier und radikalsten Gegner.

Im Königreich Serbien hatte die Orthodoxie als Nationalkirche immer eine Vormachtstellung. Dagegen ist das am 1. Dezember 1918 gegründete „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen", seit Oktober 1929 Jugoslawien genannt, nicht mal noch zur Hälfte orthodox. 1931 zählte man 5,266.000 Katholiken (37.8%), 6,793.000 Orthodoxe (48.76%); daneben 11.18% Mohammedaner, 1.71% Protestanten, sowie wenige Juden und Konfessionslose. Verfassungsgemäß sind die anerkannten Religionsgemeinschaften gleichberechtigt. Durch die Ratifikation des Konkordats sollte endlich mit dem Grundsatz der konfessionellen Gleichberechtigung ernst gemacht werden. Die serbisch-orthodoxe Kirche hielt jedoch an ihrer privilegierten Stellung gegenüber den anderen christlichen Konfessionen unbedingt fest. Um die Ratifizierung durch das Parlament zu verhindern, bot sie ihren ganzen Einfluß auf und entfaltete eine hemmungslose Agitation gegen den vorgeblichen „Sieg des römischen Papstes" über das orthodoxe Slawentum. Die Behauptung der orthodoxen Vorkämpfer, das Konkordat sichere dem Katholizismus Vorrechte, die der orthodoxen Kirche nicht zustünden, war unbegründet, zumal nachdem die Regierung Stojadinowic ins Konkordatsgesetz einen Artikel aufgenommen, wonach alle der katholischen Kirche gewährten Rechte sinngemäß auf sämtliche anerkannte Konfessionen ausgedehnt würden. Unter Anführung von Bischöfen in vollem Ornat wurden Straßenkundgebungen organisiert, die zu Zusammenstößen mit der Polizei führen mußten. Die Draufgänger konnten mit der leicht zu entflammenden Abneigung des orthodoxen Volkes gegen Rom rechnen und sich auf das „Großserbentum" stützen, nach dessen Auffassung Kroatien

und Slawonien mit nur katholischer Bevölkerung als eroberte Gebiete unter serbischer Herrschaft zu gelten haben. Es hieß, der Ratifizierung des Konkordats würden weitere Zugeständnisse und schließlich Erfüllung der kroatischen Selbstverwaltungswünsche folgen. Zweifelsohne spielte bei dem fanatischen Widerstand die Parteipolitik eine große Rolle. Der Vizepräsident der Skupschtina betonte mit Recht, daß der Kampf weit mehr aus parteipolitischen Gründen, denn aus religiösen geführt werde. Die verschiedenen Gruppen der Opposition benutzten die Gelegenheit, um der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. So kam es, daß Minister und Parteiführer, die zum Zustandekommen des Konkordats mitgewirkt hatten, schließlich ihr eigenes Werk verdammt haben.

Trotz allem nahm die Skupschtina am 23. Juli mit 166 gegen 128 Stimmen das Konkordat an. Im Herbst soll der Senat damit befaßt werden und den endgültigen Entscheid treffen. Der Hl. Synod der serbisch-orthodoxen Kirche beeilte sich, gegen den Ministerpräsidenten und acht Regierungsmitglieder das Interdikt auszusprechen. Bevor Stojadinowic in die Ferien ging, erklärte er: „Es ist ein großer Irrtum zu glauben, daß ein Konkordat mit der katholischen Kirche irgendwie für die serbisch-orthodoxe Kirche schädlich sein könnte. Ich werde weiter darum besorgt sein, daß keine Konfession über eine andere gestellt wird, daß aber auch keine über dem Staat steht. Der ganze Streit ist durch politische Leidenschaften vergiftet worden." Das Konkordat will in erster Linie dem katholischen Kroatenvolke nützen. Leider scheinen aber manche Kroaten die religiöse Frage ihren vermeintlichen politischen Interessen unterzuordnen. Hat doch der Kroatenführer Macek erklärt, daß das Konkordat nur die Belgrader Regierung und den Vatikan betreffe, nicht aber das Volk und das katholische Kroatien. Demgemäß wünscht er Verzicht darauf im Interesse des Friedens.

---

# Literatur.

## A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

**Achatz,** J. B. *Allgemeiner Neukalender.* (184.) Straubing 1937, Neka-Verlag. M. 2.40.

**Acken,** P. Bernh. van, S. J. *Der Ordensstand und der Ordensberuf.* (Grundriß der christlichen Aszese: Heft III.) (32.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. —.20.

**Acken,** P. Bernh. van, S. J. *Die geistliche Lesung, das Gebet und die Betrachtung.* (Grundriß der christlichen Aszese: Heft IV.) (48.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. —.30.

**Acken,** P. Bernh. van, S. J. *Rechtes Verstehen.* Eine praktische Hilfe zum besseren Verständnis der Menschen und ihrer Handlungen. Kl. 8° (78). Kevelaer 1937, Butzon u. Bercker. Kart. M. 1.20, Leinen M. 1.80.

**Acta VII. Conventus Velehradensis,** 8° (377 pp.). Olomucii 1937, Sumptibus Archiepiscopi Olomucensis.

**Adamer,** Dr Peter. *Predigtkunde.* Ein Handbuch für die Praxis. 8° (249). Mainz, Matthias-Grünewald-Verlag. Geh. M. 6.—, in Leinen M. 7.50.

**Allgeier,** Dr Arthur. *Biblische Zeitgeschichte,* in den Grundlinien dargestellt. Mit 11 Bildern auf 8 Tafeln und 2 Kärtchen. Gr. 8° (XX u. 328). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 8.20, in Leinen M. 9.60.

**Bargellini,** Piero. *Bernardino, der Rufer von Siena.* Ein kulturgeschichtliches Bild aus dem 15. Jahrhundert. Übertragung von Lili Sertorius. Kl. 8° (IV u. 250). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 3.20, in Leinen M. 4.40.

**Beeking,** Dr Josef. *Die Grundlagen von Ehe und Familie.* Kl. 8° (130). Salzburg-Leipzig 1937, Anton Pustet. In Ganzleinen S 4.90, M. 2.90.

**Bilenkyj,** D. Jaroslaus. *De principiis metaphysicae.* Fundamentales theses sanae philosophiae. 8° (131 pp.). Stanislaopoli 1937, Typis „Sztuka".

**Brecht,** Otto. *Leiden ist Gnade.* Gedanken über den Sinn des Leidens im Anschluß an Matth. 16, 21—28, den Kranken dargeboten. Kl. 8° (48). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.45.

**Bucher,** Jos. Christoph. *Christenlehren über die Gnade und die Gnadenmittel.* (III. Band der Sonntags-Christenlehren.) 8° (XIII u. 568). Hochdorf (Luzern) 1937, Martinusverlag.

**Burgardsmeier,** Dr. Alfred. *Religiöse Erziehung.* 1. Heft: Die ewigen Wahrheiten im Erziehungswerk. 8° (111). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 2.70, geb. M. 3.50.

**Burger,** Tiberus. *Der Heiland der Welt.* Homilien über Leben und Lehre des Gottmenschen. 1. Band: *Vom Auftreten des Täufers bis zum Abschluß der Bergpredigt.* 8° (343). Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.80, geb. M. 5.80.

**Calcagno,** P. Dr Franciscus, S. J. *Philosophia scholastica* secundum „rationem, doctrinam et principia" s. Thomae Aquinatis ad usum seminariorum. Vol. I: Introductio generalis, Dialectica, Critica, Ontologia, Cosmologia. 8° (467 pp.). Neapoli 1937, M. d' Auria.

**Caspar del Bufalo, dem Herold des Kostbaren Blutes,** zum 100. Todesjahr. Festschrift. 8° (159). Mit zahlreichen Bildern. Feldkirch, Missionshaus. S 1.80, Schw. Fr. 1.50.

**Cleven,** Wilhelm, und **Biesel,** Bruno. *Heiliger Werkdienst.* Mit 56 ein- und zweifarbigen Zeichnungen. 12° (64). Kevelaer 1937, Butzon u. Bercker. Kart. M. —.60.

**Crone,** P. G. **Ignatius von Antiochien. Briefe.** (Aus der Sammlung: „Aschendorffs Lesehefte".) 8° (40). Münster i. W., Aschendorff.

**Dabin,** P. Paul, S. J. *Principes d' Action catholique.* (58 p.) Paris, Bloud et Gay.

**Das Hans Herzog-Buch** mit acht farbigen und acht schwarzen Bildern von Hans Herzog und Dichtungen von Margarete Seemann. (36.) Höchst, Seeverlag H. Schneider. Kart. S 3.80, M. 2.—.

**Das Kostbare Blut und seine Missionäre.** 1. Festschrift für das Todesjahr des sel. Stifters Caspar del Bufalo. Feldkirch, Missionshaus.

**De Sebastianis,** Fr. Jos. a S. Maria. *De Consolatione ad Episcopos* sub analogia episcopatus et martyrii. In-8, pag. 76. Torino (Italia) 1937, Marietti. Lib. It. 5.—.

**Dietrich,** Dr Rudolf. *Die Ethik Wilhelm Diltheys.* (Band XIII der von Universitätsprof. Dr Fritz Tillmann herausgegebenen Abhandlungen aus Ethik und Moral.) 8° (168). Düsseldorf 1937, L. Schwann. Brosch. M. 3.60.

**Dyckmans,** Dr Wilh. *Das mittelalterliche Gemeinschaftsdenken unter dem Gesichtspunkt der Totalität.* Eine rechtsphilosophische Untersuchung. (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften der Görres-Gesellschaft: Heft 73.) 8° (179). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Geh. M. 10.—.

**Eder,** Dr Karl. *Deutsche Geisteswende zwischen Mittelalter und Neuzeit.* (Band VIII der „Bücherei der Salzburger Hochschulwochen", herausgegeben vom Direktorium der Salzburger Hochschulwochen.) 8° (198). Salzburg-Leipzig 1937, Anton Pustet. Brosch. S 7.30, M. 4.40; in Leinen S 9.—, M. 5.40.

**Feckes,** Dr Carl. *Die Harmonie des Seins.* Ein Blick in das metaphysische Weltgebäude des Thomas von Aquin mittels seiner Seinsstufen. (192.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.50.

**Felix,** P. Richard, O. S. B. *Rutherford uncovered.* Kl. 8° (32). Pilot Grove, Mo., Our Faith Press. 10 Cents.

**Fink,** Stephan. *Semina.* Predigten und Ansprachen in 5 Bänden, bzw. 7 Teilen. (3. Band Gelegenheitspredigten und -Ansprachen 2. Teil. Neue Folge 1937.) 8° (VIII u. 200). Rottenburg 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.30, kart. M. 3.80, geb. M. 4.50.

**Fülöp-Miller,** René. *Leo XIII. und unsere Zeit.* Mächte der Kirche — Gewalten der Welt. (216.) 14 Tafeln. Zürich u. Leipzig 1935, Rascher.

**Grentrup,** Dr Theodor. *Volk und Volkstum im Lichte der Religion.* Eine grundsätzliche Studie zur Gegenwartslage. Gr. 8° (VIII u. 296). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 2.50, in Leinen M. 3.60.

**Hartmann,** P. Dr Gerhard, S. J. *Der Aufbau des Markusevangeliums* mit einem Anhang: Untersuchungen zur Echtheit des Markusschlusses. (Neutestamentliche Abhandlungen, herausg. von Max Meinertz, Band 17, Heft 2—3.) (XV u. 276.) Münster i. W. 1936, Aschendorff. Auslandspreis M. 10.32.

**Haugg,** Dr Donatus. *Wir sind dein Leib.* Die urchristliche Botschaft vom Corpus Christi mysticum in ihrer Wesensfülle und Bedeutung. (215.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 3.20, Leinen M. 4.40.

**Hessen,** Dr Johannes. *Wertphilosophie.* (262.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. In Leinen geb. M. 5.80.

**Hlakowski,** Stanislaus. *Oratio secundum diarium Joannis de Cronstadt „Mea vita in Christo".* Dissertatio. (44 p.) Vilnae 1937, Romanum Pontif. Institutum Orientale.

**Hofinger,** P. Johannes, S. J. *Geschichte des Katechismus in Österreich* von Canisius bis zur Gegenwart. Mit besonderer Berücksichtigung der gleichzeitigen gesamtdeutschen Katechismusgeschichte. (Heft 5 u. 6 der „Forschungen zur Geschichte des innerkirchlichen Lebens", herausg. von Dr Hugo Rahner S. J.) (410.) Innsbruck-Leipzig 1937, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 14.—, M. 8.30.

**Hogger,** Dr Joseph. *Die Kinderpsychologie Augustins.* (Beiträge zur Erziehungswissenschaft, herausg. von H. Brunnengräber, J. P. Steffes, P. Wust: 4. Heft.) 8° (XV u. 200). München 1937, Kösel u. Pustet. Brosch. M. 4.—.

**Holzmeister,** P. Urbanus, S. J. *Commentarius in Epistulas SS. Petri et Judae. I: Epistula prima S. Petri (cum Vita ipsius Apostoli).* Cursus Scripturae Sacrae. Sect. III, Vol. 13. In-8° (XIV—422 pp). Sumptibus P. Lethielleux editoris, 10, via „dicta" Cassette, Parisiis 1937. Fr. 60.

**Huber,** P. Gerhard, O. F. M. *Der selige P. Ludwig Sotelo,* Märtyrer aus dem Franziskanerorden. (24. Bändchen der Sammlung „Aus allen Zonen", herausgegeben von P. Dr Otto Maas O. F. M.) Kl. 8° (155). Werl i. W. 1937, Kommissionsverlag Franziskus-Druckerei. Kart. M. —.90.

**Joannes a sancto Thoma, O. P.** *Cursus philosophicus thomisticus.* 3 vol. in Lex. 8°. Nova editio a P. Beato Reiser O. S. B. Tom. I: Ars logica seu De forma et materia ratiocinandi. (XXVIII et 839 pp.) 1930. Tom. II: Philosophia naturalis pars I: De ente mobili in communi; p. III: De ente mobili corruptibili. (XVIII et 888 pp.) 1933. Tom. III: Philosophia naturalis pars IV: De ente mobili animato. (XVI et 621 pp.) 1937. Taurini (Italia). Marietti.

**Kastner,** Karl. *Handbuch zur Schulbibel.* Gr. 8° (532). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 7.—, in Leinen M. 8.40.

**Kiesler,** Berta. *Kindsein.* Kl. 8° (144). Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.20, geb. M. 2.80.

**Krausen,** Dr Edgar. *Die Wirtschaftsgeschichte der ehemaligen Cistercienserabtei Raitenhaslach bis zum Ausgang des Mittelalters.* (Südostbayerische Heimatstudien, Band 13, herausg. von Josef Weber.) Hirschenhausen, Post Jetzendorf (Oberbayern), 1937.

**Kriß,** Rudolf. *Die schwäbische Türkei.* Beiträge zu ihrer Volkskunde, Zauber und Segen, Sagen und Wallerbrauch. („Forschungen zur Volkskunde", Heft 30, herausg. von Dr Georg Schreiber.) 8° (100). Düsseldorf, L. Schwann.

**Krose,** P. Hermann, S. J. *Statistik der Religionsgemeinschaften im Deutschen Reich,* in den Ländern und Verwaltungsbezirken. 8° (VIII u. 104). Köln a. Rh. 1937, Bachem. Kart. M. 4.20.

**Krüger,** Paul. *Das syrisch-monophysitische Schrifttum im Tur Ab(h)din von seinen Anfängen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.* (78.) Münster 1937, H. Greve.

**Lenhart,** G. *Lebensweisheit aus Apostelmund.* Christliche Lebensregeln im Spiegel des ersten Petrus- und des Jakobusbriefes. (246.) Saarbrücken 1937, Saarbrücker Druckerei u. Verlag A.-G. Kart. M. 3.80.

**Löbmann,** Dr Hugo. *Pflegt das deutsche Kirchenlied.* Mit einem Anhang „Vom schönen Singen". (80.) Tyrolia A.-G., Abtg. Seelsorger-Verlag, Wien, I. Kart. S 1.80, M. 1.20, Schw. Fr. 1.55, Kč 10.80, Lire 6.30, fr. Fr. 7.20.

**Loeff,** van der, und **Duynstee,** W. J. *Geheimnis des Lebens.* Die Fortpflanzung des Menschen. Aus dem Holländischen übersetzt von Firmin Hehemann. (98.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 2.40 und Wust., M. 1.50.

**Manthey,** Dr Franz. *Die Sprachphilosophie des hl. Thomas von Aquin* und ihre Anwendung auf Probleme der Theologie. 8° (268). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M, 7.80.

**Mark,** Franz. *Katechismus der katholischen Religion.* (198.) Warnsdorf 1937, Ambr. Opitz. Geb. Kč 18.—.

**Miller,** P. Athanasius, O. S. B. *Die Psalmen.* Lateinisch und deutsch. Übersetzung und kurze Erklärung. Die fünf Bücher der Psalmen. Mit einem Anhang und den Cantica des Römischen Breviers (Ecclesia orans, 5. Band). 11. u. 12. Auflage. 12° (550). Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 4.40, in Leinen M. 5.60.

**Mittel,** M. Irmengard, und **Bamberg,** M. Edeltraut. *Hast Du ein Stückchen eigen Land?* Ein Lern- und Nachschlagebüchlein. 1. Teil: Gemüse- und Blumengarten. (63.) Mit 105 Bildern. 2., verbesserte Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh; Zürich, B. Götschmann. Geb. M. 3.60.

**Momme Nissen,** Benedikt. *Heimat.* Heide oder Christ. (80.) Graz-Leipzig-Wien 1937, „Styria". Kart. M. 1.20, S 2.— (zuzüglich Wust. S 2.10 innerhalb Österreichs).

**Muckermann,** Hermann. *Kleine Erblehre.* (Heft 8 der Schriftenreihe für das Volk „Die Familie".) Kl. 8° (24). Berlin und Bonn 1938, Ferd. Dümmler. Brosch. M. —.35, Auslandspreis M. —.26.

**Muckermann,** Hermann. *Vererbung und Entwicklung.* Biologische Darlegungen über die Träger und Gesetze der Vererbung und Stammesgeschichte der Organismen unter besonderer Berücksichtigung des Menschen. Mit 94 Abbildungen auf Tafeln und im Text. Lex. 8° (XII u. 213). Berlin und Bonn 1937, Ferd. Dümmler. Geb. M. 5.85.

**Muckermann,** Hermann. *Von der Wiederkehr des Welterlösers.* Religiöse Darlegungen über die letzten Dinge des Menschen. Kl. 8° (122). Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.90, geb. M. 2.60.

**Müller,** P. Dr J., S. J. *Der hl. Joseph.* Die dogmatischen Grundlagen seiner besonderen Verehrung. (264.) Innsbruck-Leipzig 1937, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 8.50, M. 5.—; in Leinen S 10.50, M. 6.20.

**Müller,** Michael. *Die Freundschaft des hl. Franz von Sales mit der hl. Johanna Franziska von Chantal.* Eine moraltheologisch-historische Studie. (302.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 4.50.

**Negro,** Silvio. *Der unbekannte Vatikan.* Aus dem Italienischen übertragen von Dr L. Mathar. (373.) 35 Abbildungen auf Kunstdrucktafeln. München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 6.50.

**Neue Gebetbuchbildchen,** Preis per 100 Stück S 4.20, M. 2.50. Neue Kunstkarten, Preis per 100 Stück S 25.—, M. 15.—. Diverse Glückwunschkarten. Höchst (Vorarlberg), Seeverlag H. Schneider.

**Niederer,** Gebhard. *Auf Mission im fernen Süden,* aus der Missionsarbeit der Franziskanermissionsschwestern von Maria Hilf, zusammengestellt nach Berichten von Genossenschaftsmitgliedern. (64.) Höchst, Seeverlag H. Schneider. Brosch. mit schönem Umschlag S —.80, M. —.40.

**Nielen,** Dr theol. Josef Maria. *Gebet und Gottesdienst im Neuen Testament.* Eine Studie zur biblischen Liturgie und Ethik. Gr. 8° (XXIV u. 356). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 7.60, in Leinen M. 9.—.

**Ordo Divini Officii Recitandi** sacrique peragendi juxta Kalendarium Ecclesiae Universalis pro anno Domini 1938. Volumen in-8 (12×19), pag. 140, in charta optima, characteribus magnis ac nitidis, editio accuratissima. Torino (Italia) 1937, Marietti. Lib. It. 3.—.

**Paredi,** Angelo. *I Prefazi Ambrosiani.* Contributo alla storia della liturgia latina. (Publicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Serie IV: Scienze filologiche, vol. XXV.) Milano 1937, Vita e Pensiero.

**Pohle,** Joseph. *Lehrbuch der Dogmatik.* Neubearbeitet von P. Mich. Gierens S. J. 2. Band. 9. Auflage. 8° (599). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. In Leinen M. 11.—.

**Rogger,** Lorenz. *Lehrbuch der katholischen Religion* für die mittleren und oberen Klassen von Gymnasien und Realschulen, für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare und zum Selbststudium. 3., methodisch verbesserte Auflage. 8° (VI u. 469). Hochdorf (Luzern) 1937, Buchdruckerei Hochdorf (Martinusverlag). In Leinen geb. S 7.50.

**Sauer,** Edgar. *Die religiöse Wertung der Welt in Bonaventuras „Itinerarium mentis in Deum".* (4. Heft der „Franziskanischen Forschungen", herausgegeben von P. Dr Philotheus Böhner O. F. M., und P. Dr Julian Kaup O. F. M.) 8° (XVI u. 195). Werl i. W. 1937, Franziskus-Druckerei. Geh. M. 6.—.

**Schilling,** Dr Otto. *Theologia moralis fundamentalis.* 8° (416 pp.). Monachii, Max Hueber. Pro ext. M. 9.40.

**Schmid,** P. Max, S. J. *Eine heroische Opferseele: Schwester M. Angelina Schupp* aus dem Missionskloster der Dominikanerinnen in Strahlfeld in der Oberpfalz 1898—1929. Ein Lebensbild nach ihren eigenen Aufzeichnungen. (235.) München, Salesianerverlag. Kart. M. 1.90, geb. M. 2.80.

**Schneidewin,** Wilhelm. *Das sittliche Bewußtsein.* Eine Gorgiasanalyse. Mit einer Federzeichnung von G. D. S. Freydank. 8° (54). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.80.

**Schnürer,** Dr Gustav. *Kirche und Kultur im Mittelalter.* 1. Band. 3., verbesserte Auflage. 8° (XVI u. 424). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. In Leinen M. 8.10.

**Schubert,** Georg. *Vita et Mors* a Deo sunt. Texte zu Grabansprachen aus Schrift, Liturgie und Vätern. 8° (72). Berlin 1937, Buchverlag Germania A.-G., Berlin SW 68. Halbleinen M. 2.—.

**Schuler,** P. Bertram, O. F. M. *Altes Erbe des neuen China.* Ein Beitrag zur Verständigung von Ost und West. 8° (319). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. In Leinen M. 5.80.

**Schuster,** P. Jos., C. Ss. R. Der Diener Gottes *P. Kaspar Stanggassinger,* Redemptorist, 1871—1899. 8° (178). München, Salesianerverlag. Kart. M. 2.50.

**Sickenberger,** Josef. *Erinnerungen an Otto Bardenhewer.* Gr. 8° (VIII u. 120). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 2.80, in Leinen M. 3.80.

**Soiron,** Thaddäus, O. F. M. *Das Geheimnis des Gebetes.* Betrachtungen zu seiner theologischen Sinndeutung. 8° (208). Freiburg i. Br. 1937, Herder. In Leinen M. 3.20.

**Steiner,** Jos. *Petite Chronologie de la Terre-Sainte* depuis la Naissance de N. S., Patriarcat Latin, P. O. B. 233, Jérusalem. 30 Mils.

**Streng,** Bischof Franz von. *Priesterwünsche an die Akademiker.* — **Widmer,** Dr Paul Wilh. *Laienwünsche an die Priester.* 8° (54). Luzern, Verlag Räber u. Co. Kart. Fr. 1.50, S 1.85.

**Ströbele,** Georg. *Katechismusantworten* auf brennende Gegenwartsfragen. Zeitpredigten über die Katechismuswahrheiten. Erste Folge. 8° (70). Rottenburg a. N. 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 1.20.

**Thomas von Kempen.** *Nachfolge Christi.* Nach dem Lateinischen übersetzt von M. Sailer. Neu herausgegeben von P. Dr Kon-

stantin Rösch O. M. Cap. 10. Auflage. (285.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 1.50.

**Tóth,** Dr Tihamér. *Die Eugenik vom Katholischen Standpunkt.* (80.) Wien 1937, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. S 2.50.

**Urs von Balthasar,** Hans. *Apokalypse der deutschen Seele.* Studien zu einer Lehre von letzten Haltungen. Band I: Der deutsche Idealismus. (734.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Leinen M. 9.—, S 15.—; brosch. M. 7.80, S 13.— (Schillingpreise für Österreich zuzüglich Wust.).

**Van der Meer de Walcheren,** Pieter. *Heimweh nach Gott.* Tagebuch. Mit einer Einführung von Léon Bloy. Übertragung und Nachwort von Dr H. v. d. Mark. Kl. 8° (274). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 3.20, in Leinen M. 4.40.

**Veit,** Dr Ludw. Andreas. *Das Aufklärungsschrifttum des 18. Jahrhunderts und die deutsche Kirche.* Ein Zeitbild aus der deutschen Geistesgeschichte. 8° (63). Köln a. Rh. 1937, Bachem. Brosch. M. 2.10, geb. M. 3.60.

**Vermeersch,** A., S. J., † et **Creusen** I., S. J. *Epitome luris Canonici.* Cum commentariis. Ad scholas et ad usum privatum. Tomus I (L. I et II Codicis) XVI-675 p., a R. P. Creusen accurate recognita. Editio VI. Museum Lessianum — Section théologique. Mechlinae-Romae 1937, H. Dessain. net Belgas 9.50.

**Was soll ich predigen?** Eine Sammlung von Predigtthemen nach den Zeiten des Kirchenjahres und den besonderen Anlässen zusammengestellt aus den Predigtwerken der Baderschen Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader) in Rottenburg a. N. Neudruck 1937. 8° (110). Kart. M. 1.—.

**Weis,** Franz X. *Brot des Lebens.* Kommunionbuch im Geiste der vollkommenen Hingabe an Jesus durch Maria. 2. Auflage. Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Geb. M. 1.80.

**Weiser,** P. Franz X., S. J. *Ein Apostel der Neuen Welt.* (Franz Weninger S. J., 1805—1888.) (168.) Verlag „Fahne Mariens", Wien, IX. In Leinen S 3.—, M. 2.—.

**Weismantel,** Leo. *Die guten Werke des Herrn Vinzenz.* 8° (VI u. 246). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 2.40, in Leinen M. 3.50.

**Widmer,** Dr jur. Paul Wilh. *Katholische Zellenarbeit.* Zeitgemäße Wege zur religiösen Vertiefung und Aktivierung der Männer. Luzern, Verlag Räber u. Co. Kart. Fr. 1.80, S 2.20.

**Wikenhauser,** Dr Alfred. *Die Kirche als der mystische Leib Christi nach dem Apostel Paulus.* (VIII u. 240.) Münster i. W. 1937, Aschendorff. Kart. M. 3.38, geb. M. 4.13 (Auslandspreis).

**Zundel,** M. *Das Hohelied der heiligen Messe.* Ins Deutsche übertragen von Paula von Preradovic. (280.) Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stphansplatz 3. Kart. S 5.50, M. 3.—, Schw. Fr. 5.—; Leinen S 7.50, M. 4.10, Schw. Fr. 6.60.

---

## B) Besprechungen.

**Hauptfragen der Metaphysik.** Einführung in das philosophische Leben. Von *Daniel Feuling O. S. B.* 8° (XIX u. 572). Salzburg 1936, Anton Pustet. Brosch. S 15.—, M. 8.50; Leinen S 18.—, M. 9.80.

Der Gesamteindruck dieses tiefschürfenden Werkes ist der denkbar beste. Was der Verfasser in der Vorrede sagt, daß der Kritiker nie

zweifeln wird, daß ganz aus der Sache und zu ihr gedacht wird, kann man nur bestätigen. Zwei Vorzüge hat dieses Buch. Es ist ungemein tief und dabei so klar, als es eben in der Behandlung metaphysischer Fragen möglich ist. Dankbar muß man dem Verfasser sein, daß er künstliche Neubildung von Worten vermeidet, wie man sie so oft in modernen philosophischen Werken findet. Man wird auch nicht erdrückt von einer Fülle von Zitaten, der Autor berücksichtigt aber trotzdem die philosophischen Strömungen der Gegenwart.

Obwohl Feuling sich ganz auf Aristoteles und Thomas v. Aquin stützt, tritt nirgends ein kleinlicher Schulstandpunkt hervor, noch weniger eine Polemik gegen andere scholastische Richtungen.

Das sind die Vorzüge, die das Buch allen Freunden der Metaphysik empfehlen lassen.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

**Summa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae.** Auctore *P. Angelo M. Pirotta O. P.* Vol. II. Philosophia naturalis generalis et specialis. (XXXII, 820 p.) Taurini 1936, Marietti.

Das Werk bedeutet heute wohl die beste Naturphilosophie auf thomistischer Grundlage. Die klare Beweisführung, die stets den Hauptgedanken hervorhebt, und die übersichtliche Anordnung des ausgedehnten Stoffes machen es zu einem vorzüglichen Manuale. Die reiche Literaturangabe lassen es sogar für Spezialstudien als unentbehrlich erscheinen. Besonders anzuerkennen ist, daß der Autor nicht nur auf dem Boden der philosophia perennis bleibt, sondern auch die neuesten Ergebnisse der Wissenschaft aus Physik, Chemie und Physiologie ausgiebig benützt und nach ihren letzten Gründen untersucht. Die Scholastik wird dem durchwegs selbständigen Denker wegen der Unterscheidung zwischen der physischen und der logischen Seite der species expressa, die bisher nur allzu sehr vernachlässigt wurde, besonderen Dank wissen. Was jedoch die Auffassung der Relativitätstheorie Einsteins betrifft, so können wir dem Autor nicht zustimmen. Nach ihm hätte Einstein im wesentlichen nichts anderes gelehrt, als die klassische Mechanik, bezw. die scholastische Philosophie. Das Werk scheint zwar hauptsächlich den romanischen Kulturkreis berücksichtigt zu haben; es wird jedoch gewiß auch in Deutschland begeisterte Anhänger finden.

Mautern, Steierm. *Dr P. Georg Pfaffenwimmer C. Ss. R.*

**Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute.** Schriftenreihe herausgegeben von *Prof. Dr Albert Mitterer,* Bressanone (Brixen). Band II: Wesenswandel und Artensystem der physikalischen Körperwelt. Von *Albert Mitterer.* 8° (227). Mit 22 Abbildungen. Bressanone 1936, A. Wegner.

Als schönstes Ergebnis seiner vielen Arbeiten, die den Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute zu beleuchten suchen, erscheint dem Verfasser, „daß wir in gewissen Dingen, deren Glaubensungefährlichkeit und wissenschaftliche Wahrheit erweisbar ist, *zur Einheit,* in gewissen Dingen, deren Glaubensgefährlichkeit oder wissenschaftliche Unhaltbarkeit nicht erwiesen ist, *zur Freiheit* und in allen Dingen *zu jener Liebe* kämen, die diese Freiheit achtet". In der oben erwähnten Schriftenreihe will er zunächst den aristotelisch-scholastischen Hylomorphismus auf seine Haltbarkeit prüfen. Nachdem er im 1. Bande („Das Ringen der alten Stoff-Form-Metaphysik mit der heutigen Stoff-Physik", Innsbruck 1935, „Tyrolia") die schwere Krisis des physikali-

schen Hylomorphysmus aufgezeigt hat, soll im vorliegenden 2. Bande der Nachweis geliefert werden, daß die durch die neuere Physik sichergestellten Tatsachen jenem System vollends den Todesstoß versetzen. Nicht hylomorphistisch, sondern nur hylomer lassen sich jene Tatsachen erklären, wie sie vor allem im Wesenswandel der physikalischen Körperwelt vorliegen. Nicht die Formen der Körper, sondern die Energiesysteme der Atome sind es, die den Aufbau der Körper begründen und ihren Wandel herbeiführen. Nur diese vermögen auch eine Handhabe zu ihrer wissenschaftlichen Systemisierung zu bieten. Das Ende der hylomorphistischen Konstitutionsphysik, auf der Aristoteles und Thomas ihre Metaphysik der Körperwelt aufbauten, stellt die heutige Wissenschaft vor eine neue Aufgabe. „Wir müssen uns von der überholten alten Physik . . . ab und der neuen Physik und ihrer Konstitutionstheorie zuwenden und diese neue seinswissenschaftlich genau so studieren, wie Thomas die alte studiert hat" (S. 178). Aus diesen kurzen Andeutungen erhellt schon, daß niemand, dem daran liegt, die „christliche" Metaphysik ihrer Vollendung entgegenzuführen, an diesen weltbildvergleichenden Studien des hervorragenden Thomaskenners vorübergehen kann.

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

**Der Prophet der Heimkehr.** (Jesaja 40—66.) Herausgegeben von *Pastor Dr theol. Ludvig Glahn,* Kopenhagen. Vol. I. Die Einheit von Kap. 40—66 des Buches Jesaja und *D. theol. h. c., Dr phil. Ludwig Köhler,* ordentlicher Professor der Theologie, Zürich. Vol. II. Das Buch Jesaja Kap. 56—66, textkritisch und metrisch behandelt. Kopenhagen 1934, Levin & Munksgaard, Ejnar Munksgaard; Gießen, Alfred Töpelmann, Dr phil. h. c. A. Töpelmann.

Die erste dieser zwei Arbeiten war in anderer Gestalt im Jahre 1929 in dänischer Sprache unter dem Titel „Hjemkomstpropheten", Enheden af Jesajabogens, Kap. 40—66, erschienen. Im Verein mit Dr Köhler hat nun Dr Glahn das vorliegende Werk herausgebracht, das als Ganzes einen wertvollen Beitrag zur Frage „Deuterojesajas" bedeutet. *Vol. I.* Glahn schildert den Deuterojesajas als Heimkehrpropheten, der mit den Heimkehrern nach Judäa zog, da sich die Verheißungen erfüllten, die er in Babylonien verkündete (Kap. 40 bis 56, 8). Er geht dann die einzelnen Spruchgruppen (Kap. 56, 9 bis 66) durch, ermittelt die Zeitverhältnisse, denen sie entspringen und erbringt von S. 116 an den Beweis, daß der Verfasser der Kap. 56 bis 66 derselbe ist, wie der der Kap. 40 bis 55. Eine anziehende Darstellung der Persönlichkeit des Deuterojesajas bildet den Abschluß der Arbeit Dr Glahns. *Vol. II.* Der Verfasser sagt selbst mit Recht: „So hat denn noch diesen Tag fast jeder Mitarbeiter in der alttestamentlichen Forschung seine eigene Metrik . . ." Dieses Durcheinander der verschiedensten Meinungen und Theorien bezüglich der gesuchten hebräischen Metrik ist ein böses Omen, wenn nicht vielleicht geradezu ein Anzeichen davon, daß es uns überhaupt unmöglich ist, in diesem Punkt zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen. Und dieses Letztere ist die Meinung des Rezensenten, und zwar besonders aus dem Grund, weil wir die frühere Gestalt der Sprache, von der uns von den Assyrern widergegebene hebräische Namen, wie z. B. Chazaqiau, Chizqiyyahu eine Ahnung geben, nicht mehr zu rekonstruieren vermögen.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**Die Amesha spentas des Awesta und die Erzengel im Alten Testament.** Eine religionsgeschichtliche Untersuchung. Von *Franz B. König.* Auszug aus der zur Erlangung des Doktorgrades an der theologischen Fakultät der päpstlichen Gregorianischen Universität vorgelegten Dissertation. 1935.

Das Ziel dieser gewissenhaften Arbeit ist die Beantwortung der heute viel besprochenen Frage: Sind die im Alten Testament auftretenden Erzengel Michael, Gabriel, Raphael Eigentum der jüdischen Religion oder sind sie wesensgleich mit den persischen Amesha spenta, also Entlehnungen aus dem Mazdaismus. Der Verfasser gelangt auf Grund einer tragfähigen Beweisführung, bei der auch die Chronologie und die Unterscheidung zwischen älterem und jüngerem Awesta gehörig berücksichtigt wird, zu dem Ergebnis, daß von einer Entlehnung keine Rede sein kann: nicht aus dem älteren Awesta, weil zur Zeit der gedachten Entlehnung die Lehre der Gatha samt ihrer Sprache im persischen Volk schon vergessen war, und nicht aus dem jüngeren Awesta, weil hier die Amesha spenta ganz zurücktreten und nur wenig genannt werden. Nach Ansicht des Rezensenten ist auch *das* beachtenswert, daß die Namen und Titel der Erzengel durchaus semitisch sind, während sonst verschiedene Lehnwörter aus dem Persischen zugleich mit dem Begriff ins Semitische (Aramäische) herübergenommen wurden: diese Tatsache spricht auch nicht für eine Entlehnung. Zu Seite 31 sei bemerkt, daß die Gleichstellung: spenta — litauisch šventas, slavisch svent —, gothisch swinths (ge-schwind) näher liegt als die übrigen Etymologien; die Grundbedeutung dürfte im Gothischen erhalten sein, wo swinths nicht heilig, sondern stark bedeutet: die Amesha spenta sind die unsterblichen, starken, die ἀθάνατοι ἰσχυροί, im Kampf für Ahura Mazdah. — Wir danken dem Verfasser für diese Arbeit und erwarten von ihm weitere Aufschlüsse auf diesem wichtigen Gebiet.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

**Summa Theologiae Moralis** ad Mentem D. Thomae et ad Normam Juris Novi. Auctore *Benedicto Henrico Merkelbach O. P.* Tomus III. De Sacramentis. Editio altera aucta et emendata. Parisiis 1936, Typis Desclèe de Brouwer et Soc.

Der Autor behandelt die Sakramentenlehre im allgemeinen und im besonderen und weiters alle jene Materien, die mit der Sakramentenlehre im Zusammenhange stehen wie Sakramentalien, Riten und Zeremonien, Ablässe, Irregularitäten, Ehehindernisse und Zensuren. Berechnet ist das Buch zum Schulgebrauch, wofür es sich dank der klaren Übersicht und guten Einteilung sehr wohl eignet. Der eigentlichen moraltheologischen Abhandlung über ein Stoffgebiet geht immer eine dogmatische Erläuterung voraus, die kurz gehalten ist und besonders auf die Lösung der praktischen Zweifel über Existenz und Spendungsweise der Sakramente Bedacht nimmt. Die Einarbeitung des kirchlichen Gesetzbuches in die Moraltheologie ist trefflich gelungen, ebenso die Ausführungen über Riten und Zeremonien u. s. w. Dadurch wird das Buch auch zugleich ein sehr brauchbares Handbuch für Pastoraltheologie. Der ausführliche Index alphabeticus ermöglicht rasche Auffindung der einzelnen Materien und macht das Werk auch für den vielbeschäftigten Seelsorger wertvoll.

Schwaz. *Dr P. Pax Leitner O. F. M.*

**Institutiones Theologiae Moralis** ad Normam Juris Canonici. Auctore *P. Gabriele de Varceno O. Cap.* (679.) Taurini 1935, Libraria Marietti. Pretium: L. 25.—.

Durch die Neuauflage des „Compendium Theologiae Moralis" von P. Gabriel de Varceno O. Cap., das erstmals 1871 in Turin erschien und 1887 die achte Auflage erlebte, hat die moraltheologische Literatur wieder eine wertvolle Ergänzung gefunden. In vorliegender Auflage führt das Werk den Titel „Institutiones Theologiae Moralis" und ist besorgt von P. Seraphin a Loiano O Cap. Bereits im Jahre 1934 ist der erste Band davon erschienen. Nunmehr ist der Theologia (moralis) fundamentalis der zweite Band gefolgt als Theologia (moralis) specialis und behandelt: I. De virtutibus theologicis, II. De praeceptis Decalogi, III. De quibusdam Ecclesiae Praeceptis. Im Drucke befinden sich Band III und IV, in welchen die Lehre „De Justitia et Jure et de Contractibus" und „De Sacramentis et Censuris" enthalten ist. Die Anlage des ganzen Werkes stimmt im allgemeinen überein mit dem Compendien, die in den letzten Jahrzehnten auf moraltheologischem Gebiete erschienen sind. Die Behandlung des Stoffes ist übersichtlich gestaltet und vorzüglich der Praxis angepaßt, besonders durch die der theoretisch-prinzipiellen Erörterung beigefügten „Monita pro confessariis". Dadurch wird das Buch nicht bloß für akademische Vorlesungen, sondern auch für die in der Seelsorge tätigen Priester verwendbar. Die vorgetragene Lehre ist vollkommen im Einklang mit den Lehrsätzen der berühmtesten Autoren älterer und neuerer Zeit. Die aktuellen Fragen der Jetztzeit werden gewissenhaft und gründlich beantwortet, wobei der Autor (er ist Anhänger der äquiprobabilistischen Richtung) in manchen Punkten eher zur strengeren als zur milderen Seite hinzuneigen scheint. Erwähnung verdient die flüssige, leicht verständliche Sprache, Gewandtheit und Originalität der Ausdrucksweise, welche die Benützung des Werkes für jeden Theologen erleichtern.

Schwaz. *P. Hyacinth Mügschl O. F. M.*

**Moderne Ehefragen.** Von *Dr M. Laros.* I. Teil: Die Beziehungen der Geschlechter. 12° (188). Köln, Staufenverlag. Kart M. 2.80, Leinenband M. 3.40.

Dieses Werk will ernst suchenden jungen Menschen, die infolge der sich überstürzenden Zeiterscheinungen den lebendigen Zusammenhang mit der guten Überlieferung verloren haben, einen festen Grund zum Aufbau eines neuen, richtig geordneten Familienlebens bieten. Dem ersten grundlegenden Teil über „die Beziehungen der Geschlechter" soll ein zweiter und dritter über „Wesen und Grundgesetze der Ehe" und über „die innere Kultur der Ehe" folgen. Alte Erfahrungen und neue Erkenntnisse sollen zusammenhelfen, um mit der gebotenen Ehrfurcht vor der hohen Sache, aber ohne Zimperlichkeit die wichtigsten Fragen des Geschlechts- und Ehelebens zu beleuchten, die heute so vielfach erörtert werden. Angesichts der zahlreichen falschen Propheten, die durch ihre der Sinnlichkeit einleuchtenden, die verworrenen Geister betörenden und schließlich zur Liederlichkeit führenden Lehren die Jugend für ihre Auffassungen zu gewinnen suchen, ist es gewiß eine schwere Aufgabe, diese zur Erkenntnis ihrer ganzen großen Verantwortung zu führen und sie, allen oberflächlichen, nur aus der Augenblicksschau geschöpften Tagesmeinungen zum Trotz, zur Beherrschung und Einordnung der Triebe unter die höheren, in der Natur der gottgeschaffenen Persönlichkeit verwurzelten Gesetze der Sittlichkeit aufzurufen. Aber je schwerer das

Werk ist, desto mehr Mühe und Kraft muß darauf verwandt werden. Denn nur wo der Trieb von der rechten, persönlichen, in der Gottesliebe verankerten Zuneigung beherrscht wird, läßt sich eine Gesundung des Ehelebens und damit des Volkes erhoffen. Die tiefen und feinen Ausführungen des Verfassers über dieses Problem verdienen die beste Empfehlung.

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

**De Matrimonio** praelectiones quas in Seminario Metensi habebat *P. Chrétien,* Dr utr., juris. Editio secunda, reformata, emendata, aucta. (461.) 17 Formularien, 2 Indices. Metis 1937. Franz. Fr. 40.—.

Der Autor behandelt das Matrimonium im vorliegenden Buche vorzüglich vom Standpunkt des Kirchenrechtes aus, beschränkt sich aber dabei nicht darauf, einen Kommentar zum Kodex zu geben, sondern erörtert systematisch auch die Fragen der Dogmatik und gibt gelegentlich pastoraltheologische Richtlinien für den Praktiker in der Seelsorge, besonders in den Abschnitten über die Ehehindernisse, das Dispenswesen, de usu et de abusibus Matrimonii. In der Gliederung des Stoffes folgt er streng der Einteilung des Kodex, vermeidet womöglich theoretische Erörterungen von umstrittenen Fragen, welche auch schließlich weder im Rahmen eines Handbuches, noch in Vorlesungen über das ganze System befriedigend gelöst werden könnten, und entscheidet sich meist für die Sententia communis oder probabilior, ohne es jedoch zu unterlassen, gelegentlich auch selbständig seine eigene Meinung darzulegen oder auch einmal als Solitarius gegen alle anderen Ansichten Stellung zu nehmen. In historischen Belangen faßt er sich sehr kurz und auch die Anmerkungen und Verweise auf die Literatur (unter welcher auch die deutsche nicht unberücksichtigt geblieben ist), beschränken sich auf ein Mindestmaß. Die Hauptstärke liegt im System. Dadurch empfiehlt sich das Buch vor allem für die Praxis, aber auch für das systematische Studium innerhalb eines Kurses der Theologie. Es wird so zum Handbuch der Studierenden, welchen es auch später in der Tätigkeit noch ein wertvoller Führer bleiben wird. Auch dadurch wird der Wert des Buches kaum wesentlich beeinträchtigt werden, daß gegen manche darin aufgestellte Behauptung sich ein Widerspruch geltend machen dürfte. Z. B. wird auf S. 9 versucht, das Matr. attentatum als violatio legis poenalis zu charakterisieren. S. 171 wird die Potestas des Ordinarius, zu dispensieren urgente mortis periculo, ausgedehnt auch auf Fälle, in denen noch hinreichend Zeit wäre, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, oder auch auf Fälle super quibus Romanus Pontifex dispensare non solet. Anderseits wird auf S. 344 diese Potestas bezüglich der Form eingeschränkt auf den articulus mortis.

Mautern, Steierm. *Dr P. Anton Pabst, C. Ss. R.*

**Verheiratet.** Von *J. B. Deelen.* Ein Buch von Mann und Frau, aus dem Holländischen übersetzt von P. G. J. Winands M. S. C. 3. Auflage. Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 3.—, geb. M. 3.75.

Diese dritte Auflage des Buches ist im wesentlichen der ersten gleich geblieben; der Umfang ist um einige Seiten kleiner geworden. Der Abschnitt über die „Periodische Enthaltung" ist auf den neuesten Stand der Frage gebracht. Der Verfasser warnt vor allzugroßer Sicherheit, die keineswegs eine absolute genannt werden kann, wenn

die Aufstellungen der „fakultativen Sterilität" nach der Methode Knaus-Ogino auch gewiß bei einzelnen Frauen zutreffen mögen. Das ist auch die Ansicht anderer namhafter medizinischer Autoritäten in dieser Frage, z. B. Dr. Albert Niedermeyer. Das Buch ist auch für uns Priester recht wertvoll. Es orientiert in feiner, zurückhaltender und doch offener Weise über die *seelische Einstellung* von Mann und Frau zu den geschlechtlichen Dingen. Gerade diese Seite der Frauenpsyche ist für manche aus uns ein unbekanntes Land. Wir sollten das Werk recht vielen Männern in die Hand geben können, es bietet ihnen eine oft notwendige Belehrung. Geradezu erfreulich ist der frische religiöse Zug, der uns aus diesen Blättern entgegenweht; allüberall wird in den Bezirken der Sexualität auf die Gedanken und Absichten des Schöpfers hingewiesen.

St. Gabriel, Mödling. *P. Peter Schmitz S. V. D.*

**Vom Wert des Leibes in Antike, Christentum und Anthropologie der Gegenwart.** Beiträge von *J. Bernhart, J. Schröteler, J. Ternus, H. Muckermann.* 12° (130). Salzburg-Leipzig 1936, Pustet.

Ein Sonderheft der pädagogischen Zeitschrift „Bildung und Erziehung" mit den Aufsätzen „Metaphysik und Formideal des Leibes in der griechischen Antike" von Bernhart, „Leibeskultur im Lichte des Christentums" von Schröteler, „Die Wiederentdeckung des Leibes in der philosophischen Anthropologie der Gegenwart" von Ternus und „Das Antlitz unseres Volkes unter dem Einfluß eugenischer Erziehung" von H. Muckermann wird hier angesichts der erhöhten Aufmerksamkeit, die man der Leibeskultur zuwendet, mit Recht in einem fein ausgestatteten Neudruck einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

**Der kanonische Weihetitel** rechtshistorisch und rechtsdogmatisch gewürdigt. Ein Beitrag zum Ordinationsrecht der katholischen Kirche. Von *Josef Weier.* (66.) Würzburg 1936.

Vorliegende Schrift ist die Inaugural-Dissertation des Verfassers zur Erlangung der Doktorwürde an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln. Ihr Hauptwert liegt im ersten (rechtshistorischen) Teil, wo er über die Entstehung und Entwicklung des Weihetitels handelt, und im dritten Teile, wo er über den Tischtitel (Ursprung, Natur, Verbreitung in den einzelnen deutschen Ländern und Beurteilung desselben) eine übersichtliche Darstellung bietet. Der rechtsdogmatische Teil bietet nicht viel mehr als der Cod. jur. can. Dieser Teil hätte entschieden ausführlicher gestaltet werden sollen und können. Dabei hätten auf Grund der rechtshistorischen Untersuchungen und Ergebnisse manche Streitfragen, die nicht einmal erwähnt werden, einer Lösung nahe gebracht werden können.

Rom. *Dr P. M. Quatember S. O. Cist.*

**Urkirche und Ostkirche.** (Die katholische Kirche des Ostens und Westens, Band I.) Von *Friedrich Heiler.* Gr. 8° (XX u. 607). München 1937, Ernst Reinhardt. Brosch. M. 11.—, Leinen M. 13.—.

Im Jahre 1919 hielt Heiler Vorlesungen über „Das Wesen des Katholizismus" an der Universität Uppsala und gab sie in Buchform heraus. Sie wirbelten soviel Staub auf, daß er 1921 und 1922 einen starken Band über den „Katholizismus, seine Idee und seine Erschei-

nung" schrieb. Ihm antwortete u. a. der Tübinger Dogmatiker Karl Adam in der Gegenschrift „Das Wesen des Katholizismus". Nach 15 Jahren — das Buch war längst vergriffen — entschloß sich Heiler zu einer völligen Neubearbeitung seines Werkes. Er bekennt: „Ich habe viel dazugelernt und habe auch an vielen Punkten umgelernt" (S. XI). Gleich blieben nach Heiler die Anwendung der historisch-kritischen Methode auf Bibel und Dogma, die offene Kritik von Mißständen und Entartungserscheinungen in allen christlichen Kirchen, sein Glaube an die „evangelische Katholizität" und an die Einigung der Christenheit. Der erste Band behandelt die Urkirche und Ostkirche, der zweite die römisch-katholische Kirche, der dritte die „romfreien" katholischen Kirchen des Westens, die katholischen Bewegungen innerhalb des Protestantismus und die Frage nach *der* katholischen Universalkirche. Infolge des Ausgangsstandpunktes des Verfassers, des bekannten Vorkämpfers der deutschen Hochkirche, und ob der Persönlichkeit Heilers, der um Wahrheitserkenntnis ringt und tatsächlich protestantischen Kreisen ein neues Bild der katholischen Kirche zeigt, nimmt das Werk meines Erachtens in der theologischen Literatur eine Sonderstellung ein. Es hat auch dem katholischen Theologen manches zu sagen.

Der erste Band beginnt mit der Geschichte des Terminus „katholisch", legt das Werden der katholischen Kirche bis zum Konzil von Nicaea dar und verbreitet sich dann über die „katholische Kirche des Ostens" (Großkirche, autokephale Kirchen der Orthodoxie, getrennte Nationalkirchen, Kirche der indischen Thomaschristen). Ein Abschnitt über die Eigenart der Ostkirche beschließt den Band. Das Buch ist reich an Ausführungen, die jeder katholische Theologe unterschreiben wird, anderen muß er allerdings widersprechen. Über Mt 16, 18 schreibt Heiler z. B.: „Das Wort vom Felsenbau und von den Himmelsschlüsseln darf als ein nicht weniger sicheres Jesuswort gelten als andere Worte, die als Sondergut eines einzigen Evangelisten im Neuen Testament überliefert sind" (S. 51). Über die Deutung der Stelle meint er: „ . . . So wenig die Deutung dieser Worte auf den petrinischen Primat ihren vollen Inhalt erschöpfen kann, ebenso wenig kann diese einfach ausgeschlossen werden. Trotzdem die Deutung dieser Worte auf einen Primat der Lehre und Leitung relativ spät auftritt und im patristischen Zeitalter selten bleibt, kommt sie doch dem historischen Ursinn der aramäischen Worte am nächsten" (S. 61). Mögen die letzten Folgerungen aus dieser Erkenntnis den evangelischen Theologen schließlich in die größte Kirche der Christenheit führen, in deren Kuppel das berührte Jesuswort in Riesenbuchstaben geschrieben steht.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Der Kirchenbegriff bei Wladimir Solovjeff.** Von *P. Dr Felix Gößmann O. E. S. A.* (Das östliche Christentum. Abhandlungen im Auftrage der „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Augustinerordensprovinz zum Studium der Ostkirche", herausgegeben von Prof. DDr Georg Wunderle, Würzburg, Heft 1.) 8° (120). Würzburg 1936, Rita-Verlag.

Der große russische Theolog, Philosoph und Dichter Wl. Solovjev ist dem abendländischen Menschen noch immer ziemlich unbekannt. Nach der ausgezeichneten Monographie von M. d'Herbigny sind über ihn ganz wenige Arbeiten erschienen. Und doch hat das Schrifttum Solovjevs dem modernen Menschen so viel zu sagen! Es ist eine wahre Fundgrube zur Erörterung der brennendsten Probleme der

modernen Zeit. Besonders die Probleme der Wiedervereinigung zwischen dem christlichen Osten und Westen, des Begriffes der Kirche als mystischen Leibes Christi haben in Solovjev einen Denker gefunden, der sie so in tiefen Studien der Quellen der Offenbarung wie auch in Erfahrung seines eigenen Lebens mit ungemein scharfem, ich möchte sagen intuitivem Blick erfaßt und mit mystischer Begeisterung gelöst hat.

Die Dissertation von P. F. Gößmann O. E. S. A., bietet nun dem deutschen Leser eine im allgemeinen gut orientierende, klar geschriebene Einführung in die Gedankenwelt Solovjevs. Der Verfasser ist bestrebt, dem Leser die Wärme und edle Begeisterung des Gedankenflugs Solovjevs etwas mitfühlen zu lassen. Er bemüht sich, eine Synthese der Arbeiten Solovjevs, in welchen die Kirche — der mystische Leib Christi — im Mittelpunkt steht, zu entwerfen. Dabei wird die wissenschaftliche Kleinarbeit mehr beiseite gelassen. Die Synthese ist, darf man sagen, gut durchgeführt und entspricht durchaus dem systematischen Zuge Solovjevs. Dabei wird aber auch der chronologischen Zeitfolge der Gedankenentwicklung Solovjevs gebührend Rechnung getragen.

Ich vermisse in der Dissertation eine schärfere Darstellung der russischen Geisteswelt, aus welcher Solovjev herausgewachsen und in welcher er gearbeitet hat. Ebenso sollte sein Verhältnis zum katholischen Abendlande mehr zum Vorschein kommen. So sollten besonders die freundschaftlichen Beziehungen Solovjevs zum Schriftsteller Dostojevskij und Bischof Štrosmajer klargestellt werden, da sie für das Verstehen seiner Entwicklung von Wichtigkeit sind. Zu einem gesamten Bilde der Gedankenwelt Solovjevs sollten ferner die Probleme, inwieweit Solovjev das Gedankengut des Christentums und des russischen Volkes wiedergibt, was er aus der Lektüre der Philosophen geschöpft und was er aus eigenem Geiste hervorgebracht hat, wenigstens angedeutet werden. Weil diese Fragestellung nicht beachtet wird, scheint notwendigerweise die Darstellung betreffs der Originalität Solovjevs ein wenig einseitig zu sein. Von den Quellenschriften möchte ich, abgesehen von den Poesien, besonders die Briefe Solovjevs mehr und aus erster Hand verwertet wissen. Die sowieso wenige Literatur über Solovjev sollte vollständiger angeführt und mehr berücksichtigt werden, z. B. Kobillinski-Ellis, Monarchia sancti Petri (Grünewald-Verlag, Mainz); F. Grivec, Vl. Solovjev i episkop Štrosmajer (Věra i Rodina, n. 20—21, Paris 1925); F. Grivec, F. Dostojevskij in Vl. Solovjev (Bogoslovni vestnik, Jg. 11, S. 97 bis 142, mit französischem Résumé, Ljubljana 1931); vielleicht auch V. Pořizka,, Solovjev a Církev (Olomonc 1935), da die Dissertation erst im Jahre 1936 erschienen ist. Ich muß noch bemerken, daß die deutsche Transskription der russischen Ausdrücke im Buche nicht entsprechend ist.

Dessen ungeachtet ist mit der Untersuchung von P. F. Gößmann der katholischen Theologie ein schöner Dienst getan und die Schriftenreihe der Deutschen Augustinerordensprovinz gut eingeleitet worden.

Stična, Jugoslawien. *P. Dr Thomas Kurent, S. O. Cist.*

**August Reichensperger.** Von *Dr Leo Schwering.* 8° (271). Dülmen 1936, Laumann.

Auch wer Pastors große Monographie über August Reichensperger (1808—1895) kennt, wird die Darstellung Schwerings mit Genuß und Nutzen lesen. Denn diese neue Arbeit über den bekannten Katholikenführer eröffnet Einblicke in das kulturelle Denken und in das künstlerische Credo Reichenspergers, die bisher unbekannt waren.

Zutreffend sagt der Verfasser: In dem „Gotiker" August Reichensperger steckt so viel deutsches und christliches Kulturgut, daß es gerade heute höchster Beachtung wert ist (S. 7). Der Quellgrund dieses reichen Lebens war die Liebe zu Christus und zur Kirche. Die Wende im Leben Reichenspergers führte das Kölner Ereignis herbei. Es scheint mir symbolisch, daß Reichensperger dem Ausbau des Kölner Domes seine ganze Organisationsgabe lieh. Inkarnierte doch für ihn in diesem gewaltigen Gotteshaus der christlich-germanische Geist, den er auf dem Felde der Politik so oft zum Siege führte. Politik und Kunst waren für diesen Schüler alter athenischer Staatsweisheit nicht Gegensätze, sondern verschiedene Betätigungsfelder desselben Geistes. Darum wollte er auch immer wieder schauen und sehen, deshalb bekannte er sich zu Jean Pauls Wort: „Ach, nur Reisen ist Leben, wie umgekehrt Leben nur Reisen ist." Was Reichensperger auf politischem Gebiete getan, gehört der Vergangenheit an. Für seine künstlerischen und kulturellen Anschauungen scheint die Stunde erst zu kommen. Mit Fug gehört sein Lebensbild in die Reihe „Katholischer Männergestalten, Laien, die zu Christus führen".

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr v. Ketteler.** Von *Dr Ludwig Lenhart.* (324.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.60, Leinen M. 4.20.

Bischof Albert von Mainz schreibt im Geleitwort: „Eine Reihe ‚Deutsche Priestergestalten' wäre ohne den westfälischen Recken ganz undenkbar." Und der Verfasser spricht von einer wahren Ketteler-Renaissance in unseren Tagen. Sein Buch hat trotz der großen Arbeiten von Pfülf und Vigener seine Berechtigung, will es doch die Grundkräfte sichtbar machen, aus denen die Person und das Werk des großen Bischofs erwuchsen. Es sind dies adelige Familienkultur, Verbundenheit mit Boden und Volk, Pflege der Übernatur und Zeitaufgeschlossenheit. Die Ereignisse haben längst seherische Worte Kettelers bestätigt, so das, was er über den Mauerfraß Liberalismus (S. 169), über die Logik des Sozialismus (S. 171), über die Loslösung des Völkerrechtes vom Gesetze Gottes (S. 176), über den Zusammenhang zwischen der beständigen wirtschaftlichen Unsicherheit so vieler mit ihrer Orientierung auf kürzeste Sicht im Geistesleben sagte (S. 222). Trotz aller Wegweisung wider mächtigste Zeitströmungen und trotz der kraftvollen Entfaltung des Banners der sozialen Gerechtigkeit, vergaß dieser Führer keineswegs den Fortschritt der Zeit. „In prüfendem Mitschreiten mit den Wandlungen der Zeit hat der Bischof auch für das gesellschaftliche Leben einen Fortschritt ohne Zerstörung bejaht und zugleich auf das rechte Verhältnis zwischen der beharrenden Idee und der wechselnden Form hingewiesen" (S. 174). Mancher Menschen Zeit kommt zweimal. Ketteler gehört zu ihnen. Was überzeitlich an ihm war, tritt immer deutlicher hervor, so daß er heute als katholischer Wächter auf deutscher Erde emporragt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder*

**P. Marcus von Aviano O. M. Cap. (1631—1699).** Einführung in seine Korrespondenz. Von *M. Héyret.* Band I: Hohe kirchliche Würdenträger, Priester und Ordensleute. (XIII u. 365.) 15 Bildnisse. München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 10.—.

Dem 1931 erschienenen Lebensbild des P. Marcus läßt die Verfasserin eine Einführung in die Gesamtkorrespondenz des hervorragenden Kapuziners folgen, die auf fünf Bände berechnet ist. Der

Originalausgabe der Briefe in italienischer und lateinischer Sprache will durch diese große Veröffentlichung nicht vorgegriffen sein. Schon angesichts des ersten Bandes tritt dem Leser die maßgebende Rolle dieses Mannes am Gewebe seiner Zeit klar vor Augen. Für die deutsche Kirchengeschichte sind die Briefe an verschiedene deutsche Kardinäle und an die Bischöfe von Passau, Brixen und Trient u. a. besonders beachtlich. Die Grundlage dieses Bandes bilden zahlreiche Archive, darunter das Vatikanische Geheimarchiv, die Wiener und Münchener Staatsarchive, das General-Postulationsarchiv des Kapuzinerordens in Rom, verschiedene Ordinariatsarchive und Provinzarchive des Kapuzinerordens. Das überaus verdienstliche Werk reiht sich würdig ein in die Abfolge von Monographien über bedeutende Gestalten des Welt- und Ordensklerus, die man bisher meist nur dem Namen nach kannte. Es sei als Frucht rühriger katholischer Forschungsarbeit weiteren Kreisen angelegentlich empfohlen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter den Päpsten Urban V. und Gregor XI. (1362—1378).** Nebst Nachträgen und einem Glossar für alle drei Ausgabenbände. Bearbeitet von *K. H. Schäfer.* (XXIV u. 880.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 40.—.

Schäfer hat 1911 den ersten, 1914 den zweiten und 1936 den dritten Quellenband des Ausgabenhaushalts der Apostolischen Kammer in Avignon herausgegeben. Im Zusammenhalt mit den Bänden über die Einnahmen, die gleichfalls in den Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378 (Görresgesellschaft in Verbindung mit ihrem Historischen Institut in Rom) veröffentlicht wurden und mit verschiedenen anderen, besonders französischen, Arbeiten verbreitet sich allmählich helleres Licht über Avignon. Der vorliegende Band läßt uns vorzüglich in den engeren päpstlichen Haushalt Einblick nehmen. Es zeigt sich, daß gerade die Päpste aus westgotisch-burgundischen Geschlechtern aus Sippenverbundenheit und aus dem germanischen Lehenswesen heraus dem Nepotismus, der Simonie und dem Nutzungsgedanken ihren Tribut zollten. Die Ausgaben sind verzeichnet nach den chronikalisch wichtigen Angaben und nach den Gesichtspunkten: Beamte, Getreidefürsorge, Wein und Trauben, Vieheinkäufe und Unterhaltung, Gewebe und Kleidung, Beleuchtung, Wachs, Spezereien, Bauten und Zubehör, Bibliothek und Schreibwaren, Verschiedenes. Der Band enthält ein allgemeines Register (112 Seiten!), ein Register der Kurialbeamten und Stände und ein hocherwünschtes Glossar. Das wissenschaftlich exakt gearbeitete Werk gereicht der deutschen katholischen Geschichtsforschung zur Ehre und der Kirchengeschichte zur Förderung.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Die Nation in der Heilsordnung.** Eine natürliche und übernatürliche Theologie vom Volk. Von *Walther Kampe.* 8° (189). Mainz 1936, Matthias Grünewald. Geh. M. 3.60, geb. M. 4.80.

Daß sich Schöpfungs- und Erlösungsordnung nicht widersprechen, ist eine Wahrheit, die in der katholischen Theologie stets festgehalten und schließlich in den Satz geformt wurde: Gratia non destruit, sed elevat naturam. Daß die Aufgliederung der Menschheit

in verschiedene Völker der Schöpfungsordnung entspricht, steht außer Zweifel. Somit muß auch sie sich, wie alles Geschöpfliche in die Heilsordnung eingliedern lassen. Es bleibt nur die Frage, wie und wie weit dies geschehen ist und noch zu geschehen hat. Konnten andere Zeiten an dieser Frage flüchtig vorübereilen, so ist dies heute, wo ein erhöhtes Volksbewußtsein die Fragen des Volkstums in den Vordergrund gerückt hat, nicht mehr möglich und tunlich. Es muß die Stellung der Völker im Gottesreich theologisch klar und sicher herausgearbeitet werden. Dies aber kann nur jenen gelingen, die in gleicher Weise im Bereich der Natur und Übernatur heimisch sind. Dem Verfasser sind beide Voraussetzungen eigen.

Gewiß hat es auch bisher nicht an verdienstvollen Beiträgen zur Lösung der hier einschlägigen Fragen gefehlt. Aber erst in diesem Werke werden diese Fragen in ihrem ganzen Umfange systematisch erfaßt und einer glücklichen Lösung entgegengeführt. Daß sich eine derartige Theologie mit ihrem Gedankenreichtum nicht in wenige Zeilen zusammenfassen läßt, ist klar. Es können daher hier nur die Grundlinien des ganzen theologischen Gebäudes mehr angedeutet als nachgezeichnet werden. Nach Klarlegung der Wesensbestandteile von Nation und Volk und ihres Verhältnisses zu den objektiven Gütern der Menschheit, vorab zur Wahrheit, zu Sittlichkeit und Recht, versucht der Verfasser zunächst die religiöse Stellung und Aufgabe heraus zu arbeiten, die dem Volke aus seinem Verhältnis zur Familie, der ursprünglichsten Quelle des Lebens und darum auch der ersten Kult- und Kulturträgerin, in einer bloß natürlichen Schöpfungsordnung erwachsen wäre. In der tatsächlich verwirklichten Heilsordnung war es vor allem das auserwählte Volk Gottes, dem die unmittelbare Vorbereitung des Heils durch Christus zufiel. Indes war es auch den übrigen Völkern nicht verwehrt, gemäß den ihnen verliehenen volkseigenen Gaben, wenn auch nur gleichsam von ferne, das Ihrige dazu beizutragen. Erst durch Christus und seine Kirche erging der Ruf an alle Völker, sich der neu begründeten Heilsgemeinschaft anzuschließen, in ihr ihr höheres Heil zu wirken und so zur eigenen allseitigen Vollkommenheit zu kommen und in der ihnen volkseigentümlichen Weise zur Fülle des ganzen Reiches Gottes beizutragen. „Natürliche und übernatürliche Gemeinschaft stehen nicht beziehungslos nebeneinander . . . Die Nation wird zur Gliedgemeinschaft am Leibe Christi überhöht . . . Göttliches Leben senkt sich durch den Hauch des Heiligen Geistes in die Seelen und dadurch in die Nation; das übernatürliche Lebensprinzip der Kirche teilt sich der Volksgemeinschaft mit und erhebt sie zum gliedhaften Abbild des Volkes Gottes, der Gemeinschaft der Heiligen“ (S. 120). Daher kann es keinen Volksstamm und keine Nation geben, die nicht in der Völkerkirche ihre übernatürliche Wesenserfüllung finden kann“, „die Kirche aber muß notwendig katholisch und zugleich völkisch sein, soll in ihr wirklich der ganze Christus dargestellt werden“ (S. 124).

NB. Es mag mit der Beschränkung des Themas auf das Volkstum zusammenhängen, daß im Buche jene Gemeinschaft zu sehr zurücktritt, in die alle Völker gleichsam eingebettet sind, die menschliche Gesellschaft, die nicht etwa nur eine metaphysische (S. 55, 60, 159 f.), sondern auch eine lebendige biologische Einheit, freilich nicht neben den Völkern bildet, so zwar, daß P. Frodl mit Recht von ihr sagen kann, sie sei *die* Gesellschaft, „die alle Gesellschaften umfaßt als Glieder der einen lebendigen Wirklichkeit“ (Gesellschaftslehre, Wien 1936, S. 216).

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

**Volk und Volkstum.** Jahrbuch für Volkskunde. Herausgegeben von *Georg Schreiber.* (312.) 16 Tafeln. München 1936, Kösel u. Pustet. Geh. M. 12.—.

Brauchtum und Volkstum ist heute große Mode. So sehr wir das Erwachen echten Volkstums aus seinem langen Dornröschenschlaf begrüßen, so bedauerlich ist es auch, daß aus recht selbstischen und niedrigen Beweggründen heraus sich Leute mit diesen delikaten Stoffen beschäftigen, denen alle Befähigung dazu fehlt, die die Dinge nur verzerren. Da ist nun auf Betreiben von Prof. Georg Schreiber, der sich um die Hebung der im Volkstum und vor allem in den Heiligenlegenden ruhenden Schätze schon so unsterbliche Verdienste erworben hat, die Görresgesellschaft rechtzeitig auf den Plan getreten und hat eine eigene Sektion für sakrales Brauchtum sich angegliedert. Die erste Frucht dieser Neuschöpfung ist das vorliegende Jahrbuch, in dem dreißig Träger von bekannten Namen in 23 Aufsätzen und 16 kleineren Beiträgen uns die Frucht ernster Arbeit auf diesem weiten Felde darbieten. Alle deutschen Gaue und auch das Auslandsdeutschtum in Venezuela, Spanien, Schweden usw. sind hier vertreten. Auch das behandelte Gebiet ist abwechslungsreich: Schlafendes Jesulein mit Leidenswerkzeugen, Magdalenenverehrung, Ulrichskreuze, Kümmernisdarstellungen, Rosenkranz als Rechtssymbol, Altbayrische Opfergebräuche usw., dazu eine Anzahl trefflicher Aufsätze theoretischen und geschichtlichen Inhaltes, z. B. „Kirche und religiöse Volkskunde" von Bischof Buchberger, „Volksreligiosität" von Prof. DDr Schreiber u. a. Erstklassiges Bildermaterial in Auswahl und Ausführung erleichtern das Verständnis und bilden eine wertvolle Bereicherung unseres volkskundlichen Anschauungsmaterials. Alles in allem: man kann sich nur freuen über den guten Gedanken und seine ebenso gute und rasche Umsetzung in die Tat. Vivant sequentes!

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

**Petite Chronologie religieuse et civile de la Terre-Sainte** depuis la Naissance de N. S. Par *Joseph Steiner,* Patriarcat Latin, Jérusalem. 16 p. 30 Nils, 1937.

Der dankenswerte Abriß der kirchlichen und weltlichen Geschichte des Heiligen Landes beleuchtet gut die wechselreichen Geschicke Palästinas bis zur Gegenwart und ist der Vorläufer einer großen Geschichte, die angesichts der religiösen Bedeutung des Gebietes längst fällig war.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Kultur- und Kirchengeschichte des oberen Rosentales** (Dekanat Rosegg mit Einschluß des Wörthersee-Gebietes). Von *Stephan Singer,* Pfarrer und Dechant in Kappel, f.-b. Konsistorialrat. Gr. 8° (XII u. 315). Kappel 1935, im Selbstverlag des Verfassers.

Dem Bande über das untere Rosental läßt der verdiente Kärntner Heimatforscher nunmehr einen zweiten Band über das obere Rosental folgen. Er umfaßt ein Gebiet, das ob seiner landschaftlichen Schönheit in ganz Europa bekannt ist. Der Verfasser hat vielfach primäre Quellen benützt und eine gut lesbare Darstellung geliefert. Sie gliedert sich nach den Gesichtspunkten Profangeschichte, Kirchen-

geschichte, Schulgeschichte. Zahlreiche Bilder unterstützen den Text. Es ist eine Ehrensache aller Kärntner Heimatfreunde, nicht zuletzt des Kärntner Klerus, die Weiterführung der Arbeit zu einer allgemeinen kirchlichen Topographie Kärntens zu ermöglichen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Lebendige Seelsorge.** Wegweisung durch die religiösen Ideen der Zeit für den Klerus deutscher Zunge. Herausgegeben von *P. Wendelin Meyer O. F. M.* und *P. Paschalis Neyer O. F. M.* I. Band. Gr. 8° (VIII u. 368). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geheftet M. 5.20, in Leinen M. 6.40.

Der Geisterkampf der Gegenwart hat gigantische Ausmaße angenommen und geht um die letzten Grundlagen und Voraussetzungen von Religion und Kultur. Ideen sind es im Grunde, die alte Einrichtungen niederbrechen und als Formprinzip neuen Lebens ihre Ordnungen aufrichten wollen. Alle Bereiche des menschlichen Daseins werden in den Veränderungsprozeß hineingezogen. So kann es nicht anders sein, als daß im Mittelpunkt dieser weltgeschichtlichen Vorgänge Religion, Christentum und Kirche stehen. Viel ist getan, wenn alle Berufenen, in erster Linie die Seelsorger, die zeitbewegenden Ideen kennen und ihre Arbeit darnach richten. Wer die Zeit, in die er hineingeboren ist, versteht, erhebt sich über das Chaos der Tagesereignisse und sieht weiter. Er erfaßt seine Aufgaben, verfällt nicht der Ratlosigkeit und den Gefahren der Überraschung. Daher ist ein pastoraltheologisches Handbuch erwünscht, in dem zuständige Berater klar sagen, wo wir halten und was zu tun ist. Die „Lebendige Seelsorge" orientiert vom Grundsätzlichen her, hält sich frei von der Methode der kleinen Mittel und von Pessimismus, weckt Selbstvertrauen und Arbeitsfreude.

Den Grundakkord gibt W. Meyer mit dem Artikel „Seelsorge aus tiefreligiöser Schau" an. P. Wust („Zur geistigen Situation unserer Zeit") und Th. Steinbüchel („Die religiöse Situation der Zeit") zeichnen den Hintergrund der Zeit. L. Kösters („Zeitgemäße Glaubensbegründung"), M. Grabmann („Theologische Synthese und Seelsorge"), A. Stonner („Die Bibel als formendes Element im Neuwerden des christlichen Lebens"), M. Schmaus („Dogmatische Schulung des Volkes"), G. Söhngen („Die Neubeseelung des Gottesdienstes vom Liturgischen her gesehen"), Erzbischof Dr Conrad Gröber („Wert der religiösen Kunst für die Neuchristianisierung des Volkes") und A. Donders („Die Predigt für den Menschen der Gegenwart") behandeln Grundfragen der Seelsorge. In methodische Probleme führen ein L. Bopp („Kirchwerdung des Volkes und Volkwerdung der Kirche"), P. Neyer („Das geistig-religiöse Gesicht der Katholischen Aktion und ihre lebendige Erfassung durch den Klerus"), Ch. Schulte („Welche pastoralpsychologischen Forderungen stellt die heutige Zeit an den Seelsorger?"), D. Breitenstein („Bevölkerungsgliederung und Seelsorge"), C. Schröder („Katholische Buch- und Literaturpflege"). K. Algermissen („Der Bolschewismus, die größte weltanschauliche und ethische Gefahr unserer Zeit") läßt den Scheinwerfer auf den Hauptfeind unserer Zeit fallen und H. Fels („Die katholische Erneuerung vor hundert Jahren in ihrer Bedeutung für die Gegenwart") klärt von der Geschichte her die Aufgaben jetztzeitlicher Seelsorge.

Altes versinkt, Neues wird. Nicht nur neue Schläuche, neuer Wein ist vonnöten. Wer diesen Band mit Literatur aus den Jahren 1880—1914 vergleicht, erkennt die Veränderungen, aber auch die Fort-

schritte. Möge die „Lebendige Seelsorge“ ein fortlaufendes Handbuch der Taktik und damit ein verläßlicher Führer des deutschen Klerus werden.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Predigtkunde.** Ein Handbuch für die Praxis. Von *Dr Peter Adamer,* Univ.-Prof. in Salzburg. (249.) Mainz, Matthias-Grünewald-Verlag. Geh. M. 6.—, in Leinen geb. M. 7.50.

Das Schrifttum zur Theorie der Predigt ist seit Keppler mächtig angewachsen. Ganz abgesehen von den ungezählten Aufsätzen in den Predigt- und Pastoralzeitschriften, den Vorträgen auf den homiletischen Kursen und Seelsorgertagungen, füllen die einschlägigen Werke und Schriften von Jungmann-Gatterer, Schleininger-Racke, Stingeder, Kassiepe, Krieg-Ries, Schubert, Dubowy, Kieffer, Krus, Meyenberg, Gisler, Herr, Donders, Beyler, Metzger, Habersbrunner, Koepgen, Gerstner, Sertillanges, Longhaye u. s. w. schon eine stattliche Fachbibliothek. Der Grünewald-Verlag, der erst kürzlich das bedeutsame Werk von Longhaye, Große Meister und Gesetze herausgebracht hat, wagt sich gleichwohl mit einem 250 Seiten starken neuen Handbuch der Predigtkunde auf den Büchermarkt. Prof. Adamer will den reifen Ertrag der ganzen neueren Homiletik, und was er selbst in 33 Predigtjahren und 11 akademischen Predigtlehrjahren erarbeitet hat, in lebendiger rednerischer Darstellung zu einer vollständigen „Predigtkunde“ zusammenfassen, die der Ausbildung junger Prediger dienen, aber auch die Praxis der Kanzelseelsorge befruchten soll. Man wird in der Tat kaum in der gesamten homiletischen Literatur eine Frage finden, zu der Adamer nicht Stellung nimmt, kaum einen fruchtbaren Gedanken, den er nicht verwertet. 80 abgerundete Kapitel, jedes nur drei bis fünf Seiten lang und mit einem packenden Titel überschrieben, sind scheinbar lose aneinandergereiht; für den Kundigen ist aber der bewährte Lehrgang der homiletischen Schule überall sichtbar. Bei aller Aufgeschlossenheit für das wirkliche Leben der Gegenwart ist Adamer der neumodischen Reformerei auf homiletischem Gebiete abhold und hat auch für das unfruchtbare Gezänke über „Einheitshomilie“, Klassifizierung der Predigtarten u. dgl. nichts übrig. Ihm geht es um das Wesentliche: um die Erziehung des jungen Predigers zur selbständigen Arbeit, um die Befruchtung der Praxis durch eine große Auffassung von der Bedeutung des lebendigen Predigtwortes und durch die reiche Ausbeute der eigenen und fremden Erfahrung und Beobachtung. Das ist die starke Seite und der bleibende Wert des Buches.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

**Bildungskräfte im Katholizismus der Welt** seit dem Ende des Krieges. Herausgegeben von *Friedrich Schneider.* (XXII u. 403.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Brosch. M. 6.80, geb. M. 8.20.

Dem ersten Band Herderscher Buchreihe „Katholische Leistung“ über das katholische weltliterarische Schaffen folgt hier ein zweiter als glückliche Ergänzung. Eine Reihe namhafter Autoren aus verschiedenen Ländern fügt hier einen Überblick zusammen über das gesamte bildende, erzieherische Schaffen aus den Kräften des wiedererwachenden katholischen Lebens der letzten beiden Jahrzehnte. Erziehung ist hier weitergefaßt und begreift nicht nur die streng wissenschaftliche Pädagogik in sich, obwohl ihr grundlegende Aufmerksam-

keit geschenkt ist, nicht nur die Verwirklichung der wissenschaftlichen Ergebnisse in Schulen, Berufen und Ständen, sondern alle bildenden Kräfte der Übernatur, der Natur und Kultur, den ganzen katholischen Kosmos. Hiermit scheint erstmalig der Versuch zu einem solch gegenwartsnahen Überblick gemacht zu sein. Für die Güte der Abhandlungen zeugen schon die Namen der Autoren. Daraus erhellt dann auch die doppelte Bedeutung des Buches: es ist einmal ein wissenschaftlich überaus wertvolles Buch, vor allem als Einführung in moderne Problemstellungen und die kurze Zusammenfassung kurzer geistesgeschichtlicher Entwicklungen, nicht zuletzt durch die zahlreichen Literaturvermerke. Doch ist es daneben auch ein wirkliches Bekenntnisbuch, in dem echte Übernatürlichkeit und eigengeartete Gläubigkeit weht, etwa in den Beiträgen von S. Behn, Jos. Lehrl, Lin. Bopp. Behn setzt trefflich an den Anfang des Buches den Gedanken der Ewigkeit als alleiniges Fundament christlicher Erziehung, womit die Orientierung des Buches gegeben ist. Vielleicht hätte hier seinem feinen historischen Überblick eine ausführliche, grundlegende Darstellung der theistisch-metaphysischen Auffassung des katholischen Erziehungsideals folgen können, wie das Geschöpf als das zufällige, bildungsbedürftige Sein sich notwendig orientieren muß an Gott als dem wirklichen, lauteren Sein. Das gehört zwar nicht wesentlich zur Aufgabe des Buches, wäre aber eine vortreffliche Ergänzung. — Das Buch ist nicht nur für den Erzieher geschrieben, nicht nur für den Theologen und Seelsorger, der den Zeitaufgaben gewachsen sein will, sondern für jeden gebildeten und bildungsfähigen Katholiken, nicht zuletzt für die Jugend selbst, die daraus lernen kann für ihre Einstellung und Ausbildung. Mit Recht nennt es Se. Exzellenz Nuntius Orsenigo wegen seiner Zeitgemäßheit und seines gediegenen Inhaltes einen „Beitrag zur Apologie der Kirche". Man muß dem verdienstvollen Herausgeber danken für die übernommene Mühe; die für später angekündigte Ergänzung wird zweifellos das Werk vollkommen machen.

Hennef II/Sieg. *P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.*

**Die Sechsten Salzburger Hochschulwochen** 4. bis 22. August 1936. Aufriß und Gedankengänge der Vorlesungen, Seminare und Vorträge. Herausgegeben und eingeleitet von *Dr Georg Baumgartner,* o. ö. Professor an der Theologischen Fakultät Salzburg. (168.) Salzburg 1936, Anton Pustet. Ballonleinen M. 4.20, S 8.40 (inkl. Wust).

In einer tiefdringenden Einleitung umreißt der Herausgeber den Geist des Ganzen und bucht den Erfolg der Veranstaltung, die im Festakt (Festredner v. Halecki) aufgipfelte. Die diesjährige Dreigliederung umfaßte die Sparten: Aus der Theologie der Vorzeit, Altösterreich, die deutsche und europäische Macht, Volkskunde. Die Vorlesung für alle Teilnehmer („Glaubensspaltung und Glaubenseinheit") hielt P. G. Bichlmair S. J. Die 24 Dozenten, die antraten, gaben ihr Bestes und bemühten sich, die verschiedenartige Hörerschaft dieser freien Hochschulkurse in die vielfach schwierigen Themen und Problemstellungen einzuführen. Der Buchbericht enthält 23 Referate in gedrängtester Form und dürfte nicht nur den Besuchern eine Erinnerung, sondern allen Freunden des katholischen Universitätsgedankens im In- und Auslande ein Ansporn zum Durchhalten sein. Alle Religionslehrer an höheren Schulen seien aufmerksam gemacht, daß sie mit den Buchberichten fortlaufend ein Jahr-

buch katholischer Geistesarbeit erhalten, das sie mit Gewinn im Unterricht verwerten können.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

**Werde Licht.** Von *Benedikt Baur O. S. B.* Liturgische Betrachtungen an den Sonn- und Wochentagen des Kirchenjahres. II. Teil: Osterfestkreis. 16° (507). Geh. M. 3.20, geb. M. 4.80. III. Teil: Die Nachpfingstzeit. 16° (687). Geh. M. 4.20, Leinen M. 5.60. 1937, Herder.

P. Benedikt Baur schenkt in drei schmucken Bänden, von denen der Weihnachtsteil erst im Herbst erscheint, allen Benützern des Missale ein Betrachtungsbuch, das ganz auf den Texten des jeweiligen Meßformulares aufbaut. Durch die aszetische Auswertung der liturgischen Hauptgedanken soll eine innigere Teilnahme am heiligen Opfer ermöglicht werden. Die heiligen Texte der Liturgie sind uns modernen Christen wenig vertraut, in ihrer Form vielfach fremd und in ihren Inhalt oft schwer verständlich. Hier will das neue Betrachtungsbuch eine gediegene aszetische Vorbereitung auf die heilige Opferfeier vermitteln. Der große Vorzug dieser Methode ist, daß Betrachtung und Meßfeier ein geschlossenes Ganze bilden und daß die gewonnenen Erkenntnisse und Willensentschlüsse der Betrachtung durch die enge Verbindung mit dem Gnadenquell der Messe in reicherem Maße wirklich Licht und Leben zu werden vermögen.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

**Lebensschule für Ordensfrauen.** Von *Bernhard van Acken S. J.* 8.—12. Tausend. *Vierte* und *fünfte,* bedeutend vermehrte Auflage. (432.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 4.30.

Im Jahre 1927 zum erstenmal veröffentlicht, hat das Buch inzwischen eine gewaltige Verbreitung gefunden. Der außergewöhnlich hohe Wert dieses „Schwesternkatechismus", der in der Linzer Quartalschrift des Jahres 1931, S. 216, anerkennend hervorgehoben wurde, ist durch die Erweiterung und sprachliche Verbesserung in dieser Auflage noch bedeutend gesteigert worden. Wenn Rezensent die Macht hätte, würde er jede Novizenmeisterin und jeden Schwesternbeichtvater verpflichten, diese „Lebensschule für Ordensfrauen" eingehend zu studieren und für ihre Schwestern nutzbar zu machen.

Linz a. D. *Prof. Dr Jos. Grosam.*

**Lateinische Berufsbezeichnungen in Pfarrmatrikeln** und sonstigen orts- und familiengeschichtlichen Quellen. Von *Dr Karl Puchner* und *Dr Josef Clemens Stadler. Zweite,* erweiterte und verbesserte Auflage. Verlag der Südostbayerischen Heimatstudien, Band 14, J. Weber, Hirschenhausen, Post Jetzendorf (Oberbayern). M. —.90.

Wie sehr diese „Berufsbezeichnungen" einem Bedürfnis entsprachen, zeigt die so schnell notwendig gewordene zweite Auflage. Es ist auch ein überaus praktisches Heftchen für Matrikenforscher und Matrikenführer. Einleitend ein kurzer Abriß der Geschichte der Matrikenführung, dann etwa 900 Berufs- und Verwandtschaftsbezeichnungen. Es sei erlaubt auf einige Worte aufmerksam zu machen, die trotz des inhaltsreichen Verzeichnisses ergänzt werden könnten: civis, concivis, confector salis nitri, nauarchus, in hybernis, in servitiis, dem excoriator könnte gleichgestellt werden der excoriarius,

dem pellifex peleator. Beim Worte villicus sollte auch als Bedeutung „Verwalter" auferscheinen. Das Büchlein ist für jeden Heimat- und Familienforscher ein wertvolles Nachschlageheftchen.

St. Georgen a. d. G. *Rechberger.*

**Das östliche Fenster.** Roman von *Artur Müller.* (219.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 4.20.

Viel müssen die Bauern in Wolgadeutschland um ihres Glaubens willen leiden. Aber „mag es noch so dunkel werden, immer gibt es ein östliches Fenster" mit der Hoffnung auf den Sonnenaufgang. Auch hier wird das Licht siegen. Die Darstellung ist von Entzückung und Sehertum getragen, die einen ergreifenden Gegensatz zu den erzählten Gemeinheiten bilden.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Wie Nonni das Glück fand.** Von *Jón Svensson.* (175.) Freiburg i. Br., Herder. Leinenband M. 2.60.

Nonni erzählt, wie er durch eine wunderbare Fügung von Island hinauskam in die weite Welt und wie er dort zum wahren Glauben gelangte. Alle die bekannten Vorzüge der Nonni-Bücher sind hier wieder zu finden.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Eine Herztüre ist zugefallen.** Geschichten und Gestalten aus Tirol. Von *Fanny Wibmer-Pedit.* (159.) Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 2.—, geb. M. 2.80.

Siebzehn kurze, durchwegs ansprechende Skizzen und Erzählungen aus Tirol, besonders aus Osttirol. Scherz und Ernst, fester Wille und weiches Gemüt kommen zu ihrem Rechte. Für Volksbüchereien recht geeignet.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Hunsrückweihnacht.** Erzählungen von *Jakob Kneip.* (80.) Köln, Staufen-Verlag. Kart. M. 1.50, Leinen M. 2.—.

Echte Heimatkunst, bestimmt für das ganze deutsche Volk. Denn im Hunsrück und in allen deutschen Gauen gilt dem Volke Weihnachten als das oberste Fest, und sein Zauber spiegelt sich in diesen schönen Erzählungen lebendig und anziehend.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

**Bis zum letzten Flaggenschuß.** Erinnerungen eines österreichischen U-Boots-Kommandanten. Von *Korvettenkapitän Georg Trapp.* (247.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet.

Eine packende Erinnerung an österreichisches und deutsches Heldentum zur See. Kein blutrünstiges Gebelfer, sondern eine ruhige, sachliche und gerade deshalb wirkungsvolle Würdigung unbegrenzter Vaterlandstreue. Ein Heldenlied aus düster-schönen Tagen.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

---

**Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.**

# Einladung zur Bestellung

## des 91. Jahrganges (1938) der „Theologisch-praktischen Quartalschrift".

Der 90. Jahrgang der „Theol.-prakt. Quartalschrift" ist mit diesem Hefte abgeschlossen. Er bildet einen stattlichen Band mit 758 Textseiten nebst Titelblatt und Register.

Daß eine theologische Fachzeitschrift solchen Umfanges durch 90 Jahre ohne jede Unterbrechung erschienen ist; daß sie sich von einer bescheidenen Provinzstadt Österreichs aus über alle Weltteile bis in die fernsten Missionsgebiete, soweit Priester der deutschen Sprache mächtig sind, ausgebreitet hat; daß sie sich in den Wirren des Weltkrieges und der Nachkriegszeit behaupten konnte; daß sie auch in den bedrohlichen Krisen der Gegenwart von vielen tausend Priestern gehalten und gelesen wird: es ist das gnädige Walten der göttlichen Vorsehung. Dem Geber alles Guten gebührt die Ehre und der Dank dafür.

Die Herausgeber und die Schriftleiter danken allen P. T. hochwürdigen Herren Bestellern, die den Bestand der Zeitschrift materiell gesichert haben, ganz besonders aber den verehrten Mitarbeitern, die ihr Wissen und ihre Erfahrung in den Dienst der Mitbrüder gestellt haben.

**Wir laden zur Bestellung auf den 91. Jahrgang (1938) ein.**

Was seit 90 Jahren die Eigenart dieser Zeitschrift ausmachte und ihr einen ehrenvollen Platz unter den theologischen Fachzeitschriften sicherte, soll auch weiterhin festgehalten werden: wir wollen in erster Linie der asketischen, wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Priester auf dem ganzen weiten Arbeitsfeld der Seelsorge dienen, ganz im Geiste der heiligen katholischen Kirche, in Aufgeschlossenheit für die Bedürfnisse der Gegenwart, ohne Bindung an bestimmte Lehrmeinungen, Schulen oder Richtungen, aber stets nach dem Grundsatz des heiligen Augustinus: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

**Die Bezugsbedingungen für den neuen Jahrgang 1938** sind auf der vierten Umschlagseite dieses Heftes enthalten. Wir haben uns entschlossen, *den Bezugspreis für eine Reihe von Ländern,* entsprechend dem heutigen

Stand ihrer Währungen, *herabzusetzen:* so für die *Tschechoslowakei* von 45 auf 40 č Kronen; für *Polen* von 10 auf 8 Zloty; für die *Schweiz* von 10 auf 8 schweiz. Franken; für *Holland* von 5 auf 4 holl. Gulden; für *Belgien* von 60 auf 50 belg. Franken.

Für *Frankreich* mußten wir eine kleine Erhöhung des Bezugspreises von 35 auf 40 franz. Frcs. vornehmen.

Für alle übrigen Länder bleibt der Bezugspreis unverändert. Voraussetzung ist, daß der Bezugspreis für 1938 *im voraus,* also um die Jahreswende, erlegt wird. Sollten sich im Laufe des Jahres Kursänderungen in einzelnen Ländern ergeben, müßten wir für rückständige Abonnements neue Ansätze machen.

**An unsere Abnehmer im Deutschen Reich** *noch eine dringende Bitte:* Nach der gegenwärtigen Lage ist der direkte Bezug unserer in Österreich erscheinenden Quartalschrift *nur im Wege der Postbestellung* möglich. Das Postabonnement *läuft aber nicht von selbst weiter,* sondern muß von Jahr zu Jahr erneuert werden. Melden Sie daher die Bestellung auf den Jahrgang 1938 rechtzeitig, am besten in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember, längstens aber bis 31. Dezember 1937 beim zuständigen Postamte an. Sonst unterbleibt die Zustellung der Quartalschrift im Jahre 1938. Die Postbestellung ist allerdings auch im Laufe des Jahres 1938 immer noch möglich, die schon erschienenen Hefte des Jahrganges werden in diesem Falle nachgeliefert.

Damit wir aber die Höhe der Auflage bestimmen können und mit unseren Abnehmern im Deutschen Reich auch in persönliche Fühlung kommen, bitten wir dringend, uns von der erfolgten Postbestellung durch die *Postkarte, die bis anfangs Dezember allen Abnehmern in Deutschland zugehen wird, gütigst verständigen zu wollen.*

**An alle hochwürdigen Herren Abnehmer und Leser der Quartalschrift:**

Helfen Sie uns durch rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, durch Werbung im Kreise der Mitbrüder, durch literarische Mitarbeit, durch Anregungen und Vorschläge zur Ausgestaltung unserer Zeitschrift, damit wir die „Theol.-prakt. Quartalschrift" auch im kommenden Jahre auf der Höhe halten und nach Inhalt und Ausstattung vervollkommnen können.

**Redaktion und Administration der „Theol.-prakt. Quartalschrift", Linz (Österreich), Priesterseminar.**

1957 g 744 1

15. Nov. 1976

16. JAN. 1982.

8,10